This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

3 2044 056 910 722

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

ALEXANDER LOEFFLER

Received April 12, 1932

Normalien-Sammlung

für den

politischen Verwaltungsdienst.

Mit

Benützung amtlicher Materialien

zusammengestellt.

Vierter Band, N—Z.

Enthaltend die Normalien der Jahre 1903, 1904, 1905 und 1906.

Wien, 1907.

Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

I., Kohlmarkt 20.

Das Recht der Übersetzung in andere Sprachen bleibt vorbehalten.

APR 1 2 1932

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

II. Nachtrag

zur

Normalien-Sammlung für den politischen Verwaltungsdienst.

Enthaltend die Normalien der Jahre 1903, 1904, 1905 und 1906.

In der Sammlung vorkommende Abkürzungen:

ABGB.	allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AE.	Allerhöchste Entschließung
ah.	Allerhöchst
AM.	Ackerbauministerium
Art.	Artikel
AuswM.	Ministerium des Äußern
AUVA.	Arbeiterunfallversicherungsanstalt
BA.	Bezirksamt
BB.	Bezirksbehörde(n)
Bd.	Band
BH.	Bezirkshauptmannschaft
bzw.	beziehungsweise
DchfV.	Durchführungsverordnung
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
d. Slg.	der Sammlung
EM.	Eisenbahnministerium
E. v.	Erlaß vom
Entsch. v.	Entscheidung vom
Erk. v.	Erkenntnis vom
fe.	fürsterzbischöflich
FLD.	Finanzlandesdirektion
FM.	Finanzministerium
FP.	Finanzprokuratur
G. v.	Gesetz vom
GebG.	Gebührengesetz
GemO.	Gemeindeordnung
GewO.	Gewerbeordnung
GNov.	Gesetznovelle
HfD. v.	Hofdekret vom
HGB.	Handelsgesetzbuch
HK.	Handels- und Gewerbekammer
HKD. v.	Hofkammerdekret vom
HKzD. v.	Hofkanzleidekret vom
HM.	Handelsministerium
i. J.	im Jahre
JGS.	Justizgesetzsammlung
JM.	Justizministerium
JosGS.	Josefinische Gesetzsammlung
kais.	kaiserlich
Kd. v.	Kundmachung vom
kgl.	königlich
KrankVersG.	Krankenversicherungsgesetz
LAusch.	Landesausschuß
lf.	landesfürstlich
LGBl.	Landesgesetz- und Verordnungsblatt
LGendKmdo.	Landesgendarmeriekommando
LSanR.	Landessanitätsrat
LSchR.	Landesschulrat
LVM.	Ministerium für Landesverteidigung
magBA.	magistratische Bezirksämter
ME. v.	Ministerialerlaß vom
MI.	Ministerium des Innern
mitget.	mitgeteilt
MRPr.	Ministerratspräsidium
MV. v.	Ministerialverordnung vom
NEichKmsn.	Normaleichungskommission
NÖ.	Niederösterreich
nö.	niederösterreichisch
NormSlg.	Normaliensammlung
OGH.	Oberster Gerichtshof.
ORH.	Oberster Rechnungshof
OSanR.	Oberster Sanitätsrat
österr.	österreichisch
P.	Punkt
P. v.	Patent vom
PGS.	Politische Gesetzsammlung
PM.	Polizeiministerium
polit.	politisch
PostVBl.	Post- und Telegraphenverordnungsblatt
PrGS.	Provinzialgesetzsammlung
RE. v.	Regierungserlaß vom
RFM.	Reichsfinanzministerium
RG.	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RKM.	Reichskriegsministerium
RV.	Regierungsverordnung
s.	siehe
S.	Seite
Slg.	Sammlung
Stadtr.	Stadtrat
Statth.	Statthalterei
StE.	Statthaltereierlaß
StG.	Strafgesetz
StM.	Staatsministerium
StPO.	Strafprozeßordnung
TierSG.	Tierseuchengesetz
u. dgl.	und dergleichen
UM.	Ministerium für Kultus und Unterricht
UnfVG.	Unfallversicherungsgesetz
ung.	ungarisch
u. zw.	und zwar
VBl.	Verordnungsblatt
VGH.	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
v. J.	vom Jahre
V. v.	Verordnung vom
VV.	Vollzugsvorschrift
Wr.	Wiener
Wr. Mag.	Wiener Magistrat
Wr. PD.	Wiener Polizeidirektion
WV. I. T.	Wehrvorschriften I. Teil
z. B.	zum Beispiel
zit. G.	zitiertes Gesetz

Vorwort.

Vier Jahre sind seit dem Erscheinen der **„Normalien-Sammlung für den politischen Verwaltungsdienst"** ins Land gegangen. Die während der Drucklegung dieses Sammelwerkes erschienenen Normalien sind bereits als **I. Nachtrag** am Schlusse des 3. Bandes der Normaliensammlung abgedruckt worden.

Die seither in großer Zahl erschienenen Normalerlässe wurden nun nach denselben Grundsätzen wie das Hauptwerk über amtlichen Auftrag durch den k. k. Bezirkskommissär Dr. Johann Famira-Parcsetich einer einheitlichen Bearbeitung unterzogen und nach Art eines Lexikons aneinander gereiht. Nur in ganz vereinzelten Fällen ergab sich hiebei die Notwendigkeit, Erlässe normativer Natur, welche vor dem Jahre 1903 erschienen, aber im 3. Bande der Normaliensammlung nicht enthalten sind, in den vorliegenden **II. Nachtrag** aufzunehmen. Den Schluß dieses Nachtrages bildet wie beim Hauptwerke ein chronologisches Verzeichnis der abgedruckten oder wenigstens bezogenen Normalerlässe.

Indem wir hiemit den II. Nachtrag zur „Normalien-Sammlung für den politischen Verwaltungsdienst" der Öffentlichkeit übergeben, glauben wir nur noch bemerken zu sollen, daß in diesem Nachtrage zum ersten Male die mittlerweile auch in Österreich anerkannte **neue deutsche Rechtschreibung** angewendet erscheint, was beim Aufsuchen der einzelnen Schlagworte der Normaliensammlung berücksichtigt werden wolle. Auch hat — über unseren besonderen Wunsch — die Schriftleitung der Normaliensammlung das Verzeichnis der im Drucke angewendeten Abkürzungen im Sinne der über Vorschlag des k. k. Ministerialrates Dr. Hugo Schauer gefaßten Beschlüsse des 27. Deutschen Juristentages (Innsbruck, 13. September 1904) einer Umarbeitung unterzogen, so daß sich nunmehr auch die Normaliensammlung den von diesem Juristentage aufgestellten **offiziellen Abkürzungen** angeschlossen hat.

Wien, im Februar 1907.

Die Verlagshandlung.

APR 1 2 1932

Abfertigungen für Mitglieder registrierter Hilfskassen Nr. 5663.
— — für Witwen und Waisen nach Kanzleigehilfen Nr. 5723.
— — einmalige, einkommensteuerpflichtig Nr. 5736.

5274. **Abgeschaffte** und Landesverwiesene, Evidenzhaltung.[1])

MJ. 30. Juni 1905, Z. 27047. StE. 6. Juli 1905, Z. VII-3429/8, an alle BH. und LGendKmdo.

Aus budgetären Gründen ist das MJ. nicht in der Lage, dem Antrage des LGendKmdo. in Wien wegen Übernahme und künftiger präliminarmäßiger Bedeckung der Auslagen für die Beteilung sämtlicher Gendarmerieposten des Landes mit dem vom nö. LAussch. alljährlich herausgegebenen „Verzeichnisse der Abgeschafften und Landesverwiesenen" Folge zu geben. Es wird jedoch den BH. überlassen, einzelnen wichtigeren, insbesondere an stark frequentierten Straßenzügen und an der Landesgrenze gelegenen Gendarmerieposten je ein Exemplar des Verzeichnisses nach Zulaß auf Rechnung des Kanzlei- und Amtspauschales zukommen zu lassen. Im übrigen wurde die Verfügung getroffen, daß die für die BH. mit Genehmigung des MJ. bezogenen Exemplare des Verzeichnisses beim Amte derart aufliegen, daß sie auch seitens der Gendarmerie benützt werden können.

5275. — — Aufenthaltsbewilligung für gerichtlich — Nr. 5346.

Abhandlungsbehörden s. Verlassenschaftsbehörden.

Abschaffungen, Aufhebung polizeilich verfügter —.

StE. 22. Februar 1906, Z. VII-1270, an Wr. PD.

Mit dem StE. v. 1. März 1869, Z. 5099 (Nr. 9 d. Slg.) wurde der Wr. PD. über den von ihr gestellten Antrag eröffnet, daß es keinem Anstande unterliege, die von ihr gefällten Abschaffungserkenntnisse, wenn dagegen kein Rekurs ergriffen wurde und somit eine höhere Entscheidung nicht im Mittel liegt, bei dem Vorhandensein rücksichtswürdiger Umstände gänzlich oder versuchsweise im eigenen Wirkungskreise aufzuheben. In Erweiterung dieser Vollmacht wird die Wr. PD. ermächtigt, von ihr gefällte Abschaffungserkenntnisse bei dem Vorhandensein rücksichtswürdiger Umstände auch dann gänzlich oder versuchsweise im eigenen Wirkungskreise aufzuheben, wenn gegen dieselben seinerzeit der Rekurs ergriffen wurde, mithin eine Rekursentscheidung der Statth. vorliegt.

5276. StE. 7. April 1906, Z. VII-1270/1, an Wr. PD.

Dem NormE. v. 12. Februar 1906, Z. VII-1270[2]), liegt die Absicht zu Grunde, die Wr. PD. zu ermächtigen, auch solchen Abgeschafften, deren Gnadengesuch seinerzeit über d. a. Antrag abgewiesen wurde, nach Ablauf einer ange-

[1]) Vgl. auch Nr. 7 d. Slg.
[2]) Nr. 5275 d. Slg.

messenen Frist, sofern sich die Verhältnisse des Betreffenden derart geändert haben, daß nunmehr dessen Besserung zu erwarten steht, oder bei Vorhandensein sonst rücksichtswürdiger Umstände im eigenen Wirkungskreise eine Aufenthaltsbewilligung zu gewähren. Gnadengesuche, bezüglich welcher ein Abweisungsantrag gestellt wird, sind bis auf weiteres der Entscheidung der Statth. vorzulegen.

5277. **Abschaffungen,** Aufhebung polizeilich verfügter —.

StE. 7. Mai 1906, Z. VII-1270/2, an Wr. PD.

Im weiteren Verfolge des StE. v. 22. Februar 1906, Z. VII-1270[1]), wird die Wr. PD. ermächtigt, über Gesuche Abgeschaffter um gnadenweise Aufhebung der Abschaffung oder um Gewährung einer zeitlichen Aufenthaltsbewilligung auch abweislich zu entscheiden, wenn der Mangel rücksichtswürdiger Gründe klar zutage liegt, so daß in Hinkunft solche Gesuche nur in zweifelhaften Fällen der Statth. zur Entscheidung vorzulegen sind.

— — von Italienern Nr. 6052.

5278. **Abschiebung,** Feststellung des Heimatsrechtes der Schüblinge.

StE. 13. November 1902, Z. 108068, an alle BH. und beide Stadtr.

Die aus Anlaß von Abschiebungen notwendigen Zuständigkeitserhebungen sind in jedem Falle auf das gewissenhafteste zu pflegen. Es ist daher bei Feststellung der Zuständigkeit darauf zu achten, ob nicht der Schübling seine ursprüngliche Zuständigkeit durch die HeimatsGNov. v. 5. Dezember 1896, RGBl. 222, verloren und eine anderweitige Zuständigkeit erworben hat; es wird sich empfehlen, bei Zuständigkeitsanfragen einen diesbezüglichen Beisatz anzufügen.

5279. StE. 25. März 1906, Z. VII-3089, an alle BH. und beide Stadtr.

Die Wr. PD. hat die Wahrnehmung gemacht, daß ihre diesfälligen, an polit. BB. und Gemeindeämter gerichteten Zuschriften, betreffend die aus Anlaß von Abschiebungen notwendigen Zuständigkeitserhebungen, häufig ohne besonderen Grund durch geraume Zeit unbeantwortet gelassen werden, was eine Häufung der Schubhäftlinge im Polizeigefangenhause und eine bedeutende Belastung des Sicherheitsfonds zur Folge hat. Es ergeht daher der Auftrag, die wegen Feststellung der Zuständigkeit von Schüblingen notwendigen Erhebungen stets unverweilt zu pflegen und die diesfalls einlangenden Requisitionsschreiben mit der größten Beschleunigung zu beantworten.[2])

5280. — — Schubverkehr mit Ungarn.[3])

StE. 2. Juni 1905, Z. VII-112/5, an alle BB. und Wr. PD.

In der Anlage wird die Abschrift eines Protokolls[4]) über die vom nö. LAusschuß. mit dem kgl. ung. MJ. am 29. April 1905 zu Budapest zur Neuregelung

---

[1]) Nr. 5275 d. Slg.

[2]) Vgl. auch Nr. 3246 d. Slg.

[3]) Vgl. Nr. 4648 d. Slg.

[4]) Der Inhalt des Protokolls ist folgender: I. Der nö. LAusschuß., welcher laut E. des MJ. v. 1. März 1904, Z. 3472, ermächtigt erscheint, die Verhandlungen mit der kgl. ung. Regierung direkt zu führen, verpflichtet sich hiemit, u. zw. aus organisatorischen und rechnungsmäßigen Rücksichten, ab 1. Juli 1905: 1. die ungarischerseits von Budapest bis Marchegg und Bruck a. L. vorgeschobenen Hauptschübe bis Wien auszugestalten, u. zw. betreff des ung. Hauptschubes Budapest-Marchegg, da die Anschlußverhältnisse in Marchegg der lokalen Umstände wegen sehr ungünstig liegen, nicht von Marchegg, sondern schon von Preßburg aus, in Bruck a. L. hingegen, wo keine weiteren lokalen Hindernisse bestehen, ab des ung. Bahnhofes Bruck a. L.; 2. die Kosten der notwendigen Hauptschubeskorte ab Preßburg bis zur österr. Grenze (Marchegg) und vice versa ohne Ersatzanspruch an Ungarn auf den nö. Landesfonds zu übernehmen; 3. die österr. Eskortmannschaft anzuweisen, die ung. Schüblinge auf der Stadthauptmannschaft in Preßburg bzw. am Gemeindeamte in Bruck a. L. unter Übergabe der Schubpässe, eventuell vorhandenen Reisedokumente, Arbeitsbücher, Heimatscheine und Bar-

des Grenzschubverkehres mit Ungarn getroffenen Vereinbarungen zur Kenntnisnahme und weiteren Verfügung mit dem Bemerken übermittelt, daß die Statth. diese Vereinbarungen auf Grund des § 19 des G. v. 27. Juli 1871, RGBl. 88, genehmigend zur Kenntnis genommen und hievon den nö. LAussch. verständigt hat.

Die Verständigung der Schubstationsgemeinden ist durch den nö. LAussch. erfolgt.

---

schaften, welch letztere nach den Ansätzen nominativ konsigniert sein werden, mittels in duplo ausgefertigter Übergabskonsignationen zu überstellen; 4. die bei jedem Hauptschube notwendige österr. Eskortmannschaft ferner anzuweisen, den jeden Samstag, gegenwärtig um 3 Uhr 39 Minuten nachmittags aus Budapest in Preßburg und an jedem Dienstag, gegenwärtig um 2 Uhr nachmittags in Bruck a. L. ankommenden ung. Hauptschub auf dem bezüglichen Bahnhofe (Preßburger und dem ung. Bahnhofe in Bruck a. L.) zu erwarten und die Übernahme der österr. Schüblinge im Eisenbahncoupé zu bewerkstelligen, wobei bemerkt wird, daß die österr. Eskortmannschaft die in Preßburg selbst bereitstehenden österr. Schüblinge gegen Übergabe mittels entsprechend in duplo ausgefertigter Konsignationen mitzunehmen hat; 5. die Schüblingsinstradierung derart zu regeln, daß alle in Komitaten nördlich der Donau zuständigen ung. Schüblinge via Preßburg, alle nach südöstlich gelegenen Komitaten zuständigen via Bruck a. L. und alle nach extrem südlich liegenden Komitaten zuständigen Schüblinge via Wr.-Neustadt nach Neudörfl, eventuell via Graz (Steiermark) abgeschoben werden.

II. Die kgl. ung. Regierung verpflichtet sich dagegen: 1. unter Beibehaltung der Abfahrtszeiten den ung. Hauptschub Budapest bis Marchegg von Freitag auf den Samstag und den ung. Hauptschub von Budapest bis Bruck a. L. von Montag auf Dienstag zu verlegen; 2. den ung. Hauptschub Budapest bis Marchegg nicht mehr bis Marchegg, sondern nur mehr bis Preßburg verkehren zu lassen, wo sich ihm der zu organisierende österr. Hauptschub nach Wien anschließt; 3. die Stadthauptmannschaft in Preßburg anzuweisen, die Übergabe der ung. Schüblinge durch die österr. Eskortmannschaft bei der Polizeibehörde entgegenzunehmen und, wenn fallweise eine größere Schüblingsanzahl nach der Stadthauptmannschaft zu eskortieren wäre, für welche diese Eskortemannschaft nicht ausreichend erscheint, die nötige ung. Assistenz am Preßburger Bahnhofe zur Assistenz bereit zu stellen und der österr. Eskortmannschaft auch dann ung. Wachleute als Sukkurs beizustellen, wenn es sich um die Beförderung einer größeren Anzahl von in Preßburg selbst konsignierten österr. Schüblingen zum Budapest—Preßburger Hauptschube auf dem Preßburger Bahnhofe handeln sollte; 4. einerseits die Verfügung zu treffen, daß die ung. Eskortmannschaft die österr. Schüblinge sowohl beim Budapest—Preßburger Hauptschube in Preßburg, als auch beim Budapest-Bruck a. L. Hauptschube am Bahnhofe, u. zw. in Bruck a. L. am ung. Bahnhofe, u. zw. weiter bei beiden Hauptschüben im Eisenbahncoupé an die österr. Eskortmannschaft unter gleichzeitiger Übergabe der Schubpässe, Dokumente, wie: Heimatscheine, Arbeitsbücher, Reisepässe usw., dann von Barschaften, welche nominativ nach dem Besitzer konsigniert zu sein haben, übergibt und anderseits dafür zu sorgen, daß behufs Ausführung dieser schnellen und präzisen Übergaben im Coupé die nominativ nach den Schüblingen verfaßten Übergabskonsignationen seitens der ung. Schubbehörden in duplo ausgefertigt, sowohl betreffs der Schüblinge des Preßburger als auch jener des Bruck a. L.-Schubes bei der ung. Eskortmannschaft vorhanden sind, so daß die gegenseitig zu bestätigenden Konsignationen nur ausgetauscht, die Schüblinge abgezählt, die eventuellen Barschaften — wie bereits oben gesagt — nebst Schubpässen, Heimats- und Reisedokumenten, sowie eventuell vorhandener Arbeitsbücher usw. zu übergeben sind und die Übernahme vollzogen erscheint; 5. der österr. Eskortmannschaft samt den österr. bzw. samt den ung. Schüblingen bei der Zurücklegung der Wegstrecke Preßburg bis Grenze (Marchegg) und vice versa und der Wegstrecke Bruck a. L. ung. Bahnhof bis Bruck a. L. österr. Bahnhof volle Befreiung von der Bezahlung der Eisenbahnfahr- und Frachtgebühren zu bewilligen; 6. die ung. Eskortmannschaft des ung. Bruck a. L.—Budapester Rückhauptschubes anzuweisen, einerseits sich wegen des Anschlusses der aus Österreich kommenden ung. Schüblinge bei der Rückfahrt nach Budapest nur des vom ung. Bahnhofe in Bruck a. L., gegenwärtig um 11 Uhr 20 Minuten nachts abgehenden Zuges zu bedienen und anderseits die ung. Schüblinge vom Brucker Gemeindehause rechtzeitig vor Abgang dieses Zuges zu übernehmen und dieselben im Vereine mit den Wachorganen dieses Gemeindeamtes nach dem 5 Minuten entfernt gelegenen ung. Bahnhofe zu eskortieren; 7. zu verfügen, daß die abzuschiebenden Österreicher genau nach den mit Note des kgl. ung. MJ. v. 28. Dezember 1900, Z. 119155, ins Leben gerufenen ung. Hauptschüben in-

5281. Abschiebung, Schubverkehr mit Ungarn.

MJ. 18. Juli 1905, Z. 149. StE. 7. August 1905, Z. VII-4367/2, an alle BB. und Wr. PD., mitget. nö. LAussch.

Das MJ. hat die im Sinne seines E. v. 21. März 1902, Z. 7168, von sämtlichen Landesstellen und Landesausschüssen in Betreff der Regelung des Schubverkehres mit Ungarn erstatteten Äußerungen einer Prüfung unterzogen und ist diesfalls zu nachstehenden Ergebnissen gelangt: Was zunächst die von dem nö. LAussch. in Anregung gebrachte Abschließung eines Übereinkommens mit Ungarn anbelangt, nach welchem die in jeder Reichshälfte gegen Angehörige der anderen Reichshälfte gefällten Schuberkenntnisse wechselseitig zu vollziehen wären, so ist dieser Vorschlag nach Anschauung dieses Ministeriums schon deshalb nicht geeignet, die gewünschte Lösung bestehender Schwierigkeiten herbeizuführen, weil diese Schwierigkeiten in der Weigerung eines LAussch., einem anderen LAussch. die Schubkosten für mit ung. Schuberkenntnissen beförderte Schüblinge zu ersetzen, ihren Ursprung haben, durch ein mit Ungarn beschlossenes Übereinkommen aber an sich ohne eine hinzutretende besondere gesetzliche Sanktion das Rechtsverhältnis zwischen den einzelnen Ländern dieser Reichshälfte selbstverständlich nicht geändert wird. Wenn im Anschlusse daran auch Klagen darüber geltend gemacht wurden, daß seitens der ung. Schubbehörden bei Fällung von Schuberkenntnissen nicht mit der gebotenen Genauigkeit vorgegangen und insbesondere das Heimatsrecht der Schüblinge nicht festgestellt wird, so ist das MJ. bereit, in konkreten zu seiner Kenntnis gebrachten Fällen bei der kgl. ung. Regierung entsprechende Vorstellungen zu erheben; doch wird hiebei darauf aufmerksam gemacht, daß die hierländischen Grenzschubstationen schon gegenwärtig die Übernahme aus Ungarn kommender Schüblinge ohne weiteres verweigern können, wenn aus dem Schubpasse und der demselben beigegebenen Akten das Heimatsrecht des Schüblings nicht mit Bestimmtheit zu entnehmen ist. Die weitere Anregung des nö. LAussch., welche die Erneuerung der Schuberkenntnisse seitens der hierländischen Grenzschubbehörden bezweckt, erscheint dagegen in den Bestimmungen des § 4 des ReichsschubG., wonach die Abschiebung einer Person nur auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses der kompetenten Behörde erfolgen darf, begründet und stellt sich daher als ein wirksames Mittel dar, um in den besprochenen Fällen den Ersatz von Schubkosten zu sichern. Es hat daher in Hinkunft die Abschiebung aus Ungarn übernommener und mit ung. Schubpässen versehener, hierlands heimatberechtigter Schüblinge auf Grund ung. Schuberkenntnisse zu unterbleiben bzw. es ist zur Durchführung einer solchen Abschiebung die Fällung eines neuerlichen Schuberkenntnisses durch die kompetente hierländische Behörde — sei es auf Grund der schon auf dem ung. Schubpasse ersichtlichen Behelfe, sei es auf Grund selbständig zu pflegender Erhebungen — erforderlich, wobei die hierländischen Schubbehörden mit der Fällung eines neuerlichen Schuberkenntnisses, selbstverständlich nur insofern vorzugehen haben werden, als die gesetzlichen Voraussetzungen einer Abschiebung nach dem Reichsschubgesetze gegeben sind.

---

stradiert werden, wobei beobachtet werden wird, daß die Galizianer ausschließlich über Lawoczne und Csacza und nicht über NO. befördert werden.

III. Mit 1. Juli 1905 haben selbstverständlich sowohl österreichischer- als auch ungarischerseits die bisher stattgehabten Partikularüberstellungen von Bruck a. L. nach Neusiedl am See, sowie auch österreichischerseits die Überstellungen der Ungarn in Angern mittels Zwangspasses direkt nach Ungarn und partikulariter via Marchegg nach Preßburg und der Österreicher von Preßburg nach Marchegg usw. zu entfallen. Es haben sich alle Überstellungen an die fixierten Hauptschubtage Dienstag und Samstag zu halten, und hat — absolut unvermeidliche Fälle ausgenommen — in der Zwischenzeit jede Überstellung zu unterbleiben.

5282. **Abschiebung** von Ausländern, Zuständigkeitserhebung.

StE. 4. Juli 1905, Z. VII-3628, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Die von mehreren BH. des Landes eingehaltene Gepflogenheit, die Zuständigkeitserhebungsakten bezüglich im Auslande zuständiger Schüblinge zurückzubehalten, erschwert dem nö. LAussch. die Überprüfung der Schubkostenrechnungen, da mangels der den erwähnten Akten in der Regel beigeschlossenen Aufgreifsanzeigen oder Überstellungsschreiben, sowie mangels der einschlägigen Eingaben der Schubstationsgemeinden an die vorgesetzten polit. Behörden I. Instanz vielfach weder der Eintritt der Angehaltenen in die Verpflegung, noch der für die Liquidierung der aufgelaufenen Kosten wichtige Umstand konstatiert werden kann, ob die Schubstationen ihrer Pflicht, rasch zu amtieren, tatsächlich nachgekommen sind. Über Ersuchen des LAussch. werden daher die unterstehenden polit. BB. angewiesen, die Zuständigkeitserhebungsakten bezüglich der im Auslande heimatsberechtigten Schüblinge künftighin stets an die das Abschiebungserkenntnis vollziehende Schubstation zu senden.

— — von Österreichern aus Portugal Nr. 6051.

— — ausweisloser Taubstummer Nr. 6123.

Abschriftnahme von Administrativakten beim VGH. Nr. 6216.

Abspanferkel, Handelsverkehr mit — Nr. 6004.

Ackerbauressort, Amtsblatt für den Veterinärdienst Nr. 5862.

— — Übernahme der Veterinäragenden in das — Nr. 6223.

— — s. auch Landeskultur.

5283. **Adair's** Augentropfen, Vertrieb verboten.

MJ. 11. Mai 1906, Z. 11860. StE. 19. Mai 1906, Z. XI-613/1, an alle BB., auch Wr. magBA.; mitget. nö. FLD. und Post- und Telegraphendirektion in Wien.

Aus London gelangt ein Augenwasser mit der Bezeichnung „The Marvelle Eye Drops, Mrs. E. Adair" als Schönheitsmittel an Privatpersonen zur Versendung, das nach dem Ergebnisse der chemischen Untersuchung aus reiner Lösung von „Adrenalin" in Kochsalzlösung besteht. Da sich dieses ausländische Mittel mit Rücksicht auf seinen Gehalt an Adrenalin als eine arzneiliche Zubereitung qualifiziert, deren Abgabe nur gegen ärztliche Verschreibung in Apotheken gestattet ist, dasselbe bisher weder von einem inländischen Apotheker in der vorgeschriebenen Weise zum Apothekenvertriebe angemeldet, noch vom MJ. auf Grund der MV. v. 16. April 1901, RGBl. 40, zum Apothekenverkehre zugelassen worden ist, ist der Vertrieb dieses Mittels im Inlande unzulässig.

5284. **Adjuten,** Verleihung und Verrechnung der höheren —.

MJ. 4. Juli 1906, Z. 5717/MJ. StE. 7. Juli 1906, Z. 1815/Pr, an Wr. PD. — UM. 11. Juli 1906, Z. 1654/UM. StZ. IX-2252 ex 1906.

Behufs Durchführung des G. v. 25. Juni 1906, RGBl. 122, womit in Ergänzung des § 14 des G. v. 15. April 1873, RGBl. 47, höhere Adjuten geschaffen werden, wird folgendes eröffnet: Für die Ermittlung des Anspruches auf das höhere Adjutum kommt im Sinne des Art. I, Abs. 2 des G. nur eine solche für die Pensionsbemessung anrechenbare Zivilstaatsdienstzeit in Betracht, auf welche sich das G. v. 15. April 1873, RGBl. 47, bezieht. Unter „Verwaltungszweigen" im Sinne des 4. und 5. Abs. des Art. I sind die einzelnen Ressorts zu verstehen, und es ist daher die in verschiedenen Dienstzweigen desselben Ressorts vollstreckte Dienstzeit für die Ermittlung des Anspruches auf das höhere Adjutum gleichmäßig zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Berücksichtigung jener Zeitabschnitte, während welcher ein Praktikant (Assistent usw.) infolge militärischer Dienstleistung seinem Zivilstaatsdienste entzogen ist, dann hinsichtlich des Fortbezuges bzw. der Einstellung

des Adjutums während dieser Zeit finden die allgemeinen Bestimmungen der §§ 5 und 6 des G. v. 22. Juni 1878, RGBl. 59 (also insbesondere hinsichtlich der Militärpräsenzdienstzeit, § 5, letzter Abs. und § 6, Z. 2) Anwendung. Die im Art. I, Abs. 2 aufgestellte Bedingung des disziplinarstraflosen Verhaltens bildet nur die Voraussetzung des Anfalles des höheren Adjutums; eine nachfolgende disziplinare Bestrafung hat den Verlust jenes höheren Adjutums, auf welches der Betreffende den Anspruch bereits erworben hat, nicht zur Folge, sie bildet jedoch einen Ausschließungsgrund für die Erlangung des Anspruches auf das allfällige nächsthöhere Adjutum. Nach den vorstehenden Grundsätzen sind die den Praktikanten, Assistenten usw. gebührenden höheren Adjuten zu ermitteln und vom 1. Juli 1906 an flüssig zu machen, die auf Grund der hiemit zur Gänze aufgehobenen E. des MJ. v. 11. Jänner 1904, Z. 108/MJ[1]), bzw. v. 1. April 1904, Z. 2317/MJ[2]), angewiesenen „außerordentlichen Remunerationen" dagegen mit Ende Juni 1906 einzustellen. Der aus den vorstehenden Maßnahmen resultierende Mehraufwand ist im laufenden Jahre zu Lasten der im Kapitel „allgemeine Kassenverwaltung" pro 1906 festzustellenden Kredite zu verrechnen. Wegen Verrechnung des Aufwandes in den folgenden Jahren wird die Weisung nachfolgen. Bei diesem Anlasse werden die Landesstellen bzw. die Wr. PD. angewiesen, allfällige Gesuche von Praktikanten (Assistenten usw.), in welchen die Nachzahlung von „außerordentlichen Remunerationen" erbeten wird, einer eingehenden Überprüfung in der Richtung zu unterziehen, ob die Petenten nicht etwa infolge einer unrichtigen Auslegung der über die „außerordentlichen Remunerationen" bestandenen (übrigens strikte zu interpretierenden) Vorschriften geschädigt worden sind, wobei insbesondere hinsichtlich der Dienstzeitberechnung mit Beziehung auf den ME. v. 2. August 1905, Z. 2592/MJ[3]), neuerlich darauf aufmerksam gemacht wird, daß die innerhalb eines Dienstjahres vorgefallenen Dienstabsenzen nur mit einem den Zeitraum von 6 Wochen (42 Tagen) etwa übersteigendem Ausmaße bei der Berechnung des für den Anfall der außerordentlichen Remuneration erforderlichen Triennums bzw. Quinqenniums außer Betracht zu bleiben hatten. Sollte sich bei dieser Überprüfung der Gesuche ergeben, daß bei der Beurteilung des Anspruches auf die „außerordentlichen Remunerationen" seinerzeit tatsächlich Unrichtigkeiten zu Ungunsten der betreffenden Anwärter vorgekommen sind, so wird der hienach gebührende Mehrbetrag an „außerordentlicher Remuneration" nachträglich flüssig gemacht werden.

5285. Adjuten, Anweisung freigewordener höherer —.

MJ. 30. Oktober 1906, Z. 8974/MJ. StE. 8. November 1906, Z. 2163.8/Pr, an Wr. PD. — UM. 13. November 1906, Z. 2493/UM. StG. IX-2252/1 ex 1906.

Aus Anlaß einer Anfrage wird den Landesstellen mit Beziehung auf den E. des MJ. v. 4. Juli 1906, Z. 5717/MJ[4]), eröffnet, daß die durch das G. v. 25. Juni 1906, RGBl. 122, geschaffenen „höheren" Adjuten (gesetzliche Adjuten) den nach Maßgabe der dort aufgestellten Voraussetzungen jeweilig in Betracht kommenden Praktikanten (Assistenten usw.) auch dann flüssig zu machen sind, wenn diese Praktikanten noch nicht im Genusse eines systemisierten Adjutums stehen. In diesen Fällen ist das gesetzliche Adjutum mit dem vollen Betrage als Mehraufwand im Sinne des zit. ME. (bei der „allgemeinen Kassenverwaltung") zu verrechnen. So oft jedoch in der Folge systemisierte Adjuten frei werden, rückt eine gleiche Anzahl von Praktikanten, die im Sinne des ersten Satzes dieses Erlasses bereits mit dem gesetzlichen Adjutum beteilt sind,

[1]) StG. 222/Pr ex 1904.
[2]) StE. 12. April 1904, Z. 781/7, an Wr. PD.
[3]) StG. 1154/9/Pr ex 1905.
[4]) Nr. 5284 d. Slg.

in den systemisierten Stand der adjutierten Praktikanten ein. Frei gewordene systemisierte Adjuten können daher nur dann an Praktikanten, bei denen die Voraussetzungen des zit. G. nicht zutreffen, verliehen werden, wenn die Zahl der tatsächlich adjutierten Praktikanten die Zahl der systemisierten Adjuten nicht übersteigt und nicht etwa Praktikanten vorhanden sind, denen von dem auf das Freiwerden des systemisierten Adjutums folgenden Monate angefangen ein gesetzlich höheres Adjutum verliehen werden muß. In allen anderen Fällen hat die dekretmäßige Weiterverleihung eines freiwerdenden systemisierten Adjutums zu unterbleiben; es ist dann so vorzugehen, als ob das freigewordene systemisierte Adjutum an einen mit dem gesetzlichen höheren Adjutum bereits beteilten oder zu beteilenden Praktikanten verliehen worden wäre, und ist demnach das diesem Praktikanten zuerkannte gesetzliche Adjutum mit einem dem freigewordenen systemisierten Adjutum gleichkommenden Teilbetrage zu Lasten der Zwecksrubrik des betreffenden Dienstzweiges und nur mit dem Restbetrage als Mehraufwand nach der Weisung des eingangs zit. E. zu verrechnen.

Adjuten der Assistenten und Konstrukteure an Hochschulen Nr. 5670.
— — und Ergänzungszulagen provisorisch ernannter Beamter Nr. 6028.
— — Anfallstermine bei Beförderungen und Versetzungen Nr. 6039.
— — Verleihung nach einjähriger Probezeit Nr. 6064.
— — Präliminierung Nr. 6071.
Administrativakten beim VGH., Einsicht in — 6216.

5286. **Administrativverfahren,** Abstellung von Mängeln.

MJ. 1. November 1903, Z. 11153. StE. 20. November 1903, Z. 1398/Pr, an alle BB., auch Wr. magBA. und Wr. PD.

Im Laufe der Zeit sind mehrfache Mängel und Unbilligkeiten im Administrativverfahren hervorgetreten und Wünsche behufs Abstellung derselben laut geworden, die nach Erachten des MJ. einer gewissen Berechtigung nicht entbehren und auch vor gesetzlicher Reform des Administrativverfahrens berücksichtigt werden können. Insbesondere wurde verlangt, daß die Partei vor Fällung einer Entscheidung jederzeit gehört werde; daß jede behördliche Entscheidung mit Gründen versehen und der Partei das Recht auf Akteneinsicht zugestanden werde; endlich daß alle Ladungen und sonstigen Verständigungen und Erledigungen, welche an eine Partei ergehen, für die ein Rechtsfreund eingeschritten ist, zu Handen des letzteren zugestellt werden mögen. Aus diesem Anlasse werden die unterstehenden Behörden mit allem Nachdrucke verpflichtet, den Wünschen der Parteien gegenüber im allgemeinen, insbesondere aber in den vorerwähnten Beziehungen, jedes mit den gesetzlichen Vorschriften und den öffentlichen Rücksichten vereinbarliche Entgegenkommen walten zu lassen. Im einzelnen werden folgende Gesichtspunkte hervorgehoben: In allen Verhandlungen, bei welchen nach der Natur der Sache die Anhörung der Parteien in Betracht kommt, ist denselben rechtzeitig volle Gelegenheit zu erschöpfender Äußerung zu bieten. Gemäß der im § 92 der Amtsinstruktion für die BA. v. 17. März 1855, RGBl. 52, enthaltenen Regel haben die polit. Behörden mit aller Umsicht darauf Bedacht zu nehmen, daß ihren Entscheidungen eine sachgemäße und erschöpfende Begründung beigegeben sei. Insbesondere müssen in allen Entscheidungen, welche Rechtsansprüche zum Gegenstande haben, die maßgebenden Gründe um so sorgfältiger angegeben werden, als die Unterlassung einer solchen Motivierung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens dann begründen kann, wenn die Partei dadurch in ihrer Rechtsverteidigung behindert wird. Aber auch in jenen Angelegenheiten, welche vollkommen im arbiträren Ermessen der Behörden gelegen sind, erscheint die möglichst weitgehende Beobachtung der oben erwähnten Regel immer dann geboten, wenn Partei-

ansuchen abgewiesen oder durch die Entscheidung die Interessen anderer Parteien berührt werden. Was die Einsicht in die Akten anbelangt, so besteht die gesetzliche Vorschrift[1]), daß den Parteien gestattet werden könne, in jene Aktenstücke Einsicht zu nehmen, deren Inhalt kennen zu lernen ihnen nötig ist. Diese Vorschrift, die dem Ermessen der Behörde freien Spielraum läßt, ist in einer Weise zu handhaben, welche den Anforderungen der Jetztzeit entspricht. Die Akteneinsicht ist daher zu gestatten, sofern nicht öffentliche Rücksichten augenscheinlich dagegen sprechen und sofern nicht ein berechtigter Anspruch dritter Personen auf Geheimhaltung der bezüglichen Aktenstücke besteht. Wenn endlich eine Partei einen Rechtsfreund laut der ihm ausgestellten General- oder Spezialvollmacht zur Empfangnahme von Zustellungen ermächtigt hat, werden in der betreffenden Verhandlung die für diese Partei bestimmten Zustellungen, soweit nicht der unmittelbare Verkehr mit derselben im öffentlichen Interesse notwendig ist, zu Handen des Rechtsfreundes zu erfolgen haben. Schließlich ergeht die Aufforderung, auf die tunlichste Beschleunigung der Amtshandlungen der polit. Behörden hinzuwirken. Insbesondere ist das Augenmerk darauf zu richten, daß nicht nur die einzelnen Aktenstücke möglichst bald einer Erledigung zugeführt werden, sondern daß auch bei allen Amtshandlungen von vornherein auf die tunlichst einfache und rasche endgültige Austragung der Sache selbst Bedacht genommen werde.

5287. Administrativverfahren, Abstellung von Mängeln.

UM. 10. Mai 1906, Z. 2585/UM. ex 1904. StE. 29. Mai 1906, Z. 1357/Pr, an alle BB., auch Wr. magBA.

Schon seit mehreren Jahren machen sich in den beteiligten Kreisen lebhafte Bestrebungen geltend, welche auf eine möglichst intensive Vertretung und Wahrung der Parteiinteressen bzw. der Parteirechte im Administrativverfahren abzielen, und welchen auch seitens der Regierung im Rahmen der bestehenden Gesetze die tunlichste Berücksichtigung zugewendet wurde, wie dies mit dem E. des MJ. v. 1. November 1903, Z. 11153[2]), neuerlich greifbaren Ausdruck erhalten hat. Da für den Bereich des Kultus- und Unterrichtsressorts ähnliche Weisungen bereits mit dem E. des UM. v. 14. Mai 1876, Z. 8040 (VBl. 20)[3]), hinausgegeben wurden, werden die Anordnungen dieses Erlasses den unterstehenden Organen neuerdings in Erinnerung gebracht und denselben die genaue Einhaltung dieser Weisungen in allen administrativen Rechtssachen des Kultus- und Unterrichtsressorts zur Pflicht gemacht.

Advokaten, Zustellungen zu Handen derselben Nr. 5286.
- - — Eingriffe von Detektivinstituten in den Wirkungskreis der — Nr. 5930.
— — unterliegen nicht Stempelrevisionen Nr. 6094.
Advokatenkammer vor Erteilung von Agentiebefugnissen anzuhören Nr. 5288.
Afrika, Auswanderung bzw. Reisen nach — Nr. 5365, 5366.
— — Vieh- und Fleischeinfuhr aus — Nr. 6271.
Agenten, s. Handelsagenten.

5288. Agentiebefugnisse, Verleihung öffentlicher —.

HM. 12. Juni 1906, Z. 17620. StE. Ia-2195 ex 1906.

Unter Bezugnahme auf die mit dem E. des StM. v. 28. Februar 1863, Z. 2306[4]), und dem E. des MJ. v. 23. Juli 1871, Z. 2239/MJ[5]), erteilten

[1]) Vgl. Nr. 30 d. Slg.
[2]) Nr. 5286 d. Slg.
[3]) Nr. 4132 d. Slg.
[4]) Nr. 2978 d. Slg.
[5]) Fußnote 1 bei Nr. 2978 d. Slg.

Weisungen, betreffend die Einschränkung der Verleihung von Konzessionen zum Betriebe der öffentlichen Agentie, werden die Landesstellen eingeladen, bei Behandlung der Gesuche um Verleihung der öffentlichen Agentiebefugnisse mit der größten Rigorosität vorzugehen. Über solche Gesuche sind insbesondere, falls sie nicht ohneweiters mangels der Erfüllung einer der für die Erlangung der Konzession vorgeschriebenen Bedingnisse oder aus einem anderen triftigen Grunde abweislich erledigt werden könnten, Äußerungen der Notariats- und der Advokatenkammern einzuholen. Selbst in dem Falle, als die eingeholten Äußerungen der beiden Kammern in zustimmendem Sinne lauten sollten und die Landesstelle infolgedessen geneigt wäre, die Konzession zu verleihen, werden die Verhandlungsakten vor der Hinausgabe der Entscheidung dem HM. vorzulegen sein.

5289. **Agrarische Operationen,** Regulierung der Benützungs- und Verwaltungsrechte an gemeinschaftlichen Grundstücken.

StE. 15. Mai 1895, Z. 29347, an alle BB.

Im § 55 des G. v. 3. Juni 1886, LGBl. 39, ist unter anderem auch die Bestimmung enthalten, daß die Regulierung der auf gemeinschaftliche Grundstücke bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte von Amts wegen stattzufinden hat, wenn sie bei Waldgrundstücken aus forstwirtschaftlichen oder forstpolizeilichen Rücksichten oder bei anderen Grundstücken in einem durch die ungeregelte Benützung oder Verwaltung gefährdeten öffentlichen Interesse von der polit. Landesstelle als notwendig erkannt wird. Da in jedem polit. Bezirke derartige eine Regelung erheischende, auf gemeinschaftliche Grundstücke bezügliche Benützungsrechte bestehen dürften, so könnte die Anwendung der vorbezogenen gesetzlichen Bestimmungen zu einer im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse gelegenen Ordnung dieser Rechtsverhältnisse führen. Auch selbst dort, wo von der polit. Behörde aus forstwirtschaftlichen und forstpolizeilichen Rücksichten ein Auftrag zur Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für die betreffenden Waldgrundstücke erlassen wurde, kann von einer vollständigen Regelung nicht gesprochen werden, wenn nicht gleichzeitig auch die auf die gemeinschaftliche Verwaltung bezüglichen Anordnungen getroffen worden sind. Über Ersuchen der Landeskommission für agrarische Operationen werden die polit. BB. angewiesen, falls derartige eine Regelung erheischende Benützungsrechte in einem Amtsgebiete bestehen sollten, hierüber an die Statth. zu berichten, damit dort, wo die Voraussetzungen des eingangs zit. § 55 zutreffen, die Regulierung dieser Benützungs- und Verwaltungsrechte eingeleitet werden kann.

5290. StE. 24. Juni 1904, Z. Xa-1816, an alle BH.

Laut Zuschrift der Landeskommission für agrarische Operationen in Wien v. 5. Juni 1904, Z. 328/AO, wurden die nö. BH. unter Anschluß eines Verzeichnisses derjenigen Gemeinden bzw. Gemeindeabteilungen, in welchen sich gegenwärtig noch gemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des G. v. 3. Juni 1886, LGBl. 39, befinden, deren Teilung oder Regulierung bisher weder durchgeführt, im Zuge ist, noch von einer Seite beantragt wurde, ersucht, den in Betracht kommenden Gemeindevorstehern die Vorteile einer endgültigen Auseinandersetzung dieser veralteten, vielfach verworrenen und zu Streitigkeiten Anlaß gebenden Besitzverhältnisse klarzulegen und auf die Einbringung von Teilungs- bzw. Regulierungsanträgen hinzuwirken. Nachdem sich unter den in den Verzeichnissen angeführten Grundstücken voraussichtlich auch solche befinden, bezüglich welcher im Sinne des § 55 des zit. G. die Regulierung der darauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte von

Amts wegen stattzufinden hätte, wird der StE. 15. Mai 1895, Z. 29347[1]), in Erinnerung gebracht und zur Berichterstattung aufgefordert, um gegebenen Falls von Amts wegen die Regulierung der auf die gemeinschaftlichen Grundstücke bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte veranlassen zu können.

5291. Agrarische Operationen, Wirkungskreis der Agrarbehörden.

StE. 31. Mai 1895, Z. 43964, an alle BB.

Nach den §§ 6, 8 und 29 des G. v. 7. Juni 1883, RGBl. 92, bzw. nach §§ 14, 15, 17 und 69 des G. v. 3. Juni 1886, LGBl. 40, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, dann nach § 1 des G. v. 7. Juni 1883, RGBl. 94, bzw. nach den §§ 9, 10, 11 und 60 des G. v. 3. Juni 1886, LGBl. 39, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der auf dieselben bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte, endlich nach § 3 der zu den zit. LandesG. erlassenen MV. v. 8. Februar 1887, LGBl. 20 und 21, sind die Lokalkommissäre, die Landeskommissionen und die Ministerialkommission für agrarische Operationen als Agrarbehörden I., II. und III. Instanz von dem Tage an, an welchem nach der von der Landeskommission für agrarische Operationen zu erlassenden Kundmachung die Amtswirksamkeit des Lokalkommissärs für agrarische Operationen beginnt, in allen in die oben bezeichneten agrarischen Operationen einschlägigen Angelegenheiten zuständig, und ist von dem erwähnten Tage die Zuständigkeit aller jener Behörden ausgeschlossen, in deren gesetzlichen Wirkungskreis solche Angelegenheiten sonst gehören. Insbesondere sind nach den bezogenen Gesetzesstellen die Agrarbehörden auch in Betreff der mit einer agrarischen Operation verbundenen wirtschaftlichen Anlagen — welche zur Herbeiführung einer möglichst servitutsfreien Zugänglichkeit und zweckmäßigen wirtschaftlichen Benützbarkeit der Abfindungsgrundstücke notwendig sind, als: Herstellung bzw. Verlegung oder Regulierung wie auch Erhaltung von Wegen, Gräben, Bächen und Brücken — mit den im § 15 bzw. 10 des zit. G. normierten Ausnahmen — ferner auch in jenen Angelegenheiten zuständig, welche für die Zwecke einer agrarischen Operation einer Entscheidung in forstrechtlicher Beziehung bedürfen. Hiebei haben sie die Vorschriften des Wasserrechtes bzw. des Forstgesetzes insofern zur Anwendung zu bringen, als nicht in den bezogenen Landesgesetzen anderweitige Bestimmungen enthalten sind. Bei Regulierungen gemeinschaftlicher Benützungs- und Verwaltungsrechte (Feststellung der aliquoten Anteile, nach welchen die einzelnen Berechtigten die periodisch sich ergebende Gesamtnutzung oder den Erlös unter sich zu teilen haben, oder Feststellung der einzelnen Benützungsrechte selbst oder eines Teiles derselben nach Umfang, Ort und Art der Ausübung, sowie nach Zeit, Dauer und Maß des Genusses), welche solche Waldgründe betreffen, deren pflegliche Behandlung aus öffentlichen Rücksichten besonders wünschenswert erscheint, hat nach den §§ 92—94 des G. v. 3. Juni 1886, LGBl. 39, der Lokalkommissär einen Wirtschaftsplan aufzustellen bzw. einen schon vorhandenen Wirtschaftsplan einer Überprüfung zu unterziehen, eventuell ein summarisches technisches Programm, ferner eine Waldrodung und erforderlichen Falls ein Verwaltungsstatut aufzustellen. Die Zuständigkeit der Agrarbehörden in den gedachten Angelegenheiten erlischt nach § 106, Abs. 3 des G. v. 3. Juni 1883, LGBl. 39, bzw. des § 114, Abs. 2 des G. v. 3. Juni 1883, LGBl. 40, (mit den in den §§ 100 bzw. 109 dieser G. statuierten Ausnahmen) erst mit dem Tage der seitens der k. k. Landeskommission für agrarische Operationen er-

[1]) Nr. 5289 d. Slg.

lassenen Kundmachung über den Abschluß des Teilungs- bzw. Regulierungs- und Zusammenlegungsverfahrens. Nachdem wiederholt Fälle vorgekommen sind, in welchen die vorstehend angeführten gesetzlichen Bestimmungen seitens der polit. Behörden I. Instanz nicht beachtet wurden, sieht sich die Statth. veranlaßt, behufs Hintanhaltung von Kompetenzkonflikten und damit verbundenen zeitraubenden Korrespondenzen diese Bestimmungen zur genauesten Danachachtung in Erinnerung zu bringen.

Agrarische Operationen, Teilung von Gemeindewäldern im Zuge der — Nr. 5600.
Ägypten, Geschäftsbetrieb ägyptischer Handlungsreisender in Österreich Nr. 5629.
Akademischer Grad, tierärztliches Diplom verleiht — Nr. 6136.
Akten, Ordnen und Heften Nr. 5399, 5402, 5403, 6074.
Akteneinsicht im Administrativverfahren Nr. 5286, 5561.
— — beim Verwaltungsgerichtshofe Nr. 6216—21.
Aktenumschläge nach dem Muster der Aktendeckel Nr. 5399, 5401, 5402.
Aktenverwahrung bei den BH. Nr. 5399, 5405.
Aktiengesellschaften, Betrieb in Österreich nicht zugelassener ausländischer — Nr. 5809.
Aktivitätsbezüge s. Dienstbezüge.
Aktivitätszulagen, Anfallstermin bei Versetzungen Nr. 6039.
— — Präliminierung Nr. 6071.
Alimentationen, Sicherstellung auf Dienstbezügen Nr. 6032.

5292. **Alkoholfreie Getränke,** Prüfung.

MJ. 21. März 1905, Z. 8712 ex 1904. StE. 13. April 1905, Z. XI-742, an alle BB., Wr. PD. und k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien.

Der österr. Verein gegen Trunksucht hat die Aufmerksamkeit des MJ. darauf gelenkt, daß infolge der durch den VIII. internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus v. J. 1901 belebten Aufklärungstätigkeit die Erzeugung alkoholfreier Getränke aus Obst und Beerenfrüchten mit und ohne Zusatz von Kohlensäure im Aufschwunge begriffen sei. Wie einerseits ein lebhaftes Bedürfnis nach dem Ersatze von Bier und Wein durch alkoholfreie Erfrischungs- und Tafelgetränke bestehe, so gewinne anderseits die auf die Verbesserung der herrschenden Trinksitten gerichtete Bewegung durch das wachsende Angebot alkoholfreier Getränke, welches dem einzelnen die Abstinenz wesentlich erleichtere, an Stärke und Ausdehnung. Hand in Hand mit dem geschäftlichen Erfolge der Erzeugung alkoholfreier Getränke gehe aber deren zunehmende Konkurrenzierung durch zum Zwecke der Täuschung als „alkoholfreie" bezeichnete, tatsächlich alkoholhältige Getränke, welche Konkurrenz durch eine intensiv betriebene Reklame verschärft werde. Im Hinblicke auf die eminent volkswirtschaftliche Bedeutung einer erfolgreichen Eindämmung des übermäßigen Genusses alkoholischer Getränke werden die mit der Handhabung des G. v. 16. Jänner 1896, RGBl. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, betrauten Behörden und Organe angewiesen, dem Vertriebe von als „alkoholfrei" bezeichneten Getränken ein besonderes Augenmerk zu widmen und deren Untersuchung auf ihren Alkoholgehalt zu veranlassen, sobald sich hinsichtlich ihrer Alkoholfreiheit irgend ein Verdacht geltend machen sollte. Gelegentlich der Einsendung der Muster an die Untersuchungsanstalten ist, falls nicht zwingende Verdachtsmomente anderer Art vorliegen, ausdrücklich hervorzuheben, daß es sich bei der beantragten Untersuchung nur um eine Prüfung auf den Alkohol handelt. Bei diesem Anlasse wird auch der ME. v. 11. März 1902, Z. 22877 (NormSlg. Nr. 4842), betreffend die Frage der Beurteilung des Lokalbedarfes bei Errichtung sogenannter „alkoholfreier" Speiseanstalten, in Erinnerung gebracht.

Alpines Rettungswesen, Meldeposten des — Nr. 5559.
Altertümer, Verschleppung ins Ausland Nr. 5785.
Ambulatorienbesuch in den Wr. k. k. Krankenanstalten Nr. 5778.
Amerika, Amtskorrespondenz mit — Nr. 5296 und 5302.
— — Geschäftsbetrieb von Handlungsreisenden aus — in Österreich Nr. 5629.
— — Vieh- und Fleischeinfuhr aus — Nr. 6271.

5293. Ammenvermittlung, Anstalten zum Zwecke der —.

MJ. 29. Juli 1902, Z. 31116. StE. 11. August 1902, Z. 79965, an Wr. Mag.

Das MJ. hat die mit dem NormE. v. 8. Oktober 1897, Z. 19144[1]), festgesetzten Bedingungen für die Konzessionierung zum Betriebe der Ammenvermittlung in einem speziellen Falle durch folgende Bestimmungen ergänzt: Jede behufs Plazierung in einer Ammenvermittlungsanstalt in Evidenz genommene Amme muß einen bezirks- oder polizeiärztlichen Attest über ihren Gesundheitszustand vorlegen; für zu Ammendiensten sich meldende Frauenspersonen, die nicht am Amtssitze eines Bezirks- oder Polizeiarztes ihren ordentlichen Wohnsitz haben, ist ein Attest des zuständigen Gemeindearztes über deren Gesundheitszustand ausreichend.

5294. Ammonal,[2]) Zulassung des Sprengmittels —.

MJ.[3]) 7. April 1905, Z 13781. StE. 17. Mai 1905, Z. II-839, an alle BB. und Wr. PD.

Das MJ. hat das von der Firma Mayr und Roth, Pulverfabrik in Felixdorf, bereitete Sprengmittel Ammonal im Sinne der V. v. 2. Juli 1877, RGBl. 68, bzw. v. 22. September 1883, RGBl. 156, zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einschließlich des Eisenbahntransports innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gegen Beobachtung der diesbezüglich bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften unter nachstehenden Bedingungen zugelassen: 1. Auf dieses Sprengmittel haben die Sicherheitsvorschriften der Sprengmittelverordnungen vollinhaltlich Anwendung zu finden; 2. das Präparat darf nur in der mustermäßigen Form, in welcher es der Untersuchung zu Grunde gelegt war, in Verkehr gebracht werden; 3. Ammonal wird nur in Patronen mit gepreßtem oder lockerem Satze in Verkehr zu bringen sein. Die gepreßten Patronen sind in Paraffinpapier zu wickeln, die Patronen mit lockerem Satze haben gebrehte oder geklebte Hülsen aus geleimtem Papiere und Überhüllen aus Staniol zu erhalten. Jeder Patrone ist das Gewicht, Kaliber und der Name „Ammonal" aufzudrucken; 4. zum Transport werden die Patronen in Pappkartons à 2 kg Inhalt zu verpacken und die Kartons zu paraphieren sein. Die Patronen dürfen in den Kartons nicht schlottern; 5. für den Bahntransport sind je 20 kg Ammonal (10 Kartons) in festgefügte Kisten zu packen, welche aus mindestens 1 cm starkem Holze erzeugt sein müssen, und deren Deckel durch Holzstiften befestigt werden. Die Kisten müssen die Kartons dicht umschließen; 6. jeder Karton muß auf der Außenseite die deutliche, genaue Bezeichnung des Präparats und der Sorte, sowie den Namen oder die Firma des Erzeugers (Schutzmarke), das Datum der Erzeugung, ferner den Abdruck der ministeriellen Transportbewilligung deutlich und in der Weise tragen, daß der letztere beim Öffnen des Kartons zerrissen wird; 7. das Sprengmittel darf aus der Fabrik, sowie auch von den Sprengmittelverschleißern nur in uneröffneten, die vorgeschriebene Originalverpackung zeigenden Kartons an die Konsumenten verabfolgt werden, und ist diese Verpflichtung auf den Kartons entsprechend zum Ausdrucke zu bringen; 8. bezüglich des Eisenbahntransports des Ammonal sind die ein-

[1]) Nr. 157 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 3427 d. Slg.
[3]) Im Einvernehmen mit dem HM. und EM.

schlägigen Vorschriften der MV. v. 1. August 1893, RGBl. 196, betreffend die Regelung des Transports explosiver Gegenstände auf den Eisenbahnen, genau zu beobachten; 9. alle Kosten, welche aus Anlaß der behördlichen Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen und einer diesfällig etwa verfügten Untersuchung der Fabrik erwachsen, sind von der Firma zu tragen.

Amtsärzte, Mitwirkung bei Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen Nr. 5616.
— — Entsendung bei Infektionskrankheiten Nr. 5705.
— — Reiserechnungen der — Nr. 5761.
— — Untersuchung von Bewerbern um Aufnahme in den Staatsdienst Nr. 5914, 5920.
— — Kanzlei- und Reisepauschalien der — Nr. 5987, 5988.
— — Aufträge zur Vornahme von Dienstreisen Nr. 5989.
— — Belohnungen und Aushilfen für — Nr. 6037.
— — Bestätigung der Quittungen über Stiftungsgenüsse Nr. 6099.

5295. **Amtsblatt** des k. k. Handelsministeriums.

HM. 22. November 1905, Z. 5772/HM. StE. 27. Dezember 1905. Z. Ia-8111, an alle BB.

Seit Beginn des Jahres 1906 gibt das HM. durch die Manzsche Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung ein „Amtsblatt für die Handels- und Gewerbeverwaltung" heraus. Der Inhalt des Amtsblattes umfaßt folgende Materien: 1. Gesetze, Verordnungen und Staatsverträge; 2. Durchführungs- und Normalerlässe; 3. Judikate; 4. Verfügungen in Angelegenheiten der Industrie- und Gewerbeförderung, der Gewerbeinspektoren, der Genossenschaftsinstruktoren, des Ausstellungswesens, des Eichwesens, des Arbeitsstatistischen Amtes, der Handels- und Gewerbekammern usw. Ferner wird das Blatt enthalten: 5. Aufsätze und Abhandlungen über rechtliche, administrative und volkswirtschaftliche Fragen, insofern dieselben den Wirkungskreis des HM. in Gewerbeangelegenheiten berühren. 6. Verschiedene Mitteilungen; 7. Eine Bücher- und Zeitschriftenschau; 8. Personalnachrichten. Durch das Amtsblatt, dessen einzelnen Jahrgängen ein sorgfältig gearbeiteter Index samt einer besonderen Übersicht über die veröffentlichten Normalien beigegeben werden wird, soll sowohl den Gewerbebehörden aller Instanzen in Bezug auf die Verwaltung und die Judikatur eine sichere und möglichst erschöpfende Grundlage, den Beamten dieser Behörden eine Anregung zur Vertiefung und Ausbildung auf dem Gebiete des Gewerberechtes geboten, als auch die Aufmerksamkeit aller mit der Handels- und Gewerbeverwaltung überhaupt in Zusammenhang stehenden Ämter und Korporationen sowie der gewerblichen Kreise selbst auf die Aufgaben und Ziele dieses Dienstzweiges sowie die wichtigeren Vorgänge in demselben gelenkt werden. Zur Erreichung dieses Zweckes wird Vorsorge zu treffen sein, daß die einzelnen Nummern des Blattes sofort nach ihrem Einlangen einer genauen Durchsicht unterzogen werden. An der Aufbringung des Materials für das Amtsblatt haben sich die Landesbehörden durch Einsendung der in den Landesgesetzblättern erscheinenden Verordnungen, der Normalerlässe, sowie der über eigene rechtskräftige Entscheidungen geschöpften Erk. des VGH. (insofern die Entscheidungen nicht vom HM. vertreten wurden) zu beteiligen. Die Verordnungen, Erlässe und Erkenntnisse sind in zwei Exemplaren mit möglichster Beschleunigung, ohne Bericht, versehen mit dem Vermerke „Für das Amtsblatt des HM. für die Handels- und Gewerbeverwaltung" an das HM. zu leiten. Zur Mitarbeit sind auch die Beamten der polit. Behörden I. und II. Instanz eingeladen, deren Beteiligung durch Überlassung von Aufsätzen und Abhandlungen möglichst positiven Inhaltes besonders begrüßt werden würde. Die zur Einsendung bestimmten Arbeiten, deren angemessene Honorierung im Falle der Veröffentlichung

in Aussicht genommen wird, sind im Wege des Präsidiums der Landesstellen in der oben dargelegten Weise dem HM. zu übermitteln.
Amtsblätter, Amtsblatt für den staatlichen Veterinärdienst Nr. 5862.
— — Verlautbarung sozialpolitischer Maßnahmen in den — Nr. 5329.
— — Weisungen des Amtsunterrichtes über — Nr. 5403.
— — Mitteilungen über den Fremdenverkehr in den — Nr. 5566.
— — Verlautbarung der Gemeindeumlagen in den — Nr. 5597.
— — Kundmachung der Stierkörungen in den — Nr. 6096.
Amtsdiener s. Aushilfsdiener, Staatsdiener.
Amtserinnerungen, Verfassung, wenn ein Dienststück mehrere Angelegenheiten berührt, Nr. 5400.
Amtsgebäude, Blitzableiteranlagen an — Nr. 5413.
— — elektrische Beleuchtung Nr. 5518—5521.
— — Rückvergütung der Wasserzinse in — Nr. 6295, 6296.
Amtsinspektionen der Bezirkshauptmannschaften, Jahresberichte über — Nr. 5395.
Amtskleid der Staatsdiener und Aushilfsdiener Nr. 5350, 6057.

5296. Amtskorrespondenz, betreffend in Amerika verstorbene Österreicher.

MJ. 17. Mai 1903, Z. 22599. StE. 13. Juni 1903, Z. 56537, an alle BB., auch Wr. magBA. (zur genauesten Danachachtung).

Es ist dem MJ. zur Kenntnis gekommen, daß die polit. BB. nicht selten die erforderliche Raschheit der Amtierung in jenen Fällen vermissen lassen, in welchen die k. und k. Konsulate in den Vereinigten Staaten von Amerika ihre Mitwirkung behufs Beschaffung jener Dokumente in Anspruch nehmen, welche erforderlich sind, um bei Todesfällen österr. Staatsangehöriger gewisse den in Österreich befindlichen Hinterbliebenen gebührende Geldbeträge (Versicherungs- und Unterstützungsbeträge für den Todesfall) sicherstellen oder, falls der Tod durch fremde Fahrlässigkeit erfolgt sein sollte — sei es auf gerichtlichem sei es auf außergerichtlichem Wege — Schadenersatz erwirken zu können. Bei der hohen Ziffer österr. Auswanderer in den Vereinigten Staaten kommt der Tätigkeit der k. und k. Konsulate in den erwähnten Angelegenheiten nicht bloß für die unmittelbar beteiligten Familienangehörigen, sondern auch für die Allgemeinheit eine große Bedeutung zu, und es ist daher notwendig, daß auch die polit. BB. ihr die gebührende Beachtung schenken. Indem die k. und k. Konsulate in den Vereinigten Staaten von Amerika, wie dies nicht selten vorkommt, drei und mehr Monate darauf warten müssen, bis sie in den Besitz der für ihr Einschreiten erforderlichen Dokumente gelangen, finden die unter mannigfaltigen Bezeichnungen wie „Notary Public", Vaterländischer Advokat", „Rechts- und Inkassobureau" usw. ihre Geschäfte betreibenden Agenten von oft sehr zweifelhafter Vertrauenswürdigkeit Zeit und Gelegenheit, sich zwischen das Konsulat und die in Österreich befindlichen Parteien einzudrängen, indem sie sich von letzteren direkt irgend welche Dokumente verschaffen und sodann, gestützt auf dieselben, selbstverständlich mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf den eigenen Vorteil, die Angelegenheit selbst in die Hand nehmen und durchführen. Hiebei werden nicht selten die Gemeindevorsteher veranlaßt, den in aller Eile beschafften Dokumenten das Gemeindesiegel beizudrücken und denselben hiedurch den Anschein von beglaubigten Dokumenten zu geben. Damit Unzukömmlichkeiten dieser Art vermieden werden, ist es notwendig, daß die polit. Behörden einerseits das officium boni viri, das sie in dieser Angelegenheit zu besorgen haben, so viel an ihnen liegt, mit aller tunlichen Raschheit besorgen, anderseits die Parteien darauf aufmerksam machen, daß, sobald sich einmal das k. und k. Konsulat in Amerika ihrer Sache angenommen hat, es aller Voraussicht nach nur zu ihrem Nachteile ausschlagen werde, wenn sie sich

noch mit einem anderen Vermittler einlassen und ihm Vollmachten und andere Urkunden übergeben. Die Gemeindevorsteher endlich sind darauf aufmerksam zu machen, daß die erwähnten Scheinlegalisierungen Amtshandlungen sind, welche nicht in den Wirkungskreis der Gemeinde fallen und den Parteien eventuell schweren Schaden verursachen, die sie daher unter allen Umständen zu unterlassen haben.

5297. **Amtskorrespondenz** in Polizeisachen mit den Niederlanden.

MJ. 21. Juli 1903, Z. 1652/MJ. StE. 30. Juli 1903, Z. 76752, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD. (zur Danachachtung).

Infolge eines zwischen dem MJ. und der kgl. niederländischen Regierung getroffenen Übereinkommens ist die Korrespondenz über die Beschaffung von Auskünften für die Polizeibehörden in Betreff der Identität und Antezedentien von verdächtigen oder solchen Ausländern, welche vor die Gerichte gestellt werden sollen, nicht mehr wie bisher im diplomatischen Wege, sondern in Hinkunft unmittelbar zwischen den beteiligten österr. bzw. niederländischen Behörden zu führen. Die kgl. niederländische Regierung hat die bei den Gerichten fungierenden Oberstaatsanwälte, welche die Funktionen der Polizeidirektoren versehen, und an die sich die subalternen Gerichtsfunktionäre zu wenden haben, als zum unmittelbaren Schriftenwechsel kompetente Behörden designiert, während hierseits die Landesstellen als die hiezu kompetenten Behörden bezeichnet wurden.

5298. — — mit Elsaß-Lothringen.

MJ. 8. Februar 1904, Z. 806/MJ. StE. 17. Februar 1904, Z. IX-668, an alle BB. (auch Wr. magBA.), Wr. PD., Statth.-Departements, Wr. k. k. Krankenanstalten und k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt in Wien.

Laut einer an das MJ. gelangten Mitteilung des AuswM. mehren sich die Fälle, daß inländische Behörden in Angelegenheiten, welche in den deutschen Reichslanden wohnhafte Österreicher und Ungarn betreffen, die Vermittlung der nächstgelegenen k. und k. Konsularämter ansprechen, dabei aber auf die geographische Lage des Wohnortes der Partei keine Rücksicht nehmen. Die angesprochenen k. und k. Konsulate haben nun entweder Schwierigkeiten in der Korrespondenz mit den reichsländischen Behörden oder müssen die Vermittlung der k. und k. Botschaft in Berlin nachsuchen, wodurch sich eine unnötige Verzögerung der Erledigung des Ansuchens ergibt. Um diesem Übelstande nach Möglichkeit abzuhelfen, wird angeordnet, dafür Sorge zu tragen, daß alle Ansuchen, welche in den deutschen Reichslanden wohnende österr. und ung. Staatsangehörige betreffen, an die mit der Versehung der Konsularagenden betraute k. und k. Botschaft in Berlin eingesendet werden, von welcher sodann das Weitere, eventuell unter Inanspruchnahme des nächstgelegenen k. und k. Konsulats (wie z. B. bei Stellungssachen, um weitere Reisen zu verhindern) veranlaßt werden wird.

5299. — — fremder Konsularvertretungen mit hierländischen Behörden.

MJ. 7. März 1904, Z. 11802. StE. 1. April 1904, Z. 1003/Pr, an alle BB. und Wr. PD.

Anläßlich eines speziellen Falles hat das AuswM. in Angelegenheit der direkten Korrespondenz zwischen den fremden Konsularvertretungen und den hierländischen Behörden dem MJ. nachstehendes eröffnet: Nach den Wahrnehmungen der letzten Jahre hat sich bereits in weiterem Umfange die Praxis eingebürgert, wonach sich die fremden Konsularvertretungen vielfach unmittelbar an die Lokalbehörden I. Instanz wenden, um von denselben verschiedentliche Auskünfte, sei es über Privatpersonen, sei es in Parteiangelegenheiten zu erlangen, ein Vorgang, der speziell auch von den k. und k. Konsularämtern im Auslande nicht selten befolgt

wird. Allerdings geht diese neuere Praxis über den Rahmen hinaus, welcher nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen, sowie nach den in den Konsularkonventionen enthaltenen Stipulationen den unmittelbaren Verkehr der fremden Konsularvertreter mit den Landesbehörden auf die rein konsularischen Informationen einengt, und woran auch noch bisher festgehalten worden ist. Nunmehr dürfte jedoch ein zwingender Grund nicht gegeben sein, um unserseits der jüngster Zeit allmählich sich ausbreitenden freieren Übung prinzipiell entgegenzutreten. Praktisch möchte sich dies auch um so weniger empfehlen, als es einerseits schwer fiele, den Begriff der konsularischen Agenden, bezüglich welcher ein direkter Verkehr der Konsularvertreter mit den Lokalbehörden von jeher zugelassen war, mit Bestimmtheit zu umschreiben, und anderseits auch die Ausdehnung dieses unmittelbaren Schriftenwechsels auf andere als streng konsularische Angelegenheiten den Vorteil hatte, den Geschäftsverkehr zu vereinfachen und zu beschleunigen. Wenn unserseits dieser Übung weiterhin einschränkend entgegengetreten würde, so wäre es selbstredend nicht ausgeschlossen, daß auch in Deutschland und Italien, in welchen Ländern unsere Konsularvertretungen in besonders regem direkten Verkehre mit den Lokalbehörden in den verschiedenartigsten Angelegenheiten stehen, diesem direkten Verkehre zum Nachteile der raschen und glatten Erledigung der Agenden Hindernisse in den Weg gelegt würden. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse ist das AuswM. daher der Ansicht, daß die von den fremden Konsularvertretungen an die hierländischen Behörden direkt gerichteten Anfragen, wenn sie in Parteisachen oder sonstigen rein geschäftlichen Angelegenheiten unverfänglicher Natur gestellt werden, von letzteren im allgemeinen direkt beantwortet werden können. Nur in jenen Fällen, in denen eine Anfrage entweder in polit. Hinsicht oder sonst aus irgend einem Grunde etwa Anlaß zu Bedenken geben könnte, hielte es das AuswM. für angezeigt, daß die Lokalbehörden auch in Hinkunft dieselbe vor ihrer Beantwortung im Geleite des gegenständlichen Materials durch die vorgesetzte Behörde dem MJ. vorlegen, damit gegebenen Falls die weiteren Verfügungen in der Sache getroffen werden. Hievon geschieht zur Danachachtung die Mitteilung.

5300. Amtskorrespondenz mit k. und k. Konsularämtern.

MJ. 23. Mai 1904, Z. 3548/MJ. StE. 15. Juni 1904, Z. IX-2604, an alle BB., Wr. magBA. und Wr. PD.

Es mehren sich die Fälle, daß die k. und k. Botschaft in Berlin seitens inländischer Behörden entweder direkt aufgefordert wird, ein angeschlossenes Dienststück dem kompetenten k. und k. Konsularamte abzutreten oder Dienststücke, die bereits an das betreffende k. und k. Konsularamt adressiert sind, weiter zu befördern. Es belastet diese Vorgangsweise das Postpauschale der k. und k. Botschaft in einer unmotivierten Art und verzögert unnötigerweise die Zustellung der Dienststücke. Ergibt sich hiebei der Fall, daß ein solches Paket rekommandiert einlangt und etwa noch den Vermerk „dringend" trägt, so kann die genannte k. und k. Botschaft nicht umhin, sämtliche Stücke zu rekommandieren, was das Postauslagebudget noch mehr belastet. Die unterstehenden Behörden werden daher angewiesen, in allen Angelegenheiten, welche nicht direkt von der Mission erledigt werden müssen, bzw. in solchen, welche nicht eine Korrespondenz im diplomatischen Wege bedingen, sondern sich zur Austragung von kurzer Hand zwischen den k. und k. Konsularämtern und den fremden Lokal- oder niederen Behörden eignen, direkt mit den kompetenten k. und k. Konsularämtern zu korrespondieren. Solche Angelegenheiten wären: Militärstellungssachen, Zustellung von Einberufungskarten für Militärpflichtige, welche keine Mittelsperson

bestimmt haben[1]), Zustellung von Zahlungsaufträgen, Militärtax- und Ehesachen usw. sowie Einvernahme in dergleichen Angelegenheiten.

5301. Amtskorrespondenz, Adressierung der nach Wien gerichteten —.

MJ. 30. August 1904, Z. 6148/MJ. StE. 5. September 1904, Z. 2271Pr, an alle BH. und beide Stadtr. (behufs Danachachtung).

Im Interesse der leichteren und rascheren Leitung der nach Wien gerichteten amtlichen Sendungen ist auf denselben fortan von den absendenden Behörden und Ämtern außer der genauen Bezeichnung der empfangenden Behörde neben der Ortsangabe „Wien" auch die zuständige Postausgabestelle zu vermerken.[2]) Die für die einzelnen Behörden, Ämter u. dgl. in Wien zuständigen Postausgabestellen sind in dem vom HM. aufgelegten „Verzeichnisse der Straßen, Gassen, Plätze, Behörden, Ämter und öffentlichen Anstalten in Wien nebst Angabe der Briefbestellbezirke" ersichtlich gemacht. Dieses Verzeichnis wird von der Hof- und Staatsdruckerei in Wien zum Preise von 20 h per Stück am Lager gehalten, und sind die Postämter verpflichtet, allfällige Bestellungen dieser Art entgegenzunehmen und unter Verwendung portofreier Postanweisungen zu vermitteln.

5302. — — in Militärsachen mit Nordamerika.

MJ. 29. Dezember 1904, Z. 8193/MJ. StE. 14. Jänner 1905, Z. II-35, an alle BB., auch Wr. magBA.

Bei dem k. und k. Konsulat in Pittsburg treffen sehr häufig Ersuchsschreiben von Verwaltungsbehörden ein, welche im Staate Ohio wohnhafte Parteien betreffen. Da nun in Cleveland ein Vizekonsulat aktiviert worden ist, dessen Kompetenzsphäre derzeit das gesamte Territorium des nordamerikanischen Unionstaates Ohio umfaßt, müssen derlei Sendungen von dem erwähnten Konsulat nach Cleveland abgetreten werden. Hiedurch erwachsen der ersteren Vertretungsbehörde überflüssige Arbeit und Auslagen und tritt außerdem in der Erledigung solcher Zuschriften eine Verzögerung ein, welche insbesondere einer entsprechenden Behandlung von Stellungs- und sonstigen Militärangelegenheiten abträglich ist. Es ist daher Sorge zu tragen, daß Dienststücke, welche sich auf im Staate Ohio wohnhafte Stellungs- und Militärpflichtige beziehen, unmittelbar an das zuständige k. und k. Vizekonsulat in Cleveland adressiert werden.

5303. — — Verständigung von in Fiume wohnhaften Parteien.

MJ. 17. März 1905, Z. 690/MJ. StE. 4. April 1905, Z. 952/Pr, an alle BH. und Wr. PD.

Behufs amtlicher Verständigung einer in Fiume wohnhaften Partei hat eine k. k. Behörde die Vermittlung des kgl. ung. Ministeriums für Kroatien, Slawonien, und Dalmatien in Anspruch genommen; ein solcher Vorgang entspricht nicht der staatsrechtlichen Lage, welche die Stadt und der Distrikt von Fiume einnimmt, weil Stadt und Distrikt Fiume als corpus separatum der ung. Krone unter der Verwaltung der kgl. ung. Regierung steht und sich auf diese Gebiete weder der Wirkungskreis des kgl. ung. Ministers für Kroatien, Slawonien und Dalmatien, noch auch jener des Banus von Kroatien, Slawonien und Dalmatien erstreckt. In solchen Angelegenheiten ist vielmehr die Vermittlung des kgl. ung. Ministerpräsidiums oder des betreffenden kgl. ung. Ministers in Anspruch zu nehmen.

---

[1]) Das AuswM. kann eine eventuelle Inanspruchnahme der Vertretungsbehörden nur für jene vereinzelten Ausnahmsfälle zugestehen, in welchen weder eine Mittelsperson zur Verfügung steht, noch auch die Aufenthaltsadresse des Einzuberufenden bekannt ist, und insbesondere auch für jene Fälle, in welchen die in die Aufenthaltsmeldeblätter aufzunehmenden Adreßdaten seitens der Vertretungsbehörden nicht ordnungsmäßig verzeichnet worden sind (MJ. 15. Juli 1904, Z. 3936/MJ. StE. 28. Juli 1904, Z. IX-3520, an alle BB., Wr. magBA. und Wr. PD.).

[2]) In Erinnerung gebracht mit E. des MJ. v. 6. Juli 1905, Z. 4120/MJ. (StE. 10. Juli 1905, Z. 1834/1/Pr, an alle BH. und beide Stadtr.)

5304. Amtskorrespondenz, Verkehr der Gemeinden mit k. und k. diplomatischen und Konsularbehörden.

MJ. 13. April 1905, Z. 2229/MJ. StE. 21. April 1905, Z. 1125/Pr, an alle BH.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche sich wiederholt aus dem unmittelbaren Verkehre der k. und k. diplomatischen und Konsularbehörden mit den Gemeinden der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ergeben haben, hat das AuswM. die k. und k. Vertretungskörper im Auslande angewiesen, sich in Hinkunft in keinem Falle unmittelbar an die inländischen Gemeinden, sondern an die den Gemeinden vorgesetzten polit. Behörden zu wenden. Hievon werden die Vorstände aller BH. in NÖ. verständigt, und es wird ihnen zur Pflicht gemacht, der beschleunigten Behandlung der bezüglichen Zuschriften der k. und k. diplomatischen und Konsularbehörden ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

5305. — — rekommandierte Postaufgabe.

MJ. 27. Juli 1905, Z. 3134/MJ. StE. 5. August 1905, Z. 1981/Pr, an allen BB., Wr. PD. und Wr. magBA.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein von einer BH. postamtlich aufgegebener an ein k. und k. Ergänzungsbezirkskommando gerichteter Dienstbrief reservierten Charakters nicht an seine Adresse gelangte. Der Dienstbrief war nicht rekommandiert, und blieben alle sowohl seitens des zuständigen Korpskommandos als auch der bezüglichen Landesstelle gepflogenen Erhebungen über das Verbleiben dieses Briefes ergebnislos. Aus Anlaß dieses Vorkommnisses wird nachdrücklichst darauf aufmerksam gemacht, daß wichtige Dienstbriefe streng vertraulichen Charakters ausnahmslos rekommandiert aufzugeben sind.

5306. — — Portopflicht der amtlichen Rückscheine.

StE. 20. September 1906, Z. 2281/Pr, an alle Statth.-Departements, alle BH., nö. LSchR., Landeskommission für agrarische Operationen, Archiv für NÖ. und Hilfsämterdirektion der nö. Statth.

Zufolge E. des HM. v. 13. Juni 1906, Z. 18537/Pr (VBl. der Post- und Telegraphendirektion in Wien, Nr. 29), sind Rückscheine zu Brief- und Fahrpostsendungen zwischen portofreien Behörden und Ämtern gebührenpflichtig. Um einerseits die mit der vorstehenden Anordnung verbundenen Mehrauslagen zu ersparen, anderseits aber doch eine gewisse Sicherheit in der Bestellung bzw. Haftung für die fraglichen Sendungen seitens der Postanstalt zu gewährleisten, wird es sich empfehlen, beim Amte ausgefertigte Rückscheine oder Empfangsbestätigungen den Expeditionen als Beilagen anzuschließen und diese Sendungen sodann rekommandiert aufzugeben. Hiebei wird auf den StE. v. 28. Februar 1900, Z. 871/Pr (NormSlg. 177, Fußnote 2), aufmerksam gemacht.

— — in Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes Nr. 5632.
— — mit dem Deutschen Reiche in Stellungssachen Nr. 5844.
— — betreffend ausweislose Österreicher in Portugal Nr. 6051.
— — urschriftliche Erledigungen, fortlaufende Schreibweise, Aktenheften usw. — Nr. 5399, 6074.
— — betreffend im Auslande weilende Stellungspflichtige Nr. 6090.
— — mit den Niederlanden, betreffend flüchtige Verbrecher Nr. 6185.
— — mit Ungarn in Verpflegskostensachen Nr. 6194.

5307. Amtspauschalien, Neuregelung.

StE. 6. März 1905, Z. 333/Pr, an alle BH.

Vom 1. Jänner 1905 an hat eine Erhöhung der Amtspauschalien der polit. Behörden stattgefunden. Hiebei wurde auch auf die den Amtspauschalien der polit. BB. infolge gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen neu erwachsenen

Auslagen, dann auf die durch anderweitige Ursachen (allgemeine Preissteigerung, Vermehrung der Amtslokalitäten usw.) bedingten Mehrauslagen, endlich auch auf alljährlich wiederkehrende, das Amtspauschale belastende spezielle Bedürfnisse entsprechende Rücksicht genommen, und wird mit Zuversicht gewärtigt, daß in Hinkunft durch umsichtige und streng ökonomische Gebarung mit den erhöhten Amtspauschalien das Auslangen gefunden werden wird und zugleich die aus der Unzulänglichkeit der bisherigen Pauschalmittel hervorgegangenen Übelstände entfallen werden. Die neubemessenen Amtspauschalien werden es auch ermöglichen, nunmehr die vorgeschriebenen Amtstage regelmäßig abzuhalten, nach Maßgabe des dienstlichen Bedürfnisses die sonst erforderlichen Amtstage vorzunehmen und die Einrichtungsgegenstände der einzelnen Ämter in einer dem Ansehen der Behörde entsprechenden Weise in stand zu halten bzw. zu ergänzen.[1]) Behufs weiterer Geltendmachung des alljährlichen budgetmäßigen Anspruches für das durch die MV. v. 19. Juli 1902, RGBl. 145, und v. 15. Oktober 1902, RGBl. 200, weiterhin eintretende Mehrerfordernis werden die Amtsvorstände angewiesen, alljährlich nach dem Personalstande v. 1. März des betreffenden Jahres spätestens bis 10. März eine Nachweisung über den Gebührenstand des nächstfolgenden Jahres für die Kanzleigehilfen und Aushilfsdiener nach dem folgenden Muster vorzulegen.

Gebührenstand

der h. a. Kanzleigehilfen und Aushilfsdiener für das Jahr 190 . nach dem Personalstande vom 1. März 190 . .

190 .	Kanzleigehilfe . . . Monatsgebühr K	h	Anmerkung	Kanzleigehilfe . . . Monatsgebühr K	h	Anmerkung		Aushilfsdiener . . . Monatsgebühr K	h	Anmerkung
Jänner										
Februar										
März										
April										
Mai										
Juni										
Juli										
August										
September										
Oktober										
November										
Dezember										
Summe										

[1]) Nach dem ME. hat die Statth. selbstverständlich auch auf die Bildung eines mindestens 6% des Gesamtpauschales betragenden Reservefonds Bedacht zu nehmen, damit für außerordentliche und unvorhergesehene Auslagen, sowie für etwaige v. J. 1905 ab eintretende begründete Abgänge bei dem einen oder anderen Amte ohne Inanspruchnahme einer speziellen Nachtragsdotation stets die erforderliche Deckung gesichert sei (StG. 333/Pr ex 1905).

Amtspauschalien, Entlohnung der Aushilfsdiener aus den — Nr. 5357.
— — Anschaffung von Eisenbahnlegitimationen aus den — Nr. 5501.
— — Bestreitung von Vorführungskosten aus den — Nr. 5604.
— — Tragung von Kommissionskosten Nr. 5758.
— — Verrechnung der Substitutionsgebühren zu Lasten der — Nr. 6027.
— — Flüssigmachung für den staatlichen Staatsbaudienst Nr. 6116.
Amtstierärzte, Bekämpfung der Geflügelcholera Nr. 5581.
— — periodische Untersuchung lizenzierter Privathengste Nr. 5903.
— — Behandlung von ärarischen Beschälhengsten durch — Nr. 5906.
— — Kanzlei- und Reisepauschalien der — Nr. 5987, 5988.
— — Entsendung bei Schweinepest Nr. 6002, 6003.
— — Belohnungen und Aushilfen an — Nr. 6037.
— — Prüfung des Studiennachweises der — Nr. 6135, 6137.
— — Überwachung von Hunde- und Katzenausstellungen Nr. 6142.
— — Ernennung und Disziplinarbehandlung Nr. 6223.
— — Reiserechnungen der — Nr. 6227.
— — Berufung an tierärztliche Schulen Nr. 6230.
— — Entsendung bei Seuchenfällen auf Bahnstationen Nr. 6237.
Amtsunterricht, Einführung des neuen — Nr. 5396—5405, 6109.
Amtswohnungen, Einräumung direktivmäßig nicht zustehender — Nr. 5874.
Anatomische Institute, Abgaben von Studienleichen an — Nr. 5709, 5769.
Anatomische Präparate, Verkehr mit denselben Nr. 5806.
Andachtsstiftungen, Errichtung und Sicherstellung von — Nr. 5743.
Anerkennungszinse für die Benützung von öffentlichem Gut Nr. 6115.
Anfragezettel, Benützung im Amtsverkehre Nr. 5401, 5403.
Angelobung von Hochschulassistenten Nr. 5668.
Anglikanische Kirche, Eheschließungen von Angehörigen der — in Österreich Nr. 5468.
Anis, vom Hausierhandel ausgeschlossen Nr. 5650.

5308. **Annoncenvermittlung,** wann ein freies Gewerbe.

StE. 1. März 1906, Z. Ia-686/7, an alle BB.

Anläßlich einer Rekursentscheidung über ein Ansuchen um die Bewilligung zur gewerbemäßigen Vermittlung von Annoncen jeder Art durch Inserierung in in- und ausländischen Tagesblättern hat das HM. mit E. v. 11. Februar 1906, Z. 54411 ex 1905, eröffnet, daß sich die Annoncenvermittlung, insofern sie von dem Vermittler nicht bloß im eigenen Namen, sondern auch ausschließlich für seine eigene Rechnung betrieben wird — d. h. sofern die Insertionskosten vom Vermittler nicht gegen Verrechnung an den Auftraggeber und gegen Ersatz durch den letzteren bestritten, sondern vom Vermittler selbständig und unabhängig von seiner Entlohnung durch den Auftraggeber getragen werden — nicht als konzessionspflichtige Privatgeschäftsvermittlung, sondern als freies Gewerbe darstellt, dessen Anmeldung dem Rekurrenten nach Maßgabe der Bestimmungen der Gewerbeordnung freisteht. Vorstehender Grundsatz ist gegebenen Falls künftig in Anwendung zu bringen.

Anrechenbare Dienstzeit bei der Pensionsbemessung Nr. 5888—5893.
Anschaffungen, eigenmächtige Nr. 5537.

5309. **Ansichtskarten** mit Abbildungen von Kronennoten.

MJ. 10. März 1906, Z. 6196. StE. 21. März 1906, Z. VII-1723, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Es ist dem MJ. zur Kenntnis gelangt, daß in letzter Zeit Ansichtskarten, welche Abbildungen von Kronennoten tragen, in Verkehr gesetzt werden.

Solche Ansichtskarten können durch Umgestaltung (Herausschneiden, Zusammenkleben, Kolorieren usw.) leicht zur Täuschung geeignet gemacht werden, daher den objektiven Tatbestand des § 325 StG. begründen und sind im Sinne der Entsch. des OGH. v. 8. Mai 1901, Z. 6540 (Nowak Nr. 2606, neue Folge, III. Bd.), nicht als exemte Druckschriften, denen die Begünstigung nach den §§ 9, Abs. 2, 17 und 23, Abs. 3 des PreßG. zukommt, zu behandeln; infolgedessen gehören solche Ansichtskarten auch nicht zu den in der MV. v. 3. August 1890, RGBl. 160, bezeichneten Preßerzeugnissen und dürfen somit von Personen, die nicht im Besitze einer Buchhandlungskonzession sind (also von Papierhändlern, Trafikanten, Agenten usw.) nicht in den Handel gebracht werden. Um einer Gefährdung der Sicherheit im Geldverkehre durch derartige Preßerzeugnisse wirksam entgegenzutreten, ergeht der Auftrag, zunächst in geeigneter Weise die interessierten Kreise auf die zitierten gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam machen zu lassen. Weiter werden die Sicherheitsbehörden angewiesen, die Verbreitung solcher Ansichtskarten strengstens zu überwachen und gegebenen Falls sicherzustellen, ob auf diesen Preßerzeugnissen nebst dem Druckorte der Name (die Firma) des Druckers und Verlegers (§ 9 des PreßG.) angegeben ist, ob eventuell (bei im Inlande gedruckten oder verlegten Karten) das Pflichtexemplar hinterlegt wurde (§ 17 des PreßG.), endlich ob solche Karten von Personen, die nicht im Besitze einer Buchhandlungskonzession sind, vertrieben werden (§ 23 des PreßG.). Bei Konstatierung einer Kontravention sind diese Ansichtskarten als gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet nach § 487 StPO. mit Beschlag zu belegen und mit einer entsprechenden Anzeige gegen den Erzeuger oder Verleger bzw. den unbefugten Verbreiter an die Staatsanwaltschaft zu leiten. Sollte die Herstellung von Ansichtskarten, welche gegen § 325 StG. verstoßen, im Inlande konstatiert werden können, so wird die zuständige Sicherheitsbehörde bei dem Drucker diese Ansichtskarten und die zur Herstellung der Kronennotenabbildungen benützten photographischen bzw. Druckplatten als corpora delicti zu saisieren und der Staatsanwaltschaft zu übergeben haben. In analoger Weise sind auch sonstige mit Kronennotenabbildungen versehene Druckschriften (Reklamezettel) zu behandeln. Das JM. hat die Staatsanwaltschaften anweisen lassen, in Fällen der Erzeugung und Verbreitung von Druckschriften, die gegen die Bestimmung des § 325 StG. verstoßen, auch die Strafbestimmungen der §§ 9, 17 und 23 des PreßG. zur Anwendung zu bringen und bei der Verfolgung nach der letztbezeichneten Gesetzesstelle insbesondere auch den Antrag auf Verfallserklärung der Druckschriften stellen zu lassen. Über etwaige im Gegenstande gemachte Wahrnehmungen ist zu berichten.

Ansichtskarten, Schaustellung obszöner — Nr. 5924.
— — Verkauf an Sonntagen in Tabaktrafiken Nr. 6019.
Anstalten, Quinquennalausweise über den Stand öffentlicher — Nr. 6098.
Anstreichergewerbe, Befähigungsnachweis Nr. 5611.

5310. **Antipositin,** Vertrieb von Dr. Wagner's —.

MJ. 17. Dezember 1905, Z. 50.942. StE. 28. Dezember 1905, Z. XI-2146, an alle BB., auch Wr. magBA.; mitget. FLD. und Post- und Telegraphendirektion in Wien.

Von der Firma Dr. Wagner und Marlier in Berlin wird eine arzneiliche Zubereitung unter der Bezeichnung „Dr. Wagner's Antipositin" zur Beseitigung der Korpulenz in den Verkehr gebracht. Da dieses ausländische Mittel bisher weder von einem inländischen Apotheker in der vorgeschriebenen Weise zum Apothekenvertriebe angemeldet, noch vom MJ. auf Grund der MV. v. 16. April 1901, RGBl. 40, zum Apothekenverkehre zugelassen worden ist, ist der Vertrieb dieses

Mittels im Inlande unzulässig. Es ist daher zum Zwecke der Hintanhaltung des Vertriebes dieses Mittels das Erforderliche zu veranlassen.
Anthropometrischer Dienst, Geschäftsordnung für den — Nr. 5913.
Antiquitäten, Verschleppung ins Ausland Nr. 5785.
Antiquitätenhändler, Ankauf von kunsthistorisch wertvollen Kirchenobjekten Nr. 5744.
Antirabische Behandlung bissiger Hunde Nr. 5692.
Anweisungsverkehr der Postsparkasse Nr. 5918.
Anweisungsverordnungen, Bezeichnung der Liquidaturstelle Nr. 5731.
— — Kontrasignatur der Ausfertigungen Nr. 5732.
— — s. auch Zahlungsanweisungen.

5311. Apotheken, Abgabe von Tierimpfstoffen und Tierarzneien in —.

StE. 17. August 1903, Z. 77359, an alle BB. (auch Wr. magBA.).

Es ist der Statth. zur Kenntnis gelangt, daß in öffentlichen Apotheken Tierimpfstoffe ohne tierärztliche Verschreibung abgegeben werden, und daß der Vertrieb von Tierarzneimitteln in Apotheken in regelloser Weise vor sich geht, und wird daher folgendes zur Danachachtung bemerkt: Die Abgabe der zu tierärztlichen Impfungen bestimmten Impfstoffe in Apotheken ist nur auf Grund einer tierärztlichen Verschreibung statthaft. Bezüglich der Abgabe von Heilserum ist, sofern nicht besondere Bestimmungen über einzelne Arten bestehen, der 2. Abs. des § 1 der MV. v. 1. Juli 1889, RGBl. 107, maßgebend, wonach in die Pharmakopöe nicht aufgenommene Heilmittel und Arzneibereitungen, welche nun in Verkehr gebracht werden, nur auf Grund einer ärztlichen Verschreibung verabfolgt werden dürfen. Demgemäß ist die Abgabe von ausschließlich für die tierärztliche Behandlung bestimmten Heilsera an eine tierärztliche Verschreibung gebunden. Nach den Eingangsbestimmungen der zit. V. haben sich alle Sanitätsbeamten, darunter auch die Tierärzte und Apotheker nach dem Inhalte der 7. Ausgabe der österr. Pharmakopöe und die Apotheker auch bei der Abgabe von Tierheilmitteln nach den §§ 16 und 17 der mit dem HKzD. v. 3. November 1808, Z. 16135[1]), erlassenen Apothekerinstruktion zu benehmen.[2]) Aufgabe der polit. Behörden ist es, die Apotheker in dieser Beziehung einer genauen Kontrolle zu unterziehen und alle beobachteten Unzukömmlichkeiten sofort und energisch abzustellen.

5312. — — Vertrieb ungarischer Spezialitäten in —.

MJ. 15. Dezember 1903, Z. 47858. StE. 23. Dezember 1903, Z. 113010, an alle BB. und Apothekergremien.

Das kgl. ung. MJ. hat mit dem ZirkularE. v. 29. August 1903, Z. 90000, ein Normativ, betreffend die Regelung des Verkehres mit pharmazeutischen Spezialitäten und Geheimmitteln in den Ländern der kgl. ung. Krone, verlautbart. Dieses Normativ ist in Nr. 46 des „Österr. Sanitätswesens" abgedruckt. In den Bestimmungen des zitierten Normativs sind hinsichtlich des Arzneispezialitätenverkehres in Apotheken im allgemeinen dieselben Grundsätze enthalten, welche der MV. v. 17. Dezember 1894, RGBl. 239, und v. 16. April 1901, RGBl. 40, zu Grunde liegen. Hiedurch wird die Überwachung des Arzneispezialitätenverkehres in den Ländern der kgl. ung. Krone einer- und in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern anderseits wesentlich erleichtert. Gemäß der Bestimmung und unter der Voraussetzung des Art. XIV. des österr. ung. Zoll- und

[1]) Ferro'sche Slg. der nö. Sanitätsverordnungen. Bd. 3, S. 116 ff.
[2]) Vgl. auch Nr. 6138 d. Slg.

Handelsbündnisses v. 27. Juni 1878, RGBl. 62, werden die von der ung. Regierung zum Apothekenvertriebe zugelassenen Arzneispezialitäten im diesseitigen Staatsgebiete, die vom MJ. zugelassenen pharmazeutischen Spezialitäten im ung. Staatsgebiete gleichmäßig in den Apothekenverkehr gebracht werden können. Da über die Zulassung von pharmazeutischen Spezialitäten zum allgemeinen Vertriebe in einem Reichsgebiete die Verständigung der Regierung des anderen Reichsgebietes zu erfolgen hat und ein wechselseitiger Austausch der Verzeichnisse der zugelassenen Arzneispezialitäten vereinbart wurde, wird ein authentisches Verzeichnis jener inländischen Arzneiartikel, deren Vertrieb vor dem Erscheinen der MV. v. 16. April 1901, RGBl. 40, auf Grund der MV. v. 17. Dezember 1894, RGBl. 239, zugelassen worden ist, der kgl. ung. Regierung übersendet werden.[1])

5313. Apotheken, Abgabe von Sublimatpastillen.

MJ. 19. Juni 1905, Z. 22480. StE. 7. Juli 1905, Z. XI-977/1, an alle BB., Wr. PD., beide Ärztekammern und Apothekergremien.

Aus Anlaß einer vom Wr. Apothekerhauptgremium gestellten Anfrage, betreffend die Abgabe von Sublimatpastillen in öffentlichen Apotheken, hat das MJ. eröffnet, daß für den Apotheker die Weisung des Arztes am Rezept hinsichtlich der Abgabe der giftigen Sublimatpastillen maßgebend ist, wobei vorausgesetzt wird, daß dieser Artikel von der Apotheke aus stets in vorschriftsmäßiger Weise als Gift gekennzeichnet und mit der Bezeichnung „zur Desinfektion" versehen wird. Die Weisung des E. des MJ. v. 17. Jänner 1895, Z. 26990 ex 1894[2]), daß Sublimatpastillen mit der Bezeichnung „zu Handen des Arztes" verschrieben werden sollen, betrifft die Ärzte, welche die Verwendung von Sublimatpastillen zur Desinfektion überhaupt und am menschlichen Körper insbesondere zu überwachen und jedem Mißbrauche mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln vorzubeugen haben. Aus diesem Grunde ist ihnen auf Grund des Fachgutachtens des OSanR. mit dem zit. E. allgemein empfohlen worden, Sublimatpastillen „zu eigenen Handen" behufs Anwendung am Krankenbette zu verschreiben. Die Außerachtlassung dieses Vormerks am Rezept kann nicht den Apotheker, sondern nur den Arzt, welcher für eine derartige Verordnung seine besonderen Gründe haben muß, mit der Verantwortlichkeit belasten, falls sich durch unkontrollierte Verwendung des verschriebenen giftigen Mittels Unglücksfälle ereignen sollten.

5314. — — Spirituosenverschleiß in —.

MJ. 10. Dezember 1904, Z. 52444. StE. 29. Dezember 1904, Z. XI-5160, an alle BB., Wr. magBA. und Apothekergremien.

Das FM. hat mit dem ZirkularE. v. 23. November 1904, Z. 66181, den Landesstellen behufs entsprechender Belehrung der unterstehenden Finanzämter und Organe nachstehendes eröffnet: Die in der Pharmakopöe aufgenommenen speziellen Qualitäten von spirituosen Labemitteln, zu denen auch Kognak zählt, gehören nicht unter jene, deren Abgabe an eine schriftliche ärztliche Verordnung gebunden ist, weshalb auch ein schriftlicher bzw. positiver Nachweis der ärztlichen Verordnung seitens des Apothekers nicht gefordert werden kann. Die Abgabe in Medizinaldosen für einen Kranken unter Berufung auf

[1]) Das Verzeichnis über die bisher zum Apothekenvertriebe in NÖ. zugelassenen Arzneispezialitäten, welche auch in den Vertrieb in den Ländern der ung. Krone gelangen sollen, wurde mit E. des MJ. v. 26. März 1904, Z. 9958, bekanntgegeben (StE. 11. April 1904, Z. XI-1248, an Wr. Mag. und BH. Baden, Korneuburg, Krems, Mödling und Neunkirchen).

[2]) Nr. 3741 d. Slg.

einen ärztlichen Auftrag bildet das Kriterium, das den Apotheker zur Abgabe des Artikels im Handverkaufe im Apothekenbetriebe berechtigt. Hingegen ist es nach den bestehenden pharmazeutischen Vorschriften unstatthaft, daß Kognak, Malagawein u. dgl. oder Spirituosen beliebiger Beschaffenheit als allgemeine Handelsartikel zu Genußzwecken in den Apotheken vertrieben und diese Sanitätsanstalten hiedurch zu Verschleißstätten von Spirituosen gemacht werden. Hieraus ergibt sich, daß jene Apotheker, welche in die Pharmakopöe aufgenommene spezielle Qualitäten von spirituosen Labemitteln entgeltlich verabreichen, ohne daß die Abgabe derselben in Medizinaldosen für einen Kranken erfolgt, und ohne daß hiebei ein ärztlicher Auftrag bezogen werden kann, im Betretungsfalle zur Entrichtung, der je nach der Art des Verschleißes nach dem G. v. 23. Juni 1881, RGBl. 62, entfallenden besonderen Abgabe zu verhalten sind, und daß gegen dieselben wegen Nichterfüllung der Abgabepflicht eventuell auch strafweise vorzugehen sein wird. Dieser Vorgang ist selbstverständlich auch dann zu beobachten, wenn entgegen den bestehenden pharmazeutischen Vorschriften Kognak, Malagawein u. dgl. oder Spirituosen beliebiger Beschaffenheit als allgemeine Handelsartikel in den Apotheken verabreicht werden. Überdies wird in Hinkunft in jedem einzelnen Falle einer zuverlässig konstatierten Übertretung der Vorschriften des Schanksteuergesetzes durch einen Apotheker die kompetente polit. Gewerbebehörde entsprechend in Kenntnis zu setzen sein. Die polit. BB. werden angewiesen, bei einem eventuellen gefällsamtlichen Vorgehen gegen Apotheker den Finanzbehörden hinsichtlich der Klarstellung des Falles in Bezug auf die bestehenden Vorschriften über den Arzneimittelverkehr behilflich zu sein.

5315. Apotheken, Spirituosenverschleiß in —.

MJ. 11. Dezember 1906, Z. 31293. StE. 21. Dezember 1906, Z. XI-1189/5, an alle BB.

Nach den bestehenden gewerblichen Vorschriften kann auch ein Apotheker die Konzession zum Ausschanke bzw. Kleinverschleiße gebrannter geistiger Getränke erlangen. Vom sanitätspolizeilichen Standpunkte kann es jedoch nicht gebilligt werden, wenn Apotheker ein Nebengewerbe betreiben, welches mit der Bestimmung und dem Zwecke der Apotheke, die als eine öffentliche Sanitätsanstalt anzusehen ist, in keinem Zusammenhange steht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Betrieb eines Branntweinschankes durch einen Apotheker keineswegs geeignet ist, das Ansehen des Apothekerstandes zu fördern. Ganz ausgeschlossen muß es jedoch bleiben, daß der Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke in der Apotheke selbst erfolge. Dies könnte einerseits schon vom Standpunkte der Sanitätsverwaltung nicht geduldet werden und müßte der polit. Behörde auf Grund des § 2 lit. e des ReichsSanitätsG. den Anlaß bieten, mit einer Untersagung vorzugehen, anderseits kann wohl schon a priori angenommen werden, daß keine Gewerbebehörde das Apothekenlokal als eine geeignete Betriebsstätte für die beiden oben bezeichneten konzessionierten Gewerbebetriebe ansehen wird. Zu beachten wird weiter sein, daß das Schankgewerbe und das Apothekergewerbe persönlich zu betreiben sind, und daß die polit. Behörde auch hierauf bei der Konzessionserteilung Rücksicht zu nehmen hat.

— — vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Arzneistoffe Nr. 5338.
— — Verabreichung von Arzneien für Arme Nr. 5341.
— — Abgabe essigsaurer Tonerde in — Nr. 5526.
— — Handverkauf von Formaldehyd in — Nr. 5558.
— — Bezug von Heilsera aus dem Auslande Nr. 5657.
— — VIII. Ausgabe der österr. Pharmakopöe Nr. 5907.
— — Verkehr mit Saccharin in — Nr. 5978—5980.
— — Bezug von Salzsole und Mutterlauge Nr. 5983.

Apotheken, Vertrieb von Sirolin in — Nr. 6009.
Apotheker s. Pharmazeuten.

5316. **Apothekergehilfen,** Anerkennung der im Auslande zurückgelegten Servierzeit.

MJ. 20. Mai 1904, Z. 14380. StE. 20. Juni 1904, Z. XI-1962, an alle BB., auch Wr. magBA. und Apothekerhaupt- und Filialgremien.

Aus Anlaß einer Mitteilung der kgl. kroatischen Landesregierung, derzufolge vollkommen qualifizierte Magister der Pharmazie aus Kroatien mit zurückgelegtem Magisterquinquennium in der Stellung von Provisoren inländischer Apotheken nur deshalb nicht bestätigt worden sein sollen, weil ihre Diplome mit der amtlichen Bestätigung des Quinquenniums nicht versehen waren, wird zur Danachachtung eröffnet, daß bei Pharmazeuten, welche nicht in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern ihr Quinquennium abgeschlossen haben, die amtliche Konstatierung des ordnungsmäßig zurückgelegten Quinquenniums dem amtlichen Vormerke über das zurückgelegte Quinquennium am Diplom gleichzuhalten ist.

5317. **Apothekergewerbe,** Zulassung von Abiturientinnen öffentlicher Mädchenlyzeen.

UM. 7. April 1904, Z. 10091. StE. 20. Mai 1904, Z. XI-1699, an alle BB., auch Wr. magBA., das Apothekerhauptgremium in Wien und die Filialgremien in NÖ.

Es wird hiemit auf die im RGBl. 40, sowie im VBl. des UM. 21 verlautbarte V. v. 7. April 1904, betreffend die Zulassung von Abiturientinnen öffentlicher Mädchenlyzeen zum pharmazeutischen Berufe mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß das UM. gleichzeitig zur Durchführung dieser Verordnung das Erforderliche an die betreffenden Dekanate, sowie an sämtliche Landesschulbehörden erlassen hat.

Approbationseinteilung der nö. Statth. Nr. 6078.
Approbationsrecht des Bezirkshauptmannes in Steuersachen Nr. 5406.
Approvisionierungsgewerbe, Verhütung von Infektionskrankheiten in — Nr. 5707.
Ärarialbeschäler, Kosten der tierärztlichen Behandlung Nr. 5906.
Ärarialgebäude, Herstellung von Aufzügen in — Nr. 5347.
— — Blitzableiteranlagen an — Nr. 5413.
— — elektrische Beleuchtung Nr. 5518—5521.
— — Rückvergütung der Wasserzinse Nr. 6295, 6296.
Ärarialstraßen s. Reichsstraßen.
Ärarialüberfuhren, Aufhebung Nr. 5827.

5318. **Arbeiterausstände,** Berichterstattung über —.

MJ. 13. Jänner 1905, Z. 8223/MJ ex 1904. StE. 20. Jänner 1905, Z. 221/Pr, an alle BG., beide Stadtr. und Wr. PD.

Die Wahrnehmung, daß Berichte über Arbeiterausstände nicht rechtzeitig einlangen, hat das MJ. veranlaßt, den unterstehenden Behörden den E. v. 6. Februar 1892, Z. 377/MJ[1]), betreffend die schleunige Berichterstattung über wichtigere Vorfälle, zu denen nach P. 7 dieses E. auch Streike (Ausbruch, Verlauf und Ende) gehören, in Erinnerung zu bringen und dieselben anzuweisen, die bei ihnen einlangenden Anzeigen ohne jeden Verzug — entweder im Original oder abschriftlich — dem Ministerium vorzulegen. Ferner ist Veranlassung zu treffen, daß von dem Ausbruche eines Streikes in einem gewerblichen Unternehmen stets auch der zuständige Gewerbeinspektor verständigt werde. Hievon werden die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden behufs genauester Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

[1]) Nr. 4422 d. Slg.

5319. Arbeiterschutzmaßnahmen in gewerblichen Betrieben.

HM.[1]) 23. November 1905, Z. 65027. StE. 6. Dezember 1905, Z. I-7841, an alle BB., Wr. magBA. und Gewerbeinspektorate.

Mit der V. v. 23. November 1905, RGBl. 176, wurden auf Grund des § 74 des G. v. 8. März 1885, RGBl. 22, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter erlassen. Die in dieser Verordnung zusammengefaßten Vorschriften, welche das Ergebnis langwieriger und eingehender Verhandlungen der Unfallverhütungskommission, sowie gemeinsamer Beratungen der beteiligten Zentralstellen und ihrer technischen Fachorgane darstellen, verfolgen den Zweck, eine den Anforderungen der Hygiene und der Schutztechnik entsprechende bauliche Anlage und innere Einrichtung der Arbeitsräume zu sichern und auf diese Weise die gewerblichen Hilfsarbeiter gegen die aus der gewerblichen Arbeit sich ergebenden Gefahren und Schäden tunlichst zu schützen, anderseits aber auch den aus Unternehmerkreisen vielfach nicht ohne Berechtigung laut gewordenen Klagen über ungleichmäßige Handhabung der Vorschriften des § 74 für die Zukunft zu begegnen. Zur genauen Information über die Intentionen des HM. und zur entsprechenden Anweisung der Gewerbebehörden I. Instanz, sowie der Gewerbeinspektorate, deren Zusammenwirken bei Handhabung der neuen Arbeiterschutzvorschriften durch die Statth. fortgesetzt überwacht werden wird, hat das HM. die folgenden leitenden Grundsätze für die Handhabung des zit. § 74 bekanntgegeben:

Die eingangs erwähnte Verordnung soll den Gewerbebehörden eine strikte Richtschnur für das Ausmaß der auf Grund des § 74 der GewO. v. J. 1859 an die Gewerbeinhaber zu stellenden Forderungen bieten, zugleich aber auch die Gewerbeinhaber selbst über Art und Maß der von ihnen in dieser Richtung zu erfüllenden Verpflichtungen unterrichten und auf diese Weise die erwünschte Einheitlichkeit in Bezug auf die zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter zu treffenden Vorkehrungen herbeiführen. Durch die Zusammenfassung der allgemeinen Schutzvorschriften wird jedoch die Anordnung weitergehender Maßnahmen, welche von den Gewerbebehörden mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse oder die besonderen Betriebsverhältnisse des Unternehmens auf Grund des eingeholten Gutachtens der Sachverständigen als notwendig erkannt werden, keineswegs ausgeschlossen. Da einzelne Gewerbekategorien tatsächlich besondere Verhältnisse und Gefahrenquellen für die Arbeiterschaft aufweisen, welche eine besondere Berücksichtigung unter dem Gesichtspunkte des § 74 erheischen, hat das HM. vielmehr die baldige Erlassung von Spezialvorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der in einzelnen Gewerbezweigen verwendeten Hilfsarbeiter (besondere Schutzvorschriften) in Aussicht genommen. Die Wahrnehmung der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles aber bleibt unter allen Umständen der zuständigen Beurteilung der fallweise zur Amtshandlung berufenen behördlichen Organe anheimgestellt. Gemäß § 1 der V. sind die Schutzvorschriften bei Betriebsanlagen, welche im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung der gewerbebehördlichen Genehmigung in Hinkunft unterzogen werden, unmittelbar und unbedingt zur Anwendung zu bringen. Demnach werden die Gewerbebehörden schon im Zuge des Genehmigungsverfahrens auf die in Rede stehenden Vorschriften Bedacht zu nehmen und, gestützt auf dieselben, die Verhandlung in der Richtung zu führen haben, daß dem Gewerbeinhaber im Konsens ausdrücklich oder durch Hinweis auf die zit. MV. jene Bedingungen bekanntgegeben werden, durch deren Erfüllung den Anforderungen

[1]) Einvernehmlich mit dem MJ.

des § 74 der GewO. entsprochen sein wird. Die von der Gewerbebehörde als notwendig erkannten Maßregeln sind im Konsens deutlich und präzise anzuführen, damit Unklarheiten und Mißverständnisse und dadurch etwa notwendig werdende Nachtragsaufträge vermieden werden. Was für die Genehmigung neu errichteter gewerblicher Anlagen gilt, hat sinngemäß auch für Änderungen in der Betriebsanlage (§ 32 der GewO.) Anwendung zu finden. Die Vorschriften der Verordnung werden den Gewerbebehörden aber auch in jenen Fällen als Richtschnur zu dienen haben, in welchen es sich um neue gewerbliche Anlagen handelt, die zwar der gewerbebehördlichen Genehmigung im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung nicht bedürfen, bei denen jedoch die Gewerbebehörde anläßlich der Prüfung des für den projektierten Gewerbebetrieb in Aussicht genommenen Standortes im Sinne des § 13 bzw. § 20 in die Lage kommt, dem Gewerbeinhaber unter dem Gesichtspunkte des § 74, dessen Bestimmungen unterschiedslos für jeden Gewerbeinhaber Geltung besitzen, die Maßnahmen bekanntzugeben, durch deren Erfüllung er den Vorschriften der erwähnten Gesetzesstelle entspricht. Hiebei wird es Sache der Behörden sein, die Vorschriften der zit. MV. soweit und nur soweit zur Anwendung zu bringen, als dieselben nach ihrem sachkundigen Ermessen für den fraglichen Betrieb zweckdienlich und angemessen erscheinen. Was jedoch die Anwendung der Bestimmungen des § 74 auf bereits bestehende gewerbliche Betriebe anlangt, so ist als oberster Grundsatz festzuhalten, daß durch die rechtskräftige Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung für den Gewerbeinhaber ein Recht auf die konsensmäßige Benützung seiner Betriebsanlage erwachsen ist, kraft dessen die nochmalige Anwendbarkeit des § 74 bestimmte Einschränkungen erleidet. Das gleiche gilt auch in allen jenen Fällen, in denen durch anderweitige rechtskräftige Sonderverfügungen der Gewerbebehörden unter dem Gesichtspunkte des § 74 Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter bereits getroffen worden sind. Dementsprechend erscheinen die Behörden an ihre einmal getroffene Verfügung insolange gebunden, als die wesentlichen Voraussetzungen, von denen die Behörden bei ihren Anordnungen ausgegangen sind, unverändert geblieben sind. Treffen die Voraussetzungen nicht mehr zu, dann kann den Behörden allerdings das Recht nicht abgesprochen werden, die früher getroffenen Verfügungen abzuändern oder zu ergänzen. Kommt aber die Gewerbebehörde in die Lage, mit der Abänderung oder Ergänzung früherer Verfügungen vorgehen zu müssen, dann liegt es im Interesse der Einheitlichkeit der administrativen Praxis, den Inhalt der zit. MV. den neuen behördlichen Verfügungen zu Grunde zu legen, um eben, soweit als tunlich, dem für Neuanlagen vorgeschriebenen Zustande nahe zu kommen. Selbstverständlich wird jedoch in solchen Fällen unter sorgfältiger Bedachtnahme auf die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes genau zu erwägen sein, wie weit mit der Vorschreibung neuer Maßnahmen auf Grund des § 74 vorgegangen werden kann, ohne die faktische oder ökonomische Möglichkeit des Weiterbetriebes des Unternehmens selbst zu gefährden. Sonach ergeben sich für die Handhabung des § 74 der GewO. und der hiezu erlassenen zit. MV. folgende Grundsätze: 1. Die allgemeinen Schutzvorschriften sind bei Betriebsanlagen, welche nach dem 1. Jänner 1906 der gewerbebehördlichen Genehmigung im Sinne des III. Hauptstückes der GewO. unterzogen werden, unmittelbar und unbedingt zur Anwendung zu bringen; 2. das gleiche gilt sinngemäß für Änderungen in der Betriebsanlage (§ 32 der GewO.); 3. die allgemeinen Schutzvorschriften haben auch bei nicht genehmigungspflichtigen Anlagen dann als Anleitung zur Erlassung entsprechender Anordnungen zu dienen, wenn die Gewerbebehörde anläßlich der Prüfung des Standortes

(§§ 13 und 20) in die Lage kommt, dem Gewerbeinhaber auf Grund des § 74 Maßnahmen vorzuschreiben; 4. für bestehende gewerbliche Betriebe gelten die für Neuanlagen aufgestellten allgemeinen Schutzvorschriften als eifrigst anzustrebendes Ziel, dessen möglichst baldige, freiwillige Verwirklichung durch die Gewerbeinhaber zunächst im Wege taktvoller Einwirkung seitens der Gewerbeinspektoren und Behörden gefördert werden kann. Direkte Aufträge in dieser Richtung sollen nur nach genauer Prüfung der im vorstehenden ausführlich erörterten rechtlichen und ökonomischen Voraussetzungen erfolgen.

Wenn jedoch der Zweck, welcher dem Gesetzgeber bei Normierung der Bestimmungen des § 74 der GewO. vorgeschwebt hat, vollkommen erreicht werden soll, ist es endlich auch erforderlich, die Betriebsführung und das Verhalten der Arbeiter im Betriebe derart zu regeln, wie es zur Sicherung eines möglichst gefahrlosen Betriebes notwendig ist. Eine Zusammenstellung derartiger Vorschriften, welche unter Bezugnahme auf die mit der mehrzit. MV. erlassenen allgemeinen Schutzvorschriften die Ordnung im Gewerbebetriebe und das Verhalten der Arbeiter zum Gegenstande haben, folgt weiter unten. Insoweit diese Betriebsvorschriften die Betriebsführung durch den Gewerbeinhaber oder Betriebsleiter regeln, kann die Beobachtung derselben durch die Gewerbebehörde bei neuerrichteten Betrieben im Konsens, bei bestehenden Betrieben im Wege eines besonderen Auftrages vorgeschrieben werden. Dagegen können zur Erlassung und Überwachung der das Verhalten der Arbeiter betreffenden und dieses unmittelbar regelnden Vorschriften die Gewerbeinhaber nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht verhalten werden. Es wird daher Aufgabe der behördlichen Organe, insbesondere der Gewerbeinspektoren sein, den Gewerbeinhabern die Einführung der von den Arbeitern zu befolgenden Verhaltungsmaßregeln — am zweckmäßigsten durch Aufnahme derselben in die Arbeits- oder Betriebsordnung — wärmstens und nachdrücklichst zu empfehlen. Für die allgemeine Verlautbarung der als Beilage mitfolgenden Betriebsvorschriften ist Sorge zu tragen.

Betriebsvorschriften. Allgemeiner Betrieb.

1. Raumausnützung. In jedem Betriebsraume sollen andauernd und gleichzeitig nur so viele Arbeiter beschäftigt werden, als es den Raumverhältnissen und der Eigenart des Betriebes angemessen ist. 2. Gefährliche Arbeiten. Besonders gefährliche Arbeiten sollen nur solchen Personen übertragen werden, welche mit denselben und den damit verbundenen Gefahren vertraut sind und die notwendige Eignung besitzen. Personen, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, daß sie an Fallsucht, Krämpfen, zeitweiligen Ohnmachtsanfällen, Schwindel, Schwerhörigkeit oder anderen körperlichen Schwächen oder Gebrechen in dem Maße leiden, daß sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt wären, dürfen zu Arbeiten dieser Art nicht verwendet werden. 3. Benützung der Werkseinrichtungen. Die Arbeiter sind zu verhalten, die Arbeits- und Schutzvorrichtungen nur zu dem Zwecke zu benützen, für den sie bestimmt sind. Vor der Benützung von Arbeitsgeräten und maschinellen Einrichtungen hat sich jeder Arbeiter von deren ordnungsmäßigem Zustande zu überzeugen und vorgefundene Mängel sofort zu beseitigen oder an zuständiger Stelle zu melden. Ebenso ist jede sonstige Beschädigung oder auffallende Erscheinung an den Betriebseinrichtungen sofort anzuzeigen. Den Arbeitern ist es zu verbieten, sich an Maschinen zu schaffen zu machen, deren Bedienung, Benützung oder Instandhaltung ihnen nicht obliegt, sowie durch den Zwecken des Betriebes zuwiderlaufende Beschäftigungen oder aber Spielereien, Neckereien, Zänkereien und sonstige mutwillige Handlungen sich selbst oder andere zu gefährden. 4. Benützung der Schutzvorrichtungen und Wohlfahrtseinrichtungen. Die eigenmächtige Beseitigung, Nichtbenützung, Abstellung oder absichtliche Beschädigung der vorhandenen Sicherheits- und Ventilationseinrichtungen bzw. der im Betriebe vorhandenen Schutzbehelfe und Wohlfahrtseinrichtungen seitens der Arbeiter ist zu untersagen. Ebenso ist darauf zu dringen, daß Schutzvorrichtungen, die aus Betriebsrücksichten für einen gewissen Zweck entfernt worden sind, sobald dieser Zweck erreicht ist, sofort wieder angebracht werden. 5. Kleidung. Den in der Nähe bewegter Maschinenteile beschäftigten Personen ist das Tragen freihängender Kleider, Schleifen, Bänder, Halstuchzipfel u. dgl., sowie lose hängender

Haare und Zöpfe zu verbieten. 6. Verhalten der Arbeiter. Das Ausruhen und Schlafen an Feuerstellen, auf Öfen, Kesselmauerungen, Dächern, hohen Gerüsten, sowie in unmittelbarer Nähe von bewegten Maschinenteilen und von Gruben, Kanälen und Geleisen ist zu verbieten; ebenso ist das An- und Auskleiden, sowie das Aufbewahren von Kleidungsstücken in unmittelbarer Nähe beweglicher Triebwerke zu untersagen. Das Mitnehmen und Zutragen von Branntwein in die Arbeitsräume oder auf die Arbeitsplätze ist zu verbieten. Betrunkene Arbeiter sind von Betriebsstätten fernzuhalten. Es ist darauf zu achten, daß sich die Arbeiter vor dem Einnehmen der Mahlzeiten und vor dem Verlassen des Betriebes entsprechend reinigen, sowie überhaupt alle im Interesse ihrer Gesundheit getroffenen Verfügungen befolgen. 7. Verletzungen. Die Arbeiter sind anzuhalten, daß jede im Betriebe erhaltene Verletzung von dem Verletzten oder von einem Mitarbeiter ohne Verzug an zuständiger Stelle gemeldet, jede noch so geringfügige Wunde sofort gereinigt und gegen das Eindringen von Staub oder sonstigen Unreinigkeiten geschützt werde, und daß der Verletzte die Arbeit so lange unterbreche, als nicht mindestens ein Notverband angelegt ist. 8. Hilfskräfte. Jeder Arbeiter ist zu verpflichten, die ihm zugewiesenen Hilfskräfte, insbesondere Lehrlinge und jugendliche Hilfsarbeiter, auf die mit ihrer Beschäftigung verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen und auf die Befolgung aller gegebenen Verhaltungsvorschriften seitens dieser ihm unterstellten Personen zu achten. 9. Feuerlöschmittel. Es ist vorzusorgen, daß die in jedem größeren Betriebe, in welchem leicht entzündliche Stoffe zur Verarbeitung gelangen, bereit zu haltenden Feuerlöschvorrichtungen (Extinkteure, Hydranten, Feuerspritzen, Schläuche u. dgl.) zeitweise erprobt werden, und daß eine angemessene Anzahl der im Betriebe beschäftigten Personen mit den im Falle eines Brandes erforderlichen Lösch- und Rettungsarbeiten entsprechend vertraut sei (Fabriksfeuerwehr).

Abschnitt I. Arbeitsräume.

10. Verkehrswege. Es ist darauf zu achten, daß die Arbeiter nur die ihnen zugewiesenen Verkehrswege, Ein- und Ausgänge, sowie zeitweilig probeweise auch die vorhandenen Notausgänge und Nottreppen benützen. 11. Beengte Räume. Zwischen bewegten Maschinen- und Transmissionsteilen befindliche enge Räume, die nur mit Gefahr betreten werden können, sind für Unbefugte abzusperren. 12. Dunkle Räume. Dunkle Räume und Arbeitsstätten dürfen, vorausgesetzt, daß die Natur des Betriebes eine Beleuchtung überhaupt zuläßt, nur mit Licht, erforderlichen Falls mit Sicherheitslaternen begangen werden. 13. Feuergefährliche Räume. In Räumen, in welchen explosive Stoffe, leicht entzündliche Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten betriebsmäßig vorkommen, soll die Verwendung jedes offenen Feuers, sowie das Rauchen und jede Manipulation mit Zündkörpern untersagt werden.

Abschnitt II. Dampfkesselanlagen.

14. Betriebsvorschriften. Bei jeder stabilen Dampfkesselanlage sind die Vorschriften für den Betrieb an einer in die Augen fallenden Stelle in Anschlagform anzubringen und stets in lesbarem Zustande zu erhalten. 15. Eintrittsverbot. Unbefugten ist der Eintritt in das Kesselhaus durch Anschlag zu untersagen. 16. Kesselhausbenützung. Das Kesselhaus darf ausschließlich nur zum Kesselbetriebe und zu den damit unmittelbar zusammenhängenden Instandhaltungsarbeiten Verwendung finden; es darf daher weder zu sonstigen Arbeiten, noch als Trocken-, Schlaf- oder Garderoberaum oder als regelmäßiger Durchgang oder als Durchfahrt, sowie auch nicht zu Wärme- und Kochzwecken u. dgl. benützt werden. 17. Ausgang. Der Ausgang des Kesselhauses muß während des Betriebes stets frei und unverschlossen gehalten werden.

Abschnitt III. Kraftmaschinenanlagen.

18. Betriebsvorschriften. Bei jeder stabilen Kraftmaschinenanlage sind Vorschriften für den Betrieb an einer in die Augen fallenden Stelle in Anschlagform anzubringen und stets in lesbarem Zustande zu erhalten. 19. Eintrittsverbot. Unbefugten ist der Eintritt in das Maschinenhaus durch Anschlag zu untersagen. 20. Bedienung. Das Ölen und Schmieren einzelner Teile der Kraftmaschinen während des Ganges darf nur mittels geeigneter Vorrichtungen erfolgen. Das Reinigen und Putzen schnellgehender Kraftmaschinenteile, sowie das Anziehen von Keilen und Schrauben an solchen Teilen ist nur während des Stillstandes zulässig.

Abschnit IV. Transmissionen.

21. Arbeiten an Transmissionen. Alle Arbeiten an Transmissionen dürfen nur von den hiezu bestimmten Personen vorgenommen werden, wobei darauf zu achten ist, daß diese Personen anliegende, geschlossene Anzüge tragen. Während des Ganges dürfen nur Transmissionswellen, u. zw. nur von festen Standorten aus und mittels geeigneter Werkzeuge geputzt und gereinigt werden; bei allen anderen Transmissionsteilen (Rädern, Scheiben,

Lagern u. dgl.) darf eine Reinigung nur während des Stillstandes vorgenommen werden. Transmissionslager, die nicht mit Selbstölern versehen sind, dürfen nur während des Stillstandes geschmiert werden. Wenn eine die Zeit des gewöhnlichen Stillstandes überdauernde Arbeit an einer für sich nicht abstellbaren Transmission vorgenommen wird, so muß hievon und auch von der Beendigung der Arbeit an zuständiger Stelle Mitteilung gemacht werden. Bei vorübergehenden Arbeitsverrichtungen jeder Art in unmittelbarer Nähe bewegter und nicht umwehrter Transmissionen ist für einen entsprechenden Schutz der Arbeiter Vorsorge zu treffen. 22. Arbeiten an Riemen. Das Nähen und Spannen der Treibriemen hat nur während des Stillstandes der Transmission zu erfolgen. Riemen von mehr als 40 *mm* Breite oder solche, die mit einer Geschwindigkeit von mehr als 10 *m* in der Sekunde laufen (mit Ausnahme der Riemen an Stufen- und Antriebscheiben von Werkzeug- und Arbeitsmaschinen), dürfen, ebenso wie Seile und Ketten, von freier Hand nur während des Stillstandes der Transmission aufgelegt werden. Ist das Auflegen der Riemen während des Stillstandes aus technischen Gründen nicht möglich, so darf dasselbe von freier Hand nur bei langsamem Gange der Transmission unter Anwendung besonderer Vorsichtsmaßregeln vorgenommen werden. Abgeworfene Riemen oder Seile müssen entweder ganz entfernt oder auf feste Träger so aufgehängt werden, daß sie mit bewegten Teilen nicht in Berührung kommen können. Das Fetten und Harzen der Riemen ist nur bei langsamem Gange der Transmission zulässig. 23. Transmissionsräume. Das Betreten umwehrter oder von den Arbeitsräumen getrennter Räume, innerhalb welcher Transmissionen laufen, ist unbefugten Personen durch Anschlag zu untersagen.

Abschnitt VI. Aufzüge, Hebezeuge, Schlag- und Fallwerke.

24. Tragfähigkeit. An jeder Lade- und Einsteigöffnung eines Aufzuges soll die zulässige größte Belastung in Kilogrammen, bzw. die einschließlich des Aufzugsführers zulässige höchste Personenzahl ersichtlich gemacht werden. 25. Warnung und Fahrverbot. Bei jeder Lade- oder Einsteigöffnung eines Aufzuges ist eine deutlich sichtbare Warnung, betreffend das Vorbeugen, eventuell die Benützung des Aufzuges durch Personen, anzubringen. 26. Beladung. Das Beladen der Fahrstühle hat so zu erfolgen, daß die Last möglichst gleichmäßig über die Förderschale verteilt ist, und daß das Ladegut nirgends über dieselbe hervortritt oder herabfallen kann. 27. Benützung durch Personen. Fahrstühle, die ausschließlich zur Förderung von Lasten bestimmt sind, dürfen von Personen nur insoweit benützt werden, als es die Bedienung, Instandhaltung und Untersuchung erfordern. Bremsberge dürfen zur Personenförderung, mit Ausnahme des Transports von Erkrankten und Verunglückten, nicht verwendet werden. 28. Bedienung von Kränen, Winden, Schlag- und Fallwerken. Die Last bzw. das Fallgewicht ist an der Hebevorrichtung sorgfältig und verläßlich zu befestigen. Beim Herablassen der Last bei Kränen und Winden darf die Bremse nicht früher gelöst werden, bis die Kurbeln abgezogen sind, bzw. wo dies nicht möglich ist, bis die Arbeiter zur Seite getreten sind. Das Auffangen in Bewegung befindlicher Windenkurbeln ist unzulässig. Beim Aufwinden der Last soll die Sperrklinke stets im Sperrade liegen. Bei Schlag- und Fallwerken darf das Fallgewicht nicht früher ausgelöst werden, bis die Arbeiter zur Seite getreten sind bzw. sich hinter die Schutzwand begeben haben. Bei Arbeitsvorrichtungen unterhalb des ganz oder teilweise aufgezogenen Fallgewichtes ist letzteres durch feste Stützen gegen das Herabfallen zu sichern. 29. Verkehr unter Kränen. Unter freischwebenden Lasten ist der Verkehr auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken.

Abschnitt VII. Transporteinrichtungen.

30. Verschieben von Eisenbahnwagen. Bei Verschiebung von Eisenbahnwagen mittels Menschenkraft dürfen die Verschieber nie vorne schieben und auf den Schienen gehen. Sofern auf dem gleichen Geleise zur gleichen Zeit noch andere Wagen bewegt werden, dürfen die Verschieber nur an der Längsseite der Wagen schieben und nicht zwischen dieselben treten. Vor dem zu verschiebenden Wagen hat ein Arbeiter zu gehen, dem es obliegt, darauf zu achten, daß die betreffende Strecke frei und betriebssicher ist. 31. Bei Verschiebung mittels Zugtieren sollen dieselben stets mit der Hand und tunlichst außerhalb des Geleises geführt werden. Finden solche Verschiebungen auf Geleisen im Gefälle statt, so soll außer dem Lenker noch ein Arbeiter zur Hand sein, um die in Bewegung befindlichen Wagen durch geeignete Mittel zum Stillstande bringen zu können. 32. Bei Verschiebung mittels motorischer Kraft soll der Bahnbetrieb ordnungsmäßig geregelt sein. 33. Drehscheiben und Schiebebühnen. Drehscheiben und Schiebebühnen sind, bevor über dieselben gefahren wird, in ihrer richtigen Lage zu sichern. 34. Stehende Eisenbahnwagen. Auf Geleisen befindliche Eisenbahnwagen sind bei Stillstand so festzustellen, daß sie nicht von selbst in Bewegung geraten können. 35. Transport schwerer Lasten. Der Transport sowie das Auf- und Abladen schwerer

Lasten hat unter der Überwachung sachkundiger Aufsichtsorgane zu erfolgen, welche für den betriebssicheren Zustand der Transport- und Lademittel, der Fahr- und Hebezeuge, der Geleise u. dgl. derart zu sorgen haben, daß weder die Sicherheit des Verkehres oder der Bediensteten, noch jene fremder Personen gefährdet wird; besondere Vorsicht ist beim Transport auf Geleisen im Gefälle und innerhalb von Werksanlagen anzuwenden.

5320. Arbeiterschutzmaßnahmen im Kleingewerbe.

HM. 29. Oktober 1906, Z. 5122. StE. 14. November 1906, Z. Ia-127/6, an alle BB., Wr. magBA. und Gewerbeinspektorate in Wien, Wr. Neustadt und St. Pölten.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit der mit dem ME. v. 23. November 1903, Z. 65027[1]), zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der gewerblichen Hilfsarbeiter erteilten Weisungen auf jene freien und handwerksmäßigen Gewerbe, deren Betriebsstätte der gewerbebehördlichen Genehmigung im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung nicht unterliegen, hat das HM. nachstehendes eröffnet: Wie bereits in dem zit. E. betont wurde, finden die Bestimmungen des § 74 der GewO. auf alle Arten von Gewerbebetrieben gleichmäßig und ohne Rücksicht darauf Anwendung, ob infolge der Beschaffenheit der Betriebsstätten und der Natur des Betriebes die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung gegeben sind. Die im § 13 der GewO. vorgesehene Prüfung, ob gegen den gemäß § 12 zur Kenntnis der Gewerbebehörde gebrachten Standort des projektierten Gewerbebetriebes ein in der Gewerbeordnung gegründetes Hindernis obwaltet, wird sich daher auch auf die Erfüllung der im § 74 zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter gestellten Anforderungen zu erstrecken haben. Hiemit ist jedoch keineswegs für die Gewerbebehörde die Notwendigkeit gegeben, in jedem einzelnen Falle, in welchem vom Antritte eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes Meldung gemacht wird, diese Prüfung in der Form einer Besichtigung der Betriebsräume vorzunehmen. Vielmehr wird eine Prüfung dieser Art von vornherein in jenen überaus zahlreichen Fällen entfallen, in welchen ein Gewerbe nach den typischen lokalen Verhältnissen oder nach den glaubwürdigen, eventuell durch die Gewerbebehörde mittels entsprechenden Erhebungen zu kontrollierenden Angaben des Betriebswerbers ohne Hilfspersonal betrieben wird. Ferner wird bei nicht minder zahlreichen Gewerbekategorien — abgesehen von speziellen Ausnahmsfällen, welche sich zumeist der Kenntnis der Gewerbebehörde nicht entziehen dürften — schon vermöge der Natur und des normalen Umfanges des Betriebes der Eintritt jener Gefahrenmomente ausgeschlossen sein, gegen welche durch die Bestimmungen des zit. § 74 Vorsorge getroffen werden soll. In jenen Fällen, welche die Möglichkeit des Vorhandenseins solcher Gefahren zweifelhaft lassen, wird es Sache der Gewerbebehörde sein, sich zunächst im Wege geeigneter Nachforschungen Aufschlüsse über die allgemeine Beschaffenheit des Betriebes zu verschaffen. Auf Grund der Erhebungsresultate wird die Gewerbebehörde im Wege einer individualisierenden Prüfung aller im konkreten Falle in Betracht kommenden Momente über die Notwendigkeit einer Besichtigung der Betriebsräume schlüssig zu werden haben. Sofern sich die Vornahme eines Lokalaugenscheines nach dem Ergebnisse dieser Prüfung oder schon auf Grund der sonst zur Kenntnis der Gewerbebehörde gelangten Tatsachen als geboten erweist, wird derselbe allerdings mit möglichster Raschheit zu erfolgen haben, um die Partei nicht durch Hinausschiebung der Ausstellung des Gewerbescheines länger als unbedingt notwendig über die Zulässigkeit des angemeldeten Gewerbebetriebes im unklaren zu lassen. Nichtsdestoweniger wird sich durch entsprechende

[1]) Nr. 5319 d. Slg.

Zusammenfassung der aus denselben oder benachbarten Orten einlangenden Gewerbeanmeldungen, welche Amtshandlungen der gedachten Art erfordern, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine wesentliche Herabminderung der auf den einzelnen Lokalaugenschein entfallenden Kosten erzielen lassen.

Hinsichtlich der weiteren Anfrage, ob anläßlich der Besichtigung der Betriebsräume vor Hinausgabe des Gewerbescheines der Partei ein Kostenersatz auferlegt werden könne, wird auf die Bestimmungen der MV. v. 3. Juli 1854, RGBl. 169, verwiesen, nach welcher (§ 24) die Vergütung der Kommissions- und Reisekosten der Beamten in der Regel derjenigen Partei obliegt, welche durch ihr Einschreiten die behördliche Erledigung oder Anordnung veranlaßt hat. Die Anwendung dieser Bestimmungen erscheint auch vom fachlichen Gesichtspunkte gerechtfertigt, da die Gefahren, deren Abwehr im Wege des — allerdings vorwiegend öffentlichen Interessen dienenden — Lokalaugenscheines angebahnt werden soll, eben durch die Aktivierung des neuen Gewerbebetriebes hervorgerufen werden, dessen wirtschaftliche Ergebnisse in erster Linie dem Unternehmer zu gute kommen. Übrigens wird es auf dem bereits angedeuteten Wege gelingen, die Höhe der Kommissionskosten auf ein Ausmaß zu beschränken, welches mit keiner allzu schweren Belastung der Gewerbeinhaber verbunden ist. Zu der ferner erwähnten Vorlage einer Skizze der Betriebsräume wird die Partei nicht zwangsweise verhalten werden können, da § 12 der GewO. unter den daselbst taxativ aufgezählten Erfordernissen der Gewerbeanmeldung bloß die Angabe des Standortes der Gewerbeausübung, hingegen nicht die Beibringung eines die Beurteilung der Betriebsräume ermöglichenden Behelfes vorsieht, wie dies im § 28 der GewO. hinsichtlich der im § 27 bezeichneten Anlagen der Fall ist. Hingegen wird es keinem Anstande unterliegen, wenn die Gewerbebehörde in Fällen, in welchen sie eine eingehende Prüfung der Betriebsräume auf ihre Eignung nach § 74 in Aussicht nimmt und sich von der Beibringung einer solchen Skizze eine Vereinfachung der hiezu erforderlichen Schritte verspricht, die Partei unter Hinweis auf die ihr hiedurch erwachsenden Vorteile zur freiwilligen Vorlage eines derartigen Behelfes auffordert. Die vorangeführten Direktiven werden naturgemäß auch auf jene konzessionierten Gewerbe, deren Betriebsstätten nicht den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung unterliegen, sinngemäße Anwendung zu finden haben, sofern für dieselben nicht besondere Vorschriften in Bezug auf die Beschaffenheit der Betriebsräume bestehen. Nach dem Vorangeführten vermag das HM. die Besorgnis, daß infolge der durch die neuen Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter gestellten Anforderungen eine übermäßige Belastung der den Gewerbebehörden zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte eintreten könnte, nicht zu teilen. Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß durch die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen speziell hinsichtlich der kleineren, nicht den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung unterworfenen Gewerbebetriebe mehrfach neue und mitunter schwierige Aufgaben an die Gewerbebehörde herantreten werden, so wird es doch unter Bedachtnahme auf die im vorstehenden gegebenen Direktiven möglich sein, auch in diesem Punkte den sozialpolitischen Intentionen der neuen Arbeiterschutzvorschriften gerecht zu werden, auf deren Verwirklichung angesichts der einschneidenden Bedeutung der lokalen Arbeitsbedingungen für die Wohlfahrt der gewerblichen Hilfsarbeiterschaft vom Standpunkte des HM. das größte Gewicht gelegt werden muß.

Arbeiterschutzmaßnahmen, Publikationen hierüber in der „Sozialen Rundschau" Nr. 5329.

Arbeiterunfallversicherung Nr. 6161—6166.

5321. **Arbeiterwohnungen,** Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen —.

MJ. 10. Oktober 1903, ad Z. 35243. StE. 7. Dezember 1903, Z. I-3556, an alle BB. und HK.

Das FM. hat mit dem E. v. 24. September 1903, Z. 54421, den Finanzlandesbehörden eine „Anleitung zur Berechnung des zulässigen Mietzinserträgnisses hauszinssteuerpflichtiger, auf Grund des G. v. 8. Juli 1902, RGBl. 144, steuerbegünstigter Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen" hinausgegeben und gleichzeitig einige Bestimmungen dieses Gesetzes in nachstehender Weise erläutert: § 1. Die Begünstigung der Befreiung von der Hauszins- und Hausklassensteuer sowie der gemäß § 7 des G. v. 9. Februar 1882, RGBl. 17, zu entrichtenden Steuer kommt auf die Dauer von 24 Jahren bei Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Bedingungen überhaupt nur jenen Bauführungen zu, welche sich nach dem G. v. 25. März 1880, RGBl. 39, als Neu- oder Umbauten (§ 1, Al. a und b) oder als Zubauten (§ 1, Al. c) zu einem bereits auf Grund der Bestimmungen des G. v. 8. Juli 1902, RGBl. 144, begünstigten Gebäude darstellen und die von vornherein den Zweck haben bzw. die Bestimmung erhalten, Arbeitern gesunde und billige Wohnungen zu bieten. Die Begünstigung ist nicht abhängig gemacht von dem Bestande eines Mietvertrages zwischen Hauseigentümer und Arbeiter, vielmehr wird vom Vorhandensein einer Vermietung im strengrechtlichen Sinne überhaupt abgesehen, und ist eine unentgeltliche, sowie eine gegen ziffermäßig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Lohn erfolgende Überlassung der Wohnungen als zulässig erklärt. Mit Ausnahme der Familienwohnhäuser der im § 1, Abs. 2 bezeichneten Art (Eigenhäuser) und der Schlaf- und Logierhäuser ist der Kreis der gesetzlich zu begünstigenden Erbauer und Besitzer von Arbeiterwohnhäusern auf bestimmte Kategorien von Personen nicht beschränkt. § 2. Für die Beantwortung der Frage, ob das im § 2 normierte Maximaleinkommen erreicht ist, wird im allgemeinen das zur Personaleinkommensteuer veranlagte Jahreseinkommen des Mieters maßgebend sein bzw., sofern es sich um Personen handelt, deren Einkommen nicht den Betrag von 1200 K übersteigen darf, der Umstand, daß dieselben nach § 155 des PersStG. personaleinkommensteuerfrei behandelt werden. Für den Fall, daß ein oder mehrere Mitglieder einer Familie im Genusse eines selbständigen, nach § 157 des eben zit. G. dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes nicht zuzurechnenden Einkommens stehen, ist dieses Einkommen des Familienmitgliedes dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes behufs Ermittlung des zulässigen Maximaleinkommens nicht zuzurechnen. § 3. Nur in den im § 3 vorgesehenen Fällen kann ein Arbeiterwohnhaus oder ein Arbeiterwohnhauskomplex, u. zw. bloß teilweise eine andere Verwendung als die Bewohnung durch Arbeiter im Sinne des Gesetzes finden. Gemäß Z. 2 dieses § 3 wird es keinem Anstande unterliegen, daß einzelne Räumlichkeiten ausschließlich dem Zwecke dienen, von Bewohnern des Hauses im Wege der Heimarbeit benützt zu werden. Da bei Cottageanlagen einzelne Gebäude des ganzen Komplexes dieselbe Aufgabe erfüllen, wie einzelne Räume eines großen Hauses, wird in Z. 1 des § 3 der unter einheitlicher Verwaltung stehende Komplex von Arbeiterwohnhäusern den einzelnen Arbeiterwohnhäusern gleichgestellt. Diese Gleichstellung bezieht sich selbstverständlich auch auf Z. 2, 3 und 4 des § 3. § 5. In erster Linie begünstigt das Gesetz eingeschossige für nicht mehr als 6 Familien bestimmte Gebäude, ohne jedoch andere Bauarten auszuschließen. Nur hinsichtlich der Familienwohnhäuser der im § 1, Abs. 2 bezeichneten Art ist die Anzahl der in denselben befindlichen Wohnungen in der Weise beschränkt, daß das Haus zur Aufnahme von nicht mehr als 2 Familien eingerichtet sein darf. Findet in den letztgenannten Häusern, welche in erster Linie zur Selbstbenützung bestimmt sind,

eine Vermietung statt, so darf dieselbe nur an Arbeiter im Sinne des § 2 des G. erfolgen. § 7. Schlaf- und Logierhäuser dürfen nur von den im P. 1 des § 7 aufgezählten Personen erbaut und besessen werden, und erlischt im Falle einer anderweitigen Übertragung des Eigentums die Begünstigung und die Widmung vorbehaltlich des Anspruches des Staates auf gänzliche oder teilweise Rückerstattung des Wertes der genossenen Begünstigungen (§ 14, Al. 4), wenn nicht vom MF. und MJ. die Fortdauer derselben bewilligt wird. § 10. Von einer Normierung jener geringfügigen baulichen Abweichungen, hinsichtlich welcher den polit. Landesstellen im Einvernehmen mit den Finanzlandesbehörden ein Entbindungsrecht eingeräumt werden könnte, wird derzeit abgesehen, und werden vorerst die praktischen Erfahrungen, die sich an der Hand der Wirksamkeit des neuen Gesetzes ergeben werden, abgewartet. Im Falle des Vorkommens geringfügiger Abweichungen ist die Weisung der Ministerialinstanz einzuholen. § 11. Die Berechnung des zulässigen Mietzinses hat im Sinne der vom FM. hinausgegebenen Anleitung zu erfolgen. Die Berechnung hat in jedem einzelnen Falle stets unter Ausfüllung des vorgeschriebenen Formulars zu erfolgen, und ist das ausgefüllte Formular dem Baufreijahrsakte beizulegen. Da erst nach Ablauf von 10 Jahren die zulässige Maximalverzinsung eine Abänderung erfahren kann, werden die Weisungen bezüglich einer entsprechenden Neuberechnung einem späteren Zeitpunkte vorbehalten. Zu den Grunderwerbskosten werden nicht nur die Auslagen für die Erwerbung des zur Aufführung des Hauses unmittelbar erforderlichen Baugrundes, sondern auch die Auslagen für die Erwerbung der zu dem Hause gehörigen Hof- und Gartenflächen zu rechnen sein. Beziehen sich die nachgewiesenen Einheitspreise für die Grunderwerbung auf unparzellierten Grund, so werden bei erfolgter unentgeltlicher Abtretung der Straßengrundflächen an die Gemeinde nach Maßgabe des genehmigten Parzellierungsplanes die Kosten der Erwerbung der auf die betreffende Baustelle entfallenden Straßengrundfläche den obigen Ausgabensummen zuzurechnen sein. Zu den Grunderwerbungskosten gehören ferner noch die anläßlich des Grunderwerbes etwa vom Käufer erlegten Übertragungskosten, sowie auch die etwa aufgelaufenen vom Käufer zu tragenden Kosten der Parzellierung. Bei einer Bauführung auf eigenem oder unentgeltlich überlassenem Baugrunde ist der Grundwert an Stelle der Grunderwerbskosten in Rechnung zu stellen. Zu den Baukosten sind zu rechnen: Die Kosten der eigentlichen Gebäudeausführung, die Kosten der Verfassung des Projekts, der Bauleitung und der verschiedenen Amtshandlungen, die Kosten der Anlagen zur Sammlung bzw. zur Ableitung der festen und flüssigen Abfallstoffe, einschließlich etwaiger anläßlich der Anlage zu entrichtender Kanalisierungsgebühren, sowie zur Ableitung der Niederschlagswässer, die Kosten der Niveauherstellung und Trottoirlegung auf öffentlichem Straßengrunde, sowie die Wegherstellungen und Pflasterungen im Innern der Baustelle oder des Grundkomplexes, die Kosten der Brunnenherstellung bzw. der Wasserleitungs- eventuell auch der Beleuchtungsanlagen, endlich die Kosten einer Gartenherstellung, Anpflanzung und Einfriedung. Bei Herstellungen, die mehreren Gebäuden gemeinsam sind, werden die Kosten auf die einzelnen Gebäude im Verhältnisse ihrer Wohnflächen aufzuteilen sein. Bei Anlage von Arbeiterwohnhauskolonien mit einer größeren Anzahl gleichartiger Häuser können die für die ganze Kolonie nachgewiesenen Grunderwerbs- und Baukosten gleichmäßig auf die Zahl der erbauten Häuser verteilt werden. Die Bestimmung des Abs. 5, betreffend die Ermittlung des Zinswertes im Tarifikationswege, soll dem Hauseigentümer eines Hauses, in welchem einzelne Wohnungen vermietet, andere dagegen unentgeltlich oder gegen ziffermäßig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Arbeitslohn

überlassen werden, hindern, diese letzteren Wohnungen zu niedrig zu bewerten und hiedurch für die vermieteten Wohnungen innerhalb der Grenze des zulässigen Maximalzinses des ganzen Hauses zu hohe Mietpreise zu fordern. Anderseits verfolgt diese Bestimmung im Zusammenhange mit jener des 2. und 3. Abs. des § 12 den Zweck, eine wirksame Kontrolle der effektiven Kapitalverzinsung jederzeit zu ermöglichen, sowie den Bewohnern des Hauses unter allen Umständen volle Klarheit über den Wert der ihnen überlassenen Wohnungen oder Wohnungsbestandteile zu bieten. §§ 15 und 16. Ebensowenig wie eine strafweise Entziehung der Begünstigung eintreten kann, ist der Hauseigentümer berechtigt, das Gebäude eigenmächtig der Widmung zu entziehen, vielmehr haben bei allen vorkommenden Gesetzesübertretungen die Behörden dafür Sorge zu tragen, daß der gesetzmäßige Zustand bei unveränderter Fortdauer der Begünstigung und Widmung wieder hergestellt werde. Eine strafrechtliche Behandlung nach § 15, Abs. 2 hat nur dann einzutreten, wenn der widmungswidrigen Benützung der Gebäude eine dolose Absicht zu Grunde liegt, während eine solche aus bloßer Fahrlässigkeit begangene Übertretung der milderen Ahndung nach § 18 unterliegt. § 22, Abs. 2: Gesuche um gnadenweise Anwendung dieses Gesetzes auf Häuser, welche seit dem Inslebentreten des G. v. 9. Februar 1892, RGBl. 37, vollendet worden sind, sind an die Steuerbehörde I. Instanz zu leiten. Diese Behörde hat sodann im Einvernehmen mit der polit. BB. vorerst zu untersuchen, ob die Bauführung nicht offenbar mit den durch das gegenwärtig geltende Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen im Widerspruche steht. Bejahenden Falls ist das Gesuch ohne Vornahme weiterer Erhebungen im Wege der Finanzlandesbehörde im Einvernehmen mit der polit. Landesbehörde mittels motivierten Abweisungsantrages dem FM. vorzulegen. Verneinenden Falls hat die Vorlage und Antragstellung erst nach gepflogener Erhebung über den zweckentsprechenden und gemeinnützigen Charakter der betreffenden Bauführung zu erfolgen. Schließlich hat das FM. die Finanzbehörden angewiesen, den Erbauern von Arbeiterwohnhäusern durch Erteilung von Auskünften, Ratschlägen usw. nach Tunlichkeit an die Hand zu gehen, sowie überhaupt bei der Handhabung des Gesetzes alle Umsicht und Tatkraft zur Anwendung zu bringen, welche geeignet erscheinen, die Erreichung der wichtigen sozialen Zwecke des Gesetzes zu sichern und zu fördern. Exemplare der eingangs erwähnten Anleitung können zum Preise von 50 Heller vom Bücherverschleiße der Hof- und Staatsdruckerei in Wien I, Singerstraße 26, bezogen werden.

5322. Arbeiterwohnungen, Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen —.

StE. 12. Oktober 1906, Z. Xa-2352/3, an alle BB.

Die FLD. hat mit dem E. v. 30. Juli 1906, Z. 55759 ex 1905, den Steuerbehörden I. Instanz folgendes eröffnet:

Zum Unterschiede von den früheren Baufreijahrsgesetzen, deren Durchführung den Steuerbehörden allein überlassen war, weist das G. v. 8. Juli 1902, RGBl. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, den polit. Behörden einen großen Wirkungskreis zu. Diese Behörden haben namentlich bei der Vollziehung des bezeichneten Gesetzes vielfach Entscheidungsrechte, welche sie entweder ganz selbständig oder im Einvernehmen mit den Steuerbehörden auszuüben berufen sind. Zur ersteren Kategorie gehören alle bautechnischen, gesundheits- und sittlichkeitspolizeilichen Angelegenheiten (§ 13, Abs. 3), dann die Überwachung der widmungsgemäßen Erhaltung und Benützung des steuerbegünstigten Gebäudes während der 50jährigen Dauer der Widmung (§ 17, Abs. 1 und § 18, Abs. 1), zur letzteren Kategorie

die Amtshandlungen nach § 12, P. I., Abs. 3 und 5, § 16, Abs. 2 usw. Aber auch in jenen Fällen, in welchen den Steuerbehörden das Entscheidungsrecht zusteht, sind sie an das Einvernehmen mit den polit. Behörden gewiesen (§ 11, P. I., Abs. 4, § 13, Abs. 1 und 2, § 14, Abs. 2, § 16, Abs. 3 usw.). Die hervorragende Stellung, welche den letztgenannten Behörden bei der Vollziehung dieses sozialpolitische Zwecke verfolgenden Gesetzes eingeräumt ist, legt den Steuerbehörden die Verpflichtung auf, sich auf ihre Kompetenzsphäre einzuschränken und daher solche Amtshandlungen zu unterlassen, zu deren Vornahme sie nach dem Gesetze oder nach der Vollzugsvorschrift zu demselben (V. des FM. und MJ. v. 7. Jänner 1903, RGBl. 6) nicht berufen sind. Dies ist schon deshalb angezeigt, damit nicht ein und dieselbe Arbeit in unökonomischer Weise von zwei Behörden, nämlich von der Steuerbehörde einer- und von der hiezu allein kompetenten polit. Behörde anderseits geleistet wird. Wenn sich auch im konkreten Falle eine strenge Scheidung der beiderseitigen Kompetenzen nicht immer durchführen läßt, so können dieselben für das Verfahren bei Erledigung der Steuerfreiheitsgesuche doch nach allgemeinen Gesichtspunkten geregelt werden. Bei Einhaltung der nachstehenden, im Einvernehmen mit der nö. Statth. getroffenen Weisungen wird es möglich sein, die Amtshandlung über solche Gesuche derart zu vereinfachen und zu beschleunigen, daß eine definitive Erledigung derselben in einem kurzen Zeitraume tunlich ist: Sofort nach dem Einlangen des nach § 13, Abs. 1 des G. bei der Steuerbehörde einzubringenden Gesuches hat diese festzustellen, ob die in § 35 der zit. VV. bezeichneten Behelfe vollständig vorliegen. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 3, 4 in 7 und 10 in 13 des G. und der VV., I. Abschnitt, müssen die Baupläne auch die Fassade, die Schnitte und die Situation des Gebäudes samt Nebenobjekten aufweisen und über das Flächenmaß der einzelnen Räume Aufschluß geben. Der Entwurf der Hausordnung muß die im § 34 der VV. angegebenen Bestimmungen, insbesondere auch die zulässige Maximalzahl der Bewohner jeder einzelnen Wohnung enthalten. Fehlende Gesuchsbeilagen sind vom Gesuchssteller unter Ansetzung einer angemessenen Frist mit dem Bemerken abzuverlangen, daß bei Nichteinhaltung dieser Frist das Ansuchen gemäß § 21 des G. und der V. des FM. v. 1. Dezember 1880, RGBl. 140 (ad § 4, Al. 1, letzter Abs.) zurückgewiesen werden wird. Soweit die vorgelegten Behelfe für eine meritorische Gesuchserledigung vom Standpunkte der Finanzverwaltung aus nicht ausreichen, sind die notwendigen Ergänzungen und Aufklärungen gemäß § 36, Abs. 1 der VV. vorzunehmen; dabei ist vorzusorgen, daß im Vollzuge des Ergänzungsverfahrens keine Verzögerungen eintreten. Zur Feststellung des Jahreseinkommens der einzelnen Wohnungsinhaber wird es im allgemeinen genügen, wenn der Hausbesitzer im Zuge des Ergänzungsverfahrens zur Beibringung eines Verzeichnisses über die einzelnen Wohnungsinhaber und deren Familienangehörige, sowie über das Jahreseinkommen derselben (§ 2 des G.) eingeladen wird, welches Verzeichnis die Steuerbehörde unter Bedachtnahme auf die bezüglichen Bestimmungen des E. des FM. v. 24. September 1903, Z. 54421[1]), an der Hand der Personaleinkommensteuerakten überprüfen kann. Bei Lehrlingen und bei den im eigenen Betriebe des Gesuchsstellers verwendeten Arbeitern hat gemäß § 2, Abs. 3 und 5 des G. eine solche Feststellung des Einkommens überhaupt zu entfallen. In eine meritorische Prüfung der Gesuchsbeilagen vom bautechnischen, gesundheits- und sittlichkeitspolizeilichen Standpunkte hat sich die Steuerbehörde nicht einzulassen, vielmehr dieselben samt dem Gesuche ohne Verzug an die polit. Behörde I. Instanz mit dem Ersuchen

[1]) FLD. 25. Oktober 1903, Z. 58007.

zu leiten, diese Prüfung, sowie die etwa noch nötigen Ergänzungen und Aufklärungen im eigenen Wirkungskreise mit tunlichster Beschleunigung zu veranlassen. Es wird sich empfehlen, diese Behörde bei der Aktenübersendung zu ersuchen, behufs Vornahme der bezeichneten Amtshandlungen und insbesondere zur Konstatierung der Übereinstimmung des aktenmäßigen mit dem faktischen Stande eine Lokalerhebung auszuschreiben (§ 36, 1. Abs., letzter Satz der VV.) und zu dieser Erhebung auch die Steuerbehörde zuzuziehen. Bei dem Lokalaugenscheine wird die polit. Behörde alle erforderlichen Konstatierungen in bautechnischer, sanitäts- und sittlichkeitspolizeilicher Beziehung, dann die im § 11, Abs. 1 des G. vorgesehene fachmännische Überprüfung der Belege zur Ermittlung des zulässigen Maximalmietzinserträgnisses des Gebäudes usw. vornehmen und in einem eigenen Kommissionsprotokoll fixieren. Zugleich sind einvernehmlich auch diejenigen Erhebungen durchzuführen, welche zur Genehmigung des Mietzinstarifs und der Hausordnung (§ 12, P. I, Abs. 3 und 5) und gegebenen Falls zur Genehmigung des Vertragsentwurfes über den Verkauf des Gebäudes (§ 12, P. II) erforderlich sind. Der zur Lokalerhebung zugezogene Vertreter der Steuerbehörde hat für sich folgende Amtshandlungen vorzunehmen: 1. Aufnahme einer topographischen Beschreibung des Hauses; 2. eines Baufreijahrsprotokolls Formular Nr. 269 (§ 21, Abs. 1 des G.); 3. in lit. b-Orten: Verfassung eines Inkatastrierungsprotokolls, zu welchem Zwecke wegen Zuziehung von Gemeindevertretern rechtzeitig vorzusorgen ist; 4. im Falle einer nur teilweisen Vermietung des Hauses die Zinsbewertung für die unvermieteten Gebäudebestandteile, sei es im gütlichen Einvernehmen mit dem Hauseigentümer, sei es im Wege des vorgeschriebenen Verfahrens (§ 11, P. I, Abs. 5 des G.). Doch wird im allgemeinen die Festsetzung dieser Zinswerte nach Maßgabe der Bestimmungen der zitierten Gesetzesstelle dem Hauseigentümer zu überlassen und eine Verhandlung an Ort und Stelle nur dann geboten sein, wenn gegen die Angemessenheit seiner Angaben wesentliche Bedenken bestehen. Die Formen des Parifikationsverfahrens nach §§ 38 ff. der Instruktion zur Erhebung der Hauszinserträgnisse finden auf diese Fälle keine Anwendung. Nach Vornahme der Lokalerhebung, und sobald die polit. Behörde bei Rückstellung der Verhandlung bezüglich der in ihre Kompetenz fallenden Punkte ihren Ausspruch abgegeben hat, hat die Steuerbehörde unter Bedachtnahme auf die im oben erwähnten E. des FM. v. 24. September 1903, Z. 54421, gegebenen Weisungen das zulässige Maximalmietzinserträgnis des Gebäudes zu berechnen, einen ex offo-Grundbuchsauszug einzuholen (§ 36, Abs. 2 der VV.) und sodann das gesamte Aktenmaterial einschließlich des von der polit. und der Steuerbehörde I. Instanz vidierten Mietzinstarifs (§ 12, P. I, Abs. 3 des G.), der durch die polit. und die Steuerbehörde I. Instanz genehmigten Hausordnung (§ 12, P. I, letzter Abs. des G.) und eventuell des Vertragsentwurfes über den Hausverkauf (§ 12, P. II des G.) der FLD. mit einem motivierten Antrage ohne Verzug zur Entscheidung vorzulegen. Beigefügt wird nur noch, daß in NÖ. mit dem LandesG. v. 9. Jänner 1903, LGBl. 13, den steuerbegünstigten Gebäuden die Befreiung von allen Landes- und Bezirkszuschlägen, sowie von der Hälfte der Gemeindeumlagen bereits zuerkannt worden ist. Eine eventuelle Anfrage an die Gemeinde hat sich daher bloß darauf zu beschränken, ob die Befreiung des Objekts von den Gemeindezuschlägen auf einen weiteren bzw. den restlichen Teil derselben gewährt wird. Übrigens wird dieser Umstand oft schon bei der Lokalerhebung festgestellt werden können. Bei dem Umstande, als die Amtshandlungen über die in Rede stehenden Baufreijahrsgesuche bisher einen äußerst schleppenden Gang genommen

haben, werden die Steuerbehörden angewiesen, diesem Geschäftszweige die vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden und jede Verzögerung unbedingt zu vermeiden.

Die Weisungen des vorstehenden an die Steuerbehörden ergangenen Erlasses werden den polit. BB. zur Danachachtung mitgeteilt.

5323. Arbeiterwohnungen, Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen —.

MJ.[1]) 20. September 1906, Z. 42417. StE. 12. Oktober 1906, Z. Xa-2352/3, an alle BB.

Behufs Vereinfachung des Verfahrens über Gesuche um Zuerkennung der ausgedehnten Gebäudesteuerbefreiung für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen auf Grund des G. v. 8. Juli 1902, RGBl. 144, bzw. zur Vermeidung von Unzukömmlichkeiten, welche sich bisher nicht selten daraus ergeben haben, daß Eingaben der Parteien im Gegenstande bald bei der polit., bald bei der Steuerbehörde eingebracht und daher auch an verschiedenen Amtsstellen behandelt worden sind, wird folgendes angeordnet: Derartige Gesuche sind bei der Steuerbehörde I. Instanz einzubringen, in jenen Fällen jedoch, in denen sie an anderer Stelle überreicht worden sind, nicht an die Partei zurückzustellen, sondern von Amts wegen an die Steuerbehörde I. Instanz zu leiten. Die Steuerbehörde I. Instanz wird über die bei ihr eingebrachten bzw. an sie von fremder Stelle geleiteten Gesuche die erforderlichen Erhebungen im Einvernehmen mit der polit. Behörde I. Instanz pflegen oder, wenn keine Notwendigkeit besteht, über steuerrechtlich wichtige Momente Erhebungen einzuleiten, die polit. Behörde um Durchführung der vom Standpunkte dieser Behörde erforderlichen Erhebungen ersuchen. Nach Abschluß dieser Erhebungen wird die Steuerbehörde I. Instanz den Verhandlungsakt der Finanzlandesbehörde vorlegen, welche gemäß § 13, Abs. 2 des zit. G. die instanzmäßige Entscheidung im Einvernehmen mit der polit. Landesstelle zu treffen hat. Derartige Gesuche sind mit möglichster Beschleunigung der Erledigung zuzuführen.

5324. Arbeitsbücher, Kompetenz zur Ausstellung von —.

MJ.[2]) 14. Dezember 1903, Z. 29998. StE. 6. Jänner 1904, Z. I-4033 ex 1903, an alle BB. und HK.

Zur Ausstellung der Arbeitsbücher an im Inlande beschäftigte, aber im Auslande wohnende gewerbliche oder im Bergbaubetriebe beschäftigte Arbeiter, seien sie In- oder Ausländer, ist als kompetente Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers im Sinne des § 80 der GewO. bzw. der Vorschrift des § 3 der MV. v. 25. Mai 1866, RGBl. 72, jene Gemeinde zu verstehen, in deren Gebiete sich die Arbeitsstätte befindet.

5325. — — Behandlung der von Arbeitern zurückgelassenen —.

HM. 7. Dezember 1904, Z. 62335. StE. 11. Jänner 1905, Z. Ia-8173 ex 1904, an alle BB. und Gewerbeinspektorate.

Das JM. hatte wiederholt Gelegenheit wahrzunehmen, daß in der Praxis große Unsicherheit über die Beantwortung der Frage besteht, was mit den Arbeitsbüchern zu geschehen habe, die entlassene oder austretende Arbeiter beim Arbeitsgeber zurücklassen; da auch die Gerichte zu einer einheitlichen Rechtsanschauung über diesen Gegenstand nicht gelangen konnten, hat das JM. dem Präsidium des OGH. das gesammelte Material mit dem Ersuchen mitgeteilt, gemäß § 16, lit. f. des kais. P. v. 27. August 1850, RGBl. 325, einem Plenarsenat des OGH. die Entscheidung der von den Gerichten teils verschieden, teils unrichtig entschiedenen Rechtsfragen vorzulegen. Der OGH. hat nun am 9. November 1904 in einem Plenarsenat das nachstehende Gutachten beschlossen:

[1]) Einvernehmlich mit dem FM.
[2]) Im Einvernehmen mit dem HM. und AM.

über die mit Note v. 19. April 1904, Z. 8489/4, zur Entscheidung vorgelegten Rechtsfragen: a) ob der Arbeitsgeber im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet ist, das Arbeitsbuch weiter aufzubewahren, auch wenn der Arbeiter die ihm angebotene Aushändigung des Arbeitsbuches ablehnt oder das Begehren um Ausfolgung desselben unter Umständen zu stellen unterlassen hat, unter denen er es hätte füglich stellen können und sollen; b) ob der Arbeitsgeber im Falle des Annahmeverzuges des Arbeitsnehmers berechtigt ist, das Arbeitsbuch des Hilfsarbeiters, dessen Arbeitsverhältnis gelöst ist, und die anderen bei ihm hinterlegten Dokumente bei einem Dritten zu deponieren, bei dem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist als beim Arbeitsgeber; c) ob insbesondere die Deponierung ohne Gefahr einer erfolgreichen Inanspruchnahme nach § 80 g der GewO. beim Vorsteher der Gemeinde, in deren Gemarkung der Arbeitsort oder die Verwaltung des gewerblichen Unternehmens sich befindet, oder bei der am selben Orte befindlichen Gewerbebehörde bewirkt werden kann, vorausgesetzt, daß diese Organe und Behörden zur Entgegennahme der Schriftstücke bereit sind, erstattet der OGH. folgendes Gutachten: Beurteilt man das auf öffentlichrechtlicher gewerbepolizeilicher Vorschrift beruhende Rechtsverhältnis zwischen Arbeitsgeber und Arbeitsnehmer in Beziehung auf das Arbeitsbuch vom Standpunkte des Privatrechtes, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieses Rechtsverhältnis nach Analogie der Bestimmungen über den Verwahrungsvertrag zu beurteilen sein wird, wobei aber die Bestimmung des § 362 ABGB. außer Betracht bleiben muß, da der Arbeiter vor seinem Austritte aus der Arbeit seine Dokumente nicht zurückverlangen darf. Nachdem der § 80 c der GewO. dem Arbeitsgeber die Pflicht auferlegt, bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch auszuhändigen, so hört in diesem Zeitpunkte die Pflicht des Arbeitsgebers zur weiteren Aufbewahrung des Arbeitsbuches auf. Im Hinblicke auf die Textierung des § 80 c der GewO., welcher vom Aushändigen des Arbeitsbuches spricht, muß die Ausfolgungspflicht des Arbeitsgebers als sogenannte Holschuld betrachtet werden. Wenn nun der Arbeiter bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch beim Arbeitsgeber zurückläßt oder dessen Annahme verweigert, so befindet sich derselbe zweifellos im Annahmeverzuge und der Arbeitsgeber, dessen Aufbewahrungspflicht mit dem Tage des Austrittes des Arbeiters erloschen ist, haftet von da an in analoger Anwendung des § 1419 ABGB. nur mehr für böse Absicht und auffallende Sorglosigkeit und muß als berechtigt angesehen werden, sich seiner Haftung durch Übergabe des Arbeitsbuches und der sonstigen bei ihm hinterlegten Dokumente seines Hilfsarbeiters in die Verwahrung eines Dritten zu befreien. Ob er sich aber durch diese Hinterlegung bei einem Dritten, mag derselbe eine Privatperson oder eine Behörde sein, wirklich seiner Haftung entledigt, dies zu beurteilen, muß jedem einzelnen konkreten Falle vorbehalten bleiben. Im allgemeinen läßt sich diesfalls nur sagen, daß ihn eine weitere Haftung nicht wird treffen können, wenn er die fraglichen Dokumente bei einem Dritten hinterlegt, bei welchem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten für den Arbeitsnehmer verbunden ist, als beim Arbeitsgeber selbst, und wenn letzterem bei der Auswahl des Verwahrers eine böse Absicht oder auffallende Sorglosigkeit nicht zur Last fällt. Insbesondere kann es dem Arbeitsgeber gewiß nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn er das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente bei einer Behörde hinterlegt, welcher nach der Gewerbeordnung die Handhabung der gewerblichen Vorschriften obliegt, vorausgesetzt, daß diese Behörde zur Entgegennahme der Schriftstücke bereit ist. Denn wiewohl kein Gesetz und keine Verordnung besteht, welche diesen Behörden die Entgegennahme von derlei Schriftstücken zur Pflicht machen würde, so steht doch im Hinblicke auf die ihnen nach der Gewerbeordnung übertragenen Rechte und Obliegenheiten außer Frage, daß sie durch die faktische Annahme und Hinterlegung derselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten. Als solche Behörden kommen hauptsächlich in Betracht die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters, welche nach P. 80, § 80 f und § 80 g der GewO. dem Hilfsarbeiter das Arbeitsbuch und eventuell Duplikate desselben auszufertigen hat, demnach zweifellos auch zur Annahme und Aufbewahrung der hinterlegten Schriftstücke befugt ist, und die als Gewerbebehörden fungierenden polit. Verwaltungsbehörden I. Instanz, deren Obliegenheiten in § 141 der GewO. keineswegs taxativ aufgezählt sind. Desgleichen kann von einem Verschulden des Arbeitsgebers wohl dann keine Rede sein, wenn er die bezeichneten Dokumente bei der im Hinblicke auf die Bestimmungen des Art. V, Al. 2, Z. 2 und 6 des ReichsgemeindeG. v. 5. März 1862, RGBl. 18, und die einschlägigen Paragraphe der einzelnen Gemeindeordnungen zur Entgegennahme und Verwahrung unzweifelhaft berechtigten Gemeindebehörde des Arbeitsortes oder der Verwaltung des gewerblichen Unternehmens als Polizeibehörde hinterlegt, weil er dies ja sicherlich mit Schriftstücken tun kann, welche jemand bei ihm vergessen oder verloren hat, und die Lage des Arbeitsgebers hier dieselbe ist, wie in dem Falle, wenn sein Hilfsarbeiter nach ordnungsmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses seine Schriftstücke bei ihm nicht abholt bzw. deren Annahme verweigert.

Schließlich muß dem Arbeitsgeber unter allen Umständen das Recht gewahrt bleiben, das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters auch bei dem für ihn zuständigen Gerichte zu erlegen, nachdem aus der Vorschrift des § 1425 ABGB. nicht hervorgeht, daß lediglich eine aus einem Vertrage geschuldetete Sache bei Gericht hinterlegt werden kann. Der OGH. beantwortet hienach die an ihn gestellten eingangs zitierten Fragen nachstehend: a) Der Arbeitsgeber ist im Falle ordnungsmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters weiter aufzubewahren, auch wenn dieser die ihm angebotene Aushändigung der gedachten Schriftstücke ablehnt oder das Begehren um Ausfolgung derselben unter Umständen zu stellen unterlassen hat, unter denen er es hätte füglich stellen können und sollen. b) Der Arbeitsgeber ist im Falle des Annahmeverzuges des Arbeitsnehmers berechtigt, das Arbeitsbuch des Hilfsarbeiters, dessen Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig gelöst ist, und die anderen bei ihm hinterlegten Dokumente bei einem Dritten zu deponieren, bei welchem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten für den Hilfsarbeiter verbunden ist, als bei n Arbeitsgeber selbst, sofern ihm hiebei nicht böse Absicht oder auffallende Sorglosigkeit zur Last fällt. c) Insbesondere kann die Deponierung zum Zwecke der Abwendung der im § 80 g der GewO. statuierten Haftung bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters oder bei der für den Arbeitsort zuständigen Gewerbebehörde oder bei der für den Arbeitsort oder die Verwaltung des gewerblichen Unternehmens zuständigen Gemeindebehörde als Polizeibehörde bewirkt werden vorausgesetzt, daß diese Behörden zur Entgegennahme der Schriftstücke bereit sind. d) Unter allen Umständen ist aber der Arbeitsgeber berechtigt, bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters gemäß § 1425 ABGB. bei seinem zuständigen Gerichte zu erlegen.

Da dieses Gutachten geeignet ist, die sowohl für das gewerbliche Leben als für die Verwaltung höchst nachteilige Unsicherheit zu beseitigen, die bis nun über die Lösung der Frage bestand, was mit den Arbeitsbüchern und sonstigen Dokumenten zu geschehen habe, die entlassene oder austretende Arbeitsnehmer beim Arbeitsgeber zurückgelassen, wird es mit der Aufforderung bekanntgegeben, für die möglichste Verbreitung seines Inhaltes in den gewerblichen Kreisen Sorge zu tragen. Die Gewerbebehörden werden hievon insbesondere die Genossenschaften und sonstigen gewerblichen Korporationen, die BH. auch die unterstehenden Gemeindebehörden zu verständigen und die Verlautbarung in den Amtsblättern zu veranlassen haben. Hiebei wird bemerkt, daß es wünschenswert wäre, daß sich die im Gutachten für zulässig erklärte Hinterlegung der Arbeitsbücher bei den Gemeindebehörden des Arbeitsortes einbürgere, weil diese Hinterlegungsart die für alle Beteiligten zweckmäßigste und bequemste sein dürfte.

Arbeitsbücher, Korrekturen und Radierungen in — Nr. 5448.

5326. Arbeitseinstellungen, Streikklausel in Bauverträgen.

HM[1]) 9. Oktober 1906, Z. 18253. Stk. 30. Oktober 1906, Z. XIV-128/3, an alle BB., mitget. HK. in Wien, Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister und Zentralverband der Baugewerbetreibenden Niederösterreichs in Wien.

Die Aufnahme der Streikklausel in der vom Zentralverbande der Baugewerbetreibenden Niederösterreichs bzw. von der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien formulierten Fassung in staatliche Bauverträge oder Baubedingnisse kann nicht in Aussicht genommen werden. Insofern nämlich das Petit der Eingaben der genannten Korporationen dahin gerichtet ist, daß der Bauunternehmer von den Folgen der nichttermingemäßen Lieferung durch den bloßen Eintritt einer Arbeitseinstellung oder der übrigen in den Eingaben angeführten Umstände liberiert bzw. daß das für die Frage der Liberierung bisher maßgebende Moment des subjektiven Verschuldens aus den Baubedingnissen und Bauverträgen ausgeschieden werde, kann dasselbe von der Staatsverwaltung aus Rücksichten der Staatsökonomie ebensowenig akzeptiert werden, wie das in den Eingaben ganz besonders betonte weitere Verlangen, daß die liberierende Wirkung

[1]) Einvernehmlich mit dem MJ.

der „Streikklausel" auch auf den Fall der freiwilligen Aussperrung ausgedehnt werde. Gegen das letzterwähnte Verlangen sprechen außer bedeutsamen Gründen sozialpolitischer Natur insbesondere wirtschaftliche Rücksichten, zumal Aussperrungen nicht allein zu dem Zwecke erfolgen können, um mehr oder weniger berechtigten Forderungen der Arbeiter zu begegnen, und der Bauherr, d. i. die Staatsverwaltung, in diesem Falle vollständig der Willkür des anderen Kompaziszenten ausgeliefert wäre. Zudem sind die Bauunternehmer, welche in Fällen von Arbeitseinstellungen, außergewöhnlichen Elementarereignissen, sowie in Fällen der vis major an der vertragsmäßigen Fertigstellung der übernommenen Arbeiten gehindert sind, bereits durch die bestehenden Baubedingungen vor den vertragsmäßig stipulierten Folgen der Nichteinhaltung der Lieferungstermine hinlänglich geschützt, sofern sie nachweisen, daß die betreffenden Ereignisse ohne ihr Verschulden eingetreten sind bzw. fortgedauert haben. Die Beurteilung der Frage des Zutreffens dieser Voraussetzung, an welcher unter allen Umständen festzuhalten ist, muß nach wie vor der Staatsverwaltung vorbehalten bleiben.

5327. **Arbeitslöhne,** Auszahlung an Sonntagen.

StE. 16. Dezember 1903, Z. I-3845, an alle BB., mitget. HK. in Wien.

An Sonntagen hat nach Art. I des G. v. 16. Jänner 1895, RGBl. 21, alle gewerbliche Arbeit zu ruhen. Die Zeit, welche für die Abrechnung und die Empfangnahme des Lohnes beansprucht wird, ist aber in die Arbeitszeit einzurechnen. Hieraus folgt, daß es — abgesehen von den Ausnahmen, in welchen Sonntagsarbeit überhaupt gestattet ist — nicht angeht, die gewerblichen Hilfsarbeiter an Sonntagen zum Empfange des Lohnes zu bestellen und so ihre Sonntagsruhe zu beeinträchtigen. Da mehrfache Wahrnehmungen darauf schließen lassen, daß dessen ungeachtet die Lohnauszahlung in vielen gewerblichen Betrieben an Sonntagen stattfindet, wie auch vor kurzem in einem Berichte des Marktamtes der Gemeinde Wien an den Wr. Mag. festgestellt wurde, ergeht die Weisung, solchen Vorkommnissen mit allem Nachdrucke entgegenzutreten.

Arbeitslohnlisten der Bauarbeiter in Werkstätten und Arbeiter am Bauplatze Nr. 6163.

Arbeitsordnungen, Bestimmungen über die Betriebsführung der Arbeiter in — Nr. 5319.

5328. **Arbeitspausen** in Teigwarenfabriken.

HM. 9. Jänner 1905, Z. 64495 ex 1904. StE. 1. Februar 1905, Z. I-642, an alle BB., auch Wr. mag.BA.

Durch die MV. v. 9. Jänner 1905, RGBl. 7, wurde auf Grund des § 74a, Abs. 3 der GewO. die V. des HM. v. 27. Mai 1885, RGBl. 82, durch Einschaltung eines neuen P. 28 dahin ergänzt, daß den Teigwarenfabriken gestattet wird, in Ansehung des an den Walzenmaschinen und Formpressen, beim Einrollen der Teigwaren, beim Ausnehmen des Teiges aus den Maschinen, Zerschneiden und Vorrichten der Teigsträhne zum Trocknungsprozeß, endlich bei der Überwachung des Trocknungsprozesses beschäftigten Arbeitspersonals von der Einhaltung fixer, auf bestimmte Zeitpunkte im vorhinein festgesetzter Arbeitspausen abzusehen und die Ruhepausen auf die sich aus dem Betriebsgange ergebenden freien Zeitpunkte zu verlegen. Diese Ausnahme erweist sich mit Rücksicht auf die besonderen Eigenschaften des verarbeiteten Materials in Betrieben mit gesetzlich beschränkter Arbeitszeit im allgemeinen, ganz besonders aber in den klimatisch wärmeren Gegenden und in den trockenen Jahreszeiten als im Interesse des ungestörten Fortbetriebes der gedachten Industriezweige unumgänglich notwendig. Durch die in Rede stehende Ausnahme darf selbstredend den gesetzlichen Vorschriften über die Dauer der

täglichen Arbeitszeit in fabriksmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen keinerlei Abbruch geschehen.

Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen Nr. 6013—6019.

5329. **Arbeitsstatistisches Amt,** Herausgabe der „Sozialen Rundschau".

HM. 16. Mai 1904, Z. 11814. StE. 15. Juli 1904, Z. I-4006, an alle BH. und beide Stadtr.[1])

Das HM. hat im Interesse einer möglichst vollständigen Orientierung des Arbeitsstatistischen Amtes über das ganze Gebiet der einheimischen Sozialpolitik die Weisung erlassen, daß die von den polit. Behörden ausgehenden administrativen Maßnahmen sozialpolitischer Natur zur Kenntnis des Arbeitsstatistischen Amtes zu bringen sind; es werden daher auch die BH. eingeladen, jene Amtsblätter, in welchen diesbezügliche Aktionen verlautbart werden, an das genannte Amt einzusenden. Weiter hat das HM. im Einvernehmen mit dem MJ. das Ersuchen gestellt, für die möglichste Verbreitung der von dem Arbeitsstatistischen Amte herausgegebenen Monatsschrift „Soziale Rundschau" Sorge zu tragen, und werden demnach die polit. BB. im Hinblicke auf die von der „Sozialen Rundschau" gepflogene Berichterstattung, welche den Interessenkreis der polit. Behörden nahe berührt und die Verhältnisse der verschiedenen Kronländer behandelt, zum regelmäßigen Bezuge der genannten, im Verlage der Hof- und Universitätsbuchhandlung Alfred Hölder in Wien um 2 K pro Jahrgang erhältlichen Monatsschrift eingeladen.

Arbeitsvermittlung, Publikationen über öffentliche — Nr. 5329.

Arbeitszeit, Überstundenbewilligungen Nr. 6159, 6160.

5330. **Arbeitszeugnisse,** Annullierung wahrheitswidriger —.

HM.[2]) 31. März 1906, ad Z. 26052 ex 1905. StE. 19. April 1906, Z. Ia-1299, an alle BB.

Sowohl das Arbeits- als auch das Lehrzeugnis ist die Bescheinigung über den Bestand und die Dauer des Arbeitsvertrages. Zur Überprüfung der Gültigkeit des Abschlusses und der Auflösung, somit auch des Bestandes eines solchen Vertrages sind die Gewerbebehörden nicht kompetent; es kann ihnen daher auch die Prüfung der Richtigkeit der bezüglichen Bescheinigungen nicht zustehen. Für die Gewerbebehörden liefert das Arbeitszeugnis nur einen formellen Behelf zum Nachweise der Arbeitszeit, sie können dessen Inhalt überprüfen, sie können sich anstatt des Zeugnisses mit einem Zeugennachweise oder sonstigen geeignetem Beweise über die Verwendung beim Gewerbe begnügen. Die von ihnen konstatierte Wahrheitswidrigkeit des Zeugnisses berechtigt sie nur, den

---

[1]) Zugleich wurde über Weisung des HM. der nö. LAusschuß ersucht, die Bestrebungen des Arbeitsstatistischen Amtes sowohl im eigenen Wirkungskreise zu unterstützen, als auch auf die unterstehenden Gemeindebehörden, namentlich in größeren Städten und Industrieorten dahin einzuwirken, daß seitens dieser Behörden eine regelmäßige, rasche und erschöpfende Berichterstattung an das Arbeitsstatistische Amt über alle sozialpolitisch bemerkenswerten Vorgänge in ihren Verwaltungsgebieten eingeleitet werde. Hiebei werden insbesondere alle jene Maßnahmen zum Gegenstande einer Berichterstattung zu machen sein, welche auf den Gebieten des allgemeinen oder beruflichen Arbeiterschutzes, der Arbeiterversicherung, der Arbeits-, Dienst- und Wohnungsvermittlung, sowie des Arbeiterwohnungswesens überhaupt getroffen worden sind. Von besonderem Interesse für die Zwecke des Arbeitsstatistischen Amtes erscheinen hiebei jene Aktionen, welche der LAusschuß bzw. die Gemeindebehörden auf den genannten Gebieten selbst durchführen, kontrollieren oder unterstützen, ferner alle auf die Stellung der Gemeinden als Arbeitsgeber bezüglichen Angelegenheiten wie: Verstadtlichung von Industrie- und Verkehrsunternehmungen, Regelung der Arbeitsbedingungen städtischer Bediensteter, kommunale Wohlfahrtseinrichtungen usw. Der Wr. Mag. wurde insbesondere eingeladen, die Bestrebungen des Arbeitsstatistischen Amtes in seinem Wirkungskreise zu unterstützen und jene Nummern des Amtsblattes der Stadt Wien, in welchen eine der vorstehenden Aktionen verlautbart wird, ehestens einzusenden.

[2]) Einvernehmlich mit dem MJ.

geführten Nachweis als nicht erbracht zu erklären und die Strafverfolgung des Arbeitsgebers (§ 81 der GewO.) einzuleiten, keineswegs aber den unwahren Behelf selbst autoritativ zu korrigieren. Wenn z. B. gelegentlich einer Gewerbeanmeldung zum Nachweise der Befähigung ein unwahres Zeugnis einer Fachschule vorgelegt wird, wird die Kompetenz zu dessen Annullierung seitens der Gewerbebehörden wohl kaum in Anspruch genommen werden können. Desgleichen wäre, wenn der Anmelder eines Realgewerbes seinen Anspruch auf einen unwahren Nachweis des Eigentums der betreffenden Realität stützen würde, die Kompetenz zu dessen Ungültigkeitserklärung kaum strittig. Und diese Fälle sind mit der Prüfung der Richtigkeit eines Arbeitszeugnisses vollkommen analog. Die gegen diese Auffassung erhobenen Bedenken sind der Absicht entsprungen, den Mißbrauch mit unwahren Arbeitszeugnissen einzuschränken. So sehr ein solches Bestreben unterstützt werden muß, so müssen doch die darauf abzielenden Schritte auf gesetzlicher Grundlage bleiben, was bei einer Überschreitung der Kompetenzgrenzen nicht der Fall wäre. Der intendierte Zweck kann aber auf einem anderen Wege in gleich wirksamer Weise erreicht werden. Von den eigentlichen Arbeits- und Lehrzeugnissen sind nämlich die ihnen auf Grund des § 14 der GewO. beigesetzten Bestätigungsklauseln der Genossenschaften und Gemeindevorstände ebenso zu unterscheiden, wie die von den Genossenschaften auf Grund der Lehrzeugnisse ausgefertigten Lehrbriefe. Diese Bestätigungen bzw. die Lehrbriefe rühren von Organen her, deren Tätigkeit zu überwachen die polit. Behörden gesetzlich berufen sind. Wenn daher seitens der polit. Behörden die Wahrnehmung gemacht wird, daß Genossenschaften oder Gemeindevorstände die ihnen übertragene Tätigkeit nicht entsprechend erfüllen, können sie bei den Genossenschaften auf Grund des § 127 der GewO. und bei den Gemeindeorganen gemäß § 99 der GemO. in Ausübung des Aufsichtsrechtes die Besorgung der betreffenden Geschäfte, wenn auch nur für den einzelnen Fall, an sich ziehen und die ihnen geeignet erscheinende Remedur schaffen. Auch bleibt es den Gewerbebehörden immer unbenommen, behufs Beseitigung etwaiger Mißbräuche, namentlich in jenen Fällen, wo der Verdacht einer strafgesetzlich verpönten Handlung des Zeugnisinhabers oder des Ausstellers auftaucht, die Ingerenz der Gerichte anzurufen.

131. **Arbeitszeugnisse,** Behandlung ungarischer —.

HM. 19. Juni 1906, Z. 71968 ex 1905. StE. 9. Juli 1906, Z. Ia-2192, an alle BB., auch Br. magBA.

Nach einer Mitteilung des kgl. ung. HM. wird seitens einzelner diesseitiger behördlicher Organe von den hierlands Arbeit suchenden ung. Gewerbegehilfen verlangt, daß sie die von ung. Gewerbegremien ausgestellten Dokumente, als Lehrzeugnisse, Arbeitsbücher oder auch die von solchen Gremien in den letzteren gemachten Eintragungen und Bescheinigungen noch besonders gemeindeamtlich beglaubigen lassen, wodurch den Parteien, abgesehen von Zeitversäumnissen, unnötige Kosten erwachsen. Da die ung. Gewerbegremien gemäß § 127 des ung. GA. XVII v. J. 1884 in dem ihnen übertragenen Wirkungskreise, wozu unter anderem auch die Ausstellung von Lehrzeugnissen (§ 67), von Arbeitsbüchern (§ 100) und die Verzeichnung jeder Veränderung des Dienstverhältnisses des Gehilfen im Arbeitsbuche (§ 107) gehört, als Gewerbebehörden I. Instanz fungieren, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die von den ung. Gewerbegremien ausgestellten Lehrzeugnisse und Arbeitsbücher und die von ihnen in den letzteren bewirkten Eintragungen und Bescheinigungen keiner weiteren Beglaubigung bedürfen. Demgemäß wird auch, wenn bei der Prüfung des Befähigungsnachweises eines Bewerbers um ein handwerksmäßiges Gewerbe ein von einem

ung. Arbeitsgeber ausgestelltes bzw. in das Arbeitsbuch eingetragenes und noch von keinem Gewerbegremium bestätigtes Zeugnis in Frage steht, analog der Bestimmung des § 14, Abs. 2 der GewO. die nachträgliche Beibringung der mangelnden Beglaubigung durch das zuständige Gewerbegremium, nicht aber überdies noch die Beibringung einer Beglaubigung durch die Gemeindevorstehung zu fordern sein. Durch vorstehende Weisung werden die Fälle, in welchen das Arbeitsbuch als Reiselegitimation zur Verwendung gelangen soll, nicht berührt.

Architekten, behördliche Autorisation Nr. 5384.
Architektur, Ausschreibung von Wettbewerbern auf dem Gebiete der — Nr. 5385.
Archive der Landesstellen, Verrechnung der Auslagen Nr. 6076.
Armaturen von Dampfkesseln, Beaufsichtigung Nr. 5428.
Armeelieferanten aus dem Kreise der Landwirte Nr. 5852.
Armeestuten, Verkauf an bäuerliche Züchter Nr. 5905.
Armenauslagen, Repatriierungskosten fallen nicht unter — Nr. 6049.
Armenfonds, Arzneiverschreibung auf Kosten der — Nr. 5341.
— — Verwendung der Gendarmerie im Interesse der — Nr. 5690, 5691.
— — Beschwerderecht in Hundesteuersachen Nr. 5695.
Armenpflege, ambulatorische Behandlung armer Kranker Nr. 5778.
— — unentgeltliche zahnärztliche Behandlung Nr. 6320.

5332. **Armenprozente,** Entrichtung bei öffentlichen Versteigerungen.

StE. 17. Jänner 1905, Z. XIII-37, an die 4 mit Bauabteilungen versehenen BH. Wr.-Neustadt, St. Pölten, Floridsdorf und Krems, Wr. Baubezirk und Bauexpositur in Horn.

Anläßlich einer Beschwerde darüber, daß bei einer von der Reichsstraßenverwaltung durchgeführten Feilbietung ärarischer beweglicher Sachen (§ 26, P. 12 und § 54, P. 2 der nö. GemO.) das gemäß den Bestimmungen der ah. Norm v. 6. Juni 1761, der V. v. 11. April 1781 und der MV. v. 20. August 1855, RGBl. 146, zu entrichtende Armenprozent, an den betreffenden Bezirksarmenrat (videatur §§ 40, P. 3 und 41 des G. v. 13. Oktober 1893, LGBl. 53) nicht abgeführt worden sei, wird eröffnet, daß obige Bestimmungen auch für die öffentlichen Versteigerungen von staatlichen beweglichen Sachen Geltung haben, wenn auch deren Schätzung und Feilbietung gemäß § 271 des KaiserP. v. 9. August 1854, RGBl. 208, von den Administrativbehörden selbst vorgenommen werden kann. Die Unterbehörden werden daher angewiesen, unter die Bedingungen für die Teilnahme an den öffentlichen Versteigerungen von beweglichen Sachen der Reichsstraßenverwaltung künftig auch die aufzunehmen, daß der Bestbieter nebst dem Erstehungspreise und den Stempelgebühren auch das Armenprozent zu leisten hat.

Armenstiftungen, Bestätigung der Quittungen über — Nr. 6099.
Armenumlagen, Verlautbarung Nr. 5597.

5333. **Armenunterstützungen,** Kostenbestimmung rückzuersetzender —.

StE. 3. Juni 1904, Z. XVI-4423, an alle BH.

Eine polit. Behörde I. Instanz hat es bemängelt, daß die Bezirksarmenräte ihres Bezirkes in den Fällen der Erhebung von Ersatzansprüchen im Rechtswege den gemäß § 78 des ArmenG. v. 13. Oktober 1893, LGBl. 53, einzubringenden Ansuchen um Bestimmung des Betrages der für die Armenpflege aufgewendeten Kosten lediglich den Abhörbogen der betreffenden Armen anzuschließen pflegen, auf dessen letzter Seite die bewilligten und ausgezahlten Unterstützungen eingetragen sind, jedoch unterlassen, die tatsächlich erfolgte Auszahlung der in Frage kommenden Beträge durch Beibringung von Belegen zu erweisen. Die Grundhältigkeit dieser Bemänglung ist nicht zu verkennen, da die polit. Behörde durch die Ein-

sichtnahme in den auf die vorbezeichnete Weise ausgefertigten Abhörbogen bloß in die Lage versetzt wird, die Angemessenheit der bewilligten Unterstützung und die ziffermäßige Richtigkeit des berechneten Gesamtbetrages zu überprüfen und zu bestätigen, dagegen bei dem Mangel anderer Belege außer Stande ist, sich die Überzeugung zu verschaffen, daß die verrechneten Beträge den Bezugsberechtigten auch tatsächlich zugekommen sind. Da die im Gesetze vorgeschriebene Kostenbestimmung auch nach der Anschauung des nö. LAussch. den Nachweis der Kosten zur Voraussetzung hat und zu diesem Zwecke eine bloße Spezifikation nicht genügt, und da es anderseits gewiß nicht im Interesse des beteiligten Armenrates gelegen wäre, wenn die Erledigung eines Ansuchens um Kostenbestimmung etwa durch die nachträgliche Requisition der mangelnden Nachweisungen über die tatsächliche Ausfolgung der Unterstützungsbeträge eine Verzögerung erleiden würde, hat der LAussch. sämtliche Bezirksarmenräte angewiesen, künftighin, insofern dies nicht ohnehin bereits geschieht, die auf Grund des § 78 des G. v. 13. Oktober 1893, LGBl. 53, bei der polit. Behörde einzubringenden Ansuchen um Bemessung des Betrages der Kosten für geleistete Armenpflege stets gehörig zu instruieren und diesen Ansuchen insbesondere auch jene Belege beizuschließen, welche als Beweis für die tatsächlich erfolgte Auszahlung des in Frage kommenden Betrages an oder für den betreffenden Armen gelten können. Als derartige Belege sind, insoweit Bargeldunterstützungen in Betracht kommen, die mit der Empfangsbestätigung des Bezugsberechtigten versehenen Quartalsblätter aus den Zahlbücheln eventuell Zahlkarten oder Quittungen bzw. rücksichtlich der in Anstalten untergebrachten Armen die bezüglichen Empfangsbestätigungen der Anstaltsverwaltungen über den Erhalt der Verpflegskosten anzusehen. Insofern die betreffende Anstalt direkt unter der Verwaltung des die Kostenbemessung ansprechenden Bezirksarmenrates steht, ist die Höhe der vom Bezirksarmenrate verrechneten Verpflegskosten durch die Bekanntgabe der vom LAussch. mit dem Voranschlage des Bezirksarmenfonds für das betreffende Jahr und für die fragliche Anstalt pro Kopf und Tag genehmigten Verpflegsgebühr zu begründen oder für den Fall, als diese Verpflegsgebühr — wie dies noch vor dem Jahre 1903 üblich war — im Voranschlage nicht ausdrücklich festgesetzt und vom LAussch. genehmigt worden sein sollte, durch die Vorlage eines Auszuges aus dem Rechnungsabschlusse des Bezirksarmenfonds für das betreffende Jahr nachzuweisen.

Armenversorgung, Militärtaxabschreibung bei Übernahme in die dauernde — Nr. 5848.

Armutsbestätigungen auf Quittungen über Stiftungsbezüge Nr. 6099.

Armutszeugnisse, vorschriftsmäßige Fertigung Nr. 6187.

334. **Artilleriegeschosse,** Auffinden blind gegangener, adjustierter —.

MJ. 22. April 1902, Z. 15093. StE. 1. Mai 1902, Z. 42999, an alle BB., auch Wr. magBA.

Um Unglücksfällen vorzubeugen, welche durch die Manipulation mit aufgefundenen, blind gegangenen, scharf adjustierten Artilleriegeschossen seitens Unberufener entstehen können, ist die Veranlassung zu treffen, daß die zunächst von Artillerieschießplätzen wohnhafte Zivilbevölkerung dahin informiert werde, allenfalls aufgefundene Artilleriegeschosse an Ort und Stelle liegen zu lassen und von dem Funde wenn möglich die nächste Militärbehörde zu verständigen oder aber die Anzeige bei der Gendarmerie, bzw. Gemeindevorstehung oder polit. Behörde zu erstatten, welche im Interesse der möglichst baldigen Beseitigung der Gefahr dem nächsten Artillerietruppenkörper oder einem Artilleriezeugsdepot zur weiteren Veranlassung ehestens Mitteilung zu machen haben. Für die Anzeige des Fundortes eines Geschosses und das eventuell nötige Hinführen zum Fundorte wird dem Finder

eine Prämie von 1 K von dem mit der Verwaltung des betreffenden Artillerieschießplatzes betrauten Offizier oder von dem nächsten Artilleriezeugsdepot ausgezahlt werden.

Artistische Werke, Widmung an Se. Majestät Nr. 5808.

5335. Arzneimittel, Versendung nach Rußland.

MJ. 8. Oktober 1904, Z. 34774. StE. 20. Oktober 1904, Z. XI-4076, an alle BB., sowie Apothekerhaupt- und Filialgremien.

Nach einer Mitteilung der kais. russischen Botschaft in Wien kann den an das russische MJ. gerichteten Ansuchen um Bewilligung der Einfuhr und des Vertriebes von Medikamenten und anderen hygienischen Mitteln in Rußland oft nur deshalb keine Folge gegeben werden, weil eine entsprechende russische Übersetzung der Eingabe bzw. der Beilagen dem Gesuche nicht beigeschlossen wurde. Im Interesse einer sachlichen Prüfung der Begehren und daher im Interesse der Gesuchsteller ist es geraten, derartige an das kais. russische MJ. gerichtete Ansuchen und deren Beilagen mit zuständig legalisierten russischen Übersetzungen zu versehen.

5336. — — Einfuhr für Private aus dem Auslande.

MJ. 18. November 1905, Z. 36442. StE. 27. November 1905, Z. XI-1991, an alle BB., auch Wr. magBA. und Wr. PD.

Das FM. hat einvernehmlich mit dem MJ. mit dem E. v. 28. Juli 1905, Z. 51092, den Vorgang bei der zollamtlichen und sanitätspolizeilichen Behandlung der für Privatparteien aus dem Auslande einlangenden Arzneizubereitungen aller Art und als Heilmittel in Verkehr gebrachten kosmetischen und diätetischen Artikel, welche im Sinne des § 16a, P. 2 der DchfV. zum ZolltarifG. bzw. nach den Bestimmungen der MV. v. 24. März 1898, RGBl. 62, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten der Verkehrsbeschränkung unterliegen, in folgender Weise geregelt: Bezüglich derartiger für Privatpersonen aus dem Auslande einlangender Sendungen wird die Entscheidung über die von den Parteien bei der polit. Landesbehörde einzubringenden Gesuche um Erteilung der erforderlichen Bezugsbewilligung in der Regel nicht auf Grund einer vorhergehenden Untersuchung der Ware selbst bzw. Muster derselben, sondern auf Grund der von den Parteien den erwähnten Gesuchen beizuschließenden Nachweisungen über die Beschaffenheit und Zusammensetzung dieser Waren getroffen werden. Behufs Belehrung der Parteien, welche Nachweisungen den Gesuchen um Einfuhrsbewilligung anzuschließen sind, haben die Zollämter beim Einlangen der erwähnten als verkehrsbeschränkt zu behandelnden Waren den Empfänger derselben mittels Avisozettels, enthaltend „Erläuterungen über die Bedingungen zum Bezuge zubereiteter Arzneiwaren und kosmetischer und diätischer Artikel aus dem Auslande", zu verständigen. Drucksorten für diese „Erläuterungen" werden von den polit. Landesstellen aufgelegt werden und in einer für den Bedarf der Zollämter erforderlichen Anzahl denselben zukommen.[1]) Die Zollämter sind an-

[1]) Nach den „Erläuterungen über die Bedingungen zum Bezuge zubereiteter Arzneiwaren und kosmetischer und diätetischer Artikel aus dem Auslande" sind die Gesuche um Bewilligung zum Bezuge derartiger Waren mit folgenden Belegen zu versehen: 1. Die betreffenden Waren sind nach ihrer Spezialbenennung, Menge und Verpackungsart genau zu bezeichnen. Desgleichen sind die auf den Umschließungen befindlichen Anpreisungen und Ankündigungen genau anzugeben. 2. Die Beschaffenheit und Zusammensetzung, Zweckbestimmung und Gebrauchsanweisung ist nach Möglichkeit durch Prospekte, Bereitungsvorschriften, Rezepte usw. nachzuweisen. Sind die erwähnten Behelfe der betreffenden Warensendung angeschlossen, so sind sie der Partei auf Verlangen vom Zollamte behufs Beischließung an das Gesuch auszufolgen. 3. Dem Ansuchen ist ein ärztliches Zeugnis über die Zulässigkeit des Gebrauches und die zu verbrauchende Menge des betreffenden Mittels anzuschließen. 4. In jenen Fällen,

zuweisen, den Parteien bei der Entnahme der den Sendungen eventuell zuliegenden Prospekte, Nachweisungen usw. für das einzureichende Gesuch nach Tunlichkeit an die Hand zu gehen, auf den der Partei ausgefolgten Behelfen die Entnahme aus der für die Partei eingelangten Warensendung amtlich zu bestätigen und eventuelle im Zuge des Zollverfahrens vorgenommene Untersuchungen der Ware den Parteien über Ansuchen bekanntzugeben. Hievon werden die polit. Behörden zur genauen Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

Arzneimittel, Bezug aus dem Auslande Nr. 5656.

— — s. auch Geheimmittel, Heilmittel.

Arzneirechnungen über nicht offizinelle Arzneimittel, Prüfung Nr. 5340.

Arzneispezialitäten, ung., Vertrieb in Österreich Nr. 5312.

5337. **Arzneistoffe,** Verkauf in Materialwarenhandlungen.

MJ. 26. Oktober 1904, Z. 56964 ex 1903. StE. 16. Dezember 1904, Z. XI-4365, an alle BB., Wr. magBA. und Apothekergremien.

Da bei der sanitären Revision von Materialwarenhandlungen und anderen einschlägigen Gewerben häufig Arzneiartikel vorgefunden werden, welche ausdrücklich den Apothekern zum Verkaufe vorbehalten sind, jedoch nach Angabe der Verkäufer auch in technischer Verwendung stehen und deshalb von diesen als freiverkäuflich betrachtet werden, hat das MJ. nachstehendes eröffnet: Bei dem großen Umfange, welchen die technische Verwendung der verschiedensten Stoffe angenommen hat, konnte es nicht ausbleiben, daß Stoffe, welche ursprünglich nur zu arzneilichen Zwecken verwendet wurden, auch technische Verwendung gefunden haben, wodurch hinsichtlich der Verkaufsberechtigung der Drogisten Zweifel entstehen können. Es läge jedoch nicht im Geiste und in der Absicht der MV. v. 17. September 1883, RGBl. 152, wenn der Bestimmung des § 3, Abs. 2 dieser V. eine solche Auslegung gegeben werden würde, wonach ein Materialwarenhändler in die Lage käme, einen hierzulande ausschließlich als Heilmittel benötigten Artikel im freien Verkehre abzugeben, weil derselbe irgendwo in irgend einer Fabrik eine technische Verwendung gefunden hat. Artikel, welche im Kleinverkehre nur als Heilmittel in Betracht kommen — unbeschadet des Großhandelsverkehres und des nach den Bestimmungen der MV. v. 17. Juni 1886, RGBl. 97, und v. 8. Dezember 1895, RGBl. 188, auch anderen Geschäften als Apotheken unter bestimmten Voraussetzungen gestatteten Verkaufes — dürfen nur in Apotheken verkauft werden, während solche Artikel, welche auch im Kleinverkehre zu technischen oder Haushaltungszwecken verwendet werden, frei verkäuflich sind. Die Lieferung von Artikeln zu technischen Zwecken an die betreffenden Industriellen und Geschäftsleute oder an Institute fällt unter den Begriff des Verkehres im großen, für welchen Verkehr, wie oben erwähnt wurde, die beschränkenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 der zit. V. keine Geltung haben. Hinsichtlich der offizinellen Heilmittel ist in dieser Beziehung durch die vom MJ. im Einvernehmen mit dem HM. in der jeweilig gültigen Arzneitaxe ersichtlich gemachte Klassifikation der Heilmittel volle Klarheit geschaffen. Die betreffenden Rubriken repräsentieren vollständige Warenverzeichnisse, geordnet nach den Gesichtspunkten, welche durch die MV. v. 17. September 1883, RGBl. 152, festgesetzt sind, sonach: der A. 1 und 2 den Apotheken als Arzneibereitungen und pharmazeutische Präparate oder

in denen dies von der polit. Behörde aus besonderen Gründen für notwendig befunden wird, kann eine amtliche Untersuchung der Ware oder von Mustern derselben stattfinden, wenn sich die Partei zur Tragung der Untersuchungskosten bereit erklärt. Die Gesuche unterliegen dem Stempel von 2 K, die ärztlichen Zeugnisse einem solchen von 1 K, alle übrigen Beilagen einem Stempel von je 30 h.

als chemische Arzneipräparate vorbehaltenen Artikel, B. 3 und 4 nur unter der Voraussetzung einer erlangten Konzession für den Medizinalwarenhandel oder den Giftverkauf außerhalb der Apotheken verkäuflichen Artikel, C. 5 und 6 unter sanitätspolizeilichen Vorsichten oder ohne solche allgemein frei verkäuflichen Artikel. Es ist zum richtigen Verständnisse dieser detaillierten Verzeichnisse nur noch zu beachten, daß von manchen Artikeln derselben vulgären Bezeichnung verschiedene Sorten existieren, von denen eine die besondere, durch das Arzneibuch vorgeschriebene Qualität besitzt, in welcher dieselbe in der Regel nur zu Heilzwecken dienlich, für technische Verwendungen aber aus ökonomischen und sonstigen Rücksichten ungeeignet ist, während die zur technischen Anwendung geeigneten, den Anforderungen des Arzneibuches nicht entsprechenden Sorten allerdings auch im Hausgebrauche zu arzneilichen Zwecken für Tiere und eventuell selbst für Menschen Anwendung finden können. Von solchen Artikeln, welche — sofern sie offizinelle Mittel sind — in der amtlichen Warenspezifikation durch ein Multiplikationszeichen hervorgehoben sind, sind selbstredend nur die der Pharmakopöe entsprechenden Sorten, falls sie nicht ausnahmsweise auch in ihrer reinsten Form zugleich technische Artikel darstellen, dem Apothekenvertriebe vorbehalten, die übrigen Sorten frei verkäuflich. Durch das auf diese Weise hinsichtlich der offizinellen Arzneimittel aufgestellte Paradigma ist die Klassifikation der nicht offizinellen Heilmittel, deren Zahl täglich wechselt, und welche daher nicht in dauernde Verzeichnisse eingereiht werden können, an sich sehr erleichtert und weiter dadurch gefördert, daß vom Direktorium des allgemeinen österr. Apothekervereines alljährlich eine vom MJ. zur eventuellen Benützung durch die polit. Behörden genehmigte Warentaxe der nicht offizinellen Heilmittel herausgegeben wird, welche ein Verzeichnis der in Verkehr gebrachten nicht offizinellen Arzneimittel darstellt und diejenigen Mittel besonders ersichtlich macht, welche in Apotheken nur über ärztliche Verschreibung abgegeben und daher zufolge § 16 der MV. v. 21. April 1876, RGBl. 60, nur im Großhandelsverkehre erfolgt werden dürfen, sofern sie auch zu technischen Zwecken dienen. Hienach sind die Grundsätze des Arzneimittelverkehres ausreichend klargestellt. Insofern es sich um bestimmte Detailfragen, insbesondere um die Beurteilung zweifelhafter Verkaufsbefugnisse für bestimmte Artikel handelt, ist durch die Bestimmung des § 2, Abs. 2 der MV. v. 17. Juni 1886, RGBl. 97, vorgesorgt, daß die maßgebende, im Einvernehmen mit dem HM. auf Grund sachtechnischer Begutachtung zu treffende Entscheidung des MJ. eingeholt werden kann. Eine Einschränkung des Umfanges der zum Zwecke der Erlangung der Ermächtigung zum Feilhalten und zum Verkaufe der im § 3 der letztzit. MV. angeführten Artikel abzulegenden Prüfung auf einzelne der im § 3 genannten Artikel ist in den bestehenden Vorschriften nicht begründet.

5338. Arzneistoffe, Hintanhaltung von Verfälschungen.

MJ. 2. September 1905, Z. 39679. StZ. XI-1600/5 ex 1905. StE. 25. August 1905, Z. XI-1394/2, an alle BB. (auch Wr. magBA.), mitget. allen Apothekergremien.

Bei der Untersuchung der anläßlich einer Apothekenvisitation in Wien entnommenen Drogenpulver erwies sich eine Probe von Fol. digitalis pulv. als vollständig durch ein Gemenge der gepulverten Blätter von Verbascum und Inula substituiert. Da die Apotheker auf Grund der Vorschriften der Apothekerinstruktion und der Bestimmungen des § 1 der mit der MV. v. 1. Juli 1889, RGBl. 107, zur österr. Pharmakopöe (VII. Ausgabe) herausgegebenen allgemeinen Bestimmungen und Regeln für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der in der Apotheke zu führenden Arzneimittel die volle Verantwortung tragen, sind sie im Sinne des E. des MJ. v. 13. Dezember 1882, Z. 19272, und v. 2. Oktober 1895,

Z. 29082[1]), verpflichtet, sich von der Identität und Beschaffenheit der vorrätigen, insbesondere aus Fabriken oder Großdrogerien bezogenen chemischen und pharmazeutischen Präparate und Drogen durch sorgfältige Prüfung derselben zu überzeugen. Diese Vorschriften sind den Apothekern neuerlich in Erinnerung zu bringen und die mit der Visitation der öffentlichen und Hausapotheken betrauten Amtsärzte anzuweisen, der Untersuchung der offizinellen Präparate, insbesondere des Digitalispulvers ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und im Falle der Konstatierung von Verfälschungen der Arzneistoffe und Feststellung der Bezugsquelle derselben dafür Sorge zu tragen, daß die nicht vorschriftsmäßigen Arzneimittel sofort dem Apothekenverkehre entzogen werden.

5339. **Arzneitabletten,** Erzeugung und Vertrieb komprimierter —.

MJ. 8. Juni 1903, Z. 24560. StE. 17. Juni 1903, Z. 62695, an alle BB., Wr. magBA., das Apothekerhauptgremium in Wien und die 4 Filialgremien in NÖ.

Die Apotheker sind — abgesehen von ihrer Verpflichtung zur Herstellung von Arzneien jeder Art nach ärztlichen Verschreibungen — nur berechtigt, einfache, nicht heftig wirkende Heilmittel nach Maßgabe der diesfalls in der Apothekerinstruktion und Gremialordnung und in den einschlägigen MV. (v. 14. März 1884, RGBl. 34, v. 1. August 1884, RGBl. 131, v. 1. Juli 1889, RGBl. 107, und v. 17. Dezember 1894, RGBl. 239) enthaltenen Vorschriften im Handverkaufe direkt an die eigenen Kunden der Apotheke abzugeben, wobei jede öffentliche Ankündigung der Artikel zum Zwecke der Anlockung von Kunden ausgeschlossen ist. Ferner sind die Apotheker zufolge der Bestimmungen der ME. v. 17. Dezember 1894, RGBl. 239, und v. 16. April 1901, RGBl. 40, berechtigt, für den allgemeinen Apothekenvertrieb arzneiliche Zubereitungen — jedoch erst nach vorgängiger Erlangung der Zulassungsbewilligung des MJ. — herzustellen und in den Apothekenverkehr zu bringen. Es ist daher auch die Massenfabrikation und der Massenvertrieb sowohl der für den Handverkauf als der für den allgemeinen Apothekenvertrieb bestimmten Arzneiartikel lediglich innerhalb dieses legalen Betriebsumfanges der Apotheken und nur insoweit zulässig, als die in der Apothekerinstruktion und Gremialordnung geforderte reelle und solide Gebarung des Apothekers, sowie die Beobachtung der in der Pharmakopöe, den Vorschriften zu derselben und zur Arzneitaxe enthaltenen Normen, betreffend die Garantie für die jederzeit gute Beschaffenheit und die Preiswürdigkeit jeder dispensierten Arzneidose, gewährleistet ist. Vom Handverkaufe und Vorrätighalten für den Handverkauf sind selbstverständlich alle arzneilichen Zubereitungen ausgeschlossen, deren Dosierung nur auf Grund eines ärztlichen Rezepts erfolgen darf, daher nicht bloß alle jene Zubereitungen, welche Arzneistoffe enthalten, deren Abgabe in Apotheken wegen ihrer giftigen oder unbekannten Wirkung an die Verschreibung eines Arztes gebunden sind, sondern auch alle komplizierten arzneilichen Zubereitungen, welche Kombinationen von Arzneimitteln darstellen, da deren Dosierung nur dem Arzte zusteht. Arzneibereitungen, welche wegen Veränderlichkeit ihrer Bestandteile nur im frischen Zustande abgegeben werden dürfen, oder welche Arzneimittel enthalten, welche nach den Bestimmungen der Pharmakopöe mindestens alle Jahre zu erneuern sind, wie pflanzliche, aromatische Spezies u. dgl. dürfen mangels der Kontrollierbarkeit überhaupt nicht in fertigen komprimierten Dispensationsformen wie in Arzneitablettenform vorrätig sein und in Vertrieb gebracht werden. Insofern daher die Herstellung bestimmter Arzneitabletten nicht durch die polit. Behörde selbst im Instanzwege verboten wird, ist zum allgemeinen

[1]) Nr. 336 bzw. 343 d. Slg.

Apothekenvertriebe von Arzneimitteln in der Spezialitätenform komprimierter Tabletten hinsichtlich jeder Gattung die besondere Zulassungsbewilligung des MJ. einzuholen, in welchem Falle hinsichtlich der zusammengesetzten Arzneipräparate jene Nachweisungen beizubringen sind, welche durch die einschlägigen, der Arzneitaxe vorgedruckten zit. MV. vorgeschrieben sind.

5340. Arzneitaxe, Rezepturtaxe für nicht offizinelle Arzneimittel.

MJ. 19. Jänner 1904, Z. 2083. StE. 23. Februar 1904, Z. XI-345, an alle BB. u. nö. LAusch.

Das Direktorium des Allgemeinen österr. Apothekervereines in Wien hat eine Neuauflage der i. J. 1899 herausgegebenen Rezepturtaxe der nicht offizinellen Arzneimittel und Artikel unter Zugrundelegung der in der offizinellen Arzneitaxe enthaltenen Grundsätze für die Preisberechnung der offizinellen Arzneimittel, welche in den Text aufgenommen wurden, veranlaßt.[1]) Diese im Selbstverlage des Vereines erschienene allgemeine Rezepturtaxe (II. Auflage) ist auch zur amtlichen Verwendung bei vorkommenden Taxierungen und Retaxierungen von Arzneirechnungen über nicht offizinelle Arzneimittel vollkommen geeignet. Übrigens wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei Berechnung der Preise nicht offizineller Heilmittel dieselben Grundsätze wie bei der Preisberechnung offizineller Arzneimittel gelten und daher Apotheker bei der Bewertung nicht offizineller Heilmittel und Artikel über die Ansätze der allgemeinen Rezepturtaxe des Allgemeinen österr. Apothekervereines nicht hinausgehen dürfen.

5341. Arzneiverschreibung für Arme.

MJ. 10. Dezember 1906, Z. 54283. StE. 26. Dezember 1906, Z. XI-1889, an alle BB., mitget. den Wr. k. k. Krankenanstalten, dem nö. LAusch., den Ärztekammern und Apothekergremien.

Es wird hiemit auf die V. des MJ. v. 10. Dezember 1906, RGBl. 35, betreffend Vorschriften über Verschreibung und Verabfolgung von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonds, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen dieser Verordnung die tunlichste Schonung der für die öffentliche Krankenpflege bestimmten Mittel bezwecken. Die praktizierenden Ärzte und Wundärzte, sowie die Apotheker haben sich bei der Verschreibung bzw. Verabfolgung von Heilmitteln auf Kosten des Staates oder vom Staate verwalteter Fonds genau nach diesen Vorschriften zu halten. Der Landesausschuß, die Bezirks- und Gemeindevertretungen, die nach dem G. v. 30. März 1888, RGBl. 33, eingerichteten Krankenkassen und alle anderen vom Staate anerkannten und unter seiner Kontrolle stehenden Kranken- und Humanitätsanstalten und Einrichtungen können die Anwendung dieser Verordnung bei Verschreibung und Verabfolgung von Arzneien auf Rechnung der von ihnen verwalteten Fonds beanspruchen. Wenn dieselben von dieser ihnen eingeräumten Ermächtigung in vollem Umfange Gebrauch machen bzw. die im § 3 der V. gestatteten Ausnahmen zugestehen, haben sie dies der Statth. mitzuteilen. Den Krankenkassenverwaltungen bleibt es ferner überlassen, zum Zwecke der tunlichsten Schonung der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel ihre Kassenärzte anzuweisen, daß sie bei Verschreibung anderer als der im § 2 der V. angeführten Arznei- und Verbandsmittel außer dem nach § 3 auf dem Rezept anzubringenden Vermerke „necesse“ auch eine schriftliche, die Notwendigkeit der Verschreibung eingehend und stichhältig rechtfertigende Begründung an die Kassenverwaltung einzusenden haben.

---

[1]) Zu dieser Rezepturtaxe sind für die Jahre 1905 und 1906 ergänzende Verzeichnisse erschienen (MJ. 16. Februar 1905, Z. 57938 ex 1904, bzw. 9. Jänner 1906, Z. 58472 ex 1905. StE. 28. Februar 1905, Z. XI-521, bzw. 23. Jänner 1906, Z. XI-215/1, an alle BB. und nö. LAusch.

Ärzte, Verschreibung von Sublimatpastillen Nr. 5313.
— — Verschreibung von essigsaurer Tonerde Nr. 5526.
— — Bestellung und Entlohnung von Gemeindeärzten Nr. 5589.
— — Krankenbehandlung ex distantia Nr. 5656.
— — Bestellung von Impfstoff Nr. 5702.
— — Zuziehung zu sanitätspolizeilichen Leichenobduktionen Nr. 5804.
— — Führung des Titels Operateur Nr. 5882.
— — Führung des Titels Primararzt Nr. 5929.
— — Ausübung des Zahnersatzes durch — Nr. 6319.

5342. **Ärztekammergesetz,** Begriff der „ärztlichen Praxis" nach dem —.[1])

MJ. 20. Februar 1901, Z. 350. StE. 23. März 1901, Z. 18771, an beide Ärztekammern.

Infolge Ansuchens einer Ärztekammer um Interpretation des Begriffes „ärztliche Praxis" im Sinne des § 2 des G. v. 22. Dezember 1891, RGBl. 6 ex 1892, betreffend die Errichtung von Ärztekammern, hat das MJ. im Gegenstande die Äußerungen der übrigen Ärztekammern, der Landessanitätsräte und der polit. Landesbehörden der betreffenden Verwaltungsgebiete eingeholt und den OSanR. zur Erstattung seines Fachgutachtens eingeladen. In Übereinstimmung mit der weit überwiegenden Mehrzahl der demselben vorgelegenen Äußerungen der Ärztekammern, der Landessanitätsräte und der polit. Landesbehörden sprach sich der OSanR. dahin aus, daß eine Einschränkung der Kammerpflicht auf jene Ärzte, welche lediglich curative Privatpraxis ausüben, weder dem Wortlaute noch dem Geiste des zit. G. entsprechen würde, und daß im allgemeinen als ärztliche Praxis im Sinne des Ärztekammergesetzes jede ärztliche Berufstätigkeit zu betrachten wäre, für welche der Besitz der mit dem ärztlichen bzw. wundärztlichen Diplom erlangten Berechtigung zur Ausübung der Heilkunde die notwendige Voraussetzung bildet. Hievon werden die Landesstellen zur eigenen Information und Verständigung der Ärztekammern mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß durch die Bekanntgabe dieser Anschauung des OSanR., welche selbstverständlich keine authentische Interpretation ist, da eine solche nur durch ein Gesetz erfolgen könnte, der Judikatur der polit. Behörden nicht vorgegriffen werden soll.

5343. **Ärztekammern,** Zuziehung von Delegierten zu den Sitzungen des LSanR.

MJ. 9. Dezember 1904, Z. 7050/MJ. StE. 30. Dezember 1904, Z. VI-6961, an den LSanR.; mitget. beiden Ärztekammern.

Das MJ. hat die Wahrnehmung gemacht, daß die polit. Landesbehörden hinsichtlich der Zuziehung der Delegierten der Ärztekammern zu den Sitzungen der Landessanitätsräte nicht gleichmäßig vorgehen. Als maßgebend hiefür können nur die auf diesen Gegenstand bezüglichen Bestimmungen des G. v. 22. Dezember 1891, RGBl. 6 ex 1892, angesehen werden, welches in den §§ 3 und 4 den Geschäftskreis der Ärztekammern und ihre Mitwirkung bei den Beratungen der Landessanitätsräte normiert. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die regelmäßige bzw. ausnahmslose Heranziehung der Delegierten der Ärztekammern zu den Sitzungen der genannten Fachräte im Gesetze nicht begründet ist. Gleichwohl kann es nur den Interessen der Sanitätsverwaltung förderlich sein, wenn der erwähnten Bestimmung des Ärztekammergesetzes eine möglichst weitgehende Auffassung gegeben wird und die Delegierten der Ärztekammern jenen Verhandlungen der Landessanitätsräte beigezogen werden, bei welchen die ärztliche Berufstätigkeit, Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege und allgemeine sanitäre Angelegenheiten in Frage kommen. Auf diese Delegierten haben selbstverständlich die für

[1]) Vgl. Nr. 77 d. Slg.

außerordentliche Mitglieder der Landessanitätsräte geltenden Bestimmungen des G. v. 30. April 1870, RGBl. 68, bzw. die analogen Bestimmungen der Geschäftsordnungen dieser Fachräte Anwendung.[1])

5344. Ärztliche Praxis im Umherziehen.

StE. 8. Juli 1903, Z. 67840, an alle BH. und die Ärztekammer für NÖ. mit Ausnahme von Wien.

In einer Beschwerde wurde darauf hingewiesen, daß insbesondere Wr. Zahnärzte, meist ohne vorherige Anmeldung bei der zuständigen polit. Behörde im Umherziehen von Ort zu Ort ihre Praxis ausüben. Da nach den bestehenden Vorschriften (HKzD. v. 24. April 1827, Z. 11840, Daimer I, S. 363) die Ausübung der ärztlichen Praxis ohne vorherige Anmeldung bei der zuständigen polit. BB. und Vorweisung des Diploms nicht zulässig ist, werden die BH. auf diese Vorkommnisse mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, auf die jedesmalige Anmeldung der in verschiedenen Orten praktizierenden Ärzte strenge zu sehen und gegen die Zuwiderhandelnden entsprechend vorzugehen. Von jedem derartigen Falle ist überdies die zuständige Ärztekammer zu verständigen.[2])

— — Erläuterung des Begriffes Nr. 5342.

Asien, Vieh- und Fleischeinfuhr aus — Nr. 6271.

Aspangbahn, Fahrbegünstigung für Staats- und Hofbedienstete Nr. 5506.

Assentierte, Ersatzstellungen Nr. 5831.

— — Nichteinrücken wegen Transportunfähigkeit Nr. 5837.

— — Änderung ihres Heimatsrechtes Nr. 6093.

Assistenten, Anweisung der höheren Adjuten Nr. 5284, 5285.

— — Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 5500.

— — Hochschulassistenten Nr. 5665—5671.

— — numerus clausus für — Nr. 6064.

— — am Militärtierarzneiinstitut und der tierärztlichen Hochschule Nr. 6230.

Äthernarkose, Todesfälle in der — Nr. 5872.

Ätznatron, Verkehr mit — Nr. 5700.

5345. „Audiphon Bernard", Geheimmittel.

MJ. 23. März 1903, Z. 8866. StE. 10. April 1903, Z. 31422, an alle BB. (auch Wr. magBA.) und Wr. PD.

Der vorgeblich zur Heilung der Taubheit bestimmte, als unsichtbares „Audiphon Bernard" bezeichnete Apparat stellt sich als ein am bloßen Körper zu angeblichen Heilzwecken zu tragendes galvanisches Element dar, auf welches die Bestimmungen der MV. v. 3. Dezember 1899, RGBl. 257, Anwendung finden. Hienach ist die Einfuhr dieses Apparats, sowie der Vertrieb desselben verboten, und wird zur Hintanhaltung der schwindelhaften Annoncierung dieses vom Auslande aus in Verkehr gesetzten Apparats auf die Bestimmungen des StE. v. 22. November 1902, Z. 114065[3]), verwiesen.

---

[1]) Die nö. Statth. hat demgemäß den LSanR. im Sinne des § 11 des letztzit. G. ermächtigt, die Delegierten der Ärztekammern für Wien und für NÖ. mit Ausschluß von Wien zu allen Sitzungen einzuladen, bei welchen nach Maßgabe der obigen Norm die Beiziehung dieser Delegierten nicht nur gemäß § 4, Abs. 3 des G. v. 22. Dezember 1891, RGBl. 6 ex 1892, unbedingt geboten ist, sondern auch bloß als zweckdienlich erscheint.

[2]) Die Wr. Ärztekammer hat mit Kammerbeschluß vom 8. Jänner 1898 das regelmäßige Abhalten der Privatordination an zwei verschiedenen Orten durch einen Arzt als standeswidrig erklärt. — Da eine behördliche Untersagung der Ausübung der Wanderpraxis im Falle der vorhergehenden ordnungsmäßigen Anmeldung der Praxis bei der zuständigen polit. BB. nicht zulässig erscheint, muß es lediglich der Ärztekammer anheimgestellt bleiben, gegen solche Ärzte eventuell wegen Verletzung der Standesordnung ehrenrätlich einzuschreiten (StE. 19. September 1906, Z. XI-1455, an Wr. Ärztekammer).

[3]) Nr. 4893 d. Slg.

5346. **Aufenthaltsbewilligungen** für Landesverwiesene.

JM. 1. Juli 1905, Z. 14641/5. StE. 4. Juli 1905, Z. VII-3713/1, an BH. Baden.

Das JM. hat es in einem bestimmten Falle abgelehnt, über ein ihm vorgelegtes Ansuchen eines Landesverwiesenen um Bewilligung eines 48stündigen Aufenthaltes innerhalb des Ausweisungsgebietes eine Entscheidung zu treffen, weil der gerichtlich Verurteilte im vorliegenden Falle die Freiheitsstrafe noch nicht vollstreckt hat und die verhängte Nebenstrafe der Landesverweisung noch nicht vollzogen wurde, die Invollzugsetzung der Landesverweisung aber (vgl. § 407 StPO.) in den Wirkungskreis der polit. Administrativbehörde fällt und letztere bei dem Vollzuge der Landesverweisung auf ein nachgewiesenes, einer Berücksichtigung würdig erscheinendes Bedürfnis des Ausgewiesenen, sich zum Zwecke der Ordnung seiner Angelegenheiten nach Abbüßung der Freiheitsstrafe und vor Vollziehung der Ausweisung durch kurze Zeit in seinem letzten Domizil aufhalten zu müssen, im Rahmen der Invollzugsetzung der Ausweisung entsprechend Rücksicht nehmen kann. Der im Einvernehmen mit dem JM. ergangene E. des MJ. v. 24. März 1897, Z. 6649 (NormSlg. Nr. 364), hat lediglich jene Fälle im Auge, in denen es sich nicht um bloße Modalitäten des Vollzuges der Landesverweisung oder Abschaffung handelt, insbesondere alle Fälle, in denen die Ausweisung bereits vollzogen worden ist.

— — für polizeilich Abgeschaffte Nr. 5275—5277.

Aufforstungskautionen, Ausfolgung von — Nr. 5713.

Aufrufe zu milden Gaben, öffentliche — Nr. 5984.

Aufzüge, volksgebräuchliche — Nr. 5854.

5347. **Aufzugsanlagen,** Herstellung in Ärarial- und Stiftungsgebäuden.

StE 11. März 1905, Z. VI-634/1, an Wr. Mag.

Nach dem Magistratsbeschlusse v. 4. Juni 1889, Z. 263132 ex 1888[1]), ist zur Herstellung von Personenaufzügen, sowie zur Anbringung solcher Lastenaufzüge, mit welchen bauliche Änderungen oder bauliche Herstellungen verbunden sind, die Bewilligung der Baubehörde erforderlich. Zur Erteilung dieser Bewilligung ist jene Baubehörde berufen, welche nach den Bestimmungen der Bauordnung eine Baubewilligung überhaupt zu erteilen hat. Gemäß § 106 der Bauordnung für Wien ist sonach bei allen Aufzugsanlagen, welche einer Baubewilligung bedürfen und welche vom Staate oder einem unter der Verwaltung des Staates oder des Landes stehenden öffentlichen Fonds hergestellt werden, die Prüfung und Genehmigung des Bauplanes d. h. die Baubewilligung, die Erteilung des Benützungskonsenses, sowie die Vornahme der im § 21 bestimmten kommissionellen Verhandlung der Statth. vorbehalten. Andere nach Maßgabe der Bauordnung bei Aufzügen vorzunehmende Amtshandlungen, wie periodische Überprüfungen, welche in den Rahmen der im § 102 der Bauordnung dem Wr. Mag. zugewiesenen Bauaufsicht fallen, gehören nicht zu den im § 106 der Statth. vorbehaltenen Angelegenheiten. Der Wr. Mag. hat daher alle etwa einlangenden Gesuche um Erteilung der Baubewilligung oder des Benützungskonsenses für Aufzüge, welche vom Staate oder einem unter der Verwaltung des Staates oder Landes stehenden öffentlichen Fonds hergestellt werden, behufs weiterer Behandlung der Statth. vorzulegen.

— — Betriebsvorschriften für — Nr. 5319.

Augentropfen, Verbot des Vertriebes von Adair's — Nr. 5283.

Augenverletzungen, Hintanhaltung bei Steinklopfern Nr. 5958.

Ausforschung von Militärtaxpflichtigen Nr. 5851.

[1]) Abgedruckt in der Manzschen Ausgabe der Bauordnung für Wr.

Ausforschungsaufträge, Übermittlung an die Gendarmerieposten Nr. 5606.
Ausgewiesene, Aufenthaltsbewilligung für gerichtlich — Nr. 5346.
— — vorübergehender Aufenthalt in der Ausweisungsgemeinde Nr. 5593.
Aushilfen für das Kanzleihilfspersonal Nr. 5730.
— — Bewilligung und Verrechnung für Staatsbeamte Nr. 6034—6038.
Aushilfsassistenten an Hochschulen Nr. 5667.

5348. Aushilfsdiener des Kultus- und Unterrichtsressorts, dienstliche Stellung.

UM. 12. November 1902, Z. 2342/UM. StE. 28. November 1902, Z. 118023, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen, Dekanat der evangelisch-theologischen Fakultät, Universitätsbibliothek und Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Behufs Durchführung der V. des Gesamtministeriums v. 15. Oktober 1902, RGBl. 200, betreffend die bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten verwendeten Aushilfsdiener, wird für das Kultus- und Unterrichtsressort folgendes angeordnet: Die Bestimmungen dieser Verordnung haben in erster Linie auf alle jene nicht stabilen Bediensteten Anwendung zu finden, welche bei den Behörden und Ämtern des Kultus- und Unterrichtsressorts unter der dienstlichen Bezeichnung „Aushilfsdiener" in Verwendung stehen. Im Sinne der §§ 17 und 18 der zit. V. sind ferner die an einzelnen Anstalten bestellten Laboranten, Kesselheizer, Kesselwärter und Kesselputzer, Mechaniker, Monteure, Gipsformer, Vorarbeiter, Aufseher, Heizer, Nachtwächter, Gärtner, Haustischler und Hausschlosser, Kohlenführer, Materialverwahrer nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu behandeln[1]), und ist überhaupt, sobald sich ein Zweifel ergibt, ob ein Bediensteter zu jenen Kategorien gehört, auf welche die zit. V. Anwendung zu finden hat, die Weisung des UM. einzuholen. Den bereits in Verwendung stehenden, vollbeschäftigten Aushilfsdienern sind die ihnen nach Maßgabe der nach § 3 anrechenbaren, von ihnen gehörig nachgewiesenen Dienstzeit im Sinne des zit. § 3, Schema I, zukommenden Taggelder vom 1. November 1901 angefangen anzuweisen. Die nach den mehrerwähnten Bestimmungen für die Bemessung des Taggeldes in Betracht kommende Dienstzeit eines Aushilfsdieners ist im Falle einer Militärdienstleistung dann nicht als unterbrochen anzusehen, wenn nach Ablauf der Militärdienstleistung längstens innerhalb eines Zeitraumes von 3 Tagen die Dienstleistung als Aushilfsdiener fortgesetzt wurde; es darf jedoch die militärische Dienstleistung mit Ausnahme von Waffenübungen nicht in die nach den §§ 3 und 11 anrechenbare Dienstzeit einbezogen werden. Die im § 4, Abs. 3 statuierte ausnahmsweise Belassung der Hälfte des Taggeldes bezieht sich nur auf Fälle der durch die Ableistung einer Waffenübung bedingten Dienstesverhinderung und findet auf andere Fälle aktiver Militärdienstleistung keine Anwendung. Durch die Bestimmung des § 1, nach welcher das Dienstverhältnis der Aushilfsdiener auf dem zwischen dem Amtsvorstande einer- und dem Bediensteten anderseits abgeschlossenen Dienstvertrage beruht, erfahren mit Rücksicht darauf, als hiebei der Amtsvorstand lediglich namens der Staatsverwaltung interveniert, die bisherigen Vorschriften hinsichtlich der Befugnis zur Aufnahme von Aushilfsdienern, sowie zur Ausübung der dem Dienstgeber gegen dieselben zustehenden Rechte keine Änderung; ebenso hat es bezüglich der Modalitäten der Anweisung und Behebung der Taggelder der Aushilfsdiener bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben. Die ausnahmsweise Bewilligung höherer als der im § 3 normierten Taggelder

[1]) Zufolge E. des UM. v. 28. September 1906, Z. 23902, haben auch auf die an der Wr. Universität angestellten Maschinisten die Bestimmungen der V. v. 15. Oktober 1902, RGBl. 200, Anwendung zu finden. Den Genannten werden jedoch von nun ab statt eines Monatslohnes Taggelder zu gewähren sein (StZ. IX-1628/3 ex 1906).

bleibt der Schlußfassung des Ministeriums vorbehalten und ist diese in jedem einzelnen Falle, wo eine solche stattfinden soll, speziell einzuholen. . . . Wegen der künftigen Präliminierung und Verrechnung der Taggeldbezüge der Aushilfsdiener wird seinerzeit eine besondere Verfügung erfolgen. Zur Gewährung der im II. Abschnitte der zit. V. vorgesehenen Gnadengaben für erwerbsunfähig gewordene Aushilfsdiener, sowie für Witwen und Waisen von Aushilfsdienern zu den eben daselbst aufgestellten Höchstbeträgen ist auf Grund der ah. Ermächtigung vom 14. Oktober 1902 die Schlußfassung des Ministeriums einzuholen. Die diesfälligen Anträge sind daher stets dem UM. vorzulegen und ist bei denselben darauf zu achten, daß die Summe der nach den §§ 14 und 16 der zit. V. den Witwen und Waisen zu gewährenden Gnadengaben in der Regel die vom Gatten bzw. Vater bezogene Gnadengabe nicht übersteigen soll. Die Verrechnung und Nachweisung der Gnadengaben hat — analog wie jene der Taggeldbezüge, jedoch getrennt von den Aktivitätsbezügen — zu erfolgen. Hiebei wird bemerkt, daß von dem gemäß § 8 der zit. V. dem Dienstgeber zustehenden Kündigungsrechte nur bei Vorhandensein ausreichender Gründe und mit möglichster Schonung der materiellen Interessen der Bediensteten Gebrauch zu machen ist. Anschließend an diese Verfügungen hat das UM. den Landesstellen eröffnet, daß beabsichtigt ist, die mit dem Geiste der G. v. 19. April 1872, RGBl. 60, und v. 26. Dezember 1899, RGBl. 255, nicht im Einklange stehende Übung der ständigen Verwendung von Aushilfsdienern durch sukzessive Auflassung einer Anzahl solcher Stellen gegen Systemisierung definitiver Dienstposten entsprechend einzuschränken; zu diesem Behufe sollen nach Maßgabe der alljährlich zur Verfügung stehenden Mittel zum Ersatze für die durch Tod, Entlassung, Austritt, Ernennung auf stabile Dienerschaftsposten in Abfall kommenden Aushilfsdiener definitive Diener unter den durch das G. v. 19. April 1872, RGBl. 60, vorgeschriebenen Modalitäten angestellt werden. Als Termin dieser Umwandlungsaktion ist der 1. Jänner 1903 in Aussicht genommen; bezüglich der Durchführungsmodalitäten werden seinerzeit die entsprechenden Weisungen folgen.

5349. Aushilfsdiener, Aufnahme von Ausländern und deren Behandlung als —.

UM. 31. März 1903, Z. 3004/UM ex 1902. StE. 18. Mai 1903, Z. 2442/Pr, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen, Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, Universitätssternwarte, Universitätsbibliothek, evangelisch-theologische Fakultät und Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien.

Die V. des Gesamtministeriums v. 15. Oktober 1902, RGBl. 200[1]), hat auch auf solche Aushilfsdiener Anwendung zu finden, welche nicht österr. Staatsbürger sind. Jedoch ist künftighin als Regel festzuhalten, daß an Anstalten des Kultus- und Unterrichtsressorts nur österr. Staatsbürger als Aushilfsdiener aufzunehmen sind, und ist, wenn aus wichtigen Gründen hievon eine Ausnahme gemacht werden soll, die Schlußfassung des UM. im Wege der Landesstelle einzuholen.

5350. — — Amtskleidung.

UM. 14. Mai 1903, Z. 2238/UM ex 1901. StZ. 55274 ex 1903. StE. 7. Dezember 1903, Z. 105443, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen, Dekanat der evangelisch-theologischen Fakultät, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Universitätsbibliothek, Lehranstalt für orientalische Sprachen, Universitätsgebäudeinspektion und Hebammenlehranstalt in Wien.

Das UM. hat angeordnet, daß die unter die Bestimmungen der V. v. 15. Oktober 1902, RGBl. 200, fallenden Aushilfsdiener seines Ressorts mit einer Arbeitskleidung in natura, bestehend in einem Kittel aus Zwilchstoff, sowie

[1]) Vgl. Nr. 4699 d. Slg.

nach Bedarf mit einem Vortuche, versehen werden. Die Tragdauer dieser Bekleidungsstücke wurde mit 2 Jahren festgesetzt. Ausnahmsweise kann für einzelne Kategorien von Aushilfsdienern, wenn dies nach der besonderen Art der denselben zugewiesenen Verrichtungen (z. B. bei Monteuren, Maschinisten) notwendig erscheint, die Beteilung mit einer Bluse und einem Beinkleide aus Zwilchstoff (anstatt des Kittels) zugestanden werden, wozu jedoch jeweilig die Genehmigung des Ministeriums einzuholen ist.[1]) Auch hinsichtlich dieser Kleidungsstücke hat die 2jährige Tragdauer Geltung. Die Bestimmungen der V. v. 21. April 1902, Z. 84/UM ex 1901[2]), insbesondere hinsichtlich der Beschaffung, Ausstattung und des Eigentumserwerbes, sind auf die den Aushilfsdienern gewährte Arbeitskleidung analog anzuwenden.

5351. Aushilfsdiener, Flüssigmachung der höheren Taggelder für —.

UM. 27. Juni 1903, Z. 2415. StE. 13. August 1903, Z. 75100, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen, Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, Hebammenlehranstalt, Dekanat der evangelisch-theologischen Fakultät, Wr. Universitätsbibliothek, Lehranstalt für orientalische Sprachen und Universitätsgebäudeinspektion in Wien.

Den Aushilfsdienern sind die nach Zurücklegung von 5 Dienstjahren zukommenden höheren Taggelder (§ 3 der MV. v. 15. Oktober 1902, RGBl. 200) schon von dem der Vollendung des Quinquenniums unmittelbar nächstfolgenden Tage flüssig zu machen, wie dies nicht nur der dekursiven Auszahlung ihrer Bezüge, sondern auch dem Charakter derselben als eines wenn auch in monatlichen Raten zusammengefaßt zu erfolgenden Taggeldes entspricht, für dessen Berechnung daher beim Abgange einer speziellen anders gearteten Bestimmung, wie eine soche z. B. für die Kanzleigehilfen in § 13 der für diese letzteren geltenden Verordnung besteht, auch nur der Ablauf der einzelnen Tage maßgebend sein kann.

5352. — — an Hochschulen, Entlohnung während den Hauptferien.

UM.[3]) 16. August 1904, Z. 4572. StE. 29. Oktober 1904, Z. XV-1571, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen, Universitätsbibliothek, Universitätsgebäudeinspektion und Universitätssternwarte, evangelisch-theologische Fakultät in Wien, k. k. allgemeines Krankenhaus in Wien (nur hinsichtlich der klinischen Aushilfsdiener) und Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Da sich bei Anwendung der MV. v. 15. Oktober 1902, RGBl. 200, mehrfache Zweifel darüber ergeben haben, ob die mit dieser Verordnung festgesetzte Entlohnung der Aushilfsdiener auch für die Hauptferien, also für volle 12 Monate stattzufinden hat, wird zur Aufklärung und Danachachtung folgendes bemerkt: Aus § 4 der V. kann an sich nicht gefolgert werden, daß die Aushilfsdiener auf die normgemäße Entlohnung auch während der Ferien unbedingt, also ohne Rücksicht darauf, ob sie während dieser Zeit beschäftigt sind oder nicht, Anspruch hätten, da der § 4 vielmehr als Regel aufstellt, daß das Taggeld den Aushilfsdienern

[1]) Mit dem E. v. 31. Mai 1904, Z. 17116, hat das UM. der nö. Statth. die generelle Ermächtigung erteilt, den an der Wr. Universität bzw. den an Universitätsinstituten beschäftigten Maschinisten, Monteuren und Kohlenführern im Bedarfsfalle statt des Arbeitskittels Blusen und Beinkleider auszufolgen (St. Z. XV-629/34 ex 1904). — Nach dem weiteren E. des UM. v. 15. November 1903, Z. 19878, hat die für eine Anzahl von Aushilfsdienern an der Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus und der Universitätsbibliothek in Wien bewilligte Begünstigung der Beteilung mit der vollständigen, für definitive Diener systemisierten Dienstkleidung, bzw. die für sämtliche Aushilfsdiener der technischen Hochschule in Wien zugestandene Begünstigung der Beteilung mit Dienstkappen für die Person der gegenwärtig im Genusse der betreffenden Adjustierungsgegenstände stehenden Aushilfsdiener auch weiterhin aufrecht zu bleiben. Bei Erledigung der bezüglichen Stellen sowie im Falle eines Wechsels in der Verwendung eines dieser Aushilfsdiener haben jedoch die obigen Adjustierungsvorschriften Anwendung zu finden (StE. 7. Dezember 1903, Z. 105443).

[2]) Nr. 6057 d. Slg.

[3]) Einvernehmlich mit dem FM.

nur für jene Tage gebühre, an welchen sie tatsächlich Dienste geleistet haben, und nur die Ausnahme statuiert, daß ihnen dieses Taggeld auch für die in die Zeit ihrer Dienstleistung fallenden Ruhetage zuzukommen hat. Als solche Ruhetage sind wohl nur einzelne oder mehrere in das Schuljahr fallende Ruhetage (Sonn- und Feiertage, kurze Zwischenferien), nicht aber die zwei Schuljahre trennenden längeren Ruheperioden d. i. die Hauptferien anzusehen; es wird vielmehr in jedem konkreten Falle darauf ankommen festzustellen, ob die betreffenden Aushilfsdiener auch während der Hauptferien, eventuell während welchen Teiles derselben in solcher Weise verwendet werden, daß sie in dieser Zeit als „vollbeschäftigt" (§ 3 der zit. V.) zu betrachten sind. Nur für diese Zeit ist für dieselben daher ein Anspruch auf die vorschriftsgemäße Entlohnung begründet, und ist künftighin nach diesen Grundsätzen vorzugehen.[1]) Auch ist bei Präliminaranträgen für die Bezüge eines zu bestellenden Aushilfsdieners nur dann mit dem vollen Jahresbetrage präliminarmäßig vorzusorgen, wenn in dem betreffenden Falle nach Lage der konkreten Verhältnisse nachgewiesen ist, daß der in Frage kommende Aushilfsdiener auch während der Ferialzeit soweit in Anspruch genommen sein wird, daß er unter die zit. Bestimmung der V. v. 15. Oktober 1902 subsumiert werden kann. Derartige Präliminaranträge sind daher auch stets dementsprechend speziell zu motivieren. Hinsichtlich jener Aushilfsdiener, welche bereits bisher den vollen Jahresbezug genossen haben, wird ausnahmsweise gestattet, daß ihnen dieser Bezug jedoch nur für ihre Person, also nur bis zu einem neuen Besetzungsfalle gewahrt werde.

5353. **Aushilfsdiener,** Gnadengaben für ehemalige —.

MJ.[2]) 21. Oktober 1905, Z. 43947. StE. 2. November 1905, Z. 509/2/Pr, an alle BH., Br. PD., Wr. k. k. Krankenanstalten und k. k. Verfatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt in Wien. — UM. 13. Oktober 1905, Z. 36091. StG. IX-2639 ex 1905.

Unter Bezugnahme auf den § 13 der V. des Gesamtministeriums v. 15. Oktober 1902, RGBl. 200, wird zur entsprechenden Danachachtung und Belehrung der Amtärzte eröffnet, daß die allgemeine Vorschrift des HKD. v. 17. April 1834, Z. 15457 (PGS. Bd. 62, Nr. 49), wonach bezüglich der den Waisen „bis zur Herstellung" bewilligten Gnadengaben mit Ende eines jeden Jahres ein auf der Quittung beizusetzendes ärztliches Zeugnis über die Fortdauer des Krankheitszustandes oder über die erfolgte Herstellung beizubringen ist, grundsätzlich auch auf die den Aushilfsdienern im Sinne der zit. V. auf die Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit bewilligten Gnadengaben analoge Anwendung zu finden hat. In jenen Fällen jedoch, in welchen mit Rücksicht auf das vorgerückte Alter oder die Ursache der Erwerbsunfähigkeit des mit einer Gnadengabe beteilten ehemaligen Aushilfsdieners die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit nach staatsärztlichem Ausspruche überhaupt für immer aus-

[1]) Die Landesstellen haben den von der Anstaltsdirektion vorgelegten Nachweis in der Richtung zu überprüfen, ob die angeführten Daten tatsächlich den Schluß zulassen, daß der betreffende Aushilfsdiener als vollbeschäftigt anzusehen sei bzw. ob die betreffenden Angaben genügend vollständig sind, um diesen Nachweis als verbracht anzunehmen. Selbstverständlich ist in Fällen, in welchen sich etwa über die Richtigkeit der Angaben selbst Zweifel ergeben sollten, die erforderliche Erhebung auch in dieser Hinsicht zu pflegen. Eine spezielle Entscheidung des UM. wird übrigens nur in zweifelhaften Fällen einzuholen sein, während es für alle anderen Fälle genügt, den Präliminarantrag hinsichtlich der Entlohnung eines Aushilfsdieners auch während der Ferien entsprechend zu motivieren, womit ohnehin die Frage der schließlichen ministeriellen Überprüfung und Entscheidung zugeführt wird (UM. 27. September 1904, Z. 31916. StG. XV-1571 ex 1904. — UM. 21. Juni 1905, Z. 10874. StG. XV-704/3 ex 1905).

[2]) Einvernehmlich mit dem FM.

geschlossen erscheint, kann, soweit der Bezug einer bereits bewilligten Gnadengabe in Betracht kommt, in Hinkunft auch von einer bloß alljährlichen Nachweisung der Erwerbsunfähigkeit ganz abgesehen werden, wobei als Altersgrenze, von welcher an diese letztere Erleichterung eintreten kann, das vollendete 60. Lebensjahr des Perzipienten zu gelten hat. Sofern es sich um die Bewilligung einer Gnadengabe handelt, muß aber selbstverständlich auch in Hinkunft die Erwerbsunfähigkeit des betreffenden Aushilfsdieners ausnahmslos legalärztlich nachgewiesen werden.

5354. Aushilfsdiener, Verrechnung von Belohnungen und Aushilfen.

MJ. 5. Oktober 1905, Z. 28798 ex 1904. StE. 29. Oktober 1905, Z. 2493/1/Pr, an Wr. PD.

Mit Beziehung auf den E. v. 4. Juli 1904, Z. 28798[1]), betreffend die Verrechnung der den Kanzleigehilfen und Kanzleihilfsarbeitern gewährten Belohnungen und Aushilfen, wird den Landesstellen eröffnet, daß die hierin hinsichtlich der Kanzleihilfsarbeiter getroffenen Bestimmungen v. J. 1905 an auch auf die Aushilfsdiener analoge Anwendung zu finden haben. Belohnungen an Aushilfsdiener treffen daher bei den Titeln „Politische Verwaltung" und „Staatsbaudienst" die Rubrik „Amtspauschalien", beim Titel „Öffentliche Sicherheit" jedoch die Rubrik „Entlohnung der Aushilfsdiener", während Aushilfen durchwegs die Rubrik „Belohnungen und Aushilfen" des betreffenden Titels belasten.

5355. UM. 23. Februar 1906, Z. 389/UM. StG. XV-715 ex 1906.

Die im E. v. 27. Juni 1904, Z. 1459/UM[2]), hinsichtlich der Remunerationen (Gratifikationen) und Geldaushilfen an Kanzleihilfsarbeiter ausgesprochenen Verrechnungsgrundsätze haben fortan in analoger Weise auch auf die Aushilfsdiener Anwendung zu finden. Es sind daher solche Zuwendungen an Aushilfsdiener, welche bisher unter der Rubrik „Regiekosten" veranschlagt erscheinen, v. J. 1907 angefangen unter adäquater Herabminderung der bezüglichen Regiekostenkredite einheitlich unter einer besonderen Rubrik „Löhnungen der Aushilfsdiener", welche nach der Rubrik „Entlohnungen der Kanzleihilfsarbeiter" einzuschalten ist, zu präliminieren. In den Detailvoranschlägen ist das bezügliche Erfordernis in den Ausweisen A und D summarisch, in der Beilage zum Ausweise D jedoch nach Individuen getrennt nachzuweisen.

5356. — — Anrechnung der Krankheitszeit bei der Taglohnerhöhung.

UM. 13. Dezember 1905, Z. 44830. StG. IX-2714/1/Pr ex 1905.

Die Statth. ist ermächtigt, künftighin in Fällen der Erkrankung von Aushilfsdienern die erhöhten Taglöhne der Aushilfsdiener ohne Abrechnung jener Zeit, während welcher der Lohn infolge der Erkrankung eingestellt wurde, anzuweisen.

5357. — — Mehraufwand anläßlich der Taggelderhöhung.

MJ. 6. Juni 1906, Z. 54248 ex 1904. StG. 1548/Pr ex 1906.

In Bezug auf die Frage, aus welchen Mitteln das Mehrerfordernis zu decken ist, welches gemäß den Bestimmungen der MV. v. 15. Oktober 1902, RGBl. 200, bei Vorrückung von Aushilfsdienern in höhere Dienstaltersstufen eintritt, jedoch bei der mit dem E. des MJ. v. 11. Dezember 1903, Z. 53473[3]), vorgenommenen Richtigstellung der Amtspauschalien, nicht in Rücksicht gezogen worden ist, wird den Landesstellen eröffnet, daß dieses Mehrerfordernis in der jeweilig zur Verfügung stehenden Dotation für „Amts-

[1]) Nr. 5730 d. Slg.
[2]) Nr. 5730 d. Slg.
[3]) Vgl. Nr. 5307 d. Slg.

pauschalien" ohne Überschreitung zu bedecken ist. Eine besondere präliminarmäßige Vorsorge für das fallweise zu gewärtigende Mehrerfordernis im Wege der Erhöhung der dermalen festgesetzten Amtspauschaldotationen kann selbstverständlich nicht in Aussicht genommen werden, da einerseits ein solcher Vorgang mit dem Wesen der Pauschalierung der aus den bezeichneten Dotationen zu bestreitenden Auslagen nicht in Einklang stünde, anderseits das bezügliche, wohl kaum bedeutende Mehrerfordernis durch die anläßlich der Auflösung des Dienstverhältnisses länger dienenden Aushilfsdiener im Laufe der Jahre eintretenden Mindererfordernisse voraussichtlich wieder ausgeglichen werden wird. Das gleiche gilt auch von jenem Mehraufwande, welcher sich anläßlich eventueller Dislozierungen des Aushilfsdiener- und Kanzleihilfspersonals bei den polit. Behörden ergibt.

Aushilfsdiener, jährliche Nachweisung des Gebührenstandes Nr. 5307.
— — Bewilligung höherer Taggelder an — Nr. 5728.
— — Bewilligung von Remunerationen Nr. 5729.
— — Erfolglassung ihrer Dienstbezüge Nr. 6044.
— — Besetzung systemisierter Staatsdienerstellen mit — Nr. 6061.
— — Präliminierung der Bezüge Nr. 6072.
— — des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes, Dienstvorschrift Nr. 6207.

5358. **Aushilfsdienerinnen** an staatlichen Unterrichtsanstalten, Entlohnung.

UM. 27. Juni 1903, Z. 226. StE. 12. August 1903, Z. 75851, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen, Universitätsbibliothek, Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, Universitätsgebäudeinspektion, evangelisch-theologische Fakultät in Wien, Lehranstalt für orientalische Sprachen, Universitätssternwarte und Hebammenlehranstalt.

Die an staatlichen Anstalten des Kultus- und Unterrichtsressorts für die Reinigung der Stiegenfenster, Gänge usw. verwendeten Waschweiber, auch wenn sie „vollbeschäftigt" sind, sowie überhaupt weibliche Bedienstete sind nicht zu jenen Aushilfsdienern zu zählen, auf welche die MV. v. 15. Oktober 1902, RGBl. 200, Anwendung findet, da die besagte Verordnung ihrem Wortlaute wie auch ihrem ganzen Inhalte nach nur auf männliche Bedienstete Bezug nimmt. Es steht jedoch nichts im Wege, daß bei vorhandener Bedeckung in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen die Entlohnung derartiger oder ähnlich vollbeschäftigter weiblicher Bediensteter in analoger Weise bemessen werde, wie sie in der mehrzit. V. für die Aushilfsdiener mit einer Dienstzeit bis zu 5 Jahren festgesetzt ist.[1])

5359. **Aushilfsdienerstellen,** Umwandlung dauernd besetzter — in definitive Dienerstellen.

MJ. 19. April 1903, Z. 14203. StZ. 2399/Pr ex 1903.

Bezüglich der bereits im E. des MJ. v. 11. November 1902, Z. 45750[2]), berührten allmählichen Umwandlung der in der dort bezeichneten Weise in Abfall kommenden Aushilfsdienerstellen in definitive Amtsdienerstellen unter den durch das G. v. 19. April 1872, RGBl. 60, vorgeschriebenen Modalitäten wird den Landesstellen bedeutet, daß vorläufig mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 14 des G. v. 10. Mai 1868, RGBl. 44, nur bei der Landesstelle und eventuell bei der Polizeidirektion an Stelle von abfallenden Aushilfsdienern definitive Dienerstellen neusystemisiert werden können. Es wird demnach von nun an fallweise, wenn eine derartige Aushilfsdienerstelle in Erledigung

[1]) Mit dem E. des UM. v. 5. November 1903, Z. 31218, wurde die nö. Statth. ermächtigt, in berücksichtigungswerten Fällen unter der Voraussetzung, daß hiedurch keine dauernde Mehrbelastung des Budgets veranlaßt wird, im eigenen Wirkungskreise mit der Entscheidung im Sinne des E. v. 27. Juni 1903, Z. 226, vorzugehen (StZ. 103351 ex 1903).
[2]) Nr. 4700 d. Slg.

gekommen ist, sofort die Anzeige hierüber wegen eventueller Systemisierung einer neuen definitiven Dienerstelle an das Ministerium zu erstatten sein. Hiebei ist über die Höhe des Bezuges des bisherigen Aushilfsdieners, sowie auch darüber zu berichten, in welcher Gehaltsklasse die neue Dienerstelle im Hinblicke auf die mit dem ME. v. 10. April 1902, Z. 1514/MJ (VBl. 7)[1]), normierte Aufteilung zu systemisieren ist. Da die gegenwärtige Aktion lediglich die Umwandlung der bisher dauernd besetzten Aushilfsdienerstellen in definitive Dienerstellen bezweckt, hat es hinsichtlich vorübergehender Dienstleistungen auch künftighin bei der Verwendung von Aushilfsdienern zu verbleiben; auch wird eine aus Anlaß des Geschäftszuwachses etwa erforderliche effektive Vermehrung des stabilen Dienerpersonals von der gegenwärtigen Aktion streng zu trennen sein.

5360. Aushilfsdienerstellen, Umwandlung dauernd besetzter — in definitive Dienerstellen.

UM. 9. Mai 1903, Z. 697/UM. StE. 23. Juni 1903, Z. 53081, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Universitätsbibliothek, Universitätsgebäudeinspektion, Dekanat der evangelisch-theologischen Fakultät und Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien (zur Danachachtung).

Zum Zwecke der allmählich durchzuführenden Umwandlung der Aushilfsdienerstellen in definitive, unter Beobachtung der Vorschriften des G. v. 19. April 1872, RGBl. 60, zu besetzende Dienerstellen wird ersucht, von nun ab in jedem Falle, in welchem an einer dem Kultus- und Unterrichtsressort unterstehenden Anstalt oder Behörde eine Aushilfsdienerstelle durch Tod, Entlassung, Austritt, allfällige Ernennung auf freiwerdende schon derzeit systemisierte definitive Dienerposten oder sonstwie in Erledigung kommt[2]), vor deren Wiederbesetzung unverzüglich und unter Bezugnahme auf diesen Erlaß an das Ministerium die Anzeige zu erstatten ist, damit die Schlußfassung erfolgen könne, ob die spezielle Aushilfsdienerstelle in einen definitiven Dienerposten umzuwandeln sei oder nicht.[3]) Hiebei ist sich übrigens lediglich auf diese Anzeige zu beschränken, von einer etwaigen Antragstellung aber abzusehen, da innerhalb einer gewissen Reihe von Jahren die sukzessive Umwandlung der Aushilfsdienerstellen in definitive Dienerposten durchgeführt werden soll und es sich darum handelt, daß für jedes Jahr die auf das einzelne Ressort entfallende Zahl an umzuwandelnden Stellen

---

[1]) Nr. 5135 d. Slg.

[2]) Nach dem E. d. UM. v. 1. September 1904, Z. 30462, kann die Umwandlung von Aushilfsdienerstellen in definitive normalgemäß nur im Falle einer sich ergebenden Apertur erfolgen (StE. 10. September 1904, Z. IX-4336, an Dekanat der medizinischen Fakultät in Wien).

[3]) Da diese Anzeige vor Wiederbesetzung der Stelle und zum Zwecke der Einholung der Schlußfassung des UM. zu erstatten ist, ergibt sich, daß eine Wiederbesetzung der betreffenden Aushilfsdienerstelle nicht statthaft ist, ehe nicht die eben gedachte Schlußfassung ergangen ist. Sollte in einem einzelnen Falle eine absolute und unausweichliche Notwendigkeit bestehen, für den abgegangenen Aushilfsdiener einen unverweilten Ersatz zu beschaffen, so ist höchstens ganz ausnahmsweise die vorübergehende Aufnahme einer Hilfskraft für insolange (§ 9 der MV. v. 15. Oktober 1902, RGBl. 200) zulässig, bis die ministerielle Schlußfassung über die eventuelle Umwandlung der betreffenden Aushilfsdienerstelle in einen definitiven Dienerposten, bzw. die Besetzung dieses letzteren erfolgt sein wird. Diese Hilfskraft wird selbstverständlich, falls diese Umwandlung vom Ministerium ausgesprochen wird, sofort nach Besetzung des definitiven Dienerpostens, in welchen die Aushilfsdienerstelle umgewandelt wird, unweigerlich zu entheben sein. Auch ist für eine solche vorübergehende Aufnahme einer Hilfskraft sofort gleichzeitig mit der Anzeige von der Erledigung der Aushilfsdienerstelle die ministerielle Genehmigung anzusuchen. Auf die Entlohnung einer solchen mittlerweile aufgenommenen Hilfskraft finden übrigens selbstverständlich die Bestimmungen der MV. v. 15. Oktober 1902, RGBl. 200, Anwendung (UM. 26. Mai 1904, Z. 7187. StE. 15. Juni 1904, Z. IX-2697, an Rektorat der Wr. Universität; mitget. Universitätsgebäudeinspektion).

eingehalten werden kann, die innerhalb dieses Rahmens freiwerdenden Stellen aber auch tatsächlich in definitive Posten umgewandelt werden.

Aushilfsschätzmeister des k. k. Versatzamtes Nr. 6203.

Auskultanten s. Assistenten, Praktikanten.

5361. **Auskunftserteilung** in Privatangelegenheiten, gewerbemäßige —.

HM. 31. März 1904, Z. 9685. StE. 15. April 1904, Z. I-167/2, an magBA. f. d. I. Wr. Gemeindebezirk.

Auskunftserteilung in Privatangelegenheiten (Privatdedektivinstitut) ist ein Gewerbe, wenn sich das Unternehmen als Auskunftei darstellt, die in Aussicht genommene Tätigkeit hienach die über Auftrag geschehene Erkundigung bestimmter Umstände, Tatsachen und Verhältnisse umfaßt, soweit dies im Rahmen eines derartigen Unternehmens gesetzlich zulässig ist. Diese Tätigkeit kann nicht als Privatgeschäftsvermittlung im Sinne des Art. V, lit. f des KdP. zur GewO. v. J. 1859 aufgefaßt werden und ist sonach, da dieselbe auch durch die übrigen Bestimmungen des zit. Art. V von der Geltung der Gewerbeordnung nicht ausgenommen erscheint, als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen und zu behandeln.[1])

Auskunftstabellen über gerichtlich Verurteilte Nr. 6104.

Ausland, Korrespondenz fremder Vertretungen mit hierländischen Behörden Nr. 5299.

— — Anerkennung der im — zurückgelegten Servierzeit Nr. 5316.
— — Arbeitsbücher für im Inlande beschäftigte, im Auslande wohnende Arbeiter Nr. 5324.
— — Einfuhr von Arzneiwaren, kosmetischen und diätetischen Artikeln Nr. 5336.
— — Verkehr durch Brieftauben mit dem — Nr. 5416.
— — Ein- und Ausfuhr von Geflügel Nr. 5577, 5578, 5581, 5582.
— — Einhebung geringfügiger Geldbeträge im — Nr. 5587.
— — Bezug von Arzneien und Geheimmitteln aus dem — Nr. 5656, 5657, 5786, 6316.
— — Verschleppung von Altertümern und Kunstobjekten ins — Nr. 5785.
— — Betrieb ausländischer Losunternehmungen im Inlande Nr. 5809.
— — Mitwirkung bei Bekämpfung des Mädchenhandels Nr. 5812.
— — Zustellung von Einberufungskarten an Wehrpflichtige im — Nr. 5835, 5836.
— — Handhabung der Preßpolizei gegenüber dem — Nr. 5928.
— — Bezug von Saccharin aus dem — Nr. 5978.
— — Sammlungsbewilligungen für ausländische Zwecke Nr. 5985.
— — Verzicht auf die österr. Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung im — Nr. 6056.
— — Heimbeförderung mittelloser Wehrpflichtiger zur See Nr. 6087.
— — Abstellung Stellungspflichtiger im Ausland Nr. 6088—6090.
— — Strafkartenverkehr mit dem — Nr. 6105.
— — Strafvollzug an den Bewohnern des — Nr. 6110.
— — Vermittlung des Bezuges von Tabakfabrikaten aus dem — Nr. 6122.
— — Annahme oder Vermittlung von Wetten für ausländische Rennplätze Nr. 6310.

Ausländer, Abschiebung Nr. 5282.
— — Anstellung als Aushilfsdiener in Österreich Nr. 5349.
— — Geschäftsbetrieb ausländischer Handlungsreisender in Österreich Nr. 5629.
— — österr. Hebammendiplome für Ausländerinnen Nr. 5653.

[1]) Vgl. auch Nr. 5930 d. Slg.

Ausländer, Ansuchen um Aufnahme in den Verband einer inländischen Gemeinde Nr. 5658, 5659.
— — Vollzug von Strafen an — Nr. 6110.
Auslieferung von Deserteuren und Stellungsflüchtlingen Nr. 5446, 5447.
— — von Verbrechern aus den Niederlanden Nr. 6185.
Aussperrungen, Einfluß auf staatliche Bau- und Lieferungsverträge Nr. 5326.
Ausspielungen von Waren auf eigene Ziehungen Nr. 5810.
Ausstände, Vorfallenheitsberichte über — Nr. 5318.

5362. **Ausstellungen,** Evidenzhaltung gewerblicher —.

HM. 11. Jänner 1904, Z. 1672. StE. 12. Februar 1904, Z. I-588, an alle BB. und HL.

Das HM. legt mit Rücksicht auf die vielfach an dasselbe herantretenden Wünsche wegen Auskunftserteilung in Ausstellungsangelegenheiten auch im vorbereitenden Stadium dieser Unternehmungen Wert darauf, daß die polit. Behörden die Veranstaltung gewerblicher Ausstellungen (Fach-, Reginalausstellungen oder auch solcher, die sich auf einen kleineren Kreis erstrecken, u. zw. sowohl jener reingewerblicher Natur, als auch der Ausstellungen anderer Art mit gewerblichen Abteilungen) in Evidenz gehalten werden, und daß ihm über dieselben berichtet wird, sobald die bezüglichen Projekte feste Gestalt angenommen haben und an deren Ausführung geschritten wird. Für das HM. ist es von großer Bedeutung, bei solchen Unternehmungen rechtzeitig eingreifen zu können, schon um einer zu häufigen Wiederholung derselben in dem nämlichen Sprengel oder um der Veranstaltung von Konkurrenzunternehmungen zweier zu nah bei einander liegender Orte noch beizeiten entgegentreten zu können, namentlich aber auch, um solchen Unternehmungen, welche Aussicht auf Erfolg haben, und deren Veranstaltung in den besonderen industriellen oder wirtschaftlichen Verhältnissen eines Gebietes begründet ist, schon am Anbeginn der Tätigkeit beratend und unterstützend zur Seite stehen und die Bestrebungen des Komitees nach Möglichkeit fördern zu können. Bei Berichterstattung über solche Ausstellungsprojekte sind vor allem folgende Daten besonders zu berücksichtigen: 1. Ort der Ausstellung, 2. Zeit der Ausstellung, 3. Gegenstand der Ausstellung, 4. Ob dieselbe auf einen bestimmten Kreis von Teilnehmern beschränkt ist (ob national oder international?), 5. Veranstalter der Ausstellung, Protektorate usw., 6. Sitz des Komitees, 7. Anmeldungstermin, 8. Anmeldungsgebühr und Platzmiete, 9. Termin für Einlieferung der Gegenstände, 10. Jury, 11. Bemerkungen über Transport, Versicherung, Zoll, Patentschutz usw. Dazu käme noch, soweit dies schon anfänglich festgestellt werden kann, eine Mitteilung über die voraussichtliche Höhe der Veranstaltungskosten und die Art der Bedeckung derselben.

— — von Geflügel, Veranstaltung von — Nr. 5581.
— — Hunde- und Katzenausstellungen Nr. 6142.
Austrägerscheine zum Feilbieten von Brot und Gebäck Nr. 6288.
Australien, Einfuhr von Vieh- und Fleisch aus — Nr. 6271.
Auswanderer, Vorausbemessung der Militärtaxe für — Nr. 5850.
— — Heimbeförderung mittelloser österr. — Nr. 6046—6050.

5363. **Auswanderung** nach dem Deutschen Reiche.

LBM. 26. Jänner 1904, Z. 52623 ex 1903. StE. 4. Februar 1904, Z. II-568, an alle BB., auch Wr. magBA. und Wr. PD.

Über mehrfache Anfragen, die anläßlich des E. des MJ. v. 23. September 1903, Z. 27427[1]), betreffend den Rücktritt Deutschlands von dem mit Österreich abgeschlossenen Naturalisationsübereinkommen, gestellt wurden, hat das

[1]) Nr. 6054 d. Slg.

LWM. im Einvernehmen mit dem MJ. nachstehendes eröffnet: Für die im zit. E. enthaltene Ausführung, wonach der Umstand, daß wehrpflichtige österr. Staatsbürger ohne vorherige Entlassung aus dem österr. Staatsverbande die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben, an jenen Verpflichtungen nichts zu ändern vermöge, welche den Betreffenden nach den in Österreich geltenden Wehrvorschriften obliegen, war die Erwägung maßgebend, daß sich solche Personen ohne ausdrückliche Bewilligung zur Auswanderung ihrer österr. Staatsbürgerschaft nicht entäußern können, und daß daher bei ihnen der ohne vorhergehende derartige Bewilligung nach deutschem Rechte erfolgte Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft den Verlust der österr. Staatsbürgerschaft nicht zur Folge hat. Welche Personen einer der § 64 des WehrG. bzw. die zur Durchführung dieser Gesetzesstelle ergangenen solchen Bewilligung zum Zwecke der Auswanderung bedürfen, bestimmen E. des LWM. v. 1. November 1882, Z. 1465/Pr, und v. 7. November 1889, Z. 12686 (Nr. 397 bzw. Nr. 388 der NormSlg.), sowie auch die einschlägigen Bestimmungen der Wehrvorschriften. Für die Frage nämlich, ob jemand sein österr. Staatsbürgerrecht verloren habe, können nur die für die betreffenden Staatsbürger geltenden österr. Gesetze maßgebend sein, welche in der Wehrpflicht ein Hindernis für die Ablegung der Staatsbürgerschaft statuieren. Es bleiben somit die in Rede stehenden Personen nach wie vor im Inlande wehrpflichtig und sind, wenn sie sich im Bereiche der Monarchie aufhalten, zur Wehrpflichterfüllung auch tatsächlich heranzuziehen. Nach Kündigung des Naturalisationsübereinkommens mit Deutschland ist nur derselbe Zustand eingetreten, der gegenüber allen anderen fremden Staaten, mit welchen ein solches Übereinkommen überhaupt nicht geschlossen worden ist, besteht. Allerdings aber wird sich die Möglichkeit, derartige Wehrpflichtige zur Erfüllung ihrer Pflicht zu verhalten, nur dann ergeben, wenn sie sich selbst in das österr. Staatsgebiet begeben; denn eine Auslieferung auf Grund der Kartellkonvention v. 12. Mai 1831, PGS. Nr. 31, ist nicht zu erwarten. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, daß etwa einlangende Anzeigen deutscher Behörden über die erfolgte Naturalisation österr. Staatsbürger in Deutschland der Heimatsgemeinde nicht mitgeteilt werden dürfen, wenn es sich um Personen handelt, die zur Auswanderung gesetzmäßig einer besonderen Bewilligung bedürfen und eine solche nicht erhalten haben. Über solche Anzeigen wird vielmehr den betreffenden Personen (jedoch nicht im Wege der deutschen Behörden) zu eröffnen sein, daß sie — mangels der nach österr. Gesetzen erforderlichen besonderen Auswanderungsbewilligung — die österr. Staatsbürgerschaft mit den damit verbundenen Verpflichtungen nicht verloren haben.

5364. **Auswanderung** nach dem Deutschen Reiche.

LWM. 29. Juli 1905, Z. 27939. StE. 21. August 1905, Z. II-2022/1, an alle BB., auch Wr. magBA. und Wr. PD.

Infolge des Rücktrittes Deutschlands von dem mit Österreich abgeschlossenen Naturalisationsübereinkommen ist in Hinkunft bei Gesuchen um Entlassung aus dem österr. Staatsverbande zum Zwecke der Auswanderung nach Deutschland zwar von der Beibringung des Nachweises über die Zusicherung der Aufnahme in den betreffenden Staatsverband abzusehen, dagegen die Auswanderungsbewilligung an die Bedingung des Nachweises über die Erlangung der neuen Staatsbürgerschaft innerhalb der im § 64, vorletzten Abs. des WehrG. festgesetzten Frist zu knüpfen.

5365. — — nach Südafrika, Bestimmungen für die —.

MJ. 7. November 1904, Z. 47135. StE. 30. November 1904, Z. VII-5783, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Mit dem E. des MJ. v. 6. April 1903, Z. 10234[1]), wurden die Bedingungen für den Eintritt nach Britisch-Südafrika und den Aufenthalt dortselbst bekannt gegeben. Wie aus einem von dem k. und k. Konsularamte in Johannesburg an das MJ. erstatteten Berichte hervorgeht, sind nach wie vor Fälle zu verzeichnen, daß Personen in Unkenntnis der Bestimmungen über die Erlangung von Permits zum Eintritte und zum Aufenthalte in Transvaal und der Oranje-River-Kolonie die Reise dahin unternehmen und infolge der strengen Handhabung der bezüglichen Vorschriften zu Schaden kommen. Es wird daher eine Zusammenstellung der in Geltung stehenden Bestimmungen für die Erlangung von Permits für Reisen nach dem Transvaal und der Oranje-River-Kolonie mit der Aufforderung an die polit. bzw. Polizeibehörden hinausgegeben, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß die Bevölkerung von diesen Vorschriften Kenntnis erlange, und daß Personen, welche sich in die gedachten Länder zu begeben beabsichtigen, gegebenen Falls ausdrücklich auf diese Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

Permitsystem.

Bedingungen, welche bei der Einwanderung bzw. Rückkehr nach dem Transvaal und der Oranje-River-Kolonie zu erfüllen sind:

Nach den Bestimmungen des Peace Preservation Act (Law 5 of 1903) muß jedermann um die Erlaubnis zur Reise nach dem Transvaal und der Oranje-River-Kolonie vorher einkommen; es sei denn, daß er in einer der beiden Kolonien am 31. Mai 1902 tatsächlich ansässig war oder bereits früher ein ähnliches Permit (Erlaubnisschein) erhalten hat. Kinder unter dem Alter von 16 Jahren und Frauen oder Mädchen, welche mit ihren Männern oder Eltern reisen, bedürfen keiner besonderen Erlaubnis. Dienstboten, welche mit ihren Dienstgebern reisen, können durch dieselben um Permits einkommen. Britische Untertanen erhalten ihre Permits in den betreffenden Bureaus in Cape Town, Port Elisabeth, East London, Durban, Maritzburg, Kimberley, Mafeking, Bulawayo und Lourenco Marques. Naturalisierte britische Untertanen haben, wenn sie um Permits einkommen, den Beweis zu erbringen, daß sie die britische Staatsangehörigkeit besitzen. Ausländer müssen durch ihre Konsularvertreter um Permits einkommen[2]); eine limitierte Zahl von Permits wird jedem Konsulat monatlich zur Verfügung gestellt. Derartige Permitansuchen sind entweder bei Ankunft in einem südafrikanischen Hafen (Cap Town, Port Elisabeth, Durban oder Lourenco Marques) bei dem d. o. Konsulat persönlich vorzubringen oder aber schriftlich unter Angabe des Alters, der Zuständigkeit, Beschäftigung usw. kurz vor der Abreise aus der Heimat an das k. und k. Konsulat in Johannesburg, wo die Erwirkung aller Permits vom Chilf Secretary for Permits erfolgt, zu richten. Im letzteren Falle muß genau angegeben werden, in welchem Hafen der Einwanderer zu landen gedenkt, da sein Permit an das dortige Konsulat eingesendet werden und auch dort zu beheben sein wird, und auch, ob das Permit nur für kurze Zeit oder zum ständigen Aufenthalte benötigt wird. In jenen Fällen, wo Permitwerber schon früher in Südafrika waren oder gar am Kriege teilgenommen haben, muß dies in dem Gesuche an das betreffende Konsulat genau angegeben

---

[1]) Nach einer dem MJ. zugekommenen Mitteilung ist eine Änderung des Vorganges, betreffend die Erlangung von Permits für den Eintritt von Reisenden nach Transvaal und die Oranje-River-Kolonie insofern eingetreten, als Ausländer behufs Erlangung solcher Permits nicht mehr, wie bisher, die Vermittlung ihrer Konsulate in Anspruch zu nehmen haben, sondern diese Erlaubnisscheine direkt bei den Permitsekretären in den Küstenstädten erlangen können (MJ. 29. Juni 1906, Z. 29481. StE. 17. Juli 1906, Z. VII-232/3, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.).

[2]) Nach dem E. des MJ. v. 23. Dezember 1905, Z. 55855, wird ein solches Permit in Hinkunft jeder Person verweigert werden, deren Bildung so mangelhaft ist, daß sie ein Gesuch um Gestattung des Eintrittes in das Land in einer europäischen Sprache nicht in befriedigender Weise schreiben und unterschreiben kann (StE. 20. Jänner 1906, Z. VII-232/1, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.). — Da noch immer Fälle vorkommen, daß des Lesens und Schreibens unkundige Personen die Erlaubnis zum Eintritte in die genannten Kolonien erbitten, ist die erwähnte Bedingung für die Erlangung von Permits der Bevölkerung in geeigneter Weise neuerlich mit dem Beifügen zur Kenntnis zu bringen, daß seitens des Permitamtes in Johannesburg von der mehrerwähnten Bedingung nicht abgesehen wird (MJ. 17. Juli 1906, Z. 32512. StE. 31. Juli 1906, Z. VII-232/4, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.).

werden. Dem Gouverneur steht das Recht zu, Permitansuchen ohne Grundangabe abzuschlagen.[1]) Für die Erwirkung eines Permits ist nach dem bestehenden Konsulargebührentarif (Post II, 40) eine Taxe von 6 K 75 h = 5 sh $7^1/_2$ d zu entrichten, welche bei der Einreichung zu erlegen bzw. mit dem Gesuche einzusenden ist. Jeder Permitwerber muß im Besitze vollgültiger Reisedokumente sein (Reisepaß, Seedienstbuch oder Arbeitsbuch mit Reisebewilligung). Bei dem persönlichen Erscheinen sind die Dokumente vorzuweisen, bei einer schriftlichen Eingabe ist nur die Art der Legitimation, ihr Datum und ihre Nummer anzuführen und wird dieselbe erst im Ankunftshafen vorzuweisen sein. Ein Permit zur Reise nach der Oranje-River-Kolonie gilt auch für den Transvaal und vice versa und hat ein solches, wenn es in der vorschriftsmäßigen Art und Weise erlangt wurde, für alle Zeiten Geltung. Personen, welche Südafrika verlassen und später hieher zurückkehren, benötigen daher keiner neuen Permits. Personen, welche ohne Permits den Transvaal betreten haben, können jederzeit aufgefordert werden, vor Gericht zu erscheinen, und werden, falls sie den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht entsprochen haben, aufgefordert, innerhalb 7 Tage das Land zu verlassen. Ein Register aller bisher ausgestellten Permits wird in Johannesburg geführt. Permitduplikate werden nicht ausgestellt; doch

---

[1]) Dieser Erlaß lautet: Nach der zu Ende des Jahres 1902 erfolgten Aufhebung des Kriegsrechtes in Britisch-Südafrika kommen gemäß den dermalen in Geltung stehenden Bestimmungen für Reisen in das gedachte Gebiet folgende Bestimmungen in Betracht: Reisende, welche sich nach Transvaal oder in die Oranje River Kolonie zu begeben beabsichtigen, haben nach wie vor eine behördliche Erlaubnis (Permit) zum Eintritte in diese Länder sowie zum Aufenthalte in denselben zu erwirken. Ist der Reisende ein fremder Staatsangehöriger, so hat er die Erlaubnis durch den in Pretoria residierenden Konsularvertreter seines Heimatsstaates anzusprechen. Hiebei erscheint es notwendig, den südafrikanischen Küstenplatz genau anzugeben, in welchem er zu landen beabsichtigt. Das bewilligte Permit ist bei dem „Secretary for Permits" des Landungsortes von dem Reisenden persönlich zu beheben, bei welcher Gelegenheit derselbe sich mit seinem Reisepasse auszuweisen hat. Solche „Secretarys for Permits" bestehen in den Küstenplätzen Britisch-Südafrikas, dann in Bulowayo und Lourenco Marques. Personen, welche ohne Erlaubnisschein die genannten Kolonien betreten, können angewiesen werden, das Land zu verlassen. Da die Permits grundsätzlich auch verweigert werden können und außerdem an Angehörige eines bestimmten Staates monatlich nur eine bestimmte Maximalzahl von Permits ausgefolgt werden darf, erscheint es dringend geboten, daß sich die fremden Reisenden schon vor ihrer Einschiffung nach Südafrika die Gewißheit verschaffen, daß sie den angesprochenen Erlaubnisschein tatsächlich u. zw. bis zum Zeitpunkte ihrer Landung erhalten werden. Anlangend den Eintritt in die Kapkolonie und nach Natal sowie den Aufenthalt daselbst ist zu konstatieren, daß nach erfolgter Aufhebung des Kriegsrechtes in den gedachten Gebieten das Erfordernis einer besonderen Erlaubnis (Permit) als aufgehoben anzusehen ist. Dagegen bestehen für den Eintritt in die erwähnten Gebiete dermalen jene Beschränkungen aufrecht, welche in den dort in Geltung stehenden, die Einwanderung regelnden Gesetzen vorgesehen sind. Die wesentlichsten, die Einwanderung beschränkenden Bestimmungen dieser Gesetze sind folgende: Von der Einwanderung ausgeschlossen (Prohibited Immigrant) sind: 1. Personen, welche über Aufforderung der Behörden nicht imstande sind, ein an das Kolonialsekretariat zu richtendes Gesuch in einer bestimmten, gesetzlich vorgeschriebenen Form in irgend einer europäischen Sprache eigenhändig zu schreiben und zu unterschreiben; 2. Personen, welche sich nicht über den Besitz der zu ihrem Lebensunterhalte erforderlichen Mittel ausweisen können; 3. Personen, welche wegen eines gemeinen Verbrechens oder entehrenden Vergehens abgeurteilt wurden. Hinsichtlich Natals unter der Voraussetzung, daß seit der Bestrafung noch nicht 2 Jahre verflossen sind; 4. Blödsinnige und Geisteskranke; 5. Personen, welche mit einer ekelhaften oder einer gefährlich ansteckenden Krankheit behaftet sind (nur Natal); 6. Prostituierte oder von der Prostitution anderer lebende Personen; 7. Personen, deren Aufenthalt in der Kolonie die Regierung auf Grund amtlicher Informationen nicht für wünschenswert hält (nur für Natal). Die Ehegattin und die minderjährigen Kinder solcher Personen, welche von der Einwanderung nicht ausgeschlossen sind, sind keinerlei Einwanderungsbeschränkung unterworfen. In allen Fällen von Reisen nach irgend einem Teile von Britisch-Südafrika erscheint es unumgänglich erforderlich, daß fremde Reisende mit gültigen heimatlichen Reiselegitimationen versehen seien. Anlangend die Aussichten für in Britisch-Südafrika Arbeitsuchende Fremde ist zu bemerken, daß Gelegenheit zu lohnender Beschäftigung im allgemeinen nur spärlich vorhanden ist. Überdies wird die Auffindung von Arbeitsgelegenheiten infolge strenger Handhabung der Einwanderungsbeschränkungen in hohem Maße erschwert (StE. 1. Mai 1903, Z. 38618, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.).

können Personen, die ihre Permits verloren haben usw., zu ihrer Legitimation eine Karte vom Chilf Secretary for Permits erhalten. Ausländer haben bei der Erlangung solcher Karten denselben Weg einzuhalten, wie bei der Erlangung der ursprünglichen Permits.

5366. Auswanderung nach Südafrika.

MJ. 20. Mai 1906, Z. 17802. StE. 2. Juni 1906, Z. VII-232/2, an alle BH.

Laut eines vom k. und k. Konsulat in Johannesburg an das AuswM. erstatteten Berichtes sind in letzterer Zeit zahlreiche österr. Staatsangehörige, welche in Beiza in Portugisisch-Ostafrika landeten, ohne Permits in Johannesburg eingetroffen. Obwohl es bisher gelungen ist, für solche Einwanderer nachträglich die Permits zu erwirken, so ist doch zu besorgen, daß sich in Hinkunft, wenn sich diese Fälle mehren sollten, für die betreffenden Personen Schwierigkeiten ergeben würden. Es ergeht daher neuerlich der Auftrag, die nach dem Transvaal reisenden Personen mit allem Nachdrucke auf die Notwendigkeit der Erwirkung von Permits aufmerksam zu machen. Auch ist den Paßwerbern bekannt zu geben, daß das Permitamt in Johannesburg angesichts der im Transvaal herrschenden wirtschaftlichen Depression besonderen Wert darauf legt, daß nur solche Personen nach Transvaal einwandern, welche entweder eine sichere Stellung zugesagt erhalten haben oder sich bei ihrer Ankunft in Transvaal im Besitze eines Betrages von £ 20 befinden.

— — österr. Wehrpflichtiger in das Deutsche Reich Nr. 6054.
— — Zählkarten über Ein- und — Nr. 6055.
Ausweislose, in Naturalverpflegsstationen nicht aufzunehmen Nr. 5873.
— — Taubstumme, Identifizierung Nr. 6123.
Ausweisungsrecht der Gemeinden Nr. 5593.
Auszeichnung, unbefugte Führung durch Gewerbetreibende Nr. 5637.

5367. Automaten, Aufstellung in öffentlichen Lokalen zu Produktionszwecken.

StE. 30. Mai 1903, Z. 48213, an Wr. PD. — StE. 16. Juni 1904, Z. I-694/1, an alle BB.

Die Wr. PD. hatte das Gesuch der Österr.-Ung. Automatengesellschaft Brüder Stollwerk & Co. in Wien um die polizeiliche Bewilligung zur Aufstellung und zum Betriebe von Musik-, Panorama- und Röntgenstrahlen-Demonstrations-Automaten in öffentlichen Lokalen im Wr. Polizeirayon mit dem Bedeuten abgewiesen, daß es Sache jedes einzelnen Etablissementbesitzers sei, in dessen Lokal ein derartiger Automat zur Aufstellung gelangen soll, um die polizeiliche Bewilligung hiefür anzusuchen, und daß ferner die obige Firma zur beabsichtigten Aufstellung dieser Automaten einer eigenen Gewerbeberechtigung bedürfe. Die nö. Statth. hat diese Entscheidung in Stattgebung des von der genannten Firma gegen dieselbe eingebrachten Rekurses behoben und erkannt, daß sich die angeführte, von der Firma Brüder Stollwerk & Co. in Aussicht genommene Unternehmung als eine Veranstaltung von Schaustellungen darstellt, welche gemäß lit. c des KdP. zur GewO. v. J. 1859 nicht nach dieser, sondern nach den allgemeinen polizeilichen Vorschriften zu behandeln, und daß ferner die rekurrierende Firma als Unternehmer dieser Schaustellungen anzusehen ist, nicht aber jeder einzelne Etablissementbesitzer, welcher lediglich sein Lokal für diese Schaustellungen der erwähnten Firma zur Verfügung stellt. Die Statth. ging hiebei von der Erwägung aus, daß mit den beabsichtigten Schaustellungen keinerlei andere Leistungen für das Publikum verbunden sind, und daß es tatsächlich die rekurrierende Firma ist, welche diese Produktionen auf eigene Rechnung veranstaltet. Selbstverständlich bleibt es Sache der Sicherheitsbehörde, die Eignung der betreffenden Lokale für die Aufstellung und den Betrieb der in

Rede stehenden Automaten nach Erfordernis zu prüfen und hienach das Entsprechende zu veranlassen. Hievon werden die polit. BB. mit Rücksicht auf eine gestellte Anfrage über die gewerberechtliche Behandlung dieses Geschäftsbetriebes in Kenntnis gesetzt.

Automaten, Brazda's automatischer Kesselspeiseapparat Nr. 5424.
— — Spielautomat „Diamant" Nr. 6024.

5368. **Automobilbetrieb** beim Lohnfuhrwerksgewerbe.

StE. 19. September 1904, Z. I-5895, an Wr. PD., Wr. Mag. und BH. Floridsdorf.

Die Bestimmungen der StattbV. v. 17. April 1885, Z. 6292[1]), haben auch auf die zum gewerblichen Personentransport bestimmten Automobile und Motorräder der Lohnfuhrwerksinhaber im Wr. Polizeirayon sinngemäße Anwendung zu finden. Insbesondere dürfen die Lenkung derartiger motorischer Fahrzeuge nur solche Personen besorgen, welche ihre vollständige Vertrautheit sowohl mit der eigentlichen Lenkung, als auch mit der Wartung und Bedienung dieser Fahrzeuge darzutun vermögen, welche zu diesen Fähigkeiten körperlich geeignet sind und außerdem den in P. 2 der zit. StattbV. enthaltenen Voraussetzungen (selbstverständlich mit Ausnahme der Kenntnis des Pferdelenkens) entsprechen.

5369. **Automobile,** Ausfolgung von Erkennungszeichen von Amts wegen.

StE. 28. Mai 1906, Z. VI-1539/14, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Rücksichtlich der Durchführung des V. Abschnittes der V. v. 27. September 1905, RGBl. 156, wird folgendes zur Danachachtung eröffnet: An die Besitzer jener Kraftfahrzeuge, welche ihren Standort im Inlande haben, werden Erkennungszeichen (d. h. Nummerntafeln) von Amts wegen nicht ausgefolgt. Die für Kraftfahrzeuge der Reisenden, welche aus Ungarn kommen, benötigten Erkennungszeichen sind von den betreffenden polit. Bezirks- oder lf. Polizeibehörden beizustellen und wird die Beschaffung dieser Erkennungszeichen den genannten Behörden überlassen. Der Rückersatz der bezüglichen Gestehungskosten aus der Dotation für „Verschiedene Auslagen" des Titels „Polit. Verwaltung" kann unter Vorlage der Rechnung im Wege der Statth. angesprochen werden. Die Abgabe der fraglichen Erkennungszeichen an die Parteien hat grundsätzlich unentgeltlich zu erfolgen. Wegen des Vorganges gegenüber den Wagen, die aus Ungarn, aus Bosnien und der Herzegowina und aus dem Zollauslande mit der Bahn eintreffen, werden Weisungen nachfolgen.

5370. **Automobillenkerprüfung** beim öffentlichen Personenfuhrwerke.

StE. 22. Jänner 1904, Z. 71738 ex 1903, an Wr. PD.

Es obwaltet dagegen kein Anstand, daß Mitglieder der Automobilprüfungskommission den technischen Teil der Prüfung besorgen, welche jene Personen abzulegen haben, die zur Lenkung von Automobilwagen im Betriebe der konzessionierten Fiaker- und Einspännergewerbe, sowie der befugten Stellwagenunternehmungen verwendet werden sollen. Die Wr. PD. hat sich zu diesem Behufe von Fall zu Fall mit dem Vorsitzenden der Automobilprüfungskommission, dem Vorstande des Straßen- und Wasserbaudepartements der Statth., wegen Zuweisung eines solchen Prüfungskommissärs im kurzen Wege ins Einvernehmen zu setzen. Besondere Zeugnisse über die Ablegung obiger Prüfung

[1]) Fußnote 3 bei Nr. 2354 d. Slg.

sind nicht auszufolgen, nachdem die Zulassung als Automobillenker gemäß den StE. v. 17. März 1900, Z. 111016 ex 1899[1]), und v. 16. Mai 1902, Z. 45227[2]) in der Fahrboletten ausdrücklich ausgesprochen ist.

5371. Automobilverkehr, Hintanhaltung einer Gefährdung des —.

StE. 5. Oktober 1906, Z. VI-2738/4, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.; mitget. dem österr. Automobilklub in Wien.

Zu den Verkehrsschwierigkeiten, welche sich aus der Nichteinhaltung der straßenpolizeilichen Vorschriften seitens einer größeren Anzahl von Fuhrwerkslenkern für Automobile ergeben (aufsichtsloses Stehenlassen der Fuhrwerke, Nichtbeleuchtung der Wagen bei eingetretener Dunkelheit, Nichteinhaltung der Fahrordnung usw.), ist in letzterer Zeit eine weitere Kalamität hinzugetreten, d. i. der unter den Kindern immer mehr um sich greifende Unfug des Steinwerfens auf Automobile. Durch das Steinwerfen können, abgesehen von Sachbeschädigungen, auch die größten Unglücksfälle hervorgerufen werden. Es sind die Insassen eines Automobils hiedurch bedroht, Schaden an ihrer Gesundheit zu erleiden; trifft aber ein geschleuderter Stein den Lenker eines Automobils, so ist es nicht ausgeschlossen, daß dieser durch die erlittene Verletzung die Herrschaft über die Steuerung des Automobils verliert und dieses momentan sich selbst überlassen bleibt. Die Folgen hievon brauchen nicht näher geschildert zu werden. Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden werden unter Hinweis auf den StE. v. 18. September 1905, Z. VI-1188/1[3]), aufgefordert, auch diesem Übelstande die Aufmerksamkeit zuzuwenden und die unterstehenden Wachorgane in dieser Beziehung zur Invigilierung anzuweisen bzw. anweisen zu lassen. Unter einem wird der nö. LSchR. ersucht zu veranlassen, daß den Kindern in der Schule die Gefährlichkeit eines solchen Treibens entsprechend vor Augen gehalten und sie auf die eventuell eintretenden schweren Folgen aufmerksam gemacht werden.

5372. Automobilwesen, Neuregelung.

StE. 12. Dezember 1905, Z. VI-3277/7, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Die Unterbehörden werden auf die im LGBl. veröffentlichte StatthKd. v. 12. Dezember 1905, Z. VI-3277/7, betreffend Prüfung der Kraftfahrzeuge sowie deren Lenker, mit folgenden Bemerkungen aufmerksam gemacht:

Nach den Bestimmungen der MV. v. 27. September 1905, RGBl. 156, ist dem Wirkungskreise der polit. BB. bzw. der Wr. PD. insbesondere übertragen: 1. Die Vidierung der Zertifikate (§ 16, Abs. 2); 2. die Ausstellung der Fahrlizenzen sowie deren Entziehung (§§ 23, 24 und 25); 3. die Zuteilung der Erkennungszeichen (§ 26) sowie deren Hinausgabe (§ 29, Abs. 1); 4. Führung der Evidenzregister für Automobile und Motorräder (§ 29, Abs. 2); 5. Zuweisung einer Anzahl von Evidenznummern an Gewerbetreibende über deren Ansuchen (§ 31); 6. Richtigstellung der Register bei Veränderungen im Standorte der Kraftfahrzeuge (§ 32); 7. die Amtshandlung in Übertretungsfällen (§ 47); 8. Ausfolgung der Erkennungszeichen für aus dem Königreiche Ungarn kommende Kraftfahrzeuge durch jene polit. BB., deren Bezirk das Fahrzeug in der Richtung seiner Fahrt zunächst berührt (§§ 33 und 34). Die Fahrlizenzen sind nach folgendem Formular auszufertigen:

[1]) Nr. 4704 d. Slg.
[2]) Nr. 4705 d. Slg.
[3]) Nr. 6114 d. Slg.

Nr. . . . . Z. . . . .

Fahrlizenz

für Herrn (Stempelmarke) . . . . . .

in . . . . . .

welchem hiemit die Bewilligung zur selbständigen Führung von . . . . . .

. . . . . .

erteilt wird.

. . . . . am . . . . . .

(Trocken-Stempel)

Unterschrift des Inhabers:

. . . . . .

Format 65 mm breit, 115 mm hoch (Größe einer Visitformatphotographie.)
NB. Auf die Rückseite der Photographie des Fahrligengewerbes aufzukleben (§ 23).

Hinsichtlich der in der Praxis oft in Betracht kommenden Frage der Sperrung von öffentlichen Verkehrswegen für den Automobilverkehr durch Gemeinden wird sämtlichen BH. in NÖ. folgendes bemerkt: Das Recht zu einer solchen Maßregel steht, insoweit lediglich ortspolizeiliche Momente in Frage kommen, schon nach den Bestimmungen der nö. GemO. den Gemeinden zu und kann daher im Verwaltungswege nicht eingeschränkt werden. Anderseits ist aber zu beachten, daß nur solche Angelegenheiten in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde fallen, welche das Interesse derselben zunächst berühren. Demnach können auch solche polizeiliche Maßregeln, welche nicht zunächst das Interesse der Gemeinde, sondern höhere allgemeine Interessen tangieren, nicht zum ortspolizeilichen Wirkungskreise der Gemeinde gerechnet werden. Nach diesen Grundsätzen, welche sich bereits aus den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ergeben, daher nicht Gegenstand einer Festsetzung im Verordnungswege sind, ist im gegebenen Falle vorzugehen.[1])

[1]) Mit dem E. v. 25. Juni 1905, Z. VI-1345, hatte die nö. Statth. alle BH. unter Hinweis auf den § 25 der damals für NÖ. geltenden Automobilordnung v. 19. September 1899, LGBl. 49, angewiesen, wegen unverzüglicher Entfernung der von den Gemeinden widerrechtlich aufgestellten Verbotstafeln im Sinne des § 20 des G. v. 19. April 1894, LGBl. 49, das Erforderliche zu veranlassen.

Was die im V. Abschnitte der zit. MV. vorgeschriebenen Erkennungszeichen anbelangt, so ist dem Wr. Polizeirayon der Buchstabe **A** (§ 27), dagegen dem Kronlande Niederösterreich mit Ausnahme des Wr. Polizeirayons der Buchstabe **B** zugewiesen. Hinsichtlich der Ausgabe der Nummern im Wr. Polizeirayon wird die Wr. PD. auf die Bestimmungen des 28 der MV. aufmerksam gemacht. Den unterstehenden polit. BB. werden hiemit für ihre Amtssprengel die Zahlenreihen, u. zw. je für Automobile und Motorräder zugewiesen. Zugleich werden den an das Königreich Ungarn angrenzenden BB. die Zahlenreihen (Evidenznummern) für aus Ungarn kommende Kraftfahrzeuge zugewiesen und speziell noch darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Fahrzeuge auch noch den Buchstaben **U** in roter Farbe (§ 34) zu führen haben.

5373. Automobilwesen, Stempelvorschriften für den Bereich des —.

FM. 23. Dezember 1905, Z. 86638.[1]) StE. 23. Jänner 1906, Z. VI-305, an alle BB. und Wr. PD.

Das FM. hat über eine Anfrage bezüglich der Stempelbehandlung von Prüfungszeugnissen und Fahrlizenzen für die Lenkung von Kraftfahrzeugen folgendes eröffnet: 1. Gesuche der nachstehenden Arten unterliegen nach den allgemeinen Bestimmungen der TP. 43a 2 und 79a 1 des G. v. 13. Dezember 1862, RGBl. 89, dem Stempel von 1 K von jedem Bogen, wenn sie bei einer in der TP. 43 Al. 1 des zit. G. angeführten Amtsstelle überreicht oder zu Protokoll genommen werden: a) Ansuchen um Genehmigung der Type eines Kraftfahrzeuges (§ 13 der V. v. 27. September 1905, RGBl. 156) oder einzelner Kraftfahrzeuge (§ 17); b) Ansuchen des Lenkers eines Kraftfahrzeuges um Zulassung zur Prüfung und um Ausstellung der Fahrlizenz (§§ 21, 22, 23 und 25); c) Ansuchen der Besitzer oder Benützer von Kraftfahrzeugen um Zuteilung bzw. Ausfolgung der Erkennungszeichen (§§ 26, 29, 31, 32, 33, 34 und 35); d) Ansuchen um Bewilligung von Wettfahrten mit Kraftfahrzeugen (§ 46). 2. Vom Eingabenstempel sind nach TP. 44 lit. g des GebG. befreit: Anzeigen an die Evidenzbehörde über Veräußerung oder Veränderung des Standortes des Fahrzeuges oder des Wohnortes des Besitzers, ferner Anzeigen über den Austritt eines Fahrzeuges aus dem Inlande (§§ 32, 33 in fine und 34 in fine), endlich Anzeigen über Domiziländerungen (35). 3. Gutachten der Kommissionen zur Prüfung von Typen und von einzelnen Kraftfahrzeugen unterliegen, wenn sie schriftlich erstattet werden und zur Grundlage der Entscheidung (§ 14) dienen (TP. 18 b GebG.), im Sinne der TP. 116 a, aa oder bb des G. v. 13. Dezember 1862, RGBl. 89, der Stempelgebühr von 2 oder 1 K vom ersten Bogen, je nachdem sie von lf. Behörden und Ämtern oder von anderen Behörden, Ämtern oder von Privatpersonen ausgestellt werden (§§ 14 und 17). Derselben Gebühr unterliegen Zeugnisse über die vorgenommene Prüfung eines Fahrzeuges oder einer Type (§§ 15 und 17), dann Prüfungszeugnisse für Lenker (§ 22). Zertifikate, welche vom Erzeuger einer genehmigten Type bzw. vom inländischen Vertreter desselben dem Käufer eines Fahrzeuges ausgestellt werden (§ 16), unterliegen nach TP. 116 a, bb des zit. G. v. J. 1862 der Stempelgebühr von 1 K von jedem Bogen; anläßlich der Beisetzung des Visums der polit. BB. bzw. der lf. Polizeibehörde (§ 16 Al. 2) ist der am ersten Bogen dieses Zertifikats entrichtete Stempelbetrag auf den nach TP. 116 a, aa des zit. G. entfallenden Betrag von 2 K zu ergänzen. 4. Fahrlizenzen für Lenker von Kraftfahrzeugen (§§ 21 und 23) sind gemäß TP. 7 lit. g des GebG. der Stempelgebühr von 2 K vom ersten Bogen unterworfen. 5. Amtliche Be-

[1]) An alle Finanzlandesbehörden, im Wege der nö. FLD. an die Statth. gelangt.

scheinigungen über den Tag des Eintrittes eines Kraftfahrzeuges in das Inland, dann über die Ausgabe der Erkennungszeichen (§§ 20 und 29) sind gemäß TP. 7 lit. i des GebG. kein Gegenstand der Abgabe. Bescheinigungen, welche in einem anderen Staate über die Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Zulassung zum Verkehre, ferner über die Befähigung zur Lenkung von Kraftfahrzeugen ausgestellt wurden (§§ 20 und 25), sind im Sinne der TP. 117, lit. w des GebG. bedingt stempelfrei. Erkennungszeichen (§ 27) sind kein Gegenstand einer Stempelabgabe.

Im konkreten Falle ist sich danach zu benehmen.

Autorisierte Privattechniker, Wirkungskreis Nr. 5932.

5374. **Azetylenanlagen** und Apparate, Genehmigung von —.

MJ. 16. Februar 1903, Z. 7136. StZ. 19380 ex 1903.

Zu den Verhandlungen gemäß §§ 11 und 14 der MV. v. 14. November 1901, RGBl. 184[1]), sind von den polit. Landesbehörden grundsätzlich staatliche Maschinenbauingenieure heranzuziehen und insbesondere auch die fachmännischen Prüfungen von Azetylenapparaten von diesen Organen — erforderlichen Falls unter Beiziehung von Chemikern — vornehmen zu lassen.[2])

5375. — — Aufstellung und Betrieb von —.

HM.[3]) 27. Juli 1906, Z. 63325 ex 1905. StE. 13. August 1906, Z. XIV-222, an alle BB.

Nachdem in der Praxis mehrfach Zweifel aufgetaucht sind, ob Azetylengasanlagen und Apparatensysteme, welche nach der MV. v. 14. November 1901, RGBl. 184, als zulässig erklärt worden sind, weiter aufgestellt bzw. in Betrieb gesetzt oder im Betriebe erhalten werden dürfen, wenn sie den Bestimmungen der MV. v. 17. Februar 1905, RGBl. 24, betreffend die Herstellung und Verwendung von Azetylen, sowie den Verkehr mit Kalziumkarbid, nicht entsprechen, wird nachstehendes eröffnet: Die Aufstellung und Verwendung von Azetylenapparaten, deren System nach der MV. v. J. 1901 von einer polit. Landesstelle als zulässig erklärt worden ist, kann aus dem Grunde, weil dieses System den mit der MV. v. J. 1905 erlassenen neuen Vorschriften nicht mehr entspricht, nicht beanständet werden. Wenn aber auf solche Apparate hinsichtlich ihres Systems die V. v. J. 1901 auch weiterhin Anwendung findet, muß diese Verordnung auch in allen anderen Belangen zur Gänze auf diese Apparate und die an sie angeschlossenen Anlagen angewendet werden. Es können daher im einzelnen Falle, wenn der betreffende Apparat den in der V. v. J. 1905 enthaltenen strengeren Bestimmungen — speziell hinsichtlich der Festsetzung des nutzbaren Gasbehälterinhaltes (§ 19) und der Verwendung automatisch wirkender Apparate (§ 23) — nicht unterworfen wird, anderseits auch die durch die neue Verordnung gegenüber jener v. J. 1901 geschaffenen Erleichterungen nicht in Anspruch genommen werden. Solche Erleichterungen sind insbesondere die Zulassung der früher verbotenen doppelten Falzung bei kleinen Apparaten (§ 28), die ausdrückliche Gestattung von Kupferlegierungen für einzelne Apparatenteile (§ 28), die Zulassung einer höheren Entwicklungstemperatur (§ 27), die Umgangnahme von der Forderung eines Manometers (§ 31) und einer Signalvorrichtung (§ 33) bei bestimmten Apparatensystemen, die Zulassung eines Karbidvorrates im Apparatenraume (§ 3) und insbesondere die Gestattung der Aufstellung von Azetylengaserzeugungsapparaten bis zu einer bestimmten Leistungsfähigkeit auch innerhalb von Wohngebäuden (§ 38), welch letztere Erleichterungen für die zumeist in Betracht kommende Ver-

[1]) Jetzt §§ 12 und 15 der V. v. 17. Februar 1905, RGBl. 24.
[2]) Vgl. auch Nr. 2434 und Nr. 5818 d. Slg.
[3]) Einvernehmlich mit dem MJ. und AM.

wendung des Azetylenlichtes in kleineren Gasthäusern von sehr weittragender Bedeutung ist.

Azetylenanlagen, feuergefährliche Aufbewahrung von Kalziumkarbid Nr. 5529.

5376. Azetylenapparate, Prüfung und Genehmigung von —.

MJ. 26. November 1903, Z. 50417. StZ. 108079 ex 1903.

Das MJ. sieht sich veranlaßt, in Abänderung der mit seinem E. v. 23. November 1901, Z. 33375 [1]), erteilten Weisung die Landesstellen von der Verpflichtung zu entheben, weiterhin vor Hinausgabe der auf Grund der Prüfung neuer Azetylengaserzeugungsapparate zu fällenden Entscheidungen dem MJ. den bezüglichen Erledigungsentwurf zur vorherigen Einsichtnahme vorzulegen. Es wird sonach in Hinkunft genügen, wenn die Landesstelle erst nach Hinausgabe der betreffenden Entscheidung den ganzen Verhandlungsakt dem MJ. zur Einsichtnahme unterbreitet und für den Amtsgebrauch des MJ. eine vollständige Beschreibung und Zeichnung des Apparatensystems beischließt.

5377. Azetylengas, Herstellung und Verwendung.

MJ.[2]) 24. Februar 1905, Z. 56984 ex 1904. StE. 22. März 1905, Z. Ia-1689, an alle BB.

Durch die MV. v. 24. Februar 1905, RGBl. 24, sind die bisher in Kraft gestandenen Vorschriften für die Herstellung und Verwendung von Kalziumkarbid und Azetylen, sowie für den Verkehr mit diesen Stoffen[3]) abgeändert worden. Die neue Verordnung zerfällt in 3 Teile, von denen der 1. Teil das Kalziumkarbid, der 2. Teil das Azetylen, sowie die zu seiner Erzeugung und Verwendung dienenden Anlagen betrifft, während der 3. Teil Straf- und Schlußbestimmungen enthält. Was die gewerblichen Betriebsanlagen zur Herstellung und Verwendung von Kalziumkarbid und Azetylen betrifft, so wird in den §§ 8 und 12, Al. 1 der V. lediglich darauf hingewiesen, daß bei der Genehmigung von Anlagen dieser Art nach den Vorschriften des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung vorzugehen sei. Welche Anordnungen bezüglich des Kalziumkarbids und Azetylens bei gewerblichen Betriebsanlagen zu treffen sind, bleibt somit der fallweisen Entscheidung über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Anlagen überlassen; es ist jedoch selbstverständlich, daß bei der Entscheidung über diese Frage jene Vorschriften der neuen MV., welche sicherheitstechnischer Natur sind, entsprechend zu berücksichtigen sein werden. Bezüglich der Anlagen für den gewerbemäßigen Handel mit Kalziumkarbid wird bemerkt, daß nach den gewonnenen Erfahrungen die Einlagerung von Kalziumkarbid in der Regel nur dann mit Belästigungen für die Nachbarschaft verbunden sein dürfte, wenn die Einlagerungsmenge mehr als 300 *kg* beträgt. Es dürfte sonach nur in diesen Fällen eine gewerbebehördliche Genehmigung (§ 25 der GewO.) in Betracht kommen. Das bisher bestandene Verbot der Erzeugung komprimierten Azetylengases in reinem Zustande hat in die neue MV. nicht mehr Aufnahme gefunden, weil der heutige Stand der Technik die Herstellung und Verwendung solcher Gase unter bestimmten Bedingungen zulässig erscheinen läßt. Da aber die hiebei anzuwendenden Verfahrensarten immerhin besondere Vorsichtsmaßnahmen erheischen, ist im § 10 der V. die Erzeugung und Verwendung komprimierten Azetylengases von einer besonderen Bewilligung der Landesbehörde abhängig gemacht.[4]) Was die Anlagen für nicht gewerbemäßige Erzeugung von

[1]) Nr. 4744 d. Slg.

[2]) Einvernehmlich mit dem HM., EM. und AM.

[3]) Vgl. Nr. 4744 d. Slg.

[4]) Um bei den bezüglichen instanzmäßigen Entscheidungen eine einheitliche Beurteilung und Erledigung der maßgebenden technischen Fragen zu sichern, hat das MJ. unter Einem

Azetylengas anbelangt, enthält der § 12 der neuen MV. ausführliche Bestimmungen über das bei Genehmigung solcher Anlagen einzuhaltende Verfahren; hiebei sind — den Wünschen der Interessenten entsprechend — für kleinere Anlagen Erleichterungen namentlich auch in der Richtung gewährt, daß die in solchen Fällen verhältnismäßig kostspieligen kommissionellen Lokalverhandlungen soweit als möglich vermieden werden. Gemäß § 15 der V. bleibt die Landesstelle nach wie vor zur Prüfung und Genehmigung von Azetylengasapparatsystemen berufen.[1]) Neu sind im 3. Abschnitte der V. die in den §§ 49 und 50 enthaltenen Vorschriften über die Verwendung von Kalziumkarbid und Azetylen im Bereiche des Schiffahrtsverkehres und beim Bergbaue. Gemäß § 49 finden die Bestimmungen der neuen MV. auf den Transport und die Verwendung von Kalziumkarbid und Azetylen bei der See- und Binnenschiffahrt keine Anwendung; bemerkt wird, daß darunter nicht nur der Transport und die Verwendung dieser Stoffe auf den Schiffen selbst, sondern auch jene Manipulationen auf dem festen Lande verstanden sind, die mit der Schiffahrt in einem engeren Zusammenhange stehen, wie z. B. dem Verladen auf das Schiff unmittelbar vorausgehende oder dem Ausladen aus dem Schiffe unmittelbar nachfolgende vorübergehende Aufstapelung von Kalziumkarbid am Landungsplatze. Gemäß § 50 finden die Vorschriften der Verordnung auf Anlagen zur Herstellung und Verwendung von Kalziumkarbid und Azetylen, die bei einem Bergbaue auf vorbehaltene Mineralien über Tage errichtet werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß bei allen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Amtshandlungen von den polit. Behörden das Einvernehmen mit den zuständigen Bergbehörden herzustellen ist. Die Überwachung des Betriebes der erwähnten Anlagen obliegt nach den Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes den zuständigen Bergbehörden. Bezüglich der Anlagen zur Herstellung und Verwendung von Kalziumkarbid und Azetylen in Bergbaubetrieben unter Tage kommen die Vorschriften dieser Verordnung überhaupt nicht zur Anwendung.[2]) Den polit. Behörden wird schließlich zur Pflicht gemacht, alle Amtshandlungen auf Grund der neuen MV. mit jener Beschleunigung vorzunehmen, die im Interesse der aufstrebenden Karbid- und Azetylenindustrie dringend geboten ist.

Bäckereien, infektiöse und ekelerregende Krankheiten in — Nr. 5707.
Bäckerwaren, Handel im Umherziehen Nr. 6288.
Badeanlagen im Wr. Donaukanal Nr. 5456.
— — Bezug von Salzsole und Mutterlauge Nr. 5983.
Baden, Ausfuhr von Schlachtvieh nach — Nr. 6259.
Bayern, Vieh- und Fleischausfuhr nach — Nr. 5545, 6258, 6259.
— — Transport von Rennpferden von und nach — Nr. 5902, 6263.
Bankinstitute, Geldverkehr registrierter Hilfskassen durch — Nr. 5662.

die Landesstellen eingeladen, bis auf weiteres in allen derartigen Fällen nach Abschluß der Verhandlung, jedoch vor der Hinausgabe der Entscheidung sämtliche Verhandlungsakten samt dem Entwurfe der beabsichtigten Erledigung dem MJ. zur Einsichtnahme vorzulegen.

[1]) Um dem MJ. die Evidenz der für zulässig erklärten Apparatsysteme zu ermöglichen, wurde die Landesstelle eingeladen, in jedem einzelnen Falle unmittelbar nach Fällung der Entscheidung über eine solche Zulässigkeit dem MJ. ihre Verhandlungsakten mit einer für den Gebrauch des Ministeriums bestimmten Zeichnung und Beschreibung des geprüften Apparats vorzulegen.

[2]) Den Landesstellen wurde bei diesem Anlasse in Erinnerung gebracht, daß mit der Begutachtung von Azetylengaserzeugungsapparaten und Anlagen grundsätzlich nur solche Staatstechniker zu betrauen sind, die dem Maschinenbaufache angehören.

Banknoten, Ansichtskarten mit Abbildungen von — Nr. 5309.

Bankschuldverschreibungen, Anlage von Sparkassengeldern in — Nr. 6023.

5378. **Barbarazweige,** Hintanhaltung einer unbefugten Gewinnung von —.

StE. 31. Jänner 1886, Z. 59467 ex 1885, an alle BH.; mitget. nö. Obstbauverein.

Der nö. Obstbauverein hat die Erlassung von Vorkehrungen beantragt, damit der in den ersten Tagen des Monats Dezember vornehmlich in Wien stattfindende Handel mit sogenannten „Barbarazweigen" einer Überwachung unterzogen werde, weil diese Zweige zumeist von Kirschbäumen herrühren, auf unredliche Art erworben werden und hiedurch der Obstkultur nicht unbedeutender Schaden zugefügt wird. Es ist klar, daß durch eine strenge Handhabung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, nämlich des Feldschutzgesetzes und des allgemeinen Strafgesetzes, seitens der hiezu berufenen Faktoren solchen widerrechtlichen Eingriffen in fremdes Eigentum wirksam begegnet werden kann. Die BH. erhalten daher den Auftrag, insbesondere auf die Gemeindevorsteher, welchen die Durchführung des Feldschutzgesetzes in erster Linie obliegt, insofern in den betreffenden Gemeinden Obstbau getrieben wird, belehrend und anregend einzuwirken, desgleichen auch die k. k. Gendarmerie zu erhöhter Tätigkeit in den angedeuteten Richtungen anzuweisen. Endlich wird auch den BH. selbst bei Beamtshandlung von Forst- und Feldfreveln der gedachten Art die entsprechende Strenge empfohlen.

5379. **Bärentreiber,** Produktionen fremdländischer —.

MJ. 12. August 1904, Z. 16047. StE. 26. August 1904, Z. VII-384/3, an alle BH. und beide Stadtr.

Anläßlich einer Beschwerde einer Landesstelle, daß in letzter Zeit zahlreiche Bärenführer aufgetaucht sind, welche vielfach mit Legitimationspapieren versehen sein sollen, wird der E. des MJ. v. 5. Juni 1872, Z. 8203[1]), in Erinnerung gebracht. Gleichzeitig wird auch auf den an die Landesregierung in Troppau gerichteten E. des genannten Ministeriums v. 8. Jänner 1873, Z. 20244[2]), aufmerksam gemacht.

Barkautionen, Erlag und Erfolglassung Nr. 5442, 5444.

5380. **Baubeamte, k. k.,** Bewilligung von Bauzulagen.

MJ. 28. Februar 1903, Z. 4935 ex 1902. StZ. 22595 ex 1903.

Über einen von der nö. Statth. gestellten Antrag, betreffend die grundsätzliche Bewilligung von Bauzulagen an alle mit der Beaufsichtigung von baulichen Arbeiten im Dienstorte betrauten Beamten des Staatsbaudienstes, hat das MJ. eröffnet, daß es auf diesen Antrag nicht eingehen kann, es jedoch der Statth. unbenommen bleibt, auch künftig fallweise unter Darlegung der ob-

[1]) Da durch das Umherziehen erwerbs- und subsistenzloser Ausländer mit Bären und anderen wilden Tieren die Sicherheit der Personen, des Eigentums und des öffentlichen Verkehres ernstlich gefährdet wird, hat das MJ. die Intervention des AuswM. zu dem Ende in Anspruch genommen, im diplomatischen Wege dahin zu wirken, daß von der türkischen Regierung künftighin an Individuen, die sich lediglich mit Bärentreiben befassen, keine Reisepässe für die österr.-ung. Monarchie erfolgt werden. In Entsprechung dieses Ansinnens hat auch die kais. türkische Regierung ihre Organe beauftragt, künftighin Bärentreibern keine Pässe und Visa nach den österr. Staaten zu erteilen. Den polit. Behörden wird bei diesem Anlasse in Erinnerung gebracht, daß nach den bestehenden Vorschriften solche erwerbs- und subsidenzlose fremde Vaganten mit Bären u. dgl. wilden Tieren gleich an der Grenze zurückzuweisen oder bei dem Betreten im Lande sogleich über die Grenze zu schaffen sind (MJ. 5. Juni 1872, Z. 8203. StE. 24. Juli 1872, Z. 2608/Pr, an alle BH. und beide Stadtr.; mitget. Wr. PD.).

[2]) Mit diesem Erlasse wurde der ME. v. 5. Juni 1872, Z. 8203, mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß es übrigens der betreffenden polit. Obrigkeit überlassen wird, bei Wegschaffung von bösartigen und schädlichen Tieren die erforderlichen Kautelen anzuordnen (St.Z. 1100 ex 1873).

waltenden besonderen Verhältnisse die Bewilligung einer angemessenen Bauzulage für die betreffenden Baubeamten zu beantragen. Was im besonderen die Beaufsichtigung von Straßenpflasterungs- und Walzungsarbeiten anbelangt, so wird bemerkt, daß die Beaufsichtigung zunächst den mit der Versehung des Reichsstraßendienstes betrauten Staatsbaubeamten bzw. den Straßenmeistern obliegt; da diese Organe im Genusse von Begehungspauschalien stehen, könnte in solchen Fällen — das Zutreffen besonders rücksichtswürdiger Verhältnisse vorausgesetzt — nur ausnahmsweise die Bewilligung entsprechender Remunerationen nach Beendigung der betreffenden Arbeiten in Betracht kommen. Auch in dieser Beziehung sind seitens der Statth. fallweise die geeigneten Anträge zu stellen.

5381. **Baubeamte, k. k.,** steuerrechtliche Behandlung der Bauzulagen.

FM. 22. März 1904, Z. 18720, bezw. MJ. 15. April 1904, Z. 14765. StG. XV-1046 ex 1904.

Bauzulagen (im eigentlichen Sinne), welche für Exponierungen außerhalb des Amtsortes gewährt werden, sind, insoweit sie das normalmäßige Ausmaß der Diäten nicht übersteigen, als Ersatz der anläßlich von Dienstreisen erwachsenden Mehrauslagen durchwegs oneros und daher von der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer frei zu lassen. Dagegen sind die für Bauleitungen im Amtsorte gewährten Zulagen zur Gänze der Besteuerung zu unterziehen, soweit nicht etwa im speziellen Falle ein tatsächlich bestrittener Dienstaufwand als Abzugspost geltend gemacht wird. Die letzteren Zulagen bilden nämlich größtenteils nur ein Entgelt für erhöhte Mühewaltung und sind deshalb in Hinkunft auch nicht mehr als „Bauzulagen", sondern als „Remunerationen" oder „Honorare" zu bezeichnen. Die mit der Liquidierung von Dienstbezügen und Erstattung von Dienstbezugsanzeigen betrauten Organe sind hievon behufs genauer Danachachtung in Kenntnis zu setzen und anzuweisen, die Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 der Manipulationsvorschrift v. 3. November 1899, RGBl. 209, genauestens einzuhalten, sowie insbesondere die erwähnten Remunerationen bzw. Honorare stets in die Dienstbezugsanzeigen aufzunehmen.

5382. — — Verwendung bei staatlichen Hochbauten.

MJ.[1]) 1. Dezember 1903, Z. 7321/MJ ex 1902. StG. 1570/Pr ex 1903.

Die Übernahme der Aktivitätsbezüge der bei staatlichen Hochbauten als Bauleiter oder Bauinspizienten verwendeten Staatstechniker, dann der Bezüge der für die Zwecke solcher Bauten Verwendung findenden technischen Hilfskräfte auf den Baufonds bzw. außerordentlichen Baukredit ist in jenen Fällen zulässig, wo der betreffende Staatsbaubeamte durch die Bauführung für längere Zeit vollkommen in Anspruch genommen und daher der Besorgung der Geschäfte des Staatsbaudienstes gänzlich entzogen ist, bzw. wenn die technische Hilfskraft ausschließlich für den betreffenden Bau verwendet wird. Rücksichtlich der weiteren Besetzung derartiger Dienstposten auf Rechnung der zeitweilig erledigten Bezüge wird auf die Weisungen des E. des MJ. v. 6. Mai 1899, Z. 3223/MJ[2]), verwiesen. Schließt dagegen die Funktion als Bauleiter oder Bauinspizient die gleichzeitige, wenn auch nur teilweise Verwendung des betreffenden Baubeamten bei den laufenden Agenden des Staatsbaudienstes nicht unbedingt aus, so kann der Belastung des Baufonds bzw. Baukredits mit den Aktivitätsbezügen nicht zugestimmt werden, weil die Auslagen für das staatliche Baupersonal in erster Linie im Etat des MJ. zum Ausdrucke zu kommen haben. Der gleiche Grundsatz gilt für die technischen Hilfskräfte. Dem

[1]) Im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen.
[2]) Nr. 860 d. Slg., Fußnote 3.

Antrage der nö. Statth. wegen zeitgerechter Bekanntgabe der Beendigung von Exponierungen der Beamten des Staatsbaudienstes zu den in Rede stehenden Zwecken, in welcher Beziehung selbstverständlich — wie bisher das Einvernehmen mit den Landeschefs gepflogen werden wird — wird fallweise Rechnung getragen werden.[1])

Baubeamte, k. k., Adjustierung ihrer Reiserechnungen Nr. 5457.
— — Mitwirkung bei Genehmignng gewerblicher Betriebsanlagen Nr. 5616.
— — Kommissionsgebühren bei Straßen- und Wasserbauten Nr. 5755.
— — Bestellung und Verwendung von Maschinentechnikern Nr. 5818.
Baubewilligung für Aufzugsanlagen Nr. 5347.
— — für den Bergbau berührende Eisenbahnprojekte Nr. 5487.
— — für Materialbahnen, Kompetenz zur Erteilung der — Nr. 5488.

5383. Bauernassekuranzen, Errichtung.

MJ. 10. Juli 1903, Z. 24567. StE. 12. August 1903, Z. 75826, an alle BH.

Aus dem Verhandlungsakte, betreffend Errichtung einer Orts-Rindviehversicherungsgenossenschaft in NÖ. hat das MJ. entnommen, daß die betreffende BH. vor der Vorlage des bezüglichen Einschreitens eine Ergänzung einzelner Paragraphe des Statutenentwurfes im Sinne des StE. v. 12. April 1894, Z. 25526 (NormSlg. Nr. 453) veranlaßt hat. Der dem zit. Statth.-Normale zu Grunde liegende E. des MJ. v. 1. April 1894, Z. 20091 ex 1893, enthält nur die wichtigsten Grundsätze für die Einrichtung solcher Vereine in allgemeinen Umrissen, ohne in Details hinsichtlich der Form und des Inhaltes der Statuten einzugehen. Schon mit Rücksicht darauf kann dieser Erlaß den Unterbehörden keine hinreichenden Anhaltspunkte bieten, um Vereinsproponenten eingehender über diejenigen Anforderungen zu belehren, welche vom genannten Ministerium an die Statuten eines projektierten Viehversicherungsvereines gestellt werden. Zudem haben die in diesem Erlasse niedergelegten Grundsätze im Laufe der Zeit in mehrfachen Belangen eine Erweiterung und Ausgestaltung erfahren, von welcher die Unterbehörden keine Kenntnis haben. Dieselben sind also gar nicht in der Lage, sich ein vollständiges Urteil darüber zu bilden, wie die Statuten eines Viehversicherungsvereines zum Zwecke der Genehmigung eingerichtet sein müssen, zumal in NÖ. gegenwärtig noch keine in neuester Zeit vom Ministerium genehmigten selbständigen Viehversicherungsvereine bestehen. Durch eine mangelhafte Belehrung der Proponenten wird aber der offenbar damit angestrebte Zweck der Förderung solcher Gründungen durch Ermöglichung der aufrechten Erledigung der bezüglichen Propositionen nicht erreicht, sondern im Gegenteile behindert. Mit Rücksicht hierauf werden die BH. angewiesen, Ansuchen um die Bewilligung zur Errichtung von Viehversicherungsvereinen ohne irgendwelche Einflußnahme auf die Propronenten sofort nach Abschluß der gemäß § 14 des KaisP. v. 26. November 1852, RGBl. 253, zu pflegenden Erhebungen der Statth. zur weiteren Vorlage zu unterbreiten.

— — Musterstatuten für Viehversicherungsvereine Nr. 6273.

[1]) Das UM. hat mit dem E. v. 29. September 1905, Z. 40533 ex 1903, unter Bezugnahme auf den vorstehenden E. des MJ. die Statth. ersucht, bei Beurteilung der Frage der Übernahme der Aktivitätsbezüge der bei den staatlichen Hochbauten des Kultus- und Unterrichtsressorts als Bauleiter, bzw. als Bauinspizienten verwendeten Staatstechniker, dann der Bezüge der technischen Hilfskräfte auf den Baufonds bzw. den außerordentlichen Baukredit stets mit der größten Rigorosität vorzugehen. Die Übernahme der Aktivitätsbezüge der Bauleiter insbesondere dürfte wohl nur in Ausnahmsfällen einzutreten haben, da ja die betreffenden technischen Funktionäre durch die Agenden der Bauleitung in der Regel nicht derart in Anspruch genommen werden, daß sie für längere Zeit der Besorgung der laufenden Geschäfte des Staatsbaudienstes gänzlich entzogen sind (StZ. 2479/Pr ex 1905).

Baudenkmale, Einflußnahme auf die Projekte staatlich zu subventionierender — Nr. 5441.

Baudepositen, Erfolglassung von — Nr. 5442—5445.

5384. **Baudienst,** österr. Wochenschrift für den öffentlichen —.

St. XIV-179 ex 1904.

Die erfolgte Autorisierung von behördlich autorisierten Privattechnikern (A Bauingenieure bzw. Bau- und Kulturingenieure, B Architekten, C Maschinenbauingenieure, D Geometer bzw. Geometer und Kulturtechniker) sowie die Konzessionierung von Baumeistern sind fallweise der Redaktion der „österr. Wochenschrift für den öffentlichen Baudienst" mitzuteilen.

— — Bestellung und Verwendung staatlicher Maschinentechniker Nr. 5818.
— — technische Anleitung für Grenzvermessungen Nr. 5951.
— — Brückenrevisionen an Reichsstraßen Nr. 5959.
— — Voranschlag für den Titel „Staatsbaudienst" Nr. 6071.
— — technische Aufnahmen und Projektierungen für Reichsstraßen- und Wasserbauten Nr. 6116, 6117.

Baufonds, Tragung von Kommissionskosten Nr. 5755.

Baufreijahrsgesuche, Erhebungen und Entscheidung über — Nr. 5322, 5323.

5385. **Bauführungen,** Ausschreibung von Wettbewerben.

MJ. 17. Jänner 1905, Z. 41948 ex 1904. St. XIV-32 ex 1905.

Vielfache Erfahrungen, die bei der Ausschreibung von Wettbewerben auf dem Gebiete der Architektur und des Ingenieurwesens in der letzten Zeit gewonnen wurden, haben den österr. Ingenieur- und Architektenverein in Wien veranlaßt, „Grundsätze für das Verfahren bei Wettbewerben im Gebiete der Architektur und des gesamten Ingenieurwesens" auszuarbeiten und einen eigenen Ausschuß für Wettbewerbungsangelegenheiten einzusetzen, dem die Aufgabe zufallen soll, denjenigen, die sich hiebei um Preise bewerben, mit fachmännischem Rate an die Hand zu gehen. Der genannte Verein hat sich an das MJ. mit der Bitte gewendet, die vom Vereine aufgestellten Grundsätze auch den unterstehenden Ämtern und Behörden bekanntzugeben und zu veranlassen, daß auch seitens dieser Organe auf diese Grundsätze Bedacht genommen werde. Der Bitte des österr. Ingenieur- und Architektenvereines entsprechend, wird den Landesstellen ein Exemplar der erwähnten „Grundsätze" mit der Einladung übermittelt, sofern sich bei Bauführungen in ihrem Wirkungskreise die Notwendigkeit ergeben sollte, an die Lösung größerer architektonischer oder technischer Fragen heranzutreten, auf die erwähnten „Grundsätze" Bedacht zu nehmen und eventuell auch die Mitwirkung des vom mehrgenannten Vereine eingesetzten ständigen Ausschusses für Wettbewerbungsangelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

5386. — — Kollaudierung und Schlußabrechnung bei staatlichen —.

UM. 29. Dezember 1905, Z. 5 ex 1906. St. IX-183 ex 1906.

Anläßlich eines konkreten Falles, in welchem das Kollaudierungsoperat, betreffend einen auf Staatskosten hergestellten Unterrichtsbau, erst mehr als ein Jahr nach Abschluß der Bauarbeiten und Erteilung des Benützungskonsenses dem Ministerium vorgelegt wurde, werden die Landesstellen eingeladen, in Hinkunft die Kollaudierung und Schlußabrechnung insbesondere bei den im Wege einer Annuitätentransaktion durchgeführten Bauten des Kultus- und Unterrichtsressorts tunlichst zu beschleunigen. Zu diesem Behufe hat die Landesstelle in jedem einzelnen künftigen Falle derartiger Bauführungen gleich von vorherein die entsprechenden

Weisungen an die in Betracht kommenden staatlichen Organe, speziell Bautechniker und Rechnungsbeamte zu erlassen.[1])

5387. Baugewerbe, Befähigungsnachweis.

MJ. 27. April 1898, Z. 12297. StZ. 40814 ex 1898 und 88355 ex 1901.

Wenn ein Bewerber um eine Baugewerbekonzession den Befähigungsnachweis nicht zu erbringen vermag, aber vor Wirksamkeit des G. v. 26. Dezember 1893, RGBl. 193, das betreffende Baugewerbe auf Grund einer ordnungsmäßig ausgestellten Konzession tatsächlich befähigt ausgeübt hat, obwaltet gegen die Erteilung der Konzession in analoger Anwendung der Bestimmung des § 15 der MV. v. 27. Dezember 1893, RGBl. 195, kein Anstand.

5388. — — Prüfungen für das —.

StZ. XIV-214 ex 1906.

Hinsichtlich der Einzahlung der im § 14 der MV. v. 27. Dezember 1893, RGBl. 195, bzw. in der V. v. 11. April 1894, RGBl. 72, festgesetzten Taxen anläßlich der Prüfung für Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister wird folgendes angeordnet: 1. Dem Prüfungswerber ist schon auf dem auf seine Zulassung ergehenden Bescheide der Betrag der Prüfungstaxe und die Einzahlungsfrist vorzuschreiben. 2. Die Taxe ist entweder persönlich oder mittels Postanweisung bei der Hilfsämterdirektion der nö. Statth. zu entrichten. 3. Die Einberufung des Bewerbers zur Prüfung erfolgt erst nach der erfolgten Einzahlung.

— — Durchführung der Unfallversicherung im — Nr. 6163.

5389. Baugewerbetreibende, Evidenz von Strafamtshandlungen gegen —.

StE. 7. März 1903, Z. 18835, an alle BB. und Wr. PD.

Mit dem E. v. 4. Oktober 1902, Z. 97248[2]), wurden die Bestimmungen der §§ 16—18 des BaugewerbeG. v. 26. Dezember 1893, RGBl. 193, über das Vorgehen gegen den unbefugten Betrieb solcher Gewerbe und gegen den Mißbrauch solcher Berechtigungen in Erinnerung gebracht und angeordnet, daß jede Strafe gegen Inhaber eines Baugewerbes, die ihre Berechtigung zur Deckung eines unbefugten Gewerbebetriebes mißbrauchen, von den BB. besonders vorzumerken ist. Diese Erinnerung wurde mit dem StE. v. 16. Dezember 1902, Z. 125054[3]), betreffend die Amtshandlungen in Gewerbestraffällen, erneuert und gleichzeitig (P. 19 dieses E.) die Mitteilung insbesondere von Erkenntnissen auf Entziehung der Gewerbeberechtigung an alle in Betracht kommenden BB. angeordnet. In Ergänzung dieser Anordnungen werden die

[1]) Nach Art VII, Z. 3 des bei Bauführungen, deren Bauaufwand im Wege einer Annuitätentransaktion bestritten wird, zur Anwendung zu bringenden Bauvertrages sind die auflaufenden Interkalarzinsen in die durch Annuitäten abzustattende betreffende Gesamtverdienstsumme einzurechnen bzw. dieser zuzuschlagen. Es erscheint daher, damit die der Annuitätenberechnung zu Grunde zu legende Gesamtverdienstsumme nicht unnötigerweise allzusehr anwachse, dringend geboten, die Kollaudierung und Schlußabrechnung jener Bauten, deren Bauaufwand im Wege einer Annuitätentransaktion bestritten wird, ganz besonders zu beschleunigen. Zu diesem Zwecke wird die Abrechnung über jene Posten, aus denen sich die Gesamtverdienstsumme der Bauunternehmung zusammensetzt — (Art. VII der Bauvertragstype) — in Hinkunft vollständig abgesondert von den übrigen Aufwandsposten (Bauregie, innere Einrichtung und Übersiedlung), für welche speziell präliminarmäßig vorgesorgt wird, bei denen also Interkalarzinsen nicht in Frage kommen, vorzunehmen bzw. zu finalisieren sein. Es ist Sorge zu tragen, daß in den einzelnen Fällen dementsprechend vorgegangen werde. Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß es Sache der Statth. ist, rechtzeitig wegen Präliminierung der Annuitätenquote für die betreffenden Bauten die Anträge dem UM. zu erstatten, und daß, falls die Annuitätenquote zur Zeit noch nicht genau ermittelt werden könnte, das bezügliche Erfordernis im approximativen, nach oben abgerundeten Betrage in Antrag zu bringen sein wird (UM. 21. Oktober 1906, Z. 40428. StZ. IX-183/1 ex 1906.)

[2]) Nr. 4721 d. Slg.

[3]) Nr. 4882 d. Slg.

polit. BB.[1]) aufgefordert, zum Zwecke einer nachhaltigeren Durchführung der Bauaufsicht, und um die sichere Anordnung der Bestimmungen des § 138 der GewO. v. J. 1859 sowie des § 16 des BaugewerbeG. zur Befreiung des Baugewerbes von gefährlichen Schädlingen zu ermöglichen — abgesehen vom Gewerbekataster — gesonderte Verzeichnisse über die in ihrem Bezirke ansässigen Baugewerbetreibenden und auch „Bauunternehmer" zu führen und jede Bestrafung eines solchen in diesem Verzeichnisse einzutragen, ohne Rücksicht darauf, ob das Straferkenntnis eine Übertretung des Gewerbegesetzes, der Bauordnung oder eine sonstige Gesetzesverletzung betrifft, und ob dasselbe von der zur Evidenzführung berufenen oder von einer anderen Behörde gefällt wurde. Zum Zwecke dieser Evidenz haben die Gewerbe-, sowie die Bau- und Sicherheitsbehörden in allen Fällen, wo ihre Strafamtshandlung einen Baugewerbetreibenden oder Bauunternehmer betrifft, der seinen Standort außerhalb des Bezirkes der erkenntnisfällenden Behörde hat, sofort nach Eintritt der Rechtskraft des Straferkenntnisses von dieser Bestrafung die zur Handhabung der Strafbestimmungen der nö. Bauordnung berufenen Gemeindevorstände, außerhalb von Wien aber jene Gewerbebehörde in Kenntnis zu setzen, welche mit Rücksicht auf diesen Standort zunächst zur Überwachung des Betriebes dieser Baugewerbetreibenden oder Bauunternehmer und zur Führung des vorerwähnten Verzeichnisses berufen ist. Diese Behörde hat solche Strafen dann auch der Gewerbegenossenschaft, welcher der Bestrafte als Mitglied angehört, behufs Vormerkung mitzuteilen. Bei Übersiedlungen von Baugewerbetreibenden hat die Behörde, in deren Bezirke der Gewerbebetrieb fortgesetzt wird, jedesmal die frühere Aufsichtsbehörde um Auskunft über etwaige Strafvormerkungen anzugehen.

Bauingenieure, behördliche Autorisation Nr. 5384.
Bauinspizienten bei staatlichen Hochbauten Nr. 5382.
— — Verwendung von k. k. Straßen- und Strommeistern als — Nr. 5964.
Baukommissionen, unleserliche Unterschriften im Kommissionsprotokoll Nr. 5756.
— — Zuziehung der Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale Nr. 5784.

[1]) Schon mit dem an den Wr. Mag. ergangenen E. v. 1. September 1902, Z. 81609, hat die nö. Statth. keine Einwendung erhoben, daß der Wr. Mag. im eigenen Wirkungskreise zum Zwecke der leichteren Eruierung strafbarer Tatbestände und entsprechender Evidenzhaltung der ihre Konzession mißbrauchenden Baugewerbetreibenden und der Bauunternehmer folgende Anordnungen treffe: 1. Die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister hat, ihrem Wirkungskreise entsprechend, ihre Mitglieder hinsichtlich deren gewerblicher Tätigkeit zu überwachen und allfällige Ungehörigkeiten zur Kenntnis der kompetenten Behörde zu bringen. 2. Von jedem rechtskräftigen Straferkenntnisse wegen unbefugter Bauführung bzw. Deckung des unbefugten Betriebes eines Baugewerbes sind sämtliche magBA., der Wr. Mag. und die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister zu verständigen. Die magBA. werden verpflichtet, einen Index für die einlaufenden Anzeigen anzulegen und stets in Evidenz zu führen. 3. Bei Strafamtshandlungen und bei der Behandlung von Baugesuchen ist stets auf den vorerwähnten Index Bedacht zu nehmen, und sind die bereits vorbestraften Individuen unter schärfere Kontrolle zu stellen. Konzessionierte Baugewerbetreibende, welche ihre Berechtigung zur Deckung des unbefugten Gewerbebetriebes Dritter mißbrauchen, sind schon bei der ersten Bestrafung auf die Bestimmung des § 16 des G. v. 26. Dezember 1893, RGBl. 193, aufmerksam zu machen; bei der zweiten gleichen Übertretung ist nebst der Verhängung einer entsprechenden Geldstrafe sofort auch mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung auf bestimmte Zeit oder für immer vorzugehen. Was die Bestrafung von Inhabern von Bauunternehmergewerben betrifft, so ist gegen dieselben nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung, bzw. nach § 17 u. f. des G. v. 26. Dezember 1893, RGBl. 193, vorzugehen und im zutreffenden Falle nach § 138 b der GewO. auch die Entziehung der Gewerbeberechtigung auszusprechen. — Die vorstehenden Anordnungen hat der Wr. Mag. dann auch unterm 24. September 1902, Z. 4690/XVII, getroffen.

Bankommissionen, Reisekosten aus Anlaß militärischer — Nr. 5832.
Bankrankenkassen, Statuten der Schiedsgerichte der — Nr. 5661.
— — statistische Nachweisungen Nr. 5779.
Bauleiter bei staatlichen Hochbauten Nr. 5382.
Baumaterialien, öffentliche Versteigerung ärarischer — Nr. 5332.
Baumeister, Verlautbarung der Konzessionierung von — Nr. 5384.
— — Prüfungen für — Nr. 5388.
Bauprakttikanten s. Praktikanten.
Bauprojekte für Reichsstraßenbrücken Nr. 5417.
— — für gewerbliche Betriebsanlagen Nr. 5616.
— — für Kasernen, Truppenspitäler usw. Nr. 5839.
Bauten, Begünstigungen für Arbeiterwohnhäuser Nr. 5321—5323.
— — am Wr. Donaukanal Nr. 5454.
— — Eisenbahnbauten Nr. 5486—5490.
— — in der Nähe der Wr. Hochquellenleitung Nr. 5664.
— — Kirchen- und Pfarrhofbauten Nr. 5746—5748.
— — in der Nähe von Militärschießplätzen Nr. 5847.
— — an Reichsstraßen, Tragung der Reiseauslagen Nr. 5956.
— — Straßen- und Wasserbauten Nr. 6115—6119.
Bauunternehmer, Evidenz der Strafamtshandlungen gegen — Nr. 5389.
Bauverdienstbeträge, Einrechnung der Interkalarzinsen in die durch Annuitäten abzustattenden — Nr. 5386.
— — Auszahlung im Wege der Postsparkasse Nr. 5918.
Bauvergebung von Stein-, Beton- oder Betoneisenbrücken an Reichsstraßen Nr. 5417.
Bauverträge, Streikklausel in staatlichen — Nr. 5326.
Bauzulagen, Zuerkennung von — Nr. 5380.
— — steuerrechtliche Behandlung Nr. 5381.
— — Anschaffung von Eisenbahnlegitimationen aus den — Nr. 5492, 5501.
— — Verrechnung bei Straßen- und Wasserbauten Nr. 6116, 6117.
Beamtenernennungen, provisorische — Nr. 6031.
Beamtenuniformen, unbefugtes Tragen inländischer — Nr. 6167.
Beeidigung von Gemeindesekretären Nr. 5595.
— — von Forst- und Jagdschutzorganen Nr. 5789, 5790.
— — neuer Staatsbürger Nr. 6053.
Beerdigungsanweisung betreffend obduzierte Leichen Nr. 6149, 6150.
Befähigungsnachweis für das Baugewerbe Nr. 5387.
— — für welche Gewerbe erforderlich Nr. 5610.
Befristung der Erledigungen noch nicht abgetaner Verhandlungen Nr. 5401, 5403.
Befundsausweise, Weisung für die Verfassung Nr. 5735.
Begehung, politische — Nr. 5486, 5494—5499.
Begehungsgebühren, Aufrechnung bei Dienstreisen Nr. 5753.
Begehungspauschalien, Verrechnung Nr. 6084.
— — der Straßen- und Strommeister, Präliminierung Nr. 6118.
Begräbniskostenbeitrag an Mitglieder registrierter Hilfskassen Nr. 5663.
Begräbnisplätze, Errichtung durch Private Nr. 5567.
Behörden, beleidigende Schreibart gegen — Nr. 5390.
— — Stempelrevisionen bei öffentlichen — Nr. 6094.
— — Kritik ihres Vorgehens in Tagesblättern Nr. 6275.

5390. **Beleidigende Schreibart** gegen behördliche Organe.

StE. 13. April 1904, Z. VII-2037, an alle BB. und Wr. PD.

Mit dem StE. v. 9. Jänner 1900, Z. 115087 ex 1899[1]), wurde eröffnet, daß nach Ansicht der Finanzbehörden die Steuerkommissionen, deren Vorsitzende, sofern dieselben nicht Finanzbeamte sind, und die in ihrem Auftrage handelnden Personen den in der KaisV. v. 20. April 1854, RGBl. 96, vorgesehenen besonderen Rechtsschutz nicht genießen, sondern nur auf die Anwendung der strafgesetzlichen Bestimmungen Anspruch haben. Nunmehr hat das MF. anläßlich eines speziellen Falles mit dem E. v. 15. Juli 1902, Z. 37375, an die Landesregierung in Laibach den Grundsatz ausgesprochen, daß die Personaleinkommensteuerschätzungskommissionen den Behörden im Sinne des § 12, lit. c der KaisV. v. 20. April 1854 zuzuzählen sind. Hievon werden die polit. BB. bzw. Polizeibehörden zur entsprechenden Beachtung in Kenntnis gesetzt.

Beleuchtung elektrische in Krarial-, Fonds- und Stiftungshäusern Nr. 5518—5521.
Beleuchtungsanlagen, Azetylengasanlagen Nr. 5374—5377.
— — Ausführung von Gasanlagen Nr. 5569.
Belgien, Geschäftsbetrieb von Handlungsreisenden aus — in Österreich Nr. 5629.
Belohnungen s. Remunerationen.
Benützungskonsens für Personen- und Lastenaufzüge Nr. 5347.
Benzin, Verwendung im Gewerbebetriebe Nr. 5612.
Beobachtungsstation des allgemeinen Krankenhauses, Aufnahmsbedingungen Nr. 5584.
Bereisungspauschalien s. Reisepauschalien.
Bergarbeiter, Arbeitsbücher für hier beschäftigte, im Auslande wohnende — Nr. 5324.
— — Bekämpfung der Wurmkrankheit der — Nr. 6317.
Bergbau, Behandlung von Eisenbahnprojekten, die den — berühren Nr. 5487.
— — Kollisionen mit Wasserstraßenanlagen Nr. 6294.
Bergvorspann, Beistellung für Militärzwecke Nr. 6278.
Bergwerke, Verwendung von Kalzium-Karbid und Azetylen im — Nr. 5377.
— — Verwendung von Dynamitauftauapparaten im — Nr. 5464.
— — in der Nähe von Militärschießplätzen Nr. 5847.
— — unterirdische Spreng- und Zündmittelmagazine Nr. 6025.
Bergwerksbahnen, Bewilligung von — Nr. 5488.
Berichte über Vorfallenheiten Nr. 6274.
Berufsfeuerwehr, Ehrenmedaille für 25jährige Tätigkeit in einer — Nr. 5471.
Berufskrankenpflege gewerberechtliche Behandlung Nr. 5780.
Berufsoffiziersaspiranten, Lebensstellungsnachweis für — Nr. 5482.
Beschälhengste, periodische Untersuchung lizenzierter — Nr. 5903.
— — tierärztliche Behandlung kranker Krarialbeschäler Nr. 5906.
Beschlagnahme von Druckschriften Nr. 5925.
Beschwerden vor dem Verwaltungsgerichtshofe Nr. 6216—6221.
Besoldungssteuer, Entrichtung von Bauzulagen der Staatstechniker Nr. 5381.
— — Abschreibung und Veränderungsausweise Nr. 5736, 5737.

5391. **Besserungsanstalten,** Abgabe Unmündiger in —.

MF. 1. Dezember 1902, Z. 49575. StE. 25. Mai 1903, Z. 48414, an alle BH. und Wr. PD.

Anläßlich einer Anfrage, betreffend den Vorgang bei Abgabe von Unmündigen in eine Besserungsanstalt gemäß § 8, Abs. 2 des G. v. 24. Mai 1885,

[1]) Fußnote 2 bei Nr. 493 d. Slg.

RGBl. 89, hat das MJ. im Einvernehmen mit dem JM. folgendes zur Danachachtung eröffnet: Was zunächst die Frage betrifft, ob die Abgabe von Kindern unter 10 Jahren in eine Besserungsanstalt nach dem zit. § 8 zulässig sei, so ist zu erwägen, daß die G. v. 24. Mai 1885, RGBl. 89 und 90, die Fälle, in denen die Anhaltung in einer Besseruugsanstalt stattfinden darf, taxativ aufgezählt haben. Ihre analoge Anwendung ist gemäß § 16, Abs. 1 des G. v. 24. Mai 1885, RGBl. 90, ausdrücklich ausgeschlossen. Nun ist aber im zit. § 8, Abs. 2 der Sicherheitsbehörde nur für die Fälle des § 273 StG. — d. h. wenn ein mehr als 10jähriger Unmündiger den objektiven Tatbestand eines Vergehens oder einer Übertretung gesetzt hat — das Recht eingeräumt, die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt zu veranlassen. Daß sich § 273 StG. nur auf solche Unmündige bezieht, geht aus der Gegenüberstellung mit § 237 StG. hervor; dort werden die im Alter bis zum vollendeten 10. Jahre stehenden als „Kinder" bezeichnet und „bloß der häuslichen Zucht" überlassen, während das III. Hauptstück und insbesondere die §§ 269 und 273 im Gegensatze hiezu von Unmündigen handeln, d. i. solchen, die das 10. Jahr überschritten haben, und bei denen die polizeiliche Ahndung neben der häuslichen Zucht zulässig erklärt wird. Daß unter dem Ausdrucke „Unmündige" nur solche vom 10. Jahre aufwärts gemeint sein können, geht wohl auch aus § 269 hervor, in welchem von den beiden Gruppen strafbarer Handlungen mit Bezug auf Unmündige die Rede ist, die Gruppe des § 269, lit. a aber gewiß nur nach vollendetem 10. Jahre in Frage kommt. Nach dem geltenden Gesetze kann daher die Anhaltung von Kindern unter 10 Jahren in einer Besserungsanstalt nur auf Grund des § 16, Abs. 2 des G. v. 24. Mai 1885, RGBl. 90, stattfinden. Was ferner das vorgeschriebene Einvernehmen der polit. Behörden mit den Pflegschaftsgerichten bei Abgabe von Unmündigen in eine Besserungsanstalt betrifft, so bedarf die polit. Behörde, wenn sie auf Grund des § 8, Abs. 2 des G. v. 24. Mai 1885, RGBl. 89, die Abgabe eines Unmündigen in eine Besserungsanstalt veranlaßt, der Zustimmung des Pflegschaftsgerichtes nicht, was jedoch nicht ausschließt, daß sie das Einvernehmen mit dem Pflegschaftsgerichte zu pflegen hat.

5392. Besserungsanstalten, Abgabe jugendlicher Personen in —.

MJ. 19. Mai 1903, Z. 4425. StE. 10. Juni 1903, Z. 55775, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.; mitget. nö. LAussch.

Das MJ. hat wiederholt wahrgenommen, daß die polit. und Sicherheitsbehörden rücksichtlich des Verfahrens bei Abgabe jugendlicher Personen in Besserungsanstalten nicht immer eine einheitliche und einwandfreie Praxis beobachten, und deshalb im Einvernehmen mit dem JM. nachstehendes zur genauen Danachachtung eröffnet: Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, können in Besserungsanstalten für jugendliche Korrigenden und, insolange die Errichtung von Besserungsanstalten nicht bewirkt ist, an besondere, für die Aufnahme jugendlicher Korrigenden ausschließlich bestimmte Abteilungen der Zwangsarbeitsanstalten oder in Privatbesserungsanstalten für jugendliche Personen, die hiezu die staatliche Genehmigung haben, in folgenden Fällen abgegeben werden:

1. Auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Besserungsanstalt, a) wenn eine jugendliche Person im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre wegen einer der in den §§ 1 bis 6 des G. v. 24. Mai 1885, RGBl. 89, bezeichneten strafbaren Handlungen verurteilt wird (§ 7, Abs. 2 dieses G. und § 14 des G. v. 24. Mai 1885, RGBl. 90); b) wenn ein Unmündiger im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre wegen einer strafbaren Handlung schuldig erkannt

wird, die nach den Bestimmungen des Strafgesetzes (§ 2, lit. d, § 237 und §§ 269—272 StG.) nur wegen der Unmündigkeit des Täters nicht als Verbrechen zugerechnet, sondern als Übertretung bestraft wird (§ 8, Abs. 1 des G. v. 24. Mai 1885, RGBl. 89). Das vom Strafgerichte zu fällende Erkenntnis über die Zulässigkeit der Abgabe in eine Besserungsanstalt ist lediglich die Voraussetzung für die Durchführung dieser Maßregel. Ob und wie die Maßregel zu vollziehen ist, darüber entscheidet die bei der polit. Landesbehörde bestehende Landeskommission (§§ 7 und 15 des G. v. 24. Mai 1885, RGBl. 90, P. III der MV. v. 26. Juli 1885, RGBl. 106). Eine Mitwirkung der Pflegschaftsbehörde findet nicht statt. Über den Zeitpunkt der Entlassung entscheidet die erwähnte Kommission (§§ 9 und 15 des G., P. III der zit. MV.) 2. Auf Grund einer Verfügung der Sicherheitsbehörde. In Fällen, in welchen nach § 273 StG. der Sicherheitsbehörde die Ahndung und Vorkehrung wegen einer von einem Unmündigen begangenen strafbaren Handlung überlassen ist, kann die Abgabe des Unmündigen in eine Besserungsanstalt verfügt werden, wenn er gänzlich verwahrlost und ein anderes Mittel zur Erzielung einer ordentlichen Erziehung und Beaufsichtigung desselben nicht ausfindig zu machen ist (§ 8, Abs. 2 des G. v. 24. Mai 1885, RGBl. 89). Eine solche Verfügung kann nur getroffen werden, wenn der Unmündige das 10. Lebensjahr vollendet und den objektiven Tatbestand eines Vergehens oder einer Übertretung gesetzt hat. Die Zustimmung der Pflegschaftsbehörde ist keine Voraussetzung für die Anhaltung in der Besserungsanstalt, jedoch haben die Sicherheitsbehörden im Sinne des E. des MJ. v. 6. März 1898, Z. 4480[1]), vor Erlassung der Verfügung mit der zuständigen Pflegschaftsbehörde das Einvernehmen zu pflegen. Über die Verhängung der Anhaltung bzw. die Entlassung entscheidet auf Grund der Verfügung der Sicherheitsbehörde auch in diesem Falle die polit. Landeskommission (§§ 7, 9 und 15 des G. v. 24. Mai 1885, P. III der MV. v. 26. Juli 1885, RGBl. 106). Von den Strafgerichten wird daher in den Fällen des § 273 StG. weder ein Urteil gefällt, noch auch über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Besserungsanstalt abgesprochen. Kinder im Alter bis zum vollendeten 10. Jahre, denen eine strafbare Handlung zur Last fällt, sind lediglich der häuslichen Züchtigung zu überlassen (§ 237) und tritt eine Verfügung der Sicherheitsbehörde nicht ein; dagegen kann allerdings eine pflegschaftsbehördliche Maßnahme, insbesondere eine solche nach § 16, Abs. 2 des G. v. 24. Mai 1885, RGBl. 90, getroffen werden (P. 3 dieses E.). 3. Außer den angeführten Fällen der Anhaltung einer jugendlichen Person in einer Besserungsanstalt kann eine solche auch als Erziehungsmaßregel gemäß § 16, Abs. 2 des G. v. 24. Mai 1885, RGBl. 90, auf Antrag der gesetzlichen Vertreter (auch des ehelichen Vaters) mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde erfolgen. Dieses Erziehungsmittel kann auch bei Kindern im Alter unter 10 Jahren angewendet werden, sofern nach den Statuten der für die Durchführung in Betracht kommenden öffentlichen und Privatbesserungsanstalten Kinder in diesem Alter aufgenommen werden. Eine solche Art der Anhaltung in der Besserungsanstalt entzieht sich vollständig der Kompetenz der polit. Behörden, und es hat über die Aufnahme in die Besserungsanstalt in diesen Fällen auch nicht die Landeskommission zu entscheiden, da es sich nicht um den Vollzug einer von einem Strafgerichte für zulässig erklärten oder von der Sicherheitsbehörde verfügten Abgabe in eine Besserungsanstalt, sondern um eine in das Gebiet des Privatrechtes fallende Erziehungsmaßregel handelt.[2]) Der Vollzug steht dem Pflegschaftsschaftsgerichte

[1]) Nr. 4037 d. Slg.

[2]) Es unterliegt jedoch keinem Anstande, das durch die Aufnahme eines solchen Minder-

zu, dem erforderlichen Falls über sein Einschreiten die Unterstützung der Sicherheitsbehörde nicht zu versagen ist. Die Dauer der Anhaltung in der Besserungsanstalt wird innerhalb der etwa in den Anstaltsstatuten gesetzten Schranken von der Pflegschaftsbehörde bestimmt. 4. Endlich kann ein Unmündiger an eine Besserungsanstalt zu dem Zwecke abgegeben werden, damit daselbst die gegen ihn nach § 270 StG. verhängte Strafe der Verschließung vollzogen werde. Diese Anhaltung wird vom Strafgerichte im Einvernehmen mit der Anstaltsverwaltung angeordnet und entzieht sich einer Ingerenz der polit. Behörden.[1])

5393. Besserungsanstalten, Einlieferung von Korrigenden in —.

StE. 18. Dezember 1903, Z. 105118, an alle BB.; mitget. nö. LAusschuß.

Die mit dem StE. v. 6. Dezember 1894, Z. 90228[2]), getroffene Anordnung, daß alle Korrigenden und Korrigendinnen ohne Unterschied des Alters, welche zur Aufnahme in die Besserungsanstalt in Eggenburg geeignet befunden bzw. zur Abgabe dahin bestimmt wurden, mittels eigener Begleiter — also nicht mittels Schubes — in diese Anstalt zu überstellen sind, wird auch auf alle jene Korrigenden und Korrigendinnen ohne Unterschied des Alters ausgedehnt, welche für die Abgabe in andere Besserungsanstalten bestimmt sind. Diese Begleiter müssen selbstverständlich vollständig verläßlich und einwandfreie Persönlichkeiten sein.[3])

5394. — — schleunige Fällung der Notionierungserkenntnisse —.

MJ. 22. August 1904, Z. 34122. StE. 1. September 1904, Z. VII-4418, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Wie das MJ. aus einer Mitteilung des IM. entnommen hat, erleiden in manchen Fällen die Erkenntnisse auf Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt große Verzögerungen. Infolge dieser bedauerlichen Erscheinung kommt es häufiger vor, daß zwischen Strafe und korrektioneller Nachhaft für den Verurteilten eine Zeit der Freiheit anbricht, die die psychologischen Wirkungen der Strafe und Nachhaft in Frage stellt, indem sie dem Verurteilten die Anhaltung als ein neues, für seine bereits abgebüßte Straftat verhängtes Übel und daher als etwas Ungerechtes erscheinen läßt; diese Zeit der Freiheit verleitet den Verurteilten zu neuerlichem Delinquieren und wird oft auch den Vollzug der Nachhaft unmöglich machen, da sie dem Sträfling die Möglichkeit der Flucht bietet. Wird

jährigen zwischen seiner Vertretung und der Anstalt entstehende, vornehmlich privatrechtliche Verhältnis durch statutarische Bestimmungen, welchen sich die Beteiligten durch die Abgabe des Minderjährigen unterwerfen, näher zu bestimmen. Da nun auch in vielen derartigen Fällen der Anhaltung die Kosten aus öffentlichen Mitteln bestritten werden müssen, die Erreichung des Besserungszweckes im allgemeinen Interesse gelegen ist, unzeitgemäße Entlassungen dieses Ziel gefährden können und auch eine etwa gegen den Willen der Anstaltsrepräsentanz durchgesetzte Entlassung eines Korrigenden die Disziplin der Anstalt schädigen könnte, würde nichts entgegenstehen, durch eine in das Statut aufzunehmende ausdrückliche Bestimmung dem LAusschuß das Recht einzuräumen, eine vom gesetzlichen Vertreter und vom Pflegschaftsgerichte verlangte Entlassung eines jugendlichen Korrigenden abzulehnen, wenn dagegen im Hinblicke auf die Erhaltung der Disziplin der Anstalt oder aus anderen wichtigen Gründen Bedenken bestehen. In diesem Falle hätte der LAusschuß dem Gerichte nur die der Entlassung entgegenstehenden Gründe bekannt zu geben (MJ. 24. November 1903, Z. 46058. StE. 21. Dezember 1903, Z. 107480, an nö. LAusschuß.).

[1]) (Zusatz aus dem ME.): Sache der Landesstelle ist es, dafür zu sorgen, daß die Statuten der in ihrem Verwaltungsgebiete befindlichen Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten mit den im vorstehenden entwickelten Grundsätzen im Einklange stehen.

[2]) Fußnote 2 zu Nr. 501 d. Slg.

[3]) Die Anordnung des StE. v. 18. Dezember 1903, Z. 105118, bezieht sich selbstverständlich auch auf entwichene Korrigenden und Korrigendinnen, welche in die Besserungsanstalt zurückgeführt werden sollen (StE. 19. Jänner 1904, Z. VII-381, an alle BB., mitget. nö. LAusschuß.).

APR 1 2 1932

aber der Verurteilte nach Verbüßung der Strafe gemäß § 8 des G. v. 24. Mai 1885, RGBl. 90, bei Gericht in Verwahrung gehalten, so besteht die Gefahr, daß auch die Verwahrungszeit verstreiche, ohne daß die Entscheidung über die Abgabe an das Gericht herablangte. Die Ursache dieses Übelstandes liegt in den meisten Fällen darin, daß die polit. BB. die ihnen diesfalls zukommenden Amtshandlungen nicht mit der gebotenen Raschheit durchführen, sowie daß die Landeskommissionen die Bestimmung des § 8, Al. 2 des G. v. 24. Mai 1885, RGBl. 90, wonach über die Verhängung der für zulässig erklärten Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt ohne Verzug, jedenfalls aber vor Ablauf von 4 Wochen zu entscheiden ist, nicht gebührend beachten. Die sich hieraus ergebenden Verzögerungen sind um so bedauerlicher, wenn der Verurteilte nach Abbüßung der Strafe im Sinne des 1. Abs. der zit. Gesetzesstelle in Verwahrungshaft genommen wurde und die Entscheidung der Landeskommmission erst nach deren Ablauf anlangt. Die Statth. wird demnach im Interesse der Vermeidung derartiger Übelstände eingeladen, dafür Sorge zu tragen, daß sowohl die unterstehenden BB. als die dortige Landeskomission den ihnen hinsichtlich der Führung der Notionierungsangelegenheiten obliegenden Verpflichtungen in Hinkunft genauestens und mit Vermeidung jeder unnötigen Verzögerung nachkommen, und daß die Gerichte, welche die Zulässigkeit der Abgabe eines Individuums in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt ausgesprochen haben, im jedem Falle von der Entscheidung der Landeskommission ungesäumt verständigt werden.

Besserungsanstalten, Entlassung von Korrigenden, der Pflegschaftsbehörde anzuzeigen Nr. 5741.
— — Abgabe auf Grund der gerichtlichen Strafkarten Nr. 6106.
— — Vorführung von Korrigenden im Strafverfahren Nr. 6324.
— — Quartalsausweise über austretende Korrigenden Nr. 6325.
Betonbrücken, Herstellung von — Nr. 5417, 6112.
Betreff, Weisungen zur Abfassung des — Nr. 5399, 5401, 5403, 6074.
Betriebe, unfallversicherungspflichtige — Nr. 6166.
Betriebsgeheimnisse, Wahrung durch die Gewerbeinspektorate Nr. 5623.
Betriebskrankenkassen, Statuten der Schiedsgerichte der — Nr. 5661.
— — statistische Nachweisungen Nr. 5779.
Betriebsstätten, Arbeiterschutzmaßnahmen in gewerblichen — Nr. 5319, 5320.
Betriebsunfälle, Anzeigen der Krankenanstalten über — Nr. 5766.
— — Verhütung bei öffentlichen Produktionen Nr. 5935.
— — Unfallserhebungen Nr. 6161.
Bevollmächtigte, Zustellungen zu Handen derselben Nr. 5286.
Bezirksarmenfonds, Bestimmung der Kosten geleisteter Armenunterstützungen Nr. 5333.
— — Arzneiverschreibung auf Kosten der — Nr. 5341.
— — Verwendung der Gendarmerie im Interesse der — Nr. 5690, 5691.
Bezirksarmenräte, Beschwerderecht in Hundesteuersachen Nr. 5695.
Bezirksförster, k. k., Wirkungskreis Nr. 5560.

5395. **Bezirkshauptmannschaften,** Amtsinspektionen.

MJ. 7. Februar 1903, Z. 877/MJ. StS. 794/Pr ex 1903.

Mit Beziehung auf den E. des MJ. v. 1. Juli 1900, Z. 3983/MJ,[1]) werden die Landeschefs eingeladen, dem MJ. in Hinkunft am Schlusse eines jeden Jahres über die während desselben erfolgten Inspizierungen unter Vorlage der bezüglichen Relationen zu berichten.

[1]) Nr. 512 d. Slg.

5396. Bezirkshauptmannschaften, Hinausgabe des neuen Amtsunterrichtes.

StE. 24. Dezember 1904, Z. 1898/4/Pr, an alle BH.

Die verbesserte und durch einen Anhang über die Geldgebarung vermehrte 2. Auflage des „Amtsunterrichtes für die k. k. Bezirkshauptmannschaften" wird zum Amtsgebrauche hinausgegeben. Der Amtsunterricht hat als Leitfaden anläßlich der Einführung der neuen Kanzleiordnung zu dienen. Es kommen hiebei vornehmlich das 2. Hauptstück und die Abschnitte VI bis XIV des 3. Hauptstückes in Betracht. Die Bestimmungen des Amtsunterrichtes, welche insbesondere betreffs der Kanzleigeschäfte von den Anordnungen der Amtsinstruktion v. J. 1855 in mehrfacher Richtung abweichen, beruhen zwar nicht auf Weisungen jener Behörde, welche zur Abänderung dieser Instruktion berufen erschiene; da der Amtsunterricht aber die Grundsätze enthält, welche nun versuchsweise im Kronlande NÖ. zur Geltung gelangen sollen, so muß auf deren genaue Beachtung der größte Wert gelegt werden. Die Amtschefs sind dafür verantwortlich, daß alle dem Amte zugeteilten Beamten und Hilfskräfte mit den Vorschriften des Amtsunterrichtes auf das Genaueste vertraut seien. Auch sind die Gemeinden und deren Organe auf den Amtstagen und bei sonstigen Gelegenheiten eingehend zu belehren, daß und wie sie sich den neuen Vorschriften anzupassen haben. Es wird, wie dies durch die mehrjährige Erprobung bei einzelnen BH. geschehen ist, durch die gleichmäßige Übung bei allen polit. BB. eines großen Verwaltungsgebietes der Beweis zu erbringen sein für die Zweckmäßigkeit der Neuerungen, weshalb Abweichungen von der im Amtsunterrichte geschilderten Geschäftsbehandlung gerade während der Zeit des Versuches am wenigsten zugestanden werden können. In keinem Falle sind solche ohne Zustimmung der Statth. zulässig. Sollten sich Zweifel in Betreff der praktischen Anwendung einzelner Punkte des Amtsunterrichtes ergeben, so wird die Weisung der Statth. einzuholen sein.

5397. — — Festsetzung der Zahl der Kanzleiabteilungen nebst Weisungen über das aus Anlaß der Einführung der Kanzleireform bei den einzelnen — benötigte Kanzleipersonal und die anzuschaffenden Einrichtungsstücke.

StE. 6. November 1904, Z. 2403/Pr/7, an alle BH. mit Ausnahme von Gänserndorf und Oberhollabrunn.

5398. — — Hinausgabe eines Geschäftsplanes für die Kanzlei.

StE. 4. Dezember 1904, Z. 3002/Pr, an alle BH.; mitget. Wr. Mag. und beiden Stadtr.

Für die kanzleimäßige Behandlung der Dienststücke (P. 108, 2. Abs. des Amtsunterrichtes) hat der Geschäftsplan[1]) zu gelten. Von der darin festgestellten Gruppen- und Abschnittseinteilung darf nur aus ganz besonders wichtigen Gründen mit Zustimmung der Statth. abgewichen werden. Bei der Feststellung des „Betreff" (P. 116 und 269) sind die Schlagworte des Geschäftsplanes nach Tunlichkeit zu benützen und sind die im Geschäftsplane enthaltenen Registraturszeichen für die Aktenverwahrung maßgebend. Da aber manche der in den Unterteilungen benannten Agenden gar nicht oder selten bei allen oder einzelnen BH. vorkommen, so unterliegt es keinem Anstande, die Bezeichnung der Reihenfolge der Unterteilungen entsprechend abzuändern, auch von weiteren Unterteilungen ganz abzusehen und hiedurch auch das Registraturszeichen zu vereinfachen. Für Angelegenheiten, für die auf diese Weise im Geschäftsplane nicht vorgesorgt ist, gilt das Schlagwort „Sonstiges" des betreffenden Abschnitts oder Unterabschnitts, wenn es sich um die Übertragung in die Nachschlagebücher (P. 132 des Amtsunterrichtes) handelt; selbstverständlich wird der „Betreff" in

[1]) Der Geschäftsplan ist in die 2. Auflage des Amtsunterrichtes vollständig aufgenommen worden.

solchen Fällen nicht durch „Sonstiges" bezeichnet werden können, er wird vielmehr im Sinne des StE. v. 13. September 1903, Z. 527/Pr,[1]) über den Betreff zu bilden sein.

5399. **Bezirkshauptmannschaften,** zur Einführung des neuen Amtsunterrichtes.

StE. 1. Mai 1903, Z. 2521/Pr, an alle BH.; mitget. Wr. Mag., beiden Stadtr. und Wr. PD.

Unter Hinweis auf die bevorstehende Einführung des neuen Amtsunterrichtes ergehen folgende Anordnungen:

1. Alle einem Berichte an die Statth. anzuschließenden Akten sind stets in der im P. 140, 142 und 143 des Entwurfes eines Amtsunterrichtes für die BH. beschriebenen Weise zu ordnen, zu numerieren und zu heften. Von der Verwendung der Beilagentasche kann Umgang genommen werden. 2. Die fortan zur Verwahrung in der Registratur gelangenden, einer vollständig abgetanen Angelegenheit zugehörigen Akten größeren Umfanges, u. zw. solche, welche als Heft wenigstens aus 20 Blättern bestehen, sind vor ihrer Abgabe in die Registratur ebenfalls, wie sub 1 angeordnet, zu behandeln. Diesen Akten sind, sofern nicht ihre Skartierung nach dem Aktenausscheidungsplane innerhalb der nächsten 3 Jahre zulässig ist, Aktendeckel aus halbsteifem Papier mit einem der Beilage Nr. 30 zu P. 141 des Amtsunterrichtes entsprechenden Vordrucke als erstes Blatt vorzuheften. 3. Der „Betreff", die Bezeichnung des Gegenstandes, welchen die vorliegenden Akten betreffen, soll mit Vermeidung eines jeden überflüssigen Wortes nur aus einem oder jenen wenigen Schlagworten bestehen, unter denen der Akt gesucht werden wird. 4. Es hat als Grundsatz zu gelten, daß die auf eine Angelegenheit bezüglichen beim Amte verbleibenden Akten von jener Behörde verwahrt werden, die zur Amtshandlung in I. Instanz berufen ist. Es werden daher nicht nur alle für die Oberbehörde entbehrlichen Beilagen der erledigten Dienststücke, sondern auch, wo es irgend angeht, die Dienststücke selbst nach gemachtem Amtsgebrauche der betreffenden polit. BB. mit der Erledigung zurückgestellt werden, weil dadurch die Übersichtlichkeit des Aktes erhöht und der Belastung der StatthRegistratur mit überflüssigen Akten vorgebeugt wird. 5. Wenn von einer polit. BB. in einer bei ihr nicht anhängig gemachten Angelegenheit bestimmte Daten oder die Erklärung einer Partei oder die Vorlage von Urkunden abverlangt werden, so sind der requirierenden Behörde nur die verlangten Daten bekannt zu geben, die Vernehmschrift oder die Urkunden zu übermitteln, aber nicht etwa alle auf die Erhebung der Daten, die Ausforschung der einvernommenen Partei, die Beschaffung der Urkunden gepflogenen Korrespondenzen dem kurzen Begleitschreiben oder Vorlageberichte zwecklos erweise anzuschließen. Solche Begleitschreiben oder Berichte sind je nach der Bestimmung der Vorlage auf gesondertem Blatte oder unter den Text der Vorlage selbst anzubringen. 6. Wichtige oder für eine Oberbehörde bestimmte Berichte, deren Rückstellung nicht gewärtigt werden kann, sind selbstverständlich auf ein gesondertes Blatt reinschreiben zu lassen. Im übrigen ist an der fortlaufenden Schreibweise festzuhalten. Zweckwidrig wäre es, anstatt den unbeschriebenen Raum des Dienststückes zur urschriftlichen oder reinzuschreibenden Erledigung zu benützen, diese — von den angedeuteten Ausnahmen abgesehen — auf ein neues Blatt zu setzen oder von der fortlaufenden Schreibweise abzugehen, um eine vielleicht nur die Adresse enthaltende Drucksorte verwenden zu können. 7. Erledigungen verschiedener Verhandlungsgegenstände sind nicht in einem Dienststücke oder auf einem Bogen Papier zusammenzuziehen, weil dadurch die Evidenz und eine zweckmäßige Aktenverwahrung erschwert wird; es ist vielmehr eine jede Angelegenheit grundsätzlich für sich abgeschlossen zu behandeln. Eine verschiedene Angelegenheiten betreffende Eingabe ist entweder dem Einbringer (Einsender) zur entsprechenden Umarbeitung zurückzustellen oder, wo dies nicht gut angeht oder nicht angezeigt ist, wird die gesonderte Aktenbehandlung durch auszugsweise Abschriftnahme einer kurz gefaßten Eingabe oder durch Verfassung von Amtserinnerungen einzuleiten sein. Jede solche Abschrift oder Amtserinnerung hat eine neue Geschäftszahl zu erhalten. Werden beim Amte mit Parteien Aufnahmeschriften (Protokolle) verfaßt, so sind ebenfalls verschiedene Anliegen gesondert zu behandeln. Auf diese Art wird dem vorgebeugt, daß, wie es bisher häufig geschieht, Akten abgeschlossener Verhandlungen bei der Bearbeitung von Dienststücken als Vorakten bezeichnet werden, obgleich sie nicht zu der gerade anhängigen Verhandlung gehören, sondern bloß dieselbe Partei, denselben Gegenstand oder ein gleiches Geschehnis betroffen haben. Derlei Registratursakten können wohl zur Bearbeitung eines Dienststückes unentbehrlich sein, sind aber nach gemachtem Amtsgebrauche wieder gesondert einlegen zu lassen, in keinem Falle aber den eigentlichen Vorakten anzuheften. 8. In Fällen, wo in größerer Zahl oder in wiederkehrenden Zeitpunkten einlangende Dienststücke am zweckmäßigsten und einfachsten gemeinschaftlich erledigt werden können, weil es sich

[1]) Abgedruckt im Vorworte zum Amtsunterrichte.

um eine ganz gleiche Angelegenheit handelt und auch die weiteren im Zuge der Verhandlung zu treffenden Verfügungen eine gemeinschaftliche Erledigung zulassen, besteht kein Hindernis, solche Geschäftsstücke gleich Sammelstücken zu behandeln, doch mit dem Unterschiede, daß auf dem Sammelbogen die Daten, welche eine Evidenz dieser Stücke, die dann keine Geschäftszahl erhalten, gestatten, nach Art der fallweisen Aktenübersichten oder Sammelbogen (Beilagen 20 und 22 des Amtsunterrichtes) ersichtlich gemacht werden. Welche Dienststücke sich zu einer solchen Behandlung eignen, wird jeweilig vom Amtsvorstande zu bestimmen sein. 9. Beim Ordnen und Heften der Akten ist zu beachten: Im allgemeinen ist an der chronologischen Reihenfolge der Aktenblätter festzuhalten. Sind mehrere Schreiben auf demselben Blatte, so ist der älteste Eingangsvermerk (Präsentatum) oder, wenn solches fehlt, das älteste auf dem Blatte ersichtliche Datum für die Einreihung entscheidend. Die Beilagen eines Dienststückes werden unmittelbar an dieses gereiht; dann folgt der Erledigungsentwurf, wenn er nicht auf dem Dienststücke selbst angebracht ist; reinschriftlichen Erledigungen wird der betreffende Entwurf vor der Hinterlegung des Aktes in der Registratur angeschlossen. Vor Verfassung eines Erledigungsentwurfes eingeholte Gutachten oder Äußerungen sind, falls sie ausnahmsweise nicht auf dem Dienststücke oder auf dem sogenannten Referatsbogen abgegeben, sondern auf gesondertem Blatte geschrieben wurden, gleich den Beilagen eines Dienststückes unmittelbar dem Erledigungsentwurfe anzuschließen. Wenn mit einem Dienststücke die Abschrift einer amtlichen Ausfertigung als Beilage eingelangt ist, so wird sie wie vorstehend behandelt. Ist ein Blatt nur auf einer Seite beschrieben, so ist es stets mit der Schrift nach oben zu legen. Unbeschriebene Papierblätter sind aus den Akten zu entfernen. Langt ein der BH. bereits vorgelegenes Dienststück als Beilage eines neuen Dienststückes wieder ein, so ist eine solche Beilage dort einzureihen, wohin sie nach dem Tage des ersten Einlangens gehört. Der Vorgang des Heftens ist im P. 142 des Amtsunterrichtes genau beschrieben.

5400. Bezirkshauptmannschaften, zur Einführung des neuen Amtsunterrichtes.

StE. 26. Dezember 1904, Z. 3178/Pr, an alle BH.

Es ist dahin zu wirken, daß sich die nach der neuen Kanzleiordnung behandelten Akten schon in ihrer äußeren Form von der bisher gewohnten vorteilhaft unterscheiden.

1. Es ist daher dem den amtlichen Ausfertigungen voranzusetzenden sogenannten Betreff (P. 269 des Amtsunterrichtes), der Bezugnahme auf die letzte Zuschrift (s. Vorwort), der Ersichtlichmachung der Beilagen, dem Ordnen und Heften der Akten (P. 141 und 142) die größte Beachtung zu schenken; von der Verwendung der Aktenvorblätter (P. 146), der Aktendeckel oder Aktenumschläge ist niemals ungebührlicher Weise Umgang zu nehmen. Da ein Aktenausscheidungsplan noch nicht definitiv festgestellt ist, werden bei der Beurteilung nach P. 141 des Amtsunterrichtes die geltenden Skartierungsvorschriften maßgebend sein. Demgemäß sind Aktenhefte in der Stärke von wenigstens 5 Blättern regelmäßig mit Aktendeckel, noch besser mit Umschlagebogen zu versehen. 2. Ganz besonders ist auf eine gefällige Adjustierung der Akten zu sehen, welche bestimmt sind, einem Ministerium vorgelegt zu werden. In solchen Fällen ist stets das dem Vorlageberichte an die Statth. anzuschließende Aktenheft in einen Aktenumschlag nach Muster 23—24 zu P. 141 einzuheften. 3. Ein Aktenheft darf die Höhe von 2 *cm* nicht übersteigen (P. 145). Setzt sich eine Verhandlung von einem Jahre zum anderen fort und wird sie umfangreich, so empfiehlt es sich, die Akten eines jeden Jahres in je einem Hefte zu vereinigen. Hiedurch und durch das Auseinanderhalten der Bezugsakten und der Vorakten wird dem unnötigen Anwachsen der Zahl der Aktenblätter eines Heftes vorgebeugt. 4. Jede Angelegenheit ist grundsätzlich für sich abgeschlossen zu behandeln (P. 267), und ist nach P. 116 nicht jedem Eingange, sondern jeder Angelegenheit eine Stammzahl zu geben. Es soll demnach jedes Geschäftsstück nur eine Angelegenheit betreffen. Dieser wichtige Grundsatz ist nicht nur von der BH. strenge zu beachten, sondern es ist auch dahin zu wirken, daß er von allen jenen, welche mit der polit. BB. in schriftlichem Verkehre stehen, beachtet werde. Betrifft ein Geschäftsstück gleichwohl mehr als eine Angelegenheit, so wird den Umständen entsprechend verschieden vorzugehen sein: a) Die Angelegenheit, welche das Geschäftsstück vornehmlich betrifft, erhält die Stammzahl auf diesem Stücke; bezüglich der übrigen eine amtliche Erledigung erfordernden Angelegenheiten werden gesonderte Amtserinnerungen gemacht und diese wie neue Geschäftsstücke behandelt. Auf dem Geschäftsstücke und den Amtserinnerungen, ist die gesonderte Behandlung anzumerken. Das Geschäftsstück gilt nicht als Vorakt, sondern als Bezugsakt der Amtserinnerungen. Z. B. eine Partei meldet ein Gewerbe an und beschwert sich in derselben Eingabe wegen Gewerbestörung. Der Hauptgegenstand ist Gewerbeanmeldung, welche auf dem Geschäftsstücke die Stammzahl erhält; über die Anzeige ist eine Amtserinnerung zu

verfassen, welche mit dem Eingangsvermerke und einer Stammzahl zu versehen ist und gesondert erledigt wird. In die Parteieingabe wird bei den die Beschwerde enthaltenden Ausführungen angemerkt: „Gesondert behandelt, siehe Stammzahl . . . . . .“ — b) Wenn ein Dienststück, z. B. ein Inspektionsbericht des Bezirksarztes oder ein Gendarmeriewochenbericht, mehrere, vielleicht sogar in den Wirkungskreis verschiedener Behörden oder Ämter fallende Angelegenheiten berührt, so empfiehlt es sich, die entsprechenden Amtserinnerungen zu verfassen und wie andere Geschäftsstücke zu behandeln, das Dienststück selbst aber in der Weise zu erledigen, daß unter den Betreff gesetzt werde: „Gesonderte Amtserinnerungen verfaßt u. zw. 1.“ Nun folgen die Betreffe der Amtserinnerungen nebst ihrer Stammzahl. c) Werden von einer Stelle zwei oder mehrere anhängige Angelegenheiten, z. B. unter Anschluß der dazu gehörigen Aktenhefte in einem Schriftstücke berührt, so wird die Zuschrift am besten, wenn es irgend nur angeht, zur gesonderten Behandlung zurückzustellen sein. Ist eine Zurückstellung des Stückes nicht tunlich, wenn z. B. das Schreiben in fortlaufender Schreibweise auf einem der Aktenhefte sich befindet, so wäre der Inhalt des Schreibens, soweit er sich auf eine zweite Angelegenheit bezieht, auszugsweise auf dem betreffenden Akte anzumerken oder eine Amtserinnerung zu verfassen und als ein neues Geschäftsstück anzusehen. Die Kanzleiabteilungsführer sind anzuhalten, vor der kanzleimäßigen Behandlung von Geschäftsstücken verschiedenen Inhaltes diese dem Kanzleileiter behufs Weisungen vorzulegen. 5. Die Aktenordnung wird sehr erleichtert und die Akten werden geschont (P. 202), wenn auf ein einheitliches Format gesehen wird. Es ist daher ohne zwingenden Grund auch für Tabellen, Ausweise, Strafregister, Stellungslistenauszüge u. dgl. nach Möglichkeit das gewöhnliche Aktenformat festzuhalten (P. 207).

5401. **Bezirkshauptmannschaften,** zur Einführung des neuen Amtsunterrichtes.

StE. 28. August 1905, Z. 2112/Pr, an alle BH.

Die seit Einführung der neuen Kanzleiordnung und der Geschäftsvereinfachungen, welche im II. und III. Hauptstücke des Amtsunterrichtes enthalten bzw. dargestellt sind, gemachten Wahrnehmungen veranlassen die Statth. zu nachstehenden Erinnerungen:

1. Das Eintragen des Einlaufes in die Eingangsbücher wird wesentlich erleichtert und beschleunigt, wenn das die Eintragungen besorgende Kanzleiorgan (Abteilungsführer) auf jedem Geschäftsstücke den „Betreff“ (P. 119 des Amtsunterrichtes) bereits vorfindet, daher nicht genötigt ist, den Betreff nach Einsicht in das Schriftstück selbst zu bilden. Da nun Parteieingaben und der Schriftenwechsel zwischen den polit. Behörden und den Bürgermeistern in der Regel den größten Teil des amtlichen Einlaufes dieser Behörden bilden, so ist mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß jedes erste in einer Angelegenheit an die polit. Behörde gerichtete Schriftstück links oben eine kurze Inhaltsangabe (den Betreff) enthalte. Die persönliche Übergabe eines Schriftstückes beim Amte, das Erscheinen von Parteien und der Bürgermeister beim Amte, die Amtstage und das Amtsblatt sind ebensoviele Anlässe, um auf die Bevölkerung belehrenden Einfluß zu nehmen. Wenn auch schon in der Weglassung des häufig noch in Anwendung kommenden sogenannten Rubrums und der Anbringung eines Betreff überhaupt ein Fortschritt gesehen werden muß, so ist selbstverständlich doch anzustreben, daß der Betreff auch richtig sei (P. 269). 2. Die bei mehreren Behörden und Stellen bestehende Gepflogenheit, bei Erledigung von Eingaben auf wahrgenommene Mängel in einer beigelegten kurzen Zuschrift zur künftigen Danachachtung aufmerksam zu machen, wird zur Nachahmung empfohlen. 3. Die Aktenverwahrung wird wesentlich erleichtert, wenn jedes zur Verwahrung bestimmte Schriftstück das gleiche Format aufweist (s. auch P. 206 und 207 des Amtsunterrichtes). Es muß insbesondere darauf gedrungen werden, daß womöglich alle zur amtlichen Behandlung bestimmten Schriftstücke (auch Drucksorten) dem Kanzleiformat entsprechen. Es sind daher auch die zu Erledigungsentwürfen oder zu Reinschriftenausfertigungen bereit gestellten Formularien, Tabellen, Ausweise ausnahmslos im gleichen Format zu halten, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist. Erfordert eine Ausfertigung unbedingt ein breiteres Papierformat, so gilt für solche das im StE. v. 26. April 1905, Z. 1214/Pr[1]), bezüglich der Strafregister Gesagte. Drucksorten, für welche ein anderes Format vorgeschrieben ist, sind nur für den Zweck zu verwenden, für den sie bestimmt sind; Auszüge aus solchen Akten sind, wenn nötig, mit Benützung eigener Formularien oder Drucksorten auszufertigen.[2]) 4. Noch immer wird häufig von der Ausstattung der Aktenhefte mit dem

[1]) Nr. 6109 d. Slg.

[2]) Besondere Weisungen ergingen mit dem StE. v. 4. Dezember 1906, Z. 2881 Pr, an alle BH. hinsichtlich des Formats der Stellungslistenauszüge und Auszüge aus dem Militärtaxoperat.

Aktendeckel oder dem Aktenumschlage (P. 141) Umgang genommen. Auf die Beachtung der erhaltenen Weisungen wird besonderer Wert gelegt, weshalb unvollständig ausgestattete Aktenhefte zur Ergänzung zurückgestellt werden müßten. Angelegentlich empfohlen wird die weitgehendste Verwendung der Aktenumschläge, die wegen ihrer besonderen Zweckmäßigkeit bei der Statth. nach Auflassung der Aktendeckel ausschließlich in Verwendung stehen. 5. Auf die Benützung der Umschlagbogen im Sinne der P. 158—161 des Amtsunterrichtes muß gedrungen werden; die Verwendung anderer nicht vorgeschriebener Kanzleibehelfe an Stelle der vorgeschriebenen Bogen ist zu vermeiden. 6. Alle nach P. 99 und 100 des Amtsunterrichtes den Kanzleiabteilungen zukommenden Geschäftsstücke sind mit dem Eingangsvermerke zu versehen und — ausgenommen die in den P. 101, 126 und 284 bezeichneten — in die Eingangsbücher einzutragen. Es wäre ganz unzulässig, allen unter ein Abschnittszeichen oder Unterabschnittszeichen des Geschäftsplanes fallenden Geschäftsstücken, welche nicht zu ein und derselben für sich abgeschlossenen Verhandlung gehören, oder sogenannten Durchlaufern die gleiche Stammzahl zu geben oder die ordnungsmäßige Ein- und Austragung zu unterlassen. Handelt es sich um Sammelstücke (P. 126), so empfiehlt es sich, Zahl, Datum und Beilagenzahl eines jeden Geschäftsstückes auf den Sammelbogen vorzumerken, falls die gesammelten Stücke nicht beim Amte verwahrt werden sollen oder, was unter Umständen zulässig ist, nach gemachtem Amtsgebrauche wegen ihrer Belanglosigkeit beseitigt werden. 7. Die Ausfertigung eines Anfragezettels (P. 284) hat nicht als Erledigung eines Dienststückes zu gelten. Dem betreffenden Beamten obliegt es, durch entsprechende Vormerkung (Kopie der Ausfertigung, Bleistiftnotiz auf dem Dienststücke oder Vormerkung auf einem gesonderten Blatte) das rechtzeitige Einlangen der Antwort zu überwachen, nach Umständen auch zu betreiben. 8. Im Sinne des P. 290 des Amtsunterrichtes ist jeder Erledigung, welche eine damit nicht abgetane Angelegenheit betrifft, also auch einem Berichte an eine vorgesetzte Behörde, eine Frist vorzusetzen, nach deren Ablauf eventuell eine Betreibung auszufertigen oder eine Fristverlängerung vorzumerken ist. Die im 2. Abs. des zit. P. erwähnten Ausnahmen beziehen sich einzig auf Fälle, in denen eine Verhandlung für das Amt deshalb als abgetan betrachtet werden muß, weil ihre Fortsetzung nicht selbstverständlich, sondern nur über Veranlassung der Stelle oder Partei, welche die Angelegenheit beim Amte anhängig gemacht hat, möglich oder zulässig wäre, wenn dies der Stelle oder Partei auch bekannt ist. 9. Es ist darauf zu sehen, daß jedes Geschäftsstück in das entsprechende Eingangsbuch eingetragen werde. In das Eingangsbuch für Strafregister z. B. wird ein Stück nicht deshalb einzutragen sein, weil neben der eigentlichen Angelegenheit möglicherweise auch eine Strafamtshandlung mitunterläuft. Eine Gendarmerieanzeige über einen Unfall, der Arbeiter betroffen hat, gehört in der Regel in das allgemeine Eingangsbuch (P. 112), eine denselben Unfall betreffende Zuschrift der AUVA. aber in das Eingangsbuch für Versicherungen. Den Bearbeitern der Dienststücke obliegt es, der Kanzlei durch rechtzeitige Vorkehrungen eine gesonderte Behandlung der unter P. 123 fallenden Dienststücke zu ermöglichen; es hat dabei P. 4 des StE. v. 26. Dezember 1904, Z. 3178/Pr[1]), zur sinngemäßen Anwendung zu kommen. 10. Die beim Amte zu verwahrenden Strafakten sind mit Ausnahme der zur Gruppe IV des Geschäftsplanes gehörenden, für welche ein eigenes Abschnittszeichen vorgesehen ist, im Registraturschranke jener Kanzleiabteilung zu hinterlegen, in der das Eingangsbuch für Strafregister geführt wird. Solche Akten sind innerhalb der Gruppen und Abschnittszeichen des Geschäftsplanes, unter welche sie der Materie nach gehören, gesondert alphabetisch (P. 154 des Amtsunterrichtes) einzulegen.

5402. Bezirkshauptmannschaften, zur Einführung des neuen Amtsunterrichtes.

StE. 6. Dezember 1905, Z. 2112/2/Pr, an alle BH.

Die seit Einführung der neuen Kanzleiordnung in Bezug auf die Aktenbehandlung gemachten Erfahrungen und das Bestreben, die damit angebahnte Geschäftsvereinfachung weiter auszugestalten, veranlassen die Statth. zu nachstehenden Verfügungen:

1. Nicht nur die zur Vorlage an ein Ministerium bestimmten Verhandlungsakten sind in Aktenumschläge nach dem Muster der Aktendeckel (Beilage 22—24) einzuheften, wie dies mit dem StE. v. 26. Dezember 1904, Z. 3178/Pr[2]), angeordnet worden ist, sondern auch die der Statth. vorzulegenden Akten, wenn sie aus wenigstens 5 Blättern bestehen (P. 141 des Amtsunterrichtes).[3]) 2. Ist ein Aktenheft angelegt, so darf das Heften der zur betreffenden

[1]) Nr. 5400 d. Slg.
[2]) Nr. 5400 d. Slg.
[3]) Die dieser Anordnung zu Grunde liegende Tendenz ist, die wenig zweckmäßig sich erweisenden Aktendeckel, bestehend aus einem Blatte, allmählich durch die als praktisch erprobten

Verhandlung gehörenden, weiter zuwachsenden Akten nur aus besonderen Gründen unterlassen werden; selbst das Blatt, welches mit dem Eingangsvermerk versehen ist (Dienststück), ist dann nicht ausgenommen, wenn seine erste Seite bereits vollständig beschrieben ist. Nicht anzuheften sind daher in der Regel nur: die Parteibeilagen, die etwa anzuschließenden Erledigungsentwürfe (P. 281), wenn die Reinschriften ohnehin im Aktenhefte enthalten sind, und die Akten, welche nicht in der Verwahrung des Amtes bleiben werden; z. B. Schriftstücke, enthaltend Korrespondenzen zwischen Ministerien, wie solche infolge des urschriftlichen Verkehres nicht selten den Akten beiliegen, oder ex offo-Matrikenauszüge in Angelegenheiten, betreffend Legitimationsvorschreibungen oder Matrikenberichtigungen, welche häufig zum eigenen Amtsgebrauche von der Statth. abverlangt werden müssen. 3. Die Statth. wird sich bei Erledigung von Berufungen gegen Straferkenntnisse und Strafnachsichtsgesuchen in Hinkunft, wenn nichts besonderes zu bemerken ist, auf die Eintragung der Entscheidung in das Strafregister beschränken. Auf das Dienststück oder anschließend auf ein neues Blatt wird nur ein Hinweis auf die Eintragung im Strafregister angebracht werden, u. zw. durch den Aufdruck „Statthaltereientscheidung im Strafregister." Der Eingangsvermerk auf einlangenden Geschäftsstücken dieser Art ist nicht etwa auf das Strafregister, sondern selbstredend unter den erwähnten Aufdruck zu setzen.

5403. **Bezirkshauptmannschaften,** zur Einführung des neuen Amtsunterrichtes.

StE. 8. Jänner 1906, Z. 78/5/Pr, an alle BH.

Es ergehen hiemit nachstehende Erinnerungen bzw. Anordnungen:

Zweck der Kanzleireform. 1. Die Kanzleireform soll durch eine zweckmäßige Verteilung der Arbeiten und durch Schaffung von Einrichtungen, die eine tunlichst einfache Kanzleimanipulation im allgemeinen ermöglichen, einen beschleunigten Geschäftsgang herbeiführen. Unrichtig wäre es, in der Verringerung der einzelnen amtlichen Organen obliegenden Arbeiten den Hauptzweck der Reform zu erblicken. Beachtung des Amtsunterrichtes. 2. Da die Kanzleireform vom MJ. ausdrücklich nur nach Maßgabe der im Amtsunterrichte gegebenen Anleitungen in der Absicht gestattet worden ist, über deren Zweckmäßigkeit nach Ablauf eines gewissen Zeitraumes ein abschließendes Urteil zu gewinnen, so dürfen schon aus diesem Grunde, und weil einzig und allein nur jene Abweichungen von den Bestimmungen der Amtsinstruktion v. J. 1855 als zulässig erklärt worden sind, die der Amtsunterricht vorsieht, ohne Ermächtigung der Statth. keine diesem widersprechenden Neuerungen eingeführt werden. Zahl der Eingangsbücher. 3. Andere als die im Sinne des P. 112 des Amtsunterrichtes bestehenden Eingangsbücher dürfen nicht eingeführt werden. Welche Einlaufstücke sind einzutragen? 4. Es ist nicht gestattet, andere zur amtlichen Behandlung einlangende Geschäftsstücke als die in den P. 101, 126 und 284 benannten (s. auch StE. v. 28. August 1905, Z. 2112/Pr)[1]) von der Eintragung in eines der Eingangsbücher auszunehmen. Anfragezettel. Dagegen wird von den im P. 284 erwähnten Anfragezetteln viel zu wenig Gebrauch gemacht. Allerdings müßte über in dieser Form gestellte Anfragen bis zum Rücklangen der Antwort vom Bearbeiter des betreffenden Stückes eine Vormerkung geführt werden. Solche Dienstzettel werden in allen jenen Fällen am Platze sein, wo es sich lediglich um eine Ergänzung von Daten, Einholung von Auskünften auf Grund amtlicher Behelfe u. dgl. handelt, und wo nach Amtsgebrauch der Zettel vollständig wertlos oder überflüssig wird, deshalb auch unbedenklich beseitigt werden kann. Sammelstücke. Durch die häufigere Verwendung der sogenannten Sammelbogen würden die Eingangsbücher von entbehrlichen Eintragungen verschont bleiben. Die Vormerkung der in einen Sammelbogen eingelegten Geschäftsstücke auf dem Bogen selbst wurde mit dem oben zit. E. bereits empfohlen. Weil sich diese Vormerkungen aber als sehr zweckmäßig und unter Umständen sogar als unbedingt notwendig erwiesen haben, muß nun auf der Führung solcher Vormerke in den im Erlasse erwähnten Fällen bestanden werden. Der hiezu nötige Raum ist auf dem Sammelbogen nach Musterbeilage 16 zu P. 126 bereits vorgesehen. Die Sammelstücke sind stets mit dem Eingangsvermerke zu versehen; der Bogen aber ist als das Dienststück zu betrachten und als solches zu behandeln. Da bei den BH. viele ganz gleichartige Eingaben einlangen, die, wenn auch nicht dieselben Fälle, doch die gleiche Sache betreffen und nach Kenntnis mit der Weisung „Einlegen" erledigt werden, so können auch solche Geschäftsstücke, anstatt sie einzeln in die Eingangsbücher ein- und mit „Einlegen" auszutragen, in täglich oder nach bestimmten kurzen Zeiträumen anzulegende Sammelbogen

---

Aktenumschläge zu ersetzen. Wenn stets dort, wo die Möglichkeit besteht, daß der Akt einmal der Statth. vorzulegen sein wird, vom Anfange an der Aktenumschlag benützt wird, kann die Notwendigkeit des Umheftens nur in seltenen Fällen eintreten (StE. 15. Februar 1906, Z. 313/10/Pr, an alle BH.).

[1]) Nr. 5401 d. Slg.

gegeben und mit einer Zahl erledigt werden. Geschäftsstücke dieser Art sind z. B. die oft zahlreich einlangenden Anzeigen nicht polit. Vereine von der Neuwahl des Vorstandes, welche nach Anmerkung im Vereinskataster in die Registratur abgegeben werden. Wann ist der Einlauf einzutragen? 5. Der Einlauf ist womöglich noch am Tage des Einlangens in die Eingangsbücher einzutragen, mit den Vor- und Bezugsakten zu versehen und dem Amtsvorstande zur Durchsicht vorzulegen. Weder in der Einlaufstelle noch in den Kanzleiabteilungen darf ein Geschäftsstück ohne Wissen des Kanzleileiters, der sich wiederum der Zustimmung des Amtsleiters zu versichern hat, sei es auch nur vorläufig, beiseite gelegt werden. Wo ist der Einlauf einzutragen? 6. Neuerlich wird erinnert, daß kein Geschäftsstück in ein anderes Eingangsbuch eingetragen werden darf, als in das, welches für solche Stücke regelmäßig bestimmt ist. Auch Stücke, die bei anderen Stellen anhängige Angelegenheiten betreffen, sind in die diesen Angelegenheiten entsprechenden Bücher einzutragen. Z. B. Ansuchen um Erhebung des Leumundes eines Gewerbeanmelders werden nicht als Polizeisache, sondern als Gewerbesache einzutragen sein. Der „Betreff". 7. Wenn schon der „Betreff" im Eingangsbuche richtig sein soll, so muß dies um so mehr bei dem durch den Bearbeiter des Dienststückes festgestellten der Fall sein. Eine Richtigstellung des ersteren wird nur dann unvermeidlich, wenn der Betreff falsch und zu irrigen Übertragungen in die Nachschlagebücher oder zur Hinterlegung der Akten an unrichtiger Stelle Veranlassung geben könnte. Ist der auf dem Geschäftsstücke angesetzte Betreff unbedingt falsch, so ist der richtige Betreff auch in den Fällen des P. 274 des Amtsunterrichtes der Erledigung voranzustellen. Beim Entwurfe des Betreffes sind, wo es nur immer angeht, die Bezeichnungen der Abschnitte und Unterabschnitte des Geschäftsplanes zu benützen. Um diese jederzeit ohne Zeitverlust auffinden, sind nach Maßgabe der beim Amte bestehenden Arbeitsverteilung Auszüge aus dem Geschäftsplane an den Arbeitstischen der Konzeptsbeamten an auffälliger Stelle anzubringen. Vor- und Bezugsakten. 8. Die Unterscheidung zwischen Vorakt und Bezugsakt ist schon im Interesse einer geordneten Aktenverwahrung stets zu beachten (s. P. 4 des StE. v. 26. Dezember 1904, Z. 3178 Pr).[1]) Es wäre nicht richtig, die Akten einer bereits vollständig abgeschlossenen Verhandlung als Vorakten einer neuen, wenn auch dieselbe Partei oder dasselbe Objekt betreffenden Verhandlung zu betrachten. Z. B. der die Verhandlung wegen Errichtung einer Stauanlage betreffende Akt ist nicht Vor-, sondern Bezugsakt zur Verhandlung wegen Verlegung dieser Anlage. Geschäftszahlen in den Eingangsbüchern. 9. Im Sinne des P. 114 sind nur soviele erste Geschäftszahlen der Eingangsbücher für Aktenübersichten zu bestimmen, als solche Übersichten auch wirklich bestehen oder angelegt werden. Es darf daher keine vorbehaltene Geschäftszahl unbenützt bleiben. Ein- und Austragungen. 10. Nicht übliche und gemeinverständliche Abkürzungen sind bei amtlichen Ein-, Aus- und Übertragungen zu vermeiden. Bei den Austragungen urschriftlicher Erledigungen in den Eingangsbüchern ist, dem Vordrucke der Rubrik „Ausgang" entsprechend, nicht nur die Richtung, sondern auch der Inhalt der Erledigung anzugeben. Sind Entwürfe zurückgeblieben, so kann durch Eintragung der Form der Erledigung, z. B. Erl. an .... darauf verwiesen werden. Übertragungen in die Nachschlagebücher. 11. Der Auffassung, es genüge in allen Fällen, in denen eine Angelegenheit mit einem Namen im Zusammenhange steht, die Übertragung in den alphabetischen Teil der Nachschlagebücher, ist entgegenzutreten. Es widerspricht dies dem Zwecke eines Nachschlagebuches (P. 133). Nur jene Angelegenheiten, die lediglich für eine Partei oder einen Ort von Interesse sein können, überdies wegen ihrer geringen Wichtigkeit kaum ein Gegenstand der Nachfrage sein dürften, sind nur in den zweiten Teil der Nachschlagebücher zu übertragen. Befristung. 12. Nicht bloß die notwendige Evidenzhaltung aller beim Amte anhängigen Angelegenheiten, sondern auch die in der neuen Kanzleiordnung vorgeschriebene verschiedene Behandlung der einer anhängigen und der einer abgeschlossenen Angelegenheit zugehörigen Dienststücke erheischt eine ausnahmslose Befristung aller Erledigungen der ersteren Art (P. 290 des Amtsunterrichtes und P. 8 des StE. v. 28. August 1905, Z. 2112 Pr).[2]) Die einer Stelle zur Beantwortung eines Schreibens gegebene oder nur auf dem im Friſtkasten hinterlegten Akte angemerkte Frist darf selbstverständlich nicht zu kurz bemessen werden. Aktenheften. 13. Es wäre unzweckmäßig, das Heften der dem Bearbeiter eines Dienststückes vorliegenden Aktenblätter, besonders wenn es sich um einzelne Blätter oder um einen wenig umfangreichen Akt handelt, durch Kanzleiorgane besorgen zu lassen, anstatt diese geringfügige und, da das Ordnen der Akten selbstredend dem Bearbeiter obliegt, damit Hand in Hand gehende Manipulation selbst vorzunehmen. Es würde aber auch eine besondere Vereinfachung der Kanzleigeschäfte bedeuten, wenn dort, wo voraussichtlich ein Aktendeckel oder ein Aktenumschlag nach Vorschrift anzubringen ist, der Konzipient schon bei der Anlage des Aktenheftes den Deckel

[1]) Nr. 5400 d. Slg.
[2]) Nr. 5401 d. Slg.

vor- bzw. den Akt in den Umschlag einheften würde, da sonst später von den Kanzleiorganen die dem vergrößerten Umfange der Aktenhefte entsprechend vermehrte und zeitraubende Arbeit verrichtet werden müßte. Die übrige Ausstattung der Akten, insbesondere auch das Beschreiben der Aktendeckel und Umschläge ist ausschließlich Sache der Kanzleiorgane. Abgabe der Akten in die Registratur. 14. Bevor eine Verhandlung vollständig abgeschlossen ist, darf kein dazugehöriger Akt in die Registratur abgegeben werden (P. 149). Die Verwahrung erledigter Akten behufs Evidenzhaltung auf den Tischen der Referenten wurde schon mit dem StE. v. 18. Mai 1901, Z. 3185/Pr[1]), als unstatthaft bezeichnet. Rückstandsausweis über nicht abgeschlossene Verhandlungen. 15. Von dem im P. 167 vorgezeichneten Monatsausweise über die sachlich noch nicht ausgetragenen Angelegenheiten kann mit Rücksicht auf die geltend gemachten Schwierigkeiten, welche die Anlage dieses Ausweises derzeit manchen Ämtern bereitet, bis auf weiteres abgesehen werden. Um so mehr ist nun dafür zu sorgen, daß die Eingangsbücher ohne Zeitverlust entnehmen lassen, welche Verhandlungen noch abhängig und welche als vollständig abgetan betrachtet werden müssen. Es wird zu diesem Zwecke das, was im StE. v. 26. April 1905[2]) empfohlen worden ist, nämlich die beendeten Angelegenheiten im Eingangsbuche für Strafregister durch den Aufdruck des großen Buchstaben „A" unter dem Betreff in auffälliger Weise zu kennzeichnen, bezüglich aller Eingangsbücher angeordnet. Die Bearbeiter der Dienststücke sind gehalten, den Abschluß der betreffenden Kanzleiabteilung bekannt zu geben, was sich durch Beisetzung des Buchstaben A mit Blei rechts vom Eingangsvermerk am einfachsten bewerkstellen ließe. Dieser Vorgang wird bereits mehrfach geübt. Zeitweilige Durchsicht der Eingangsbücher. Sache der Amtsvorstände wird es sein, die Eingangsbücher zeitweilig in der Richtung durchzusehen, ob nicht Verhandlungen anhängig sind, deren Beendigung unter gewöhnlichen Verhältnissen bereits hätte erfolgen können; gegebenen Falls wäre der Sache nachzugehen und das Erforderliche zu veranlassen. Geschäftsausweis. 16. Zu dem mit StE. v. 5. Oktober 1880, Z. 6314/Pr[3]), vorgeschriebenen und auch in P. 171 des Amtsunterrichtes vorgesehenen Ausweise über den Geschäftsstand der BH. wird bemerkt: Unter den Rubriken 2 bis 6 der Abteilung I des in den Amtsunterricht aufgenommenen Formulars sind nur die betreffenden Kanzleiabteilungen zu verstehen. Die Rubrik 7 ist dann auszufüllen, wenn für die einschlägigen Angelegenheiten eine eigene Kanzleiabteilung bestünde, was wohl derzeit nicht der Fall ist. In der Abteilung II des Ausweises sind die Kategorien der Beamten und die Zahl der von ihnen der Erledigung zugeführten Geschäftsstücke zu verzeichnen. In Abänderung der mit dem zit. E. erteilten Weisung wird nun anzugeben sein, wie viele von den ausgewiesenen Dienststücken durch rechtskundige Beamte, wie viele von den Amtsärzten, in der Steuerabteilung, in der Bauabteilung, vom Bezirksschulinspektor und den Mitgliedern des Bezirksschulrates, vom Landwehrevidenzbeamten, dann durch den Kanzleileiter und durch das Kanzleipersonal bearbeitet worden sind. Gesonderte Behandlung verschiedener Angelegenheiten. 17. Das Auseinanderhalten verschiedener, in einem Dienststücke berührter Angelegenheiten darf nicht übersehen werden. Es sind daher die im P. 267 des Amtsunterrichtes enthaltenen Weisungen und die im StE. v. 26. Dezember 1904, Z. 3178/Pr[4]), gegebenen Instruktionen genau einzuhalten. Einheitliches Format. 18. Auf die ausschließliche Verwendung von Papier im Format des Kanzleibogens ist nicht nur im eigenen Amte Wert zu legen, sondern auch dahin zu wirken, daß bei den unterstehenden Stellen und in Parteieingaben dasselbe Format zur Anwendung komme. Weisungen und Erinnerungen sind im StE. Z. 3178 ex 1904[4]) und Z. 2112 ex 1905[5]) enthalten. Amtsblätter. 19. Die Wahrnehmung, daß die Amtsblätter mancher BH. auffallend wenig Inhalt aufweisen, daher offenbar als wichtige amtliche Behelfe nicht entsprechend ausgenützt werden, wie dies bei größerer Sorgfalt leicht möglich wäre und im Interesse des Dienstes gewünscht werden muß, läßt es als angezeigt erscheinen, die Beachtung der in den P. 324 und 325 gegebenen Anleitungen besonders nahe zu legen. Auch die Rücksicht auf die Abnehmer der Amtsblätter, die für ihre verhältnismäßig hohen Druckkostenbeiträge füglich auch auf eine diesen angemessene Darbietung Anspruch haben, ist ein Grund, auf die Redigierung der Amtsblätter mehr Sorgfalt zu verwenden, als es bisher bei manchen Ämtern der Fall war.

5404. **Bezirkshauptmannschaften,** Tageszettel aus dem Eingangsbuche.

StE. 2. Jänner 1906, Z. 2112/3/Pr ex 1905, an alle BH.

Um den durch die geänderte Art der Eintragung der Geschäftsstücke sehr erschwerten Überblick über den Einlauf in möglichst verläßlicher Weise zu ge-

[1]) Nr. 4735 d. Slg.
[2]) Nr. 6109 d. Slg.
[3]) Nr. 511 d. Slg.
[4]) Nr. 5400 d. Slg.
[5]) Nr. 5401 d. Slg.

winnen und gleichzeitig die Zahl der täglich erledigten Dienststücke festzustellen, welche Daten auch zur Verfassung des jährlichen Geschäftsausweises zu verwenden sein werden, hat fortan jede Kanzleiabteilung einen Tageszettel nach folgendem Muster täglich nach Beendigung der Eintragung des zugewiesenen Einlaufes und nach Austragung der genehmigten Erledigungen für jedes Eingangsbuch gesondert auszufüllen und dem Kanzleileiter abzuliefern. Ebenso ist auch von der Schreibstelle ein Tagesvormerk über die Zahl der zur Ausfertigung der Reinschrift übernommenen Dienststücke dem Kanzleileiter zu übergeben. Dieser hat die Daten der Tageszettel in ein Vormerk nach ähnlichem Muster einzutragen.

Eingangsbuch . . . . . Kanzleiabteilung . . . . .

Tageszettel.

Tag	Wie viele Geschäftsstücke erhielten: Stammzahlen	Ordnungszahlen	Nachzahlen	Summe von 2 und 3	Hievon erhielten zur Bearbeitung							Am gleichen Tage wurden ausgetragen: Urschriften	Entwürfe
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14

5405. Bezirkshauptmannschaften, Aktenverwahrung.

StE. 5. Jänner 1906, Z. 49/Pr, an alle BH.

Um einer mißverständlichen Deutung der Anleitungen, welche der Amtsunterricht in Bezug auf die Verwahrung der aus verschiedenen Jahren stammenden Akten enthält, vorzubeugen, scheint es geboten, anläßlich des Jahreswechsels auf folgendes aufmerksam zu machen:

1. Die zu einer Verhandlung gehörenden Akten, gleichviel, ob sie aus einem oder aus mehreren Heften oder Bänden bestehen (P. 145 des Amtsunterrichtes), und ob sie sich auf mehr als ein Jahr beziehen, sind in der Regel beisammen zu verwahren. Die Registrierung geschieht entweder durch die Hinterlegung in der Reihenfolge der Stammzahlen — d. i. die erste Zahl vom Beginne der Verhandlung gerechnet — oder, wo dies zulässig ist, durch Einreihung nach dem Anfangsbuchstaben des ausschließlich maßgebenden Namens in alphabetischer Ordnung (P. 154). 2. Die Fächer der Registraturschränke sind in der Weise zu benützen, daß darin, wenn der Raum es gestattet, die den Aufschriften entsprechenden Akten mehrerer Jahre untergebracht werden. Bei der Ordnung nach Stammzahlen ist aber für jeden Jahrgang ein mit der Jahreszahl versehener besonderer Umschlag zu verwenden (P. 155). 3. Erweist sich in der Folge der Raum als unzureichend oder ist schon jetzt für Akten bestimmter Abschnitte kein solcher mehr vorhanden, so sind die Akten des ältesten Jahrganges, dem im P. 151 des Amtsunterrichtes beschriebenen Vorgange analog, aus ihren Fächern in solche der obersten Reihe des Schrankes zu übertragen. Zu diesem Zwecke sind möglichst viele Fächer frei zu machen, welche dann zur allmählichen Aufnahme der älteren, noch in der laufenden Registratur zu behaltenden Akten benützt werden können. Die Fächer sind stets nicht bloß mit dem Gruppen- und Abschnittszeichen zu versehen, sondern haben auch die entsprechenden Aufschriften zu tragen, wie sie im Geschäftsplane vorgezeichnet sind. Auch die Jahre, aus welchen die einliegenden Akten stammen, sind an auffälliger Stelle ersichtlich zu machen. Es empfiehlt sich aus mehrfachen Gründen, die Fächer der Registraturschränke durch abnehmbare Staubdeckel, wie solche bei der Statth. im Gebrauche stehen, zu verschließen und diese mit den Aufschriften zu versehen. 4. Das Auffinden der in den Aktenschränken verwahrten Akten wird wesentlich erleichtert, wenn in den Nachschlagebüchern unter der Rubrik „Zahlen" auch dann die Stammzahl und das Jahr eingetragen werden, wenn die betreffende Verhandlung nicht im Jahre der Übertragung begonnen hat, daher die erste Zahl des in Betracht kommenden Jahres eine Nachzahl ist (P. 121 des Amtsunterrichtes.).

5406. **Bezirkshauptmannschaften,** Approbationsrecht gegenüber dem Steuerreferat.

StG. 1933/Pr ex 1906.

Aus Anlaß von Zweifeln, welche sich bei einer BH. über die Ausübung des Approbationsrechtes des Bezirkshauptmannes bzw. seines Stellvertreters in Steuerangelegenheiten ergeben haben, hat das Präsidium der nö. FLD. im Einvernehmen mit dem Statth.-Präsidium folgendes bestimmt:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich das Approbationsrecht des Bezirkshauptmannes als des nach außen hin verantwortlichen Vorstandes der einschließlich des Steuerreferats ein organisches Ganze darstellenden Behörde I. Instanz, der der Steuerreferent wie alle anderen zugeteilten Funktionäre subordiniert ist, auf sämtliche Angelegenheiten des Steuerreferats bezieht, und daß es von dem Ermessen des Vorstandes dieser Behörde abhängig ist, inwieweit er von demselben Gebrauch mache. Indessen werden für das Maß der Ausübung dieses Approbationsrechtes naturgemäß nicht formalistische Erwägungen bestimmend sein dürfen, vielmehr wird das sachlich motivierte Bedürfnis, daß der Bezirkshauptmann sich über den Geschäftsumfang in einer der wichtigsten Abteilungen der ihm unterstehenden Behörde sowie über die belangreichen Agenden derselben auf dem Laufenden erhalte, für die Art der Ausübung der Approbation in erster Linie maßgebend sein. Jedenfalls erscheint es geboten, daß sich der Bezirkshauptmann über die Steuerverhältnisse des Bezirkes im allgemeinen, namentlich aber über die ganze Bevölkerungsschichten und bestimmte Produktionszweige betreffenden Steuerangelegenheiten dauernd informiere; desgleichen wird es die vorhin erörterte Stellung des Bezirkshauptmannes erheischen, daß er sich in den einzelnen belangreicheren Besteuerungsfällen, namentlich wenn es sich um ökonomisch oder sozial hervorragende Persönlichkeiten handelt, Einblick verschaffe, alles dies zu dem Zwecke, um nach Umständen auch die entsprechende Ingerenz auszuüben. Auch dem Stande der Steuerrückstände und des Exekutionsgeschäftes hat der Bezirkshauptmann besondere Aufmerksamkeit zu widmen. In welcher Weise dies alles geschieht, ob durch Vorbehalt der Approbation aller oder bestimmter Gruppen von Agenden und Geschäftsstücken, oder durch Einsichtnahme in die betreffenden Akten oder mündliche Besprechung ist weniger eine prinzipielle, als eine je nach dem Umfange des Geschäftes, den besonderen Verhältnissen der BH. und schließlich auch der Geschäftsführung des Steuerreferats individuell zu beantwortende Zweckmäßigkeitsfrage, deren Lösung, wie besonders betont werden soll, ausschließlich von dem diskretionären Ermessen des Bezirkshauptmannes abhängt. Was den Fall der Abwesenheit des Bezirkshauptmannes betrifft, so ergibt sich gleichfalls aus der Natur der Sache, daß der Stellvertreter des Bezirkshauptmannes als substitutorischer Leiter der BH. während der Behinderung des Chefs derselben aus dienstlichen Rücksichten, und um die Einheit der behördlichen Funktion aufrechtzuerhalten, im gleichen Maße von der Tätigkeit des Steuerreferats Kenntnis nehmen muß, wie dies oben für den Normalfall der Anwesenheit des Bezirkshauptmannes vorgezeichnet ist. Insofern der stellvertretende Leiter der BH. im Range höher steht, als der Steuerreferent (bzw. dessen Vertreter), hängt es wieder von dem Ermessen des ersteren, eventuell von den ihm seitens des Bezirkshauptmannes gegebenen Weisungen ab, in welcher Art er seine Befugnisse bezüglich der Steuerabteilung ausübt. Wenn jedoch der Leiter der BH. dem Steuerreferenten im Range nachsteht, so hat er sich die erforderliche Orientierung bzw. die notwendige Ingerenz auf den Geschäftsgang der Steuerabteilung durch Einsicht in die Akten bzw. durch mündliche Rücksprache mit dem Leiter derselben zu sichern, wogegen eine förmliche Approbation der Akten der Steuerabteilung in diesem Falle nicht Platz zu greifen haben wird. Der Steuerreferent ist dafür verantwortlich, daß jene Akten, bei welchen dies im Hinblicke auf obige allgemeine Grundsätze oder auf spezielle Weisungen des Bezirkshauptmannes geboten erscheint, dem Stellvertreter des Bezirkshauptmannes auch tatsächlich ohne Ausnahme zur Einsicht mitgeteilt werden, bzw. daß in den zunächst nur eine mündliche Erörterung erheischenden Fällen die Information des stellvertretenden Leiters gewissenhaft erfolgt. In jenen Fällen, in welchen der substitutorische Leiter der BH. bei Ausübung seines dem Steuerreferat gegenüber bestehenden Überwachungsrechtes überzeugungsgemäß einer von dem Steuerreferenten beabsichtigten Erledigung bzw. Verfügung nicht beizustimmen vermag und die Meinungsdifferenz im mündlichen Verkehre nicht behoben werden kann, hat im Sinne des P. 5, Abs. 2 der die grundlegenden Bestimmungen über das dienstliche Verhältnis der den polit. Behörden zugeteilten Finanzbeamten enthaltenden MV. v. 31. August 1853, RGBl. 172, die von dem Steuerreferenten in Aussicht genommene Verfügung einstweilen zu unterbleiben, und ist die Entscheidung der FLD. einzuholen. In wichtigen, keinen Aufschub duldenden Fällen wird, wenn die vorherige Einholung der oberbehördlichen Entschließung nicht an-

geht, nach P. 5 der zit. V. der Leiter der BH. unter eigener Verantwortung und unter gleichzeitiger Anzeige an die FLD. die Entscheidung zu fällen oder das Geeignete zu verfügen haben. Den etwa im einzelnen Falle sich ergebenden Schwierigkeiten kann übrigens hinsichtlich besonders wichtiger Geschäftsstücke, soweit der Grad der Dringlichkeit dies gestattet, dadurch begegnet werden, daß dieselben der Approbation des Bezirkshauptmannes bis zum Zeitpunkte der Rückkunft desselben vorbehalten werden. (Zusatz an BH. Neunkirchen.) Wer in Stellvertretung des Bezirkshauptmannes überhaupt die das Amt verlassenden Ausfertigungen, die dann stets die Formel „Für den Bezirkshauptmann" (oder Statthaltereirat oder Amtsleiter) zu tragen haben, zu unterschreiben berechtigt sein soll, ist vom Amtsvorstande ein für allemal zu bestimmen.

Bezirkshauptmannschaften, Kompetenzabgrenzung gegenüber den Agrarbehörden Nr. 5290.

— — kanzleimäßige Behandlung der Militärtaxagenden bei den — Nr. 5851.

— — Anträge auf Enthebung des zugeteilten Personals im Mobilisierungsfalle Nr. 5865—5867.

— — Verwendung jüngerer Konzeptsbeamter bei den — Nr. 6079.

— — Durchführung des Strafregisterverfahrens Nr. 6109.

Bezirksingenieure, Verrechnung der Reisepauschalien Nr. 6116.

5407. **Bezirkskrankenkassen,** Versorgungsansprüche der Angestellten von —.

MJ. 8. Jänner 1904, Z. 57591 ex 1903. StE. 8. März 1904, Z. IV-362, an alle BH. und beide Stadtr.

Anläßlich der Errichtung des Pensionsinstituts einer Bezirkskrankenkasse ist das MJ. zur Kenntnis gelangt, daß die Versorgungsansprüche der Angestellten eigentlich auf Bestimmungen einer bereits in früheren Jahren vom Kassenvorstande beschlossenen Dienstpragmatik beruhen. Mit dieser Tatsache mußte bei Beurteilung des gegenwärtigen Stadiums der Angelegenheit gerechnet werden, wenngleich daran zu erinnern ist, daß bei rechtzeitiger Intervention der Aufsichtsbehörden das Inkrafttreten der erwähnten, jedenfalls eine schwere Belastung der Kasse involvierenden Bestimmungen der Dienstpragmatik hätte verhindert und an deren Stelle ein die Interessen der Angestellten und der Kasse in gleicher Weise wahrendes Auskunftsmittel hätte gefunden werden können. Die polit. BB. werden angewiesen, etwaigen ähnlichen Aktionen der Bezirkskrankenkassen besondere Sorgfalt zuzuwenden und in gegebenen Fällen rechtzeitig zu berichten.

— — Statuten der Schiedsgerichte der — Nr. 5661.

— — statistische Nachweisungen Nr. 5779.

Bezirksschulinspektoren, Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 5511.

Bezirksschulräte, Genehmigung von Rechtsgeschäften der Schulgemeinden Nr. 5591.

Bezirksumlagen, Befreiung von Arbeiterwohnhäusern von — Nr. 5322, 5323.

Bibliotheken an Hochschulen, Verrechnung der Auslagen für — Nr. 5673.

— — Zuwendung von Pflichtexemplaren (Büchern usw.) an — Nr. 5923.

— — der Landesstellen, Verrechnung der Auslagen Nr. 6076.

— — teilweise Abfuhr der Matrikeltaxen und Inskriptionsgebühren an Universitäts- — Nr. 6172, 6173.

Bibliotheksbeiträge der Studierenden an Universitäten Nr. 6175.

Bibliotheksdiener, Konkursausschreibung Nr. 6177.

5408. **Bienenzucht,** Bekämpfung der Faulbrut.

AM. 26. Februar 1904, Z. 4862. StE. 12. März 1904, Z. Xa-459/1, an alle BH. und Wr. Mag.; mitget. Zentralverein für Bienenzucht in Österreich.

Im vergangenen Jahre ist in mehreren Orten bei den Bienen die Faulbrutkrankheit aufgetreten, welche Krankheit infolge ihrer großen Ansteckungsgefahr und ihrer verheerenden Wirkung im Brutneste des Bienenvolkes ganze Bienenstände vernichten kann. Die Faulbrut besteht in einem raschen Absterben der Bienenmaden, welche anfangs ihren schönen weißen Glanz verlieren, einschrumpfen,

matt und gelblich werden, endlich in Zersetzung übergehen und sich in eine bräunlichgraue, stinkende, fadenziehende Masse verwandeln. Auch die bedeckelte Bienenbrut bleibt vor der Bienenpest nicht verschont; die Zellendeckel sind dann eingefallen und haben oft kleine unregelmäßige Löcher. Wenn bereits handgroße Stücke von faulbrütigen Waben in einem Stocke vorhanden sind, so gibt es kein anderes Hilfsmittel, als den ganzen Stock zu verbrennen. Es ist dahin zu wirken, daß der Bienenzüchter im Interesse der gesamten Bienenwirtschaft und seines eigenen Bienenstandes seine Völker strenge beobachte und, falls er kranke Brut findet, sich an einen sachkundigen Bienenzüchter oder bei einem Bienenzüchtervereine Rat und Beihilfe hole. Der Zentralverein für Bienenzucht in Österreich, Wien, I., Schauflergasse 6, gibt auf Verlangen eigene Faulbrutflugblätter mit Abbildungen und näheren Aufklärungen und großen Kundmachungen zum Plakatieren gratis ab und steht auch sonst mit Rat und Tat bei.

Bierabfüller, Eignung der Betriebsräume der — Nr. 5554.

5409. **Bierauflage,** Einführung in Niederösterreich.

StE. 20. Dezember 1904, Z. XVI-7662/15, an alle BB., auch Wr. magBA.

Es wird hiemit auf die Bestimmungen des G. v. 25. November 1901, LGBl. 89, betreffend die Einführung einer Landesauflage auf den Verbrauch von Bier, und auf die DchfV. zu diesem G. v. 20. Dezember 1904, LGBl. 93, mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß für die polit. Behörden insbesondere die §§ 9 und 11 des G. und die §§ 13, 14 und 15 der DchfV. wichtig sind.[1])

5410. — — Evidenzhaltung der Schankgewerbeberechtigten für Zwecke der —.

StE. 20. April 1905, Z. I-2340/1, an alle BH. und beide Stadtr.

Um in den häufig vorkommenden Fällen des Überganges von Gast- und Schankgewerben die Zustellung der Zahlungsaufträge über die Landesauflage auf den Verbrauch von Bier an die bisherigen Konzessionsinhaber rasch bewerkstelligen zu können und dieserart die leichtere Einbringung der Landesauflage zu sichern, hat das nö. Landesinspektorat für die Bierauflage in Wien ersucht, daß jede Veränderung im Stande der Gast- und Schankgewerbekonzessionen, soweit der Bierausschank in Betracht kommt, seitens der BH. und der Städte mit eigenem Statut auf dem flachen Lande fallweise unmittelbar mit dem Zeitpunkte der Gewerbeanheimsagung und der Überreichung des Ansuchens um Konzessionsverleihung seitens des Geschäftsnachfolgers dem genannten Landesinspektorat für die Bierauflage zur Kenntnis gebracht werde, und für die gedachten Mitteilungen die Benützung des folgenden Formularentwurfes empfohlen. Die Gewerbebehörden werden hiemit angewiesen, das genannte Landesinspektorat in den in Betracht kommenden Fällen dem obigen Ansuchen gemäß entsprechend zu verständigen.[2])

---

[1]) Vgl. jetzt die §§ 8 und 10 des G. v. 21. Dezember 1905, LGBl. 162, und den § 17 der StatthV. v. 27. Dezember 1905, LGBl. 163.

[2]) Mit dem E. v. 11. September 1906, Z. Ia-2664, waren alle BH. und beide Stadtr. aufgefordert worden, dem nö. Landesinspektorat für die Bierauflage ein Verzeichnis aller in ihrem Amtsbereiche zum Ausschanke von Bier berechtigten Inhaber von Gastgewerbekonzessionen nach dem gegenwärtigen Stande mit genauer Angabe des Standortes der Konzessionen und des Namens der allfällig genehmigten Pächter bzw. Geschäftsführer zu übersenden. In diesem Verzeichnisse waren auch die noch bestehenden radizierten und verkäuflichen Schankgerechtigkeiten, soweit ihr Umfang in der Richtung des Bierausschankes feststeht, anzuführen.

Formular.

An das nö. Landesinſpektorat für die Bieranſlage in

Wien.

. . . . . hat die Konzeſſion für das von ihm (ihr) in . . . . . Straße (Platz) Nr. . . . . betriebene Gaſt- und Schankgewerbe laut der h. a. überreichten Eingabe zurückgelegt. Gleichzeitig iſt um die Verleihung dieſer Konzeſſion zum Betriebe des Gaſt- und Schankgewerbes mit dem gleichen Standorte als Geſchäftsnachfolger . . . . . eingeſchritten.

Fertigung:

. . . . . .

Bieranſchank iſt bei der Qualifikation des Branntweinſchankes als Haupt- oder als Nebengeſchäft nicht in Anſchlag zu bringen Nr. 5415.

Bierdruckapparate, Reinigungsmittel für — Nr. 5700, 5939.

5411. **Bierkontrollvorſchriften,** Übertretungen.

StE. 14. April 1904, Z. XVI-1538/1, an BH. Korneuburg; mitget. der BH. Mödling unterm 4. Mai 1904, Z. XVI-3058, der BH. St. Pölten unterm 3. Mai 1904, Z. XVI-2131/1, der BH. Floridsdorf unterm 9. Mai 1904, Z. XVI-3460, der BH. Tulln unterm 20. Mai 1904, Z. XVI-4296, der BH. Baden unterm 26. Mai 1904, Z. XVI-242/3, und der BH. Hietzing-Umgebung unterm 5. November 1904, Z. XVI-6718/1.

Zur künftigen Danachachtung wird folgendes eröffnet: Nichtbefolgungen von Bierkontrollvorſchriften können angeſichts der ausdrücklichen Norm des § 84 : 4 der nö. GemO., da nach der in der Gemeindeordnung überall gebrauchten Terminologie die Ordnungsſtrafe als Disziplinarſtrafe aufzufaſſen iſt, ſtreng genommen nicht als zum polit. Strafverfahren gehörige Übertretungen angeſehen werden und hätten daher eigentlich auf ſolche Kontraventionen nicht die das polit. Strafverfahren regelnden Normen, insbeſondere nicht die Vorſchriften der MV. v. 30. September 1857, RGBl. 198, Anwendung zu finden. Die Ordnungsſtrafen wegen Übertretung der Bierkontrollvorſchriften wären vielmehr wie ſonſtige Ordnungsſtrafen disziplinärer Natur (wie ſie z. B. verhängt werden bei Nichtfolgeleiſtung Vorgeladener oder über Gemeindevorſteher verhängt werden, welche in der Erfüllung von Aufträgen ſäumig ſind) zu behandeln. Daraus folgt: 1. Eine Einvernehmung der die Kontrollvorſchriften nicht befolgenden Partei über die Kontraventionsanzeige der Gemeinde (wie ſie bei polit. Strafverfahren vor Fällung des Straferkenntniſſes vorgeſchrieben iſt) iſt nicht erforderlich. Über dieſe Kontraventionsanzeigen kann vielmehr ohne weiteres mit der Verhängung der Ordnungsſtrafe vorgegangen werden. 2. Für derlei Amtshandlungen iſt die Verwendung des Strafregiſters nicht notwendig. 3. In Konſequenz dieſer Auffaſſung ſind dann auch als Rekursfriſten die im RechtsmittelG. v. 12. Mai 1896, RGBl. 101, vorgeſehenen allgemeinen Rekursfriſten einzuräumen.

Bilanzen ſ. Rechnungsabſchlüſſe.

Bildende Künſte, Sachverſtändige für den Bereich der — Nr. 5981.

Bilder, Schauſtellung obſzöner — Nr. 5924.

Bildhauer, Befähigungsnachweis Nr. 5610.

Bilz, das neue Naturheilverfahren Nr. 5921.

Binnenſchiffahrt, Hinausgabe von Kundmachungen, betreffend die — Nr. 5460. — — Verwendung von Kalziumkarbid und Azetylen bei der — Nr. 5377.

Biſſige Hunde, Unterſuchung Nr. 5692.

Biſtümer, Anweiſung der Bezüge der Ordinariatsbeamten aus dem Religionsfonds Nr. 5973.

Bittermandelwaſſer, Bereitung in Apotheken Nr. 5907.

Bleigehalt der Siphonverschlüsse Nr. 6012.

5412. **Blattern,** telegraphische Anzeigen über — portofrei.

MJ. 6. Februar 1904, Z. 4959. StE. 1. März 1904, Z. XI-666, an alle BB., Wr. magBA. und Wr. PD.

Mit der im PostVBl. 8 v. 30. Jänner 1904 verlautbarten V. des HM. v. 27. Jänner 1904, Z. 4201, ist den an die polit. Behörden gerichteten telegraphischen Anzeigen über Blattern- und blatternverdächtige, sowie über Flecktyphus- und flecktyphusverdächtige Erkrankungen die Gebührenfreiheit in demselben Umfange eingeräumt worden, in welchem sie mit den V. des HM. v. 8. November 1902, Z. 53251 (PostVBl. 119/1892, S. 765), und v. 28. September 1900, Z. 48419 (PostVBl. 76/1900, S. 443), den telegraphischen Anzeigen über Cholera[1]), bzw. Pestausbrüchen[2]) zugestanden worden ist. Die Telegraphenannahmestellen sind angewiesen worden, darauf zu achten, daß derartige Telegramme auf den unumgänglich notwendigen Umfang eingeschränkt bleiben.

5413. **Blitzableiteranlagen** an Ararialgebäuden, Revisionen.[3])

MJ. 2. Dezember 1903, Z. 3385 ex 1901. StZ. 1601/Pr ex 1903. — StE. 9. Februar 1904, Z. 1601/Pr ex 1903, an die Bauabteilungen der BH. Floridsdorf und Krems, das k. k. Steueramt in Oberhollabrunn und Waidhofen a. d. Thaya, Dikasterialgebäudedirektion und die Gebäudeinspektion der 3 Wr. Hochschulen.

Das MJ. hat den Auftrag erteilt, die Blitzableitungsanlagen an den in Verwaltung der k. k. Statth. stehenden Ararialgebäuden jedes zweite Jahr, an Objekten, welche der Blitzgefahr besonders ausgesetzt sind, aber jedes Jahr in Beziehung auf die Kontinuität und den Widerstand dieser Anlagen durch Elektrotechniker unter Aufsicht eines Staatstechnikers prüfen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß die hiebei als notwendig befundenen Reparaturen alsbald vorgenommen werden. Außer diesen periodischen Revisionen sind übrigens auch fallweise besondere Revisionen zu veranlassen, sobald eine Leitung vom Blitze getroffen wird oder an dem betreffenden Gebäude bauliche Herstellungen vorgenommen werden, bei deren Ausführung der Bestand der Leitung eine Änderung erleiden könnte. Die mit diesen Revisionen verbundenen Kosten werden innerhalb der bei den Rubriken „Gebäudeerhaltung" der einzelnen beteiligten Etats jeweilig bewilligten Kredite Deckung zu finden haben. Hievon werden die Hausverwaltungen der der nö. Statth. unterstehenden Ararialgebäude behufs Veranlassung der Prüfung der eventuell vorhandenen Blitzableitungsanlagen in Kenntnis gesetzt.

Bodenkultur, Hochschule für — Nr. 5681—5686.

Bojen im Donaustrome, Hintanhaltung ihrer Beschädigung Nr. 5462.

Bor, Fleischkonservierung mittels — Nr. 5545.

Bordelle, strenge Überwachung Nr. 5812.

Bosnien-Herzegowina, Eisenbahnlegitimationen Nr. 5500.
— — Fleischsendungen nach — Nr. 5553.
— — Anrechnung der im dortigen Verwaltungs- bzw. Gendarmeriedienste zugebrachten Dienstzeit in Österreich Nr. 5891.
— — Strafkartenverkehr mit — Nr. 6105.

Branntwein, Abgabe in Apotheken Nr. 5314, 5315.

---

[1]) Vgl. Nr. 620 d. Slg.
[2]) Vgl. Nr. 2838 d. Slg.
[3]) Vgl. auch die unter Nr. 547 d. Slg. enthaltenen wesentlich gleichen Weisungen sub StZ. 6636/Pr ex 1898.

5414. Branntweinerzeugung, unbefugte —.

MJ.[1]) 14. Dezember 1904, Z. 28652. StE. 2. Jänner 1905, Z. I-8122 ex 1904, an alle BB.

Den beteiligten Ministerien sind wiederholt Beschwerden darüber zugekommen, daß die Erzeugung von Spirituosen in weitem Umfange unbefugt betrieben werde, und daß sich insbesondere Personen, die nur zum Handel mit gebrannten geistigen Getränken berechtigt sind, sowie auch Personen, die nur die Berechtigung zum Ausschanke und Kleinverschleiße von gebrannten geistigen Getränken im Sinne des § 16, lit. d der GewO. v. J. 1859 besitzen, mit der Erzeugung gebrannter geistiger Getränke befassen. Mit Rücksicht hierauf wird zur genauesten Danachachtung in Erinnerung gebracht, daß gemäß den Vorschriften der Gewerbeordnung ein auf den Handel mit gebrannten geistigen Getränken lautender Gewerbeschein bzw. die Konzession zum Ausschanke und Kleinverschleiße von Flüssigkeiten dieser Art die Berechtigung zur gewerbemäßigen Erzeugung derselben keineswegs in sich schließt. Es wird daher einer unbefugten gewerbemäßigen Erzeugung von gebrannten geistigen Getränken seitens der Händler oder der Ausschänker und Kleinverschleißer mit aller Strenge entgegenzutreten sein. Wenn sich bei Beurteilung der Frage, ob in einem gegebenen Falle ein selbständiges Erzeugungsgewerbe vorliege, Zweifel bezüglich des Umfanges einer bestehenden Gewerbeberechtigung ergeben, so ist selbstverständlich auf die Vorschrift des § 36 der GewO. entsprechend Bedacht zu nehmen.

Branntweinhandel, Qualifikation als Haupt- oder Nebengeschäft Nr. 5415. — — Kleinverschleiß an Sonn- und Feiertagen Nr. 6018.

5415. Branntweinschank, Qualifikation als Haupt- und Nebengeschäft.[2])

MJ. 1. Juli 1903, Z. 20382. StE. 21. Juli 1903, Z. I-355, an alle BB.

Das MJ. hat bei der Behandlung von Rekursen gegen die auf Grund des § 13 des G. v. 23. Juni 1881, RGBl. 62, gefällten Qualifizierungserkenntnisse wesentliche Mängel in dem die Anwendung dieser Gesetzesbestimmung betreffenden Verfahren der Unterbehörden insbesondere jener der I. Instanz wahrgenommen. Bei manchen Gewerbebehörden ist das bezeichnete Verfahren zu einer ausschließlichen Formsache geworden, indem die ganze Aufmerksamkeit einer minutiösen Durchführung der üblichen umfangreichen Korrespondenz zugewendet wird, hiebei aber die für die Entscheidung ausschlaggebenden sachlichen Momente nicht oder nicht mit genügender Schärfe im Auge behalten und die einfachsten, am raschesten zum Ziele führenden Erhebungen unterlassen werden. Dies führt zu einer bedauerlichen, oft jahrelangen Verschleppung der Erledigung schon in der I. Instanz und bringt überdies häufig die Notwendigkeit der nachträglichen Ergänzung des Verfahrens im Auftrage der Berufungsinstanz mit sich, wodurch eine weitere Verschleppung der endgültigen Erledigung verursacht wird. Um diese Mängel abzustellen, die Behörden von überflüssigen und zeitraubenden Schreibereien zu entlasten, das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, schließlich gewisse bislang nicht einheitlich aufgefaßte meritale Seiten des Qualifizierungsverfahrens aufzuklären, hat das MJ. im Einvernehmen mit dem FM. nachstehende Weisungen zur Richtschnur für die Gewerbebehörden I. und II. Instanz bei Behandlung der einschlägigen Angelegenheiten erlassen:

1. Das Verfahren sowie das Qualifikationserkenntnis kann sich immer nur auf einen ganz bestimmten Zeitraum beziehen, und es ist daher vor allem notwendig, daß aus dem Einschreiten der Finanzbehörde, welches in der Regel die Grundlage derartiger Verhandlungen bildet, die Zeit (Semester), für welche die

[1]) Im Einvernehmen mit dem HM.
[2]) Vgl. auch die Nr. 1516—1521 d. Slg.

Qualifizierung erfolgen soll, genau zu ersehen sei. Über ein derartiges Einschreiten der Finanzbehörde ist zunächst durch Einsichtnahme in die Gewerbeverleihungsakten festzustellen, ob dem betreffenden Branntweinschänker oder Branntweinhändler in der Zeit, für welche die Qualifizierung zu erfolgen hat, die Berechtigung zur Ausübung einer der im § 5, Abs. 2 des zit. G. angeführten Gewerbe (Beherbergung von Fremden, Verabreichung von Speisen, Verabreichung von Kaffee, Zuckerbäckerei, Mandolettibäckerei) oder eines Handelsgewerbes (§ 11, P. IV) zustand. Bejahendenfalls — selbst dann, wenn die bezeichnete Gewerbeberechtigung dem Betreffenden bloß durch einen Teil des in Betracht kommenden Halbjahres zustand — ist das Qualifizierungsverfahren einzuleiten, sonst aber mit der Begründung abzulehnen, daß beim Abgange einer der erwähnten Berechtigungen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Fällung eines Qualifizierungserkenntnisses fehlen. Der Finanzverwaltung ist der Rekurs gegen einen derartigen ablehnenden Bescheid nicht einzuräumen, da ihre Rechtsinteressen in diesem Falle nicht beeinträchtigt werden. Der Umstand, ob der Ausschank gebrannter geistiger Getränke oder der Handel mit denselben befugt oder unbefugt ausgeübt wurde, ist für die Einleitung des Verfahrens ohne Belang, weil der unbefugte, ebenso wie der befugte Betrieb des bezeichneten Geschäftes den Gegenstand eines Qualifikationserkenntnisses bilden kann. Ferner ist in diesem Verfahrensstadium noch folgendes im Auge zu behalten: a) Mit einem Qualifikationserkenntnisse kann nur gegen jene Personen vorgegangen werden, gegen welche in dem Einschreiten der Finanzbehörde die Fällung des Erkenntnisses verlangt wird. Es kann aber das Erkenntnis auch nur gegen denjenigen gerichtet werden, welcher in der in Betracht kommenden Zeit den Branntweinausschank oder Handel tatsächlich selbst ausgeübt hat, daher dann, wenn das Gewerbe durch einen Pächter oder Stellvertreter ausgeübt wurde, nur dieser letztere, nicht aber der Gewerbeinhaber für die Fällung des Qualifikationserkenntnisses in Betracht kommt. Demgemäß wird sich in allen jenen Fällen, in welchen die persönliche Ausübung des Branntweinschankes oder Handels durch den Gewerbeinhaber nicht außer Zweifel steht, sondern die Ausübung durch einen Pächter oder Stellvertreter in Frage kommt, nicht auf die aktenmäßige Feststellung des Umstandes zu beschränken sein, daß die von der Finanzbehörde namhaft gemachte Person der Gewerbeinhaber oder der behördlich genehmigte bzw. zur Kenntnis genommene Pächter oder Stellvertreter ist, sondern es wird auch erhoben werden müssen, ob diese Person, eventuell wer sonst den Gewerbebetrieb tatsächlich selbst ausgeübt hat. Sollte sich ergeben, daß nicht jener, den die Finanzbehörde bezeichnet und gegen welchen sie das Qualifikationserkenntnis angesprochen hat, sondern jemand anderer den Branntweinschank oder Handel in dem in Betracht kommenden Gewerbebetriebe faktisch ausgeübt hat, dann ist das Qualifikationsverfahren gegen die von der Finanzbehörde namhaft gemachte Person abzulehnen und hiegegen der Finanzverwaltung das Rekursrecht einzuräumen, der Finanzbehörde aber gleichzeitig der hinsichtlich des Gewerbebetriebes erhobene Tat- und Rechtsbestand mitzuteilen. Zeigt sich aber, daß die von der Finanzbehörde bezeichnete Person den Branntweinschank oder Handel auch tatsächlich selbst ausgeübt hat, dann wird das Verfahren gegen diese Person durchzuführen sein, sofern bei derselben die Voraussetzung der Berechtigung zur Ausübung eines der nach § 5, Abs. 2 bzw. § 11, P. IV wesentlichen Gewerbebetriebes zutrifft, also z. B. bei Pächtern oder Stellvertretern, sofern sie in der kritischen Zeit als solche gewerbebehördlich genehmigt oder zur Kenntnis genommen waren. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, dann wird nach dem oben bereits entwickelten Grundsatze das Qualifikationsverfahren mit der Begründung, daß bei dem Mangel

der erforderlichen Gewerbeberechtigungen die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Qualifikationserkenntnis fehlen, abzulehnen sein. b) Der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken oder der Handel mit denselben kann nur dann den Gegenstand eines Qualifizierungsverfahrens bilden, wenn er mit einer der im § 5, Abs. 2 bzw. § 11, P. IV angeführten Gewerbeberechtigungen faktisch bloß eine und von ein und derselben Person betriebene Unternehmung bildet. Die Frage des Bestandes dieses Zusammenhanges ist nach den im einzelnen Falle vorhandenen Betriebsmerkmalen zu beurteilen. Durch den Umstand allein, daß für den Branntweinschank (z. B. bei größeren Restaurationen) besondere Räumlichkeiten verwendet werden, wird ein derartiger Zusammenhang nicht ausgeschlossen. Sind die Rechtstitel, auf welchen die Ausübung des Branntweinausschankes oder Handels einer- und der sonstigen Erwerbszweige anderseits beruht, nach Person oder Sache verschieden, z. B. wird der Ausschank auf Grund einer gepachteten Konzession, die Verabreichung von Speisen aber auf Grund einer eigenen Konzession oder der Ausschank auf Grund des Propinationsrechtes, die Verabreichung von Speisen aber auf Grund einer gewerblichen Konzession ausgeübt, so wird dadurch die Einleitung des Qualifizierungsverfahrens nicht behindert, sofern nur beide Geschäftsbetriebe von ein und derselben Person faktisch als ein Unternehmen betrieben werden. c) Der Ausschank gebrannter geistiger Getränke kann nur dann den Gegenstand einer Qualifizierung bilden, wenn er mit einer der im § 5, Abs. 2 angeführten Berechtigungen ausgeübt wird, nicht aber dann, wenn er nur mit einem Handelsgewerbe im Sinne des § 11, P. IV verbunden ist. Ebenso kann der Handel mit gebrannten geistigen Getränken nur dann den Gegenstand einer Qualifizierung bilden, wenn er mit einem Handelsgewerbe nach § 11, P. IV betrieben wird und nicht dann, wenn er nur mit den im § 5, Abs. 2 bezeichneten Gewerbeberechtigungen verbunden ist. Selbstverständlich wird aber bei der Qualifikation eines Branntweinschankes der auf Grund und im Rahmen des Ausschankbefugnisses betriebene Handel mit gebrannten geistigen Getränken für die Beurteilung des Ertrages aus dem Branntweinschanke mit in Betracht gezogen werden müssen. 2. Sobald festgestellt erscheint, daß die nach dem Gesagten erforderlichen Voraussetzungen für das von der Finanzbehörde begehrte Qualifizierungsverfahren vorhanden sind, ist dieses Verfahren durch die Einvernahme des Schänkers oder Branntweinhändlers, welche tunlichst durch die Gewerbebehörde erfolgen soll, sofort in Fluß zu bringen. Bei dieser Einvernahme ist der Genannte durch entsprechend detaillierte Fragestellung zu verhalten, die Losung oder den Ertrag aus dem Branntweinschanke einer- und aus den im § 5, Abs. 2 angeführten befugterweise betriebenen Erwerbszweigen anderseits – bzw. aus dem Branntweinhandel einer- und dem sonstigen befugterweise betriebenen Handelsgewerbe anderseits — für die kritische Zeit, sei es nach ganzen Semestern, sei es im Durchschnitte pro Monat, Woche oder Tag, ziffermäßig anzugeben oder wenigstens das beiläufige perzentuelle Verhältnis der betreffenden Losungs- bzw. Ertragsziffern zu bezeichnen. In den meisten Fällen dürfte schon damit eine hinreichende Grundlage für die Qualifizierung des Ausschankes oder Branntweinhandels als Hauptgeschäft erlangt und die Vornahme weiterer Erhebungen entbehrlich werden. Denn wenn nach den eigenen Angaben der Partei das Verhältnis der Losungs- bzw. Ertragsziffern ein derartiges ist, daß es den Branntweinschank bzw. Handel als Hauptgeschäft erscheinen läßt, so sind derartige Aussagen — bei dem dem Qualifizierungsverfahren innewohnenden Charakter eines Parteiverfahrens — einem gänzlichen Beweise durch Geständnis zu Ungunsten der Partei um so mehr gleichzuachten, als angenommen werden muß, daß diese Aussagen, sofern sie nicht

der Wirklichkeit entsprechen, die Sachlage nur in einem für die Partei günstigeren Lichte darstellen, d. h. daß der angegebene Ertrag aus dem Branntweinschanke oder Handel hinter dem wirklichen Ertrage zurückbleibt, nicht aber denselben etwa übersteigt. Was nun die Frage anbelangt, welches Losungs- bzw. Ertragsziffernverhältnis genügend erscheint, um den Branntweinschank oder den Branntweinhandel als Hauptgeschäft zu qualifizieren — wird auf die konstante Judikatur des VGH. hingewiesen, nach welcher der Branntweinschank oder Handel nur dann als nebenbei betrieben anzusehen ist, wenn er gegen die anderen in Betracht kommenden Geschäftszweige vollständig zurücktritt, nur einen höchst minimalen Teil des Gesamtbetriebes ausmacht und nicht als ein in die Wagschale fallender Erwerbszweig angesehen werden kann. Es ist z. B. in einer Reihe von Fällen, in welchen der Ertrag aus dem Branntweinschanke $^1/_5$, ja auch nur $^1/_7$ des Ertrages aus dem übrigen in Vergleich zu ziehenden Geschäftsbetriebe ausgemacht hat, die Qualifikation als Hauptgeschäft vom VGH. als im Gesetze begründet anerkannt worden. Ergibt sich also schon aus den ziffermäßigen Angaben des Schänkers oder Händlers selbst, daß der Schank oder Handel im Sinne vorstehender Ausführungen nicht als ein unwesentlicher, in die Wagschale nicht fallender Geschäftsbetrieb angesehen werden kann, so wird ohne weitere Erhebungen mit der Qualifikation als Hauptgeschäft vorzugehen sein. 3. Bloß dann, wenn die Partei bei der Einvernahme ziffermäßige Daten trotz diesbezüglicher Fragestellung nicht angibt, oder wenn nach ihren ziffermäßigen Angaben der Branntweinschank oder Handel nur als nebenbei betrieben anzusehen wäre, sind weitere Erhebungen einzuleiten, wobei jedoch darauf zu achten sein wird, daß, sobald durch dieselben ein genügendes Material behufs Fällung des Qualifikationserkenntnisses erbracht ist, die Erhebungen einzustellen sind. Der erste Schritt in dieser Richtung ist die Einsichtnahme in die etwaigen Geschäftsbücher der Partei, zu deren Vorweisung dieselbe aufgefordert, jedoch nicht gezwungen werden kann. In zweiter Linie kommt die Einvernahme von verläßlichen und sachkundigen Vertrauensmännern in Betracht, wobei sich mit der Äußerung der subjektiven, allgemein gehaltenen Anschauung derselben über das Umfangsverhältnis der in Betracht kommenden Geschäftszweige keinesfalls zu begnügen, sondern durch entsprechende Fragestellung darauf zu dringen ist, daß ziffermäßige, wenn auch nur beiläufige Angaben hinsichtlich der Losung bzw. des Ertrages aus dem Branntweinschanke (Handel) einer- und den übrigen in Betracht kommenden Geschäftszweigen anderseits oder wenigstens hinsichtlich des perzentuellen Verhältnisses der Ertragsziffern, eventuell Angaben wesentlicher äußerer Betriebsmerkmale erzielt werden. Auch diese Einvernahme soll, wenn tunlich, unmittelbar durch gewerbebehördliche Organe selbst erfolgen. Als weitere Erhebungsmittel können dienen die Einsichtnahme in den Steuerakten, die Feststellung der von der Partei bezogenen Quantitäten von gebrannten geistigen Getränken eventuell bei der Akzise- oder Propinationsverwaltung usw., der Anzahl der beherbergten Fremden (Fremdenbücher), sowie der bezüglichen Einheitspreise, endlich Berichte der Gemeindevorstehung und der Gendarmerie, sofern dieselben eine ausführliche Schilderung der wesentlichen Betriebsmerkmale und nicht bloß eine allgemeine Äußerung enthalten. 4. Es kommt vor, daß in die Qualifizierung Erwerbszweige miteinbezogen werden, die nach dem Gesetze nicht einzubeziehen sind, und daß bei der Beurteilung der Bedeutung des Branntweinschankes (Handels) im Vergleiche zu dem übrigen Unternehmen auch auf Geschäftszweige Rücksicht genommen wird, die nach dem Gesetze für diese Beurteilung außer Betracht zu lassen sind. So wird z. B. anstatt des Ausschankes von gebrannten geistigen Getränken der Ausschank von „geistigen Getränken“ im allgemeinen,

sohin auch von Bier, Wein usw. oder der Ausschank propinationspflichtiger Getränke, zu welchen auch Bier gehört, der Qualifikation unterzogen; oder es wird nebst den im § 5, Abs. 2 angeführten Erwerbszweigen auch der Ausschank von Wein und Bier oder die Verabreichung von Tee und Erfrischungen u. dgl. zur Vergleichung mit dem Branntweinschanke herangezogen. Es muß sohin besonderes Gewicht darauf gelegt werden, daß in dieser Richtung den gesetzlichen Vorschriften stets genau entsprochen werde. Behufs Vermeidung von Mißverständnissen, die oft erst durch nachträgliche Erhebungen behoben werden können, haben sich die Gewerbebehörden durchwegs genau an die im Gesetze angewendeten Bezeichnungen zu halten, und sind daher sowohl in den Einvernahmsprotokollen und sonstigen Erhebungsakten, als auch in den Entscheidungen Bezeichnungen wie „Ausschank" (ohne Beisatz „gebrannter geistiger Getränke") oder „Ausschank geistiger Getränke", ferner „Restauration", „Hotel", Kaffeehaus" u. dgl. zu vermeiden. Es wird in Erinnerung gebracht, daß zu den der Qualifizierung unterliegenden gebrannten geistigen Getränken gewöhnlicher Branntwein, Rum (ohne Rücksicht darauf, ob als Beisatz zum Tee oder allein verabreicht), Rosoglio und Liqueure aller Art zählen. 5. Vor Fällung des Qualifizierungserkenntnisses ist stets die Äußerung der zuständigen Finanzbehörde einzuholen, welcher zu diesem Zwecke die Ergebnisse der von der Gewerbebehörde gepflogenen Erhebungen mitzuteilen sind. Die diesfällige Unterlassung bildet einen wesentlichen Mangel des Verfahrens, welcher durch die nachträgliche Einholung der Äußerung nach Fällung des Erkenntnisses nicht mehr saniert werden kann und in Rekursfällen die amtswegige Behebung dieses Erkenntnisses wegen mangelhaften Verfahrens durch die Oberbehörde zur Folge haben muß. Die Gewerbebehörde ist an die Äußerung der Finanzbehörde nicht gebunden, da die Qualifizierung im Sinne des zit. § 13 nach Einvernehmen der Finanzbehörde, nicht aber im Einvernehmen mit derselben erfolgt. Mit Rücksicht auf den Wortlaut und Sinn der letztzitierten gesetzlichen Bestimmung kann in Fällen, in welchen die gewerbebehördliche Entscheidung nicht eine meritale Qualifizierung, sondern eine Ablehnung des Qualifizierungsverfahrens, eine Behebung des erstinstanzlichen Erkenntnisses wegen mangelhaften Verfahrens, eine Zurückweisung des verspäteten Rekurses (in der II. Instanz u. dgl.) beinhaltet, von der Einholung der Äußerung der Finanzbehörde Umgang genommen werden. 6. Für die Motivierung der Qualifizierung eines Branntweinschankes oder Handels als Hauptgeschäft wird sich etwa auf nachstehende Fassung zu beschränken sein: „weil nach dem Ergebnisse der Erhebungen der Branntweinschank (Handel) in dem genannten Gast- und Schankgewerbe (Handelsgewerbe) in einem solchen Umfange betrieben wurde, daß er gegen die gemäß § 5, Abs. 2 (bzw. § 11, P. IV) des G. v. 23. Juni 1881, RGBl. 62, in Vergleich zu ziehenden Geschäftszweige (Verabreichung von Speisen und Kaffee, Beherbergung von Fremden, Zuckerbäckerei, Mandolettibäckerei, Handelsgewerbe) nicht (vollständig) zurücktritt, sondern sich (noch immer) als ein wesentlicher (integrierender) Bestandteil des Unternehmens darstellt". Nähere Angaben über die Ergebnisse der Erhebungen in der Motivierung der Qualifikationserkenntnisse, insbesondere die Wiedergabe der vom Schänker oder Händler selbst oder von Vertrauensmännern gelieferten ziffermäßigen Daten sind zu vermeiden. 7. Die Gewerbebehörden I. und II. Instanz sind verpflichtet, von ihren Qualifizierungsentscheidungen fallweise ohne Verzug die von ihnen jeweilig einvernommene Finanzbehörde I. bzw. II. Instanz zu verständigen und hiebei unter Einhaltung der Bestimmungen des G. v. 12. Mai 1896, RGBl. 101, der Finanzverwaltung den Rekurs dann freizulassen, wenn auf Nebenausschank oder Nebenhandel erkannt wurde. Den Gewerbebehörden I. Instanz wird über-

dies zum Zwecke der Hintanhaltung einer Verjährung des Abgabebemessungsrechtes nachdrücklichst zur Pflicht gemacht, von dem Eintritte der Rechtskraft eines Qualifizierungserkenntnisses die betreffende Finanzbehörde I. Instanz fallweise sogleich in Kenntnis zu setzen und zu diesem Behufe derartige Erkenntnisse in genauer Evidenz zu führen. 8. Die Kumulierung mehrerer Halbjahre in einem Verfahren und Erkenntnisse bedeutet keineswegs immer eine Vereinfachung des Geschäftes; dieselbe trägt vielmehr häufig zu Verschleppungen des Verfahrens bei und ist sohin — abgesehen von dem Falle eines in ein und derselben Note der Finanzbehörde bezüglich mehrerer Halbjahre gestellten Antrages — in der Regel zu vermeiden. 9. Falls im Berufungsverfahren in der II. Instanz die Mangelhaftigkeit der erstinstanzlichen Erhebungen über die tatsächlichen Verhältnisse oder die Nichtberücksichtigung einzelner in Vergleich zu ziehender Geschäftszweige oder schließlich die gesetzwidrige Miteinbeziehung anderweitiger Geschäftszweige in die Erhebungen bzw. in das Qualifizierungserkenntnis zum Vorschein gelangt, so ist nicht mit der Behebung des angefochtenen erstinstanzlichen Erkenntnisses wegen mangelhaften Verfahrens und mit dem Auftrage zur Einleitung eines neuerlichen Verfahrens vorzugehen, sondern die zur Entscheidung erforderliche Ergänzung der Erhebungen unter Berücksichtigung der diesfälligen in diesem Erlasse enthaltenen Grundsätze anzuordnen. 10. Der Vorlage der Verhandlungsakten an die Oberbehörde ist stets eine aktenmäßige Zusammenstellung der erforderlichen gewerberechtlichen Daten nebst einer Darstellung des faktischen Zustandes hinsichtlich der Ausübung der in Betracht kommenden Geschäftszweige (P. 1) beizuschließen. In komplizierten Fällen sind auch die betreffenden Gewerbeakten selbst beizulegen. Der Instruierung der an die Oberbehörden vorzulegenden Akten ist entsprechende Sorgfalt nicht nur in der Richtung zuzuwenden, daß alles Wesentliche beigeschlossen werde, sondern auch dahin, daß die oft angehäuften Korrespondenzakten unwesentlichen Inhaltes ausgeschieden werden.

Branntweinschänken, Sperrstunde an Sonn- und Feiertagen bzw. Vortagen Nr. 6018.

Branntweinsteuer, Anmeldung kontrollpflichtiger Gewerbe bei der Finanzbehörde Nr. 6222.

Brautausstattungen, Aufsuchen von Bestellungen auf — Nr. 5645.

Brazda's automatischer Kesselspeiseapparat Nr. 5424.

Briefpost, Arzneiwarensendungen aus dem Auslande mittels — 5656.

Briefpostsendungen, Gebührenpflicht der Rückscheine zu amtlichen — Nr. 5306. — — Wohltätigkeitsmarken auf — Nr. 5984.

5416. Brieftauben[1]), Verbot der Flugübungen fremdländischer —.

MJ. 5. Juni 1903, Z. 3573/MJ. StE. 16. Juni 1903, Z. 3202/Pr, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.; mitget. Wr. Mag. zur entsprechenden Anweisung der BA.

Da es neuerlich vorgekommen ist, daß fremdländische Brieftauben in das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder unbeanständet eingeführt und hier aufgelassen wurden, wird den polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden die genaueste Beobachtung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere der NormE. des MJ. v. 22. Juli 1893, Z. 2086/MJ[2]), und v. 30. Juli 1901, Z. 5840/MJ[3]), in Erinnerung gebracht. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß auch die Gendarmerie bzw. die Sicherheitswache im Gegenstande entsprechend instruiert werde, damit die-

[1]) Jahresbericht über den Stand der Brieftauben, ihrer Züchter und Besitzer, Termin 1. Dezember jedes Jahres (StE. 12. Dezember 1906, Z. II-3229, an alle BB.).

[2]) Nr. 4742 d. Slg.

[3]) Vgl. Fußnote 1 zu Nr. 4742 d. Slg.

selbe dem Brieftaubenwesen ein besonderes Augenmerk zuwende und so jederzeit ein rasches Eingreifen und eine sofortige Meldung an die Dienstbehörde gesichert ist.

Briefträger, ärztliche Untersuchung von Aufnahmswerbern Nr. 5920.

— — Verbreitung der telegraphischen Wetterprognosen durch — Nr. 6314.

Brennholz, Wanderhandel mit — Nr. 6289.

Brillen, Schutzbrillen für Schotterschläger Nr. 5958.

Brot, Handel im Umherziehen Nr. 6288.

5417. **Brückenbauten,** steinerne, Beton- oder Betoneisenbrücken an Reichsstraßen.

MJ. 14. April 1904, Z. 16701. StE. 6. Mai 1904, Z. XIII-647, an die BH. Wr. Neustadt, St. Pölten, Floridsdorf, Krems, Baubezirksleitung Wien und Bauexpositur Horn.

Im Hinblicke auf die günstigen Erfahrungen, welche in neuerer Zeit auf dem Gebiete des Brückenbaues mit der Anwendung des Stampfbetons und des mit Eisen armierten Betons gemacht worden sind, und in Erwägung des Umstandes, daß durch die Ausführung derartiger, sowie gewölbter steinerner Objekte in der Regel auch Ersparungen an Bau- und Erhaltungskosten gegenüber den eisernen Tragwerken erzielt werden können, wird die Statth. angewiesen, künftighin in allen Fällen, in welchen der Um- bzw. Neubau ärarischer Straßenobjekte notwendig erscheint und hölzerne Tragwerke aus örtlichen oder sonstigen Gründen nicht in Betracht kommen können, nach Tunlichkeit stets auch die Herstellung von Brücken der genannten Gattung vergleichsweise mit den eisernen Brücken in Erwägung zu ziehen und eventuell in Antrag zu bringen. Im allgemeinen wird sich bei kleineren Spannweiten (etwa bis 10 *m*) die Ausführung der Objekte mit Bruchstein- oder Stampfbetongewölben, bzw. mit Plattenbalken aus armierten Beton oder mit Stampfbetondecken zwischen gewalzten Trägern, für größere Spannweiten – bis etwa 40 *m* — jene von Gewölben aus reinem Stampfbeton oder mit Eisenarmierung empfehlen, und wird die diesfällige Entscheidung stets auf Grund vergleichender genereller Kostenberechnungen zu erfolgen haben. Hinsichtlich der Beschaffung der Projekte für die steinernen, Beton- und Betoneisenbrücken, sowie der Vergebung der Herstellung solcher Objekte für die Reichsstraßenverwaltung wird folgendes festgesetzt: Die mit dem E. des MJ. v. 15. Jänner 1896, Z. 2579/MJ[1]), normierten Bestimmungen hinsichtlich der Eisenkonstruktionen im allgemeinen und speziell für eiserne Brücken haben sinngemäß auch für steinerne, Beton- und Betoneisenbrücken Anwendung zu finden. Demnach ist von einer Einladung von Bauunternehmern, Betonbaufirmen usw. zur unentgeltlichen Lieferung von Detailprojekten auch für Brücken der genannten Gattung grundsätzlich Umgang zu nehmen. Die Verfassung der Projektselaborate für derartige Brücken fällt rücksichtlich der einzelnen Verwaltungsgebiete den betreffenden polit. Landesbehörden zu, u. zw. sind auf Grund der bezüglichen Lokalerhebungen für kleinere Objekte (bis zu 10 *m* Spannweite) in der Regel Detailprojekte, für größere Objekte dagegen nur generelle Projekte zu verfassen. Insoweit die Genehmigung der Bauausführung nach den bestehenden Bestimmungen dem MJ. vorbehalten ist, sind diese Projekte samt einem ausführlichen technischen Berichte über alle in Betracht kommenden Umstände, so namentlich die allgemeine Anordnung, das Durchflußprofil, die Belastungsverhältnisse und Ausmaße des Objekts usw. dem MJ. zur Überprüfung vorzulegen. Nach getroffener Entscheidung des MJ. wird im allgemeinen auch die Ausarbeitung der Detailprojekte für die größeren Brücken vor den polit. Landesbehörden zu besorgen sein, sofern dieselben über entsprechend geeignete technische Kräfte verfügen; andernfalls wird die bezügliche Projektierung über jeweiliges Ansuchen im Ministerial-

[1]) Nr. 1111 d. Slg.

departement für Straßen- und Brückenbau erfolgen, von welchem Departement in Ausnahmsfällen auch die Bearbeitung der Brücken geringerer Spannweiten unter den gleichen Modalitäten übernommen werden kann. Die Bauvergebung der steinernen, Beton- oder Betoneisenbrücken erfolgt sodann unter Zugrundelegung der bezüglichen Projektselaborate, wobei analog der diesfälligen Bestimmung des eingangs erwähnten Erlasses schon in der Offertausschreibung zu bemerken ist, daß dem Ersteher die allfällige Beantragung der nach seiner Ansicht zweckmäßigen Projektsänderungen freisteht, welche Änderungen jedoch der behördlichen Genehmigung unterliegen. Bei Betoneisenbrücken ist ferner die Bestimmung vorzuschreiben und seinerzeit in den bezüglichen Vertrag aufzunehmen, daß allfällige Patentansprüche aus Anlaß der Anwendung eines rechtlich geschützten Systems dem Ersteher zur Last fallen, welcher sich übrigens über die Berechtigung zur Ausführung derartiger Bauwerksgattungen auszuweisen hat. Die vorangeführten Bestimmungen schließen indessen nicht aus, daß in Ausnahmsfällen, hinsichtlich welcher sich das MJ. die Entscheidung vorbehält, so etwa bei Anwendung besonderer, einen Patentschutz genießender Systeme, die Bauvergebung auch schon auf Grund genereller, nur die allgemeine Anordnung und die Hauptausmaße aufweisender Projektsskizzen erfolgen kann; in solchen Fällen ist in die Offertausschreibung ausdrücklich die Bedingung aufzunehmen, daß der Ersteher sich zur seinerzeitigen Ausarbeitung und Vorlage des Detailprojekts verpflichtet, und daß die Vergütung hiefür bereits in dem offerierten Preise inbegriffen ist.

5418. **Brückenbauten,** Kollaudierung und Eintragung ins Wasserbuch.

StE. 15. Juli 1905, Z. VI-1281/2, an alle BH. und Stadtr. Waidhofen a. d. Ybbs; mitget. nö. LAussch.

Anläßlich eines speziellen Falles, in welchem der nö. LAussch. unter Berufung auf den StE. v. 7. Jänner 1896, Z. 87982 ex 1895[1]), die Aufhebung der von einer BH. verfügten Kollaudierung einer durch Landesbauorgane ausgeführten Brücke über ein reguliertes Gerinne verlangt hat, hat die Statth. dem nö. LAussch. folgendes mitgeteilt: Da der § 92 des nö. WasserrechtsG. v. 28. August 1870, LGBl. 56, ausdrücklich vorschreibt, daß sich die polit. Behörden nach erfolgter Ausführung der Anlagen von deren Übereinstimmung mit der erteilten Bewilligung die Überzeugung zu verschaffen haben, ist es unbedingt erforderlich, daß die polit. Behörden von der erfolgten Ausführung rechtzeitig Kenntnis erlangen. Ob und in welcher Weise sich dann die polit. Behörde I. Instanz die erwähnte Überzeugung verschafft, muß lediglich ihrer eigenen Beurteilung je nach den Umständen des speziellen Falles überlassen bleiben. Dies widerspricht auch keineswegs den Bestimmungen des oben zit. NormE., nach welchem nur die Kollaudierung einer von nö. Landesorganen ausgeführten Brücke — ausgenommen besondere Fälle — als nicht notwendig bezeichnet wurde. Der nö. LAussch. wolle daher die Organe des nö. LAussch. anweisen, die Vollendung von Brückenbauten den polit. Behörden erster Instanz zum Zwecke der Eintragung in die Wasserbücher (NormSlg. Nr. 914) jedesmal rechtzeitig anzuzeigen.

— — Anzeige an das Kriegsministerium Nr. 5860.
— — Zementlieferung für ärarische — Nr. 6113.
Brückenmauten, Mautbefreiungen Nr. 5827.
Brückenrevisionen an Reichsstraßen Nr. 5959.
Brückenwächter, Gnadengaben für — Nr. 5960.
Brunnenmeister, Prüfungen für — Nr. 5388.

[1]) Nr. 579 d. Slg.

Buchdruckereien, Herstellung von Partezetteln an Sonntagen Nr. 6013.
Bücher, Schaustellung unsittlicher — 5924.
Buchhaltungskurse für Kleingewerbetreibende Nr. 5634.
Buchhändler, Verschleiß von Ansichtskarten Nr. 5309.
Buchmacher, Geschäftsbetrieb der lizenzierten — 6310.

5419. **Buchner's** Frauentrost, Geheimmittel.

MJ. 15. September 1905, Z. 41791. StE. 26. September 1905, Z. XI-1655, an alle BB. und Wr. magBA.; mitget. der Post- und Telegraphendirektion in Wien.

Die St. Georg's-Apotheke in München versendet als Mustersendung ein angeblich als Hilfsmittel zur Erleichterung der Geburt bei Frauen dienendes Mittel, „Fanny Buchner's Frauentrost" genannt, unter der falschen Deklaration „Sanatogen" an Privatpersonen im Inlande. Da diese arzneiliche Zubereitung, welche bisher von keinem inländischen Apotheker angemeldet wurde, als Geheimmittel zu betrachten ist, dessen Einfuhr im Wege der Zollämter und dessen Postzustellung unstatthaft ist, ist jede Inverkehrsetzung dieses verbotenen Mittels hintanzuhalten.

Bühnenstücke, Aufführungsbewilligung Nr. 6131.
Bulgarien, Ein- und Durchfuhr von Fleisch und Geflügel aus — Nr. 5580.
— — Geschäftsbetrieb von Handlungsreisenden aus — in Österreich Nr. 5629.
— — Zustellungen in Militärsachen in — Nr. 5836.
— — Legalisierungsgebühr für — Nr. 5864.

5420. **Bürgerkorps,** leihweise Überlassung von Infanteriegewehren an —

LVM. 31. Oktober 1904, Z. III-42139. StE. 3. Dezember 1904, Z. II-5843, an die BH. in Bruck a. d. Leitha und Waidhofen a. d. Thaya, sowie beide Stadtr.

Für die leihweise Überlassung von Werndl-Infanteriegewehren aus den Beständen der Landwehrverwaltung an jene Bürger- und Schützenkorps, sowie ähnliche zum Waffentragen berechtigte Körperschaften, welche sich nach ihrem ganzen Bestande, ihren organischen und sonstigen Bestimmungen den Absichten der Landsturminstitution und der betreffenden grundsätzlichen Bestimmungen der Landsturmorganisationsvorschriften in allem konformiert haben, sind in Hinkunft die unten folgenden Bedingungen maßgebend. Ansuchen der vorbezeichneten Körperschaften sind im Wege der polit. Behörden, welche sich gleichzeitig über die Zulässigkeit und Rücksichtswürdigkeit auszusprechen haben, an das LVM. zu richten. Einem solchen Ansuchen sind stets die genehmigten Statuten anzuschließen und darin die Anzahl und Gattung der Feuerwaffen, welche die betreffende Körperschaft zu dem Zeitpunkte des Ansuchens in Benützung hat, zum Ausdrucke zu bringen. Wegen Bezuges der zu den entliehenen Gewehren notwendigen Munition ist fallweise beim RKM. einzuschreiten.

Bedingungen,

unter welchen den mit ah. Genehmigung Sr. k. und k. Apostolischen Majestät schon im Frieden organisierten Bürger- bzw. Schützenkorps Werndl-Infanteriegewehre aus den Beständen der Landwehrverwaltung vorgeliehen werden:

1. Den k. k. priv. Bürger- bzw. Schützenkorps, welche sich vorher nach ihrem ganzen Bestande, ihren organischen und sonstigen Bestimmungen den Absichten der Landsturminstitution und der betreffenden grundsätzlichen Bestimmungen der Organisationsvorschriften in allem konformiert haben, werden für ihren systemisierten Feuergewehrstand ausgediente brauchbare Werndl-Infanteriegewehre M 67/77 oder 73/77 samt Bajonett und Scheide gegen einmaligen Erlag einer Leihgebühr von 2 K per Gewehr entliehen. Zu jedem Gewehre wird ein Putzstock, ein Wischer, ein Schraubenzieher, ein Stoßplattenheber (bei Gewehren M 73/77), dann für je 10 Gewehre ein Federklammer beigegeben. Unter den Bajonetten dürfen solche mit Portepéebügel bis zu 10% der Gewehranzahl angesprochen werden. 2. Die Verleihung erfolgt auf unbestimmte Dauer, jedoch behält sich das LVM. das Recht vor, dieselbe im Falle wahrgenommenen Mißbrauches aufzuheben; einer solchen Verfügung ist unverzüglich Folge zu leisten. 3. Die Gewehre sind mittels eines Reverses nach dem folgenden Muster durch den Bevollmächtigten des betreffenden Korps loko jener Landwehrtruppe (Anstalt) zu übernehmen, bei welcher die Gewehre angewiesen werden. Diese Übergabestelle wird das Korps

von der Bereitstellung der Gewehre in Kenntnis setzen; diese Verständigung dient als Legitimation für den Bevollmächtigten. Die Kosten für die Verpackung und den Abtransport der Waffen hat das Korps zu tragen. 4. Der Revers ist vom Kommandanten des betreffenden Korps (dessen Stellvertreter) und einem zweiten Offizier namens des Korps zu fertigen. Wenn ein Wechsel in der Person eines oder der beiden auf dem Revers Unterschriebenen eintritt, so ist ein neuer Revers zu verfassen und jener Stelle einzusenden, welche den bisherigen Revers in Verwahrung hat; bis dahin bleiben die auf dem ersten Revers Unterschriebenen haftbar. 5. Mit der Übernahme der Gewehre geht an das betreffende Korps die Verpflichtung über, für die Instandhaltung der Waffen Sorge zu tragen und für Beschädigungen oder Verluste, für die vorschriftsmäßige Ablieferung, falls dieselbe verfügt wird, sowie für die Kosten der hiebei als notwendig erkannten Reparaturen (insofern sie nicht durch normale Abnützung bedingt sind) mit seinem Vermögen zu haften. Das Korps unterwirft sich in allen Fällen, die hienach seine Ersatzverbindlichkeit begründen, hinsichtlich Bemessung der Höhe des Ersatzbetrages dem Ausspruche der Landwehrverwaltung bei Ausschluß jedes Rechtsstreites. Dasselbe gilt für die Entscheidung darüber, ob eine Beschädigung nur durch normale Abnützung bedingt sei oder zum Ersatze verpflichte. 6. Die Gewehre sind vom Übernehmer genau zu besichtigen, da spätere Reklamationen nicht berücksichtigt werden. Reparaturen an den geliehenen Gewehren werden bei den Landwehrtruppen (Anstalten) nicht bewirkt; auch findet kein unentgeltlicher Austausch statt. 7. Im Falle der Auflösung des Korps, über dessen Ansuchen oder über besondere Weisung des LWM. (P. 2), sind die geliehenen Waffen an die hiezu nominierte Landwehrtruppe (Anstalt) abzuführen; die hiedurch erwachsenden Auslagen hat das Korps zu tragen. 8. Bei Rückstellung der Gewehre wird der ausgestellte Revers in dem Falle sogleich ausgefolgt, wenn keinerlei Anstände vorliegen; andernfalls behält derselbe solange seine Gültigkeit, bis der aus diesen Anständen sich etwa ergebenden Ersatzpflicht (P. 5) vollständig nachgekommen wurde. 9. Die Verleihungstaxe per 2 K ist vor der Übernahme der Gewehre mittels Erlagscheines bei der Übergabestelle zu entrichten. Eine Rückzahlung dieser Taxe findet unter keinen Umständen statt. 10. Das LWM. behält sich schließlich das Recht vor, bei Gelegenheit der Verleihung von Werndl-Gewehren die Abfuhr der bis dahin bei dem betreffenden Korps in Benützung gestandenen Handfeuerwaffen zu verfügen. Einer solchen Anordnung ist gelegentlich der Übernahme der Werndl-Gewehre durch den Bevollmächtigten (P. 3) zu entsprechen.

Revers.

Die Unterzeichneten bestätigen, die dem k. k. priv. Bürger- (Schützen-) Korps in ..... zufolge E. des LWM. v. ..... leihweise überlassenen ..... Stück Werndl-Infanteriegewehre M ..... samt Bajonetten, Scheiden und Requisiten vom k. k. ..... in ..... übernommen zu haben, und verpflichten sich, die in dem E. des LWM. v. 31. Oktober 1904, Z. 42.139, gestellten Bedingungen gewissenhaft einzuhalten und für deren Einhaltung zu haften.

Datum

Für das k. k. .....
..... in .....

L. S.

N. N.
N. N.

Butter, Verkauf von Margarine als — Nr. 5814.
— — Wanderhandel mit — Nr. 6289.

Calciumkarbid, Verkehr mit — Nr. 5375.
Carin, Fleischkonservierung mittels — Nr. 5545.
Chauffeure, Prüfung Nr. 5370.
Chemische Technologie, Laboratoriumstaxen der Lehrkanzel für — Nr. 5683.
Chemische Untersuchungen von Wein und Obst Nr. 6306.
Chinasilberwarenerzeuger, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Chirurgische Kliniken, Krankengeschichten über Operationsfälle Nr. 5768.
Chloroformnarkose, Todesfälle in der — Nr. 5872.
Cholera, Gebührenfreiheit der Telegramme über Ausbruch der — Nr. 5412.
— — Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera Nr. 5581, 5582.

5421. Christbäumchen, Gewinnung und Verkauf.

StE. 14. November 1904, Z. Xb-177, an alle BH. und beide Stadtr.

Behufs Vermeidung von Waldverwüstungen anläßlich der Gewinnung von Christbäumchen werden die polit. BB. beauftragt, die Waldbesitzer und die Gemeindevorstehungen, dann das Forst- und Jagdschutzpersonal sowie die Gendarmerie zu einer erhöhten Ausübung des Forstschutzes vor und während der Weihnachtszeit zu verhalten und dieselben zur sofortigen Anzeige einer jeden eigenmächtigen oder waldbevastierenden Gewinnung von Christbäumchen zu verpflichten. Zur Regulierung der Christbaumerzeugung und des Verkaufes von Christbäumchen wird nachstehendes bestimmt: 1. Waldbesitzer, welche die Bewilligung zur Erzeugung von Christbäumchen an andere erteilen, haben den Bewerbern zu ihrer Legitimation gegenüber den Aufsichtsorganen eigene, von der Gemeindevorstehung zu bestätigende Erzeugungszertifikate auszustellen, die außer den Personalien des Bewerbers den Gewinnungsort und das Erzeugungsquantum der Christbäumchen zu enthalten haben. 2. Christbaumsendungen nach auswärts müssen durch von der Gemeindevorstehung über Ansuchen des Waldbesitzers oder auf Grund der vorzuweisenden Erzeugungszertifikate ausgestellte Ursprungszertifikate belegt sein. 3. Die Gemeindevorstehungen sind verpflichtet, über die vidierten Erzeugungs- und ausgestellten Ursprungszertifikate einen Vormerk zu führen und denselben alljährlich bis längstens 15. Jänner der polit. BB. vorzulegen, welche die einlangenden Vormerke dem zuständigen Bezirksforsttechniker zu übermitteln hat. Die bei der polit. BB. einlangenden Strafanzeigen wegen eigenmächtiger oder ordnungswidriger Gewinnung von Christbäumchen sind ohne Verzug in Verhandlung zu ziehen, und ist gegen die Schuldtragenden mit aller Strenge des Gesetzes vorzugehen.

Clearingverkehr, Auszahlung von Dienstbezügen im — Nr. 6040.

Cottageanlagen für Arbeiter, Steuerbegünstigungen Nr. 5321.

5422. Cozapulver, Geheimmittel.

MJ. 15. März 1905, Z. 8941. StE. 23. März 1905, Z. XI-696, an alle BB., auch Wr. magBA.

Von einer ausländischen Unternehmung, genannt „Coza-Institut" in London, W. C. 61—62 Chancery Lane, wird in jüngster Zeit eine Druckschrift, betitelt „Keine Trunksucht mehr", an Privatpersonen versendet, in welcher ein von der genannten Firma in Verkehr gebrachtes Pulver, „Cozapulver"[1]), als ein sicheres Heilmittel gegen Trunksucht angepriesen und das Publikum zum Bezuge dieses Geheimmittels unter Anführung fälschlicher Angaben über dessen Wirksamkeit eingeladen wird. — Das Cozapulver besteht nach dem Ergebnisse der vom pharmazeutischen Comité des OSanR. durchgeführten Untersuchung aus verunreinigtem doppelt kohlensaurem Natron, welches in Form eines Geheimmittels zu einem Preise von 12 Mark per Schachtel in Vertrieb gebracht wird. Da der Vertrieb dieses Artikels als Geheimmittel verboten ist, daher dasselbe weder von den Zollämtern ausgefolgt, noch im Postwege[2]) an Parteien zugestellt werden darf, werden die polit. BB. aufgefordert, gegen den verbotswidrigen Verkehr mit demselben vorkommenden Falls mit aller Strenge einzuschreiten und in jedem Falle über die Provenienz der Zusendung die an das MJ. vorzulegende Anzeige zu erstatten.

---

[1]) Auch „Zoapulver" (MJ. 19. September 1905, Z. 34.444. StE. 25. September 1905, XI-1388/11, an die Wr. Staatsanwaltschaft).

[2]) Das HM. hat die k. k. Postämter angewiesen, auch die aus Ungarn einlangenden, das Geheimmittel Cozapulver enthaltenden Postsendungen an den Aufgabsort zurückzuleiten (MJ. 22. September 1905, Z. 35.361. StE. 7. Oktober 1905, Z. XI-1388/13, an BH. Baden und Lilienfeld).

Daktyloskopische Aufnahmen zu polizeilichen Zwecken Nr. 6123.

423. **Dallofftee,** Vertriebsverbot.

MJ. 15. August 1906, Z. 30010. StE. 23. August 1906, Z. XI-1004/3, an alle BB., Wr. magBA., nö. FLD. und Post- und Telegraphendirektion in Wien; mitget. Oberstaatsanwaltschaft Wien.

In einem Tagesblatte wurde als Mittel gegen Fettleibigkeit ein Präparat unter der Bezeichnung „Dallofftee von Dr. Dalloff in Paris" angepriesen. Da sich dieses ausländische Präparat, dessen Zusammensetzung geheim gehalten wird, vermöge der Wirkungen, die ihm zugeschrieben werden, als eine arzneiliche Zubereitung qualifiziert, deren Abgabe nur in Apotheken gestattet ist, bezüglich desselben aber bisher vom MJ. die Zulassung zum Apothekenverkehre auf Grund der MV. v. 16. April 1901, RGBl. 40, nicht ausgesprochen worden ist, erscheint der Vertrieb des in Rede stehenden Mittels im Inlande nicht statthaft.

424. **Dampfapparate,** Theodor Brazda's selbsttätige Kesselspeisevorrichtung fällt unter die —.

HM. 25. Mai 1903, Z. 13273. StE. 22. Juni 1903, Z. 63282, an alle lf. Dampfkesselprüfungskommissäre und Dampfkesselunterſuchungs- und Versicherungsgesellschaft in Wien.

Der in Rede stehende automatische Speiseapparat wird weder vom Feuer noch von erhitzten Gasen berührt, ist nicht zur Erzeugung von Dämpfen bestimmt und von dem Dampfkessel durch ein selbsttätig wirkendes Absperrventil getrennt. Derselbe ist daher gemäß § 1 der MV. v. 1. Oktober 1875, RGBl. 130, weder als Dampfkessel noch als ein Teil des Dampfkessels, mit welchem er in Verbindung steht, anzusehen. Dagegen ist zu beachten, daß das Speisewasser durch Dampf vorgewärmt wird, weshalb diese Kesselspeisevorrichtung als Dampfapparat ähnlich den „Gaen", „Holy" und sonstigen Dämpfern anzusehen ist und deshalb nach der V. des StM. v. 17. Dezember 1860, RGBl. 273, vor seinem Gebrauche einer amtlichen Probe unterworfen werden muß.[1])

— — Jahresausweise über den Stand der — Nr. 5430.

425. **Dampfheizungsanlagen** in Hotels, Warenhäusern, Banken usw.

MJ. 6. Juni 1906, Z. 19396. StE. 22. Juni 1906, Z. IV-2029/1, an AUBA. in Wien.

Nach Anschauung des MJ. sind solche Dampfentwickler, welche den Bedingungen der MV. v. 5. Februar 1897, RGBl. 50, entsprechen, nicht als Dampfkessel im Sinne des § 1, Abs. 3, Z. 2 des UnfVG. anzusehen, weshalb die Verwendung eines derartigen Dampfentwicklers in einem gewerblichen, sonst nicht unfallversicherungspflichtigen Betriebe die Unfallversicherungspflicht des Betriebes nicht zu begründen vermag.

426. **Dampfkessel,** Wasserstandsanzeiger und Sicherheitsventile an Lokomobilkesseln.

HM. 28. August 1903, Z. 58081 ex 1902. StE. 29. September 1903, Z. 90146, an alle lf. Dampfkesselprüfungskommissäre und Wr. Dampfkesselunterſuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Wie dem HM. zur Kenntnis gekommen ist, werden gelegentlich der jährlichen Kesselrevisionen zahlreiche Lokomobilkessel im Betriebe vorgefunden, welche hinsichtlich der Ausführung ihres gewichtsbelasteten Sicherheitsventils, sowie hinsichtlich der Anbringung der Wasserstandsanzeiger den Bestimmungen des § 3, Al. a und d der MV. v. 1. Oktober 1875, RGBl. 130, nicht entsprechen. Was die **Sicherheitsventile** betrifft, so sind die bei Lokomobilen meist anstatt der **Hängegewichte** üblichen **Steckgewichte** (Kugeln oder kreisrunde Scheiben) nur mit einer Preßschraube am Ventilhebel befestigt, ohne daß die richtige Stellung des Gewichtes am Hebel durch ein Zeichen (Einkerbung, Anriß u. dgl.) oder etwa dadurch bestimmt würde, daß die erwähnte Schraube in eine Vertiefung des Hebels eingreifen oder durch ein Loch desselben hindurchgehen würde. Die Folge dieser Art

[1]) Vgl. auch Nr. 729 d. Slg.

der Anbringung des Steckgewichtes ist, daß dasselbe sehr leicht nach Lüftung der Preßschraube weiter hinausgeschoben und dadurch die Entfernung des Tragpunktes vom Drehungspunkte des Hebels über das im Kesselzertifikat angegebene Maß hinaus verlängert werden kann, was einer unzulässigen Belastung des Sicherheitsventils gleichkommt. Dieser Unzukömmlichkeit kann dadurch vorgebeugt werden, daß die Anbringung eines Steckgewichtes nur dann gestattet wird, wenn dasselbe mittels eines durch den Schwerpunkt des Gewichtes gehenden Bolzen derart am Hebelende befestigt wird, daß dieser Bolzen gleichzeitig durch das Ende des Hebels geht. Was die Wasserstandsanzeiger betrifft, so bestimmt der § 3, Al. d der vorzit. V., daß jeder derselben den für den Kessel zulässigen tiefsten Wasserstand deutlich zu markieren hat, und daß dieser tiefste Wasserstand bei beweglichen Kesseln so hoch liegen muß, daß auch mit Rücksicht auf deren Schwankungen die höchste vom Feuer und den Heizgasen berührte Kesselfläche noch hinreichend vom Wasser bedeckt bleibt. Auch diesem Erfordernisse erscheint bei einer großen Anzahl von Lokomobilkesseln nicht entsprochen, was zur Folge hat, daß ein bei Unaufmerksamkeit des Heizers leicht eintretender, oft nur ganz geringer Wassermangel schon die bei Lokomobilen so häufig wahrzunehmenden Durchbiegungen der Feuerbüchsdecken herbeiführt. Diesen Übelständen ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und gelegentlich der ersten Erprobung neuerbauter Lokomobilkessel die Inbetriebsetzung nur dann zu gestatten, wenn bei der Herstellung der gewichtsbelasteten Sicherheitsventile und Wasserstandsanzeiger die geschilderten Unzukömmlichkeiten vermieden erscheinen. Auch bei bereits im Betriebe stehenden Kesseln, denen diese Übelstände anhaften, kann gelegentlich der Vornahme umfassenderer Reparaturen auf Beseitigung derselben gedrungen werden.

5427. **Dampfkessel,** Speisevorrichtung und Ventil.

HM. 6. Februar 1904, Z. 58114 ex 1903. StE. 16. Februar 1904, Z. XIII-361, an alle Dampfkesselprüfungskommissäre und Wr. Dampfkesselunterſuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Nach § 3, lit. c der MV. v. 1. Oktober 1875, RGBl. 130, muß das selbsttätige Ventil, mit welchem die Speisevorrichtung jedes Dampfkessels zur Verhinderung des Wasserabflusses aus dem Kessel versehen sein muß, bei der Einmündung der Speisevorrichtung in den Kessel, also unmittelbar an demselben angebracht sein. Wie dem HM. zur Kenntnis gekommen ist, stehen viele Dampfkessel im Betriebe, bei denen dieser Vorschrift nicht entsprochen erscheint, sondern das Speiseventil durch kürzere oder längere Zwischenstutzen mit dem Kessel verbunden ist. Die mit der Überwachung des Dampfkesselbetriebes betrauten Organe haben diesem Umstande ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und in Fällen, wo entgegen der obzit. V. das Speiseventil nicht unmittelbar bei der Einmündung der Speisevorrichtung in den Kessel angebracht ist, auf die Abstellung dieses Übelstandes zu bringen.

— — Einholung von Gutachten über — Nr. 5818.

Dampfkesselanlagen, Betriebsvorschriften für — Nr. 5319.

— — Funkenfänger an den Feuerungen von — Nr. 5613.

5428. **Dampfkesselbetrieb,** strenge Handhabung der Sicherheitsvorschriften.

HM. 23. Jänner 1903, Z. 54121 ex 1902. StE. 10. Februar 1903, Z. 9568, an alle lf. Dampfkesselprüfungskommissäre und Wr. Dampfkesselunterſuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Das HM. hat durch die Berichte der Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit i. J. 1901 neuerlich Kenntnis erlangt, daß in manchen Verwaltungsgebieten die bestehenden Vorschriften für die Sicherheit des Dampfkesselbetriebes nicht immer und allseits die erforderliche Beachtung finden. Vor allem hat es sich gezeigt, daß in vielen Betrieben die Wartung der Dampfkessel oder Dampfmaschinen, sei es dauernd oder auch nur zeitweise (während der Mittags-

pause oder des Schichtwechsels u. dgl.) von Personen besorgt wird, welche die für diesen Dienst erforderliche Qualifikation nicht besitzen, insbesondere die mit der MV. v. 15. Juli 1891, RGBl. 108, vorgeschriebene bezügliche Befähigungsprüfung nicht abgelegt haben, oder daß unter Dampf stehende Kessel durch längere oder kürzere Zeit überhaupt ohne Aufsicht gelassen werden. Auch den Bestimmungen der MV. v. 1. Oktober 1875, RGBl. 130, wurde vielfach zuwidergehandelt, indem mitunter Kessel in Betrieb genommen wurden, welche der amtlichen Erprobung noch gar nicht unterworfen worden waren, ferner Dampfkessel vielfach nicht in den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Fristen der Revision, speziell der verschärften, mit einer Wasserdruckprobe verbundenen Revision unterzogen wurden. Auch die Armaturen der Dampfkessel entsprachen oft nicht den im § 3 der zit. V. getroffenen Bestimmungen, indem einzelne derselben oft ganz fehlten oder sich nicht im vorschriftmäßigen Zustande befanden. Die mit der Überwachung des Dampfkesselbetriebes betrauten Organe haben daher die genaue Einhaltung der bestehenden Vorschriften auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens schärfstens zu überwachen und bei konstatierten Außerachtlassungen dieser Vorschriften unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die Schuldtragenden der gebührenden Ahndung zugeführt werden. Sollten sich solche Außerachtlassungen einer bestimmten Art in einem Verwaltungsgebiete in größerer Zahl wiederholen, so ist es Sache der Landesstelle, hierüber in angemessener Zeit unter Mitteilung der Gründe, die nach ihrem Dafürhalten diese Erscheinung verschuldet haben, und mit eventueller Antragstellung bezüglich der Mittel, diesen Unzukömmlichkeiten abzuhelfen, an das HM. zu berichten.

5429. Dampfkesselprüfungen, Einzahlung der Probetaxen.

StE. 25. Juni 1906, Z. XV-704/26, an alle lf. Dampfkesselprüfungskommissäre.

Auf Grund der günstigen Erfahrungen, welche bisher mit dem von der Statth. unterm 23. Dezember 1905, Z. XV-719/24[1]), eingeführten Einzahlungsmodus bezüglich der Dampfkesselrevisionstaxen gemacht worden sind, wird über Anregung eines Dampfkesselprüfungskommissärs die fakultative Verwendung der für die Einzahlung der Dampfkesselprobetaxen bestehenden Postsparkasseerlagscheine nunmehr auch für die Einzahlung von Dampfkesselprobetaxen gestattet[2]); es hat jedoch der Dampfkesselprüfungskommissär vor Hinausgabe der Erlagscheine an die Partei bei der Ausfüllung derselben den auf der Rückseite der Erlagscheine angebrachten Passus „Tag der Revision" handschriftlich in „Tag der Erprobung" abzuändern. Durch diese Verfügung bleiben die sonstigen auf die Erprobung von Dampfkesseln bezüglichen Vorschriften, sohin auch jene über die Verpflichtung des Kesselbesitzers zur vorherigen Einzahlung der Probetaxe, unberührt.

5430. Dampfkesselprüfungskommissäre, Jahresbericht der —.

HM. 3. Juli 1903, Z. 24131. StE. 28. Dezember 1903, Z. 75430, an alle Dampfkesselprüfungskommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Nach § 13 der VV. zum G. v. 7. Juli 1871, RGBl. 112, betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel, und zu der MV. v. 1. Oktober 1875, RGBl. 130, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen, haben die Dampfkesselrevisionsorgane ihrer vorgesetzten Landesbehörde alljährlich einen Bericht über den Stand des Dampfkesselwesens in ihrem Amtsbereiche zu erstatten. Mit dem E. des HM. v. 26. Juli 1882, Z. 3382

[1]) Nr. 5435 d. Slg.

[2]) Solche Zahlungen sind im Etatjournal für die polit. Verwaltung in Empfang zu verrechnen (FED. 4. Juni 1906, Z. 1430, an Landeshauptkasse in Wien).

(NormSlg. Nr. 763), wurden für die Einstellung bzw. Zusammenfassung der mit diesen Jahresberichten vorzulegenden statistischen Daten über die Dampfkessel und die mit demselben im Zusammenhange stehenden Werksvorrichtungen (Dampfmaschinen u. dgl.) eigene einheitliche Formularien vorgeschrieben. Nachdem sich über die Art und Weise der richtigen Ausfüllung dieser Formularien mannigfache Zweifel ergeben haben und dieselben überdies einerseits den modernen technischen Anschauungen nicht mehr entsprechen, anderseits auch für die statistischen und administrativen Zwecke nicht ausreichen, findet sich das HM. nach Anhörung der demselben zur Seite stehenden Fachmänner auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens bestimmt anzuordnen, daß an Stelle der mit dem zit. E. des HM. vorgeschriebenen Formularien A, B und C zwei neue, u. zw. „A Ausweis über den Stand der Dampfkessel, Dampfapparate und Dampfmaschinen am 31. Dezember 19 . .", „B Ausweis über Kesselrevisionen und Kesselerprobungen, sowie über die hiefür eingehobenen Taxbeträge i. J. 19 . ." zu treten haben. Die unterstehenden Dampfkesselprüfungskommissäre haben sich künftighin bei Erstattung ihres Jahresberichtes ausschließlich dieser beiden Formularien zu bedienen. Aus Opportunitätsgründen war das HM. bestrebt, den Kopf dieser beiden Ausweise bereits derart zu gestalten, daß über die Art und Weise der Ausfüllung keine Zweifel bestehen können, dieselbe vielmehr schon aus dem Wortlaute des Kopfes klar und deutlich ersichtlich wird. Nachdem aber bezüglich der Ausfüllung der bisher in Verwendung gestandenen statistischen Tabellen mannigfache Zweifel bestanden, die auch zu bezüglichen Anfragen an das HM. geführt haben und möglicherweise auch gegenüber den nunmehr zur Einführung gelangenden neuen Formularien erhoben werden könnten, wird noch zur Erläuterung nachstehendes bemerkt: Ad Ausweis A: Zur Ausfüllung der Rubrik „Dampfkesselsystem" werden die mit dem E. des HM. v. 30. Juni 1894, Z. 13526 (NormSlg. Nr. 768), hinausgegebenen Tabelle über Konstruktion und Anzahl der Dampfkessel bzw. die in derselben für jedes einzelne Kesselsystem gegebenen Chiffrentypen zu benützen sein. Von einer Ausfüllung und Vorlage dieser Tabelle selbst wird aber in Hinkunft Umgang zu nehmen sein, indem die in derselben bisher enthaltenen Daten aus dem Ausweise A entnommen werden können. Die auf Dampfapparate bezüglichen Rubriken werden selbstverständlich erst dann volle Bedeutung erlangen, wenn das als Regierungsvorlage im Reichsrate eingebrachte Gesetz, betreffend die obligatorische Erprobung und Überwachung der Dampfapparate, sowie die zu demselben zu erlassende DchfV. in Kraft getreten sein werden. Nichtsdestoweniger besteht kein Hindernis dagegen, diejenigen Dampfapparate, welche von ihren Benützern bereits freiwillig der Erprobung und Überwachung unterstellt werden, schon jetzt in den Ausweis aufzunehmen. Alle anderen Rubriken des Ausweises A, auch die auf die Dampfmaschinen bezüglichen, sowie der Ausweis B sind aber ihrer Gänze nach entsprechend auszufüllen. Ad Ausweis B: In der Rubrik „Zuwachs" sind alle jene Kessel zusammenzufassen, welche im Laufe des Berichtsjahres durch Neuaufstellung, Wechsel des Benützungsortes u. dgl. unter die Überwachung des Berichterstatters gekommen sind, insbesondere auch jene, welche aus der gesellschaftlichen in die staatliche Überwachung übergetreten sind und umgekehrt, dasselbe gilt entsprechend für die Rubrik „Abfall". Als außer Betrieb stehend sind, wie bereits mit dem E. des HM. v. 11. Juni 1902, Z. 25591 (NormSlg. Nr. 4772), bemerkt wurde, nur jene Kessel anzuführen, welche aus Ursachen des Geschäfts- oder Fabriksbetriebes für längere Zeit außer Betrieb gestellt wurden, nicht aber jene, welche nur vorübergehend wegen Reinigung, kleinerer Reparatur u. dgl. nicht unter Feuer stehen. Jene Kessel, welche für immer außer Betrieb gestellt, also kassiert wurden, was gewöhnlich mit ihrem Zustande, ihrem hohen Alter u. dgl.

zusammenhängen wird, sind nicht als außer Betrieb stehend, sondern als „Abfall" anzuführen. Auf Lager befindliche oder zum Verkaufe bestimmte Kessel sind überhaupt nicht zu berücksichtigen, weil sie in diesem Zustande nicht als Dampfkessel im Sinne der vorliegenden Statistik in Betracht kommen, sondern lediglich als Ware anzusehen sind. Bezüglich der Rubriken über Kesselrevisionen und Kesselerprobungen muß ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht werden, daß in Hinkunft nicht die Kessel, an welchen solche Amtshandlungen vorgenommen wurden, sondern die vorgenommenen Amtshandlungen selbst zusammenzuzählen sein werden und die Zahl derjenigen Kessel, an welchen keine Amtshandlung vorgenommen wurde, in einer separaten Rubrik „Anzahl der nicht revidierten Kessel" anzuführen sein wird. Bei der Herstellung der beiden Ausweise wird es sich empfehlen, den in der Mitte beider vorgesehenen Falz nicht außer acht zu lassen, weil derselbe das Zusammenhaften der einzelnen Blätter der Ausweise in Buchform und damit die Manipulation mit den Ausweisen erleichtert. Durch die vorstehenden Bestimmungen gelangt somit der E. des HM. v. 26. Juli 1882, Z. 3882, zur Gänze, der E. des HM. v. 30. Juni 1894, Z. 13526, insofern zur Aufhebung, als die damit vorgeschriebene Tabelle über Konstruktion und Anzahl der Dampfkessel nicht mehr vorzulegen, sondern wie erwähnt, nur bei der Ausfüllung des Ausweises A, Rubrik Dampfkesselsystem, zu benützen sein wird. Der E. des HM. v. 14. April 1894, Z. 13526 (NormSlg. Nr. 767), welcher sich nicht mit der Statistik, sondern mit der Form und dem Inhalte des gelegentlich der Vorlage des statistischen Materials zu erstattenden meritorischen Einbegleitungsberichtes befaßt, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Die Ausgestaltung des Jahresberichtes hat sich also künftighin lediglich auf die Ausfüllung der beiden Ausweise A und B, für welche die erforderlichen Drucksorten mitfolgen, und auf die Erstattung eines sachlichen Einbegleitungsberichtes zu beschränken. Jeder der beiden Ausweise ist in 3facher, der der Dampfkesselprüfungskommissäre für Wien in 4facher Ausfertigung[1]) vorzulegen. Die Vorlage der Berichte an die Statth. wird jeweilig am 31. Jänner gewärtigt.

5431. Dampfkesselprüfungskommissäre, Jahresbericht der —.

HM. 16. August 1904, Z. 9002. StE. 6. September 1904, Z. XIII-1097, an alle lf. Dampfkesselprüfungskommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Im Nachhange zu dem E. des HM. v. 3. Juli 1903, Z. 24131[2]), mit welchem für die von den Dampfkesselprüfungskommissären alljährlich vorzulegenden statistischen Ausweise über den Stand der Dampfkessel, Dampfapparate und Dampfmaschinen in ihrem Inspektionsbereiche, sowie über die an den Kesseln vorgenommenen Amtshandlungen neue Formularien zur Einführung gelangten, hat das HM. noch zur Erläuterung nachstehendes eröffnet: Die auf Grund der in Rede stehenden Ausweise vom statistischen Departement des HM. anzufertigenden Zusammenstellungen können nur dann als richtig und vollständig angesehen werden, wenn die einzelnen Posten derselben die Daten über alle vorhandenen Dampfkessel, also nicht nur der im Berichtsjahre revidierten, sondern auch der unrevidiert gebliebenen Kessel umfassen. Da es sich jedoch gelegentlich der statistischen Verarbeitung der von den Kesselprüfungskommissären bisher auf Grund des E. des HM. v. 26. Juli 1882, Z. 3382[3]), vorgelegten Ausweise gezeigt hat, daß einzelne Kesselprüfungskommissäre in die Tabelle A die Daten über die nicht revidierten Kessel nicht aufgenommen haben, sieht sich das HM. veranlaßt, aus-

[1]) Vgl. jedoch auch Nr. 5433 d. Slg.
[2]) Nr. 5430 d. Slg.
[3]) Nr. 763 d. Slg.

drücklich zu konstatieren, daß in die nunmehr vom 1. Jänner 1905 angefangen vorzulegende Tabelle A auch die Daten (Benützungsort, Name des Benützers usw.) der nicht revidierten Kessel einzustellen sind, was übrigens schon aus der allgemeinen Überschrift des in Rede stehenden Formulars „Ausweis über den Stand der Dampfkessel usw. am 31. Dezember 19 . ." hervorgeht.

5432. Dampfkesselprüfungskommissäre, Jahresbericht der —.

HM. 29. Oktober 1904, Z. 47314. StE. 10. November 1904, Z. XIII-1317, an alle Dampfkesselprüfungskommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsanstalt.

Das HM. hat eröffnet, daß sowohl Lokomotivkessel als auch Lokomobilkessel, sobald sie nicht mehr auf eigenem Radgestelle, sondern auf einem feststehenden Fundament dauernd aufgestellt sind, den Charakter von beweglichen Kesseln verlieren und in die Kategorie der ortsfesten Kessel unter jener Chiffre der mit dem E. des HM. v. 30. Juni 1894, Z. 13526[1]), eingeführten Tabelle über Konstruktion und Anzahl der Kessel einzureihen sind, in welche ortsfeste Dampfkessel dieser Konstruktion rangieren. Es ist dies die Chiffre D 4 „Horizontale Röhrenkessel mit Feuerbüchse".

5433. StE. 15. September 1905, Z. XIII-383/1, an alle lf. Dampfkesselprüfungskommissäre und Wr. Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Nach einer Mitteilung der HK. für NÖ. werden die Dampfkesseljahresausweise A und B[2]) in Hinkunft nicht mehr benötigt. Diese Ausweise sind daher in Hinkunft von den 3 Dampfkesselprüfungskommissären in Wien nur mehr in 3facher, von den übrigen Dampfkesselprüfungskommissären und der Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsanstalt in Wien nur mehr in 2facher Ausfertigung vorzulegen.

Dampfkesselprüfungstaxen, Verrechnung Nr. 6084.

5434. Dampfkesselrevisionen, Einhebung der Revisionstaxen.

StE. 9. April 1904, Z. XV-323/9, an alle BH., Wr. Mag. und magBA, alle Steuerämter in NÖ. und Finanz- und gerichtliche Depositenkassen in Wien, sowie an alle lf. Dampfkesselprüfungskommissäre.

Nach den bestehenden vom HM. im Einvernehmen mit dem MJ. und ORH. festgesetzten Vorschriften (NormSlg. Nr. 774 und 4773) ist der bei der Einhebung der Dampfkesselrevisionstaxen einzuhaltende Vorgang folgender: 1. Die Einhebung der Revisionstaxen und die Kontrolle ihrer erfolgten Einzahlung geschieht unter Verwendung von Drucksorten nach dem mit NormNr. 4773 herausgegebenen Muster. 2. Der Dampfkesselprüfungskommissär füllt gelegentlich jeder Revision beide Drucksorten, für jeden Dampfkessel separat, aus und übersendet den Abschnitt, welcher die Aufschrift „Zahlungsauftrag und Erlagschein" trägt, dem betreffenden Dampfkesselbesitzer, den andern Abschnitt jedoch der zuständigen Zahlstelle, welcher auch die Betreibung der rückständigen Taxbeträge obliegt. 3. Der erstgenannte Abschnitt wird bei Einzahlung der Taxe von der Zahlstelle dem Kesselbesitzer abgenommen und zurückbehalten, der letztere nach erfolgtem Erlage der Taxe und nach Einsetzung des Zahlungstages und der Journalisierungsdaten an den Dampfkesselprüfungskommissär zurückgesendet, wodurch dieser von der erfolgten Einzahlung der Taxe in Kenntnis gesetzt wird. Es obliegt somit laut P. 2 die Betreibung der rückständigen Taxbeträge der Zahlstelle. Zur Durchführung dieser Bestimmung wird angeordnet: a) Die Zahlstellen (Hauptsteuer- und Steuerämter, sowie Finanz- und gerichtliche Depositenkassen) haben die ihnen seitens der lf. Dampfkesselprüfungskommissäre zukommenden Verständigungen von der zu erlegenden

[1]) Nr. 768 d. Slg.
[2]) Vgl. Nr. 5430 d. Slg.

Revisionstaxe genauestens und in einer den nachfolgenden Anordnungen dienlichen Weise evident zu halten (etwa in Umschlägen nach dem Stadium ihrer Eintreibung geordnet). b) Werden die Taxen zu dem in der Verständigung ersichtlichen Termin nicht eingezahlt, so hat die Kasse noch weitere 8 Tage zuzuwarten und sodann die Partei unverweilt mittels Mahnzettels und unter Festsetzung einer Frist von 8 Tagen zur Zahlung aufzufordern. c) Bei Erfolglosigkeit dieser Mahnung ist nach weiteren 8 Tagen die der Kasse seinerzeit zugekommene Verständigung von der zur Gebühr erwachsenen Taxe der zuständigen BH. (bei den Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen in Wien dem zuständigen Wr. magBA. zum Zwecke der Veranlassung der Einbringung der Taxe im Wege der polit. Exekution mit dem entsprechenden Vermerke zuzusenden. Der Gleichförmigkeit halber ist dieser Vermerk auf der Rückseite der mehrfach erwähnten Verständigung links oben anzubringen und hat zu lauten:

Z. . . . . ex . . .

Gemahnt am . . . . . mit Termin. Zahlung nicht erfolgt, daher im Sinne des StE. v. 9. April 1904, Z. XV-323/9, mittels polit. Exekution einzubringen.

(Datum, amtliche Fertigung)

d) Die BH. bzw. die magBA. haben nunmehr unverweilt mittels polit. Exekution die Einbringung der Rückstände zu veranlassen. e) Die der polit. Behörde seitens der Zahlstelle zugekommene Verständigung ist jedoch unverweilt, mit dem Vermerke „Die Exekution eingeleitet" versehen, an die Zahlstelle wieder zurückzuleiten und von dieser nach erfolgter Einzahlung im Sinne des P. 3 der eingangs bekanntgegebenen Vorschrift zu beamtshandeln.[1])

5435. **Dampfkesselrevisionstaxen,** Einzahlung der Revisionstaxen im Wege der Postsparkasse.

StE. 23. Dezember 1905, Z. XV-719/24, an alle lf. Dampfkesselprüfungskommissäre.

Um den zahlungspflichtigen Parteien die Einzahlung der Taxen für vorgenommene Dampfkesselrevisionen tunlichst zu erleichtern und damit auch zugleich Rückstände an diesen Taxen möglichst hintanzuhalten bzw. zu verringern, wird hiemit die Verfügung getroffen, daß diese Taxen vom 1. Jänner 1906 an mittels Postsparkasseerlagscheinen bei jedem beliebigen Postamte erlegt werden können. Die Dampfkesselprüfungskommissäre erhalten eine entsprechende Anzahl dieser Erlagscheine und der hiezu gehörigen neu aufgelegten Drucksorte „Zahlungsauftrag" mit dem Auftrage, von dem erwähnten Zeitpunkte an die zu erlegenden Taxbeträge den zahlungspflichtigen Parteien mittels eines solchen vollkommen ausgefüllten Zahlungsauftrages unter Anschluß je eines auf der Rückseite ausgefüllten Posterlagscheines bekanntzugeben und hiebei die Parteien fallweise entsprechend zu belehren.[2]) Die vorgenommenen Kesselrevisionen sind auch ferner in der bisherigen Weise mittels der den Reiserechnungen anzuschließenden Monats-

[1]) (Zusatz für alle lf. Dampfkesselprüfungskommissäre). Die Zahlungsaufträge und Erlagscheine für taxpflichtige Dampfdruschgesellschaften sind nicht an die jeweiligen Obmänner persönlich, sondern an die Druschgesellschaft zu Handen des Obmannes zu adressieren. Dieser Vorgang ist übrigens bei allen gleichorganisierten Körperschaften in Anwendung zu bringen.

(Zusatz an alle lf. Dampfkesselprüfungskommissäre und deren Stellvertreter im Wr. Polizeirayon). Bezüglich derjenigen Taxen, für welche die k. k. nö. Landeshauptkasse als Zahlstelle zu fungieren hat, tritt eine Änderung nicht ein, und wird diesfalls die Mahnung und exekutive Einbringung solcher Taxen direkt von der Statth. veranlaßt werden.

[2]) Die FLD. in Wien hat unterm 19. Dezember 1905, Z. 63.195, die nö. Landeshauptkasse angewiesen, die einlangenden Zahlungen, deren Zweck übrigens regelmäßig aus dem Erlagscheine zu entnehmen sein wird, im Etatjournal für die polit. Verwaltung in Empfang zu verrechnen.

ausweise der Statth. bekanntzugeben., da die Evidenzhaltung der Taxgebühren hieramts auf Grund dieser Berichte erfolgen wird. Bis 31. Mai eines jeden Jahres ist der weitere Bedarf an den Drucksorten „Erlagscheine" und „Zahlungsauftrag" für das nächstfolgende Jahr bei der Statth. anzusprechen.

Dampfkesselrevisionstaxen, Verrechnung Nr. 6084.

5436. **Dampfkesselwärter,** Dampfmaschinenwärter usw., strafbares Verhalten.[1])

StE. 7. Mai 1903, Z. 25404, an alle BB., Wr. PD., alle lf. Dampfkesselprüfungskommissäre und Wr. Dampfkesselunterſuchungs- und Versicherungsgesellschaft; mitget. der Generalinspektion der österr. Eisenbahnen.

Es ist vorgekommen, daß ein Kesselwärter von der Gendarmerie wegen sicherheitsgefährlichen Vergehens bei Wartung eines Dampfkessels dem Gerichte angezeigt worden war, ohne daß der zuständige k. k. Dampfkesselprüfungskommissär hievon in Kenntnis gelangte, weil es die betreffende BH. unterlassen hatte, diesem von dem gegenständlichen Inhalte des Gendarmeriewochenberichtes Mitteilung zu machen. Die Statth. findet daher unter Berufung auf die §§ 8 und 17 der V. des HM. v. 15. Juli 1891, RGBl. 108, ausdrücklich anzuordnen, daß die polit. Behörden I. Instanz, sowie die staatlichen und lokalen Sicherheitsbehörden in jedem Falle, in welchem auf was immer für eine Art zu ihrer Kenntnis kommt, daß in die Verläßlichkeit eines Dampfkessel-, Dampfmaschinen-, Lokomotiv- oder Dampfschiffsmaschinenwärters Zweifel gesetzt werden müssen, hievon den zuständigen Dampfkesselprüfungskommissär und bei Lokomotivführern auf öffentlichen Bahnen die k. k. Generalinspektion der österr. Eisenbahnen zu verständigen haben. Es wird dann Sache des Kesselprüfungskommissärs oder der Generalinspektion sein, die nötigen Erhebungen zu pflegen und, wenn das Verschulden eines Wärters vorliegt, die zeitliche oder gänzliche Entziehung des Wärterzeugnisses bei der Statth. zu beantragen oder wegen Bestrafung des Wärters, falls dies noch nicht geschehen, bei Gericht die Anzeige zu erstatten oder nur mit einer Verwarnung gegen denselben vorzugehen. Die unterstehenden Gemeindevorstehungen bzw. Organe sind hievon in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

5437. — — Zulassung von Kleingewertreibenden zur Prüfung.

HM. 14. Februar 1904, Z. 65136 ex 1903. StE. 29. Februar 1904, Z. XIII-318, an die Dampfkesselprüfungskommissäre und Wr. Dampfkesselunterſuchungs- und Versicherungsgesellschaft.

Anläßlich eines speziellen Falles hat das HM. nachstehende grundsätzliche Erläuterungen gegeben: Wenn das HM. in einzelnen Fällen Kleingewerbetreibende in Berücksichtigung der in Kleinbetrieben bestehenden speziellen Verhältnisse ausnahmsweise unter Umgangnahme von der sonst vorgeschriebenen 6monatlichen praktischen Verwendung im Dampfkesselbetriebe zur Ablegung der Kesselwärterprüfung zuläßt, so geschieht dies lediglich zu dem Zwecke, um dieselben in die Lage zu versetzen, ihren kleinen Dampfkessel selbst zu bedienen und ihnen die mit dem Umfange des Betriebes in keinem Verhältnisse stehenden Kosten eines eigenen geprüften Heizers zu ersparen. Die durch Ablegung einer solchen Kesselwärterprüfung erworbene Befähigung zur selbständigen Kesselwartung entspricht aber keineswegs jener allgemeinen Befähigung, welche durch die Ablegung der im § 9 der MV. v. 15. Juli 1891, RGBl. 108, normierten, an die vorherige Absolvierung einer 6monatlichen oder unter gewissen Voraussetzungen durch Entscheidung des HM. abgekürzten praktischen Verwendung in der Dampfkesselwartung gebundenen Befähigungsprüfung erworben wird. Insbesondere kann die unter der Aufsicht solcher als Kesselwärter für ihren eigenen Dampfkessel geprüfter

[1]) Vgl. auch Nr. 798 d. Slg.

Kleingewerbetreibender zurückgelegte 6monatliche praktische Verwendung in der Wartung des betreffenden Kleinkessels keineswegs als eine im Sinne der zit. V. für die Zulassung zur Kesselwärterprüfung ausreichende Praxis angesehen werden. Dies wird behufs fallweiser Belehrung der Parteien bekannt gegeben.

Dampfkesselwärter und Heizer an Staatslehranstalten, dienstliche Stellung Nr. 5348.

5438. **Dampfkesselzertifikate,** Beschaffung von Duplikaten für verlorene —.

HM. 10. Juni 1903, Z. 27065. StE. 22. Juni 1903, Z. 63757, an alle lf. Dampfkesselprüfungskommissäre und Dampfkesselprüfungs- und Versicherungsgesellschaft in Wien.

Anläßlich eines vorgekommenen Falles, in welchem behufs Ausfertigung eines Zertifikatduplikats für einen alten, in den Handel gebrachten und zur Wiederbenützung bestimmten Dampfkessel von dem Gesuchsteller außer den Angaben über die Identität der Kessel noch die Beibringung sämtlicher Revisionsbefunde einschließlich des letzten Benützungsjahres in beglaubigter Abschrift gefordert wurde, hat das HM. eröffnet, daß diese Übung in den bestehenden Vorschriften nicht begründet ist, sondern daß sich vielmehr, wie § 2 der MV. v. 2. Dezember 1893, RGBl. 172, ausdrücklich feststellt, der neue Besitzer eines alten Dampfkessels die Angabe sämtlicher Revisionsbefunde auf dem von der zuständigen polit. Landesbehörde requirierten Duplikat zu verschaffen habe, bevor nach dem zit. § 2 die innere Untersuchung und die Erprobung des Kessels bewilligt werden kann.

Dampfmaschinen, Jahresausweise über den Stand der — Nr. 5430.

Dampfmaschinenwärter, strafbares Verhalten Nr. 5436.

Dampfmotoren, Einholung von Gutachten über — Nr. 5818.

Dampfschiffahrtsgesellschaften, Heimbeförderung mittelloser Wehrpflichtiger durch — Nr. 6087.

Dampfschiffsmaschinisten, strafbares Verhalten Nr. 5436.

Dampfstraßenwalzen, Verwendung auf Reichsstraßen Nr. 5954, 5957, 5965.

Dampfstramway, Benützung bei Dienstreisen Nr. 5757.

5439. **Dampfüberhitzer** der Lokomotivkessel, System H. Langer.

StE. 29. Jänner 1906, Z. XIII-1468 ex 1905, an alle lf. Dampfkesselprüfungskommissäre und die Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungsgesellschaft in Wien.

Gegen die Anwendung der von Ingenieur Heinrich Langer in Langenzersdorf erfundenen Dampfüberhitzerkonstruktion wird vom Standpunkte der bestehenden Dampfkesselvorschriften ein Anstand nicht erhoben.

Dänemark, Geschäftsbetrieb von Handlungsreisenden aus — in Österreich Nr. 5629.

Darlehen, staatliche Notstandsvorschüsse Nr. 5879, 5880, 5943—5945.

— — Hypothekardarlehen der Sparkassen Nr. 6021.

Darlehensvermittler, unreelles Gebaren Nr. 5588.

Därme, Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche Nr. 5548.

Darmwäschereien, Halten von Schweinen in — Nr. 5998.

5440. **Dekrinin,** Verbot des Enthaarungspulvers —.

MJ. 23. Februar 1906, Z. 43848 ex 1905. StE. 12. März 1906, Z. XI-557, an alle BB., auch Wr. magBA.; mitget. nö. FLD. und Post- und Telegraphendirektion in Wien.

Von der Apotheke des Johannes Gauß in Fulda wird das in dieser Apotheke erzeugte Dr. G. L. Hübner's Enthaarungspulver „Dekrinin", welches hauptsächlich aus Barium sulfid besteht, zu kosmetischen Zwecken in den Verkehr gesetzt. Da die Verwendung von Barium sulfid bei Herstellung kosmetischer Artikel aus sanitären Gründen unzulässig ist, ist dieses kosmetische Mittel gemäß § 6 der

MV. v. 1. Mai 1866, RGBl. 54, vom freien Verkehre im Inlande ausgeschlossen, und werden die unterstehenden polit. Behörden aufgefordert, die zum Zwecke der Hintanhaltung des freien Vertriebes dieses Mittels nötigen Verfügungen zu treffen.

Delegationsstellung Stellungspflichtiger im Auslande Nr. 6089.
— — protokollarische Aufnahme von Gesuchen Nr. 6092.
Demonstratoren an Universitätsinstituten, Unfallversicherung Nr. 6180.
— — an der tierärztlichen Hochschule Nr. 6230.
Denkmale, Erhaltung Kunst- und historischer Denkmale Nr. 5784.
— — Verschleppung ins Ausland Nr. 5785.

5441. Denkmalserrichtung, Staatssubventionen zu einer —.

UM. 29. Juli 1906, Z. 29285. StE. 18. August 1906, Z. IX-1990/2, an alle BB. und Br. PD.

Es hat sich in jüngster Zeit neuerdings ein Fall ereignet, in welchem der Staat um eine im Hinblicke auf die Tendenz der Aktion kaum zu verweigernde Subvention zu einer Denkmalserrichtung ersucht wurde, ohne daß der staatlichen Kunstverwaltung die Gelegenheit gegeben worden war, vom künstlerischen Standpunkte aus zum Projekt rechtzeitig Stellung nehmen zu können. Es ergeht daher die Aufforderung, mit allem Nachdrucke darauf hinzuwirken, daß dem UM. in Hinkunft bei analogen Fällen stets die gebührende Einflußnahme gewahrt werde.

Deponierung von Wertpapieren registrierter Hilfskassen Nr. 5662.

5442. Depositen, Erlag und Erfolglassung von Kautionen.

MJ. 24. März 1905, Z. 58253 ex 1904. StE. 8. Mai 1905, Z. XV-907, an alle BH.

Bei der Erfolglassung von Kautionen in barem oder in Wertpapieren, bezüglich welcher unzweifelhaft nachgewiesen erscheint, daß bei ihrem Erlage eine amtliche Empfangsbestätigung irgend welcher Art an die Partei überhaupt nicht hinausgegeben wurde, ist von einer Berichterstattung an das MJ. abzusehen und kann von der Forderung einer Haftungserklärung Umgang genommen werden, wenn sich die Partei als Erleger oder als dessen Rechtsnachfolger legitimiert. Sollte jedoch eine dieser Voraussetzungen nicht zutreffen oder es sich um eine bei einer Landeskasse fruchtbringend erliegende Barkaution handeln, so wird im Sinne der E. des MJ. v. 10. April 1900, Z. 22.782 ex 1894, und 6. September 1900, ad Z. 30.481 ex 1900 (Norm Slg. Nr. 815 und 4779), vorzugehen sein.

5443. StE. 10. Jänner 1906, Z. XV-2038 ex 1905, an alle BH.

Bei Überprüfung der Journale über die polit. und Baudepositen wurde sehr oft wahrgenommen, daß die normativen Bestimmungen, welche mit den E. des MJ. v. 10. April 1900, Z. 22782 ex 1894 (NormSlg. Nr. 815), v. 6. September 1901, ad Z. 30481 (NormSlg. Nr. 4779), und v. 24. März 1905, Z. 58253 ex 1904[1]), festgesetzt wurden, nicht genau beobachtet wurden. Diese Vorschriften werden daher neuerdings zur genauesten Danachachtung in Erinnerung gebracht, wobei besonders zu beachten ist: 1. Bei dem Erlage einer Kaution ist jeder Partei eine vom Amtsvorsteher der polit. Behörde mitzufertigende steueramtliche Kassenerlagsquittung auszustellen. 2. Kautionen sind nicht gegen einfache Empfangsbestätigungen auszufolgen, sondern es ist die Kaution gegen Einziehung der seinerzeit ausgefertigten steueramtlichen Kassenerlagsquittung, auf deren Rückseite die Partei den Rückempfang der Kaution zu bestätigen hat, zu erfolgen. 3. Wenn die Partei außer stande sein sollte, die seinerzeit ausgestellte Kassenerlagsquittung bei dem Rückempfange der Kaution beizubringen, ist immer unter gleichzeitiger Vorlage der Haftungserklärung

[1]) Nr. 5442 d. Slg.

an das MJ. zu berichten. 4. Von der Beibringung einer Haftungserklärung kann nur in jenen Fällen abgesehen werden, wenn sich die Partei als Erleger oder dessen Rechtsnachfolger legitimiert, wobei aber die Berichterstattung nicht zu entfallen hat.

144. **Depositen,** Erlag und Erfolglassung von Kautionen.

MJ. 24. Februar 1906, Z. 43879 ex 1905. StE. 6. April 1906, Z. Xa-824/3, an alle BH.

Nach dem E. des MJ. v. 10. April 1900, Z. 22782 ex 1894[1]), ist in die Erlagsquittungen über alle Barkautionen und Vadien, welche vom Zeitpunkte dieses Erlasses an erlegt werden, ein Passus aufzunehmen, in welchem die Erlagsquittung im Falle ihrer Nichtbeibringung bei der Rückstellung der Kaution (des Vadiums) an den Erleger, dessen Erben oder Rechtsnachfolger gegen jedermann als null und nichtig und rechtsungültig zu betrachten und niemand berechtigt sein soll, auf Grund dieser Erlagsquittung irgend einen Anspruch zu erheben. Kann die Erlagsquittung über eine solche Kaution (Vadium) seinerzeit nicht beigebracht werden, so hat sich der Empfänger als Erleger, dessen Erbe oder Rechtsnachfolger gehörig zu legitimieren und eine legalisierte Quittung auszustellen, in welcher zugleich die Unterlassung der Beibringung der Erlagsquittung und die Rechtsungültigkeit derselben konstatiert wird. Handelt es sich um die Ausfolgung von Kautionen und Vadien, bezüglich welcher die in Verlust geratene Erlagsquittung noch nicht im obigen Sinne ausgefertigt erscheint, so hat die Partei außer der Quittung über die rückgestellte Kaution im Sinne des erwähnten und des E. des MJ. v. 6. September 1901, ad Z. 30481 ex 1900[2]), noch eine das Ärar gegen eventuelle Ansprüche dritter Personen vollkommen sichernde Haftungserklärung (Revers) beizubringen und sich darin zu verpflichten, dem Ärar für jeden aus dem etwaigen Vorkommen der Kassenquittung erwachsenden Nachteil zu haften, sowie dieses Dokument im Falle nachträglicher Auffindung ohne weiteren Anspruch rückzustellen. Diese Haftungserklärung im Vereine mit der bezüglichen Quittung vertritt sonach die das Ärar sichernde legalisierte Quittung im erstbezogenen Falle und ist daher gleichfalls zu legalisieren.

145. MJ. 15. September 1906, Z. 32104, und 15. September 1906, Z. 28868. StE. 17. November 1906, Z. Xa-1853/2, an alle BH.

In künftigen Fällen der Berichterstattung über die Ausfolgung von Depositen ohne Beibringung der Kassenquittungen ist die Vorlage der für die Behandlung des Gegenstandes beim MJ. überflüssigen Akten (Kundmachungen, Versteigerungsprotokolle usw.) zu unterlassen; dagegen hat der Bericht jedesmal nebst dem konkreten Antrage die Merkmale des erlegten Depositi, die genauen Erlagsdaten und die Konstatierung des Umstandes zu enthalten, ob der Kautionserleger allen Verbindlichkeiten, für deren Erfüllung die Kaution als Sicherstellung diente, nachgekommen ist. Gleichzeitig ist dahin zu wirken, daß in Hinkunft von den Parteien die Erlagsquittungen nicht den Ansuchen um Erfolglassung der Kautionen beigeschlossen, sondern erst bei der bezüglichen Staatskasse anläßlich der Behebung vorgewiesen und abgegeben werden.

— — Verrechnung bei den BH. Gänserndorf und Gmünd Nr. 5734.
— — der Statth., Rückstandsausweis Nr. 6084.

Depositengebühren im Wr. k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte Nr. 6200.

[1]) Nr. 815 d. Slg.
[2]) Nr. 4779 d. Slg.

5446. Deserteure, wechselseitige Auslieferung zwischen Österreich-Ungarn.

LVM. 29. Jänner 1903, Z. 3820/II ex 1903. StE. 24. Februar 1903, Z. 13113, an alle VV.

Das kgl. ung. LVM. hat unterm 5. Jänner 1903, Z. 7635 Pr ex 1902, allen Munizipien die mit dem k. k. LVM. getroffene Vereinbarung, betreffend die gegenseitige Auslieferung von Deserteuren der Landwehr und der Gendarmerie zwischen den beiden Staatsgebieten der Monarchie[1]), zur Danachachtung mitgeteilt und zur Durchführung dieser Vereinbarung noch angeordnet: Die kgl. ung. und kgl. ung.-kroatisch-slawonische Gendarmerie hat gegenüber solchen Deserteuren ebenso vorzugehen, als gegenüber den der Desertion verdächtigen Personen des k. und k. gemeinsamen Heeres und der kgl. ung. Landwehr und hat diese Deserteure sonach an die nächste Militärbehörde, wenn tunlichst unmittelbar, sonst im Wege der polit. Behörde zu übergeben. Hinsichtlich der Kosten der Eskortierung von Deserteuren der k. k. Landwehr und der k. k. Gendarmerie bis zum nächsten k. und k. Militärkommando (Militärstations-, eventuell Heeres-[Kriegsmarine]-Ergänzungsbezirkskommando) haben die für ähnliche Amtshandlungen geltenden Vorschriften Anwendung zu finden. Die Anordnung des ME. des kgl. ung. LVM. v. 11. Februar 1875, Z. 5798, wonach die kgl. ung. Landwehrkommanden und Behörden die bei ihnen sich meldenden Deserteure der k. k. Landwehr — sofern diese Deserteure im Gebiete der Länder der ung. Krone keine andere strafbare Handlung begangen haben — zu präsentieren und an die nächste Behörde oder Truppenabteilung des k. und k. Heeres abtransportieren zu lassen verpflichtet sind, bleibt auch fernerhin in Geltung.

5447. — — Auslieferung aus dem Deutschen Reiche.

LVM[2]) 27. November 1903, Z. 3045/Pr. StE. 31. Dezember 1903, Z. 110089, an alle VV. und Wr. magBA.

Das LVM. hat unter Bezugnahme auf seine E. v. 14. Juni 1902, Z. 11041, und v. 16. März 1901, Z. 40673 ex 1900[3]), in Erläuterung der mit den deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Kartellkonvention v. 10. Februar 1831 angeordnet: Das Ersuchen um Auslieferung von in Deutschland sich aufhaltenden Deserteuren und sonstigen ungehorsamen Wehrpflichtigen hat in der Regel nicht im diplomatischen Wege, sondern direkt an die oberste Zivil- oder Militärbehörde der Provinz (des Regierungsbezirkes) jenes Bundesstaates, wo sich der Auszuliefernde aufhält, im Königreiche Sachsen an das kgl. sächsische MJ. zu ergehen. Zur Stellung eines solchen Ansuchens um Auslieferung sind hinsichtlich jener Flüchtlinge der k. k. Landwehr, gegen die ein strafgerichtliches Verfahren bereits anhängig ist, oder über welche die Strafanzeige dem zuständigen Landwehrgericht übermittelt worden ist, die Landwehrgerichte, hinsichtlich aller übrigen eingereihten Landwehrpflichtigen die Landwehrtruppendivisionskommanden (das Landwehrkommando in Zara), bzw. hinsichtlich entwichener Gendarmen die Landesgendarmeriekommanden, endlich hinsichtlich der noch nicht eingereihten Wehrpflichtigen wie bei den Stellungsflüchtlingen die polit. BB. (Polizeidirektionen) berufen. In den Fällen, wo der Aufenthalt des Auszuliefernden nicht genau bekannt ist, wo sich sonstige Schwierigkeiten ergeben oder wo der Flüchtige sich in Elsaß-Lothringen aufhält, ist wie bisher zur Veranlassung der Auslieferung beim LVM. einzuschreiten.

Desinfektion von Infektionswagen Nr. 5703.

---

[1]) Vgl. hierüber Nr. 4781 d. Slg.
[2]) Im Einvernehmen mit dem AuswM. und MJ.
[3]) Nr. 5259 bzw. Nr. 5260 d. Slg.

Desinfektion von Nutzviehhandelsstätten Nr. 6247.
— — von Eisenbahnviehwaggons und Schiffen Nr. 6257, 6265.
Desinfektionsanstalten in Kurorten und größeren Gemeinden Nr. 6153.
Desinfektionsmaßnahmen bei Genickstarre Nr. 5607, 5608.
— — bei Schweinepest Nr. 6002.
Desinfektionsmittel Formaldehyd Nr. 5558.
Dessertwein, Verschleiß in Apotheken Nr. 5314.
Detektivinstitute, Konzessionierung der privaten — Nr. 5930.
Detentionsanstalten, Auftreten von Genickstarre in — Nr. 5608.
Deutsches Reich, Auswanderung nach dem — Nr. 5363.
— — Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren nach dem — Nr. 5545—5549.
— — Geschäftsbetrieb reichsdeutscher Handlungsreisender in Österreich Nr. 5629.
— Amtskorrespondenz mit dem — Nr. 5298, 5300, 5844.
— — Einbürgerung deutscher Reichsangehöriger in Österreich Nr. 6054.
— — Viehseuchenübereinkommen mit dem — Nr. 6257—6263.
Diamant, Verbot des Spielautomaten — Nr. 6024.
Diäten, ungerechtfertigte Aufrechnung von — Nr. 5751, 5759, 5760.
— — Verrechnung bei Straßen- und Wasserbauten Nr. 6116, 6117.
Diätenanspruch bei Kommissionen in Wien Nr. 5752.
Diätetische Artikel, Einfuhr aus dem Auslande Nr. 5336.
Diebstahl und Feldfrevel, Abgrenzung Nr. 5527, 5528.
— — Telephondrahtdiebstähle Nr. 6129.
Dienerstellen, Neusystemisierung Nr. 5359.
— — Aufnahme in den Dienerstatus Nr. 6063.
Dienstaltersklassen für Kanzleigehilfen Nr. 5724.
Dienstalterszulagen, Präliminierung Nr. 6072.
Dienstbezüge, Bauzulagen der Staatstechniker Nr. 5381, 5382.
— — Remunerationen und Zulagen der Hochschulassistenten Nr. 5668, 5669.
— — Taglöhne, Belohnungen und Aushilfen für Aushilfsdiener Nr. 5351, 5354, 5355, 5728.
— — der Kanzleigehilfen und Hilfsarbeiter Nr. 5723, 5728, 5730.
— — Auszahlung bei der BH. Gänserndorf und Gmünd Nr. 5734.
— — Steuerabzüge und Abschreibungen Nr. 5736, 5737.
— — Steuerveränderungsausweise bei Vorschreibung der — Nr. 5739.
— — Kommissionsgebühren Nr. 5751—5761.
— — Entrichtung der Pensionsbeiträge von — Nr. 5887.
— — aus dem Religionsfonds Nr. 5969, 5973.
— — provisorisch angestellter Staatsbediensteter Nr. 6020, 6060.
— — Verrechnung von Substitutionsgebühren Nr. 6027.
— — Verbotslegungen auf Aktivitätsbezüge Nr. 6029, 6030, 6032, 6084.
— — Verrechnung von Belohnungen und Aushilfen Nr. 6034—6038.
— — Anfallstermin bei Beförderungen bzw. Versetzungen Nr. 6039.
— — Quittierung mittels Zahlungslisten Nr. 6040—6043, 6184.
— — Auszahlung im nachhinein Nr. 6044.
— — der Staatsdiener, Anweisung Nr. 6061, 6062, 6065.
— — Präliminierung Nr. 6072.
— — der Archiv- und Bibliotheksbeamten, Verrechnung Nr. 6076.
— — Quinquennalzulagen der Universitätsprofessoren Nr. 6183.
Dienstboten, polizeiliche Meldung Nr. 5564.

5448. Dienstbotenbücher, Korrekturen, Radierungen usw. in —.

MJ. [1]) 11. Juli 1904, Z. 23189. StE. [2]) 25. Juli 1904, Z. IV-5926, an alle BB. (Wr. Mag., beiden Stadtr. und Wr. PD. zur entsprechenden Danachachtung).

Dem JM. ist bekannt geworden, daß häufig Dienstboten und gewerbliche Hilfsarbeiter von den Sicherheitsorganen wegen des Verbrechens des Betruges nach § 199 StG. oder der Übertretung nach § 320 f StG. beanständet und den Gerichten eingeliefert werden, weil sich in ihren Dienstboten- bzw. Arbeitsbüchern Durchstreichungen, Radierungen oder sonstige Korrekturen finden, von denen sich bei der gerichtlichen Erhebung herausstellt, daß sie nicht auf den Inhaber des Buches zurückzuführen sind, sondern ganz ohne dessen Verschulden bei Ausstellung des Buches oder bei Eintragung eines Zeugnisses und dessen Beglaubigung vorgenommen wurden. Die zur Ausstellung von Dienstboten- und Arbeitsbüchern, zur Eintragung der Zeugnisse in die Dienstbotenbücher und zur Beglaubigung der in diesen Ausweisen seitens der Dienst-, Arbeitsgeber oder Lehrherren einzutragenden Zeugnisse berufenen Gemeinde- und Polizeibehörden bzw. Genossenschaftsvorstehungen — die Gemeindebehörden, sofern es sich um die Dienstbotenbücher handelt — sind anzuweisen, daß sie die von einem amtlichen Organ selbst, bzw. von dem Dienstgeber oder Gewerbeinhaber gemachten Durchstreichungen, Radierungen und Korrekturen durch einen entsprechenden Beisatz unter Beifügung der Namensfertigung und des Siegels beglaubigen.

Dienstjagdkarten für Forstpraktikanten Nr. 5712.
Dienstkautionen, Aufhebung der Leistung von — Nr. 6197.
Dienstkleid der Aushilfs- bzw. Staatsdiener Nr. 5360, 6057.
Dienstkleidäquivalent, Zuerkennung an Staatsdiener Nr. 6059.
Dienstpferde, in Privatbenützung befindliche militärische — Nr. 5846.
Dienstpragmatik für Angestellte der Bezirkskrankenkassen Nr. 5407.
Dienststellen, Besetzung vorbehaltener — Nr. 5856.
— — provisorische Besetzung Nr. 6028, 6031, 6060.
— — Vermeidung von Doppelzahlungen bei Besetzung von — Nr. 6065.

5449. Diensttaxe, Beschwerden gegen Bemessung der —.

HM. 25. Oktober 1905, Z. 479/HM. [3]) StG. XV-961/1 ex 1905.

Das FM. hat im Einvernehmen mit dem ORH. unterm 12. Februar 1905, Z. 52882 ex 1904, eine Verfügung hinsichtlich der Kompetenz zur Entscheidung über Beschwerden gegen Bemessung von Diensttaxen und zur Erlassung bezüglicher Rückzahlungsanweisungen erlassen. Die bezügliche Verordnung ist im VBl. des FM. Nr. 25 v. J. 1905 enthalten.

Dienstverleihungsgebühr, Entrichtung von Assistenten und Konstrukteuren Nr. 5670.
— — neugewählter Ordensoberer Nr. 5745.
— — Entrichtung von Reichsstraßeneinräumern Nr. 5961.
Dienstvermittlung, Publikationen über kommunale — Nr. 5329.
Dienstvermittlungsbureaus für Frauenspersonen, Überwachung Nr. 5812.
Dienstverträge mit staatlichen Aushilfsdienern Nr. 5348.
Dienstwaffen, Überlassung an Bürger- und Schützenkorps Nr. 5420.
— — der Jagdschutzorgane, Tragen ohne Waffenpaß Nr. 5714.
Dienstwohnungen, Einräumung direktivmäßig nicht zustehender — Nr. 5874.
Dienstzeit, anrechenbare — Nr. 5888—5893.

[1]) Über Anregung des JM. und im Einvernehmen mit dem HM.
[2]) Im Einvernehmen mit dem nö. LAusch.
[3]) Im Wege des nö. LSchR. der Statth. mitgeteilt.

Digitalispulver, Hintanhaltung einer Verfälschung von — Nr. 5338.
Difasterialgebäude, elektrische Beleuchtung Nr. 5518—5521.

450. Diphtherieheilserum, Bezug von hochwertigem —.

MJ. 12. Mai 1903, Z. 21835. StE. 9. Juli 1903, Z. 53116, an alle BB. und Wr. PD.

Zum E. des MJ. v. 23. November 1902, Z. 48146[1]), wird bekannt gegeben, daß nur jene Sorten von Diphtherieheilserum, welche in 1 cm^3 mindestens 300 Antitoxineinheiten enthalten, als hochwertig gelten und zu den für hochwertige Heilsera festgesetzten Taxpreisen verkauft werden dürfen. Demnach ist ein Serum z. B. hochwertig (P. 6 des Tarifs), wenn in 5 cm^3 mindestens 1500 Antitoxineinheiten (Sorte B) enthalten sind oder wenn ein Fläschchen zu 3·33 cm^3 mindestens 1000 Einheiten (Sorte A) enthält usw. Übrigens ist eine Erhöhung der Preissätze des erwähnten Tarifs in keiner Weise eingetreten.

— — Bezug aus dem Auslande Nr. 5657.
Diphtheritis, wöchentliche Epidemieberichte über — Nr. 5708.
Diphtheritiskranke, Überführung vom Lande in ein Wr. Spital Nr. 5704.
Diplomatische Funktionäre, Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 5500.
Diplome, tierärztliche — Nr. 5483, 6136, 6137.
— — Hebammendiplom Nr. 5653.
Dispensationsnorm, neue ärztliche — 5341.
Dispenserteilung von Ehehindernissen bei Militärpersonen Nr. 5842.
Distanzzertifikate, Ausfertigung amtlicher — Nr. 6276—6278.

451. Distriktstierärzte.

StE. 7. Jänner 1905, Z. XII-4402 ex 1904, an alle BB., Zentralausschuß der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft und Zentralausschuß des Vereines der Tierärzte in Österreich.

Infolge Beschlusses des nö. Landtages vom 9. November 1904 haben die nö. subventionierten Tierärzte in Hinkunft den Titel „nö. Distriktstierarzt" zu führen.
Disziplinarbehandlung des staatlichen Veterinärpersonals Nr. 6223.
Disziplinargewalt der gewerblichen Genossenschaften Nr. 5619.
— — Handhabung über autorisierte Privattechniker Nr. 5932.
Disziplinarordnung für gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen Nr. 5803.
Doktorat, Promotion sub auspitiis Imperatoris Nr. 5937.
— — Diplomsformel für das theologische — Nr. 6133.
Doktorgrad, nachträgliche Erlangung seitens Hochschulassistenten Nr. 5671.

452. Doktortitel, Führung eines im Auslande erworbenen — in Österreich.

AM.[2]) 27. Februar 1905, Z. 29514 ex 1904. StE. 24. März 1905, Z. IX-838, an nö. LAussch. und k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien.

Aus Anlaß des von einigen Lehrkräften an landwirtschaftlichen Fachschulen erhobenen Anspruches auf unbeanständete Führung und amtliche Beilegung eines von ihnen im Auslande erworbenen Doktortitels hat das AM. die diesfalls geltenden Bestimmungen nachstehend bekannt gegeben, um den beteiligten Stellen die Direktive an die Hand zu geben, in ihrem Dienstbereiche etwa vorkommenden unstatthaften Führungen eines ausländischen Doktortitels seitens einzelner landwirtschaftlicher Lehrpersonen bzw. Vereinsorgane gegebenen Falls entgegen zu treten. Im Sinne des E. des UM. v. 6. Juni 1850, RGBl. 240, kann ein In- oder Ausländer, welcher an einer auswärtigen Universität den Doktorgrad erworben hat, auf Grundlage desselben in den Besitz derjenigen akademischen Berechtigung, welche

[1]) Nr. 4787 d. Slg.
[2]) Einvernehmlich mit dem UM.

den Doktoren einer österr. Universität zukommt, somit auch in den Besitz der Berechtigung zur Führung des Doktortitels nur dann gelangen, wenn der Betreffende den in dem zit. ME. vorgeschriebenen Bedingungen Genüge geleistet hat, bzw. wenn die ordnungsmäßige Nostrifikation des auswärtigen Doktordiploms erfolgt ist. Demgemäß kommt einem an einer ausländischen Universität von einem In- oder Ausländer erworbenen Doktordiplom ohne dessen erfolgte Nostrifikation schlechterdings keine rechtliche Gültigkeit zu, und es wird daher als Direktive festzuhalten sein, daß jedes nicht im Inlande erworbene oder durch Nostrifikation (oder durch Berufung zu einer Professur an einer österr. Hochschule) anerkannte Doktorat als nicht existent zu betrachten sei und daher auch die Führung des Doktortitels nicht gestatte.

Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, Gewährung von Fahrbegünstigungen an Hof- und Staatsbedienstete Nr. 5508.

5453. Donauhochwässer, Neuregelung des Nachrichten- und Warnungsdienstes.

StE. 5. Juli 1906, Z. XIII-610/8, an BH. Bruck a. d. Leitha, Floridsdorf, Kornenburg, St. Pölten und Krems.

Es wird hiemit die bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien neu aufgelegte „Vorschrift für den Hochwassernachrichten- und Warnungsdienst für die Donau in Niederösterreich" zum Amtsgebrauche hinausgegeben.[1])

5454. Donaukanal, Bewilligung von baulichen Herstellungen am Wiener —.

StE. 19. Februar 1901, Z. 12282, an die k. k. Wr. Donaukanalinspektion.

Anläßlich eines Gesuches um Bewilligung zur Herstellung einer den Treppelweg kreuzenden Steinzeugrohrleitung wird die Donaukanalinspektion ermächtigt, alle jene Ansuchen über kleinere Bauausführungen am Wr. Donaukanal zu erledigen, welche eine dringliche Behandlung erfordern, eine dauernde Inanspruchnahme der Länden und Uferböschungen, sowie eine wesentliche Veränderung derselben nicht zur Folge haben, und bei welchen auch eine Beeinträchtigung von Schiffahrts- oder sonstigen Interessen nicht zu erwarten ist, selbst zu erledigen. Derlei Bewilligungen sind selbstverständlich nur gegen jederzeitigen Widerruf und den Vorbehalt, daß erforderlichen Falls die bewilligte Anlage entsprechend abzuändern ist, und gegen nachträgliche Genehmigung der Statth. zu erteilen. Diese Genehmigung ist ehestens nach Erteilung der Bewilligung einzuholen und sind alle derartigen Baubewilligungen in Vormerk zu halten.

5455. — — Einhängen von Fischbehältern in den —.

StE. 5. Dezember 1901, Z. 113879, an Wr. Mag. und Donaukanalinspektion.

Die Donaukanalinspektion wird hiemit ermächtigt, in Hinkunft die Bewilligung zum Einhängen von Fischbehältern an das Fischgeschirr der Gemeinde Wien im Wr. Donaukanal gegen Einhaltung folgender, im einzelnen Falle entsprechend abzuändernder Bedingungen sowie unter Verständigung des Wr. Mag. zu erteilen: 1. Es dürfen nicht mehr als zwei normale Fischkalter zur Verwendung gelangen. 2. Die Fischbehälter dürfen nicht an die kommunalen Fischkalter, sondern nur an die kommunalen Fischgeschirre (Tonnen) angehängt werden, und hat die Befestigung solide mittels Ketten und Ringen nach den bezüglichen Weisungen der Donaukanalinspektion zu erfolgen. 3. Nach Ablauf der erbetenen Frist, längstens aber bis 15. Jänner, sind die Kalter wieder aus dem Donaukanal zu entfernen. 4. Vor dem Einhängen der Fischbehälter ist die Bewilligung des Wr. Mag. einzuholen und der Donaukanalinspektion vorzuweisen.

[1]) Bei dieser Neuauflage sind die mit den StE. v. 6. Dezember 1904, Z. XIII-402/4, und v. 21. März 1906, Z. XIII-398 (ergangen am 10 BH., Wr. Mag. und Wr. PD.) angeordneten Berichtigungen der unter Nr. 4790 d. Slg. abgedruckten Vorschrift berücksichtigt worden.

5456. **Donaukanal,** Überwinterung der Wr. städtischen Strombäder im —.

HM. 7. Februar 1906, Z. 3106. StZ. VI-15/1 ex 1906.

Die Statth. wird ermächtigt, in Hinkunft die Bewilligung zur Belassung der städtischen Strombäder während der Winterperiode im Wr. Donaukanal im eigenen Wirkungskreise zu erteilen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß die Statth. Veranlassung treffe, daß zu dem jedesmal zu veranstaltenden Lokalaugenscheine auch je ein Vertreter des Binnenschiffahrtsinspektorats und der I. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft beigezogen werde.[1])

5457. **Donaukanalinspektion,** Adjustierung von Reiserechnungen.

StE. 23. März 1903, Z. 17224, an Wr. Donaukanalinspektion.

Mit dem StE. v. 9. Juni 1891, Z. 32701, und v. 12. Oktober 1892, Z. 58029, wurde ausgesprochen, daß der NormE. v. 15. März 1881, Z. 1756/Pr (NormSlg. Nr. 433), auch auf die Reiserechnungen der Beamten der Wr. Donaukanalinspektion Anwendung zu finden habe. Demgemäß obliegt es der Donaukanalinspektion als einer selbständigen Behörde, bei Reisen in Parteiangelegenheiten ihrer Beamten die Notwendigkeit der Kommission und der Richtigkeit der Zeitverwendung durch den jeweiligen Leiter dieser Behörde zu bestätigen. die Reiserechnungen zu adjustieren und die Einhebung der Reisekosten zu veranlassen. Im Sinne dieser Erlässe wird auch der in der letzten Zeit eingehaltene Vorgang eingestellt, daß Reiserechnungen, deren Bezahlung der Gemeinde Wien obliegt, von der Statth. adjustiert wurden. Sollte der Wr. Mag. oder ein Wr. magBA. die Zahlung einer nicht durch die Statth. adjustierten Reiserechnung verweigern, so hätte die Donaukanalinspektion auf den an den Wr. Mag. gerichteten StE. v. 12. Oktober 1892, Z. 58029, zu verweisen und, falls dies erfolglos bleiben sollte, an die Statth. zu berichten. Gleichzeitig wird auf den StE. v. 18. Oktober 1901, Z. 6558/Pr (NormSlg. Nr. 4752), mit welchem der NormE. v. 15. März 1881, Z. 1756/Pr, teilweise — jedoch nicht in Betreff der Behandlung von Reiserechnungen in Parteiangelegenheiten — abgeändert worden ist, verwiesen.

5458. — — Dienstinstruktion.

StE 7. März 1895, Z. 95839 ex 1894, an Wr. Mag., Wr. PD., Donaukanalinspektion, Donauregulierungskommission und Donaudampfschiffahrtsgesellschaft.

Es wird hiemit im Einvernehmen mit der FLD. in Wien folgende „Dienstinstruktion für die zur Handhabung der Strompolizei im Wr. Donaukanal und an den nächstanstoßenden Länden am Donauhauptstrome bestellte k. k. Donaukanalinspektion in Wien (Nußdorf)“[2]) an die beteiligten Stellen hinausgegeben.

A. Einrichtung. § 1. Die strompolizeiliche Aufsicht im Wr. Donaukanal und an den nächstanstoßenden Länden am Hauptstrome wird als Verwaltungszweig des MJ. im Einvernehmen mit der Finanzbehörde von der nö. Statth. durch ihr unterstehende Aufsichtsorgane besorgt. § 2. Zu dieser strompolizeilichen Überwachung des Wr. Donaukanals und der nächstanstoßenden Länden am Hauptstrome ist eine eigene Donaukanalinspektion in Wien, XIX. Bezirk (Nußdorf), bestellt, welche unmittelbar der nö. Statth. untersteht. § 3. Die Donaukanalinspektion besteht aus dem Donaukanalinspektor, einem Inspektionsadjunkten, einem Manipulanten und den Kanalaufsehern. § 4. Der Wr. Donaukanal und die nächstanstoßenden Länden am Hauptstrome werden unter Vorbehalt nachträglicher Änderung in nachfolgende Sektionen (Aufsichtsstationen) eingeteilt: 1) in die Sektion Kuchelau oder Kahlenbergerdorf mit der Lände am rechten Ufer des Hauptstromes

[1]) In Hinkunft sind solche Ansuchen derart rechtzeitig einzubringen, daß ein etwa erforderlicher Lokalaugenschein von der Statth. noch vor Beginn des Winters vorgenommen werden kann (StE. 14. Februar 1906, Z. VI-15/1, an Wr. Mag.).

[2]) Die Fassung der §§ 13, 16, 18, 20 und 45 der Dienstinstruktion beruht auf dem StE. v. 21. März 1901, Z. 10934.

von Klosterneuburg (Fixierungsstein Nr. 10-1¼ bis zum Dampfschifflandungsplatze in Nußdorf; 2) in die Sektion Nußdorf mit der rechtseitigen Hauptstromlände vom Dampfschifflandungsplatze bis zur Schere nächst Nußdorf und den Ländern an beiden Ufern des Wr. Donaukanals von der Schere bis zum Döblinger Bache; 3) in die Sektion Roßau mit den Ländern an beiden Kanalufern vom Döblinger Bache bis zur Sophienbrücke, endlich 4) in die Sektion Simmeringerheide mit den Ländern an beiden Kanalufern von der Sophienbrücke bis zur Ausmündung des Wr. Donaukanals und mit der anstoßenden Lände am rechten Ufer des Hauptstromes nächst Kaiser-Ebersdorf bis zur Ausmündung des Alberner Wassers. § 5. In jeder Sektion ist zur Beaufsichtigung und Handhabung der Strompolizei ein Aufseher bestellt, welcher als Organ der Kanalinspektion fungiert und von derselben die nötigen Weisungen empfängt. § 6. Der Donaukanalinspektor ist der Vorstand und Amtsleiter der Donaukanalinspektion; seinen Aufträgen und Verfügungen hat das übrige Personal Folge zu leisten. In Abwesenheit oder Verhinderung des Inspektors hat, wenn nicht eine andere Bestimmung getroffen wird, der Inspektionsadjunkt dessen Stelle zu vertreten. § 7. Die zu den Dienstverrichtungen notwendigen Schreibmaterialien, mit Ausnahme der Drucksorten, die sonstigen Amts- und Kanzleierfordernisse sowie die Dienstkleidungen sind von den Bediensteten der Donaukanalinspektion aus den zugewiesenen Pauschalien zu bestreiten. Über die zur amtlichen Benützung erhaltenen, dem Verbrauche nicht unterliegenden Gegenstände hat die Donaukanalinspektion in der vorgeschriebenen Weise Amtsinventarien zu führen. § 8. Die Organe der Donaukanalinspektion sind nach Erfordernis berechtigt, sich zu ihren Amtshandlungen des Telegraphen zu bedienen. Zur Bestreitung der Telegraphengebühren und sonstiger außergewöhnlicher Auslagen können Vorschüsse gegen dokumentierte Verrechnung angesprochen werden. § 9. Der Donaukanalinspektor und der Inspektionsadjunkt haben im Dienste die für das MJ. vorgeschriebene Uniform, der Manipulant und die Stromaufseher die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen.

B. Wirkungskreis und Obliegenheiten im allgemeinen. § 10. Der Wirkungskreis der Donaukanalinspektion umfaßt im allgemeinen die der polit. Landesstelle zustehende Aufsicht und Kontrolle zur Handhabung der Sicherheit und Ordnung in Ansehung der Schiffahrt im Wr. Donaukanal und an den nächstanstoßenden Ländern am Donauhauptstrome. § 11. Die Inspektion hat daher darüber zu wachen, daß die allgemeinen Bestimmungen der Donauschiffahrts- und Strompolizeivorschriften, die Kanalschiffahrtsordnung sowie überhaupt alle hierauf bezüglichen Verordnungen, Vorschriften und Instruktionen genau befolgt, allfällige Übelstände schnell und womöglich im kurzen Wege beseitigt und bei vorschriftswidrigen Vorgängen die Schuldtragenden zur gesetzlichen Verantwortung gezogen werden. § 12. Die Organe der Inspektion können bei der Ausübung ihres Dienstes die Unterstützung der Finanz- und Sicherheitswache und an den Ländern am Hauptstrome jene der Gendarmerie in Anspruch nehmen; sie bleiben aber auch ihrerseits verpflichtet, die Finanzwache in deren Amtshandlungen nach Möglichkeit zu unterstützen. § 13. Die Stromaufseher haben während des Betriebes der Schiffahrt in den ihnen zugewiesenen Strecken fortwährend anwesend zu sein, während der Kanalinspektor oder sein Stellvertreter die ganze Strecke des Wr. Donaukanals sowie die der Donaukanalinspektion zugewiesene Hauptstromstrecke nach Bedarf, mindestens aber monatlich 2mal zu inspizieren hat. § 14. Der Donaukanalinspektor ist in der Regel nicht berechtigt, aus eigener Amtsgewalt Verfügungen und Anordnungen zu treffen, welche außerhalb der bestehenden Strompolizeivorschriften oder der gegenwärtigen Instruktion liegen. Derselbe hat vielmehr in Fällen, in welchen spezielle Anordnungen notwendig werden, die Erhebungen zu pflegen und das weitere durch die kompetente Behörde zu veranlassen. § 15. In dringenden Fällen jedoch, wo Gefahr im Verzuge ist und die Sorge für die Abwendung von Nachteilen, welche die Sicherheit bedrohen, eine augenblickliche Verfügung erheischt, ist der Leiter der Inspektion berechtigt und verpflichtet, die den Umständen angemessene Verfügung unter eigener Verantwortung gegen Einholung nachträglicher Genehmigung zu treffen. § 16. Die Donaukanalinspektion hat im Winter die Beobachtung der Eisstandsverhältnisse[1]) im Donaukanal zu besorgen. § 17. Weiter obliegt der Donaukanalinspektion die Rapportierung der Wasserstände an den Pegeln[2]) in der Kuchelau, Nußdorf, Ferdinandsbrücke und Simmeringer Heide nach den jeweiligen Anordnungen. § 18. Die Inspektion hat einen bis längstens 15. Februar des dem Berichtsjahre folgenden Jahres fälligen umfassenden Bericht über ihre Gesamtwirksamkeit und Leistungen der nö. Statth. vorzulegen.

C. Wirkungskreis und Obliegenheiten im besonderen. § 19. Die Wirksamkeit der Donaukanalinspektion erstreckt sich insbesondere a. auf die Überwachung aller an der Kuchelauer, Kahlenberger und Nußdorfer Stromlände, sowie an den Ländern des Donaudurch-

[1]) Vgl. Nr. 891—893 d. Slg.
[2]) Vgl. Nr. 915, 1853 und 3726 d. Slg.

stichs ankommenden Fahrzeuge; b. auf die Erteilung der Ankunftsbestätigung an die an den Kuchelauer, Kahlenbergdorfer, Nußdorfer und Weißgarber Länden ankommenden und für den Wr. Donaukanal bestimmten Ruderfahrzeuge; c. auf die Erteilung der Einfahrtsbewilligung in den Kanal; d. auf die Überwachung aller im Wr. Donaukanal und den nächstanstoßenden Hauptstromstrecken, dann im Donaudurchstiche fahrenden oder gehefteten Wasserfahrzeuge, Flöße, Dampf-, Schlepp- und Ruderschiffe, und auf die daselbst permanent eingehängten schwimmenden oder am Talus oder den Hufschlägen aufgestellten stabilen Objekte (Badehütten, Fischerzillen, Rettungsschiffe, Überfuhren, Landungsbrücken, Krane usw.); e. auf die bestehenden Uferschutzbauten und Hufschläge, insoweit deren Überwachung durch die strompolizeilichen Vorschriften vorgeschrieben ist; f. auf die Veranlassung der Amtshandlung hinsichtlich aller gegen die Strompolizeivorschriften begangenen strafbaren Handlungen.[1]) . . . . . § 46. Bei allfälligen Unglücksfällen haben die Organe der Kanalinspektion ohne Umzug und weitwendige Schreibereien die erforderlichen Maßregeln sogleich zu treffen. § 47. Namentlich haben die Kanalaufseher eingetretene Hindernisse durch Aussteckung der Notfahnen rechtzeitig zu signalisieren und die Inspektion von allen Ereignissen, wodurch ein Schiffahrtshindernis geschaffen wird, unverzüglich in die Kenntnis zu setzen, damit diese in der Lage ist, hienach die Einfahrten zu regeln und das sonst Nötige zu veranlassen. § 48. Bei allen Ereignissen, wodurch in der der Kanalinspektion zugewiesenen Strecke ein Schiffahrtshindernis geschaffen wird, hat die genannte Inspektion sogleich ein umfassendes Tatbestandsprotokoll aufzunehmen und hierin insbesondere zu konstatieren, wer an der Entstehung des Hindernisses die Schuld trägt. Auf Grund dieses Protokolls ist sodann im Sinne der Strompolizeivorschriften das weitere wegen Beseitigung des Hindernisses zu veranlassen und über den Gegenstand an die Statth. Bericht zu erstatten. § 49. In Ansehung der im Wr. Donaukanal und der nächst anstoßenden Hauptstromstrecke permanent eingehängten schwimmenden Körper sowie hinsichtlich der auf dem Talus oder den Hufschlägen aufgestellten Krane, Pumpen, Landungsbrücken usw. hat die Kanalinspektion darauf zu sehen, daß diese Objekte nicht eigenmächtig vergrößert oder vermehrt, und daß auch ihre Standpunkte nicht willkürlich geändert werden. Jede unbefugte Aufstellung von schwimmenden oder anderen Objekten am Donaukanal oder am Hauptstrome sowie jede Überschreitung der nach dieser Richtung erteilten Konzessionen ist immer sogleich zur Kenntnis der Statth. zu bringen. § 50. In baulicher Beziehung unterstehen die Wasserbauwerke in der der Inspektion zugewiesenen Strecke der Donauregulierungskommission in Wien. Die Kanalinspektion hat daher nur darüber zu wachen, daß die bestehenden Uferdeckwerke, Hufschläge, Reitschranken, Haftstrecken usw. nicht beschädigt werden. § 51. Kommen bei Benützung der Wasserbauwerke von Seiten der Parteien Beschädigungen der Objekte vor, so haben die Organe der Inspektion die Schuldtragenden der kompetenten Behörde zur Bestrafung zu überantworten und außerdem die nö. Statth. von dem Vorgefallenen in Kenntnis zu setzen. § 52. Bei strafbaren Handlungen hat die Kanalinspektion mit Rücksicht auf den Grad des Vergehens und mit Rücksicht auf die betreffende Persönlichkeit den Schuldtragenden entweder unmittelbar anzuhalten und der kompetenten Behörde zur Bestrafung auszuliefern oder bloß schriftlich anzuzeigen. § 53. In Fällen, wo es nicht tunlich erscheint, den Schuldtragenden sogleich anzuhalten und der kompetenten Behörde zu übergeben, ist die Inspektion berechtigt, den Übertreter zum einstweiligen Erlage eines entsprechenden Geldbetrages zu verhalten. In solchen Fällen ist die Inspektion verpflichtet, unverweilt behufs weiterer Amtshandlung die Anzeige an die betreffende Behörde zu erstatten.

Donauregulierungskommission, Abgrenzung ihres Wirkungskreises gegenüber der Kanalinspektion Nr. 5458.

5459. Donauschiffahrt, Statistik der —.

StE. 9. Jänner 1906, Z. XIII-813/19 ex 1905, an die kgl. serbische Donaudampfschiffahrtsgesellschaft in Belgrad, Franzenskanal-Dampfschiffahrts-Aktiengesellschaft in Budapest, Josef Eggenhofer in Budapest, Jakob und Moritz Weiß in Budapest, Wolfinger und Reich in Budapest und T. Cvetnić in Agram.

Der Schiffsverkehr auf der Donaustrecke Theben—Passau ist seit dem Jahre 1893[2]) von der nö. Statth. statistisch festgelegt worden. Das hiezu benötigte

[1]) Die Detailbestimmungen der §§ 20—45 sind mit Rücksicht auf die durch die Regulierungsbauten geänderten Schiffahrtsverhältnisse im Donaukanal (Schleusenanlage mit Sperrschiff beim Nußdorfer Wehr, Kaiserbadschleuse usw.) zum Teile überholt und werden hier nicht abgedruckt; nach Vollendung der für die Umwandlung des Donaukanals in einen Handels- und Winterhafen noch in Ausführung stehenden Bauarbeiten wird zufolge StE. v. 21. März 1901, Z. 10934, der Frage einer Revision der Dienstinstruktion näher getreten werden.

[2]) Vgl. Nr. 898 d. Slg.

Material wurde bei Beginn der Zusammenstellung von den damals an dem Schiffsverkehre beteiligt gewesenen Unternehmungen[1]) eingefordert und ist seither regelmäßig geliefert worden. Die Kontrolle hat jedoch ergeben, daß an dem bezeichneten Verkehre gegenwärtig Betriebe beteiligt sind, die früher nicht bestanden haben oder die in Rede stehende Donaustrecke nicht in ihren Geschäftskreis einbezogen hatten. Es ergeht daher an diese Unternehmungen die Einladung, alljährlich bis 15. Juni zwei im Sinne der nachstehenden Ausführungen verfaßte Ausweise für das Vorjahr in doppelter Ausfertigung der Statth. vorzulegen. Der 1. Ausweis hätte bezüglich der in österr. Stationen eingeladenen und ausgeladenen Güter derartige Angaben über den Bestimmungs- bzw. Herkunftsort wenigstens in der Weise zu enthalten, daß ohne nähere Einzelangabe der Güter nach deren Beschaffenheit ersichtlich ist, welche Mengen (in metrischen Zentnern) in jeder einzelnen Station nach den übrigen inländischen, ung. und ausländischen Stationen oder Orten aufgegeben worden bzw. von den letzteren eingelangt sind. Der 2. Ausweis hätte — wenn auch unter Abstandnahme von der Angabe der Herkunft bzw. Bestimmung der Güter — eine Übersicht der in den österr. Stationen eingeladenen und ausgeladenen Güter, nach folgenden Gruppen getrennt, zu enthalten: 1. Brennstoffe (Steinkohle, Anthrazit, Koks, Braunkohle, Briketts, Holzkohle, Torf, Petroleum, Naphtha) mit Ausnahme von Brennholz; 2. Baumaterialien mit Ausschluß von Holz (natürliche und künstliche Steine, Zement, Kalk, Traß, Asphalt, Pappe, Teer, Erde, Sand); 3. Holz (Flußholz, Rundholz, Nutzholz, bearbeitetes Holz, Brennholz); 4. Industrielle Fabrikate aller Art; 5. Landwirtschaftliche Produkte (Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Reis, Mühlenfabrikate, Hülsenfrüchte, Rüben und Sirup, Kartoffeln, Gemüse, Obst, Pflanzen, Sämereien, Ölsaat, Ölkuchen, Heu, Stroh, Rohr, Tabak, Wein, Bier, Spiritus, Branntwein, Hopfen, Hanf, Flachs, Baumwolle, Jute, Stärke, Wolle, Borke, Lohe, lebendes und totes Vieh, Knochen, Fische); 6. Sonstige Güter (Stückgüter, Fässer, Säcke, Lumpen usw.). Hiebei ist es als ausreichend anzusehen, wenn die gewünschten Angaben summarisch für sämtliche zu einer Gruppe gehörige Waren in metrischen Zentnern gegeben werden. Gleiche Angaben wären auch bezüglich der durch Österreich durchgeführten Waren unter Trennung der Berg- und der Talfahrt zu geben. Eine Wertangabe der Güter ist nirgends erforderlich.

5460. Donauschiffahrt, Hinausgabe von Kundmachungen, betreffend die —.

MJ. 5. Dezember 1906, Z. 53045. StZ. VI-3653 ex 1906.

Die von der Statth. periodisch ausgegebenen Kundmachungen über zeitweilige Schiffahrtshindernisse, die auf der nö. Donaustrecke eintreten, dann über die Vorsichtsmaßregeln, die bei der Befahrung einzelner Strecken wegen im Zuge befindlicher Regulierungsarbeiten anzuwenden sind, überhaupt alle flußschiffachlichen Kundmachungen sind fortan regelmäßig an das Marinedetachementkommando in Budapest direkt zu übersenden, damit dieses Zentralamt der Kriegsmarine für flußschiffahrtliche Angelegenheiten in der Lage sei, das Kartenmaterial der Donau fortlaufend evident zu halten und sich über die herrschenden Schiffahrtsverhältnisse jederzeit zu orientieren.

5461. Donaustrom, Gras- und Weidenschnittnutzungen an den Ufern.

StE. 26. Oktober 1899, Z. 90353, an die Donauregulierungskommission.

Die Statth. erteilt ihre prinzipielle Zustimmung zur aufrechten Erledigung von Ansuchen um Veräußerung der Weidengewinnung an auf öffentlichem

[1]) Es sind dies die I. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, süddeutsche Dampfschiffahrtsgesellschaft und die ung. Fluß- und Seeschiffahrtsaktiengesellschaft. — Zufolge E. des HM.

Gute gelegenen Strom- und Uferſchutzbauten (Weidenſchnitte) durch die Donauregulierungskommiſſion unter der Bedingung, daß von jeder derartigen Bewilligung die Statth. in Kenntnis geſetzt wird und hiemit keinesfalls ein Recht auf die Sand- und Schottergewinnung[1]) gleichzeitig erteilt werde. Naturgemäß wären die Weidenſchnittnutzungen nur gegen jederzeitigen Widerruf und gegen die Verpflichtung des Unternehmers, allen Weiſungen der betreffenden k. k. Stromaufſicht in ſtrompolizeilicher Hinſicht nachzukommen, zu vergeben.

5462. **Donauſtrom,** Schutz der Schiffahrtszeichen im —.

StE. 23. Juli 1903, Z. 73170, an die 10 BH. an der Donau; mitget. Wr. Mag., Donaukanalinſpektion, Donauregulierungskommiſſion und die 3 großen Dampfſchiffahrtsunternehmungen.

Es iſt wiederholt vorgekommen, daß die im Donauſtrome zur Sicherung des Verkehres errichteten Schiffahrtszeichen (Bojen und Schwemmer) zufolge Unachtſamkeit der Schiffsführer durch Anfahren beſchädigt oder gar abgeriſſen worden ſind. Da das Fehlen ſolcher Zeichen die ſchwerſten Schiffsunfälle im Gefolge haben kann, wird die Beachtung des § 23 der proviſoriſchen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung v. 31. Auguſt 1874, RGBl. 122, in Erinnerung gebracht. Die k. und k. Stromaufſichten ſind angewieſen, den Schiffahrtszeichen volle Aufmerkſamkeit zuzuwenden und bei vorkommenden Beſchädigungen dieſer Zeichen ſofort die Anzeige an die zuſtändige BH. zu erſtatten. Im Sinne der §§ 83 und 84 der zit. V. werden Zuwiderhandelnde nicht nur zum vollen Schadenerſatze zu verhalten, ſondern auch mit aller Strenge zu beſtrafen ſein.

5463. — — Unfallverſicherung der k. k. Strommeiſter.

MJ. 22. Dezember 1903, Z. 46011. StE. 21. Jänner 1904, Z. XIII-22, an die Donauregulierungskommiſſion.

Zu den Obliegenheiten der k. k. Strommeiſter gehört unter anderem auch die Beaufſichtigung von Bauausführungen, die zum Teile in eigener Regie durchgeführt, zum Teile anderen Unternehmern übergeben werden. Aus dieſer dienſtlichen Verwendung der Strommeiſter ergibt ſich gemäß § 1, Abſ. 2 des UnfVG. ihre Unfallverſicherungspflicht in jenen Fällen, wo ſie die Beaufſichtigung der in eigener Regie erfolgenden Bauausführungen beſorgen. Inſoweit es ſich jedoch bei denſelben um die Beaufſichtigung der Ausführung von Bauten handelt, welche ſelbſtändigen Unternehmern zur Durchführung übergeben wurden, liegt ihre Unfallverſicherungspflicht nicht vor. Dieſe Rechtsanſchauung ergibt ſich aus der Erwägung, daß in der Überwachung eines von einem anderen (Unternehmer) geführten Baues eine Bauausführung der obigen Geſetzesſtelle nicht erblickt werden kann. Mit Rückſicht auf die Beſtimmungen des § 4 des UnfVG. wird jedoch in jedem einzelnen Falle noch zu unterſuchen ſein, ob die der betreffenden Perſon bzw. ihren Hinterbliebenen zuſtehenden Penſionsanſprüche nicht etwa ſolche ſind, welche die Ausnahme von der Verſicherungspflicht im Sinne des zit. § 4 begründen. Es wird daher die Verſicherungspflicht der k. k. Strommeiſter gegebenen Falls nur inſolange beſtehen, als dieſe Penſionsanſprüche für den Fall der Verunglückung die Höhe der in den §§ 6 und 7 des UnfVG. feſtgeſetzten Renten nicht erreichen.[2]) Die ſonach zu entrichtenden Unfall-

v. 29. September 1905, Z. 50709, wird in Hinkunft der Anteil der ung. Fluß- und Seeſchiffahrtsaktiengeſellſchaft an dem Tranſitverkehre von Ungarn nach Paſſau und Regensburg, welcher von der genannten Geſellſchaft tatſächlich ſeit geraumer Zeit bedient wird, in der Statiſtik entſprechend zum Ausdrucke zu bringen ſein. (StZ. XIII—813/19 ex 1905.)

[1]) Vgl. Nr. 902 d. Slg.

[2]) Nach dem Normale v. 22. Dezember 1903 erſcheinen jene ſonſt verſicherungspflichtigen Strommeiſter von der Unfallverſicherungspflicht befreit, welchen bzw. deren Angehörigen beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anſpruch auf eine Penſion zuſteht, welche

versicherungsbeiträge haben die für das betreffende Unternehmen präliminierten Kredite zu belasten.

Donaustrom, Verwendung der k. k. Strommeister als Bauinspizienten Nr. 5964.
Donaustromparzellen, Änderungen in der Abgrenzung Nr. 5881.
Doppelzahlungen, Vermeidung bei Besetzung von Dienststellen Nr. 6065.
Dotationsergänzungen der Seelsorger, Anweisung Nr. 5969.
Dotationsrechnungen der Hochschulen, Prüfung Nr. 5672—5674.
— — der anatomischen Lehrkanzeln Nr. 5770.
— — Verrechnung der Telephonabonnementsgebühren in den — Nr. 6179.
— — Verrechnung der Laboratorientaxen an Universitätsinstituten mit den — Nr. 6182.

Dotationsüberschreitungen beim Straßen- und Wasserbau Nr. 5538.
Dotationszuschüsse, Verrechnung Nr. 5672.
Dozententitel, Führung des — Nr. 6170.
Drahtdiebstähle an staatlichen Telephonleitungsanlagen Nr. 6129.
Dramatische Werke, Aufführungsbewilligung Nr. 6131.
Drogen, Hintanhaltung einer Verfälschung von — Nr. 5338.
— — Tabakextrakt gehört zu den gifthältigen — Nr. 6120.

Drogisten, Verkauf von Arzneistoffen durch — Nr. 5337.
— — Verkehr mit Saccharin Nr. 5978.
— — Bezug von Salzsole und Mutterlauge Nr. 5983.

Druckarbeiten an Sonntagen Nr. 6013.
Druckschriften s. Preßerzeugnisse.
Drucksorten, gleichartiges Format Nr. 5401.
— — stempelpflichtige — Nr. 5542.

Durchlaufstücke, Behandlung bei den BH. Nr. 5401.
Dynamit, Zelluloseдynamit A Nr. 6323.

5464. Dynamitauftauapparate, System L. Rußbacher & Co.

MJ. 17. Jänner 1906, Z. 54407 ex 1905. StE. 1. Februar 1906, Z. II-274, an alle BB. und Wr. PD.

Eine Berghauptmannschaft hat sich vom AM. Weisungen hinsichtlich der Zulässigkeit der Verwendung der von der Thermophorunternehmung L. Rußbacher & Co. in Wien erzeugten „Thermophordynamitauftaukessel" erbeten. Der allgemeinen Einführung dieser Apparate steht die Bestimmung des § 108 der SprengmittelV. v. 2. Juli 1877, RGBl. 68, entgegen, gemäß welcher die Temperatur des Auftauwassers 40° C nicht übersteigen darf, während die Anfangstemperatur des Rußbacherschen Thermophoreinsatzes ungefähr 60° C beträgt. Mit Rücksicht auf die sehr günstigen Resultate der fachlichen Erprobung der bezeichneten Apparate in Bezug auf ihre Gebrauchsfähigkeit hat das AM. im Einvernehmen mit dem MJ. gestattet, daß die Verwendung dieser Dynamitauftauapparate beim Bergbaue über Ansuchen der Bergwerksunternehmungen provisorisch und probeweise zugelassen werde. Die Erteilung der bezüglichen Bewilligung steht der zuständigen polit. Behörde I. Instanz im Einvernehmen mit dem Revierbergamte zu.

---

die Höhe der nach dem UnfVG. festgesetzten Rente erreicht oder übersteigt. Nachdem aber die Feststellung dieses Umstandes in vollkommen verläßlicher Weise nicht möglich ist, hat die Donauregulierungskommission beschlossen, alle k. k. Strommeister, welche bei in eigener Regie erfolgenden Bauten Verwendung finden, im Sinne des G. v. 28. Dezember 1887, RGBl. 1 ex 1888, gegen Unfall zu versichern. (StZ. XIII-22/3 ex 1904.)

Edelsteinhändler, punzierungsamtliche Legitimationen für — Nr. 5633.
Ediktalverfahren für gewerbliche Betriebsanlagen Nr. 5616.
Ehebewilligung für Angehörige der Gendarmerie Nr. 5842.
Ehedispensen, Erteilung gegenüber Militärpersonen Nr. 5842.

5465. **Ehefähigkeitszeugnisse** für im Auslande weilende Österreicher, Stempelfreiheit der Gesuche um —.

MJ. 22. Juni 1906, ad Z. 29705 ex 1905. StE. 30. Juli 1906, Z. III-1446/1, an alle BB.[1])

Eingaben von im Auslande sich aufhaltenden österr. Staatsbürgern um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses genießen, sofern sie an eine k. und k. Vertretungsbehörde oder zwar an eine inländische Behörde gerichtet sind, jedoch bei einer k. und k. Vertretungsbehörde überreicht und von dieser nach allfälliger Beisetzung des Visums an die inländische Behörde weitergeleitet werden, die Stempelfreiheit im Sinne der TP. 44 t des GebG. v. 9. Februar 1850, RGBl. 50. Die Beilagen der genannten Eingaben sind gemäß § 11 des zit. G. von der in der TP. 20 desselben angeordneten Beilagenstempelgebühr per 30 *h* befreit.
— — für russische Staatsangehörige Nr. 5467.

5466. **Eheschließungen,** Bestätigung der erfüllten Wehrpflicht des Bräutigams.

StE. 16. Juli 1903, Z. 71711, an alle BB.

Es ist der Statth. zur Kenntnis gekommen, daß nicht selten die für Ehewerber von Pfarrämtern nachgesuchten Bestätigungen über die Erfüllung der Stellungs- bzw. Wehrpflicht[2]) verspätet einlangen, obgleich der für die Trauung festgesetzte Tag rechtzeitig mitgeteilt worden war. Um Unzukömmlichkeiten solcher Art zu vermeiden, ist Sorge zu tragen, daß die Anfragen der zur Vornahme von Trauungen berufenen Funktionäre mit größter Beschleunigung beantwortet und Eingaben um Ausfertigung von Bestätigungen über die Erfüllung der Stellungs- bzw. Wehrpflicht ohne jeden Verzug der Erledigung zugeführt werden. Sollte im ersteren Falle aus irgend einem Grunde ein rechtzeitiges Einlangen der angesuchten Auskunft unmöglich sein, so ist dies dem betreffenden Funktionär sogleich bekannt zu geben.

5467. — — russischer Untertanen in Österreich.

MJ. 18. April 1904, Z. 15550. StE. 13. Mai 1904, Z. III-360/3, an das Rabbinat der israelitischen Kultusgemeinde Wien.

Nach dem Inhalte des E. des MJ. v. 31. August 1898, Z. 20287[3]), ist keinerlei russische Gerichts- oder Verwaltungsbehörde berufen, ein Zeugnis darüber auszustellen, ob gegen eine von einem russischen Staatsangehörigen im Auslande geschlossene Ehe vom Standpunkte des russischen Rechtes ein Hindernis obwaltet oder nicht. Bei dieser Sachlage kann sonach auch auf die Ausstellung solcher Zeugnisse seitens kais. russischer Konsulate in Österreich nicht gerechnet werden. Welche Konsequenzen sich hieraus für die hierländischen Trauungsorgane in Fällen der Eheschließung russischer Staatsangehöriger ergeben, behandelt der über eine bezügliche Anfrage an die Statth. in Prag ergangene E. des MJ. v. 14. Februar 1899, Z. 482, nach welchem durch die ablehnende Haltung der russischen Behörden die Norm des HKzD. v. 22. Dezember 1814 (PGS. Nr. 108, JGS. Nr. 1118) in ihrem Bestande aus dem Grunde nicht berührt wird, weil

[1]) Unter Aufhebung des StE. v. 19. Mai 1906, Z. III-1446.
[2]) Vgl. auch Nr. 974 und 4797 d. Slg.
[3]) Nr. 988 d. Slg.

dieses HKzD. eine bestimmte Form, in welcher die in Österreich sich verehelichenden Ausländer ihre persönliche Ehefähigkeit darzutun haben, nicht fordert.

5468. Eheschließungen von Angehörigen der englischen Staatskirche mit Christen in Österreich.

MJ. 25. Oktober 1904, Z. 3381. StZ. III-2562 ex 1904. — StE. 15. März 1906, Z. III-984/1, an alle BB.

Das JM. hat über eine Anfrage der k. und k. Botschaft in London Anlaß genommen, die Frage zu erörtern, ob Ehen zwischen den Angehörigen der in Österreich nicht anerkannten englischen Staatskirche (high church, anglikanische Hochkirche) und Angehörigen der in Österreich anerkannten christlichen Religionsbekenntnisse nach österr. Rechte gültig abgeschlossen werden können. In der an das AuswM. erstatteten Äußerung v. 18. Oktober 1904, Z. 20384, äußert sich in dieser Richtung das JM. im Einvernehmen mit dem MJ. und UM. wie folgt:

Der § 64 ABGB. erklärt Eheschließungen zwischen Christen und Personen, die sich nicht zur christlichen Religion bekennen, für ungültig. Obwohl schon i. J. 1811, als das bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat, der Gegensatz zwischen anerkannten und nicht anerkannten Bekenntnissen im Wesen gegeben war, scheint doch in der 1. Hälfte des vorigen Jahrhunderts kein Zweifel darüber bestanden zu haben, daß Christen im Sinne obiger Gesetzesstelle alle Angehörigen eines Bekenntnisses seien, das vermöge seiner Lehre als christlich anzusehen war, gleichviel ob es sich der staatlichen Anerkennung erfreute oder nicht. Erst die neuere Literatur hat einen gegenteiligen Standpunkt eingenommen und die Anschauung vertreten, daß die Angehörigen nicht anerkannter Konfessionen für den staatlichen Bereich durchwegs, insbesondere auch bei Anwendung des § 64 ABGB., so zu behandeln seien, als ob sie überhaupt keiner Konfession angehören würden. Daraus wurde die Folgerung gezogen, daß solche Personen wohl mit Angehörigen des jüdischen Bekenntnisses und mit Konfessionslosen, nicht aber mit Angehörigen eines staatlich anerkannten christlichen Bekenntnisses sich gültig verehelichen können. Daß die Judikatur dieser Anschauung beigetreten sei, kann nicht behauptet werden. Abgesehen von einer Entscheidung des Landesgerichtes und des Oberlandesgerichtes Wien (Juristische Blätter 1896, S. 425), welche die zwischen einer englischen Baptistin und einem Angehörigen des jüdischen Bekenntnisses abgeschlossene Ehe für gültig erklärte, ist kein Judikat bekannt geworden, das sich mit dem aufgetauchten Zweifel befaßt hätte. Insbesondere ist — soviel aus den amtlichen Sammlungen gerichtlicher Entscheidungen und aus den Fachzeitschriften entnommen werden kann — keine Entscheidung erflossen, welche Ehen zwischen den Angehörigen des anglikanischen Bekenntnisses einerseits und den Angehörigen des katholischen oder evangelischen Bekenntnisses anderseits für ungültig erklärt hätte. In der Tat kann jene Meinung, welche die Bestimmung des Begriffes „Christen" im zit. § 64 ABGB. mit der Anerkennung oder Nichtanerkennung christlicher Bekenntnisse in Zusammenhang bringt, nicht als zutreffend angesehen werden. Denn der Umstand, daß die staatliche Anerkennung eines Bekenntnisses nicht stattgefunden hat, bringt es nicht mit sich, daß die staatlichen Behörden die Zugehörigkeit des einzelnen zu einem nicht anerkannten Bekenntnisse, das im Auslande eine legale Existenz führt, für den Bereich des Inlandes auch in einem solchen Belange als rechtlich nicht vorhanden zu betrachten haben, wo dies durch keine Bestimmung des Gesetzes angeordnet ist, und es gibt keine gesetzliche Norm, welche die Gleichstellung von Anhängern eines nicht anerkannten Bekenntnisses mit Konfessionslosen hinsichtlich der Anwendung des § 64 ABGB. verfügen würde.

Dieses Rechtsgutachten wird den Landesstellen mit dem Auftrage[1]) bekannt gegeben, dasselbe den polit. BB. zu ihrer Aufklärung für jene Fälle mitzuteilen, in

[1]) Der folgende beschränkende Beisatz unterblieb in der Intimation an die polit. BB., weil — nach einer Revisionsbemerkung im StattAkte, Z. III-984/1 ex 1906 — durch die Beschränkung der Rechtsbelehrung auf die Fälle von Eheschließungen „österr. gesetzlich anerkannter Christen mit Anglikanern" die Unterbehörden im Zusammenhange mit dem im Rechtsgutachten angeführten Präjudikat geradezu verleitet werden könnten, gegebenen Falls einem der anglikanischen Kirche angehörigen Österreicher die Fähigkeit zur Eheschließung mit einer Israelitin zuzuerkennen und damit zu einer dem Rechtsgutachten direkt zuwiderlaufenden Konsequenz zu gelangen.

welchen sie von österr. Staatsangehörigen, welche einem in Österreich gesetzlich anerkannten christlichen Religionsbekenntnisse angehören und sich mit einer der englischen Staatskirche angehörenden Person verehelichen wollen, um die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses angegangen werden.

Eheschließungen, Tätigkeit ausländischer Heiratsvermittlungsinstitute in Österreich Nr. 5660.

— — polizeiliche Evidenz im Wr. Polizeirayon Nr. 5820.

Ehrendekorationen, unbefugtes Tragen in- oder ausländischer — Nr. 6167.

5469. **Ehrenkränkungen,** Vertretungskosten bei —.

StE. 7. April 1905, Z. VII-2098, an alle BH. und beide Stadtr. — StE. 11. Februar 1905, Z. VII-1004/3, an Wr. PD.

Das MJ. hat mit dem E. v. 4. Februar 1905, Z. 55567[1]), in einem konkreten Falle den zum Ersatze der Vertretungskosten seines Gegners Verurteilten von der Tragung derselben losgezählt, weil eine Verpflichtung des mit dem bezüglichen rechtskräftigen Straferkenntnisse schuldig Befundenen zum Ersatze der vom Kläger angesprochenen Vertretungskosten aus den allgemeinen Vorschriften, welche das Verfahren der von den polit. Verwaltungsbehörden zu ahndenden Übertretungen regeln, nicht abgeleitet werden kann und auch eine spezielle gesetzliche Bestimmung, welche in Ehrenkränkungsfällen der unterliegenden Partei die Tragung solcher Kosten auferlegen würde, nicht besteht, der erhobene Ersatzanspruch insbesondere auch im § 1339 des ABGB. keine Stütze findet und somit gesetzlich nicht begründet erscheint. Die Unterbehörden werden unter Hinweis auf diesen selbstverständlich nicht nach außen hin zu berufenden ME. angewiesen, sich bei Hinausgabe diesbezüglicher Entscheidungen genau an diesen Wortlaut zu halten. Es hat daher in solchen Fällen das Normale P. 13 der Spruchpraxis (Nr. 3430 d. Slg.), wonach bezügliche Petite der Parteien auf den Zivilrechtsweg zu verweisen sind, keine Anwendung zu finden. Nach dem zit. ME. steht nämlich die Entscheidung über den Anspruch der anläßlich eines Verfahrens wegen Ehrenkränkung erwachsenen Vertretungskosten als Annex des Strafverfahrens den polit. Verwaltungsbehörden zu. Dieser Anspruch ist jedoch abzuweisen, da derselbe gesetzlich nicht begründet ist.

5470. **Ehrenkränkungsklagen,** stempelfrei.

StE. 2. Jänner 1907, Z. VII-7417/1 ex 1906, an alle BH. und beide Stadtr.

Mit Rücksicht auf das Erk. des VGH. v. 16. Mai 1905, Z. 5524 (Budw. Nr. 3586), mit welchem die an die polit. Behörden gerichteten Eingaben um Bestrafung wegen Ehrenkränkung stempelfrei erklärt wurden, wird die in der Spruchpraxis der nö. Statth. bezüglich des Verfahrens in Straffachen (NormSlg. Nr. 3430) unter P. 22, Zeile 10, getroffene Verfügung aufgehoben.

5471. **Ehrenmedaille** für 25jährige Feuerwehr- und Rettungsdienste.

MJ. 28. November 1905, Z. 8121. StE. 5. Dezember 1905, Z. 2966/Pr, an alle BB., auch Wr. magBA.

In der Absicht, verdiente Mitglieder und Bedienstete von Feuerwehren und Rettungskorps durch ein sichtbares Zeichen ah. Anerkennung zu belohnen, haben Se. k. und k. Apostolische Majestät mit AE. v. 24. November 1905 eine

[1]) StZ. VII—1004/3 ex 1905.

Medaille zu stiften und für deren Verleihung die im nachstehenden Statut dargelegten, in der Wr. Zeitung v. 2. Dezember 1905 verlautbarten Grundsätze zu genehmigen geruht:

§ 1. Die Medaille führt den Namen „Ehrenmedaille für 25jährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens." § 2. Diese Medaille ist aus Bronze, hat einen Durchmesser von 3·2 *cm* und zeigt auf der Vorderseite das Brustbild Sr. k. und k. Apostolischen Majestät, umrahmt zu beiden Seiten von einem von oben herabhängenden, unten offenen Lorbeerkranze, auf der Rückseite in einem gleichfalls mit Lorbeer umrahmten, mit einer Flamme gezierten Schildchen die Inschrift: „XXV" und als Umschrift: „Fortitudini, virtuti et perseverantiae." Die Medaille wird an einem orangegelben, 39 *mm* breiten Bande auf der linken Brustseite getragen und rangiert nach der Jubiläumsmedaille für Zivilstaatsbedienstete. § 3. Anspruch auf diese Ehrenmedaille haben Personen, welche durch 25 Jahre als aktive Mitglieder einer der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bestehenden freiwilligen Feuerwehren oder einem solchen freiwilligen Rettungskorps angehört und in dieser Eigenschaft eine eifrige und nützliche Tätigkeit entfaltet haben.[1]) § 4. Die Medaille kann auch Angehörigen einer nicht freiwilligen, bzw. einer Berufsfeuerwehr oder eines nicht freiwilligen, bzw. eines Berufsrettungskorps, ferner Bediensteten einer freiwilligen Feuerwehr oder eines freiwilligen Rettungskorps verliehen werden, welche durch 25 Jahre in einem solchen Verbande oder Dienste gestanden sind und während dieser Zeit besonderen Pflichteifer, anerkennenswerte Hingebung bei Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten und hervorragende Tüchtigkeit an den Tag gelegt haben. § 5. Die Medaille wird ohne Unterschied des Ranges, des Standes und des Geschlechtes, jedoch nur an solche Personen verliehen, rücksichtlich welcher nicht nach Maßgabe des § 6 des G. v. 15. November 1867, RGBl. 131, die Unfähigkeit zur Erlangung von Orden und Ehrenzeichen vorliegt. Eine ununterbrochene 25jährige Tätigkeit wird nicht gefordert; desgleichen braucht sich die Tätigkeit während ihrer Gesamtdauer nicht auf ein und dieselbe Körperschaft zu beschränken. § 6. Der Anspruch (§ 3) auf die Medaille ist von den Bewerbern unter Nachweisung der angeführten Erfordernisse bei der polit. BB. des Aufenthaltsortes geltend zu machen. Die Beurteilung der Anspruchsberechtigung und die Zuerkennung der Medaille erfolgt durch die polit. Landesbehörde. Behufs Verleihung der Medaille an die im § 4 bezeichneten Personen hat das betreffende Feuerwehrkommando, bzw. die Leitung des betreffenden Rettungskorps bei jener polit. BB. einzuschreiten, in deren Amtsbereiche die Körperschaft ihren Sitz hat. Die Verleihung der Medaille erfolgt auch in diesem Falle durch die polit. Landesbehörde. Gegen eine abweisliche Entscheidung der polit. Landesbehörde ist der Rekurs an das MJ. innerhalb 4 Wochen zulässig. § 7. Das Tragen der Medaille „en miniature" ist gestattet, das Tragen des Bandes allein ohne Medaille jedoch untersagt. § 8. Nach dem Ableben des Besitzers verbleibt die Medaille dessen Erben. § 9. Die strafgesetzlichen Bestimmungen über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen haben auch auf diese Medaille Anwendung zu finden.

Von dieser ah. Schlußfassung werden die Amtsvorstände mit der Einladung in Kenntnis gesetzt, die Stiftung dieses Ehrenzeichens sowie die Modalitäten und Voraussetzungen der Erlangung desselben in entsprechender Weise und unter Benützung der zur Verfügung stehenden Amtsblätter in den interessierten Kreisen zu verlautbaren und die einlangenden Gesuche hinsichtlich des Vorhandenseins des Anspruches (§§ 3—5 der Statuten) zu prüfen. In zweifelhaften Fällen sind die gegen die Verleihung der Medaille etwa bestehenden Bedenken im Vorlageberichte anzuführen.

5472. Ehrenmedaille für 25jährige Feuerwehr- und Rettungsdienste.

MJ. 29. Jänner 1906, Z. 742/MJ. StE. 6. Februar 1906, Z. 9/7/Pr, an alle BB.

Über eine Anfrage des ständigen Ausschusses des österr. Feuerwehrreichsverbandes, betreffend die Stempelpflicht der im § 6 der Grundsätze für die

---

[1]) Nach dem an die BH. Baden ergangenen StE. v. 19. Juni 1906, Z. 1444/Pr, haben auch die Mitglieder der im Verbande einer freiwilligen Feuerwehr stehenden Schutzrotte nach einer 25jährigen Zugehörigkeit zu einer solchen zweifellos Anspruch auf Zuerkennung der Ehrenmedaille.

Verleihung der mit AE. v. 24. November 1905 gestifteten Ehrenmedaille für die 25jährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens vorgesehenen Eingaben, hat das FM. nachstehende Entscheidung getroffen: Die Eingaben, mit welchen der Anspruch auf die Medaille von den Bewerbern selbst, bzw. von einem freiwilligen Feuerwehrvereine oder einem freiwilligen Rettungskorps für eines seiner Mitglieder geltend gemacht wird (§ 6, Abs. 1 der Grundsätze), unterliegen dem Stempel per 1 K von jedem Bogen nach TP. 43, lit. a, Z. 2 des G. v. 13. Dezember 1862, RGBl. 89. Der gleichen Stempelgebühr ist auch das Einschreiten eines Feuerwehrkommandos oder der Leitung eines Rettungskorps behufs Verleihung der Medaille an einen Angehörigen einer Berufsfeuerwehr oder eines Berufsrettungskorps, ferner an Bedienstete einer freiwilligen Feuerwehr oder eines freiwilligen Rettungskorps (§ 6, Abs. 3) unterworfen, sofern in Ansehung des einschreitenden Feuerwehrkommandos oder der Leitung des Rettungskorps nicht etwa die persönliche Gebührenbefreiung nach TP. 75, lit. b, TP. 75, lit. r des GebG. eintritt. Die in dem Schlußsatze des zit. § 6 der Grundsätze vorgesehenen Rekurse sind, sofern nicht die gedachten persönlichen Gebührenbefreiungen Platz greifen, dem Stempel von 2 K vom 1. Bogen und 1 K von jedem weiteren Bogen nach TP. 43, lit. h des zit. G. v. J. 1862 zu unterziehen.

5473. **Ehrenmedaille** für 25jährige Feuerwehr- und Rettungsdienste.

MJ. 21. April 1906, Z. 2560/MJ. StE. 25. April 1906, Z. 9/54/Pr, an alle BB.

In einem an die beteiligten Zentralstellen gelangten Promemoria hat der österr. Feuerwehrreichsverband die Bitte gestellt, die Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren im Falle der Geltendmachung ihres Anspruches auf Zuerkennung der Ehrenmedaille für 25jährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens von der hinsichtlich der betreffenden Eingaben statuierten Stempelpflicht zu entheben oder wenigstens die Geltendmachung dieses Anspruches im Wege des betreffenden Feuerwehrkommandos zuzulassen, in welchem Falle die Stempelfreiheit im Sinne des GebG. eintreten könnte. Um diesem Ansuchen nach Tunlichkeit zu entsprechen, hat das FM. im Einvernehmen mit dem MJ. in dem an alle Finanzlandesbehörden gerichteten E. v. 18. März 1906, Z. 18674, in teilweiser Abänderung der mit dem RundE. v. 6. Februar 1906, Z. 9/7/Pr[1]), mitgeteilten Bestimmungen, betreffend die Stempelpflicht der Eingaben um Zuerkennung bzw. Verleihung der Ehrenmedaille für 25jährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens eröffnet, daß jene Eingaben, mit welchen das Kommando eines freiwilligen Feuerwehrvereines (die Leitung eines freiwilligen Rettungskorps) den Anspruch auf Zuerkennung der Ehrenmedaille an eines oder mehrere Vereinsmitglieder geltend macht (§§ 3 und 6, Al. 1 der Grundsätze), auf Grund der TP. 75, lit. r des GebG. stempelfrei überreicht werden können, insofern diese Eingaben nicht von den zu beteilenden Feuerwehrmännern mitgefertigt werden. Aus diesem Anlasse hat das MJ. die bezüglichen statutarischen Anordnungen dahin erläutert, daß die Geltendmachung des Anspruches auf Zuerkennung der Ehrenmedaille seitens der Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr oder eines solchen Rettungskorps durch das betreffende Kommando keinem Anstande unterliegt. Demgemäß wird auch über solche Eingaben der Feuerwehrkommanden (Leitungen von freiwilligen Rettungskorps) die Anspruchsberechtigung der einzelnen namhaft ge-

[1]) Nr. 5472 d. Slg.

machten Mitglieder zu prüfen und hierüber antragstellend an die Statth. zu berichten sein. Sollte sich im einzelnen Falle die Abweisung eines durch das Kommando namhaft gemachten Medaillenwerbers als notwendig herausstellen, so würde diesem Kommando, welches zwar hievon in Erledigung seiner Eingabe entsprechend verständigt werden wird, ein Rechtsmittel gegen die Abweisung nicht zustehen, wogegen es dem betreffenden Mitgliede unbenommen bleibt, nunmehr seinen vermeintlichen Anspruch bei der kompetenten polit. BB. unmittelbar geltend zu machen.

Ehrenrätliche Akten, Mitteilung an Zivilbehörden Nr. 6220.
Eidesabnahme in Einbürgerungsfällen Nr. 6053.

5474. Eichamtsfunktionäre, Prüfung und Adjustierung ihrer Reiserechnungen.

HM.[1]) 10. November 1904, Z. 42419. StE. 12. Jänner 1905, Z. Xa-1394/1 ex 1904, an alle BH.

Bei der durch die NEichKmsn. vorzunehmenden Schlußerledigung der Reisepartikularien der Eichmeister ergaben sich insbesondere in Betreff der Hereinbringung der vorschußweise bestrittenen Diäten und Reisekosten von den ersatzpflichtigen Parteien vielfach Anstände und Schwierigkeiten, welche ihren Grund darin finden, daß seitens der Eichmeister die einschlägigen Vorschriften nicht beachtet werden und mitunter auch die polit. Behörden der Prüfung und Adjustierung der bezeichneten Partikularien nicht die wünschenswerte Aufmerksamkeit widmen. Behufs Abstellung dieser Übelstände, welche bereits eine schwer fühlbare Mehrbelastung des Rechnungsdienstes bei der NEichKmsn. im Gefolge haben, werden an die Eichämter nachstehende Weisungen erlassen: Die Eichmeister haben im Sinne der bestehenden Vorschriften die technische Assistenz bei maß- und gewichtspolizeilichen Revisionen nur dann zu leisten, wenn an sie bzw. an den Eichamtsvorsteher ein Ersuchen der Gemeinde oder ein Auftrag der polit. Behörde ergangen ist. (§ 12 der MV. v. 3. April 1875, RGBl. 45, § 1 der MV. v. 8. Jänner 1878, RGBl. 8, E. des MJ. v. 5. August 1891, Z. 8685.)[2]) Sofern es sich um die Assistenzleistung eines Eichmeisters bei einer Revision in einem fremden polit. Bezirke oder auch in einem fremden Eichaufsichtsbezirke handelt, ist hiezu vorerst die Genehmigung des vorgesetzten Eichinspektorats bzw. eventuell der NEichKmsn. erforderlich. (MV. v. 13. Dezember 1883, RGBl. 1 ex 1884, 2. Abs.; MV. v. 25. Jänner 1897, RGBl. 39.) Diese Bestimmungen werden um so zuverlässiger einzuhalten sein, als Reisekostenbeträge, welche infolge Außerachtlassung der in Betracht kommenden Vorschriften uneinbringlich werden sollten, unnachsichtlich den betreffenden schuldtragenden Eichamtsfunktionären zum Ersatze vorgeschrieben werden würden. Die Verrechnung der dem Eichmeister zukommenden Diäten, Taggelder und Reisekosten bei Vornahme auswärtiger Eichungen, sowie auch für die Assistenzleistung bei Revisionen hat gemäß § 6 der MV. v. 8. Jänner 1878, RGBl. 8, mittels Partikulares zu erfolgen. Die Einhebung derartiger Gebühren direkt bei den Parteien oder Gemeinden ist unstatthaft. Im Bedarfsfalle kann vor Antritt einer längeren Reisetour um Bewilligung eines angemessenen Reisevorschusses bei der NEichKmsn. angesucht werden. In dem gegenständlichen Berichte des Eichamtes sind die bereits vorliegenden Ansuchen der Parteien oder Gemeinden um Delegierung des Eichmeisters, bzw. eventuell der behördlicherseits ergangene Auftrag zu berufen. Des weiteren sind alle zur Beurteilung der An-

[1]) Einvernehmlich mit dem MJ.
[2]) Nr. 132 d. Slg.

gemessenheit des angesprochenen Vorschusses erforderlichen Daten als: Reiseziel, Dauer der Reisebewegung, Höhe der damit verbundenen voraussichtlichen Auslagen anzugeben, sowie endlich, in welchem Betrage der Reisevorschuß erbeten wird. Die Höhe des Vorschusses darf in der Regel zwei Drittel dieser Auslagen nicht überschreiten. Die Reisevorschüsse sind immer erst kürzere Zeit vor dem tatsächlichen Antritte der Dienstreise (welcher Zeitpunkt gleichfalls — wenigstens beiläufig — in dem betreffenden Berichte bekanntzugeben ist) anzusprechen bzw. zu erheben. Gesuche um einen Vorschuß dürfen, abgesehen von besonderen Ausnahmsfällen, nur dann an die NEichKmsn. vorgelegt werden, wenn der frühere Reisevorschuß bereits verrechnet ist. Was die Reisepartikularien betrifft, so sind dieselben einheitlich nach dem unten folgenden Formular zu verfassen. Hiebei ist hinsichtlich der Registrierung der einzelnen Kommissionen in streng chronologischer Ordnung vorzugehen. Sofern Amtshandlungen an mehreren Orten bzw. bei verschiedenen Parteien oder Gemeinden vorgenommen wurden, sind die Bestimmungen des § 6, Abs. 2 und 3 der zit. MV. v. 8. Jänner 1878 zu beachten, wonach in solchen Fällen die Kommissionskosten auf die einzelnen Parteien bzw. Gemeinden im entsprechenden Verhältnisse zu verteilen sind. (Vgl. hiezu die bezügliche Instruktion im VBl. für das Eichwesen Nr. 15.) Hinsichtlich der Gebühren für die technische Assistenzleistung bei maß- und gewichtspolizeilichen Revisionen sind die Bestimmungen des § 4 der MV. v. 8. Jänner 1878, RGBl. 8, hinsichtlich der Gebühren für auswärtige Eichungen dagegen die Bestimmungen der MV. v. 3. Mai 1901, RGBl. 47, durch welche die §§ 2 und 3 der oft zit. V. v. Jänner 1878 abgeändert worden sind, maßgebend. Das vorgeschriebene Reisepartikulare ist ehebaldigst, spätestens jedoch binnen 14 Tagen, vom Tage der Beendigung der Kommission gerechnet, dem Eichamtsvorsteher vorzulegen. Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Sinne der bestehenden Reisevorschriften (HKD. v. 5. Dezember 1826)[1]) bei Versäumnis der oben erwähnten Frist eine Liquidierung des betreffenden Partikulares in der Regel nicht mehr stattfinden darf. Auf jeden Fall ist nach Tunlichkeit dafür Sorge zu tragen, daß die Vorlage der Partikularien zu einem solchen Zeitpunkte erfolgt, daß die Verrechnung der Partikularbeträge bzw. des eventuell gegebenen Reisevorschusses — auf welchen in dem betreffenden Partikulare jedesmal hinzuweisen ist — noch im Gegenstandsjahre durchgeführt werden kann. Der Eichamtsvorsteher hat das ihm vorgelegte Partikulare sofort der weiteren Behandlung im Sinne des § 6 der MV. v. 8. Jänner 1878, RGBl. 8, zu unterziehen und dasselbe sodann unverzüglich an die polit. Behörde weiterzuleiten. Gleichzeitig wird den polit. BB. unter Hinweis auf die Bestimmungen des E. des HM. v. 3. März 1896, Z. 38940 ex 1895, neuerlich eingeschärft, der Prüfung und Adjustierung der von den Eichmeistern gelegten Reisepartikularien gemäß der MV. v. 3. November 1878, RGBl. 135, die entsprechende Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu widmen, sowie auf tunlichst beschleunigte Erledigung der Reiserechnungen Bedacht zu nehmen. Weiter werden die BH. aufmerksam gemacht, daß im Sinne des Abs. 2 der letztzit. V. gleichzeitig mit der Adjustierung der Partikularien und Weiterleitung derselben an die NEichKmsn. stets auch die Aufträge an die zahlungspflichtigen Parteien oder Gemeinden bezüglich der binnen 14 Tagen an das Steueramt zu leistenden Zahlung zu erlassen sind. Endlich werden die polit. BB. angewiesen, bei der Hereinbringung rückständiger Reisekostenersätze, zumal solcher, welche schon längere Zeit im Rückstande sind, mit der nötigen Energie vorzugehen.

[1]) Vgl. Nr. 3113 d. Slg.

Eichamtsfunktionäre 3474.

Reisepartikulare Nr. . . . . ex 190 .

des Eichmeisters . . . . . in . . . . . .

1	2	3	4	5										6	7				8
Laufende Post Nr.	Datum	Name und Dienstcharakter des Kommissionierenden	Gegenstand der Kommission, Angabe der Kommissionsorte, Berufung auf den Auftrag oder das Ansuchen	Spezifikation der Gebühren										Vorschriften, auf welche sich die Gebühren gründen	Vgl. MV. v. 3. Nov. 1878, RGB. 135. von den aufgerechneten Gebühren hat zu ersetzen				Anmerkung
				Anzahl der Kilometer	Per Kilometer		Diäten		Reisekosten		Zusammen				Die Gemeinde oder Partei	Betrag		Beim Steueramte in	
					K	h	K	h	K	h	K	h				K	h		

. . . . . am . . . . . 190 .

Wird rücksichtlich des erhaltenen Auftrages, des Vollzuges der Amtshandlung und der verwendeten Zeit bestätigt.

K. k. Eichamt in . . . . . am . . . . . 190 .

. . . . . .

Eichamtsvorsteher.

. . . . . .

Eichmeister:

Wird geprüft und mit dem Betrage per . . . . . adjustiert.

K. k. Bezirkshauptmannschaft in . . . . . am . . . . . 190 .

. . . . . .

Unterschrift:

5475. **Eichamtsfunktionäre,** Prüfung und Adjustierung ihrer Reiserechnungen.

HM. 13. August 1906, Z. 1905. StE. 1. Oktober 1906, Z. Xa-2515/2, an alle BH. und Eichinspektorat Wien.

Die Reiserechnungen der Eichamtsfunktionäre sind von jener polit. Behörde zu adjustieren, welcher das betreffende Eichamt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 der MV. v. 3. April 1875, RGBl. 45, untersteht, und sind daher gemäß § 6 der MV. v. 8. August 1878, RGBl. 8, bei Vornahme von Amtshandlungen in Wien an die nö. Statth. in anderen Orten Niederösterreichs aber an die zuständige BH. zu leiten und laut V. v. 3. November 1878, RGBl. 135, von dieser zu prüfen und zu adjustieren. Zuständig ist jene BH., in deren Bezirke die Amtshandlung vollzogen wird. Wird letztere auf mehrere Bezirke ausgedehnt, so kann die Liquidierung bei jener BH. erfolgen, in deren Bereiche die erste Eichamtshandlung vollzogen wurde; dieser BH. bleibt es anheimgegeben, eventuell nur den den eigenen Bezirk betreffenden Teil der Reiserechnung zu adjustieren und letztere an die BH. der anderen berührten Bezirke zur weiteren Adjustierungsveranlassung zu leiten. Der letzten BH., welcher das Partikulare in diesem Falle zur Adjustierung zukam, obliegt es, bezüglich desselben im Sinne der zit. V. v. 3. November 1878 vorzugehen. Diese Weiterleitung der Reiserechnung hat unmittelbar an die nächste BH. und nicht im Wege des Eichinspektorats zu erfolgen. Diese Bestimmungen haben analoge Anwendung auch in jenen Fällen zu finden, wenn sich die Dienstreisen vom Eichamtsbediensteten auf mehrere Kronländer erstrecken. Im übrigen ist im Sinne der Weisungen des E. des HM. v. 10. November 1904, Z. 42419[1]), nicht nur der Prüfung und Adjustierung der Partikularien die entsprechende Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu widmen, sondern auch auf die tunlichst beschleunigte Erledigung der Reiserechnung Bedacht zu nehmen.

5476. **Eichinspektoren,** Reisepartikularien der —.

HM. 22. April 1904, Z. 12408. StB. Xa-1394 ex 1904.

Eine polit. Landesstelle hat die Vidierung des von einem k. k. Eichinspektor gelegten Partikulares über eine außerhalb des Eichamtes vorgenommene Eichung mit der Begründung abgelehnt, daß diese Vidierung in sinngemäßer Anwendung des § 6 der MV. v. 8. Jänner 1878, RGBl. 8, durch den Stellvertreter des Eichinspektors zu erfolgen habe und die polit. Landesstellen nur berufen erscheinen, die Partikularien der anläßlich der Geschäftsführung der Eichinspektoren vorkommenden Inspektionsdienstreisen rücksichtlich des erfolgten Auftrages und der vollzogenen Amtshandlung, sowie der verwendeten Zeit zu bestätigen. Da das HM. diesen Standpunkt nicht zu teilen vermag, wird der Statth. behufs Herbeiführung eines einheitlichen, den bestehenden Vorschriften Rechnung tragenden Vorgehens bei Vidierung und Adjustierung der Reisepartikularien der Eichinspektoren nachstehendes eröffnet: Zur amtlichen Vidierung sämtlicher, aus welchem Anlasse immer gelegter Reisepartikularien der Eichinspektoren ist, wie dies bereits aus dem E. des HM. v. 12. Juli 1878, Z. 16116[2]), erhellt, im Sinne des § 3 des G. v. 31. März 1871, RGBl. 43, die polit. Landesstelle als die dem Eichinspektor in disziplinärer und administrativer Hinsicht vorgesetzte Behörde berufen. Der polit. Landesstelle obliegt ferner auch die Adjustierung dieser Partikularien, wovon jedoch die aus Anlaß der Vornahme auswärtiger Eichungen gelegten Reiserechnungen eine Ausnahme bilden, deren Adjustierung gemäß § 6 der MV. v. 8. Jänner 1878, RGBl. 8, bzw. v. 3. November 1898, RGBl. 135, in der Regel der BH. und nur in Wien, Prag und Triest der Statth. zukommt.

[1]) Nr. 5474 d. Slg.
[2]) Nr. 111 d. Slg.

5477. Eichstrich an Schankgefäßen, Übertretungen.

HM. 6. Oktober 1903, Z. 34337. StE. 14. November 1903, Z. 97665, an alle BB. und Eichinspektorat (zur Verständigung der Eichämter).

Die Bestimmungen bezüglich des Füllstriches (Eichstriches) der Schankgefäße und die Eichvorschriften stellen sich als maßpolizeiliche Normen desselben Charakters dar. Die polit. Verwaltungsbehörden I. Instanz sind daher im Sinne des NormE. des MJ. v. 26. Juni 1876, Z. 6266 (StathNormE. Nr. 136 d. Slg.) auch zur Strafamtshandlung bei Übertretungen der auf die Bezeichnung der Schankgefäße mit Füllstrich bezüglichen Vorschriften kompetent.

5478. Eichübertretungen im Weinhandel.

HM. 7. April 1905, Z. 61275. StE. 3. Mai 1905, Z. Xa-1350/1, an alle BB.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Bestimmungen des Art. XII des G. v. 23. Juli 1871, RGBl. 16 ex 1872, und der MV. v. 18. Juli 1903, RGBl. 195, betreffend die Verwendung von nicht rechtzeitig nachgeeichten Fässern zur Überlieferung von Wein an die Käufer, von den die Straferkenntnisse fällenden polit. Behörden I. Instanz bis nun verschiedenartig ausgelegt und gehandhabt worden sind, indem in zahlreichen Fällen der Verkäufer, in anderen aber der Käufer, u. zw. insbesondere dann nach den bezogenen gesetzlichen Bestimmungen zur Verantwortung gezogen wurde, wenn die zur Überlieferung der Weine benützten und nicht rechtzeitig nachgeeichten Fässer von ihm selbst (dem Käufer) beigestellt waren. Das HM. hat nunmehr im Einvernehmen mit dem MJ. im Gegenstande eröffnet, daß nach Art. XII der Maß- und Gewichtsordnung nur der Verkäufer straffällig werden kann und die Bestimmung dieses Artikels sowie die MV. v. 18. Juli 1903, RGBl. 195, in jenen Fällen überhaupt nicht anwendbar sind, in denen das Faß, in welchem der Wein überliefert wurde, vom Käufer beigestellt worden ist. Daß Art. XII der Maß- und Gewichtsordnung dann, wenn die Überlieferung des Weines nicht im Vollzuge eines Kaufgeschäftes erfolgt ist, nicht anwendbar ist, bedarf wohl kaum der Hervorhebung.

Eidesformel für Gemeindesekretäre Nr. 5595.
Eier, Wanderhandel mit — Nr. 6289.
Einberufungskarten, Zustellung im Auslande Nr. 5835, 5836, 5838.
Einbürgerung deutscher Reichsangehöriger in Österreich Nr. 6054.
Eingabenrepertorium s. Terminrepertorium.
Eingangsbücher der polit. Behörden Nr. 5401, 5403, 6077.
Eingeweidewurm der Bergarbeiter Nr. 6317.

5479. Einjährig-Freiwillige und Reserveoffiziersaspiranten, Mittellosigkeitszeugnisse und Subsistenzreverse.

MJ. 30. April 1902, Z. 5182/MJ ex 1900. StE. 8. Mai 1902, Z. 3019/Pr, an alle BB.

Hinsichtlich des Wortlautes der Klausel, welche mit dem NormE. des MJ. v. 13. Jänner 1895, Z. 3081/MJ, (intimiert mit dem NormE. v. 5. Februar 1895, Z. 461/V/Pr[1]), behufs Bestätigung der Subsistenzmittelreverse zu Gunsten von Reserveoffizieren empfohlen wurde, haben sich mit Rücksicht auf die im G. v. 25. Oktober 1896, RGBl. 220, auferlegte Geheimhaltungspflicht der Personaleinkommensteuerbekenntnisse und Erwerbsteuerverhältnisse Bedenken ergeben. Es wird daher in Abänderung des obigen NormE. für die Fassung der diesen Reversen beizusetzenden behördlichen Bestätigungsklauseln nachstehende Form empfohlen: „Der Aussteller ist Besitzer des . . . . . " oder „hat die Stellung eines . . . . . und ist sein Einkommen nach der h. a.

[1]) In der Sammlung nicht aufgenommen.

bekannten Steuerleistung so hoch, daß er den in diesem Revers übernommenen Verpflichtungen vollinhaltlich nachkommen kann." Da sich ferner hinsichtlich dieser Subsistenzmittelausweise wiederholte Anstände ergeben haben, wird neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Bestätigung solcher Revers mit der größten Gewissenhaftigkeit vorzugehen ist und diese Bestätigungen nur auf Grund ganz zuverlässlicher Daten oder Erhebungen zu erteilen sind. Insbesondere ist auf jene Fälle das Augenmerk zu richten, in denen von ein und derselben Person einmal ein Mittellosigkeitszeugnis behufs Ableistung des Präsenzdienstes eines Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten und dann ein Subsistenzmittelrevers zum Zwecke der Erlangung der Reserveoffizierscharge dieses Einjährig-Freiwilligen zur Bestätigung vorgelegt werden.[1])

80. **Einjährig-Freiwillige** und Reserveoffiziersaspiranten, Mittellosigkeitszeugnisse und Subsistenzreverse.

MJ. 31. Mai 1902, Z. 2535/MJ. StE. 11. Juni 1902, Z. 3780/Pr, an alle BB.

Bei der Überprüfung und Bestätigung von Lebensstellungs- und Subsistenzmittelnachweisen für Reserveoffiziersaspiranten ist mit tunlichster Beschleunigung vorzugehen, da die in manchen Fällen ohne Verschulden der Aspiranten herbeigeführte Verspätung in der Beibringung der erwähnten Dokumente ihre Übergehung in der Beförderung zu Reservekadetten (Reserveoffizieren) nach sich zieht und für die Militärbehörden mit zeitraubenden Korrespondenzen und Erhebungen verbunden ist.

81. MJ. 10. Mai 1906, Z. 3110/MJ. StE. 22. Mai 1906, Z. 1296/1/Pr, an alle BB.

Mehrfache, in letzterer Zeit vorgekommene Fälle haben gezeigt, daß die Bestimmungen der E. des MJ. v. 13. Jänner 1895, Z. 3081/MJ ex 1894[2]), und v. 30. April 1902, Z. 5182/MJ ex 1900[3]), bezüglich der Bestätigung der Subsistenzmittelreverse für Reserveoffiziere bzw. für Offiziere der n. a. Landwehr von den Unterbehörden noch immer vielfach außer acht gelassen werden. Im Zusammenhange damit ist zu Tage getreten, daß auch der von einigen polit. BB. bei der Bestätigung der Mittellosigkeitszeugnisse behufs Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes auf Staatskosten eingehaltene Vorgang den bestehenden Vorschriften nicht ganz entspricht. Zur künftigen Hintanhaltung solcher Vorkommnisse wird den unterstehenden Behörden die genaue Einhaltung nachstehender Anordnungen zur besonderen Pflicht gemacht: Mittellosigkeitszeugnisse sind im Sinne des § 69, P. 5, lit. b, WB. I. T., nur dann zu bestätigen, wenn der Aspirant bzw. dessen Angehörige von ihrem Einkommen selbst den für den Unterhalt während des einjährigen Präsenzdienstes erforderlichen Kostenbetrag per 348 Kronen nicht zu entrichten vermögen. Hiebei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieser das einzige Unterhaltserfordernis während des einjährigen Präsenzdienstes darstellende Betrag nicht auf einmal, sondern gemäß § 67, P. 7, WB. I. T. in vierteljährigen Raten zu erlegen ist, was die Leistung wesentlich erleichtert. Die Bestätigung solcher Mittellosigkeitszeugnisse hat aber nicht auf Grund bloß oberflächlicher Kenntnis der Verhältnisse des Aspiranten bzw. seiner Angehörigen, sondern nur auf Grund entsprechender diesbezüglicher Erhebungen oder zuverlässiger beigebrachter oder dem Amte bekannter Daten zu erfolgen; hiebei ist — ebenso wie bei der Bestätigung der Subsistenzmittelreverse — mit größter Gewissenhaftigkeit

[1]) Vorstehende Weisungen wurden über E. des MJ. v. 7. Oktober 1905, Z. 6359/MJ. von der Statth. unterm 11. Oktober 1905, Z. 2498/Pr, allen BB. zur genauesten Danachachtung in Erinnerung gebracht.

[2]) Zum Teile abgedruckt unter Nr. 1011 d. Slg.

[3]) Nr. 5479 d. Slg.

vorzugehen. Was ferner die Bestätigung der Subsistenzmittelreverse für Offiziere in der Reserve bzw. n. a. Landwehr betrifft, werden die Vorschriften der eingangs zit. E. zur genauesten Befolgung neuerlich eindringlichst in Erinnerung gebracht. Bei der Bestätigung dieser Reverse ist im Auge zu behalten, daß denselben keineswegs ein bloß formeller Charakter zukommt, daß vielmehr auch die Fähigkeit zur Erfüllung der darin übernommenen Verpflichtungen im Interesse des militärischen Standesansehens vollkommen gewährleistet sein muß. Der Umfang und das Ausmaß der vom Reversaussteller einzugehenden Verpflichtungen ist im P. 2 des § 1 der „Besonderen Bestimmungen", WV. IV. T. und in den hiezu gehörigen Beilagen 1 und 2 festgestellt. Demzufolge hat der Reversaussteller dem Aspiranten im Falle seiner Ernennung zum Reserve- bzw. Landwehroffizier nicht bloß die dieser Charge angemessenen Subsistenzmittel zu bieten, sondern ihn auch in den Stand zu setzen, stets nach Vorschrift ausgerüstet und adjustiert zu sein. Endlich hat er ihm die Beschaffung aller erforderlichen Dienstbücher und Vorschriften zu ermöglichen. Vor Bestätigung der erwähnten Subsistenzmittelreverse ist somit stets genau zu prüfen, ob der Reversaussteller nach Maßgabe seiner Vermögensverhältnisse außer den Subsistenzmitteln auch diese Leistungen nachhaltig zu prästieren im stande ist. Hieraus ergibt sich, daß der Subsistenzmittelrevers für Offiziere in der Reserve und n. a. Landwehr eine finanziell den Aussteller stärker belastende Verpflichtung involviert als jene ist, welche sich durch die Gewährung des Unterhaltes während des einjährigen Präsenzdienstes ergibt und daß dieser Umstand bei Ausstellung bzw. Bestätigung der erwähnten Urkunden nicht außer acht gelassen werden darf. In den Fällen der Beibringung eines Sustentationsreverses seitens solcher Einjährig-Freiwilliger, welche den Präsenzdienst auf Grund eines behördlich bestätigten Mittellosigkeitszeugnisses auf Staatskosten ableisteten, ist daher die Bestätigung solcher Reverse nur dann zu erteilen, wenn sich die Verhältnisse der beteiligten Personen seit der Zeit der Bestätigung des Mittellosigkeitszeugnisses nachweisbar derart gebessert haben, daß die Erfüllung der im Revers übernommenen Verpflichtungen als vollkommen gesichert angesehen werden kann. Hiebei hat sich die Behörde nicht mit den Angaben der Reversaussteller zu begnügen, sondern es ist genau zu erheben, ob und wieweit eine zureichende Besserung der Verhältnisse tatsächlich eingetreten ist; im bejahenden Falle sind die Momente, welche dieselbe bewirkt haben, in der Bestätigungsklausel ausdrücklich anzuführen. Um Irrtümer und Widersprüche bei der Bestätigung der angeführten Mittellosigkeitszeugnisse und Sustentationsreverse möglichst hintanzuhalten, haben die polit. BB. Verzeichnisse anzulegen, worin diese amtlich ausgefertigten Bestätigungen in möglichst übersichtlicher Weise etwa alphabetisch nach dem Namen der Aspiranten in Evidenz gehalten werden. Wenn diese Verzeichnisse ordentlich geführt und jeweilig nachgesehen werden, werden Irrtümer, wie sie sich in der letzten Zeit ereigneten, leicht zu vermeiden sein.

5482. Einjährig-Freiwillige als Berufsoffiziersaspiranten, Lebensstellungsnachweis.

MJ. 6. März 1906, Z. 6400. StE. 15. März 1906, Z. II-671, an alle BB., auch Wr. magBA.

Mittels 4. Nachtrages[1]) zu den WV. IV. T., Evidenzvorschrift, betreffend die Gagisten in der Reserve (Seewehr), hat das RKM. im Coupon 10 zum P. 1 der Beilage 2 dieser Vorschriften eine auf älteren Verfügungen beruhende Vorschrift publiziert, derzufolge jene Einjährig-Freiwilligen, die im Anschlusse an das Präsenzjahr als Berufsoffiziersaspiranten in der aktiven Dienstleistung belassen werden, als Nachweis der Lebensstellung eine väterliche (vormundschaftliche), von der polit. Behörde bestätigte Erklärung beizubringen

[1]) Vgl. Nr. 6303 d. Slg.

haben, in der jene bürgerliche Lebensstellung bezeichnet wird, die sie in sicherer Aussicht haben und mit Bestimmtheit antreten werden, falls sie in den Berufsstand nicht übernommen werden sollten. Auf diese jetzt erst zur allgemeinen Publikation gelangende Vorschrift wird mit dem Auftrage besonders aufmerksam gemacht, bei Ausfertigung der den polit. BB. gemäß dieser Vorschrift obliegenden Bestätigung der erwähnten Erklärung mit der gebotenen Vorsicht vorzugehen und solche Erklärungen daher nur dann mit der Bestätigung zu versehen, wenn sowohl hinsichtlich der in Aussicht stehenden bürgerlichen Lebensstellung der Berufsoffiziersaspiranten, als auch hinsichtlich des sicheren Antrittes dieser Lebensstellung Bedenken oder Zweifel nicht obwalten.

Einjährig-Freiwillige, Vidierung der Bezugsquittungen stipendierter — Nr. 6100.

5483. **Einjährig-Freiwilligenrecht** auf Grund tierärztlicher Diplome.

LVM. 19. Dezember 1904, Z. 51766-XIV StE. 11. Jänner 1905, Z. II-6572 ex 1904, an alle BB.

Im Sinne des § 76, P. 18, WB. I. T., können Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes, welche sich nach absolviertem Obergymnasium den tierärztlichen Studien widmen und die Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinäre anstreben, diese Begünstigung beanspruchen, wenn sie bis zum 1. Oktober jenes Jahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, das tierärztliche Diplom erlangen. Hingegen haben die lediglich mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinäre assentierten Wehrpflichtigen nach § 29, Abs. 3 des WehrG. das tierärztliche Diplom — bei sonstigem Verluste dieser Begünstigung — bis zum 1. Oktober jenes Jahres beizubringen, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden. Nachdem die gegenwärtige Organisation des tierärztlichen Studiums für den Eintritt in dasselbe das Reifezeugnis eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule erfordert und diese Bestimmung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bereits gegenwärtig gültig ist, in den Ländern der ung. Krone aber schon i. J. 1905 volle Geltung haben wird, so wird angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen es feststeht, daß ein mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinär assentierter Wehrpflichtiger, welcher vor dem Beginne der tierärztlichen Studien ein Obergymnasium oder eine Oberrealschule absolviert hat, das tierärztliche Diplom aber zu dem im § 29, Abs. 3 des WehrG. bestimmten Zeitpunkte nicht erlangen kann bzw. nicht erlangt hat, die Entscheidung der Ministerialinstanz bezüglich eines weiteren Aufschubes des Präsenzdienstantrittes in der Eigenschaft eines Veterinärs einzuholen ist.

484. — — der Absolventen landwirtschaftlicher Akademien.

LVM. 1. März 1905, Z. 4746-XIV. StE. 22. März 1905, Z. II-615, an alle BB.

An den landwirtschaftlichen Akademien in Tabor und Tetschen-Liebwerd wurde mit Beginn des Schuljahres 1902/03 die Unterrichtsdauer auf 2 Jahre herabgesetzt. Hienach ist die Beilage IIa der WB. I. T. zu berichtigen.

485. — — der Absolventen der Eisenbahnfachschule in Linz.

LVM.[1]) 16. Oktober 1906, Z. XIV-422. StE. 30. Oktober 1906, Z. II-3023/1, an alle BB.

Die Studienzeugnisse über den in den Schuljahren 1906/07 und 1907/08[2]) mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der mit der öffentlichen

[1]) Einvernehmlich mit den beteiligten Ministerien.

[2]) Bezüglich des Schuljahres 1903/04 s. den E. des LVM. v. 10. Oktober 1903, Z. 36798 (StE. 23. November 1903, Z. 96078). — Im übrigen vgl. Nr. 4801 d. Slg.

Handelsakademie in Linz provisorisch verbundenen und für obige Schuljahre weiterhin mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Eisenbahnfachschule in Linz werden als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst im Sinne des § 25, Abs. I, lit. a des WehrG. anerkannt.

Einkommensteuer s. Personaleinkommensteuer.
Einlagebücher von Vorschußvereinen Nr. 5523.
Einquartierung, militärische — Nr. 5839, 5840.
Einspänner, Automobilbetrieb Nr. 5370.
— — Transport Infektionskranker mittels — Nr. 5703.
Eintrittskarten, Bitten um Überzahlungen bei Lösung von — Nr. 5984.
Einvernahme des Beschuldigten in Disziplinarstraffällen Nr. 5411, 5619.
Einwanderung, Zählkarten über Aus- und — Nr. 6055.

5486. Eisenbahnbauprojekte für Schleppbahnen.

EM. 22. Jänner 1904, Z. 36520 ex 1903. StG. VI-419 ex 1904.

Wiederholt sind Fälle vorgekommen, daß einzelne polit. Landesbehörden Bauprojekte für in ihre Kompetenz fallende Schleppbahnen an die Generalinspektion der österr. Eisenbahnen zum Zwecke der Vornahme der nach § 1 des EisenbahnkonzessionsG. bzw. nach § 2 der MV. v. 1. November 1859, RGBl. 200, erforderlichen fachmännischen Begutachtung geleitet und diese Aufsichtsbehörde auch zur Teilnahme an den politischen Begehungen solcher Projekte und an den diesfälligen Enteignungsverhandlungen eingeladen haben. Da die Generalinspektion der österr. Eisenbahnen zur Vornahme derartiger Amtshandlungen im Sinne der V. des EM. v. 28. Juli 1896, RGBl. 130, nicht berufen ist, wird die Statth. eingeladen, in Hinkunft das oben erwähnte Gutachten von Eisenbahnsachverständigen im Wege des EM. einzuholen bzw. die Intervention bei den angeführten politischen Begehungen und Enteignungsverhandlungen beim EM. anzusprechen, worauf dasselbe die ihm als geeignet erscheinenden weiteren Verfügungen im Gegenstande treffen wird.

5487. — — Konsentierung von den Bergbau berührenden —.

EM. 18. Jänner 1905, Z. 35082/7. StE. 28. Februar 1905, Z. VI-312, an alle BH. und beide Stadtr.

Einer polit. Landesstelle, welche sich beim EM. bezüglich des Vorganges bei Konsentierung von Eisenbahnprojekten, die den Bergbau berühren, angefragt hatte, wurde im Gegenstande nachstehendes eröffnet: 1. Die mangelnde Austragung der bergpolizeilichen Fragen bzw. eine Erklärung des bergbehördlichen Abgeordneten, womit die endgültige Entscheidung über diese Fragen den kompetenten Behörden vorbehalten wird, ist nur dann als ein „Anstand" zu behandeln, welcher der Erteilung des Baukonsenses ex commissione entgegensteht, wenn die obwaltenden Bergbauverhältnisse die technisch-polizeiliche Zulässigkeit des Bahnprojekts überhaupt in Frage stellen oder eine Änderung desselben bedingen könnten. In solchen Fällen darf vor der von der polit. Landesstelle und der Berghauptmannschaft tunlichst zu beschleunigenden Austragung der bergpolizeilichen Fragen mit der Baubewilligung nicht vorgegangen werden; doch kann die polit. Landesstelle zur Vereinfachung und Beschleunigung des Projektsgenehmigungsverfahrens bei sonst anstandslosem Kommissionsergebnisse auf Grund der anläßlich der prinzipiellen Genehmigung der Bahnprojekte regelmäßig erfolgenden eisenbahnbehördlichen Ermächtigung sofort nach Eintritt der Rechtskraft der bergpolizeilichen Entscheidung das Bahnprojekt dann im Namen des EM. konsentieren, wenn durch die letzterwähnte bergpolizeiliche Entscheidung das Bahnprojekt unberührt geblieben ist. Im gegenteiligen Falle kann von der vor-

bezogenen Ermächtigung zur Erteilung des Baukonsenses im Namen des EM. kein Gebrauch gemacht werden, und ist sohin die Entscheidung der kompetenten Eisenbahnbehörde einzuholen. 2. Ist hingegen schon bei der polit. Begehung aus der Sachlage vorauszusehen, daß das Bahnprojekt durch die Bergbauverhältnisse in obiger Weise nicht berührt wird, und ist das Kommissionsergebnis auch im übrigen anstandslos, so unterliegt es keinem Bedenken, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Fortbetrieb des Bergbaues unterhalb der Eisenbahn stattfinden dürfe, auf Grund der eisenbahnbehördlichen Ermächtigung im Namen des EM. ex commissione die Baubewilligung für das Bahnprojekt zu erteilen.

5488. **Eisenbahnbauten,** Kompetenz zur Bewilligung von Materialbahnen.

StE. 4. November 1906, Z. VI-3156, an alle BH.; mitget. Donauregulierungskommission.

Aus Anlaß eines der Statth. vorgelegten Einschreitens der Donauregulierungsunternehmung, in welchem diese zum Zwecke der Herstellung einer normalspurigen Materialbahn mit Lokomotivbetrieb an der Korneuburger Lände um Durchführung der kommissionellen Verhandlung und um Erteilung des Bau- und Betriebskonsenses ersuchte, ist der BB. Korneuburg folgendes[1]) bekannt gegeben worden: Nach § 1 des EisenbahnkonzessionsG. v. 19. September 1859, RGBl. 238, ist zur Anlage einer Eisenbahn, welche ein Unternehmer lediglich zu seinem Gebrauche auf eigenem Grund und Boden oder unter Zustimmung des Grundeigentümers auf fremdem Boden erbauen will, bloß der in den allgemeinen Gesetzen vorgeschriebene Baukonsens erforderlich. Nach der vorliegenden Eingabe soll nun die geplante Materialbahn lediglich für den Gebrauch der Unternehmung dienen und teils auf dem alten, gegenwärtig nicht zum Gegenzuge benützten Treppelwege, teils auf Gründen, welche Eigentum der Gemeinde Korneuburg und der k. und k. priv. Nordwestbahn sind, liegen; eine Einmündung in die Geleise der letzteren Bahn ist nicht projektiert. Zur Erteilung der Bewilligung rücksichtlich des auf Bahngrund fallenden Teiles der Anlage ist das EM. zuständig; es ist Sache der Unternehmung, sich in dieser Richtung nach gepflogener Verhandlung mit der Bahnverwaltung an die zuständige Stelle — sei es unmittelbar oder im Wege der Bahnverwaltung — zu wenden. Was den außerhalb Bahngrundes fallenden Teil der Anlage betrifft, so ist, wenn sich dieselbe nicht als eine gewerbliche Betriebsanlage darstellt, in welchem Falle die Bestimmungen des III. Hauptstückes der GewO. zur Anwendung kommen, mangels jedweder positiven gesetzlichen Vorschrift die Staatsverwaltung zur Konsentierung dieses Teiles der Anlage nicht zuständig. Die Begründung der staatlichen Kompetenz im Gegenstande kann insbesondere auch nicht auf die Bestimmungen der MV. v. 29. Mai 1880, RGBl. 57, gestützt werden, da sich diese Verordnung nur auf Bergwerksbahnen bzw. auf die zur Bringung von Forstprodukten dienenden Schienenwege bezieht, zu welchen die in Rede stehende Anlage nicht gehört, und eine gleichartige ausdehnende Anwendung der zit. V. auf andere Arten von Bahnen unzulässig ist. Es ist daher das vorliegende, von der genannten Unternehmung überreichte Projekt, welches sich als eine Anlage zur Ausübung des Gewerbebetriebes derselben darstellt, nach Maßgabe der Bestimmungen des III. Hauptstückes der GewO. zu behandeln, selbstverständlich nur in jenem Teile, welcher außerhalb des Bahngrundes zu liegen kommt. Die BH. hat sonach die erforderlichen Feststellungen im Wege einer kommissionellen örtlichen Erhebung,

[1]) Hiemit stimmt der E. des MJ. v. 20. Mai 1904, Z. 14057 (StE. 4. Juni 1904, Z. VI-2801, an Wr. Mag., Wr. PD. und Staatsbahndirektion Wien) überein.

zu welcher alle Interessenten einzuladen sind, vorzunehmen und instanzmäßig zu entscheiden. Da auf der Materialbahn Lokomotivbetrieb beabsichtigt wird, ist jedenfalls auch die Generalinspektion der österr. Eisenbahnen hinsichtlich der vorzuschreibenden Sicherheitsmaßnahmen zur Verhandlung zuzuziehen. Hievon werden alle übrigen BH. zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

5489. Eisenbahnbauten, künftige Erhaltung der feuersicheren Herstellungen.

EM. 30. November 1903, Z. 51267. StZ. 109044 ex 1903.

Bezüglich der künftigen Erhaltung der feuersicheren Herstellungen wird darauf hingewiesen, daß nach § 10, Abs. 2 der MV. v. 14. September 1854, RGBl. 238, die Eisenbahnunternehmung verpflichtet ist, Vorkehrungen zu treffen, daß die angrenzenden Gebäude durch die Bahn, weder während des Baues derselben noch in der Folge, Schaden leiden. Zu diesen Vorkehrungen zählen auch die nach § 25 der V. v. 25. Jänner 1879, RGBl. 19, der Eisenbahnunternehmung auf Grund einer kommissionellen Verhandlung und behördlichen Entscheidung auferlegten feuersicheren Herstellungen. Mit der Ausführung der feuersicheren Herstellungen in dem durch die kompetente Behörde festgesetzten Umfange allein hat die Eisenbahnunternehmung ihrer gesetzlichen Pflicht nicht Genüge geleistet, und muß sie auch durch Erhaltung der feuersicheren Herstellungen in der Folge die zur Verhütung von Schäden an den Gebäuden notwendigen Vorkehrungen treffen. Den Gebäudebesitzer kann eine Erhaltungspflicht nur dann treffen, wenn — wie es allerdings häufig geschieht — derselbe durch ein Übereinkommen, sei es ohne Entgelt, sei es gegen Entschädigung, die Erhaltung der feuersicheren Herstellungen freiwillig auf sich nimmt. Eine derartige Verpflichtung des Gebäudebesitzers müßte allerdings gegenüber den Besitznachfolgern grundbücherlich sichergestellt werden.

5490. — — zwangsweise Durchführung der feuersicheren Herstellungen.

MJ. 15. Jänner 1906, Z. 1161. StE. 23. Jänner 1905, Z. VI-214, an BH. St. Pölten.

Bei der rechtlichen Beurteilung der feuersicheren Herstellungen anläßlich eines Bahnbaues sind zwei Rechtsverhältnisse zu unterscheiden. 1. Das Rechtsverhältnis zwischen der Eisenbahnunternehmung und der Staatsverwaltung und 2. jenes zwischen der Eisenbahnunternehmung und den Eigentümern der feuersicher herzustellenden Baulichkeiten. In ersterer Beziehung stützt sich dieses Rechtsverhältnis auf § 10, lit. b) des EisenbahnkonzessionsG., nach welchem die Eisenbahnunternehmung gegenüber der Staatsverwaltung verpflichtet ist, solche Vorkehrungen zu treffen, daß die angrenzenden Gebäude usw. durch die Bahn keinen Schaden leiden. Diese Verpflichtung der Eisenbahnunternehmung ist in erster Linie eine öffentlichrechtliche Pflicht gegenüber der Staatsverwaltung, welch letztere im administrativen Wege den Umfang und die Art der Erfüllung dieser Verpflichtung festzustellen hat. Die obzitierte Gesetzesbestimmung findet ihre Ergänzung in den Bestimmungen der §§ 25 bis 27 der MV. v. 25. Jänner 1879, RGBl. 19, in welchen das Verfahren, die Kompetenz und die technisch-polizeilichen Grundsätze bei der Feststellung der feuersicheren Herstellungen anläßlich des Eisenbahnbaues geregelt sind. Die in das Kommissionsprotokoll der politischen Begehung aufgenommenen Bestimmungen über Umfang und Art der feuersicheren Herstellungen bilden in Zusammenhang mit dem ex commissione erteilten oder durch besondere Entscheidung des EM. ausgesprochenen Baukonsens die Rechtsgrundlage für die oberwähnte gesetzliche Verpflichtung der Eisenbahnunternehmung im konkreten Falle und erwachsen mangels eines Einspruches der Parteien bei der Verhandlung bzw. mangels einer Anfechtung im Beschwerdewege in Rechtskraft. Dementsprechend sind auch die die Erfüllung der Verpflichtung der Eisenbahn-

unternehmung bezweckenden Zwangsmittel gegenüber der Bahnverwaltung öffentlichrechtliche, welche im administrativen Wege durchzuführen sind. Was hingegen das Verhältnis zwischen der Eisenbahnunternehmung und dem Eigentümer der feuersicher herzustellenden Baulichkeit anlangt, so besteht dasselbe in der Verpflichtung des letzteren, die Durchführung und Instandhaltung der im administrativen Wege festgesetzten feuersicheren Herstellungen seitens der Organe der Eisenbahnunternehmung zu dulden. Diese Verpflichtung entsteht aber nicht ipso jure oder aus der Genehmigung der kommissionell bestimmten feuersicheren Herstellungen durch die Eisenbahnbaubehörde, sondern muß sich auf einen besonderen Rechtstitel, u. zw. entweder auf eine gütliche Vereinbarung oder auf ein Enteignungserkenntnis stützen. Liegt eine solche Vereinbarung bzw. die Zustimmung des Gebäudeeigentümers nach Ansicht der Eisenbahnunternehmung vor, dann und nur dann kann sie auf Erfüllung des Vertrages beim Zivilgerichte klagen und eventuell die gerichtliche Exekution veranlassen. Mangelt es an einer solchen Vereinbarung, so muß sich die Eisenbahnunternehmung den Rechtstitel für den Eingriff in die fremde Eigentumssphäre und für die Verpflichtung des Gebäudeeigentümers zur Duldung der feuersicheren Herstellungen im Enteignungswege beschaffen. Die feuersicheren Herstellungen gehören nämlich zu jenen Eigentumsbeschränkungen, deren Duldung nach § 2, Z. 4 des EnteignungsG., vorausgesetzt die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, dritten Personen im Enteignungswege auferlegt werden und deren Duldung im Zwangswege durchgesetzt werden kann. Dies setzt aber voraus, daß ein Enteignungsbegehren seitens der Eisenbahnunternehmung gestellt, daß nach Durchführung des gesetzlichen Verfahrens das Enteignungserkenntnis gefällt und in Rechtskraft erwachsen ist, und daß die sonstigen Voraussetzungen für den Vollzug der Enteignung im Sinne des § 35 des zit. G. erfüllt sind. Der Vollzug der Enteignung d. h. die Beseitigung des Widerstandes des Eigentümers der Baulichkeiten gegen die Durchführung der feuersicheren Herstellungen obliegt bei diesem Verfahren dann allerdings der polit. BB.

5491. **Eisenbahnbetriebsvorschriften,** Übertretung.

MJ. 29. Mai 1906, Z. 7229. StE. 6. Juni 1906, Z. VI-253/4, an alle BH.

Das MJ. hat über eine Anfrage eröffnet, daß gegen die Beibehaltung der von der überwiegenden Anzahl der BH. in NÖ. beobachteten Praxis, den Bahnbehörden über deren Ansuchen das Ergebnis der Strafamtshandlungen wegen Übertretung der Eisenbahnbetriebsordnung mitzuteilen, nichts zu erinnern ist. Es wird daher auch künftig den Ersuchen der Staatsbahndirektion Wien usw. um Bekanntgabe des Resultats der gemäß § 96 der Eisenbahnbetriebsordnung über ihre Anzeige durchgeführten Strafamtshandlungen zu entsprechen sein.

Eisenbahnbrücken, Minenanlagen in — Nr. 5859.

Eisenbahnen, Betriebsvorschriften für Fabriksgeleise Nr. 5319.

— — Elektrizitätswerke für Zwecke von — Nr. 5516.

— — Flußregulierungsprojekte, welche Bahnen berühren, Nr. 5557.

— — Benützung von Reichsstraßen zur Anlage von Straßenbahnen Nr. 5952.

— — Bekämpfung der Tuberkulose im Bereiche der — Nr. 6156.

Eisenbahnfachschule Linz, Einjährig-Freiwilligenrecht Nr. 5485.

5492. **Eisenbahnfahrbegünstigung** bei Dienstreisen und Übersiedlungen der Staatsbediensteten.

MJ. 23. Mai 1903, Z. 14377. StE. 15. Juni 1903, Z. 3000/Pr, an alle StatthDepartements und Bureaux, alle BH., Wr. PD. und die der Statth. unmittelbar unterstehenden Anstalten und Institute.

Mit Beziehung auf die V. v. 29. März 1903, RGBl. 74, betreffend die Benützung der den Staatsbediensteten zugestandenen Fahrbegünstigungen bei Dienstreisen und den denselben hinsichtlich der Kostenvergütung gleichgestellten

Übersiedlungsreisen, hat das MJ. für seinen Dienstbereich folgendes bekanntgegeben: Jene Staatsbediensteten, welchen Anweisungen zur freien Fahrt aus den in der Verordnung normierten Titeln zustehen, haben diesen Umstand in den Partikularien über vollzogene Dienstreisen anzugeben. Stempelfreie Einzelanweisungen, für welche die bisherigen Formulare C weiterhin zu verwenden sind, können nach P. 5, Al. 1 der V. nur an solche Staatsbedienstete, denen Fahrbegünstigungen von den Bahnverwaltungen zugestanden sind, u. zw. ausschließlich nur für Dienstreisen ausgefolgt werden. Die mit der Ausfertigung der Einzelanweisungen betrauten Organe sind dafür verantwortlich, daß die Ausfolgung stempelfreier Einzelanweisungen nur beim Vorhandensein obiger Voraussetzungen stattfindet, und daß die in der V. v. 27. September 1902, RGBl. 195, vorgeschriebenen Vormerke sowohl den Anweisungen als auch den Juxten beigesetzt werden. Bezugnehmend auf die Bestimmungen des Art. IV, Al. 8 des Fahrbegünstigungsnormales vom Dezember 1891 wird angeordnet, daß stempelfreie Einzelanweisungen für die Vorstände oder Leiter der ausfertigenden Behörden und Ämter — abgesehen in Fällen besonderer Dringlichkeit, in welchen die Stellvertreter die Ausfertigung vorzunehmen haben — nur durch die vorgesetzte Landesbehörde ausgestellt werden dürfen. Für Dienstreisen sind dauernde Legitimationen von Amts wegen und auf Kosten des Staates nur nach Maßgabe des unabweislichen Bedarfes auszufolgen. Hiebei ist die Wahl zwischen den Legitimationen mit 5jähriger Geltungsdauer (für die k. k. Staatsbahnen) und jenen mit bloß 1jähriger Gültigkeit unter Bedachtnahme auf das staatsfinanzielle Interesse nach den lokalen Verhältnissen zu treffen, so daß für Verwaltungsgebiete, welche ausschließlich von den k. k. Staatsbahnen durchkreuzt werden, nur die erstgenannte Kategorie von dauernden Legitimationen zur Verwendung zu gelangen hat. Den im Bezuge von Reisepauschalien oder Bauzulagen (worunter aber die Straßen- und Flußbereisungspauschalien nicht einzubeziehen sind) stehenden Staatsbediensteten dürfen dauernde Legitimationen auf Staatskosten nicht beigestellt werden; diese Bediensteten sind vielmehr verpflichtet, die Kosten einer etwa notwendigen dauernden Legitimation aus ihren Pauschalien zu bestreiten. Die Inanspruchnahme gestempelter Einzelanweisungen für anderweitige Fahrten seitens der hiezu überhaupt berechtigten Staatsbediensteten wird durch vorstehende Anordnungen nicht berührt. Bei Dienstfahrten auf den Linien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn hat es hinsichtlich der Inanspruchnahme von Fahrbegünstigungen bzw. rücksichtlich der Verrechnung der Fahrpreise in den Partikularien bei der bisherigen Übung zu verbleiben.[1])

5493. Eisenbahnfahrpreisermäßigung für weibliche Kanzleihilfsarbeiter.

MJ. 7. Juli 1903, Z. 4589/MJ. StE. 31. Juli 1903, Z. 392/Pr, an alle BH. und Br. PD.

Es ist der Fall vorgekommen, daß eine bei einer BH. in Verwendung stehende Kanzleihilfsarbeiterin mit ihrem Ansuchen um Gewährung einer Eisenbahnbegünstigung seitens der betreffenden Staatsbahndirektion aus dem Grunde abgewiesen wurde, weil die den im Staatsdienste stehenden Kanzleigehilfen und Kanzleihilfsarbeitern auf den Linien der k. k. österr. Staatsbahnen zugestandenen Fahrpreisermäßigungen auf weibliche derartige Personen nicht ohneweiters Anwendung finden. Da einerseits die Bestimmung des P. 54, lit. k der Instruktion Nr. XII, Teil I, eine solche ausdrückliche Einschränkung auf männliche Kanzleihilfsarbeiter nicht enthält, anderseits die MV. v. 19. Juli 1902, RGBl. 145, im § 33 unter die Kategorie der Kanzleihilfsarbeiter alle dort näher umschriebenen Hilfskräfte ohne Unterschied des Geschlechtes einbezieht, während die V. im § 1

[1]) Vgl. hierüber Nr. 5509 d. Slg.

die Kanzleigehilfen ausdrücklich als männliche Hilfskräfte definiert, wird hiemit zur künftigen Danachhaltung eröffnet, daß es keinem Anstande unterliegt, die zitierte Instruktionsbestimmung auf alle bei staatlichen Behörden, Amtern und Anstalten in Verwendung stehenden, im Sinne des II. Abschnittes der zit. V. in die Kategorie der Kanzleihilfsarbeiter gehörigen weiblichen Hilfskräfte anzuwenden.

Eisenbahnfahrpreisermäßigung für das öffentliche Lehrpersonal Nr. 5512.

— — für staatliche Vertragsbeamte Nr. 5513.

Eisenbahnfrachtermäßigung für Renn- und Zuchtpferde, Zuchtvieh und Zuchtgeflügel Nr. 6239, 6240.

5494. **Eisenbahngrundstücke,** Benützung bei Materialbahnbauten Nr. 5488.

Eisenbahnkommissionen, Mitteilung der Kommissionsgutachten an Parteien.

EM. 1. Mai 1903, Z. 6458. StZ. 48704 ex 1903.

Die Kommissionsgutachten und die Anträge der Kommission dürfen als solche den Parteien nicht ausgefolgt werden. Sie werden daher künftighin nur in einer beschränkten Zahl — eventuell im lithographischen Wege — zu vervielfältigen sein und dürfen ausschließlich nur jenen Protokollskopien beigeheftet werden, welche für den Amtsgebrauch der Ministerien und jener Behörden bzw. Körperschaften bestimmt sind, deren Vertreter an der Abgabe des Gutachtens und an der Feststellung der Anträge mitgewirkt haben. Insofern und insoweit die Kommissionsanträge vom EM. genehmigt und sohin zum integrierenden Bestandteile der den Parteien zu intimierenden ministeriellen Entscheidung geworden sind, ist ihr meritorischer Inhalt den beteiligten Parteien, jedoch in der Regel nur bezüglich der sie betreffenden Punkte in der jeweilig geeignet erscheinenden, für die Intimierung ministerieller Entscheidungen üblichen Form mitzuteilen. Diese Mitteilung hat dagegen in allen jenen Fällen zu unterbleiben, in welchen das EM. eine von den Anträgen der Kommission abweichende Entscheidung trifft. Eine selbständige Mitteilung von Kommissionsgutachten, Anträgen und Beschlüssen in Eisenbahnangelegenheiten an Privatinteressenten, sowie an autonome Behörden und Körperschaften hat demnach überhaupt nicht stattzufinden, es sei denn, daß hiezu im speziellen Falle die Bewilligung des EM. eingeholt und erteilt worden ist.

5495. — — Kosten der Vervielfältigung der Kommissionsprotokolle.

MJ. 4. Oktober 1903, Z. 36058. StZ. 94395 ex 1903.

Das EM. hat die Zusicherung gegeben, daß die Staatseisenbahnverwaltung in jenen Fällen, in denen sie nicht als Behörde, sondern in der Eigenschaft als Bahnunternehmung eine Amtshandlung der polit. Behörden veranlaßt, die Kosten der Vervielfältigung der Protokolle auf sich nehmen werde. Hievon wird die Statth. mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, in jenen Fällen, in welchen hienach bei staatlichen Eisenbahnbauten die Kosten der Drucklegung der Begehungsprotokolle zum großen Teile von der Eisenbahnbauleitung zu tragen sein werden, wegen der Art und der Bestellung der Vervielfältigung im kurzen Wege vorher das Einvernehmen mit der Eisenbahnbauleitung zu pflegen.

5496. — — Einladung der Eisenbahnaufsichtsbehörden zu —.

MJ.[1]) 14. Oktober 1904, Z. 38771. StE. 25. Oktober 1904, Z. VI-5829, an alle BB.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß das EM., die Staatsbahndirektionen und die Generalinspektion der österr. Eisenbahnen von der Ausschreibung kommissioneller Verhandlungen in Kenntnis gesetzt wurden, ohne daß aus dem Inhalte der bezüglichen Zuschrift beurteilt werden konnte, ob vom Standpunkte der staatlichen Eisenbahnaufsicht die Abordnung eines Vertreters zur Verhandlung erforderlich scheine

[1]) Im Einvernehmen mit dem AM. und EM.

oder unterbleiben könne. Die unterstehenden polit. Behörden I. Instanz werden angewiesen, in den Mitteilungen von Kommissionsausschreibungen an die Eisenbahnaufsichtsbehörden stets ersichtlich zu machen, ob es sich im konkreten Falle um einen Anrainerbau oder um Herstellung auf Eisenbahngrund (Kreuzungen von Eisenbahnen durch Wasserleitungen, Elektrizitätsleitungen u. s. w.) handelt, welche Bahn durch das Projekt berührt wird, und wo die Herstellung erfolgen soll. Den betreffenden Zuschriften ist, wo dies — insbesondere ohne das Verfahren zu verzögern und ohne den Parteien Kosten zu verursachen — tunlich erscheint, ein kotierter oder doch in einem bestimmten Verjüngsverhältnisse gezeichneter Situationsplan anzuschließen.

5497. Eisenbahnkommissionen, Einladung von Vertretern des Handels, der Industrie und Landwirtschaft.

EM. 5. November 1904, Z. 24081. StG. VI-6281 ex 1904.

Zu den Kommissionen, betreffend größere Umbauten von Stationsanlagen, sind auch die betreffenden HK., sowie die offiziellen landwirtschaftlichen Korporationen einzuladen. Selbstverständlich haben die Vertreter derselben nicht als Kommissionsmitglieder, sondern als Abgeordnete der zur Vertretung der Gesamtinteressen des Handels und Gewerbes bzw. der Landwirtschaft berufenen Korporationen somit als Interessenvertreter zu fungieren.

5498. — — Reiserechnungen über —.

MJ.[1]) 15. Juli 1905, Z. 1241. StE. 11. August 1905, Z. VI-2042, an alle BB. zur Danachachtung.

Auch bei den im Interesse von Privatbahnen vorgenommenen Kommissionsreisen sind stets die im Sinne des ME. v. 12. Februar 1902, Z. 30431 ex 1900 (NormSlg. 4804), adjustierten Reiserechnungen, eventuell im Falle ihrer Unentbehrlichkeit beglaubigte Abschriften derselben der zahlungspflichtigen Partei gelegentlich der Aufforderung zur Leistung des Ersatzes auszufolgen, weil der Zahlungspflichtige ein Recht auf Kenntnis des Details seiner Schuldigkeit hat und die Hinausgabe spezifizierter Berechnungen im Sinne des ME. v. 24. Dezember 1875, Z. 15722 (NormSlg. 430), bzw. des § 30 der V. v. 3. Juli 1854, RGBl. 169, gelegen ist.

5499. — — Vorschrift für Militärvertreter bei Eisenbahnprojektskommissionen.

RKM. 18. November 1906, Z. 2821. StG. VI-3550 ex 1906.

— — Aufrechnung von Begehungsgebühren Nr. 5753.

5500. Eisenbahnlegitimationen für aktive Hof- und Staatsbedienstete.

MJ. 13. März 1903, Z. 1651/MJ. StE. 23. März 1903, Z. 1578/Pr, an alle BH., Wr. PD., Donaukanalinspektion, die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen und der Akademie der bildenden Künste, die Präsidien der statistischen Zentralkommission, des nö. LSchR. und des evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B., die Zentraldirektionen des Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes und der Schulbücherverläge, die Direktionen der k. k. Wr. Krankenanstalten, der Impfstoffgewinnungsanstalt, der Medikamenteneigenregie in den Wr. k. k. Krankenanstalten, der Hebammenlehranstalt, der Lehr- und Versuchsanstalt für Lederindustrie, des Zentralspitzenkurses, der Musterwerkstätte für Korbflechterei und Musterweidenplantagen, des technologischen Gewerbemuseums, der Fachschule für Textilindustrie, der Fachschule für Uhrenindustrie, des österr. Museums für Kunst und Industrie, der geologischen Reichsanstalt, der Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, der graphischen Lehr- und Versuchsanstalt und der Kunstgewerbeschule des österr. Museums für Kunst und Industrie, dann die Leitungen der k. k. Wr. Krankenanstalten, der Universitätsbibliothek, der Fachschule für Kunststickerei und des österr. Gradmessungsbureaus, das Generalsekretariat der Akademie der Wissenschaften, das Dekanat der evangelisch-theologischen Fakultät, den Eichoberinspektor, das Gewerbeinspektorat für den I., II., III. und IV. Aufsichtsbezirk und die Weinbauinspektorate Mistelbach und Klosterneuburg. — UM. 14. März 1903, Z. 506/UM. StG. 1658/Pr ex 1903.

---

[1]) Einvernehmlich mit dem FM. und ORH.

Das EM. hat schon seinerzeit seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, jenen aktiven Staats- und Hofbediensteten, welche solches vorziehen, an Stelle der ihnen auf Grund des Normales vom Dezember 1891[1]) mit Gültigkeit für die Linien sämtlicher beteiligter Verwaltungen auszufertigenden und alljährlich zu vergebührenden dauernden Fahrbegünstigungslegitimationen solche Legitimationen bloß für die Linien der österr. Staatsbahnen mit 5jähriger Gültigkeitsdauer zu gewähren, für welche sohin die Stempelgebühr für die ganze 5jährige Gültigkeitsdauer nur einmal zu entrichten ist. Laut des nunmehr verlautbarten Reglements[2]) gelangen für die aktiven Staatsbeamten und Staatsdiener, dann die aktiven Beamten und Diener der Hofämter temporäre Legitimationen zur Ausgabe, welche die Inhaber auf den Linien der österr. Staatsbahnen und der in den Legitimationen näher bezeichneten, vom Staate betriebenen Privatbahnen[3]) bei allen Reisen in und außer Dienst für ihre eigene Person zur direkten Inanspruchnahme der Fahrt gegen Bezahlung ermäßigter Gebühren berechtigen. Die Staats- (und Hof-) Beamten der oberen Rangsklassen bis einschließlich der VIII. Klasse sind berechtigt, die Ausstellung von Legitimationen für die I. oder II. Wagenklasse, diejenigen der IX., X. und XI. Rangsklasse für die II. oder III. Wagenklasse, die Diener nur für die III. Wagenklasse zu verlangen. Die Legitimationen berechtigen die Inhaber zur Inanspruchnahme von Fahrbegünstigungen in derjenigen Wagenklasse, für welche sie gemäß der entrichtenden Stempelgebühr ausgestellt sind, und falls diese für die höhere der im vorangeführten Umfange frei gestellten Wagenklasse entrichtet wurde, auch in der nächst niedrigeren Wagenklasse. Die Legitimationen dürfen nur an solche Bedienstete ausgefolgt werden, welchen der Charakter wirklicher k. k. bzw. k. und k. Staats- oder Hofbediensteter zukommt.[4]) Außerdem erhalten solche Legitimationen nur noch jene öffentlichen Funktionäre, bezüglich welcher mit Rücksicht darauf, als sie bei Staats- und Hofämtern dauernd angestellt, nach Art der Staatsbeamten honoriert und sowohl hinsichtlich ihrer Beeidigung, als auch hinsichtlich ihrer allgemeinen Rechte und Pflichten und somit ihrer ganzen amtlichen Stellung und insbesondere auch ihren Versorgungsansprüchen nach den eigentlichen Staats- bzw. Hofbediensteten vollkommen gleichgehalten sind, ausnahmsweise die Ausfolgung dauernder Fahrbegünstigungslegitimationen vom EM. zugestanden wurde.[5]) Die Legitimationen

[1]) Nr. 1070 d. Slg.

[2]) Dieses Reglement ist im wesentlichen gleichlautend mit dem unter Nr. 5502 d. Slg. abgedruckten Reglement, betreffend die Ausstellung und Ausgabe von Legitimationen für pensionierte Hof- und Staatsbedienstete. Nur ist zwischen Art. I und II dieses Reglements ein neuer Artikel (Art. II, vgl. diesbezüglich Fußnote 4) eingeschoben. Im Art. V (IV) findet sich der Zusatz: „Änderungen der Diensteigenschaft des Inhabers sind auf S. 5 der Legitimation von dem zur Ausstellung derselben zuständigen Amte unter Beisetzung der Unterschrift und Beidrückung des Amtssiegels kurz vorzumerken." Im Art. VI (V) werden als Verlust der Anspruchsberechtigung noch besonders „Dienstaustritt" und „Versetzung in den Ruhestand" angeführt. Auch das den aktiven Hof- und Staatsbediensteten gewährte Ausmaß der Begünstigung deckt sich mit dem den Pensionisten (vgl. Nr. 5502 d. Slg.) gewährten Ausmaße. Weiter sind auch die Formulare für die nach Art. VI (V) zu erstattenden Quartalsnachweisungen über ausgestellte Legitimationen und für die Konsignation über die in Verlust geratenen Legitimationen mit den unter Nr. 5502 d. Slg. abgedruckten Formularen C und D identisch.

[3]) Es sind dies die unter Nr. 5502 d. Slg. (Ausmaß der Begünstigung A, B und C) angeführten Privatbahnen. — Vgl. jedoch auch Nr. 5506—5509 d. Slg.

[4]) Dieser und die folgenden Sätze bilden den Inhalt des Art. II des Reglements.

[5]) Das EM hat unter diesem Gesichtspunkte nachstehenden öffentlichen Funktionären ausnahmsweise die Ausfolgung dauernder Fahrbegünstigungslegitimationen zugestanden: 1. Den diplomatischen und Konsulatsfunktionären und Kabinettskurieren (Z. 175/HM ex 1885); 2. den aktiven Ordenskanzleibeamten (Z. 405 StFB ex 1896 und Z. 168/HM ex 1885); 3. als aktive k. k. Staatsbeamte sind auch die eine definitive Anstellung anstrebenden,

werden mit einer Gültigkeitsdauer von 5 zu 5 Kalenderjahren aufgelegt. Es erlischt sohin die Gültigkeit der erstaufgelegten Legitimationen mit 31. Dezember 1907. Die Legitimationen sind jedoch alljährlich zum Jahresschlusse derjenigen Stelle, welche zur Ausstellung berechtigt erscheint, zum Zwecke der Bestätigung vorzulegen, daß beim Inhaber die für die Anspruchsberechtigung maßgebenden Voraussetzungen noch zutreffen. Die Ausfertigungsgebühr ist für eine Legitimation mit 1 K festgesetzt. Die für die Legitimation bestimmte Photographie (Visitkartenformat $10^1/_2$ *cm* hoch, $6^1/_2$ *cm* breit) darf zu ähnlichen Zwecken bisher nicht verwendet worden sein und muß von dem Inhaber auf dem Bilde selbst eigenhändig unterschrieben werden. Ansuchen um Ausfertigung sowie um Prolongierung von Legitimationen sind in Form der bei den Legitimationen für Verbandsbahnen bisher üblichen Konsignationen[1]) dem StatthPräsidium[2]) einzusenden. Diese Konsignationen sind für Bewerber um neue Legitimationen einer- und für Prolongationswerber anderseits stets abgesondert zu verfassen. Ebenso erscheint die Kumulierung von diese Legitimationen betreffenden Ansuchen mit solchen um Verbandsbahnenlegitimationen untunlich. An das StatthPräsidium sind auch die wegen Dienstaustritt, Versetzung in den Ruhestand oder Tod des Inhabers oder wegen Umtausches und durch Zeitablauf ungültig gewordenen Legitimationen abzuführen. Dieser Stelle sind endlich die in Verlust geratenen oder solche Legitimationen, welche aus irgend einem Grunde nicht eingezogen werden konnten, zur Anzeige zu bringen. Die näheren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Legitimationsinhaber sind in den jeder Legitimation beigedruckten „Allgemeinen Bestimmungen“[3]) enthalten.

5501. Eisenbahnlegitimationen für aktive Hof- und Staatsbedienstete.

MJ. 11. Juli 1904, Z. 29582. StZ. 992/9/Pr ex 1904.

Bereits mit dem E. des MJ. v. 16. Dezember 1903, Z. 8630/MJ (VBl. 22), wurde zur Kenntnis gebracht, daß das Übereinkommen österr. Trans-

---

dauernd bestellten und beeideten, wenn auch nicht mit Gehalt angestellten Eleven, Praktikanten, Auskultanten usw. anzusehen (Z. 189/HM ex 1885, vgl. auch Nr. 4807 d. Slg.); 4. dem Personal des Gradmessungsbureaus, wenn im Bezuge eines Jahreshonorars stehend (Z. 178/HM ex 1885); 5. den Beamten der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Z. 197/HM ex 1885); 6. den dauernd angestellten Bediensteten der Wr. k. k. Krankenanstalten (Z. 212/HM ex 1885, vgl. auch Nr. 5505 d. Slg.); 7. den dauernd angestellten Bediensteten des k. k. Versatzamtes Wien (Z. 264/HM ex 1885, vgl. auch Nr. 1083 d. Slg.); 8. den österr. und gemeinsamen Staatsbeamten in den Okkupationsländern (Z. 198/HM ex 1886); 9. den Schätzmeistern des k. k. Versatzamtes Wien (Z. 35842 ex 1887, vgl. auch Fußnote zu Nr. 1083 d. Slg.); 10. den Salinenaufsehern und Meistern (Z. 18265 ex 1888); 11. den Supplenten an Staatsmittelschulen und Staatsgewerbeschulen (Z. 26541 ex 1890, vgl. auch Nr. 1088 d. Slg.); 12. den bleibend angestellten Bediensteten des k. k. Pfand- und Leihamtes Prag (Z. 37992 ex 1890); 13. den gegen Vertrag angestellten Beamten des k. k. Postsparkassenamtes (Z. 265/StFB ex 1892); 14. den Beamten des kgl. ung. Ministeriums am ah. Hoflager in Wien (Z. 217 und 257/StFB ex 1892); 15. den bosnisch-herzegowinischen Staatsbediensteten im bosnischen Bureau des gemeinsamen RFM. (Z. 54/StFB ex 1892).

[1]) Vgl. hierüber Nr. 1095 d. Slg.

[2]) Als Stellen für die Ausfertigung der dauernden Legitimationen für aktive Staats- und Hofbedienstete haben die in Fußnote bei Nr. 5502 d. Slg. angeführten obersten Zentralstellen, Behörden und Ämter zu fungieren (ausgenommen die dort unter Post Nr. 9 angeführte Wr. PD.), wobei jedoch noch folgende Ausfertigungsstellen hinzukommen: die Generaldirektion der Tabakregie in Wien, die Lottogefällsdirektion in Wien, die Militärpost- und Telegraphendirektion in Sarajevo, das Eisenbahnministerium, die Regierung des Fürstentums Liechtenstein in Vaduz, der Orden vom goldenen Vließe, der militärische Maria Theresien-Orden, der kgl. ung. St. Stephan-Orden, der österr. kais. Leopold-Orden, der österr. kais. Orden der eisernen Krone, der kais. österr. Franz Joseph-Orden, der Sternkreuz-Orden und der Elisabeth-Orden.

[3]) Diese allgemeinen Bestimmungen sind im wesentlichen gleichlautend mit den unter Nr. 5502 d. Slg. abgedruckten allgemeinen Bestimmungen für Pensionistenlegitimationen.

portunternehmungen vom Dezember 1891, betreffend die Gewährung von Fahr- und Frachtbegünstigungen an Staats- und Hofbedienstete, samt den zugehörigen mit dem E. v. 23. Dezember 1891, Z. 5020/MJ[1]), publizierten Normale mit Ende 1903 außer Wirksamkeit getreten ist. Da hiedurch die Bestimmungen der MV. v. 29. März 1903, RGBl. 74, über die Benützung der Fahrbegünstigungen bei Dienstreisen in wesentlichen Punkten gegenstandslos geworden sind, wird den Landesstellen mit Beziehung auf die V. v. 20. Juni 1904, RGBl. 61, welche die nunmehr zu beobachtenden Bestimmungen über die Benützung der den Staatsbediensteten zugestandenen Fahr- und Frachtbegünstigungen bei Dienstreisen und die formelle Aufhebung der MV. v. 29. März 1903, RGBl. 74, enthält, folgendes eröffnet:

Die unter Z. 1 der V. genannten Privattransportunternehmungen — mit Ausnahme der beiden letztgenannten — sind dem für die Linien der k. k. österr. Staatsbahnen geltenden Reglement v. 1. März 1903 (verlautbart mit ME. v. 13. März 1903, Z. 1651/MJ (VBl. 6), definitiv beigetreten und haben sich bereit erklärt, die auf Grund der Bestimmungen des erwähnten Reglements ausgegebenen und während der laufenden 5jährigen Gültigkeitsperiode noch auszugebenden Legitimationen als zur Inanspruchnahme der gewährten Fahrbegünstigung auch auf ihren Linien gültig anzuerkennen. Das Ausmaß dieser Fahrpreisermäßigungen ist folgendes: 1. k. k. priv. Kaschau—Oderberger Bahn. Auf ihren österr. Strecken die Fahrt gegen Lösung halber Zivilfahrkarten der zu benützenden Wagenklasse; 2. k. k. priv. Stauding—Stramberger Lokalbahn. Die Fahrt gegen Lösung halber Zivilfahrkarten der zu benützenden Wagenklasse. 3. Salzburger Eisenbahn- und Tramwaygesellschaft. Bei ihren Zügen, welche nur Wagen II. und III. Klasse führen: a) für die Linie Salzburg—Parsch—St. Leonhardt—Drachenloch die Fahrt zu ermäßigtem Preise; b) für die Linie Salzburg—Lamprechtshausen die Fahrt in der II. Klasse gegen Lösung einer ganzen Zivilkarte III. Klasse, in der III. Klasse gegen Lösung einer halben Zivilkarte II. Klasse. 4. Erste k. k. priv. Donaudampfschiffahrtsgesellschaft. Auf ihren Schiffsstrecken Passau—Wien—Budapest—Orsowa, ferner auf denen der Save und Theiß und weiter für Fahrten ab einer österr.-ung. Schiffsstation nach den serbischen Grenzstationen Belgrad, Obrenovac und Sabac bzw. vice versa: Den Beamten die Benützung des I. Schiffsplatzes gegen Bezahlung des II. Schiffsplatzes, den Dienern die Benützung des II. Schiffsplatzes gegen Bezahlung des III. Schiffsplatzes, für Kinder von 2—10 Jahren stets nur eine 50%ige Ermäßigung des III. Schiffsplatzes. Von dieser Begünstigung ist der Wien—Budapester und Semlin—Belgrad—Pancsowaer Lokalverkehr, dann der interne serbische Verkehr, sowie der Gesamtverkehr von und nach Stationen unterhalb Orsowa ausgeschlossen. Es ist beabsichtigt, durch besondere Einlagen zu den Staatsbahnlegitimationen deren Gültigkeit für die Erwirkung der gewährten Fahrbegünstigungen auf den Linien der in Rede stehenden Privatbahnen ersichtlich zu machen. Weiter hat die Verwaltung der Eisenbahn Wien—Aspang den aktiven Staats- und Hofbediensteten die bereits mit dem E. v. 25. Februar 1904, Z. 410/MJ (VBl. 5[2]), bekanntgegebenen Fahrbegünstigungen zugestanden. Unter den gleichen Modalitäten hat sich auch die Verwaltung der Wiener Lokalbahnen bereit erklärt, während des Jahres 1904 den genannten Bediensteten die Fahrt zum halben Preise auf den Linien Wien—Guntramsdorf und Guntramsdorf—Baden-Viadukt zu gewähren, wobei auf den E. des MJ. v. 19. März 1904,

[1]) Nr. 1070 d. Slg.
[2]) Nr. 5506 d. Slg.

Z. 1866/MJ (VBl. 6[1]), hingewiesen wird. Es wird jedoch bemerkt, daß die von den beiden letztgenannten Bahnverwaltungen gewährte Begünstigung mit Ende des Jahres 1904 von selbst wieder erlischt, falls keine ausdrückliche Erneuerung des Zugeständnisses für eine weitere Zeitperiode erfolgen sollte. Was die übrigen Privatbahnverwaltungen anlangt, welche es sämtlich abgelehnt haben, dem vorbezeichneten Reglement der österr. Staatsbahnen beizutreten, so liegt nur eine seinerzeit in den Tagesblättern verlautbarte Enunziation der Südbahngesellschaft vor, derzufolge dieselbe den aktiven, mit Jahresgehalt dekretmäßig angestellten Staats- und Hofbediensteten für das Jahr 1904 besondere Jahreszertifikate zur Lösung halber Fahrkarten auf ihren österr. Linien ausfolgt. Bei allen anderen Bahnverwaltungen bleibt die Gewährung irgendwelcher Fahrbegünstigung an Staats- und Hofbedienstete der individuellen Entscheidung dieser Verwaltungen über die an dieselben zu richtenden Ansuchen vorbehalten.

Ein Ersatz der Kosten der dauernden Legitimationen für die k. k. Staatsbahnen, um deren Ausfertigung Staatsbedienstete für ihre eigenen Zwecke selbst eingeschritten sind, hat nicht stattzufinden, auch wenn die Legitimation später zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen bei Dienstreisen dient. Steht der Beamte im Bezuge eines Reisepauschales oder einer Bauzulage, so treffen die fraglichen Anschaffungskosten im Sinne des E. des MJ. v. 23. Mai 1903, Z. 14377 (VBl. 11[2]), dieses Pauschale. Bei der amtswegigen Beistellung von Legitimationen im Sinne des Abs. 2 der V. sind die gemäß § 12 des G. v. 19. Juli 1902, RGBl. 153, entfallenden und nach den Bestimmungen des Art. 15 I B der DchfV. v. 27. September 1902, RGBl. 195, zu entrichtenden Stempelgebühren und die Kosten des Legitimationstäschchens (Art. V des mehrzit. Reglements) von der ausstellenden Behörde zu tragen. Der Umfang des im Abs. 3 vorgesehenen Kostenersatzes erstreckt sich auf die gemäß Art. 15 I A bzw. 15 II der V. v. 27. September 1902, RGBl. 195, entrichtete Stempelgebühr, welche jedoch das auf die kompetenzmäßige Wagenklasse entfallende Ausmaß nicht überschreiten darf, und auf die von den Verwaltungen der betreffenden Privattransportunternehmungen für die Ausfertigung der Legitimationen (Zertifikate usw.) sowie für Portoauslagen beanspruchten Beträge. Solche Auslagen haben rücksichtlich der Konzepts-, Rechnungs- und Kanzleibeamten der polit. Behörden die bezüglichen Dotationen für Amtspauschalien, rücksichtlich der Beamten der Polizeibehörden die Rubrik „Dienstesauslagen inklusive Diensteszulagen", rücksichtlich der etwa in Betracht kommenden Sanitäts- oder Veterinärbeamten den Reservefonds des Pauschales für Kanzlei- und Reiseauslagen des Sanitäts- bzw. Veterinärdienstes und rücksichtlich der Staatsbaubeamten die Dotation für Reisekosten aus Anlaß ordentlicher Straßen- und Wasserbauten zu belasten. Bei den mit einer Kostenvergütung verbundenen Übersiedlungsreisen werden im Sinne der zit. V. für die Familienmitglieder und die Dienerschaft der übersiedelnden Staatsbediensteten stets die vollen kompetenzmäßigen Fahrgebühren zu vergüten sein.

5502. Eisenbahnlegitimationen für Hof- und Staatspensionisten.

MJ. 13. März 1903, Z. 1642/MJ. StE. 24. März 1903, Z. 1561/Pr, an alle BH. und Wr. PD. — UM. 14. März 1903, Z. 507/UM. StG. 1659/Pr ex 1903.

Mit Beziehung auf den ME. v. 2. Jänner 1903, Z. 9437/MJ ex 1902[3]), wird das Reglement, betreffend die Ausstellung und Ausgabe von Fahrbegünstigungslegitimationen für pensionierte Staats- und Hofbedienstete mit 5jähriger Gültig-

[1]) Z. 992/5 Pr ex 1904. EM. 12. März 1904, Z. 7510/6. StE. 21. März 1904, Z. 271/4 Pr.
[2]) Nr. 5492 d. Slg.
[3]) Nr. 4809 d. Slg.

keit für die Linien der österr. Staatsbahnen hinausgegeben und hinsichtlich der Beschaffung, Ausstellung und Evidenz der neuen Legitimationen auf die Bestimmung dieses Reglements hingewiesen.

Reglement,

betreffend die Ausstellung und Ausgabe von Legitimationen für pensionierte Staats- und Hofbedienstete mit 5jähriger Gültigkeit für Linien der österr. Staatsbahnen.

Art. I. Vom 1. März 1903 angefangen gelangen für die pensionierten Staatsbeamten und Staatsdiener, dann die pensionierten Beamten und Diener der Hofämter temporäre Legitimationen zur Ausgabe, welche die Inhaber auf den Linien der österr. Staatsbahnen und der in den Legitimationen näher bezeichneten, vom Staate betriebenen Privatbahnen für ihre eigene Person zur direkten Inanspruchnahme der Fahrt gegen Bezahlung ermäßigter Gebühren berechtigen. Die pensionierten Staats- und Hofbeamten der oberen Rangsklassen bis einschließlich der VIII. Rangsklasse sind berechtigt, die Ausstellung von Legitimationen für die I. oder II. Wagenklasse, diejenigen der IX., X. und XI. Rangsklasse für die II. oder III. Wagenklasse, die Diener nur für die III. Wagenklasse zu verlangen. Die Legitimationen berechtigen die Inhaber zur Inanspruchnahme der Fahrbegünstigung in derjenigen Wagenklasse, für welche sie gemäß der entrichteten Stempelgebühr (10 K, 5 K bzw. 2 K 50 h für die I., II. bzw. III. Wagenklasse) ausgestellt sind, und falls diese für die höhere der im vorangeführten Umfange freigestellten Wagenklasse entrichtet würde, auch in der nächst niedrigeren Wagenklasse. Art. II. Die Legitimationen bestehen aus dem Täschchen und der Einlage. Letztere wird nach dem Formular A[1]) in deutscher Sprache aufgelegt und auf mit farbigem Unterdrucke (Guilloche-Zeichnung) versehenen Papiere in einer unter amtlicher Kontrolle stehenden Druckerei hergestellt. Die Einlagen werden in Lebertäschchen, welche einen Rahmen für die mit Metallösen einzuheftende Photographie des Inhabers enthalten, dauernd befestigt. Die Photographie muß auf Papierkarton aufgezogen sein und Visitkartenformat ($10^1/_2$ *cm* hoch, $6^1/_2$ *cm* breit) haben. Auf Blechplatten hergestellte Photographien werden nicht angenommen. Die Photographie darf zu ähnlichen Zwecken bisher nicht verwendet worden sein und muß die betreffende Person zweifellos erkennen lassen. Sie ist vom Inhaber auf dem Bilde selbst eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben und von der ausfertigenden Stelle nach Befestigung im Täschchen auf der Bildfläche mit dem Hochdruckstempel abzustempeln. Die Einlagen sind, u. zw. dem Vordrucke entsprechend genau und sorgfältig auszufüllen und haben zu enthalten: Auf S. 2 und 3: 1. Die Wagenklasse, für welche die Stempelgebühr entrichtet wurde; 2. die laufende Nummer (in fünfstelliger Zahl); 3. Name und Diensteigenschaft des Inhabers; 4. die handschriftliche Bezeichnung der Wagenklassen, für welche nach vorstehendem die Fahrbegünstigung in Anspruch genommen werden kann; 5. das Datum der Ausstellung; 6. die faksimilierte Unterschrift der mit der Ausgabe der Legitimationen betrauten Staatsbahndirektion Wien. Auf S. 4: 7. Den gesetzlich entfallenden Fahrkartenstempel, welcher von dem ausstellenden Amte mit dem feuchten Amtssiegel zu entwerten ist; 8. die eigenhändige, mit Tinte beizusetzende Unterschrift des Ausstellers sowie des Inhabers. Art. III. Die Legitimationen werden mit einer Gültigkeitsdauer von 5 zu 5 Kalenderjahren aufgelegt. Es erlischt sohin die Gültigkeit der erstaufgelegten Legitimationen mit 31. Dezember 1907. Die Legitimationen sind jedoch alljährlich zum Jahresschluß derjenigen Stelle, welche zur Ausstellung berechtigt erscheint, zum Zwecke der Bestätigung vorzulegen, daß beim Inhaber die für die Anspruchsberechtigung maßgebenden Voraussetzungen noch zutreffen. Diese Bestätigung ist in der Weise zu erteilen, daß auf S. 1 der Einlage neben die betreffende Jahreszahl das Amtssiegel aufgedrückt und unter dieselbe die Unterschrift des zur Ausstellung Berechtigten gesetzt wird. Das EM. behält sich das Recht vor, nach seinem freien Ermessen in einem gegebenen Zeitpunkte, auch noch vor Ablauf der Gültigkeitsdauer alle Legitimationen einzuberufen. Art. IV. Zur Ausstellung der Legitimationen sind nur die im Verzeichnisse B[2]) angeführten obersten staatlichen Zentralstellen, Behörden und Ämter berufen. Dieselben haben die Täschchen samt Einlagen bei der Staatsbahndirektion Wien gegen Vergütung des mit 1 K per Stück fixierten Kostenbetrages zu beziehen. Insofern aber dieser Kostenbetrag die aus der Beschaffung und Evidenzhaltung der Legitimationen, sowie aus der Prüfung der bezüglichen Nachweisungen stammenden Auslagen nicht decken sollte, behält sich das EM. das Recht vor, den Kostenbetrag der Legitimationen entsprechend zu erhöhen. Seitens der ausfertigenden Behörden und Ämter hat der Erlag des Bezugspreises der Legitimationen an die Staatsbahndirektion Wien mittels Postanweisung und, falls ihnen

[1]) Dasselbe wird hier nicht abgedruckt.

[2]) Die in diesem Verzeichnisse angeführten Ausfertigungsstellen sind: 1. Ministerium des kais. und kgl. Hauses und des Äußern; 2. Gemeinsames (Reichs-) Finanzministerium;

von derselben Empfangserlagscheine der Postsparkasse (Scheckverkehr) zur Verfügung gestellt werden, mittels der letzteren zu erfolgen. Insolange die Staatsbahndirektion Wien von dem Erlage der entfallenden Kosten nicht benachrichtigt ist, wird sie den Anforderungen um Zusendung von Legitimationen nicht entsprechen. Die Legitimationen sind stets nach der Reihenfolge der vorgedruckten Nummern auszustellen. Art. V. Die ausstellenden Behörden und Ämter haben die bei ihnen zur Ausfertigung gelangenden Legitimationen nach den darauf vorgedruckten Nummern in genauer Evidenz zu halten und Sorge zu tragen, daß durch Verlust des Anspruches, sowie durch Ableben des Inhabers ungültig gewordene Legitimationen sofort eingezogen werden. Sie haben bis 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres nach dem Formular C[1]) eine Nachweisung über die von ihnen be-

3. Gemeinsamer Oberster Rechnungshof; 4. Reichsgericht; 5. Verwaltungsgerichtshof; 6. Ministerratspräsidium (Präsidialkanzlei); 7. Ministerium des Innern; 8. die Statthaltereien und Landesregierungen; 9. Polizeidirektion in Wien; 10. Ministerium für Kultus und Unterricht; 11. Kurator der theresianischen Akademie in Wien; 12. Justizministerium; 13. die Oberlandesgerichtspräsidien; 14. die Oberstaatsanwaltschaften; 15. Präsidium des Obersten Gerichtshofes; 16. Generalprokuratur am Obersten Gerichts- und Kassationshofe; 17. Finanzministerium; 18. die Finanzlandesdirektionen und Finanzdirektionen; 19. die Finanzprokuraturen; 20. Handelsministerium; 21. die Post- und Telegraphendirektionen; 22. Postsparkassenamt in Wien; 23. Seebehörde in Triest; 24. Ackerbauministerium; 25. die Berghauptmannschaften; 26. die Forst- und Domänendirektionen; 27. Ministerium für Landesverteidigung; 28. Oberster Rechnungshof; 29. Obersthofmeisteramt; 30. Oberstkämmereramt; 31. Obersthofmarschallamt; 32. Oberststallmeisteramt; 33. Kabinettskanzlei Sr. Majestät; 34. Generaldirektion der ah. Privat- und Familienfonds; 35. Privat- und Familienfondsgüterdirektion in Wien; 36. Privat- und Familienfondsgüterdirektion in Prag; 37. Familienfondsgüterinspektion in Göding.

[1])

Nachweisung

über die im ....ten Quartal 190 . ausgestellten Legitimationen für pensionierte k. k. bzw. k. und k. Hof- und Staatsbedienstete.

Stand:

Vorrat am Beginntag des Quartals			Bezug im Laufe des Quartals			Zusammen	Verwendung im Laufe des Quartals			Rest am Ende des Quartals			Von den verwendeten wurden	
von Nr.	bis Nr.	Stück	von Nr.	bis Nr.	Stück	Stück	von Nr.	bis Nr.	Stück	von Nr.	bis Nr.	Stück	ausgestellt Stück	verdorben Stück

Verbrauch:

Nummer der Legitimation	Tag der Ausfertigung	Des Legitimationsinhabers		Nummer der beiliegenden	
		Vor- und Zuname	Dienstleistenschaft	verdorbenen Legitimation	eingezogenen Legitimation

zogenen Legitimationen an die Staatsbahndirektion Wien einzusenden. Dieser Nachweisung sind die wegen Verlust des Anspruches oder Tod des Inhabers oder wegen Umtausches, sowie durch Zeitablauf ungültig gewordenen, sowie die bei der Ausstellung etwa verdorbenen Legitimationen (die samt Täschchen und der in denselben zu belassenen Photographie zu durchlochen oder auszuschneiden sind) beizulegen, u. zw. derart, daß die Nummern dieser Legitimationen in der hiefür bestimmten Rubrik der Nachweisung angeführt werden. Für die bei der Ausstellung verdorbenen Legitimationen wird der bezahlte Kostenbetrag nicht rückvergütet. In Verlust geratene oder solche Legitimationen, welche aus irgend einem Grunde nicht eingezogen werden konnten, sind seitens der Stelle, welche dieselben ausgefertigt hat, mit tunlichster Beschleunigung der Staatsbahndirektion Wien auf Formular D[1]) mitzuteilen. In dieser Mitteilung sind auch die Nummern jener Legitimationen anzugeben, welche für die in Verlust geratenen neu ausgestellt wurden. Art. VI. Die Rechte und Pflichten der Inhaber von Legitimationen sind in den in den Legitimationen abgedruckten „Allgemeinen Bestimmungen" zu entnehmen. Art. VII. Mit der Beschaffung und Ausgabe der Legitimationen an die ausfertigenden Behörden und Ämter, der Evidenz der verausgabten Legitimationen, der Prüfung der Nachweisungen über ausgefertigte Legitimationen hinsichtlich der Anspruchsberechtigung, der Durchführung der eventuellen Einziehung der Legitimationen und mit der Kassengebarung wird die Staatsbahndirektion Wien betraut.

Ausmaß der Begünstigungen.

A. Auf den im Personentarif vom 1. Jänner 1903 angeführten Linien der österr. Staatsbahnen, sowie auf den Privatlokalbahnen Asch—Roßbach, Mösel—Hüttenberg, Fehring—Fürstenfeld, Fürstenfeld—Hartberg—Neudau, Potscherad—Wurzmes, Wittmannsdorf—Ebenfurth, Zeltweg—Fohnsdorf, Bialaczortkowska—Zaleszczyki, Tarnopol—Kopyczyńce, Wygnanka—Skala mit Abzweigung Tereſin—Iwanie puſte und Dolina—Wygoda sind zu lösen in der:

I.	Klasse	Schnellzug	1	Zivilfahrkarte		II.	Klasse	Schnellzug
II.	„	„	1	„	„	III.	„	„
III.	„	„	1	„	„	III.	„	Personenzug
I.	„	Personenzug	1	„	„	II.	„	„
II.	„	„	1	„	„	III.	„	„
III.	„	„	1/2	„	„	III.	„	Schnellzug.

B. Auf den übrigen vom Staate betriebenen Privatbahnen, für welche die Lokalbahntarife vom 1. Jänner 1903 gelten, u. zw. 1. Heft I. Westliches Netz: Lokalbahnen Arnoldstein—Hermagor, Beneschau—Wlaschim—Unt.-Kralowitz, Bregenzerwaldbahn (Bregenz—Bezau), Lokalbahnen Clumetz—Königstadtl, Chrudim—Holitz, Deutschbrod—Saar, Eisenerz—Vordernberg, Gleisdorf—Weiz, Göpfritz—Groß-Siegharts—Raabs, Görz—Haidenschaft, Gurktalbahn (Freibach—Althofen—Klein-Glödnitz), Lokalbahnen Hinter-Trebau—Lochowitz, Karlsbad—(Dallwitz—)Merkelsgrünn, Eisenbahn Karlsbad—Johanngeorgenstadt, Lokalbahn Kolin—Čerčan mit der Abzweigung Rattaj—Kácow, Kremstalbahn, Lokalbahnen Lambach—Haag, Laun—Libochowitz, Mähr. Budwitz—Jamnitz, Mährische Westbahn, Eisenbahn Marienbad—Karlsbad E. B., Lokalbahnen Mauthausen—Grein, Modřan—Čerčan mit der Abzweigung Měchenic—Dobříš, Monfalcone—Cervignano, Mühlkreisbahn (Urfahr—Aigen—Schlägl), Murtalbahn (Unzmarkt—Mauterndorf), Lokalbahnen Nakři—Netolitz—Netolitz (Stadt), Neuhaus—Neubistritz, Neuhof—Weseritz, Nixdorf—Rumburg mit der Abzweigung von Herrnwalde nach Schönlinde, Obernitz—Sedlitz—Tschischkowitz, Plan—Tachau, Postelberg—Laun, Radonitz—Duppau, Rakonitz—Mlatz, Rakonitz—Pladen—Petschau mit der Abzweigung

[1]) **Konsignation**

über die in Verlust geratenen Legitimationen für pensionierte k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbedienstete:

Post-Nr.	Dienststelle, welche die Legitimation ausgestellt hat	Dienstseigenschaft	Name	Nummern der in Verlust geratenen Legitimationen	Nummern der an Stelle der in Verlust geratenen ausgefertigten Legitimationen

Protiwitz—Buchau, Raudnitz—Hospozin, Reichenberg—Gablonz—Tannwald—Grünthal, Schlackenwerth—St. Joachimsthal, Eisenbahn Schönwehr—Elbogen, Lokalbahnen Schwarzenau Zwettl und Schwarzenau—Waidhofen a. Th., Stankau—Bischofteinitz—Ronsperg, Starkenbach—Rochlitz, Strakonitz—Březnitz—Rožmital und Blatna—Nepomuk, Strakonitz—Winterberg—Wallern i. B., Tirschnitz—Wildstein—Schönbach, Triest—Parenzo, Eisenbahn Unter-Drauburg—Wöllan, Unterkrainer Bahnen (Laibach—Strascha—Töplitz und Großlupp—Gottschee), Valsuganabahn (Triest—Terze), Lokalbahnen Vöcklabruck—Kammer, Wels—Aschach a. d. Donau, Wels—Grünau mit der Abzweigung Sattledt—Unterrohr, Wodňan—Moldauthein, Wodňan—Prachatitz—Wallern i. B., Wolframs—Teltsch—Zlabings, Wotic—Selčan, Ybbsthalbahn (Waidhofen a. d. Y.—Kienberg—Gaming einschl. der Strecke Gstadt—Ybbsitz), Lokalbahn Zell am See—Krimml, Eisenbahn Zeltweg—Wolfsberg, Lokalbahn Zwittau—Pilička—Skutsch; 2) Heft II. Östliches Netz: Lokalbahn Borhi wielkie—Grzymałów, Bukowinaer Lokalbahnen Hliboka—Berhometh a. S. mit der Abzweigung Karapczin a. S.—Czudyn, Hatna—Dorna Watra, Wama—Russ. Moldawitza, Lokalbahn Delatyn—Kolomea—Stefanówka, Kolomeaer Lokalbahnen Kolomea—Słoboda rungurska (Kopalnia) mit der Abzweigung Nadwoniańskie Vorstadt (przedmieście) Szczeparowce—Kniażdwór, Lokalbalbahn Krakau—Kocmyrzów, Eisenbahn Lemberg—Bełzec (Tomaszów), Lokalbahn Lemberg—Kleparów—Janów, Kleinbahn Lupków—Cisna, Neue Bukowinaer Lokalbahnen Hadikfalva—Brodina mit der Abzweigung Karlsberg—Putna, Hliboka—Sereth, Itzkany—Suczawa, Luźan—Zabszczyki, Nepolokoutz—Wiźnitz, Lokalbahnen Piła—Jaworzno, Trzebinia—Skawce und Trzebinia—Siersza Wodna, findet die Abfertigung gegen Lösung von der zu benützenden Wagenklasse entsprechenden halben Zivilfahrkarten statt.

C. Auf den Linien der Wiener Stadtbahn[1]) und der Wiener Verbindungsbahn (Unterhetzendorf—Praterstern), sowie auf der Lokalbahn Chabówka—Zakopane hat diese Legitimation keine Gültigkeit.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Diese Legitimation ist nur für die darin bezeichnete Person gültig. Die Legitimation darf für einen pensionierten Staats- bzw. Hofbeamten der oberen Rangsklassen bis einschließlich der VIII. Rangsklasse nur für die I. oder II. Wagenklasse, für einen Beamten der IX., X. und XI. Rangsklasse nur für die II. oder III. Wagenklasse, für einen Diener nur für die III. Wagenklasse ausgestellt werden und berechtigt den Inhaber nur zur Inanspruchnahme von Fahrbegünstigungen in derjenigen Wagenklasse, für welche sie gemäß der entrichteten Stempelgebühr ausgestellt ist, und falls diese für die höhere der im vorangeführten Umfange freigestellten Wagenklasse entrichtet wurde, auch in der nächst niedrigeren Wagenklasse. Die Benützung einer höheren Wagenklasse, als für welche die Legitimation ausgestellt wurde, ist nur gegen Zahlung der normalen Zivilpreisdifferenz gestattet. Bei Lösung von zusammenstellbaren Fahrscheinheften, Vergnügungszugs-, Zeit-, Tour- und Retour- u. dgl. ermäßigten Karten, sowie bei Benützung der Expreß- und Luxuszüge wird eine Fahrgebührenermäßigung auf Grund dieser Legitimation nicht gewährt. 2. Behufs Ausstellung einer Legitimation hat der Bewerber seine in Visitkartenformat ($10^1/_2$ *cm* hoch, $6^1/_2$ *cm* breit) auf Papierkarton aufgezogene Photographie, welche zu ähnlichen Zwecken bisher nicht verwendet worden sein darf und ihn zweifellos erkennen lassen muß, seiner vorgesetzten Behörde zu übergeben. Die Photographie hat der Inhaber auf dem Bilde selbst eigenhändig und mit Tinte zu unterschreiben. Die Legitimation ist alljährlich zum Jahresschlusse derjenigen Stelle, welche zur Ausstellung berechtigt erscheint, zum Zwecke der Bestätigung vorzulegen, daß beim Inhaber die für die Anspruchsberechtigung maßgebenden Voraussetzungen noch zutreffen. 3. Die Legitimation ist bei Lösung der Fahrkarte, ferner während der Fahrt dem Revisionspersonal anläßlich der Revision der Fahrkarten und auch sonst auf Verlangen vorzuzeigen. Behufs Kontrolle kann durch die Revisionsorgane jederzeit die abermalige Abgabe der Unterschrift des Inhabers gefordert werden. 4. Der Inhaber der Legitimation ist verpflichtet, von einem allfälligen Verluste derselben unverzüglich der vorgesetzten Behörde Anzeige zu erstatten, damit sie die Staatsbahndirektion Wien von dem Verluste sofort verständige. 5. Legitimationen, welche erweislich durch eine andere als die hiezu berechtigte Person benützt werden, ausgebessert oder radiert sind, deutliche Spuren des Austausches der Photographie zeigen, werden von den Revisionsorganen abgenommen. Legitimationen, welche nicht in allen Teilen vorschriftsmäßig ausgefüllt oder adjustiert sind, welche nicht alle durch Vordruck vorgeschriebenen Unterschriften tragen oder nicht für das Benützungsjahr mit der Bestätigung der Fortdauer der für die Anspruchsberechtigung maßgebenden Voraussetzungen versehen sind, deren Photographie von dem Inhaber nicht unterschrieben oder nicht mit dem amtlichen Hochdruckstempel abgestempelt ist, werden von den Revisionsorganen zurückgewiesen. In beiden Fällen

[1]) Vgl. auch Nr. 1098 d. Slg.

wird der Betreffende unbeschadet der etwaigen gesetzlichen Folgen so, als ob er ohne gültige Fahrkarte getroffen worden wäre, behandelt. 6. Eine Rückvergütung der Differenz zwischen der vollbezahlten Zivilgebühr und den auf Grund der Legitimation zu bezahlenden Gebühren findet ausschließlich nur in dem Falle statt, wenn nachgewiesenermaßen ein Verschulden der Organe der Bahnanstalt die Ursache davon bildet, daß die anspruchsberechtigte Person der gebührenden Fahrbegünstigung in dem vorgekommenen Falle nicht teilhaftig wurde. Infolge Verlustes der Anspruchsberechtigung oder infolge Ablebens des Inhabers ungültig gewordene Legitimationen (Täschchen samt Photographie und Einlage) sind durch den Betreffenden selbst bzw. durch die Hinterbliebenen an diejenige Stelle, welche die Legitimation ausgestellt hat, sofort zurückzustellen. Sowohl wenn von der Legitimation aus irgend einem Grunde kein Gebrauch gemacht werden will, als auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Legitimation (Täschchen samt Photographie und Einlage) derjenigen Stelle, welche die Legitimation ausgestellt hat, einzusenden. 7. Im Falle nachträglich gewünschter Umänderung der Legitimation hinsichtlich der Wagenklasse muß stets eine neue Legitimation ausgestellt werden.

5503. Eisenbahnlegitimationen für Polizeipensionisten.

StE. 30. April 1903, Z. 2463/Pr, an Wr. PD.

Auf Grund der im Einvernehmen mit dem EM. erteilten Ermächtigung des MJ. v. 24. April 1903, Z. 2351/MJ, wird ausnahmsweise der Präsident der Wr. PD. mit der Ausstellung der Eisenbahnfahrlegitimationen für alle aus dem Stande der Bediensteten der Wr. PD. hervorgegangenen Pensionisten betraut.

5504. — — Einzellegitimationen für Kanzleigehilfen und Hilfsarbeiter.

EM. 9. Mai 1903, Z. 19570/6. StE. 19. Mai 1903, Z. 2811/Pr, an alle BH., Wr. PD., Hilfsämterdirektion der nö. Statth., Landeskommission für agrarische Operationen, Donauregulierungskommission und 45 einzelne Institute und Anstalten. — MJ. 22. Mai 1903, Z. 3351/MJ. StZ. 2962/Pr ex 1903. — UM. 27. Mai 1903, Z. 1056/UM. StZ. 3065/Pr ex 1903.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob den staatlich bestellten Kanzleigehilfen amtliche Legitimationen auf Fahrbegünstigungen bei Eisenbahnfahrten ausgefolgt werden können. Der Verband österr. Transportunternehmungen hatte bereits in seiner am 20. November 1902 abgehaltenen Ausschußsitzung beschlossen, die Anwendbarkeit des Fahrbegünstigungsnormales auf das bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten in Gemäßheit der V. des Gesamtministeriums v. 19. Juli 1902, RGBl. 145, bestellte Kanzleihilfspersonal abzulehnen. Es ist sohin die Ausfolgung amtlicher Legitimationen an Kanzleigehilfen auch in dem Falle unstatthaft, wenn es sich um Dienstreisen derselben handelt. Dagegen wird auf den Linien der k. k. österr. Staatsbahnen den im Staatsdienste stehenden Kanzleigehilfen und Kanzleihilfsarbeitern bei Reisen außer Dienst über fallweise von dem Amtsvorstande befürwortete und an die zuständige Staatsbahndirektion zu richtende Ansuchen eine 50%ige Fahrpreisermäßigung für einzelne Fahrten bewilligt. Die bezüglichen Anweisungen unterliegen der gesetzlichen Stempelgebühr, sowie der vorgeschriebenen Ausfertigungsgebühr.

505. — — für Bedienstete der Wr. k. k. Krankenanstalten.

MJ. 15. Mai 1903, Z. 2053/MJ. StZ. 2852/Pr ex 1903.

Es unterliegt keinem Anstande, die dauernd angestellten Bediensteten sämtlicher k. k. Krankenanstalten mit Legitimationen für aktive Staats- und Hofbedienstete mit 5jähriger Gültigkeit auf den Linien der k. k. österr. Staatsbahnen zu beteilen. [1])

506. — — Ausdehnung ihrer Gültigkeit auf einzelne Privatbahnen.

EM. 14. Jänner 1904, Z. 875/6. StZ. 271/1/Pr ex 1904. — MJ. 25. Februar 1904, Z. 410/MJ. StZ. 271/3/Pr ex 1904. — UM. 7. Februar 1904, Z. 99/UM. StE. 15. Februar 1904, Z. 271/2/Pr, an alle Statth.-Departements und Bureaus, alle BH., Wr. PD. und die der Statth. unmittelbar unterstehenden Anstalten und Institute.

[1]) Vgl. auch Nr. 1082 d. Slg.

Die Verwaltung der k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang hat den aktiven k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbediensteten für das Jahr 1904[1]) gegen Vorweisung der diesen Bediensteten mit 5jähriger Gültigkeit für die Linien der k. k. österr. Staatsbahnen ausgefolgten Fahrbegünstigungslegitimationen nachstehende Fahrbegünstigungen gewährt u. zw.: a) auf der Eisenbahn Wien—Aspang in der I. und II. Wagenklasse die Fahrt zum halben Fahrpreise, in der III. Wagenklasse die Fahrt zum Militärfahrpreise unter Zuschlag der auf ganze Heller aufgerundeten Fahrkartensteuer und b) auf der in ihrem Betriebe stehenden Schneebergbahn (einschließlich der Zahnradstrecke) die Fahrt zum halben einfachen Fahrpreise.

5507. Eisenbahnlegitimationen, Ausdehnung ihrer Gültigkeit auf einzelne Privatbahnen.

MJ. 12. Juni 1904, Z. 791/MJ. StE. 28. Mai 1904, Z. 992/7/Pr, an alle Statth. Departements und Bureaus, alle BH., Wr. PD. und die der Statth. unmittelbar unterstehenden Anstalten und Institute.

Die k. k. priv. Kaschau—Oberberger-Eisenbahn, die k. k. priv. Stauding—Stramberger Lokalbahn, die Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft und die I. k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft sind dem Verbande, betreffend Fahrbegünstigung für aktive k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbedienstete, beigetreten und gewähren auf Grund der für aktive k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbedienstete mit der Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1907 ausgestellten Legitimationen rücksichtlich der ihren Verwaltungen unterstehenden, auf österr. Gebiete gelegenen Linien eine Fahrpreisermäßigung, deren Ausmaß in den zu den mehrerwähnten Legitimationen aufgelegten Einlageblättern ersichtlich ist.

5508. EM. 1. September 1905, Z. 35917/6. StE. 11. September 1905, Z. 34/3/Pr, an alle Statth. Departements und Bureaus, alle BH., Wr. PD. und die der Statth. unmittelbar unterstehenden Anstalten und Institute. — MJ. 11. September 1905, Z. 5820/MJ. StZ. 34/4/Pr ex 1905. — UM. 13. September 1905, Z. 2098/UM. StZ. 2323/5/Pr ex 1905.

Die auf Grund der beiden Reglements vom 1. März 1903 für aktive, sowie für pensionierte k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbedienstete mit 5jähriger Gültigkeit für Linien der k. k. österr. Staatsbahnen ausgestellten Legitimationen haben fortab auch auf den Linien Chabówka—Zakopane und Nowy Targ—Suchahora Gültigkeit, und werden die bezeichneten Staats- und Hofbediensteten bei Fahrten auf diesen Linien unter Vorweisung ihrer Legitimation halbe Zivilfahrkarten der zu benützenden Wagenklasse zu lösen haben.

5509. EM. 15. Dezember 1906, Z. 58389. StE. 27. Dezember 1906, Z. 3069/Pr, an alle BH. und Wr. PD. — UM. 22. Dezember 1906, Z. 3074. StZ. 3069/1/Pr ex 1906. — MJ. 26. Dezember 1906, Z. 10863. StZ. 46/2/Pr ex 1907.

Anläßlich der Verstaatlichung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn hat das EM. unterm 15. Dezember 1906, Z. 58389, eröffnet, daß die auf Grund der bezüglichen Reglements vom März 1903 mit Gültigkeit für Linien der österr. Staatsbahnen und einigen Privatbahnen an aktive Staats- und Hofbedienstete, sowie die nur für Linien der österr. Staatsbahnen an pensionierte Staats- und Hofbedienstete ausgegebenen Fahrbegünstigungslegitimationen vom 1. Jänner 1907 an auch auf den Linien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn und der bisher von letzterer betriebenen Lokalbahnen (mit Ausnahme der Lokalbahn Holics—Göding

[1]) Die Verwaltung der k. k. priv. Eisenbahn Wien—Aspang hat die den Hof- und Staatsbediensteten für das Jahr 1904 eingeräumte Fahrbegünstigung unverändert bis auf Widerruf verlängert. (MJ. 4. Februar 1905, Z. 80/MJ. StE. 7. Jänner 1905, Z. 34/Pr, an die obigen Stellen).

APR 1 2 1932

und Lundenburg—Kutti) Geltung haben werden. Bezüglich des Begünstigungsausmaßes wird bemerkt, daß auf den Linien des Hauptbahnnetzes der Kaiser Ferdinands-Nordbahn das in den genannten Legitimationen unter A bezeichnete Ausmaß der Begünstigung Anwendung finden wird, wogegen auf den Linien der bisher von der Nordbahn betriebenen Lokalbahnen bei gestatteter Benützung der I. oder II. Wagenklasse eine ganze Zivilfahrkarte der nächst niedrigen Klasse und bei gestatteter Benützung der III. Wagenklasse eine halbe Zivilfahrkarte der betreffenden Zugsgattung zu lösen ist. Gemäß der den Legitimationen beigedruckten „allgemeinen Bestimmungen" wird bei Benützung tarifmäßiger Zeitkarten, zusammenstellbarer Fahrscheinhefte, Vergnügungszugs-Tour- und Retour- usw. ermäßigter Karten eine Fahrbegünstigung auf Grund dieser Legitimationen nicht gewährt.

510. Eisenbahnlegitimationen, Verfahren bei Ausfertigung.

EM. 31. Mai 1904, Z. 21126/6. StB. 1653/Pr ex 1904. — MJ. 12. Juni 1904, Z. 4103/MJ. StJ. 1653/1/Pr ex 1904. — UM. 11. Juni 1904, Z. 1350/UM. StB. 1653/2/Pr ex 1904.

Nachdem bei einigen zur Ausstellung der Legitimationen mit 5jähriger Gültigkeitsdauer für aktive und pensionierte Staats- und Hofbedienstete ermächtigten Behörden und Ämtern hinsichtlich des Vorganges bei Ausfertigung dieser Legitimationen Zweifel entstanden sind, wird zur Erzielung einer einheitlichen Behandlungsweise nachstehendes eröffnet: Bei allen weiteren Neuausfertigungen der oben bezeichneten Legitimationen sind auf S. 1 der Legitimation die für die bereits abgelaufenen Jahre einschließlich des Ausstellungsjahres vorgedruckten Rubriken mit 2 Diagonalstrichen zu durchstreichen, u. zw. in der Weise, daß bei den i. J. 1904 neu ausgestellten Legitimationen die Rubrik mit der Jahreszahl 1904, bei den i. J. 1905 die beiden Rubriken 1904 und 1905 und bei jenen i. J. 1906 ausgefertigten Legitimationen die 3 Rubriken der Jahreszahlen 1904, 1905 und 1906 zusammen mit nur 2 Diagonalstrichen versehen werden. Erfolgt schließlich die Ausfertigung der Legitimationen i. J. 1907, so sind sämtliche 4 Rubriken mit 2 Diagonalstrichen zu durchziehen. Von der Beidrückung des Amtssiegels der ausstellenden Behörde auf S. 2 und 3 der Legitimationen ist Umgang zu nehmen, nachdem diese Stelle für die Beidrückung des Hochdruckstempels der Staatsbahndirektion Wien bestimmt ist. Schließlich wird noch bemerkt, daß nicht nur die i. J. 1903 zur Ausfertigung gelangten, sondern auch die späterhin ausgestellten und noch auszustellenden Legitimationen mit 31. Dezember 1907 ihre Gültigkeit verlieren, und daß es daher unzulässig ist, die auf S. 1 der Legitimation vorgedruckten Jahreszahlen oder den auf S. 2 und 3 vorhandenen Passus „gültig bis 31. Dezember 1907" handschriftlich abzuändern.

11. — — für Bezirksschulinspektoren.

UM. 2. November 1904, Z. 1802/UM. StE. 14. November 1904, Z. 2832/Pr, an alle BH.: mitget. nö. LSchR.

Das EM. ist nicht in der Lage, denjenigen Bezirksschulinspektoren, welche nicht den Charakter wirklicher Staatsbeamter besitzen, für ihre Dienstreisen auf den Linien der österr. Staatsbahnen eine besondere Fahrbegünstigung zu gewähren. Da nämlich seit dem 1. Jänner 1904 infolge Außerkrafttretens des Übereinkommens vom Dezember 1891 die Einzellegitimationen für Staats- und Hofbedienstete auf allen Bahnen gänzlich aufgehört haben, können auch die Bezirksschulinspektoren, welchen eben nur diese Begünstigung, u. zw. auch nur für ihre Dienstreisen ausnahmsweise zugestanden worden war, und die sohin lediglich in dieser Einschränkung hinsichtlich der Erteilung von Fahrbegünstigungen den Staatsbediensteten bis zu jenem Zeitpunkte gleichgehalten worden waren, fürderhin keine Einzellegitimationen mehr, u. zw. auch nicht auf den

Linien der österr. Staatsbahnen erhalten. Dieser Umstand erscheint aber nicht geeignet, einen Grund dafür zu bieten, den Bezirksschulinspektoren nun etwa die weitergehende Begünstigung dauernder Fahrbegünstigungslegitimationen nach dem Reglement vom 1. März 1903 zuzuerkennen, eine Begünstigung, die dieselben dem Gesagten zufolge bisher nie besaßen.

5512. Eisenbahnlegitimationen für Hochschulassistenten und Konstrukteure.

UM.[1]) 22. September 1904, Z. 1801/UM. StE. 29. September 1904, Z. 2440/Pr, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen.

Der § 10 der MV. v. 1. Jänner 1897, RGBl. 9, wonach den nach Maßgabe des § 1 dieser V. bestellten Hochschulassistenten (Konstrukteuren) für die Dauer ihrer Bestellung die gleichen Fahr- und Frachtbegünstigungen auf Eisenbahnen und anderen Transportanstalten zukommen wie den Staatsbeamten, ist durch das Außerkrafttreten des Fahrbegünstigungsnormales vom Dezember 1891 gegenstandslos geworden. Es wird daher von der Ausstellung solcher Legitimationen für die Assistenten (Konstrukteure) der bezeichneten Kategorie unbedingt Abstand zu nehmen sein.[2])

5513. — — staatlichen Vertragsbeamten nicht auszustellen.

EM. 18. Juli 1905, Z. 6955/6. StE. 23. Juli 1905, Z. 1938/Pr, an den Reichsverein der staatlichen Vertragsbeamten Österreichs.

Den staatlichen Vertragsbeamten können mit Rücksicht auf die entgegenstehenden, streng einzuhaltenden Bestimmungen des Reglements v. 1. März 1903, betreffend die Ausstellung und Ausgabe von Legitimationen für aktive k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbedienstete dauernde Legitimationen nicht ausgefolgt werden. Es ist überhaupt irgend eine Ausdehnung des bezeichneten Normales und somit die Beteilung noch weiterer Kategorien öffentlicher Bediensteter mit den genannten Fahrbegünstigungslegitimationen ausgeschlossen, zumal die in Rede stehenden Hilfsbeamten ohnedies auf den Linien der k. k. österr. Staatsbahnen durch die denselben für fallweise Reisen zugestandene 50%ige Fahrpreisermäßigung eine weitgehende Berücksichtigung genießen.

---

[1]) Einvernehmlich mit dem EM.

[2]) Das EM. hat mit der Zuschrift v. 3. April 1905, Z. 8577, dem UM. eröffnet, daß es nicht in der Lage ist, von seinem in der Frage der Erteilung dauernder Fahrbegünstigungslegitimationen an Hochschulassistenten (Konstrukteure) bisher eingenommenen prinzipiellen Standpunkte abzugehen, daß dasselbe aber jenen Assistenten und Konstrukteuren an Hochschulen, welchen bereits Fahrbegünstigungslegitimationen mit 5jähriger Gültigkeit auf den Linien der österr. Staatsbahnen tatsächlich ausgefolgt worden sind, und welche sohin die Stempelgebühr für die erwähnten Legitimationen bereits entrichtet haben, diese Legitimationen noch für die restliche Dauer der in der Regel 2jährigen Funktionsperiode der genannten Assistenten (Konstrukteure) ausnahmsweise unter der Bedingung belaßt, daß die betreffenden Legitimationen bei Ablauf des Zeitraumes, für welchen die Bestellung dieser Funktionäre erfolgt ist, sicher eingezogen werden. Bei dieser Gelegenheit hat das EM. darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Linien der österr. Staatsbahnen auch den Assistenten und Konstrukteuren an Hochschulen über fallweise vom Rektorat bestätigte, an die zuständige Staatsbahndirektion zu richtende Ansuchen mittels Anweisungen für einzelne Fahrten jene Fahrbegünstigungen gewährt werden, welche dem Lehrpersonal von öffentlichen Volks-, Mittel- und Hochschulen oder anderer denselben gleichzuhaltender Unterrichtsanstalten seitens der Staatsbahnverwaltung eingeräumt sind und welche darin bestehen, daß den genannten zeitlichen Lehrkräften die Fahrt in der I. und II. Wagenklasse des Schnellzuges gegen Bezahlung der Personenzugsgebühr derselben Wagenklasse und in der I. und II. Klasse des Personenzuges gegen Zahlung der Gebühr für die nächst niedrige Wagenklasse bewilligt wird (UM. 15. April 1905, Z. 844/UM. StE. 3. Mai 1905, Z. 1190/3/Pr, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen).

514. **Eisenbahnlegitimationen** für Beamte mit dem Titel und Charakter einer höheren Rangsklasse.

EM. 13. Juni 1906, Z. 6023/6.[1]) StE. 5. Juli 1906, Z. 224/2/Pr, an Wr. PD.

Nach den Bestimmungen des Art. 1 des Reglements, betreffend die Ausstellung und Ausgabe von Legitimationen für aktive k. k. bzw. k. und k. Staats- und Hofbedienstete, ist für die Inanspruchnahme der Wagenklasse der Rang maßgebend, und kommt den Beamten der IX. Rangsklasse, auch wenn sie mit dem Titel und Charakter eines Beamten der VIII. Rangsklasse bekleidet sind, eigentlich noch der Anspruch auf Ausfolgung einer Legitimation nur für die II. und III. Wagenklasse zu.

— — Einzelanweisungen für Dienstreisen und Ausstellung dauernder Legitimationen von Amts wegen auf Staatskosten Nr. 5492.

Eisenbahnministerium, Einladung zu wasserrechtlichen Verhandlungen Nr. 5557.

Eisenbahnstationen, Umbau von Stationsanlagen Nr. 5497.

— — Überwachung in Absicht auf den Mädchenhandel Nr. 5812.

Eisenbahnviehbeschauer, Verrechnung ihrer Entlohnung Nr. 6036.

Eisenbahnviehtransporte Nr. 6236—6240.

Eisenbahnviehverkehr, Jahresnachweisung Nr. 6228.

Eisenbahnviehwaggons, Desinfektion Nr. 6257, 6265.

515. **Eisenbahnwesen,** Landtagsverhandlungen über —.

EM. 13. Mai 1903, Z. 14697. StZ. 53633 ex 1903.

Das EM. muß den größten Wert darauf legen, daß die das Eisenbahnwesen und insbesondere die Förderung der Eisenbahnen niederer Ordnung betreffenden Landtagsverhandlungen sowie alle hierauf bezüglichen Berichte, Anträge, stenographischen Protokolle usw. regelmäßig und möglichst rasch zu seiner Kenntnis gelangen. Die polit. Landesstellen werden daher eingeladen, die Berichte, Anträge, stenographischen Protokolle usw. der bezeichneten Art in 3 Exemplaren selbst[2]) zu beschaffen und mit tunlichster Beschleunigung dem EM. vorzulegen.

Eisenkonstruktion von Brücken Nr. 6112.

Eisstandsverhältnisse, Beobachtung an der Donau Nr. 5458.

516. **Elektrische Anlagen,** Kompetenz zur Genehmigung.

MJ. 27. September 1905, Z. 32898 ex 1901. StE. 16. Oktober 1905, Z. I-6473, an alle BB.

Mit der fortschreitenden Verwendung der elektrischen Kraft für Zwecke der Eisenbahnen mehren sich die Fälle, in denen über die Kompetenz zur Genehmigung und Überwachung der zur Erzeugung elektrischer Energie bestimmten Anlagen Zweifel und auch Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gewerbebehörden und den Eisenbahnbehörden entstehen. Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorgehens der Behörden haben sich das MJ., das HM. und das EM. bezüglich der Abgrenzung der Kompetenzen der Gewerbe- und Eisenbahnbehörden bei der Behandlung derartiger Anlagen zu den nachstehenden Grundsätzen geeinigt: 1. Dient ein einem Eisenbahnunternehmen eigentümlich gehöriges Elektrizitätswerk ausschließlich den Zwecken dieser Bahn, so ist dasselbe ohne Rücksicht darauf, ob es auf Eisenbahngrund steht oder nicht, als eine Hilfsanstalt der Eisenbahn zu behandeln und fällt unter die ausschließliche Kompetenz der Eisenbahnbehörden. 2. Dient das einer Eisenbahn gehörige Elektrizitätswerk hingegen nicht ausschließlich den eigenen Zwecken der Bahn, so unterstehen solche Betriebe im allgemeinen der Kompetenz der Gewerbebehörden, u. zw. bis zu jener Stelle,

[1]) An die Staatsbahndirektion Wien, von dieser der Statth. mitgeteilt.

[2]) Bisher erfolgte die Vorlage unmittelbar durch die Landesausschüsse (HM. 30. März 1894, Z. 9087. StZ. 25538 ex 1894).

von welcher die ausschließlich für Eisenbahnzwecke dienenden Leitungen abzweigen. Als Beginn dieser Leitungen ist das Schaltbrett (Hauptausschalter, Automat) anzusehen. Von dieser Grenze angefangen tritt bezüglich der ausschließlich für Eisenbahnzwecke bestimmten Leitungen die Kompetenz der Eisenbahnbehörden ein. 3. Gehört das zwar ausschließlich für die Eisenbahn arbeitende Elektrizitätswerk nicht der Eisenbahn selbst, so ist es ein gewerbliches Unternehmen und fällt als solches unter die Kompetenz der Gewerbebehörden, u. zw. gleichfalls bis zu jener Grenze, welche oben im P. 2 bezeichnet erscheint. Finden es die Eisenbahnbehörden bei den letzteren zwei Arten von Betrieben für erforderlich, einen weitergehenden Einfluß auf die Art der Erzeugung oder der Leitung des elektrischen Stromes zu nehmen, so werden sie ihre Aufträge an die Eisenbahnunternehmung richten, welche sich die für die Befolgung derselben etwa notwendige Genehmigung der Gewerbebehörden erwirken, bzw. den die Elektrizität liefernden selbständigen Kontrahenten hiezu vertragsmäßig verpflichten wird.

5517. Elektrische Bahnen, Benützung der Reichsstraßen zum Betriebe der —.

EM. 10. Februar 1903, Z. 47956 ex 1902. StZ. 15733 ex 1903.

Die mit dem StE. v. 16. Dezember 1900, Z. 105220[1]), aufgestellten Bedingungen für die Benützung der Reichsstraßen zum Zwecke der Anlage von elektrisch zu betreibenden Bahnlinien sind infolge einer Weisung des EM. abgeändert worden, und haben diese abgeänderten Bedingungen, welche die Zustimmung des EM. und RKM. gefunden haben, künftig als Grundlage für gegenständliche Amtshandlungen zu dienen.

— — Benützung bei Dienstreisen Nr. 5757.

— — Benützung von Reichsstraßengrund zur Anlage von — Nr. 5952.

5518. Elektrische Beleuchtung in den Wr. Ararial-, Fonds- und Stiftungshäusern, Stromlieferungsverträge.

MJ. 18. Juli 1903, Z. 32500. StZ. 76415 ex 1903, bzw. StE. 11. September 1903, Z. 76415, an die Verwaltungen aller der Administration der Statth. unterstehenden Humanitätsanstalten, Stiftungshäuser und Amtsgebäude (Verzeichnis unter StZ. 71984 ex 1902). — UM. 8. September 1903, Z. 1525/UM. StE. 23. November 1903, Z. 96742, an Universitätsgebäudeinspektion, Rektorate der technischen Hochschule und Hochschule für Bodenkultur, Direktion der Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, geologische Reichsanstalt und die in Betracht kommenden Pfarrämter und Klostervorstehungen (Verzeichnis unter StZ. 81914 ex 1902).

Zwischen der Staatsverwaltung und der Gemeinde Wien ist am 17. Juni 1903 ein Übereinkommen, betreffend den Anschluß der ärarischen oder in staatlicher Verwaltung stehenden, dann der vom Ärar gemieteten Objekte in Wien an die Wr. städtischen Elektrizitätswerke, getroffen. Aus den Bestimmungen dieses Übereinkommens[1]) wird als für dessen sukzessive Durchführung von Wichtigkeit nachstehendes hervorgehoben: Nach P. 1. bezieht sich die Verpflichtung des Ärars bzw. der Gemeinde zur Stromabnahme bzw. Stromlieferung auf die im gegenwärtigen Wr. Gemeindegebiete gelegenen bzw. neu hinzutretenden ärarischen oder in ärarischer Verwaltung stehenden Gebäude und Räumlichkeiten, also auch auf Fonds- und Stiftungsgebäude, u. zw. insoweit und insolange die Staatsverwaltung in denselben elektrische Energie für Zwecke der Beleuchtung oder Kraftübertragung anzuwenden findet. Eine Änderung der Beleuchtungs- bzw. der Betriebsart bleibt sohin dem freien Ermessen des Ärars vorbehalten. Übrigens bleibt dem Ärar auch das Recht der Stromerzeugung in eigener Regie

[1]) Nr. 1118 d. Slg.

[2]) Dasselbe ist im Drucke erschienen, und sind eventuelle Abdrücke beim Departement IV des FM. im kurzen Wege erhältlich.

(P. 19) gewahrt. Die Verpflichtung des Ärars zum Strombezuge aus dem städtischen Elektrizitätswerke beginnt hinsichtlich jener Gebäude und Räumlichkeiten, für welche bereits Verträge über Lieferung elektrischen Stromes bestehen, erst mit jenem Zeitpunkte, in welchem die Auflösung dieser Verträge gemäß P. 16 dieser Bedingungen erfolgt ist, d. i. nachdem sich die Firma „Gemeinde Wien — städtische Elektrizitätswerke" darüber erklärt hat, von welchem Zeitpunkte an sie die Lieferung des Stromes übernimmt. Diese Erklärung wird daher stets schriftlich zu verlangen sein. Nach P. 3 ist in dem Falle, als die Verwendung des von den städtischen Elektrizitätswerken gelieferten Stromes wesentliche Änderungen der bestehenden Einrichtungen erfordert, hierüber ein besonderes Übereinkommen zwischen den beteiligten Ressorts und der Firma zu treffen, wobei der letzteren das größtmögliche Entgegenkommen in Aussicht gestellt wurde. Letztere Bestimmung verfolgt speziell den Zweck, die Gemeinde Wien gegen zu weitgehende Ansprüche bei der Wiederinstandsetzung von Räumlichkeiten, in welche der Gemeindestrom eingeleitet wurde, zu schützen. Die Kosten der etwa erforderlichen Umgestaltung der bestehenden Installationen sind in jedem Falle von der Firma zu tragen. Das eben erwähnte besondere Übereinkommen entfällt, wenn sich die Firma von vornherein bereit erklärt, auch die Kosten für die Wiederinstandsetzung der Räumlichkeiten zu tragen. Zu diesem Punkte wird noch zur Aufklärung beigefügt, daß voraussichtlich die Einleitung des Gemeindestromes vielfach auch eine Auswechslung der bisherigen Leitungsdrähte bedingen wird. Nach P. 4 wird die Staatsverwaltnng trachten, die Zustimmung der Hauseigentümer zum Anschlusse der von ihr gemieteten Räumlichkeiten an die städtischen Elektrizitätswerke zu erlangen. Nach P. 5 findet, insofern in ärarischen oder unter staatlicher Verwaltung stehenden Gebäuden dritte Personen eingemietet sind, dieses Übereinkommen nur auf die Stromlieferung zu Zwecken der Verwendung elektrischer Energie auf Stiegen, Gängen, sowie in den den Mietparteien gemeinsamen und den von der Staatsverwaltung benützten Räumlichkeiten Anwendung. Die Staatsverwaltung wird jedoch die Gemeinde Wien in ihrem Bestreben, auch die Stromlieferung für die Mietparteien zu verlangen, unterstützen und zu diesem Zwecke neue Installationen der vermieteten Gebäudebestandteile von vornherein für die Spannungsverhältnisse der städtischen Werke einrichten lassen. In letzter Richtung hat die Firma anläßlich der Verhandlungen, welche zum Übereinkommen v. 17. Juni 1903 führten, das Ersuchen gestellt, daß in jenen Fällen, wo die Einleitung von elektrischem Lichte in ein solches Gebäude zuerst von einer Mietpartei geschieht, ihr behufs Stellung eines konkurrierenden Anbotes eine entsprechende Verständigung seitens der betreffenden Hausverwaltung zuteil werde. Diesem Ersuchen ist nach Tunlichkeit Rechnung zu tragen. Nach P. 6 ist die Firma berechtigt, die Stromlieferung bei Neueinführung der elektrischen Beleuchtung oder Kraftübertragung in Gebäuden oder Räumlichkeiten insolange abzulehnen, als diese außerhalb der verbauten Teile des Wr. Gemeindegebietes liegen. Nach P. 9 bleibt es der Firma bei der ersten Installation für Beleuchtungszwecke freigestellt, sich nach ihrer Wahl für die Lieferung von Gleichstrom oder Drehstrom zu entscheiden. Insofern Strom für Kraftzwecke in Betracht kommt, ergibt sich aus dieser Bestimmung a contrario, daß die Wahl der Staatsverwaltung zukommt. Die etwa erforderliche Auswechslung der Leitungsdrähte, sowie die dadurch bedingte Ausbesserung der Malerei (bzw. der Tapeten) eventuell die vollkommene neue Ausmalung bzw. Tapezierung hat die Firma zu tragen. Nach P. 10 hat die Firma die Kosten des Anschlusses an das Straßenkabelnetz bis zum Hausanschlußkasten zu tragen; die Erhaltung der Hausanschlüsse bis zum Anschlußkasten obliegt ebenfalls der Firma. P. 11, Abs. 2 bestimmt, daß die Ausführung der neuen Installationen vom Hausanschlußkasten angefangen der Staatsverwaltung

auf ihre Kosten obliegt. In Bezug auf die Herstellung der Anschlüsse und auf die hiefür erforderlichen Adaptierungen, ferner bei der Ausführung von Neu- und Uminstallationen werden die Dikasterialgebäudedirektion und die Direktion der städtischen Elektrizitätswerke im Einverständnisse vorgehen. Die Erhaltung der Inneninstallation wird die Staatsverwaltung in jedem Falle auf ihre Kosten besorgen. Nach P. 13 wird die Auszahlung der Beträge für gelieferten elektrischen Strom ebenfalls durch die Dikasterialgebäudedirektion erfolgen, welcher die bezüglichen Rechnungen nach Ablauf eines jeden Vierteljahres zugemittelt werden. In Bezug auf den kassenmäßigen Vorgang hiebei werden die weiteren Weisungen nachfolgen.[1]) Nach P. 14, Abs. 1 findet das Übereinkommen vom Tage der Betriebseröffnung der städtischen Elektrizitätswerke auch auf jene ärarischen usw. Gebäude, für welche der Strom aus den städtischen Elektrizitätswerken bezogen wird, rückwirkende Anwendung. P. 16 statuiert Kautelen für den Fall, als die Firma den in Aussicht gestellten Zeitpunkt der Stromlieferung nicht einhalten, keine Erklärung abgeben oder einen unverhältnismäßig langen (6 Monate überschreitenden) Termin für die Bewirkung des Anschlusses angeben sollte. Nach demselben P. 16, Abs. 1 ist die Staatsverwaltung verpflichtet, die Auflösung der bestehenden Stromverträge zeitgerecht zu bewirken, sobald sich die Firma über den Zeitpunkt erklärt hat, von welchem an sie die Lieferung des Stromes übernimmt. Da ein baldiger Anschluß möglichst vieler ärarischer Objekte an die städtischen Elektrizitätswerke schon behufs Erreichung der günstigeren Strombezugspreise nach P. 7, A) usw. wünschenswert erscheint, wurde die Dikasterialgebäudedirektion angewiesen, wegen sukzessiver Kündigung der mit Privatgesellschaften bestehenden Verträge, selbstverständlich einvernehmlich mit der Statth. nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

Schließlich wird die Statth. zur eigenen Wissenschaft und zur Verständigung der unterstehenden Fonds- und Stiftungsverwaltungen besonders aufmerksam gemacht, daß der Bezug elektrischen Stromes in Zukunft von anderen Unternehmungen als der Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" nicht statthaft ist, und daß in allen Fragen, welche den Bezug des elektrischen Stromes von der gedachten Firma betreffen, stets unter Inanspruchnahme der Dikasterialgebäudedirektion vorzugehen ist, und derselben die erforderlichen Daten mitzuteilen sein werden. Die genannte Behörde wurde anderseits angewiesen, immer im Einvernehmen mit der betreffenden Hausverwaltung vorzugehen und deren Wünsche nach Tunlichkeit zu berücksichtigen. Die Kündigung der bestehenden Verträge bzw. die Eingehung neuer Verträge über Stromlieferung hat daher in Hinkunft seitens der Dikasterialgebäudedirektion zu erfolgen, und sind die Unterbehörden ohne Intervention der gedachten Behörde zu keinerlei Verfügungen in obiger Richtung ermächtigt.[2])

---

[1]) Vgl. Nr. 5519 d. Slg.

[2]) Schon mit den E. des MJ. v. 9. Juli 1902, Z. 26134, und 12. März 1903, Z. 8946 (StE. 2. August 1902, Z. 71984, bzw. 24. März 1903, Z. 27132) war darauf aufmerksam gemacht worden, daß in Hinkunft die Statth. bzw. die ihr unterstehenden Anstaltsdirektionen und Hausadministrationen keine neuen Stromlieferungsverträge abzuschließen, überhaupt keinerlei Abmachungen in Angelegenheit des Bezuges elektrischer Energie selbst zu treffen haben, sondern daß alle bezüglichen Verhandlungen jetzt und in Zukunft nur von der Dikasterialgebäudedirektion — selbstverständlich nach vorherigem Einvernehmen mit der Statth. — durchzuführen sein werden. — Mit dem E. v. 5. Mai 1903, Z. 18546, hat das MJ. weiter die Statth. angewiesen, der Dikastrialgebäudedirektion im Vereine mit den städtischen Elektrizitätswerken die behufs Durchführung des Anschlusses der in der Verwaltung der nö. Statth. stehenden Gebäude erforderlichen Untersuchungen dieser Gebäude zu ermöglichen, bzw. den in Rede stehenden Faktoren bei Vornahme dieser Untersuchungen das größtmögliche Entgegen-

5519. **Elektrische Beleuchtung** in den Wr. Ararial-, Fonds- und Stiftungshäusern, Kostenverrechnung.

MJ. 29. August 1903, Z. 37631. StE. 7. Oktober 1903, Z. 86652, an die Verwaltungen aller der Administration der Statth. unterstehenden Humanitätsanstalten, Stiftungshäuser und Amtsgebäude. — UM. 8. September 1903, Z. 1619/UM. StE. 12. Oktober 1903, Z. 88417, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen, Direktion der Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus, geologische Reichsanstalt und die in Betracht kommenden Pfarrämter und Klostervorstehungen.

Bezüglich des in Aussicht genommenen Vorganges bei Liquidierung und Begleichung der Rechnungen der Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" für den an die ärarischen Gebäude in Wien gelieferten elektrischen Strom wird folgendes bekannt gegeben: Die Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" übermittelt nach Ablauf eines jeden Vierteljahres sämtliche Rechnungen der Dikasterialgebäudedirektion. Diese adjustiert die Rechnungen und verständigt hievon die Firma behufs Einsendung der nach Skala II gestempelten Quittung, welche die Klausel zu enthalten hat, daß der bezügliche Betrag von der Staatszentralkasse im Anweisungsverkehr des Postsparkassenamtes erfolgt worden sei. Sodann legt die Dikasterialgebäudedirektion die Rechnungen samt der Quittung dem FM. behufs Erfolglassung vor. Das FM. erläßt einen Zahlungsauftrag an die Staatszentralkasse, womit dieselbe angewiesen wird, einen Scheck auf das Postsparkassenamt behufs Überweisung auf das Konto der Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" auszufertigen. Zahlungsauftrag, Quittung und Rechnungen werden ante expeditionem dem Rechnungsdepartement 3 des FM. behufs Vorschreibung und Liquidierung zugemittelt. Zahlungsauftrag, liquidierte Quittung und die Rechnungen gelangen sodann zur Staatszentralkasse, welche den genannten Scheck ausfertigt und die Journalisierung im Conto corrente-Journal (als Vorschuß) vornimmt. Die definitive Verrechnung auf die einzelnen Etats wird seitens des Rechnungsdepartements 3 anläßlich der allgemeinen Repartierung vierteljährlich veranlaßt werden.

Hiezu wird folgendes bemerkt: Da die Beleuchtungskosten (ausschließlich jener für die Gang- und Stiegenbeleuchtung) aus dem betreffenden Amtspauschale zu bestreiten sind[1]), wird nach erfolgter avisomäßiger Zurechnung der auf die einzelnen Etats bzw. Titel entfallenden Beleuchtungskosten die bare Abfuhr in gleicher Höhe aus den bezüglichen Amtspauschalien an die Landeshauptkasse in Wien zu erfolgen haben. In Absicht auf eine ordnungsmäßige Gebarung mit den Amtspauschaldotationen sowie zwecks Vermeidung einer unnützen Verzögerung in der Erfolglassung der der Firma „Gemeinde Wien — städtisches Elektrizitätswerk" zukommenden Beträge wurde die Dikasterialgebäudedirektion angewiesen, die Vorlage der Rechnungen an das FM. behufs rechtzeitiger Durchführung der definitiven Verrechnung mit aller Beschleunigung zu veranlassen, so daß die avisomäßige Zurechnung jedenfalls noch vor Ablauf des der betreffenden Abrechnung nachfolgenden Quartals gewärtigt werden kann. Hiebei wird seitens der Dikasterialgebäudedirektion dafür Vorsorge getroffen werden, daß in jenen Fällen, in denen eine wirksame Kontrolle des ökonomischen Stromkonsums nur unter Ingerenz der bezüglichen Hausverwaltung möglich erscheint, die betreffende Hausverwaltung in die monatlichen Detailausweise über den Stromkonsum fortlaufend und rechtzeitig Einsicht erlangen kann.

---

kommen zu beweisen. (StE. 13. Juni 1903, Z. 49218, an die Anstaltsdirektionen und Hausadministrationen.)

[1]) Vgl. Nr. 206 d. Slg.

5520. Elektrische Beleuchtung in Ararial-, Fonds- und Stiftungshäusern, Kontrolle des Stromkonsums.

MJ. 20. Jänner 1904, Z. 507. StE. 2. April 1904, Z. VI-397, an die Verwaltungen aller der Administration der Statth. unterstehenden Humanitätsanstalten, Stiftungshäuser und Amtsgebäude.

Hinsichtlich der in der Verwaltung der Dikasterialgebäudedirektion stehenden Objekte besteht bezüglich der Kontrolle des elektrischen Stromkonsums die Einrichtung, daß die berufenen Gebäudeaufsichtsbeamten angewiesen sind, stichprobenweise Kontrollableſungen der Elektrizitätszähler vorzunehmen und diesfällige Aufschreibungen zu führen. Auf Grund der Stromrechnungen werden bei Vorlage derselben besondere Protokolle nach dem unten folgenden Formular[1]) verfaßt, welche von dem betreffenden Gebäudeaufsichtsbeamten, wenn die angegebenen Zählerableſungen mit seinen eigenen Kontrollableſungen im Einklange stehen, zu unterfertigen sind. Die Protokolle werden den Rechnungsvorlagen angeschlossen. Derselbe Vorgang hat im allgemeinen auch bezüglich jener Gebäude Platz zu greifen, für welche besondere Hausverwaltungen bestehen, und werden seitens der Dikasterialgebäudedirektion die Verwaltungen entsprechend informiert und ihnen die auf Grund der eingelangten Stromrechnungen vorbereiteten Protokolle zur Prüfung und Unterfertigung fallweise im kurzen Wege eingesendet werden. Auf diese Weise werden die Hausverwaltungen nicht nur eine genaue Kenntnis des aufgerechneten Stromkonsums erhalten, sondern auch in der Lage sein, eine wirksame Kontrolle zu üben. Auch diese Protokolle werden den bezüglichen Rechnungsvorlagen angeschlossen werden. Bei den nicht in der Verwaltung der Dikasterialgebäudedirektion stehenden Objekten wie Humanitätsanstalten, Fonds- und Stiftungshäusern usw., für welche besondere Hausverwaltungen nicht bestehen, wird der Stromkonsum gewöhnlich kein bedeutender sein, so daß eine besondere Kontrolle unterbleiben und sich darauf beschränkt werden kann, bei einer auftretenden auffälligen Änderung des Konsums entsprechende Erhebungen über deren Ursache zu pflegen. Erscheint jedoch auch hier in dem einen oder anderen Falle eine Kontrolle des elektrischen Strombedarfes wünschenswert, so sind hiezu in erster Linie die betreffenden Gebäudeinspizienten oder Organe der betreffenden Anstaltsdirektionen berufen; zur tunlichsten Abkürzung des Geschäftsganges ist es aber unerläßlich, daß diese Gebäudeinspizienten usw. mit der Dikasterialgebäudedirektion in ähnlicher Weise, wie dies seitens der Hausverwaltungen geschieht, unmittelbar und im kurzen Wege das Einvernehmen pflegen.

---

[1]) Dasselbe lautet:

Für das Quartal 190 .

Gebäude _____

Protokoll

aufgenommen von den Gefertigten am . . . . . über den Elektrizitätszählerstand und das konsumierte Elektrizitätsquantum.

Der Elektr.-Zähler Nr. . . . . .
zeigte am . . . . . .
" " . . . . . .
_____ Konstante . . . . .
mithin wurden konsumiert . . . . . Hektowattstunden

Der Elektr.-Zähler Nr. . . . . .
zeigte am . . . . . .
" " . . . . . .
_____ — Konstante . . . . .
mithin wurden konsumiert . . . . . "

5521. **Elektrische Beleuchtung** in Ärarial-, Fonds- und Stiftungshäusern, Kontrolle des Stromkonsums.

MJ. 22. November 1904, Z. 14395. StE. 28. Dezember 1904, Z. VI-6757, an die Verwaltungen aller der Administration der Statth. unterstehenden Gebäude.

Laut ME. v. 20. Jänner 1904, Z. 507[1]), ist die Dikasterialgebäudedirektion angewiesen, bezüglich jener Gebäude, welche nicht in ihrer Verwaltung stehen, den bestehenden Hausverwaltungen und Anstaltsdirektionen bzw. den berufenen Gebäudeinspizienten die auf Grund der eingelangten Stromrechnungen vorbereiteten Elektrizitätsmesserstandsprotokolle im kurzen Wege zur Prüfung und Unterfertigung einzusenden. Nach einer Mitteilung der Dikasterialgebäudedirektion ereignet es sich nun ziemlich häufig, daß diese Protokolle erst nach längerer Zeit und wiederholter Betreibung wieder rückgesendet werden, wodurch recht unliebsame Verzögerungen in der Vorlage der Stromrechnungen entstehen. Da die bezüglichen ziemlich umfangreichen Geschäfte auch bei allseits glatter Abwicklung schon eine ansehnliche Vermehrung der Geschäfte der Dikasterialgebäudedirektion darstellen, werden dieselben durch solche Verzögerungen noch recht empfindlich gestört. Wiewohl in dem Übereinkommen vom 17. Juni 1903 für die Begleichung der Stromrechnungen keine Frist festgesetzt wurde, so erscheint doch im P. 13 die eheste Zahlung zugesichert, und ist daher nach Möglichkeit jedwede Verzögerung zu vermeiden. Die Verwaltungen werden daher aufgefordert, die ihnen zur Prüfung und Unterfertigung von der Dikasterialgebäudedirektion zukommenden Elektrizitätsmesserstandsprotokolle wo möglich jeweilig umgehend wieder rückzumitteln.

Elektrischer Maschinenbetrieb, Berücksichtigung bei der Gefahrenklassenteinteilung Nr. 6166.

Elektrische Starkströme, Schutz privater Telegraphen- und Telephonanlagen gegen — Nr. 6128.

Elektrotechnik, Einholung von Gutachten über — Nr. 5818.

Elektrotechniker, Untersuchung der Blitzableiter an Ärarialgebäuden Nr. 5413.

Elektrotechnisches Institut, Taxen für die praktischen Übungen am Wr. — Nr. 6124.

Elementarereignisse, Nichteinhaltung von Lieferungsterminen infolge — Nr. 5326.

— — Beistellung von Militärassistenzen bei — Nr. 5833.

Elementarschäden, Grundsteuerabschreibungen anläßlich — Nr. 5598.

— — Erhebungen durch die Gendarmerie über — Nr. 5601.

— — staatliche Notstandsdarlehen Nr. 5878—5880.

Elementarschießplätze, Wahrung der Interessen militärischer — Nr. 5847.

Eleven, Anweisung der höheren Adjuten Nr. 5284, 5285.

— — Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 5500.

Elsaß-Lothringen, Amtskorrespondenz mit — Nr. 5298, 5845.

— — Auslieferung von Deserteuren und Stellungsflüchtlingen Nr. 5447.

Empfangsbestätigungen, Portopflicht amtlicher — Nr. 5306.

Der Elektr.-Zähler Nr. . . . . .
zeigte am . . . . . .
" " . . . . . .
Konstante . . . . .
mithin wurden konsumiert . . . . . Hektowattstunden
Demnach Gesamtkonsum Hektowattstunden

Wien, am . . . . . 190 . .

[1]) Nr. 5520 d. Slg.

England, Eheschließungen von Angehörigen der englischen Staatskirche mit Katholiken, Protestanten usw. Nr. 5468.
— — Geschäftsbetrieb von Handlungsreisenden aus — in Österreich Nr. 5629.
— — Ein- und Durchfuhr von Vieh aus — Nr. 6264.
Entbindungen, Geheimmittel zur angeblichen Erleichterung von — Nr. 5419.
— — Erreichbarkeit der nötigen Hilfe bei — Nr. 5655.
Enteignung für Schleppbahnprojekte Nr. 5486.
— — Duldung der feuersicheren Herstellungen bei Eisenbahnbauten Nr. 5490.
— — grundbücherliche Anmerkung einer vorübergehenden — Nr. 5953.
Entfettungsmittel Antipositin und Korpulin, verboten Nr. 5310, 5764.
Enthaarungspulver Dekrinin, verboten Nr. 5440.
Entscheidungen, sachgemäß und erschöpfend zu begründen Nr. 5286.
Entwässerungsrayon, Laxenburger — Nr. 5799.
Epidemieärzte, Bestellung von — Nr. 5705.
Epidemien, Tragung von Kommissionskosten bei — Nr. 5758.
— — Wochenberichte über — Nr. 5708.
Epilepsiepulver, Geheimmittel — Nr. 5942.
Erbschaften, Annahme, Sicherstellung und Einbringung kirchlicher — Nr. 5743.
Erdarbeiter, Wurmkrankheit der — Nr. 6317.
Erfrischungsgetränke, alkoholfreie — Nr. 5292.
Ergänzungszulagen für Kanzleigehilfen Nr. 5724.
— — Verrechnung Nr. 6028, 6031.
— — Präliminierung Nr. 6072.
Erkennungsamt der Wr. Polizei Nr. 5913.
Erlagsquittungen über Barkautionen und Badien Nr. 5444.
Erledigungen der Steuerreferate, Unterfertigung Nr. 5406.
— — urschriftliche, bei der Landesstelle Nr. 6077.

5522. **Ernteergebnis,** Berichterstattung über das —.

MJ. 4. Juli 1904, Z. 15791. StE. 21. Juli 1904, Z. Xa-2071, an alle BH. und beide Stadtr.

Über Bitte einer Landesstelle hat das MJ. von der weiteren Erstattung der mit dem E. des StM. v. 29. Mai 1865, Z. 9362[1]), angeordneten Berichte über den Ausfall der Ernte abgesehen, nachdem die Erhebung erntestatistischer Daten inzwischen anderweitig geregelt wurde und mit dieser Aufgabe die landwirtschaftlichen Hauptkorporationen der einzelnen Länder betraut sind.

Ersatzstellungen, militärische — Nr. 5831, 6093.
Erwerbsteuerverhältnisse, Geheimhaltungspflicht Nr. 5479.

5523. **Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,** Ausgabe von Spareinlagebüchern.

MJ.[2]) 31. Oktober 1903, Z. 10332. StE. 30. November 1903, Z. 101598, an alle BB.

Nach der den Erk. des VGH. v. 3. Jänner 1903, Z. 10559 ex 1902, und v. 12. Jänner 1903, Z. 416[3]), zu Grunde liegenden Rechtsanschauung ist für die Frage der Anwendbarkeit der Bestimmung des § 93 des G. v. 9. April 1873, RGBl. 70, auf die Einlagebücher der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zunächst der Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung maßgebend, wonach dieselbe auf solche Einlagebücher nur insofern Anwendung zu finden hätte, als sie tatsächlich Schuldverschreibungen sind, welche auf Inhaber lauten. In zweiter Linie können Einlagebücher der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach Anschauung des VGH. unter die zitierte gesetzliche Bestimmung allenfalls dann subsumiert

[1]) Nr. 1142 d. Slg.
[2]) Im Einvernehmen mit dem FM.
[3]) Budw. Nr. 1445 bzw. Nr 1463 (A.).

werden, wenn hinsichtlich derselben die rechtlichen Voraussetzungen, unter welchen eine Urkunde zum Inhaberpapier wird, zutreffen, d. i. wenn aus demselben der Wille des Ausstellers, die Einlage jedem, der im Besitze des Einlagebuches sich befindet und nur diesem, auszuzahlen, bestimmt und deutlich hervorleuchtet. Ein solcher Wille ist aber nach Ansicht des VGH. nicht als vorhanden anzusehen, wenn das Statut der Genossenschaft die Auszahlung der Einlage an die Person des Einlegers, auf dessen Namen das Buch lautet, oder an dessen Bevollmächtigten zwar vorschreibt, zugleich aber festsetzt, daß als Bevollmächtigter des Einlegers der jeweilige Inhaber des Einlagebuches angesehen wird. In diesem Falle wird nämlich nach Anschauung des VGH. lediglich ein Verpflichtungsverhältnis der Genossenschaft zum Einleger, also zu einer bestimmten Person, begründet, wobei sich die Genossenschaft aber allerdings für eine der aus diesem Rechtsverhältnisse zwischen ihr und dem Einleger sich ergebenden Rechtsbeziehungen, u. zw. für die Auszahlung von Beträgen einen Rechtsvorteil in dieser Richtung sichern wollte, daß ihrerseits stets an den Inhaber des Buches mit der Rechtswirkung für den Einleger geleistet werden darf. Hiebei wird durch die statutarische Bestimmung, daß als Bevollmächtigter des Einlegers der Inhaber des Buches angesehen wird, nach Ansicht des VGH. die Rechtsstellung des Inhabers des Buches gegenüber der Genossenschaft in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise als die eines Bevollmächtigten charakterisiert. Eine Deutung und Auslegung dieser Bestimmung in der Richtung, daß die Genossenschaft gegenüber jedem Inhaber des Buches die Rechtsstellung des Schuldners einnehmen wollte und einzunehmen hätte, und daß die Genossenschaft eine Schuldverpflichtung gegenüber diesem Inhaber konstituieren wollte, erachtet der VGH. mit Rücksicht auf den Wortlaut der bezeichneten Bestimmung als ausgeschlossen. Der Wille des Ausstellers des Einlagebuches, eine Inhaberobligation zu begründen, ist aber nach Ansicht des VGH. auch dann nicht vorhanden, wenn das Genossenschaftsstatut die Leistung von Zahlungen auf Grund der Einlagebücher an den jeweiligen Inhaber des Buches ausdrücklich normiert, sofern nur aus dem Inhalte des Einlagebuches geschlossen werden kann, daß die Genossenschaft in ein Rechtsverhältnis zum Einleger treten wollte, da in diesem Falle die Genossenschaft nach Ansicht des VGH. durch eine an den Inhaber geleistete Zahlung liberiert und zu dieser berechtigt sein wollte. Schließlich würde der VGH. die Anwendung des § 93 des zit. G. auf die genossenschaftlichen Einlagebücher allenfalls dann als gerechtfertigt erachten, wenn diese Dokumente — in Verkehr gesetzt — in ihren Rechtsfolgen Inhaberpapieren gleichkämen. Eine unerläßliche und wohl wesentlichste mit einem Inhaberpapiere verknüpfte Rechtsfolge ist aber nach Ansicht des VGH. die, daß das Forderungsrecht gegenüber dem Aussteller der Schuldurkunde infolge der bloßen Tatsache des Überganges der Innehabung an den jeweiligen Inhaber übergeht, welcher durch die Innehabung der Schuldurkunde selbst Gläubiger des Ausstellers wird, wozu als Korrelat die Verpflichtung des Schuldners besteht, seine Schuld nur an den Inhaber der Schuldurkunde abzutragen, u. zw. so, daß eine an eine andere Person, sonach auch den ursprünglichen Gläubiger, geleistete Zahlung dem Inhaber der Schuldurkunde gegenüber nicht eingewendet werden kann. Auch diese Voraussetzungen sind nach Anschauung des VGH. bei der vorgeschilderten Ausgestaltung der Einlagebücher nicht als vorhanden anzusehen, da in diesen Fällen nach Ansicht des VGH. immer der ursprüngliche Einleger Gläubiger der Genossenschaft bleibt, mag er auch aufgehört haben, Inhaber des Einlagebuches zu sein, während anderseits die Genossenschaft verpflichtet ist, die Schuld nur dem Einleger, u. zw. entweder ad personam oder an seinen Bevollmächtigten, also nicht an den Inhaber des Ein-

lagebuches als solchen, zurückzuzahlen. Der in den Statuten bzw. in den Einlagebüchern allenfalls enthaltene Vorbehalt, es sei die Genossenschaft nicht verpflichtet, die Personenidentität des Behebers zu prüfen, legt nach Ansicht des VGH. der Genossenschaft nicht die Pflicht auf, die Einlage jedem Inhaber des Buches auf Verlangen auszuzahlen, räumt ihr vielmehr nur eine Begünstigung ein, ohne ihr das Recht zu benehmen, im Zweifel die Personenidentität doch zu prüfen und, falls es sich hiebei herausstellen würde, daß der Beheber mit dem Einleger nicht identisch ist und von letzterem auch nicht bevollmächtigt wurde, die Zahlung an den Inhaber des Einlagebuches zu verweigern. Mit Rücksicht auf die Rechtsanschauung des VGH. bliebe nunmehr die Anwendung des § 93 des GenossenschaftsG. lediglich auf solche Einlagebücher der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beschränkt, welche entweder ausdrücklich auf Inhaber lauten oder aber die nach Ansicht des VGH. die Inhaberschaft begründenden Merkmale unverkennbar an sich tragen. Bei dieser Sachlage fand sich das MJ. veranlaßt, die weitere Handhabung der mit den ME. v. 7. November 1896, Z. 36062[1]), und v. 26. November 1897, Z. 25422[2]), hinsichtlich der Ingerenznahme der polit. Behörden auf das Einlagegeschäft der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erteilten Weisungen, welche mit den in den eingangs erwähnten Erk. des VGH. zum Ausdrucke gebrachten Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar sind, einzustellen. Selbstverständlich bleiben aber solche zur Registrierung gelangende Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Einlagebücher nach diesen Rechtsgrundsätzen zweifellos als Inhaberpapiere anzusehen sind, zur Einholung der im § 93 des GenossenschaftsG. vorgeschriebenen Bewilligung auch weiterhin verpflichtet, und wird die Statth. anläßlich der Prüfung des Genossenschaftsvertrages solcher Genossenschaften (§ 35, Al. 2 des zit. G.) dieselben von Amts wegen darauf aufmerksam machen, daß vor Beginn der Ausgabe solcher als Inhaberpapiere anzusehender Einlagebücher vorerst die hiezu im Sinne des § 93 des GenossenschaftsG. erforderliche Bewilligung des MJ. zu erwirken ist.

5524. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Rechtsverhältnis der Mitglieder von —.

MJ. 10. April 1904, Z. 13299. StE. 25. April 1904, Z. Xa-255/3, an alle BB.

Die polit. Behörden sind zur Entscheidung über Beschwerden von Genossenschaftsmitgliedern gegen ihre Person betreffende Verfügungen der Genossenschaft inkompetent.[3])

5525. — — Vorlage der genehmigten Rechnungsabschlüsse und Bilanzen.[4])

MJ. 7. Februar 1906, Z. 3700. StE. 9. März 1906, Z. Xa-688, an alle BB.

Die vom „Allgemeinen Verbande der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Österreichs" bisher vorgenommenen Revisionen haben in nicht seltenen Fällen ergeben, daß die Einberufung der Generalversammlungen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und im Zusammenhange hiemit die Vorlage der genehmigten Rechnungsabschlüsse und Bilanzen an die Statth. häufig nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfolge. Dies läßt auf eine minder strenge Handhabung der Bestimmung des § 35, Abs. 2 des G. v. 9. April 1873,

---

[1]) Nr. 1150 d. Slg.
[2]) Nr. 1152 d. Slg.
[3]) Vgl. Erk. des RG. v. 14. Oktober 1902, Z. 309/RG.
[4]) Vgl. auch Nr. 1148 d. Slg.

RGBl. 70, schließen, welche allerdings in erster Linie die Überwachung der Erfüllung einer Formvorschrift bezweckt, zugleich aber auch eine gewisse Kontrolle über die rechtzeitige Abhaltung der Generalversammlung und über die ordnungsmäßige Behandlung der Rechnungsabschlüsse ermöglicht. Aus den Bestimmungen des § 22, Abs. 3, § 24, Abs. 3, und des § 27 des zit. G. geht nämlich unzweifelhaft hervor, daß der Rechnungsabschluß und die Bilanz der Genossenschaft innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres der Beschlußfassung durch die Generalversammlung unterzogen werden muß. Da nun § 35, Abs. 2 vorschreibt, daß der Vorstand der Genossenschaft eine Abschrift der genehmigten Bilanz und des genehmigten Rechnungsabschlusses binnen 8 Tagen nach erfolgter Genehmigung der Landesstelle im Wege der polit. BB. vorzulegen hat, kann kein Zweifel darüber obwalten, daß bei ordnungsmäßigem Funktionieren der Genossenschaft die polit. BB. bis längstens 8 Tage nach Ablauf der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres eine Abschrift des genehmigten Rechnungsabschlusses in Händen haben muß. Wenn § 35, Abs. 2 weiter bestimmt, daß die Mitglieder des Vorstandes zur Erfüllung der bezeichneten Verpflichtung nötigenfalls mit Geldstrafen zu verhalten sind, kann dieser Norm gewiß nur die Bedeutung zukommen, das die polit. Behörden das rechtzeitige Einlangen der Rechnungsabschlüsse besonders zu überwachen haben, da diese Überwachung die notwendige Voraussetzung dafür bildet, um gegebenen Falls den vom Gesetze vorgesehenen Zwang auszuüben. Nach dem Verstreichen der erwähnten Frist — die bei den weitaus meisten Genossenschaften mit dem 8. Juli ablaufen wird, da das Geschäftsjahr zumeist mit dem Kalenderjahre zusammenfällt — erwächst daher den polit. BB. die Pflicht, dem Genossenschaftsvorstande bei Vermeidung von Ordnungsstrafen die Vorlage des genehmigten Rechnungsabschlusses aufzutragen und ihn nötigenfalls hiezu mittels Geldstrafen bis zu 200 K zu verhalten. Nur in einem Falle erscheinen die polit. Behörden nicht berufen, mit der Verhängung von Ordnungsstrafen vorzugehen, u. zw. wenn die Genossenschaft gegenüber der an sie ergangenen Weisung geltend macht, der Rechnungsabschluß sei bisher der Genehmigung durch die Generalversammlung nicht unterzogen worden, es sei daher auch die in § 35, Abs. 2 festgesetzte Verpflichtung nicht existent geworden. Aber auch in diesem Falle bietet sich in anderer Richtung die Möglichkeit, die Einberufung der Generalversammlung durch Ordnungsstrafen zu erzwingen. Da nämlich das Bekenntnis, daß der Rechnungsabschluß noch nicht der Genehmigung durch die Generalversammlung unterzogen worden sei, notwendig in sich schließt, daß auch die Bekanntmachung des genehmigten Rechnungsabschlusses noch nicht erfolgen konnte, hat die polit. BB. aus diesem Anlasse das Registergericht auf die Außerachtlassung der Vorschrift des § 23, Abs. 3 aufmerksam zu machen, die nach § 87 vom Gerichte an den Vorstandsmitgliedern mit Ordnungsstrafen zu ahnden ist. Es wird daher auf die praktische Bedeutung der Vorschrift des § 35 des mehrzit. G. aufmerksam gemacht und im Interesse der Genossenschaften zu deren genauer Beobachtung aufgefordert. Zu diesem Behufe werden die polit. BB. die Fristen, innerhalb welcher die Vorlage der genehmigten Rechnungsabschlüsse zu erfolgen hat, in genauer Evidenz zu führen haben. Diese Evidenz wird am einfachsten dadurch hergestellt werden, daß bei jeder polit. BB., insofern dies nicht ohnehin schon der Fall sein sollte, ein Kataster aller im Bezirke bestehenden Genossenschaften angelegt wird, und können eventuelle Ergänzungen oder durch anderweitige Erhebungen nicht sicherzustellende Daten mit Zuhilfenahme des Katasters der Statth. nachgetragen werden. Hinsichtlich neuer Genossenschaften werden die polit. BB. diese Vormerkungen anläßlich der vorgeschriebenen Einsendung eines Exemplars der bezüglichen Statuten zu ergänzen haben.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Gebührenvorschriften für — Nr. 5622.
— — gewerbemäßiger Betrieb der Konsumvereine Nr. 5762.
Erziehungsanstalten, Auftreten von Genickstarre in — Nr. 5608.
— — Mund- und Zahnpflege in — Nr. 6320.
Eskortierungskosten von Deserteuren Nr. 5446.

5526. Essigsaure Tonerde, ärztliche Verschreibung und Abgabe in Apotheken.

MJ. 13. Jänner 1904, Z. 51914 ex 1903. StE. 8. Februar 1904, Z. XI-239, an alle BB. (auch Wr. magBA.), Apothekerhauptgremium in Wien und Filialgremien in Baden, Amstetten, Stockerau und Stein a. d. Donau.

Ein Apothekergremium hat an das MJ. die Bitte gestellt, es möge für das von Ärzten häufig verordnete nicht offizinelle Präparat „Essigsaure Tonerde", welches aus Alaun, kristallessigsaurem Blei und destilliertem Wasser im Verhältnisse von 1:5:100 besteht, eine kurze deutsche Bezeichnung festgesetzt werden, damit Verwechslungen mit dem offizinellen Präparat „Aluminium aceticum solutum" vermieden werden. Das MJ. hat diesem Ansuchen nicht entsprechen können, weil die Festsetzung einer Bezeichnung für ein nicht offizinelles variables Präparat untunlich ist. Ärzte, welche essigsaure Tonerde in einer anderen Zubereitung verordnen, als die österr. Pharmakopöe Ed. VII für das offizinelle Präparat Aluminium aceticum solutum vorschreibt, sind verpflichtet, dieselbe jederzeit magistraliter zu verschreiben, während Apotheker in allen Fällen, in welchen essigsaure Tonerde ohne magistrale Beschreibung von Ärzten verordnet oder von Parteien im Handeinkaufe verlangt wird, stets das offizinelle pharmazeutische Präparat Aluminium aceticum solutum zu verabfolgen haben.

Etatsubjournale, Einführung neuer — Nr. 5950.
Evangelische Glaubensgenossen, Eheschließungen mit Angehörigen der englischen Staatskirche Nr. 5468.
Evangelisch-theologische Fakultät, Dienerstellen an der — Nr. 6132.
Evidenzhaltungsgeometer, Anzeige von Kulturänderungen an — Nr. 6284.
Exekution zur Durchführung feuersicherer Herstellungen bei Bahnbauten Nr. 5490.
Exekutionsführungen auf Gewerbeberechtigungen, gerichtliche — Nr. 5626, 5627.
— — auf mit Notstandsdarlehen belastete Realitäten Nr. 5878.
— — Veräußerung administrativ gepfändeter Mobilien Nr. 5897.
— — gegen Privatgeschäftsvermittlungen Nr. 5931.
— — auf Dienstbezüge der Staatsbediensteten Nr. 6032.
— — in Ungarn auf Grund hierländischer Exekutionstitel Nr. 6192.
Exekutionskosten, vorschußweise Bestreitung Nr. 5604.
Exekutive Einhebung von Dampfkesselrevisionstaxen Nr. 5434.
— — von gemeindeärztlichen Beiträgen Nr. 5589.
— — von Ordnungsstrafen der Gewerbegenossenschaften Nr. 5619.
— — der Militärtaxe Nr. 5851.
Exkursionsreisen von Hochschulprofessoren Nr. 5676, 5678—5680.
Explosive Flüssigkeiten, Verwendung im Gewerbebetriebe Nr. 5612.
Expreßzüge, Eisenbahnlegitimationen gelten nicht für — Nr. 5502.

Fabriksarbeiter, Schutz des Lebens und ihrer Gesundheit Nr. 5319.
Fabriksbetriebe, Arbeitszeit und Ruhepausen in Teigwarenfabriken Nr. 5328.
— — Überstundenbewilligungen Nr. 6159, 6160.

Fabriksschlote, Funkenfangvorrichtungen an — Nr. 5613.
Fachausstellungen, gewerbliche — Nr. 5362.
Fachschulen, Schul- und Unterrichtsordnung für gewerbliche — Nr. 5803.
Fahrlizenzen für Kraftfahrzeuge Nr. 5372, 5373.
Fahrpreisermäßigung auf Eisenbahnen Nr. 5492, 5493, 5500—5514.
Fahrpostsendungen, Gebührenpflicht der Rückscheine zu amtlichen — Nr. 5306.
Fakultätspedelle, Erfordernisse für ihre Anstellung Nr. 6171.
Familienerhalter, Militärbegünstigung als — Nr. 6090.
Familienleben, Auskünfte der Detektivinstitute über das — Nr. 5930.
Familienpensionen, Regelung des Betriebes von — Nr. 5570.
Familienrücksichten, dauernde Beurlaubung aus — Nr. 5834, 6090.
Familienwohnhäuser für Arbeiter, Steuerbegünstigungen Nr. 5321.
Färber, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Fässer, Eichung bzw. Nacheichung Nr. 5478, 6307.
Faulbrut der Bienen, Bekämpfung Nr. 5408.
Federnschmücker, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Feierlichkeiten, Ausrücken der Veteranenvereine bei — Nr. 5854.
Feiertage, Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke an — Nr. 6018.
Feiertagsarbeit, Vereinbarungen über eine über das Gesetz hinausgehende Beschränkung der gewerblichen — Nr. 5619.
Feilbietung administrativ gepfändeter Mobilien Nr. 5897.

5527. **Feldfrevel** und Diebstahl, Abgrenzung.

MJ. 24. Mai 1904, Z. 13743. StE. 20. Juni 1904, Z. Xa-1740, an alle BB., Wr. magBA. und Wr. PD.

Der Oberstaatsanwalt in Wien hat mit dem E. v. 26. Jänner 1904, Z. 817/4, die unterstehenden Staatsanwaltschaften auf die Entsch. des OGH. v. 15. Dezember 1903, Z. 17808, betreffend die Nichtigerklärung einer Diebstahlsverurteilung wegen Aneignung einiger Äpfel vom Baume, hingewiesen und hiebei folgendes ausgeführt: Anläßlich der Vorlage der Anträge wegen Begnadigung Jugendlicher hat es sich gezeigt, daß in zahlreichen Fällen ähnlicher Art Diebstahlsverurteilungen erfolgen, die zu schweren Bedenken Anlaß geben. Die Tragweite solcher Verurteilungen für die durch sie Getroffenen läßt ein entschiedenes Eingreifen nötig erscheinen. So sehr einerseits die Grundbesitzer eines Schutzes gegen eigenmächtige Verletzungen ihres Eigentums bedürfen, so darf anderseits dieser Schutz nicht überspannt werden; es dürfen nicht Handlungen als Diebstahl behandelt werden, welche sich nicht bloß nach der herrschenden Volksanschauung, sondern auch bei einer vernünftigen Gesetzesauslegung nicht als Diebstahl darstellen. Die Begründung der oberstgerichtlichen Entscheidung gibt in 2 Punkten eine Richtschnur für die künftige Behandlung dieser Straffachen. Die erste Erwägung ist: Nach § 1 der MV. v. 30. Jänner 1860, RGBl. 28, sind die Obstbäume als Feldgut dem besonderen Schutze dieser MV. unterstellt, und sind nach § 13 alle wie immer gearteten Verletzungen und Beschädigungen des Feldgutes, welche nicht über die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen, als Feldfrevel zu strafen. Hieraus ergibt sich das Bedürfnis einer Abgrenzung des Gebietes des Feldschutzgesetzes gegenüber jenen des allgemeinen Strafgesetzes, welche nach dem Geiste der Gesetzgebung nur dahin getroffen werden kann, daß am Feldgute verübte Entwendungen als Feldfrevel dann zu behandeln sind, wenn sie lediglich ein geringes Wertobjekt umfassen (PlE. v. 22. November 1890, Z. 15811, PB. und Entsch. Nr. 2288). Es ist ferner in Erwägung zu ziehen, ob nach der Sachlage des gegebenen Falles der Beschuldigte in dem

Bewußtsein handelte, sich ein fremdes Gut anzueignen, das einen Sachwert darstellt. Ergibt sich in der einen oder anderen Richtung, daß dem Angezeigten ein Diebstahl nicht zur Last gelegt werden könne, so wäre dem staatsanwaltschaftlichen Organ die Weisung zu erteilen, die Abtretung der Anzeige an die polit. Behörde zu beantragen. Diese Weisung wird den polit. Behörden I. Instanz zur eigenen Wissenschaft und entsprechenden Verständigung der Gemeindevorstehungen mitgeteilt.

5528. **Feldfrevel,** Obstdiebstahl an Reichsstraßen.

StE. 2. Oktober 1905, Z. XIII-1061, an die 4 mit Bauabteilungen versehenen BH. Wr.-Neustadt, St. Pölten, Floridsdorf und Krems, sowie Wr. Baubezirk und Bauexpositur in Horn.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Bezirksgericht 4 Angeklagte, welche von einem Reichsstraßeneinräumer beim Diebstahle an Obstbäumen auf einer Reichsstraße betreten worden waren, von der Anklage wegen Diebstahles mit der Begründung freigesprochen hat, daß die Entwendung des Obstes mit Rücksicht auf den geringen Wert desselben (1 K) und den geringen Anteil, der auf einen der Täter entfiel, lediglich einen Feldfrevel darstelle. Es erscheint daher angezeigt, in Hinkunft bei Aneignung von Obst an den Reichsstraßen, sowie in anderen ähnlichen Fällen, nur wenn ein Sachwert in Betracht kommt oder es sich um eine boshafte Beschädigung handelt, eine gerichtliche Anzeige zu erstatten. In jenen Fällen, in welchen das Gericht mit einem Freispruche vorgehen oder die Strafsache nicht von Amts wegen der Gemeinde zur Amtshandlung wegen Feldfrevel abtreten würde, oder wenn die Verjährungsfrist für Feldfrevel — welche 3 Monate beträgt — vor der Urteilsfällung oder Abtretung ablaufen sollte, sowie wenn es sich nur um ein geringes Wertobjekt oder nur um eine mutwillige Beschädigung handelt und daher von einer gerichtlichen Anzeige abgesehen wird, ist die Anzeige wegen Feldfrevels bei dem Gemeindevorsteher zu erstatten, welcher laut ME. v. 7. April 1867, Z. 1442[1]), über Feldfrevel die Untersuchung zu führen und in Gemeinschaft mit 2 Gemeinderäten das Urteil zu fällen hat. Über jeden Einzelfall ist unter Anschluß einer Abschrift des Urteiles an die Statth. zu berichten.

— — unbefugte Gewinnung von Barbarazweigen Nr. 5378.

Feldhüter, Bestätigung und Beeidigung Nr. 5789, 5790.

Feuchel, vom Hausierhandel ausgeschlossen Nr. 5650.

Fenster, Tischler- und Schlosserarbeiten bei Herstellung von — Nr. 5631.

Ferkelmärkte, tierärztliche Beschau Nr. 6001.

Fett, Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche Nr. 5547.

Fettleibigkeit, Geheimmittel gegen — Nr. 5423, 5764.

5529. **Feuerbeschau,** Berichterstattung über die Handhabung der —.

StE. 4. März 1905, Z. VI-424, an alle BH. und beide Stadtr.

Die bisher[2]) üblich gewesene alljährliche Berichterstattung der BH. an die Statth. über das Ergebnis der von den Gemeinden auf Grund des § 8 der Feuerpolizeiordnung v. 1. Juni 1870, LGBl. 39, bzw. 19. Dezember 1882, LGBl. 10 ex 1883, im Vorjahre vorgenommenen Feuerbeschauen und über die auf Grund derselben getroffenen Anordnungen hat in Hinkunft ganz zu entfallen. Selbstverständlich sind die Gemeinden wie bisher dahin zu beaufsichtigen, daß sie ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur jährlich zweimaligen Vornahme der Feuerbeschau auch tatsächlich ordnungsmäßig nachkommen. Zu diesem Behufe empfiehlt es sich, die Gemeinden etwa mittels des Amtsblattes auf die betreffenden Bestimmungen

[1]) Nr. 1203 d. Slg.
[2]) Vgl. Nr. 1209 d. Slg., Fußnote 2.

aufmerksam zu machen und aufzufordern, unter Vorlage des Befundes über das Ergebnis der Feuerbeschauen, über die von ihnen sofort getroffenen Verfügungen hinsichtlich etwa wahrgenommener feuergefährlicher Übelstände, sowie über die tatsächlich erfolgte Abstellung derselben an die vorgesetzte BH. alljährlich im Monate Jänner zu berichten. Den gleichen Bericht haben in Hinkunft die beiden Stadtr. bis längstens Ende Jänner jedes Jahres unaufgefordert an die Statth. zu erstatten. Der StE. v. 10. Juli 1902, Z. 63544, nach welchem sich die Feuerbeschaukommissionen der Gemeinden in Fällen der Aufbewahrung von Kalziumkarbid auch zu überzeugen haben, ob die bezüglichen Bestimmungen der MV. v. 14. November 1901, RGBl. 184, betreffend die Herstellung und Verwendung von Kalziumkarbid und Azetylen, sowie den Verkehr mit diesen Stoffen, eingehalten werden, bleibt aufrecht.

Feuerlöschmittel in gewerblichen Betrieben Nr. 5319.

Feuerpolizei, Verwendung leicht brennbarer und explosiver Flüssigkeiten im Gewerbebetriebe Nr. 5612.

Feuersichere Herstellungen bei Eisenbahnbauten Nr. 5489, 5490.

5530. **Feuersicherheit** in Hotels und Gasthöfen.

MJ. 13. März 1905, Z. 3011. StE. 31. März 1905, Z. VI-938, an alle BB.

Aus Anlaß der tötlichen Verunglückung zweier Hotelgäste bei einem in jüngster Zeit vorgekommenen Hotelbrande ergeht die Weisung, die strenge Handhabung der bestehenden Vorschriften über Feuersicherheit in Hotels und Gasthöfen überwachen zu lassen.

Feuerungsanlagen, Anbringung von Funkenfängern an — Nr. 5613.

— — Einholung von Gutachten über — Nr. 5818.

Feuerversicherungsvereine, statistische Ausweise Nr. 6214.

Feuerwehr, Ehrenmedaille Nr. 5471—5473.

Fiaker, Automobilbetrieb unnummerierter — Nr. 5370.

— — Transport Infektionskranker mittels — Nr. 5703.

Filialbetriebe, gewerbliche — Nr. 5635.

531. **Findelkinder,** Rückübernahme in die ung. Findelpflege.

MJ. 7. September 1904, Z. 38437. StE. 21. September 1904, Z. VI-5075, an nö. LAussch.

Die Direktionen der österr. Findelanstalten haben in Hinkunft vor jeder Aufnahme eines Findelkindes ung. Staatsangehörigkeit wegen sofortiger Heimbeförderung eines solchen Kindes bis auf weiteres ohne Verzug den Direktionsoberarzt des staatlichen Kinderasyls im Szombathely zu verständigen. Zu diesem Zwecke ist die Mutter, eventuell sonstige Angehörige des Kindes protokollarisch darüber einzuvernehmen, ob sie in die Unterbringung des Kindes in der Anstalt zu Szombathely einwilligen. Dieses Protokoll ist der eben erwähnten Verständigung an den Direktionsoberarzt in Szombathely anzuschließen. Die Mutter bzw. sonstige Angehörige des Kindes sind jeweilig darauf aufmerksam zu machen, daß seitens der kgl. ung. Regierung die Erhaltungskosten des Kindes nicht auf den Landeskrankenverpflegsfonds übernommen werden, falls die Angehörigen die Einwilligung zur Unterbringung des Kindes im staatlichen Asyl zu Szombathely verweigern. Hienach treten für Findelkinder ung. Staatsangehörigkeit in Hinkunft folgende Bestimmungen in Kraft: 1. Der ung. Landeskrankenverpflegsfonds übernimmt keine Kosten für ständige Unterbringung von Findelkindern ung. Staatsangehörigkeit in österr. Findelanstalten. 2. Die Kosten für die vorübergehende Unterbringung solcher Kinder in einer österr. Anstalt bis zur Heimbeförderung werden vom staatlichen Kinderasyl in Szombathely nur dann vergütet, wenn a) demselben gelegentlich der Aufnahme des Kindes die früher

erwähnte Verständigung zugekommen ist und b) die Mutter oder sonstige Angehörige des Kindes in die Aufnahme des Kindes in das staatliche Kinderasyl in Szombathely einwilligen.

Fingerabdruckkarten zu polizeilichen Zwecken Nr. 6123.

5532. Finanzgebarung, Weisungen zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen —.
MJ. 14. Februar 1903, Z. 1. StZ. 982/Pr ex 1903.

Jene Weisungen, welche angesichts der gebotenen Schonung des Staatsschatzes in Absicht auf eine möglichst sparsame Gebarung mit den alljährlich zu Gebote stehenden Krediten wiederholt erlassen worden sind, werden hiermit neuerlich nachdrücklichst in Erinnerung gebracht, damit in Hinkunft, von besonderen unabweisbaren Ausnahmsfällen abgesehen, Überschreitungen der jeweilig bewilligten Kredite zuverlässig hintangehalten werden. Im besonderen wird hiebei die Aufmerksamkeit der Landeschefs neuerdings auf nachstehende normative Weisungen gelenkt: 1. Da nach Inhalt des E. des MJ. v. 3. Juni 1897, Z. 3473/MJ[1]), der jeweilig präliminierte Interkalarabstrich von den persönlichen Bezügen der Beamten und Diener wie jede andere Kreditpost eingehalten werden muß, wird die Realisierung dieses Abstriches zunächst bei eintretenden Aperturen, eventuell aber auch durch Restriktion der Auslagen bei den sachlichen Erfordernissen sicherzustellen sein. 2. Zur Sicherung des Auslangens mit den für die sachlichen Erfordernisse alljährlich bewilligten Dotationen ist bereits zu Beginn jedes Gebarungsjahres eine vorsorgende Einteilung dieser Dotationen zu treffen; auch sind entsprechende Beträge zur Deckung allfälliger unvorhergesehener Auslagen zu reservieren. Hiebei ist strenge daran festzuhalten, daß die betreffenden Dotationen in der Regel nur für jene Zwecke verwendet werden sollen, für welche sie in Anspruch genommen und bewilligt worden sind. 3. Maßnahmen, welche voraussichtlich eine Rubriken- bzw. Titelüberschreitung zur Folge haben, dürfen nur über ministerielle Ermächtigung getroffen werden, es sei denn, daß „Gefahr am Verzuge" die sofortige Durchführung der betreffenden Maßnahme erheischt. In letzterem Falle ist selbstverständlich die nachträgliche Genehmigung des Ministeriums unverzüglich einzuholen. 4. Anträge auf Bewilligung von im Präliminar nicht vorgesehenen Auslagen dürfen nur dann gestellt werden, wenn die betreffende Mehrauslage unbedingt notwendig und dringlich ist und die virementmäßige Deckung derselben durch entsprechende anderweitige Mindererforderniſse unbeschadet der im P. 1 besprochenen Realisierung des Interkalarabstriches vollständig sichergestellt ist bzw. mit Sicherheit vorbereitet werden kann. 5. Die Inanspruchnahme von Nachtragsdotationen ist auf jene Fälle zu beschränken, in welchen es sich um größere, unvorhergesehene und unabweisliche Bedürfnisse des Dienstes handelt und ein Aufschub der bezüglichen Auslage auf ein späteres Jahr ausgeschlossen ist. 6. In Betreff der Erzielung einer geregelten Gebarung mit den alljährlich bewilligten ordentlichen Straßen- und Wasserbaudotationen sind nebst den vorstehenden Grundsätzen auch die Weisungen des E. des MJ. v. 4. August 1902, Z. 32025[2]), genaueſtens zu beobachten. Auf dem hier in Rede stehenden Gebiete enthält bereits der E. des StM. v. 9. Februar 1866, Z. 143/StM, sehr wichtige Weisungen, von welchen insbesondere jene bezüglich der den Ausführungsbewilligungen zu Straßen- und Wasserbauten vom Standpunkte der Kreditverwendung zukommenden Bedeutung und bezüglich der Verwertung der Kreditevidenzen der Rechnungsdepartements durch die

[1]) Nr. 1934 d. Slg.
[2]) Nr. 5168 d. Slg.

Administrativreferenten und deren Verantwortlichkeit zur genauen Beachtung empfohlen werden.

Das fortschreitende Steigen der Staatsausgaben legt aber weiter die Verpflichtung auf, in den einzelnen Verwaltungsgebieten bei der Verwendung der bewilligten Dotationen und Kredite auch darauf Bedacht zu nehmen, daß dem MF. zur Deckung etwa eintretender unvermeidlicher Mehrerfordernisse des einen Verwaltungsgebietes keine anderen Mittel als die Ersparungen in anderen Verwaltungsgebieten zur Verfügung stehen. Es erschiene demnach keineswegs gerechtfertigt, dort, wo die volle Verwendung der Dotationen und Kredite sich nicht als unbedingt notwendig erweist, wo also Ersparungen erzielt werden können, von vornherein die Verwendung dieser Ersparungen ausschließlich im Interesse des eigenen Verwaltungsgebietes in Aussicht zu nehmen, es sei denn, daß es sich hiebei um die Deckung solcher präliminarmäßig nicht sichergestellter Auslagen handeln sollte, welche sich — wie bereits im P. 4 bemerkt — bei Überblickung der ganzen Jahresgebarung voraussichtlich als unabweisbar darstellen werden. Denn das Zusammentreffen von Überschreitungen in mehreren Verwaltungsgebieten, ohne daß diesen ungünstigen Ergebnissen mehr oder minder ausgleichende günstige Ergebnisse innerhalb der gleichartigen Kredite in anderen Verwaltungsgebieten gegenüberstehen, kann das Endergebnis der Gebarung gegenüber den finanzgesetzlich bewilligten Krediten in bedenklicher Weise beeinflussen.

5533. **Finanzgebarung,** Hintanhaltung von Kreditüberschreitungen.

UM. 17. März 1903, Z. 69/UM. StE. 9. April 1903, Z. 30920, an nö. LSchR.

Im Laufe der letztjährigen Gebarungsperiode wurde zu wiederholten Malen die Wahrnehmung gemacht, daß seitens der Unterbehörden, um die Bewilligung zur Effektuierung gewisser, von ihnen beantragter, nicht präliminarmäßig vorgesehener Auslagen leichter zu erhalten, bei Stellung dieser Anträge die voraussichtliche Erzielung von Ersparungen bei anderen Rubriken in Aussicht gestellt und sohin die unter der Bedingung oder Voraussetzung der virementsmäßigen Deckung bewilligten Auslagen sofort effektuiert wurden. Nach kurzer Zeit sind dann aber Berichte erstattet worden, welche sich darauf beschränkten, einfach das Nichteintreffen der damals in Aussicht gestellten Ersparungen anzuzeigen oder für bereits vor den erwähnten Anträgen sich als unabweisbar darstellende anderweitige, viel dringendere und notwendigere Auslagen die Ermächtigung von Kreditüberschreitungen zu beanspruchen. Es werden daher den Landesstellen die Bestimmungen der E. v. 21. April 1883, Z. 413/UM[1]), v. 11. Jänner 1896, Z. 2539/UM ex 1895[2]), und v. 23. Oktober 1896, Z. 2292/UM[3]), neuerlich in Erinnerung gebracht und wird das dringende Ersuchen gestellt, der Gebarung mit den präliminierten Krediten und der Einhaltung der durch den aufgestellten Staatsvoranschlag gezogenen finanziellen Schranke bei der Genehmigung und Bewilligung von Auslagen ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden, ferner dafür Sorge zu tragen, daß Auslagen, für welche präliminarmäßig nicht vorgesehen ist, auch tatsächlich, falls sie nicht aus bestimmten rechtlichen oder faktischen Gründen unabweisbar sind, insolange nicht gemacht werden, als eine korrelative unter der Verantwortung der betreffenden Organe rechtzeitig und wirksam sicherzustellende Ersparung erzielt und auf diese Weise die virementsmäßige Bedeckung gewährleistet erscheint. Da auch die ministerielle Bewilligung von präliminarmäßig nicht speziell sichergestellten Auslagen in erster Linie von der hinreichend klar-

[1]) Fußnote 2 bei Nr. 717 d. Slg.
[2]) Nr. 718 d. Slg.
[3]) Nr. 719 d. Slg.

gestellten Bedeckungsfrage abhängig gemacht werden muß, wird bei künftigen Anträgen auf Bewilligung von Auslagen der fraglichen Art in jedem einzelnen Falle die Bedeckungsfrage kurz und präzise im Vorlageberichte selbst zu erörtern und jede Form der Berichterstattung zu vermeiden sein, welche zu Zweifeln nach irgend einer Richtung hin Anlaß geben könnte.

5534. Finanzgebarung, virementsmäßige Deckung von Auslagen.

MJ. 29. März 1903, Z. 2101/MJ. StZ. 1845/Pr ex 1903.

Die mit dem E. des MJ. v. 24. Oktober 1896, Z. 6645/MJ[1]), angeordnete Vorlage von Quartalsnachweisungen über die gegen virementsmäßige Deckung bewilligten Auslagen und die bezüglichen Ersparungen hat v. J. 1903 an bis auf weiteres zu entfallen.

5535. — — Virements zwischen ein- und zweijährigen Ordinarialkrediten.

MJ. 15. Juli 1905, Z. 14083. StZ. XV-1002/1 ex 1905.

Die Kredite für „Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse" werden v. J. 1905 an allgemein als Ordinarien mit 2jähriger Verwendungsdauer präliminiert.[2]) Nach Art. II, Abs. 2 des jeweiligen FinanzG., welcher bezüglich der Verwendung der Kredite nur die Hauptkolonnen Ordinarium und Extraordinarium ins Auge faßt, u. zw. ohne Rücksicht auf die in der Kolonne Ordinarium erfolgende Abgliederung nach der Verwendungsdauer der Kredite, ist ein Virement zwischen den Ordinarialkrediten mit einjähriger und jener mit zweijähriger Verwendungsdauer ein und derselben Voranschlagsposition zulässig. Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges in der Durchführung dieses Virements werden die Landesstellen darauf aufmerksam gemacht, daß hinsichtlich des Virements der in einer Voranschlagsposition eingestellte Ordinarialkredit ungeachtet der Differenzierung der Verwendungsdauer als ein Ganzes betrachtet werden muß, und daß daher in jenen Fällen, in denen sich bei dem mit einjähriger Verwendungsdauer ausgestatteten Teile des Ordinarialkredits eine Überschreitung gegenüber dem Präliminaransatze ergibt, dagegen bei dem mit 2jähriger Verwendungsdauer ausgestatteten Teilbetrage des Ordinarialkredits im Gegenstandsjahre eine Ersparung erzielt wird, naturgemäß ein der fraglichen Überschreitung äquivalenter Teil der Ersparung konsumiert erscheint. Dieser Abfall muß sohin auch bei der Kreditübertragung berücksichtigt werden, so zwar, daß gegebenen Falls der 2jährige Ordinarialkredit nach dem ersten Verwendungsjahre um die beim Ordinarium mit einjähriger Verwendungsdauer sich ergebende Überschreitung vermindert und nur mit diesem verminderten Betrage, als noch verfügbar, auf den Voranschlag des nächsten Jahres übertragen werde, wobei auf die zu Lasten des 2jährigen Ordinariums im ersten Verwendungsjahre flüssig gemachten, jedoch noch nicht realisierten Beträge Rücksicht zu nehmen ist. In den jeweiligen Rechnungsabschlüssen sind die zu Lasten des 2jährigen Ordinariums im ersten Verwendungsjahre flüssig gemachten, jedoch bis Schluß des letzteren noch nicht realisierten Beträge anmerkungsweise ersichtlich zu machen. Beigefügt wird, daß eine Belastung der von den Krediten für „Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse" mit Ende eines jeden Jahres etwa unverwendet gebliebenen Beträge bis auf jeweilige weitere Weisung des Ministeriums nicht stattfinden darf.

---

[1]) Nr. 719 d. Slg.

[2]) Die folgenden Weisungen — ausgenommen jene des Schlußsatzes — hat auch das UM. mit dem E. v. 10. April 1905, Z. 12279, für sein Ressort mit dem Auftrage hinausgegeben, nach diesen prinzipiellen Gesichtspunkten bei der Verfassung der Detailrechnungsabschlüsse vorzugehen (StZ. XV-1002 ex 1905).

5536. **Finanzgebarung,** Verlängerung der Verwendungsdauer außerordentlicher Kredite.[1])

UM. 24. Februar 1906, Z. 480/UM. StZ. XV-77/2 ex 1906.

Rücksichtlich der eventuellen Prolongation von außerordentlichen Krediten des Kultus- und Unterrichtsressorts wird eröffnet, daß in Hinkunft grundsätzlich auf eine bloß 3jährige Verwendungsdauer solcher Kredite Bedacht zu nehmen ist und daher die derartigen Krediten nach dem Finanzgesetzentwurfe selbst zukommende 2jährige Verwendungsdauer bloß auf ein weiteres Jahr verlängert werden kann. Nur ganz ausnahmsweise und aus ganz speziellen Gründen könnte in besonderen Einzelfällen eine Prolongierung solcher älterer Kredite in Erwägung gezogen werden. In solchen Fällen wird eine genaue Nachweisung über die Höhe des bereits verwendeten Betrages, sowie über das Ausmaß der noch verfügbaren Reste und eine eingehende Begründung des Antrages auf Prolongierung mit speziellen Berichten vorzulegen sein, damit das UM. beurteilen könne, ob sich in jedem konkreten Falle die Verlängerung der Verwendungsdauer tatsächlich rechtfertigen läßt.

5537. - — eigenmächtige Anschaffungen.

UM. 24. Oktober 1906, Z. 23285. StE. 16. November 1906, Z. XV-1936, an die 4 Dekanate der k. k. Wr. Universität, die Rektorate der technischen Hochschule und der Hochschule für Bodenkultur in Wien, die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, das Dekanat der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien, beide Ordinariate, k. k. Hebammenlehranstalt, Lehranstalt für orientalische Sprachen, Universitätsbibliothek, Universitätssternwarte, Institut für österr. Geschichtsforschung, Universitätsgebäudeinspektion und k. k. allgemeines Krankenhaus in Wien.

Aus Anlaß wiederholter Fälle, in welchen im Kultus- und Unterrichtsressort eigenmächtige Anschaffungen bewirkt wurden, wird zur genauesten Danachachtung und entsprechenden Anweisung der in Betracht kommenden unterstehenden Organe in Erinnerung gebracht, daß — Fälle ganz besonderer Dringlichkeit ausgenommen — derartige Anschaffungen, durch welche für die Staatsverwaltung oft höchst abträgliche finanzielle Zwangslagen geschaffen werden, künftighin unter allen Umständen zu vermeiden sind. Bei Dawiderhandlungen hätten die schuldtragenden Organe zu gewärtigen, daß eventuell eine Begleichung der Kosten solcher eigenmächtig bewirkter Anschaffungen versagt werden würde.[2])

— — Einführung neuer Etatssubjournale Nr. 5950.

5538. **Finanzgebarungsausweise** für den Straßen- und Wasserbau.

MJ. 15. Mai 1903, Z. 20080. StZ. 53082 ex 1903.

Die polit. Landesstellen werden von der bestehenden und zuletzt mit dem E. des MJ. v. 15. Februar 1896, Z. 4586[3]), allgemein in Erinnerung gebrachten Verpflichtung, im Falle der Erschöpfung der Dotation für eine Präliminarrubrik vor der Realisierung weiterer Auslagen auf Rechnung dieser Rubrik mittels besonderen Berichtes die Genehmigung des MJ. zur Überschreitung derselben einzuholen, bezüglich des Ordinariums des Titels „Straßenbau" von nun an für jene Fälle enthoben, in welchen das betreffende Mehrerfordernis in der für das Gegenstandsjahr präliminarmäßig vorgesehenen ordentlichen Gesamtdotation des genannten Titels zweifellos die virementsmäßige Bedeckung findet. Um aber dem MJ. die erforderliche Ingerenz auf die Gebarung

[1]) Vgl. auch Nr. 722 und 5197 d. Slg.

[2]) Vgl. übrigens auch Nr. 717 d. Slg. und den in der vorliegenden Sammlung nicht aufgenommenen E. des UM. v. 14. Dezember 1905, Z. 17466 ex 1898 (StE. 11. Jänner 1906, Z. IX-3192 ex 1905, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen, der Akademie der bildenden Künste in Wien, der tierärztlichen Hochschule in Wien und das Dekanat der evangelisch-theologischen Fakultät; mitgeteilt der Graveur- und Medailleurschule in Wien).

[3]) Nr. 1217 d. Slg.

mit dieser Dotation zu wahren, wird nachstehendes angeordnet: Die Monatserfordernisaufsätze für den ordentlichen Straßenbau sind fortan nach dem jeweiligen Rubrikenschema des Staatsvoranschlages detailliert[1]) zu verfassen. Die Ansprüche sind bei den einzelnen Rubriken möglichst genau nach dem tatsächlichen Erfordernisse zu stellen, so daß die Summe der bis inklusive Dezember jedes Jahres zugewiesenen Beträge mit dem tatsächlichen Erfolge möglichst übereinstimmt. Der im Falle der Unzulänglichkeit der für eine Rubrik präliminarmäßig vorgesehenen Dotation bei dieser Rubrik erforderliche Mehranspruch ist in der Anmerkungskolonne des betreffenden Erfordernisausweises eingehend zu begründen. Eine Wiederholung dieser Begründung ist in den Erfordernisausweisen für die folgenden Monate, auch wenn bei derselben Rubrik weitere, jedoch in der Gesamtdotation bedeckbare Mehransprüche gestellt werden, nur dann erforderlich, wenn zu der bereits gegebenen Begründung neue Momente hinzutreten. Die vom MJ. erfolgende Zuweisung des für einen Monat angesprochenen Gesamtbetrages ohne weitere Bemerkung beinhaltet zugleich die Bewilligung zur Überschreitung der Dotationen jener Rubriken, bei welchen Mehransprüche gestellt wurden, u. zw. um die angesprochenen Mehrbeträge, sowie weiter die Ermächtigung zur virementsmäßigen Bedeckung dieser Überschreitungen durch äquivalente Ersparungen bei anderen Rubriken. Eine etwaige Differenz zwischen dem angesprochenen und dem zugewiesenen Gesamtbetrage wird in dem betreffenden Begleiterlasse nach Rubriken erläutert werden. Die Landesstellen werden jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmungen des E. des MJ. v. 7. Mai 1896, Z. 15734[2]), betreffend die Überschreitung der mit dem Finanzgesetze bewilligten Kredite bezüglich des Ordinariums des Titels „Straßenbau" bzw. nunmehr der aus dem Gesamtkredit dieses Titels für ein Verwaltungsgebiet zugewiesenen Gesamtdotation auch fernerhin in Geltung bleiben, und daß sonach in Fällen, wo es sich um Mehrerfordernisse handelt, welche eine Überschreitung der für ein Verwaltungsgebiet vorgesehenen Gesamtdotation für das Ordinarium des genannten Titels nach sich zu ziehen geeignet sind, jedesmal abgesonderte und eingehend motivierte Berichte zu erstatten sind. Schließlich wird noch bemerkt, daß sich bezüglich der Rubrik „Belohnungen und Aushilfen" in der Regel im Rahmen der hiefür bewilligten Dotation zu halten ist, und daß auch eine virementsmäßig bedeckte Überschreitung dieser Dotation nur ausnahmsweise bewilligt werden kann. Die Bestimmungen des vorstehenden Erlasses haben auch auf das Ordinarium des Titels „Wasserbau" vollinhaltlich Anwendung zu finden.

5539. Finanzgebarungsausweise, Jahresübersichten über außerordentliche Summarkredite.

UM. 6. Mai 1905, ad Z. 2624/UM ex 1904. StZ. XV-1141 ex 1905.

Bei außerordentlichen, zur Prolongierung beantragten Summarkrediten, das sind jene Kredite, welche im Finanzgesetzentwurfe nach Titeln und Paragraphen getrennt für jedes Kronland oder einzelne Anstalten lediglich unter Anführung der Zwecksrubrik in einer Summe, im Detailvoranschlage aber nach Objekten spezifiziert veranschlagt erscheinen[3]), wurden wiederholt in den Prolongierungsanträgen Reste von gleichartigen Krediten aus den Vorjahren nachgewiesen, obwohl die gleich-

[1]) — nach einem gleichzeitig an die Landesstellen hinausgegebenen Formular —
[2]) StE. 25. Mai 1896, Z. 3367/Pr, an alle BH. und Wr. PD.
[3]) — z. B. in der Abteilung A Zentrale „Subventionen und Dotationen", in der Abteilung B Kultus „Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtung, Bauherstellung und innere Einrichtung, Baubeiträge", in der Abteilung C Unterricht „Adaptierung, Einrichtung und Unterrichtserfordernisse, Regiekosten".

artigen Kredite der Nachjahre bereits als vollständig verausgabt bezeichnet worden sind. Für Auslagen zu Lasten derartiger Kredite ist grundsätzlich zunächst der Kreditrest aus dem Vorjahre heranzuziehen, und können daher Anweisungen zu Lasten der Kredite des laufenden Jahres stets erst dann erfolgen, wenn der für denselben Zweck bestimmte Kredit der Vorjahre bereits vollständig zur Verwendung gelangt ist. Bei Beachtung dieses Vorganges ist es somit ausgeschlossen, daß Kreditreste aus früheren Jahren noch zur Verfügung stehen, wenn der gleichartige Folgekredit bereits erschöpft ist. Nachdem die fraglichen Kredite im Finanzgesetze summarisch präliminiert sind, kann bei Ermittlung der Kreditreste und bei Anträgen auf Prolongierung nur der bezügliche Summarkredit als finanzgesetzliche Einheit in Betracht kommen, nicht aber die demselben zu Grunde liegenden, im Detail des Voranschlages unter separaten Posten angeführten Teilbeträge. Nichtsdestoweniger ist es aus administrativen Gründen erforderlich, auch die Verwendung der den Summarkrediten zu Grunde liegenden Einzelposten genau in Evidenz zu halten. Damit das UM. hierüber die notwendige Orientierung erlange, haben die Landesstellen eine Nachweisung vorzulegen, welche die Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse einschließlich jenes für das Jahr 1904 rücksichtlich der Gebarung mit sämtlichen Summarkrediten, aber auch die Summe der nicht realisierten Teilposten derselben, die effektiven Ersparungen gegenüber den Teilposten des Präliminars, sowie die eventuellen Fehlbeträge gegenüber dem Kreditreste mit Ende 1904 nach dem unten folgenden Formular[1]) zur Darstellung bringt. Dieser Nachweisung werden postenweise Erläuterungen anzuschließen sein, welche zur Kolonne VIII und IX die präliminierten, bis zu Ende 1904 ganz oder teilweise noch nicht realisierten Erfordernisse bzw. die effektiven Ersparungen nach den Teilposten der Voranschläge getrennt darstellen und für Kolonne X die Begründung des Fehlbetrages geben. Nachdem derartige Fehlbeträge

[1]) Das Formular lautet: Übersicht über die Gebarung mit den außerordentlichen Summar-

(Linke Hälfte.)

I	II	III	IV	V
Kapitel / Titel / Post-Nr.	Bezeichnung des Summarkredits	Kreditrest aus den Vorjahren (auf 190 . übertragen)	Kredit v. J. 190 .	Zusammen
		in Kronen (rund)		

krediten im Ressort des UM. nach dem Stande vom 31. Dezember 190 . (Mit Erläuterungen).

(Rechte Hälfte.)

VI	VII	VIII	IX	X	XI
Wirklicher Erfolg i. J. 190 . laut Rechnungsabschluß 190 .	Daher Kreditrest (Überschreitung) zu Ende Dezember 190 .	Präliminierte, bis Ende 190 . noch nicht realisierte Erfordernisse	Hievon werden nicht zum Anspruche gelangen (effektive Ersparung)	Fehlbetrag	Anmerkung
in Kronen (rund)					

vornehmlich auf die Realisierung nicht speziell präliminierter Auslagen gegen Rückstellung adäquater, in der gleichen Summarrubrik präliminarmäßig vorgesehener Ausgabeposten, dann auf Mehrausgaben gegenüber den für die einzelnen Teilerfordernisse präliminierten Beträgen zurückzuführen sein werden, wird hier unter Angabe der Zahl, unter welcher die ministerielle Genehmigung zur Realisierung erteilt wurde, im Detail anzugeben sein, für welche Zwecke nicht präliminierte oder Mehrauslagen erwachsen sind, dann ob für deren Bedeckung i. J. 1905 bereits präliminarmäßig (unter der Bezeichnung „zur Deckung von in den Vorjahren zurückgestellten Auslagen") vorgesehen ist, oder ob hiefür im Präliminar des nächsten Jahres vorzusehen sein wird.

5540. **Finanzgebarungsausweise,** Jahresübersichten über außerordentliche Summarkredite.

UM. 3. Mai 1906, Z. 1402/UM ex 1905. StZ. XV-1193/2 ex 1906.

Die mit dem E. des UM. v. 6. Mai 1905, Z. 2624/UM ex 1904[1]), angeordnete Vorlage von Nachweisungen (Übersichten) über die Gebarung mit den außerordentlichen Summarkrediten im Kultus- und Unterrichtsressort nach dem Stande vom 31. Dezember 1904 hat nach den in diesem Erlasse angegebenen Direktiven und unter Benützung des demselben beigegebenen Formulars nunmehr bis auf weiteres alljährlich, längstens bis 15. Mai jedes Jahres hinsichtlich der jeweilig abgelaufenen Verrechnungsperiode zu erfolgen. Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß in der Kolonne X des Ausweises nur jener Betrag zur Darstellung zu kommen hat, welcher aus der Gegenüberstellung des für die mit Ende des betreffenden Solarjahres noch nicht realisierten Anschaffungen erforderlichen Betrages und des laut des Rechnungsabschlusses für dieses Solarjahr eventuell verbliebenen geringeren Kreditrestes und nach Abzug der etwa nachgewiesenen effektiven Ersparungen resultiert, daß aber, wenn sich laut des Rechnungsabschlusses eine Überschreitung ergeben hat, der Betrag dieser Überschreitung nicht als Fehlbetrag auszuweisen ist. Da die Gebarungsübersichten bei der Zusammenstellung des Staatsvoranschlages vom UM. dringend benötigt werden, ist das Entsprechende vorzukehren, damit sie stets termingemäß beim Ministerium einlangen.

— — über Sanitäts- und Veterinärkredite Nr. 5988.

Finanzprokuratur, Ingerenz bei Kirchenerbschaften und kirchlichen Stiftungen Nr. 5743.

Finanzwache, Unterstützung der Donaukanalinspektion durch die — Nr. 5458.

— — Wasserkonsum in den Dienstwohnungen der — Nr. 6295.

Firmanamen, Führung der Worte „Rotes Kreuz" in — Nr. 5974.

Firmatafeln behördlich genehmigter Viehhandelsstätten Nr. 6000, 6247.

Fischbehälter, Einhängen in den Donaukanal Nr. 5455.

Fischereiaufseher, Bestätigung und Beeidigung Nr. 5789, 5790.

5415. **Fischereirevierausschüsse,** Einholung von Gutachten der —.

StE. 31. März 1904, Z. Xa-882, an alle BB., mitget. dem österr. Fischereivereine in Wien.

Über Ersuchen des österr. Fischereivereines werden die polit. BB., insbesondere diejenigen, welche gemäß § 16 der StatthV. v. 9. Jänner 1891, LGBl. 3, als I. Instanzen in Angelegenheiten des Fischereigesetzes bestimmt wurden, unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 69 und 71 des G. v. 26. April 1890, LGBl. 1 ex 1891, beauftragt, in allen fischereilichen Fragen, welche innerhalb der einzelnen Bereiche der nö. Fischereirevierausschüsse auftauchen, auch stets die betreffenden Fischereirevierausschüsse zur Abgabe von Äußerungen oder Gutachten aufzufordern.

[1]) Nr. 5539 d. Slg.

5542. **Fischerkarten,** Gebarung mit —.

StE. 17. März 1903, Z. 18757, an alle BH. und beide Stadtr.

In Hinkunft ist die Gebarung mit Fischerkarten nach Formular II und III lediglich in der zufolge Post 99 des Terminrepertoriums vorzulegenden Rechnung über Empfang und Ausgabe an stempelpflichtigen Drucksorten nachzuweisen.[1])

5543. — — nach Formular III, Abgabe von —.

StE. 23. August 1904, Z. Xa-2115/3, an alle BB.

Gemäß § 66 des G. v. 26. April 1890, LGBl. 1 ex 1891, und Art. IX der StatthV. v. 9. Jänner 1891, LGBl. 2, muß jeder, welcher außerhalb eingefriedeter Örtlichkeiten den Fischfang ausübt, mit einer Bescheinigung seiner Befugnis zum Fischfange in dem betreffenden Fischwasser versehen sein, und besteht diese Bescheinigung für den Besitzer oder Pächter des Fischwassers sowie für deren Hilfspersonal in einer auf Namen lautenden Fischerkarte, welche für den Besitzer auf unbestimmte Zeit, für den Pächter auf die Dauer der Pachtzeit nach Formular II von der polit. BB. und für das Hilfspersonal vom Besitzer oder Pächter selbst für das jeweilige Kalenderjahr unter Benützung der von der polit. BB. zu beziehenden Formularien III auszustellen ist, während dritte Personen zum Fischfange auf Namen lautende, vom Fischereirevierausschusse auszufertigende Fischerbüchel benötigen. Nach einer gemeinsamen Eingabe der 4 Fischereirevierausschüsse in NÖ. kommt es wiederholt vor, daß fischereiberechtigte Personen, welche nicht den für den Fischfang und die Ausübung der Fischereiaufsicht angestellten Personen zugehören, Fischerkarten nach Formular III ausstellen und durch diesen Vorgang die Kontrolle und die Statistik der tatsächlichen Berufsfischer erschweren und den Fischereirevierausschuß, dem die Taxen für die Fischerbüchel zufließen, in seinen Einnahmen schädigen. Durch die im § 79 des zit. G. angegebenen Organe ist auf die genaue Einhaltung der auf die Ausstellung der Legitimationen für den Fischfang bezüglichen Bestimmungen und auf die Abstellung des vorbezeichneten Mißbrauches hinzuwirken, und sind von diesen Organen zu ihrer Kenntnis gelangende Übertretungen dieser Bestimmungen unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen. Behufs Ermöglichung einer verläßlichen Beurteilung, ob die vom Besitzer oder Pächter eines Fischereireviers angesprochene Anzahl von Fischerkarten nach Formular III der Zahl der tatsächlich angestellten Fischereibediensteten und der Beschaffenheit, Ausdehnung und Überwachbarkeit des Reviers und der Art der Ausübung des Fischfanges entspricht, ist im Sinne des StE. v. 31. März 1904, Z. Xa-822[2]), vor Abgabe der Fischerkarten nach Formular III an den Fischereiberechtigten ein Gutachten des zuständigen Fischereirevierausschusses einzuholen und erst auf Grund dieses Gutachtens eine Verfügung über das Ansuchen zu treffen. In der Erledigung ist der Fischereiberechtigte auf die Straffälligkeit im Falle eines Mißbrauches bei Ausstellung der Fischerkarten Formular III aufmerksam zu machen.

Fiume, Amtskorrespondenz mit — Nr. 5303.
Flaschenbierfüller, Eignung der Füllräume Nr. 5554.
Flaschenverschlüsse bei der gewerblichen Sodawassererzeugung Nr. 6011, 6012.
Flecktyphus, telegraphische Anzeige über — gebührenfrei Nr. 5412.
Fleisch pestverdächtiger Schweine, Verwertung Nr. 6002.
Fleischausfuhr nach Ungarn Nr. 6256.

[1]) Vgl. hierüber Nr. 938—940 d. Slg.
[2]) Nr. 5541 d. Slg.

5544. Fleischbeschau, Erzeugung und Verschleiß gesundheitsschädlicher Wurstwaren.

StE. 5. August 1905, Z. XII-1239, an alle BB., auch Wr. magBA.

Sowohl im Stadtgebiete Wien als auch in einigen Landbezirken wurde bei der tierärztlichen Revision in den Kellern und sonstigen Fleischaufbewahrungslokalen einzelner Selchergeschäfte sogenanntes salzgestoßenes Fleisch beanständet, weil dasselbe — aus teilweise schon angefaulten Fleischstücken, verdorbenen Wurstwaren oder altem, schon sauer gewordenen Wurstbrei, ferner aus sonstigen verdorbenen oder keinen Nährwert enthaltenden, zum Teile ungenießbaren Fleischabfällen bestehend — mit Salz, sehr viel Gewürz unter Zusatz eines roten Färbemittels zur Bereitung von trockenen Würsten, besonders aber der Oberberger (Braunschweiger), Zervelatte oder anderweitigen Würsten verwendet wird. Nachdem die Erzeugung und der Verkauf solcher Wurstwaren zum menschlichen Genusse den Bestimmungen des G. v. 16. Jänner 1886, RGBl. 89 ex 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln, ferner den Bestimmungen der Vieh- und Fleischbeschauordnung v. 26. September 1886, LGBl. 40, endlich auch des StG. v. 27. Mai 1852, RGBl. 115, zuwiderläuft und eine große Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Konsumenten involviert, ergeht hiemit der Auftrag, die Vieh- und Fleischbeschauer, ferner die zu ihrer Kontrolle berufenen Veterinär- und Sanitätsorgane, sowie die Gemeindevorsteher rücksichtlich der schärfsten Überwachung der in Rede stehenden Gebarung bei Erzeugung und dem Verkaufe solcher Wurstwaren zur genauesten Erfüllung ihrer Pflichten und Anzeigeerstattung in Übertretungsfällen zu verhalten.

— — strenge Handhabung Nr. 6243.
— — Einsichtnahme in die Beschauprotokolle zu Steuerzwecken Nr. 6246.

Fleischeinfuhr aus Bulgarien und der Türkei Nr. 5580.
— — aus Serbien Nr. 6269, 6270.
— — aus außereuropäischen Staaten Nr. 6271.

5545. Fleischausfuhr nach dem Deutschen Reiche.

MZ. 30. März 1903, Z. 54200 ex 1902. StE. 20. April 1903, Z. 37781, an alle BB. und Wr. magBA.

Mit dem deutschen ReichsG. v. 3. Juni 1900, DRGBl. 547, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, und den hiezu erlassenen Ausführungsbestimmungen sind hinsichtlich der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren in das Deutsche Reich nachstehende Verfügungen getroffen worden:

Nach dem 1. Abs. des § 12 ist fortan die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische in das Zollinland verboten. Ein Einfuhrsverbot besteht ferner für Fleisch, welches mit einem der folgenden Stoffe oder mit einer solche Stoffe enthaltenden Zubereitung behandelt worden ist: a) Borsäure und deren Salze, b) Formaldehyd[1]), c) Alkali und Erdalkali, Hydroxyd und Karbonate, d) schweflige Säure und deren Salze, sowie unterschwefligsaure Salze, e) Salicylsäure und deren Verbindungen, f) Fluorwasserstoff und dessen Salze, g) Chlorsaure Salze, h) Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zur Gelb-

[1]) Das als Ersatz für das verbotene Präparat „Formaldehyd" neuerdings unter dem Namen „Carin" angepriesene Hexamethylentetramin soll als Fleischkonservierungsmittel künftighin nicht mehr zugelassen werden, da dasselbe nach dem Gutachten des kais. Gesundheitsamtes in Berlin für die menschliche Gesundheit schädlich ist. (MZ. 22. November 1905, Z. 11846. StE. 2. Dezember 1905, Z. XII-4183, an alle BB.) — Die kgl. preußische Regierung hat die Verwendung des von der Firma Julius Herzfeld in Dortmund unter dem Namen „Zenith" in den Verkehr gebrachten Fleischkonservierungsmittels verboten. Gleichzeitig wurden die mit der Durchführung des Fleischbeschaugesetzes betrauten Behörden einschließlich der Beschaustellen für ausländisches Fleisch angewiesen, im Falle der Feststellung des Zusatzes des genannten Konservierungsmittels die strafrechtliche Verfolgung der Schuldigen zu veranlassen. (MZ. 4. Jänner 1905, Z. 57803 ex 1904. StE. 2. März 1905, Z. XII-184, an alle BB.)

färbung der Margarine und zum Färben der Wursthüllen, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft (§ 21 des G. und § 5 des Abs. d) der Ausführungsbestimmungen dazu). Verboten ist endlich die Einfuhr von Hundefleisch sowie von zubereitetem Fleische, welches von Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln oder anderen Tieren des Einhufergeschlechtes herrührt (Bundesratsbeschluß vom 10. Juli 1902). Nach den übrigen Bestimmungen des § 12 sowie nach § 14 des G. und nach §§ 5, 6, 7 und 9 des vorzitierten Abschnittes der Durchführungsbestimmungen darf frisches, mit den vorgeschriebenen Begleitpapieren versehenes Fleisch in das Zollinland nur in ganzen Tierkörpern, die bei Rindvieh (ausgenommen Kälber) und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden. Als Kälber gelten Rinder im Fleischgewichte von nicht mehr als 75 *kg*. Mit den Tierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter mit den zugehörigen Lymphdrüsen in natürlichem Zusammenhange verbunden sein. In Hälften zerlegte Tierkörper müssen nebeneinander verpackt und mit Zeichen und Nummern versehen sein, welche ihre Zusammengehörigkeit ohne weiteres erkennen lassen. Bei Rindvieh, ausgenommen Kälber, muß auch der Kopf oder der Unterkiefer mit den Kaumuskeln, bei Schweinen auch der Kopf mit Zunge und Kehlkopf in natürlichem Zusammenhange mit den Körpern eingeführt werden; Gehirn und Augen dürfen fehlen. Bei Rindern darf der Kopf getrennt von dem Tierkörper beigebracht werden, sofern er und der Tierkörper derart mit Zeichen oder Nummern versehen sind, daß die Zusammengehörigkeit ohne weiteres erkennbar ist. Bei Pferden, Eseln, Maultieren, Mauleseln und anderen Tieren des Einhufergeschlechtes müssen außer Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, zugehörigen Lymphdrüsen auch Kopf, Kehlkopf und Luftröhre sowie die ganze Haut mindestens an einer Stelle mit dem Körper noch in natürlichem Zusammenhange verbunden sein. Die Einfuhr derartigen Fleisches darf nur unter einer Bezeichnung erfolgen, welche in deutscher Sprache das Fleisch als Pferdefleisch erkennbar macht (§ 18). Pökel-(Salz-)Fleisch, ausgenommen Schinken, Speck und Därme, darf in das Zollinland nur eingeführt werden, wenn das Gewicht der einzelnen Stücke nicht weniger als 4 *kg* beträgt. Geräuchertes Fleisch, welches einem Pökelverfahren unterlegen hat, ist als Pökelfleisch zu behandeln. Auf das im kleinen Grenzverkehre sowie im Meß- und Marktverkehre des Grenzbezirkes eingehende Fleisch finden die Vorschriften in §§ 12 und 13 des G. sowie die bezüglichen Vorschriften der Ausführungsbestimmungen Anwendung, soweit die Landesregierungen nicht Ausnahmen zulassen. Die unmittelbare Durchfuhr unter zollamtlicher Begleitung oder Zollverschluß, im Postverkehre auch ohne diese Kontrollmittel, ist als Einfuhr im Sinne des Gesetzes nicht zu betrachten; das zur Durchfuhr gelangende Fleisch unterliegt nicht der amtlichen Untersuchung (§ 10 der Ausführungsbestimmungen). Nach § 13 des G. darf die Einfuhr von Fleisch nur über bestimmte Zollämter erfolgen, wo es der amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörde unterzogen wird. Laut Bekanntmachung v. 30. Mai 1902 hat der Bundesrat verfügt, daß die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland nur über nachbezeichnete Zollämter[1]) erfolgen darf: A. Provinz Schlesien. a) Einlaßstellen: 1. Preußisch-Herby, 2. Beuthen, 3. Myslowitz, 4. Kattowitz, 5. Österr. Oderberg, 6. Ziegenhals, 7. Mittelwalde, 8. Liebau, 9. Seidenberg, 10. Dziedzitz, 11. Troppau, 12. Schlaney (für frisches Fleisch und die Monate Mai bis September). b) Untersuchungsstellen: Beuthen (frisches Fleisch), Myslowitz, Kattowitz, Österr. Oderberg, Breslau, Glogau, Ratibor, Schlaney (für frisches Fleisch und die Monate Mai bis September). B. Bayern. a) Einlaßstellen: 1. Asch in Böhmen, 2. Eger, 3. Furth a. W., 4. Simbach, 5. Passau, 6. Salzburg, 7. Kufstein, 8. Lindau, 9. Oberjoch (frisches Fleisch). b) Untersuchungsstellen: Eger (frisches Fleisch), Furth a. W., Simbach, Passau, Salzburg (frisches Fleisch), Kufstein (frisches Fleisch), Lindau, Augsburg, Fürth, Hof, Kaiserslautern, Landau, Landshut, Ludwigshafen a. Rh., München I, München II, Nürnberg, Regensburg, Rosenheim, Würzburg, Oberjoch (frisches Fleisch). C. Sachsen. a) Einlaßstellen: 1. Bodenbach, 2. Tetschen, 3. Warnsdorf (frisches Fleisch), 4. Zittau, 5. Zollamt II vor Zittau (frisches Fleisch), 6. Reitzenhain, 7. Woitersreuth. b) Untersuchungsstellen: Bodenbach, Tetschen, Warnsdorf (frisches Fleisch), Zittau, Dresden, Chemnitz, Leipzig, Plauen i. V., Zwickau, Riesa, Glauchau. D. Württemberg. a) Einlaßstellen: 1. Friedrichshafen. b) Untersuchungsstellen: Friedrichshafen, Stuttgart, Heilbronn, Ulm. Weiter hat der Bundesrat mit der Bekanntmachung v. 30. Mai 1902 verfügt, daß die Einfuhr der mit der Post eingehenden Sendungen über sämtliche Grenzzollstellen erfolgen darf, und daß die Bundesregierungen ermächtigt sind, die Einfuhr und Untersuchung von Fleisch bei einzelnen der namhaft gemachten Stellen auf bestimmte Tage zu beschränken. Nach § 17 des G. kann Fleisch, welches zwar nicht für den menschlichen Genuß bestimmt ist, aber dazu verwendet werden kann, zur Einfuhr ohne Untersuchung zugelassen werden, nachdem es zum Genusse für Menschen unbrauchbar gemacht worden ist. Die Vorschriften der §§ 12 und 13 sowie

[1]) Das folgende Verzeichnis ist nach dem E. des MJ. v. 8. Juli 1903, Z. 17886 StE. 20. Juli 1903, Z. 73412, an alle BB.) richtiggestellt.

der bezüglichen Punkte der Ausführungsbestimmungen finden auch auf Renntiere und Wildschweine Anwendung, u. zw. dergestalt, daß erstere dem Rindviehe, letztere den Schweinen gleichgestellt werden. Anderes Wildbret einschließlich warmblütiger Seetiere, sowie Federvieh unterliegen weder den Einfuhrsbeschränkungen, noch den §§ 12 und 13 des G., noch der amtlichen Untersuchung bei der Einfuhr; das gleiche gilt für das zum Reiseverbrauche mitgeführte Fleisch. Büffel unterliegen denselben Vorschriften wie Rindvieh. Das bei der Untersuchung beanständete Fleisch usw. ist, unbeschadet weitergehender Maßregeln, welche auf Grund veterinärpolizeilicher oder strafrechtlicher Bestimmungen angeordnet werden, in nachstehender Weise zu behandeln: I. Frisches Fleisch. In unschädlicher Weise sind zu beseitigen: a) alle Tierkörper der betreffenden Sendungen, soweit nach der gemeinsamen Herkunft, der Art der Beförderung oder den sonstigen Umständen angenommen werden kann, daß eine Übertragung des Krankheitsstoffes stattgefunden hat, wenn auch nur an einem Tierkörper Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Schweinepest, Schweineseuche, Pockenseuche, Rotz (Wurm) oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt; b) der einzelne Tierkörper, wenn Tollwut, Rotlauf der Schweine, Septikamie, Pyämie, „Texasfieber", Ruhr oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt; ferner wenn beim Schweine Trichinen oder beim Rindvieh und Schweine in größerer Zahl Finnen nachgewiesen sind; c) die veränderten Teile, sofern die vorerwähnten Fälle nicht vorliegen, bei Durchsetzung von Eingeweiden mit vereinzelten, auf den Menschen nicht übertragbaren tierischen Schmarotzern, bei örtlicher Strahlenpilzerkrankung, bei Tuberkulose, wenn nur die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel und im Mittelfelle oder an einer der beiden Stellen Veränderungen aufweisen und die tuberkulosen Herde wenig umfangreich und trocken, verkäst oder verkalkt sind; erweisen sich die vorerwähnten Lymphdrüsen tuberkulos, so ist auch die Lunge zu vernichten; bei Lungenseuche oder dem begründeten Verdachte dieser Krankheit und endlich bei oberflächlicher und geringgradiger Fäulnis und ähnlichen Zersetzungsvorgängen, Besetzung mit Insekten und unerheblicher Beschmutzung. An Stelle der unschädlichen Beseitigung des Fleisches kann die Zurückweisung treten, wenn die das Fleisch beanständende Beschaustelle im Auslande liegt. Von der Einfuhr sind zurückzuweisen: a) alle Tierkörper der betreffenden Sendung, von denen anzunehmen ist, daß auf sie eine Übertragung des Krankheitsstoffes stattgefunden hat, wenn auch nur bei einem Tierkörper Lungenseuche oder Maul- und Klauenseuche oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt (bei Lungenseuche oder bei Lungenseucheverdacht nach unschädlicher Beseitigung der veränderten Teile); b) alle übrigen beanständeten Tierkörper a) wenn die Ware den Angaben in den Begleitpapieren nicht entspricht; b) wenn die Beschaffenheit des Fleisches einen schlechten Ernährungszustand des Tieres bekundet; c) wenn das Fleisch auffällige Abweichungen in Bezug auf Farbe, Geruch, Geschmack und Konsistenz oder wenn es frembartige Einlagerungen zeigt; d) wenn das Fleisch durch Fäulnis, Verschimmelung, Insekten, Beschmutzung u. dgl. in seiner Genußtauglichkeit beeinträchtigt oder Luft in dasselbe eingeblasen ist; e) wenn sich an den Lymphdrüsen eine Schwellung mit oder ohne Blutung, Verkäsung oder Verkalkung zeigt; f) wenn Tuberkulose oder der begründete Verdacht dieser Krankheit vorliegt und g) wenn vereinzelte Finnen (beim Rindviehe Cysticerus inermi, beim Schweine Cysticerus cellulosae) nachgewiesen sind. II. Zubereitetes Fleisch, ausgenommen Fette. In unschädlicher Weise sind zu beseitigen: a) alle zu der betreffenden Sendung gehörigen Packstücke, wenn auch nur an einem Fleischstücke die vorher sub I, lit. a erwähnten Umstände zutreffen; b) das einzelne Packstück, wenn an einem Fleischstücke das vorher sub I, lit. b Erwähnte (Tollwut ausgenommen) nachgewiesen ist; c) das einzelne Fleischstück, wenn in demselben Trichinen oder Finnen nachgewiesen sind; d) die veränderten Teile bei oberflächlicher und geringgradiger Fäulnis und ähnlichen Zersetzungsvorgängen, Besetzung mit Insekten und unerheblicher Beschmutzung. Auch hier kann an Stelle der unschädlichen Beseitigung die Zurückweisung treten, wenn die beanständende Beschaustelle im Auslande liegt. Von der Einfuhr ist zurückzuweisen: a) das ganze Packstück, wenn 1. die Ware den Angaben der Begleitpapiere und den Einfuhrsbedingungen nicht entspricht; 2. wenn in dem Packstücke Därme vorgefunden wurden, welche krankhafte Veränderungen insbesondere Blutungen, Knoten und Geschwüre aufweisen; 3. wenn sämtliche aus dem Packstücke entnommene Proben ergaben, daß das Fleisch nicht vollständig durchgepökelt (durchgesalzen), durchgekocht usw. ist; 4. wenn auch nur an einem Fleischstücke Erscheinungen der Lungenseuche oder der Maul- und Klauenseuche oder der begründete Verdacht dieser Krankheiten vorliegt; b) das einzelne Fleischstück, wenn es den sonstigen Einfuhrsbedingungen nicht entspricht und in gesundheits- und veterinärpolizeilicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt. Zubereitetes Fett ist zurückzuweisen, wenn es den bei der Vor- und Hauptprüfung an dasselbe gestellten Anforderungen nicht entspricht. Die Zurückweisung kann bei Beanständung der Ware wegen mangelnder oder mangelhafter Begleitpapiere unterbleiben, wenn nachträglich die entsprechenden Papiere beigebracht werden. Das zurückgewiesene Fleisch ist mittels Farbenstempel als solches zu kennzeichnen. Zurückgewiesenes oder freiwillig zurückgezogenes Fleisch kann zur Einfuhr

zugelassen werden, wenn es zu anderen Zwecken als zum Genusse für Menschen Verwendung finden soll. In diesem Falle ist die Unbrauchbarmachung desselben für den menschlichen Genuß im Wege der fabrikationsmäßigen Behandlung durch geeignete Kontrollmaßregeln oder mittels Anlegung von tiefen Einschnitten und nachfolgende Behandlung mit Kalk, Teer oder rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol), bei Fetten auch mit Alkalilauge, Petroleum oder Rosmarinöl[1]) sicherzustellen. Fleisch, welches einen Anlaß zu einer Beanständung nicht gibt, ist von der Beschaustelle als zum Genusse für Menschen tauglich zu erklären und wird als solches ebenfalls mit entsprechendem Farbenstempel versehen. Gegen die seitens der Beschaustelle vorgenommene Beanständung einer Stichprobe, sowie gegen die übrigen Beanständungen, hinsichtlich welcher die Polizeibehörde die Entscheidung trifft, kann von den Verfügungsberechtigten innerhalb einer eintägigen Frist nach der Benachrichtigung Beschwerde eingelegt werden. Dieses Rechtsmittel ist im ersteren Falle bei der Beschaustelle anzumelden und hat auf Antrag des Beschwerdeführers die Aufschiebung der weiteren Untersuchung zur Folge; im letzteren Falle ist es bei der Polizeibehörde anzumelden und hat stets aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet eine von der Landesregierung zu bezeichnende höhere Behörde, u. zw. sofern das Rechtsmittel gegen das technische Gutachten gerichtet ist, nach Anhörung mindestens eines weiteren Sachverständigen. Die durch unbegründete Beschwerde erwachsenden Kosten fallen dem Beschwerdeführer zur Last.

Hievon werden die polit. Behörden I. Instanz mit Beziehung auf den StE. v. 12. Jänner 1903, Z. 681[2]), zur Kenntnisnahme und Danachachtung, sowie behufs Verlautbarung und Bekanntgabe an die mit der Viehbeschau in Eisenbahnstationen betrauten Tierärzte in Kenntnis gesetzt.

546. **Fleischausfuhr** nach dem Deutschen Reiche.

MJ. 8. Juli 1903, Z. 17886. StE. 20. Juli 1903, Z. 73412, an alle BB.

Der deutsche Bundesrat hat hinsichtlich der Behandlung des Fleisches von schwach trichinösen und nur leicht an Schweineseuche erkrankten Schweinen folgende Änderungen beschlossen:

Schweine, bei deren Beschau durch die mikroskopische Untersuchung von mindestens je 6 aus den Zwerchfellpfeilern, dem Rippenteile des Zwerchfelles, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln zu untersuchenden Präparaten in nicht mehr als 8 Präparaten Trichinen festgestellt werden, gelten als schwach trichinös. Die ganzen Tierkörper von solchen Schweinen sind als bedingt tauglich anzusehen. Die Brauchbarmachung solchen Fleisches zum Genusse für Menschen hat durch Kochen oder Dämpfen zu geschehen. Bei Fett ist auch Ausschmelzen gestattet. Bei der Anwendung dieser Verfahren sind die Vorschriften im § 39 der Ausführungsbestimmungen A zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze mit der Maßgabe zu beachten, daß beim Kochen das Fleisch in Stücken von nicht über 10 *cm* Dicke mindestens $2\frac{1}{2}$ Stunden in kochendem Wasser gehalten werden muß. In das Zollinland eingeführte geschlachtete Schweine, bei denen in nicht mehr als 8 von den vorschriftsmäßig zu untersuchenden Präparaten Trichinen gefunden worden sind, dürfen auf Antrag des Verfügungsberechtigten zur Wiederausfuhr zugelassen werden, wenn das Fleisch vorher der für schwach trichinöses Fleisch bei Schlachtungen im Inlande vorgeschriebenen Behandlung unterworfen ist. Eine besondere Kennzeichnung des Fleisches kann in solchem Falle unterbleiben. Von Schweinen, bei deren Beschau sich ergibt, daß es sich nur um eine schleichend, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende und mit erheblicher Abmagerung nicht verbundene Erkrankung an Schweineseuche oder nur um Überbleibsel dieser Seuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verkäste Herde u. dgl.) handelt, sind die ganzen Tierkörper mit Ausnahme der als untauglich zu erachtenden veränderten Teile als tauglich zum Genusse für Menschen anzusehen. Bei denjenigen in das Zollinland eingeführten geschlachteten Schweinen, deren Untersuchung ergibt, daß es sich bei ihnen um Schweineseuche ohne Allgemeinerkrankung handelt, sind nur die veränderten Teile in unschädlicher Weise zu beseitigen. Im übrigen sind die betreffenden Tierkörper sowie alle sonstigen, mit ihnen zur nämlichen Sendung gehörigen Tierkörper, von denen anzunehmen ist, daß auf sie eine Übertragung des Krankheitsstoffes stattgefunden hat, von der Einfuhr zurückzuweisen.

---

[1]) Zufolge E. des MJ. v. 28. Oktober 1904, Z. 11953, wurde auf Grund des § 29, Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zu dem Schlachtvieh- und FleischbeschauG. für das Deutsche Reich als Mittel zur Unbrauchbarmachung ausländischer, zur technischen Verwertung bestimmter Fette für den menschlichen Genuß auch Birkenöl zugelassen.

[2]) Nr. 5226 d. Slg.

5547. Fleischausfuhr nach dem Deutschen Reiche.

MJ. 18. März 1905, Z. 5129. StE. 27. März 1905, Z. XII-914, an alle BB.

Zur Beseitigung von Zweifeln und Verschiedenheiten bei der Anwendung der Vorschriften über die Einfuhr und Untersuchung des ausländischen Fleisches haben die beteiligten preußischen Ministerien mit der V. v. 7. Dezember 1904 nachstehendes verfügt:

1. Die Einfuhr gekochter Zungen ist auch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen verboten. 2. Bei der Einfuhr gepökelter „Schweineherzschläge", welchen gewöhnlich außer den zur Wurstbereitung oder zu ähnlichen Zwecken verwertbaren Organen zur Erzeugung des Mindestgewichtes von 4 *kg* auch minderwertige Teile, wie der Kehlkopf, die Luftröhre, die Lungen, der sehnige Teil des Zwerchfelles sowie Magen- und Schlundteile anhaften, sind künftighin durch die Beschaustellen diese minderwertigen Teile zu beanständen, und hat, soweit nicht aus sonstigen Gründen eine unschädliche Beseitigung oder Zurückweisung ganzer Schweineherzschläge stattfinden muß, die Zurückweisung der bezeichneten, abzutrennenden Teile zu erfolgen. Auf Antrag oder im Einverständnisse mit dem Verfügungsberechtigten, oder wenn dieser es ablehnt, für die Zurückschaffung der Waren in das Ausland zu sorgen, kann statt der Wiederausfuhr der zurückgewiesenen Teile die Vernichtung oder die Einfuhr zur technischen Verwertung nach vorheriger Denaturierung oder ohne solche unter geeigneten Kontrollmaßregeln gestattet werden. Für die Zollpflichtigkeit gelten nachstehende Grundsätze: a) Im Falle der Vernichtung der beanständeten Fleischteile wird nach § 22a der Fleischbeschau- und Zollordnung kein Zoll eingehoben. b) Im Falle der Einfuhr zur technischen Verwertung tritt nach der neuen Fassung der Anmerkungen zu den Artikeln „Fett" und „Fleisch" in dem amtlichen Warenverzeichnisse zum Zolltarif Zollfreiheit oder Zollermäßigung ein. c) Im Falle der Wiederausfuhr ist Zoll einzuheben, sofern die Wiederausfuhr nicht aus einem Teilungslager erfolgt. 3. Bei der Einfuhr von Wildschweinen kann über Antrag des Besitzers von der bei Schweinen vorgeschriebenen Zerlegung in Hälften durch Spaltung der Wirbelsäule und des Kopfes abgesehen werden, wenn auf andere Weise ausreichend sichergestellt wird, daß Finnen nicht vorhanden sind. 4. Über die Rückzahlung oder Nachforderung der zu viel oder zu wenig eingehobenen Untersuchungsgebühren gelten nachstehende Grundsätze: Gebührenbeträge von nicht mehr als 10 Pfg. werden weder nacherhoben noch zurückvergütet. Beträge über 10 Pfg. aber unter 3 Mark sind jedesmal nachzufordern, jedoch nur auf Antrag binnen Jahresfrist zurückzuzahlen, Beträge von 3 Mark und darüber sind stets nachzuerheben und, auch ohne Antrag, zurückzuerstatten. Zurückzuerstattende Beträge gelten als verfallen, wenn der zum Empfange Berechtigte den Betrag innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der Anweisung ab nicht behoben hat.

5548. MJ. 19. April 1905, Z. 16287. StE. 27. April 1905, Z. XII-914/1, an alle BB.

Anläßlich eines speziellen Falles hat die kais. deutsche Regierung ausgesprochen, daß gemäß § 4 des deutschen Schlachtvieh- und FleischbeschauG. v. 3. Juni 1900 und des dazu gehörigen Bundesratsbeschlusses v. 30. Mai 1902 Därme als Fleisch anzusehen sind und infolgedessen nach § 13, Abs. 2 dieses G. nur über die dazu bestimmten Zollämter zur Einfuhr zugelassen werden können.

5549. MJ. 4. August 1906, Z. 33942. StE. 14. August 1906, Z. XII-2846/2, an alle BB.

Das kais. deutsche Reichsamt des Innern hat folgende Abänderungen hinsichtlich der Untersuchung und gesundheitspolizeilichen Behandlung des in das deutsche Zollinland eingehenden Fleisches verfügt:

Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 des deutschen FleischbeschauG. finden auch auf Renntiere und Wildschweine Anwendung; erstere werden dem Rindviehe, letztere mit der Maßgabe den Schweinen gleichgestellt, daß bei der Einfuhr frischen Fleisches Lunge, Herz und Nieren in den Tierkörpern fehlen dürfen (Abschnitt D, §§ 4 und 6 der Ausführungsbestimmungen). Bei der Einfuhr von frischem Fleische überhaupt in das deutsche Zollinland dürfen die Organe und sonstigen Körperteile, auf welche sich die Untersuchung zu erstrecken hat, nicht angeschnitten sein, jedoch darf in die Mittelfelldrüsen und in das Herzfleisch je ein Schnitt gelegt sein (Abschnitt D, § 6, Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen). Bei der Einfuhr von Pökel-(Salz-)Fleisch dürfen die der Untersuchung zu unterziehenden Lymphdrüsen nicht fehlen oder abgeschnitten sein, jedoch darf in die Mittelfelldrüsen und in das Herzfleisch je ein Schnitt gelegt sein (Abschnitt D, § 7, neuer Zusatz zu den Ausführungsbestimmungen). Im Falle der Einfuhr von frischem Fleische sind bei der Tuberkulose dann nur die veränderten Teile in unschädlicher Weise zu beseitigen, wenn lediglich die Lymphdrüsen an der Lungenwurzel im Mittelfelde und (für den Fall der Miteinführung der

Leber) an der Leberpforte oder wenn sie an einer der vorbezeichneten Stellen Veränderungen aufweisen, und wenn die tuberkulosen Herde wenig umfangreich und trocken, verkäst oder verkalkt sind; die Organe, zu denen die erkrankten Lymphdrüsen gehören, sind ganz zu vernichten (Abschnitt D, § 18, Abs. 1, I C der Ausführungsbestimmungen). Die Zurückweisung des Fleisches hat auch zu erfolgen, wenn Organe oder sonstige Körperteile, auf welche sich die Untersuchung zu erstrecken hat, den bestehenden Bestimmungen zuwider fehlen oder angeschnitten sind (Abschnitt D, § 18, neuer Abs. h zu II B der Ausführungsbestimmungen). Bei der Einfuhr von zubereitetem Fleische sind die veränderten Teile in unschädlicher Weise zu beseitigen, auch bei unerheblicher Beschmutzung, Durchsetzung von Organen mit auf den Menschen durch den Fleischgenuß nicht übertragbaren Schmarotzern (Leberegeln, Hülsenwürmern usw.); wenn die Zahl oder Verteilung dieser Schmarotzer deren gründliche Entfernung nicht gestattet, sind die ganzen Organe zu vernichten, andernfalls sind die Schmarotzer auszuschneiden und die Organe frei zu geben (Abschnitt D, § 19, Abs. 1, I d der Ausführungsbestimmungen). Ferner ist unschädlich zu beseitigen das einzelne Fleischstück auch in Fällen, wenn der Bestimmung des § 7 zuwider die der Untersuchung zu unterziehenden Lymphdrüsen fehlen oder angeschnitten sind (Abschnitt D, § 19, Abs. 1, II B der Ausführungsbestimmungen).

550. — — nach Frankreich.

MJ. 24. Mai 1904, Z. 15788. StE. 30. Mai 1904, Z. XII-1510, an alle BB.

Für die nach Frankreich bestimmten Sendungen von gesalzenem Fleische und Schinken sind Ursprungszeugnisse erforderlich, welche entweder von einer Zollbehörde des Ursprungslandes oder von der französischen Konsularbehörde am Versandorte oder schließlich von der Ortsbehörde des Versandortes auszustellen und im letzteren Falle von einem französischen Konsul zu beglaubigen sind. Postpaketsendungen sowie Vorräte für den Reise- und Hausbedarf sind von Ursprungszeugnissen befreit.

551. — — nach Italien.

MJ. 22. Juni 1903, Z. 42178. StE. 15. Juli 1903, Z. 73091, an alle BB. und Wr. magBA.

Die kgl. italienische Regierung hat die Präfekten ermächtigt, aus Österreich-Ungarn kommendes Schweineschmalz ohne Gesundheitsatteſt zur Einfuhr zuzulassen. Diese Begünstigung bezieht sich jedoch nicht auf die Einfuhr von Speck.[1])

552. MJ. 15. September 1903, Z. 38207. StE. 25. September 1903, Z. 90521, an alle BB., auch Wr. magBA.

Das in Italien bestehende Verbot der Einfuhr von geräuchertem und gesalzenem Fleische hat der österr.-ung. Monarchie gegenüber keine Geltung, und muß solche Ware nur bei der Einfuhr mittels Postpaketen von Ursprungszertifikaten begleitet sein.

553. — — nach Bosnien und der Herzegowina.

MJ. 16. August 1905, Z. 36491. StE. 5. September 1905, Z. XII-2919, an alle BB.

Die Landesregierung in Sarajevo hat unterm 25. Juli 1905, Z. 116882/I, behufs Hintanhaltung der Einschleppung von ansteckenden Tierkrankheiten durch zur Einfuhr nach Bosnien und der Herzegowina gelangende Sendungen von geschlachteten Kälbern, Schafen, Ziegen, Lämmern und Zickeln — bzw. in Rücksicht auf die Unzulässigkeit des Fleisches von solchen vor und nach der Schlachtung nicht fachmännisch beschauten Tieren zum menschlichen Genusse — über Ermächtigung des k. und k. gemeinsamen FM. die mit der V. v. 24. Dezember 1895, Z. 156928, in Bezug auf die Beibringung von Gesundheitszeugnissen für die zur Einfuhr gelangenden geschlachteten Schweine getroffene Verfügung auch auf die zur Einfuhr nach Bosnien und der Herzegowina bestimmten Sendungen von geschlachteten Kälbern, Schafen, Ziegen, Lämmern und Zickeln ausgedehnt. Demzufolge müssen solche Fleischsendungen mit einem im Aufgabeorte von einem amtlichen Organ ausgestellten Zertifikat gedeckt sein, welches

[1]) Vgl. im übrigen Nr. 4829 d. Slg.

den Aufgabe- und Bestimmungsort der Sendung und die Bestätigung enthält, daß die bezüglichen Tiere mit keinen ansteckenden Krankheiten behaftet waren, bzw. daß sie vor und nach der Schlachtung fachmännisch beschaut und hiebei vollkommen gesund und zum menschlichen Genusse geeignet befunden wurden. Nach dem Einlangen im Bestimmungsorte sind solche Sendungen einer eingehenden Fleischbeschau zu unterziehen und nur dann dem Empfänger auszufolgen, wenn bei dieser Beschau kein Anstand erhoben worden ist. Die im Bestimmungsorte veterinär- bzw. sanitätspolizeilich beanständeten Fleischsendungen sind im Sinne der diesfalls bestehenden Vorschriften unschädlich zu machen. Unter einem hat die genannte Landesregierung verfügt, daß seitens der bosnisch-herzegowinischen Eisenbahnstationsämter einlangende Sendungen von geschlachteten Tieren der vorerwähnten Gattungen, ebenso wie dies rücksichtlich der Sendungen von geschlachteten Schweinen geschieht, vor der Ausfolgung an den Adressaten der zuständigen polit. Behörde behufs Untersuchung durch das Fleischbeschauorgan zur Anzeige gebracht werden.

Fleischhauer, Befähigungsnachweis Nr. 5610.

Fleischpreise, Nachweisung der Rindfleischdurchschnittspreise Nr. 5816.

Fleischtransport, sanitätswidriger — Nr. 5716, 5717.

Fleischsteuer, Anmeldung der kontrollpflichtigen Gewerbe Nr. 6222.

5554. **Flaschenbierfüller,** Eignung der Füllräume.

MJ. 11. Dezember 1903, Z. 11700. StE. 4. Jänner 1904, Z. I-3966 ex 1903, an alle BB. und HK.

Nach § 4 der MV. v. 30. März 1899, RGBl. 64, sind alle Gewerbetreibenden, welche das Abfüllen des Bieres in Flaschen betreiben oder künftig betreiben wollen, verpflichtet, die bezüglich der Eignung der hiezu verwendeten Räume aufgestellten Normen zu befolgen. Hienach steht es außer Frage, daß auch Gastwirte, welche das Abfüllen des Bieres in Flaschen betreiben, hiezu nur in sanitärer Beziehung unbedenkliche Lokalitäten benützen dürfen. Welche Anforderungen an die Errichtung solcher Räumlichkeiten im allgemeinen zu stellen seien, ist mit dem im Einvernehmen mit dem MJ. ergangenen E. des HM. v. 22. September 1899, Z. 27381 (NormSlg. Nr. 1066), bekanntgegeben worden. Dieselben gehen hauptsächlich auf die Reinhaltung der betreffenden Lokalitäten und der zur Verwendung kommenden Apparate hinaus. Die von einzelnen Unterbehörden erhobene Forderung, daß die Räumlichkeiten ausschließlich nur zum Bierabfüllen verwendet werden dürfen, ist eine zu weit gehende und kann aus dem Grunde nicht gutgeheißen werden, weil es, wie bereits in dem E. des HM. v. 29. März 1899, Z. 313/HM (NormSlg. Nr. 1031), ausgesprochen wurde, vollkommen genügt, wenn die anderweitige Benützung solcher Räume ihrem Zwecke nicht abträglich ist. Die Behörden können die Eignung solcher Lokalitäten nicht nur gelegentlich der Konzessionsverleihung, sondern auch nachträglich auf Grund des § 18 der GewO. jederzeit prüfen und die Erhaltung derselben in brauchbarem Zustande überwachen; sie können aber bei schon bestehenden Berechtigungen die Einholung einer förmlichen Genehmigung der Anlagen nach den Vorschriften des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung in der Regel nicht fordern, weil die erwähnten Vorschriften meist auf diese Betriebe keine Anwendung finden. Sollten sich im einzelnen Falle beim Bierabfüllen durch Schankwirte Übelstände ergeben, so haben die Behörden unter billiger Berücksichtigung des Umfanges des Geschäftes auf zweckmäßige Abstellung der Übelstände zu dringen.

5555. **Flobertpistolen** als verbotene Waffen.

MJ.[1]) 10. Oktober 1903, Z. 43713 ex 1902. StE. 13. November 1903, Z. 96225, an alle BB. und Wr. PD.

[1]) Im Einvernehmen mit dem IM., HM. und LVM.

Die sogenannten Flobertpistolen unter dem Maße von 7 Wiener Zoll (18 *cm*) sind den Terzerolen gleicher Länge nicht schlechthin gleichzuhalten und daher auch nicht allgemein als verbotene Waffen im Sinne des § 2 des kais. P. v. 24. Oktober 1852, RGBl. 223, zu behandeln.[1])

Flugübungen fremdländischer Brieftauben Nr. 5416.

Flurhüter, Bestätigung und Beeidigung Nr. 5782, 5790.

5556. **Flußkilometrierung,** Vorschriften für —.

MJ. 3. Juni 1903, Z. 24845. StE. 1. Juli 1903, Z. 62301, an die BH. Floridsdorf, Wr.-Neustadt, St. Pölten, Krems, die Bauexpositur Horn und den Baubezirk Wien in Reichsstraßenangelegenheiten.

Das MJ. hat „Grundsätzliche Bestimmungen für die Durchführung von Flußkilometrierungen" verfaßt. Die Landesbehörden und die Bezirksbaubehörden erhalten je ein Exemplar dieser grundsätzlichen Bestimmungen zum Amtsgebrauche behufs Anwendung derselben bei neuen Kilometrierungen übermittelt.

Flußregulierungen, Wahrung ihrer Interessen bei Ausübung der Holztrift Nr. 6151.

5557. **Flußregulierungsprojekte,** welche Eisenbahnen berühren.

AM.[2]) 24. August 1904, Z. 14469. StE. 10. September 1904, Z. VI-4820, an alle BB.

Anläßlich eines speziellen Falles hat das EM. den Wunsch geäußert, von der Durchführung wasserrechtlicher Verhandlungen zur Genehmigung von Flußregulierungsprojekten, durch welche Eisenbahnen berührt werden, rechtzeitig verständigt zu werden. Da diese Anregung zweifellos nicht nur im öffentlichen, sondern auch im Interesse der zweckmäßigen Gestaltung der Regulierungsprojekte selbst gelegen ist, erscheint die Beiziehung des EM. zu solchen Verhandlungen — abgesehen von jenen Fällen, in welchen sie an und für sich schon nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes dadurch gegeben ist, daß das EM. in Vertretung der Staatsbahnen als Partei beteiligt erscheint — wohl hinlänglich gerechtfertigt. Die polit. Behörden I. Instanz werden aufgefordert, von der Anberaumung sowohl der wasserrechtlichen Verhandlungen über die Genehmigung aller Flußregulierungsprojekte, durch welche Eisenbahnen berührt werden, als auch der im Sinne des E. des AM. v. 22. Oktober 1894, Z. 14417 (NormSlg. Nr. 2498), vorzunehmenden örtlichen Revisionen derartiger Projekte das EM. jedesmal rechtzeitig in Kenntnis und hiedurch in die Lage zu setzen, nach seinem Ermessen sich bei diesen Verhandlungen vertreten zu lassen. Hiezu wird bemerkt, daß ein Ersatz der dem EM. aus einer solchen Vertretung erwachsenden Kosten durch die Beteiligten nicht stattzufinden hat, sondern daß diese Kosten von der genannten Zentralstelle selbst zur Gänze getragen werden.

Fluß- und Brückenwächter, Gnadengaben für — Nr. 5960.

Fonds, Kanzleigehilfen bei staatlich dotierten oder verwalteten — Nr. 5722.
— — Führung der Bücher und Rechnungen öffentlicher — Nr. 5781.
— — Quinquennalausweise über den Stand der nicht dotierten — Nr. 6098.

Fondsbeamte, Evidenz der Gehaltspfändungen Nr. 6029.

Fondsgebäude, Herstellung von Aufzügen in — Nr. 5347.
— — elektrische Beleuchtung Nr. 5518—5521.

Fondskassen, Manipulationsvorschrift hinsichtlich der von Dienstbezügen zu entrichtenden Steuern Nr. 5738.

[1]) Vgl. Nr. 3149 d. Slg.
[2]) Im Einvernehmen mit dem MJ.

5558. Formaldehyd, Verkehr mit —.

MJ. 14. Februar 1905, Z. 4224. StE. 6. März 1905, Z. XI-508, an alle BB., auch Wr. magBA., mitget. dem Apothekerhauptgremium in Wien, allen Filialgremien, dem allgemeinen österr. Apothekervereine, der Aktiengesellschaft für chemische Industrie „Union" und dem Bunde österr. Industrieller in Wien.

Von beteiligter Seite wurde die Bitte gestellt, es möge das offizinelle Präparat „Formaldehydum solutum" als Desinfektionsmittel in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen wie Karbolsäure, Kupfer- und Zinkvitriol gemäß den Bestimmungen der MV. v. 1. August 1884, RGBl. 131, zum freien Verkehre in Apotheken zugelassen werden. Auf Grund des Gutachtens des Pharm.-Komitees des OSanR. hat das MJ. mit Rücksicht darauf, als das durch die Additamenta v. J. 1900 in die österr. Pharmakopöe aufgenommene Präparat „Formaldehydum solutum" bei Anwendung am menschlichen Körper zu Heilzwecken nur über ärztliche Verschreibung in Apotheken abgegeben werden darf und daher durch den Druck in derselben Weise gekennzeichnet ist, wie die in der Maximaldosentabelle der Pharmakopöe angeführten auch zum innerlichen Gebrauche dienenden, außerdem aber zur Desinfektion von Gegenständen verwendeten Mittel „Acidum carbol.", „Cuprum sulfur." und „Zincum sulfur.", eröffnet, daß das Formaldehyd als Desinfektionsmittel — sofern es nicht am menschlichen Körper zur Anwendung gelangt — unter den in P. 2 der zit. MV. hinsichtlich des acidum carbolicum und anderer Desinfektionsmittel festgesetzten Bedingungen und Vorsichten in Apotheken im Handverkaufe abgegeben werden darf. Der im § 16 der MV. v. 21. April 1876, RGBl. 60, gestattete Verkauf dieser Präparate außerhalb der Apotheken an befugte Handels- und Gewerbefirmen, Apotheken, Institute, öffentliche Lehranstalten u. dgl., wozu auch Desinfektionsanstalten und Desinfektionsorgane gezählt werden können, erleidet hiedurch keinen Abbruch.

— — Fleischkonservierung mittels — Nr. 5545.

Formulare, einheitliches Format Nr. 5403.

Forstfrevel, unbefugte Gewinnung von Barbarazweigen Nr. 5378.

— — Zuerkennung von Schadenersatz Nr. 6285, 6286.

Forstgesetz, Kompetenz der agrarischen Lokalkommissäre nach dem — Nr. 5290.

— — Teilung von Gemeindewäldern Nr. 5600.

— — Erteilung von Triftbewilligungen Nr. 6151.

— — Walderhaltungsmaßnahmen nächst Wien Nr. 6283.

— — Waldrodungsbewilligungen Nr. 6284.

Forstlicher Versuchs- und Demonstrationsgarten der Hochschule für Bodenkultur Nr. 5684.

Forstpraktikanten, Dienstjagdkarten für unbesoldete — Nr. 5712.

Forstschutz, Handhabung bei Gewinnung von Christbäumchen Nr. 5421.

Forstschutzorgane, Bestätigung und Beeidigung Nr. 5789, 5790.

5559. Forsttechniker, k. k., Übernahme von Meldeposten des alpinen Rettungswesens.

AM. 3. Juni 1904, Z. 11018. StE. 25. Juni 1904, Z. Xb-30/1, an 3 BH.

Das AM. hat über Ansuchen des Zentralausschusses des deutschen und österr. Alpenvereines d. d. Innsbruck, den 21. November 1903, den forsttechnischen Organen der polit. Verwaltung die freiwillige Übernahme von Meldeposten des alpinen Rettungswesens sowie die Mitwirkung bei Hilfsaktionen anläßlich alpiner Unglücksfälle, insoweit es dienstlich zulässig erscheint, gestattet. Die Übernahme von Meldeposten ist von dem betreffenden Organ der vorgesetzten Behörde zur Kenntnis zu bringen. Hievon ist der dortige Forsttechniker mit dem Beifügen in die Kenntnis zu setzen, daß die näheren Bestimmungen

über das alpine Rettungswesen beim Zentralausschusse des deutschen und österr. Alpenvereines in Innsbruck erhältlich sind.

5560. **Forsttechniker, k. k.,** und k. k. Bezirksförster, Wirkungskreis.

AM. 24. Juni 1906, Z. 19801/928. StE. 11. August 1906, Z. 1786/Pr, an BH. Amstetten, Lilienfeld, Wr.-Neustadt, Neunkirchen, Scheibbs, Horn und Melk.

Die dienstlichen Aufgaben, sowie der Wirkungskreis der k. k. Bezirksförster werden durch die §§ 42—45 der Dienstinstruktion für das forsttechnische Personal der polit. Verwaltung[1]) normiert. Hienach haben die k. k. Bezirksförster in den ihnen zugewiesenen Aufsichtsgebieten alle forstgesetzwidrigen oder der Sicherung von Wildbachverbauungen entgegenstehenden Handlungen oder Unterlassungen der Waldbesitzer möglichst hintanzuhalten bzw. dieselben, wenn sie stattgefunden haben, sogleich an kompetenter Stelle zur Anzeige zu bringen. Bei Waldbränden, Insektenschäden, Überschwemmungen oder anderen Elementarereignissen in Wäldern haben die genannten Organe, soweit nötig, helfend einzuschreiten; sonst haben sie bei anderen als forstpolizeilichen, also bei forstwirtschaftlichen und forstkulturellen Angelegenheiten und bei Wildbachverbauungen, insofern ihnen dies auf Grund besonderer Vorschriften obliegt oder durch spezielle Verfügungen übertragen wird, mitzuwirken. Ihre Anzeigen und Berichte haben dann die Bezirksförster an die Forsttechniker schriftlich oder mündlich zu erstatten, eine dienstliche Korrespondenz mit anderen Behörden, Ämtern oder Personen ist ihnen nicht gestattet. Den k. k. Bezirksförstern obliegt somit ausschließlich nur die Versehung des Forstschutz- und technischen Hilfsdienstes, demgemäß sind sie zur Abgabe forsttechnischer Gutachten, zur selbständigen Beurteilung forsttechnischer Fragen oder zur Verfügung irgend welcher Maßnahmen forsttechnischer Natur nicht berechtigt, auch kann aus den ihnen zukommenden schriftlichen oder zeichnerischen Arbeiten oder aus dem Umstande, daß ihnen Subventionsgelder zur Auszahlung an Arbeiter bei Aufforstungen u. dgl. übergeben werden, eine selbständige Kanzlei- oder Kassengebarung nicht abgeleitet werden. Die Bezirksförster sind keineswegs dazu berufen, einen Teil der Aufgaben der k. k. Forsttechniker zu besorgen; sie sind, wie gesagt, lediglich zur Besorgung des forstpolizeilichen Überwachungs- und des forsttechnischen Hilfsdienstes verpflichtet, dürfen also — insbesondere auch von den polit. BB. — nicht als Organe angesehen werden, die dazu da sind, die Forsttechniker in ihrer Eigenschaft als fachliche Beiräte dieser Behörden zu ersetzen. Von diesen Gesichtspunkten aus müssen die dienstlichen Verrichtungen der Bezirksförster geleitet, auch der Aufrechterhaltung einer entsprechenden Disziplin unter diesen Organen das nötige Augenmerk zugewendet, dieselben erforderlichen Falls über ihre Aufgaben entsprechend belehrt und zur genauen Beobachtung bestehender Vorschriften angehalten und nachdrücklichst darauf aufmerksam gemacht werden, daß es unzulässig ist, sich in der Geltendmachung allfälliger Wünsche nach Verbesserung ihrer Lage u. dgl. bei völliger Außerachtlassung des vorgeschriebenen Dienstweges in Fachblättern an die Öffentlichkeit zu wenden und hier zur Begründung ihrer Forderungen Angaben zu machen, die mit den bestehenden Tatsachen im Widerspruche stehen. Die BH. werden angewiesen, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit dahin zu wirken, daß den vorstehenden Anordnungen genau entsprochen werde.

61. **Forsttechnische Gutachten** in Parteiangelegenheiten.

AM. 17. Februar 1905, Z. 35434/7508 ex 1904. StE. 2. März 1905, Z. Xb-51, an alle BH. und Wr. Mag.

Das AM. hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Forsttechniker der polit. Verwaltung in Gutachten, auf deren Grundlage Entscheidungen der polit. Behörden

[1]) Verlautbart im LGBl. 44 ex 1896.

in Privatangelegenheiten gefällt werden sollen, oft Bemerkungen aufnehmen, welche nur zur internen Information der vorgesetzten Behörde bestimmt sind. Da diese Gutachten den beteiligten Parteien zur Erstattung ihrer eventuellen Gegenbemerkungen vorgehalten werden müssen, ergeben sich oft aus der Bekanntgabe der vorerwähnten Bemerkungen Unzukömmlichkeiten. Die genannten Funktionäre haben sich sonach bei Abgabe jener Gutachten, welche den behördlichen Entscheidungen in Parteiangelegenheiten zu Grunde gelegt werden sollen und den Parteien bekanntgegeben werden müssen, streng im fachlichen Rahmen zu halten und eventuelle lediglich zur internen Information der Behörde bestimmte Angaben immer in besonderen Berichten niederzulegen; solche Berichte sind als rein interne Akten zu betrachten und demzufolge von der Mitteilung an Parteien auszuschließen.

5562. Forst- und Forstschutzdienst, Prüfungen für den —.[1])

AM. 3. Februar 1903, Z. 523/81. StG. 16241 ex 1903.

Die Landesstelle wird hiemit auf die V. des AM. v. 3. Februar 1903, RGBl. 30, betreffend die Staatsprüfungen für Forstwirte, sowie für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal, dann auf die V. v. 3. Februar 1903, RGBl. 31, mit welcher einige Bestimmungen der V. v. 14. Juni 1889, RGBl. 100, betreffend die Prüfungen für den Jagd- und Jagdschutzdienst abgeändert werden, aufmerksam gemacht.[2]) Bei der in den §§ 7, Al. 2 und 33, Al. 2, der erstzit. V. vorgesehenen Einberufung des Ersatzmannes für die Prüfungskommissäre ist streng darauf zu achten, daß sie nur im Falle des Bedarfes und nur auf die Dauer desselben erfolge, und es wird insbesondere dafür vorzusorgen sein, daß die Verwendung des Ersatzmannes und des von ihm vertretenen Prüfungskommissärs an ein und demselben Tage, soweit als möglich, vermieden werde. Da nach § 18, Al. 2 dieser V. die Verlautbarung der Klassifikation bei der Staatsprüfung für Forstwirte womöglich noch am letzten Prüfungstage zu erfolgen hat, so ist dahin zu wirken, daß die Klassifikation rechtzeitig, eventuell sofort nach der Prüfung eines jeden Kandidaten, vorbereitet und auf diese Weise der Abschluß, sowie die Kundmachung der Klassifikation am letzten Prüfungstage ermöglicht werde.

5563. Forstwarte, k. k., Titeländerung.

AM. 12. September 1905, Z. 1623/AM. StE. 11. Oktober 1905, Z. 2477/Pr, an alle BB.

Se. Majestät haben mit AE. v. 25. August 1905 die Änderung des Titels der Forstwarte der polit. Verwaltung zu genehmigen geruht, und haben dieselben von nun an den Titel „Bezirksförster" zu führen.

— — Verrechnung ihrer Kanzleipauschalien Nr. 6084.
Forstwirtschaft, Wanderhandel mit Erzeugnissen der — Nr. 6289.
Frachtbegünstigungen bei Kommissionsreisen Nr. 5501.
— — für Transporte von Rennpferden und Zuchtvieh Nr. 6239, 6240.
Frankreich, Fleischsendungen nach — Nr. 5550.
— — Geschäftsbetrieb von Handlungsreisen den aus — in Österreich Nr. 5629.
— — Verpflegskosteneinbringung gegenüber — Nr. 6188.
— — Viehein- und Durchfuhr aus — Nr. 6264.
Frauen, Zulassung zum pharmazeutischen Berufe Nr. 5317.
— — Untersuchung der zu Ammendiensten sich meldenden — Nr. 5293.

— —

[1]) Vgl. auch Nr. 1278 d. Slg.

[2]) Die polit. BB., sowie der nö. Forstschulverein, Forstverein und Jagdschutzverein wurden mit StE. v. 20 Februar 1903, Z. 16241, auf die obigen Anordnungen beider MV. aufmerksam gemacht.

Frauen, Aushilfsdienerinnen an staatlichen Lehranstalten Nr. 5358.
— — Kanzleihilfsarbeiterinnen und Kanzleigehilfinnen Nr. 5493, 5725.
— — Bekämpfung des Mädchenhandels Nr. 5812.
„Frauentrost", Buchner's Geheimmittel — Nr. 5419.
Freifahrtanweisungen für Staatsbedienstete auf Eisenbahnen Nr. 5492.
Fremdenbeherbergung, Rücksichtnahme bei der Branntweinschankqualifikation auf — Nr. 5415.

5564. **Fremdenmeldung,** Neuregelung in Niederösterreich.

StE. 22. April 1903, Z. 90090 ex 1902, an alle BH. und beide Stadtr.

Die Unterbehörden werden auf die StatthV. v. 22. April 1903, LGBl. 32, betreffend die Bestimmung der Art und Weise der polizeilichen Meldung von Fremden im Grunde der §§ 8 und 9 der MV. v. 15. Februar 1857, RGBl. 33, gültig für alle Gemeinden des Erzherzogtums Österreich u. d. Enns mit Ausnahme der im Wr. Polizeirayon gelegenen Gemeinden, mit nachstehenden Bemerkungen besonders aufmerksam gemacht: 1. Hinsichtlich der Frage „der an Wien angrenzenden Gerichtsbezirke" wird bemerkt, daß darunter jene zu verstehen sind, welche an den jeweiligen Polizeirayon der Gemeinde Wien angrenzen; somit fallen gegenwärtig unter diese Bestimmung die Gerichtsbezirke: Schwechat, Liesing, Purkersdorf, Klosterneuburg, Korneuburg, Floridsdorf und Groß-Enzersdorf. Bei einer künftigen Änderung der territorialen Einteilung hat die Verordnung für die jeweiligen an den Wr. Polizeirayon angrenzenden Gerichtsbezirke zu gelten. 2. Was die Meldung von Fremden in Klöstern, geistlichen Konventen und Stiften betrifft, so wird auf den ME. v. 20. März 1876, Z. 10382 ex 1875 (NormSlg. Nr. 1302), verwiesen und derselbe zur Danachachtung in Erinnerung gebracht. 3. Mit dem NormE. der obersten Polizeibehörde v. 15. März 1857, Z. 3108 (NormSlg. Nr. 1300, Fußnote 1), wurde ausgesprochen, daß die Beibringung der Ausweise reisender Personen bei den Meldungen aus Einkehrwirtshäusern regelmäßig nicht gefordert werden kann; es unterliegt keinem Anstande, diesen Grundsatz auf alle Arten von Fremden auszudehnen. Es ist daher die Entgegennahme von Meldungen aus dem Grunde der mangelnden Personaldokumente niemals zu verweigern. Selbstverständlich bleibt dadurch das Recht der Gemeinde, Fremde zur Ausweisleistung zu verhalten, unberührt. Diese Unterscheidung zwischen der rein formalen „Meldung" und der „Identitätskonstatierung" erscheint deshalb erforderlich, weil es häufig vorkommt, daß Gemeinden aus dem obigen Grunde die Entgegennahme der Meldung verweigern. 4. Bezüglich der Meldung der Dienstboten, Gesellen und sonstigen Gewerbe-, Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen und Lehrlinge ist die Frage streitig, ob die Angehörigen dieser Kategorie in allen Fällen, gleichviel ob sie bei ihrem Dienst- oder Arbeitsgeber wohnen oder nicht, zu melden seien. Obwohl im § 12 der Meldevorschrift eine bezügliche Unterscheidung nicht gemacht wird, ist dennoch an dem Grundsatze festzuhalten, daß die Meldung der vorangeführten Dienstkategorien nur dann seitens des Dienst- oder Arbeitsgebers erforderlich ist, wenn dieselben bei letzterem wohnen. Im gegenteiligen Falle müßte man eine Doppelmeldepflicht annehmen, da diese Personen selbstverständlich, u. zw. in erster Linie von den betreffenden Unterstandsgebern gemeldet werden müssen. Da weiter der § 7 der Meldevorschrift für Wien v. 16. Mai 1849, RGBl. 250, den Meldezwang ebenfalls bloß auf die bei dem Dienst- oder Arbeitsgeber wohnenden Gewerbe-, Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen beschränkt, so erscheint es opportun, auch für das flache Land an dieser Anschauung festzuhalten, weil sich sonst die Sonderbarkeit ergeben würde, daß die Vorschriften für das flache Land in dieser Beziehung strenger

wären, als jene für Wien. 5. Gemäß § 12 der Meldevorschrift hat die Kreisbehörde (jetzt Bezirksbehörde) die Orte zu bestimmen, an welchen die Meldung von Dienstboten, Gesellen und sonstigen Gewerbe-, Arbeits- und Beschäftigungsgehilfen und Lehrlingen schriftlich zu geschehen hat und an welchen Orten dieselbe auch mündlich erfolgen könne. Die BH. (u. Stadtr.) werden daher aufgefordert, insoweit dies nicht schon angeordnet sein sollte, nach den speziellen Verhältnissen des Bezirkes (des Ortes) in dieser Beziehung das Erforderliche zu veranlassen, wobei zu bemerken ist, daß sich diese Anordnungen tunlichst an die neue StatthV. anzuschließen haben werden. 6. Ebenso haben die BH. dafür Sorge zu tragen, daß von dem im § 3 der Meldevorschrift eingeräumten Rechte, für die entlegenen Teile ein dort wohnendes Mitglied der Gemeinde oder ein sonstiges vertrauenswürdiges Gemeindemitglied (den Ortsbesorger) zur Entgegennahme der Meldungen zu bestellen, ein möglichst ausgedehnter Gebrauch gemacht werde, um, wie es die Absicht der Verordnung ist, die Meldungen in ausgedehnten Gemeinden zu erleichtern, wodurch die in einzelnen Berichten der BH. erhobenen Klagen in dieser Hinsicht von selbst behoben werden[1]). 8. Schließlich haben die BH. (Stadtr.) ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß dort, wo der Meldezettelzwang einzuführen ist, stets nur die vorgeschriebenen Meldezettel in Verwendung kommen. Die BH. werden daher die Gemeinden zu verhalten haben, die nach Vorschrift der MV. v. 15. Jänner 1860, RGBl. 20, eingerichteten Meldezettel stets vorrätig zu halten, und würde es sich empfehlen, den Gemeinden bezügliche Formulare, die auch eine kurzgefaßte Belehrung über die einschlägigen Vorschriften zu enthalten hätten, hinauszugeben. Was die Vorlage der Fremdenbücher an die Gemeinden anbetrifft, so hat dieselbe selbstverständlich innerhalb jener Frist zu erfolgen, welche für die schriftliche Meldung vorgeschrieben ist. Weiter sind die Gemeinden dahin zu belehren, daß bei der Meldung mittels Meldezettel eines der beiden Exemplare mit der amtlichen Vidierung zum Beweise der geschehenen Meldung zu versehen und der Partei zurückzustellen ist. Bei der Meldung mittels Vorlage des Fremdenbuches ist dies im Buche selbst zu vermerken und bei mündlicher Meldung ist der Partei eine Bestätigung hierüber zu erteilen. 9. Hinsichtlich der inneren Einrichtung des Meldewesens wären die Gemeinden auf die Bestimmungen der §§ 17 und 18 der MV. besonders aufmerksam zu machen. 10. Die ordnungsmäßige Durchführung dieser Anordnungen

[1]) Aus den zahlreichen, die Übertretungen der polizeilichen Meldevorschriften betreffenden Strafakten, welche seit dem E. v. 22. April 1903, Z. 90090 ex 1902, zur Vorlage gelangt sind, hat die Statth. entnommen, daß von dem im P. 7 dieses E. erwähnten Rechte noch immer nicht überall genügend Gebrauch gemacht wird. Die Bestraften berufen sich oft begründeterweise darauf, daß sie die polizeilichen Meldungen deshalb nicht rechtzeitig beim Gemeindevorsteher erstatten konnten, weil das Gemeindeamt von ihren Behausungen überhaupt oder doch im Hinblicke auf die Wegverhältnisse zu weit entfernt sei. Die BH. werden daher neuerdings aufgefordert, diese Frage rücksichtlich aller in Betracht kommenden Gemeinden ihres Bezirkes — soweit dies noch nicht geschehen sein sollte — einer eingehenden Erhebung zu unterziehen und auf Grund derselben ohne Säumnis die entsprechenden Maßregeln zu treffen. Selbstverständlich wird es sich empfehlen, daß dort, wo der Ausschuß einer Gemeinde vermöge des demselben auf Grund des § 31 der nö. GemO. zustehenden Rechtes über Vorschlag des Gemeindevorstehers für einzelne Teile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindemitglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der ortspolizeilichen und anderer Geschäfte — sogenannte Ortsaufseher — bestellt hat, diese selben Gemeindemitglieder auch zur Entgegennahme der Meldungen seitens der BH. bestellt werden. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die BH. auch andere vertrauenswürdige Gemeindemitglieder mit dieser Aufgabe betrauen kann. Es wird sich jedenfalls empfehlen, den Namen und die Wohnung der für einzelne Gemeindeteile zur Entgegennahme von Meldungen bestellten Gemeindemitglieder im Amtsblatte zu verlautbaren. (StE. 5. Jänner 1905, Z. VII-63 ex 1904, an alle BH).

insbesondere über das Vorhandensein der Fremdenbücher bei allen Gastwirten und der zweckmäßigen Einrichtung der Meldeprotokolle bei den Gemeinden ist zu überwachen.

5565. **Fremdenmeldung,** neue Meldezettel für den Wr. Polizeirayon, genehmigt[1]) mit

StE. 22. Dezember 1906, Z. VII-6956/9, an Wr. PD. und Hof- und Staatsdruckerei.

— — in Wien, polizeiliche Evidenz über Geburten und Trauungen Nr. 5820.
— — in Naturalverpflegsstationen Nr. 5873.

Fremdenpensionen, Regelung ihres Betriebes Nr. 5570.

5566. **Fremdenverkehr,** Mitteilungen in den Amtsblättern über den —.

StE. 10. März 1905, Z. 697/Pr, an das Präsidium des Landesverbandes für Fremdenverkehr, zur Benehmung allen BH. mitget.

Eine Verfügung dahin, daß die BH. verpflichtet werden, die Verlautbarungen des Landesverbandes für Fremdenverkehr in NÖ. unentgeltlich in die Amtsblätter aufzunehmen und die Belegexemplare dem Verbande regelmäßig einzusenden, kann aus dem Grunde nicht getroffen werden, weil die Entscheidung über die Inanspruchnahme des Amtsblattes grundsätzlich dem Bezirkshauptmanne als dem für die Redaktion und Gebarung des Amtsblattes verantwortlichen Beamten überlassen bleiben muß. Doch nimmt die nö. Statth. im Hinblicke auf die der Förderung durch die öffentliche Verwaltung so würdigen Bestrebungen und Ziele des Landesverbandes keinen Anstand, die Vorstände der BH. einzuladen, an sie gelangenden Ansuchen um Benützung des Amtsblattes, soweit als möglich, gewährende Folge zu geben.

Frequentanten an Universitäten, Inskriptionsgebühren Nr. 6172.

5567. **Friedhöfe,** Errichtungsbewilligung.

StE. 1. Juli 1903, Z. 56906, an alle BH.

Anläßlich der Vorlage des Projekts eines Privatfriedhofes behufs der ministeriellen Entscheidung über die Zulässigkeit desselben hat das MJ. mit dem E. v. 23. Mai 1903, Z. 6575, den Verhandlungsakt der nö. Statth. zur Amtshandlung mit dem Bemerken zurückgestellt, daß die Entscheidung über die Zulässigkeit der Errichtung eines Friedhofes nach § 3, lit. d des ReichssanitätsG. v. 30. April 1870, RGBl. 68, in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinden fällt, während der Staatsverwaltung diesbezüglich auf Grund der Gemeindeordnung und des § 1 und § 2, lit. g des zit. G. nur die Befugnis zusteht, untersagend einzugreifen, falls die Bewilligung zur Errichtung eines Friedhofes gegen eine gesetzliche Bestimmung verstoßen oder die geplante Anlage sich nach irgend einer Richtung hin sanitätswidrig erweisen würde. Hievon werden die BH. behufs Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

Fuhrkosten, Gebührlichkeit von — Nr. 5751, 5753.

Fuhrwerke, unbeaufsichtigtes Stehenlassen und Nichtbeleuchtung Nr. 6114.
— — Transport Infektionskranker mittels — Nr. 5703.

Füllstrich an Schankgefäßen, Übertretungen Nr. 5477.

Funkenfangvorrichtungen auf Fabriksschloten usw. Nr. 5613.

Garnisonsorte, Hintanhaltung der Einschleppung von Epidemien in — Nr. 5708.

Garnisonsspitäler, Totenbeschau an in — verstorbenen Zivilpersonen Nr. 6148.

Gartenfämereien, vom Hausierhandel ausgeschlossen Nr. 5650.

[1]) Auf Grund des E. des MJ. v. 15. August 1905, Z. 47582 ex 1903 (StZ. VII-4893 ex 1905) und v. 8. März 1906, Z. 8048 (StZ. VII-614 6 ex 1906).

Gärtner an Staatslehranstalten, dienstliche Stellung Nr. 5348.
Gasanlagen, Aufstellung und Betrieb von Azetylenanlagen Nr. 5375.

5568. **Gaserzeugung** in Sauggeneratorgasanlagen.

MJ.[1]) 2. Dezember 1903, Z. 33991. StE. 31. Dezember 1903, Z. Ia-3868, an alle BB., mitget. HK. in Wien.

Unter Generatorgasanlagen im allgemeinen sind solche Vergasungsanlagen zu verstehen, bei denen im kontinuierlichen Betriebe durch Einblasen oder Einsaugen von Luft und Wasserdampf in eine glühende Brennmaterialschichte (Anthrazit, Koks, Kohle u. dgl.) ein Heizgas gewonnen wird. Hiebei vollziehen sich gleichzeitig zwei Prozesse, indem einerseits der Sauerstoff der Luft mit dem Kohlenstoffe des Brennmaterials Kohlenoxyd bildet, anderseits das Wasser bzw. der Wasserdampf an den glühenden Brennstoffflächen in seine Bestandteile Sauerstoff und Wasserstoffe zersetzt wird. Bei dem Mischgas-(Dowsongas-, Halbwassergas-) anlagen älteren Systems, wie sie bis zum Jahre 1901 fast ausschließlich zur Ausführung gelangt sind und auch heute noch vielfach ausgeführt werden, bringt es die Art der Gaserzeugung mit sich, daß die sämtlichen Apparate und Leitungen der Anlage unter einem gewissen, wenn auch geringen inneren Drucke stehen, weil der für den Prozeß erforderliche Dampf in den Vergaser oder Gaserzeuger (Generator) eingeblasen werden muß. Daher ist bei diesen Anlagen auch ein eigener kleiner Dampfkessel und zur Aufspeicherung des erzeugten Gases ein besonderer Gas- bzw. Reglerbehälter erforderlich. Bei den neueren, im Auslande bereits in großer Zahl in Verwendung stehenden Sauggeneratorgas-(Unterdruckgeneratorgas-)anlagen wird die Saugwirkung des laufenden Gasmotors dazu benützt, um Dampf und Luft, sowie auch die im Vergaser (Generator) entstehenden Gase anzusaugen und in den Motorzylinder zu leiten. Die ganze Apparatur einer Sauggeneratorgasanlage befindet sich daher während des Betriebes im Zustande eines geringen Unterdruckes. Ein besonderer Dampfkessel ist nicht erforderlich, weil der nötige Dampf entweder in einem besonderen oder in dem die Ummantelung des Generators bildenden Wasserbehälter durch die Hitze der abziehenden Heizgase, bzw. durch die strahlende Wärme des Generators erzeugt wird. Diese Wasserbehälter sind stets durch ein offenes Rohr mit dem Raume unterhalb des Generatorrostes verbunden und stehen daher unter keinem inneren Drucke. Während des Betriebes der Sauggeneratorgasanlagen wird kontinuierlich immer nur soviel Gas erzeugt, als der Motor jeweilig verbraucht, so daß bei diesen Anlagen ein größerer Gasvorrat nicht vorhanden ist; nur die für einige Füllungen des Motorzylinders erforderliche Gasmenge wird in einem kleinen vor dem Motor situierten geschlossenen Behälter oder Druckregler vorrätig gehalten. Aus diesen Gründen sind Sauggeneratorgasanlagen nicht zu den im § 27, P. 28 der GewO. angeführten Leuchtgasbereitungs- und Aufbewahrungsanstalten zu zählen, und es ist somit die Durchführung des in den §§ 28 ff. der GewO. vorgezeichneten Verfahrens nicht erforderlich. Bei Genehmigung von Betriebsanlagen der bezeichneten Art wird sonach bis auf weiteres folgendes zu beachten sein:

1. Alle Apparate, Gasrohrleitungen, Verschlußvorrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Sauggeneratorgasanlagen, welche Gas enthalten oder leiten, müssen vollkommen dicht hergestellt sein und in diesem Zustande dauernd erhalten werden. Alle diese Bestandteile sind so einzurichten, daß das Eindringen von größeren Mengen Außenluft in dieselben und die Bildung eines Explosionsgemenges unter allen Umständen verhindert wird, zu welchem Behufe insbesondere auch die etwa vorhandenen Wasserverschlüsse stets in gutem Zustande zu erhalten sind. 2. Es sind Vorkehrungen zu treffen, welche das Einströmen von Gasen aus dem Gaserzeuger in die Kühl- und Reinigungsapparate (Wäscher, Reiniger u. dgl.) während des Stillstandes des Motors verhindern. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß bei einer

[1]) Einvernehmlich mit dem HM.

Rachentwicklung während eines längeren oder kürzeren Stillstandes der Anlage unter keinen Umständen Gas in den Aufstellungsraum gelangen kann. 3. Der Rücktritt von Explosionsgasen aus dem Gasmotor in die Gasleitung bei Fehlzündungen oder anderen Störungen muß durch geeignete Vorkehrungen unmöglich gemacht werden. 4. Die zur Beschickung von Generatoren mit Brennstoff dienenden Einrichtungen müssen einen dichten Doppelverschluß besitzen, welcher das Entweichen des Gases in den Aufstellungsraum während der Beschickung des Generators verhindert. 5. Der Generator ist auf eine feuersichere Unterlage zu stellen, welche so groß sein muß, daß beim Reinigen des Rostes die eventuell herausfallenden glühenden Massen auf dieselbe zu liegen kommen. 6. Die während der Anheizperiode sowie auch die während des Stillstandes des Motors im Gaserzeuger sich bildenden Verbrennungsprodukte sind durch ein genügend weites Rohr bis über die höchste Dachkante benachbarter Wohngebäude hinauszuführen. Dasselbe gilt auch von den Auspuffgasen des Motors, welche überdies so geräuschlos als möglich abzuführen sind. Für die Ableitung der Verbrennungsprodukte und Auspuffgase kann auch ein gemeinsames Rohr verwendet werden. 7. Die Einrichtungen und Rohrleitungen zur Ableitung des mit übelriechenden bituminösen Bestandteilen und mit Schwefelwasserstoffgas vermischten Skrubberabwassers (Überlaufwasser) sind gegen den Aufstellungsraum luftdicht abzuschließen. 8. Es sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Belästigungen während des Reinigens der Generatorfeuerung (Aschezieher, Ausschlacken) auf ein Mindestmaß einschränken. Gebotenen Falls sind die heißen Dämpfe und Gase an den Räumungsöffnungen abzusaugen und fortzuleiten. 9. Alle Hähne und sonstigen Verschlußvorrichtungen sind so einzurichten, daß ihre jeweilige Stellung (offen oder zu) von außen deutlich ersichtlich ist. 10. Reiniger mit mehr als 2 m^3 Inhalt sind mit Einrichtungen zu versehen, welche eine gründliche Beseitigung des Gases vor dem Öffnen derselben ermöglichen. 11. Die Gas-, Wasch- und Reinigungsapparate, sowie die Gasleitungen sind mit Vorrichtungen auszustatten, welche den darin jeweilig herrschenden Druck erkennen lassen. 12. Bei der ersten Inbetriebsetzung einer Sauggeneratorgasanlage und auch sonst, wenn in den Gasleitungen und sonstigen Einrichtungen, dem Gaserzeuger und dem Motor kein Gas enthalten ist, muß vor dem Anlassen des Motors in diese Teile der Anlage solange Gas eingeblasen werden, bis alle Luft daraus verdrängt ist. 13. Alle Reinigungsarbeiten an den Apparaten und Leitungen, welche betriebsmäßig Gas enthalten, dürfen nur bei Tageslicht vorgenommen werden, und ist hiebei darauf zu achten, daß in dem Aufstellungsraume während der Reinigung weder Feuer noch Licht brennt und daß nicht geraucht wird; auch ist hiebei für eine genügende Ventilation des Aufstellungsraumes zu sorgen. 14. Die Vorrichtungen zur Erzeugung und Reinigung des Gases sind in der Regel in eigenen, gut belichteten Räumen aufzustellen. Sauggeneratorgasanlagen für Motoren mit einer Normalleistung bis 60 eff. PS. können auch in solchen Arbeitsräumen aufgestellt werden, in welchen eine Feuerungsstätte überhaupt zulässig ist; doch müssen sie in diesem Falle von dem übrigen Arbeitsraume durch ein standsicheres Geländer oder in anderer geeigneter Weise getrennt werden. 15. Die Räume, in welchen Sauggeneratorgasanlagen aufgestellt werden, müssen so hoch und groß sein, daß die einzelnen Apparate, Leitungen und sonstigen Ausrüstungsgegenstände bequem und sicher erreicht und bedient werden können. Insbesondere sind die Rohrleitungen so zu verlegen, daß durch sie der Verkehr und die Zugänglichkeit der Apparate und des Motors nicht beeinträchtigt wird. Die lichte Höhe zwischen der Oberkante der Füllöffnung (Einschüttrichter) des Vergasers oder Gaserzeugers (Generators) und der Decke des Aufstellungsraumes muß mindestens 1 m betragen. 16. Die zur Aufstellung von Apparaten zur Erzeugung und Reinigung des Gases dienenden Räume sind reichlich und solcher Art zu lüften, daß eine Ansammlung von Gasen ausgeschlossen bleibt. Diese Aufstellungsräume müssen von Wohnräumen durch eine öffnungslose, genügend starke Mauer getrennt sein. Auch ist soweit als möglich zu verhindern, daß in die über den Generatorgasanlagen befindlichen Wohn- oder Arbeitsräume heiße Luft oder Dämpfe eindringen. 18. In Kellerräumen ist die Aufstellung von Apparaten zur Erzeugung und Reinigung des Sauggases zulässig, wenn eine besonders wirksame Entlüftung auf natürlichem oder auf mechanischem Wege vorgesehen ist und die betreffenden Räume durch direktes Tageslicht genügend belichtet sind. Auch muß in diesem Falle ein entsprechend bequemer gut beleuchteter Zugang zu dem Aufstellungsraume vorhanden sein.

Es ist selbstverständlich, daß durch vorstehende Weisungen, welche lediglich gewerbepolizeiliche Maßnahmen zum Inhalte haben, die Vorschriften der Bauordnungen, sofern sie für die in Rede stehenden Anlagen überhaupt in Betracht kommen, in keiner Weise berührt werden. Bemerkt wird noch, daß diese Weisungen lediglich provisorischen Charakter haben und die beteiligten Ministerien sich vorbehalten haben, definitive Weisungen folgen zu lassen.

Gasmotoren, Einholung von Gutachten über — Nr. 5818.

5569. Gasregulativ, zur Hinausgabe des neuen —.

HM. 1. September 1906, Z. 20141. StE. 12. September 1906, Z. Ia-2753, an alle BB. und Wr. PD.

Mit der MV. v. 9. Mai 1875, RGBl. 76, wurde für die Ausführung von Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen aller Art zum Behufe des Leuchtgasverbrauches in den Straßen, öffentlichen Plätzen usw. sowie in verschlossenen oder überbauten Räumen ein Regulativ erlassen. Seit dem Inslebentreten dieses Regulativs hat die Gastechnik einen mächtigen Aufschwung genommen und insbesondere das Kohlengas ist in so mannigfacher Weise den Bedürfnissen des Haushaltes und der Arbeitsstätte dienstbar gemacht worden, daß das nunmehr über 30 Jahre in Geltung stehende Gasregulativ den Anforderungen der Gegenwart nicht mehr zu entsprechen vermochte. Infolgedessen hat sich das HM. veranlaßt gesehen, ein neues Gasregulativ auszuarbeiten, welches mit V. v. 18. Juli 1906, RGBl. 176, kund gemacht wurde. Den unterstehenden Behörden wird die genaue und umsichtige Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zur Pflicht gemacht. Insbesondere werden sie auf die Bestimmung des § 7 der V. aufmerksam gemacht, nach welcher die polit. Behörde I. Instanz über die Ausführung und Benützung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase die Aufsicht zu führen hat. Auf Grund dieser Bestimmung steht derselben ferner insbesondere das Recht zu, die Prüfung solcher Anlagen vorzunehmen, deren Herstellung zu überwachen, sowie überhaupt sich auf geeignete Weise von der guten Ausführung der betreffenden Arbeiten zu überzeugen und die Abstellung allfälliger Übelstände anzuordnen. Nach dieser Bestimmung ist die Aufsicht über die Ausführung und Benützung von Anlagen zur Verteilung und Verwendung brennbarer Gase von Amts wegen auszuüben. Die polit. Behörden I. Instanz haben den ihnen demnach zukommenden Obliegenheiten ihr Augenmerk zuzuwenden und zu den bezüglichen Amtshandlungen in der Regel Maschineningenieure (wo solche verfügbar sind) zu verwenden. Den Privaten steht im Gegensatze zu der Bestimmung des früheren Regulativs nicht mehr das Recht zu, die Vornahme einer amtlichen Inspektion und der eventuellen Prüfung von Anlagen durch die polit. Behörde zu verlangen. Auf bereits bestehende Anlagen sind die Bestimmungen der neuen Verordnung nur insoweit anzuwenden, als dies die Sicherheit der Anlagen unbedingt erfordert. Hingegen sind dieselben bei Neuanlagen sowie bei allen wesentlichen Änderungen und bei allen Erweiterungen bestehender Anlagen strengstens zu beobachten.

Gasthäuser, Dampfheizungsanlagen in — Nr. 5425.
— — Feuersicherheit in — Nr. 5530.

Gasthauslokalitäten, Musik- und Spielautomaten in — Nr. 5367, 6024.
— — Aufstellung von Azetylengaserzeugungsapparaten innerhalb — 5375.
— — Aufstellung von Sammelbüchsen Nr. 5984.
— — Veranstaltung von Theatervorstellungen in — Nr. 6130.

5570. Gast- und Schankgewerbe, Familien- und Fremdenpensionen.

StE. 10. Februar 1903, Z. 11877, an alle BB., mitget. HK. in Wien.[1])

[1]) Mit dem StE. v. 19. Juni 1905, Z. I-3906, wurden die BH. und der Wr. Mag. angewiesen, diesen Erlaß in seiner Gänze in den Amtsblättern zu verlautbaren und ihm auch sonst die möglichst ausgedehnte Publizität zu geben; der Wr. Mag. hat überdies auch die Bezirksvertretungen von dessen Inhalte in Kenntnis zu setzen. Die beiden Stadtr. wurden aufgefordert, den erwähnten Erlaß in geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

In Bezug auf die Stellungnahme der Gewerbebehörden zu den unter den Namen „Familienpensionen", „Fremdenpensionen", „homes" u. dgl. bekannten Unternehmungen wird folgendes zur Danachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet: Nach Anschauung der nö. Statth. ist unter der im § 16 der GewO. bei den zum Gast- und Schankgewerbe gehörigen Berechtigungen unter lit. a angeführten „Fremdenbeherbergung" nicht die Beherbergung von Ortsfremden, d. i. Ausländern oder sonstigen Personen zu verstehen, die ihren ständigen Aufenthalt nicht am Sitze des Unternehmens haben, sondern die Überlassung einer zur unmittelbaren Benützung eingerichteten Wohnung an Personen, die dem Wohnungsinhaber, dem Unternehmer, fremd sind, d. i. nicht zu seinen Familienangehörigen oder den ihm sonst Nächststehenden gehören. Sonach ist die gewerbemäßige, d. i. auf Gewinn berechnete und auch nicht bloß als häusliche Nebenbeschäftigung betriebene Vermietung eingerichteter Wohnungsbestandteile an Fremde (in diesem Sinne) als ein gemäß § 16, lit. a, an eine Konzession gebundenes „Gast- und Schank"-Gewerbe zu behandeln. Zur gewerbemäßigen Übernahme der Mieter in sogenannte „volle Pension", d. i. auch zur Verabreichnng der ganzen Kost bzw. bloß des Frühstückes oder anderer Nahlzeiten sind die in § 16 der GewO. unter lit. b und f angeführten Gast- und Schankgewerbeberechtigungen: zur Verabreichung von Speisen, dann von Kaffee, Tee, Schokolade, anderen warmen Getränken und Erfrischungen erforderlich. Wer ein solches Unternehmen gewerbemäßig zu betreiben vorhat, muß demnach die bezügliche Konzession erwirken. Bei der Entscheidung über derartige Ansuchen sind folgende Grundsätze festzuhalten: 1. Die Vertrauenswürdigkeit des Gesuchsstellers ist im Hinblicke auf die Leichtigkeit eines Mißbrauches der Konzession und die eine polizeiliche Überwachung erschwerenden Eigentümlichkeiten solcher Betriebe mit besonderer Strenge zu prüfen, und ist hiebei insbesondere auch zu erwägen, ob der Gesuchsteller durch persönliche und gesellschaftliche Beziehungen in der Lage sein dürfte, ein solches Unternehmen mit Aussicht auf Erfolg ins Werk zu setzen, und Gewähr dafür bietet, dasselbe in vollkommen verläßlicher Weise zu betreiben. 2. Im Sinne des 5. Abs. des § 18 der GewO. kann bei diesen Unternehmungen im Interesse des Fremdenverkehres die Frage nach dem Lokalbedarfe unter Umständen entfallen, bzw. es kann in der Großstadt ebenso wie in Kurorten, oder wo sonst ein regerer Fremdenverkehr stattfindet, ein Lokalbedarf nach solchen Anstalten wegen der Gewohnheiten und Neigungen vieler Fremden von vornherein als vorhanden angenommen werden. 3. Um diese Unternehmungen von den Hotels mit ihren rasch wechselnden Gästen von zumeist kürzerer Aufenthaltsdauer zu unterscheiden, wird es sich empfehlen, die Berechtigung zur Fremdenbeherbergung in der Regel nur mit der Beschränkung zu erteilen, daß die Aufnahme von Mietern nicht auf eine kürzere Dauer als von 14 (unter Umständen 8) Tagen erfolgen darf, und daß 4. die Verabreichung von Speisen, sowie der in § 16 unter lit. f angeführten warmen Getränke und Erfrischungen in der Regel nur an die eigenen Mieter, ausnahmsweise auch an deren Angehörige und etwaige Gäste beschränkt ist. Desgleichen ist 5. die Berechtigung zum Ausschanke geistiger Getränke in der Regel zu verweigern.

11. **Gast- und Schankgewerbe,** beschränkte Ausübung eines verkäuflichen —.

MJ. 2. Dezember 1903, Z. 46650. StE. 19. Dezember 1903, Z. I-70/2, an alle BB. und LK.

Dem Inhaber eines verkäuflichen Wirtshausgewerbes sowie dem Pächter desselben kann nach den für die Ausübung von Realgewerben maßgebenden Vor-

schriften der geltenden Gewerbeordnung nicht verwehrt werden, das betreffende Gewerbe auch mit der Beschränkung auf einzelne Berechtigungen des Gast- und Schankgewerbes auszuüben, soweit dies nicht durch den Inhalt und Umfang des speziellen Realrechtes im einzelnen Falle ausgeschlossen wird.

5572. **Gast- und Schankgewerbe,** Ausschank von Kunst- und Halbweinen.

HM. 4. Juni 1906, Z. 15854. StE. 5. Juli 1906, Z. Ia-2171, an alle BB.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei Ansuchen um Verleihung der Konzessionen zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes seitens der betreffenden Bewerber die im § 16 der GewO. angeführten Berechtigungen lit. a—g vielfach vollzählig angesucht und seitens der Gewerbebehörden ohne eine zweckmäßige Unterscheidung der Bedeutung der einzelnen Berechtigungen vollzählig verliehen werden. Gewöhnlich werden solche Konzessionsgesuche hauptsächlich vom Standpunkte der Ausübung der Berechtigungen lit. a—d geprüft, während die Berechtigung lit. e (Ausschank von Kunst- und Halbweinen) meistens als eine belanglose Vervollständigung des Geschäftsbetriebes behandelt wird. Das Bestreben nach Erhaltung der Lebensfähigkeit des einheimischen Weinbaues läßt es jedoch als wünschenswert erscheinen, daß dem Ausschanke von Kunst- und Halbweinen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werde, und dies um so mehr, als die letzteren Getränke bei einer nicht fachmännischen Konservierung ihre ursprüngliche tadellose Qualität leicht verlieren und geeignet sind, durch ihren Genuß sanitäre Nachteile hervorzurufen. Mit Rücksicht darauf werden die Gewerbebehörden I. Instanz angewiesen, Gesuche um Erteilung solcher Konzessionen einer sehr strengen Prüfung zu unterziehen und die erwähnte Berechtigung nur ausnahmsweise in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu verleihen. Gleichzeitig ist aber auch darauf Bedacht zu nehmen, daß der Ausschank von Kunst- und Halbweinen als Naturweinen auf Grund der etwa erteilten Berechtigung des § 16, lit. c der GewO. möglichst hintangehalten werde.

— — Evidenzhaltung für Zwecke der Landesbierauflage Nr. 5410.
— — Qualifizierung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke als Haupt- oder Nebengeschäft Nr. 5415.
— — Abfüllen des Bieres in Flaschen Nr. 5554.
— — bedingte Gewerberücklegung, Nichtbetrieb und Hintanhaltung des Konzessionsschachers Nr. 5625.
— — gerichtliche Pfändung der Konzession Nr. 5626.
— — Anwendung der Kronenwährung im — Nr. 5782.
— — Verwendung Tuberkuloser im — Nr. 6156.
Gastwirte, Führung der Fremdenbücher Nr. 5564.
— — Handhabung der Vieh- und Fleischbeschau gegenüber — Nr. 6243.
Gebäck, Nachweisung der Durchschnittspreise Nr. 5816.
— — Handel im Umherziehen mit — Nr. 6288.
Gebärkliniken, geburtshilfliche Operationsinstitute an den Wr. — Nr. 5882.
Gebäude, feuersichere Herstellung bei Bahnbauten Nr. 5489.
— — Gebarung mit dem Kredit für Erhaltung der — Nr. 5535.
— — s. auch Ararial-, Fonds- und Stiftungshäuser.
Gebäudesteuer, Begünstigung für Arbeiterwohnungen Nr. 5321—5323.
Gebrannte geistige Getränke s. unter Branntwein.

5573. **Geburten und Sterbefälle,** Wochenausweise über —.

MJ. 19. Dezember 1902, Z. 51769. StE. 30. Dezember 1902, Z. 129915, an BH. Floridsdorf und Mödling, Wr. Mag. und Stadtr. Wr.-Neustadt.

Über Anregung der statistischen Zentralkommission wurde das Formular für die „Wochenberichte über Geburten und Sterbefälle in den größeren österr. Städten und Gemeinden" in der Weise abgeändert, daß an Stelle der bisherigen Kollektivrubrik „von den Todesursachen ärztlich beglaubigt" zwei andere treten, in welchen bei jeder Todesursache anzugeben ist, wie viele der an derselben Verstorbenen in ihrer letzten Krankheit ärztlich behandelt und bei wie vielen von einem Arzte die Totenbeschau vorgenommen wurde. Die im Sinne des E. des MJ. v. 10. Jänner 1896, Z. 1102[1]), vorzulegenden Wochenausweise sind fortan nach diesem neuen Formular an die statistische Zentralkommission einzusenden. Die Drucksorten für diese Wochenberichte sind in der bisherigen Weise zu beschaffen.

Geburtsakt, Mittel zur angeblichen Erleichterung des — Nr. 5419.

Geburtsfälle, polizeiliche Evidenz im Wr. Polizeirayon Nr. 5820.

Geburtshilfliche Operationsinstitute, Titel absolvierter Frequentanten Nr. 5882.

5574. **Geburtsmatrik,** Eintragung von Kindern aus einer im Auslande zwischen Christ und Jud geschlossenen Ehe.

StE. 17. Mai 1905, Z. XVII-94/3, an alle BB., beide Ordinariate und evangelischen Superintendenzen, die griechisch-orientalische und serbisch-orthodox-orientalische Kirchengemeinde Wiens, die griechisch-orientalische Gemeinde türkischer Untertanen in Wien, die Wr. altkatholische Kirchengemeinde und alle israelitischen Kultusgemeinden in NÖ.

Ein israelitisches Matrikenamt hat um prinzipielle Weisung darüber gebeten, wie in Betreff der Immatrikulierung von Kindern vorzugehen sei, welche aus einer von einem christlichen und jüdischen Nupturienten geschlossenen Ehe stammen. Hierüber wird eröffnet, daß für solche Fälle eine allgemein gültige Norm schon aus dem Grunde nicht aufgestellt werden kann, weil für die Beurteilung der Gültigkeit der Ehe und für die Bestimmung, welchem Glaubensbekenntnisse das Kind zu folgen hat, möglicherweise nicht das österr., sondern ausländisches Recht maßgebend sein kann. Es wird sich daher empfehlen, in jedem einzelnen Falle der einzutragenden Geburt eines Kindes, welches aus einer zwischen einem christlichen und einem nichtchristlichen Nupturienten im Auslande geschlossenen Ehe stammt, die Eintragung vorläufig zu unterlassen und unter Vorlage der Geburtsanzeige und des Trauungsscheines der Kindeseltern sowie etwaiger weiter beigebrachter Dokumente im Wege der polit. Behörde I. Instanz die Weisung der Statth. über die Verzeichnung des Geburtsfalles in der kompetenten Matrik bzw. die Art der Abstammung des Kindes einzuholen. Den polit. Behörden I. Instanz wird es in solchen Fällen obliegen, zunächst die Staatsbürgerschaft der Eltern zur Zeit der Eheschließung und jene der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes festzustellen. Dies hat zur Danachachtung zu dienen.

Geburtsscheine, Austausch mit Schweden Nr. 5821.

-- — für schweizerische Staatsangehörige Nr. 5823.

Gebührenfreiheit von telegraphischen Infektionsanzeigen Nr. 5412.

Gebührenentrichtung, Einhebung von Verzugszinsen Nr. 5589.

---

[1]) Nr. 1349 d. Slg.

Gebührenentrichtung bei Bestellung neuer Kirchenoberer Nr. 5745.

5575. Gebührenäquivalent als Ausgabepost in den Interkalarrechnungen.

UM. 23. Jänner 1905, Z. 4480 ex 1903. StZ. XV-461 ex 1905.

Anläßlich vorgekommener Fälle, daß in den Interkalarrechnungen einiger weltgeistlicher Pfarrpfründen, deren Administrativkosten (Gehalte und Remunerationen der Provisoren) das Interkalarerträgnis weit übersteigen, das Gebührenäquivalent als Ausgabe passiert und auf diese Weise dem Religionsfonds angelastet wurde, werden die Landesstellen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß E. des FM. v. 5. Juli 1893, Z. 18811, das Gebührenäquivalent an vakanten Pfründen im Sinne der E. des FM. v. 18. Februar 1885, Z. 37138, v. 30. Jänner 1890, Z. 41300, und v. 4. Jänner 1893, Z. 15023, nach Ablauf der Interkalarzeit vom Religionsfonds insoweit einzuheben ist, als vom Reinertrage des Benifiziums nach Abrechnung der für den Administrator bestimmten Entlohnung zu Gunsten des Fonds noch eine Quote übrig bleibt. Doch hat im Sinne des letztzit. E. die Heranziehung des Religionsfonds zur Entrichtung des Gebührenäquivalents nur rücksichtlich jener Kuratbenefizien zu entfallen, welchen die persönliche Befreiung zuerkannt ist. In solchen Fällen ist daher von der Passierung einer Ausgabe für das Gebührenäquivalent in den Interkalarrechnungen schon aus diesem Grunde abzusehen, während in den Fällen, in welchen die Pfründeninhaber eine gesetzliche Befreiung geltend zu machen unterlassen haben, seitens des FM. an dem Grundsatze festgehalten wird[1]), daß im Sinne seines E. v. 30. Jänner 1890, Z. 41300, und des § 29, al. 2 der V. v. 25. Mai 1890, RGBl. 101, bzw. § 38, al. 2 der V. v. 14. Juli 1900, RGBl. 120, das Gebührenäquivalent in diesen Fällen nach Beendigung der Interkalarzeit für die ganze Dauer derselben auf einmal dem Religionsfonds aufzuerlegen sei. Auch in diesen Fällen hat hienach der Provisor eine Einzahlung überhaupt nicht zu leisten, und ist hierauf bei der Adjustierung der Interkalarrechnungen entsprechend Rücksicht zu nehmen, damit nicht durch Passierung einer diesfälligen Auslage in der Interkalarrechnung etwa eine Doppelbelastung des Religionsfonds eintrete.

Gebührenkontrolle der Gemeinden Nr. 6094.

Gebührentarif, gerichtsärztlicher — Nr. 5804.

— — der fremden Konsulate und Missionen Nr. 5862—5864.

— — für öffentliche Wäganstalten Nr. 6282.

Gebührenvorschriften für Gewerbegenossenschaften Nr. 5618, 5622.

Gebührenvorschüsse, Verrechnung Nr. 6084.

Gefahrenklasseneinteilung unfallversicherungspflichtiger Betriebe Nr. 6163, 6166.

Gefällsämter, Lizitationen im Wr. k. k. Versteigerungsamte Nr. 6202.

— — Anmeldung steuer- und kontrollpflichtiger Gewerbe Nr. 6222.

— — Einsicht in die Vieh- und Fleischbeschauprotokolle Nr. 6246.

Gefällsstrafgesetz, auf Punzierungsübertretungen nicht anwendbar Nr. 5938.

5576. Gefällsstrafverfahren, Heranziehung von Zeugen.

MJ. 24. Februar 1905, Z. 7475. StE. 16. März 1905, Z. Xa-875, an alle BB. und Wr. PT.

Das FM. hat mit dem E. v. 3. Oktober 1904, Z. 56959, allen Finanzlandesbehörden (ausgenommen Zara) behufs Vermeidung eines irrigen Vorganges

[1]) Vgl. E. des FM. v. 7. Jänner 1905, Z. 87703 (StZ. XV-773/1 ex 1905).

im Gefällsstrafverfahren bei Heranziehung der in den §§ 697 lit. a, bzw. 177 GStG. aufgeführten Personen als Zeugen zur Überweisung des Beschuldigten bedeutet, daß derartige bedenkliche Zeugen — unbeschadet ihrer Verpflichtung zur Abgabe der Zeugenaussage (§ 531 GStG.) — falls sie die Leistung des Zeugeneides mit Berufung auf ihr Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zu dem Beschuldigten ablehnen, im Sinne des auf AE. v. 9. September 1845 beruhenden hkD. v. 20. September 1845, Z. 37405, nicht mit der Anwendung von Zwangsmaßregeln vorzugehen ist.

Gefällsübertretungen der Apotheker bei der Spirituosenabgabe Nr. 5314.
— — der Hausierer Nr. 5651.
— — Absatz ausländischer Lose in Österreich Nr. 5809.
— — unbefugte Veranstaltung von Lotteriespielen Nr. 5810, 5811.
— — verbotswidriger Verschleiß von Tabakextrakt Nr. 6120.
— — Bezug ausländischer Tabakfabrikate Nr. 6122.

577. **Geflügel,** Versendung ins Ausland.

MJ. 5. Mai 1904, Z. 15206. StE. 7. Mai 1904, Z. XII-1293, an Wr. Mag.

Der § 8 der MV. v. 29. März 1903, RGBl. 73, bzw. der § 2 der MV. v. 17. Februar 1904, RGBl. 20, hat auf das aus dem diesseitigen Gebiete nach dem Auslande zu exportierende Zuchtgeflügel keine Anwendung zu finden.

578. MJ. 7. Mai 1904, Z. 2267. StE. 9. Mai 1904, Z. XII-1294, an alle BB.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein von einem inländischen Züchter zu einer Ausstellung nach Hannover mittels Eisenbahn abgesendetes Geflügel in der Grenzstation aufgehalten wurde, weil aus den Begleitpapieren nicht zu entnehmen war, ob es sich um Handelsgeflügel handle und auch solches Geflügel zu Ausstellungen versendet wird. Um derartige Vorkommnisse in Zukunft zu vermeiden, empfiehlt es sich, Geflügel, welches nicht Handelszwecken dient und deshalb bei dem Transport mittels Eisenbahn nach dem Auslande im Sinne des § 8 der MV. v. 29. März 1903, RGBl. 73, eines Viehpasses nicht bedarf, mit einer von der Gemeinde oder von einem landwirtschaftlichen Vereine unter Beidrückung des Vereinssiegels ausgestellten Bestätigung darüber, daß es sich nicht um Handelsgeflügel handle, zu decken.

579. — — Ein- und Durchfuhr aus Serbien. [1])

MJ. 26. Jänner 1906, Z. 3852. StE. 27. Jänner 1906, Z. XII-362/1, an alle BB.

Das kgl. ung. AM. hat mit Verfügung v. 24. Jänner 1906, Z. 554/Pr, wegen erfolgter Konstatierung der Hühnerpest und Geflügelcholera bei aus Serbien eingeführtem Geflügel die Ein- und Durchfuhr von Geflügel im lebenden und geschlachteten Zustande aus Serbien nach bzw. durch Ungarn verboten. Aus demselben Grunde hat das MJ. die Ein- und Durchfuhr von Geflügel im lebenden und geschlachteten Zustande aus Serbien nach bzw. durch die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder auf Grund des § 5 des allgemeinen TierSG. v. 29. Februar 1880, RGBl. 35, untersagt.

580. — — Ein- und Durchfuhr aus Bulgarien und der Türkei.

MJ 15. Februar 1906, Z. 6777. StE. 17. Februar 1906, Z. XII-536, an alle BB.

Das kgl. ung. AM. hat mit der Verfügung v. 10. Februar 1906, Z. 1060, angeordnet, daß die Ein- und Durchfuhr nach bzw. durch Ungarn aus

[1]) Vgl. auch Nr. 6269 d. Slg.

Bulgarien oder der Türkei kommender Sendungen lebenden Geflügels mit vorschriftsmäßig ausgestellten Ursprungs- und Gesundheitszertifikaten sowie einer beglaubigten Übersetzung derselben gedeckt sein müssen, in welchen bestätigt erscheint, daß das in Frage kommende Geflügel tatsächlich aus Bulgarien oder der Türkei stammt und vor dem Abtransport wenigstens durch 8 Tage in jener Gemeinde untergebracht war, von welcher aus die Absendung erfolgt. Ferner muß in den Zertifikaten bestätigt sein, daß in der betreffenden Gemeinde innerhalb dieser 8 Tage eine ansteckende Geflügelkrankheit nicht bestanden hat. Die Ursprungs- und Gesundheitszertifikate, sowie auch deren ung. Übersetzung müssen mit der Vidierungsklausel des zuständigen k. und k. österr.-ung. Konsulats versehen sein. Die Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Bulgarien oder der Türkei bleibt auch fernerhin verboten, und darf aus diesen Ländern stammendes geschlachtetes Geflügel weder ein- noch durchgeführt werden. Dies ist mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, daß aus den genannten Ländern nur jene Sendungen von lebendem Geflügel zur Ein- oder Durchfuhr nach bzw. durch die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zugelassen werden, deren Ein- bzw. Durchfuhr durch Ungarn zulässig erklärt worden ist. Übertretungen dieser Bestimmungen sind nach den §§ 44 und 45 des allgemeinen TierSG. zu bestrafen, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses G. Anwendung.

Geflügel, Frachtermäßigung für Zuchtgeflügel auf Eisenbahnen Nr. 6239, 6240.
— — Verkehr mit dem Deutschen Reiche Nr. 6257, 6260.
— — Sendungen nach und aus Italien Nr. 6265.
— — Ausfuhr nach der Schweiz Nr. 6268.
— — Ein- und Durchfuhr aus Bulgarien und der Türkei Nr. 6270.

5581. **Geflügelcholera,** Abwehr und Tilgung der —.

MJ. 31. März 1903, Z. 10585. StE. 4. April 1903, Z. 34240. an alle BB. und Wr. magBA.

Mit der MV. v. 29. März 1903, RGBl. 73, sind Vorschriften über die Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera samt der hiezu gehörigen Belehrung verlautbart worden. Nach § 1 der V. können in Hinkunft für den Import von Geflügel aus dem Zollauslande in das Geltungsgebiet der in Rede stehenden Verordnung die Vorschriften des § 5 des allgemeinen TierSG. in Anwendung gebracht werden. Es ist also geboten, das Auftreten der Seuche in benachbarten Auslandsstaaten, sowie allfällige Einschleppungen der Geflügelcholera aus dem Auslande stets aufmerksam zu beachten und gegebenen Falls darüber zu berichten, damit die zur Hintanhaltung solcher Einschleppungen jeweilig etwa erforderlich werdenden Maßnahmen ergriffen werden können.[1]) Behufs Bekämpfung der Geflügelcholera im Inlande sind die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung unter entsprechender Berücksichtigung der verschiedenartig gestalteten lokalen Verhältnisse zur Durchführung zu bringen; hiebei wird im Sinne der Ausführungen der der Verordnung beigegebenen Belehrung vorzugehen sein. Überdies ist noch folgendes zu beachten: Das gemäß § 3 der V. der polit. BB. eingesendete verendete Geflügel ist sofort amtstierärztlich zu untersuchen und nach Maßgabe des Resultats der Untersuchung sogleich die weitere Verfügung zu treffen. Kann bei der Untersuchung eine sichere Diagnose nicht gestellt werden,

[1]) Sollte sich nach dem Dafürhalten der Landesstelle die Notwendigkeit derartiger Vorkehrungen ergeben, so ist vor Erlassung der bezüglichen Verfügungen die Weisung des MJ. einzuholen (Zusatz aus dem ME.).

so sind die zur weiter erforderlichen mikroskopischen bzw. bakteriologischen Untersuchung geeigneten Organe des betreffenden Objekts an die Station für diagnostische Tierimpfungen des k. und k. Militärtierarzneiinstituts und der k. k. tierärztlichen Hochschule in Wien einzusenden. Hiebei ist das Herz samt Herzblut oder überhaupt Blut der untersuchten Geflügelleichen, von anderen Organteilen abgesondert, tunlichst in einer sterilisierten Glasfiole zu verwahren. Bis zum Einlangen des Gutachtens der Hochschule sind jedenfalls die im § 2 der V. vorgesehenen vorläufigen Sicherungsmaßregeln aufrecht zu erhalten. Die im § 4 unter b) erwähnte Bewilligung zur Entfernung geschlachteten Geflügels aus verseuchten Gehöften ist nur dann zu erteilen, wenn das Geflügel sowohl lebend als auch in geschlachtetem Zustande tierärztlich untersucht und gesund befunden worden ist. Die Kosten der Untersuchung, mit deren Durchführung auch ein nicht staatlich angestellter Tierarzt betraut werden kann, hat die Partei zu tragen. Wenn bei der im § 8 vorgeschriebenen Untersuchung von Geflügel unter demselben auch nur ein an Geflügelcholera verendetes oder erkranktes Stück vorgefunden wird, so ist der Transport aufzuhalten und der Absender hievon sofort mit der Aufforderung, über die Sendung zu verfügen, zu verständigen. Der verseuchte Transport kann, wenn dessen Eigentümer die sofortige Schlachtung aller Tiere nicht vorziehen sollte, mittels Eisenbahn an den Herkunftsort oder auch an einen anderen Ort gesendet werden. Die Tiere dürfen jedoch vor Durchführung der in den §§ 2—5 der V. angeordneten veterinärpolizeilichen Maßregeln nicht in den freien Verkehr gebracht werden. Die Behörde des Abgangsortes des Geflügels und, wenn das Geflügel in solchen Fällen an einen anderen Ort gebracht werden soll, auch die Behörde des Bestimmungsortes sind von solchen Vorkommnissen entsprechend zu verständigen. Auf aus Ungarn eingelangte Geflügelsendungen sind die Vorschriften des zit. § 8 nicht in Anwendung zu bringen. Sollten jedoch gelegentlich bei solchen Sendungen Wahrnehmungen gemacht werden, welche auf den Bestand der Geflügelcholera schließen lassen, so hat die zuständige BB. die Sendung aufzuhalten und hierüber dem MJ. und der Statth. telegraphisch zu berichten. Über die weitere Behandlung der Sendung wird die entsprechende Weisung erteilt werden. Sollte aber eine solche Weisung binnen 48 Stunden an die anzeigende Behörde nicht eingelangt sein, so ist der Transport nach der Aufgabestation zurückzusenden. Die polit. Landesstellen, deren Gebiet an das Zollausland grenzt, wurden angewiesen, ungesäumt die notwendigen Einleitungen zu treffen, damit die vorgeschriebene tierärztliche Grenzbeschau des zum Export gelangenden Geflügels von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Verordnung an anstandslos durchgeführt werden kann. Die beteiligten Ministerien müssen im Interesse der Möglichkeit der Aufrechterhaltung unseres Geflügelexports besonderen Wert darauf legen, daß die Grenzbeschau des Geflügels tunlichst gelegentlich anderer tierärztlicher Kontrollen vorgenommen werde, und daß durch diese Beschau den Eigentümern des zu untersuchenden Geflügels möglichst geringe Kosten erwachsen. Bei Handhabung der Strafvorschriften des § 9 der V. ist die übliche Haltung des Hausgeflügels in dem betreffenden Gebiete in Rücksicht zu ziehen, und ist auch die Strafe zunächst nur milde und stets unter Bedachtnahme auf die Größe des durch die Übertretung verursachten Schadens bzw. der entstandenen Gefahr zu bemessen. Abgesehen von den in der Verordnung getroffenen besonderen Bestimmungen ist auch allen Anlässen, bei denen ein größerer Zusammentrieb oder ein stärkerer Verkehr von Geflügel stattfindet, als: den Geflügelmärkten und -Ausstellungen, entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen. Die Bewilligung zur Veranstaltung von Geflügelausstellungen wird nach Erfordernis nur unter Bedingungen zu erteilen sein,

welche die Gefahr einer Seuchenverschleppung tunlichst ausschließen. Die wichtigste Aufgabe wird jedoch darin gelegen sein, die Bevölkerung bei jeder sich darbietenden Gelegenheit über die Gefährlichkeit der Geflügelcholera, über deren Erscheinungen sowie auch über die zur Bekämpfung dieser Seuche geeigneten Vorbeugungs- und Unterdrückungsmaßregeln nachdrücklichst zu belehren; denn alle Bemühungen für die sorgfältigste Durchführung der in der Verordnung festgelegten Vorschriften können nur dann rasch zu den beabsichtigten Ergebnissen führen, wenn die Bevölkerung zu einer verständnisvollen und willigen Mitarbeit herangezogen wird.

5582. Geflügelcholera, Abwehr und Tilgung der —.

MJ. 1. März 1904, Z. 7982. StE. 6. März 1904, Z. XII-709, an alle BB., auch Br. magBA.

Durch die MV. v. 17. Februar 1904, RGBl. 20, wurden die mit MV. v. 29. März 1903, RGBl. 73, zur Abwehr und Tilgung der Geflügelcholera erlassenen Verfügungen ergänzt bzw. abgeändert. Zugleich wurde angeordnet, daß diese geänderten Bestimmungen auch behufs Abwehr und Tilgung der Hühnerpest sinngemäß anzuwenden sind. Abgesehen von der Vorschrift des Art. I, § 1 der V., den Eisenbahntransport von Geflügelbehältnissen betreffend, deren Handhabung nach dem Gegenstande den Eisenbahnorganen obliegen wird, wurden die Vorschriften v. 29. März 1903, RGBl. 73, nur insofern abgeändert, als die tierärztliche Untersuchung des zur Ausfuhr nach dem Auslande bestimmten Geflügels nicht wie bisher nur in den Austrittsstationen, sondern auch in den Verladestationen wird zugelassen werden können. Die tierärztliche Untersuchung darf in den Verladestationen jedoch nur unter der Bedingung erfolgen, daß das Geflügel während des Transports bis zur Grenze weder ausgeladen wird, noch mit anderem nicht beschautem Geflügel in Berührung kommt, noch auch mit demselben irgendwelche Manipulationen vorgenommen werden, welche eine Ansteckung der transportierten Tiere herbeiführen könnte. Hinsichtlich der Abwehr und Tilgung der Hühnerpest bestimmt die Verordnung, daß diesfalls die abgeänderten Vorschriften der MV. v. 29. März 1903, RGBl. 73, sinngemäß in Anwendung zu bringen sind. Diesfalls wird auf den zur Durchführung der letztzit. V. ergangenen StE. v. 4. April 1903, Z. 34240[1]), hingewiesen.

5583. — — Einbeziehung in die Epizootieausweise.

MJ. 12. Oktober 1904, Z. 45615. StE. 17. Oktober 1904, Z. XII-3634, an alle BB.

Mit der MV. v. 29. März 1903, RGBl. 73, und v. 17. Februar 1904, RGBl. 20, wurde die Geflügelcholera und die Hühnerpest unter die der gesetzlichen Anzeigepflicht unterliegenden ansteckenden Tierkrankheiten eingereiht. Da bei Verfassung der vorgeschriebenen Epizootieausweise hinsichtlich der Einbeziehung der genannten Krankheiten in die Berichterstattung seitens der einzelnen BB. nicht gleichartig vorgegangen wird, wird angeordnet, daß künftighin in den Tierseuchenwochenausweisen die den einzelnen Rubriken der Formulare entsprechenden Daten auch hinsichtlich der Geflügelcholera und der Hühnerpest einzutragen sind. Auch wird bei Erstattung der Jahresveterinärberichte das Vorkommen der beiden genannten Tierkrankheiten in den Kreis der Berichterstattung einzubeziehen und werden dem Berichte die betreffenden Daten enthaltende, nach dem folgenden Formular verfaßte Übersichten beizuschließen sein.

---

[1]) Nr. 5581 d. Slg.

Übersicht über die Verbreitung der Geflügelcholera in . . . . . i. J. 19 . .
Hühnerpest

Pol. Bezirk	Ort	Zahl der Seuchenhöfe	Seuchenbauer	Bei der Konstatierung ausgenommener Stand: Hühner	Enten	Gänse	Truthühner	Tauben und anderes Geflügel	Erkrankt: Hühner	Enten	Gänse	Truthühner	Tauben und anderes Geflügel	Genesen: Hühner	Enten	Gänse	Truthühner	Tauben und anderes Geflügel	Gefallen: Hühner	Enten	Gänse	Truthühner	Tauben und anderes Geflügel	Getötet: Hühner	Enten	Gänse	Truthühner	Tauben und anderes Geflügel	Gesamt-Verlust: Hühner	Enten	Gänse	Truthühner	Tauben und anderes Geflügel	Bemerkungen	Zusammen

Geflügelcholera, in den Wochenausweis aufzunehmen Nr. 6260.
Gehaltsklassen, Einreihung der Staatsdiener in — Nr. 6062.
Gehaltspfändungen, Evidenz und Vollzug Nr. 6029, 6030, 6032.
Gehaltsvorschüsse, Bewilligung an Landeschefs Nr. 5894.
— — Verrechnung Nr. 6084.
Geheimmittel, Reklame für — Nr. 5656, 5657.
Gehilfenkrankenkassen s. Genossenschaftskrankenkassen.
Gehilfenversammlungen, Genehmigung der Statuten Nr. 5617.
— — Gebührenvorschriften für — Nr. 5622.
Gehörbatterie des Dr. Keith-Harvey Nr. 5740.

5584. **Geisteskranke,** Aufnahme auf der psychiatrischen Beobachtungsstation.

StE. 14. März 1905, Z. VIII-80, an Wr. allgemeines Krankenhaus, Wr. PD. zur Danachachtung.

Bei der Aufnahme von bereits in das Spital überführten Geisteskranken sind in Hinkunft folgende Bestimmungen genaueſtens einzuhalten: Wenn Personen ohne amtsärztliches Parere und ohne Dokumente über ihre Identität zur Aufnahme auf die psychiatrische Beobachtungsstation des k. k. allgemeinen Krankenhauses gebracht werden oder freiwillig erscheinen und um Aufnahme ersuchen, so sind sie in der Regel an das Polizeikommissariat zur Beschaffung der Aufnahmsdokumente zu verweisen. Eine Ausnahme tritt dann ein, wenn der Kranke so unruhig wäre und die Erlangung des amtsärztlichen Pareres Schwierigkeiten verursachen würde, oder wenn durch sein Benehmen ein Aufsehen erregender Transport vorauszusehen wäre; in diesen Fällen ist der Kranke auf die psychiatrische Klinik zu bringen, wo über seine Aufnahme der Vorstand oder dessen Stellvertreter zu entscheiden hat.

5585. — — Abgabe aus Irrenanstalten in Privatpflege.

StE. 23. Juli 1905, Z. VI-1204, an alle BH. und beide Stadtr.

Es hat sich der Fall ereignet, daß eine BH. einem in ihrem Bezirke wohnhaften Verwandten eines aus einem anderen Bezirke in eine Landesirrenanstalt abgegebenen Geisteskranken den Revers zur Übernahme des letzteren in die Privatpflege bestätigt hat, ohne vorher das mit dem E. v. 22. März 1886, Z. 3319 (NormSlg. Nr. 1377), vorgeschriebene Einvernehmen mit der Direktion der betreffenden Irrenanstalt gepflogen zu haben; sie blieb daher in Unkenntnis darüber, daß anderen Verwandten dieses Geisteskranken wegen seiner Gemeingefährlichkeit die verlangte Reversbestätigung bereits verweigert worden war. Es wird die bezogene Vorschrift hiemit zur ausnahmslosen Befolgung in Erinnerung gebracht.

5586. — — Entlassung geisteskranker Sträflinge.

StE. 12. Dezember 1905, Z. VI-2185/4, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Es hat sich der Fall ereignet, daß die Direktion einer Landesirrenanstalt einen zur Pflege übergebenen Sträfling, ohne das Einvernehmen mit der Justizverwaltung zu pflegen, gegen Revers zu seinen Angehörigen entlassen und hiemit vor Beendigung seiner Strafe in Freiheit gesetzt hat. Vom Standpunkte der Justizpflege ist es jedoch selbstverständlich geboten, daß ein einer solchen Anstalt von einer Strafanstalt oder einem Gerichte übergebener Sträfling nur über Aufforderung derjenigen Behörde, die ihn übergeben hat, entlassen bzw. — wenn sonst ein Anlaß zur Entlassung vor dem Ende der Strafzeit vorliegt — der bezeichneten Behörde wieder zur Verfügung gestellt werde. Aus diesem Anlasse hat der nö. LAusschuß unterm 17. November 1905, Z. 3053 B, an die Direktionen sämtlicher nö. Landesirrenanstalten unter Berufung darauf, daß durch die Abgabe

eines geisteskranken Sträflings an eine Irrenanstalt im Sinne der bestehenden Gesetze die zu verbüßende Strafe nicht unterbrochen wird, und unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 24 und 25 der Anstaltsstatuten zur strengen Danachachtung den Auftrag erteilt, jeden in die nö. Landesirrenpflege von einer Strafanstalt oder einem Gerichte übergebenen Sträfling nur über Aufforderung derjenigen Behörde, die ihn übergeben hat, zu entlassen bzw. — wenn sonst ein Anlaß zur Entlassung vor dem Ende der Strafzeit vorliegt — der bezeichneten Behörde wieder zur Verfügung zu stellen. Hiezu wurde noch bemerkt, daß auch Beurlaubungen der in Irrenpflege stehenden Sträflinge nicht statthaft sind, und daß bei einer etwaigen Transferierung eines solchen Pfleglings in eine andere Landesirrenanstalt darauf unter gleichzeitiger Verständigung der betreffenden Strafanstalt oder Gerichtsbehörde in entsprechender Weise Rücksicht zu nehmen ist. Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden haben sich gelegentlich der in ihrem Wirkungskreise gelegenen Bestätigung der bei Entlassung von Patienten aus Irrenanstalten beigebrachten Reverse die obigen Gesichtspunkte strengstens vor Auge zu halten.

Geisteskranke, militärtaxpflichtige — Nr. 5848.
— — Heimbeförderung nach Italien Nr. 6052.
— — Verpflegskosteneinbringung gegenüber Rußland Nr. 6189.
— — Österreicher, Verpflegung in Ungarn Nr. 6191.
— — Ungarn, Spitalsverpflegskosten Nr. 6193.
Geistige Getränke s. unter Bier, Branntwein, Wein.
Geistliche s. unter Ordensgeistliche, Priester, Seelsorger.
Geistliche Konvikte, Fremdenmeldung Nr. 5564.
Gelbgießer, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Geldaushilfen an Aushilfsdiener Nr. 5354, 5355.
— — für das Kanzleihilfspersonal, Verrechnung Nr. 5730.

5587. **Geldbeträge,** Einhebung geringfügiger — aus dem Auslande.

MJ. 13. Mai 1903, Z. 2677/MJ. StE. 27. Mai 1903, Z. 52079, an alle BB., Wr. magBA. und Wr. PD.

Es hat sich wiederholt der Fall ereignet, daß eine k. und k. Mission das fremdländische AußwM. behufs Einhebung von ganz geringfügigen Beträgen (z. B. 18 und 7 Heller) von in dem fremden Staate wohnhaften österr. oder ung. Staatsangehörigen in Anspruch nehmen mußte. In der Erwägung, daß die Einhebung von ganz geringfügigen Beträgen nur theoretische Bedeutung hat, in Wirklichkeit jedoch einen effektiven Verlust für den Fiskus bedeutet (Porto, Material usw.), sind in Hinkunft Reklamationen unter 25 Heller überhaupt nicht an die k. und k. Vertretungsbehörden weiterzuleiten.

Geldgebarung der Gemeinden, Beaufsichtigung Nr. 5592.
— — gewerblicher Genossenschaften Nr. 5620.
— — registrierter Hilfskassen Nr. 5662.
Geldsammlungen, Bewilligung von — Nr. 5984—5986.
Geldsendungen im Wege der Postsparkasse Nr. 5916—5918.
Geldstrafen, Verhängung durch Gewerbegenossenschaften Nr. 5619.
— — Verrechnung der Tierseuchenstrafgelder Nr. 6084.
Geldverläge aus dem Unterrichtsetat Nr. 5672, 5673.

5588. **Geldvermittler,** unreelles Gebaren.

MJ. 9. Juli 1906, Z. 1202. StE. 24. Juli 1906, Z. Ia-2347, an alle BB. und Wr. PD.

Die Abgeordneten Dr. Heilinger und Genossen haben in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. Juli 1905 eine Interpellation eingebracht, in der sie

ausführen, daß sich in den Wr. Tagesblättern Geldgeber ankündigen, die vorgeben, dem Publikum Darlehen zu verschaffen, sodann aber nur einen Spesenvorschuß begehren und nach einigen Tagen den Geldbedürftigen benachrichtigen, daß das Geschäft wegen unbefriedigender Information nicht zu stande komme. Wie das JM. einem aus Anlaß dieser Interpellation eingeholten Berichte der Wr. Staatsanwaltschaft entnommen hat, bestehen die von den Interpellanten gerügten Übelstände tatsächlich. Der erfolgreichen Verfolgung dieser Betrüger stellt sich aber die Schwierigkeit der Beweisfrage entgegen. Die Beschuldigten gehen mit allem Raffinement zu Werke und es gelingt ihnen oft, ihren guten Glauben glaubhaft zu machen, sich auf dritte Personen auszureden oder angeblich im Interesse des Beschädigten vorgenommene Schritte vorzuwenden. Um eine bessere Sammlung des Beweisstoffes und eine leichtere Beweisführung zu ermöglichen, werden die polit. bzw. Polizeibehörden angewiesen, den Zeitungsankündigungen dieser Art besondere Aufmerksamkeit zu schenken, den inserierenden Geldvermittlern in geeigneter Weise nachzuforschen und bei Vorliegen eines gegründeten Verdachtes in einer der Sachlage entsprechenden energischen Weise einzuschreiten.

Geldzeichen, Preßerzeugnisse mit Abbildungen von — Nr. 5309.

5589. **Gemeindeärzte,** Evidenzhaltung.

StE. 10. Juli 1903, Z. 65517, an alle BH.; mitget. nö. LAussch.

Im Nachhange zu den StE. v. 11. März 1902, Z. 35657, und v. 2. Februar 1903, Z. 691[1]), wird den BH. eine genaue Ausfüllung der Katastralblätter über die Sanitätsgruppen und Gemeindeärzte neuerlich eingeschärft. Behufs Erleichterung der Evidenzhaltung ist am Schlusse eines jeden Kalenderjahres eine kurze Übersicht über die eingetretenen Veränderungen im Stande der Ärzte bzw. in den Sanitätsdistrikten zu verfassen und vorzulegen und bei Ausfüllung der Katastralblätter auf Freilassung eines entsprechenden Raumes in den einzelnen Rubriken für spätere Eintragungen und Ergänzungen zu achten.

— — Mitwirkung bei Infektionskrankheiten Nr. 5705.

Gemeidebeamte, Enthebungsanträge für den Mobilisierungsfall Nr. 5865.

Gemeindemauten, Mautbefreiungen Nr. 5827.

5590. **Gemeinden,** verspätete Einzahlung der Beiträge der zu einer Sanitätsgruppe vereinigten —.

StE. 15. August 1903, Z. 72106, an alle BH., mitget. nö. LAussch.

Über Anfrage eines nö. Steueramtes wird eröffnet, daß die Anrechnung von Verzugszinsen bei verspäteten Einzahlungen der gemeindeärztlichen Beiträge säumiger Gemeinden mangels einer besonderen gesetzlichen Bestimmung unzulässig ist, u. zw. aus nachstehenden Gründen: Die Anordnung des § 1333 ABGB. kann hier nicht angewendet werden, da die durch das LandesG. v. 21. Dezember 1888, LGBl. 2 ex 1889, geschaffenen Rechtsverhältnisse rein öffentlichrechtlicher Natur sind und das ABGB. auf solche keine Anwendung findet. Der öffentlichrechtliche Charakter des zwischen den Gemeindeärzten und den zu Verbänden vereinigten Gemeinden bestehenden Verhältnisses ist durch den ausschließlich verwaltungsrechtlichen Zweck der durch das genannte Landesgesetz geschaffenen Institutionen bedingt und ergibt sich unzweifelhaft aus dem Sinne des Gesetzes. So erhellt dies aus der Bezeichnung der Anstellung des Arztes als öffentliches Amt (§ 11), ferner aus der Art der im § 14 c vorgesehenen und nach § 11,

[1]) Nr. 4852 d. Slg.

Abs. 2 der VV. vom LAusschuß vorzunehmenden Aufteilung der den Gemeinden eines Verbandes obliegenden Beitragspflicht zur Entlohnung der Ärzte nach Verhältnis der Steuerleistung der einzelnen Gemeinden, wodurch diesen Beiträgen der Charakter von Konkurrenzbeiträgen verliehen wurde, insbesondere jedoch aus dem im § 17 den polit. Behörden eingeräumten Rechte der Überwachung der den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen, wozu vor allem auch (nach § 12 der StatthV. v. 16. November 1890, Z. 68948, LGBl. 41) das Recht der polit. Exekution gegen die in der Erfüllung ihrer Beitragsleistungen säumigen Gemeinden gehört. Mit dieser Ansicht steht der Umstand nicht im Widerspruche, daß zur Festsetzung der Anstellungsbedingnisse der Weg freiwilligen Übereinkommens zwischen Arzt und Gemeinden gewählt werden kann, wie dies durch Gewährung der Möglichkeit einer vertragsmäßigen Kündigung angedeutet wird. Ein solcher Vertrag ist nicht privatrechtlicher Natur, sondern bildet nur die Form der Begründung des öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses. Es ergibt sich dies schon daraus, daß bei Annahme eines privaten Vertragsverhältnisses allfällige Streitigkeiten über Gehaltsansprüche — deren Regelung mangels gesetzlicher Normierung ja stets Gegenstand privater Übereinkunft sein müssen — der Kompetenz der ordentlichen Gerichte unterliegen würden. Das Gegenteil davon ist aber im Erk. des VGH. v. 22. Oktober 1891, Z. 3328 (Budw. 6189), ausgesprochen. Was nun die eingangs ausgesprochene Ansicht betrifft, daß die Anwendung der Bestimmung des § 1333 ABGB. auf das vorliegende öffentlich rechtliche Verhältnis unzulässig sei, so ergibt sich dies schon aus § 1 ABGB., demzufolge bloß Privatrechtsverhältnisse durch das ABGB. geregelt werden sollen. Die Heranziehung der Bestimmung des ABGB. geht im vorliegenden Falle um so weniger an, als auf anderem verwaltungsrechtlichen Gebiete ausdrücklich gesetzliche Bestimmungen für notwendig gehalten wurden, um einen Anspruch auf Verzugszinsen zu begründen, wie sich dies für Steuern aus dem G. v. 9. März 1870, RGBl. 23, für Gebühren aus § 8 des G. v. 8. März 1876, RGBl. 26, für Gemeindeumlagen in NÖ. aus dem G. v. 6. Juli 1877, LGBl. 18, ergibt. (Vgl. Erk. des VGH. v. 9. Juli 1895, Z. 3097, Budw. 8804). Bezüglich der Einhebung der gemeindeärztlichen Beiträge kommt lediglich die StatthV. v. 13. Februar 1891, Z. 8907, LGB. 15, in Betracht.

91. Gemeinden, Genehmigung von Rechtsgeschäften der Schulgemeinden.

StB. 69356 ex 1903.

Die Kompetenz zur Genehmigung (Korroborierung von Rechtsgeschäften der Schulgemeinden und der bezüglichen Beschlüsse der Ortsschulräte steht nach § 22, P. 11, 5 und 6 des nö. SchulaufsichtsG. v. 12. Oktober 1870, LGBl. 51, bzw. nach dem G. v. 25. Februar 1890, LGBl. 22, ausschließlich dem Bezirksschulrate zu.[1]) Allerdings ist hiebei zu berücksichtigen, welche Rückwirkung das betreffende Rechtsgeschäft (z. B. Darlehensaufnahme bzw. Rückzahlung) auf den Voranschlag der Schulgemeinde ausübt bzw. ob sich die ganz oder teilweise eingeschulten Ortsgemeinden veranlaßt sehen, gegen die hiedurch für sie erwachsende Mehrbelastung im Sinne des § 3 des nö. LandesG. v. 25. Februar 1890, LGBl. 22[2]), Beschwerde zu führen. Erst nach rechtskräftiger Feststellung dieses Voranschlages und der Repartition des in demselben sich ergebenden Abganges kann konstatiert werden, ob die Rückzahlung des betreffenden Darlehens für die eingeschulten Ortsgemeinden eine Belastung über das im Schlußsatze des § 6 des G. v. 25. Februar 1890, LGBl. 22, bzw. im § 80

[1]) Vgl. jetzt § 30, lit. d des G. v. 25. Dezember 1904, LGBl. 97.
[2]) Jetzt § 45 des G. v. 25. Dezember 1904, LGBl. 98.

der GemO. (G. v. 21. Jänner 1882, LGBl. 23) normierte Ausmaß zur Folge hat und nur, wenn dies tatsächlich der Fall ist, erscheint die Einholung der höheren Genehmigung im Sinne der letzteren Gesetzesbestimmung, sohin das Eingreifen des LAussch. erforderlich.[1])

5592. **Gemeinden,** Geld- und Vermögensgebarung der —.

StE. 22. Juli 1904, Z. XVI-934, an alle BH., mitget. nö. LAussch.

Die BH. werden beauftragt, der Geldgebarung der Gemeindevorstände ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und innerhalb des ihnen gesetzlich zustehenden Wirkungskreises nach Tunlichkeit aneifernd, belehrend und unterstützend einzugreifen, wozu sich anläßlich von Amtstagen, kommissionellen Verhandlungen, Dienstreisen und bei sonstigen Anlässen ausreichende Gelegenheit bietet. Insbesondere bei den Amtstagen ist jede geeignete Gelegenheit zu benützen, um den Gemeindevorstehern die einschneidende Wichtigkeit und Unerläßlichkeit einer geordneten Vermögens- und Kassengebarung, sowie die absolute Notwendigkeit des strengsten und ausnahmslosen Auseinanderhaltens von privaten und Amtsgeldern und der sorgfältigsten Aufbewahrung aller Kassenbelege unter nachdrücklichster Betonung der schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteile und Konsequenzen, welche sich sonst sowohl für die Gemeindevorsteher selbst, als auch für die von ihnen vertretenen Gemeinden unausweichlich ergeben müssen, klar und unzweideutig vorzuhalten. Desgleichen werden die Gemeindevorsteher nachdrücklichst zu erinnern sein, die vom nö. LAussch. herausgegebene „Anleitung für die Rechnungs- und Kassengebarung der Gemeinden", von welcher Anleitung den BH. über Anregung der Statth. je ein Exemplar bereits mit der Zuschrift des LAussch. v. 13. Jänner 1904, Z. 56926 ex 1903, direkt zur Verfügung gestellt worden ist, sich gegenwärtig zu halten und sich mit dem Inhalte derselben vollkommen vertraut zu machen. Die BH. wird sich ferner gelegentlich der Dienstreisen oder bei sonstigen Anlässen die Überzeugung zu verschaffen haben, ob die Gemeindevorsteher diese „Anleitung" auch tatsächlich besitzen und nach derselben vorgehen. Hiebei wird nur aufmerksam gemacht, daß mit Rücksicht auf das seit Erscheinen dieser Anleitung (1898) in Kraft getretene Währungssystem die Geldbeträge selbstverständlich nicht mehr in Gulden und Kreuzern, sondern in Kronen und Hellern anzusetzen und zu rechnen sind. Die BH. werden sich in dieser Frage überhaupt gegenwärtig zu halten haben, daß ihnen, wenngleich die Gemeindevermögensverwaltung in den selbständigen Wirkungskreis fällt und sie nur rücksichtlich jener Gelder, mit welchen die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise gebaren, imperativ einzugreifen berechtigt sind, kraft der ihnen obliegenden Aufsicht über die Gemeinden auch die Aufgabe zukommt, die Befolgung der in Bezug auf die Vermögensverwaltung bestehenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften tunlichst wahrzunehmen, hiebei den Gemeinden an die Hand zu gehen und ihren Einfluß zu Gunsten einer einfachen, aber klaren und geordneten Vermögensgebarung geltend zu machen. Sollten anderseits hiebei der BH. solche besondere Fälle bekannt werden, welche eine spezielle Remedur erheischen, so wird hierüber auf Grund der erhobenen konkreten Tatbestandsmomente an die Statth. zu berichten sein, damit, soweit es sich um solche in die Kompetenz des LAussch. fallende Angelegenheiten handelt, die Intervention des LAussch. erzielt werden, eventuell, falls es sich um Agenden des übertragenen Wirkungskreises handelt, die Statth. das gesetzliche Amt handeln könne.

[1]) In diesem Sinne hat der nö. LSchR. im Einvernehmen mit der Statth. und dem LAussch. unterm 23. Juni 1903, Z. 5463/LSchR., alle Bezirksschulräte mit Ausnahme von Wien verständigt.

5593. **Gemeinden, Ausweisungsrecht der —.**

MJ. 11. Dezember 1905, Z. 53874. StE. 21. Dezember 1905, Z. XVI-7125, an alle BB. und Br. PD.

Der VGH. hat in seinem Erk. v. 28. Jänner 1905, Z. 982[1]), ausgesprochen, daß das Ausweisungsrecht der Gemeinde nur das Recht in sich begreift, das Wohnen in der Gemeinde, nicht aber den bloß vorübergehenden Aufenthalt im Gemeindegebiete zu verwehren. In Übereinstimmung mit dieser Rechtsanschauung des VGH. hat das JM. mit dem E. v. 28. November 1905, Z. 21517[2]), allen Oberstaatsanwaltschaften eröffnet, daß wegen eines bloß vorübergehenden, keinen Wohnsitz begründenden Verweilens eines Ausgewiesenen in dem Gemeindegebiete, aus dem er ausgewiesen wurde, eine Verfolgung wegen Übertretung nach § 324 StG. nicht einzuleiten sei, und daß daher die Staatsanwaltschaften derartige Anzeigen zurückzulegen haben. Über Auftrag des MJ. werden hievon die unterstehenden Sicherheitsbehörden mit dem Beifügen verständigt, daß in Hinkunft in derartigen Fällen die Erstattung einer Anzeige zu unterbleiben habe. Die BH. haben auch die unterstehenden Gemeinden als Ortspolizeibehörden hienach entsprechend zu belehren.

— — Regulierung gemeinschaftlicher Benützungs- und Verwaltungsrechte Nr. 5289—5291.
— — Scheinlegalisierungen ausländischer Dokumente Nr. 5296.
— — Korrespondenz mit k. und k. diplomatischen und Konsularbehörden Nr. 5304.
— — Hinterlegung von Arbeitsbüchern bei — Nr. 5325.
— — Publikation sozial-politischer Maßnahmen der — Nr. 5329.
— — Bestätigung wahrheitswidriger Arbeits- und Lehrzeugnisse durch — Nr. 5330.
— — Vornahme der Feuerbeschau Nr. 5529.
— — Bestellung von Hebammen Nr. 5655.
— — Wahlrecht in den Jagdausschuß Nr. 5711.
— — Verlautbarung von Änderungen im Stande der — Nr. 5915.

[1]) Budw. 3269 (A).

[2]) Derselbe lautet: „Der VGH. hat in wiederholten Entscheidungen der Rechtsauffassung Ausdruck gegeben, daß das Ausweisungsrecht, welches den Gemeinden auf Grund des Art. III des ReichsgemeindeG. v. 5. März 1862, RGBl. 18, und der auf diesem Art. beruhenden Anordnungen der Gemeindeordnungen zustehe, nur die Berechtigung in sich schließe, das Wohnen in der Gemeinde, nicht aber einen bloß vorübergehenden Aufenthalt zu verbieten. Wie die Gründe der letzten diesfälligen Entsch. v. 28. Jänner 1905, Z. 982, ausführen, sei aus Art. III des G. v. 5. März 1862 zu entnehmen, daß das Ausweisungsrecht den Gemeinden nicht so sehr aus Gründen der Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei, sondern in der Absicht gewährt wurde, um ihnen die Abwehr von Ansprüchen auf das Heimatsrecht auf Grund eines längeren Aufenthaltes in der Gemeinde zu ermöglichen, da aber ein bloß vorübergehender Aufenthalt, ein Verweilen in der Gemeinde keinerlei Folgen hinsichtlich des Heimatsrechtes nach sich ziehe, folge aus diesem Zusammenhange zwischen dem Ausweisungsrechte und den gesetzlichen Bestimmungen über das Heimatsrecht, daß auch in den Bestimmungen der Gemeindeordnungen über das Ausweisungsrecht unter dem Ausdrucke „Aufenthalt" nur das Wohnen in der Gemeinde verstanden werden kann; dort, wo das Interesse der Gemeinde weitergehe, wo allenfalls Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten dafür vorliegen, daß einem Auswärtigen auch schon das Betreten des Gemeindegebietes überhaupt untersagt werde, erübrige ihr nur, sich an die nach dem G. v. 27. Juli 1871, RGBl. 88, zur Erlassung solcher Verbote, d. i. zur Fällung von Abschaffungserkenntnissen berufene Behörde zu wenden. Nach diesen Entscheidungen des VGH. können die Ausweisungsbeschlüsse der Gemeinden nur in dem engeren Sinne verstanden werden, daß sie das Wohnen im Gemeindegebiete untersagen, und ist daher wegen eines bloß vorübergehenden, keinen Wohnsitz begründenden Verweilens eine Verfolgung wegen Übertretung nach § 324 StG. nicht einzuleiten. Die unterstehenden Staatsanwaltschaften sind daher anzuweisen, derartige Anzeigen zurückzulegen."

Gemeinden, Beitritt zum Scheckverkehre der Postsparkasse Nr. 5917.
— — Überwachung öffentlicher Produktionen Nr. 5936.
— — Errichtung von Schlachthäusern Nr. 5995.
— — Wahl von Vertrauensmännern bei Tierseuchenerhebungen Nr. 6002.
— — Stempelrevisionen bei — Nr. 6094.
— — Bestätigung der Quittungen über Stiftungsbezüge Nr. 6099.
— — Ausstellung von Urkunden Nr. 6187.
— — ordnungsmäßiger Anschlag von Kundmachungen in den — Nr. 6272.
Gemeindenamen, offizielle Schreibweise Nr. 5883.

5594. Gemeindepolizeiorgane, Uniformierung.

StE. 30. April 1892, Z. 23687, an alle BH.

Es kommt vor, daß kommunale Sicherheitsorgane in einer Art und Weise adjustiert werden, welche eine Verwechslung derselben mit der k. k. Sicherheitswache in Wien ermöglicht. So ist jüngst das Polizeiorgan einer in der Nähe von Wien gelegenen Gemeinde im Wr. Polizeirayon in einer Adjustierung erschienen, welche sich von jener der k. k. Sicherheitswache gar nicht oder nahezu nicht unterschied. Derartige Unzukömmlichkeiten in der Adjustierung kommunaler Sicherheitsorgane sind abzustellen, was am besten und einfachsten dadurch zu erzielen wäre, wenn die Uniformen der Wachorgane andersfarbig, z. B. gelb, egalisiert würden. Übrigens wird darauf aufmerksam gemacht, daß jede vom Gemeindeausschusse beschlossene Uniformierung der Gemeindesicherheitsorgane der Prüfung und Genehmigung der Statth. unterliegt[1]), und daß anzunehmen ist, daß in den Fällen der besprochenen Art diese Genehmigung gar nicht eingeholt worden ist.

5595. Gemeindesekretäre, Beeidigung.

StE. 26. März 1900, Z. 4102, an alle BH., mitget. nö. LAusschuß.

Anläßlich einer gestellten Anfrage, ob die Beeidigung eines Gemeindesekretärs zulässig ist, wird den BH. nach gepflogenem Einvernehmen mit dem nö. LAusschuß eröffnet, daß es keinem Anstande unterliegt, die Beeidigung eines Gemeindesekretärs in jenen Fällen vorzunehmen, wo der Gemeindevorstand selbst darum ansucht. Der Eid wird nach der folgenden Formel abzunehmen sein:

Eid.

Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, Sr. Majestät dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz Josef dem Ersten, von Gottesgnaden Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. usw. und Apostolischen Könige von Ungarn und nach Ah. demselben den aus dessen Stamme und Geblüte nachfolgenden Erben treu und gehorsam zu sein und die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich zu beobachten. Nachdem Sie zum ..... der Gemeinde ..... ernannt worden sind, so werden Sie insbesondere schwören, die Ihnen in Ihrem Amte obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, dabei den Vorteil der Gemeinde nach Ihren Kräften zu befördern, und Nachteil und Gefahr von derselben abzuwenden, ebenso auch dem Gesetze und den Ihnen zukommenden Aufträgen Ihrer Vorgesetzten willigen Gehorsam zu leisten. Sie werden ferner schwören, die Ihnen anvertrauten Amtsgeschäfte mit Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und der tunlichsten Beschleunigung zu besorgen und sich genau an das nö. GemeindeG. v. 31. März 1864 und die demselben nachfolgenden, sowie auch an alle sonstigen bestehenden Gesetze und die Ihnen erteilten Vorschriften zu halten, den Bürgermeister und seinen Stellvertreter in Durchführung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen, sich bei Erfüllung Ihrer Amtspflichten weder durch Eigennutz noch durch andere, wie immer geartete Nebenrücksichten leiten zu lassen und das Amtsgeheimnis streng zu bewahren. Sie werden endlich schwören, daß Sie einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft weder gegenwärtig angehören, noch einer solchen Gesellschaft in Zukunft angehören werden.

Was mir soeben vorgelesen worden und ich wohl und deutlich verstanden habe, demselben soll und will ich getreu und fleißig nachkommen. So wahr mir Gott helfe!

[1]) Vgl. Nr. 1424 und 1425 d. Slg.

596. **Gemeindeumlagen** auf direkte Steuern eines früheren Jahres.

StE. 22. Februar 1904, Z. XVI-1314, an alle BH., mitget. nö. FLD.

Die nö. FLD. hat nachstehenden Erlaß an sämtliche (Haupt-)Steuerämter in NÖ. gerichtet:

Die FLD. ist aus einer Verhandlung, betreffend die Vorschreibung einer Gemeindeumlage auf die direkten Steuern eines bereits abgelaufenen Jahres zur Kenntnis gelangt, daß das betreffende Steueramt an die vorgesetzte BH. mit dem Vorschlage herangetreten ist, nicht die direkten Steuern des bereits abgelaufenen Gegenstandsjahres, sondern des laufenden Jahres zu Grunde zu legen. Dieser Vorgang müßte als ganz und gar unstatthaft bezeichnet werden, weil hiedurch offenbar manche Kontribuenten ihrer Zahlungspflicht enthoben, hingegen andere erst nach Ablauf des Gegenstandsjahres zugewachsene indebite herangezogen würden. Die Steuerämter haben demnach die von den kompetenten Behörden aufgetragene Vorschreibung von Gemeindeumlagen auch für ein bereits abgelaufenes Jahr streng an der Hand der Steuerhauptbücher für das Gegenstandsjahr zu pflegen, selbstverständlich unter genauer Berücksichtigung der das Gegenstandsjahr betreffenden, nach Ablauf desselben stattgefundenen Änderungen der ursprünglichen Staatsgebühr (durch Nachtragsvorschreibungen und Abschreibungen). Solche Nachtragsumlagen sind auch gesondert von den für das laufende Jahr repartierten Umlagen zu verrechnen und hiezu die in den Steuerhauptbüchern und Registern vorgesehenen freien Kolonnen zu verwenden. In den Zahlungsaufträgen sind solche Nachtragsvorschreibungen abgesondert mit der Bezeichnung „Nachtrag pro .... (Gegenstandsjahr der Umlage)" ersichtlich zu machen. Sollte mangels Einzahlung die exekutive Hereinbringung erforderlich sein, so sind jedoch Rückstände von Nachtragsvorschreibungen gleichzeitig mit den übrigen Rückständen in Exekution zu ziehen. In der Steuerjahresrechnung für jenes Jahr, in welchem die fragliche Nachtragsumlage faktisch zur Vorschreibung und Einhebung gelangt, ist die Nachtragsvorschreibung durch Anschluß eines nach Steuergattungen getrennten Berechnungsausweises zu begründen. Wenngleich es keinem Zweifel unterliegt, daß die Vorschreibung und Einhebung einer Umlage auf die direkten Steuern eines bereits abgelaufenen Jahres nicht nur möglich ist, sondern auch seitens der Steuerämter keineswegs verweigert werden kann, so ergibt sich doch eben aus der vorstehend mitgeteilten Zirkularverordnung ohne weiteren Kommentar, daß solche Nachtragsvorschreibungen für die Steuerämter eine außerordentliche Belastung bedeuten, die ihnen aus schwerwiegenden Dienstesrücksichten erspart werden sollte. Die FLD. hat schon wiederholt Anlaß genommen, den nö. LAusschuß zu ersuchen, auf die die Bewilligung von Umlagen ansprechenden Gemeinden einzuwirken, daß die Ansuchen um Bewilligung zur Einhebung der Umlagen in einem solchen Zeitpunkte gestellt werden, daß die Repartierung, Vorschreibung und Einhebung der Umlagen von den betreffenden Steuerämtern noch im Gegenstandsjahre vorgenommen werden kann. Es erscheint geboten, daß auch die BH. in gleichem Sinne auf die Gemeinden ihres Bezirkes nachdrücklichst einwirken, in welcher Richtung daher das Geeignete zu veranlassen ist.

7. — — Verlautbarung beschlossener bzw. bewilligter —.

StE. 13. März 1904, Z. XVI-2013, an alle BH., mitget. nö. LAusschuß.

Bei der gegenwärtig üblichen Verlautbarung von Gemeindeumlagen — sei es, daß sie von der Gemeinde selbständig beschlossen, sei es, daß sie vom LAussch. im eigenen Wirkungskreise oder vom LAussch. im Einvernehmen mit der

Statth. den Gemeinden bewilligt wurden — haben sich schon zu wiederholten Malen Anstände ergeben, welche eine Intervention des nö. LAussch. notwendig machten. Es ist vorgekommen, daß Umlagen nicht verlautbart wurden oder daß umlagepflichtige Kontribuenten, die außerhalb der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, von der Einhebung bzw. Bewilligung der Umlage keine Kenntnis erlangten. Es haben sich auch Fälle ereignet, daß Gemeindevorstände oder Ausschüsse Umlagen einhoben, ohne daß zu ihrer Einhebung die gesetzlich erforderliche höhere Bewilligung eingeholt worden wäre. Um nun einerseits diesen vorgekommenen Unzukömmlichkeiten zu steuern und anderseits in Zukunft ähnlichen Mißgriffen vorzubeugen, erscheint die ausnahmslose amtliche Verlautbarung der beschlossenen bzw. bewilligten Gemeindeumlagen ein Gebot der Notwendigkeit. Da dermalen lediglich die 100% der direkten Steuern bzw. 50% der Verzehrungssteuer übersteigenden Gemeindeumlagen, deren Einhebung nur auf Grund eines Landesgesetzes (ah. genehmigten Landtagsbeschlusses) Platz greifen darf, im Landesgesetzblatte für NÖ. kundgemacht werden bzw. kundgemacht werden können, ist die Statth. mit dem nö. LAussch. übereingekommen, daß alle anderen Gemeindeumlagen, d. h. gemäß § 80 der nö. GemO. in der Fassung des G. v. 21. Jänner 1882, LGBl. 23: a) Gemeindeumlagen bis zur Höhe von 20% der direkten Steuern oder 10% der Verzehrungssteuer, die der Gemeindeausschuß im eigenen Wirkungskreise beschließen kann; b) Gemeindeumlagen von mehr als 20% bis zu 50% der direkten Steuern oder von mehr als 10% bis zu 25% der Verzehrungssteuer, welche an die Bewilligung des Landesausschusses gebunden sind, und c) Gemeindeumlagen von mehr als 50% bis zu 100% der direkten Steuern oder von mehr als 25% bis zu 50% der Verzehrungssteuer, welche vom nö. LAussch. mit Zustimmung der Statth. bewilligt werden, in Hinkunft ausnahmslos in den Amtsblättern der BH. zu verlautbaren sind. Damit die BH. zur Kenntnis der in den Gemeinden ihres polit. Bezirkes beschlossenen und bewilligten Umlagen gelangen, wird der nö. LAussch. sämtliche Gemeindevorstände beauftragen, bezüglich der Umlagen bis zu 20% der direkten Steuern bzw. bis zu 10% der Verzehrungssteuer ihren zuständigen BH. zum Zwecke der Verlautbarung von dem betreffenden Ausschußbeschlusse umgehend Mitteilung zu machen: von der Bewilligung höherer Umlagen, welche nur vom LAussch. bzw. vom LAussch. im Einvernehmen mit der Statth. den Gemeinden bewilligt werden, wird dagegen der LAussch. die BH. direkt in Kenntnis setzen. Die BH. haben die von den Gemeinden und vom nö. LAussch. zu ihrer Kenntnis gebrachten Gemeindeumlagen ungesäumt in ihren Amtsblättern, u. zw. unter den amtlichen Mitteilungen (also nicht etwa im Inseratenteile) unentgeltlich gehörig zu verlautbaren. Sollte eine gemeindeamtliche Anzeige Umlagenprozente ersehen lassen, zu deren Einhebung die Gemeinde im eigenen Wirkungskreise nicht befugt ist, so hat die Publikation im Amtsblatte zu unterbleiben, und ist unverzüglich die Mitteilung an den nö. LAussch. zu machen, eventuell die sonst geeignete Amtshandlung einzuleiten. Durch diese Anordnungen wird selbstverständlich an der den Gemeinden gemäß § 83 der nö. GemO. obliegenden Verpflichtung, Gemeindeausschußbeschlüsse über Gemeindeumlagen jeder Art öffentlich (durch Kundmachung des betreffenden Gemeindeausschußbeschlusses an der Amtstafel der Gemeinde und in sonst ortsüblicher Weise) im Gemeindegebiete kundzumachen, nichts geändert. Beigefügt wird noch, daß für die vorstehenden Anordnungen — da die Verlautbarung von Armen-, Schul- und Straßenumlagen, welche Umlagen im Wege der k. k. Steuerämter eingehoben werden, gegenwärtig ohnehin schon durch die Amtsblätter der BH. erfolgt — nur die Gemeindeumlagen im Sinne des § 73, Al. 2, P. 1 der nö. GemO. in Betracht kommen.

5598. **Gemeindeumlagen** bei Abschreibung der Staatssteuer nicht einzuheben.

MJ.[1]) 12. März 1906, Z. 982. StE. 5. April 1906, Z. Xa-1070, an alle BH., mitget. dem nö. LAusch. und (zur Kenntnisnahme und geeigneten Gebrauchnahme) dem Wr. Mag. und beiden Stadtr.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß von jenen Gemeinden, welche selbst die Einhebung von Gemeindezuschlägen besorgen, in Fällen, in welchen die Grundsteuer wegen Elementarschäden im Sinne des § 18 des G. v. 12. Juli 1896, RGBl. 118, abgeschrieben wird, die Gemeindezuschläge trotz der erfolgten Abschreibung der Staatssteuer und der Landeszuschläge in der Regel oder doch sehr oft nicht in Abfall gebracht, sondern — entgegen der Bestimmung des § 18 des zit. G. und der VV. v. 16. Juli 1896, RGBl. 119 — eingehoben werden. Hiedurch wird einerseits eine Verschiedenheit der Durchführung dieses Gesetzes begründet, je nachdem die Gemeindezuschläge durch die Gemeinde oder durch das Steueramt eingehoben werden, da letzteres im Sinne der bestehenden gesetzlichen Vorschriften gleichzeitig mit der Staatssteuer stets auch die Gemeindezuschläge zur Abschreibung bringt; anderseits wird durch das dem Gesetze nicht entsprechende Vorgehen der Gemeinden auch eine Schmälerung der den betreffenden Steuerträgern durch das Gesetz zugedachten Erleichterungen herbeigeführt. Es sind daher die nottwendigen Einleitungen zu treffen, damit seitens der Gemeinden der oben bezogenen Gesetzesbestimmung Rechnung getragen werde. Hiezu bieten der Art. XVI des G. v. 5. März 1862, RGBl. 18, bzw. die bezüglichen Bestimmungen der GemO., wonach die polit. Behörden das Aufsichtsrecht über die Gemeinden in der Richtung auszuüben haben, daß dieselben nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen, die nottwendige Handhabe. Den BH. wird es demnach obliegen, die Gemeinden durch die Amtsblätter, ferner bei Amtstagen und bei sonst sich bietender Gelegenheit auf die mehrerwähnte gesetzliche Bestimmung aufmerksam zu machen und sie zur strikten Handhabung derselben anzuweisen. Weiter werden die BH. auch in Ausübung des ihnen gegenüber den Gemeinden zustehenden Aufsichtsrechtes nach Maßgabe der Bestimmungen der GemO., sei es von Amts wegen, sei es bei Entscheidung über gegenständliche Beschwerden, die Vorschrift des oben zit. § 18 in Anwendung zu bringen haben. Das FM. hat übrigens in dem an alle Finanzlandesbehörden gerichteten E. Z. 40511 ex 1905 die Verfügung getroffen, daß in allen Fällen der Abschreibung der Grundsteuer wegen Elementarschäden hinsichtlich jener Gemeinden, welche die Einhebung ihrer Zuschläge selbst besorgen, die Verständigung der Gemeinden und Parteien in Hinkunft eine ausdrückliche Bemerkung darüber zu enthalten hat, daß mit der Abschreibung der Staatssteuer auch jene der Gemeindezuschläge zu erfolgen habe und durch die Gemeinden vorzunehmen sei. Zugleich wurden die Finanzlandesbehörden beauftragt, die die Agenden der Steuerexekution nach § 2 der KaisV. v. 20. April 1854, RGBl. 96, besorgenden polit. BV. anzuweisen, falls sie von Gemeinden der genannten Kategorie um die Exekution von Gemeindezuschlägen zur Grundsteuer angegangen werden sollten, die vorgelegten Rückstandsausweise entsprechend zu überprüfen und die Exekution rücksichtlich solcher Rückstände zu verweigern, welche nach § 18 des G. v. 12. Juli 1896 abzuschreiben waren.

— — von Arbeiterwohnhäusern Nr. 5322, 5323.

— — auf Bier, Kontrollvorschriften Nr. 5411.

— — Einhebung von Verzugszinsen bei — Nr. 5589.

Gemeindevorsteher, Verantwortlichkeit in Tierseuchensachen Nr. 6256.

[1]) Einvernehmlich mit dem HM.

5599. Gemeindewahlen, vorschriftsmäßige Kundmachung.

StE. 9. August 1906, Z. XVIb-826, an alle BH.

Gemäß § 34 der nö. Gemeindewahlordnung v. 23. Juli 1904, LGBl. 76, „ist die Vornahme der Wahl wenigstens 8 Tage vor deren Beginn von dem Bürgermeister durch öffentlichen Anschlag mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen und während welcher Zeit die Wahl stattfindet, und welche Zahl Gemeindevertreter die einzelnen Wahlkörper zu wählen haben. Hievon ist gleichzeitig an die polit. Behörde die Anzeige zu machen." Diese Anzeige soll die polit. BB. in die Lage versetzen zu prüfen, ob die erlassenen Wahlkundmachungen auch tatsächlich dem Gesetze entsprechen. Von welchen Gesichtspunkten aus diese Überprüfung der Wahlkundmachungen erfolgen soll, ergibt sich aus der zitierten Gesetzesstelle selbst. 1. In erster Linie wird die polit. BB. die Einhaltung der 8tägigen Frist zwischen der Veröffentlichung der Wahlkundmachung und dem Beginne der Wahl wahrzunehmen haben. 2. Das zweite, unerläßliche Erfordernis einer gesetzmäßigen Wahlkundmachung ist die Bekanntgabe der Zeit, während welcher die Wahl stattfindet. Dieser Zeitraum muß, um das Wahlvorverfahren gesetzlich erscheinen zu lassen, sowohl hinsichtlich des Beginnes als auch des Schlusses der Wahl, u. zw. sowohl bezüglich jedes einzelnen Wahlkörpers als auch jedes Wahlganges (eventuelle engere Wahlen) zeitlich genau fixiert sein. Diese Notwendigkeit ergibt sich sowohl aus dem zit. § 34 selbst, als auch aus den Bestimmungen des § 39, Abs. 2 der nö. Gemeindewahlordnung („Es dürfen jedoch Wähler, welche vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde . . .") und den Bestimmungen des § 44 des zit. G. („Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmzettel festgesetzten Frist . . ."). Entgegen diesen ausdrücklichen gesetzlichen Anordnungen geben jedoch die Gemeinden häufig bei Ausschreibung der Wahl lediglich den Beginn der Wahlhandlung bekannt, ohne den Zeitpunkt des Abschlusses der Wahlhandlung, d. i. die Schlußstunde zu fixieren. Weiter beschränken sich die BH. nach den bis nun gemachten Wahrnehmungen nicht selten darauf, die ihnen gemäß § 34 der Wahlordnung zugekommenen Anzeigen den Akten beizulegen, ohne in eine Überprüfung des Inhaltes der Anzeigen überhaupt einzugehen. Da jedoch diese Mangelhaftigkeit der Wahlausschreibungen ein wesentliches Verfahrensgebrechen beinhaltet und im Falle der Einbringung von darauf gestützten Wahleinwendungen (§ 55) die Außerkraftsetzung der vorgenommenen Wahlen zur Folge haben muß, wird es nunmehr Pflicht der BH. sein, die eingelaufenen Anzeigen über die Wahlkundmachungen durch Vorlage einer Abschrift der Kundmachung, falls eine solche der Anzeige nicht bereits angeschlossen ist, ergänzen zu lassen, sohin diese Kundmachungen im Sinne der obigen Ausführungen genauestens zu überprüfen und die etwaigen erforderlichen Richtigstellungen ungesäumt zu veranlassen. 3. Schließlich hat auch die Wahlkundmachung die Zahl der Gemeindevertreter (d. h. die Zahl der Ausschußmänner oder Gemeindebeiräte, und wo noch Ersatzmänner zu wählen sind d. i. nur in den kleineren Gemeinden, auch deren Zahl), die die einzelnen Wahlkörper zu wählen haben, zu enthalten. Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen des § 14 der GemO. (G. v. 23. Juli 1904) verwiesen und insbesondere auf den vorletzten Absatz dieser Gesetzesstelle aufmerksam gemacht, wonach in den Gemeinden, auf welche sich der dritte Abschnitt des zweiten Teiles des ersten Hauptstückes der Gemeindewahlordnung bezieht, für je zwei einem Wahlkörper angehörige Ausschußmitglieder ein Ersatzmann und für ein im Wahlkörper allfällig übrigbleibendes Ausschußmitglied ebenfalls ein Ersatzmann zu bestellen ist. Auch bezüglich der Einhaltung dieser gesetzlichen Anordnungen werden die Wahlkundmachungen von den BH. genauestens zu prüfen, und wird im Falle allfällig wahrgenommener

Unrichtigkeiten das Entsprechende zu verfügen sein. Mit Rücksicht darauf, als durch die Außerachtlassung der oben angeführten Bestimmungen sowohl seitens der Gemeinden als auch der BH. eine überaus große Anzahl der 1906 schon vorgenommenen Neuwahlen außer Kraft gesetzt werden mußte, wird den BH. behufs Vermeidung dieses Übelstandes die größte Aufmerksamkeit und Genauigkeit bei Überprüfung der nach § 34 zugekommenen Anzeigen, als auch die eindringliche Belehrung der Gemeinden dringendst empfohlen, und erwartet die Statth. von einem pflichtgemäßen Einschreiten der BH. die vollständige Abstellung der gerügten Mängel bei den in Hinkunft stattfindenden Neuwahlen.

5600. **Gemeindewälder,** Verteilung im Vergleichswege.

StE. 15. Oktober 1897, Z. 56488, an nö. LAussch. und Oberlandesgericht Wien, mitget. Landeskommission für agrarische Operationen.

Damit künftighin einer nach erfolgter bücherlicher Durchführung nicht leicht mehr rückgängig zu machenden Verteilung von Gemeindewäldern, für welche die Bewilligung der polit. Landesstelle nicht erwirkt worden ist, vorgebeugt werde, wird der LAussch. eingeladen, bei im Vergleichswege beabsichtigten Teilungen von Gemeindegrundstücken, insofern hiebei Gemeindewälder in Betracht kommen, den bezüglichen Vergleich erst dann zu genehmigen, wenn die Bewilligung der Statth. zur Teilung des Gemeindewaldes im Sinne des § 21 des ForstG. v. 3. Dezember 1852, RGBl. 250, eingeholt wurde. Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach der V. des JM. v. 4. Mai 1896, Z. 6926, zur Aufteilung der für abgelöste Servituten an eine Genossenschaft oder an die Gesamtheit der Berechtigten abgetretenen Waldungen — gleichwie für die Gemeindewaldungen — nach § 31 des KaisP. v. 5. Juli 1853, RGBl. 130, und § 21 des ForstG. die vorausgehende Bewilligung der polit. Landesstelle erforderlich ist. Es wird Sache der Gerichtsbehörden sein, vor der bücherlichen Durchführung der Teilung von Wäldern der vorbezeichneten Besitzkategorie, insofern nicht rechtskräftige Erkenntnisse der Agrarbehörden vorliegen, die Parteien zur Beibringung der Bewilligung der Statth. zu verhalten.

Gendarme, Seelsorge und Matrikenführung über — Nr. 5842.
— — Auslieferung desertierter — zwischen Österreich-Ungarn Nr. 5446.
— — Fälle von Selbstentleibungen Nr. 5805.
— — Eheschließungen Nr. 5842.

5601. **Gendarmerie,** Verwendung zu Erhebungen bei Elementarunfällen.

StE. 26. März 1904, Z. 106158 ex 1903, an alle BH.; mitget. nö. LAussch. und LGendKmdo.

Anläßlich der i. J. 1903 eingeleiteten Notstandshilfsaktion wurde neuerlich die Wahrnehmung gemacht, daß BH. in vielen Fällen die Gendarmerie mit der Vornahme von Erhebungen von Elementarunfällen betraut haben. Da die Heranziehung der Gendarmerie zu solchen Dienstverrichtungen, welche nach ihrer Dienstinstruktion außerhalb ihres Wirkungskreises liegt, im allgemeinen unzulässig erscheint und sich nur in ganz besonderen Ausnahmsfällen vertreten läßt, werden die BH. unter Hinweis auf die Bestimmungen des StE. v. 18. Mai 1901, Z. 3185/Pr (NormSlg. Nr. 4735), beauftragt, in Hinkunft die Verwendung der Gendarmerie bei Notstandserhebungen nur auf solche Ausnahmsfälle zu beschränken. Mit der Vornahme von solchen Erhebungen sind in erster Linie die Gemeindevorsteher, in jenen Fällen aber, wo dies z. B. wegen der Bedeutung des Elementarunfalles nicht ausreichend erscheint, andere geeignete Organe zu betrauen. Es wird sich empfehlen, daß sich in solchen Fällen die Amtsvorstände, so weit als möglich, persönlich oder durch Entsendung der ihnen zugeteilten Beamten über die Art und den Umfang des Notstandes an Ort und Stelle überzeugen, sowie

daß geeignete Vertrauensmänner und sonstige der Verhältnisse kundige, verläßliche Personen zu diesen Erhebungen herangezogen werden. Selbstverständlich werden einer solchen Notstandsaktion auch die anläßlich der Steuerabschreibung verfaßten Operate des Steuerreferats zu berücksichtigen sein.

5602. Gendarmerie, Verwendung zu gewerblichen Erhebungen.

StE. 27. April 1905, Z. VII-2024/1, an alle BH.

Die HK. für NÖ. hat bekanntgegeben, daß die Verwendung der Gendarmerie zu gewerblichen Erhebungen auf dem Lande vielfach zu Klagen Anlaß bietet und daran das Ersuchen geknüpft, die Verwendung der Gendarmerie zu derartigen Erhebungen möglichst einzuschränken. Über diese Anregung der HK. wird der StE. v. 28. März 1900, Z. 12617 (NormSlg. Nr. 1489), zur genauen Danachachtung mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß sich die Verwendung der Gendarmerie in der Regel auf jene Fälle zu beschränken hat, welche der Bestimmung des Wachkörpers zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit entsprechen.

5603. — — zwangsweise Vorführungen durch die —.

StE. 22. August 1905, Z. VII-4844, an alle BH.

Vorführungen durch die Gendarmerie sind auf unumgänglich nötige Fälle zu beschränken und nur in solchen Fällen anzuordnen, in welchen der Zweck der Amtshandlung oder die Autorität der Behörde dies unbedingt erheischen.

5604. — — Vorführungskosten.

MJ. 1. November 1905, Z. 13138 ex 1904. StE. 10. November 1905, Z. VII-6466/2, an alle BH.

In Betreff der Bestreitung der Kosten, welche anläßlich der Vorführung von im polit. Strafverfahren zu Arreststrafen verurteilten Personen durch die Gendarmerie behufs Vollzuges der Arreststrafen erwachsen, hat das MJ. eröffnet, daß — unbeschadet des allfälligen Ersatzanspruches an die schuldige Partei — im Prinzip gegen die Übernahme derartiger Kosten auf den Titel „Politische Verwaltung", Rubrik „Verschiedene Auslagen" ein Anstand nicht obwaltet. Da es sich in den besprochenen Fällen jedoch in der Regel nur um ganz geringfügige Beträge handelt, werden behufs Vermeidung weitläufiger Korrespondenzen u. dgl. die BH. über Auftrag des MJ. angewiesen, derartige Auslagen aus dem Amtspauschale gegen eventuellen Ersatz durch die Partei zu bestreiten.

5605. — — Kassenskontrierung beim Landeskommando.

LVM. 13. Februar 1906, Z. 56996/XIX ex 1905. StZ. VII-1173 ex 1906.

Die Statth. (Landesregierung) wird verständigt, daß bei den auf Grund des E. des LVM. v. 19. April 1869, Z. 1813[1]), alljährlich vorzunehmenden unvermuteten Skontrierungen der Kassen und Magazine der Landesgendarmeriekommanden von nun an noch auf nachstehende Anordnungen Bedacht zu nehmen ist: Zum Zwecke der Vermeidung, daß ein mit der Führung einer Kassensperre betrauter Funktionär etwa sukzessive in den Besitz sämtlicher Schlüssel zu einem Kassenbehältnisse gelange, wurde den Landesgendarmeriekommanden die Führung von Schlüsselverteilungsausweisen vorgeschrieben, welche in den Kommandostabskassen gesichert aufzubewahren sind. Die Beobachtung dieser Anordnung, dann die vorgeschriebene Fortführung dieser Ausweise, sowie die vorschriftsmäßige Verteilung und Verwahrung der Kassenschlüssel hat der jeweilige Skontrierungskommissär gelegentlich dieser Skontrierungen wahrzunehmen, welcher diese Maßnahmen in den anher zu leitenden Relationen zu besprechen haben

[1]) Nr. 1465 d. Slg.

wird. Dem Kontrierungsleiter wird hiebei weiter zur Aufgabe gestellt, diesen Ausweis zu vidieren und zu beachten, daß hierin ausnahmslos jeder, auch nur auf ganz kurze Zeit erfolgte Wechsel in der Person eines Sperrführers, wie aus Anlaß von Kassenübergaben bzw. Übernahmen, unter Angabe der Schlüsselübertragung ersichtlich gemacht werde. Die in den Kassenjournalen beizusetzenden Kontrierungsklauseln haben auch die Anzahl der vorhandenen Schlüsselparien zu enthalten. Die polit. Landesstellen haben die genaue Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen.

Gendarmerie, Unterstützung der Donaukanalinspektion durch die — Nr. 5458.
— — Verwendung im Interesse der Armenfonds Nr. 5690, 5691.
— — Exponierung bei Maul- und Klauenseuche Nr. 5824.
— — Anrechnung der im bosnisch-herzegowinischen Gendarmeriekorps zugebrachten Dienstzeit bei der Pensionsbemessung Nr. 5891.
— — Überwachung öffentlicher Produktionen Nr. 5936.
— — Verwendung zur Revision von Sprengmittelmagazinen Nr. 6026.

606. **Gendarmeriekommanden,** Übermittlung von Strafkarten und Ausforschungsaufträgen an die —.

StE. 24. Februar 1905, Z. 399/1/Pr, an alle BH.

Bei Amtsinspektionen wurde wahrgenommen, daß die Zusendung von Strafkarten und Ausforschungsaufträgen entgegen den NormE. der Statth. v. 12. Juli 1888, Z. 38305 (NormSlg. Nr. 1485), und v. 13. Mai 1902, Z. 32214 (NormSlg. Nr. 4863), nicht immer an die betreffenden Gendarmerieposten direkt, sondern mehrfach an die Bezirksgendarmeriekommanden erfolgt, welche dann erst die weitere Versendung an die Gendarmeriekommanden oder deren Verständigung zu besorgen haben. In gleicher Weise erfolgte dann auch die Rückleitung der betreffenden Akten von den Gendarmerieposten an die BH. nicht direkt, sondern im Wege der Bezirksgendarmeriekommanden. Es wird daher neuerlich darauf aufmerksam gemacht, daß die Inanspruchnahme der Bezirksgendarmeriekommanden zu Besorgungen der bezeichneten Art, weil instruktionswidrig, zu unterbleiben hat.

— — Beteilung mit dem Verzeichnisse der Abgeschafften und Landesverwiesenen Nr. 5274.
Gendarmeriewochenberichte, Amtserinnerungen aus Anlaß der — Nr. 5400.
Generatorgasanlagen, gewerbebehördliche Genehmigung Nr. 5568.

607. **Genickstarre,** Vorkehrungen beim Auftreten von —.

StE. 15. April 1905, Z. XI-850, an alle BB., Wr. PD. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Anläßlich des Auftretens der epidemischen Genickstarre in Galizien, Schlesien und einzelnen Gemeinden Mährens und der damit zusammenhängenden Gefahr der Verschleppung der Erkrankungsfälle werden die Unterbehörden beauftragt, im Sinne der bestehenden Vorschriften (NormSlg. Nr. 1493—1495 und 1924) auf die strengste Erfüllung der Anzeigepflicht bei Meningitis cerebrospinalis zu dringen und nicht nur im Falle des epidemischen Auftretens die vorgeschriebene Anzeige an die Statth. zu erstatten, sondern auch in jedem Falle sporadischen Vorkommens dieser Krankheit die nötigen Erhebungen, insbesondere hinsichtlich der Provenienz, eingehendst durch den Amtsarzt zu pflegen und die Berichte hierüber ohne Verzug der Statth. vorzulegen. Bei zweifelhaften Todesfällen wird die sanitätspolizeiliche Obduktion vorzunehmen sein. Dem Reiseverkehre aus den verseuchten Gegenden ist seitens der mit der Handhabung der Fremdenpolizei betrauten Lokalbehörden bzw. deren Organe unablässig die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Insbesondere sind die aus den bekannten Epidemiegebieten eintreffen-

den Arbeiter und deren Angehörige, namentlich die noch im Kindesalter stehenden Personen in sanitärer Beziehung zu überwachen. Die Unterkunftsverhältnisse dieser Arbeiter werden ebenfalls einer strengen sanitätspolizeilichen Kontrolle zu unterstellen sein, und ist in jedem Falle des konstatierten Ausbruches der in Rede stehenden Infektionskrankheit das Infektionstilgungsverfahren nach Maßgabe der hinsichtlich Isolierung, Krankenwartung und Desinfektion bestehenden Bestimmungen in sachgemäßer Weise zur Durchführung zu bringen. Die Überwachung der Durchführung aller sanitätspolizeilichen Maßnahmen und des Epidemietilgungsverfahrens wird dem Amtsarzte zu übertragen sein. Bei dieser Gelegenheit werden auch die Ärzte auf die hohe Infektiosität des Nasensekrets bei Meningitiskranken aufmerksam zu machen und die Desinfektion aller Gegenstände, die mit Nasenschleim beschmutzt wurden oder in welchen es aufgefangen wurde, dringend zu empfehlen sein.

5608. Genickstarre, Vorkehrungen beim Auftreten von —.

MJ. 25. April 1905, Z. 18631. StE. 28. April 1905, Z. XI-913/16, an alle BB., auch Wr. magBA., die Wr. PD. und alle Wr. k. k. Krankenanstalten.

Mit Rücksicht auf das in letzter Zeit konstatierte Auftreten gehäufterer Fälle von Cerebrospinalmeningitis in Galizien und Schlesien und auf die bestehende Gefahr der Einschleppung dieser Krankheit in bisher von derselben verschont gebliebene Gebiete erscheint es dringend notwendig, dafür zu sorgen, daß Erkrankungen an epidemischer Genickstarre bzw. dieser Krankheit verdächtige Fälle ungesäumt der Gemeindevorstehung und von dieser der polit. BB. angezeigt werden, damit die zur Verhütung der Krankheitsverbreitung erforderlichen Isolierungs- und Desinfektionsmaßnahmen rechtzeitig verfügt und durchgeführt werden können. Es ist sonach den Gemeindevorständen, Ärzten, Schulleitungen, den Vorständen von Anstalten jeder Art, in welchen Pfleglinge gemeinsam untergebracht sind, wie von Unterrichts- und Erziehungsanstalten, Internaten, Versorgungs- und Detentionsanstalten, ferner allen Krankenhausverwaltungen eindringlichst zur Pflicht zu machen, von dem Bestande einer Erkrankung an Genickstarre oder des Verdachtes dieser Erkrankung sofort die Anzeige an die lokale Sanitätsbehörde zu erstatten. Bei der Durchführung von Erhebungen über angezeigte Erkrankungsfälle an Cerebrospinalmeningitis haben die delegierten lf. Amtsärzte sowie die Distrikts- und Gemeindeärzte wie bei allen Infektionskrankheiten bestrebt zu sein, in jedem einzelnen Falle die Provenienz der Infektion, den Weg der Übertragung und alle sonstigen für die Erkenntnis der Natur der Krankheit wichtigen Anhaltspunkte festzustellen und im Erhebungsprotokoll ersichtlich zu machen. Von den Erhebungsprotokollen über die ersten in einer Gemeinde aufgetretenen Erkrankungsfälle an Genickstarre sind von den polit. Behörden I. Instanz in analager Weise, wie dies mit den ME. v. 2. und 16. Februar 1899, Z. 2758 und 5708[1]), für Blattern und Flecktyphus vorgeschrieben wurde, Abschriften bzw. alles wesentliche enthaltende Auszüge derselben direkt an das MJ. einzusenden. Hinsichtlich der sonstigen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Cerebrospinalmeningitis zu ergreifenden Maßnahmen wird auf den StE. v. 31. März 1905, Z. XI-850[2]), betreffend die gegen Infektionskrankheiten im allgemeinen und die epidemische Genickstarre im besonderen durchzuführenden Vorkehrungen verwiesen. Falls Erkrankungen an epidemischer Genickstarre vorkommen, ist über den Stand derselben am Schlusse einer jeden Woche ein Bericht über die Epidemiebewegung behufs Veröffentlichung im „Österr. Sanitäts-

[1]) Nr. 535 bzw. 1249 d. Slg.
[2]) Nr. 5607 d. Slg.

wesen" vorzulegen und zu veranlassen, daß diese Wochenrapporte bestimmt am Montag früh der auf die Berichtswoche folgenden Woche bei der Statth. eintreffen.
Genickstarre, wöchentliche Epidemieberichte über — Nr. 5708.
— — Einschränkung der Waffenübungen bei — Nr. 6280.
Genossenschaften, Erwerbs- und Wirtschafts- — Nr. 5523—5525.
— — Gewerbegenossenschaften Nr. 5617—5622.
— — Errichtung öffentlicher Schlachthäuser Nr. 5995.
Genossenschaftsinstruktoren, Evidenzführung der Gewerbevereine Nr. 5639.
Genossenschaftskommissäre, Portofreiheit der Korrespondenz der —.
HM. 18. März 1903, Z. 12940. StE. 3. April 1903, Z. 30346, an alle BB.
Die Berichte, welche die Genossenschaftskommissäre derjenigen Gewerbebehörde, von welcher sie bestellt wurden, erstatten, genießen Portofreiheit, wenn sie mit der Bezeichnung des Absenders und dem Vermerke „über amtliche Aufforderung" versehen sind (Art. II., Abs. 4 und Art. V. des G. v. 2. Oktober 1865, RGBl. 108).
Genossenschaftskrankenkassen, Statutengenehmigung Nr. 5617.
— — Gebührenvorschriften für — Nr. 5622.
— — statistische Nachweisungen Nr. 5779.
Genossenschaftsjagden, Lizitationsausschreibung Nr. 5715.
— — Wahlrecht der Gemeinde in den Jagdausschuß Nr. 5711.
Geometer, behördliche Autorisation Nr. 5384, 5932, 5933.
Gerichtliche Exekution auf Gewerbekonzessionen Nr. 5626, 5627.
Gerichtlich-medizinisches Institut, Obduktionen von Spitalsleichen im — Nr. 5777.
Gerichtsärzte, Gebührentarif Nr. 5804.
Gerichtsbehörden, Mitwirkung bei Abgabe jugendlicher Korrigenden in Besserungsanstalten Nr. 5391, 5392, 5394.
— — Unterstützung durch die Gewerbeinspektorate Nr. 5623.
— — Verwirklichung des Kinderschutzes Nr. 5741.
— — Mitteilung von Stiftbriefen an die — Nr. 6097.
— — gerichtliche Strafkarten Nr. 6104.
Gesangsproduktionen, Volks- und Natursänger Nr. 5934.
Geschäftsausweise der BH. Nr. 5403.
Geschäftsplan für die Kanzleien Nr. 5398, 6077.
Geschosse, Auffinden blind gegangener, adjustierter Artillerie- — Nr. 5334.
Gesellschaft vom Roten Kreuze Nr. 5974, 5975.
Gesetzentwürfe, betreffend Meliorationsunternehmungen Nr. 5829.
„Gesundheitshersteller", Winter's Geheimmittel „natürlicher — Nr. 6316.
Getränke, Prüfung alkoholfreier — Nr. 5292.
— — gebrannte geistige Getränke Nr. 5414, 5415.
Gewehre, Überlassung von Infanteriegewehren an Bürger- und Schützenkorps Nr. 5420.
Gewerbe, neues Verzeichnis für handwerksmäßige —.
HM. 14. Oktober 1905, ad Z. 4887/HM. StE. 24. Oktober 1905, Z. I-6854, an alle BB. und [illegible] für NÖ.
Mit der V. v. 24. September 1905, RGBl. 152, hat das HM. im Einvernehmen mit dem MJ. ein neues Verzeichnis der handwerksmäßigen Gewerbe kundgemacht, welches an Stelle der bisherigen, durch eine Reihe von Verordnungen eingesetzten Liste getreten ist. Das neue Verzeichnis enthält im ganzen 54 Nummern, welche nach der i. J. 1896 zu statistischen Zwecken eingeführten systematischen Anordnung der Gewerbe, hauptsächlich nach der Art des verarbeiteten Rohstoffes, übersichtlich aneinandergereiht sind.

Der Hauptzweck der Hinausgabe des neuen Verzeichnisses besteht darin, einer Anzahl von Gewerben, welche nach ihrem Wesen und ihrer Betriebsart den berechtigten Anspruch auf die Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe erheben konnten und diesen Wunsch auch seit Jahren geltend gemacht haben, nunmehr die Vorteile der Gleichstellung mit den übrigen handwerksmäßigen Gewerben zu sichern. In dieser Richtung sei auf die in dem Verzeichnisse, u. zw. unter besonderen Nummern neu aufgeführten Gewerbe der Bildhauer, Färber, Modisten, Kunstblumenerzeuger, Federnschmücker, Seifensieder, Pflasterer und Stukkaturer, ferner auf die in einzelne Gewerbegruppen neu aufgenommenen Gewerbe der Ofensetzer, Glasschleifer, Hakenschmiede, Pfannenschmiede, Ring- und Kettenschmiede, Nagelschmiede, Wagenschlosser, Scharfschleifer, Gelbgießer, Chinasilberwarenerzeuger, Metallgalanteriewarenerzeuger, Ziseleure, Lederfärber, Pinselmacher, Mandolettibäcker, Kanditenerzeuger, Schilder- und Schriftenmaler, der gewerbemäßigen Maler für Industrieerzeugnisse und der Staffierer verwiesen. Sofern einzelne in dem bisherigen Verzeichnisse enthaltene Gewerbe, wie die Laubsägemacher, Posamentierknopf- und Krepinenmacher, Kappenschirmschneider, Wagensattler, Steingraveure und Metallausschneider, in die neue Liste nicht ausdrücklich aufgenommen worden sind, ist dies darauf zurückzuführen, daß diese Gewerbe sich als bloße Teilbefugnisse und spezialisierte Abzweigungen der betreffenden Hauptgewerbe darstellen und daher nicht neben den letzteren noch besonders angeführt werden konnten. Sollten jedoch diese Teilgewerbe zum Gegenstande selbständiger Betriebe gemacht werden, so sind sie nach wie vor an den Befähigungsnachweis für das betreffende Hauptgewerbe gebunden.

Zu besonderen Bemerkungen geben noch einzelne Nummern des Verzeichnisses Anlaß:

Die ausdrückliche Nennung des Pferdefleischhauer- und Pferdefleischselchergewerbes in Nr. 49 verfolgt den Zweck, die bisher bestandenen Zweifel über den handwerksmäßigen Charakter dieser Gewerbe zu beheben und die im Interesse des Konsums, sowie der behördlichen Aufsicht erwünschte Sonderstellung der Fleischhauer und Fleischselcher gegenüber den Pferdefleischhauern und Pferdefleischselchern zu gewährleisten.

Zu Nr. 51 ist zu erinnern, daß das Pflasterergewerbe nicht schlechthin, sondern nur mit der unter dieser Nummer enthaltenen genauen Umschreibung unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht wurde, was sich durch die historische Entwicklung des Gewerbes erklärt. Die gewerbemäßige Pflasterung mit allen anderen, namentlich den künstlichen, industriell hergestellten Pflasterungsmitteln bleibt nach wie vor vom Befähigungsnachweise frei.

Was endlich die Bedeutung der gruppenweisen Zusammenfassung mehrerer Gewerbe unter einzelne Nummern anbelangt, so ist auch künftig an dem schon mit dem NormE. des HM. v. 30. Juni 1884, Z. 21918 [1]), aufgestellten Grundsatze festzuhalten, daß der Nachweis der Befähigung, welcher für eines der mehreren unter einer Nummer angeführten Gewerbe erbracht wird, auch für die übrigen Gewerbe der betreffenden Gruppe genügt, wodurch im Interesse der Gewerbetreibenden der Übergang von einem Gewerbe zu einem anderen innerhalb der Gruppe sowie der gleichzeitige Betrieb mehrerer derartiger Gewerbe ermöglicht wird.

5611. Gewerbe, Befähigungsnachweis für handwerksmäßige —.

HM. 30. November 1906, Z. 30130. StE. 18. Dezember 1906, Z. Ia-1822/3, an Wr. Mag.

Mit der V. v. 30. November 1906, RGBl. 229, hat das HM. im Ein-

[1]) Nr. 1542 d. Slg.

vernehmen mit dem MJ. eine Ergänzung und teilweise Abänderung der MV. v. 24. September 1905, RGBl. 152, dahin verfügt, daß im P. 53 des § 1 bei der Gruppierung der Gewerbe innerhalb dieses Punktes durch Einfügung des Wortes „und" zwischen „Anstreicher, Lackierer" die Zusammengehörigkeit dieser beiden Gewerbe zum Ausdrucke gebracht werde. Gleichzeitig wird für das Gemeindegebiet von Wien im Sinne der Wünsche der beteiligten Kreise und in Übereinstimmung mit dem vom Abgeordnetenhause des Reichsrates bei Beratung der anhängigen Gewerbegesetznovelle zu diesem Punkte gefaßten Beschlusse die abgesonderte Behandlung der einzelnen Gewerbe dieser Gruppe in Ansehung der Erbringung des Befähigungsnachweises vorgeschrieben. Zur Information wird hiezu bemerkt, daß nunmehr für das Gemeindegebiet von Wien a) die Anstreicher und Lackierer, b) die Schilder- und Schriftenmaler, c) die gewerbemäßigen Maler für Industrieerzeugnisse, d) die Vergolder und Staffierer, e) die Zimmermaler in Ansehung der Erbringung des Befähigungsnachweises je als eine selbständige Gewerbegruppe anzusehen sind, wobei die sub a, b und d mit „und" verbunden angeführten Gewerbe als zusammengehörig betrachtet werden.

Gewerbe, Annoncenvermittlung, ein freies — Nr. 5308.
— — Gasanlagen und Einleitungen Nr. 5377, 5569.
— — Baugewerbe Nr. 5387—5389.
— — Gewerbe der Bierabfüller Nr. 5554.
— — Gast- und Schankgewerbe Nr. 5570—5572.
— — Ausübung verkäuflicher Realgewerbe Nr. 5571.
— — Massage und Berufskrankenpflege, ein freies — Nr. 5780.
— — Privatdetektivinstitute Nr. 5930.
— — Vermittlung des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate, ein freies — Nr. 6122.
— — Sodawassererzeugung Nr. 6010—6012.
— — öffentliche Meß- und Wäganstalten Nr. 6282.

Gewerbeanmeldungen, Behandlung ung. Lehr- und Arbeitszeugnisse bei — Nr. 5331.
— — Anmeldung von der gefällsamtlichen Kontrolle unterliegenden Betrieben Nr. 6222.

Gewerbeausstellungen, Evidenzhaltung Nr. 5362.

Gewerbebehörden, Amtsblatt für die Handels- und Gewerbeverwaltung Nr. 5295.
— — Hinterlegung von Arbeitsbüchern bei — Nr. 5325.
— — Qualifizierung des Branntweinschankes (Handels) als Haupt- oder als Nebengeschäft Nr. 5415.

612. **Gewerbebetrieb,** Verwendung von Benzin und explosiven Flüssigkeiten im —.
MJ. 29. Jänner 1904, Z. 49885 ex 1903. StE. 8. Februar 1904, Z. I-943, an alle BB. und Wr. magBA.

Beim MJ. wurde darüber Beschwerde geführt, daß eine Gewerbebehörde in NÖ. in einer gewerblichen Betriebsanlage die Verwendung von Benzinkannen mit Sicherheitsverschlüssen „Patent Schön" aufgetragen und so gewissermaßen für die Erzeugnisse der Firma Ludwig Schön in Wien eine Art Reklame gemacht habe. Das MJ. hat aus dem bezüglichen Bescheide der Gewerbebehörde entnommen, daß sein E. v. 20. März 1903, Z. 45851 ex 1902[1]), mit welchem auf die Notwendigkeit geeigneter Vorkehrungen in solchen gewerblichen Betrieben hingewiesen worden ist, welche auf die Verwendung von leicht explosiven Flüssigkeiten angewiesen sind, seitens einzelner Unterbehörden eine mißverständliche Auslegung erfahren hat. In dem erwähnten Erlasse ist ausdrücklich hervor-

[1]) Nr. 4870 d. Slg.

gehoben worden, daß die Wahl zweckentsprechender Sicherheitsvorkehrungen den Behörden überlassen bleibt, und wurde nur darauf Gewicht gelegt, daß im Interesse der öffentlichen Sicherheit in Betrieben der oben bezeichneten Art von der Behörde tatsächlich Vorkehrungen ins Auge gefaßt werden, die geeignet sind, die Feuers- und Explosionsgefahr tunlichst zu mindern.

Gewerbebetrieb, Lohnauszahlungen an Sonntagen Nr. 5327.
— — Arbeitszeit und Ruhepausen in Teigwarenfabriken Nr. 5328.
— — Dampfheizungsanlagen im — Nr. 5425.
— — Absatz von Waren durch Aufsuchen der Kundschaft Nr. 5629, 5635, 5636.
— — infektiöse und ekelerregende Krankheiten im Approvisionierungsgewerbe Nr. 5707.
— — von Konsumvereinen Nr. 5762.
— — Anwendung der Kronenwährung im — Nr. 5782.
— — Maximaltarif für Rauchfangkehrer und Festsetzung von Kehrbezirken Nr. 5940, 5941.
— — Sonn- und Feiertagsruhe im — Nr. 6013—6019.
— — Überstundenbewilligungen Nr. 6159, 6160.

5613. Gewerbebetriebsanlagen, Vorkehrungen gegen Funkenflug bei —.

MJ. 7. Mai 1903, Z. 19185. StE. 4. Juni 1903, Z. 53661, an alle BB.

Das MJ. hat die Wahrnehmung gemacht, daß bei der gewerbebehördlichen Genehmigung von Betriebsanlagen die Anbringung von Funkenfangvorrichtungen auf den Schornsteinen vorgeschrieben wird, ohne vorher klarzustellen, ob die Eigenart der betreffenden Feuerungsanlage, die Beschaffenheit des zur Verwendung gelangenden Brennstoffes und alle sonstigen auf die Funkenbildung Einfluß nehmenden Verhältnisse eine derartige Maßnahme erfordern. Da solche Vorschreibungen in jenen Fällen, in welchen sie der technischen Grundlage entbehren, eine überflüssige Erschwerung des Betriebes darstellen und geeignet sein können, die Wirkungsweise einer Feuerungsanlage in ungünstiger Weise zu beeinflussen, sind bei der gewerbebehördlichen Genehmigung von Betriebsanlagen Funkenfangvorrichtungen nur dann vorzuschreiben, wenn die beabsichtigte Art der Feuerung eine Funkenbildung und ein Funkenwerfen voraussehen läßt. Hiebei wird zu beachten sein, daß Feuerungen größerer Dampfkesselanlagen, wenn bei denselben nicht ausnahmsweise ein zur Funkenbildung besonders neigender Brennstoff verwendet wird, in den seltensten Fällen Vorkehrungen gegen den Funkenflug erforden, weil diese Feuerungen in der Regel behufs einer rationellen Ausnützung des Brennstoffes ohnehin mit solchen Feuerzügen versehen werden, die ein Mitreißen von Funken bis zur Schornsteinmündung nicht gewärtigen lassen, und solche Feuerungen in der überwiegendsten Mehrzahl der Fälle nur für natürliche Zugwirkung eingerichtet sind. In allen Fällen hingegen, wo sich bei der fachmännischen Beurteilung einer Feueranlage Funkenbildung und Funkenflug als wahrscheinlich annehmen lassen und daher anläßlich der gewerbebehördlichen Genehmigung der betreffenden Anlage Vorkehrungen zur Vermeidung der Feuersgefahr getroffen werden müssen, wird darauf zu achten sein, daß durch die betreffenden Vorschreibungen der beabsichtigte Zweck auch erreicht werde. Es sind nämlich dermalen viele Schornsteine gewerblicher Betriebsanlagen mit Funkenfängern in Form aufgesetzter weitmaschiger Drahtkörbe u. dgl. versehen, die schon dem Laien als zwecklos erscheinen müssen und jeder praktischen Bedeutung entbehren.

5614. — — Fristen für die Erfüllung der Betriebsbedingungen.

MJ. 15. April 1903, Z. 16976. StE. 6. Mai 1903, Z. 41429, an alle BB.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Gewerbebehörden bei Erteilung der Bewilligung zur Benützung gewerblicher Betriebsanlagen die für die Erfüllung der Betriebsbedingungen eingeräumten Fristen vielfach kalendermäßig bestimmen. Dieser Umstand hat zur Folge, daß in dem Falle, wenn der Eintritt der Rechtskraft des betreffenden Auftrages durch Anfechtung oder durch verspätete Intimierung unvorhergesehen verzögert wird, die Fristen entweder gegenstandslos werden oder derart kurz ausfallen, daß deren Einhaltung von den Parteien billigermaßen nicht gefordert werden kann. Die unter solchen Verhältnissen erforderlich werdende Setzung neuer Fristen macht nicht selten neuerliche Verhandlungen notwendig, wodurch das Verfahren eine überflüssige Verschleppung erfährt. In Hinkunft sind in Fällen solcher Art die Fristen nicht kalendermäßig, sondern durch Bezeichnung entsprechender, mit dem Zeitpunkte der Rechtskraft des erteilten Auftrages beginnender Zeiträume zu bestimmen.

15. **Gewerbebetriebsanlagen,** privatrechtliche Einwendungen gegen die Errichtung von —.

MJ. 16. Dezember 1903, Z. 46665. StE. 8. Jänner 1904, Z. I-1052/3 ex 1903, an alle BB. und HK.

Das MJ. hat bei Abweisung des Rekurses einer Bahngesellschaft, welche verlangt hatte, es solle in die Bewilligung einer Betriebsanlage die Bedingung aufgenommen werden, daß der Projektant vor Inangriffnahme des Baues die Zustimmung des EM. zur Inanspruchnahme von Bahngrund bei der Legung elektrischer Kabel erwirken müsse, folgenden Grundsatz ausgesprochen: Die Gewerbebehörden sind gemäß § 30 der GewO. nur zur Prüfung der Zulässigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage in gewerbepolizeilicher Hinsicht berufen, die Frage jedoch, ob und inwieweit zur Ausführung des Bauvorhabens die Zustimmung anderer Personen oder Behörden erforderlich ist, ist außerhalb ihres Kompetenzkreises gelegen.

6. — — Verfahren anläßlich der gewerbebehördlichen Genehmigung.

MJ.[1]) 5. Juni 1904, Z. 21604. StE. 25. Juni 1904, Z. I-4244, an alle BB. und Wr. MBA., sowie Gewerbeinspektorate aller 4 Aufsichtsbezirke in NÖ.

Bei der gewerbebehördlichen Genehmigung neuer Betriebsanlagen muß es vor allem das Bestreben der Behörden sein, dem Verfahren — unbeschadet der selbstverständlichen Gründlichkeit und Vollständigkeit — einen so beschleunigten Gang zu geben, daß die Partei, welche um die Genehmigung einer neuen gewerblichen Anlage ansucht, so rasch als nur möglich in den Besitz der instanzmäßigen Entscheidung gelange. Zu diesem Ende wird es sich empfehlen, den Parteien die Vorlage der von ihnen beizubringenden Beschreibungen und Zeichnungen (§ 28 der GewO.) in 3 Exemplaren nahe zu legen. Die beigebrachten Beschreibungen und Zeichnungen werden zunächst auf ihre Vollständigkeit zu untersuchen sein. Sollten dieselben einer Ergänzung bedürfen, so ist sie im kürzesten Wege — wo dies möglich ist, unter Zuhilfenahme des Telephons — vorzunehmen. Einfache Baupläne genügen nicht, es muß in den Plänen vielmehr auch die beabsichtigte innere Einrichtung ersichtlich gemacht sein (Transmissionsführung, Aufstellung der hauptsächlichen Maschinen, Ventilationseinrichtung — wenigstens dort, wo es sich um stark besetzte Lokale oder um die Abziehung von Staub, Dämpfen oder Gasen handelt, usw.). Ein Exemplar der von der Partei beigebrachten Vorlagen ist ohne Verzug dem zuständigen Gewerbeinspektor, ein Exemplar dem Staatstechniker und das dritte Exemplar endlich dem Amts-

[1]) Im Einvernehmen mit dem HM.

arzte zu übermitteln. Diese Organe haben die Beschreibungen und Zeichnungen sorgfältigst zu prüfen und dieselben binnen kürzester Frist unter Anschluß ihrer Äußerungen der Gewerbebehörde zurückzustellen, für deren weiteres Vorgehen der Umstand bestimmend sein wird, ob es sich um eine dem Ediktalverfahren (§ 27 der GewO.) unterliegende oder um eine solche Anlage handelt, bezüglich deren ein besonderes Verfahren in der Gewerbeordnung nicht vorgeschrieben ist (§ 26). Bei einer dem Ediktalverfahren unterworfenen Betriebsanlage wird gemäß § 29 der GewO. an die Ausschreibung der kommissionellen Verhandlung zu schreiten sein. Handelt es sich um Anlagen, für welche ein besonderes Verfahren nicht vorgezeichnet ist, so haben die Behörden zunächst darüber schlüssig zu werden, ob die Vornahme einer kommissionellen Verhandlung überhaupt erforderlich sei, oder ob die Genehmigung der Betriebsanlagen nicht schon auf Grund der von der Partei beigebrachten Behelfe, sowie der eingeholten Äußerungen der Sachverständigen erfolgen könne. Wenn sich auch in manchen Fällen eine Erhebung an Ort und Stelle nicht vermeiden läßt, so wird es in der Regel — insbesondere bei kleingewerblichen Anlagen — genügen, nur jenes behördliche Organ an Ort und Stelle zu entsenden, in dessen Fachgebiet diejenigen Fragen einschlagen, die im konkreten Falle einer besonderen Klarstellung durch Erhebungen an Ort und Stelle bedürfen; es wird daher die Lokalerhebung durch den Staatstechniker, durch den Amtsarzt oder den Gewerbeinspektor vorzunehmen und von diesen über das Ergebnis der Gewerbebehörde zu berichten sein. Bezüglich der kommissionellen Verhandlungen hat als leitender Grundsatz zu gelten, daß dieselben auf das Maß des unumgänglich Erforderlichen zu beschränken seien, damit die Gewerbeinhaber vor überflüssigen kommissionellen Erhebungen bewahrt bleiben, die nicht nur mit Kosten verbunden sind, sondern überdies auch noch jene Unruhe in die gewerblichen Betriebe hineintragen, die von Industriellen und Gewerbetreibenden als eine Störung ihrer produktiven Tätigkeit schwer empfunden wird und den Gegenstand immer wiederkehrender Klagen bildet. Besondere Erwähnung erfordern in diesem Zusammenhange jene Vorkehrungen, die anläßlich der gewerbepolizeilichen Genehmigung gewerblicher Anlagen von der Behörde zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der gewerblichen Hilfsarbeiter vorgeschrieben werden. In dieser Beziehung ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, daß schon anläßlich der Genehmigung der Anlage die Frage zur Lösung gelange, durch welche Einrichtungen und Vorkehrungen im einzelnen Falle den Anforderungen des § 74 der GewO. entsprochen werde. Es muß Wert darauf gelegt werden, daß das Gewerbeinspektorat vor jeder Genehmigung einer gewerblichen Anlage gehört werde, und daß den allfälligen kommissionellen Verhandlungen wegen Genehmigung gewerblicher Anlagen ein Vertreter des Gewerbeinspektorats, wenn irgend möglich, beiwohne. Zu diesem Ende empfiehlt es sich, mit dem zuständigen Gewerbeinspektorat für die Abhaltung von Lokalverhandlungen der erwähnten Art gewisse Tage im vorhinein zu vereinbaren (z. B. 1 oder 2 bestimmte Tage in jeder Woche, jeden 1. und 15. des Monats u. dgl.), ein Vorgang, der schon gegenwärtig bei einzelnen Gewerbebehörden I. Instanz eingeführt ist und sich vollkommen bewährt. Da die Beurteilung der Frage, ob und welche Bedingungen und Beschränkungen in Betreff der Einrichtung der projektierten gewerblichen Anlage im einzelnen Falle erforderlich und praktisch durchführbar sind, einen genauen und richtigen Einblick in den Produktionsprozeß und die Bedürfnisse desselben erheischt, der selbstverständlich nur dem erfahrenen Fachmanne zusteht, ist auf eine besonders sorgfältige Auswahl der Sachverständigen Gewicht zu legen. Sache derselben ist es, dort, wo sie die Überzeugung gewinnen, daß die ihnen zur Begutachtung vorgelegten Fragen in Gebiete hinübergreifen, auf denen sie nicht hinlängliche Fach-

kenntnisse besitzen, aus eigenem Antriebe den Antrag auf Beiziehnng anderer Sachverständiger zu stellen. Nur auf solche Weise wird es sich vermeiden lassen, daß sich die behördlichen Entscheidungen auf Sachverständigengutachten stützen, die der sicheren Grundlage entbehren und einer ernsten fachmännischen Überprüfung standzuhalten nicht vermögen. Sofern den Gewerbebehörden vollkommen entsprechende Sachverständige nicht zur Verfügung stehen, wird wegen Namhaftmachung geeigneter Persönlichkeiten an die polit. Landesbehörden und — wenn erforderlich — an das MJ. heranzutreten sein. Den Gewerbebehörden wird zur strengen Pflicht gemacht, alle Geschäftsstücke, die sich auf die Errichtung neuer gewerblicher Anlagen beziehen, als dringlich zu behandeln.

Gewerbebetriebsanlagen, Arbeiterschutzmaßnahmen in — Nr. 5319, 5320.
— — zur Herstellung und Verwendung von Kalziumkarbid und Azetylen, sowie Handel mit diesen Stoffen Nr. 5377.
— — Materialbahnen als Bestandteil von — Nr. 5488.
— — Kompetenz zur Genehmigung elektrischer Anlagen Nr. 5516.
— — der Flaschenbierabfüller, Genehmigung Nr. 5554.
— — Genehmigung von Sauggeneratorgasanlagen Nr. 5568.
— — Beurteilung maschinen- und elektrotechnischer Fragen Nr. 5818.
— — für Sodawassererzeugung Nr. 6010.
— — zur Aufbewahrung von Spreng- und Zündmitteln bis zu 3 *kg* Nr. 6025.
— — Herstellung, Verarbeitung bzw. Lagerung von Zelluloid und Zelluloidartikeln in — Nr. 6322.
Gewerbegehilfen, Schutz des Lebens und ihrer Gesundheit Nr. 5319, 5320.
— — Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen Nr. 5321—5323.
— — Arbeitsbücher für im Inlande beschäftigte, im Auslande wohnende — Nr. 5324.
— — polizeiliche Meldung Nr. 5564.
— — Statut der Gehilfenversammlung Nr. 5617.

5617. **Gewerbegenossenschaften,** Statutengenehmigung und Evidenzhaltung der —.

StE. 30. Mai 1903, Z. 50985, an alle BB. und HK. in Wien.

Die Erfahrungen hinsichtlich der Vollständigkeit der mit den vorgeschriebenen halbjährlichen Ausweisen über Veränderungen bei den Gewerbegenossenschaften einlangenden Statutenexemplare, sowie der Wunsch der HK. in Wien, gleich bei der Genehmigung genossenschaftlicher Statuten von dem Inhalte des Statuts bzw. der Statutenänderung Kenntnis zu erhalten, geben der Statth. Anlaß, ihre E. v. 9. Mai 1894, Z. 33892, v. 25. Dezember 1894, Z. 103373, v. 10. Februar 1896, Z. 14579, und v. 19. Dezember 1899, Z. 110454[1]), außer Kraft zu setzen und an deren Stelle nachstehende Anordnungen zu treffen: 1. Den Ansuchen um Genehmigung von Statuten der Gewerbegenossenschaften, ihrer Gehilfenversammlungen und schiedsgerichtlichen Ausschüsse sind immer 6 — bei Statuten von Gehilfen- und Lehrlingskrankenkassen 7 — Exemplare der bezüglichen Entwürfe beizulegen, von denen 1 für die Genossenschaft (bzw. Gehilfenkrankenkasse), 1 für die BB., 2 für die Statth., 1 für das HM. zu statistischen Zwecken, 1 für die HK., endlich bei Gehilfen- und Lehrlingskrankenkassen das 7. für das MJ. bestimmt ist. Die Statutenexemplare müssen statutengemäß vom Genossenschaftsvorsteher[2]) (bei Gehilfenkrankenkassen vom Kassenobmanne und

[1]) Nr. 1573 d. Slg.

[2]) Gemäß § 119b, lit. h im Zusammenhalte mit § 126, letzter Abs. der GewO. erscheint die Genossenschaftsversammlung allein dazu berufen, über das Statut der Gehilfenversammlung als integrierenden Bestandteil der Genossenschafts-

noch einem Vorstandsmitgliede) unterfertigt und mit dem Tage der Überreichung der Eingabe bezeichnet sein; den Genossenschaften bzw. Gehilfenkrankenkassen ist zu empfehlen, wenn es sich nicht um ganz kurze Änderungen in dem Wortlaute bereits genehmigter Statuten handelt, Bürstenabzüge eines Neudruckes zur Vorlage zu verwenden, von welchen der Schriftsatz bis zum Einlangen der Genehmigung stehen bleiben könnte, um hienach sofort die Drucklegung des genehmigten Statuts zu Ende zu führen und alle Genossenschafts- bzw. Krankenkassenmitglieder mit Abdrücken der neuen Statuten zu beteilen. Wenn Genossenschaften auf Grund des HilfskassenG. v. 16. Juli 1892, RGBl. 202, Meisterkranken- oder Sterbekassen errichten, so hat die BB. nach Registrierung des bezüglichen Statuts bei der Statth. vom Kassenvorstande 2 Abdrücke des Statuts einzuholen und der Statth. für das HM. einer- und für die HK. anderseits vorzulegen. 2. Spätestens Ende Jänner und Ende Juli jedes Jahres hat jede BB. einen Ausweis über die ihrer Aufsicht unterstehenden Gewerbegenossenschaften nach dem folgenden Muster vorzulegen und diesem Ausweise Abdrücke der von den Genossenschaften und ihren Annexeinrichtungen im Laufe des Jahres etwa veröffentlichten Rechenschaftsberichte, Programme u. dgl. anzuführen. Die hinsichtlich der statistischen Nachweisungen der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkassen, sowie der Lehrlingskrankenkassen, dann der auf Grund des Hilfskassengesetzes errichteten Meisterkrankenkassen bestehenden Vorschriften bleiben hiedurch unberührt.

Nachweisung
über die im polit. Bezirke ..... bestehenden Gewerbegenossenschaften
im ..... Halbjahre 190 .

Post-Nr.	Sitz	Name	Zahl der			Unterstützungsfonds, Vorschußkassen, Rohstofflager, Verkaufshallen u. s. f.	Herbergen, Unterstützungsfonds für die Genossenschaftsangehörigen, Fachschulen, Lehrlingsarbeitenausstellungen u. dgl.	Zahl der Genossenschafts- u. Gehilfenversammlungen	Gehört die Genossenschaft einem Verbande an?	Besondere Ereignisse im Berichtsjahre	Anmerkung
			Mitglieder	Gehilfen und sonstigen Hilfsarbeiter	Lehrlinge						

statuten zu beschließen. Wenn auch der Gehilfenversammlung somit keine Ingerenz auf das Zustandekommen ihres Statuts zusteht, erscheint es doch opportun, daß die Genossenschaft über die beabsichtigten Änderungen des Statuts der Gehilfenversammlung mit der letzteren das Einvernehmen pflege, worauf bei sich ergebender Gelegenheit stets hinzuwirken wäre. (HM. 24. Jänner 1904, Z. 3305. StE. 5. Februar 1904, Z. I-162/2, an die Genossenschaft und den Gehilfenausschuß der Handschuh- und Bandagenmacher in Wien.)

5618. **Gewerbegenossenschaften,** Gebührenfreiheit von Eingaben und Urkunden der Genossenschaftsverbände.

HM. 14. November 1903, Z. 52886. StE. 28. Dezember 1903, Z. I-3852, an alle BB. und HK.

Mit den E. des FM. v. 17. März 1861, Z. 4616 (VBl. 12 des FM. v. J. 1861[1]), und v. 20. Jänner 1884, Z. 1637, wurde den Gewerbegenossenschaften hinsichtlich der Urkunden und Schriften, welche sie für die im § 114 der GewO. ihnen zugewiesenen Zwecke ausstellen, dann hinsichtlich ihrer Eingaben an die Behörden, deren Beaufsichtigung sie unterstehen, die persönliche Gebührenbefreiung auf Grund der TP. 75b des GebG. zuerkannt. Die TP. 75b des GebG. wird gegenwärtig in Übereinstimmung mit bezüglichen Erkenntnissen des VGH. dahin interpretiert, daß sich die Gebührenbefreiunng auf alle jene Eingaben erstreckt, welche von der befreiten Person in Verfolgung der ihr anvertrauten öffentlichen Zwecke eingebracht werden, u. zw. ohne Rücksicht darauf, bei welcher Behörde die Eingabe überreicht wird. Was nun die Gebührenbehandlung der Urkunden und Eingaben der Genossenschaftsverbände anbelangt, so nimmt das FM. in Anbetracht dessen, daß diese Organismen gemäß § 114, Abs. 5 der GewO. im wesentlichen dieselben Zwecke verfolgen, wie die gewerblichen Genossenschaften, keinen Anstand, auch diesen Verbänden die persönliche Gebührenbefreiung auf Grund der TP. 75b des GebG. zuzuerkennen. Nach dem Vorgesagten kommt demnach auch insbesondere den Gesuchen der Genossenschaften und Genossenschaftsverbände um Erteilung von Subventionen aller Art zur Durchführung der denselben anvertrauten öffentlichen Zwecke die Gebührenfreiheit zu.

5619. — — **Disziplinargewalt der Vorstehungen.**

HM. 5. Dezember 1903, Z. 29717. StE. 2. Jänner 1904, Z. I-3869 ex 1903, an alle BB. und HK.

Das HM. hat zur Behebung der Unklarheit, in welcher sich vielfach die Handhabung der den Genossenschaftsvorstehungen auf Grund des § 125 der GewO. eingeräumten Disziplinargewalt bewegt, sowie auf Grund der Wahrnehmung, daß auch die Gewerbebehörden bei Erledigung der bei ihnen eingebrachten Beschwerden gegen derartige Disziplinarerkenntnisse oder Ansuchen um exekutive Durchführung dieser Erkenntnisse nicht immer den richtigen Weg einschlagen und mitunter ihre rechtliche Stellung gegenüber solchen Erkenntnissen verkennen, nachstehendes eröffnet: 1. § 125 der GewO. räumt im 1. Abs. der Genossenschaftsvorstehung das Recht ein, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften Ordnungsstrafen zu verhängen; der 2. Abs. besagt, daß die Fälle, in welchen solche Ordnungsstrafen verhängt werden können, in den Statuten aufgeführt werden. Die richtige Interpretation dieser Gesetzesstelle ergibt hienach, daß das Disziplinarstrafrecht der Genossenschaft nicht eintreten muß, sondern nur eintreten kann, daß aber dann jene Fälle, in welchen dasselbe Platz zu greifen hat, in den Statuten taxativ aufgeführt sein müssen. 2. Nun ergibt sich naturgemäß die Frage, welchen Umfang die genossenschaftliche Disziplinargewalt haben kann, und für welche Handlungen oder Außerachtlassungen in den Statuten Ordnungsstrafen angedroht werden können. Bei Beantwortung dieser Frage muß man sich vor allem vor Augen halten, daß sich das Disziplinarstrafrecht auf jene Fälle beschränken muß, in welchen es sich um die Außerachtlassung von aus dem Charakter der Gewerbegenossenschaft als eines gesetzlich organisierten Zwangsverbandes sich erklärenden, auf den Bestand und die Funktionierung der Genossenschaft als solcher bezüglichen genossenschaftlichen Anord-

[1]) Nr. 3578 d. Slg.

nungen handelt. Dieser Wirkungskreis der Genossenschaften, innerhalb dessen dieselben Anordnungen erlassen und Verbote statuieren können, muß unter allen Umständen dort seine Schranken finden, wo das Gesetz selbst oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen imperativ oder prohibitiv eingreifen, wo also entweder ein die Interessen der Gewerbetreibenden berührendes Verhältnis gesetzlich oder durch Verordnungen geregelt erscheint, oder wo bezüglich eines solchen Gegenstandes ein Eingreifen der Genossenschaften im Gesetze direkt untersagt wird. Als ein solches Verbot des Eingreifens der Genossenschaften muß auch die Norm des § 113 der GewO. angesehen werden, wonach den Genossenschaftsmitgliedern rücksichtlich des Betriebes ihres Gewerbes Beschränkungen, welche weder in der Gewerbeordnung selbst, noch in den auf Grund derselben erlassenen Durchführungsvorschriften bestimmt sind, nicht auferlegt werden. Von diesem Standpunkte wird also die Androhung von Disziplinarstrafen unter anderem als unzulässig betrachtet werden müssen: bei Nichteinhaltung der von den Genossenschaftsmitgliedern etwa freiwillig getroffenen Vereinbarungen, durch welche die Sonn- und Feiertagsarbeit über die durch das Gesetz und die von der Staatsgewalt erlassenen Verordnungen gezogenen Grenzen weiter beschränkt werden soll, sowie bei Vereinbarungen, durch welche den Genossenschaftsmitgliedern die Verabreichung von Weihnachtsgeschenken u. dgl. an ihre Kunden untersagt oder die Einhaltung eines von der Genossenschaft aufgestellten Preistarifs auferlegt werden soll. Als ein weiterer Grundsatz bei Aufzählung der Fälle, in welchen Ordnungsstrafen verhängt werden können, muß gelten, daß jene Handlungen und Unterlassungen, welche zufolge gesetzlicher oder im Verordnungswege erlassener Vorschriften bereits der Ahndung gerichtlicher oder polit. Behörden unterliegen, nicht noch unter die Strafsanktion der genossenschaftlichen Disziplinargewalt gestellt werden dürfen, da es den Grundsätzen der Strafrechtspflege widerstreiten würde, eine Person wegen ein und derselben Übertretung mehrfach zu bestrafen. In dieser Beziehung ist namentlich zu beachten, daß nach § 133, lit. a der GewO. diejenigen, welche den Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung und Behandlung der Gehilfen und Lehrlinge zuwiderhandeln, schon der in diesem § 133 festgesetzten, von der Gewerbebehörde zu verhängenden Strafe unterliegen. 3. Als zweitnächste wirft sich die Frage des bei der Verhängung von Ordnungsstrafen seitens der Genossenschaftsvorstehung einzuhaltenden Verfahrens auf. Das Recht, Disziplinarstrafen über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft zu verhängen, wurde im § 125 der Genossenschaftsvorstehung übertragen; diese besteht laut § 119c aus dem Genossenschaftsvorsteher, dessen Stellvertreter und dem Genossenschaftsausschusse, und dieses Kollegium allein ist daher auch berechtigt, Disziplinarerkenntnisse zu fällen, wobei selbstverständlich die nach dem Statut zur gültigen Beschlußfassung erforderliche Mitgliederanzahl anwesend sein und der Beschluß bzw. das Erkenntnis mit der zur Majorität statutenmäßig erforderlichen Stimmenzahl gefaßt werden muß. Soweit einzelne Statuten über das Verfahren vor diesem Disziplinarsenat nicht besondere Vorschriften enthalten, ergibt sich aus den für jedes Straf- oder Disziplinarverfahren geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen, daß dem Beschuldigten vor Fällung des Erkenntnisses Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werde, eine vorherige Einvernahme des Beschuldigten geboten ist; allerdings könnte die Außerachtlassung dieser Billigkeitsrücksicht an und für sich die Ungesetzlichkeit des gefällten Erkenntnisses nicht begründen, wenn dasselbe von dem kompetenten Organ nach zweifellos sichergestelltem Tatbestande der dem Beschuldigten zur Last gelegten Handlung oder Unterlassung gefällt wurde; für diese Anschauung ist der Umstand ausschlaggebend, daß der Genossenschaftsvorstehung nicht Mittel zu Gebote stehen, um das Erscheinen des Vorgeladenen zu

erzwingen. 4. Aufgabe der die Disziplinargewalt ausübenden Genossenschaftsvorstehung ist es, den Tatbestand der nach dem Statut strafbaren Handlung oder Unterlassung in geeigneter Weise zu konstatieren und dann mit Bedachtnahme auf die vorhandenen Milderungs- oder Erschwerungsumstände das Erkenntnis zu fällen. Die Genossenschaften werden sich hiebei vor Augen zu halten haben, daß es der Pflege des Gemeingeistes keineswegs förderlich ist, wenn ein Gewerbetreibender gleich bei der ersten, oft nur aus Unkenntnis begangenen Zuwiderhandlung gegenüber den statutarischen Vorschriften mit der höchsten Strafe belegt wird, und daß es unstatthaft erscheint, beim Zusammentreffen mehrerer im Tatbestande gleicher Übertretungen, welche Gegenstand der nämlichen Untersuchung und Abstrafung sind, das Strafausmaß für jeden einzelnen Fall abgesondert zu bemessen. Dagegen wird die Wiederholung einer verpönten Handlung stets als Erschwerungsumstand zu betrachten sein. Die Umwandlung der verhängten Geldstrafen in Arreststrafen ist selbstverständlich gänzlich ausgeschlossen, da im § 125 nur Verweise und Geldstrafen (bis zu 20 K) als Ordnungsstrafen zugelassen sind und die Bestimmung des § 135, Abs. 2, auf die Ordnungsstrafen keine Anwendung findet. 5. Eine weitere, mit der Fällung der Disziplinarerkenntnisse im Zusammenhange stehende Frage ist die, ob und welche Verjährungsfrist bei den nach den Genossenschaftsstatuten zu ahndenden Handlungen und Unterlassungen Platz greift. Es wäre gewiß gegen die ratio juris, bei jenen geringfügigen Unzukömmlichkeiten und Ordnungswidrigkeiten, deren Ahndung die Staatsgewalt autnomen, gewerbliche Zwecke verfolgenden Korporationen überläßt, nur aus dem Grunde die Verjährung der Strafbarkeit auszuschließen, weil im Gesetze eine Verjährungsfrist für diese strafbaren Handlungen nicht festgesetzt ist. Es muß somit im Wege der Interpretation für derartige strafbare Handlungen und Unterlassungen die im administrativen Verfahren (§ 4 der MV. v. 3. April 1855, RGBl. 61) allgemein geltende 3monatliche Verjährungsfrist Anwendung finden. 6. Das Erkenntnis der Genossenschaftsvorstehung, mit welchem eine Geldstrafe verhängt wird, ist der Partei in jedem Falle in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Dieses Erkenntnis hat nebst kurz gefaßter Bezeichnung des Tatbestandes der strafbaren Handlung oder Unterlassung tunlichst auch den Hinweis auf die betreffende statutarische Vorschrift und jene Umstände, infolge welcher der Tatbestand als erwiesen angenommen wurde, zu enthalten. Eine Rechtsmittelbelehrung ist demselben nicht beizufügen. Vereinzelt sind auch Fälle vorgekommen, daß der Straffällige zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens, nämlich der Kosten der Einberufung der Genossenschaftsvorstehung, verpflichtet worden ist. Dieser Vorgang muß als inkorrekt bezeichnet werden, da sich solche Ausgaben als Auslagen für die Geschäftsführung der Genossenschaft darstellen, welche gemäß § 115 der GewO. aus den Zinsen des vorhandenen Genossenschaftsvermögens, eventuell aus dem Erträgnisse der auf die Genossenschaftsmitglieder repartierten Umlagen zu bestreiten sind. 7. Wie schon oben erwähnt wurde, ist den genossenschaftlichen Disziplinarerkenntnissen eine Rechtsmittelbelehrung nicht beizufügen. Dies ergibt sich aus der Erwägung, daß auf diese Erkenntnisse die prozessualen Normen, welche bezüglich der von den Gewerbebehörden in Ausübung ihres Polizeistrafamtes gefällten Straferkenntnisse im allgemeinen gelten, keine Anwendung finden, und daß somit in Ansehung solcher Ordnungsstrafen weder von einer Berufungsfrist nach § 148 der GewO. noch von einem Strafmilderungs- oder Nachsichtsrechte der Gewerbebehörden im Sinne des § 149 der GewO. und der MV. v. 31. Jänner 1860, RGBl. 31, die Rede sein kann. Die Gewerbebehörden werden sich gegenüber solchen genossenschaftlichen Disziplinarerkenntnissen lediglich auf die Handhabung des ihnen nach § 127

der GewO. eingeräumten Aufsichtsrechtes zu beschränken haben, aus welchem die Befugnis der Aufsichtsbehörde zur formellen Überprüfung der Gesetz- bzw. Statutenmäßigkeit des bezüglichen Disziplinarverfahrens abgeleitet werden kann, und es wird dieses Aufsichtsrecht nur in der Form einer außerordentlichen kassatorischen Maßnahme zum Ausdrucke kommen können. Wird sonach die gewerbliche Aufsichtsbehörde von dem Bestraften angerufen, so hat sie lediglich sicherzustellen, ob die dem Bestraften zur Last gelegte Handlung oder Außerachtlassung unter jene Fälle subsumierbar erscheint, deren Ahndung mit einer genossenschaftlichen Ordnungsstrafe im betreffenden Genossenschaftsstatut ausdrücklich vorgesehen ist, und ob der Beschluß der als Disziplinarsenat fungierenden Genossenschaftsvorstehung tatsächlich von dem kompetenten Organ in Anwesenheit der zur gültigen Beschlußfassung erforderlichen Mitglieder und mit der statutarisch vorgeschriebenen Stimmenmajorität gefaßt wurde. Den gleichen Vorgang haben die Aufsichtsbehörden einzuhalten, wenn die Genossenschaft um exekutive Vollziehung des Erkenntnisses, d. i. um Eintreibung der Geldstrafe, ersucht.

5620. Gewerbegenossenschaften, Kassen- und Rechnungsdienst der —.

HM. 2. Jänner 1906, Z. 2056. StE. 8. Februar 1906, Z. Ib-630, an alle BB. und HK. in Wien.

Um bei den Gewerbegenossenschaften auf eine geordnete und tunlichst einheitliche Verwaltung hinzuwirken, hat das HM. die Hinausgabe einer „Anleitung für die Geschäfts- und Kassenführung der Gewerbegenossenschaften, ihrer Gehilfenversammlungen, schiedsgerichtlichen Ausschüsse, Arbeitsvermittlungen sowie der Genossenschaftsverbände" (Verlag der Hof- und Staatsdruckerei in Wien, Preis geb. K 2·50) veranlaßt. Die Publikation, in erster Linie zum Gebrauche kleinerer und mittlerer Gewerbegenossenschaften bestimmt, behandelt die Errichtung und Verwaltung der Gewerbegenossenschaften und ihrer oben bezeichneten Annexinstitute und Einrichtungen. Außer Musterdruckſorten für die anzulegenden Geschäfts- und Kassenbücher und Anweisungen für deren Führung enthält dieselbe auch eine Reihe von Beispielen für die Verfassung von bei Genossenschaften häufig wiederkehrenden Eingaben und sonstigen Schriftstücken. Es wird auf das Erscheinen dieses Buches aufmerksam gemacht. Die Gewerbebehörden I. Instanz werden insbesondere auf die Formulare 33—35 und 44 verwiesen, deren Verwendung bei der durch § 115 b der GewO. vorgeschriebenen Vorlage der Schlußrechnungen vom HM. empfohlen wird.

5621. — — gemeinsame Versammlungen verschiedener —.

StE. 9. April 1904, Z. I-1955/1, an alle BB.

Anläßlich eines vorgekommenen Falles wird erinnert, daß gemeinsame Versammlungen verschiedener Gewerbegenossenschaften zum Zwecke der Beratung und Beschlußfassung, insofern solche nicht etwa in den betreffenden Genossenschaftsstatuten ausdrücklich vorgesehen wären, unzulässig sind. Jedenfalls kann den Beschlüssen derartiger Versammlungen nicht der Charakter von Genossenschaftsbeschlüssen zukommen.

5622. — — Gebührenvorschriften für —.

HM. 7. Jänner 1905, Z. 1304. StE. 24. Jänner 1905, Z. I-458, an alle BH., Wr. Mag. und Stadtr. Wr.-Neustadt, mitget. nö. LAusſch.

Das HM. hat im Einvernehmen mit dem FM. eine Zusammenstellung der Gebührenvorschriften für Gewerbegenossenschaften, ihre Gehilfenversammlungen und schiedsgerichtlichen Ausschüsse, sowie die von ihnen errichteten Meister-, Gehilfen- und Lehrlingskrankenkassen, registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gewerbegenossenschaftsverbände veranlaßt; die Gewerbebehörden erhalten hiemit je ein Exemplar dieser Zusammenstellung zum Amtsgebrauche übermittelt.

Den Gewerbegenossenschaften und ihren Verbänden, sowie den darum ansuchenden Krankenkassen und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (insofern sie mit den Gewerbegenossenschaften in Zusammenhang stehen) sind die „Gebührenvorschriften" im Wege der Genossenschaftsinstruktoren des HM. unentgeltlich zugegangen.

Gewerbegenossenschaften, Bestätigung wahrheitswidriger Arbeits- und Lehrzeugnisse durch — Nr. 5330.

— — Portofreiheit der Korrespondenz der Genossenschaftskommissäre Nr. 5609.

— — Neugründungen, dem Genossenschaftsinstruktor bekanntzugeben Nr. 5639.

5623. **Gewerbeinspektorate,** Mitwirkung bei Ausübung der Rechtspflege.

HM.[1]) 12. April 1904, Z. 57925 ex 1903. StE. 20. April 1904, Z. I-3019, an alle Gewerbeinspektorate.

Aus Anlaß des von einem Beamten des Gewerbeinspektionsdienstes gestellten Ansuchens um die Bestellung zum gerichtlichen Sachverständigen für Angelegenheiten der Unfälle in gewerblichen Betrieben, namentlich in Fabriksanlagen mit maschinellen Einrichtungen, wurde die prinzipielle Frage aufgeworfen, ob die Funktionäre des Gewerbeinspektionsdienstes, abgesehen von den Bestimmungen der Straf- und Zivilprozeßordnung in analoger Anwendung der §§ 6 und 9 des G. v. 17. Juni 1883, RGBl. 117, nicht ohnedies schon gehalten sind, den gerichtlichen Ersuchen um Mitteilung ihrer amtlichen Erhebungen, um Vornahme einzelner Feststellungen an Ort und Stelle des Unfalles und um Erteilung von mündlichen und schriftlichen Auskünften zu entsprechen. Hierüber hat das JM. folgendes eröffnet: Für die Lösung der in Rede stehenden Frage erscheint eine analoge Anwendung der zit. §§ 6 und 9 weder notwendig noch zulässig. Sie ist nicht zulässig, weil sich diese Vorschriften ex professo nur mit der Regelung der gegenseitigen Beziehungen der Gewerbebehörden zu den Gewerbeinspektoren befassen, welch letztere sich in ihrem Wesen als bei der Erfüllung der den Gewerbebehörden obliegenden Aufgaben mitwirkende Fachorgane darstellen und infolgedessen mit denselben in einem innigeren Kontakt stehen müssen als mit Behörden, welche nur fallweise ihre Unterstützung in Anspruch nehmen. Aus diesem Grunde erscheint es nicht angemessen, die den Verkehr zwischen den Gewerbebehörden und den Gewerbeinspektoren regelnden Vorschriften analog auf den Verkehr der Gerichte mit den Gewerbeinspektoren anzuwenden. Dies ist aber auch gar nicht notwendig, da die Verpflichtung der Gewerbeinspektorate als staatlicher Behörden zur Mitwirkung bei Ausübung der Rechtspflege durch die positiven Vorschriften der Straf- und Zivilprozeßordnung festgesetzt ist. Was insbesondere die vorzugsweise in Betracht kommende Strafrechtspflege anbelangt, so bieten die Bestimmungen der §§ 26 und 36 der StPO. den Gerichten und Staatsanwälten die Handhabe, von den Gewerbeinspektoren jede wie immer beschaffene, in ihren Wirkungskreis fallende Unterstützung zu verlangen. Für den Bereich des Zivilrechtes ist die Pflicht der Gewerbeinspektoren nicht so weitgehend, indem sie auf die Vorlage der vom Gerichte geforderten, in Verwahrung des Gewerbeinspektors etwa befindlichen Urkunden und Auskunftssachen und auf die etwaige Zeugenaussage eines Beamten der Gewerbeinspektion beschränkt bleibt. Diese Auffassung widerspricht nicht der Vorschrift des § 19 des G. v. 17. Juni 1883, RGBl. 117, wonach die Gewerbeinspektoren mit ihrem Wirkungskreise fremden Aufgaben nicht beauftragt werden dürfen, da von ihnen in jedem Falle nur solche Auskünfte und Amtshandlungen verlangt werden können, die innerhalb ihres Wirkungskreises gelegen sind. Es ist selbstverständlich, daß die Gewerbeinspektoren unter allen Umständen bei Mitteilung ihrer amtlichen Erhebungen und Erstattung schriftlicher oder münd-

[1]) Einvernehmlich mit dem MV. und JM.

licher Auskünfte an die im § 16 des zit. G. ihnen zur Pflicht gemachte Wahrung des Geheimnisses über die Geschäfts- und Betriebsverhältnisse in den ihrer Inspektion unterliegenden Unternehmungen gebunden bleiben, was insbesondere bei Verfassung der von den Gerichten etwa benötigten Auszüge aus den Tagebüchern genau zu berücksichtigen sein wird. In zweifelhaften Fällen werden die Gewerbeinspektoren die Weisung der vorgesetzten Landesbehörde, welche sich unter Umständen an das HM. wenden wird, einzuholen haben.

Gewerbeinspektoren, Anzeige von größeren Arbeiterausständen an die — Nr. 5318.
— — Mitwirkung bei Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen Nr. 5616.
— — Mitwirkung bei der Einreihung von Betriebe in die Gefahrenklassen Nr. 6166.

5624. Gewerbekataster der Handels- und Gewerbekammern.

MJ. 10. Juni 1905, Z. 9019. StE. 3. Juli 1905, Z. I-4193, an alle BB.

Mehrere HK. haben darüber Beschwerde geführt, daß die Zählblätter zur Führung der Gewerbekataster bei den HK. seitens einzelner Gewerbehörden den Kammern sehr oft nach Ablauf der hiefür festgesetzten Frist übersendet werden. Es wird daher den Gewerbebehörden I. Instanz die Vorschrift des § 6 der vom HM. im Einvernehmen mit dem MJ. und FM. hinausgegebenen Instruktion v. 4. August 1899, Z. 29757 (NormSlg. Nr. 1600), betreffend die Führung der Gewerbekataster und die Vornahme von Gewerbezählungen durch die HK. zur strengen Danachachtung in Erinnerung gebracht, wonach die im Laufe eines Monats ausgefüllten Zählblätter abgesondert gesammelt samt einer Konsignation innerhalb der ersten 8 Tage des darauffolgenden Monats der zuständigen HK. zuzumitteln sind.

5625. Gewerbekonzessionen, bedingte Rücklegung und Hintanhaltung des Konzessionsschachers.

StE. 10. März 1903, Z. 14827, an alle BB., mitget. Wr. PD. und HK.

Einzelne der mit den StE. v. 14. Oktober 1876, Z. 31212, und v. 28. März 1886, Z. 7051[1]), aufgestellten Grundsätze für die Behandlung bedingter Zurücklegungen von Gast- und Schankgewerbekonzessionen, sowie der sonstigen zur Bekämpfung des sogenannten „Konzessionsschachers" getroffenen Anordnungen entsprechen den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr vollständig und werden tatsächlich auch zum Teile nur mehr in den äußeren Formen noch befolgt. Insbesondere zeigt es sich, daß nach wie vor die Erwerbung solcher Konzessionen nur ganz ausnahmsweise selbständig — ohne Rücksicht auf ein gleichzeitig durch Verzicht erlöschendes gleiches Gewerberecht — erfolgt, daß sich also in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle dieser Vorgang so vollzieht, daß auf Grund eines vorangegangenen Privatübereinkommens zwischen einem Konzessionsinhaber, der sein Gewerbe aufzugeben vorhat, und demjenigen, der ein gleiches anzutreten wünscht, über den Verzicht des einen auf sein Gewerberecht „zu Gunsten" des anderen — d. i. also des sogenannten „Kaufes der Konzession" — der eine die Konzession zurücklegt, der andere dieselbe von der Behörde verliehen erhält, wie dies ja auch bei der durch die gesetzlich vorgeschriebene Rücksichtnahme auf den Lokalbedarf bedingten äußersten Unwahrscheinlichkeit, eine neue Konzession zu erlangen, wirtschaftlich nicht anders sein kann, da unter diesen Umständen das bloße Recht zur Gewerbeausübung, die reine Konzession selbst schon, abgesehen von dem wirtschaftlichen Unternehmen, in dem sie ausgeübt wird, einen oft sehr beträchtlichen Vermögenswert darstellt. Dem seinerzeit aufgestellten Grundsatze, „daß auf bedingte Konzessionszurücklegungen keine Rücksicht zu nehmen sei", wird daher wohl noch in der Regel der Form nach dadurch Rechnung getragen, daß der Konzessionsinhaber zu einer unbedingten Verzichterklärung veranlaßt wird;

[1]) Nr. 1324 und 1328 d. Slg.; vgl. auch die Nr. 1329 und 1330 d. Slg.

APR 12 1932
APR 19 1932

dem Wesen nach wird auch dieser unbedingte Verzicht dennoch wie ein bedingter behandelt, indem die Gewerbebehörde dann, wenn der Geschäftsnachfolger (der Konzessionskäufer) aus irgend einem Grunde die Konzession nicht erhält, in der Regel einen Widerruf der Konzessionsverzichterklärung zuläßt und damit das durch den Verzicht bereits erloschene Recht des früheren Konzessionsinhabers ungeschmälert wieder aufleben läßt. Ein solcher Zustand, bei welchem die Anerkennung oft großer Vermögenswerte ganz von dem Wohlwollen der Gewerbebehörde abhängt — denn der geschilderte Vorgang findet im Gesetze keine Begründung — schafft eine Rechtsunsicherheit, der abgeholfen werden muß. Die Statth. sieht sich daher veranlaßt, ihre eingangs zit. E. außer Kraft zu setzen und unter Beibehaltung jener Bestimmungen, die sich bewährt haben, an ihre Stelle nachfolgende Anordnungen zu setzen:

1. Dem Konzessionsschacher, d. i. nicht den unter den bestehenden Verhältnissen unvermeidlichen entgeltlichen Geschäften zum Zwecke der Ermöglichung des Überganges von Gast- und Schankgewerberechten, wohl aber der unerlaubten Tätigkeit jener Personen, die aus der Vermittlung derartiger Geschäfte einen regelmäßigen Erwerb machen, ohne hiezu durch eine Konzession zur Vermittlung von Privatgeschäften im Sinne des StME. v. 28. Februar 1863, Z. 2306, befugt zu sein, ist mit unnachsichtlicher Strenge entgegenzutreten. Eine sorgfältige Durchsicht der in den Tagesblättern erscheinenden Ankündigungen von Geschäftsverkäufen wird der beaufsichtigenden Tätigkeit der Behörden in dieser Richtung besonders zu statten kommen. 2. Auch fernerhin ist durch Anwendung der größten Strenge bei Beurteilung der Wichtigkeit der Gründe, welche in den Ansuchen um Genehmigung der Verpachtung oder der Bestellung eines Geschäftsführers für ein Gast- und Schankgewerbe angegeben wurden, im Sinne des § 19, Abs. 3 der GewO. darauf hinzuwirken, daß die in Rede stehenden Gewerbeberechtigungen in der Regel persönlich ausgeübt werden, d. i. denjenigen zuteil werden, die sie wirklich selbst ausüben, nicht aber bloßen Geld- oder Kreditgebern, welche — abgesehen von der etwaigen sonstigen wirtschaftlichen Abhängigkeit, in der sich der Gastgewerbetreibende ihnen gegenüber befindet — auch noch in den Besitz der vorteilhafteren Stellung gelangen wollten, die dem Inhaber einer solchen Konzession gegenüber ihrem Pächter naturgemäß zukommt. 3. Von dem im § 57 der GewO. begründeten Rechte der Gewerbebehörde zur Zurücknahme von Gast- und Schankgewerbekonzessionen, welche durch 6 Monate nicht ausgeübt worden sind, ist häufiger als bisher, u. zw. in allen Fällen Gebrauch zu machen, in denen nicht besondere Umstände dartun, daß der Konzessionsinhaber aus zwingenden persönlichen Gründen und nicht bloß in der Absicht, die Konzession auf Lager zu halten, um länger auf eine besonders günstige Verkaufsgelegenheit warten zu können, den Betrieb unterbrochen hat. Die Feststellung des „Nichtbetriebes" wird durch die Überwachungsorgane insbesondere bei Benützung der von den Gewerbebehörden zu führenden „Kataster der Gast- und Schankgewerbe", dann der bei den Steuerbemessungsbehörden etwa einlangenden Eingaben der Konzessionsinhaber wegen Herabsetzung der Erwerbsteuer auf die sogenannte „Nichtbetriebsquote" ohne Schwierigkeit erfolgen können. 4. Die Übung der Zurückweisung bedingter Konzessionsverzichte dagegen kann nicht länger aufrechterhalten werden, da kein Gesetz dem Inhaber einer solchen Gewerbeberechtigung — wenn er sonst handlungsfähig und beispielsweise nicht etwa durch ein im Zuge einer gerichtlichen Exekution erlassenes Verbot in der Verfügung über seine Rechte beschränkt ist[1]) —

[1]) Vgl. Nr. 5626 d. Slg.

einen ganzen oder teilweisen, unbedingten oder bedingten Rechtsverzicht verbietet. Dieser Verzicht ist auch an keine Zustimmung oder Genehmigung bzw. eine ausdrückliche „Kenntnisnahme" der Gewerbebehörde gebunden, vielmehr eine einseitige Rechtshandlung des Berechtigten, die bei einer unbedingten und unbefristeten Verzichterklärung sofort, d. i. mit dem Tage ihres Einlangens bei der zur Entgegennahme dieser Erklärung berufenen Gewerbebehörde wirksam wird, d. h. das Erlöschen des Gewerberechtes zur Folge hat, während eine bedingte solche Erklärung von selbst dann in Kraft tritt, wenn die Bedingung eingetreten ist, d. i. also — falls die Zurücklegung unter der Bedingung erfolgt, daß ein anderer die Konzession erhält — dann, wenn die erbetene Konzessionsverleihung wirklich erfolgt, bzw. mit dem Tage der Zustellung des Konzessionsdekrets an diesen Bewerber. In keinem Falle aber kann ein auf solche Weise erloschenes Recht durch einseitige Willenserklärung des früher Berechtigten, d. i. eine sog. „Zurückziehung der Gewerbezurücklegung", wieder aufleben. Um klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, ist es allerdings geboten, daß solche bedingte Zurücklegungen in vollkommen bestimmten deutlichen Formen erklärt werden; lautet eine Erklärung also z. B. bloß dahin: „Ich lege meine Konzession zu Gunsten des N. N. zurück" — so muß immer erst eine Richtigstellung derselben etwa dahin veranlaßt werden, daß die Erklärung abgegeben wird: „Ich verzichte auf meine Konzession für den Fall, daß dem N. N. eine gleiche Konzession verliehen wird." Dieser Vorgang schließt nicht aus, auch hinsichtlich des Einschreitens des neuen Bewerbers um die Konzession die vom Gesetze vorgeschriebene Prüfung des Lokalbedarfes vorzunehmen. Ergibt sich bei dieser Erhebung, daß eine Herabminderung der Anzahl der im Gemeindegebiete bestehenden Gast- und Schankgewerbekonzessionen geboten ist, so ist das Ansuchen abzuweisen, wenngleich die beabsichtigte Verminderung der Gewerbe wegen der Bedingtheit des Rechtsverzichtes des gegenwärtigen Konzessionsinhabers nicht sofort, sondern — eine festgesetzt gleichmäßige Entscheidung der Gewerbebehörden auch gegenüber allen späteren derlei Ansuchen vorausgesetzt — erst dann eintreten wird, wenn die Gewerbeberechtigung durch natürliche Ereignisse in der Person des Konzessionsinhabers zum Erlöschen kommt. 5. Bei Festhaltung der vorstehenden Grundsätze entfällt die gegenwärtig für die beteiligten bestehende Zwangslage, deshalb, weil gleichzeitig mit dem Einschreiten des neuen Konzessionswerbers der bisherige Konzessionsinhaber auf seine Gewerbeberechtigung unbedingt Verzicht zu leisten verhalten wurde, zwischen der Übertretung des Gesetzes durch Fortbetrieb des bereits aufgegebenen Gewerbes durch den bisherigen Inhaber oder vorzeitigen Beginn des Gewerbebetriebes durch den Konzessionswerber einer- und den gerade bei Gastgewerben besonders empfindlichen wirtschaftlichen Nachteilen einer zeitweiligen Unterbrechung des Betriebes, der Geschäftssperre anderseits zu wählen, eine Zwangslage, welcher die Gewerbebehörde in der Regel durch stillschweigende Duldung des ungesetzlichen Betriebes Rechnung trug. Es werden sonach diese Behörden von nun an in allen solchen Fällen auf die genaue Beobachtung des Gesetzes zu dringen und ihre Aufsichtsorgane in jedem einzelnen Falle zur Erhebung hinsichtlich einer etwaigen vorzeitigen Übernahme des Gewerbes durch den neuen Konzessionswerber anzuweisen, Gesetzesübertreter aber zur Verantwortung zu ziehen und nötigen Falls auch durch Anwendung der im § 152 der GewO. vorgesehenen Mittel das Gesetz zur Geltung zu bringen haben. Um solche Folgen zu vermeiden, werden die Beteiligten allerdings genötigt sein, rechtzeitig vor dem Zeitpunkte, in welchem die Geschäftsübergabe erfolgen soll, ihr Ansuchen bei der Gewerbebehörde einzubringen und sodann die Entscheidung der Behörde abzuwarten, bevor die Geschäftsübergabe vollzogen wird.

Die Rücksichtnahme auf die geschäftlichen Interessen der Beteiligten erfordert es dann aber, daß die Behörde die mehrfachen Erhebungen, die der Entscheidung über das Konzessionsansuchen vorhergehen müssen, nicht nacheinander, sondern gleichzeitig vornehmen, wie dies gegenwärtig schon seitens der Wr. magBA. geschieht, und daß die Organe der staatlichen Polizeiverwaltung im Wr. Polizeirayon so wie bisher, aber auch die Gemeinden und in Wien die Bezirksvertretungen, die sich über die Frage des Lokalbedarfes zu erklären berufen sind, ihre Äußerung bzw. ihre Erklärung ohne jede unnötige Verzögerung abgeben; in letzterer Hinsicht wird der Wr. Mag. angewiesen, auf jene Bezirksvertretungen, welche in dieser Hinsicht etwa Anlaß zu begründeten Klagen geben sollten, nachdrücklich Einfluß wegen eines rascheren Geschäftsganges zu nehmen.

Auf diese Weise dürfte es gelingen, einerseits den angedeuteten Auswüchsen des geschäftlichen Verkehres wirksam entgegenzutreten, anderseits aber den Inhabern von persönlichen Gast- und Schankgewerbeberechtigungen Sicherheit über den Bestand ihrer wertvollen Rechte auch für den Fall einer beabsichtigten Geschäftsübergabe zu verschaffen und endlich die regelmäßige Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Unerlaubtheit eines Gewerbebetriebes vor Erhalt der Konzession auf diesem Gebiete des gewerblichen Lebens zu erreichen, ohne daß hiebei die Beteiligten empfindliche wirtschaftliche Nachteile zu befürchten haben.

5626. Gewerbekonzessionen, gerichtliche Pfändung von —.[1])

StE. 14. April 1903, Z. 34259, an alle BB.

Bezugnehmend auf den StE. v. 14. Februar 1903, Z. 12904[2]), mit welchem den Gewerbebehörden I. Instanz eine Weisung des Präsidiums des Oberlandesgerichtes Wien an die unterstehenden Gerichte wegen Verständigung der Gewerbebehörde von der Bewilligung von Exekutionen auf Gewerbeberechtigungen mitgeteilt wurde, hat der Wr. Mag. die Anfrage gestellt, wie die Gewerbebehörden vorzugehen haben, wenn die Gewerbeinhaber, gegen welche eine solche Exekutionsmaßregel verfügt wurde, bei der Behörde die Erklärung abgeben, auf ihre Gewerbeberechtigung zu verzichten, d. i. ihr „Gewerbe zurücklegen". Hierüber wird den Gewerbebehörden unter Hinweis auf den StE. v. 10. März 1903, Z. 14827[3]), betreffend die sogenannnten „bedingten Konzessionszurücklegungen", nachstehendes eröffnet: Es kommt in solchen Fällen zunächst auf den Zeitpunkt an, in welchem die in Rede stehende gerichtliche Verfügung dem Exekuten zugestellt worden ist; auf Rechtshandlungen, also auch auf Rechtsverzichte eines Gewerbeinhabers, die vor diesem Zeitpunkte vorgekommen sind, können die gerichtlichen Verfügungen keine Wirkung äußern. Bei Gewerbezurücklegungen aber, die der Exekut nach diesem Zeitpunkte bei der Gewerbebehörde abgegeben hat, hat diese den Wortlaut der gerichtlichen Verfügungen in Betracht zu ziehen; enthält diese ein Verbot an den Exekuten, eine Verfügung hinsichtlich seiner Gewerbeberechtigung zu treffen, so ist seine Handlungsfähigkeit in dieser Beziehung beschränkt, und darf daher die Gewerbebehörde eine derartige Erklärung nicht zur Kenntnis nehmen: Der Rechtsverzicht ist wegen des Handlungsunvermögens des Berechtigten unwirksam. Anders verhält es sich, wenn das Gericht ein solches Verbot nicht ausgesprochen, sondern z. B. bloß „die Exekution mittels Pfändung der dem Verpflichteten zustehenden Konzession" bewilligt hat; in diesem Falle steht der Gewerbebehörde nicht zu, die Wirkungen der gerichtlichen Verfügung selbständig zu untersuchen; die Verzichterklärung des Gewerbeinhabers muß in

[1]) Vgl. auch Nr. 4840 d. Slg.
[2]) Nr. 5627 d. Slg.
[3]) Nr. 5625 d. Slg.

solchen Fällen — unbeschadet der Folgen, die sich derselbe etwa nach dem G. v. 25. Mai 1883, RGBl. 78, gegen Vereitlung von Zwangsvollstreckungen durch die Vernichtung oder Veräußerung dieses Vermögensstückes zuzieht — von der Gewerbebehörde zur Kenntnis genommen werden. Allerdings aber wird es ihre Pflicht sein, im Hinblicke auf das erwähnte Gesetz das die Exekution bewilligende Gericht von dem bedenklichen Vorgehen des Schuldners in Kenntnis zu setzen.

5627. Gewerbekonzessionen, gerichtliche Pfändung von —.

StE. 14. Februar 1903, Z. 12904, an alle BB., mitget. dem Präsidium des Wr. Oberlandesgerichtes.

Es hat sich der Fall ereignet, daß ein Gericht die Exekution auf eine Gewerbekonzession bewilligt und vollzogen, der Konzessionsinhaber (Verpflichtete) hierauf die Konzession zurückgelegt, die Gewerbebehörde diesen Rechtsverzicht angenommen und die betreffende Konzession an einen Dritten weiter verliehen hat — wodurch eine unbeabsichtigte Vermehrung dieser Konzession eingetreten ist — weil diese Behörde von der Exekutionsbewilligung keine Kenntnis hatte. Mit Zustimmung des JM. hat deshalb das Präsidium des Wr. Oberlandesgerichtes am 30. Jänner 1903 unter Z. 1403/1/Pr die unterstehenden, mit dem Exekutionsvollzuge betrauten Gerichte angewiesen, von den Exekutionsbewilligungen auf Gewerbeberechtigungen stets auch die zuständige Gewerbebehörde in Kenntnis zu setzen.

5628. — — persönliche Eignung des Konzessionswerbers und Lokalbedarf.

MJ. 27. August 1903, Z. 38038. StE. 15. September 1903, Z. I-1664, an alle BB. und Wr. magBA.

Es wurde wiederholt wahrgenommen, daß zahlreiche Gewerbebehörden I. Instanz über Gesuche um gewerbliche Konzessionen, bei deren Verleihung auch auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen ist, sowie um Konzessionen für Privatgeschäftsvermittlungen, häufig langwierige Erhebungen behufs Klarstellung der persönlichen Eignung des Konzessionswerbers zum Antritte des Gewerbes bzw. der Vermittlung durchführen und nach Abschluß dieser Erhebungen das Ansuchen mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse abweisen bzw. einen bezüglichen Antrag bei der Statth. stellen. Im Interesse der einschreitenden Parteien und behufs Erzielung eines rascheren Geschäftsganges werden daher die Gewerbebehörden aufgefordert, in jenen Fällen der erwähnten Art, in welchen sich die Erhebung der persönlichen Eignung des Konzessionswerbers besonders langwierig gestalten würde, von derselben dann Umgang zu nehmen, wenn ein Lokalbedarf für die betreffende Konzession zweifellos nicht vorhanden ist.

5629. Gewerbelegitimationskarten für ausländische Handlungsreisende.

HM.[1]) 23. April 1903, Z. 6350. StE. 15. Mai 1903, Z. 44515, an alle BB. und nö. HK.

Auf Grund des G. v. 25. Februar 1902, RGBl. 49, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, hat das HM. im Nachhange zu seinem E. v. 27. Dezember 1902, Z. 6385[2]), hinsichtlich der Behandlung ausländischer Handlungsreisender nachstehende Anordnungen getroffen: Zunächst wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich die folgenden Weisungen lediglich auf Handlungsreisende aus dem Zollauslande beziehen, da hinsichtlich der Handlungsreisenden aus den Ländern der ung. Krone gemäß E. des HM. v. 10. Jänner 1903, Z. 1074[3]), das Erforderliche bereits verfügt wurde. Alle Handlungsreisenden aus dem Zollauslande, d. h. alle Personen, welche für Gewerbeunternehmungen aus dem Zollauslande Bestellungen suchen, unterliegen hinsichtlich

[1]) Einvernehmlich mit dem MJ.
[2]) Nr. 4881 d. Slg.
[3]) Nr. 4880 d. Slg.

ihres Geschäftsbetriebes im Inlande den hierländischen Vorschriften, insoweit sich nicht aus den im folgenden getroffenen Bestimmungen Abweichungen von diesen Vorschriften ergeben. Nach Maßgabe der bestehenden Handelsverträge mit den einzelnen Staaten werden die ausländischen Handlungsreisenden in 3 Gruppen eingeteilt: Die Gruppe I umfaßt alle Vertreter ausländischer Gewerbeunternehmungen aus solchen Staaten, mit welchen in den bestehenden Handelsverträgen ausdrückliche Bestimmungen über Gewerbelegitimationskarten vereinbart sind. Zu diesen Staaten zählen dermalen Belgien, Bulgarien, Deutschland, Italien, Luxemburg, Rumänien, die Schweiz und Serbien. Die Gruppe II begreift alle Vertreter ausländischer Gewerbeunternehmungen aus Staaten, mit welchen in den bestehenden Handelsverträgen ausdrückliche Bestimmungen über die Gewerbelegitimationskarte zwar nicht vereinbart, welchen jedoch (allerdings unter der Voraussetzung eines reziproken Vorgehens ihrerseits) das Recht der meistbegünstigten Behandlung auch diesbezüglich zugestanden wird. Dies gilt derzeit bis auf weitere, aus Rücksichten der Reziprozität etwa zu veranlassende Abänderungen für Dänemark, Ägypten, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und dessen Besitzungen, Japan, Liberia, Mexiko, Niederlande und dessen Kolonien, Persien, Rußland, Schweden-Norwegen, Spanien, die Türkei und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die nicht unter Gruppe I oder II fallenden Handlungsreisenden, wie z. B. jene, welche Unternehmungen vertreten, deren Sitz in China, Hawaii, Korea, Tunis, Marokko, Siam, Zanzibar usw. gelegen ist, zählen zur Gruppe III.

Ad Gruppe I. Die hier in Betracht kommenden Handelsverträge stellen den Grundsatz auf, daß die ausländische Industrie-, Gewerbe- und Handelsunternehmungen vertretenden Reisenden in Österreich zum Sammeln von Bestellungen auf Waren abgabenfrei auf Grund von Gewerbelegitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimatslandes ausgestellt sind. Die Ausfertigung dieser alljährlich zu erneuernden Karten hat nach dem bekannten, auch für die österr. Handlungsreisenden zu Reisen in den Vertragsstaaten in Verwendung stehenden Muster zu erfolgen.[1]) Bei den Reisenden dieser Gruppe bildet die vertragsmäßige Gewerbelegitimationskarte die Legitimation für ihre Tätigkeit im Inlande, u. zw. ohne Unterschied der Kategorie, welcher die Reisenden angehören. Die vertragsmäßige Gewerbelegitimationskarte ersetzt daher für diese Gruppe 1. bei Gewerbeinhabern, die selbst für ihr Unternehmen Bestellungen suchen, den Gewerbeschein bzw. das Konzessionsdekret (§ 12 der DchfV.); 2. bei Reisenden, die im Dienste einer Gewerbeunternehmung stehen und für dieselbe Bestellungen suchen (Handlungsreisende im engeren Sinne des Wortes) die für inländische Handlungsreisende vorgeschriebene Legitimation (§ 59 der GewO. und § 10 der DchfV.) und 3. bei Reisenden, die sich als Handelsagenten (§ 59 c) qualifizieren, weil sie für Rechnung mehrerer Gewerbeunternehmungen Bestellungen suchen, den Gewerbeschein (§ 59 c der GewO., § 15 bzw. 12 der DchfV.)

Ad Gruppe II. Hinsichtlich dieser Reisenden gilt das bezüglich der Gruppe I Gesagte mit dem Unterschiede, daß das Formular der von den Handlungsreisenden der Gruppe II mitzuführenden heimischen Gewerbelegitimationskarte zwar nicht wörtlich dem oben erwähnten vertragsmäßig festgestellten Muster entsprechen, jedoch alle Bescheinigungen des ad I erwähnten Formulars aufweisen muß, um gleich jenem als Legitimation zum Sammeln von Bestellungen auf Waren in Österreich anerkannt zu werden.

Ad Gruppe III. Hinsichtlich der Reisenden dieser Gruppe, deren allfällige heimatliche Legitimation in Österreich nicht vertragsmäßig anerkannt ist, werden

[1]) Vgl. Nr. 1602 und 1604 d. Slg.

für die einzelnen Kategorien, welchen diese Reisenden angehören können, nachstehende Bestimmungen getroffen: 1. Für solche Reisende, welche als Bedienstete einer Gewerbeunternehmung für dieselbe Bestellungen suchen, (Handlungsreisende im engeren Sinne des Wortes) gelten die hierländischen Vorschriften (§§ 2 inkl. 11 der DchfV.) mit den folgenden Modifikationen: A. Zur Ausstellung der nach dem Formular A der DchfV. auszufertigenden Legitimationskarten sind jene Gewerbebehörden I. Instanz berufen, in deren Sprengel der Reisende seine Tätigkeit beginnen will. B. Da die Gewerbebehörden schon im Hinblicke auf die für die Ausfertigung der Legitimationskarten normierte Frist von 8 Tagen außer stande wären, sich über das Vorhandensein der in den §§ 4 b und 5 der DchfV. erwähnten Verweigerungsgründe Gewißheit zu verschaffen, wird angeordnet, daß die Partei gleich bei Überreichung des Gesuches um Ausfertigung einer Legitimationskarte auch folgende Nachweise zu erbringen hat: a) Eine Bestätigung darüber, daß von der angegebenen Gewerbeberechtigung an deren Standorte die gesetzlich bestehenden Abgaben entrichtet werden; b) ein Zeugnis darüber, daß der zu legitimierende Reisende unbescholten ist. Diese beiden Nachweise müssen entweder von einer in der österr.-ung. Monarchie befindlichen Konsularbehörde jenes Staates, in welchem die in Betracht kommende Gewerbeunternehmung etabliert ist, ausgefertigt oder, wenn sie von anderen zuständigen Behörden im Auslande ausgestellt wären, von diesem Konsularamte wenigstens bestätigt sein. Sollten diese Dokumente nicht schon in deutscher Sprache abgefaßt sein, so müßte die Partei denselben beglaubigte deutsche Übersetzungen beigeben. C. Da es einerseits nicht gerechtfertigt wäre, die Handlungsreisenden dieser Gruppe hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Legitimationskarten günstiger zu behandeln, als die Handlungsreisenden der Gruppe I und II auf Grund der Handelsverträge behandelt werden, anderseits aber auch die Gewerbebehörden nicht in der Lage wären, sich von der Fortdauer der den Anspruch auf die Legitimationskarte begründenden Verhältnisse zu überzeugen, wird bestimmt, daß diese Karten nur für die Dauer des laufenden Kalenderjahres ausgestellt werden dürfen. Dementsprechend wird auf dem Formular A der auf die Gültigkeitsdauer der Legitimationskarte bezugnehmende Passus entsprechend zu modifizieren sein. 2. Für Gewerbeinhaber, die selbst für ihr Gewerbeunternehmen Bestellungen suchen, haben als Legitimation im Sinne des § 13 der DchfV. Legitimationskarten zu gelten, welche diesen Reisenden nach den sub I für die Legitimationskarten der Handlungsreisenden im engeren Sinne des Wortes aufgestellten Vorschriften unter sinngemäßer Abänderung des Kartenformulars A auszufertigen sind. 3. Reisende der Gruppe III, welche sich als Handelsagenten im Sinne des § 59 c der GewO. qualifizieren, haben dieser Gesetzesbestimmung gemäß ihren hierländischen Geschäftsbetrieb als selbständiges Gewerbe anzumelden.

5630. Gewerbelegitimationskarten für kroatische und Fiumaner Handlungsreisende in Österreich.

HM. 3. Juli 1903, Z. 30039. StZ. I-225 ex 1903. — StE. 19. August 1903, Z. I-225/1, an alle BB., Wr. PD. und nö. HK.

Unter Bezugnahme auf den E. des HM. v. 18. Jänner 1903, Z. 1074[1]), wird im nachstehenden auszugsweise[2]) der von den HK. in Kroatien in kroatischer, von jener in Fiume in italienischer Sprache ausgefertigten Legitimationskarten für Handlungsreisende mitgeteilt. Da das Formular dieser Karten nach dem Muster der in ung. Sprache zur Ausgabe gelangenden hergestellt ist und mit dem ein-

[1]) Nr. 4880 d. Slg.

[2]) Vollinhaltlich abgedruckt im VBl. des MJ. S. 202 und 203 v. J. 1903.

gangs erwähnten Erlasse bereits eine deutsche Übersetzung der ung. Karten mitgeteilt worden ist, so entfällt die Beigabe einer deutschen Übersetzung des kroatischen bzw. italienischen Textes.

A. (kroatisch):

1. Seite:

. . . . . Broj . . . . . .
trgovačko obrtnička komora God. 19 . . . . . .

Wappen der Länder der ungarischen Krone

Obrtna izkaznica
u. s. f.

2. Seite: Osobni opis:
u. s. f.

3. Seite: Ovime . . . . . .

4. Seite: Ova . . . . . .

B. (italienisch):

1. Seite: Camera di Commercio e d'industria Fiume. No. . . . . Anno . . . . . .

Wappen der Länder der ungarischen Krone

Carta . . . . . .
u. s. f.

Gewerbelegitimationskarten für ung. Gold- und Silberwarenreisende Nr. 5633.

5631. Gewerberechte der Tischler und Schlosser, Abgrenzung.

MJ. 26. August 1904, Z. 38253. StE. 9. September 1904, Z. I-5981, an alle BB.

Die Gewerbebehörden werden hiemit auf das Erk. des VGH. v. 25. Mai 1904, Z. 5615 (Budw. A Nr. 2671), betreffend das Beschlagen von Fenstern

und Türen durch Tischler aufmerksam gemacht, und wird ihnen je eine Abschrift dieses Erkenntnisses zum Amtsgebrauche übermittelt.[1])

Gewerberechte, Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der — Nr. 5644.

Gewerberücklegungen, bedingte — Nr. 5625.

— — von Exekuten Nr. 5626.

Gewerbesachen, Verwendung der Gendarmerie zu Erhebungen in — Nr. 5602.

Gewerbescheine zum Handel mit Viktualien, Gebäck usw. im Umherziehen Nr. 6288.

— — Mitnahme beim Aufsuchen von Bestellungen auf Waren Nr. 5635, 5636.

5632. Gewerbeschulen, Korrespondenz in Angelegenheiten der —.

HM. 28. Februar 1903, ad Z. 6104. StZ. 26267 ex 1903.

Im Sinne der vom UM. und HM. auf Grund der geltenden organischen Bestimmungen über das gewerbliche Unterrichtswesen einvernehmlich festgestellten Normen bleibt die Korrespondenz mit den Handels- und Gewerbekammern in allen Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes dem HM. überlassen. Das HM. hat daher im Einvernehmen mit dem UM. alle Handels- und Gewerbekammern eingeladen, sich in Hinkunft in allen einschlägigen Fragen an das HM. zu wenden, welches sich die Vermittlung aller das gewerbliche Unterrichtswesen betreffenden Petite und Anregungen an das UM. angelegen sein lassen wird. Hievon werden die Landesstellen zur entsprechenden Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

— — Eisenbahnlegitimationen für Supplenten an staatlichen — Nr. 5500.

— — Schul- und Disziplinarordnung für Fortbildungsschulen Nr. 5803.

— — Vidierung der Bezugsquittungen von Stipendisten Nr. 6100.

---

[1]) Nach den Entscheidungsgründen dieses Erkenntnisses kann die Vornahme aller zur vollkommenen Herstellung einer Türe oder eines Fensters nötigen Arbeiten nicht unter die Berechtigungen des Tischlergewerbes fallen; denn sonst würde z. B. auch die Verglasung zu diesen Arbeiten gerechnet werden müssen, weil ja eine Türe oder ein Fenster begrifflich die Verschließung einer Türe oder Fensteröffnung zum Zwecke hat, ein Tür- oder Fensterrahmen ohne Verglasung sich somit noch nicht als „Türe" oder „Fenster" darstellt. Wohl aber sind die Tischler nach § 37 der GewO. zweifellos berechtigt, Türen oder Fenster insoweit fertigzustellen, als es sich um die hiebei in Holz herzustellenden Arbeiten handelt, unter welche Arbeiten weder der Anstrich noch die Verglasung fällt. Nun sind die Holzbestandteile einer Türe oder eines Fensters solange nicht fertiggestellt, als sie durch das zum Anbringen der Schlösser und Beschläge und zum Einpassen der Türe bzw. des Fensters unumgängliche Ab- und Ausstemmen, Abhobeln, Durchbohren, Einfügen von Schrauben u. dgl. noch Veränderungen erfahren müssen. Diese Veränderungen bilden eine Arbeit „in Holz", und da dieselben eben nur im Laufe des Anschlages selbst beurteilt und vorgenommen werden können, so stellt sich das Anschlagen der Beschläge als eine zur vollständigen Herstellung des Tischlereierzeugnisses (der Türen und Fenster in ihren Holzbestandteilen) nötige Arbeit dar (§ 37). Während also dem Tischler das Recht zusteht, die fertig verkauften oder bei dem Schlosser bestellten Schlösser und Beschläge in Vollendung der ihm obliegenden Holzarbeiten an Türen und Fenstern anzuschlagen, fällt die Anfertigung und Zurichtung der für Türen und Fenster bestimmten Schlösser und Beschläge ebenso zweifellos in die Gewerbebefugnis des Schlossers. Da aber auch diese Arbeiten die Anpassung und Befestigung an die Holzbestandteile der Türen und Fenster zum Zwecke haben und das Anschlagen der Beschläge und Schlösser zur vollkommenen Herstellung der diesbezüglichen Schlosserarbeiten gehört, so ist auch der Schlosser, insoweit das Anschlagen notwendig mit Arbeiten in Holz verbunden ist, nach § 37 der GewO. zur Verrichtung dieser zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse erforderlichen Arbeiten befugt. Hieraus ergibt sich, daß das Anschlagen der Beschläge und Schlösser an Türen und Fenstern — eine Herstellung, die Arbeiten an Metall und im Holze erfordert, ohne daß die einen oder die anderen vorwiegen — sowohl unter die Befugnisse des Tischler- als auch des Schlossergewerbes fällt.

Gewerbestrafen gegen Baugewerbetreibende, Evidenz Nr. 5389.
— — Vollzug an Bewohnern des Auslandes Nr. 6110.
Gewerbetarife, Anwendung der Kronenwährung in — Nr. 5782.

5633. **Gewerbetreibende,** punzierungsamtliche Legitimationen für Handlungsreisende.

HM.[1]) 28. April 1903, Z. 11704. StE. 25. Mai 1903, Z. 48224, an alle BB., HK. und Wr. PD.

Im Hinblicke auf die hierzulande erfolgte Einführung von punzierungsamtlichen Legitimationen sind auch in den Ländern der ung. Krone für die im § 59a der GewO. nach dem G. v. 25. Februar 1902, RGBl. 49, erwähnten Erzeuger von Uhren, Gold- und Silberwarengroßhändler mit diesen Artikeln, dann Juwelen- und Edelsteinhändler, sowie die in ihrem Dienste stehenden Bevollmächtigten für die genannten Personen, welche im diesseitigen Staatsgebiete auf Geschäftsreisen ihre Waren an Wiederverkäufer absetzen wollen, punzierungsamtliche Legitimationen nach dem hiefür geltenden Muster eingeführt worden, deren Ausstellung dem kgl. ung. Hauptpunzierungs- und Metalleinlösungsamte in Budapest obliegt. Dem Vertragsverhältnisse mit den Ländern der ung. Krone entsprechend, hat die Regierung die Gültigkeit dieser ung. punzierungsamtlichen Legitimationen für das Gebiet der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder anerkannt, und sind demgemäß die mit den erwähnten Ausweisen versehenen Personen aus den Ländern der ung. Krone gleich den im § 59a der GewNov. bezeichneten österr. Reisenden, welche die mit der MV. v. 27. Dezember 1902, RGBl. 242, vorgeschriebene punzierungsamtliche Legitimation, Formular C besitzen, im diesseitigen Staatsgebiete zum Geschäftsbetriebe nach Maßgabe der hier geltenden Vorschriften berechtigt. Die erwähnte Legitimation wird in ung. Sprache[2]) ausgefertigt und lautet in deutscher Übersetzung:

2 K
Stempel

Legitimation.

Auf Grund dessen Herr . . . . . Inhaber / Bevollmächtigter des den Standort im Inlande habenden Gewerbes (Firma) . . . . . in . . . . . berechtigt wird, auf seiner im Staatsgebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder . . . . . zu unternehmenden Geschäftsreise für die Zeit von . . . . . bis . . . . . Uhren (aus Gold und Silber bzw. mit goldenen oder silbernen Gehäusen), Gold- und Silberwaren, wie auch Juwelen abzugeben, jedoch nur solchen Parteien, die mit dem Wiederverkaufe der betreffenden Waren gewerbemäßig sich beschäftigen.

Angemeldet bei dem / der k. k. Punzierungs-Amte / Expositur

. . . . . am
. . . . . am
. . . . . am
. . . . . am
. . . . . am

Stempel des Amtes.

Ausgestellt vom kgl. ung. Haupt-Punzierungs- und Metalleinlösungs-Amte in Budapest.

[1]) Im Einvernehmen mit dem MJ. und dem FM.
[2]) Der ung. Text ist abgedruckt im VBl. des MJ., S. 130 v. J. 1903.

Diese Legitimation ist nicht übertragbar und gilt nur für die darin angegebene Geschäftsreise und Zeitdauer. Der Inhaber der Legitimation hat während seiner Tätigkeit im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder das österr. G. v. 25. Februar 1902, RGBl. 49, sowie die auf die Durchführung desselben bezüglichen Regierungserlässe zu beobachten.

Wie das kgl. ung. HM. dem k. k. HM. mitgeteilt hat, werden aber auch die hierländischen Geschäftsleute, sofern sie im jenseitigen Staatsgebiete reisen und die mitgeführten Gold- und Silberwaren ihren Abnehmern, welche im Sinne der betreffenden Normen nur befugte Wiederverkäufer sein dürfen, sogleich übergeben wollen, ihre punzierungsamtliche Legitimation den kgl. ung. Punzierungsstationen behufs Vidierung vorzulegen haben, welche verpflichtet sind, die Waren vom punzierungsamtlichen Standpunkte aus zu prüfen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die mit den bezeichneten Legitimationen versehenen Reisenden aus den Ländern der ung. Krone in der Ausübung ihres nach den hierseitigen Vorschriften zulässigen Geschäftsbetriebes in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nicht behindert werden.[1])

5634. Gewerbetreibende, Buchhaltungskurse für Kleingewerbetreibende.

HM. 1. Oktober 1903, Z. 38336. StE. 28. Oktober 1903, Z. I-2411, an alle BB.

Die i. J. 1900 vom HM. durchgeführte Enquete über das kleingewerbliche Kreditwesen ergab als zunächst dringend notwendige Maßnahme die Hebung der kaufmännischen Bildung der Gewerbetreibenden. Im Verlaufe der Enquete wurde festgestellt, daß ein großer Teil der Kleingewerbetreibenden weder Bücher zu führen, noch richtig zu kalkulieren im Stande ist. So lange diesen Mängeln nicht abgeholfen wird, können die Geschäftsverhältnisse der betreffenden Kleingewerbetreibenden nicht mit Sicherheit beurteilt werden, wodurch eine Verbesserung der Kreditverhältnisse der Kleingewerbetreibenden ungemein erschwert wird. Um eine Besserung dieser Verhältnisse herbeizuführen, hat das HM. die Abhaltung von gesonderten Buchhaltungskursen für die Meister aller wichtigen Gewerbezweige in den Kreis seiner Gewerbeförderungsaktion einbezogen. Zu diesem Ende wurde ein Fachkomitee gebildet, welchem hervorragende Fachmänner auf dem Gebiete des gewerblichen Buchhaltungswesens angehören. Auf Grund des Beschlusses dieses Komitees wurden nach Einvernahme von Angehörigen der betreffenden Gewerbe Lehrgänge für die fachgewerbliche Buchhaltung durch einen Fachmann verfaßt. Bis jetzt sind im Verlage von Pichler's Witwe & Sohn in Wien vier derartige Hilfsbücher, welche die Buchhaltung im Tischler-, Schneider-, Schuhmacher- und Schlossergewerbe behandeln, erschienen. Diese Lehrbücher, welche nebst dem nächsten Zwecke, Hilfsbücher für die fachgewerbliche Buchhaltung zu sein, auch dem Gewerbetreibenden selbst als Handbücher dienen sollen, aus denen sich der Gewerbetreibende für die Führung seiner Geschäftsbücher Rat zu holen vermag, sind praktisch durch Abhaltung eines Kurses für Buchhaltung der Tischler beim Gewerbeförderungsdienste des HM. in Wien erprobt und haben ein sehr gutes Resultat ergeben, indem fast alle Besucher eine musterhafte Buchhaltung in ihrem Geschäfte eingeführt haben. Das HM. ist geneigt, die Erreichung solcher fachlich gesonderter Buchhaltungskurse für erwerbstätige Gewerbetreibende, welche im Sinne obiger Lehrgänge veranstaltet werden, durch Gewährung von Subventionen unter folgenden Bedingungen zu fördern: 1. Das HM. bewilligt Zuschüsse zu den Kosten nur solcher Buchhaltungskurse, die für Meister oder Gehilfen einzelner Gewerbe veranstaltet werden. 2. Dem Unterrichte in den Kursen sind die vom Gewerbeförderungsdienste des HM. herausgegebenen Lehrgänge als Lehrbehelf

[1]) Vgl. auch Nr. 4880 d. Slg.

zu Grunde zu legen. 3. Die Zahl der Unterrichtsstunden soll nicht weniger als 30 und nicht mehr als 45 betragen. Der Unterricht wird in der Regel in den Abendstunden zwei bis dreimal wöchentlich stattfinden. 4. Die Zahl der Teilnehmer soll in der Regel 10—20 betragen. Bei der Auswahl der Teilnehmer erhalten die Meister vor den Gehilfen den Vorzug, unter den letzteren wieder solche, die die Absicht haben, bald Meister zu werden, oder die in einem gewerblichen Betriebe die Buchführung besorgen sollen. 5. Auf eine feierliche, mündliche Schlußprüfung soll kein besonderer Wert gelegt werden, dagegen bleibt es dem Kursleiter unbenommen, eine schriftliche Schlußübung in der Absicht zu veranstalten, um über den Erfolg des Unterrichtes Aufschlüsse zu erhalten. 6. Der Kursleiter soll womöglich für den Buchhaltungsunterricht an Handelsschulen geprüft sein. In Ausnahmsfällen können auch andere, geeignete Lehrpersonen oder im Buchhaltungsfache besonders geeignete Gewerbetreibende gewählt werden. 7. Eine Voranzeige von der Abhaltung des Kurses muß mindestens 4 Wochen vor dem Kursbeginne dem Gewerbeförderungsdienste des HM., Wien IX/2, Severingasse 9, eingesendet werden. Dabei ist der Kursleiter und der Lehrbehelf, der dem Unterrichte zu Grunde gelegt werden soll, bekannt zu geben. Ferner sollen in dieser Voranzeige Angaben darüber enthalten sein, an welchen Wochentagen, zu welcher Zeit und an welchem Orte der Kurs veranstaltet werden soll, wieviele und welche Gewerbetreibende an dem Kurs teilnehmen werden, endlich wie groß voraussichtlich die Kosten der Veranstaltung sein werden. Das HM. wird hierauf den Veranstaltern des Kurses die Mitteilung zukommen lassen, ob es unter den in jener Voranzeige angegebenen Umständen einen Zuschuß gewähren wird. 8. Das HM. behält sich das Recht vor, die von ihm subventionierten Kurse inspizieren zu lassen. 9. Nach dem Schlusse des Kurses ist ein ausführlicher Bericht über den Verlauf des Kurses an den Gewerbeförderungsdienst des HM. zu senden. In diesem Berichte sind unter anderem der Name, Alter, Stand und Wohnort jedes einzelnen Teilnehmers bekanntzugeben. 10. Zu den in diesem Berichte nachgewiesenen Kosten für die Lehrkraft unter anderem, Beheizung, Beleuchtung, Beschaffung von Lehrbehelfen, wird vom HM. eventuell ein Zuschuß im Höchstbetrage von 100 K gewährt werden. Der Rest der Auslagen ist durch Beiträge der Lokalfaktoren zu decken, von denen auch die unentgeltliche Beistellung eines Unterrichtslokals vorausgesetzt wird. 11. Längstens ein Jahr nach dem Schlusse des Kurses soll der Kursleiter oder eine andere geeignete Person bei den Teilnehmern Erhebungen über den praktischen Erfolg der Veranstaltungen insbesondere darüber anstellen, ob und in welcher Weise die Teilnehmer in ihren Betrieben Geschäftsbücher eingeführt haben.

5635. Gewerbetreibende, Entgegennahme von Bestellungen außerhalb des Standortes.

MJ.[1]) 1. Februar 1904, Z. 51685 ex 1903. StE. 1. März 1904, Z. I-1177, an alle BB. (auch Wr. magBA.) zur Danachachtung.

Im § 59 der GewONov. v. 25. Februar 1902, RGBl. 49, ist die Berechtigung der Gewerbeinhaber, im Umherreisen außerhalb des Standortes ihres Gewerbebetriebes selbst oder durch ihre Handlungsreisenden, Bestellungen auf Waren aufzusuchen, geregelt. Durch diese Gesetzesbestimmung wird jedoch den Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden die Berechtigung, beim Umherreisen an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte außerhalb des Standortes der betreffenden Gewerbeunternehmung Bestellungen für ihren Geschäftsbetrieb seitens solcher Personen entgegenzunehmen, welche selbst die Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden zu diesem Zwecke aufsuchen, weder zu- noch abgesprochen. Die Frage, ob eventuell inwieweit Gewerbetreibenden oder Handlungs-

[1]) Einvernehmlich mit dem HM.

reisenden eine Berechtigung im letzteren Sinne zukommt, kann somit nicht aus dem Gesichtspunkte der Vorschriften des § 59 gelöst werden, sondern ist, da die GewGNov. eine spezielle Vorschrift hierüber nicht enthält, nach der Gesamtheit der den Gewerbebetrieb innerhalb und außerhalb des Standortes regelnden Bestimmungen der Gewerbeordnung zu beurteilen. Die Gewerbeordnung beschränkt aber die in Rede stehende Tätigkeit lediglich insofern, als die Errichtung neuer fester Betriebsstätten innerhalb wie außerhalb der Gemeinde des gewerblichen Standortes nach §§ 39 und 40 an die Ingerenz der Gewerbebehörde gebunden ist. Es ist klar, daß bei einer lediglich gelegentlichen oder vereinzelten Entgegennahme von Bestellungen im jeweiligen Aufenthaltsorte des Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden — mag letzterer das Erscheinen der Kunden zu Bestellungszwecken veranlaßt haben oder nicht — von einer festen Betriebsstätte mit Grund nicht gesprochen werden kann, und daß daher eine derartige Tätigkeit in keiner Weise beanständet werden darf. Wenn sich aber der Aufenthaltsort des Gewerbetreibenden oder Handlungsreisenden infolge allgemeiner Ankündigungen, Verständigung des Kundenkreises, Etablierung eines Musterlagers oder infolge sonstiger Vorkehrungen als ein eigens zum Zwecke der Entgegennahme von Bestellungen bestimmter Standort und somit als Stätte eines angebrachten Geschäftsbetriebes darstellt, dann erscheint es durchaus gerechtfertigt, diesen Vorgang, ungeachtet der zeitlich beschränkten Dauer desselben, als Errichtung einer festen Betriebsstätte bzw. als Errichtung einer nach § 40 der GewO. v. J. 1859 anmelde- oder konzessionspflichtigen Filiale zu beurteilen und bei unterlassener Anzeige, Anmeldung oder Konzessionserwirkung mit der Strafamtshandlung wegen unbefugten Gewerbebetriebes vorzugehen. Der Umstand hingegen, von was für Kunden der Gewerbetreibende oder Handlungsreisende in seinem Aufenthaltsorte Bestellungen entgegennimmt (ob von Kunden, die in diesem Aufenthaltsorte wohnen oder von auswärts kommen, ob von Gewerbetreibenden der betreffenden Geschäftsbranche oder von Privatkunden), erscheint nach dem Gesagten für die Frage der Strafbarkeit des in Rede stehenden Vorganges nicht entscheidend. Zur Anzeige, Anmeldung oder Konzessionserwirkung für einen Filialbetrieb ist aber nach der Gewerbeordnung immer nur der Gewerbetreibende, d. i. der Gewerbeinhaber oder der Pächter eventuell Stellvertreter des Unternehmers verpflichtet; sofern es daher feststeht, daß es sich um einen Filialbetrieb des Gewerbeinhabers und nicht etwa um einen Betrieb des Reisenden auf eigene Rechnung handelt, erscheint es auch zweifellos, daß die unbefugte Errichtung der Filiale an dem Gewerbeinhaber zu ahnden ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Filiale etwa ohne seinen Willen oder sogar gegen denselben errichtet worden ist.[1]) Hiebei muß daran festgehalten werden, daß nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung und nach der Fassung des § 12 der DchfV. v. 27. Dezember 1902, RGBl. 242, das Nichtmitsichführen des Gewerbescheines an und für sich noch nicht strafbar ist, vielmehr lediglich die behördliche Einstellung der Tätigkeit des Aufsuchens von Bestellungen begründet, und daß erst die Nichtbeachtung dieser behördlichen Verfügung eine Strafe nach sich ziehen kann.

5636. Gewerbetreibende, Entgegennahme von Bestellungen außerhalb des Standortes.

MJ.[2]) 25. Mai 1904, Z. 18199. StE. 7. Juni 1904, Z. I-3952, an alle BB. (auch Wr. magBA.) zur Danachachtung.

---

[1]) Dieser Punkt ist durch das folgende Normale abgeändert.
[2]) Einvernehmlich mit dem HM.

Mit dem ME. v. 1. Februar 1904, Z. 51685 ex 1903[1]), sind an die Unterbehörden Weisungen darüber hinausgegeben worden, wie die Entgegennahme von Bestellungen durch Gewerbetreibende und Handlungsreisende in ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte außerhalb des Standortes der Gewerbeunternehmung in gewerblicher Beziehung zu beurteilen sei. In diesen Weisungen ist ausgesprochen worden, daß sich die bezeichnete Tätigkeit unter Umständen als Errichtung einer Filiale darstellen und demgemäß bei Unterlassung der Anmeldung bzw. Konzessionserwirkung den Tatbestand eines unbefugten Filialbetriebes bilden kann. Wie einer Reihe von Eingaben aus gewerblichen Kreisen zu entnehmen ist, besteht die Befürchtung, daß die Handhabung des zit. E. zu einer Behinderung jener Praxis führen könnte, die sich vielfach im Geschäftsverkehre dahin entwickelt hat, daß die Reisenden, statt die Kunden einzeln aufzusuchen, dieselben von ihrer Anwesenheit verständigen und behufs Entgegennahme von Bestellungen zu sich einladen. Insbesondere ist darauf hingewiesen worden, daß der Absatz der großen Hutfabriken an Wiederverkäufer (Detailleure) seit langen Jahren in der Weise üblich ist, daß sich der Reisende der Hutfabrik in den Städten, die er besucht, 1—3 Tage im Hotel aufhält und daselbst von den vorher verständigten Kunden an der Hand der mitgebrachten Muster Bestellungen entgegennimmt. Es ist betont worden, daß ein anderes Vorgehen wegen der Untunlichkeit, jeden einzelnen Kunden mit den umfangreichen Musterkollektionen aufzusuchen, gar nicht möglich ist, und daß eine Behinderung dieser Praxis durch die Verpflichtung, in solchen Fällen einen Filialbetrieb anzumelden und zu versteuern, die Hutindustrie empfindlich schädigen würde. Ähnliche Verhältnisse bestehen, wie in den erwähnten Eingaben geltend gemacht wurde, auch vielfach in anderen Industriebranchen, in welchen die Reisenden genötigt sind, umfangreiche und heikle Mustersammlungen mit sich zu führen. Das MF. sieht sich durch diese Eingaben zu der Eröffnung veranlaßt, daß ein Vorgehen der Gewerbebehörden, wie es nach den vorstehenden Ausführungen besorgt wird, den mit den E. v. 1. Februar 1904 verbundenen Absichten nicht entsprechen würde. Mit diesem Erlasse sind die wesentlichen Merkmale für die Beurteilung der Frage, ob in der Entgegennahme von Bestellungen durch den Reisenden in seinem Aufenthaltsorte im einzelnen Falle ein unbefugter Filialbetrieb vorliegt oder nicht, nur angedeutet, keineswegs aber erschöpfend aufgezählt worden. Die Gewerbebehörden werden sich daher vorkommenden Falls keineswegs auf die Feststellung der im zit. E. hervorgehobenen Momente beschränken dürfen; sie werden vielmehr alle Verhältnisse des einzelnen Falles eingehend zu würdigen und hienach zu beurteilen haben, ob sich der konkrete Vorgang lediglich als eine im Umherreisen ausgeübte, sonach vorübergehende, auf das Sammeln von Bestellungen beschränkte Tätigkeit darstellt oder den Charakter eines ständigen Betriebes an sich trägt. Sofern also aus der zeitlichen Beschränkung des Aufenthaltes, aus der Unterlassung des Verkaufes von Ware, aus dem auf Wiederverkäufer (Detailleure) beschränkten Kundenverkehre, endlich aus dem Umstande, daß allerdings eine vorübergehende Musterausbreitung erfolgt, aber nicht ein ständiges Musterlager errichtet wird, hervorgeht, daß es sich in der Tat um den vorübergehenden Betrieb eines Reisenden und nicht um einen Mißbrauch der Berechtigung des Reisenden zur Errichtung eines ständigen Betriebes handelt, wird zu einer Beanständung aus dem Gesichtspunkte eines unbefugten Filialbetriebes keine Grundlage gegeben sein. Demgemäß wird die in den obenerwähnten Eingaben dargestellte Gepflogenheit der Reisenden, wie sie sich speziell in der Hutwarenbranche und

[1]) Nr. 5635 d. Slg.

ähnlich auch in anderen Branchen entwickelt hat, solange sie sich innerhalb der gekennzeichneten Grenzen hält, nicht zu behindern sein. Im ME. v. 1. Februar 1904 ist auch ausgesprochen worden, daß in jenen Fällen, in welchen sich die von einem Reisenden ausgeübte Tätigkeit der mehrerwähnten Art als Filialbetrieb darstellt, die Strafamtshandlung wegen unbefugter Errichtung einer Filiale gegen den Gewerbeinhaber selbst dann vorzunehmen ist, wenn die Filiale ohne oder gegen den Willen des letzteren errichtet worden ist. In dieser Beziehung wird der gedachte Erlaß dahin abgeändert, daß ein derartiger Vorgang eines Reisenden, sofern derselbe nach den erläuternden Ausführungen dieses Erlasses überhaupt Anlaß zu einer Beanständung bietet und der Reisende hiebei erwiesenermaßen nicht im Einverständnisse mit seinem Dienstgeber — also etwa gegen den Auftrag des letzteren — vorgegangen ist, nicht als unbefugte Errichtung einer Filiale seitens des Gewerbetreibenden, sondern — entsprechend der durch das Dienstverhältnis nicht gedeckten, eigenmächtigen Handlungsweise des Reisenden — als unbefugter Betrieb der Handelsagentur (§ 59c der GewO.) durch den Reisenden anzusehen ist, und daß daher in solchen Fällen nicht gegen den Gewerbeinhaber, sondern gegen den Reisenden vorzugehen sein wird.

5637. Gewerbetreibende, Führung von Wappen und Wappenverzierungen.

MJ. 2. Juli 1905, Z. 11457. StE. 16. August 1905, V-2897, an alle BB., Wr. PD. und HK. in Wien.

Dem MJ. ist zur Kenntnis gekommen, daß Gewerbetreibende in ihrem Geschäftsbetriebe mit der Bezeichnung „Lieferant des österr. Staatsbeamtenverbandes" oder „Lieferant der k. k. Staatsbeamten" eine Verzierung führen, welche aus einem von der österr. Kaiserkrone überhöhten Wappenschilde, gehalten von 2 auf einem Spruchbande aufstehenden geflügelten Greifen, besteht, in ihrer Ausführung bis auf die Ausschmückung des Wappenschildes, welcher zumeist die Anfangsbuchstaben Ö. S. B. V. (österr. Staatsbeamtenverband) enthält, dem großen österr. Staatswappen nach seiner i. J. 1836 erfolgten Feststellung bzw. auch dem gegenwärtig von Sr. Majestät gebrauchten persönlichen Wappen gleicht und infolgedessen in ihrer ganzen Erscheinung den Eindruck des kais. Reichswappens oder des ah. Wappens hervorruft. Diesem Gesamteindrucke entsprechend ist der Gebrauch derartiger Wappenverzierungen als Führung des kais. Reichswappens bzw. des ah. Wappens anzusehen und daher, sofern die betreffenden Gewerbetreibenden nicht die nach der MV. v. 24. April 1858, RGBl. 61, erforderliche ah. Bewilligung zur Führung des kais. Reichswappens oder die mit der Auszeichnung eines Hoftitels verbundene Berechtigung, eventuell eine besondere ah. Bewilligung zur Führung des ah. Wappens besitzen, als eine unberechtigte Wappenführung und demgemäß als Übertretung der unbefugten Führung einer Auszeichnung im Sinne des § 49, P. 2 der GewO. zu beurteilen. Der Gebrauch der in Rede stehenden Verzierung durch Gewerbetreibende dürfte zumeist auf den von dem österr. Staatsbeamtenverbande in Wien geübten, dermalen jedoch, nach Angabe des Vereinsobmannes eingestellten Vorgang zurückzuführen sein, daß der genannte Verein Gewerbetreibenden, die sich über seine Aufforderung zur Gewährung von Begünstigungen für Staatsbeamte beim Wareneinkaufe bereit erklärten, die Berechtigung erteilte, die Bezeichnung „Lieferant des österr. Staatsbeamtenverbandes" oder „Lieferant der k. k. Staatsbeamten" mit der eingangs bezeichneten Verzierung zu führen. In Berücksichtigung dieses Umstandes werden Gewerbetreibende, welche sich einer derartigen Verzierung in ihrem Geschäftsbetriebe ohne die nach dem Gesagten hiezu erforderliche ah. Bewilligung bedienen, zunächst auf das Unzulässige dieses Vorganges im Sinne der vorstehenden Ausführungen mit dem ausdrücklichen Bemerken aufmerksam zu machen sein, daß eine von dem genannten Vereine, even-

tuell von einem anderen Vereine ausgesprochene Bewilligung bedeutungslos ist und sie zur Führung dieser Wappenverzierung nicht berechtigt. Erst wenn sich die vorausgegangene Verständigung fruchtlos erweisen sollte, ist der unbefugte Gebrauch dieser Wappenverzierung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 49, P. 2, eventuell § 152) zu ahnden und abzustellen.

Gewerbetreibende, ausländische, Reisen in Österreich Nr. 5629.
— — Buchhaltungskurse für — Nr. 5634.
— — Führung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes Nr. 5974, 5975.

5638. **Gewerbeübersiedlung** aus einem Wr. Gemeindebezirke in einen anderen.[1])

StE. 5. Februar 1903, Z. 4679, an Wr. Mag.

Da laut des Berichtes des Wr. Mag. v. 12. Jänner 1903, Z. 5554, alle BA., von der richtigen Auffassung ausgehend, daß das ganze Gemeindegebiet den Bezirk einer Gewerbebehörde I. Instanz, des Magistrats, darstellt, in welchem die BA. nur als Geschäftsabteilungen des Magistrats die Gewerbeangelegenheiten zu behandeln haben, bei Verlegung eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes von einem Gemeindebezirke in den andern keine Neuanmeldung, sondern nur die im § 39, Abs. 2 der GewO. vorgeschriebene Anzeige verlangen und bei konzessionierten Gewerben die Berechtigung des Konzessionsinhabers zu einer solchen Verlegung nicht bezweifeln, sondern nur auf der vorherigen Einholung der wegen der neuen Betriebsstätte gemäß § 39, Abs. 3 der GewO. erforderlichen Genehmigung bestehen, liegt für die Statth. kein Anlaß vor, in dieser Hinsicht Weisungen zu erteilen.

5639. **Gewerbevereine,** Neubildung.

StZ. Xa-1079 ex 1906.

In jedem Falle der Neugründung gewerblicher Genossenschaften sowie der Bildung von nicht auf der Gewerbeordnung beruhenden gewerblichen Vereinigungen ist dem Genossenschaftsinstruktor durch die Gewährung der Einsichtnahme in den Verhandlungsakt Nachricht zu geben.

Gewerbezählungen durch die Handels- und Gewerbekammern Nr. 5624.
Gewichtsrevisionen der Gemeinden, technische Assistenz Nr. 5474.
Gewölbeschilder mit dem Zeichen des Roten Kreuzes Nr. 5975.
Gewürze, Hausierhandel mit — Nr. 5649, 5650.
Giftstoffe, Bestimmungen der Arzneitaxe über — Nr. 5337.
Giftverkehr, Vertrieb von Sublimatpastillen Nr. 5313.
— — Enthaarungspulver Dekrinin Nr. 5440.
— — Falkenberger Gichttabletten Nr. 5656.
— — Ilovit und Purovit, Reinigungsmittel für Bierdruckapparate Nr. 5700, 5939.
— — Abgabe von Phosphor und Phosphorpasta Nr. 5910.
— — Bezug von Tabakextrakt zu landwirtschaftlichen Zwecken Nr. 6121.
Giroverkehr der österr.-ung. Bank, Teilnahme von Staatskassen Nr. 5735.
Glasschleifer, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Glücksspiele, unbefugte Veranstaltung Nr. 5810, 5811.
— — Einreihung des Spielautomaten Diamant unter die — Nr. 6024.

5640. **Gnadengaben, ah.,** für Waisen nach Staatsbediensteten, Erwirkung bzw. Fortbezug.

UM. 31. Jänner 1905, Z. 2186. StE. 18. März 1905, Z. IX-645, an alle BB. und Wr. PD. — MJ. 1. Februar 1905, Z. 3028. StE. 3. Mai 1905, Z. 509/Pr, an alle BH., Wr. PD., Wr. k. k. Krankenanstalten und k. k. Verfatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt in Wien (zur analogen Danachachtung).

Nach der gegenwärtigen Übung werden Gnadengaben für Waisen nach Staatsbediensteten in der Regel auf die Dauer von 3 Jahren oder bis zur

[1]) Vgl. auch Nr. 1333 d. Slg.

früheren Herstellung oder Versorgung erwirkt. Auch der Fortbezug solcher Gnadengaben wird über Einschreiten dieser Waisen bei nachgewiesener Fortdauer der ursprünglichen Verhältnisse nur mit denselben zeitlichen Einschränkungen bewilligt. Außer der hiedurch bedingten periodischen Kontrolle (von 3 zu 3 Jahren) hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit, der Vermögensverhältnisse sowie der Unbescholtenheit unterliegen die unter obigen Bezugsbedingungen mit Gnadengaben beteilten Waisen im Sinne der Bestimmungen des HKD. v. 17. April 1834, Z. 15457[1]), Beilage B, P. 3, Abs. b) und c), überdies noch einer konstanten Überwachung in der Richtung, daß einerseits allmonatlich die pfarramtliche Bestätigung der Unversorgtheit, anderseits mit Ende jedes Jahres ein ärztliches Zeugnis über die Fortdauer des Krankheitszustandes oder über die erfolgte Herstellung derselben auf der Quittung beizubringen ist. Diese Kontroll- und Überwachungsmaßregeln haben nur zum Teile, gleichwie die sie veranlassende Einschränkung des Bezuges der Gnadengaben auf die Zeit bis zur Wiederherstellung (Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit) bzw. auf die Dauer von 3 Jahren, in gewissen Fällen tatsächlich keine praktische Bedeutung. Über eine diesfällige Anregung des FM. wird daher auch im Bereiche des UM. fortan bei der Erwirkung bzw. Fortbezugsbewilligung von Gnadengaben für Waisen, deren Leiden oder Gebrechen ihrer Natur nach die Erlangung der Erwerbsfähigkeit ausschließen, von den erwähnten bisher praktizierten zeitlichen Einschränkungen (3 Jahre, frühere Herstellung, Versorgung) die Beschränkung des Bezuges der Gnadengaben auf die Zeit bis zur Wiederherstellung bzw. bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit nicht mehr eintreten, und wird hienach der Bezug solcher Gnadengaben lediglich „auf 3 Jahre oder bis zur früheren Versorgung" eingeschränkt und bei besonders vorgeschrittenem Alter der Waisen — wie dies auch jetzt schon in einzelnen Fällen geschehen ist — auch von der zeitlichen Einschränkung des Bezuges auf 3 Jahre abgesehen, d. h. es werden die Gnadengaben „auf Lebensdauer oder bis zur allfälligen Versorgung" ah. Ortes beantragt werden. Hiedurch wird in beiden Fällen die Notwendigkeit der jährlichen ärztlichen Untersuchung, in der zweiten Art von Fällen aber auch die Notwendigkeit des periodischen Einschreitens um den Fortbezug der Gnadengabe sowie der jedesmaligen Kontrolle der Erwerbsunfähigkeit entfallen.

5641. Gnadengaben, Bezugsdauer.

MJ. 12. Oktober 1905, Z. 33873. StE. 24. Oktober 1905, Z. 509/1/Pr, an alle BH., Wr. PD., Wr. k. k. Krankenanstalten und k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt in Wien.

Se. Majestät haben mit AE. v. 21. Juni 1905 die Zentralstellen zu ermächtigen geruht, den Waisen nach Staatsbediensteten den Fortbezug der ihnen durch ah. Entschließung „auf 3 Jahre oder bis zur früheren Herstellung oder Versorgung" bzw. „auf 3 Jahre oder bis zur früheren Versorgung" gewährten Gnadengaben bei Vorhandensein dauernder Erwerbsunfähigkeit bzw. bei vorgeschrittenem Alter über Zustimmung des FM. „auf 3 Jahre oder bis zur früheren Versorgung" bzw. „auf Lebensdauer oder bis zur allfälligen Versorgung" im eigenen Wirkungskreise zu bewilligen. Hievon wird unter Bezugnahme auf den StE. v. 3. Mai 1905, Z. 509[2]), bzw. in teilweiser Abänderung desselben zur entsprechenden Danachachtung bzw. Belehrung der unterstehenden Amtsärzte mit dem Beifügen Mitteilung gemacht, daß als Altersgrenze, von welcher an der Bezug der Gnadengaben auf Lebensdauer in Aussicht genommen werden könnte, in der Regel das 60. Lebensjahr zu gelten hat. Bei diesem Anlasse ergeht die Weisung, mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß seitens der staatsärztlichen Organe bei der Ausstellung der

[1]) PrGS. Bd. 16, S. 190.
[2]) Nr. 5640 d. Slg.

Nachweisungen über die Erwerbsunfähigkeit der Gnadenwerber mit der größten Rigorosität vorgegangen werde.

5642. Gnadengaben, Bewilligung zum Fortbezuge, Kompetenzänderung.

MJ. 4. September 1906, Z. 7044/MJ. StZ. 2276/Pr ex 1906. — UM. 28. August 1906, Z. 2015/UM. StZ. IX-2583 ex 1906.

Auf Grund AE. v. 6. Juli 1906 wird die Kompetenz zur Bewilligung des Fortbezuges von auf 3 Jahre ah. bewilligten Gnadengaben für Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten, sofern in dem Bezugstitel, dem Betrage und den sonstigen Verhältnissen keine Änderung eintritt, an die nach Maßgabe der Organisation in Betracht kommenden Unterbehörden bzw., insoweit in einem Ressort solche nicht ausgestaltet sind, an die mit der Erhebung der Verhältnisse in den einzelnen Fällen betrauten polit. Landesstellen übertragen.[1]) Nach den hiemit ah. genehmigten Grundsätzen haben jedoch die polit. Landesstellen vor der diesbezüglichen Entscheidung das Einvernehmen mit der berufenen Finanzlandesbehörde zu pflegen. In allen Fällen, in welchen die Landesstellen die Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung des unveränderten Fortbezuges einer Gnadengabe nicht für gegeben erachten, sind die Gesuche der kompetenten Zentralstelle zur Schlußfassung vorzulegen, gleichwie dies auch in allen jenen Fällen zu geschehen hat, in welchen sich zwischen den Anschauungen der Landesstelle und der Finanzlandesbehörde Divergenzen ergeben sollten. Insoweit bei einer der Finanzlandesbehörde unterstellten Kasse Gnadengaben in Frage kommen, welche Witwen und Waisen nach Bediensteten der Zentralstellen gewährt wurden, wird zur Bewilligung des Fortbezuges jene Unterbehörde (u. zw. rücksichtlich der Hinterbliebenen nach Staatsbediensteten des Ministerratspräsidiums, des MJ., des UM., des HM., des AM. und des ORH. die polit. Landesstellen, bezüglich des FM. die Oberlandesgerichtspräsidien und hinsichtlich des FM. die Finanzlandesbehörden) kompetent sein, in deren Bereiche die betreffende Kasse gelegen erscheint. Zu diesem Behufe wird seitens der die Überweisung durchführenden Finanzbehörde eine Abschrift der diesbezüglich an die kompetente Finanzlandesbehörde gerichteten Verfügung der allenfalls für die seinerzeitige Bewilligung des Fortbezuges in Betracht kommenden Unterbehörde zugestellt werden. In der Befugnis zur Bewilligung des Fortbezuges von Gnadengaben, welche bei der k. k. Staatszentralkasse zur Auszahlung gelangen, tritt jedoch keine Änderung ein, und wird die Bewilligung des Fortbezuges solcher Gnadengaben nach wie vor seitens der kompetenten Zentralstelle erfolgen.

---

[1]) Die im Sinne des StE. v. 27. März 1900, Z. 1541 (NormSlg. Nr. 4294), instruierten Gesuche von Witwen und Waisen um Fortbezug der Gnadengaben sind nunmehr der Statth. zur Schlußfassung vorzulegen (StE. 27. September 1906, Z. 2276/Pr, an alle BH., Wr. PD., k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt, serotherapeutisches Institut, k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel, k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt und sämtliche Wr. k. k. Krankenanstalten). — Mit dem E. v. 17. November 1906, Z. 9663/MJ, hat das MJ. im Einvernehmen mit dem FM. zur Danachachtung eröffnet, daß die mit der Erhebung der Verhältnisse in den einzelnen Fällen betrauten polit. Landesstellen nur ermächtigt sind, den Fortbezug von „auf 3 Jahre oder bis zur früheren Herstellung oder Versorgung" bewilligten Gnadengaben für Witwen und Waisen nach Staatsbediensteten des Ressorts des MJ. wieder nur „auf 3 Jahre oder bis zur früheren Herstellung oder Versorgung" und den Fortbezug von „auf 3 Jahre oder bis zur früheren Versorgung" bewilligten derartigen Gnadengaben wieder nur „auf 3 Jahre oder bis zur früheren Versorgung" im eigenen Wirkungskreise zu bewilligen. Gleichzeitig wurde den Landesstellen eröffnet, daß sie den Fortbezug solcher Gnadengaben für alle jene Hinterbliebenen nach Staatsbediensteten des Ressorts des MJ. unter der obigen Beschränkung zu bewilligen haben, deren Wohnort sich in ihrem Verwaltungsgebiete befindet (StZ. 2276/1/Pr ex 1906).

Gnadengaben für staatliche Aushilfsdiener, ihre Witwen und Waisen Nr. 5348, 5938.
— — für Reichsstraßeneinräumer, Fluß- und Brückenwächter Nr. 5960.
Gnadengesuche Abgeschaffter um Aufenthaltsbewilligung im Ausweisungsgebiete Nr. 5276, 5277.
— — Angabe der Vorstrafen bei Vorlage von — Nr. 6107.
— — und Berufungen in Strafsachen, verspätete — Nr. 6108.
— — betreffend verfallen erklärte verbotswidrig eingebrachte Tiere, Nr. 6231.
Goldgeräte, Feilbieten nicht entsprechend bezeichneter unechter — Nr. 5938.
Gold- und Silberwarenhändler, punzierungsamtliche Legitimationen für — Nr. 5633.
Goldwährung, obligatorische Anwendung der — Nr. 5781, 5782.
Grabstellenanweisung für Studienleichen der Spitäler Nr. 5769.
Grasnutzungen an den Donauufern Nr. 5461.
— — Verrechnung von Verzugszinsen Nr. 6084.
Grenzregulierungen, Tragung von Kommissionskosten bei — Nr. 5758.
Grenztierärzte in Bayern Nr. 6258.
Grenzvermessungen, technische Anleitung für — Nr. 5951.
Griechenland, Geschäftsbetrieb von Handlungsreisenden aus — in Österreich Nr. 5629.
Grobseide, Verunreinigung von Kleesamen mit — Nr. 5750.
Großdrogisten, Bezug von Heilsera aus dem Auslande Nr. 5657.
5643. **Großgrundbesitz,** Änderungen im Stande.
StZ. 342/Pr ex 1903.

Die in der Wählerliste des nö. Großgrundbesitzes jeweilig eintretenden Änderungen sind in Hinkunft dem Präsidium der nö. FLD. fallweise in der Art mitzuteilen, daß die solche Änderungen behandelnden StattAkten nach vollständiger Durchführung der Verhandlung post expeditionem dem genannten Präsidium zur Einsicht und Vormerkung übermittelt werden.
Grundbücher, Durchführung der Teilung von Gemeindewäldern in den — Nr. 5600.
— — Abschreibung einzelner Parzellen einer mit einem Notstandsdarlehen belasteten Realität Nr. 5880.
— — bücherliche Sicherstellung von Reblausvorschüssen Nr. 5945.
Grundbuchswesen, Gegenstand an landwirtschaftlichen Schulen Nr. 5798.
Grundenteignung, bücherliche Anmerkung bei vorübergehender — Nr. 5953.
Grundparzellen, Änderung in der Abgrenzung öffentlicher — Nr. 5881.
Grundsteuer, Abschreibung anläßlich Elementarschäden Nr. 5598.
— — Befreiung reblauszerstörter Weingärten von der — 5945.
Grundsteuerkataster, Durchführung von Besitzveränderungen im — Nr. 5932.
— — Evidenzhaltung der Kulturänderungen Nr. 6284.
Grundstücke, Benützungs- und Verwaltungsrechte an gemeinschaftlichen — Nr. 5289, 5290.
— — Zusammenlegung landwirtschaftlicher — Nr. 5291.
— — Teilung gemeinschaftlicher — Nr. 5291, 5600.
Grundteilungspläne autorisierter Privattechniker Nr. 5932.
Grundzinse, Verrechnung von Verzugszinsen Nr. 6084.
Güterverkehr auf der Donau, Statistik Nr. 5459.

Hakenschmiede, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Häftlinge, Reversentlassung geisteskranker — Nr. 5586.

Häftlinge, Kosten der Vorführung durch die Gendarmerie Nr. 5604.
Halbweine, Ausschank von — Nr. 5572.
Handelsagentur, unbefugter Betrieb durch Handlungsreisende Nr. 5636.
Handelsagenturen, ausländische, Geschäftsbetrieb in Österreich Nr. 5629, 5809.
Handelsgeflügel, Versendung ins Ausland Nr. 5578.
Handelsgewerbe, Anwendung der Kronenwährung im — Nr. 5782.
— — Sonntagsruhe im — Nr. 6016, 6017.
Handelsregister, Eintragung des Namens des Roten Kreuzes in das — Nr. 5974.

5644. **Handels- und Gewerbekammer,** Einholung von Gutachten der —.

StE. 17. Dezember 1904, Z. I-8042, an alle BH.

Es wurde wahrgenommen, daß die nö. HK. seitens der polit. BB. wiederholt um ihr Gutachten in Fragen angegangen wurde, in welchen entweder der Anschauung dieser Korporation eine besondere Bedeutung gesetzlich nicht zukommt oder diese Anschauung aus Anlaß gleichartiger Fälle bereits bekannt geworden und aus den zu diesem Zwecke eigens veranstalteten Publikationen leicht zu entnehmen ist. In den Fällen der ersten Art muß in der Regel das Ansehen der betreffenden polit. Behörde leiden, welche in einer Frage — z. B. der Gesetzesanwendung oder Auslegung — in der sie allein zu entscheiden berufen und in der Lage ist, sich fremden Rates bedürftig zeigt, während in den Fällen der zweiten Art der HK. eine unnötige Mehrarbeit aufgebürdet wird. Die BH. werden daher aufgefordert in jenen Fällen, wo die Einvernahme der HK. nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, eine solche nur dann zu veranlassen, wenn es sich um sachliche Aufschlüsse über gewerbliche Verhältnisse, nicht aber, wenn es sich bloß um die rechtliche Beurteilung derselben handelt. Weiter wird auf die Publikationen der Kammer, insbesondere auf die Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte von Dr. Friedrich Frey und Dr. Rudolf Mareſch (Wien im Verlage Moriz Perles) hingewiesen, welch letztere geeignet ist, die meisten Anfragen an die HK. auf dem einschlägigen Gebiete entbehrlich zu machen.

5645. **Handlungsreisende** der Wäschebranche, Aufsuchen von Privatkunden.

HM. 12. August 1903, Z. 3927/HM. StE. 3. September 1903, Z. I-133/1, an alle BB. und HK.

Die mit der V. des HM. v. 24. Juli 1903, RGBl. 164, hinsichtlich des Aufsuchens von Bestellungen auf Luxuswäsche (Putzwäsche) gewährte Erleichterung betrifft lediglich „die aus feineren Geweben hergestellte, in erheblichem Ausmaße mit Ziernähten, Zierſäumen, Stickereien, Spitzen oder Rüschen u. dgl. ausgestattete Weißwäsche", nicht aber auch andere Wäschesorten, wie glatte Wäsche, Kragen, Manchetten, Wirkwaren u. dgl. Allfällige Mißbräuche sind daher sofort abzustellen, und wird gegen die Schuldtragenden auf Grund der bestehenden Vorschriften mit aller Strenge vorzugehen sein. Ein besonderes Augenmerk ist jenen Reisenden zuzuwenden, welche die dem Vertriebe der Luxuswäsche zuerkannte Begünstigung dazu mißbrauchen sollten, um bei Privatpersonen gleichzeitig unbefugterweise Bestellungen auf komplette Brautausstattungen zu sammeln.

5646. — — schwindelhaftes Gebaren derselben.

MJ. 22. Februar 1906, Z. 7502. StE. 2. März 1906, Z. Ia-767, an alle BB.

Dem MJ. ist durch eine Interpellation zur Kenntnis gelangt, daß in letzter Zeit in verschiedenen Landbezirken Böhmens Reisende umherziehen, welche Landleuten, von denen es ihnen bekannt ist, daß sie zu einem Handel mit Waren überhaupt nicht befugt sind, unter der Vorgabe, es handle sich nur um Probesendungen, Waren in solchen Mengen anhängen, die die betreffenden Landleute niemals für sich ausnützen und verwenden können, wodurch die Käufer augenfällig Schaden erleiden. So soll z. B. der Reisende einer Wiener Firma einem armen Dorf-

schmiede im Weseritzer Bezirke, welcher nur eine Kuh besitzt, unter der Vorgabe, es handle sich nur um den Bezug von vier halben Probepaketen, 200 Pakete Mastpulver um den Betrag von 333 K angehängt haben. Um die Bevölkerung vor diesem schwindelhaften Gebaren zu bewahren, werden die polit. BB. angewiesen, vor den Reisenden dieser Kategorie zu warnen, u. zw. hat dies seitens der BH. im Wege des Amtsblattes und direkter Verständigung der Gemeindevorsteher gelegentlich der Amtstage zu geschehen.

Handlungsreisende, ausländische, Geschäftsbetrieb in Österreich Nr. 5629.
— — Legitimationskarten für ung. Musterreisende Nr. 5630.
— — Entgegennahme von Bestellungen am jeweiligen Aufenthaltsorte Nr. 5635, 5636.
Handels- und Gewerbekammern, Einladung zu Eisenbahnkommissionen Nr. 5497.
— — Führung des Gewerbekatasters Nr. 5634.
— — Korrespondenz, betreffend den gewerblichen Unterricht Nr. 5632.
Handelsverkehr mit Schweinen Nr. 6004.
— — mit Nutzrindern in Niederösterreich Nr. 6247.
Handstipendien für Hofsängerknaben Nr. 5688.
Hand- und Nagelpflege, gewerberechtliche Behandlung Nr. 5780.
Handverkauf in Apotheken Nr. 5314, 5526, 5558.
Handwerksmäßige Gewerbe, Verzeichnis Nr. 5610.
Hauptferien, Entlohnung von Aushilfsdienern während der — Nr. 5352.
Hauptstellung, Transportauslagen Nr. 6085.
Hauserfordernisse, Gebarung mit dem Kredit für — Nr. 5535.

5647. **Hausierbeschränkungen,** welche in Ungarn — unter Aufrechterhaltung der im § 17 des HausierP. und in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte — in den im folgenden erwähnten Komitaten und Gegenden bestehen.

I. MJ. 26. Jänner 1903, Z. 2734. StE. 7. Februar 1903, Z. 10740, an alle BB. und HK. f. NÖ.

Auf dem Gebiete des Komitats Hont dürfen die Hausierer behufs Ausübung des Hausierhandels in derselben Gemeinde je nur nach Ablauf von 3 Monaten wieder erscheinen und nach erfolgter Vidierung ihrer Hausierbücher in Großgemeinden 3 Tage, in Kleingemeinden 2 Tage verbleiben bzw. hausieren.

II. MJ. 16. November 1903, Z. 48947. StE. 16. Dezember 1903, Z. I-3424, an alle BB. und HK. für NÖ.

Auf dem Gebiete des Komitats Zala dürfen die Hausierer in jeder Gemeinde innerhalb des Zeitraumes von 3 Monaten nur einmal erscheinen und jedesmal in großen Gemeinden nur 3 Tage, in kleinen Gemeinden 2 Tage verbleiben bzw. hausieren.

III. MJ. 4. Februar 1904, Z. 4256. StE. 27. Februar 1904, Z. I-1178, an alle BB., Wr. PD. und HK. für NÖ.

Auf dem Gebiete des Komitats Torontál (ausgenommen die ohnedies vom Hausierhandel ausgeschlossenen Städte Nagybecskerek und Nagykikinda) dürfen die Hausierer in einer Gemeinde nur dreimonatlich einmal erscheinen und dann in Großgemeinden 3 Tage, in Kleingemeinden 2 Tage hausieren.

IV. MJ. 6. Juni 1904, Z. 24923. StE. 25. Juni 1904, Z. I-4368, an alle BB., Wr. magBA. und HK. für NÖ.

Auf dem Gebiete der Gemeinden Nyir-Bátor, Nagy-Kálló und Kis Várda des Komitats Szabolcs ist die Ausübung des Hausierhandels verboten. In den übrigen Gemeinden des genannten Komitats ist der Hausierhandel in der Weise eingeschränkt, daß er nur binnen 2 Tagen, von der Vidierung des Hausierbuches an gerechnet, ausgeübt werden darf, und daß dem Hausierer nicht gestattet ist, vor Ablauf von 3 Monaten behufs Ausübung des Hausierhandels in derselben Gemeinde wieder zu erscheinen.

V. MJ. 5. Juli 1904, Z. 29937. StE. 19. Juli 1904, Z. I-4962, an alle BB., Wr. magBA. und HK. in Wien.

Auf dem Gebiete der Gemeinden Békés, Békéscsaba, Oroshaza, Füzesgyarmat und Mezöbereny des Komitats Békés ist die Ausübung des Hausierhandels verboten; in

den übrigen Gemeinden des genannten Komitats ist der Hausierhandel derart eingeschränkt, daß er nur binnen 2 Tagen, von der Vidierung des Hausierbuches an gerechnet, ausgeübt werden darf, und daß dem Hausierer nicht gestattet ist, vor dem Ablaufe von 3 Monaten in derselben Gemeinde behufs Ausübung des Hausierhandels wieder zu erscheinen.

5648. **Hausierbewilligungen,** Beschränkung der Erteilung.

HM. 6. August 1906, Z. 13270. StE. 18. August 1906, Z. Ia-2597, an alle BB.

Da die Klagen über die Beeinträchtigung der stabilen Handelsgeschäfte durch den Hausierhandel fortdauern und es angezeigt erscheint, auch weiterhin über die Anzahl der bisher jährlich erteilten Hausierbewilligungen nicht hinauszugehen, werden die Gewerbebehörden neuerlich[1]) angewiesen, die Erteilung von Hausierbefugnissen auf besonders rücksichtswürdige Petenten zu beschränken und über die Ziffer des Vorjahres nicht ohne die triftigsten Gründe, welche in der betreffenden statistischen Nachweisung[2]) von Fall zu Fall anzugeben sind, hinauszugehen. Diese Weisungen haben jedoch auf die Erteilung von Hausierbewilligungen an die Bewohner der im § 17 des HausierP. und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung zu finden.

Hausieren mit Brot und sonstigen Bäckerwaren Nr. 6288.

5649. **Hausierhandel** mit Gewürzen.

StE. 3. April 1902, Z. 26373, an alle BB.

Auf den Hausierhandel mit Gewürzen von sanitätswidriger Beschaffenheit ist das schärfste Augenmerk zu richten. Die unterstehenden Überwachungsorgane sind vor allem anzuweisen, darüber zu wachen, daß die Hausierer nur mit solchen Waren hausieren, für welche ihre Hausierbewilligung lautet. Zu diesem Behufe ist in die Hausierpässe und gleichzeitig auch in die vorgeschriebenen Bezugsausweise Einsicht zu nehmen. Gegen solche Hausierer, welche ohne Befugnis beim Handel mit Gewürzen betreten werden, ist mit aller Strenge nach den Bestimmungen des Hausierpatents vorzugehen. Ferner sind die von den Hausierern geführten Gewürze, soweit möglich, auf ihre Qualität zu prüfen, und ist im Falle eines gegründeten Verdachtes auf sanitätswidrige Beschaffenheit der Ware sofort oder nach vorher eingeholtem Gutachten der k. k. allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien im Sinne des G. v. 16. Jänner 1896, RGBl. 89 ex 1897, die Anzeige an das zuständige Gericht zu erstatten.

5650. — — mit Material- und Spezereiwaren.

StE. 2. August 1904, Z. Ia-5089, an alle BB., auch Wr. magBA., mitget. dem Landesverbande der nö. Provinzhandelsgremien und Genossenschaften in Ybbs.

Material- und Spezereiwaren sind — abgesehen von den den Bewohnern gewisser Gegenden zugestandenen Begünstigungen — auch dann, wenn sie inländischer Herkunft sind, vom Hausierhandel ausgeschlossen. Da Anis, Fenchel, Gartensämereien, Kümmel, Majoran, gedörrtes Obst und Paprika diesen Waren zuzuzählen sind, dürfen sie im Hausierwege nicht verkauft werden. Es werden demnach Personen, die mit diesen Waren hausierend angetroffen werden, unbedingt nach Maßgabe der Bestimmungen des Hausierpatents zu behandeln sein. Von Hausierern geführte Material- oder Spezereiwaren sind im Falle gegründeten Verdachtes sanitätswidriger Beschaffenheit geeignet, eventuell durch die k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien der Prüfung unterzogen zu werden, und ist bei Konstatierung gesundheitswidriger Qualität im Sinne des G. v. 16. Jänner 1896, RGBl. 89 ex 1897, die Anzeige an das zuständige Gericht zu erstatten.

[1]) Vgl. Nr. 1717 d. Slg.
[2]) Vgl. diesbezüglich die Nr. 1756—1758 d. Slg.

Hausierstrafen, Vollzug an Bewohnern des Auslandes Nr. 6110.

5651. Hausierübertretungen, Strafkompetenz.

HM. 12. Jänner 1906, Z. 54578 ex 1904. StE. 9. Februar 1906, Z. Ib-650, an alle BB.

Es haben sich Zweifel in Betreff der praktischen Anwendung der in dem ME. v. 13. März 1884, Z. 318/MJ[1]), unter A, P. 2, enthaltenen Bestimmung über die Kompetenz der Behörden zur Amtshandlung und Fällung des Erkenntnisses in den im § 19, lit. b des HausierP. angeführten Übertretungsfällen ergeben. Das HM. hat daher im Einvernehmen mit dem FM. diese Bestimmung dahin erläutert, daß den zur Behandlung und Bestrafung von Gefällsübertretungen berufenen Behörden das Strafverfahren in jenen Fällen des § 19, lit. b des HausierP. zusteht, in denen der Tatbestand einer Übertretung der Gefällsgesetze gegeben ist, was im Falle des Hausierens mit ausländischen unverzollten Waren oder der Unterlassung der Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung der mitgeführten Waren (§§ 379—383 des GStG.) zutrifft. Dagegen fällt das Strafverfahren in Fällen des Hausierens mit ausländischen verzollten Waren und der ungenügenden Nachweisung des inländischen Ursprunges der vom Hausierer geführten Waren (§ 12, Al. 1 des HausierP.) in die Kompetenz der polit. Behörden. Was die Behandlung dieser Übertretungsfälle betrifft, so ist befugten Hausierern, welche mit ausländischen verzollten Waren oder mit Waren hausieren, deren inländischer Ursprung nicht gehörig nachgewiesen erscheint, die Hausierbewilligung zu entziehen; bei den zum Hausierhandel nicht befugten, somit nach Maßgabe des § 19, lit. a des HausierP. zu bestrafenden Personen ist hingegen der Umstand, daß sie mit solchen Waren hausiert haben, als erschwerendes Moment anzusehen.

5652. Hausierverbote[2]) in Ungarn.[3]) Solche bestehen laut nachstehend zitierter, mit Beziehung auf § 10 des HausierP. v. J. 1852 erflossener Erlässe unter Aufrechthaltung der im § 17 des HausierP. bzw. in den diesen Paragraphen ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte für das Gebiet der nachbenannten Städte:

Abrudbánya, Komitat Unter-Weißenburg (MJ. 9. Oktober 1903, Z. 44546. StE. 14. November 1903, Z. I-2370, an alle BB. und HK. in Wien).

Ada, Komitat Bács-Bodrog (MJ. 2. August 1905, Z. 35104. StE. 18. August 1905, Z. I-5350, an alle BB.).

Almádi, Komitat Veszprém (HM. 13. September 1906, Z. 26426 ex 1905. StE. 21. September 1906, Z. Ia-2839, an alle BB. und Wr. PD.).

Alt-Becse (Ó-Becse) Komitat Bács-Bodrog (MJ. 10. April 1903, Z. 15777. StE. 27. April 1903, Z. 41158, an alle BB. und HK. in Wien).

Bács, Komitat Bács-Bodrog (HM. 26. Oktober 1905, Z. 44.759. StE. 8. November 1905, Z. I-7179, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.).

Bácsalmás, Komitat Bács-Bodrog (MJ. 12. September 1904, Z. 40159. StE. 21. September 1904, Z. I-6234, an alle BB. und Wr. PD.).

Bács-Kula, Komitat Bács-Bodrog (MJ. 18. Mai 1904, Z. 22158. StE. 13. Juni 1904, Z. I-3891, an alle BB. und Wr. PD.).

Bács-Szent-Tamás, Komitat Bács-Bodrog (HM. 17. Jänner 1906, Z. 1048. StE. 10. Februar 1906, Z. Ia-852, an alle BB., Wr. PD. und nö. HK.).

Bajmok, Komitat Bács-Bodrog (MJ. 8. Februar 1904, Z. 5242. StE. 1. März 1904, Z. I-1296, an alle BB. und HK. in Wien).

[1]) Nr. 1765 d. Slg.

[2]) Vgl. auch Nr. 1702 und 4889 d. Slg.

[3]) Im Kronlande Niederösterreich wurden i. J. 1903—1906 folgende Hausierverbote erlassen: für die Marktgemeinden Mannersdorf am Leithagebirge (MV. 13. Oktober 1903, RGBl. 218), für die zur Ortsgemeinde Reichenau gehörenden Ortschaften Reichenau, Hinterleiten und Payerbach (MV. 8. April 1905, RGBl. 65), für die Marktgemeinde Pottendorf (MV. 12. April 1905, RGBl. 66), für die Marktgemeinde Hof am Leithaberge (MV. 20. Juli 1905, RGBl. 138), im Kurgebiete Baden (MV. 27. Dezember 1905, RGBl. 2 ex 1906).

Bártfa-fürdő, Komitat Sáros (HM. 27. Jänner 1906, Z. 2159. StE. 15. Februar 1906, Z. Ia-468, an alle BB., Wr. PD. und HK. in Wien).

Békés, Komitat Békés (MJ. 5. Juli 1904, Z. 29937. StE. 19. Juli 1904, Z. I-4962, an alle BB., Wr. magBA. und HK. in Wien).

Békéscsaba, Komitat Békés (MJ. 5. Juli 1904, Z. 29937. StE. 19. Juli 1904, Z. I-4962, an alle BB., Wr. magBA. und HK. in Wien).

Berettyó-Ujfalú, Komitat Bihar (MJ. 6. Juni 1904, Z. 25568. StE. 25. Juni 1904, Z. I-4366, an alle BB., Wr. magBA. und HK. in Wien).

Bezdán, Komitat Bács-Bodrog (MJ. 20. März 1903, Z. 12056. StE. 8. April 1903, Z. 31420, an alle BB. und HK. in Wien).

Bicske, Komitat Fehér (MJ. 17. November 1903, Z. 50701. StE. 16. Dezember 1903, Z. I-8422, an alle BB. und HK. in Wien).

Bošnjaci, Bezirk Županje (MJ. 13. Juni 1905, Z. 26317. StE. 6. Juli 1905, Z. I-4260, an alle BB.).

Csantavér, Komitat Bács-Bodrog (MJ. 13. September 1904, Z. 40841. StE. 23. September 1904, Z. I-6233, an alle BB. und Wr. PD.).

Csorna, Komitat Ödenburg (MJ. 28. Februar 1903, Z. 7812. StE. 7. März 1903, Z. 20841, an alle BB. und HK. in Wien).

Csurgó, Komitat Somogy (HM. 14. Oktober 1905, Z. 56228. StE. 24. Oktober 1905, Z. I-6885, an alle BB.).

Csurog, Komitat Bács-Bodrog (HM. 10. September 1906, Z. 25964. StE. 20. September 1906, Z. Ia-2838, an alle BB. und Wr. PD.).

Dombovár-Ó, Komitat Tolna (MJ. 2. November 1903, Z. 48548. StE. 24. November 1903, Z. I-3172, an alle BB. und HK. in Wien).

Dunaszerdahely, Komitat Preßburg (Pozsony) MJ. 11. April 1904, Z. 15365. StE. 19. April 1904, Z. I-2994, an alle BB., Wr. magBA. und Wr. PD.).

Fogaras, Komitat Fogaras (MJ. 15. April 1905, Z. 14778. StE. 10. Mai 1905, Z. I-3109, an alle BB. und Wr. magBA.).

Füzesgyarmat, Komitat Békés (MJ. 5. Juli 1904, Z. 29937. StE. 19. Juli 1904, Z. I-4962, an alle BB., Wr. magBA. und HK. in Wien).

Galánta, Komitat Preßburg (Pozsony) (MJ. 11. April 1904, Z. 15365. StE. 19. April 1904, Z. I-2994, an alle BB., Wr. magBA. und Wr. PD.).

Hajdú-Nánás, Komitat Hajdú (MJ. 21. März 1903, Z. 12249. StE. 7. April 1903, Z. 32559, an alle BB. und HK. in Wien).

Hajdú-Szoboszló (MJ. 17. Mai 1905, Z. 21891. StE. 30. Mai 1905, Z. I-3704, an alle BB. und Wr. magBA.).

Hódságh, Komitat Bács-Bodrog (MJ. 2. November 1903, Z. 48547. StE. 24. November 1903, Z. I-3172, an alle BB. und HK. in Wien).

Ilok, Kroatien (HM. 12. September 1906, Z. 26888. StE. 21. September 1906, Z. Ia-2838, an alle BB. und Wr. PD.).

Kalocsa, Komitat Pest-Pilis-Solt-Kiskún (MJ. 26. Juli 1905, Z. 34098. StE. 16. August 1905, Z. I-5227, an alle BB.)

Kanisza-Ó, Komitat Bács-Bodrog (MJ. 13. September 1904, Z. 40842. StE. 23. September 1904, Z. I-6232, an alle BB. und Wr. PDr.).

Kézdivásárhely, Komitat Háromszék (HM. 2. November 1905, Z. 60180. StE. 11. November 1905, Z. I-7381, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.).

Kis-Kér, Komitat Bács-Bodrog (MJ. 29. Februar 1904, Z. 8158. StE. 30. März 1904, Z. I-1889, an alle BH., beide Stadtr. und HK.).

Kispest, Komitat Pest-Pilis-Solt-Kiskún (MJ. 8. Februar 1904, Z. 5241. StE. 1. März 1904, Z. I-1297, an alle BB. und HK. in Wien).

Kis-Szeben, Komitat Sáros (HM. 24. Oktober 1905, Z. 58396. StE. 7. November 1905, Z. I-7135, an alle BH.; beide Stadtr. und Wr. PD.).

Kis-Várda, Komitat Szabolcs (MJ. 6. Juni 1904, Z. 24923. StE. 25. Juni 1904, Z. I-4368, an alle BB., Wr. magBA. und HK. in Wien).

Kőhalom, Komitat Nagy-Küküllő (MJ. 3. Juni 1904, Z. 24924. StE. 25. Juni 1904, Z. I-4367, an alle BB., Wr. magBA. und HK. in Wien).

Koritnyicza, Komitat Liptó (MJ. 16. Februar 1904, Z. 6569. StE. 5. März 1904, Z. I-1480, an alle BB. und HK. in Wien).

Körmend, Komitat Eisenburg (MJ. 17. Mai 1905, Z. 21982. StE. 31. Mai 1905, Z. I-3705, an alle BB. und Wr. magBA.).

Liptó-Szent-Miklós, Komitat Liptó (MJ. 16. Februar 1904, Z. 6569. StE. 5. März 1904, Z. I-1480, an alle BB. und HK. in Wien).

Malaczka, Komitat Preßburg (Pozsony) (MJ. 11. April 1904, Z. 15365. StE. 19. April 1904, Z. I-2994, an alle BB., Wr. magBA. und Wr. PD.).

Mátészalka, Komitat Szatmár (MJ. 17. September 1903, Z. 41444. StE. 5. Oktober 1903, Z. I-2078, an alle BB.).

Mezőberény, Komitat Békés (MJ. 5. Juli 1904, Z. 29987. StE. 19. Juli 1904, Z. I-4962, an alle BB., Wr. magBA. und HK. in Wien).

Módos, Komitat Torontál (MJ. 3. Oktober 1904, Z. 43703. StE. 17. Oktober 1904, Z. I-6678, an alle BB. und Wr. magBA.).

Moor, Komitat Weißenburg (MJ. 11. September 1903, Z. 40664. StE. 28. September 1903, Z. I-1945, an alle BB.).

Munkács, Komitat Bereg (MJ. 12. November 1903, Z. 49693. StE. 18. November 1903, Z. I-3374, an alle BB. und HK. in Wien).

Nagyatád, Komitat Somogy (MJ. 6. Juli 1905, Z. 30099. StE. 18. Juli 1905, Z. I-4826, an alle BB.).

Nagyberezna, Komitat Ung (HM. 2. Juli 1906, Z. 19168. StE. 7. August 1906, Z. Ia-2293, an alle BB., Wr. PD. und HK. in Wien).

Nagyenyed, Komitat Alsó-Fehér (HM. 7. März 1906, Z. 6165. StE. 19. März 1906, Z. Ia-943, an alle BB., Wr. PD. und HK. in Wien).

Nagy-Kálló, Komitat Szabolcs (MJ. 6. Juni 1904, Z. 24923. StE. 25. Juni 1904, Z. I-4368, an alle BB., Wr. magBA. und HK. in Wien).

Nagylévárd, Komitat Preßburg (Pozsony) (MJ. 11. April 1904, Z. 15865. StE. 19. April 1904, Z. I-2994, an alle BB., Wr. magBA. und Wr. PD.).

Nagy-Megyer, Komitat Komáron (MJ. 12. September 1904, Z. 40158. StE. 22. September 1904, Z. I-6231, an alle BB. und Wr. PD.).

Nagy-Rőcze (MJ. 28. September 1904, Z. 43229. StE. 12. Oktober 1904, Z. I-6589, an alle BB. und Wr. magBA.).

Nyir-Bátor, Komitat Szabolcs (MJ. 6. Juni 1904, Z. 24923. StE. 25. Juni 1904, Z. I-4368 an alle BB., Wr. magBA. und HK. in Wien).

Ókér, Komitat Bács-Bodrog (MJ. 21. Juli 1905, Z. 32874. StE. 15. August 1905, Z. I-5153, an alle BB.).

Orosháza, Komitat Békés (MJ. 5. Juli 1904, Z. 29937. StE. 19. Juli 1904, Z. I-4962, an alle BB., Wr. magBA. und HK. in Wien).

Orsova, Komitat Krassó-Szörény (MJ. 14. August 1903, Z. 36415. StE. 3. September 1903, Z. I-1495, an alle BB. und HK. in Wien).

Pakrac, Kroatien (MJ. 9. Jänner, 1903, Z. 390. StE. 19. Jänner 1903, Z. I-4783, an alle BB. und HK. in Wien).

Palanka-Ó, -Német und -Uj, Komitat Bács-Bodrog (MJ. 11. September 1903, Z. 44659. StE. 5. Oktober 1903, Z. I-2041, an alle BB. und HK. in Wien).

Pápa, Komitat Veszprém (MJ. 7. Jänner 1903, Z. 54726 ex 1902. StE. 20. Jänner 1903, Z. 3861, an alle BB. und HK. in Wien).

Račinovci, Bezirk Županje (MJ. 13. Juni 1905, Z. 26317. StE. 6. Juli 1905, Z. I-4260, an alle BB.).

Ráczkeve, Komitat Pest-Pilis-Solt-Kiskún (MJ. 21. November 1904, Z. 51355. StE. 5. Dezember 1904, Z. I-7692, an alle BB. und Wr. magBA.)

Rajevoselo, Bezirk Županje (MJ. 13. Juni 1905, Z. 26317. StE. 6. Juli 1905, Z. I-4260, an alle BB.).

Rimaszombat, Komitat Gömör-Kishont (MJ. 28. September 1904, Z. 42357. StE. 1. Oktober 1904, Z. I-6478, an alle BB. und Wr. PD.).

Rózsahegy, Komitat Liptó (MJ. 16. Februar 1904, Z. 6569. StE. 5. März 1904, Z. I-1480 an alle BB. und HK. in Wien).

Rozsnyó, Komitat Gömör-Kishont (MJ. 11. September 1903, Z. 40665. StE. 28. September 1903, Z. I-1944, an alle BB.).

Samobor, Komitat Agram (MJ. 13. Jänner 1905, Z. 2021. StE. 24. Februar 1905, Z. I-781, an alle BB. und Wr. magBA.).

Šikirevci, Bezirk Županje (MJ. 13. Juni 1905, Z. 26317. StE. 6. Juli 1905, Z. I-4260, an alle BB.).

Siófok, Komitat Veszprém (HM. 1. Dezember 1906, Z. 53854. StE. 12. Dezember 1906, Z. Ia-3450, an alle BB. und Wr. PD.).

Somorja, Komitat Preßburg (HM. 5. Juni 1906, Z. 16073. StE. 18. Juni 1906, Z. Ia-2023, an alle BB., Wr. PD. und nö. HK.).

Štitar, Bezirk Županje (MJ. 13. Juni 1905, Z. 26317. StE. 6. Juli 1905, Z. I-4260, an alle BB.).

Stomfa, Komitat Preßburg (Pozsony) (MJ. 11. April 1904, Z. 15365. StE. 19. April 1904, Z. I-2994, an alle BB., Wr. magBA. und Wr. PD.).

Suhopolje, Komitat Veröcze (MJ. 16. April 1904, Z. 15917. StE. 11. Mai 1904, Z. I-3144, an alle BB. und HK. in Wien).

Szarvas, Komitat Békés (MJ. 29. April 1905, Z. 18913. StE. 19. Mai 1905, Z. I-5344, an alle BB. und Wr. magBA.).

Szeghegy, Komitat Bács-Bodrog (HM. 21. November 1906, Z. 52744. StE. 3. Dezember 1906, Z. Ia-3371, an alle BB., Wr. magBA. und nö. HK.).

Szent-Endre, Komitat Pest-Pilis-Solt-Kiskún (MJ. 19. September 1903, Z. 41833. StE. 5. Oktober 1903, Z. I-2129, an alle BB. und HK.).

Szentes, Komitat Csongrád (HM. 1. August 1906, Z. 22284. StE. 17. August 1906, Z. Ia-2559, an alle BB. und Wr. PD.).
Szepes (Komitat) HM. 31. August 1906, Z. 24501. StE. 11. September 1906, Z. Ia-2748, an alle BB. und Wr. PD.).
Szered, Komitat Preßburg (Pozsony) (MJ. 11. April 1904, Z. 15865. StE. 19. April 1904, Z. I-2994, an alle BB., Wr. magBA. und Wr. PD.).
Törökszentmiklós Komitat Jász-Nagy-Kun-Szolnok (HM. 8. März 1906, Z. 5942. StE. 19. März 1906, Z. Ia-896, an alle BB., Wr. PD. und nö. HK.).
Uj-Verbácz, Komitat Bács-Bodrog (MJ. 29. Februar 1904, Z. 8159. StE. 20. März 1904, Z. I-1890, an alle BH., beide Stadtr. und HK. in Wien).
Ungarisch-Altenburg (Magyar-Óvár) Komitat (Moson) Wieselburg (MJ. 1. Dezember 1903, Z. 52857. StE. 11. Jänner 1904, Z. I-4100, an alle BB. und HK. in Wien).
Vajdahunyad, Komitat Hunyad (HM. 26. März 1906, Z. 8684. StE. 10. April 1906, Z. Ia-1204, an alle BB., Wr. PD. und HK. in Wien).
Virovitica, Komitat Veröcze (MJ. 1. April 1903, Z. 13964. StE. 24. April 1903, Z. 37290, an alle BB. und HK. in Wien).
Vrbanja, Bezirk Županje (MJ. 13. Juni 1905, Z. 26317. StE. 6. Juli 1905, Z. I-4260, an alle BB.).
Zlatar, Kroatien (MJ. 2. Juni 1903, Z. 24053. StE. 24. Juni 1903, Z. 62462, an alle BB. und HK. in Wien).
Županje, Bezirk Županje (MJ. 13. Juni 1905, Z. 26317. StE. 6. Juli 1905, Z. I-4260, an alle BB.).

Haustiere, Stand der nutzbaren — Nr. 6228.
Haustischler und Schlosser an Staatslehranstalten, dienstliche Stellung Nr. 5348.
Hazartspiele, Einreihung des Spielautomaten Diamant unter die — Nr. 6024.

5653. Hebammendiplome, Ausfertigung für Ausländerinnen.

UM. 5. Oktober 1904, Z. 33895. StE. 22. Oktober 1904, Z. XI-4123, an die Hebammenlehranstalt in Wien.

Mit dem E. des UM. v. 18. März 1898, Z. 6811, betreffend die Durchführung des Regulativs für den Unterricht und den Dienst an den Hebammenlehranstalten, wurde unter anderem die Anordnung getroffen, daß gegen die Aufnahme von Ausländerinnen in den Hebammenkurs im allgemeinen kein Anstand besteht, doch sind ausländische Kandidatinnen bei ihrer Aufnahme ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß dem von ihnen etwa erlangten Hebammendiplom vor Erwerbung der österr. Staatsbürgerschaft keine Gültigkeit in Ansehung der Praxisberechtigung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zukommen werde. Den für solche ausländische Kandidatinnen bestimmten Hebammendiplomen ist daher eine Klausel beizufügen, derzufolge dem Diplom, insolange von der Inhaberin der Nachweis der österr. Staatsbürgerschaft nicht erbracht ist, jede Gültigkeit in Ansehung der Praxisberechtigung im Inlande ausdrücklich abgesprochen wird. Da zufolge der MV. v. 30. August 1898, RGBl. 150, die bis dahin zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ung. Krone bestandene Reziprozität der ärztlichen und Hebammendiplome aufgehoben wurde, haben die obigen rücksichtlich der Ausländerinnen getroffenen Verfügungen auch auf ung. Staatsangehörige Anwendung zu finden, daher den Diplomen, welche den nach Ungarn zuständigen Hebammenschülerinnen ausgefertigt werden, die erwähnte beschränkende Klausel beizusetzeu ist.

5654. Hebammenlehranstalt in Wien.

UM. 15. Jänner 1901, Z. 660. StE. 1. Februar 1901, Z. 8439, an die Direktion der staatlichen Hebammenlehranstalt in Wien.

Die aus der ehemaligen III. geburtshilflichen Universitätsklinik selbständig organisierte Hebammenlehranstalt in Wien erscheint, da sie, wenn auch auf das durch die nö. Landesgebäranstalt beigestellte Unterrichtsmaterial angewiesen, doch im Sinne des allgemeinen Regulativs v. 27. Jänner 1898, RGBl. 35, eine staatliche Unterrichtsanstalt ist, auch zur Führung des Titels „K. k. Hebammen-

lehranstalt in Wien" sowie zur Verwendung des kais. Adlers auf Stampiglien, Diplomen usw. berechtigt.

Hebammenlehranstalt, Aufnahme von Ausländerinnen Nr. 5653.

5655. **Hebammenmangel** in Landgemeinden.

StE. 13. Februar 1903, Z. 114489 ex 1902, an alle BH.

Mit dem StE. v. 22. April 1897, Z. 21125, sind die polit. BB. aufgefordert worden, Erhebungen über Zahl, Anstellung und Bezüge der Hebammen, unter besonderer Berücksichtigung der an Hebammen Mangel leidenden Gegenden zu pflegen und darauf zu dringen, daß die Gemeinden im Sinne des § 3, lit. b des ReichssanitätsG. v. 30. April 1870, RGBl. 68, für die Erreichbarkeit der nötigen Hilfe bei Entbindungen Fürsorge treffen. Wenn nun auch seither eine teilweise Besserung der Verhältnisse eingetreten ist, so macht sich doch in einzelnen Gegenden NÖs. noch immer ein fühlbarer Hebammenmangel bemerkbar, der zum Teile darauf zurückzuführen ist, daß den neudiplomierten Hebammen, wie aus verschiedenen bei der Statth. einlangenden Anfragen hervorgeht, die Gemeinden nicht bekannt sind, in denen ihre Niederlassung wünschenswert ist, und wo sich ihnen eine gesicherte Existenz bieten würde. Aus diesem Grunde findet sich die Statth. — ohne der im Zuge befindlichen Organisierung des Gemeindehebammendienstes in NÖ. vorzugreifen — veranlaßt, vorläufig folgende Verfügungen zu treffen: 1. Jene Gemeinden, in welchen die Niederlassung einer Hebamme als notwendig oder doch wünschenswert erscheint, sind in Evidenz zu halten, und ist ein Verzeichnis derselben alljährlich Ende Juni und Dezember an die Statth. einzusenden. 2. Hebammenposten, welche durch Tod oder anderweitigen Abgang von Hebammen frei werden, und deren Wiederbesetzung als dringend erscheint, sind ohne Verzug unter Angabe allfälliger, fester Bezüge der Statth. bekanntzugeben. 3. Über direkte Anfragen der k.k. Hebammenlehranstalt und der Hebammen um Bekanntgabe zu besetzender Hebammenstellen sind im kurzen Wege eingehende Auskünfte zu erteilen, und ist hiebei auf jene Gemeinden aufmerksam zu machen, in denen Hebammen durch Ausübung ihrer Praxis das Auskommen finden können. Es wird schließlich Sache der BH. sein, auch fernerhin mit allem Nachdrucke auf die Gemeinden der an Hebammen Mangel leidenden Gegenden einzuwirken, damit sie durch entsprechende Beitragsleistung oder sonstige Unterstützungen die Niederlassung einer Hebamme ermöglichen.

Hebezeuge, Betriebsvorschriften für — Nr. 5319.
Heilkunde, unbefugte Ausübung Nr. 5787.
— — Zahnersatzkunde, ein Bestandteil der Zahnheilkunde Nr. 6319.
Heilimpfungen rotlaufkranker Schweine Nr. 5976.
Heilmethoden, Anwendung nicht erprobter — in Spitälern Nr. 5776.
— — Platen's „Neue Heilmethode" Nr. 5921, 5922.
Heilmittel, Abgabe von Tierheilmitteln in Apotheken Nr. 5311.
— — Bezug aus dem Auslande Nr. 5336.
— — Verkauf offizineller und nicht offizineller — Nr. 5337.
— — Preisberechnung der nicht offizinellen — Nr. 5340.
— — Vertrieb von Sirolin in Apotheken Nr. 6009.
— — Adair's Augentropfen Nr. 5283.
— — des Dr. Wagner gegen Korpulenz Nr. 5310.
— — Verbot des „Audiphon Bernard" Nr. 5345.
— — Geheimmittel „Frauentrost" der Fanny Buchner Nr. 5419.
— — Geheimmittel, Cozapulver Nr. 5422.
— — Dallofftee gegen Fettleibigkeit Nr. 5423.

Heilmittel, Höppener's „echter Zuckerfeind" Nr. 5689.
— — Keith-Harvey'sches Geheimmittel gegen Schwerhörigkeit Nr. 5740.
— — Entfettungsmittel „Korpulin" Nr. 5764.
— — indische Pflanzen- und Kräuterkuren der Kuranstalt Näfels Nr. 5786.
— — Massageluftpumpe gegen Impotenz Nr. 5819.
— — Geheimmittel der Firma Morison & Co. Nr. 5869.
— — Dr. Ray's Nervol und Epilepsiepulver Nr. 5942.
— — Dr. Reimann's Salbe gegen Leistenbruch Nr. 5967.
— — Schleitner's Beatrice-Likör Nr. 5996.
— — Vandenbroeck's schmerzstillende Watta „Thermogène" Nr. 6134.
— — Geheimmittel „natürlicher Gesundheitsherstellter" Nr. 6316.

5656. Heilmittelreklame und unbefugter Arzneibezug aus dem Auslande.

MJ. 7. Dezember 1904, Z. 48235. StE. 30. Dezember 1904, Z. XI-5158, an alle BB., auch Wr. magBA.

Von einem gewissen Dr. James W. Kidd in Fort Wayne, Ind. Nordamerika werden nicht nur in den öffentlichen Tagesblättern marktschreierische Ankündigungen publiziert, sondern auch Druckschriften versendet, in welchen Hilfesuchenden auf Grund eines von dem Patienten auszufüllenden Konsultationsbogens ärztliche Behandlung ex distantia und die Übersendung von Arzneien angeboten werden, für welche ärztliche Behandlung nachträglich ein verhältnismäßig hohes Honorar eingehoben wird. Weiter werden von der chemischen Fabrik Falkenberg-Grünau bei Berlin die von ihr erzeugten sogenannten „Falkenberger Gichttabletten", welche aus Piperazin-Phenocoll und Lithion bestehen, unter der falschen Deklaration „Wäschebleich- und Glanztabletten" als Muster ohne Wert an Privatpersonen mittels Briefpost versendet. Auf diese Mißbräuche, mittels welcher einerseits durch Veröffentlichung der Inserate des Dr. Kidd in öffentlichen Tagesblättern und die Verbreitung der Druckschriften ein kurpfuscherisches Unternehmen gefördert wird, anderseits durch Arzneimittelsendungen aus dem Auslande an zum Arzneibezuge nicht Berechtigte die bestehenden Vorschriften über den Bezug von Arzneien aus dem Auslande umgangen werden, wird unter Hinweis auf die E. des MJ. v. 19. Mai 1899, Z. 8972, und v. 6. Mai 1902, Z. 13884[1]), mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, im gegebenen Falle nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften strengstens einzuschreiten.

5657. Heilsera, Bezug aus dem Auslande.

MJ. 15. Juli 1905, Z. 34416 ex 1904. StE. 12. August 1905, Z. XI-1377, an alle BB., auch Wr. magBA., mitget. allen Apothekergremien.

Es unterliegt keinem Anstande, den Großdrogisten über ihr Ansuchen in Gemäßheit der Bestimmungen des ME. v. 1. Juli 1896, Z. 15116 (NormSlg. Nr. 346), eine generelle Bewilligung zum Bezuge solcher Heilsera aus dem Auslande zu erteilen, welche vom MJ. zur Einfuhr zugelassen sind oder künftig zugelassen werden. In den bezüglichen Gesuchen ist die Gattung des zu beziehenden Serums, sowie die Bezugsquelle bzw. Erzeugungsstätte des Serums anzugeben, und hat die Statth. in Fällen, in welchen Heilsera von anderen Firmen als den mit dem ME. v. 22. Oktober 1894, Z. 26571 (NormSlg. Nr. 869), anerkannten ausländischen Firmen „den Farbwerken vormals Meister Lucius und Brüning in Höchst am Main", „Chemische Aktienfabrik vormals Schering in Berlin" und dem „Pasteur'schen Institut" in Paris bezogen werden sollen, hinsichtlich der Zulassung vorher die Entscheidung des MJ. einzuholen.

[1]) Nr. 3223 und 4894 d. Slg.

Heilsera, Abgabe für die tierärztliche Behandlung Nr. 5311.
— — Bezug von Diphtherieheilserum Nr. 5450.
— — Erzeugung und Abgabe von Scharlachserum Nr. 5992.

5658. **Heimatsrecht,** Geltendmachung des Anspruches auf Verleihung des —.

FM. 24. Juni 1904, Z. 43792. StE. 25. August 1904, Z. XVI-4378/4, an alle BH., Wr. Mag. und alle Wr. magBA.

Diejenigen Dekrete oder Formulare, womit die Entscheidung über das nach §§ 2 und 5 oder 7 der HeimatsGNov. v. 5. Dezember 1896, RGBl. 222, gestellte Gesuch[1]) eines Ausländers um Aufnahme in den Heimatsverband einer inländischen Gemeinde bekannt gegeben wird, sind als amtliche Ausfertigungen nach TP. 7, lit. i des GebG. stempelfrei. Dagegen unterliegen die außer diesen amtlichen Ausfertigungen eventuell ausgestellten besonderen Urkunden über die gedachte Zusicherung der Gebühr nach TP. 116, lit. a, bb des G. v. 13. Dezember 1862, RGBl. 89.

5659. MJ. 2. Oktober 1906, Z. 41473. StE. 15. Oktober 1906, Z. XVIa-3880, an alle BB. und Wr. magBA.

Das FM. hat mit dem E. v. 5. September 1906, Z. 91524 ex 1905, anläßlich eines konkreten Falles entschieden, daß die von Ausländern und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, nach § 5 der HeimatsGNov. v. 5. Dezember 1896, RGBl. 222, eingebrachten Gesuche um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatsverband, sowie gegen die Erledigung solcher Gesuche überreichten Rechtsmittel (Berufungen, Beschwerden) die Gebührenfreiheit im Sinne des § 4 des zit. G. genießen.

— — von Schüblingen, Feststellung Nr. 5278, 5279.
— — Feststellung bei Spitalspfleglingen Nr. 5771.
— — Stellungspflichtiger, Änderungen im — Nr. 6093.
Heimbeförderung verlassener österr. Kinder aus Ungarn Nr. 5742.
— — mittelloser österr. Staatsangehöriger, Kostenrefundierung Nr. 6046—6050.
Heiratsausstattungen, Aufsuchen von Bestellungen auf — Nr. 5645.

5660. **Heiratsvermittlungsinstitute,** Überwachung des Geschäftsbetriebes ausländischer —.

MJ. 31. August 1904, Z. 18419. StE. 12. September 1904, Z. I-6081, an alle BB. und Wr. PD.

Eine Reihe von in Berlin bestehenden Heiratsvermittlungsunternehmungen, wie die Institute „Reform", „Reell", „Fortuna", „Hera", „Glücksstern", „Liebesglück", „Juno" und andere mit ähnlichen symbolischen oder mythologischen Bezeichnungen suchen mit Erfolg auch im Inlande einen regen Geschäftsbetrieb zu entwickeln. Wiederholt vorgekommene Beschwerden lassen es geboten erscheinen, das Publikum auf das schwindelhafte Treiben dieser Unternehmungen aufmerksam zu machen und vor denselben nachdrücklichst zu warnen und so der Tätigkeit dieser Unternehmungen im Inlande tunlichst entgegen zu treten. Der Geschäftsbetrieb der Heiratsvermittlungsinstitute vollzieht sich in nachstehender Weise: Sie inserieren in Zeitungen u. zw. entweder allgemein als Heiratsvermittler mit dem Zusatze „für Damen kostenfrei", um sich Bildnisse und — wenn auch scherzhaft gemeinte, falsche, erdichtete — Angebote von Frauenspersonen zu verschaffen, oder speziell unter besonders lockender Anpreisung einer Dame, um Gesuche von Männern zu erhalten, auf die es ihnen allein ankommt. Als Insertionsorgane bevorzugen diese Institute Provinz- und Lokalzeitungen mit dem voraussichtlich am wenigsten urteilsfähigen Leserkreise im In- und Auslande. Meldet sich jemand auf so ein Inserat, so bekommt er zunächst ein Druckblatt, welches Mitteilungen und

[1]) In Betreff der Stempelbehandlung der Gesuche s. Nr. 4900 d. Slg.

Anpreisungen des Instituts enthält und, wenn er auf die Sache eingeht, bald darauf eine Nachnahmesendung; der Nachnahmebetrag schwankt zwischen 10 und 50 Mark. Die Nachnahmesendung enthält außer einer langen Abhandlung mit Gemeinplätzen über die Ehe ein Blatt mit den „Ausführungsbestimmungen", Danksagungen und Vermählungsanzeigen von angeblich durch das Institut zusammengebrachten Eheleuten (nur mit Chiffren bezeichnet), die sogenannte Damenliste und Frauenbildnisse. Die sogenannte Damenliste enthält ohne Namen unter Nummern eine Art Nationale zahlreicher Frauenspersonen: Alter, Personsbeschreibung, Familienverhältnisse, Bildungsgang, Vermögen, Ansprüche. Mit den Nummern der sogenannten Damenliste korrespondieren die Nummern auf den Frauenbildnissen. Diese sind offenbar mechanische Massenproduktionen von Photogrammen, deren Aufnahmen, nach der Bekleidung der dargestellten Frauenspersonen zu schließen, meist vor 7, 8 Jahren und noch früher gemacht worden sein müssen. In den „Ausführungsbestimmungen" erklärt das Institut, daß es jede Verantwortung ablehne und nur Vermittlungsstelle sei. Der suchende Mann muß direkt mit der erwählten Frauensperson korrespondieren, indem er den mit der betreffenden Nummer der sogenannten Damenliste adressierten verschlossenen Brief dem Institut zur Weiterbeförderung einschickt. Erfolgt hierauf keine Antwort und der Reflektant beschwert sich, so erklärt das Institut, die Dame, deren Name natürlich nicht genannt wird, wolle von dem Suchenden eben nichts wissen. Erstattet der Heiratslustige nun Strafanzeige, so gibt der Vermittler entweder eine im entferntesten Auslande wohnende, schwer oder gar nicht erreichbare Person als die betreffende Dame an oder will deren Angebote auch nur unter Scheinnamen erhalten haben, so daß ihm die Merkmale des Betruges nicht nachzuweisen sind. Die Höhe des Nachahmebetrages, um welchen die einzelnen geschädigt erscheinen, wird mit den Unkosten des Instituts: Inserate, Drucksachen, Bilder, Personal, eigene Tätigkeit des Inhabers motiviert.

Heizer, Taglöhne der bei der nö. Statth. verwendeten — Nr. 6083.
Heizungsanlagen, gewerbebehördliche Genehmigung Nr. 5568.
— — Einholung von Gutachten über — Nr. 5818.
Hengste, Untersuchung ärarischer bzw. lizenzierter — Nr. 5903, 5906.
Henke's Entfettungsmittel „Korpulin" Nr. 5764.
Hilfeleistung, militärische, bei Elementarkatastrophen Nr. 5833.
Hilfsaktionen anläßlich alpiner Unglücksfälle Nr. 5559.
Hilfsarbeiter, Schutz des Lebens und der Gesundheit gewerblicher — Nr. 5319, 5320.
— — staatliche Kanzleihilfsarbeiter Nr. 5728—5730.

5661. Hilfskassen mit Krankenversicherungszweck, Prüfung der Statuten registrierter —.

MJ. 8. Jänner 1904, Z. 892. StZ. IV-248 ex 1904.

Mit dem anläßlich der Publikation des HilfskassenG. v. 16. Juli 1892, RGBl. 202, ergangenen E. des MJ. v. 11. Dezember 1892, Z. 2592/MJ[1]), wurde die Aufmerksamkeit der Landesstellen auch auf jene Registrierungsgesuche gelenkt, mit welchen im Sinne des § 7, Abs. 2 des zit. G. die Bescheinigung begehrt wird, daß das Statut der Hilfskasse den im Krankenversicherungsgesetze hinsichtlich der Vereinskassen enthaltenen Bestimmungen genügt. Bei Durchsicht der alljährlich zur Vorlage gelangenden Statutenparien für die mit einer solchen Bescheinigung ausgestatteten registrierten Hilfskassen hat das MJ. wahrgenommen, daß die Registrierungsbehörden bei Erteilung dieser Bescheinigung nicht immer mit der ihnen in dem zit. E. zur Pflicht gemachten Rigorosität vorgehen, ins-

[1]) Nr. 1810 d. Slg.

besondere nicht in allen Fällen im Sinne dieses Erlasses strengstens darauf achten, daß die Statuten solcher Hilfskassen keinerlei mit dem Krankversicherungsgesetze unvereinbarliche Beschränkung der im allgemeinen zugesicherten gesetzlichen Mindestleistungen enthalten. Diese Wahrnehmung veranlaßt das MJ., die Weisungen des mehrzit. E. mit den folgenden, nach den seitherigen Erfahrungen nötig gewordenen Ergänzungen in Erinnerung zu bringen:

I. Die Prüfung des in erster Linie wahrzunehmenden Moments, ob in dem Statutenentwurfe einer als Trägerin der obligatorischen Krankenversicherung projektierten Hilfskasse nicht geringere als die Mindestleistungen des § 6 des KrankVersG. v. J. 1889 vorgesehen sind, hat an der Hand der in den Gerichtsbezirken des Kassensprengels geltenden „üblichen Tagelöhne" unter sorgfältiger Bedachtnahme auf sämtliche für den Mitgliederkreis der Hilfskasse in Betracht kommende Lohnkategorien zu erfolgen, wobei darauf zu achten ist, ob durch entsprechende Statutenbestimmungen die Versicherung der Mitglieder auf die gesetzlichen Mindestleistungen auch im Falle einer Änderung des „üblichen Taglohnes" sichergestellt ist. Die Prüfung hat sich in dem häufig vorkommenden Falle, wo das Statut mehrere Ein- und Auszahlungsklassen vorsieht, ferner auch darauf zu erstrecken, ob die Einreihung von Mitgliedern in Klassen mit geringeren als den gesetzlichen Mindestleistungen ausgeschlossen ist. Hinsichtlich der Gewährung der ärztlichen Hilfe und der Medikamente ist zu beachten, daß die diesbezüglich in § 60 des KrankVersG. den Vereins- und Hilfskassen zugestandene Erleichterung bei jenen Mitgliedern, für welche der Arbeitsgeber einen Zuschuß von 50% des Mitgliedsbeitrages oder mehr leistet, nicht Platz greift, daß also solchen Mitgliedern, auch wenn sie außerhalb des Kassenbezirkes oder in Orten erkranken, in welchen ein Kassenarzt nicht fungiert, die in Rede stehenden Leistungen in natura zu gewähren oder im vollen Betrage zu vergüten sind. Die Statutenbestimmungen über den bei Spitalspflege zu beachtenden Vorgang sind sorgfältig in der Richtung zu prüfen, ob sie den Vorschriften des § 8 des KrankVersG. in einer dem gegenwärtigen Stande der Judikatur vollständig entsprechenden Weise Rechnung tragen, also ob sie z. B. nicht etwa die Ersatzpflicht gegenüber öffentlichen Irren- und Gebäranstalten ablehnen. Bei Prüfung der Statutenentwürfe wird ferner, wie schon früher betont wurde, strengstens darauf zu achten sein, daß die Gewährung der im allgemeinen im Statutenentwurfe zugesicherten gesetzlichen Mindestleistungen nicht durch spezielle Statutenbestimmungen in einer mit den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes unvereinbarlichen Weise eingeschränkt wird. Auf die Eruierung solcher Statutenbestimmungen ist daher besondere Sorgfalt zu verwenden. Als derartige, häufiger vorkommende Statutenbestimmungen werden beispielsweise angeführt: Eine Bestimmung, welche den Beginn des Krankengeldbezuges statt, wie § 6 des KrankVersG. vorschreibt, „vom Tage der Erkrankung" von dem Zeitpunkte der Krankmeldung abhängig macht, wobei meist festgesetzt wird, daß bei den von auswärts einlangenden Krankmeldungen der Tag des Aufgabepoststempels als erster Krankheitstag gilt, ferner daß bei den nach 12 Uhr mittags einlangenden Krankmeldungen der folgende Tag als erster Krankheitstag gerechnet wird; eine Bestimmung, derzufolge eine innerhalb einer bestimmten Frist (meist 8 Wochen) eintretende Wiedererkrankung bei Berechnung der Unterstützungsdauer als Fortsetzung der früheren Krankheit anzusehen ist; jene Bestimmungen, in welchen Erkrankten, die gewissen Ordnungsbestimmungen (z. B. Vorschriften über Krankmeldung, über das Verhalten gegenüber ärztlichen Anordnungen usw.) zuwiderhandeln, der Verlust des Unterstützungsanspruches angedroht wird; eine Bestimmung, welche die Krankengeldzahlung für einen Sonn- oder Feier-

tag als ersten oder letzten Krankheitstag ausschließt; Bestimmungen, welche über die nach § 24, Z. 1 des KrankVersG. zulässigen Beschränkungen hinausgehend, weitere Beschränkungen normieren, z. B. bei den auf Trunkenheit (statt wie gesetzlich zulässig auf Trunksucht) zurückzuführenden Krankheiten oder bei Krankheiten, welche sich der Erkrankte durch eigene Schuld, ausschweifenden Lebenswandel u. dgl. zugezogen hat. Soweit einzelne dieser Bestimmungen analogen in dem Musterstatut bzw. in der Mustergeschäftsordnung für Bezirkskrankenkassen enthaltenen Bestimmungen nachgebildet sind, wird bemerkt, daß diese Bestimmungen nach dem gegenwärtigen Stande der Judikatur nicht mehr als zulässige Beschränkungen der gesetzlichen Mindestleistungen angesehen werden können. Bei Prüfung der Statutenbestimmungen hinsichtlich der Erfüllung der für den Fall der Erwerbslosigkeit (§ 13, Z. 1 des KrankVersG.) durch § 60 auferlegten Bedingung wird, soweit hiebei die Frage der Behandlung der sich in das Ausland begebenden Versicherten in Betracht kommt, die in den „Amtlichen Nachrichten", Jahrgang 1903, Nr. 5, S. 118, enthaltene bezügliche Verlautbarung zu beachten sein. Die in § 60 des KrankVersG. hinsichtlich des Eintrittsgeldes (§ 13, Z. 5) vorgeschriebene Bedingung kann nur dann als erfüllt angesehen werden, wenn in dem konkreten Statut keinerlei Eintrittsgebühr, sondern höchstens eine für das Mitgliedsbuch zu entrichtende, dessen Gestehungskosten (höchstens 40 bis 50 h) nicht überschreitende, als Ersatz dieser Kosten geltende Gebühr (Büchelgebühr) vorgesehen ist. Was endlich die Erfüllung der hinsichtlich des Beginnes des Unterstützungsanspruches (§ 22 des KrankVersG.) gestellten Bedingung betrifft, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die gesetzlich unzulässige Normierung einer Karenzzeit für die Wöchnerinnenunterstützung in den Statuten nicht selten versucht wird.

II. Bei Prüfung der Statutenentwürfe vom Standpunkte des Hilfskassengesetzes wird das Augenmerk auch noch auf folgende Punkte zu richten sein: Bestimmungen, durch welche ein Zwang zum Beitritte zur Hilfskasse ausgesprochen wird, sind als mit dem Vereinscharakter nicht vereinbarlich unzulässig; ebenso Bestimmungen, durch welche den Arbeitsgebern der Mitglieder eine Verpflichtung zur Beitragsleistung auferlegt wird, ohne daß der Beitritt der Arbeitsgeber als unterstützende Mitglieder vorgesehen ist, denen allerdings in dieser Eigenschaft im Statut eine Beitragspflicht auferlegt werden kann. Da nach den bisherigen Erfahrungen in den Statutenentwürfen projektierter Hilfskassen Bestimmungen, welche mit den detaillierten Vorschriften des § 2 des HilfskassenG. über Erwerbung und Verlust der Mitgliedschaft, insbesondere mit den Vorschriften über Ausschließung (letzter und vorletzter Abs. des § 2) in Widerspruch stehen, nicht selten vorkommen, werden die Landesstellen auf diesen Punkt besonders aufmerksam gemacht. Auch den Vorschriften des Abschnittes über die Selbstverwaltung der Hilfskassen (§§ 9—15 des HilfskassenG.) wird, wie beobachtet wurde, häufig nicht in genügender Weise entsprochen. Anlangend die Vorschriften des § 12 über das Schiedsgericht wird der E. des MJ. v. 7. Februar 1897, Z. 42617 ex 1896[1]), in Erinnerung gebracht, wonach diese

[1]) Derselbe lautet: Nach Art. I des G. v. 1. August 1895, RGBl. 112, treten die Bestimmungen der neuen Zivilprozeßordnung mit 1. Jänner 1898 für alle Arten von Schiedsgerichten in Kraft, insoweit nicht einzelne Schiedsgerichte bestimmter Körperschaften nach Art. XII von der Anwendung der neuen gesetzlichen Bestimmungen ausgenommen sind. Insoweit es sich nun um die Träger der obligatorischen Arbeiterunfall- und Krankenversicherung handelt, sind von der Anwendung dieser Bestimmungen nur die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten, der territorialen sowohl, als der berufsgenossenschaftlichen, sowie die jener Krankenkassen, auf welche die Bestimmung des § 41 des KrankVersG. Anwendung findet, also der Bezirks-, Be-

Vorschriften durch die Bestimmungen der neuen Zivilprozeßordnung eine teilweise Änderung erfahren haben. Statuten, in welchen dieser Umstand nicht entsprechend berücksichtigt ist, müßte daher die Registrierung versagt werden. Bei Eruierung der mit der Zivilprozeßordnung nicht in Einklang stehenden konkreten Statutenbestimmungen wird die in den „Amtlichen Nachrichten", Jahrgang 1898, S. 55, enthaltene bezügliche Verlautbarung als Behelf für die Registrierungsbehörde dienlich sein können. Unter den sonstigen bei Prüfung der Statutenentwürfe vom Standpunkte des Hilfskassengesetzes wahrzunehmenden Momente sind noch besonders hervorzuheben: Die Vorschrift des § 3 über den territorialen Wirkungskreis der Hilfskassen, darunter speziell jene des 2. und 3. Abs., betreffend die Beschränkung des Bezirkes für die Krankenversicherung; die Vorschrift des § 4, Z. 13, welche die Benennung der Mitglieder des ersten Vorstandes bzw. der Proponenten im Statut, u. zw., wie aus § 6 hervorgeht, mit Namen und Wohnort vorschreibt; die Bestimmung des § 5, Abs. 3, über den Namen der Kassen, welche auf die Notwendigkeit hinweist, anläßlich jedes Registrierungsgesuches das gesamte Register einer sorgfältigen Durchsicht hinsichtlich der Namen der bis dahin registrierten Hilfskassen zu unterziehen, endlich die Bestimmungen des § 27 des HilfskassenG. über die Festsetzung der Beiträge. In letzterer Hinsicht wird auf die in dem eingangs zit. E. gegebene Anleitung zur Ermittlung der unter normalen Verhältnissen erforderlichen Versicherungsbeiträge mit dem Beifügen verwiesen, daß unter diese Beiträge herabzugehen bei neu zu bildenden Kassen kein Anlaß vorliegt. Bei Prüfung der Statutenentwürfe vom Standpunkte des Hilfskassengesetzes dürfte den Landesstellen das mit dem E. des MJ. v. 30. Dezember 1894, Z. 3 ex 1895[1]), hinausgegebene Musterstatut für registrierte Hilfskassen, namentlich die demselben beigefügte Gebrauchsanleitung als orientierender Behelf manche Dienste leisten, wobei übrigens betont wird, daß diesen Operaten ein verbindlicher Charakter nicht zukommt, und daß die veröffentlichten Musterstatuten für registrierte Hilfskassen auf solche Hilfskassen, welche die Berechtigung, als Vereinskrankenkassen zu fungieren, anstreben, nicht berechnet sind. Anlangend den Zeitpunkt der Erledigung der Registrierungsgesuche braucht wohl kaum besonders hervorgehoben zu werden, daß auf die Einhaltung der 2monatlichen Versagungsfrist strenge zu achten ist, damit die im § 5, Abs. 2 des HilfskassenG. an die Versäumnis dieser Frist geknüpften Folgen vermieden werden. Gesuche, welche wegen wesentlicher formaler Gebrechen wie: Einbringung an unrichtiger Stelle, Anschluß von weniger als 5 oder von textlich nicht übereinstimmenden Statutenparien, nicht als Registrierungsgesuche im Sinne des § 5 des HilfskassenG. angesehen werden können, sind noch vor Ablauf der Versagungsfrist zurückzuweisen. Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Erteilung der in § 7, Abs. 2 des HilfskassenG. vorgesehenen Bescheinigung nach dem Wortlaute dieser zitierten Bestimmung ein diesbezügliches Begehren der Partei voraussetzt, daß also in Fällen, in welchen ein solches Begehren nicht gestellt wird, die Prüfung des Statuts vom Standpunkte des Krankenversicherungsgesetzes und damit die Erteilung einer bezüglichen Bescheinigung entfällt. Doch ist, wenn in solchen Fällen die Registrierung der Hilfskasse ohne die Spezialbescheinigung des § 7, Abs. 2 des

---

triebs- und Baukrankenkassen vollständig ausgenommen. Den Vereinskrankenkassen und den registrierten Hilfskassen ist hingegen nur das Recht gewahrt, die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnisse Schiedsrichtern zu übertragen, es finden aber im übrigen die Bestimmungen der §§ 586, 592, 595, 598 und 599 des G. v. 1. August 1895, RGBl. 113, auf dieselben Anwendung. (StE. 13. April 1897, Z. 14213, an alle BB.)

[1]) Nr. 1812 d. Slg.

HilfskassenG. erfolgt, die Aufsichtsbehörde I. Instanz auf den Abgang dieser Bescheinigung ausdrücklich aufmerksam zu machen und anzuweisen, strengstens darüber zu wachen, daß die Hilfskasse nicht etwa tatsächlich die Funktionen einer nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankenkasse ausübe. Da das MJ. Wert darauf legt, von jeder Neubildung einer registrierten Hilfskasse möglichst bald Kenntnis zu erlangen, werden die Landesstellen unter Erinnerung an den mit dem E. des MJ. v. 7. September 1894, Z. 18404[1]), erhaltenen Auftrag hiemit angewiesen, von jeder Hilfskasse, welcher die im § 7, Abs. 2 des HilfskassenG. vorgesehene Bescheinigung erteilt wurde, außer dem nach Jahresschluß mit dem Registerpare vorzulegenden Statutenexemplar ein Statutenexemplar gleichzeitig mit ihrer Registrierung in Vorlage zu bringen. Hinsichtlich der übrigen Hilfskassen, welche in das d. a. Register neu eingetragen werden, ist in jedem Falle anläßlich der Registrierung unverzüglich dem Ministerium anzuzeigen: Name, Sitz, Zweck und territorialer Wirkungskreis sowie das Registrierungsdatum.

5662. Hilfskassen, Anlage disponibler Gelder und Deponierung von Wertpapieren.

MJ. 30. Juni 1904, Z. 25440. StE. 5. Juli 1904, Z. IV-5510, an alle BB. und Wr. magBA.

Anläßlich vorgenommener Revisionen bei registrierten Hilfskassen hat ein Wr. magBA. die Wahrnehmung gemacht, daß einige größere registrierte Hilfskassen, welche ihren Geldverkehr durch Banken und Kreditanstalten besorgen, bei denselben Bankguthaben erliegen haben, die jedoch nicht zur definitiven Vermögensanlage dienen, sondern bloß zu einem höheren Betrage angesammelt und bei günstigen Verhältnissen des Geldmarktes fallweise in Wertpapiere umgesetzt werden. Es wurde nun seitens dieses Amtes um strikte Weisung ersucht, ob diese vorübergehenden Depotsansammlungen nach § 29 des HilfskassenG. zulässig sind. Weiter wurde eine prinzipielle Weisung darüber erbeten, ob gegen die Deponierung der zum Reservefonds einer registrierten Hilfskasse gehörigen Wertpapiere bei einem Kreditinstitut im Hinblicke auf die Ratio des zit. § 29 Bedenken obwalten. Hierüber hat das MJ. folgendes eröffnet: Gegen die Einlage von Geldern der registrierten Hilfskassen bei gut akkreditierten inländischen Kreditinstituten (Banken) im Kontokorrentgeschäfte oder gegen Kassenscheine in einem Betrage, welcher zur Führung der Geschäfte disponibel zu halten ist, also etwa in der doppelten Höhe der durchschnittlichen Monatsausgabe, besteht kein Bedenken. Desgleichen wäre die Deponierung von Wertpapieren bei Kreditinstituten der bezeichneten Art nicht zu beanständen. Im allgemeinen erscheint die Vinkulierung von Wertpapieren empfehlenswert.

5663. — — Höhe der Mitgliedsbeiträge, Abfertigungen und Begräbniskosten.

MJ. 16. Februar 1906, Z. 53710 ex 1905. StZ. IV-1242 ex 1906.

Die nö. Statth. hatte die Registrierung einer Meisterkrankenkasse aus dem Grunde versagt, weil der im bezüglichen Statutenentwurfe für die Versicherung auf ein tägliches Krankengeld von 3 K für eine Unterstützungsdauer von 26 Wochen und auf ein Krankengeld im halben Ausmaße für eine weitere Unterstützungsdauer von 26 Wochen einschließlich einer Abfertigung im Todesfalle von 100 K vorgesehene Monatsbeitrag von 2 K zu niedrig bemessen bzw. ein Monatsbeitrag von

[1]) Dieser E. des MJ. bestimmt, daß nebst dem nach Jahresschluß mit dem Registerpare vorzulegenden je einem Statutenexemplar der bei der Statth. registrierten Hilfskassen, noch von jenen Hilfskassen, welchen bei der Registrierung die Bescheinigungsklausel betreffs ihrer Einrichtung nach dem Krankenversicherungsgesetze (§ 7, Al. 2 des G. v. 16. Juli 1892, RGBl. 202) beigesetzt worden ist, je ein Statutenexemplar gleichzeitig mit ihrer Registrierung behufs Hinterlegung im Krankenversicherungskataster des MJ. in Vorlage zu bringen sein wird. (StZ. 71796 ex 1894.)

mindestens 2 K 35 h erforderlich sei. Die Forderung gründete sich auf eine nach der mit dem E. des MJ. v. 11. Dezember 1892, ad Z. 2592/MJ[1]), angegebenen einschlägigen Rechnungsregel durchgeführte Beitragsberechnung ($\frac{21 \times 1{\cdot}20 + 8\ \text{K}}{12} = 2{\cdot}35\ \text{K}$). Hiezu hat das MJ. folgendes bemerkt: Die bezogene, sowie die übrigen im zit. E. mitgeteilten Rechnungsregeln beruhen auf der Annahme der sogenannten „normalen" Durchschnittsmorbilitätsziffer von 7 Tagen (Zahl der pro Jahr auf eine Person durchschnittlich entfallenden Krankentage) und sind daher in Fällen, wo mit einer von dieser Morbilitätsziffer wesentlich abweichenden Ziffer zu rechnen ist, nicht bzw. nur mit einer entsprechenden Modifikation anwendbar. Da nun den bei Meisterkrankenkassen versicherten Bevölkerungskreisen (selbstverständlich Gewerbetreibenden u. dgl.) erfahrungsgemäß eine erheblich geringere Morbilitätsziffer zukommt — in den Jahren 1899—1903 schwankte nach den Beobachtungen des Ministeriums die Morbilitätsziffer zwischen 3·1 und 4·6 — als jene der erwähnten Rechnungsregel zu Grunde liegende Ziffer 7, so erscheint das nach dieser Regel berechnete Beitragsausmaß für Meisterkrankenkassen nicht ohne weiteres anwendbar bzw. erheblich zu hoch. Wie die Erfahrung gezeigt hat, muß bei den fraglichen Kassen für die oben umschriebenen Versicherungsleistungen ein Monatsbeitrag von 2 K unter normalen Verhältnissen als vollkommen hinreichend angesehen werden. Bei diesem Anlasse wird die Statth. im Hinblicke darauf, daß in einigen der bei ihr registrierten Statuten bzw. Statutenänderungen von Hilfskassen im Rahmen der Krankenversicherung „Abfertigungen" oder „Begräbniskostenbeiträge" in einem 100 K übersteigenden Ausmaße vorgesehen sind, darauf aufmerksam gemacht, daß derart hohe Versicherungsleistungen keineswegs mehr als bloße Nebenleistungen der Krankenversicherung angesehen werden können, sondern gemäß § 30, Abs. 2 des HilfskassenG. den Gegenstand eines besonderen Versicherungszweiges (Begräbnisgeldversicherung im Sinne des § 1, Z. 2) zu bilden hätten. Nach Sinn und Zweck der „Abfertigung" (Beerdigungskostenbeitrag) kann höchstens ein Betrag von 100 K als zulässige Maximalgrenze für „Abfertigungen" angenommen werden. (S. auch die „erläuternden Bemerkungen" zu § 1 des Musterstatuts für Meisterkrankenkassen.) Die Statth. hat in Hinkunft bei Prüfung der Statuten bzw. Statutenänderungen von registrierten Hilfskassen im Sinne vorstehender Weisungen vorzugehen.

Hilfspriester, Anweisung der Bezüge aus dem Religionsfonds Nr. 5969.
Hilfsvereine für Lungenkranke, Förderung Nr. 6152.
Historische Denkmale, Erhaltung Nr. 5784.
— — Verschleppung ins Ausland Nr. 5785.
Hochbauten, Verwendung von Staatstechnikern bei — Nr. 5382.
— — Ausschreibung von Wettbewerben für — Nr. 5385.
— — Kollaudierung und Schlußabrechnung bei staatlichen — Nr. 5386.

5664. Hochquellenleitung, Wahrung ihrer Interessen bei Bauverhandlungen.

StE. 31. Oktober 1905, Z. VI-2892, an BH. Hietzing, Mödling, Baden, Wr.-Neustadt und Neunkirchen.

Mit dem E. v. 22. Juni 1893, Z. 28900, waren die beteiligten BH. aufgefordert worden, die Gemeindevorsteher der in der Trasse der Wr. Hochquellenleitung liegenden Ortschaften anzuweisen, bei Bauführungen in der Nähe der Hochquellenleitung jederzeit die Gemeinde Wien als Interessentin zur Bauverhandlung einzuladen und bei Erledigung des betreffenden Baugesuches auf die Erklärung der Vertreter der Gemeinde Wien entsprechend Rücksicht zu nehmen.

[1]) Nr. 1810 d. Slg.

Es hat sich nun jüngst der Fall ereignet, daß zum Zwecke der Anlage eines Friedhofes im Bereiche der Hochquellenleitung eine Kommission stattfand, ohne daß die Gemeinde Wien hievon verständigt worden ist. Aus diesem Anlasse wird die obige Weisung in Erinnerung gebracht.

5665. Hochschulassistenten, Zuerkennung der höheren Remunerationen.

UM. 26. September 1901, Z. 5288. StZ. 95587 ex 1901.

Bei jenen Assistenten der medizinischen und philosophischen Fakultäten, welche eine Naturalwohnung haben, bildet die für diese gleichzeitig beigegebene Beheizung (eventuell Beleuchtung) ein unmittelbares Zubehör der Naturalwohnung, nicht aber ein selbständiges Emolument, dessentwegen diese Assistenten im Sinne des P. 3 des NormE. v. 24. September 1900, Z. 24015[1]), von den Remunerationserhöhungen etwa auszuschließen wären.

5666. UM. 19. Oktober 1901, Z. 28250. StZ. 99388 ex 1901.

Die von Assistenten an den Universitäten in unbesoldeter Eigenschaft zurückgelegten Assistentendienstjahre sind für die Erhöhung der Remuneration nach Maßgabe des E. des UM. v. 24. September 1900, Z. 24015[2]), nicht einzurechnen, da die Remunerationserhöhung zur Voraussetzung hat, daß der betreffende Assistent vorher eine Assistentenremuneration tatsächlich bezogen hat. Für den Anfall der Remunerationserhöhungen aber ist es irrelevant, ob ein Universitätsassistent — eine ununterbrochene Assistentendienstzeit vorausgesetzt — nach § 1 oder nach § 2 der MV. v. 1. Jänner 1897, RGBl. 9 (d. h. mit oder ohne vorgeschriebene Qualifikation) bestellt ist, und ob der Dienst an derselben oder an verschiedenen Lehrkanzeln oder Universitäten persolviert wurde.[3]) Hingegen kann die Gewährung von Biennalzulagen für Assistenten an technischen Hochschulen bzw. der Hochschule für Bodenkultur nur dann erfolgen, wenn deren Anstellung nach § 1 der zit. MV. erfolgte.

5667. — — Bestellung von Aushilfsassistenten.

UM. 24. August 1903, Z. 28709. StZ. 86266 ex 1903.

Die Dienstzeit der mit temporärer Beschränkung und geringerer Remuneration an Hochschulen bestellten „Aushilfsassistenten" ist den bestehenden Normen gemäß anrechenbar, wenn der Betreffende die geforderte Qualifikation besitzt und seine Dienstzeit ununterbrochen ist.

5668. — — Angelobung und Dienstantritt.

UM. 5. November 1903, Z. 32610. StE. 16. November 1903, Z. 103386, an Rektorat der Hochschule für Bodenkultur.

Gemäß § 6 der MV. v. 1. Jänner 1897, RGBl. 9, hat die Angelobung eines Assistenten oder Konstrukteurs regelmäßig mit dem Dienstantritte zusammenzufallen bzw. demselben unmittelbar vorauszugehen. Falls dies ausnahmsweise nicht zutrifft, ist nur der Tag des Dienstantrittes für die Flüssigmachung der Remuneration als maßgebend anzusehen.

5669. — — Anweisung der Remunerationen und Zulagen.

UM. 25. Juni 1904, Z. 12241. StE. 30. Juli 1904, Z. VIII-924/4, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen und Universitätssternwarte in Wien behufs Danachachtung.

Unter Hinweis auf die V. des UM. v. 25. Juni 1904, RGBl. 70, womit der § 7 der V. v. 1. Jänner 1897, RGBl. 9, betreffend die Bestellung der Assistenten an den Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für

[1]) Nr. 354 d. Slg.

[2]) Nr. 354 d. Slg.

[3]) Die Universitätsassistenten werden künftighin nach Ablauf der bezüglichen Dienstzeiten im Wege ihrer Dekanate um die Flüssigmachung der ihnen zukommenden höheren Remunerationen bei der Statth. einzuschreiten haben (StE. 16. November 1901, Z. 102140, an Rektorat der Wr. Universität).

Bodenkultur, dann der Konstrukteure an den technischen Hochschulen ergänzt wurde, wird bemerkt, daß sich die neue Zusatzbestimmung auf jene zahlreichen Fälle der Bestellung von Assistenten (Konstrukteuren) bezieht, in denen das hiezu berufene Professorenkollegium eine mit dem 1. Tage eines späteren Monats zur Erledigung gelangende oder neuerrichtete Assistenten-(Konstrukteur-)Stelle mit der Rechtswirksamkeit von diesem 1. Monatstage als dem gleichzeitigen Dienstantrittstage verleiht. Es wird daher künftig in diesen Fällen die betreffende Remuneration stets antizipativ für diesen ersten ganzen Dienstmonat und nicht erst vom 1. Tage des dem Dienstantritte folgenden Monats anzuweisen sein. In jenen Fällen aber, in denen der Dienstantritt nicht am 1. Monatstage selbst, sondern im Laufe eines Monats stattfindet, erfolgt die Remunerationsanweisung erst vom 1. Tage des nächsten Monats. Die Triennalzulagen der Universitätsassistenten (ME. v. 24. September 1900, Z. 24015[1]) sind nach je 3jähriger ununterbrochener Dienstleistung von dem gleichen Termin gerechnet anzuweisen, mit welchem der Assistent in den Genuß der normalmäßigen Remuneration gelangte. Betreffs der Biennalzulagen der Assistenten an den technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur (ME. v. 12. März 1901, Z. 6559[2]) wird eine erläuternde Verfügung abgesondert nachfolgen.[3]) Um den Beginn der Dienstleistung der Assistenten (Konstrukteure) und insbesondere auch den Zeitpunkt, mit welchem ein Assistent (Konstrukteur) im Sinne des § 1 des Ges. v. 31. Dezember 1896, RGBl. 8 ex 1897, den Staatsbeamtencharakter erlangt hat, in genauer Evidenz zu halten, wird Vorsorge zu treffen sein, daß auf dem Bestellungsdekret der Assistenten (Konstrukteure) der Tag des Dienstantrittes bzw. der in der Regel gleichzeitig hiemit vorzunehmenden Angelobung sowie in jenen Fällen, in denen ein Assistent (Konstrukteur) die zur Erlangung des Staatsbeamtencharakters geforderte Qualifikation erst nachträglich während seiner Dienstverwendung erworben hat, auch der betreffende Tag, also der Tag der Erlangung der österr. Staatsbürgerschaft, des Doktorats usw., von der hiezu berufenen Hochschulbehörde ersichtlich gemacht werde. Bei diesem Anlasse wird übrigens neuerlich auf den erläuternden ME. v. 1. April 1897, Z. 5793[4]), verwiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß es Sache der zu Bestellung der Assistenten (Konstrukteure) berufenen Professorenkollegien ist, den bezüglichen Beschluß rechtzeitig und namentlich nicht etwa rückwirkend mit einem schon verflossenen Termin zu fassen, da in allen Fällen, auch wenn die tatsächliche Verwendung im Dienste schon früher erfolgt sein sollte, doch erst die rechtskräftige Bestellung und der daraufhin erfolgende Dienstantritt für den Zeitpunkt der Remunerationsanweisung maßgebend sind.

5670. Hochschulassistenten, Dienstverleihungsgebühr.

UM.[5]) 18. März 1905, Z. 9969 ex 1903. StE. 18. April 1905, Z. IX-1198, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen und Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien.

---

[1]) Nr. 354 d. Slg.

[2]) Nr. 4907 d. Slg.

[3]) In Betreff des Anweisungstermins der Biennalzulagen der Assistenten der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur hat das UM. unterm 22. Mai 1905, ad Z. 12241 ex 1904, bemerkt, daß die 2jährige Frist vom Zeitpunkte des ersten normalmäßigen Remunerationsbezuges angefangen, bzw. wenn ein mit der normalen Remuneration angestellter Assistent erst nachträglich die vorgeschriebene Qualifikation erlangt hat, vom ersten Tage des auf die Erlangung der Qualifikation folgenden Monats an zu rechnen ist (StZ. IX-1816 ex 1905). — Diese Biennalzulagen sind zufolge E. des UM. v. 16. August 1905, Z. 28982, von der Statth. im eigenen Wirkungskreise flüssig zu machen (StZ. IX-1816/1 ex 1905).

[4]) Nr. 353 d. Slg.

[5]) Einvernehmlich mit dem FM.

Im Sinne des § 3, 2. Abs. des G. v. 31. Dezember 1896, RGBl. 8 ex 1897, kommt der Charakter von Adjuten, d. h. eines weder der Ernennungstaxe noch der Dienstverleihungsgebühr unterliegenden Bezuges, nur den Jahresremunerationen jener Assistenten der Universitäten, technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur in Wien, sowie der an anderen staatlichen Lehranstalten unter gleichen Modalitäten angestellten Assistenten und der Konstrukteure an den technischen Hochschulen zu, welche nach Maßgabe des § 1 des zit. G. für die Dauer ihrer Bestellung den Charakter von Staatsbeamten haben, somit jener, welche die österr. Staatsbürgerschaft besitzen und den im Verordnungswege vorgeschriebenen Qualifikationsbedingungen entsprechen. Hingegen ist bei jenen Assistenten (Konstrukteuren), welche diesen Voraussetzungen nicht Genüge leisten, und welchen daher der für den Bezug eines Adjutums im eigentlichen Sinne vorauszusetzende Staatsbeamtencharakter fehlt, die Dienstverleihungsgebühr nach TP. 40 des GebG. von der betreffenden Jahresremuneration mittels vorschriftsmäßiger Stempelung des Bestellungsdekrets einzuheben.

5671. Hochschulassistenten, nachträgliche Erlangung des Doktorgrades.

UM. 5. Dezember 1905, Z. 44263. StZ. IX-2748/2 ex 1905.

In jenen Fällen, in welchen die nach § 2 der MV. v. 1. Jänner 1897, RGBl. 9, bestellten Assistenten während ihrer Bestellungsdauer das Doktorat der betreffenden Fakultät erwerben und sohin von diesem Zeitpunkte ab als nach § 1 der zit. V. bestellt zu betrachten sind, ist eine Anzeige über die erfolgte Erlangung des Doktorgrades an das UM. entbehrlich, zumal infolge der nachträglichen Erlangung der erwähnten Qualifikationsbedingung auch die Einholung der ministeriellen Bestätigung für die weitere Bestellung eines solchen Assistenten entfällt.

— — Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 5512

— — bei der Lehrkanzel für Anatomie und Physiologie der Haustiere Nr. 5686.

5672. Hochschulen, Verrechnung der Dotationen.

StE. 28. März 1904, Z. XV-922, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen, Universitätsbibliothek, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Hebammenlehranstalt und Lehranstalt für orientalische Sprachen in Wien.

Bei der Prüfung der Dotationsrechnungen wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die mit den E. des UM. v. 10. Februar 1895, Z. 29852 ex 1894, und v. 4. September 1898, Z. 29533 ex 1897[1]), herabgelangten Weisungen in Betreff der Behebung, Verwendung und Verrechnung der Jahresdotationen und Geldverläge für Unterrichtserfordernisse und gleichartige wissenschaftliche Zwecke im allgemeinen nicht mehr beachtet werden. Insbesondere wurde bemerkt, daß im Widerspruche mit den in den P. 3, 6 und 7 dieser E. enthaltenen Bestimmungen in den Dotationsrechnungen Zahlungen verrechnet werden, welche erst in dem dem Verrechnungsjahre nächstfolgenden Jahre geleistet werden, daß infolgedessen die Verrechnungen nicht, wie es Vorschrift wäre, mit 31. Dezember abgeschlossen und sonach auch nicht mit Ende Jänner des Nachjahres zur Prüfung vorgelegt werden. Um nun die Dotationsrechnungen mit obigen Vorschriften in Einklang zu bringen, ergibt sich bei der Überprüfung derselben durch das Rechnungsdepartement der Statth. die Notwendigkeit, derartige Zahlungen auszuscheiden und die zugehörigen Belege den Rechnungslegern mit dem Ersuchen zurückzustellen, den entsprechend richtig gestellten Kassenrest und die Ausgaben in die nächstfolgende Verrechnung einzubeziehen. Damit dieser sowohl die Statth., als auch die Rechnungsleger belästigende Vorgang vermieden werde, werden die Bestimmungen der eingangs zit. ME. mit dem Er-

[1]) Nr. 4024 d. Slg.

suchen in Erinnerung gebracht, für die genaueste Beobachtung derselben Sorge tragen zu wollen. Bei dieser Gelegenheit wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß einmalige Dotationszuschüsse, für welche nicht speziell präliminarmäßig vorgesehen ist, in demselben Jahre, in dem sie bewilligt werden, verwendet werden müssen und die mit Schluß dieses Jahres unverwendeten Reste dem Staatsschatze rückzuerstatten sind.[1])

5673. Hochschulen, Verrechnung der Dotationen.

StE. 25. April 1905, Z. XV-848/1, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen, Universitätsbibliothek, Lehranstalt für orientalische Sprachen, Institut für österr. Geschichtsforschung, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Hebammenlehranstalt, Universitätssternwarte und Dekanat der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien.

Über eine gestellte Anfrage hat das UM. mit dem E. v. 14. April 1905, Z. 11596, eröffnet, daß Auslagen für Unterrichts- und Bibliothekserfordernisse, welche erst in dem auf eine Verrechnungsperiode folgenden Jahre beglichen werden, auch für den Fall, als die Zahlungsverspätung eingehend begründet erscheint, in den Dotationsrechnungen für die verflossene Gebarungsperiode aus prinzipiellen Gründen nicht belassen werden können und daher ausnahmslos aus der bezüglichen Verrechnung ausgeschieden werden mußten. Bei diesem Anlasse wird neuerlich[2]) auf die Weisungen der mit dem StE. v. 26. Oktober 1898, Z. 88218 (NormSlg. Nr. 4024), mitgeteilten E. des UM. v. 10. Februar 1895, Z. 29852 ex 1894 (VBl. Nr. 8), und v. 4. September 1898, Z. 29533 ex 1897 (VBl. Nr. 50), in Betreff der Behebung, Verwendung und Verrechnung der Jahresdotationen und Geldverläge für Unterrichtserfordernisse und gleichartige wissenschaftliche Zwecke mit dem Ersuchen verwiesen, für die strengste Befolgung derselben Sorge zu tragen. Insbesondere wird aber daran erinnert, daß die Dotationsrechnungen im Sinne der unter den P. 3, 6 und 7 dieser E. enthaltenen Bestimmungen nur Zahlungen umfassen dürfen, welche bis inklusive 31. Dezember des betreffenden Verrechnungsjahres geleistet wurden.

5674. — — Anschaffungen für die Lehrmittelsammlungen der —.

StE. 30. Jänner 1906, Z. XV-393, an die 4 Dekanate der k. k. Wr. Universität und die Rektorate der technischen Hochschule und der Hochschule für Bodenkultur (behufs weiterer Verständigung), sowie das Dekanat der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien (behufs Danachachtung).

Im § 6 der V. des UM. v. 30. Jänner 1896, Z. 4671 ex 1895 (VBl. 11 u. 12[3]), ist die Anordnung enthalten, daß am Schlusse der Geldrechnungen (Dotationsrechnungen) die ausdrückliche Bestätigung des verantwortlichen Rechnungslegers beizufügen ist, daß sämtliche erworbene Gegenstände einschließlich eventueller Schenkungen in das Inventar bzw. in das Nachtragsinventar richtig einbezogen worden sind. Bei der Prüfung der Dotationsrechnungen wurde aber die Wahrnehmung gemacht, daß dieser Anordnung nicht allgemein entsprochen wird. Es ist daher in Hinkunft den Rechnungen über Geldverläge stets obige Bestätigung beizusetzen.

5675. — — Reisekosten- und Diätenkredite.

UM. 13. Februar 1904, Z. 5345. StZ. IX-925 ex 1904.

Das UM. hat angeordnet, daß seine V. v. 10. Februar 1895, Z. 29.852 ex 1894[4]), betreffend die Jahresdotationen und Geldverläge für Unterrichts-

---

[1]) Von diesem letzteren Grundsatze kann zufolge E. des UM. v. 30. November 1906, Z. 15652, nicht abgegangen werden (StZ. XV-2171/2 ex 1906).

[2]) Vgl. Nr. 5672 d. Slg.

[3]) Vgl. Nr. 2290 d. Slg.

[4]) VBl. Nr. 8; vgl. auch Nr. 4024 d. Slg.

erfordernisse und gleichartige wissenschaftliche Zwecke, auch auf die bei den technischen Hochschulen bzw. der Hochschule für Bodenkultur präliminierten, für Zwecke der wissenschaftlichen Exkursionen dienenden Reisekosten- und Diätenkredite Anwendung zu finden hat[1]), und wird sonach ein vor den bezüglichen Verlägen am Schlusse eines Solarjahres verbleibender Rest in die Rechnung des nachfolgenden Jahres übertragen werden können.[2])

5676. Hochschulen, Diäten und Reiseauslagen der Honorardozenten.

UM. 9. November 1904, Z. 30004. StZ. XV-184/3 ex 1904.

Die Entschädigung von Honorardozenten der Hochschulen für ihre eventuellen Dienstreisen hat mangels allgemeiner Normen hiefür jedesmal den Gegenstand einer besonderen Regelung des UM. zu bilden.

5677. — — Inventarisierung der Einrichtungsgegenstände der Lehrmittelsammlungen.

UM.[3]) 6. Oktober 1905, Z. 6516. StE. 26. Oktober 1905, Z. IX-2569, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen.[4])

Zur Erzielung der rechtzeitigen Inventarisierung der unter die Bestimmungen der V. des UM. v. 30. Jänner 1896, Z. 4671 ex 1895[5]) (VBl. 11 und 12 ex 1896) fallenden Einrichtungsgegenstände in den Instituten der Hochschulen wird folgendes verfügt: Die im § 1 der zit. V. normierte Verpflichtung der Fachprofessoren zur Inventarisierung der Lehrmittelsammlungen erstreckt sich auf alle Einrichtungsgegenstände, welche einer Lehrmittelsammlung zum dauernden Gebrauche zugewiesen sind. Bei der Neuanschaffung solcher Gegenstände werden daher die Fachprofessoren mit Rücksicht auf ihre im § 6 der V. normierte Verantwortlichkeit und Haftpflicht die richtige Ablieferung der bestellten Objekte auf den Verdienstrechnungen zu bestätigen, die im § 4 normierte sofortige Inventarisierung gelegentlich der Ablieferung der Einrichtungsgegenstände vorzunehmen und auf den Verdienstrechnungen die Inventarnummern beizusetzen haben. Falls bei der nachfolgenden Kollaudierung der gelieferten Objekte durch die technischen Organe etwa eine Abänderung der in das Inventar eingetragenen Daten erforderlich werden sollte, ist die betreffende Richtigstellung sofort zu veranlassen. Es wird daher die Flüssigmachung der diesfälligen Verdienstbeträge erst nach erfolgter Inventarisierung und Überprüfung der Rechnungen durch die technischen Organe zu erfolgen haben. Über die in der besprochenen Weise zur Inventarisierung gelangten Gegenstände haben die Fachprofessoren der Statth. die betreffenden Nachtragsinventarien im Sinne der Bestimmung des § 4 der zit. V. vorzulegen.

---

[1]) Nach dem E. des UM. v. 21. April 1904, Z. 8573, sind jedoch die den technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur alljährlich bewilligten Kredite für Reisekosten und Diäten nicht im Sinne der MV. v. 10. Februar 1895, VBl. 8, in antizipativen Quartalsraten, sondern über Einschreiten des Rektorats je nach Bedarf flüssig zu machen (StE. 15. April 1904, Z. IX-2114, an die Rektorate der technischen Hochschule und der Hochschule für Bodenkultur in Wien).

[2]) Da laut der unter P. 1, Abs. 3 der V. v. 10. Februar 1895, VBl. 8, getroffenen Bestimmungen unbehoben gebliebene Reste von den Reisekosten- und Diätenkrediten mit Ende Dezember jenes Jahres verfallen, für welches diese Kredite bewilligt bzw. präliminiert sind, ist zufolge E. des UM. v. 13. Mai 1904, Z. 12116, dafür Sorge zu tragen, daß die jeweilig präliminierten Reisekosten- und Diätenbeträge für den Fall ihrer vollen Erforderlichkeit noch vor Ablauf des bezüglichen Budgetjahres zur Gänze angewiesen und auch behoben werden, da nur unter diesen Voraussetzungen die volle Ausnützung derselben möglich erscheint, bzw. die Weiterverwendung eines eventuellen Verlagsrestes im nächstfolgenden Jahre nach Maßgabe der unter P. 4 der zit. V. getroffenen Bestimmungen gestattet werden kann (StE. 3. Juni 1904, Z. IX-2470, an die beiden Hochschulrektorate).

[3]) Einvernehmlich mit dem ORH.

[4]) Zur Verständigung der Instituts- und Sammlungsvorstände sowie der Gebäudeinspektion.

[5]) Nr. 2290 d. Slg.

Hochschulen, Stellung der Aushilfsdiener Nr. 5351—5360.
— — Promotionen sub auspitiis Imperatoris Nr. 5937.
— — Dienstkleid bzw. Äquivalent für Diener an — Nr. 6057.
— — Konkretalstatus des Dienerstandes III Nr. 6061.
— — Staatssubventionen für Studien- und Informationsreisen Nr. 6070.
— — Vidierung der Bezugsquittungen von Stipendisten Nr. 6100.
— — Anträge auf Rückerstattung eingezahlter Kollegiengelder Nr. 6125.
— — Präliminarentwurf der Universitäten Nr. 6169.
— — Matrikeltaxen und Inskriptionsgebühren an Universitäten Nr. 6172.
— — Bewilligung nicht speziell präliminierter Auslagen Nr. 6174.
— — Bibliotheksbeiträge der Studierenden an Universitäten Nr. 6175.
— — Telephonabonnementsgebühren der Universitätsinstitute Nr. 6179.

5678. Hochschulprofessoren, Studienexkursionen im Gemeindegebiete von Wien.

UM. 8. Februar 1905, Z. 670. StZ. XV-600/2 ex 1905.

Die Partikularien von Hochschulprofessoren über Studienexkursionen im erweiterten Gemeindegebiete von Wien sind nach Analogie des NormE. des MJ. v. 17. November 1893, Z. 17035[1]), zu behandeln.

5679. — — Partikularbestätigung bei Studienexkursionen.

UM. 31. März 1905, Z. 38146 ex 1904. StZ. XV-600/9 ex 1905.

Der E. des UM. v. 1. März 1901, Z. 2624[2]), wird dahin abgeändert, daß die Exkursionspartikularien der technischen Hochschule in Wien in Hinkunft, wie an der Hochschule für Bodenkultur, seitens des jeweiligen Rektors bzw. seines Stellvertreters zu bestätigen sind. Die Bestätigung hat sich auf die tatsächliche Vornahme der Exkursion und den damit verbundenen Zeitaufwand zu beziehen. Hingegen bleibt es der Statth. überlassen, insofern es zur Adjustierung der Partikularien notwendig ist, von dem Partikularleger selbst nähere Aufklärungen über Abfahrts- und Ankunftszeit, Besitz einer Fahrlegitimation, Notwendigkeit der Schnellzugsbenützung u. dgl. zu verlangen. Erhebungen über die Notwendigkeit der Exkursionen selbst sind entbehrlich, weil die Vornahme der Exkursionen einen Teil der Lehrverpflichtung der betreffenden Dozenten bildet.

5680. — — Studienreisen und Exkursionen.

UM. 25. April 1906, Z. 516/UM. StE. 3. Mai 1906, Z. XV-655/1, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen und Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Die Bestimmung des § 5 der V. des FM. v. 20. Juni 1904, RGBl. 61, wonach bei Dienstreisen nach Tunlichkeit Tour- und Retourkarten oder Rundreisebillets zu benützen sind, hat auch auf die von Hochschulprofessoren im Inlande und im Auslande unternommenen Studienreisen und Exkursionsreisen mit den Hörern sinngemäße Anwendung zu finden.

— — Berufung von Ausländern zur Professur Nr 5452.
— — Anweisung von Quinquennalzulagen Nr. 6183.

5681. Hochschule für Bodenkultur, Einhebung und Verrechnung der Unterrichtsgelder, Laboratorientaxen und Matrikelgebühren.

UM. 13. Juli 1897, Z. 20171 ex 1896. StE. 28. Oktober 1897, Z. 68201, an Rektorat der Hochschule für Bodenkultur.

Anläßlich der Abänderung einiger Bestimmungen der mit dem E. v. 21 Juli 1880, Z. 4469, genehmigten Instruktion für die Einhebung und Verrechnung der Unterrichtsgelder, Laboratorientaxen und Matrikelgebühren an der Hochschule für Bodenkultur

[1]) Nr. 671 d. Slg.
[2]) Nr. 4905 d. Slg.

hat das UM. in Betreff der Rechnungen über eingehobene und abgeführte Unterrichtsgelder dem StatthRechnungsdepartement zur Pflicht gemacht, sich nicht mit einer bloß formellen Rechnungsprüfung zu begnügen, sondern insbesondere durch Einsichtnahme in die Originaleinschreibkataloge, sowie in die auf die Unterrichtsgeldbefreiung bezüglichen Akten der Rektoratskanzlei und unter schriftlicher Bestätigung der genommenen Einsicht sich zu vergewissern, daß die Rechnungsdaten mit den vorerwähnten Grundlagen tatsächlich in Übereinstimmung stehen.[1])

5682. Hochschule für Bodenkultur, Befreiung vom Unterrichtsgelde.

UM. 24. Juli 1899, Z. 18974. StZ. 68924 ex 1899.

Die Statth. wird ermächtigt, künftighin, wenn sich bei der gemäß E. v. 13. Juli 1897, Z. 20171 ex 1896[2]), vorzunehmenden Prüfung der Unterrichtsgelderrechnung der Hochschule für Bodenkultur in Wien hinsichtlich der Befreiung von der Zahlung des Unterrichtsgeldes Anstände ergeben, im eigenen Wirkungskreise im Sinne der Bestimmungen der V. des UM. v. 12. Februar 1884, Z. 20720 ex 1883[3]), die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

5683. — — Verwendung der Laboratorientaxen.

UM. 12. Oktober 1905, Z. 11254. StE. 6. November 1905, Z. IX-644/1, an das Rektorat der Hochschule für Bodenkultur.

Die für die Übungen im Laboratorium der Lehrkanzel für chemische Technologie an der Hochschule für Bodenkultur eingehenden Taxen sind v. J. 1906 ab nicht abzuführen, sondern für Zwecke der Lehrkanzel, u. zw. in erster Linie für die Auslagen an Reagentien und Rohmaterialien bzw. Instandhaltung des Laboratoriumsinventars zu verwenden. Die bezüglichen Taxeingänge sind ab 1906 als Zuschuß zur ordentlichen Dotation der Lehrkanzel einer- und als Staatseinnahme anderseits buchmäßig zu verrechnen. Ab 1907 ist auch die Präliminierung in diesem Sinne vorzunehmen. Das gleiche gilt auch bezüglich der sonstigen Taxeingänge an der Hochschule für Bodenkultur, hinsichtlich welcher an Stelle der Abfuhr die Verwendung zu Gunsten der betreffenden Lehrkanzel[4]) zugestanden worden ist.

5684. — — forstlicher Versuchs- und Demonstrationsgarten.

UM. 31. August 1906, Z. 12015. StE. 13. September 1906, Z. XV-76/3, an Rektorat der Hochschule für Bodenkultur in Wien.

Der Erlös aus dem Verkaufe von Forstpflanzen aus dem forstlichen Versuchs- und Demonstrationsgarten der Hochschule für Bodenkultur ist nach dem jeweiligen Durchschnitte der 3 letzten Jahre als Staatseinnahme in das Bedeckungspräliminar aufzunehmen und anderseits im Erfordernisse ein gleich hoher Betrag bei der Jahresdotation der Lehrkanzel für forstliche Produktionslehre, u. zw. als Zuschuß für den forstlichen Versuchs- und Demonstrationsgarten nach Maßgabe des Erlöses aus dem Verkaufe von Forstpflanzen zu präliminieren.

5685. — — Statut der Prüfungsstation für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen an der —

UM. 26. Oktober 1906, Z. 26382. StZ. IX-3171 ex 1906.

5686. — — Assistenten bei der Lehrkanzel für Anatomie und Physiologie der Haustiere.

UM. 19. Dezember 1906, Z. 40950. StZ. IX-3629 ex 1906.

---

[1]) Vgl. auch Nr. 1818 d. Slg.
[2]) Nr. 5681 d. Slg.
[3]) Nr. 10 des VBl.; vgl. auch Nr. 1817 d. Slg.
[4]) Es sind dies derzeit die Lehrkanzeln für Waldbau (forstliche Produktionslehre) und Chemie.

Auf Grund des § 3 des G. v. 31. Dezember 1896, RGBl. 8, wurde hinsichtlich der Qualifikation der Assistenten bei der Lehrkanzel für Anatomie und Physiologie der Haustiere an der Hochschule für Bodenkultur die besondere Bestimmung getroffen, daß der im § 1 der V. v. 1. Jänner 1897, RGBl. 9, zur Erlangung einer Assistentenstelle an der Hochschule für Bodenkultur vorgeschriebene Qualifikationsnachweis bei dieser Lehrkanzel auch durch den medizinischen Doktorgrad ersetzt werden kann.

Hochschule für Bodenkultur, Biennalzulagen der Assistenten an der — Nr. 5669.
— — Dienstverleihungsgebühr der Assistenten Nr. 5670.
— — Reisekosten- und Diätenkredite Nr. 5675.
Hochschule, technische — Nr. 6124—6126.
— — **tierärztliche** Nr. 5824, 6230.
Hochwässer an der Donau, Nachrichten- und Warnungsdienst Nr. 5453.
Hochwasserschäden, Tragung der Erhebungskommissionskosten Nr. 5758.
Hofbedienstete, Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 5000, 5502, 5510.

5687. **Hofdienste,** Kumulierung mit Staatsämtern.

UM. 24. Oktober 1904, Z. 35928. StG. IX-5307 ex 1904.

Im Sinne des mit AE. v. 14. Oktober 1904 genehmigten zwischen der Staats- und Hofverwaltung getroffenen Übereinkommens haben fortan in Fällen der Kumulierung eines Hofamtes mit einer Staatsanstellung (insbesondere im Universitätslehramte) grundsätzlich sowohl die Staats- als die Hofverwaltung je zwei Drittel der systemmäßigen Bezüge des betreffenden Beamten zu übernehmen, vorausgesetzt, daß derselbe bei der Übernahme einer derartigen Ämterkumulierung mit dieser Regelung seiner Besoldung einverstanden zu sein erklärt. Desgleichen sind auch die das Staats- und Hofärar treffenden Quinquennal- und ähnlichen systemmäßigen Zulagen, welche mit der Hof- bzw. Staatsanstellung verbunden sind, sowie die Ruhegenüsse für solche Beamte und ihre Hinterbliebenen eintretenden Falls mit je zwei Drittel des normalen Ausmaßes zu erfolgen.

— — Anrechnung bei der Pensionsbemessung Zivilstaatsbediensteter Nr. 5893.
Hoflager ah., Eisenbahnlegitimationen für Angestellte des ung. Ministeriums am — Nr. 5500.

5688. **Hofsängerknaben,** Beteilung mit Kameralstipendien.

StG. IX-1952/1 ex 1906.

Normen für die Beteilung mutierter Hofsängerknaben mit Stipendien.[1]) 1. AE. v. 6. August 1839, bekannt gegeben mit dem Studienhofkommissionsdekret v. 10. August 1839, Z. 5332: „Diejenigen Hofsängerknaben, welche sich bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie die Stimme mutieren, durch Fähigkeiten, Verwendung, Fortgang und Sitten ausgezeichnet haben, sind im Konvikt (damals Wr. Stadtkonvikt) zu belassen und es ist ihr Unterhalt, solange sie nicht in eine Stiftung einrücken, welche diesen Unterhalt bedeckt, aus dem Kameralärar zu bestreiten. Diejenigen Sängerknaben, deren Fähigkeit, Verwendung und Fortgang so wenig entsprechend war, daß sie nach den bestehenden Vorschriften aus dem Konvikt hätten entlassen werden sollen, wenn sie keine Hofsänger gewesen wären, sind beim Eintritte des bezeichneten Zeitpunktes zu entlassen. Endlich sind jene Sängerknaben, deren Fähigkeit, Verwendung und Fortgang sich über die im Durchschnitte durch die Note der ersten Klasse bezeichnete Mittelmäßigkeit nicht erhoben haben, für die Dauer von höchstens 3 Jahren mit einem Handstipendium

[1]) Bezüglich der unter P. 3 und 4 erwähnten Normen vgl. Nr. 1830 d. Slg.

jährlicher 150 fl. KM. aus dem Kameralärar zu beteilen, damit sie sich während dieser Zeit als Schüler an gelehrten oder technischen Schulen zu einem sie nährenden Stande vorbereiten können." 2. Seit der i. J. 1848 erfolgten Aufhebung des Wr. Stadtkonvikts wurden die Hofsängerknaben während ihrer Verwendung als solche auf Kosten des ah. Hofärars im Piaristenkonvikt in der Josefstadt untergebracht und hatten bei ihrem durch Mutierung der Stimme bedingten Austritte aus der Hofmusikkapelle im Sinne der erwähnten Norm auf Stipendien nach Maßgabe ihres Verhaltens und Studienfortganges Anspruch. Nur sind seit 1848 an die Stelle der vom Kameralärar bezahlten Konviktsplätze Kameralstipendien jährlicher 315 fl. ÖW. getreten. Es erhielten somit diejenigen mutierten Hofsängerknaben, welche im letzten Semester vor Eintritt der Mutierung die allgemeine Vorzugsklasse erlangten, das große Stipendium jährlicher 315 fl. ÖW. bis zur Studienvollendung, diejenigen aber, welche nur ein Zeugnis der ersten allgemeinen Fortgangsklasse erlangten, das kleine Stipendium jährlicher 157 fl. 50 kr. ÖW., u. zw. auf die Dauer von 3 Jahren. 3. Das UM. hat mit dem E. v. 29. Mai 1879, Z. 6674 (StZ. 19235 ex 1879), im Einvernehmen mit dem Obersthofmeisteramte ausgesprochen, daß jenen austretenden Hofsängerknaben, welche nach den früheren Normen nur ein Stipendium von 157 fl. 50 kr. und bloß auf die Dauer von 3 Jahren erhalten haben, fortan dieses Stipendium in gleichem Ausmaße per 157 fl. 50 kr. auf die gesamte ordnungsmäßige Studiendauer zu belassen sei, vorausgesetzt, daß der zu Gebote stehende Kredit diese Begünstigung zuläßt. 4. Mit dem E. dieses Ministeriums v. 4. Dezember 1883, Z. 14222 (StZ. 55609 ex 1883), wurde angeordnet, bei künftigen Verleihungsfällen den oberwähnten Vorbehalt bezüglich der Belassung im Genusse des Stipendiums über die ursprünglich normierte 3jährige Bezugsdauer hinaus in geeigneter Weise den Beteiligten zu eröffnen, wobei es den Stipendisten dieser Kategorie unbenommen bleibt, gegebenen Falls sich um die Verleihung anderweitiger zutreffender und allenfalls besser dotierter Stipendien in Bewerbung zu setzen. Jeder Fall einer solchen Verleihung ist dem Ministerium zur Kenntnis zu bringen. 5. In Übereinstimmung mit der bisher geübten Praxis hat das UM. endlich mit dem E. v. 21. Juli 1906, Z. 26029 (StZ. IX-1952/1 ex 1906), ausgesprochen, daß die Hofsängerknabenstipendien den für Stipendien überhaupt geltenden Vorschriften unterliegen.

Hoftitel, Recht zur Führung des ah. Wappens auf Grund von — Nr. 5637.
Holzbrücken, Herstellung öffentlicher — Nr. 6112.
Holzsärge, Verwendung zu Leichentransporten Nr. 5807.
Holzstoffabriken, Sonntagsruhe in — Nr. 6015.
Holztrift auf regulierten bzw. verbauten Wassergerinnen Nr. 6151.
Honorardozenten, Diäten und Reiseauslagen von — Nr. 5676.
— — Führung des Titels — Nr. 6170.

5689. Höppener's „echter Zuckerfeind".

MJ. 15. März 1905, Z. 11253. StE. 23. März 1905, Z. XI-692, an alle BB. und Wr. magBA.

Die Fabriksfirma Otto Schädel in Lübeck versendet an Privatpersonen Druckschriften und Prospekte, in welchen ein von ihr erzeugtes Mittel „Julius August Höppener's echter Zuckerfeind" als ein sicher wirkendes Heilmittel gegen Zuckerkrankheit zum Bezuge durch Apotheken oder zum direkten Bezuge von der obgenannten Firma empfohlen wird. Unter Hinweis auf die Bestimmungen der MV. v. 17. Dezember 1894, RGBl. 239, und v. 16. April 1901, RGBl. 40, wird auf den unstatthaften Vertrieb dieses als Geheimmittel sowohl von der Ein-

fuhr im Wege der Zollämter als von der Zustellung im Postwege ausgeschlossenen Artikels mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, die sofortige strenge Amtshandlung im Falle verbotswidriger Inverkehrsetzung des Mittels einzuleiten.

Hospitantinnen an Universitäten, Inskriptionsgebühren Nr. 6172.

Hotels, Feuersicherheit in — Nr. 5530.

Hübner's Enthaarungspulver Dekrinin, verboten Nr. 5440.

Hühneraugenoperateure, gewerberechtliche Behandlung Nr. 5780.

Hühnerpest, Abwehr und Tilgung Nr. 5582.

— — in den Wochenausweis aufzunehmen Nr. 6260.

5690. Hunde, Halten unbesteuerter —.

StE.[1]) 10. Juli 1897, Z. 55953, an alle BH., mitget. nö. LAussch.

Die Gendarmerieposten sind zu beauftragen, die ihnen ohne Nachfrage oder Erhebung bei ihren Patrouillegängen wahrgenommenen oder sonst zur Kenntnis kommenden Fälle des Haltens von nichtbesteuerten Hunden analog anderen lokalpolizeilichen Angelegenheiten im Sinne des § 108 der Gendarmeriedienstinstruktion mündlich dem Gemeindevorsteher, nicht aber dem Bezirksarmenrate zur Anzeige zu bringen. Hiedurch wird die Sicherstellung der Einkünfte der Armenfonds wirksam unterstützt werden.[2])

5691. StE.[3]) 28. August 1899, Z. 69861, an alle BH., mitget. nö. LAussch.

Gemeindevorsteher, welchen von der Gendarmerie Fälle des Haltens von nichtbesteuerten Hunden bekanntgegeben wurden, ohne daß sie sich veranlaßt fühlten, gegen die Besitzer solcher Hunde vorzugehen, sind im Sinne des § 108, Abs. 3 der Gendarmeriedienstinstruktion der BH. anzuzeigen. Diese Gemeindeorgane werden sohin mit den zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln zur Erfüllung ihrer Amtspflicht zu verhalten sein.[4])

5692. — — Untersuchung bissiger —.

StE. 15. April 1905, Z. XII-871/5, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Über die von Professor Dr. Paltauf eingebrachte Beschwerde, daß er gelegentlich der Bißverletzung eines Knaben durch einen Hund, obwohl Name und Wohnort des Hundeeigentümers bekannt war, erst 17 Tage nach der erfolgten Verletzung das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung des fraglichen Hundes erfuhr und daher während dieses langen Zeitraumes nicht entscheiden konnte, ob der Gebissene antirabisch zu behandeln sei oder nicht, ergeht hiemit der Auftrag, künftighin das Ergebnis der Untersuchung von Hunden, von welchen Menschen gebissen wurden, die der antirabischen Behandlung unterzogen werden sollen, ohne jeden Verzug der Schutzimpfungsanstalt gegen Wut bekannt zu geben.

5693. — — Ansuchen um Freigebung eingefangener maulkorbloser —.

AM. 27. September 1906, Z. 29634/623. StE. 20. Oktober 1906, Z. XII-3526/2, an Wr. Mag.

Über eine gestellte Anfrage, ob ausnahmsweise die Zustimmung zu der Ausfolgung eines gefangenen maulkorblosen Hundes gegen Vorschreibung entsprechender Vorsichtsmaßregeln erteilt werden könnte, hat das AM. die Statth.

---

[1]) Einvernehmlich mit dem LGendKmdo.

[2]) Vgl. hierüber auch Nr. 1487 d. Slg.

[3]) Einvernehmlich mit dem LGendKmdo.

[4]) Die Inanspruchnahme der Gendarmerie in einem anderen Ausmaße als dies mit den StE. v. 10. Juli 1897, Z. 55953, und v. 28. August 1899, Z. 69861, zugestanden wurde, ist mit Rücksicht auf die hinsichtlich der Verwendung der k. k. Gendarmerie bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig. Speziell die von einem Bezirksarmenrate angeregte Verwendung der Gendarmerie zur Ausforschung von nicht versteuerten Hunden ist mit den Bestimmungen des § 108 der Gendarmerieinstruktion unvereinbar (StE. 22. Juni 1904, Z. XVI-4978, an nö. LAussch.).

angewiesen, unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 35, Abs. 8 und § 50 des G. v. 29. Februar 1880, RGBl. 35, die instanzmäßige Entscheidung zu veranlassen, und beigefügt, daß künftighin in ähnlichen Fällen ohne Ausnahme und und ohne Verzug im Sinne der zitierten gesetzlichen Vorschriften vorzugehen ist.

Hunde, Versendung im Postwege Nr. 6242.
— — Halten in Wasenmeistereien Nr. 6291.
— — Hundeausstellungen Nr. 6142.

5694. Hundefang, Hintanhaltung von Tierquälereien und öffentlichem Ärgernisse beim —.

StE. 5. Dezember 1904, Z. XII-4204, an alle BH. und beide Stadtr.

Es ist der Statth. zur Kenntnis gelangt, daß sich sowohl bei den temporären Hundestreifungen, als auch bei der behördlicherseits angeordneten Wegnahme mit wutkranken Tieren in Berührung gekommener Hunde und Katzen häufig Ärgernis erregende Vorfälle ereignen, die teils durch die unzulängliche Ausrüstung der Wasenmeister, teils durch die Unterlassung von präzisen Weisungen an die Wasenmeister verursacht werden. Wiewohl solche Vorkommnisse, sobald sie zur Kenntnis der Behörden gelangen, die entsprechende Ahndung fanden, erscheint es dennoch geboten, dem Gebaren der Wasenmeister fortwährend ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden, damit künftighin beim Einfangen, bei der Übernahme und bei der Vertilgung von Hunden und Katzen jedweder tierquälerische und unnötigerweise Ärgernis erregende Vorgang vermieden werde. Zu diesem Behufe wird es Sache der polit. Behörde sein, vor allem dafür Sorge zu tragen, daß sich die Wasenmeister im Dienste nicht vorschriftswidrig benehmen, bei den Hundestreifungen bzw. bei der Wegnahme von Hunden mit entsprechend eingerichteten Wagen versehen sind, die insbesondere die getrennte Unterbringung von lebenden und toten Hunden und Katzen ermöglichen. Weiter wird darauf zu sehen sein, daß sich die Wasenmeister bei den erwähnten Verrichtungen jedes tierquälerischen, unnötigerweise Ärgernis erregenden Gebarens enthalten, und endlich, daß dieselben bei Anordnung der Hundekontumaz und bei Konstatierung von Hundswutfällen jedesmal entsprechende Weisungen über die Durchführung der Hundestreifungen und die Wegnahme mit wutkranken Tieren in Berührung gekommener Hunde und Katzen erhalten. Letztere soll überhaupt in der Regel unter amtstierärztlicher Überwachung vorgenommen werden, bzw. es soll während der Zeit der Wegnahme dieser Hunde im Orte die Seuchenkommission funktionieren, um bei etwaigen Reklamationen der Hundebesitzer oder Übergriffen und Unregelmäßigkeiten der Wasenmeister sofort einschreiten zu können.

5695. Hundesteuer, einige Grundsätze für das Rekursverfahren.[1])

StE. 8. Juni 1904, Z. XVI-3707/1, an BH. Korneuburg, zur Danachachtung mitget. allen übrigen BH.

Die Anregung, die Statth. möge von der Einholung der auf die Bemessung der Hundehaltungsgebühren bezüglichen Gemeindeakten (Anmeldungs- und Gebührenbemessungs-Verzeichnisse) in Rekursfällen Umgang nehmen, ist mit einem der obersten Grundsätze des Verfahrens in Verwaltungsrechtssachen unvereinbar, nämlich mit dem Prinzip, daß die Rekursinstanz auf Grund des aktenmäßig vollständig festzustellenden Sachverhaltes zu entscheiden hat und nur auf Grund dieses Sachverhaltes gesetzmäßig entscheiden kann. Es bedarf keines Beweises, daß die wesentlichen Tatbestandsmomente der Bemessung nur durch die Originalverzeichnisse klargestellt werden können und sich verläßlich beurteilen lassen; schon deshalb kann daher — abgesehen davon, daß der Bezirksarmenrat in den

[1]) Vgl. auch Nr. 1844 d. Slg.

Rekursfällen Prozeßpartei ist — die Vorlage vom Bezirksarmenrate beglaubigter Auszüge nicht genügen. Aber auch die für die gedachte Anregung vorgebrachten Opportunitätsrücksichten sind unzutreffend. Denn einerseits kann es keinerlei nennenswerten Schwierigkeiten unterliegen, daß sich der Bezirksarmenrat, wenn er dies unbedingt benötigt, für den eigenen Gebrauch eine Kopie der Verzeichnisse anfertigt und diese als Behelf für seine weiteren Amtshandlungen zurückbehält. Anderseits darf doch gewiß nicht übersehen werden, daß ebenso wie der zur Wahrung der Interessen des Bezirksarmenfonds berufene Bezirksarmenrat auch die durch die Bemessung in ihren Rechten sich beschwert erachtenden Parteien einen Anspruch auf genaue und sachgemäße Prüfung der Beschwerden haben, was, wie gesagt, ohne Einsicht in die Originalverzeichnisse in gesetzmäßiger Weise nicht erfolgen kann. Es kann daher von der Vorlage der Originalverzeichnisse nicht Umgang genommen werden. Auch die Ansicht des Bezirksarmenrates, daß in solchen Fällen für die Einbringung von Beschwerden des Bezirksarmenrates gegen gemeindeamtliche Gebührenbemessungen nicht die Bestimmungen des § 97, P. 3 der nö. GemO. maßgebend seien, sondern jene des § 95 Anwendung finden, muß als unhaltbar bezeichnet werden. Der § 95 handelt von dem Staatsaufsichtsrechte. Nach der konsequenten Judikatur des VGH. ist dieses Recht ein ausschließliches Recht der Staatsgewalt, die es nach ihrem freien Ermessen ausübt, so daß niemand ein Recht darauf zusteht, daß und wie die Staatsgewalt das ihr zukommende Aufsichtsrecht geltend macht. Es kann somit schon aus diesem Gesichtspunkte allein davon überhaupt nicht die Rede sein, daß der Bezirksarmenrat einen rechtlichen Anspruch darauf habe, daß in Fällen von solchen Gebührenbemessungen kraft des § 95 der nö. GemO. staatlicherseits eingeschritten werde. Steht dies aber einmal fest, so ist damit, da das Armengesetz hierüber Bestimmungen nicht enthält und auch eine sonstige gesetzliche Bestimmung nicht existiert, auch schon erwiesen, daß der Bezirksarmenrat in derartigen Fällen ein Beschwerderecht nur auf Grund und nach Maßgabe des § 97 der nö. GemO. geltend machen kann und daher auch an die Fallfrist dieses § 97 derart gebunden ist, daß er, wenn er diese Frist versäumt und dadurch die gemeindeamtliche Gebührenbemessung in Rechtskraft erwächst, mit etwaigen Beschwerden gegen diese gemeindeamtliche Gebührenvorschreibung wegen Fristversäumnis präkludiert ist. Diese Interpretation ist aber auch diejenige, die allein dem Billigkeitsstandpunkte und den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen geeignet ist. Denn der dortamts entwickelte Standpunkt würde dazu führen, daß die Partei an die Fallfrist des § 97 gebunden und im Fristversäumnisfalle mit Beschwerden präkludiert wäre, der Bezirksarmenrat aber nach Belieben wann immer die längst rechtskräftige Bemessung anfechten könnte, so daß die Parteien nie wüßten, ob die ihnen bereits bemessene, ja vielleicht schon längst eingezahlte Gebühr nicht doch noch infolge einer posthumen Beschwerde des Bezirksarmenrates eine reformatio in peius erleiden könnte, wodurch in letzter Linie nur eine allgemeine Rechtsunsicherheit auf diesem Gebiete Platz greifen würde, die vernünftigerweise doch nicht zugelassen oder gar noch gefördert werden soll. Was endlich die Anschauung betrifft, daß die vom Gemeindevorsteher vollzogene Gebührenbemessung als die im § 2 des G. v. 12. Mai 1896, RGBl. 101, gedachte erstinstanzliche Entscheidung anzusehen und es deshalb gerechtfertigt sei, daß in der Entscheidung der BH. die Gemeinde und nicht die BH. als Rekurseinbringungsstelle bezeichnet worden ist, so ist auch diese Auffassung unrichtig. Der § 97 der nö. GemO. bestimmt im 3. Abs. nur, daß Berufungen gegen die in § 97, Abs. 1 bezeichneten Verfügungen des Gemeindevorstehers entweder bei diesem oder bei der polit. BB. binnen 14 Tagen einzubringen sind. Darüber dagegen, bei welcher

Stelle ein Rekurs gegen die eine Berufung nach § 97 der GemO. erledigende Entscheidung der polit. BB. einzubringen ist, enthält die Gemeindeordnung überhaupt keine Bestimmungen; es kann daher hiefür nur das G. v. 12. Mai 1896, RGBl. 101, maßgebend sein, welches im § 2 bestimmt, daß die Rekurse bei jener Behörde, die in I. Instanz die Entscheidung gefällt hat, einzubringen sind. Da dieses Gesetz nur von den Rechtsmitteln gegen Entscheidungen oder Verfügungen der polit. Behörden handelt und ausschließlich das Verfahren vor den polit. Behörden im Auge hat, kann logischerweise unter dem in diesem Gesetze gebrauchten Ausdrucke „Behörde" auch nur eine polit. Behörde verstanden werden. Es kann daher, wenn das Gesetz im § 2 von der Behörde spricht, die in I. Instanz entschieden hat, auch nur eine solche entscheidende Behörde in Frage kommen, der die Funktion einer polit. Behörde zukommt, und nie der Gemeindevorsteher, dem diese Funktion mangelt. Hieraus folgt aber auch, daß, wenn die BH. einmal gemäß § 97 der nö. GemO. entschieden hat, nur sie jene Behörde ist, die im Sinne des § 2 des zit. G. in I. Instanz entschieden hat und daher auch nur sie die Rekurseinbringungsstelle für den Statthalterei- und Ministerialrekurs sein kann.

Hundesteuer, Herumlaufen von Hunden ohne Steuermarken Nr. 5697.

5696. **Hundestreifungen** der Wasenmeister, Kosten der —.

StE. 3. November 1903, Z. 98163, an alle BH.

Nachdem bei Bestimmung der Höhe der von den Gemeinden zu leistenden Kosten der Hundestreifungen nebst anderem die Größe der Gemeinden, die Katastralgemeinden und die Entfernung derselben von der Wasenmeisterei, sowie die Bevölkerungszahl in besondere Erwägung gezogen werden sollen und grundsätzlich zu vermeiden ist, daß kleineren, in der Nähe der Wasenmeisterei gelegenen, beim Hundefange bald durchstreiften Gemeinden unverhältnismäßig hohe Kosten auferlegt werden, ergeht hiemit die Weisung, in allen jenen Bezirken, in welchen bei der Zusammenstellung des Wasenmeistertarifs die gedachten Erwägungen und Grundsätze nicht beachtet worden sein sollten, die Ansätze für die Hundestreifungen in den Wasenmeistertarifen im Einvernehmen mit den Gemeindevorstehungen und den Wasenmeistern entsprechend zu ändern und hierüber zu berichten.

5697. **Hundswut,** Übertretungen der Kontumazvorschriften.

StE. 20. August 1903, Z. 83073, an alle BB.

Zum StE. v. 3. Dezember 1902, Z. 120724[1]), ergeht die Weisung, bei der Neuauflage von Kundmachungen über die Hundekontumaz hinsichtlich der Übertretungen der StatthV. v. 15. April 1896, LGBl. 20, nur die in dieser Verordnung ausgesprochene Strafsanktion nach der kais. V. v. 20. April 1854, RGBl. 96, festzusetzen, die Beziehung auf den § 45 des TierSG. aber wegzulassen. Die einlangenden Anzeigen über das Herumlaufen von Hunden ohne Steuermarke sind daher nicht dem Gerichte abzutreten, sondern im eigenen Wirkungskreise zu erledigen.[2])

5698. — — Einsendung von Kadaverteilen zu Untersuchungszwecken.

MJ. 24. Mai 1904, Z. 17632. StE. 6. Juni 1904, XII-1536, an alle BB., auch Wr. magBA.

Das HM. hat dem MJ. einen Fall zur Kenntnis gebracht, in welchem eine BH. den Kopf eines wutverdächtigen Hundes in höchst mangelhafter

[1]) Nr. 4916 d. Slg.

[2]) Nach einer Mitteilung der Oberstaatsanwaltschaft in Wien werden die einlangenden Anzeigen über Übertretungen der StatthV. v. 15. April 1896, LGBl. 20, betreffend die Hundemarken, noch immer von einzelnen BB. den Bezirksgerichten zur Amtshandlung abgetreten. Es ergeht daher die Aufforderung, in dieser Hinsicht künftighin genau nach den Bestimmungen des StE. v. 20. August 1903, Z. 83073, vorzugehen (StE. 31. Mai 1904, Z. VI-2056, an alle BH. und beide Stadtr.).

Verpackung mit der Post an das k. und k. Militärtierarzneiinstitut und die tierärztliche Hochschule in Wien behufs Sicherstellung der Diagnose auf Lyssa gesendet hat. Behufs sicherer Vermeidung ähnlicher Unzukömmlichkeiten wird in teilweiser Abänderung der mit dem E. des MJ. v. 23. September 1896, Z. 28202 (NormSlg. Nr. 4585), erteilten Weisungen angeordnet, daß die Versendung von Kadáverteilen wutverdächtiger Tiere nur unter sinngemäßer Anwendung der im P. 11 der MV. v. 11. Mai 1901, RGBl. 49, für die Verschickung solcher Objekte, welche infektiöse und virulente Keime enthalten, vorgeschriebenen Modalitäten erfolgen darf. Jedoch können in diesen Fällen auch mit luft- und wasserdichtem Verschlusse versehene, vollkommen undurchlässige Gefäße aus Porzellan, Steingut, Ton oder Metall verwendet werden. Die gleichen Verpackungsmodalitäten haben Platz zu greifen, wenn außer dem vorbezeichneten Falle aus irgend einem innerhalb des Wirkungskreises der polit. Behörde sich ergebenden Anlasse menschliche oder tierische Körperteile oder Objekte zu Untersuchungszwecken versendet werden, insoweit es sich nicht um die in den Vorschriften der MV. v. 11. Mai 1901, RGBl. 49, bezeichneten Fälle handelt. Alle vorgenannten Sendungen müssen als „sperriges Gut" bezeichnet, bzw. in auffälliger Weise mit dem Sperrgut- (Flaschen-) Zeichen versehen und stets so deklariert werden, daß die Postämter die richtige Kenntnis des Inhaltes erlangen. Dies wird mit der Aufforderung zur Kenntnis gebracht, für die strikte Befolgung dieser Weisungen seitens der unterstehenden Organe Sorge zu tragen.

5699. Hundswut, Maßnahmen zur Bekämpfung der —.

MJ. 25. Juli 1904, Z. 30826. StE. 5. August 1904, Z. XII-2521, an alle BB., Wr. PD. und Wr. magBA.

Die leichte Übertragbarkeit der Wutkrankheit der Hunde auf andere Tiere und auch auf den Menschen macht deren umsichtige und energische Bekämpfung zur besonderen Pflicht. Bei der Durchführung der geltenden veterinärpolizeilichen Bestimmungen ist demnach eine rasche und zielbewußte Amtshandlung, u. zw. um so mehr geboten, als das eigentümliche Wesen der Krankheit eine ganz besondere Sorgfalt bei der Bekämpfung derselben erfordert. Um die Seuche rasch und erfolgreich zu tilgen, ist es zunächst nötig, nach erfolgter Sicherstellung der Wut oder des Verdachtes des Bestandes derselben die nötigen Maßnahmen ungesäumt anzuordnen und diese Anordnungen auch mit aller Beschleunigung in Vollzug zu setzen. Ebenso notwendig ist es aber auch, daß von allen hiezu berufenen Organen die strengste Einhaltung der getroffenen Verfügungen genauestens überwacht, und daß Außerachtlassungen derselben sofort abgestellt bzw. der Ahndung zugeführt werden.[1])

— — Schutzimpfungen gegen Wutkrankheit Nr. 6318.

Hutfabriken, Absatz ihrer Erzeugnisse durch Musterreisende Nr. 5636.

Hydrographisches Zentralbureau, Einführung des Wasserkraftkatasters Nr. 6292.

— — Hydrologische Untersuchungen für Private Nr. 6292.

Hypothekardarlehen der Sparkassen Nr. 6021.

Identifizierungen durch anthropometrische Messungen Nr. 5913.

— — ausweisloser Taubstummer Nr. 6123.

---

[1]) Über E. des MJ. v. 13. April 1906, Z. 17476, erging unterm 20. April 1906, Z. XII-1114, neuerlich die Aufforderung, im gegebenen Falle alle zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche im Rahmen des allgemeinen TierSG. v. J. 1880 erforderlichen Maßnahmen immer unverweilt anzuordnen, für deren schleunigsten und genauesten Vollzug zu sorgen, sowie die Einhaltung der getroffenen Verfügungen strengstens überwachen zu lassen.

5700. Ilovit, Reinigungsmittel für Bierdruckapparate.

MJ. 5. Juni 1905, Z. 6711. StE. 24. Juni 1905, Z. XI-1168, an alle BB., auch Wr. magBA.

Das chemisch-technische Laboratorium der Firma H. P. M. Frisch & Co. in Berlin bringt ein Reinigungsmittel für Bierdruckapparate unter dem Namen „Ilovit" in Blechdosen in den Handel. Die durch den LSanR. in Prag vorgenommene qualitative chemische Analyse des Mittels ergab, daß dasselbe als wesentliche Bestandteile Natronhydrat, geringere Mengen von Chlornatrium, kohlensaures Natron, schwefelsaures Natron, dann Spuren von Kalk, Eisenoxyd und Kieselsäure enthält. Eine alkalimetrische Bestimmung des Gehaltes an Natronhydrat ergab, daß derselbe 81·2% betrage. Nach diesem Untersuchungsergebnisse erweist sich das fragliche Präparat als gewöhnliches Ätznatron, wie solches im Handel in den nicht völlig reinen Sorten vorzukommen pflegt, oder als identisch mit dem sogenannten „Laugenstein". Beim Lösen des Präparats in der vorgeschriebenen Wassermenge resultiert eine Natronlaugenlösung von solcher Konzentration, welche das Material des Bierdruckapparats nicht so verändert, daß nach dem vorgeschriebenen Ausspülen desselben mit Wasser etwa gesundheitsschädliche Salze zurückbleiben würden. Sonach würden in dieser Richtung, abgesehen von dem den Wert des Inhaltes weit übertreffenden Preise, gegen die Zulassung des Mittels zur Reinigung der Leitung in Bierdruckapparaten in der angegebenen Weise keine sanitären Bedenken obwalten. Die harmlose Bezeichnung „Ilovit" entspricht jedoch nicht dem Inhalte des Behältnisses und informiert die das Mittel beziehende Partei nicht von den ätzenden Eigenschaften desselben, so daß eine etwaige Kostprobe schmerzhafte Verätzungen der Mundschleimhaut herbeiführen kann, ganz abgesehen von den Folgen, die ein Genuß aus Versehen nach sich ziehen könnte. Der Vertrieb des wiederholt genannten Präparats ist daher unter der Bezeichnung „Ilovit" mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 15 der MV. v. 21. April 1876, RGBl. 60, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten, unstatthaft.

5701. Impfschäden, Hintanhaltung.

MJ. 17. Februar 1905, Z. 2409. StE. 10. März 1905, Z. XI-45/1, an alle BB. und die Wr. k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt.

In den letzten Jahren sind im In- und Auslande vereinzelte Erkrankungen an sogenannter „Vaccina generalisata" beobachtet worden, die durch Übertragung des Impfpustelinhaltes auf exkoriierte Stellen der Haut oder Schleimhaut des Impflings oder auf in der Umgebung des Impflinges befindliche mit Ekzem und anderen chronischen Hautkrankheiten behaftete Individuen entstanden sind. Derartige Impfschäden sind vermeidbar, wenn die Impfärzte an der Vorschrift festhalten, daß mit diffusen Ausschlägen und Hautaffektionen behaftete Kinder nicht zu impfen sind, wenn die Impfstellen bei vorhandener Gefahr der Übertragung des Impfpustelinhaltes auf exkoriierte Hautstellen des Impflings oder auf andere hautkranke, mit dem Impflinge in Berührung stehende Individuen durch einen geeigneten Verband (z. B. Tegminverband) abgeschlossen, und wenn die Angehörigen jedes Impflings über die richtige Pflege und Haltung des Impflings genau belehrt werden. Der Direktor der Wr. k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt hat in Nr. 8—16 des „Österr. Sanitätswesens" v. J. 1904 eine Abhandlung „Über Impfschäden" veröffentlicht, in welcher auch Vaccina generalisata und deren Verhütung ausführlich besprochen wird, und welche den Impfärzten überhaupt zur Belehrung dienen kann.

5702. Impfstoffbestellung, Regelung der —.

StE. 24. April 1903, Z. 36637, an alle BH., beide Stadtr. und k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien.

Das MJ. hat mit E. v. 6. März 1903, Z. 8867, neue Impfstoffbestellformulare genehmigt. Die Impfstoffbestellungen für die öffentlichen Impfungen und die Schülerrevaccinationen sind der Fassung der Formulare entsprechend von nun an seitens der Impfärzte direkt an die Impfanstalt zu richten, welch letztere zufolge E. des MJ. v. 15. Jänner 1894, Z. 30544 ex 1893[1]), verpflichtet ist, von jeder, an einen öffentlichen Impfarzt effektuierten Impfstoffsendung unter einem die betreffende polit. Behörde mittels Korrespondenzkarte zu verständigen. Die Impfärzte sind anzuweisen, sich ausschließlich der vorgeschriebenen neuen Formularien bei Impfstoffbestellungen für die öffentlichen Impfungen und die Schülerrevaccinationen zu bedienen, da die k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien ermächtigt ist, auf andere Weise bewirkte Bestellungen oder ungenau ausgefüllte Formulare zurückzuweisen bzw. in unabweisbaren Fällen auf Kosten des Bestellers gegen Postnachnahme zu effektuieren. Impfstoffbestellungen für Notimpfungen können nur im Wege der polit. Behörden unter Benützung der roten Formulare veranlaßt werden. Im Falle telegraphischer Impfstoffbestellung muß unter Bezugnahme auf das Telegramm der vorgeschriebene Bestellschein nachträglich an die Impfanstalt eingesendet werden. Bestellungen der neuen Drucksorten können seitens der BH. bzw. Stadtr. oder der einzelnen Impfärzte direkt an die Direktion der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien gerichtet werden.[2])

Impfstoffe für Tierimpfungen, Abgabe in Apotheken Nr. 5311.
Impfungen, Schutzimpfungen der Schweine gegen Rotlauf Nr. 5976, 5977.
Impotenz, verbotener Apparat gegen — Nr. 5819.
Industriebahnen, Betriebsvorschriften für — Nr. 5319.
Industrieunternehmungen, Verstadtlichung von — Nr. 5329.
Infanteriegewehre, leihweise Überlassung an Bürger- und Schützenkorps Nr. 5420.

5703. Infektionskranke, Regelung ihrer Unterbringung in Wien.

StE. 20. Juli 1903, Z. VIII-119, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten, Wr. Mag. und Wr. PD.

1. Zum Transport Infektionskranker ist im Wege des zuständigen Bezirkspolizeikommissariats der städtische Infektionswagen zu requirieren. Ausgenommen hievon sind die k. k. Krankenanstalten, wenn aus denselben mit einer Infektionskrankheit behaftete oder einer solchen Krankheit verdächtige Pfleglinge abtransportiert werden. Für diese ist der Infektionswagen des k. k. Kaiser Franz Josef-Spitals oder des k. k. Allgemeinen Krankenhauses je nach der Lage des betreffenden Spitals, in welches die Kranken abgegeben werden sollen, im telephonischen Wege zu requirieren. Der Diener wird von jenem Spital beigestellt, aus welchem der Wagen ist. Für den Transport von Infektionskranken

[1]) Nr. 1865 d. Slg.

[2]) Zum Zwecke der leichteren Übersicht und der rascheren Unterscheidung der „Impfstoffbestellscheine" von den „Berichtskarten über den Impferfolg", welche beide bisher auf gelbem Papier aufgelegt waren, hat die Direktion der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt in Wien eine Neuauflage der Bestellscheine in blau-grauer Farbe bei sonst unveränderter Form und Textierung herstellen lassen. Die Impfärzte sind anzuweisen, zu den Impfstoffbestellungen für die öffentlichen Impfungen von nun an ausschließlich die neuen grau-blauen Bestellformulare in Gebrauch zu ziehen und etwa noch in ihrem Besitze befindliche gelbe Bestellscheine nicht mehr zu verwenden. Bezüglich der jetzt üblichen Modalitäten des unentgeltlichen Bezuges der erforderlichen Anzahl von Bestellformularen seitens der polit. Behörden bzw. der öffentlichen Impfärzte tritt keine Änderung ein (StE. 30. Jänner 1905, Z. XI-302, an alle BH. und beide Stadtr.).

aus den Ambulatorien oder Aufnahmskanzleien in eine Infektionsabteilung ist nach telephonischer Sicherstellung der Aufnahme der Infektionswagen der nächsten kommunalen Sanitätsstation zu requirieren. Abgesehen von den städtischen Sanitätsdienern oder Krankenträgern sind Begleitpersonen vom Transport in der Regel ausgeschlossen, ausgenommen jene Fälle, wo die Begleitpersonen, wie bei Säuglingen unter einem mit dem Kranken in Spitalspflege übergehen. Begleitpersonen, welche im Spital nicht zurückgelassen werden, sind mit dem Infektionskrankenwagen wieder in die frühere (Behausung) Wohnung zurückzubefördern. Die Desinfektion des kommunalen Infektionswagens nach jedem Transport ist nur in der Sanitätsstation, von welcher der Wagen requiriert wurde, vorzunehmen. Infektionskrankenwagen aus Bezirken, welche einer Sanitätsstation nicht zugewiesen sind, sind bis auf weiteres, wenn sie nicht den Rücktransport von Begleitern zu besorgen haben, im k. k. Kaiser Franz Josef- bzw. im k. k. Wilhelminen-Spital zu desinfizieren. Jene Infektionswagen, welche den Rücktransport von Begleitpersonen zu besorgen haben, sind in jener Sanitätsstation zu desinfizieren, welche dem Bezirke, aus welchem der Wagen requiriert wurde, am nächsten ist. 2. Die Aufteilung der Infektionskrankheiten auf die einzelnen Wiener k. k. Krankenanstalten erfolgt in nachstehender Weise: Kaiser Franz Josef-Spital: Pest, Blattern, Cholera, Flecktyphus und andere hochinfektiöse Krankheitsformen, ferner Bauchtyphus und Dysenterie, Scharlach, Masern, Varizellen, Diphtheritis, Rotlauf. Rudolfstiftung, auf Isolierzimmern: Bauchtyphus. Elisabeth-Spital, Wilhelminen-Spital und Sophien-Spital, auf Isolierzimmern: Typhus und Dysenterie. Wilhelminen-Spital: Scharlach, Keuchhusten, Masern, Varizellen, Diphtheritis, Rotlauf (Kinder). 3. Vor Überführung eines Infektionskranken in ein zur Aufnahme von Infektionskranken dienendes Spital ist das Bett telephonisch oder telegraphisch sicherzustellen, wobei Alter, Geschlecht des Kranken und Art der Krankheit bekanntzugeben sind. Bei der Überführung eines Infektionskranken ist demselben oder dessen Begleitern das für den Transport Infektionskranker ins Spital vorgeschriebene, womöglich in allen Punkten ausgefüllte Formular (Spitalszettel für Infektionskranke) mitzugeben, welches zuvor zur Anmeldung des Transports auf dem Polizeikommissariat gedient hat. Die einlaufenden, gleichzeitig als Krankheitsanzeigen dienenden Spitalszettel für Infektionskranke sind vom Journalbeamten abzuschreiben. Die Kopie ist mit dem Kopfzettel auf das Krankenzimmer, das Original unter Kuvert dem zuständigen städtischen Bezirksarzte durch die Post zu senden. 4. Die erfolgte Aufnahme eines Kranken in der Infektionsabteilung ist vom Journalbeamten sofort telephonisch dem betreffenden magistratischen Bezirksamte mitzuteilen. Im Falle, als die Aufnahmsdiagnose sich späterhin als unrichtig herausstellen sollte, ist eine neuerliche Krankheitsanzeige von dem Vorstande der Infektionsabteilung zu erstatten; im gegenteiligen Falle entfällt die Verpflichtung einer neuerlichen Anzeige durch den Abteilungsvorstand. Die in der Zeit von 6 Uhr abends bis 8 Uhr früh des nächstfolgenden Tages zur Aufnahme gelangten infektiös Kranken sind den betreffenden magBA. um 8 Uhr früh telephonisch vom Spital anzumelden. Wird der Kranke nicht im städtischen Infektionswagen, sondern in einem anderen Fuhrwerke oder, wie es bei Kindern vorkommt, auf dem Arme der Mutter oder von einer anderen Person in das Spital gebracht, so hat der Journalarzt neben der sofortigen telephonischen Meldung an das betreffende magBA. außerdem noch die Voranzeige zu erstatten und zu veranlassen, daß diese Krankheitsanzeige mit dem deutlichen Vermerke „Voranzeige“ sofort an dieses magBA. aufgegeben wird. In diese Voranzeige ist jedesmal die Bemerkung aufzunehmen, ob und welches Lohn- oder Privatfuhrwerk von dem Kranken benützt

wurde. Wurden zum Transport infektiös Kranker dem öffentlichen Verkehre dienende Fuhrwerke oder Privatfuhrwerke benützt, so ist die Desinfektion derselben durch Abwaschen mit 5%iger Karbollösung im Spital selbst vorzunehmen; sollte sich der Besitzer dieses Fuhrwerkes weigern, dasselbe der entsprechenden Desinfektion unterziehen zu lassen, so ist hievon unverzüglich dem Inspektionsbeamten behufs Requirierung polizeilicher Assistenz die Anzeige zu erstatten. Kann die Desinfektion derartiger Fuhrwerke mit Rücksicht auf deren Wandverkleidung, die Beschaffenheit der Sitzplätze usw. nicht in entsprechender Art vorgenommen werden, dann ist hievon dem Inspektionsbeamten und durch diesen behufs etwaiger Außerbetriebsetzung, bzw. Nichtverwendung der infizierten Fuhrwerke, bei Lohnfuhrwerken unter Bekanntgabe der Nummern derselben an die Wr. PD. und an das betreffende magBA. als Gewerbebehörde, bei Privatfuhrwerken an das magBA. als Sanitätsbehörde die sofortige Anzeige zu erstatten.

5704. Infektionskranke, Überführung in eine andere Gemeinde.

StE. 11. Jänner 1904, Z. 113974 ex 1903, an alle BB., Wr. magBA. und Wr. PD.

Diphtheritiskranke werden häufig von auswärts nach Wien überführt, ohne daß der Wr. Mag. oder die magBA., in deren Bereich der Kranke kommt, von den betreffenden Gemeinden verständigt werden. Durch ein solches Vorgehen wird die Ausbreitung der Infektionskrankheiten um so mehr gefördert, als die Art des Krankentransports in den meisten Fällen hiezu günstige Gelegenheit bietet. In der überwiegenden Zahl der Fälle ist es leider der Mangel entsprechender Isolierlokale bzw. Notspitäler, welcher die Überführung solcher Kranker notwendig macht. Indem nun erneuert die unterstehenden Behörden angewiesen werden, mit allem Nachdrucke darauf hinzuwirken, daß die zur Isolierung von ansteckenden Kranken bestimmten Lokale in den Gemeinden mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen ausgestattet werden und jederzeit zur Aufnahme bereit stehen, werden die Bestimmungen, nach welchen die Überführung von Infektionskranken aus einer Ortschaft in eine andere ohne besondere Bewilligung der polit. Behörde ausnahmslos verboten ist, zur strikten Danachachtung und Verständigung der unterstehenden Gemeinden in Erinnerung gebracht. Ausnahmslos ist jedoch in jenen besonderen Fällen, wo die Überführung eines Infektionskranken von einem Orte in einen anderen von der polit. Behörde gestattet wird, der Gemeindevorstand des Ankunftsortes, in Wien der Mag. bzw. das magBA. telegraphisch unter Angabe des Transportmittels, der Ankunftszeit und des Absteigortes (Domizil, Hotel oder Spital) zu verständigen. Gleichzeitig werden aus Anlaß eines vor kurzem vorgekommenen Falles, in welchem die Staatsbahndirektion infolge verspäteter Verständigung erst 5 Tage nach einem stattgefundenen Transport eines Infektionskranken die Desinfizierung der betreffenden Personenwagen veranlassen konnte, die Sanitätsorgane angewiesen, im Sinne des § 20 des Eisenbahnbetriebsreglements v. 10. Dezember 1892, RGBl. 207, von jedem solchen Krankentransport den Dienstvorstand jener Station, von welcher aus er erfolgt, stets rechtzeitig, u. zw. noch vor dem tatsächlichen Transport zu benachrichtigen, damit wegen Reservierung der erforderlichen Wagenabteilung und nachträglichen Desinfizierung des betreffenden Wagens das Erforderliche zeitgerecht vorgekehrt werden kann.

— — Transport in nicht kommunalen Wagen Nr. 5775.

— — Spitalsunterbringung Typhuskranker in Wien Nr. 6158.

5705. Infektionskrankheiten, Vorgehen bei —.

MJ. 6. August 1903, Z. 4489/MJ. StE. 24. August 1903, Z. 80863, an alle BB.

Aus amtlichen Berichten über Infektionskrankheiten wurde wiederholt ent-

nommen, daß im Falle einer an die polit. Behörde gerichteten Anzeige über das Auftreten einer Infektionskrankheit in einer Gemeinde der Amtsarzt dieser polit. Behörde zur unmittelbaren Erhebung behufs Feststellung der Natur der Krankheit und Anordnung der zur Verhinderung einer Weiterverbreitung derselben erforderlichen Verfügungen in die betreffende Gemeinde entsendet wurde, ohne daß vorher das zur Intervention zunächst berufene Sanitätsorgan der Gemeinde, der Gemeinde- oder Distriktsarzt, in Aktion getreten wäre. Es kam sogar vor, daß dieses Gemeindesanitätsorgan, welches den Erhebungen des Amtsarztes oft nicht zugezogen worden war, erst nachträglich durch die an dasselbe ergangenen Aufträge der polit. Behörde von dieser Amtshandlung Kenntnis erlangte. Ein derartiges Vorgehen entspricht weder den Bestimmungen des § 4a des G. v. 30. April 1870, RGBl. 68, und den auf Grund desselben in Wirksamkeit getretenen Landessanitätsgesetzen, noch den hiezu erlassenen Durchführungsvorschriften und den Obliegenheiten der Gemeindesanitätsorgane. Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß ist die Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise im Falle des Auftretens einer Infektionskrankheit verpflichtet, unter sofortiger Inanspruchnahme des ihr zur Verfügung stehenden Gemeinde- bzw. Distriktsarztes ungesäumt die notwendigen örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung der Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten zu treffen und durchzuführen. Auch der mit dem ME. v. 13. Dezember 1888, Z. 20604 (NormSlg. Nr. 3187), geregelte Vorgang der Anzeigeerstattung und Evidenzhaltung aller Infektionskrankheitsfälle durch die Gemeinden und polit. Behörden hat zur Voraussetzung, daß jeder Infektionskrankheitsfall nicht bloß sofort der ärztlichen Behandlung überwiesen, sondern auch zum Anlasse der unverzüglich notwendigen Sanitätsmaßregeln unter Intervention des berufenen Gemeindesanitätsorgans genommen wird. Es genügt daher nicht, wenn die Ärzte die ihnen bekannt gewordenen Fälle von Infektionskrankheiten nur der vorgesetzten polit. Behörde anzeigen, sie haben diese Anzeigen auch an die betreffende Gemeindevorstehung zu erstatten. Im Sinne der erwähnten Vorschriften ist es Aufgabe der Gemeinde, allsogleich, wenn ihr das Auftreten oder der Verdacht einer ansteckenden Krankheit bekannt wird, den Gemeinde- bzw. Distriktsarzt hievon in Kenntnis zu setzen und denselben zur Feststellung der Diagnose und Anordnung der unmittelbar notwendigen Vorkehrungen heranzuziehen, worüber dann unverzüglich unter genauer Ausführung aller vorgeschriebenen Angaben an die vorgesetzte polit. Behörde zu berichten ist. Dieser Erstanzeige haben die auf Grund der fortgesetzten Intervention des Gemeinde- bzw. Distriktsarztes verfaßten Wochenberichte über den Verlauf der Krankheit, über etwaige weitere Krankheitsfälle und die getroffenen Verfügungen nachzufolgen. Es ist daher anzustreben, daß die betreffenden Anzeigen und Berichte der Gemeindevorstände über aufgetretene oder bestehende Infektionskrankheiten von dem Gemeindearzte (Distriktsarzte) mitgefertigt werden. Der polit. Behörde kommt es in Ausübung des behördlichen Aufsichtsrechtes zu, nach Erfordernis ihren Amtsarzt zur Prüfung, Ergänzung und Überwachung der Infektionstilgungsmaßnahmen und ihrer Durchführung, sowie zugleich und vornehmlich zur Unterstützung der Gemeinde und ihres Gemeindearztes in den Infektionsort zu entsenden. Im Falle einer solchen Intervention des Amtsarztes hat derselbe womöglich immer den Gemeindearzt beizuziehen, jedenfalls aber denselben von seinen Ermittlungen und Anordnungen in angemessener Weise alsbald in Kenntnis zu setzen und dessen weitere einverständliche Wirksamkeit bei der Bekämpfung der Infektionskrankheit sicherzustellen. Wird dieses sachgemäße Vorgehen unterlassen und die Ersterhebung mit Umgehung des zuständigen Gemeindearztes vom lf. Amtsarzte durchgeführt, so kann dies zur Folge haben, daß bis zur Ankunft des Amts-

arztes ein gewisser sanitär ungenützter Zeitraum verstreicht, innerhalb dessen eine Weiterverbreitung der Krankheit stattfinden kann, was durch rasche Herbeirufung des zuständigen Gemeindearztes aus der Nähe vielleicht vermieden worden wäre. Nur dann, wenn der Gemeinde die sachverständige Beihilfe eines Gemeinde- oder Distriktsarztes nicht rechtzeitig zugänglich oder eine Fahrlässigkeit der Gemeindeorgane zu besorgen wäre, hat der Amtsarzt auch den gemeindeärztlichen Dienst u. zw. unverzüglich zu supplieren. Unter allen Umständen müssen die vom Amtsarzte notwendig befundenen Maßnahmen, welche in der Regel protokollarisch festzustellen sind, dem Gemeindesanitätsorgan und Gemeindevorstande deutlich und bestimmt mitgeteilt werden, und darf sich der Amtsarzt nicht, wie es vorgekommen, damit begnügen, lediglich der betroffenen Partei mündliche Aufträge zurückzulassen. Gelingt es nicht, die aufgetretene Infektionskrankheit auf die der Erstanzeige zu Grunde liegenden Fälle zu beschränken und ergibt sich durch das Auftreten entfernter Fälle der Bestand eines Epidemieherdes, dessen Tilgung die oftmalige oder ständige Anwesenheit und Diensttätigkeit eines Arztes im Epidemieorte nötig macht, so ist die Leitung und Durchführung des Epidemietilgungsverfahrens durch die polit. Behörde selbst zu übernehmen, der Gemeindearzt, eventuell in seiner Stellvertretung ein Lokalarzt als Epidemiearzt in den Dienst der polit. Behörde zu stellen und nach Bedarf in den Epidemieort zu exponieren. In diesem Falle gebührt dem Epidemiearzte die ordnungsmäßige Entschädigung aus dem Staatsschatze. Derselbe ist daher ebensowohl hinsichtlich seiner Funktionen als hinsichtlich seiner Gebühren genau u. zw. schriftlich zu informieren. Bei der Einleitung des Epidemieverfahrens auf Staatskosten und der Bestellung eines Epidemiearztes ist jederzeit im Auge zu behalten, daß jede überflüssige, mit Auslagen verbundene Anordnung nicht bloß den stets im Auge zu behaltenden Rücksichten auf eine durchaus ökonomische Gebarung mit den staatlichen Mitteln zuwiderlaufen würde, sondern auch den Erfolg der Infektionstilgungsaktion zu beeinträchtigen geeignet wäre. Es darf daher nur das vom sachtechnischen Standpunkte aus Notwendige verfügt, dieses muß jedoch in der vollkommensten Weise durchgeführt werden, um den Erfolg zu verbürgen. Wann immer die Bestellung eines Epidemiearztes von der polit. Behörde notwendig befunden wird, ist in der Regel, nach Erfordernis telegraphisch, die vorgängige Genehmigung der polit. Landesbehörde einzuholen, bei Gefahr am Verzuge jedoch die Anzeige an dieselbe über die gegen nachträgliche Genehmigung bereits getroffene Verfügung sofort zu erstatten. Bei genauer Beobachtung des im vorstehenden dargelegten Vorgehens im Zwecke der Tilgung der allgemein übertragbaren Infektionskrankheiten wird es ohne Zweifel in der Regel gelingen, nicht bloß ein dem Zwecke förderliches Zusammenwirken der staatlichen und autonomen Organe jederzeit zu sichern, sondern auch bei ökonomischer Gebarung mit den zum Zwecke der Bekämpfung der allgemeinen Infektionskrankheiten bestimmten Mitteln die nachhaltigsten Erfolge zu erzielen, zugleich auch die finanziellen Kräfte der Gemeinden bei Handhabung der ihnen in Bezug auf die Verhütung der Verbreitung von Infektionskrankheiten im übertragenen Wirkungskreise gesetzlich obliegenden Verpflichtungen zu schonen und hiefür ihre um so bereitwilligere Unterstützung der polit. Behörden in diesem Belange zu gewinnen.

5706. Infektionskrankheiten, 4wöchentliche Berichte über —.

MJ. 16. Jänner 1904, Z. 2323. StE. 22. Jänner 1904, Z. XI-275, an alle BB.

Mit dem ME. v. 13. Dezember 1888, Z. 20604 (Österr. Sanitätswesen 1889, Nr. 1), wurden die polit. Landesstellen zur regelmäßigen Vorlage von Berichten über den Stand der Infektionskrankheiten verpflichtet und angewiesen,

Sorge zu tragen, daß diese 4wöchentlichen Berichte am Freitage oder doch längstens am Samstage der auf den Schluß der Berichtsperiode folgenden 2. Woche beim MJ. eintreffen. Da das MJ. das größte Gewicht darauf legt, von der Verbreitung der einzelnen Infektionskrankheiten fortlaufend Kenntnis zu besitzen, wird den polit. BB. die pünktliche Einhaltung der Berichtstermine entsprechend dem StE. v. 19. Dezember 1888, Z. 69508 (NormSlg. Nr. 3187, P. II), in Erinnerung gebracht. Die Abschlußtermine für die 4wöchentlichen Berichte der polit. BB. für das Jahr 1904 wurden in Nr. 1 des laufenden Jahrganges des „Österr. Sanitätswesens" veröffentlicht.

5707. **Infektionskrankheiten,** im Approvisionierungsgewerbe, Verhütung von —.

StE. 27. April 1904, Z. XI-1557, an alle BB.

Die erhöhte Gelegenheit der Ausbreitung von Infektionskrankheiten durch Betriebe, welche sich mit der Produktion und dem Export von Lebensmitteln beschäftigen, läßt es notwendig erscheinen, daß der Gesundheit der bei genannten Betrieben direkt beschäftigten Personen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werde und — auch ohne zu Grunde liegender Krankheitsanzeige — diese in periodischen Zeitintervallen einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Da die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise obliegt, ergeht die Aufforderung, die unterstehenden Gemeinden zu veranlassen, daß in den Gewerben größeren Umfanges, welche sich mit der Erzeugung und dem Vertriebe von Lebensmitteln beschäftigen, wie Milchwirtschaften, Bäckereien, Wurstfabriken usw. das Arbeitspersonal einer periodischen ärztlichen Visitierung hinsichtlich ansteckender oder ekelerregender Krankheiten unterzogen werde und insbesondere neu aufgenommene und zugereiste Arbeitskräfte in solchen Betrieben sich mit einem Gesundheitszeugnisse jüngsten Datums ausweisen bzw. eine gemeindeärztliche Bestätigung beibringen, daß sie und ihre Wohnungsgenossen mit ansteckenden Krankheiten nicht behaftet sind. Die lf. Amtsärzte werden gelegentlich der sanitären Revisionen die Befolgung dieser Maßnahmen wahrzunehmen haben.

5708. — — Wochenberichte über Epidemien.

MJ. 8. März 1906, Z. 42035 ex 1905. StE. 14. März 1906, Z. XI-623, an alle BB.

Durch Beurlaubung von Mannschaften nach Ortschaften, in welchen Epidemien herrschen, von deren Auftreten die Truppenkörper keine Kenntnis hatten, wurden wiederholt Infektionskrankheiten in einzelne Garnisonsorte eingeschleppt. Um solchen Einschleppungen vorzubeugen, sollen die bisher in dem Wochenblatte „Das österr. Sanitätswesen" gebrachten Mitteilungen über Infektionskrankheiten einerseits aktueller gestaltet werden, anderseits eine Erweiterung erfahren, und beabsichtigt das LVM., mit diesem Blatte die Kommanden und Truppen der Landwehr zu beteilen. Zum Zwecke der hiedurch notwendig gewordenen Ergänzung der vorgeschriebenen Berichterstattung über Infektionskrankheiten hat das MJ. folgendes angeordnet: An jedem Samstage ist fortan ein Ausweis über die in der abgelaufenen Woche konstatierten und die aus früherer Zeit fortbestehenden Epidemien von Darm- und Rückfalltyphus, von Ruhr, epidemischer Genickstarre, Scharlach und Diphtheritis derart rechtzeitig an die Statth. abzusenden, daß derselbe zuverlässig am folgenden Sonntage früh in Wien eintrifft. In diesen Ausweisen sind nach dem folgenden Muster die Epidemien und die Gemeinden, in welchen dieselben bestehen, ersichtlich zu machen:

Musterformular.

Land . . . . . .

Nachweisung der in der Woche vom . . . . . bis . . . . . bestandenen Epidemien von

Darmtyphus: polit. Bezirk . . . . . , Gemeinde . . . . . .

Ruhr: polit. Bezirk . . . . . , Gemeinde . . . . . usw.

Wenn früher bestandene Epidemien als erloschen erklärt wurden, entfällt die Anführung der Gemeinde bzw. des Bezirkes, so daß auf diese Weise das Erlöschen der Epidemie ersichtlich gemacht wird.[1]) Durch diese Berichterstattung werden die fallweisen Berichte und Wochenberichte über Blattern und Flecktyphuserkrankungen, sowie die 4wöchentlichen tabellarischen Nachweisungen über Zuwachs, Stand und Abgang der Infektionskranken und die an die Militärbehörden zu machenden Mitteilungen nicht berührt, und sind dieselben auch fernerhin nach den hierüber bestehenden Vorschriften stets rechtzeitig abzusenden.

Infektionskrankheiten, telegraphische Anzeigen über — Nr. 5412.

— — epidemische Genickstarre Nr. 5607, 5608.

— — Verschleppung durch Post- und Telegraphenbedienstete Nr. 5919.

— — Nachweisung der staatlichen Epidemienauslagen Nr. 5988.

— — Heilserum gegen Scharlach Nr. 5992.

— — Anzeige von Tuberkulosefällen Nr. 6153.

— — Anzeige von Typhusverdacht Nr. 6157.

— — Einschränkung der Waffenübungen bei — Nr. 6280.

— — Wurmkrankheit der Bergarbeiter Nr. 6317.

5709. Infektionsleichen, Verwendung zu Studienzwecken.

MJ. 20. November 1903, Z. 45000. StE. 18. Dezember 1903, Z. VIII-472/3, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten und medizinische Fakultät der Wr. Universität.

Das MJ. hat der mit dem StE. v. 21. Oktober 1902, Z. 95152, getroffenen provisorischen Regelung der Verwendung von Infektionsleichen der Wr. k. k. Krankenanstalten zu Studienzwecken[2]) zugestimmt und eröffnet, daß es keinem Anstand unterliegt, auf die Refundierung der geringfügigen Kosten für Desinfektionsmittel seitens der anatomischen Institute zu verzichten und den bisherigen Vorgang bei Abgabe der Infektionsleichen an diese Institute bis auf weiteres beizubehalten, um in dieser Beziehung zureichende Erfahrungen sammeln zu können.

— — Versorgung und Transport Nr. 5807.

Informationsreisen s. Studienreisen.

Ingenieure, behördliche Autorisation für Bau-, Kultur- und Maschinenbau- — Nr. 5384.

Ingenieurwesen, Ausschreibung von Wettbewerben auf dem Gebiete des — Nr. 5385.

Inhaberpapiere, Spareinlagebücher als — Nr. 5523.

---

[1]) Zufolge StE. v. 14. April 1906, Z. XI-623/1, haben die polit. BB. auch negative Wochenberichte termingemäß vorzulegen.

[2]) Danach können künftighin Infektionsleichen aus den Wr. k. k. Krankenanstalten gegen Einhaltung folgender in sanitätspolizeilicher Beziehung nötiger Kautelen in geringer Anzahl an anatomische Institute übergeben werden: 1. Die Leichen der an Pest, Cholera, Flecktyphus, Blattern, Rotz und Milzbrand Verstorbenen dürfen zu Studienzwecken nicht verwendet werden. 2. Die Leichen der an den übrigen Infektionskrankheiten Verstorbenen sind in mit 5% Karbolsäure- oder Lysollösung getränkte Tücher einzuhüllen; in die eröffneten Körperhöhlen und unter die Leichen sind mit solchen Desinfektionsflüssigkeiten getränkte Ballen aus Torfmull zu legen. 3. Zum Transport dieser Leichen sind gut ausgepichte Holzsärge zu verwenden. 4. Die eigentliche Konservierung der Studienzwecken dienenden Infektionsleichen findet in den Anatomien durch Einlegen in Konservierungsflüssigkeiten statt.

Inkontrierung von Rechnungsposten Nr. 6084.
Insektenschäden, Aufgaben der k. k. Bezirksförster bei — Nr. 5560.
Inseratenvermittlung, wann ein freies Gewerbe Nr. 5308.
Inskriptionsgebühren an Universitäten Nr. 6172, 6173.
Instradierung von Schüblingen nach Ungarn Nr. 5280.
Interkalarabstrich, Einhaltung bzw. Hereinbringung Nr. 5532, 6631.
Interkalarrechnungen, Gebührenäquivalent als Ausgabepost Nr. 5575.
Irrenanstalten, Entlassung Geisteskranker aus — Nr. 5585, 5586.
Isolierlokale für Kranke in den Gemeinden Nr. 5704.
Isolierställe auf Viehmärkten Nr. 6232.

5710. **Israeliten,** jährliche Vorlage von Matrikenduplikaten der —.

StE. 24. August 1905, Z. XVII-375/4, an 12 BH., Wr. magBA. I und Stadtr. Wr.-Neustadt.

Die über E. des MJ. v. 6. Dezember 1873, Z. 14102, ergangene Kd. v. 16. Dezember 1873, LGBl. 3 ex 1874, nach welcher die israelitischen Matrikenführer die Matrikenduplikate samt Nachschlageregister jährlich der vorgesetzten polit. BB. behufs gesicherter Verwahrung einzusenden haben, steht noch derzeit in Geltung. Insoweit daher die Duplikate der seit 1. Jänner 1874 geführten israelitischen Matriken beim Amte nicht vorhanden sind, werden dieselben innerhalb einer angemessenen Frist durch die Organe der israelitischen Kultusgemeinde anzufertigen und vorzulegen sein. Für eine gesicherte Aufbewahrung dieser Duplikate beim Amte ist Vorsorge zu treffen. In Hinkunft ist die alljährliche, rechtzeitige Vorlage der Duplikate, sowie der Anzeigen über die nachträglichen Änderungen und Ergänzungen zu überwachen.

— — Immatrikulierung von Kindern aus einer im Auslande mit Christen geschlossenen Ehe Nr. 5574.
Italien, Schmalz- und Speckfendungen nach — Nr. 5551.
— — Fleischausfuhr nach — Nr. 5552.
— — Heimbeförderung italienischer Staatsangehöriger Nr. 6052.
— — Geschäftsbetrieb von Handlungsreisenden aus — in Österreich Nr. 5629.
— — Legalisierung von Matrikenauszügen für — Nr. 5822.
— — Viehverkehr mit — Nr. 6265, 6266.

5711. **Jagdausschuß,** Wahlrecht der Gemeinde in den —.

StE. 4. August 1905, Z. Xa-867/4, an alle BH. und beide Stadtr., mitget. nö. LAusch.

Die Statth. hat in einem speziellen Falle entschieden, daß der Gemeinde als Jagdgenossenschaftsmitglied das aktive Wahlrecht für die Wahl in den Jagdausschuß nicht abgesprochen werden kann. Nach § 18 des G. v. 22. November 1901, LGBl. 42 ex 1902, sind für die Wahl des Jagdausschusses diejenigen Mitglieder der Jagdgenossenschaft wahlberechtigt, welche von dem Wahlrechte für die Wahl in den Gemeindeausschuß nicht ausgeschlossen sind. Gemäß § 1, Abs. 2 der nö. Gemeindewahlordnung sind auch der Staat, das Land, die öffentlichen Fonds, sowie die übrigen inländischen Stiftungen, Anstalten, Korporationen, Vereine und Gesellschaften unter der daselbst bestimmten Voraussetzung der Steuervorschreibung und Steuerleistung für die Gemeindevertretung wahlberechtigt. Aus der Diktion dieser Gesetzesstelle, insbesondere daraus, daß die Gemeinde nicht ausdrücklich erwähnt ist, muß allerdings geschlossen werden, daß der Gesetzgeber der Gemeinde ein Wahlrecht nicht einräumen wollte, sonst hätte die Gemeinde nach den Worten „das Land" ausdrücklich angeführt sein müssen. Dieselbe Schlußfolgerung muß aus der Diktion des 5. Abs. des § 6 der nö. Gemeindewahlordnung gefolgert werden. Nachdem sonach die Gemeinde für die Wahl des

Gemeindeausschusses nicht wahlberechtigt ist, so könnte wohl gefolgert werden, daß sie auch nicht für die Wahl des Jagdausschusses wahlberechtigt sei. Anderseits darf aber nicht unbeachtet bleiben, daß im § 18, Abs. 1 des nö. JagdG. nur solchen Jagdgenossenschaftsmitgliedern das Wahlrecht nicht zuerkannt wird, welche vom Gemeindewahlrechte „ausgeschlossen" sind, bei welchen also die im § 3 der nö. Gemeindewahlordnung aufgeführten Ausschließungsgründe zutreffen. Auch erscheint es behufs Wahrnehmung der mit dem Grundeigentume der Gemeinde verbundenen Interessen billig und wünschenswert, daß die Gemeinde, welche mit der auf Grund der Bestimmungen im § 18, Abs. 2 des zit. G. zu bemessenden Stimmenanzahl Mitglied der Jagdgenossenschaft ist und anderen sonstigen Abstimmungen auf Grund dieses Gesetzes mit dieser Anzahl von Stimmen teilzunehmen berechtigt ist, auch an der Wahl des zur Verwaltung der Rechte der Jagdgenossenschaft berufenen Jagdausschusses teilnehmen könne.

5712. Jagdkarten, die Ausfolgung sogenannter Dienstjagdkarten an unbesoldete Forstpraktikanten ist nach den Bestimmungen der §§ 58, 59 und 60 des G. v. 22. November 1901, LGBl. 42 ex 1902, unzulässig.

AM. 7. Juli 1904, Z. 17129. StE. 21. Juli 1904, Z. Xa-1206/2 an alle BB. und nö. Forstverein.

5713. Jagdpachtkautionen, Ausfolgung von —.

MJ. 3. Dezember 1903, Z. 17599. StE. 4. Jänner 1904, Z. 109944 ex 1903, an alle BB.

In Hinkunft ist bei Vorlage von Gesuchen um Ausfolgung von Jagdpacht- oder Aufforstungskautionen[1]) auch darüber zu berichten, ob die Erfolglassung dieser Kaution nach den jagd- bzw. forstgesetzlichen Bestimmungen zulässig erscheint.

— — Erfolglassung Nr. 5445.

Jagdschutzdienst, Prüfung für den — Nr. 5562.

5714. Jagdschutzorgane, Waffentragen ohne Waffenpaß.

StE. 13. Juli 1905, Z. Xa-2213/3, an alle BB., Wr. PD. und nö. Forstverein.

Das MJ. hat in einem speziellen Falle mit dem E. v. 27. Juni 1905, Z. 14237, im Einvernehmen mit dem AM. entschieden wie folgt: Aus der Bestimmung des § 56 des nö. JagdG. v. 22. November 1901, LGBl. 42 ex 1902, im Zusammenhalte mit den Bestimmungen des kais. P. v. 24. Oktober 1852, RGBl. 223, der MV. v. 20. August 1857, RGBl. 159, des G. v. 29. Mai 1887, LGBl. 42, der nö. StatthV. v. 22. Juli 1887, LGBl. 46, und der MV. v. 30. Jänner 1860, RGBl. 28, geht hervor, daß das bestellte und beeidete Jagdschutzpersonal die üblichen Waffen zu tragen befugt ist, ohne einen Waffenpaß zu benötigen, wenn es im Dienste ist und die vorgeschriebene äußere Kennzeichnung trägt. Nach § 55 des nö. JagdG. hat jeder Jagdinhaber zur Beaufsichtigung und zum Schutze der „Jagd" (u. zw. selbstverständlich der Jagd auf seinem und nicht auf fremdem Gebiete) das erforderliche Jagdschutzpersonal zu bestellen und im Sinne der bezüglichen Vorschriften für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur bestätigen und beeidigen zu lassen. Nach den einschlägigen Bestimmungen des G. v. 22. November 1901, LGBl. 90, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonal, ist jedes derartige Wachorgan für ein bestimmtes Schutzgebiet zu bestellen, welches Gebiet auch in der dem Wachorgan von der Behörde auszustellenden Legitimation ausdrücklich angegeben sein muß. Mit Rücksicht hierauf ist jedes derartige Wachorgan nur dann als im Dienste stehend anzusehen, wenn es den ihm übertragenen Schutz der Jagd in dem ihm jeweilig

[1]) Vgl. hierüber Nr. 5442—5445 d. Slg.

zugewiesenen Schutzgebiete ausübt. Dies ist jedoch — abgesehen von der Verfolgung eines auf frischer Tat Betroffenen — keineswegs der Fall, wenn ein solches Wachorgan vorübergehend von seinem Dienstgeber bzw. Jagdherrn zur Versehung von Jagdschutzdiensten in einem anderen als dem seiner Aufsicht zugewiesenen Jagdschutzgebiete beordert wird.

Jagdschutzorgane, Bestätigung und Beeidigung Nr. 5789, 5790.
Jagdschutzvereine, Förderung ihrer Bestrebungen Nr. 5715.

5715. **Jagdverpachtungen,** Ausschreibung.

AM. 13. Oktober 1906, Z. 31744/6533. StE. 25. Oktober 1906, Z. Xa-1976/3, an alle BB., mitget. nö. Jagdschutzverein und Wr. Jagdklub.

Von jeder Ausschreibung der Verpachtung von Genossenschaftsjagden im Versteigerungswege haben die polit. BB. unter Bekanntgabe der Feilbietungsbedingnisse behufs Ermöglichung einer größeren Publizität derselben dem nö. Jagdschutzvereine in Wien, I. Herrengasse 4, und dem Wr. Jagdklub in Wien, I. Schauflergasse 6, Mitteilung zu machen[1]) bzw. die Jagdausschüsse aufzufordern, diesen beiden Vereinen eine derartige Mitteilung zukommen zu lassen. Weiter sind die Jagdausschüsse einzuladen, die von diesen Vereinen ihnen zukommenden Formulare für Jagdstatistik behufs Förderung der jagdlichen Bestrebungen dieser Vereine auszufüllen. Im Falle unbefriedigender Ausfüllung dieser Formulare durch die Jagdausschüsse haben die polit. Behörden I. Instanz den genannten Vereinen über ihr Ansuchen die erforderlichen Mitteilungen jagdstatistischer Art auf Grund der eigenen Vormerkungen zukommen zu lassen.

Jahresremunerationen der Assistenten und Konstrukteure Nr. 5665, 5666, 5669.
Japan, Geschäftsbetrieb von Handlungsreisenden aus — in Österreich Nr. 5629.
Jodtinktur, Bereitung in Apotheken Nr. 5907.
Judenmatriken, jährliche Vorlage von Duplikaten der — Nr. 5710.
Jugendliche Personen, Abgabe in Besserungsanstalten Nr. 5392.
— — Schutz vor Mißhandlung und Verwahrlosung Nr. 5741, 5812.
Jungviehtransporte, Hintanhaltung von Tierquälereien und sanitätswidriger — Nr. 5716, 5717.
Juxlotterien, Kompetenz zur Bewilligung von — Nr. 5810.
Juweliere, punzierungsamtliche Legitimationen für — Nr. 5633.

Kabellegung auf Reichsstraßen Nr. 6127.
Kabinettskuriere, Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 5500.
Kadaver, Kosten der Abfuhr und Verscharrung in Seuchenfällen Nr. 6237.
Kadaverteile, Einsendung zu Untersuchungszwecken Nr. 5698.
Kaffeehäuser, Aufstellung des Spielautomaten Diamant in — 6024.
Kaffeeverabreichung, Rücksichtnahme bei der Branntweinschankqualifikation auf — Nr. 5415.
Kahlschlägerungen, Anmeldung von — Nr. 6283.
Kaiserfeier, Ausrücken der Veteranenvereine anläßlich einer — Nr. 5854.
Kaiserlicher Adler, Führung durch Gewerbetreibende Nr. 5637.
Kälber, Beschau bei Notschlachtungen Nr. 6244.
Kälberausfuhr nach Bosnien und der Herzegowina Nr. 5553.

[1]) Bezügliche Weisungen ergingen schon unterm 12. März 1880, Z. 8791, bezüglich des nö. Jagdschutzvereines und unterm 16. März 1899, Z. 22973, an alle BH.

5716. Kälbertransporte, Hintanhaltung von Tierquälereien und sanitätswidriger —.

StE. 29. November 1905, Z. VII-4769, an alle BB. und Wr. PD.

Aus Anlaß vorgebrachter Beschwerden über wahrgenommene Tierquälereien beim Transport lebender Kälber hat das MJ. mit dem E. v. 8. August 1905, Z. 36841, die Statth. beauftragt, das im Gegenstande Erforderliche zur Verhütung solcher ärgerniserregender Vorkommnisse zu verfügen bzw. die in dieser Hinsicht bereits bestehenden Bestimmungen allgemein in Erinnerung zu bringen und deren Einhaltung streng überwachen zu lassen. Aus diesem Grunde ergeht der Auftrag, die zur Hintanhaltung von Tierquälereien beim Transport von Stechvieh überhaupt ergangenen StE. v. 1. Juli 1856, Z. 23244[1]), ferner v. 5. Jänner 1871, Z. 26415 ex 1870 (NormSlg. Nr. 3835), und v. 16. Mai 1876, Z. 14085[2]), streng zu handhaben. Weiter hat das MJ. die Statth. angewiesen, dem Transport geschlachteter Kälber gleichfalls das entsprechende Augenmerk zuzuwenden, da die Wahrnehmung gemacht wurde, daß die Körper der Kälber mit den durchschnittenen Halsteilen vielfach über die Transportwagen nahezu bis auf den Boden herabhängen und so durch Straßenkot oder Staub beschmutzt werden, was vom sanitären Standpunkte unbedingt vermieden werden muß, abgesehen davon, daß die beklagte Transportweise zu Ärgernis Anlaß gibt. In dieser Richtung wird auf den StE. v. 19. März 1890, Z. 16247 (NormSlg. Nr. 1259), betreffend den sanitätswidrigen Fleischtransport hingewiesen.

5717. StE. 21. April 1906, Z. VII-1291/3, an alle BB. und Wr. PD.

Im Nachhange zum StE. v. 29. November 1905, Z. VII-4769[3]), wird angeordnet, daß die Bestimmungen des StE. v. 19. März 1890, Z. 16247 (NormSlg. Nr. 1259), auch bei Transportierung ganzer geschlachteter Kälber und anderen Stechviehes Anwendung zu finden haben. Insbesondere ist auch dem Unfuge entgegenzutreten, daß die Körper der Tiere mit den durchschnittenen Halsteilen vielfach über die Transportwagen nahezu bis auf den Boden

[1]) Mit diesem (an alle Bezirks- und Kreisämter, den Wr. Mag. und die Wr. PD. ergangenen) Erlasse hat die Statth. bestimmt: a) Die gegenwärtig im Gebrauche stehenden Transportwagen für das Jung- und Stechvieh, im gewöhnlichen Sprachgebrauche „Kälberwagen" genannt, sind nicht zu beanständen, und es ist nur darauf zu sehen, daß diese Wagen mit einer dichten Lage Streustroh versehen seien. b) Ebenso ist darauf zu sehen, daß die Wagenleiterstange, auf der die Kälber mit dem Halse zu ruhen kommen, mit Stroh umwunden sei. c) Was die Lage des transportierten Stech- und Jungviehes im inneren Raume des Wagens, in dem sogenannten „Kälberbett" betrifft, so sind die Tiere so zu legen, daß jedes derselben mit dem rückwärtigen Teile des Körpers gegen die Mitte des Wagenkastenraumes zu liegen komme. d) Die Aufladung der Tiere in der vorgezeichneten Weise, die an und für sich ihren guten Grund hat und daher nicht beanständet werden kann, muß doch ihr Maß in der Vorsorge finden, daß die Köpfe der Tiere nicht so weit über die Wagenleiterstangen herabhängen, um an die Räder zu streifen. e) In derselben Weise und mit gleichen Fuhrwerken ist auch der Transport jenes Jung- und Stechviehes einzurichten, welches auf den Wr. Markt zum Verkaufe geführt oder überhaupt in Wien im lebenden Zustande verführt wird. f) Es ist wachsamst darauf zu sehen, daß die Tiere nur neben- und niemals übereinander gelegt werden.

[2]) Dieser an alle BB. und die Wr. PD. gerichtete Erlaß ordnet zur Hintanhaltung der beim Transport von Stechvieh jeder Gattung vorkommenden Übelstände folgendes an: In allen Fällen, in welchen das Fesseln der Tiere nicht vermieden werden kann, ist der Gebrauch von Stricken, Rebschnüren und ähnlichen, die Blutbewegung in den Füßen der Tiere hemmenden Gegenständen verboten, und darf die Fesselung lediglich nur mit bandartigen und weichen Fesseln von mindestens 2 Finger Breite wie mit Tuchenden, weichen Lederriemen, Strohbändern, mit Vermeidung von Einschnürungen, Aufschürfungen vorgenommen werden. Der Gebrauch von Schnallen an den Fesseln ist nur dann gestattet, wenn die Schnalle mit einem vorstehenden Schutzleder versehen ist. Auf den Märkten ist Vorsorge zu treffen, daß die Tiere zeitweise von ihren Fesseln befreit werden.

[3]) Nr. 5716 d. Slg.

herabhängen und so mit Staub und Straßenkot beschmutzt werden. Wenn lebende und geschlachtete Tiere gleichzeitig in einem gemeinsamen Wagen transportiert werden, müssen sie derart von einander getrennt sein, daß eine Besudelung der geschlachteten Tiere durch die mittransportierten lebenden ausgeschlossen ist. Schließlich ergeht an die BH. sowie an die beiden Stadtr. der Auftrag, bei allen sich ergebenden passenden Gelegenheiten darauf zu dringen, daß zum Transport von Fleisch, sowie von Schlacht- und Stechvieh in geschlachtetem Zustande mit reinen Hüllen (Segeltuch, Matten) bedeckte Wagen verwendet werden, wie dies mit dem StE. v. 30. November 1857, Z. 50365 (NormSlg. Nr. 754, Fußnote 3), für das Verwaltungsgebiet der Stadt Wien bereits geschehen ist.

Kalziumkarbid, Herstellung und Verwendung Nr. 5377.
— — feuersichere Aufbewahrung Nr. 5529.
Kameralstipendien für Hoffängerknaben Nr. 5688.
Kaminkehrer, Festsetzung von Kehrbezirken Nr. 5940, 5941.
Kanditeurerzeuger, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Kanzleiabteilungen, Festsetzung bei den BH. Nr. 5397.
Kanzleibeamte, Rang mehrerer gleichzeitig ernannter Militärzertifikatisten Nr. 5855.
— — Evidenz der Gehaltspfändungen Nr. 6029.

5718. **Kanzleigehilfen**, Pensionsbemessung.

MJ.[1]) 10. März 1903, Z. 1975. StZ. 1509/Pr ex 1903.

Anläßlich eines speziellen Falles hat das MJ. den Landesstellen folgendes zur Danachachtung eröffnet: 1. Der Umstand, daß ein Kanzleigehilfe für die im Sinne des § 18, P. 1 der Statuten für das Versorgungsinstitut unberücksichtigt gebliebenen 5 Dienstjahre die vorgeschriebene Nachzahlungsgebühr (§ 18, P. 2) zur Gänze entrichtet hat, kann nur dann die Anrechnung zur Pensionsbemessung begründen, wenn der betreffende Kanzleigehilfe die nach § 18, P. 5 der Statuten erforderliche volle 5jährige Teilnehmerzeit vollstreckt hat. 2. Eine ausnahmsweise Einrechnung der erwähnten 5 Jahre in die Teilnehmerzeit kann aus prinzipiellen Gründen nicht bewilligt werden. 3. Auf eine gnadenweise Berücksichtigung der Militärjahre kann bei der Pensionsbemessung nicht eingegangen werden, da auf Grund des § 18 der Statuten grundsätzlich nur die als vollbeschäftigter Kanzleihilfsarbeiter vollstreckte, gemäß § 12 der MV. v. 19. Juli 1902, RGBl. 145, ermittelte frühere Dienstzeit und auch diese zum Teile nur gegen Nachzahlung als Teilnehmerzeit anrechenbar ist. 4. Lithographiegehilfen sind nicht zur Kategorie der Kanzleihilfsarbeiter zu rechnen.

5719. — — Bestellung von Militärdiurnisten zu —.

uM.[2]) 5. Mai 1903, Z. 19022. StZ. 2708/Pr ex 1903.

Die §§ 5 und 12 der MV. v. 19. Juli 1902, RGBl. 145, erklären die in der Eigenschaft eines vollbeschäftigten Kanzleihilfsarbeiters bei staatlichen Behörden überhaupt vollstreckte Dienstzeit für die Anwartschaft auf einen Kanzleigehilfenposten als erforderlich bzw. anrechenbar. Es ist daher ein Anlaß zur Unterscheidung zwischen der bei Zivilstaats- und Militärbehörden zugebrachten Kanzleihilfsarbeiterdienstzeit nicht gegeben und obwaltet beim Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse des § 5 der zit. V. gegen die Bestellung eines Anwärters, welcher eine 5jährige Diurnistendienstzeit bei einer k. und k. Militärbauabteilung

[1]) Einvernehmlich mit dem FM.
[2]) Einvernehmlich mit dem FM.

vollstreckt hat, zum Kanzleigehilfen der polit. Verwaltung unter Anrechnung dieser Dienstzeit kein prinzipielles Bedenken.

5720. Kanzleigehilfen, Auszahlung der Versorgungsgenüsse.

MJ. 24. August 1904, Z. 35440. St. 2260/Pr ex 1904.

Die auf Grund der Statuten für das Versorgungsinstitut der Kanzleigehilfen flüssig gemachten Versorgungsgenüsse im Sinne der §§ 22, 26 und 37 der Statuten sind am Ersten eines jeden Monats auszuzahlen.

5721. — — Anrechenbarkeit der Dienstzeit als Hilfsarbeiter.

MJ. 15. Dezember 1903, Z. 8328/MJ. StE. 11. Jänner 1904, Z. 1708/Pr ex 1903, an BH. Baden und Zwettl, Wr. PD. und Rektorat der Hochschule für Bodenkultur in Wien. — UM. 22. Juli 1905, Z. 2324/UM ex 1903.[1]) StE. 16. September 1905, Z. XV-1590, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen und die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Die Bestimmungen des 5. Abs. des § 18 der Statuten für das Versorgungsinstitut der Kanzleigehilfen beziehen sich lediglich auf die in den Abs. 2 bis 4 normierte fakultative Anrechenbarkeit einer Hilfsarbeiterdienstzeit, nicht aber auch auf die im 1. Abs. erwähnte unbedingt anrechenbare Dienstzeit. Es ist also die den Zeitraum von 5 Jahren übersteigende, im Sinne des § 12 der MV. v. 19. Juli 1902, RGBl. 145, ermittelte Hilfsarbeiterdienstzeit bezüglich der im ersten Jahre der Wirksamkeit dieser Verordnung und in Gemäßheit derselben bestellten Kanzleigehilfen bei Beurteilung ihrer allfälligen Pensionsansprüche (§§ 9 und 10 der Statuten) ohne weiteres zu berücksichtigen (1. Abs. des § 18 der Statuten). Dagegen kann die im 2. Abs. des § 18 angeführte Dienstzeit nur angerechnet werden, wenn im Zeitpunkte der Endigung des Dienstverhältnisses der Kanzleigehilfe als solcher bereits durch volle 5 Jahre Teilnehmer am Versorgungsinstitut gewesen ist, also erst nach einer 5jährigen effektiven Kanzleigehilfendienstzeit, und wenn er die Nachzahlungsgebühr entrichtet hat.

5722. — — öffentlicher Fonds, Pensionsbeiträge.

MJ. 9. August 1905, Z. 33338. StZ. XV-1521 ex 1905.

Das MJ. hat im Einvernehmen mit dem FM. in einigen Fällen die Ermächtigung erteilt, daß bei staatlich dotierten oder verwalteten Fonds seines Ressorts in Verwendung stehende Kanzleihilfsarbeiter beim Vorhandensein der in der V. v. 19. Juli 1902, RGBl. 145, normierten Erfordernisse zu Kanzleigehilfen bestellt und im betreffenden Verwaltungsgebiete extra statum geführt werden. Diese Ermächtigung war in jedem einzelnen Falle an die Voraussetzung geknüpft, daß der in Betracht kommende Fonds in Hinkunft nicht nur den Gesamtbezug der neuen Kanzleigehilfen, sondern auch den im § 6 der Statuten für das Versorgungsinstitut der staatlichen Kanzleigehilfen normierten 3%igen Pensionsbeitrag leiste. Im Hinblicke auf die aus der Teilnahme solcher Kanzleigehilfen am Versorgungsinstitut eventuell dem Staate infolge der versicherungstechnisch unzulänglichen Beiträge erwachsende Belastung muß darauf gedrungen werden, daß die betreffenden Fonds in Hinkunft 6% (anstatt 3%) der jeweiligen Pensionsgrundlage der Kanzleigehilfen als Beitrag an das Versorgungsinstitut zahlen, und daß im Falle der Rückerstattung der geleisteten Teilbeträge (§ 14 der Statuten) die von den betreffenden Fonds eingezahlten Beiträge dem Versorgungsinstitut verbleiben. Diese Direktiven haben gegebenen Falls zur Richtschnur zu dienen.

[1]) — an den LSchR., von diesem der nö. Statth. mitgeteilt.

5723. Kanzleigehilfen, einige Normen über —.

MJ. 19. Februar 1906, Z. 1051. StE. 2. März 1906, Z. 566/Pr, an alle BH. und Wr. PD. — AM. 22. Jänner 1906, Z. 87/AM. StE. 24. Februar 190 Z. XV-126/2, an die Landeskommission für agrarische Operationen in NÖ.

Anläßlich der Systemisierung neuer Kanzleigehilfenstellen[1]) hat das MJ.[2]) nachstehendes zur Danachachtung eröffnet: Von der mit dem ME. v. 18. Mai 1903, Z. 19566[3]), getroffenen Bestimmung, daß jene den einzelnen Verwaltungsgebieten zugewiesenen qualifizierten Kanzleigehilfenposten (§ 10 der MV. v. 19. Juli 1902, RGBl. 145) nach Maßgabe des Vorhandenseins solcher Stellen gebunden zu bleiben haben, deren Inhaber gemäß § 11 der zit. V. in dem Genusse höherer als der skalamäßigen Bezüge stehen, hat es sein Abkommen zu finden. In Hinkunft werden so viele qualifizierte Posten an im Sinne des § 10 der V. und des Art. XIV des ME. v. 20. Juli 1902, Z. 30162 (VBl. 14)[4]), in Betracht kommende Anwärter verliehen werden können, daß die Zahl dieser Posten ein Fünftel der jeweilig im Dienstbereiche der Landesstelle systemisierten Kanzleigehilfenstellen nicht übersteigt.[5]) Die Bestimmungen des § 35 der Statuten für das Versorgungsinstitut der Kanzleigehilfen, nach welcher im Sinne der bisherigen Praxis eine Abfertigung nur den Witwen und Waisen von in der Aktivität verstorbenen Kanzleigehilfen zuerkannt wurde, wird in Hinkunft auch auf die Witwen und Waisen jener Kanzleigehilfen Anwendung zu finden haben, welche nach Endigung des Dienstverhältnisses im Sinne des § 15 des Statuts auf die Behebung der geleisteten Beiträge zum Versorgungsinstitut Verzicht geleistet haben. Bei Beurteilung der Frage, ob den zur Ableistung der Waffenübung oder zur 8wöchentlichen militärischen Ausbildung als Ersatzreservist einberufenen Kanzleigehilfen und Kanzleihilfsarbeitern in Gemäßheit der Bestimmungen des § 16 und § 38 der MV. v. 19. Juli 1902 der Fortbezug der vollen Gebühren zu bewilligen bzw. die Hälfte des Taggeldes zu belassen ist, wolle unter anderem insbesondere in Berücksichtigung gezogen werden, ob die Betreffenden in Erfüllung einer ihnen nach dem Gesetze obliegenden Verpflichtung für den Unterhalt einer anderen Person zu sorgen haben. Gegebenen Falls wären dieselben — sofern nicht etwa sonstige Bedenken (nicht entsprechende Dienstleistung usw.) dagegen obwalten, — in der Regel als besonders berücksichtigungswürdig im Sinne der zitierten Bestimmungen zu behandeln. In einem Memorandum des Reichsvereines der Kanzleigehilfen wurde ferner auch darüber Klage geführt, das die Bestimmungen des § 20 der V., wonach den Kanzleigehilfen auch andere als die ihnen gewöhnlich zugewiesenen Arbeiten aufgetragen werden können, den Anlaß gegeben habe, daß Kanzleigehilfen von ihren Amtsvorständen zu niederen Handlangerdiensten herangezogen worden seien. Ohne die Frage des tatsächlichen bisherigen Vorkommens solcher Fälle näher zu prüfen, erachtet es das MJ. für angezeigt, die dem Kanzleihilfspersonal unmittelbar vorgesetzten Funktionäre darauf aufmerksam zu machen, daß die Kanzleigehilfen und Kanzleihilfs-

[1]) Für NÖ. 5 neue Stellen systemisiert, u. zw. 3 beim Titel „Politische Verwaltung" und 2 beim Titel „Öffentliche Sicherheit".

[2]) Einvernehmlich mit dem FM.

[3]) StZ. 2890/Pr ex 1903.

[4]) Nr. 4929 d. Slg.

[5]) (Zusatz aus dem ME.) Bei Ermittlung der Anzahl der sonach jeweilig entfallenden qualifizierten Posten vorkommende Bruchteile sind unberücksichtigt zu lassen. Da durch das Fünftel der systemisierten Kanzleigehilfenposten die Maximalzahl der qualifizierten Stellen erschöpft ist, werden die Landesstellen aufgefordert, bei Verleihung dieser Stellen künftig mit der größten Rigorosität vorzugehen. Das hieraus resultierende Mehrerfordernis ist künftighin vorschriftsmäßig zu präliminieren.

arbeiter nur zu Arbeiten innerhalb des ihnen im Sinne des § 1 und 33 der zit. V. zugewiesenen Pflichtenkreises verwendet werden dürfen.

5724. Kanzleigehilfen, Erhöhung der Bezüge und Bestellung von Kanzleigehilfinnen.

MJ. 25. Juli 1906, Z. 33898. StZ. 2007/Pr ex 1906. — StE. 31. Juli 1906, Z. 2007/Pr, an alle BH., hydrographische Landesabteilung, Impfstoffgewinnungs- und Lebensmitteluntersuchungsanstalt. — AM. 25. Juli 1906, Z. 1770/Pr. StZ. 2007/2/Pr ex 1906. — UM. 23. Juli 1906, Z. 1836. StE. 8. August 1906, Z. IX-2353, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen und nö. LSchR.

Zur Durchführung der V. des Gesamtministeriums v. 15. Juli 1906, RGBl. 141, womit die V. v. 19. Juli 1902, RGBl. 145, abgeändert wird, wird angeordnet, sämtlichen Kanzleigehilfen des Verwaltungsbereiches vom 1. August 1906 an die erhöhte und nunmehr als Jahresbezug festgesetzte Entlohnung flüssig zu machen und gleichzeitig die allfälligen Einreihungen in die neu geschaffenen 3 Dienstklassen zu vollziehen. Die im § 14, letzter Abs., nunmehr vorgesehenen Ergänzungszulagen, infolge welcher die Anwendung des Abschnittes XVI, Abs. 2 der mit dem E. v. 20. Juli 1902, Z. 30162[1]), ergangenen Vorschriften gegenstandslos wird, sind grundsätzlich zu Lasten jener Rubrik zu verrechnen, aus welcher die Entlohnung der Kanzleihilfsarbeiter bestritten wird. Zu § 7 der Statuten des Versorgungsinstituts werden die Landesstellen darauf aufmerksam gemacht, daß entsprechend der Erhöhung der Pensionsgrundlagen fortan auch höhere Pensionsbeiträge einzuheben seien. Die Bestellung der Kanzleigehilfinnen hat nach Maßgabe der in den einzelnen Verwaltungszweigen zugewiesenen Posten und beim Vorhandensein von mit den vorgeschriebenen Erfordernissen ausgestatteten Kanzleihilfsarbeiterinnen gemäß Art. II. der V. und im übrigen nach den sinngemäß anzuwendenden diesbezüglichen Bestimmungen der MV. v. 19. Juli 1902, RGBl. 145, und der mit dem E. v. 20. Juli 1902, Z. 30162, ergangenen Vorschriften zu erfolgen.[1]) Die Verteilung der für das Verwaltungsgebiet NÖ. systemisierten 101 Kanzleigehilfinnenstellen auf die einzelnen Dienstzweige bleibt der Statth. überlassen. Der aus den angeordneten Maßnahmen resultierende Mehraufwand ist im laufenden Jahre zu Lasten der im Kapitel „Allgemeine Kassenverwaltung" für das Jahr 1906 festzustellenden Kredite zu verrechnen. Wegen Verrechnung bzw. Präliminierung dieses Aufwandes in den folgenden Jahren wird die Weisung nachfolgen.

5725. — — Präliminierung und Verrechnung der Bezüge.

MJ. 13. Dezember 1906, Z. 35656. StZ. 3066/Pr ex 1906.

Zur Erzielung eines gleichartigen Vorganges wird den Landesstellen bedeutet, daß die Bezüge der Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen vereint unter der Rubrik „Bezüge der Kanzleigehilfen" zu präliminieren und zu verrechnen sind. Da jedoch an der bisher beobachteten getrennten Systemisierung der Kanzleigehilfenposten für Männer und Frauen auch fernerhin festgehalten wird, ist im Detail des Voranschlages die Zahl der männlichen und weiblichen Posten in Klammer lediglich verbunden durch das Zeichen + darzustellen. Infolge der Systemisierung getrennter Stände geht es daher nicht an, auf für die eine Gruppe bestimmte Posten Anwärter der anderen Gruppe zu Kanzleigehilfen zu bestellen, weshalb dafür Sorge zu treffen ist, daß der für jede Gruppe systemisierte Personalstand unbedingt eingehalten werde.

---

[1]) Nr. 4929 d. Slg.

[2]) Im Ressort des AM. werden die Kanzleigehilfinnenposten den in Betracht kommenden Amtsstellen nach Maßgabe des Bedarfes und der jeweilig verfügbaren Stellen zugewiesen. Doch ist zur Bestellung von Kanzleigehilfinnen in jedem einzelnen Falle die Ermächtigung des AM. einzuholen, welchem daher auch die nach Art. IV der zit. DchfV. zu behandelnden Gedenkblätter der Bewerberinnen vorzulegen sind. Diese Gedenkblätter sind nach einem vorgeschriebenen Formular auszufertigen (StZ. 2007/2/Pr ex 1906).

Kanzleigehilfen, jährliche Nachweisung des Gebührenstandes Nr. 5307.

Kanzleigehilfinnen, Bestellung von — Nr. 5724.

5726. **Kanzleigehilfenstellen,** Anträge auf Vermehrung der —.

MJ. 30. Jänner 1904, Z. 38630 ex 1903. StZ. 523/Pr ex 1904.

Um eine Grundlage für die eventuelle Neusystemisierung von Kanzleigehilfenstellen pro futuro zu gewinnen, werden die Landeschefs ersucht, unter Berücksichtigung der fallweise vorhandenen anspruchsberechtigten Anwärter beiderlei Geschlechtes und des tatsächlichen Bedarfes nach Vermehrung der bereits vorhandenen Stellen in dem ihrer Leitung unterstellten Verwaltungsgebiete alljährlich bis längstens Ende Februar über die Neusystemisierung von Kanzleigehilfenstellen zu berichten. Derartigen Anträgen sind stets die im Sinne des zit. E. nach Verwaltungszweigen gesondert verfaßten Nachweisungen nach dem folgenden Formular anzuschließen.

Nachweisung

über jene männlichen und weiblichen Kanzleihilfsarbeiter, welche mit Ende des Jahres .... alle Erfordernisse für die Bestellung zu Kanzleigehilfen erfüllen.

Post-Nr.	Name	Dienstort	Dotation, aus welcher die Entlohnung bestritten wird.	Dienstzeit bis Ende des Jahres 19..			gegenwärtiger Bezug	künftiger Bezug	Anmerkung
				Jahre	Monate	Tage	K	K	

NB. Die Nachweisung ist gesondert nach den Titeln des Staatsvoranschlages (hydrographischer Dienst, politische Verwaltung, öffentliche Sicherheit, Staatsbaudienst) zu verfassen.

5727. — — jährliche Nachweisung der Anwärter auf —.

MJ. 28. März 1905, Z. 11430. StZ. 998/Pr ex 1905.

Mit Beziehung auf den ME. v. 30. Jänner 1904, Z. 38630 ex 1903[1]), betreffend die alljährlich von den Landesstellen vorzulegenden Nachweisungen über die voraussichtlich mit Ende des betreffenden Jahres vorhandenen anspruchsberechtigten Anwärter auf Kanzleigehilfenposten, wird bekannt gegeben, daß die Absicht besteht, die Zahl der für jedes Verwaltungsgebiet systemisierten Kanzleigehilfenstellen in ein ständiges Verhältnis zur Zahl der männlichen und weiblichen Kanzleihilfsarbeiter zu bringen, wonach auf erstere Kategorie 55 % und auf letztere beiden Kategorien zusammen 45 % zu entfallen hätten. Die Landesstelle wird daher aufgefordert, für das Jahr 1905 sofort und für die folgenden Jahre gelegentlich der Berichterstattung über den eingangs zit. E. einen Ausweis vorzulegen, aus welchem die Zahl der systemisierten und besetzten Kanzleigehilfenstellen, dann der tatsächliche Stand an männlichen und weiblichen Kanzleihilfsarbeitern entnommen werden kann.[2])

[1]) Nr. 5726 d. Slg.

[2]) Auf Grund des vorstehenden ME. hat die Statth. die unterstehenden Behörden, Ämter und Anstalten angewiesen, zum Zwecke der ständigen Evidenzhaltung der in Verwendung stehenden, aus den Mitteln der polit. Verwaltung besoldeten männlichen und weiblichen Kanzleihilfsarbeiter in Hinkunft über jede Änderung im Stande derselben

5728. Kanzleihilfsarbeiter, Bewilligung höherer Taggelder.

MJ. 15. Oktober 1901, Z. 52892 ex 1902. StZ. 2620/Pr ex 1904.

Die Bewilligung höherer als der skalamäßigen Taggelder an Kanzleihilfsarbeiter — insofern die Erhöhung die skalamäßige Entlohnung der Kanzleigehilfen mit gleicher Dienstzeit nicht übersteigt und in dem bezüglichen Kredit die Bedeckung vorhanden ist — steht nach § 37, Al. 3 der MV. v. 19. Juli 1902, RGBl. 145, allerdings jenem Organ zu, welches für den betreffenden Dienstbereich zur Bestellung von Kanzleigehilfen im Sinne des 1. Abschnittes der zit. V. (§ 3, Abs. 2) berechtigt ist. Da jedoch auf eine kategoriemäßig gleichartige Behandlung der aus denselben Krediten entlohnten Kanzleihilfsarbeiter bzw. auf die Wahrung eines einheitlichen Vorganges in allen dem MJ. unterstehenden Verwaltungszweigen und Verwaltungsgebieten Wert gelegt werden muß, werden die Landeschefs ersucht, in Hinkunft bezüglich der Bewilligung höherer Taggelder an Kanzleihilfsarbeiter nach § 37, Al. 3 der zit. V. vor Bewilligung des höheren Bezuges fallweise an das MJ. zu berichten. In den betreffenden Berichten wird jedesmal ebenso wie in den Berichten wegen Einholung der ministeriellen Genehmigung für die Gewährung höherer Taggelder an Kanzleihilfsarbeiter im Falle des § 37, Al. 5 der zit. V., dann an Aushilfsdiener überhaupt, auch die Frage der Bedeckung zu erörtern sein.

5729. — — Bewilligung von Remunerationen.

UM. 28. Dezember 1906, Z. 2997/UM. StZ. IX-3407/1 ex 1906.

Das UM. erhebt gegen die Bewilligung von Remunerationen an Kanzleihilfsarbeiter und Aushilfsdiener unter der Voraussetzung der Bedeckung in den betreffenden Teilkrediten des Kronlandes NÖ. keinen Einwand, doch hat die Verrechnung dieser Remunerationen in der mit den E. v. 27. Juni 1904, Z. 1459/UM[1]), und v. 23. Februar 1906, Z. 389/UM[2]), angeordneten Weise zu erfolgen.

— — Mehraufwand anläßlich der Taggeldererhöhung Nr. 5357.

— — Bestellung zu Kanzleigehilfen Nr. 5722.

5730. Kanzleihilfspersonal, Verrechnung der Geldaushilfen und Belohnungen.

MJ. 4. Juli 1904, Z. 8798. StZ. 1945/Pr ex 1904. — UM. 27. Juni 1904, Z. 1459/UM. StZ. 1897/Pr ex 1904. — AM. 4. Juli 1904, Z. 1561/AM. StZ. 1897/1/Pr ex 1904.

Auf Grund einer Zuschrift des FM. wird zur Danachachtung eröffnet, daß v. J. 1904 ab nach der geänderten Präliminierung des Erfordernisses für das Kanzleihilfspersonal Belohnungen, welche den Kanzleigehilfen gewährt wurden, ebenso wie die den Kanzleigehilfen und Kanzleihilfsarbeitern bewilligten Aushilfen ausschließlich auf der Rubrik „Belohnungen und Aushilfen" des betreffenden Dienstzweiges zu verrechnen sind, während Belohnungen der Kanzleihilfsarbeiter, die nur insoweit bewilligt werden können, als ausreichende Ersparungen bei der Rubrik „Bezüge der Kanzleihilfsarbeiter" vorhanden sind, bei dieser Rubrik zu verrechnen sind. Dementsprechend sind die im laufenden Jahre durchgeführten Verrechnungen richtig zu stellen. V. J. 1905 ab wird die Rubrik „Bezüge der Kanzleihilfsarbeiter" die Bezeichnung „Entlohnung der Kanzleihilfsarbeiter" tragen.

---

sofort an die Statth. zu berichten (StE. 27. April 1905, Z. 998, an alle BH., Wr. PD., Hilfsämterdirektion der nö. Statth., Direktionen der k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt des Serotherapeutischen Instituts, der k. k. Schutzimpfungsanstalt gegen Wut [Lyssa] und der k. k. allgemeinen Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Wien).

[1]) Nr. 5730 d. Slg.

[2]) Nr. 5355 d. Slg.

Kanzleihilfspersonal, Eisenbahnfahrpreisermäßigung Nr. 5493, 5504, 5513.
— — Enthebungsanträge für den Mobilisierungsfall Nr. 5867.
— — Bewilligung und Verrechnung von Belohnungen und Aushilfen zu Lasten fremder Kredite Nr. 6034.
— — Präliminierung der Bezüge Nr. 6072.
Kanzleimaterialien, Bestellung durch die StatthDepartements Nr. 6082.
Kanzleiordnung, neue — Nr. 5396, 5912, 6075.
Kanzleipauschalien der Amtsärzte und Tierärzte Nr. 5988.
— — Verrechnung von — Nr. 6084.
Kapkolonie, Auswanderung bzw. Reisen nach der — Nr. 5365, 5366.
Kappenschirmschneider, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Karbid, Verkehr mit — Nr. 5375.
Kartoffelstärkeerzeugung, Sonn- und Feiertagsruhe Nr. 6014.
Kasernen, Bauprojekte für — Nr. 5839.
— — Totenbeschau bezüglich der in — verstorbenen Zivilpersonen Nr. 6148.
— — Vorlage der Bau- und Übernahmsakten Nr. 5840.

5731. **Kassenanweisungen,** Bezeichnung der Liquidaturstelle in Zahlungsanweisungen.

StE. 15. November 1906, Z. XV-1875, an alle StatthDepartements und Präsidialbureau.

Mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit der bei der nö. Landeshauptkasse zur Persolvierung gelangenden Gebarungen und die örtliche Verschiedenheit der für diese Gebarungen in Betracht kommenden Liquidaturstellen wird angeordnet, daß in Hinkunft in den Intimationsdekreten an die Parteien über die ihnen bei dieser Kasse flüssig gemachten Beträge immer die betreffende Liquidaturstelle unter Beifügung ihrer Adresse angegeben werde. Dies hat einheitlich in der Weise zu geschehen, daß der bisherige Text dieser Dekrete künftig lauten wird: „gegen nach Skala .... gestempelte, von dem Rechnungsdepartement der k. k. nö. Statth., I. Herreng. 11" bzw. „I. Herreng. 23" oder „I. Bräunerstr. 4" bzw. „FLD. I. Herreng. 11" bzw. „III. Vordere Zollamtsstr. 3" usw. „liquidierte Quittung und .... auszufolgen ..." Diese Bezeichnung der Liquidaturstelle hat lediglich in den Dekreten an die Beamten, Praktikanten, Kanzleihilfspersonen und Diener der Statth. und der unterstehenden Behörden und Ämter in Personalangelegenheiten und bei der Anweisung der denselben zukommenden Reisekosten und Diäten zu unterbleiben. In jenen Fällen, wo Drucksorten im Gebrauche stehen, welche eine Abänderung im obigen Sinne nicht zulassen, ist der bisherige Drucksortenvorrat weiterhin zu verwenden und bei Notwendigwerden einer Neuauflage auf die vorliegenden Anordnungen Bedacht zu nehmen.

5732. — — Kontrasignatur der Ausfertigungen.

ÜM. 30. November 1906, Z. 2837/ÜM. StG. XV-2149 ex 1906. — MJ. 31. Dezember 1906, Z. 52135. StG. XV-48/1 ex 1907.

Zufolge E. des FM. v. 12. November 1906, Z. 66641, sind in Zukunft die im Einvernehmen mit anderen anweisenden Behörden erfließenden Kassenanweisungen im Interesse der Geschäftsvereinfachung nur vom Vorstande des Rechnungsdepartements der ausfertigenden Behörde, u. zw. auch in jenen Fällen zu kontrasignieren, in welchen dieses Rechnungsdepartement eine Vorschreibung in den eigenen Büchern nicht zu pflegen hat. Die approbierten Konzepte der betreffenden Anweisungen sind stets ante expeditionem den anderen beteiligten Behörden mitzuteilen. Dieser Grundsatz hat nicht nur auf Finanz-, sondern auch auf alle anderen Behörden Anwendung zu finden.

5733. **Kassendienst,** Auszahlung der Zinsen von vinkulierten Obligationen.

FM. 16. Juni 1903, Z. 42855. StE. 27. Juni 1903, Z. 67696, an die nö. Landeshauptkasse.

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Liquidierung und Auszahlung der Zinsen von auf Fonds und Stiftungen lautenden Obligationen wird gestattet, daß solche Zinsenquittungen seitens der nö. Landeshauptkasse schon 5 bis 8 Tage vor der Fälligkeit bei der k. k. Staatsschuldenkasse überreicht werden können. Die Zahlung der quittierten Beträge wird jedoch selbstverständlich erst am Fälligkeitstage erfolgen.

5734. Kassendienst bei den BH. Gänserndorf und Gmünd.

StE. 23. Mai 1905, Z. 842/Pr, an BH. Gänserndorf und Gmünd.

Durch die mit der MV. v. 14. Dezember 1904, RGBl. 166, verfügte Einführung von Zahlungslisten für die Quittierung der Bezüge der Staatsbediensteten ist eine Änderung der im § 8 der Instruktion für den Kassendienst bei den BH. Gmünd und Gänserndorf[1]) normierten Manipulation mit diesen Geldern nicht eingetreten, da lediglich an Stelle der dort erwähnten Konsignationen, für welche eine bestimmte Tabellenform nicht festgesetzt war, nunmehr die nach einheitlichem Muster aufgelegten oben erwähnten Zahlungslisten getreten sind. Hinsichtlich der politischen und Baudepositen, welche sofort wieder zur Ausgabe gelangen, ist zu bemerken, daß dieselben auch in der kurzen Zeit von ihrem Einlangen bis zu ihrer aktenmäßigen Beausgabung unbedingt in Verrechnung gehalten werden müssen. Weiter ist zu beachten, daß hier auch andere Gelder, wie Amtspauschalien, Reiseverläge u. dgl. in Betracht kommen, für deren instruktionsmäßige Behandlung die Einrichtung dieses Kassendienstes getroffen ist. Es kann daher dieser Kassendienst derzeit weder ganz noch auch teilweise durch Auflassung des Journals A entbehrt werden.

5735. — — Teilnahme von Staatskassen am Giroverkehre der österr.-ung. Bank.

MJ. 29. August 1905, Z. 25008. StB. XV-1579 ex 1905.

Das FM. hat mit dem an alle Finanzlandesbehörden gerichteten E. v. 19. März 1905, Z. 4486/FM ex 1904, im Einvernehmen mit dem ORH. eine erweiterte Teilnahme der k. k. Staatszentralkasse und der k. k. Landeskassen (mit Ausnahme jener in Zara) an dem Giroverkehre der österr.-ung. Bank, ferner den Anschluß der am Sitze von Bankfilialen befindlichen k. k. (Haupt-)Steuerämter, der k. k. Gefällsämter in Prag und Triest, der k. k. Taxamtskasse in Wien und der Kasse der k. k. Generaldirektion der Tabakregie in Wien an diesen Giroverkehr angeordnet und in seinem VBl. für den Dienstbereich des FM. sub Nr. 38 v. J. 1905 eine „Instruktion für die Benützung des Giroverkehres der österr.-ung. Bank durch dem FM. unterstehende Kassen und Ämter" verlautbart. Nach P. 24, Abs. 2 dieser Instruktion ist die Verrechnung der im Giroverkehre der österr.-ung. Bank realisierten Gebarungen im Sinne des E. des FM. v. 31. Jänner 1902, Z. 86[2]) (VBl. 31) in der Kolonne „Giroverkehr" der Journale vorzunehmen und an entsprechender Stelle die Bezeichnung „Oe.-u. B." ersichtlich zu machen. Um die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden in die Lage zu setzen, die vorgeschriebene Inkontrierung der in den Kontokorrentjournalen eingestellten, im Wege des P.-A.-Verkehres realisierten und gleichfalls in der Giroverkehrskolonne journalmäßig verrechneten etatmäßigen Gebarungssummen richtig bewirken zu können, werden die Landesstellen aufgefordert, das unterstehende Rechnungsdepartement anzuweisen, in den nach § 20 der Instruktion III für die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden v. J. 1866 auszufertigenden monatlichen Befundsausweisen nunmehr die Summen der Etatjournale

[1]) Vgl. auch Nr. 598 d. Slg.
[2]) Nr. 5072 d. Slg.

getrennt nach Bargeldposten, Postsparkassenamts- und Österr.-ung. Bank-Giroverkehrsposten zur Nachweisung zu bringen.
Kassendienst, Ausfolgung von Kautionen und Badien Nr. 5442—5445.
— — Anleitung für die Rechnungs- und Kassengebarung der Gemeinden Nr. 5592.
— — der gewerblichen Genossenschaften Nr. 5620.
— — Bezeichnung der Liquidaturstelle in Zahlungsanweisungen Nr. 5731.
— — Empfangnahme und Verrechnung von Geldern ohne vorläufige Anweisung Nr. 5850.
— — Zahlungen für Rechnung der Militärkassen Nr. 5949.
— — Verrechnung von Abzügen bei Zahlungen aus dem Religionsfonds Nr. 5968.
— — Zahlungslisten für Dienstbezüge Nr. 6040—6043.
Kassenjournale, Einführuug neuer — Nr. 5950.

5736. **Kassenmanipulationsvorschrift** hinsichtlich der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer.

MJ. 14. August 1905, Z. 16006. StG. XV-1532 ex 1905. — UM. 30. Mai 1905, Z. 840/UM. StG. XV-1239 ex 1905.

Nach dem an die Behörden des direkten Steuerdienstes ergangenen E. des FM. v. 2. April 1905, Z. 15180, sind alle Arten von Abfertigungen und ähnliche, einem vorausgegangenen Dienstverhältnisse entspringende Zuwendungen, insoweit sie nicht unter die Ausnahmsbestimmung des § 159, Abs. 2 des PersonaleinkommensteuerG. fallen, als personaleinkommensteuerpflichtig zu behandeln. Nach dem im VBl. des FM. pro 1905 sub 52 kundgemachten II. Nachtrage zur Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen sowie Kassen der k. und k. Privat- und Familienfonds hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von Dienstbezügen, RGBl. 209 ex 1899, hat daher der § 34 dieser Manipulationsvorschrift in Zukunft zu lauten: „Abfertigungen, welche auf Grund eines vorausgegangenen Dienstverhältnisses ein für allemal erfolgt werden, sind in den Veränderungausweisen gleichzeitig mit der Einstellung des Dienstbezuges u. zw. in der Anmerkungskolonne nachzuweisen."

5737. MJ. 14. August 1905, Z. 14673. StG. XV-1239/1 ex 1905. — UM. 30. Mai 1905, Z. 840/UM. StG. XV-1239 ex 1905.

Nach einer Zuschrift des FM. v. 23. März 1905, Z. 65777 ex 1904, hat der ORH. gelegentlich der Lustrierung eines Rechnungsdepartements die Wahrnehmung gemacht, daß die von den Liquidierungsorganen gemäß § 33 der Manipulationsvorschrift ausgefertigten Veränderungsausweise oft spät erledigt werden und infolgedessen bei einer im Laufe des Jahres verfügten Einstellung der Bezüge infolge Ablebens oder Entlassung des Bezugsberechtigten Rückstände an Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer zutage treten, welche beim Jahresabschlusse im Buche zwar ausgewiesen, in das nächstjährige Buch aber mangels eines Kontos nicht mehr übertragen werden können und somit außer Evidenz geraten. Um in dieser Richtung eine geordnete Buchführung zu erzielen, wird dem Wunsche des ORH. entsprechend mit Beziehung auf die einschlägigen Bestimmungen der Manipulationsvorschrift[1]) v. 3. November 1899, RGBl. 209 (§§ 29, 33, 43 und 51), angeordnet, daß die mit der Buchführung betrauten Organe in Fällen, in welchen zufolge Aufhörens oder Herabsinkens fester Dienstbezüge unter das die Steuerpflicht begründende Ausmaß ein Steuerabzug nicht mehr bewerkstelligt werden kann, zugleich mit der Einstellung der Bezüge auch den Abfall der Steuern im Liquidations- bzw. Kontobuche intra marginem d. i. in der Anmerkungskolonne der Gebührenseite vormerken. Da hienach das im

[1]) Vgl. Nr. 4746 d. Slg.

§ 231 des PersonaleinkommensteuerG. den Steuerbehörden eingeräumte Abschreibungsrecht in keiner Weise berührt werden soll, so werden auch fernerhin die von den Steuerbehörden verfügten Abschreibungen sofort nach dem Einlangen der bezüglichen Verständigungen auf den Personalkonten durchzuführen und etwaige Differenzen, die sich zwischen dem vorgemerkten Abfalle und der von der Steuerbehörde festgesetzten Abschreibungssumme ergeben sollten, unverweilt auszutragen sein. Gleichzeitig wird die genaueste Einhaltung der im § 35 der Manipulationsvorschrift für die Übersendung der Veränderungsausweise seitens der liquidierenden Organe an die Steuerbehörden und die schleunigste Beamtshandlung derselben durch die letzteren im Sinne des § 43 eingeschärft.

5738. Kassenmanipulationsvorschrift hinsichtlich der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer.

UM. 5. Oktober 1906, Z. 2021/UM. StG. XV-1822/1 ex 1906.

Mit Beziehung auf den E. v. 27. November 1899, Z. 2568/UM, und den mit dem E. des FM. v. 10. Juni 1906, Z. 14730, im RGBl. 167 kundgemachten III. Nachtrag zur Manipulationsvorschrift für Hof-, Staats- und öffentliche Fondskassen, sowie Kassen der k. und k. Privat- und Familienfonds hinsichtlich der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer von Dienstbezügen (RGBl. 209 ex 1899) hat das UM. eröffnet, daß mit Rücksicht auf die in diesem Nachtrage enthaltenen Bestimmungen künftighin die Ausfüllung der Kolonne 13 der Dienstbezugsanzeige (Formular A zu § 2 der Manipulationsvorschrift) in der Regel entfallen wird.

5739. UM. 24. November 1906, Z. 2774/UM. StG. XV-1822/2 ex 1906.

Durch den im RGBl. 218 ex 1906 abgedruckten IV. Nachtrag zur Kassenmanipulationsvorschrift sind die §§ 35 und 43 dieser Vorschrift abgeändert worden. In Zukunft sind daher die Veränderungsausweise sogleich bei der Vorschreibung der Dienstbezüge zu verfassen und nach ordnungsmäßiger Unterfertigung sofort an die mit Rücksicht auf den Wohnort des Perzipienten zuständige Steuerbehörde 1. Instanz (Steueradministration, BH.) zu übersenden.

Kassenskontrierungen bei den Gendarmeriekommanden Nr. 5601.

Katholiken, Eheschließung mit Angehörigen der englischen Staatskirche Nr. 5468.

— — im Auslande mit Israeliten geschlossene Ehen der — Nr. 5574.

Katastralgemeinden, offizielle Schreibweise ihrer Namen Nr. 5883.

Katzen, Wegnahme mit wutkranken Tieren in Berührung gekommener — Nr. 5694.

— — Katzenausstellungen Nr. 6142.

— — Versendung im Postwege Nr. 6242.

Kaufschillinge, Verrechnung Nr. 5970.

Kautionen, Erlag und Erfolglassung Nr. 5442—5445.

Kautionsabnahme bei Beanständung fremder Hausierer usw. Nr. 6110.

Kehrbezirke, Festsetzung am Lande Nr. 5940, 5941.

5740. Keith-Harvey'sches Heilmittel gegen Schwerhörigkeit.

StE. 15. November 1906, Z. XI-1312, an alle BB.

In mehreren Tagesblättern wird seit einiger Zeit an augenfälliger Stelle ein von einem angeblichen Spezialisten für Gehörleiden, Professor Keith-Harvey in London, Holborn 117 erfundenes neues Heilverfahren gegen Schwerhörigkeit in der überschwenglichsten Weise angepriesen. Das Verfahren besteht in der Anwendung der sogenannten Keith-Harvey'schen Gehörbatterie, für deren Zusendung der Betrag von 30 Mark verlangt wird. Da die in diesen Zeitungsartikeln bzw. in den vom Erfinder zugeschickten Druckschriften angepriesene Behandlungsmethode mit den wissenschaftlichen Tatsachen und Erfahrungen über die Ursache der Taubheit

in offenbarem Widerspruche steht und das hilfesuchende Publikum dadurch nur irregeführt wird, da ferner auch der geringe wirkliche Wert des Apparats zu dem hohen Preise in keinem Verhältnisse steht, ist die Bevölkerung in geeigneter Weise vor dem Bezuge der Keith-Harvey'schen Gehörbatterie eindringlichst zu warnen.

Kesselrevisionen, Jahresausweise über — Nr. 5433.
Kidd, Arzneiinserate des Dr. James W. — Nr. 5656.

5741. **Kinder,** Hintanhaltung ihrer Mißhandlung und Verwahrlosung.

MJ. 20. Juli 1904, Z. 24752. StE. 27. Juli 1904, Z. VII-3810, an alle BB. und Wr. PD.

Nach Erhebungen, welche das JM. gepflogen hat, scheint der NormE. des MJ. v. 8. Jänner 1900, Z. 41744 ex 1899[1]), betreffend die Unterstützung der Gerichte bei der Verwirklichung des Kinderschutzes, nur von einer Minderheit der in Betracht kommenden Behörden, darunter in anerkennenswerter Weise von der Wr. PD. gehandhabt zu werden. Noch allgemeiner unterbleibt eine Benachrichtigung der Pflegschaftsgerichte von den nach § 273 StG. durch die Polizeibehörden eingeleiteten Maßnahmen, welche gewiß geeignet wären, den Pflegschaftsgerichten zu eindringlichen Ermittlungen über die Verhältnisse der Strafunmündigen und über die zu Grunde liegenden Ursachen der Verfehlung Anlaß zu geben. Es wird daher die allgemeine und genaue Einhaltung des eingangs zit. E. mit allem Nachdrucke sicherzustellen und die Veranlassung zu treffen sein, daß die Pflegschaftsgerichte auch von den nach § 273 StG. durch die Polizeibehörden eingeleiteten Maßnahmen jeweilig ungesäumt verständigt werden. Einem Wunsche des JM. entsprechend werden die Landesstellen ersucht, auf die Leitungen der Besserungsanstalten ihres Verwaltungsgebietes dahin Einfluß zu nehmen, daß dieselben regelmäßig die Entlassung eines Zöglings seiner Pflegschaftsbehörde rechtzeitig, tunlichst einen Monat vorher zur Anzeige bringen, damit der genannten Behörde die weiteren Vorkehrungen für die schwierige erste Zeit nach der Entlassung des Korrigenden ermöglicht werden.

5742. — — Schutz verlassener — in Ungarn.[2])

MJ. 2. Juni 1905, Z. 21704. StE. 10. Juli 1905, Z. V-2579, an alle BB., Wr. PD., Rektorat der Wr. Universität, nö. LAusch., Kinderschutz- und Rettungsgesellschaft, Verein Kinderschutzstationen und Pestalozzi-Verein zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge.

Das kgl. ung. MJ. hat in Durchführung des GArt. VIII und XXI v. J. 1901 am 24. Juni 1903 ein Regulativ, betreffend den Schutz der verlassenen Kinder, erlassen. Diejenigen Stellen, in deren Wirkungskreis der Schutz verwahrloster Kinder fällt, sowie die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden erhalten je eine deutsche Übersetzung dieses Regulativs und werden die letzteren angewiesen, für die Bekanntmachung der in Betracht kommenden Bestimmungen des Regulativs in den weitesten Kreisen Sorge zu tragen. Von besonderer Bedeutung für die diesseitige Reichshälfte ist die Bestimmung des § 77 des Regulativs, nach welcher auch ausländische Kinder unter 15 Jahren den gleichen Schutz genießen, wie die nach Ungarn zuständigen und im Falle der Verlassenheit wie diese in den Verband des staatlichen Kinderasyls (§ 12) aufzunehmen sind. Was speziell diejenigen verlassenen Kinder betrifft, welche österr. Staatsbürger sind, so bestimmt der § 77, daß der Direktor des betreffenden Asyls für die Heimbeförderung derselben und für die Rückvergütung der bis dahin aufgelaufenen Verpflegskosten unmittelbar die nötigen Verfügungen zu treffen und die Intervention des MJ. nur dann in Anspruch zu nehmen hat, wenn sein an die österr. Behörden gerichtetes Ersuchen keinen Erfolg haben sollte. Laut Mitteilung des kgl. ung. MJ.

[1]) Nr. 2009 d. Slg.; vgl. auch Nr. 4933 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 2010 d. Slg.

wurden bisher in Ungarn 18 Asylanstalten für die betreffenden Distrikte eröffnet, u. zw. in: Arad, Budapest, Debreczin, Gyula, Kasca (Kaschau), Kecskemet, Kolozsvar, Marosvasarhely, Munkacs-Pecs, Rima-Szombat, Szabadka, Szeged, Szombathely, Temesvar und Veszprem.

Kinder, Hintanhaltung des Unfuges des Steinewerfens gegen Automobile und Radfahrer Nr. 5371.
— — Abgabe in Besserungsanstalten Nr. 5391, 5392.
— — aus einer im Auslande zwischen Christ und Jud geschlossenen Ehe, Immatrikulierung in Österreich Nr. 5574.
— — Erhebung der Zuständigkeit der in Spitälern verpflegten — Nr. 5771.
— — Legitimationsvorschreibung Nr. 5800, 5801.
— — unmündige, Heimbeförderung nach Italien Nr. 6052.

Kirchenämter, Dotationsergänzung aus dem Religionsfonds Nr. 5969.

Kirchenfeierlichkeiten, Ausrücken der Veteranenvereine bei — Nr. 5854.

5743. Kirchengut, Annahme und Einbringung von Erbschaften, Legaten und Stiftungen.

UM.[1]) 5. Dezember 1903, Z. 23155 ex 1899. StE. 9. Jänner 1904, Z. 112709 ex 1903, an beide Ordinariate.

Da sich über die Ingerenz der FP. bei Einbringung von Erbschaften und Vermächtnissen zu Gunsten katholischer Kirchen und kirchlicher Pfründen sowie bei Errichtung rein kirchlicher Stiftungen mehrfache Zweifel ergeben haben, hat das UM. den Landesstellen folgendes zur entsprechenden Richtschnur bekannt gegeben: Vor allem kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die FP. im Sinne des HKzD. v. 31. Dezember 1820, PGS. 160, sowie des § 2, P. 9 der Dienstinstruktion v. 9. März 1898, RGBl. 41, einem von einer Kirchen-, Pfründen- oder kirchlichen Stiftungsvermögensverwaltung ausgehenden Ersuchen um Vertretung in Abhandlungssachen vor Gericht — sei es, daß sich dieses Ersuchen auf die Vertretung in der Verlassenschaftsabhandlung überhaupt oder auf die Vornahme einzelner gerichtlicher Schritte bezieht — jederzeit unweigerlich zu entsprechen hat. Was aber das von einem derartigen Ansuchen unabhängige Einschreiten der FP. in derartigen Angelegenheiten anbelangt, so ist an folgenden Grundsätzen festzuhalten:

1. Bei Legaten, welche Kirchen oder kirchlichen Pfründen letztwillig hinterlassen werden und sich daher wohl ausnahmslos als fromme Vermächtnisse darstellen, obliegt die Einbringung und Sicherstellung, sowohl nach dem HKzD. v. 31. Dezember 1820, PGS. 160, als auch nach § 38 des G. v. 7. Mai 1874, RGBl. 50, der FP., da auch nach letzterer Gesetzesbestimmung das gesamte kirchliche Vermögen den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz zu genießen hat. Indem Vorsorge getroffen ist, daß der betreffenden FP. von dem Anfalle jedes derartigen Legats vom zuständigen Abhandlungsgerichte sofort die unmittelbare Verständigung zuzukommen hat, wird es sodann in jedem solchen Falle Sache der FP. sein, sogleich nach Empfang dieser Mitteilung und ohne vorgängige Anfrage an die Landesstelle mit Bezug auf § 685 ABGB. einerseits die Verwaltung der bedachten Kirche oder Pfründe zu verständigen, anderseits die sofortige Auszahlung des Legats oder dessen Sicherstellung zu beanspruchen und darüber zu wachen, daß vor den entsprechenden Maßnahmen die Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolge (§ 159 des kais. P. v. 2. August 1854, RGBl. 208). Die Vornahme dieser gerichtlichen Schritte hat in jedem solchen Falle zu geschehen und kann daher auch dadurch nicht berührt werden, daß der kompetenten Kirchenbehörde allerdings das Recht gewahrt

[1]) Im Einvernehmen mit dem FM.

bleibt, ein zugefallenes Legat mit Rücksicht auf etwa damit verbundene Lasten abzulehnen. Da sich dies nämlich als ein Verzicht auf ein Kirchenvermögen darstellt, so wird eine solche Ablehnung nur nach Erwirkung der in der MV. v. 20. Juni 1860, RGBl. 162, für Veräußerung von Kirchengut vorgeschriebenen kirchen- und staatsbehördlichen Genehmigung erfolgen können. Insofern daher eine lokale Kirchenvermögensverwaltung die Übernahme eines eingebrachten oder sichergestellten Legats ablehnen wollte, so ist sie auf die Einholung der kirchen- und staatsbehördlichen Zustimmung zu verweisen. Auch über die Frage, ob ein Legat, welches mit einer der lokalen Kirchenverwaltung unannehmbar oder zu erschwerend erscheinenden Auflage belastet ist, gemäß § 710 und § 711 ABGB. nicht dennoch behalten werden könne, wird sonach gegebenen Falls erst in diesem späteren Stadium der Angelegenheit kompetenten Ortes zu entscheiden sein. 2. Wenn eine Kirche oder kirchliche Pfründe zu Erben eingesetzt ist und sonach im Wesen eine Zustiftung zum kirchlichen oder Pfründenvermögen vorliegt, muß die Erbserklärung selbst vor der legalen Repräsentanz der Kirche oder Pfründe ergehen. Die lokale Kirchen- oder Pfründenverwaltung wird sich hiebei, sofern es sich um die Ausschlagung der Erbschaft oder bei Annahme derselben gleichzeitig um die Übernahme gewisser Lasten handeln sollte, an die Vorschriften der MV. v. 20. Juni 1860, RGBl. 162, hinsichtlich Einholung der kirchen- und staatsbehördlichen Genehmigung zu halten und zu diesem Zwecke erforderlichen Falls die entsprechende Fristerstreckung zur Überreichung der Erbserklärung oder zur Klageerhebung (§§ 118 und 125 des kais. P. v. 9. August 1854, RGBl. 208) behufs Vermeidung der eventuellen Rechtsfolgen der §§ 120 und 125 des zit. G. beim Abhandlungsgerichte zu erwirken haben. Die Gerichte sind angewiesen, speziell die Ausschlagung von Erbschaften seitens lokaler Kirchen- oder Pfründenverwaltungen ohne ausgewiesene kirchen- und staatsbehördliche Genehmigung nicht zur Kenntnis zu nehmen. Die Überreichung der derart ratifizierten Erbserklärung bzw. des genehmigten Erbverzichtes beim Abhandlungsgerichte kann allerdings auch unmittelbar seitens der betreffenden Kirchen- oder Pfründenverwaltung erfolgen; es wird aber unter einem die Veranlassung getroffen, daß derselben empfohlen wird, sich auch schon hiebei der Intervention der FP. zu bedienen. Desgleichen ist das Erforderliche eingeleitet, daß von jedem Erbanfalle zu Gunsten einer Kirche oder Pfründe seitens des betreffenden Gerichtes die zuständige FP. unmittelbar in Kenntnis gesetzt wird, und wird es der letzteren obliegen, wegen Einholung der Erbserklärung sich an die Kirchen- oder Pfründenverwaltung zu wenden. Sobald die Erbserklärung abgegeben ist, hat sodann für alle auf die Einbringung oder Sicherstellung der Verlassenschaft oder einzelner Verlassenschaftsbestandteile abzielenden Maßnahmen die obligatorische Vertretung der Kirche und Pfründe durch die FP. einzutreten. 3. Was endlich die rein kirchlichen Stiftungen (Messenstiftungen, Andachtsstiftungen, beneficia simplicia sine cura animarum) anbelangt, so bleibt die Entscheidung darüber, ob eine rein kirchliche Stiftung errichtet und ob für dieselbe eine Erbserklärung eingebracht werden solle oder nicht, ausschließlich der leitenden Kirchenbehörde anheimgestellt, da eine derartige Stiftung ohne die betreffende Willenserklärung der Kirchenbehörde überhaupt nicht ins Leben treten kann. An der im HfD. v. 21. Mai 1841, LGBl. 541, enthaltenen Vorschrift, wonach auch bei solchen Stiftungen der positive Ausspruch der Staatsbehörde über die Annehmbarkeit der Stiftung, wenn auch einverständlich mit dem bischöflichen Ordinariat vorgesehen war, kann nämlich dieser Art Stiftungen gegenüber angesichts der verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheit der Kirche in ihren inneren Angelegenheiten, sowie angesichts der Grundsätze des G. v. 7. Mai 1874, RGBl. 50,

unbeschadet der Bestimmungen der §§ 17 und 47, Al. 2 dieses G. nicht mehr prinzipiell festgehalten werden. Im allgemeinen wird der staatlichen Aufsicht über alles kirchliche Vermögen einschließlich der kirchlichen Stiftungen durch die Mitteilung einer einfachen Abschrift des Stiftbriefes an die Landesstelle genügt. Die FP. hat von der betreffenden letztwilligen Verfügung das kompetente bischöfliche Ordinariat zu verständigen; eine Erbserklärung namens rein kirchlicher Stiftungen jedoch wird die FP. nur im Falle eines diesbezüglichen Ersuchens der kompetenten Kirchenbehörde abzugeben haben. Die Obsorge jedoch für die Einbringung und Sicherstellung des gestifteten Vermögens obliegt bei allen derartigen Stiftungen nach der ausnahmslosen gesetzlichen Vorschrift und somit auch ohne Ansuchen der beteiligten Kirchenbehörde der FP., denn hierin liegt eben eine der wertvollsten Maßnahmen der staatlichen Stiftungstutel, auf welche auch das rein kirchliche Stiftungsvermögen dem Gesetze zufolge Anspruch hat. 4. Sollte zur Geltendmachung des Erbanspruches einer Kirche oder kirchlichen Pfründe die Anhängigmachung eines Rechtsstreites erforderlich sein, so wird die bezügliche Streitermächtigung in Konsequenz der vorstehenden Ausführungen gleichfalls der kompetenten Kirchenbehörde zustehen, welche sich, insofern die Ergreifung des Rechtsstreites eine Belastung des Kirchenvermögens oder die Unterlassung des Rechtsstreites eine Verzichtleistung auf die Erbschaft und damit eine Veräußerung von Kirchenvermögen involviert, wegen Einholung der staats- und kirchenbehördlichen Zustimmung hiezu an das oben sub 2 Gesagte zu halten haben wird. Der kompetenten Kirchenbehörde kommt desgleichen die eventuelle Streitermächtigung im Interesse einer zu errichtenden rein kirchlichen Stiftung zu. Die FP. haben in solchen Fällen, wo es sich um eine zu errichtende rein kirchliche Stiftung handelt, die kompetente kirchliche Behörde vor deren Entscheidung über die Frage der Anhängigmachung eines Rechtsstreites auf jene Umstände, welche eventuell von vornherein einen ungünstigen Ausgang des Prozesses erwarten lassen, entsprechend aufmerksam zu machen.

Die beiden Ordinariate werden ersucht, die Verständigung und entsprechende Anweisung dem Seelsorgeklerus zukommen zu lassen und darauf hinzuwirken, daß bei Anfall von Erbschaften an die Kirchen und Pfründen schon behufs Abgabe der Erbserklärung die Intervention der FP. stets in Anspruch genommen und hinsichtlich einer eventuellen Streitermächtigung — behufs Vermeidung eines etwaigen Prozeßkostenersatzes bei ungünstigem Ausgange — deren Gutachten rechtzeitig eingeholt und in der Regel zur Richtschnur genommen werde.

5744. Kirchengut, Veräußerung kunsthistorischer Objekte.

UM. 22. September 1904, Z. 1477. StE. 14. Oktober 1904, Z. III-2304/5, an beide Ordinariate, alle BB. und Wr. PD.

In letzterer Zeit ist wieder eine Reihe von Fällen dem UM. zur Kenntnis gekommen, in welchen ungeachtet der dagegen getroffenen Verfügungen wertvoller kirchlicher Besitz an Antiquare des In- und Auslandes veräußert wurde, der dann, um ein Verschleppen ins Ausland zu verhindern, mühsam zurückgekauft werden mußte. Die Abstellung dieser beklagenswerten Vorgänge wird zum Teile zweifellos erst im Moment der Schaffung eines Denkmalschutzgesetzes, wie ein solches gegenwärtig im Herrenhause in Vorbereitung steht, möglich erscheinen; mit zu Hilfenahme aller zu Gebote stehenden administrativen Mittel und gerichtlichen Schritte muß aber schon dermalen diesem immer mehr um sich greifenden Unwesen nach Kräften gesteuert werden. Wenn gewiß in erster Linie bei derartigen Verschleuderungen kirchlicher Kunstobjekte die betreffenden Kirchenvorsteher als Schuldtragende bezeichnet werden müssen, da solche Verkäufe ohne vorherige Einholung der staatlichen und kirchenbehördlichen Bewilligung vorgenommen werden,

so kommt denselben doch wenigstens meist die Unkenntnis der bestehenden Vorschriften sowie ein minder geübtes Verständnis für den Kunstwert der einzelnen Objekte zugute. Anders aber verhält es sich mit den Antiquitätenhändlern, welche in voller Kenntnis der ihrem Handel entgegenstehenden Bestimmungen und im richtigen Verständnisse für den Kunstwert der anzukaufenden Gegenstände die Geistlichkeit durch Überredung zu dem Verkaufe derselben zu bewegen wissen. Wenn es sich daher gewiß in besonderen Fällen als notwendig und schon des Beispieles halber als wünschenswert herausstellen wird, im Sinne der Bestimmungen des E. v. 6. April 1901, Z. 9977 [1]), gegen die einzelnen schuldtragenden Pfarrverweser vorzugehen, so erscheint es unbedingt geboten, auch gegen die schuldtragenden Antiquitätenhändler im Falle eines unbefugten Gewerbebetriebes, oder falls die im § 138, lit. a der GewO. festgesetzten Voraussetzungen für die Entziehung der Gewerbeberechtigung zutreffen würden, mit aller Strenge vorzugehen.

Den beiden Ordinariaten wird daher angesichts der Tatsache, daß sich die dankenswerte wiederholte Kundmachung der einschlägigen Vorschriften in den Diözesanblättern noch nicht als ausreichend genug erwiesen hat, dringendst nahegelegt, auch im Wege der Dechanten die Aufmerksamkeit der Pfarrgeistlichkeit auf diese Normen zu lenken, sowie denselben die Überwachung des intakten Bestandes historischer und Kunstschätze bei den ihnen unterstehenden Kirchen gelegentlich der Visitation aufzutragen. In dieser Richtung wird auf P. I, 5 der trefflichen Instruktion verwiesen, welche in der Diözese Brixen besteht (Brixener Diözesanblatt Nr. 1, 1904). Die Ordinariate selbst wollen sich mit dieser Frage in der vorgedachten Richtung eingehendst befassen, den auf eine Abstellung dieses Unfuges gerichteten Bemühungen der staatlichen Kunstverwaltung auch im eigenen Interesse der Erhaltung wertvollen Kirchenbesitzes die Unterstützung nicht versagen und gegen die betreffenden schuldtragenden Funktionäre mit aller Strenge einschreiten.

Die polit. Bezirks- und Polizeibehörden aber werden angewiesen, den zur ferneren Hintanhaltung der vorgedachten Mißstände zu ergreifenden Maßnahmen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und über etwaige Wahrnehmungen in dieser Hinsicht ohne Verzug an die vorgesetzte Behörde zu berichten. Bezüglich des Vorgehens gegen die Antiquitätenhändler und Trödler wird es sich empfehlen, die einzelnen Fälle zur öffentlichen Klarstellung zu bringen, um auf diese Weise auch das Publikum von dem Treiben dieser Händler zu verständigen und vor derartigen Verkäufen abzuschrecken. Gegen Trödler insbesondere sind, soweit sie als Käufer bzw. Wiederverkäufer der in Rede stehenden Gegenstände erscheinen, (MV. v. 6. Juli 1886, RGBl. 112, § 1, Abs. 2) die Bestimmungen der MV. v. 2. Mai 1884, RGBl. 69, wonach jeder Ein- und Verkauf von Kunstsachen und Antiquitäten in das vom Trödler zu führende Geschäftsbuch eingetragen werden muß, sowie die Bestimmung des § 138, Abs. b und c der GewO. mit aller Strenge zur Anwendung zu bringen, und ist bei Sicherstellung des Tatbestandes von Übertretungen der bezogenen Bestimmungen mit schriftlichen Warnungen bzw. mit Strafen und im Wiederholungsfalle mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung vorzugehen.

5745. Kirchenobere, Bemessung und Einhebung des Gebührenpauschales bei Bestellung neuer —.

UM. [2]) 17. Oktober 1903, Z. 1899/UM. StE. 2. Dezember 1903, Z. 98255, an beide Ordinariate.

Nach Anmerkung 4 zur TP. 40, lit. a des G. v. 13. Dezember 1862, RGBl. 89, ist von Kommunitäten, in welchen für das Amt des Vorstehers und

[1]) Nr. 4938 d. Slg.

[2]) Über Ersuchen des FM. v. 28. September 1903, Z. 32431.

die anderen in der Kommunität bestehenden Ämter nicht abgesonderte Diensteinkünfte bemessen sind, an Stelle der Dienstverleihungsgebühr ein jährliches Pauschale von $^1/_4$% des reinen Jahreseinkommens der Kommunität zu bemessen und zugleich mit dem Gebührenäquivalent zu entrichten. Die Ermittlung des reinen Einkommens der Kommunität und die Vorschreibung des jährlichen Pauschales hat laut E. des FM. v. 17. Juni 1863, Z. 19865 (VBl. 29), nur bei der jedesmaligen Wahl des Vorstehers zu geschehen und für die Dauer seines Amtes zu gelten. Der vorschriftsmäßigen Bemessung und Einhebung dieses Gebührenpauschales steht jedoch dermalen der Umstand hindernd im Wege, daß an die hiezu berufenen Gebührenbehörden teils überhaupt nicht, teils nur sporadisch Anzeigen von der jeweiligen Neuwahl der Vorsteher der gedachten Kommunitäten erstattet werden, so daß die Bemessungsämter in dieser Hinsicht teils auf zufällige Momente (Notizen in den Tagesblättern u. dgl.), teils auf fallweise Erhebungen angewiesen sind, deren Resultat keineswegs die Gewähr absoluter Zuverlässigkeit und erschöpfender Vollständigkeit bietet. Zur Beseitigung dieses Übelstandes und zur Schaffung einer gesicherten Basis für die Bemessung des in Rede stehenden Pauschales werden die polit. Landesstellen, welche von der Neubestellung der Vorsteher geistlicher Kommunitäten (Orden und Kongregationen) im Sinne des auf Grund der AE. v. 3. August 1857 erflossenen ME. v. 11. August 1857, Z. 1091/UM[1]), bzw. des ME. v. 21. Dezember 1858, Z. 1641/UM[2]), Kenntnis erhalten, aufgefordert, künftighin regelmäßig und rechtzeitig hievon die kompetente Finanzlandesbehörde zu verständigen. Wenn dies aus irgend einem Grunde untunlich sein sollte, so ist über die entgegenstehenden Hindernisse baldigst dem UM. zu berichten.

Kirchenobere, Geldsammlungen durch — Nr. 5986.

Kirchenpatronat, staatliches — Nr. 5746.

Kirchenpfründen, Einhebung des Gebührenäquivalents vakanter — Nr. 5575.

Kirchenstiftungen, Errichtung und Sicherstellung von — Nr. 5743.

5746. Kirchen- und Pfarrhofbauten, Beschleunigung der Verhandlungen.

UM. 10. Februar 1903, Z. 2781/UM ex 1902. StE. 31. März 1903, Z. 21615, an alle BB.

Es wird Klage darüber geführt, daß die Kultusbauangelegenheiten und namentlich auch solche, an welchen der Staat als Patron interessiert erscheint, nicht mit der erwünschten Beschleunigung seitens der staatlichen Kultusverwaltungsbehörden behandelt werden. Der Verkehr der Kirchenverwaltungen mit dem Staate als Patron sei ein außerordentlich schleppender. Beitragsgesuche, Gesuche um Baubewilligungen usw. blieben mehrere Jahre in den verschiedensten Kanzleien liegen; die Folge davon sei eine nicht zweckentsprechende Erhaltung derjenigen Kirchen und kirchlichen Gebäude, deren Patron der Staat sei. Wenn auch die mannigfachen Schwierigkeiten nicht verkannt werden, welche bei der Sicherstellung und Ausführung von Kultusbauten im allgemeinen zu überwinden sind, so werden doch im Hinblicke auf die berechtigten Wünsche der Bevölkerung nach einer rascheren Führung der einschlägigen Verhandlungen die untergeordneten, insbesondere auch die technischen Organe angewiesen, sich die Förderung der Kultusbauten wärmstens angelegen sein und zu dem Ende bei Erhebung der Baugebrechen, Leitung und Führung der wegen ihrer Behebung notwendigen Verhandlungen, Feststellung der Konkurrenzbeiträge der Verpflichteten usw. unbeschadet der erforderlichen Sorgfalt und Genauigkeit in ihren Amtshandlungen die erwünschte Beschleunigung eintreten zu lassen. Bei diesem Anlasse

[1]) Nr. 2028 d. Slg.
[2]) Nr. 2029 d. Slg.

wird auch darauf hingewiesen, daß Konkurrenzbeiträge des lf. und Religionsfondspatronats in das Präliminar für die Folgejahre bloß auf Grund vollständig abgeschlossener Verhandlungen und nur dann aufgenommen werden können, wenn die entsprechend instruierten Anträge rechtzeitig der Landesstelle in Vorlage gebracht werden, wobei bemerkt wird, daß in jenen Fällen, in denen die Bewilligung der Konkurrenzbeiträge dem UM. vorbehalten ist, die bezüglichen Anträge bis längstens Ende April dem genannten Ministerium zu unterbreiten sind.

5747. Kirchen- und Pfarrhofbauten, Baubeiträge der Seelsorger bei Pfarrhofbauten.

UM. 19. November 1904, Z. 31887. StE. 15. Dezember 1904, Z. III-1596, an eine BH, mitget. der FB.

Bei Berechnung des Konkurrenzbeitrages des Seelsorgers zu den Kosten von Herstellungen am Pfarrhofe, bzw. bei Beurteilung der Frage, ob eine Konkurrenzpflicht desselben überhaupt eintrete, ist nicht die im nö. Konkurrenznormale v. 27. Juni 1805, PGS. Bd. 24, Nr. 62, erwähnte portio canonica von 300 fl. C. M. = 630 K, sondern die durch das G. v. 19. September 1898, RGBl. 176, bestimmte Kongrua zu Grunde zu legen. Die im nö. Konkurrenznormale v. J. 1805 erwähnte portio canonica von 300 fl. C. M. ist, wie aus den Bestimmungen des P. 6 des Normales hervorgeht, nichts anderes als das exemplifikativ bezeichnete standesmäßige Minimaleinkommen des konkurrenzpflichtigen Seelsorgers. Daß dieses Minimaleinkommen mit dem Normale v. J. 1805 für Konkurrenzzwecke nicht mit einer für alle Zukunft unveränderlichen Ziffer festgesetzt, sondern daselbst eben lediglich die damals allgemein geltende Ziffer dieses Einkommens angeführt werden sollte, ergibt sich aus der Bestimmung des P. 6, lit. a, l. c., wonach zur Bestimmung der Einkünfte des Pfarrers dessen Fassion (und selbst diese nur mit billiger Rücksicht auf die den Zeitumständen angemessenen Preise der Dinge) zu Grunde zu legen ist. Wenn daher auch das G. v. 19. September 1898, RGBl. 176, keinen direkten derogatorischen Einfluß auf die bestehenden Konkurrenznormen hat, so muß es dieselben doch insoweit beeinflussen, als es eine andere Ziffer des standesmäßigen Minimaleinkommens fixiert, da die Gesetze im Zusammenhange ausgelegt werden müssen und es nicht angeht, bald die eine, bald die andere Ziffer als standesmäßiges Minimaleinkommen anzusehen. Ein derartiges Vorgehen würde überdies, wie gezeigt, auch dem Konkurrenznormale (P. 6, lit. a) widersprechen.[1])

5748. — — Kollaudierung.

UM. 11. Jänner 1905, Z. 37699. StE. 30. Jänner 1905, Z. III-255/2, an BH. Floridsdorf, Krems, St. Pölten und Wr.-Neustadt.

Die Kollaudierungsorgane sind anzuweisen, bei der Kollaudierung von Kirchen- und Pfarrhofherstellungen im Falle der Konstatierung von Überschreitungen des ursprünglich genehmigten Umfanges von Reparaturen usw. im Sinne des § 11 der nö. Baukonkurrenzordnung[2]) die entsprechenden Verantwortlichkeiten sofort festzustellen.

— — Erhaltung Kunst- und historischer Denkmale Nr. 5784.

5749. Kirchen- und Pfründenverwaltungen, Löschungsquittungen der —.

UM. 18. April 1905, Z. 12507. StZ. III-1304 ex 1905.

Der OGH. hat in Betreff der Frage der Genehmigung von Löschungsquittungen der Kirchen- und Pfründenverwaltungen durch die polit. Landesstellen am 14. März 1905, ad Pr. 144/4[3]), ein Judikat folgenden Inhaltes gefaßt: Die grundbücherliche Löschung des für die Forderungen katholischer Kirchen,

[1]) Vgl. auch Nr. 3296 und 3297 d. Slg.
[2]) Konkurrenznormale v. 27. Juni 1805, PGS. Bd. 24, Nr. 62.
[3]) VBl. des JM.

Pfründen und geistlicher Anstalten einverleibten Pfandrechtes kann auf Grund von Löschungserklärungen nur dann bewilligt werden, wenn dieselben nach den Vorschriften des allgemeinen Grundbuchsgesetzes ausgefertigt sind und gemäß der MV. v. 20. Juni 1860, RGBl. 162, und v. 13. Juli 1860, RGBl. 175, ohne Rücksicht auf den in Betracht kommenden Geldbetrag die Erklärung der polit. Landesstelle enthalten, daß den besonderen, über die Veräußerung oder Belastung des Kirchengutes bestehenden Vorschriften Genüge geschehen ist.

Kirchliche Einsegnung von Selbstmördern Nr. 6007.
Kirchliche Stifte, Fremdenmeldung Nr. 5564.
Kirschbäume, unbefugte Gewinnung von Barbarazweigen Nr. 5378.
Kirschlorbeerwasser, Bereitung in Apotheken Nr. 5907.
Klageerhebung durch die Finanzprokuraturen Nr. 5743.
Klauenseuche der Rinder, amtliche Konstatierung Nr. 5826.
Kleidernähen, Wanderunterricht im — Nr. 6290.
Kleingewerbetreibende, Zulassung zur Kesselwärterprüfung Nr. 5437.
— — Buchhaltungskurse für — Nr. 5634.
Klerus, Flüssigmachung der Bezüge für den — Nr. 5969.
Kliniken, Krankengeschichten über Operationsfälle Nr. 5768.
Klöster, Fremdenmeldung Nr. 5564.
Klostergeistliche, Geldsammlungen durch — Nr. 5986.
Klostervermögen, Löschungsquittungen Nr. 5749.
Klostervorsteher, Gebühren bei Bestellung der — Nr. 5745.
Knochenpräparate, anatomische — Nr. 5806.
Kognak, Verschleiß in Apotheken Nr. 5314.
Kohlenführer an Staatslehranstalten, dienstliche Stellung Nr. 5348.
Kohlengas, Anlagen zur Verteilung und Verwendung von — Nr. 5569.
Kollaudierung von Staatshochbauten Nr. 5386.
— — von Brückenbauten Nr. 5418.
— — von Kirchen- und Pfarrhofbauten Nr. 5748.
— — von Wasserkraftanlagen, Anzeige an das hydrographische Zentralbureau Nr. 6292.
Kollegiengelder, Rückerstattung im Falle nachträglicher Befreiung Nr. 6125.
— — an Universitäten, Verrechnung Nr. 6168.
Kolportage, Hintanhaltung einer unbefugten — Nr. 5921, 5922.
Kommassation landwirtschaftlicher Grundstücke Nr. 5290.
Kommissäre, lf., für Sparkassen, Dienstinstruktion Nr. 6020.

5750. Kleesamen, Hintanhaltung von Verunreinigungen.

AM. 14. Juni 1904, Z. 7260. StE. 20. Juni 1904, Z. X a-2033, an alle BH. und beide Stadtr., mitget. der Samenkontrollstation Feldsberg.

Es sind wiederholt Klagen darüber laut geworden, daß nicht genügend gereinigte Rotkleesaat in den Verkehr gesetzt wird. Ohne die Begründung dieser Klagen näher untersuchen zu wollen, muß jedenfalls darauf hingewiesen werden, daß die Kleesaat ein ihrem Werte und ihrer landwirtschaftlichen Bedeutung nach gleich wichtiges Gut vorstellt. Es wird daher die Aufmerksamkeit der kompetenten Stellen auf die Notwendigkeit gelenkt, durch Herstellung und Lieferung tadelloser Rotkleesamen den guten Ruf unserer Erzeugnisse zu erhalten und zu festigen. Insbesondere ist die landwirtschaftliche Bevölkerung durch die Wanderlehrer und Fachpresse immer wieder darüber aufzuklären, daß sie zum Anbaue nur Saatgut verwenden darf, dessen Kleeseidereinheit in jedem Falle durch die Überprüfung seitens einer Samenkontrollstation gewährleistet erscheint. Das G. v. 2. Jänner 1883, LGBl. 31, muß streng gehandhabt werden, und wird hiebei

auf das StatthNormale Nr. 206 d. Slg. zur Danachachtung verwiesen. Die größte Wachsamkeit ist in dieser Richtung um so notwendiger, als eine gelegentlich mit fremden Saaten auch zu uns eingeführte Kleeseideart, die sogenannte Grobseide, mit den heute in Gebrauch stehenden Reinigungsmaschinen aus den Kleesamen nicht mehr entfernt werden kann und somit in hohem Grade geeignet erscheint, eventuell die hierländischen Provenienzen zu diskreditieren. Da dem AM. Fälle bekannt geworden sind, in welchen kleinere Samenkontrollstationen — sei es wegen mangelhafter Ausbildung ihres Personals, sei es infolge unzureichender Hilfsmittel — die ihnen übertragenen Samenuntersuchungen nicht mit der eine unerläßliche Voraussetzung jeder ersprießlichen Tätigkeit auf diesem Gebiete bildenden Gründlichkeit und Genauigkeit ausgeführt haben, ist dahin zu wirken, daß die betreffenden Fachorgane entweder behufs Absolvierung eines praktischen Kurses in der Prüfung der Kleesaaten an die diesbezüglich bereits mit Weisungen versehene Samenkontrollstation in Wien entsendet werden oder sich wenigstens mit der genannten Anstalt zum Zwecke der Erlangung von Standartmustern verunreinigter Saaten und ihrer Verunreinigungen in Verbindung setzen. Da die Natur und das Vorkommen der Unkräuter oft innerhalb kurzer Zeit wechselt und die außerhalb der großen Verkehrszentren liegenden Samenkontrollstationen nicht immer in der Lage sind, sich über neue Erscheinungen und Erfahrungen im Samenhandel im laufenden zu erhalten, wird es vorteilhaft sein, wenn diese Verbindung mit der Wr. Anstalt eine möglichst dauernde und rege ist. Allerdings muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß es sich in dieser Frage um einen jener Fälle handelt, in welchem weder die Regierung noch die Landwirtschaft im Stande ist, erfolgreich zu wirken, solange nicht der reelle Handel selbst entschieden Stellung gegen das Treiben einzelner unlauterer Elemente in der Kaufmannschaft nimmt, welche durch den Verschnitt guter mit schlechter Ware für die Ausfuhr, durch den Vertrieb unreiner fremder Saaten im Inlande, durch die wissentlich falsche Bezeichnung der Herkunft u. dgl., den guten Ruf unserer Erzeugnisse gefährden.

5751. Kommissionsgebühren, Aufrechnung von Diäten und Reiseauslagen.

MJ. 22. Juli 1903, Z. 30271 ex 1902. StE. 1. August 1903, Z. 78221, an alle BH., Wr. PD., Direktionen bzw. Leitungen aller Wr. k. k. Krankenanstalten, Zentraldirektion des k. k. Verschleiß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes, Impfstoffgewinnungsanstalt, Untersuchungsanstalt für Lebensmittel und Wr. Donaukanalinspektion.

Bezüglich der Gebührlichkeit von Diäten und Fuhrkosten für polit. Beamte bei eintägigen Kommissionen hat das MJ. nachstehendes eröffnet: Da im § 1 der V. v. 3. Juli 1854, RGBl. 169, bestimmt wird, daß die Diäten nach den bisherigen allgemeinen Vorschriften zu beziehen sind und hierunter lediglich die allgemeine Vorschrift des HKD. v. 21. Mai 1812, Z. 13323, PGS. 71, Bd. 38, verstanden werden kann, erscheint hiedurch Art. I dieser Vorschrift, nach welchem die Diäte lediglich als eine Vergütung von Zehrungsauslagen anzusehen ist, nicht außer Kraft gesetzt. Diese prinzipielle Auffassung des Begriffes „Diäte" bringt es aber mit sich, daß deren Gebührlichkeit bei eintägigen Kommissionen nur dann anerkannt werden darf, wenn — unabhängig von der Entfernung des Kommissionsortes vom Amtsorte — Zeit und Dauer der Kommission derartig waren, daß während derselben mit Rücksicht auf die lokalen und dienstlichen Verhältnisse notwendigerweise Auslagen für die Mittags- und Abendzehrung erwachsen mußten, wobei das MJ. in einem konkreten Falle mit E. v. 28. Juli 1903, Z. 31269, entschieden hat, daß die Notwendigkeit des Erwachsens von Zehrungsauslagen nicht nach einer bestimmten Stunde sondern, wie schon erwähnt, vornehmlich nach den lokalen und dienstlichen Verhältnissen zu beurteilen ist. Zu diesem Behufe wird daher in allen Reiserechnungen genau die

Stunde des Kommissionsantrittes und der Rückkehr des Kommissionierenden anzugeben und zu bestätigen sein. Was die Zugestehung von Fuhrkosten anbelangt, so gebühren dieselben stets bei Entfernungen von mehr als 3·8 *km*; bei geringeren Entfernungen nur in dem in der V. v. 3. Dezember 1859, RGBl. 221, normierten Ausnahmsfalle.

5752. Kommissionsgebühren, Gebührlichkeit der Diäte.

MJ.[1]) 28. Juli 1903, Z. 31269. StZ. 78220 ex 1903.

Anläßlich der Abweisung eines Rekurses betreffend die Nichtpassierung der anläßlich mehrerer Kommissionen in Wien angesprochenen Diäten wurde eröffnet, daß nach Art. I des HKD. v. 21. Mai 1812, Z. 13323, PGS. Bd. 38, Nr. 71, die Diäte lediglich als eine Vergütung von Zehrungskosten der in Kommission reisenden Beamten anzusehen ist. Hienach wurde auch im ME. v. 17. November 1893, Z. 17035[2]), mit welchem bei Dienstfahrten im erweiterten Gemeindegebiete von Wien Diäten und Fuhrkosten zugestanden wurden, die Gebührlichkeit der Diäte davon abhängig gemacht, daß die Amtshandlung der kommissionierenden Beamten zur Mittagszehrung außer Hause nötigt. Liegen aber Beginn und Ende der Kommission innerhalb der normalen Amtsstunden, so kann von besonderen Auslagen für die Mittagszehrung um so weniger die Rede sein, als die Notwendigkeit des Erwachsens von Zehrungsauslagen nicht nach einer bestimmten Stunde, sondern vornehmlich nach den lokalen und dienstlichen Verhältnissen zu beurteilen ist.

5753. — — anläßlich der Begehung von Grundstücken usw.

MJ. 22. April 1904, Z. 16777 ex 1903. StE. 18. Mai 1904, Z. XV-1083, an alle Statth. Departements und BH.

Im Nachhange zu seinem E. v. 11. Juni 1896, Z. 8977[3]), betreffend die grundsätzlichen Bestimmungen über die Bemessung der Reisegebühren der polit. Beamten bei Begehung von Grundstücken usw. anläßlich von Wert- oder Schadenerhebungen bei Elementarereignissen, Militärschießübungen, Manövern usw. hat das MJ. folgendes eröffnet: Wenn auch daran festgehalten werden muß, daß für die die Amtshandlung selbst bildende eigentliche Begehung Reisegebühren nicht zugestanden werden dürfen, unterliegt es doch keinem Anstande, das normalmäßige Postrittgeld (Kilometergebühr) für die Entfernung vom Ausgangspunkte der Begehung des Objekts bis zum erreichten entferntesten Punkte desselben und eventuell zurück, zu passieren. Die vorerwähnte Entfernung ist jedoch nur nach der kürzesten, tatsächlich gangbaren Verbindung beider Punkte zu bemessen.

5754. — — Aufrechnung von Diäten für eigene Reisetage.

StE. 15. Februar 1906, Z. XV-1975/4, an alle BH.

Das MJ. hat sich mit dem E. v. 12. Dezember 1905, Z. 32427 ex 1904, anläßlich eines Rekursentscheidung in Reisekostenangelegenheiten dahin ausgesprochen, daß von dem kommissionierenden Beamten unter normalen Verhältnissen eine Benützung der im Winter vor 7 Uhr und im Sommer vor 6 Uhr abgehenden Züge in der Regel nicht zu fordern ist. Zur Vermeidung der bei zu früher Ansetzung des Kommissionstermins zuzugestehenden eigenen Zureisetage bzw. Diäten für dieselben wird es sich daher im Interesse der Staatsfinanzen bzw. der zahlungspflichtigen Parteien empfehlen, bei der Wahl des Kom-

[1]) Im Einvernehmen mit dem FM.
[2]) Nr. 671 d. Slg.
[3]) Nr. 673 d. Slg.

7 6 1929

missionstermins möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß auch später abgehende Züge benützt werden können.

5755. Kommissionsgebühren bei Straßen- und Wasserbauten.

MJ. 31. Mai 1906, Z. 14349. StE. 10. Juli 1906, Z. 1489/Pr, an alle BH.

Zur Erzielung eines gleichartigen Vorganges bei der Bestreitung von Kommissionskosten der Beamten des Ressorts des MJ. anläßlich von Straßen- und Wasserbauten wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Sinne des E. des MJ. v. 11. Juni 1904, Z. 18723[1]), die Kosten solcher von Amts wegen vorzunehmender Reisen der polit. Beamten im engeren Sinne (Konzeptsbeamte) das Amtspauschale der polit. Verwaltung, u. zw. das Amtspauschale jener Behörde, welcher der intervenierende Beamte angehört, jene der technischen Beamten die Dotation für Reisekosten aus Anlaß von Straßen- und Wasserbauten zu belasten haben. Hiebei gilt als Voraussetzung, daß derartige Bauten entweder zur Gänze aus Staatsmitteln oder nur mit einer Beitragsleistung lokaler Interessenten (Anrainer) ausgeführt werden. Handelt es sich jedoch um Bauten, für welche eigene Fonds durch Beitragsleistung verschiedener Faktoren (Land, Gemeinden usw.) gebildet werden, so sind die Kommissionskosten aller Beamten aus den betreffenden Fonds, bzw., wenn die Bildung des Baufonds noch nicht erfolgt ist, vorschußweise für polit. Beamte aus dem Amtspauschale und für Baubeamte aus der Dotation für Reisekosten aus Anlaß von Straßen- und Wasserbauten gegen seinerzeitige Refundierung aus dem Baufonds zu bestreiten. Auf diese von dem MJ. getroffenen Verfügungen wird künftighin schon bei Vorlage der bezüglichen Reiserechnungen Bedacht zu nehmen sein.

— — der Donaukanalinspektion, Einhebung Nr. 5457.
— — der Eichamtsfunktionäre Nr. 5474.
— — der Honorardozenten an Hochschulen Nr. 5676.
— — Refundierung aus dem Militäretat Nr. 5832.
— — anläßlich der periodischen Untersuchung lizenzierter Hengste Nr. 5903.
— — bei Ansuchen um Bewilligung zur Benützung von Reichsstraßengrund Nr. 5956.
— — Belastung des Religionsfonds mit — Nr. 5971.
— — Verrechnung bei Straßen- und Wasserbauten Nr. 6116, 6117.

Kommissionsgutachten und Anträge, Mitteilung an Parteien Nr. 5494.

5756. Kommissionsprotokolle, unleserliche Unterschriften der Kommissionsteilnehmer.

StE. 4. Juli 1905, Z. VI-2020, an alle BB.

Auf allen Protokollen über Verhandlungen, welche polit. Behörden 1. Instanz über Ermächtigung und im Namen der Statth. vornehmen, hat in Hinkunft vor der Vorlage des Aktes an die Statth. der Verhandlungsleiter bei allen nicht leicht lesbaren Unterschriften, insbesondere von solchen Personen, welche nicht dem Beamtenstatus der Statth. angehören, wie Vertreter anderer Behörden, Gemeindevertreter, Anrainer usw. den Namen in deutlicher Schrift mit Bleistift beizusetzen, da es nur auf diese Weise möglich ist, in der von solchen Aufnahmsschriften in der Regel auszufertigenden Abschriften die Namen der Beteiligten überhaupt und in richtiger Schreibweise wiederzugeben.

5757. Kommissionsreisen, Benützung der elektrischen Lokalbahnen und Dampftramways.

StZ. 84147 ex 1902.

Bei Adjustierung der Reisepartikularien der Staatsbeamten und jener sonstigen öffentlichen Funktionäre, welche über Auftrag einer Staatsbehörde eine Dienstreise unternehmen, ist künftighin festzuhalten, daß nach der im Einvernehmen mit

[1]) Nr. 6116 d. Slg.

sämtlichen Ministerien erlassenen V. des FM. v. 16. Juni 1887, Z. 19160 (VBl. 271), bei Kommissionen die elektrischen Lokalbahnen, sowie die Dampftramways (mit mindestens 2 Wagenklassen) zu benützen sind. Hingegen kann im Sinne der Spezialentsch. des FM. v. 14. September 1900, Z. 18222, die Benützung der Stadtbahn oder der elektrischen Straßenbahn in Wien bzw. die Aufrechnung der hiefür entfallenden Gebühr insolange nicht als obligatorisch betrachtet werden, als nicht eine ausdrückliche Anordnung der kompetenten Zentralstelle herablangt.

5758. Kommissionsreisen, Gebührenverrechnung bei offiziosen Dienstreisen.

MJ. 11. Juni 1904, Z. 18723. StZ. 1743/Pr ex 1904. — StE. 16. August 1906, Z. 1489/1/Pr. an alle BH.

Behufs Sicherstellung einer gleichmäßigen Verrechnung der anläßlich der von Amts wegen vorzunehmenden Dienstreisen der polit. Beamten auflaufenden Kommissionskosten wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Deckung dieser Kosten, soweit sie nicht auf Grund besonderer Vorschriften von den einzelnen interessierten Verwaltungszweigen zu tragen sind, im Sinne des E. des bestandenen StM. v. 4. Oktober 1865, Z. 4620/StM[1]), das Amtspauschale der betreffenden polit. Behörde berufen ist. An diesem Grundsatze wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß für die aus den gleichen Anlässen erwachsenden Kommissionskosten einzelner Beamtenkategorien, wie z. B. für die Sanitäts- und Veterinärorgane in Epidemie- und Epizootieangelegenheiten oder für die technischen Organe in Angelegenheiten von Straßen- und Wasserbauten, Hochwasserschädenerhebungen usw. besondere Kredite eröffnet und bestimmt sind. Nur hinsichtlich der Grenzregulierungen hat es auch weiterhin bei der bestehenden und zuletzt durch den E. des MJ. v. 1. Februar 1903, Z. 35896 ex 1902[2]), gutgeheißenen Übung zu verbleiben, wonach alle Kosten, also auch die Kommissionskosten der polit. Beamten in der Rubrik „Verschiedene Auslagen" des Titels „Polit. Verwaltung" zu verrechnen sind.

5759. — — Gebührlichkeit der Diäte bei eintägigen —.

StE. 27. Jänner 1906, Z. XI-19, an alle BH.

Bei der Adjustierung von Reiserechnungen wurde die Wahrnehmung gemacht, daß Dienstreisen mit geringem Zeitaufwande und nach dem Amtsorte nahe gelegenen Ortschaften häufig zur Mittagszeit vorgenommen werden, wodurch infolge der hiemit verbundenen Aufrechnung von Diäten dem Staatsschatze Mehrauslagen erwachsen, welche durch Verlegung der Amtshandlung auf eine andere Tageszeit als die Mittagsstunden leicht vermieden werden könnten. Die polit. BB. werden demnach infolge eines gelegentlich der Entscheidung eines speziellen Falles ergangenen Auftrages des MJ.[3]) angewiesen, bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß jede Dienstreise in der — ohne Beeinträchtigung der Interessen des besonderen Falles und des Dienstes im allgemeinen — billigsten Weise angeordnet und durchgeführt werde.

5760. StE. 27. April 1906, Z. XV-1089, an alle BH., Wr. PD., k. k. Wr. Krankenanstalten, k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt, k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt, k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel und Wr. Donaukanalinspektion.

Bei der Adjustierung der Reisepartikularien wurde die Wahrnehmung gemacht, daß über den Charakter der Diäte noch immer Unklarheiten bestehen. Es wird

[1]) Nr. 202 d. Slg.
[2]) Nr. 4885 d. Slg.
[3]) v. 4. Jänner 1906, Z. 16422 ex 1905.

demnach der E. des MJ. v. 22. Juli 1903, Z. 30271 ex 1902[1]), in Erinnerung gebracht, wonach die Diäte im Sinne des Art. I des HKD. v. 21. Mai 1812, Z. 13333 (PGS. Bd. 38, Nr. 71), lediglich als eine Vergütung von Zehrungsauslagen anzusehen ist. Es kann somit die Gebührlichkeit der Diäte bei eintägigen Kommissionen nur dann anerkannt werden, wenn — unabhängig von der Entfernung des Kommissionsortes vom Amtsorte — Zeit und Dauer der Kommission derartig waren, daß während derselben mit Rücksicht auf die lokalen und dienstlichen Verhältnisse Auslagen für die Mittags- oder Abendzehrung erwachsen mußten. Es ist übrigens bei Ausschreibung von Kommissionen darauf zu achten, daß deren Vornahme tunlichst für eine solche Zeit anberaumt werde, daß derartige Auslagen soviel als möglich vermieden werden.

5761. Kommissionsreisen, Vereinfachung des Verfahrens der Rechnungslegung.

StE. 18. April 1905, Z. XV-834, an alle StatthDepartements, StatthArchiv, an alle BH., Wr. PD. und Hilfsämterdirektion der nö. Statth.

Behufs Vereinfachung des Verfahrens bei Abfertigung der bei den Steuerämtern bzw. Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen NÖs. von der Statth. zur Zahlungsanweisung gelangenden Reiserechnungen der dem Ressort des MJ. unterstehenden Staatsbediensteten wird die Drucksorte A zum obligatorischen Gebrauche hiemit eingeführt. Das mit dieser Drucksorte beabsichtigte abgekürzte Verfahren ist aus dem vorgedruckten Text derselben zu entnehmen. Die Vorlage bzw. Abfertigung von Reiserechnungen hat in Hinkunft nicht mehr mittels eigener Vorlageberichte, sondern mit Benützung des auf dem Partikulare selbst angebrachten und entsprechend auszufüllenden Vordruckes in kürzester Fassung zu geschehen. Die über das Partikulare getroffene Verfügung ist lediglich im Eingangsbuche kurz anzumerken; diese Vormerkung vertritt den Akt. In jenen Fällen, in welchen eine der vorgesehenen Zwischenerledigungen nicht erforderlich erscheint, ist der nicht zutreffende Vordruck zu streichen und der in Betracht kommende Erledigungsvordruck entsprechend auszufüllen. Das StatthDepartement, dem die Reiserechnung nach der Geschäftseinteilung zugewiesen ist, übermittelt sie ohne hierauf bezüglichen Beisatz an das StatthRechnungsdepartement. Die vom letzteren adjustierte und abgefertigte Reiserechnung ist dem betreffenden StatthDepartement zur Einsichtnahme zurückzustellen, welches sie sodann, insofern gegen die Erledigung nichts zu bemerken ist, nach Austragung des Stückes im Eingangsbuche dem Approbanten vorlegt. Allfällige Anstände sind von den beteiligten Departements vorher mündlich auszutragen. Nach Fertigung der Anweisungsklausel durch den Approbanten kommt die Reiserechnung in die Schreibstube, welche sie vorerst an das Departement XV behufs Verbuchung und Gegenzeichnung und sodann durch die Bestellkanzlei (ohne weitere Verständigung) an die in der Anweisungsklausel genannte BH. leitet. Diese bewirkt die Ein- und Austragung der Reiserechnung im Eingangsbuche, die Verständigung des Rechnungslegers, der den bezüglichen Vordruck genau auszufüllen hat, und sodann die Zustellung an die in der Adjustierungsklausel bezeichnete Kasse. In jenen Fällen, wo Privatpersonen zu dienstlichen Verrichtungen herangezogen wurden (Gemeindeärzte, Distriktstierärzte usw.), welche nicht am Sitze der BH. ihren Wohnsitz haben, hat die Verständigung des Partikularlegers durch die BH. mittels gesonderter Zuschrift zu erfolgen, während das Partikulare gleichzeitig an die betreffende Kasse geleitet wird. Die Bestätigung der Einsichtnahme durch den Partikularleger erfolgt in solchen Fällen erst gelegentlich der Behebung bei der Kasse. Die von Partikularlegern, welche nicht im Staatsdienste stehen, etwa in anderer Form einlangenden Reiserechnungen sind in das Drucksorten-

[1]) Nr. 5751 d. Slg.

formular A einzukleben bzw. einzuheften und in der gleichen Weise zu behandeln. Hinsichtlich der bei der nö. Landeshauptkasse zur Zahlung gelangenden Reiserechnungen, für welche in Hinkunft die Druckforte B zu verwenden sein wird, ist ein analoges Verfahren einzuleiten, mit dem Unterschiede, daß solche Reiserechnungen nach erfolgter Verbuchung im Departement XV von der Schreibstube an jenes StatthDepartement zu leiten sind, dem der Rechnungsleger jeweilig zugeteilt ist. Nach Vidierung der Reiserechnung durch den Rechnungsleger hat das betreffende Departement die Reiserechnung wieder an die Schreibstube zurückzuleiten, welche sie der Bestellkanzlei zur Zustellung an die nö. Landeshauptkasse übergibt. Die bezüglichen Druckforten sind bei der Hilfsämterdirektion der nö. Statth. erhältlich. Diese wird sie über Verlangen an die BH. und die Wr. PD. zum Selbstkostenpreise, an die StatthDepartements unentgeltlich abgeben. Etwa erforderliche Einlagebogen werden am zweckmäßigsten mit sogenanntem französischen Kopfe selbst herzustellen und einzuheften sein.

Kommissionsreisen der k. k. Straßen- und Strommeister, Kostenverrechnung Nr. 5964.
— — Fahr- und Frachtbegünstigung auf Eisenbahnen Nr. 5492, 5501.
— — Anmeldung mittels Dienstzettels Nr. 6081.
— — der Sanitäts- und Veterinärorgane, Aufträge zu — Nr. 5989.
Kommissionsverhandlungen, betreffend die Errichtung gewerblicher Betriebsanlagen Nr. 5616.
— — über Triftbewilligungsgesuche Nr. 6151.
— — Lokalerhebungen bei Betriebsunfällen Nr. 6161.
Komptoirarbeiten an Sonntagen im Gewerbebetriebe Nr. 6017.
Kongregationen, Bestellung der Vorsteher kirchlicher — Nr. 5745.
— — Geldsammlungen durch Angehörige kirchlicher — Nr. 5986.
Kongrua, Bemessung der Baubeiträge nach der — Nr. 5747.
— — Ergänzung aus dem Religionsfonds Nr. 5968, 5969.
Konkretalstatus der Dienerstände an Hochschulen Nr. 6061.
Konkurrenzbeiträge der Sanitätsgemeinden, Einhebung Nr. 5589.
— — bei Kirchen und Pfarrhofbauten Nr. 5746, 5747.
Konkursausschreibung von vorbehaltenen Dienststellen Nr. 5857.
— — Besetzung von Dienststellen ohne — Nr. 6065.
— — für Dienerstellen an Universitätsbibliotheken Nr. 6171, 6177.
Konkursmassen, Lizitation im Wr. k. k. Versteigerungsamte Nr. 6213.
Konstrukteure, Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 5512.
— — Bestellung an der technischen Hochschule Nr. 5669.
— — an Hochschulen, Dienstverleihungsgebühr Nr. 5670.
Konsulargemter, k. und k. Amtskorrespondenz mit — Nr. 5296, 5298, 5300, 5302, 5844.
— — Verkehr mit inländischen Gemeinden Nr. 5304.
— — Einhebung geringfügiger Geldbeträge im Wege der — Nr. 5587.
— — Zustellung von Militäreinberufungskarten durch — Nr. 5835, 5836.
Konsularbehörden, direkte Korrespondenz mit fremden — Nr. 5299.
Konsulatsfunktionäre, Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 5500.

5762. Konsumvereine, Überschreitung ihres Wirkungskreises.

StE. 7. Jänner 1905, Z. X a-3141, an alle BH., Wr. magBA. und beide Stadtr.

Der nö. Landtag hat in seiner 16., 17. und 18. Sitzung am 4. und 5. November 1904 folgenden Beschluß gefaßt: „Die hohe Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Konsumvereine ihrer Pflicht, Waren nur an Mitglieder abzugeben, strengstens nachkommen, damit nicht durch den Verkauf der verschiedensten

Artikel an Nichtmitglieder die ansässigen Gewerbe- und Handelstreibenden in ganz unzulässiger Weise geschädigt werden." Es ergeht aus diesem Anlasse die Weisung, der Tätigkeit der Konsumvereine im Amtsbezirke ein überwachendes Augenmerk zuzuwenden und, falls derartige Überschreitungen des genossenschaftlichen Vertrages tatsächlich vorkommen, denselben mit den gesetzlich gebotenen Mitteln zu begegnen, eventuell eine von solchen Vereinen unbefugt ausgeübte gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung zu ahnden.

Kontumazvorschriften bei Hundswut, Übertretungen der — Nr. 5697.
Konvikte, Auftreten von Genickstarre in — Nr. 5608.
— — Mund- und Zahnpflege in — Nr. 6320.
Konzessionsschacher, Bekämpfung Nr. 5625.
Konzeptsbeamte, Einberufung in das MJ. Nr. 5861.

5763. Konzeptspraktikanten, Ablegung der praktisch-politischen Prüfung.

StE. 13. Mai 1903, Z. 2777/Pr, an die juridischen StatthDepartements, alle BB. und Wr. PD.

In Hinkunft werden bei der k. k. nö. Statth. die praktischen Prüfungen für die politische Geschäftsführung während der Zeit vom 1. Juli bis 31. August nicht mehr vorgenommen werden.

Konzeptspraktikanten, Anweisung der höheren Adjuten Nr. 5284, 5285.
— — numerus clausus für — Nr. 6064.
— — Verwendung im Dienste Nr. 6079.
Kopierstifte, Ausfertigung von Stellungslistenauszügen mittels — Nr. 6086.
Körperverletzungen gewerblicher Hilfsarbeiter, Verhütung von — Nr. 5319.
— — Anzeigen der Krankenanstalten über — Nr. 5766, 5767.
Korpulenz, Geheimmittel gegen — Nr. 5310, 5423.
Korrespondenzvorschriften Nr. 5296—5306.
Korrigenden, Abgabe in Besserungsanstalten Nr. 5391, 5392.
— — zwangsweise Einlieferung Nr. 5393.
— — Vorführung im Strafverfahren Nr. 6324.
— — Evidenz der Entlassungstermine Nr. 6325.
Kosmetische Artikel, Einfuhr aus dem Auslande Nr. 5336.
— — Hübner's Enthaarungspulver Dekrinin Nr. 5440.
— — Verkauf von Pilipton Nr. 6147.
Kozapulver, Verbot des Geheimmittels — Nr. 5422.
Kraftfahrzeuge, Erkennungszeichen für — Nr. 5369.
— — Prüfung der Kraftfahrzeuge und ihrer Lenker Nr. 5372.
— — Stempelpflicht der Fahrlizenzen Nr. 5373.
Kraftmaschinenanlagen, Betriebsvorschriften für — Nr. 5319.
Krane, Betriebsvorschriften für — Nr. 5319.

5764. Korpulin, Verbot des Entfettungsmittels —.

MJ. 16. März 1905, Z. 10400. StE. 5. April 1905, Z. XI-51/4, an alle BB. (auch Wr. magBA.), mitget. FLD. und Post- und Telegraphendirektion in Wien.

Gustav Henke, Besitzer der König Salomo-Apotheke in Berlin W. 8, Charlottenstraße 54, versendet an Privatpersonen in geschlossenen Briefen Ankündigungen, in welchen ein Geheimmittel gegen Fettleibigkeit, „Korpulin" genannt, angepriesen und eine Apotheke in Wien in eigenmächtiger Weise als Depotapotheke für Österreich-Ungarn bezeichnet wird. Da diese arzneiliche Zubereitung bisher von keinem inländischen Apotheker ordnungsmäßig angemeldet sowie vom MJ. zum Apothekenvertriebe nicht zugelassen worden und als Geheimmittel zu betrachten ist, dessen Einfuhr im Wege der Zollämter und dessen Postzustellung unstatthaft ist, werden

die polit. Behörden angewiesen, jede Inverkehrsetzung dieses verbotenen Mittels hintanzuhalten.

5765. Krankenanstalten, genaue Führung der Aufnahmsprotokolle.

MJ. 8. Dezember 1904, Z. 5429. StE. 16. Jänner 1905, Z. VI-6983 ex 1904, an die 9 Wr. k. k. Krankenanstalten, alle BB., mitget. dem nö. LAusſch.

Mehrere Gemeinden Kroatiens und Slawoniens haben darüber Klage geführt, daß die Krankenhausverwaltungen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bei der Aufnahme von Pfleglingen kroatiſcher Staatsangehörigkeit in den Aufnahmsprotokollen nicht ſelten nur den Vor- und Zunamen des Pfleglings ohne Angabe der Hausnummer verzeichnen. Nachdem in ein und demſelben Orte häufig mehrere Perſonen gleichen Vor- und Zunamens vorkommen, iſt die Feſtſtellung der Zuſtändigkeit und Identität des betreffenden Pfleglings erſchwert, wenn die Hausnummer nicht auch gleichzeitig bekannt gegeben wird. Es iſt Veranlaſſung zu treffen, daß in Hinkunft in den Aufnahmsprotokollen für Pfleglinge kroatiſcher Staatsangehörigkeit auch die Hausnummer des Pfleglings angeführt werde.

5766. — — Erſtattung von Verletzungsanzeigen.

StE. 6. Mai 1904, Z. VIII-628, und 10. Jänner 1905, Z. VIII-628/1, an die 9 Wr. k. k. Krankenanſtalten, alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Verletzungsanzeigen im Sinne der §§ 359 und 352 StG. ſind, je nach dem Orte, wo die Verletzung geſchieht, von den Krankenanſtalten entweder an das betreffende Polizeikommiſſariat in Wien oder an die betreffende polit. BB. einzuſenden, wenn nicht ſchon der Verdacht, daß die Verletzung, die Krankheit, der Todesfall durch eine gerichtlich ſtrafbare Handlung oder Unterlaſſung verurſacht worden ſei, vorliegt. In Fällen der letzteren Art iſt die Anzeige unmittelbar an das zuſtändige Strafgericht zu leiten und hievon die polit. Behörde gleichzeitig in Kenntnis zu ſetzen. Anzeigen über im Wr. Polizeirayon oder in einem anderen Orte mit einer lf. Polizeibehörde vorgekommene Fälle von Verletzungen u. dgl. ſind nur den örtlich zuſtändigen Polizeibehörden zuzuſenden. Die öffentlichen Krankenanſtalten ſind anzuweiſen, bei Erſtattung von Verletzungsanzeigen in dieſem Sinne vorzugehen. Für die Wr. k. k. Krankenanſtalten iſt ein einheitliches Formular zur Erſtattung von Verletzungsanzeigen eingeführt.

5767. MJ. 18. Auguſt 1905, Z. 36604. StE. 28. September 1905, Z. VI-2418, an alle polit. BB., Wr. PD. und die Direktionen aller Wr. Krankenanſtalten.

Die Krankenanſtalten erſtatten vielfach in ſolchen Fällen Anzeigen über aufgenommene Verletzte an die Strafgerichte und Staatsanwaltſchaften, in denen es nach den glaubhaften Angaben des Beſchädigten außer Zweifel ſteht, daß die Verletzung durch ein zufälliges Ereignis veranlaßt wurde und nicht der entfernteſte Verdacht einer ſtrafbaren Handlung gegeben iſt. Hiedurch erwächſt für die Juſtizbehörden eine unnütze Belaſtung. Die Krankenhausdirektionen haben in Hinkunft den Anzeigen über die in Spitalspflege aufgenommenen Verletzten eine wenn auch noch ſo kurze aber für die Beurteilung, ob der Verdacht einer ſtrafbaren Handlung vorliege, ausreichende Darſtellung der Entſtehungsurſache der Verletzung auf Grund der Angaben des Beſchädigten beizufügen.

5768. — — Krankengeſchichten über Operationsfälle.

MJ. 16. November 1905, Z. 48159. StE. 1. März 1906, Z. XI-1451/3 ex 1905, an alle BB., Wr. k. k. Krankenanſtalten und das Dekanat der mediziniſchen Fakultät in Wien (behufs Verſtändigung den Kliniken), mitget. beiden Ärztekammern.

Anläßlich eines in einer Privatheilanſtalt Wiens vorgekommenen Todesfalles, welcher auf das Zurücklaſſen einer Kompreſſe in der Bauchhöhle einer Kranken

bei einer an derselben einige Zeit vorher vollzogenen Operation zurückgeführt worden ist, mußte das eingeleitete gerichtliche Strafverfahren eingestellt werden, weil sich nicht mehr konstatieren ließ, wer bei dieser Operation als verantwortlicher Instrumentarius oder sonst in einer Nebenfunktion interveniert hatte. Es wird deshalb angeordnet, daß in den Krankengeschichten über Operationsfälle jeweilig außer dem Namen des Operateurs und dessen unmittelbarer Assistenten auch die Namen aller übrigen bei der Operation beschäftigten Ärzte mit Angabe der ihnen zugewiesenen Funktionen verzeichnet werden. Sollten irgendwelche Hilfsdienste Nichtärzten anvertraut sein, so sind auch die Namen dieser Personen vorzumerken.[1])

Krankenanstalten, Arzneiverschreibung auf Kosten öffentlicher — Nr. 5341.
— — Auftreten von Genickstarre in — Nr. 5608.
— — Führung des Titels „Primararzt" in — Nr. 5929.
— — Anzeige typhusverdächtiger Erkrankungen in — Nr. 6157.
— — Einbringung der Verpflegskosten Nr. 6187—6195.
— — Mund- und Zahnpflege in — Nr. 6320.

5769. Krankenanstalten, Wr. k. k., Abgabe von Studienleichen aus den —.

StE. 20. Mai 1902, Z. 34825, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten, Dekanat der medizinischen Fakultät, Wr. Mag. und Wr. PD.

Das MJ. hat die „Instruktion[2]) für die Gebarung mit Studienleichen aus den Wr. k. k. Krankenanstalten" — vorbehaltlich der seinerzeitigen Entscheidung über die Gebarung mit den im § 4 der gedachten Instruktion erwähnten Infektionsleichen —[3]) genehmigt. Diese Instruktion enthält nähere Bestimmungen über die Totenbeschau, Einsegnung und Versargung der Studienleichen, über die Ausfertigung von Leichenpässen, den Transport der Leichen in die anatomischen Institute, die Beschaffung der Grabstellenanweisung für die zu beerdigenden Leichen und Leichenteile und die Überführung und Beisetzung am Friedhofe.

5770. MJ. 29. Juli 1905, Z. 34942. StE. 31. Juli 1905, Z. VIII-2376/1, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten und Dekanat der medizinischen Fakultät in Wien.

Die während der Ferienmonate abfallenden, in den eigenen Krankenanstalten nicht benötigten Studienleichen sind dem pathologisch-anatomischen Universitätsinstitut im k. k. Allgemeinen Krankenhause zu Gunsten der Ferialkurse zur Verfügung zu stellen; doch dürfen dem Krankenanstaltenfonds hieraus keine Auslagen erwachsen.[4])

5771. — — Feststellung der Zuständigkeit der Pfleglinge.

StE. 28. Juni 1903, Z. 29359, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten, die 5 Wr. Kinderspitäler, Wr. Mag. und Wr. PD.

Die Verwaltung einer Wr. k. k. Krankenanstalt hat bei der Statth. darüber Beschwerde geführt, daß anläßlich von Ansuchen um Bestätigung der Zuständig-

[1]) Zufolge E. des MJ. v. 15. November 1906, Z. 49784, bezieht sich die angeordnete Nominierung der bei Operationen intervenierenden Personen in den Krankengeschichten sinngemäß nur auf eingreifendere, insbesondere unter Narkose ausgeführte operative Eingriffe (StE. 29. November 1906, Z. XI-647/6, an alle BB., alle Wr. k. k. Krankenanstalten und Dekanat der medizinischen Fakultät der k. k. Wr. Universität).

[2]) Abgedruckt im Jahrbuche der Wr. k. k. Krankenanstalten, 1902, S. 72 ff.

[3]) Vgl. hierüber Nr. 5709 d. Slg.

[4]) Bei Abholung der für die Ferialkurse benötigten Studienleichen in das pathologisch-anatomische Institut, bei der Grabstellenbeschaffung usw. sind die Bestimmungen des StE. v. 20. Mai 1902, Z. 34825, Nr. 5769 d. Slg., in Anwendung zu bringen. Gegen die Weiterbelassung der bisher den Spitalsdienern aus der Abgabe von Studienleichen zufließenden, sehr geringfügigen Remunerationen, welche nicht dem Krankenanstaltenfonds, sondern dem Unterrichtsetat zur Last fallen und seitens der mit der Prüfung der Dotationsverrechnungen betrauten Stellen des letzteren Ressorts bisher unbeanständet geblieben sind, wird kein Einwand erhoben (StE. 8. April 1906, Z. VIII-564/4, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten und Dekanat der medizinischen Fakultät der Wr. Universität).

keit in der Anstalt verpflegter Kinder zur Gemeinde Wien vom Konskriptionsamte des Wr. Mag. zunächst die Beibringung eines Taufscheines des Kindes oder auch des Trauungsscheines der Eltern verlangt wird, wodurch einerseits die Anerkennung der Zuständigkeit von der Durchführung einer der Verwaltung nicht zukommenden Amtshandlung abhängig gemacht, anderseits die Einbringung der Verpflegskosten unnötig verzögert werde. Der in der Angelegenheit vernommene Wr. Mag. hat die bemängelte Tatsache zugegeben, jedoch damit begründet, daß die Mangelhaftigkeit der von den Verwaltungen beigebrachten Personaldaten einen solchen Vorgang notwendig machen. Es sei nicht selten unmöglich, aus den beigebrachten Daten den Zusammenhang der Eltern mit den Kindern festzustellen, um so mehr, als in der Regel solche Kinder in der Gemeindematrik noch gar nicht eingetragen sind oder die Ehe der Eltern dem Konskriptionsamte noch unbekannt ist. Im allgemeinen lauten die Geburtsdaten bei den Kindern „Wien geboren". Bei einer solchen allgemein gehaltenen Bezeichnung könne das Amt den zur Ergänzung der Gemeindematrik erforderlichen ex offo-Taufschein nicht requirieren, weil die Angabe der Geburtspfarre mangelt. Ebenso erscheinen in den Aufnahmszeugnissen nicht immer die Personaldaten der Eltern eingetragen oder es fehlen jene Daten, die eine Identitätskonstatierung herbeiführen können. Die Statth. vermag nun aus den geschilderten Verhältnissen nicht die Verpflichtung der Anstaltsverwaltungen abzuleiten, Matrikendokumente über die Pfleglinge beizubringen. Pflicht der Anstaltsverwaltungen ist es aber, alle für die Identität des Kindes und die Zuständigkeitsfragen relevanten Personaldaten, soweit sie der Verwaltung überhaupt zugänglich sind, in das Aufnahmszeugnis aufzunehmen. Die Verwaltungen werden hiemit angewiesen, bei der Aufnahme der Patienten mit aller Umsicht die erforderlichen Daten festzustellen und mit größter Genauigkeit in die Aufnahmszeugnisse einzutragen, eventuell sie nach der Aufnahme durch weitere Vernehmungen und Korrespondenzen zu ergänzen. Da die schleunige Feststellung der Zuständigkeit im Interesse der Anstalt wie in dem der Gemeinde liegt, ist eine wechselseitige Unterstützung der beiden Faktoren unerläßlich, und es wird der Gemeinde jedenfalls in der Richtung entgegenzukommen sein, daß über eine von ihr im kurzen Wege gestellte Anfrage ergänzende Daten mitgeteilt werden, welche aus den in der Anstalt liegenden Belegen oder von den dort verkehrenden Angehörigen der Pfleglinge leicht beschafft werden können. Auch die Wr. Polizeibehörden werden bei Abgabe der Patienten in die Krankenanstalten und bei der späteren Amtskorrespondenz zur Erwirkung des angedeuteten Zieles entsprechend einzuwirken haben.

5772. Krankenanstalten, Wr. k. k., Krankentransporte vom Lande nach Wien.

StE. 4. März 1905, Z. XI-509, an alle BH. und beide Stadtr., mitget. Wr. PD. und allen Wr. k. k. Krankenanstalten.

Es ist der Fall vorgekommen, daß eine schwerkranke Frau, welche aus einer nö. Landgemeinde mittels Rettungswagen nach Wien behufs Unterbringung in einem Spital gebracht worden war, nach mehreren vergeblichen Versuchen erst nach längeren Bemühungen eines Polizeikommissariats in einer der Wr. k. k. Krankenanstalten, wo Platzmangel herrschte, Aufnahme finden konnte. Um der Wiederholung derartiger unliebsamer Vorkommnisse, welche nicht nur gegen die Humanität verstoßen, sondern auch eine Mehrbelastung der ohnehin stark in Anspruch genommenen Polizeikommissariate bedingen, vorzubeugen, werden die BH. und beide Stadtr. aufgefordert, die Bevölkerung in entsprechender Weise aufmerksam zu machen, daß die Wr. k. k. Krankenanstalten ständig überfüllt sind und kaum für die Bevölkerung von Wien ausreichen. Eine Abtransportierung von Kranken von auswärts nach Wien behufs ihrer Unterbringung in einem öffentlichen Kranken-

hause erscheint daher nur dann zulässig, wenn die Spitalsbedürftigkeit und Unabweisbarkeit des Kranken durch ein ihm mitzugebendes ärztliches Zeugnis nachgewiesen und das Bett für ihn vorher in der betreffenden Krankenanstalt sichergestellt worden ist.

5773. Krankenanstalten, Wr. k. k., Krankentransport von einer in eine andere Anstalt.

StE. 12. April 1905, Z. VIII-1204/3, an die Direktion des Wr. k. k. allgemeinen Krankenhauses.

Die Durchführung der Transporte von Personen aus einer k. k. Krankenanstalt in eine andere durch die städtischen Sanitätsstationen ist auf solche Personen beschränkt, welche in die Spitalspflege noch nicht aufgenommen wurden bzw. nicht aufgenommen werden konnten. Die Requisition der städtischen Sanitätsdiener für derartige Fälle darf nur nach vorgängiger Sicherstellung des Bettes im Wege des zuständigen Bezirkspolizeikommissariats erfolgen.[1])

5774. — — Krankenunterbringung bei Platzmangel.

StE. 12. Dezember 1905, Z. VIII-3168, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten und Wr. PD.

Wenn wegen Platzmangels die Unterbringung von Kranken in den Wiener Spitälern Schwierigkeiten begegnet, nehmen die Kommissariate nicht selten die Vermittlung der Statth. (Departement VIII) in Anspruch. In solchen Fällen wird gewöhnlich auf Grund der letzten Standesausweise und Belegraumsübersichten der Wr. k. k. Krankenanstalten dem anfragenden Kommissariat lediglich telephonisch angeraten, sich telephonisch unmittelbar an den Direktor bzw. Spitalsleiter jenes Spitals, in dem freie Betten vorhanden sind oder doch noch am ehesten Platz geschaffen werden könnte, zu wenden und unter Anführung von Namen, Alter, ärztlicher Diagnose und sonstiger für die Beurteilung der Spitalsbedürftigkeit oder Unabweisbarkeit wesentlicher Daten aus dem ärztlichen Zeugnisse unter Berufung auf die Statth. um Veranlassung der Aufnahme des Kranken zu ersuchen, sofern im Spital die Spitalsbedürftigkeit oder Unabweisbarkeit konstatiert wird, eventuell neuerlich die Intervention der Statth. in Anspruch zu nehmen. Bei dieser auf Ausnahmsfälle zu beschränkenden Vermittlung wird niemals, weder direkt noch indirekt dem Spital ein Auftrag erteilt, da nur im Spital, u. zw. zunächst vom Journalarzte, dann vom Direktor (Leiter), u. zw. naturgemäß erst nach Einlangen des Kranken im Spital, entschieden werden kann, ob der Kranke überhaupt spitalsbedürftig, eventuell ob er unabweisbar und daher aufzunehmen sei. Bei genauer Beachtung der hinsichtlich der Aufnahme von Kranken in die Spitäler ergangenen Normalerlässe werden sich Anstände wohl leicht vermeiden lassen. Daß um obige Intervention der Statth. nur in Ausnahmsfällen und insbesondere nur dann zu ersuchen ist, wenn die tatsächlich an alle in Frage kommenden Wr. k. k. Krankenanstalten (eventuell Kinderspitäler) gerichtete telephonische Umfrage erfolglos geblieben, ist selbstverständlich. Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein in einem Spital sichergestelltes Bett nur eine beschränkte Zeit reserviert gehalten werden kann, daher der Krankentransport schleunigst durchgeführt, im Falle des Unterbleibens des Transports aber dem Spital hievon stets ungesäumt telephonische Mitteilung gemacht werden muß.

5775. — — Transport Infektionskranker in nicht kommunalen Wagen in —.

StE. 22. März 1906, Z. VIII-1006/3, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten.

In Hinkunft ist jeder Fall eines Transports einer infektiös erkrankten Person durch einen nicht kommunalen Wagen dem Wr. magBA. ungesäumt anzuzeigen, damit dieses die Strafamtshandlung wegen Übertretung der Kd. des

[1]) Vgl. auch Nr. 2096 d. Slg.

Wr. Mag. v. 1. Jänner 1906, Z. X-302, welche die Überführung in anderen als kommunalen Wagen untersagt, einleite.

5776. — — Vornahme von Versuchen an Patienten.

MJ. 19. April 1906, Z. 40760 ex 1903. StE. 16. Mai 1906, Z. VIII-1529, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten.

Die Wr. k. k. Krankenanstalten haben ausschließlich die Aufgabe zu erfüllen, jenen, welche sich ihnen anvertrauen, Pflege und so rasch als möglich Heilung zu bringen. Es ist daher den Anstaltsärzten nicht gestattet, an den Patienten innerhalb der Anstalten medizinisch-wissenschaftliche Versuche und Eingriffe (Einleitung noch nicht erprobter Methoden) vorzunehmen. Eine Ausnahme ist nur dann, wenn es sich um diagnostische, Heil-, Immunisierungs- oder prophylaktische Zwecke oder um die Feststellung ätiologischer und pathogenetischer Momente handelt und nur insofern zulässig, als derartige Versuche in den objektiven Bedürfnissen des Patienten begründet sind. Auch in solchen Fällen dürfen jedoch derartige Versuche nur über Weisung oder nach Einholung der Zustimmung des betreffenden Abteilungsvorstandes vorgenommen werden. Kann infolge längerer Abwesenheit des Vorstandes dessen Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden, so hat sich sein Stellvertreter, falls er nicht selbst Abteilungsvorstand ist, an den Direktor der Anstalt, eventuell an dessen Stellvertreter zu wenden, welcher eventuell nach Besprechung mit einem anderen Abteilungsvorstande die Entscheidung zu treffen hat. Der die Entscheidung treffende Arzt hat in allen Fällen von Versuchen die Verantwortung zu tragen und nur dann den Versuch anzuordnen oder zu gestatten, wenn nach seiner vollen Überzeugung ein Nachteil gegenüber der erprobten Methode für den Patienten nach keiner Richtung zu besorgen ist. Jeder nach dem vorstehenden zulässige Versuch ist von dem verantwortlichen Arzte zu überwachen. Über den Versuch ist ein Versuchsprotokoll aufzunehmen, in welchem auch die Weisung oder Zustimmung des verantwortlichen Arztes zum Ausdrucke zu bringen ist. Das Protokoll ist der Krankengeschichte anzuschließen.

5777. — — Abgabe von Spitalsleichen an das gerichtlich-medizinische Institut.

StE.[1]) 28. Juli 1906, Z. VIII-683/4, an Wr. Mag., Wr. PD. und alle Wr. k. k. Krankenanstalten.

Bei Abgabe von Spitalsleichen an das gerichtlich-medizinische Institut der Wr. Universität behufs Vornahme der gerichtlichen Obduktion ist folgender Vorgang einzuhalten: Die Spitalsdirektion bzw. Leitung erstattet die Anzeige über das Vorhandensein einer zur gerichtlichen Obduktion geeigneten Spitalsleiche an das zuständige Bezirkspolizeikommissariat, welches den Beschluß der Staatsanwaltschaft einholt. Die Staatsanwaltschaft verständigt von dem Beschlusse über die Annahme oder Ablehnung der gerichtlichen Obduktion ohne Verzug das in Frage kommende (antragstellende) Polizeikommissariat. Dieses teilt diesen Beschluß (Vornahme oder Ablehnung der gerichtlichen Obduktion) sofort der Direktion der Krankenanstalt mit, welcher wieder die sogleiche Verständigung des Prosektors obliegt. Vor Erhalt der Verständigung der Staatsanwaltschaft darf die Leiche von der Prosektur den Leichenträgern (Sanitätsdienern der Gemeinde Wien) nicht ausgefolgt werden. Die Verständigung der Leichenträger behufs Vornahme des Abtransports einer Spitalsleiche in das gerichtlich-medizinische Institut erfolgt unmittelbar nach Verständigung der Krankenhausdirektion von dem Beschlusse der Staatsanwaltschaft, u. zw. ebenfalls durch das Polizeikommissariat. Die Leichenträger begeben sich über die telephonische

[1]) Einvernehmlich mit dem Landesgerichte in Strafsachen und der Staatsanwaltschaft in Wien

Aufforderung des Polizeikommissariats zu diesem, wo ihnen ein kurzer schriftlicher Auftrag, welcher zu ihrer Legitimierung der Prosektur gegenüber zu dienen hat, eingehändigt wird, und sodann in die betreffende Prosektur. Wird die gerichtliche Obduktion abgelehnt, so hat die Krankenhausdirektion bzw. die Prosektur ohne Verzug die weiteren Verfügungen über die Leiche (pathologische Obduktion, Ausfolgen an die Angehörigen usw.) zu treffen. Tag und Stunde der Vornahme einer gerichtlichen Obduktion wird vom Wr. Landesgerichte in jedem Falle rechtzeitig der Direktion der betreffenden Krankenanstalt behufs Entsendung eines Spitalsarztes bekannt gegeben werden. Die Zustellorgane des Landesgerichtes in Strafsachen in Wien wurden angewiesen, bei Zustellungen der Obduktionen betreffenden Dekrete dafür zu sorgen, daß der Empfänger im Zustellscheine nicht nur den Tag, sondern auch die Stunde der erfolgten Zustellung des Dekrets beisetze. Die Direktionen bzw. Leitungen der Wr. k. k. Krankenanstalten werden angewiesen, die ihrerseits zur Übernahme der erwähnten Dekrete berufenen Organe wegen eigenhändiger Beisetzung der gewünschten Daten über Tag und Stunde der Zustellung auf den Zustellscheinen entsprechend zu instruieren.[1])

5778. **Krankenanstalten, Wr. k. k.,** ambulatorische Krankenbehandlung.

StE. 25. August 1906, Z. VIII-2517/12, an alle BB., Wr. PD., nö. LAusch., beide Ärztekammern und Dekanat der medizinischen Fakultät in Wien.

Es wird hiemit auf die StatthKd. v. 25. Juli 1906, LGBl. 64, betreffend den Ambulatorienbesuch in den Wr. k. k. Krankenanstalten (mit Ausnahme der Universitätskliniken) aufmerksam gemacht. Der Wr. Mag. wird angewiesen, die Armenräte wegen Ausfolgung der Bestätigungsformulare an das die ambulatorische Behandlung in den Wr. k. k. Krankenanstalten aufsuchende Publikum entsprechend zu instruieren.

— — Eisenbahnlegitimationen für Bedienstete der — Nr. 5500, 5505.
— — Aufnahmsbedingungen für die psychiatrische Beobachtungsstation Nr. 5584.
— — Unterbringung Infektionskranker in den — Nr. 5703, 6158.
— — Überführung von Infektionskranken vom Lande in — Nr. 5704.
— — Abgabe von Infektionsleichen zu Studienzwecken Nr. 5709.
— — kirchliche Einsegnung von Selbstmördern in den — Nr. 6007.
— — Beerdigung obduzierter Leichen Nr. 6150.

5779. **Krankenkassen,** statistische Nachweisungen.

MJ. 12. April 1903, Z. 16413. StE. 15. Mai 1903, Z. 41142, an alle BB. und Wr. PD.

Das MJ. hat die Anordnungen seines E. v. 19. April 1901, Z. 14463[2]), betreffend die Vorlage der von den Krankenkassen gemäß § 72 des KrankVersG. und von den Lehrlingskrankenkassen gemäß den einschlägigen statutarischen Bestimmungen zu liefernden Nachweisungen mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß den vorzulegenden Jahresnachweisungen auch allfällige Publikationen der Kassen beizuschließen sind. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht: Der Jahresbericht (Rechenschaftsbericht), bzw. die für die Kassenmitglieder in Druck gelegten Rechnungs- und statistischen Ausweise und folgende Drucksachen: Protokolle über die Generalversammlungen, Geschäftsordnungen u. dgl. Die Jahresberichte der bedeutenderen Kassen werden jedenfalls in zwei Exemplaren beizubringen sein.

[1]) Zur Vermeidung von Verzögerungen bei Anordnung gerichtlicher Obduktionen von in den Wr. k. k. Krankenanstalten verstorbenen Personen sind die betreffenden, an die Staatsanwaltschaft gerichteten Akten und Anzeigen der k. k. Staatsanwaltschaft stets unverweilt und unmittelbar zu übermitteln (StE. 13. August 1906, Z. VIII-2335 6, an Wr. PD. und alle Wr. k. k. Krankenanstalten).

[2]) Nr. 2099 d. Slg., Fußnote 4

Die Landesstellen werden ferner eingeladen, von allen Verfügungen auf Grund des 2. Abs. des § 20 des KrankVersG., dann von den Verfügungen, welche Veränderungen in dem Organisationsplane der Bezirkskrankenkassen oder die Errichtung (Reaktivierung) und Auflösung (zeitliche oder dauernde Schließung) von Betriebs-, Bau-, Genossenschafts- und Lehrlingskrankenkassen zum Gegenstande haben, unverzüglich dem MJ. die Anzeige zu erstatten. Soweit mit diesen Verfügungen eine Genehmigung von Statuten oder Statutenänderungen verbunden war, wird nach Eintritt der Rechtskraft der betreffenden Verfügungen ehetunlichst auch ein authentisches Exemplar der genehmigten Statuten, bzw. der genehmigten Statutenänderungen in Vorlage zu bringen sein. Auch alle übrigen zur Genehmigung gelangenden Statutenänderungen obiger Kassen sind durch Vorlage authentischer Ausfertigungen sobald als tunlich dem MJ. zur Kenntnis zu bringen. Weiter sind die der Statth. bzw. der Aufsichtsbehörde I. Instanz allfällig bekannt werdenden Unregelmäßigkeiten (Malversationen) bei den eingangs genannten Kassen, sowie über die aus einem solchen Anlasse getroffenen oder in Aussicht genommenen Maßnahmen[1]) in jedem Falle ungesäumt zu berichten. Schließlich sind im Hinblicke darauf, daß seitens vieler Krankenkassen Änderungen in der Höhe der Kassenbeiträge oder in dem Ausmaße und in der Art der Versicherungsleistungen lediglich auf Grund von Vorstands- oder Generalversammlungsbeschlüssen ohne entsprechende Abänderungen des Statuts durchgeführt wurden, alle hier in Betracht kommenden, in autonomer Verwaltung stehenden Krankenkassen zur strengen Danachachtung darauf aufmerksam zu machen, daß jede (dauernde oder zeitlich begrenzte) Abänderung der Beitrags- und Versicherungsleistungen nur im Wege einer der Genehmigung der Statth., bzw. rücksichtlich der Vereinskrankenkassen der Genehmigung des genannten Ministeriums unterliegenden Statutenänderung zulässig erscheint.

Krankenkassen, Arzneiverschreibung auf Kosten der — Nr. 5341.
— — Versorgung Angestellter von Bezirkskrankenkassen Nr. 5407.
— — Statutengenehmigung von Gehilfen- und Lehrlings- — Nr. 5617.
— — Gebührenvorschriften für — Nr. 5622.
— — Statuten der Schiedsgerichte der — Nr. 5661.
— — für irrsinnige, trachom- oder syphiliskranke ung. Arbeiter, nicht zahlungspflichtig Nr. 6193.
— — Einbringung österr. Spitalskosten von ung. — Nr. 6195.

5780. Krankenpflege, berufsmäßige Ausübung.

StE. 9. Mai 1903, Z. 45735, an alle BB.

Ähnlich wie die Massage dann, wenn sie nicht durch Sanitätspersonen als eine Art der Krankenbehandlung zur Anwendung kommt, sondern selbständig ausgeübt wird, laut E. des MJ. v. 10. Februar 1895, Z. 11415[2]), bei berufsmäßiger Ausübung als freies Gewerbe anzusehen ist[3]), kann auch die Kranken-

[1]) Insbesondere auch über die Schließung von Genossenschafts- und Lehrlingskrankenkassen (Zusatz der nö. Statth.).

[2]) An Statth. in Prag, Daimer, Bd. 2, S. 102.

[3]) Laut des an alle Landesstellen und Handels- und Gewerbekammern ergangenen E. des HM. v. 10. März 1901, Z. 64888, haben die verwandten Erwerbszweige der Massage, die Hand- und Nagelpflege (Manikure), sowie die Hühneraugenoperateure bisher in der Praxis eine verschiedene Behandlung gefunden — in Wien werden diese Erwerbszweige als freie Gewerbe behandelt — und ist eine einheitliche Regelung derselben im Zuge. In diese Regelung wird jedoch die selbständige Ausübung der Massage zu Heilzwecken, so die Behandlung von pathologischen Veränderungen der Hände bzw. Füße, welche Tätigkeiten in den Umfang der Heilkunde fallen und gemäß Art. V, lit. g des KdP. zur GewO. von den Bestimmungen derselben eximiert erscheinen, nicht einbezogen werden (StZ. 23322 ex 1901).

pflege, als eine von der Ausübung der Heilkunde durch Ärzte, Wundärzte, Zahn- oder Augenärzte, Geburtshelfer, Hebammen usw. (Art. V, lit. g KdP. zur GewO.) durchaus verschiedene Beschäftigung ein Gewerbe u. zw., da dasselbe bisher an eine Konzession nicht gebunden worden ist, ein freies Gewerbe darstellen. Die Voraussetzung hiefür ist eine berufsmäßige Tätigkeit, die Erwerbsabsicht, sowie daß diese Beschäftigung über die Lohnarbeit der gemeinsten Art und die gewöhnlichen Dienstleistungen des Hausgesindes hinausgeht und auch nicht bloß als häusliche Nebenbeschäftigung betrieben wird. (Art V, lit. d und e des zit. KdP.) Dies hat den polit. Behörden zur Danachachtung zu dienen.

Krankentransport von einer Gemeinde in eine andere Nr. 5704.
— — vom Lande nach Wien Nr. 5772.
— — von einer Wr. k. k. Krankenanstalt in eine andere Nr. 5773.
— — Infektionskranker in nicht kommunalen Wagen Nr. 5775.
Krankenverpflegskosten, Einbringung von — Nr. 6187—6195.
Krankenversicherung in Form von registrierten Hilfskassen Nr. 5661, 5663.
— — der Reichsstraßenarbeiter Nr. 5957.
Krankheiten, ansteckende — Nr. 5703—5709.
Krankheitsdauer von Aushilfsdienern, bei Taglohnerhöhung einzurechnen Nr. 5356.
Krankheitsgeschichten in Fällen von Operationen Nr. 5768.
Kredite für Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse, Verwendung Nr. 5535.
— — für veränderliche Unterrichtserfordernisse Nr. 6169.
— — der Wr. Universität, Weiterbewilligung Nr. 6176.
Kreditinstitute, Geldverkehr registrierter Hilfskassen durch — Nr. 5662.
Kreditreste, aus außerordentlichen Krediten herrührende — Nr. 5539, 5540.
Kreditüberschreitungen im Staatshaushalte Nr. 5532, 5533, 5537, 5538, 6031, 6174.
Kreditverlängerung außerordentlicher Kredite Nr. 5536.
Kreditverwendung, Virement zwischen ein- und zweijährigen Ordinarialkrediten Nr. 5535.
Krepinenmacher, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Kriegsministerium, Vorschrift für die Militärvertreter bei Eisenbahnprojektskommissionen Nr. 5499.
— — Anzeige größerer Brückenbauten an das — Nr. 5860.
Kriegsschiffe, Heimbeförderung von Stellungspflichtigen auf k. und k. — Nr. 6087.
Kriegsvorsorgen s. Mobilisierungsvorsorgen.
Kroatien-Slawonien, staatsrechtliche Stellung von Fiume Nr. 5303.
— — Spitalsaufnahme von Pfleglingen aus — Nr. 5765.
— — Vieheinfuhr aus — Nr. 6254.
Kronennotenabbildungen auf Ansichtskarten und Reklamezetteln Nr. 5309.

5781. **Kronenwährung,** obligatorische Anwendung.

MJ. 23. März 1903, Z. 1786. StE. 10. April 1903, Z. 32560, an alle BB.

Es ist eine wohlbekannte und vielfach beklagte Tatsache, daß sich die Rechnung in der Kronenwährung, obwohl dieselbe seit 1. Jänner 1900 obligatorisch eingeführt ist, in den breiten Schichten der Bevölkerung bisher noch nicht eingelebt hat, und daß sich namentlich eine große Anzahl, wenn nicht die überwiegende Mehrzahl der Geschäftsleute und Gewerbetreibenden, noch immer der Rechnung in der österr. Währung bedient. Es besteht kein Zweifel, daß dieser Zustand, da er mit der obligatorischen Feststellung der Kronenwährung im Widerspruche steht, ungemein mißlich, ja selbst vom Standpunkte der Fortführung der Währungsreform nicht unbedenklich ist. Überdies zieht derselbe für das Publikum eine Reihe von

Unzukömmlichkeiten nach sich. Das Festhalten an der Rechnung in der österr. Währung im privaten geschäftlichen Verkehre konnte insolange allenfalls noch einige Berechtigung für sich in Anspruch nehmen oder doch als erklärlich gelten, als die Zahlungsmittel teils auf österr. Währung, teils auf Kronenwährung lauteten. Da aber nunmehr mit Ausnahme der 1 fl.-Stücke, welche im österr. Geldwesen künftighin eine den Talern im Deutschen Reiche ähnliche Rolle zu spielen berufen sind, nur mehr auf Kronenwährung lautende Zahlungsmittel zur Ausgabe gelangen, ist für das weitere Festhalten an der Rechnung in der österr. Währung auch der letzte Grund weggefallen, und erscheint es dringend geboten, daß von nun an auch im geschäftlichen Verkehre die Rechnung in der Kronenwährung zur Anwendung gelange und die Rechnungen, Preisangaben auf Waren usw. auf Kronen und Heller gestellt werden. Die unter besonderer öffentlicher Aufsicht stehenden oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten oder öffentlichen Zwecken dienenden Körperschaften, Fonds, Vereine und Anstalten sind gemäß den Bestimmungen der kais. V. v. 21. September 1899, RGBl. 176 (III. Teil, § 3), und der MV. v. 27. Februar 1900, RGBl. 63, ohnehin verpflichtet, die Bücher und Rechnungen in der Kronenwährung zu führen. Aber auch solche Korporationen, Vereine und Anstalten, für welche eine derartige gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, sollten in Hinkunft ihre Rechnungen nur mehr in der Kronenwährung führen. Nicht minder wird es sich auch für das große Publikum, insbesondere aber für die Gewerbetreibenden im eigenen Interesse empfehlen, sich der Rechnung in der gesetzlichen Währung zu bedienen. In diesem Sinne hätten auch die Genossenschaften auf ihre Mitglieder Einfluß zu nehmen. Aufgabe der polit. Behörden aber ist es, im Sinne der vorstehenden Ausführungen bei allen sich bietenden Anlässen auf die ausschließliche Anwendung der Kronenwährung Einfluß zu nehmen.

5782. Kronenwährung im gewerblichen Verkehre.

MJ. 29 März 1905, Z. 33685 ex 1904. StE. 3. April 1905, Z. I-1868/2, an alleBB.

Es werden noch immer Klagen laut über die Unzukömmlichkeiten, die sich aus dem Festhalten an der Rechnung in österr. Währung, aus dem wechselnden Gebrauche der einen und der anderen Währung bei Preisbezeichnungen ohne Währungsangabe, sowie aus den hierauf zurückzuführenden Irrtümern und Mißbräuchen für den geschäftlichen Verkehr im allgemeinen, insbesondere aber mit Fremden ergeben. Um in dieser Richtung Abhilfe zu schaffen, hat der Wr. Mag. als Gewerbebehörde, gestützt auf § 52 der GewO., mit der Kd. v. 25. Jänner 1905, Z. 5813, für den Bereich des Handels mit Artikeln, die zu den notwendigsten Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, und für den Bereich des Gast- und Schankgewerbes die Verpflichtung der Gewerbeinhaber zur Ersichtlichmachung der Preise ausschließlich in der geltenden Kronenwährung festgesetzt und zur Sicherung des Erfolges der getroffenen Anordnung die Mitwirkung der Gewerbegenossenschaften behufs entsprechender Einflußnahme auf die Genossenschaftsmitglieder in Anspruch genommen. Da es im allgemeinen Interesse dringend wünschenswert ist, daß den angedeuteten Übelständen mit dem möglichsten Nachdrucke gesteuert werde, und da die vom Wr. Mag. unternommenen Schritte geeignet erscheinen, zu einer Besserung der in Rede stehenden Verhältnisse wirksam beizutragen, werden auch die übrigen Gewerbebehörden aufgefordert, in ihrem Verwaltungsbereiche, insbesondere soweit es sich um Orte mit lebhafterem Fremdenverkehre handelt (Kurorte und Sommerfrischen), in gleicher Weise vorzugehen. Hiezu wird bemerkt, daß es sich für die Erreichung des angestrebten Zweckes förderlich erweisen würde, auch auf die ausschließliche Anwendung

der Kronenwährung in den für den gewerblichen Verkehr bestehenden Tarifen hinzuwirken, zu welcher Einflußnahme, soweit allgemeine behördlich festgestellte Maximaltarife in Betracht kommen, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 der GewO., soweit aber Tarife in Betracht kommen, die für einzelne Unternehmungen des Personentransport- und Platzdienstgewerbes oder sonst eines der im § 54, Abs. 2 bezeichneten Gewerbe behördlich genehmigt sind, im Wege einer gewerbepolizeilichen Regelung auf Grund der letztzitierten Gesetzesbestimmung die Möglichkeit gegeben ist. Schließlich wird darauf hingewiesen, daß sich mittels einer auf § 54, Abs. 2 der GewO. gegründeten gewerbepolizeilichen Regelung für den Betrieb von Gast- und Schankgewerben eventuell auch für den Betrieb sonstiger der gewerbepolizeilichen Regelung unterliegender Gewerbe die Verpflichtung festsetzen ließe, auch die Verrechnung im Verkehre mit dem Publikum ausschließlich in der geltenden Kronenwährung vorzunehmen. Hienach sind die erforderlichen Verfügungen zu treffen bzw. bei der Statth. die geeigneten Anträge zu stellen, damit jene Vorkehrungen, welche im Rahmen der vorstehenden Ausführungen unter Bedachtnahme auf die Lokalverhältnisse zweckmäßig und entsprechend erscheinen, um die erwünschte ausschließliche Anwendung der Kronenwährung im allgemeinen Verkehre herbeizuführen, mit Beschleunigung getroffen werden.

Kulturänderungen, anzuzeigen Nr. 6283.

Kulturingenieure, behördliche Autorisation Nr. 5384.

Kulturtechniker, Autorisation 5384.

5783. **Kultus- und Unterrichtsressort,** Subjournal zum Etatjournal.

StE. 25. April 1906, Z. 504/2/Pr, an nö. FLD.[1]) — StZ. 504/3/Pr ex 1906.

Zufolge des an alle Steuerämter und Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen in Wien ergangenen E. der FLD. v. 11. Februar 1906, Z. VI-1195, ist das dem Rechnungsdepartement der nö. Statth. vorzulegende Etatjournal für Kultus und Unterricht künftighin mit 2 Subjournalen zu versehen, von welchen das eine als „Kultusetatsubjournal" zu bezeichnen ist und sämtliche Gebarungen des Religionsfonds einschließlich der Stiftungen und Beiträge zu katholischen und evangelischen Kultuszwecken zu enthalten hat, während das andere mit der Bezeichnung „Unterrichtsetatsubjournal" alle Gebarungen für Schul-(Unterrichts-) Zwecke, dann für Stiftungen und Beiträge für Unterrichtszwecke sowie für Kunst- und archäologische Zwecke zu umfassen hat. Da dermalen Etatsubjournale für den Religionsfonds von vielen Ämtern (Kassen) geführt werden, handelt es sich bezüglich des zuerst erwähnten Subjournals nur um die geringfügige Änderung, daß in dasselbe auch noch die Gebarungen für „Stiftungen und Beiträge für katholische und evangelische Kultuszwecke" aufgenommen werden. Die in Rede stehenden Subjournale sind in das Verzeichnis über die aufgelegten Journale aufzunehmen.

— — Verfahren in administrativen Rechtssachen Nr. 5286.
— — Aushilfsdiener des — Nr. 5348—5360.
— — eigenmächtige Anschaffungen im — Nr. 5537.
— — Jahresübersichten über außerordentliche Summarkredite Nr. 5539, 5540.
— — Remunerationen an Kanzleihilfsarbeiter und Aushilfsdiener Nr. 5729.
— — Kirchen- und Pfarrhofbauten Nr. 5746—5748.
— — Dienstkleid bzw. Äquivalent für Diener im — Nr. 6057—6059.
— — Auflage des Dienerstatus Nr. 6063.
— — Gebarungsübersichten für das Vorjahr, nicht mehr vorzulegen Nr. 6068.
— — Stand der nicht dotierten Fonds, Stiftungen und Anstalten Nr. 6098.

[1]) Über die Kompetenz der Statth. vgl. Nr. 5950 d. Slg.

5784. Kunst- und historische Denkmale, Erhaltung.

StE. 6. März 1906, Z. VI-307/10, an alle BB.

Anläßlich eines speziellen Falles, in welchem die Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale von einer BH. zur Teilnahme an einer Bauverhandlung, bei welcher die Frage des weiteren Bestandes eines kunsthistorisch zu beurteilenden Bauwerkes mitspielte, nicht eingeladen worden war, werden die Bestimmungen der StE. v. 7. April 1891, Z. 20269 (NormSlg. Nr. 2143), und v. 4. November 1879, Z. 7788/Pr (Fußnote zu Norm. Nr. 2142), zur genauesten Danachachtung in Erinnerung gebracht.

5785. — — Verschleppung ins Ausland.

UM. 9. April 1906, Z. 775/UM. StE. 26. April 1906, Z. IX-1407, an alle BB.

Es ist eine bekannte, in der Öffentlichkeit oft beklagte Tatsache, daß aus dem reichen Schatze an Altertümern und in künstlerischer oder kunstgeschichtlicher Beziehung wertvollen Denkmalen, welche aus einer bedeutungsvollen Vergangenheit auf unsere Tage gekommen sind, im Laufe der Zeit zahlreiche kostbare Objekte durch Verkauf an das Ausland unwiederbringlich verloren gegangen sind. Mit dem Erstarken historischen Sinnes und des Verständnisses für das Schaffen vergangener Kunstepochen ist zwar eine Änderung zum besseren eingetreten, indem sich zunächst einzelne Personen, dann Vereine und Korporationen in dankenswerter Weise bemühten, für die Erhaltung der Kunstschätze im Lande einzutreten und solche Objekte, deren Veräußerung nicht hintanzuhalten war, für heimische Museen zu erwerben. Mancherlei Vorkommnisse aus jüngster Zeit zeigen aber leider, daß trotz alledem die Fälle nicht selten sind, in denen es Händlern und Antiquaren gelingt, in den Besitz wertvoller derartiger Objekte zu gelangen und dieselben außer Land zu veräußern, bevor noch die zur Wahrung der diesbezüglichen Interessen berufenen Organe von dem Kaufe selbst Kenntnis erlangen. Unter besonderem Hinweise auf das HKzD. v. 3. April 1827 (PGS. Bd. 55, S. 71), betreffend die Pflicht zur Anzeige der beabsichtigten Ausfuhr von Kunstwerken in das Ausland, ergeht daher die Aufforderung, in nachdrücklichster Weise dem Umsichgreifen dieses Unfuges entgegenzutreten. Als geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes wird unter anderem auch eine entsprechende und nachdrückliche Belehrung der Bevölkerung ins Auge zu fassen sein. In dieser Richtung wird im Amtsblatte, auf Amtstagen und bei jeder sonst sich bietenden Gelegenheit mündlich und schriftlich die Bevölkerung auf die hohe ideelle Bedeutung, welche alten Einrichtungsgegenständen wie Schränken, Truhen, Wandvertäfelungen usw. innewohnt, sowie auf den bedeutenden materiellen Schaden aufmerksam zu machen sein, welchen die Verkäufer selbst bei scheinbar günstigen Preisen durch die Veräußerung solcher Objekte an professionelle Altertumshändler stets und unter aller Umständen erleiden. Außerdem wird es aber auch Aufgabe der staatlichen Organe sein, den reisenden Antiquitätenhändlern und Agenten die schärfste Aufmerksamkeit zuzuwenden, deren gewerbliche Legitimationen sorgfältig zu prüfen und, namentlich wenn der Verdacht einer Verschleppung ins Ausland vorliegt, die erworbenen Kunstobjekte sofort sicherzustellen, die Händler selbst aber wegen Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige unnachsichtlich zu strafen. Schließlich wird der NormE. des UM. v. 8. März 1898, Z. 3343 (NormSlg. Nr. 2144), zur genauesten Danachachtung in Erinnerung gebracht.

— — Veräußerung kunsthistorisch wertvoller Kirchenobjekte Nr. 5744.

Kunstverwaltung, Einflußnahme der staatlichen — auf zu subventionierende Denkmalsprojekte Nr. 5441.

Kunden, Aufsuchen durch Handlungsreisende Nr. 5635, 5636.
Kunstblumenerzeuger, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Kunstbutter, Vermischung mit Naturbutter Nr. 5814.
Künste, Sachverständige für den Bereich der bildenden — Nr. 5981.
Kunstweine, Ausschank von — Nr. 5572.
Kunstwerke, Widmung an Se. Majestät Nr. 5808.
Kuranstalten, Bezug von Salzsole und Mutterlauge Nr. 5983.

5786. **Kuranstalt Näfels,** Einfuhr von Geheimmitteln.

MJ. 13. Dezember 1906, Z. 42621. StE. 24. Dezember 1906, Z. XI-1438/1, an alle BB., auch Wr. magBA. und Wr. PD.

Seitens der Kuranstalt Näfels in der Schweiz, Leiter Dr. med. Emil L. Kahlert, gelangen im Postwege Prospekte zur Versendung, in denen die in dieser Anstalt angewendeten indischen Pflanzen- und Kräuterkuren gegen alle erdenklichen Erkrankungen anempfohlen und die zollfreie Zusendung der zur Kur erforderlichen Heilmittel in Aussicht gestellt wird. Es ist klar, daß es sich bei diesem Unternehmen um den Versuch handelt, den bestehenden Vorschriften zuwider Geheimmittel in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einzuführen. Da dieses Vorgehen den bestehenden Medizinalvorschriften zuwiderläuft, indem Ausländern die Ausübung der ärztlichen Praxis im Inlande, sowie der Vertrieb von Geheimmitteln überhaupt verboten, desgleichen der Bezug von Arzneizubereitungen aus dem Auslande nur Apothekern eventuell Großdrogisten für den Apothekerverkehr und durch besondere landesbehördliche Bewilligung hiezu ermächtigten Personen gestattet ist, werden die Unterbehörden aufgefordert, in analoger Weise, wie dies mit dem E. des MJ. v. 22. Juli 1898, Z. 5877 [1]), aus anderem Anlasse angedeutet wurde, den verbotswidrigen Bezug der gedachten Geheimmittel hintanzuhalten.

Kurierverbindungen mit k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande Nr. 6090.
Kurorte, Familien- und Fremdenpensionen in — Nr. 5570.
— — öffentliche Produktionen in — Nr. 5936.
— — besondere Maßnahmen gegen Tuberkulose in — Nr. 6153.

5787. **Kurpfuscherei,** Hintanhaltung der —.

StE. 2. April 1904, Z. XI-1309, an alle BB. und Wr. PD., sowie Wr. magBA.

Wie aus den dem Landessanitätsberichte zu Grunde liegenden Berichten der polit. Behörden hervorgeht, üben in NÖ. noch immer zahlreiche Kurpfuscher die Heilkunde aus und schädigen damit die Heilungsuchenden sowohl in gesundheitlicher wie in materieller Hinsicht. Da die Ausübung der Heilkunde nach den Bestimmungen des HKzD. v. 3. November 1808, Z. 16135 [2]), an den Besitz eines im Inlande erworbenen Diploms geknüpft ist (Daimer I. Bd., S. 362 bzw. 370), werden die unterstehenden Behörden aufgefordert, ihre besondere Aufmerksamkeit dem Treiben der Kurpfuscher („Wender", „Ansprecher", „Masseure", „Richter" usw.) zuzuwenden, bei jeder sich ergebenden Gelegenheit durch den Amtsarzt die Bevölkerung über die Schädlichkeit der Kurpfuscherei belehren zu lassen und diesem Unfuge mit aller Energie entgegenzutreten. In jenen Fällen, in denen eine gerichtliche Verfolgung durch den mangelnden Nachweis der gewerbemäßigen Tätigkeit nicht eintreten kann, ist streng nach den Bestimmungen der MV. v. 30. September 1857, RGBl. 198, vorzugehen.

Kurschmiede, Exponierung bei Maul- und Klauenseuche Nr. 5824.

[1]) Nr. 1794 d. Slg.
[2]) Kropatschek Nr. 3211, Bd. 25, S. 220.

Labemittel, spirituose, Abgabe in Apotheken Nr. 5314.
Laboranten an Staatslehranstalten, dienstliche Stellung Nr. 5348.
Laboratorien, Durchführung der Unfallversicherung in — Nr. 6180.
Laboratorientaxen an der Hochschule für Bodenkultur Nr. 5681, 5683.
— — an Universitätsinstituten Nr. 6182.
Lackierergewerbe, Befähigungsnachweis Nr. 5611.
Landammen, ärztliche Untersuchung Nr. 5293.
Landbriefträger, Untersuchung von Aufnahmswerbern Nr. 5920.
— — Verbreitung der telegraphischen Wetterprognosen durch — Nr. 6314.
Landesbahnen, Landtagsverhandlungen, betreffend — Nr. 5515.
Landesbauorgane, Kollaudierung der durch sie ausgeführten Brückenbauten Nr. 5418.
Landesbierauflage in Niederösterreich Nr. 5409—5411.
Landeschefs, Kompetenz zur Bemessung der Versorgungsgenüsse, Anweisung von Quinquennalzulagen, Bewilligung von Gehaltsvorschüssen und Adjustierung von Reisepartikularien Nr. 5894.
Landesdienste, bei Pensionsbemessung Staatsbediensteter anzurechnen Nr. 5888, 5889.
Landesgesetze, betreffend Meliorationsunternehmungen Nr. 5829.
Landesgrenze, technische Anleitung zur Vermessung Nr. 5951.
Landeshauptkasse, Bezeichnung der Liquidaturstelle in Zahlungsanweisungen Nr. 5731.
— — Kontrasignatur der Anweisungsverordnungen Nr. 5732.
— — Teilnahme am Giroverkehre der österr.-ung. Bank Nr. 5735.
— — Zahlungen für Rechnung der Militärkassen Nr. 5949.
Landesirrenanstalten, Entlassung geisteskranker Sträflinge aus — Nr. 5586.
Landeskultur, Autorisation von Kulturtechnikern und Ingenieuren Nr. 5384.
— — Förderung von Meliorationsbauten Nr. 5828, 5829.
5788. **Landeskulturrat,** Zusendung der Veterinärwochenausweise und Kundmachungen über den Viehverkehr an den —.
StG. XII-2554 ex 1906.
Von den Tierseuchenausweisen, welche allwöchentlich der Statth. vom MJ. zugesendet werden, ist künftighin dem Landeskulturrate in Wien ein Exemplar zu übermitteln. Auch ist in der Folge eine Ausfertigung jener Kundmachungen der Statth., welche den Viehverkehr in NÖ. im allgemeinen betreffen, fallweise dem Landeskulturrate zuzusenden.
5789. **Landeskulturwachorgane,** Voraussetzungen der Beeidigung.
AM. 25. Mai 1904, Z. 9247. StE. 18. Juni 1904, Z. Xa-1756, an alle BB. und Wr. magBA.
Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß sich einzelne polit. Behörden I. Instanz bei Erledigung von Gesuchen um Zulassung zur Beeidigung für den Forst- und Jagdschutzdienst lediglich darauf beschränken festzustellen, ob die Beeidigungswerber nicht eine strafgerichtliche Bestrafung erlitten haben, dagegen in den meisten Fällen unterlassen zu erheben, ob der zu Beeidende die erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzt und vollkommen vertrauenswürdig ist. Es wird daher die genaue Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des G. v. 22. November 1901, LGBl. 90, eingeschärft.
5790. — — neuerliche Bestätigung und Beeidigung.
StE. 3. Juni 1904, Z. Xa-1206, an alle BH., beide Stadtr., Wr. Mag. und nö. Forstverein.
Der nö. Forstverein hat mitgeteilt, daß einzelne polit. Behörden I. Instanz Landeskulturwachorgane, welche bereits nach den Bestimmungen des G. v. 22. No-

vember 1901, LGBl. 20, von einer anderen nö. polit. Behörde bestätigt und beeidet wurden, neuerlich der Bestätigung und Beeidigung unterziehen, wenn diese Wachorgane infolge eines Dienstwechsels oder der Versetzung an einen anderen Dienstposten die Beaufsichtigung eines in ihrem Bezirke gelegenen Schutzgebietes übernehmen sollen. Aus diesem Anlasse werden die unterstehenden Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß ein derartiger Vorgang den Bestimmungen des zit. G. widersprechen würde, aus dessen §§ 7, 8, 9 und 12 erhellt, daß die von einer polit. Behörde vorgenommene Bestätigung und Beeidigung eines Landeskulturwachorgans insolange für das ganze Kronland Geltung hat, als nicht die im § 6 des G. erwähnten Umstände eintreten, durch welche die Wirkung der erfolgten Bestätigung und Beeidigung aufgehoben wird und für das Wachorgan das Recht auf den Besitz der im Gesetze normierten Legitimation erlischt.

Landeskulturwachorgane, Waffentragen der Jagdschutzorgane Nr. 5714.

— — Weingartenhüter gehören nicht zu den — Nr. 6309.

Landessanitätsrat, Zuziehung von Delegierten der Ärztekammern zu den Sitzungen des — Nr. 5343.

— — Ausweise über die Verwendung der Dotationen des — Nr. 5988.

— — Verrechnung der Auslagen für den — Nr. 6036, 6038.

Landestierärzte, Titeländerung Nr. 5451.

— — Berufung als Lehrorgane an tierärztliche Schulen Nr. 6230.

Landesumlagen von steuerbegünstigten Arbeiterwohnhäusern Nr. 5322, 5323.

— — bei Abschreibung der Staatssteuer, abzuschreiben Nr. 5598.

Landesverweisung von Italienern Nr. 6052.

Landesverwiesene, Evidenzhaltung Nr. 5274.

— — Aufenthaltsbewilligung für — Nr. 5346.

Landpostbeamte, Dienstverhältnisse der — Nr. 6102.

Landstreicher, in Naturalverpflegsstationen nicht aufzunehmen Nr. 5873.

5791. Landsturmbezirkskommanden, Organisation.

LVM. 28. Dezember 1905, Pr Z. 3280-IX. StE. 17. Jänner 1906, Z. II-28, an alle BB.

Die mit dem E. des LVM. v. 9. Juli 1901, Pr Z. 1555[1]), übersandten „Organischen Bestimmungen für die Landsturmbezirkskommanden" sind nunmehr ungültig geworden und zu vernichten. Von der an ihre Stelle tretenden neuen Vorschrift (kundgemacht im VBl. für die Landwehr Nr. 63 ex 1905) erhalten die polit. BB. je ein Exemplar.

5792. Landsturmdienstleistungen der diplomierten Pharmazeuten.

LVM. 20. Mai 1904, Z. 20669-IX. StE. 3. Juni 1904, Pr Z. 64/M, an alle BB.

Mit Rücksicht auf die seinerzeit erfolgte Einstellung der jährlichen Verzeichnung der diplomierten Pharmazeuten (NormSlg. Nr. 2169) sind Landsturmpflichtige dieser Berufskategorie, welche weder aktiv gedient haben noch für Beamtenstellen im Landsturme designiert sind, in die gemäß § 15 der MV. v. 20. Dezember 1889, RGBl. 193, alljährlich zu erstattenden Anträge auf Enthebung vom aktiven Landsturmdienste in Hinkunft nicht mehr aufzunehmen.

Landsturmenthebung des Kanzleihilfspersonals Nr. 5867.

Landsturmkommanden, Wirksamkeit der Landwehrterritorialkommanden als territoriale — Nr. 5797.

5793. Landsturmmeldeblätter, Aufbewahrung bei den Landsturmbezirkskommanden.

LVM. 28. November 1906, Z. IX-1037. StE. 11. Dezember 1906, Z. II-3291, an alle BB.

Das LVM. hat in Ergänzung bzw. Abänderung der P. 7 und 12 des § 5 der Landsturmmeldevorschriften v. 12. September 1905, RGBl. 147, folgendes

[1]) Nr. 2167 d. Slg.

angeordnet: Die Landsturmmeldeblätter sind von nun an nicht mehr bei den polit. BB., sondern grundsätzlich bei den aufenthaltszuständigen Landsturmbezirkskommanden (Exposituren) aufzubewahren; dagegen sind die Meldeblätter jener Landsturmpflichtigen, welche sich außerhalb des diesseitigen Staatsgebietes gemeldet haben, bei den heimatlichen Landsturmbezirkskommanden (Exposituren) in Aufbewahrung zu nehmen, ebenso die Meldeblätter der in Tirol und Vorarlberg heimatsberechtigten Landsturmpflichtigen, welche außerhalb dieser Länder der Meldepflicht nachgekommen sind. Dementsprechend haben die heimatlichen polit. BB. Mitte Jänner alle bis dahin bei ihnen eingelaufenen bzw. rückgelangten Meldeblätter, später einlangende sowie sonstige Aufenthaltsmeldungen der Landsturmpflichtigen aber fallweise, u. zw. alle stets nach vorherigem Amtsgebrauche ohne Begleitschreiben an die nach den obigen Bestimmungen zur Aufbewahrung dieser Blätter berufenen Landsturmbezirkskommanden (Exposituren) zu senden, wo sie nach Ablauf eines Jahres zu vernichten sind. Um den polit. BB. die daraus erwachsene Arbeit zu erleichtern, haben die Landsturmbezirkskommanden (Exposituren) in der Folge die bei ihnen durchlaufenden, für die polit. BB. bestimmten Meldeblätter vor Absendung am oberen Rande der Rückseite mit der Dienststampiglie zu versehen.

5794. Landsturmmeldungen, Summarausweise über —.

LWM. 24. März 1905, Z. 11621-IX. StE. 20. April 1905, Z. II-749, an alle BB.

Die Bestimmungen des § 5, P. 7 der MV. v. 20. August 1894, RGBl. 182[1]), wurden dahin abgeändert, daß die Verfassung der Summare A, B, C, D, welche von nun an unmittelbar auf Grund der einlangenden Landsturmmeldeblätter von den Landsturmbezirkskommanden (Exposituren) zu verfassen sein werden, seitens der polit. BB. künftighin zu entfallen hat. Betreffs der Übersendung der Landsturmmeldeblätter an die vorerwähnten Kommanden werden die näheren Weisungen seinerzeit folgen.[2]) Die polit. BB. haben in der nach § 15 der zit. V. mit 30. April fälligen Eingabe (Muster 11) die bezüglichen Drucksorten nicht mehr anzufordern und die etwaigen Vorräte hieran an die Landsturmbezirkskommanden (Exposituren) abzugeben.

— — Strafkompetenz bei Übertretungen Nr. 6301.

5795. Landsturmpflichtige, Verzeichnung und Evidenzführung.

LWM. 14. Juni 1905, Z. IX-25866. StE. 8. Juli 1905, Z. II-1415, an alle BB.

Die gemäß P. 48, 1. und 2. Abs. der Landsturmorganisationsvorschrift von den Landwehrterritorialkommanden dem LWM. vorgelegten Eingaben, deren Daten sich auf die seitens der Gemeindevorstehungen nach P. 29 der bezeichneten Vorschrift verfaßten Sturmrollenauszüge gründen, haben im Vergleiche miteinander entnehmen lassen, daß bei den nö. Landsturmbezirkskommanden vielmehr Grundbuchsblätter über gediente Landsturmpflichtige des 1. Aufgebotes erliegen, als Landsturmpflichtige der erwähnten Kategorie überhaupt verzeichnet sind. Diese auffallende Differenz gibt der Annahme Raum, daß der Evidenzführung der Landsturmpflichtigen seitens der Gemeindevorstehungen im allgemeinen nicht jene Sorgfalt zugewendet wird, welche das militärische Interesse unabweisbar erfordert. Es ist daher der vollständigen Verzeichnung der in das landsturmpflichtige Alter tretenden Jünglinge und der genauen Evidenzführung der Landsturmpflichtigen in Hinkunft die nötige Aufmerksamkeit zu widmen, und haben die BH. in dieser Richtung auch entsprechenden Einfluß auf die Gemeindevorsteher zu nehmen. Eine sorgfältige Beachtung der P. 25 bis 28 der Vorschrift über die

[1]) Vgl. Nr. 2196 d. Slg.
[2]) Vgl. hierüber Nr. 5793 d. Slg.

Organisation des Landsturmes bei der fortgesetzten Richtigstellung aller Jahrgänge der Sturmrolle und deren Überprüfung am Schlusse eines jeden Jahres ist insbesondere geboten.

Landsturmpflichtige Beamte der Statth., Evidenz Nr. 6080.

Landtagswahlen, Änderungen in der Liste der Großgrundbesitzer Nr. 5643.

Landungsplätze, Aufstapelung von Kalziumkarbid an — Nr. 5377.

5796. **Landwehr,** Seelsorgedienst in der k. k. —.

UM. 15. September 1906, Z. 33814. StE. 28. September 1906, Z. III-2539, an beide Ordinariate und die Vorstände der israelitischen Kultusgemeinden in NÖ.

Das LWM. hat „Organische Bestimmungen für den Seelsorgedienst in der k. k. Landwehr" erlassen, welche im VBl. für die Landwehr Nr. 32 v. J. 1906 enthalten sind. Die Landesstellen (und durch diese die Ordinariate und Kultusgemeinden) erhalten je ein Exemplar dieser „Organischen Bestimmungen" zu ihrem Amtsgebrauche.[1])

— — Vorschrift über die Erfüllung der Dienstpflicht der k. k. — Nr. 6305.

Landwehrangehörige, Leichenobduktion bei Selbstentleibungen Nr. 5805.

— — Beamte und Kanzleihilfsarbeiter, Belassung in ihren Zivilanstellungen für den Mobilisierungsfall Nr. 5865—5867.

— — Beamte der Statth., Evidenz Nr. 6080.

Landwehrbequartierung, Behandlung der Bauprojekte Nr. 5839.

Landwehrdeserteure, wechselseitige Auslieferung zwischen Österreich-Ungarn Nr. 5446.

5797. **Landwehrkommanden,** Übernahme der Agenden der Landwehrtruppendivisionskommanden.

LWM. 23. September 1905, Z. 41150. StE. 7. Oktober 1905, Z. II-2558/1, an alle BB., auch Wr. magBA. und Wr. PD.

Se. Majestät haben mit der AE. v. 25. August 1905 die organischen Bestimmungen für das k. k. Landwehroberkommando, die k. k. Landwehrkommanden und das k. k. Landesverteidigungskommando, sowie die Truppendivisions- und Brigadekommanden der k. k. Landwehrinfanterie (Landesschützen) allergnädigst zu genehmigen geruht. Die Landwehrkommanden haben sich mit 1. Oktober 1905 konstituiert, und sind die bisherigen Geschäfte der Landwehrtruppendivisionskommanden bezüglich der Territorialagenden an diesem Tage in vollem Umfange an die Landwehrkommanden übergegangen. Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sind in 9 Landwehrterritorialbereiche eingeteilt, welche mit den korrespondierenden Militärterritorialbereichen zusammenfallen. In jedem dieser Landwehrterritorialbereiche ist das Landwehrkommando (in Tirol und Vorarlberg das Landesverteidigungskommando) die leitende Landwehrbehörde. Den Landwehrkommanden (dem Landesverteidigungskommando) obliegt hinsichtlich der k. k. Landwehr (Landesschützen) in ihrem ganzen Dienstbereiche die Handhabung der militärischen Ordnung, dann die Pflege des militärischen Geistes, die Leitung und Überwachung des militärischen, administrativen, sanitären und bautechnischen Dienstes, der kriegstüchtigen und einheitlichen Ausbildung der Truppen, der regel-

[1]) Nach § 1 sind zur Ausübung der Seelsorge und zur Matrikenführung über die in aktiver Dienstleistung befindlichen Personen der k. k. Landwehr im Frieden die Zivilgeistlichen, bzw. die durch die betreffenden Gesetze bestimmten Matrikenführer, und nur im Kriegsfalle die Geistlichen der Landwehr und des Heeres berufen. Die Ersatzkörper der Landwehr, insolange sie sich in den Friedens-(Ausrüstungs-)Stationen befinden, dann die bei den stabilen Landwehrbehörden, Kommanden und Anstalten in Dienstleistung stehenden Personen der Landwehr bleiben auch während der Mobilität der Zivilgeistlichkeit bzw. der zivilen Matrikenführung zugewiesen.

mäßigen Ergänzung aller in ihrem Bereiche ergänzungszuständigen Truppen und Anstalten, ferner die Sorge für die Schlagfertigkeit der Truppen und für die Kriegsbereitschaft der Anstalten, die Vorbereitungen für deren Mobilisierung sowie die Durchführung letzterer. Die Landwehrkommanden fungieren sowohl als Landwehr- wie auch als Landsturmterritorialkommanden. Landwehrkommandant ist der Korpskommandant und kommandierende General bzw. der Militärkommandant in Zara. Er ist der höchste Befehlshaber in seinem Landwehrterritorialbereiche; ihm sind, insofern nicht andere Vorschriften eine Ausnahme festsetzen, alle in seinem Bereiche befindlichen Kommanden, Behörden, Truppen und Anstalten der Landwehr und des Landsturmes, sowie alle dem Landwehrverbande angehörigen Personen in militärischer und militärpolizeilicher Beziehung in jeder Richtung, in ökonomisch-administrativer Beziehung hingegen nach den bestehenden Verwaltungsvorschriften untergeordnet. Die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit über die unterstehenden Personen kommt dem Landwehrkommandanten in dem ihm vom Landwehroberkommandanten übertragenen Umfange zu. Die Landwehrkommandanten unterstehen im Wege des Landwehroberkommandos dem LWM. Die bezüglichen näheren Bestimmungen enthält das VBl. für die k. k. Landwehr Nr. 38 v. J. 1905.

Landwehroffiziere, Lebensstellungs- und Subsistenznachweise für nicht aktive — Nr. 5479—5481.

Landwirte, Heranziehung zur Militärverpflegung Nr. 5852.

Landwirtschaft, Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke Nr. 5291.

— — Berichte über Ernteergebnisse Nr. 5522.

— — Prüfungsstation für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen Nr. 5685.

— — Verunreinigung von Kleesamen Nr. 5750.

— — Wanderhandel mit Erzeugnissen der — Nr. 6289.

— — Einholung von Gutachten der chemischen Versuchsstation Nr. 6306.

5798. Landwirtschaftliche Lehranstalten, Grundbuchswesen als Lehrgegenstand.

AM. 1. Februar 1904, Z. 3175/170. StE. 23. Februar 1904, Z. Xa-661, an nö. LAusch.

Das JM. hat den Wunsch ausgesprochen, daß in allen Ländern an den niederen und mittleren landwirtschaftlichen Fachschulen der für den Landwirt so hervorragend wichtigen Unterweisung über den Zweck und die Einrichtung der Grundbücher die genügende Beachtung geschenkt werde. Wenngleich anzunehmen ist, daß unter den fast an allen landwirtschaftlichen Fachschulen — entweder im Rahmen der lehrplanmäßigen Disziplin „Gesetzkunde" oder gelegentlich des anderen Unterrichtes — stattfindenden Unterweisungen über die speziell für den Landwirt wichtigsten Gesetze auch solche über den Zweck und die Einrichtung des Grundbuches inbegriffen sind, so findet sich das AM. dennoch im Hinblicke auf den vom JM. geäußerten Wunsch veranlaßt, die Landesstellen anzuweisen, darauf zu bringen, daß an allen niederen landwirtschaftlichen Schulen — sofern es noch nicht der Fall sein sollte — die Belehrung über das Wesen und die Einrichtung des Grundbuches in angemessener Ausdehnung ausdrücklich in den Lehrplan aufgenommen und im Bedarfsfalle aus diesem Anlasse die Anzahl der bezüglichen Unterrichtsstunden, soweit als erforderlich, vermehrt werde.

— — Führung eines ausländischen Doktortitels durch Lehrkräfte an — Nr 5452.

— — Einjährig-Freiwilligenrecht Nr. 5484.

Landwirtschaftliche Vereine, Einladung zu Eisenbahnkommissionen Nr. 5497.

— — Bezug von Tabakextrakt Nr. 6121.

Lastenaufzüge, Herstellung von — Nr. 5347.

Lastfuhrwerke, unbeaufsichtigtes Stehenlassen und Nichtbeleuchtung Nr. 6114.

Laubsägemacher, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Laugenstein, Verkehr mit — Nr. 5700.

5799. **Laxenburger Entwässerungsrayon,** staatliche Bauarbeiten im —.

StE. 24. Oktober 1905, Z. XIII-1228, an BH. Wr.-Neustadt, mitget. BH. Bruck a. d. Leitha und Mödling.

Mit dem E. v. 5. September 1868, Z. 26261[1]), wurden die baulichen Anlagen im Laxenburger Entwässerungsrayon, welche zum Teile im Baubezirke Wien und zum Teile im Baubezirke Wr. Neustadt gelegen sind, zur Gänze dem letzteren zugewiesen, und waren sohin die bezüglichen Arbeiten von den der BH. zugeteilten Baubeamten zu besorgen. Infolge der geänderten Einteilung der polit. Bezirke werden diese Anlagen v. 1. November 1905 an zur Gänze dem Baubezirke Wien zugewiesen; daher werden von diesem Zeitpunkte an die bezüglichen Arbeiten von Baubeamten der Statth. zu besorgen sein.

Lebensbestätigungen auf Quittungen über Stiftungsbezüge Nr. 6099.
Lebensmittel, Verschleiß verdorbener Wurstwaren Nr. 5544.
— — Handel mit Gewürzen Nr. 5649, 5650.
— — Mischungen von Margarine und Butter Nr. 5814.
— — Verwahrung gegen Verunreinigung durch Straßenstaub usw. Nr. 6153.
— — Handhabung der Marktpolizei bei öffentlicher Versteigerung von — Nr. 6201.
Lebensmittelerzeugung, Hintanhaltung infektiöser und ekelerregender Erkrankungen bei der — Nr. 5707.
Lebensstellungsnachweis für Berufsoffiziersaspiranten Nr. 5482.
Lebensversicherungsanstalten, statistische Ausweise Nr. 6215.
Ledercreme des Dr. Reimann, verboten Nr. 5967.
Ledereien, Halten von Schweinen in — Nr. 5998.
Lederfärber, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Ledigenheime für Arbeiter, Steuerbegünstigungen Nr. 5321.
Legalisierung der Quittungen und Haftungserklärungen von Kautionsempfängern Nr. 5444.
— — der fürs Ausland bestimmten Matrikenauszüge Nr. 5821, 5822.
Legalisierungstaxen fremder Gesandtschaften und Konsulate Nr. 5862—5864.
Legate, Annahme, Sicherstellung und Einbringung kirchlicher — Nr. 5743.
Legitimationskarten für ung. Musterreisende Nr. 5630.
— — Eisenbahnlegitimationen Nr. 5500—5514.

5800. **Legitimationsvorschreibungen,** Kompetenz der Landesstellen.

MJ. 5. Mai 1903, Z. 11020 ex 1901, und 26. November 1904, Z. 44993. — StE. 11. Jänner 1905, Z. XVII-3056/2, an alle BB. und Wr. magBA.

Mit dem StE. v. 20. März 1899, Z. 22537,[2]) wurden den polit. Behörden I. Instanz Weisungen in Betreff des Vorganges bei Instruierung der Verhandlungsakten in Fällen von Legitimationsvorschreibungen und Matrikenberichtigungen gegeben. Über Auftrag des MJ. wird der 2. Abs. des P. 1 des zit. StE. dahin näher erläutert, daß eine administrative Verfügung der Legitimationsvorschreibung nur dann unzulässig ist, wenn die nachmalige Ehegattin des Kindesvaters bei der Immatrikulierung des Geburtsaktes des zu legitimierenden Kindes ihren wahren Namen verschweigen wollte, demnach auch einen anderen als den ihr zukommenden Namen bei der Matrikeneintragung angegeben hat und verstorben ist, ohne das Begehren um Eintragung des wahren Namens gestellt zu haben.

[1]) Nr. 444 d. Slg.
[2]) Nr. 2279 d. Slg.

In den Fällen, bei denen der Name der Kindesmutter des zu legitimierenden Kindes mit dem Beisatze „angeblich" „laut Angabe der Hebamme" usw. eingetragen ist, die Verhandlung jedoch ergibt, daß die Kindesmutter bei der Immatrikulierung des vorehelich geborenen Kindes ihren wahren Namen nicht verschweigen wollte und die Beisätze nur auf den Umstand zurückzuführen sind, daß dem Matrikenführer die Identität der Kindesmutter nicht hinreichend nachgewiesen erschien, ist die administrative Verfügung der Legitimationsvorschreibung, auch wenn die Kindesmutter bereits verstorben ist, zulässig, und sind daher die Verhandlungsakten der Statth. ohne den Nachweis der erfolgten gerichtlichen Feststellung der Mutterschaft zur Entscheidung vorzulegen. Alle übrigen Punkte des eingangs zit. NormE. bleiben in Kraft.

5801. Legitimationsvorschreibungen, Feststellung des Religionsbekenntnisses der Kindeseltern.

StE. 3. August 1904, Z. XVII-3105, an alle BB., auch Wr. magBA.

Seit einiger Zeit wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in Aufnahmsschriften zum Zwecke der Legitimationsvorschreibung vorehelicher Kinder bei den Personaldaten der Kindeseltern das Religionsbekenntnis derselben nicht angegeben wird. Abgesehen davon, daß dieser Vorgang gegen die Bestimmungen des kais. P. v. 20. Februar 1784, PGS. . . . verstößt, nach welchem auch die Religion der Eltern des Täuflings angegeben werden soll, erscheint diese Angabe auch deshalb unumgänglich notwendig, weil der Taufschein als Trauungsdokument zu dienen hat, nach welchem die Personaldaten der Brautleute einzutragen sind, und weil das Religionsbekenntnis der Kinder auf Grund des Art. I. des G. v. 25. Mai 1868, RGBl. 49, nach dem Religionsbekenntnisse der Eltern zu bestimmen ist. Die polit. BB. werden demnach angewiesen, in dem Legitimationsprotokoll stets vorschriftsmäßig das Religionsbekenntnis der Kindeseltern anzugeben.

5802. Lehranstalten, statistische Ausweise.

UM. 6. Februar 1905, Z. 1794.[1]) StE. 1. Juni 1905, Z. IX-1433/15, an alle BB., auch Wr. magBA.

Mit dem E. des UM. v. 22. Juli 1900, Z. 34600[2]), wurde angeordnet, auf die pünktliche Einhaltung der Vorlagetermine, sowie die vorschriftsmäßige Ausfüllung der statistischen Formulare durch die Leitungen der einzelnen Lehranstalten mit allem Nachdrucke hinzuwirken und dafür Sorge zu tragen, daß die gesammelten Nachweisungen mit tunlichster Beschleunigung an die statistische Zentralkommission eingesendet werden. Nichtsdestoweniger läßt nach einem an das Ministerium gerichteten Berichte der statistischen Zentralkommission die Einsendung dieser Ausweise seitens vieler Lehranstalten im allgemeinen sowohl bezüglich der Genauigkeit der Ausfüllung, als auch was den Zeitpunkt der Einsendung betrifft, noch immer viel zu wünschen übrig, und haben sich die Verhältnisse seither eigentlich nicht gebessert. Insbesondere mußte in den letzten Jahren ein großer Teil der theologischen Lehranstalten von der genannten Kommission um die Einsendung der mit dem E. des UM. v. 12. Oktober 1882, Z. 13621 (VBl. 37[3]), vorgeschriebenen statistischen Nachweisungen speziell ersucht werden. Hiedurch tritt eine unliebsame Verzögerung in der Fertigstellung und Veröffentlichung der Statistik der Unterrichtsanstalten ein. Es ist das Geeignete zu veranlassen, damit in Hinkunft die bezüglichen Vorschriften über Ausfüllung und pünktliche Ein-

[1]) — an den nö. LSchR., von diesem der Statth. behufs weiterer Veranlassung der in ihre Kompetenz fallenden Lehranstalten übermittelt.

[2]) Dieser Erlaß ist nicht an die nö. Statth. ergangen. Vgl. jedoch Nr. 2281 d. Slg.

[3]) Nr. 3814 d. Slg.

sendung der in Rede stehenden statistischen Nachweisungen[1]) in entsprechender Weise befolgt werden.

Lehranstalten, Grundbuchswesen, Lehrgegenstand an landwirtschaftlichen — Nr. 5798.
— — Zuwendung von Pflichtexemplaren (Büchern usw.) an — Nr. 5923.
— — Vidierung der Bezugsquittungen von Stipendisten Nr. 6100.
— — Wanderunterricht im Kleidermachen, Schnittzeichnen usw. Nr. 6290.
— — Einwirkung auf eine geregelte Mund- und Zahnpflege der Schüler Nr. 6320.
Lehrbriefe, wahrheitswidrige — Nr. 5330.
Lehrer, unberechtigte Führung eines ausländischen Doktortitels Nr. 5452.
— — Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 5512.
— — Militärbegünstigung Nr. 5834.
Lehrkanzel für chemische Technologie, Laboratorientaxen Nr. 5683.
— — für Waldbau (forstliche Produktionslehre) Nr. 5684.
Lehrlinge, polizeiliche Meldung Nr. 5564.
Lehrlingskrankenkassen, Statutengenehmigung Nr. 5617.
— — Gebührenvorschriften für — 5622.
— — statistische Nachweisungen Nr. 5779.
Lehrmittelsammlungen der Hochschulen, Anschaffung für die — Nr. 5674.
— — Inventarisierung der Einrichtungsgegenstände Nr. 5677.
— — Bezug von anatomischen Präparaten Nr. 5806.
— — Telephonstellen für Universitätsinstitute Nr. 6181.

5803. Lehrzeit, strafweise Verlängerung.

HM.[2]) 12. Mai 1906, Z. 281. StE. 28. Mai 1906, Z. Ia-1818, an alle BB.

Die beteiligten Ministerien haben die Wahrnehmung gemacht, daß die Bestimmungen des 4. und 6. Abs. des § 99 b der GewO., betreffend die Verlängerung der statuten- oder vertragsmäßig festgesetzten regelmäßigen Lehrzeit wegen wiederholter Vernachlässigung des gewerblichen Unterrichtes aus eigenem Verschulden des Lehrlings, seitens der Gewerbebehörden nicht gleichmäßig gehandhabt werden, und daß insbesondere in der Richtung Zweifel zu bestehen scheinen, wann die „Unterrichtsvernachlässigung" als „selbstverschuldet" angesehen werden kann und muß. Es wird deshalb nachstehendes zur Danachachtung eröffnet: Mit der erwähnten Vorschrift hat der Gesetzgeber offenbar den Zweck verfolgt, den Gewerbebehörden in der Fakultät der Verlängerung der Lehrzeit ein wirksames Mittel zu dem Zwecke an die Hand zu geben, damit der Unterrichtserfolg, welcher durch den vorgeschriebenen Besuch der gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschulen erzielt werden soll (das Lehrziel), auch wirklich erreicht und nicht etwa durch das eigene Verschulden des Lehrlings zum Schaden seiner künftigen fachlichen Befähigung verfehlt werde. Von dieser Auffassung ausgehend, kann man nun ein Verschulden im Sinne des zit. § 99 b nicht bloß in der gänzlichen Unterlassung des Schulbesuches erblicken, man muß ein solches vielmehr auch dann als gegeben annehmen, wenn der Lehrling in anderer Art, z. B. durch wiederholtes Zuspätkommen zum Unterrichte, durch beharrliche Störung des Unterrichtes, durch Unbotmäßigkeit oder durch fortdauernden Mangel an Aufmerksamkeit und an Lerneifer, die Erreichung eines entsprechenden Unterrichtserfolges vereitelt. Gemäß § 19 der mit der V. des UM. v. 14. November 1904, Z. 24977 (VBl. 42), verlautbarten Schul- und Disziplinarordnung für die allgemein-gewerblichen und fachlich-gewerblichen Fortbildungsschulen

[1]) Vgl. Nr. 2281 d. Slg.
[2]) Einvernehmlich mit dem UM.

einschließlich der kaufmännischen Fortbildungsschulen sind die Übertretungen dieser Ordnung, wie auch Mangel an Aufmerksamkeit und an Lerneifer zunächst durch die Schule selbst mittels der ihr zu Gebote stehenden Disziplinarmittel zu ahnden, und ist der Schüler erst, wenn sich diese als wirkungslos erwiesen haben, wenn er sich der von der Schule über ihn verhängten Strafen entzieht oder überhaupt nicht beim Unterrichte erscheint, der Gewerbebehörde anzuzeigen. Aus dieser Norm ergibt sich, daß die im Gesetze als Voraussetzung für die Verlängerung der Lehrzeit geforderte Wiederholung im Zeitpunkte der Erstattung der Anzeige an die Gewerbebehörde seitens der Schulleitung bereits vorliegt und in allen diesen Fällen ohne weiteres mit der Verlängerung vorgegangen werden kann. Gleichwohl wird es sich empfehlen, in Fällen, in denen nicht besonders erschwerende Umstände die sofortige Anwendung dieser weittragenden Maßregel geboten erscheinen lassen, die Verlängerung der Lehrzeit zunächst nur anzudrohen und erst, wenn auch diese Androhung fruchtlos bliebe, die Verlängerung selbst als ultima ratio zu verfügen. Ebenso wie die im vorstehenden erwähnten Anzeigen werden aber auch die Anzeigen über die verfügte zeitweilige Ausschließung eines Schülers von der gewerblichen (kaufmännischen) Fortbildungsschule wegen disziplinwidrigen Benehmens der Gewerbebehörde die Handhabe für eine Verlängerung der Lehrzeit bieten, falls sie die Ausschließung zu bestätigen findet, weil die durch die Ausschließung bedingte länger dauernde Fernhaltung des Lehrlings vom Unterrichte und die daraus folgende Beeinträchtigung des Unterrichtserfolges der wiederholten selbstverschuldeten Vernachlässigung des Unterrichtes gleichgeachtet werden muß. Was endlich die Zeitdauer der Verlängerung der Lehrzeit betrifft, so wird diese nach dem Grade des dem Lehrlinge zur Last fallenden Verschuldens zu bemessen sein. Als Mindestausmaß wird eine einmonatliche Verlängerung der Lehrzeit zu gelten haben. Wurde gegen einen Lehrling schon einmal mit dieser Maßregel vorgegangen, so wird die Verlängerung — jedoch stets innerhalb der im letzten Abs. des § 99 b der GewO. normierten Maximaldauer eines Jahres — für einen entsprechend längeren Zeitraum auszusprechen sein.

Lehrzeugnisse, Annullierung wahrheitswidriger — Nr. 5330.
— — Behandlung ungarischer — Nr. 5331.
Leichen, Verwendung von Infektionsleichen zu Studienzwecken Nr. 5709.
Leichenbegängnisse von Mitgliedern der Veteranenvereine, Ausrücken des Vereines Nr. 5854.
Leichenbeschau in Militärgebäuden Nr. 6148.

5804. Leichenobduktionen, Vornahme sanitätspolizeilicher — durch Privatärzte.

StE. 17. Juni 1903, Z. 51689, an alle BH. und beide Stadtr.

Anläßlich eines speziellen Falles hat das MJ. mit E. v. 9. Mai 1903, Z. 16097, eröffnet, daß bei Bemessung der Gebühr für die Vornahme sanitätspolizeilicher Obduktionen durch Privatärzte zwar der gerichtsärztliche Gebührentarif v. 20. März 1901, RGBl. 34, TP. A, P. 5, analoge Anwendung zu finden hat, daß aber die Aufrechnung einer besonderen Gebühr für ein Gutachten gemäß TP. A, P. 7 dieses Tarifs nicht begründet erscheint, weil über das Ergebnis der sanitätspolizeilichen Obduktionen keineswegs, wie bei gerichtlichen Obduktionen im Sinne der Bestimmungen der Strafprozeßordnung ein ausführliches und detailliertes Gutachten gefordert wird, sondern dem Zwecke dieser Obduktionen durch die Konstatierung der Todesursache, welche sich aus dem Befunde ohne weiteres ergibt, vollkommen entsprochen ist. Hinsichtlich des wiederholt geübten Vorganges, zur Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduktionen

außer dem Amtsarzte noch einen zweiten Arzt beizuziehen, wird auf die Bestimmungen der NormE. v. 27. Oktober 1868, Z. 33016, und v. 9. August 1895, Z. 41459[1]), verwiesen, sowie aufmerksam gemacht, daß sanitätspolizeiliche Obduktionen zur Konstatierung der Todesursache nur aus öffentlichen sanitären Rücksichten anzuordnen sind, wie bei Personen, welche unter dem Verdachte von Infektionskrankheiten verstorben sind, und daß in diesen Fällen von der Beiziehung eines zweiten Sachverständigen Umgang genommen werden kann.

5805. Leichenobduktionen bei Selbstentleibung von Militärpersonen.

MJ. 13. August 1904, Z. 22351. StE. 2. September 1904, Z. II-4702, an alle BB. und Br. magBA.

Es hat sich der Fall ereignet, daß aus Anlaß der Selbstentleibung einer Militärperson die im Sinne des E. des MJ. v. 16. August 1889, Z. 12723[2]), in Anspruch genommene polit. Behörde zu dieser Amtshandlung einen dem Stande der Konzeptsbeamten nicht angehörenden Vertreter entsendet hat. Mit Rücksicht darauf, daß der Abgeordnete der polit. Behörde bei derartigen Amtshandlungen als Vertreter des Militärgerichtes interveniert, daher die Obduktion gewissermaßen zu leiten hat und die Beiziehung eines rechtsunkundigen Beamten die Intervention dieser Behörde illusorisch oder überflüssig machen würde, aber auch im Hinblicke auf die sonstige Zusammenstellung der Kommission, welche aus 2 Offizieren und 2 graduierten Ärzten besteht, sind in Hinkunft zu diesen Amtshandlungen stets nur Beamte mit juridischer Vorbildung zu entsenden.

— — an Spitalsleichen im gerichtlich-medizinischen Institut Nr. 5777.

— — Ausstellung der Totenbeschaubefunde bei — Nr. 6149, 6150.

Leichenpässe für Studienleichen der Spitäler Nr. 5769.

5806. Leichenpräparate, Regelung des Verkehres mit —.

UM. 18. Jänner 1905, Z. 510/UM ex 1904.[3]) StE. 9. Februar 1905, Z. XI-281, an alle BB. und Br. k. k. Krankenanstalten.

Zur Regelung des Verkehres mit anatomischen, aus Menschenleichen hergestellten Präparaten wird nachstehendes angeordnet: 1. Knochen- und ander-

[1]) Nr. 2304 und Nr. 2309 d. Slg.

[2]) Dieser Erlaß lautet: In der V. des RKM. v. 11. Juli 1886, Z. 1324 (VBl. f. d. Heer, Jahrg. 28, Nr. 94), sind die in den bestehenden Normen begründeten näheren Bestimmungen über das Verfahren bei unnatürlichen und gewaltsamen Todesfällen unter dem Militär mit den noch notwendig befundenen erläuternden Ergänzungen verlautbart. Im Art. XII, Abs. 3 dieser V. ist in Übereinstimmung mit der V. des RKM. v. 22. Juni 1875, Z. 1232, nachstehende Bestimmung enthalten: „Kann bei Selbstentleibungen die militärgerichtliche Untersuchung wegen der Entlegenheit des Militärgerichtes vom Tatorte oder aus einer anderen Ursache nicht rechtzeitig bewirkt werden, so ist die polit. Behörde um die Vornahme der Leichensektion zu ersuchen und ihr zu eröffnen, ob es hiebei auf die Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit anzukommen hat oder nicht." Diese MV. v. 11. Juli 1886 wurde mit V. des LVM. v. 16. August 1886, Z. 11108, zur Kenntnis und analogen Danachachtung in der Landwehr und Gendarmerie verlautbart (VBl. f. d. Landw. Nr. 27, bzw. VBl. f. d. Gend. Nr. 9), wobei noch mehrere Direktiven erlassen und kundgemacht wurden, aus welchen insbesondere hervorzuheben ist: „Ad IV, V u. VII. Wenn Gefahr am Verzuge ist, oder wegen zu großer Entlegenheit des zuständigen Landwehr- oder eines Militärgerichtes, dessen Ingerenz nicht sofort möglich wäre, hat sich das betreffende Kommando — unbeschadet der an das zuständige Landwehr-(Militär-)Gericht zu erstattenden Anzeige — wegen der Vornahme des Lokalaugenscheines, der Tatbestandserhebung und eventuell auch der Leichenuntersuchung in jenen Fällen, wo der Tod infolge eines fremden Verschuldens eingetreten ist, an das nächstgelegene Zivilgericht, in allen anderen Fällen aber an die polit. Behörde des Tatortes zu wenden." Die polit. BB. haben in solchen Fällen den an sie ergehenden Aufforderungen der Militär-, Landwehr- oder Gendarmeriekommanden im Sinne der obigen Normen zu entsprechen (StE. 24. August 1889, Z. 49514, an alle BB.).

[3]) Einvernehmlich mit dem MJ., an die Dekanate der medizinischen Fakultäten zur Danachachtung.

weitige anatomische, aus Menschenleichen hergestellte Präparate dürfen nur von den Vorständen öffentlicher Institute zu Lehr- und Lernzwecken und behufs wissenschaftlicher Forschung an andere Personen und Anstalten abgegeben werden, wie an Mediziner, Ärzte, Naturforscher, Künstler, an klinische Institute, an Schulen, an Akademien für Maler und Bildhauer, sowie für den humanitären Zwecken dienenden Unterricht über „erste Hilfe" bei Unfällen. Diese Abgabe von Präparaten kann unter Anwendung entsprechender Vorsicht auch durch Vermittlung vertrauenswürdiger, mit staatlichen Unterrichtsanstalten in Verbindung stehender Lehrmittelfirmen erfolgen. 2. Die Abgabe von solchen Präparaten an das Ausland ist nur dann zulässig, wenn sie im Interesse wissenschaftlicher Forschung geschieht, oder wenn es sich unter Wahrung der Reziprozität um die auf dem Tauschwege zu erreichende gegenseitige Komplettierung wissenschaftlicher Sammlungen handelt. 3. Den Dienern von Instituten ist es untersagt, derartige Präparate abzugeben oder zu verkaufen; doch kann der Institutsvorstand bei der Abgabe von Präparaten an auswärtige Interessenten (P. 1 und 2) ausbedingen, daß ein angemessener Betrag gezahlt werde, welcher zur Entlohnung der Diener für die bei Herstellung der Präparate geleistete dienstliche Mehrarbeit zu verwenden ist.

Leichenteile, Einsendung zu Untersuchungszwecken Nr. 5698.

5807. Leichentransporte in Holzsärgen.

MJ. 9. Dezember 1903, Z. 49554. StE. 19. Jänner 1904, Z. 111716 ex 1903, an alle BB., Wr. magBA. und Wr. PD.

Das MJ. hat bezüglich der Verwendbarkeit von Holzsärgen mit doppeltem Metallüberzuge zu Leichentransporten eröffnet, daß, sofern diese Sargtypen ordnungsmäßig hergestellt und hermetisch verschließbar sind, demnach den Bestimmungen des P. 3 der MV. v. 3. Mai 1874, RGBl. 56, entsprechen, gegen deren Verwendung zu kürzeren Leichentransporten mit Ausschluß jener von Infektionsleichen unter nachfolgenden Bedingungen keine Einwendung zu erheben ist: 1. Der Transport mittels Fuhrwerkes darf keinen längeren Zeitraum als 2 Stunden beanspruchen; 2. der Holzsarg muß vorschriftsmäßig ausgepicht und im Innern allenthalben mit Zinkblech von entsprechender Dicke so ausgekleidet sein, daß die einzelnen Metallblätter auf das Sorgfältigste mit einander verlötet sind; 3. es muß entweder ein separater Metalldeckel aufgelötet werden können, oder es ist der Holzdeckel mit Zinkblech in einer für Verlötungen entsprechenden Weise auszukleiden.

Leimfabriken, Halten von Schweinen in — Nr. 5998.

Leistenbruch, Verbot von Dr. Reimann's Salbe gegen — Nr. 5967.

Leistungsfähigkeitszeugnisse für Armeelieferanten, Ausfertigung Nr. 5852.

Leuchtgas, Anlagen zur Verteilung und Verwendung von — Nr. 5569.

Liechtenstein, Eisenbahnlegitimationen für Regierungsbeamte des Fürstentums — Nr. 5500.

Lieferung von Miltärverpflegsartikeln Nr. 5852.

Lieferungen und Arbeiten, Zahlungsanweisung im Wege der Postsparkasse Nr. 5918.

— — Vergebung an Männerstrafanstalten Nr. 6057.

Lieferungsverträge, Streikklausel in staatlichen — Nr. 5326.

List, Betriebsvorschriften für — Nr. 5319.

5808. Literarische und Kunstwerke, Widmung an Se. Majestät.

StE. 7. September 1906, Z. 2211/Pr, an alle BB. und Wr. PD.

Anläßlich eines konkreten Falles hat das k. und k. Oberstkämmereramt neuerlich hervorgehoben, daß die alleruntertänigste Widmung von Kunst- und

literarischen Arbeiten nur über vorher im vorgeschriebenen behördlichen Wege erbetene und erteilte ah. Bewilligung Sr. Majestät gestattet ist, behufs deren Erwirkung das Oberstkämmereramt nur in seltenen Fällen und auch nur dann, wenn es sich um hervorragende artistische oder literarische Erzeugnisse von Autoren mit anerkanntem Rufe handelt, alleruntertänigste Anträge zu stellen in der Lage ist. Hievon werden die polit. Bezirks- und Polizeibehörden mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, die geeignete Veranlassung zu treffen, damit derartige Publikationen mit unbefugter Beifügung einer alleruntertänigsten Widmungsklausel hintangehalten werden.

Literatur, Sachverständige für den Bereich der — Vr. 5981.
Lithographen sind nicht „Kanzleihilfsarbeiter" Nr. 5718.
Lizitationen ärarischer Mobilien, Entrichtung des Armenprozents Nr. 5332.
— — administrativ gepfändeter Mobilien Nr. 5897.
— — gefällsamtliche — Nr. 6202.
— — Versteigerung von Konkursmassen Nr. 6213.
Lizitationsausschreibung von Genossenschaftsjagden Nr. 5715.
Lizitationsgebühren des Wr. k. k. Versatz- und Versteigerungsamtes Nr. 6206.
Lloyd, Heimbeförderung mittelloser Stellungspflichtiger durch den österr. — Nr. 6047.
Lohnauszahlungen an Sonntagen Nr. 5327.
Lohnfuhrwerk, Automobilbetrieb beim unnumerierten — Nr. 5368.
— — Transport Infektionskranker mittels — Nr. 5703.
Lokalbahnen, Landtagsverhandlungen über — Nr. 5515.
Lokalbedarf für Familien- und Fremdenpensionen Nr. 5570.
— — bei konzessionierten Gewerben Nr. 5628.
— — für Privatdetektivinstitute Nr. 5930.
Lokalkommissäre, Wirkungskreis der agrarischen — Nr. 5290.
Lokomobilkessel, Sicherheitsventile und Wasserstandsanzeiger an — Nr. 5426.
— — als ortsfeste Kessel Nr. 5432.
Lokomotivbetrieb, Materialbahnen mit — 5488.
Lokomotivführer, strafbares Verhalten Nr. 5436.
Lokomotivkessel als ortsfeste Kessel Nr. 5432.
— — Dampfüberhitzersystem H. Langer Nr. 5439.
Löschungsquittungen von Kirchen- und Pfründenverwaltungen Nr. 5749.
Losratengesetz, Übertretungen des — Nr. 5809.

5809. **Losunternehmungen,** Betrieb ausländischer — im Inlande.

MJ. 4. Juli 1905, Z. 57639 ex 1904. StE. 8. August 1905, Z. X a-2318, an alle BB. und Wr. TD.

Aus den fortwährenden Beschwerden von Personen, die durch Geschäfte mit holländischen Losunternehmungen geschädigt wurden, ist zu ersehen, daß — ungeachtet der wiederholt ergangenen Warnungen des Publikums — diese Unternehmungen, zu welchen in erster Linie die „Hollandsche Crediet-Bank" in Amsterdam zählt, hierlands noch immer Kunden finden, die sich durch die Vorspiegelung verlockender Gewinnaussichten zu Geschäften mit den erwähnten Instituten verleiten lassen und dann ihre Leichtgläubigkeit mit mehr oder weniger empfindlichen Verlusten ihrer Einzahlungen zu büßen haben. Die Unterbehörden werden aufgefordert, neuerdings u. zw. ohne Berufung auf eine oberbehördliche Weisung durch geeignete Verlautbarungen sowie durch gelegentliche Aufklärung in der weitgehendsten Weise das Publikum auf das schwindelhafte und ausbeuterische Vorgehen dieser Losunternehmungen aufmerksam zu machen, dasselbe auf das Eindringlichste

vor dem Eingehen geschäftlicher Verbindungen mit diesen Instituten zu warnen und hiebei auch unter Berufung auf die wiederholt gemachten Erfahrungen darauf hinzuweisen, daß nachträgliche Schritte gegen derartige Unternehmungen im Interesse der geschädigten Personen wegen der in der Regel zu Ungunsten der Klienten lautenden Kontraktsbedingungen aussichtslos sind. Weiter werden aber auch die Unterbehörden angewiesen, sich in der Überwachung jener Personen, welche hierlands Geschäfte solcher auswärtiger Losunternehmungen betreiben, nicht darauf zu beschränken, bei vorkommenden gefällsamtlichen Übertretungen (PromessenG. RGBl. 85 v. J. 1862, LosratenG. RGBl. 90 v. J. 1878 und LossperrG. RGBl 32 v. J. 1889) die Anzeige an die Finanzbehörde zu machen, sondern der Tätigkeit solcher Agenten auch selbst energisch entgegenzutreten, soweit hiezu nach den bestehenden Vorschriften die Grundlage geboten ist. In dieser Beziehung ist zunächst die Handhabung der Bestimmungen der Gewerbeordnung im Auge zu behalten, und es wird bei dem Vorliegen von Übertretungen dieser Normen, daher auch in dem für den Betrieb solcher Bevollmächtigter ausländischer Losunternehmungen voraussichtlich zumeist zutreffenden Falle eines unbefugten Betriebes der Handelsagentur im Sinne des § 59 c der GewO. mit aller Strenge nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung einzuschreiten sein. Ein Geschäftsbetrieb der „Hollandschen Crediet-Bank" in Amsterdam erscheint im Inlande überhaupt nicht zulässig, da die genannte Unternehmung den Erhebungen zufolge eine in den Niederlanden bestehende Aktiengesellschaft ist und diese ausländische Aktiengesellschaft die zum hierländigen Geschäftsbetriebe nach der kais. V. v. 29. November 1865, RGBl. 127, erforderliche Zulassung nicht erwirkt hat. Gegen einen hierländischen Geschäftsbetrieb der „Hollandschen Crediet-Bank" durch Agenten oder sonstige Bevollmächtigte wird daher im Hinblicke auf die dargestellte Sachlage auch dann, wenn diese Personen eine Gewerbebefugnis zum Betriebe derartiger Geschäfte im allgemeinen besitzen, mittels Strafamtshandlungen nach der MV. v. 30. September 1857, RGBl. 198, eventuell auch mittels die Betriebseinstellung betreffender Verbote nach der kais. V. v. 20. April 1854, RGBl. 96, vorzugehen sein.

Lottokollekturen, Beschränkung der Sonntagsarbeit in — Nr. 6019.

5810. Lotteriebewilligungen, Kompetenz zur Erteilung von —.

FM.[1]) 18. Februar 1903, Z. 12254. StE. 25. April 1903, Z. 28073, an alle BB.

Anläßlich eines Falles, daß eine polit. BB. einem Vereine eröffnet hat, es sei zur Abhaltung von Glücksspielen eine behördliche Bewilligung dann nicht erforderlich, wenn diese Spiele in den Vereinslokalitäten stattfinden und lediglich auf die Vereinsmitglieder beschränkt sind, wird zur Danachachtung eröffnet: Ausspielungen von Waren auf eigene Ziehungen gehören ohne Unterschied, ob sie auf Vereinslokalitäten und Vereinsmitglieder beschränkt sind oder nicht, zu den nach § 28 des LottoP. v. 13. März 1813 verbotenen Glücksspielen und dürfen nur mit behördlicher Bewilligung, welche auf Grund ah. Ermächtigung fallweise erteilt werden kann, stattfinden. Die Erteilung dieser Bewilligung liegt in der Regel im Wirkungskreise der Zentralstellen. Nur dann, wenn es sich um Juxlotterien handelt, welche auf einen Gewinn nicht abzielen, und bei welchen nur die Verteilung von Gewinsten unter gleichvielen Losbesitzern stattfindet und weder Geld, Geldeffekten noch Monopolsgegenstände zur Ausspielung gelangen, ist die polit. Behörde I. Instanz berechtigt, die Bewilligung zur Veranstaltung im eigenen Wirkungskreise zu erteilen. Die Abhaltung ohne behördliche Bewilligung unterliegt den Strafbestimmungen des Gefällsstrafgesetzes bzw. des Lottopatents.[1])

[1]) Vgl. auch Nr. 4994 d. Slg.

5811. **Lotteriespiele,** unbefugte Veranstaltung.

FM. 30. Jänner 1903, Z. 6335. StE. 4. März 1903, Z. Xa-623, an alle BB und Wr. PD.

Den polit. Behörden I. Instanz wird hiemit eingeschärft, in den Fällen, in welchen Glücksspiele ohne behördliche Bewilligung veranstaltet werden, die Anzeige hievon sofort an die kompetente Finanzbezirksdirektion zu erstatten, damit das Gefällsstrafverfahren vor Eintreten der Verjährung gegen die Schuldtragenden eingeleitet werden kann.

Loyalitätsartikel, Aufnahme in Veteranenvereinsstatuten Nr. 5853.
Lüftungsanlagen, Einholung von Gutachten über — Nr. 5818.
Lungentuberkulose, Bekämpfung Nr. 6152—6156.
Luxemburg, Geschäftsbetrieb Handlungsreisender aus — in Österreich Nr. 5629.
Luxuswäsche, Aufsuchen von Bestellungen auf — Nr. 5645.
Luxuszüge, Eisenbahnlegitimationen gelten nicht für — Nr. 5502.
Lyssa s. Hundswut.

5812. **Mädchenhandel,** Bekämpfung.

MJ. 26. Juni 1905, Z. 25201 ex 1903. StE. 3. Juli 1905, Z. VII-3865, an alle BB. und Wr. PD.

Die in den letzten Jahren unternommenen Bemühungen, dem Unwesen des Mädchenhandels wirksamer entgegenzutreten, haben zu der Erkenntnis geführt, daß diesem internationalen Übel, dessen einzelne Tathandlungen sich in der Regel nicht an einem Orte, sondern in verschiedenen Ländern abspielen, nur durch internationale Vereinbarungen gesteuert werden könne. Von dieser Auffassung ausgehend, ist in Paris ein internationales Übereinkommen zur Unterdrückung des Mädchenhandels abgeschlossen worden, dem auch unsere Monarchie beigetreten ist.[1]) Um den beim Abschlusse dieses Übereinkommens zutage getretenen Intentionen nach Tunlichkeit gerecht zu werden, erscheint es zunächst erforderlich, ein einheitliches und systematisches Vorgehen der einzelnen mit der Handhabung des polizeilichen Dienstes betrauten Behörden herbeizuführen und eine Zentralstelle für die Überwachung des Mädchenhandels zu bestimmen. Die beabsichtigten Maßnahmen sind von dem Gedanken geleitet, daß sich bei der zu schaffenden Zentralstelle hinsichtlich aller den Mädchenhandel betreffenden Wahrnehmungen und Aktionen die Fäden vereinigen sollen, damit diese Stelle in den Stand gesetzt sei, eine Evidenz aller Mädchenhändler, ihrer Helfer und Opfer zu führen und an die betreffenden Behörden in den einzelnen Ländern Informationen zu erteilen. Demgemäß wird auch die Zentralstelle allein berufen sein, die gegenständliche Korrespondenz mit dem Auslande zu führen. Als Zentralstelle zur Überwachung des Mädchenhandels für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder hat die Wr. PD. zu funktionieren, welche ihre bezügliche Tätigkeit mit 18. Juli 1905 aufzunehmen hat. Die lokalen Behörden, als welche die lf. Polizeibehörden, insoweit die einzelnen Agenden zu ihrem Wirkungskreise gehören, die Magistrate der Statutarstädte und die BH. in

[1]) Laut E. des MJ. v. 7. Juli 1905, Z. 3978/MJ, sind dem Pariser internationalen Übereinkommen behufs Unterdrückung des Mädchenhandels vom 18. Mai 1904 nachträglich auch noch die vereinigten Staaten von Brasilien beigetreten und wurden bisher zu Zentralstellen im Sinne des Art. 1 des zit. internationalen Übereinkommens bestimmt: In Dänemark der Polizeidirektor in Kopenhagen, in Frankreich das III. Bureau im Polizeidepartement des Ministeriums des Innern in Paris (le IIIième bureau de la Direction de la sûreté générale au ministère de l'intérieur à Paris), in Schweden der Polizeipräfekt von Stockholm und in Norwegen die Polizeidirektion in Christiania (StE. 12. Juli 1905, Z. VII-3865/1, an Wr. PD.).

Betracht kommen, welch letztere ihrerseits im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden vorzugehen haben, werden in vielen Fällen genötigt sein, sich an die Unterstützung der Zentralstelle als einer Behörde mit territorial größerem Wirkungskreise zu wenden, u. zw. insbesondere dann, wenn der Verdächtige sich aus dem Überwachungsgebiete entfernt, ohne daß der neue Aufenthalt bekannt ist, dann wenn sich der Verdächtige ins Ausland begibt, sowie wenn es sich um Einholung von Informationen aus dem Auslande handelt.[1])

Zu der unten folgenden Instruktion[2]), welche die Bestimmungen für die Tätigkeit der Zentralstelle in Angelegenheiten des Mädchenhandels enthält, hat das MJ. noch folgendes verfügt: Die Überwachung der des Mädchenhandels verdächtigen Personen ist in Hinkunft intensiver und strenger zu gestalten, und hat insbesondere ein einträchtiges Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Behörden untereinander und ein reger Nachrichtenaustausch derselben mit der Wr. PD. als der Zentralstelle für die Überwachung des Mädchenhandels stattzufinden. Bei der Ausforschung der des Mädchenhandels verdächtigen Personen, bei ihrer Verfolgung und Einlieferung ist seitens der Sicherheitsorgane mit aller Strenge und Umsicht nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Vorschriften vorzugehen. Zur Erreichung

[1]) Seitens des EM. ist unterm 5. Juli 1905, Z. 30997, an sämtliche Staatsbahndirektionen, sowie an die Verwaltungen der im Privatbetriebe stehenden Hauptbahnen der Auftrag ergangen, ihre Exekutivstellen anzuweisen, mit den in Betracht kommenden Behörden in stetem Einvernehmen vorzugehen und dieselben durch überwachende Tätigkeit weitgehendst zu unterstützen (StE. 14. August 1905, Z. VII-3865/2, an alle BB.).

[2]) Dieselbe lautet: Instruktion für die Zentralstelle zur Überwachung des Mädchenhandels in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Der Zentralstelle fällt die Aufgabe zu: a) die Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Mädchenhandels zu zentralisieren, b) für eine einheitliche Überwachung der Mädchenhändler im Inlande zu sorgen, c) die etwa notwendigen Maßnahmen durch die hiezu im konkreten Falle berufenen Behörden einzuleiten und d) den Verkehr der Sicherheitsbehörden des Inlandes auf dem Gebiete des Mädchenhandels mit dem Auslande zu vermitteln. Ad a) Die Zentralstelle hat das aus unmittelbarer Wahrnehmung, aus Meldungen der Behörden des Inlandes und Mitteilungen ausländischer Behörden, sowie aus sonstigen Informationen resultierende Material zu sammeln und in Evidenz zu halten. Zu diesem Zwecke wird eine eigene Registratur angelegt, und werden über die Mädchenhändler und deren Komplizen eigene Vormerkblätter nach dem Muster des bestehenden Verbrecheralbums angefertigt. Diese Vormerkblätter werden sämtliche Personaldaten und etwaige Vorstrafen, sowie womöglich eine Photographie des in Vormerkung stehenden Individuums zu enthalten haben. Auch über die Opfer des Mädchenhandels werden geeignete Vormerkungen zu führen sein. Ad b) Während die unmittelbare Überwachung der auf dem Gebiete des Mädchenhandels sich betätigenden Personen allen lf. Polizeibehörden innerhalb ihres Wirkungskreises, den Magistraten der Statutarstädte und den BH. im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden bzw. den Vollzugsorganen dieser Behörden zufällt, hat die Zentralstelle die genannten Behörden in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, indem sie ihnen auf Grund des gesammelten Materials und ihrer eigenen Erfahrungen die verlangten Auskünfte erteilt oder aus eigenem Antriebe von wichtigeren Vorfallenheiten Mitteilung macht bzw. entsprechende Anregungen zukommen läßt. Ad c) Die Wr. PD. als lokale Sicherheitsbehörde schreitet in allen den Wr. Polizeirayon berührenden konkreten Fällen unmittelbar ein; bei Vorfällen, die sich außerhalb des Polizeirayons abspielen, hat sie das etwa notwendige Einschreiten durch die hiezu örtlich und sachlich zuständigen Behörden zu veranlassen. Sie kann auch bezüglich etwaiger genereller Maßnahmen dem MJ. entsprechende Vorschläge erstatten. Ad d) Der Zentralstelle steht schließlich die Entgegennahme ausländischer Requisitionen und Informationen, deren eventuelle Weitergabe an die in Betracht kommenden Behörden des Inlandes, sowie die Vermittlung der Korrespondenz dieser Behörden mit dem Auslande zu. Zu diesem Zwecke ist die Zentralstelle berechtigt, mit den Behörden im Auslande (Zentralstellen, k. und k. Vertretungsbehörden, Polizeibehörden und eventuell Gerichtsstellen) in unmittelbaren Verkehr zu treten. Sie ist endlich berufen, ihre auf dem Gebiete des Mädchenhandels gemachten Wahrnehmungen mit den ausländischen Zentralstellen zur Überwachung des Mädchenhandels auszutauschen.

dieser Zwecke werden insbesondere folgende Direktiven bekannt gegeben: 1. Die im Amtssprengel befindlichen Prostitutionsstätten sind in der Richtung streng zu überwachen, daß in denselben nicht Mädchen wider ihren Willen festgehalten werden. Die Befreiung der wider ihren Willen festgehaltenen Mädchen ist unbeschadet der etwa einzuleitenden Strafamtshandlung sofort zu veranlassen. 2. Den polit. BB. obliegt die Überwachung jener Institute, welche sich mit der Vermittlung von Dienstposten an Frauenspersonen befassen, insbesondere auch in der Richtung, daß diese Institute nicht etwa den Deckmantel für einen Mädchenhandel bilden. Bei Wahrnehmung von Mißbräuchen in der Geschäftstätigkeit der Vermittlungsbureaus wird gegen dieselben nach Maßgabe der Bestimmungen des E. des StM. v. 28. Februar 1863, Z. 2306[1]), vorzugehen sein. 3. Die in Betracht kommenden Behörden haben weiter alle ihnen zugekommenen Mitteilungen und Anregungen in Angelegenheit der Verfolgung von Mädchenhändlern sorgfältig zu beachten und gegebenen Falls die erforderliche Verfügung mit der größten Raschheit zu treffen, sowie über Wahrnehmungen, deren weitere Verfolgung in den Wirkungskreis einer anderen inländischen Behörde fällt, derselben unverzüglich Mitteilung zu machen. In jedem Falle werden die gemachten Wahrnehmungen und die getroffenen Verfügungen, sofern deren Kenntnis für die Zentralstelle von Bedeutung ist, dieser alsbald bekannt zu geben sein. Hiedurch wird selbstverständlich die Verpflichtung einer etwaigen Berichterstattung an die Landesstelle nicht tangiert. 4. Im Falle eines bedenklichen Vorkommnisses, insbesondere wenn verdächtige Individuen Schritte unternehmen, aus denen die Einleitung eines Mädchenhandels gefolgert werden kann, ist sofort behufs Verhinderung einer etwaigen Abreise, bzw. wegen Feststellung des Tatbestandes das Geeignete vorzukehren. 5. Wenn Umstände bekannt werden, welche den Verdacht eines anderswo spielenden Mädchenhandels erwecken, so ist die betreffende Sicherheitsbehörde, wenn das Reiseziel oder der Ort der geplanten Tathandlung bekannt ist und im Inlande liegt, ungesäumt zu verständigen. Ist aber das Reiseziel oder der Ort der Tathandlung im Auslande gelegen, so hat diese Verständigung im kürzestem Wege an die Zentralstelle in Wien zu erfolgen. 6. Gesuche von Frauenspersonen um Ausstellung von Reiselegitimationen sind in dem Falle, als sich Verdachtsmomente ergeben, nach Tunlichkeit dazu zu benützen, über die Umstände Aufklärung zu erhalten, unter denen sich die betreffende Frauensperson zur Reise in das Ausland entschlossen hat. Nicht selten werden die auf solchem Wege erhaltenen Auskünfte geeignet sein, Anhaltspunkte für weitere Nachforschungen in der Richtung zu bieten, ob etwa dritte Personen in unlauterer Absicht die fragliche Reise veranlaßt haben. 7. Die Bahnhöfe und Schiffslandungsplätze — besonders in den Grenzstationen — sind streng zu überwachen und die dort exponierten Organe der öffentlichen Sicherheit anzuweisen, der Verhinderung des Mädchenhandels besondere Sorgfalt zu widmen und zu diesem Behufe die ihnen etwa zugekommenen Personsbeschreibungen Verdächtiger in genauer Evidenz zu halten. Bei gegründetem Verdachte ist, falls ein Anlaß zum sofortigen Einschreiten nicht vorliegt, im kürzesten Wege die betreffende Sicherheitsbehörde des Reisezieles im Inlande und zum Zwecke einer eventuellen Verfolgung ins Ausland die Zentralstelle in Wien zu verständigen. 8. Endlich ist es Aufgabe der Behörden, für die Zurückführung der betreffenden Frauenspersonen in ihre Heimat tunlichst Sorge zu tragen. Zu diesem Behufe sind alle Schritte zur Feststellung der Identität und Heimatszuständigkeit derselben einzuleiten und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit diese Frauenspersonen nicht etwa infolge ihrer Mittellosigkeit neuerlich dem Laster verfallen. Zu dem letzteren

[1]) Nr. 2978 d. Slg.

Zwecke wird von den polit. Behörden auf die Mithilfe von öffentlichen und privaten Wohltätigkeitsinstitutionen und etwa auf die bekannter Wohltäter, insofern sie die nötigen Garantien gewähren, behufs einstweiliger Verpflegung und sicherer Unterbringung der Opfer des Mädchenhandels in Anspruch zu nehmen sein. Im Falle des Versagens dieser Auskunftsmittel sind die Gemeinden nach den bestehenden Gesetzen verpflichtet, den mittellosen Personen die notwendige Unterstützung zu gewähren.

Hievon werden die Vorstände der k. k. BH. in NÖ., sowie die Bürgermeister in Wien, Wr. Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, die etwa in ihrem Gebiete sich aufhaltenden oder aus demselben stammenden, des Mädchenhandels verdächtigen Personen der Wr. PD. als Zentralstelle mitzuteilen. Die Namhaftmachung der in den einzelnen Staaten des Auslandes errichteten Zentralstellen wird in einem späteren Zeitpunkte erfolgen.[1])

Mädchenlyzeen, Zulassung der Abiturientinnen zum Pharmazeutenberufe Nr. 5317.
Magisterdiplome, pharmazeutische — Nr. 6136.
Majoran, vom Hausierhandel ausgeschlossen Nr. 5650.
Makadamisierungen auf Reichsstraßen Nr. 5954, 5957.
Malagawein, Abgabe in Apotheken Nr. 5314.
Malergewerbe, Befähigungsnachweis Nr. 5610, 5611.
Mandolettibäcker, Verhältnis zu Branntweinschänkern Nr. 5415.
— — Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Manicure, gewerberechtliche Behandlung Nr. 5780.
Mannesschwäche, verbotene Apparate gegen — Nr. 5819.

5813. Manöverschäden, Auswahl der Schätzleute für die Erhebung von —.

LVM. 8. Februar 1904, Z. 746. StE. 29. Februar 1904, Z. II-785, an alle BB.

Die polit. BB. haben zu den gemischten Lokalkommissionen, welche gemäß § 56 der EinquartierungsGNov. v. 25. Juni 1895, RGBl 100, die durch Truppenübungen verursachten Schäden zu erheben haben, womöglich als Schätzleute Männer in wirtschaftlich unabhängigen Positionen, sowie Grundbesitzer aus einer nicht unmittelbaren Nachbargemeinde des Schadensortes beizuziehen.

— — Erhebungskosten Nr. 5753.

5814. Margarine, Verkauf als Naturbutter.[2])

MJ. 18. März 1903, Z. 7582. StE. 26. März 1903, Z. 29919, an alle BB.

In einer in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Februar 1903 eingebrachten Interpellation haben die Abgeordneten Dr. Kern und Genossen darüber Klage geführt, daß entgegen den Bestimmungen des G. v. 25. Oktober 1901, RGBl. 26 ex 1902, über den Verkehr mit Butter, Käse, Butterschmalz, Schweineschmalz und deren Ersatzmitteln, von Händlern Mischungen von Margarine und Butter vorgenommen und als Butter in den Handel gebracht werden. Die polit. BB. werden angewiesen, soweit tunlich unauffällig die einschlägigen Geschäfte, insbesondere aber solche, in welchen Butter zu ungewöhnlich niedrigen Preisen und Margarinprodukte feilgehalten werden, unvermutet und häufig behufs allfälliger Aufdeckung eines gesetzwidrigen Gebarens mit Butter oder Margarine revidieren zu lassen. Alle Fälle, in welchen der Verdacht einer strafbaren Handlung geschöpft wird, sind unverzüglich dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes anzuzeigen.

---

[1]) Das MJ. hat sich wegen Vermittlung einer tatkräftigen Mitwirkung der k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande in Angelegenheiten des Mädchenhandels mit den entsprechenden Anregungen an das AuswM. gewendet.

[2]) Vgl. Nr. 5000 d. Slg.

Marinedetachementkommando in Budapest Nr. 5460.
Marinezahlamt, Geldverkehr mit den Landeshauptkassen Nr. 5949.

5815. **Märkte** in Ungarn, Vorsichten beim Besuche von —.

HM. 4. April 1903, Z. 1009. StE. 22. April 1903, Z. 36818, an alle BB. und HK.

Das kgl. ung. HM. hat mit E. v. 6. November 1901, Z. 39505, die unterstehenden Behörden erinnert, daß der Besuch von Märkten in Ungarn lediglich den Kaufleuten (einschließlich der Wanderhändler) und Gewerbetreibenden (einschließlich der Inhaber eines Wandergewerbes), dann den Verkäufern von Erzeugnissen der Hausindustrie zusteht, und daß die Kaufleute und Gewerbeinhaber, die einen Markt besuchen, daher verpflichtet sind, ihre Gewerbescheine über Verlangen jederzeit vorzuweisen; die ung. Behörden wurden sonach angewiesen, Marktbesucher, die ohne Gewerbeschein auf dem Markte erscheinen (von den Verkäufern von Erzeugnissen der Hausindustrie abgesehen), vom Verkaufe auszuschließen.

Marktordnung für Viehmärkte Nr. 6232.
Marktpolizei, Handhabung bei öffentlichen Lebensmittelversteigerungen Nr. 6201.

5816. **Marktpreistabellen,** Gebäcksdurchschnittspreise.

MJ. 21. Dezember 1904, Z. 50820. StZ. II-286 ex 1905, bzw. StE. 8. Februar 1905, Z. II-286, an alle BB.

Nachdem die bisher auf Grund des E. des MJ. v. 20. Oktober 1880, Z. 3380, seitens der Magistrate und Gemeinden der Marschhauptstationen und wichtigeren Orte vorzulegenden Zertifikate über die monatlichen Gebäcksdurchschnittspreise entbehrlich geworden sind, hat sich das MJ. mit dem RKM. und dem LVM. zu dem Beschlusse geeinigt, daß in Hinkunft von der Vorlage der bezeichneten Zertifikate, insoweit sie Gebäcksdurchschnittspreise betreffen, Abstand zu nehmen ist. Die Gebäcksdurchschnittspreise sind daher in die auf Grund des NormE. der Statth. v. 24. November 1880, Z. 40227[1]), monatlich vorzulegenden Viktualienpreiszertifikate nicht mehr aufzunehmen.

---

[1]) Nach diesem Erlasse wird die Berechnung des monatlichen Menagegeldes fortan bei den Militärintendanzen vorgenommen und verlautbart und sind die Militärstationskommanden gehalten, die Viktualienpreiszertifikate nach dem vorgeschriebenen Formular von den Magistraten und Gemeinden einzuholen und am 15. jedes Monats direkt an die Militärintendanzen einzusenden. Wenngleich auf diese Art jeder unnötige Zeitverlust vermieden und eine Regelmäßigkeit in der Einsendung erzielt wird, so gelangen die Absichten der Heeresverwaltung doch insofern nicht zum erwünschten Ziele, als die Zertifikate Preise notieren, welche noch einem vergangenen Monate angehören. Anderseits wurde die Wahrnehmung gemacht, daß an manchen Orten insbesondere die Gewerbeführer für Fleisch und Gebäck, um bei gewerblichen Revisionen keine Anstände zu haben, in ihren der Behörde allmonatlich im vorhinein eingesendeten Preistarifen absichtlich höhere Preise und geringere Gewichtssätze angeben, als jene sind, um welche sie ihre Ware tatsächlich zu verschleißen pflegen, woraus dem Arar, sowie verschiedenen Fonds und Anstalten, die den Abschluß von Lieferungsverträgen u. dgl. oder ihre wirtschaftliche Gebarung auf die Marktdurchschnittspreise stützen, zu deren Ermittlung die gedachten unrichtigen Preistarife mitbenützt werden, oft bedeutender Schaden erwächst. Letzterer Übelstand hat die Statth. in Prag veranlaßt anzuordnen, daß die von den Gewerbetreibenden angemeldeten Preise sofort den Marktaufsichtsorganen bekannt gegeben, sodann von diesen stets noch in dem betreffenden Monate durch Lokalerhebungen in den Verkaufsläden konstatiert und richtiggestellt und hierauf die Durchschnittspreise nur auf Grundlage der in den Verkaufsläden und auf den Marktplätzen konstatierten faktischen Preise und Gewichtsbefunde ausgemittelt werden. Zugleich wurde von der genannten Statth. verfügt, daß die Magistrate, sowie die Gemeinden der Marschhauptstationen und wichtigeren Orte die Zertifikate über die monatlichen Durchschnittspreise von Fleisch und Gebäck nach dem folgenden Formular auszufertigen, und daß diese Zertifikate der Statth. stets bis zum 10. des betreffenden Monats von den Magistraten unmittelbar, hingegen von den Gemeinden im Wege der BH., welch letztere die einlangenden Zertifikate nach dem weiter

5817. Marktverkehr, Abstellung von Störungen im —.

StE. 16. August 1904, Z. X a-2129, an alle BB., mitget. nö. LAusſch.

Der Verein der Märkte besuchenden Kaufleute in Wien hat darüber Beschwerde geführt, daß öfter Verkäufer auf Märkten andere Verkäufer aus den ihnen zugewiesenen besseren Standplätzen mit Gewalt verdrängen, Kunden in zudringlicher Weise abfangen und hiedurch zu Lärmszenen und bedeutenden Störungen des Marktverkehres Anlaß geben. Die Vorsteher der marktberechtigten Gemeinden

unten folgenden Formular in einen Ausweis zusammenzustellen haben, vorgelegt werden. Das LWM. hat diese Anordnung für seinen Wirkungskreis genehmigend zur Kenntnis genommen und die übrigen Landesstellen mit dem E. v. 9. Dezember 1879, Z. 15962, angewiesen, künftig das gleiche Verfahren bei Ermittlung der Fleischdurchschnittspreise in den untenstehenden Verwaltungsgebieten eintreten zu lassen. Zufolge Erklärung des RKM. entspricht aber der gedachte Vorgang — zumal die Magistrate und Gemeinden danach wohl in der Lage sind, in den z. B. am 15. März von den Militärstationskommanden zu der Menagegeldberechnung pro April einzusendenden Viktualienpreiszertifikaten schon die für den Monat März voraus ermittelten Durchschnittspreise anzugeben — auch voll den Bedürfnissen der Heeresverwaltung. Das MJ. findet sich daher unter Genehmigung der Verfügung der Prager Statth. und analoger Normierung dieses Vorganges für alle Länder seinerseits bestimmt, diesen Vorgang im Einvernehmen mit dem LWM. auch auf die übrigen Menageartikel auszudehnen. Es haben demnach die betreffenden Kleinverschleißer ebenfalls einen Monat voraus die Tarifpreise anzugeben, die Marktorgane diese letzteren immer schon in der ersten Hälfte des betreffenden Monats behufs Ermittlung der Durchschnittspreise der Menageartikel in den von Monat zu Monat für die Militärstationskommanden auch ferner eigens auszufertigenden Viktualienpreiszertifikaten einzustellen, wodurch die von den polit. Ämtern an die Landesstellen zu anderen Zwecken in abweichender Form einzusendenden Preiszertifikate bzw. Zusammenstellungen nicht alteriert werden.

Zertifikat

über die Rindfleisch- und Gebäcksdurchschnittspreise im Monate . . . . . 18 . .

	Durchschnittspreis per 1 kg	
	fl.	kr.
Rindfleisch:		
I. Gattung		
II. „		
III. „		
Im Ganzen		
Kornbrot:		
weißes		
schwarzes		
Semmeln:		
mit Milch		
ohne Milch		

	Durchschnittsgewicht		
	kg	dkg	g
Weißes Kornbrot um 10 kr.			
Schwarzes Kornbrot um 10 kr.			
Semmel mit Milch um 1 kr.			
Semmel ohne Milch um 1 kr.			

Stadt- (Orts-) Gemeinde oder (Magistrat)

. . . . . , den . . . . . 18 . .

Fortsetzung: Ausweis, S. 359.)

und durch diese die Marktaufsichtsorgane sind aus diesem Anlasse anzuweisen, auf die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Marktordnung hinzuwirken, insbesondere die Standplätze nach den Bestimmungen der Marktordnung anzuweisen und jeden Verkäufer im Besitze des ihm zugewiesenen Standplatzes zu schützen, überhaupt für die ruhige Abwicklung des Marktverkehres Sorge zu tragen und Überschreitungen der Marktordnung insbesondere den in Beschwerde gezogenen Ausschreitungen, falls solche sich tatsächlich ereignen sollten, mit den in der Marktordnung gebotenen Mitteln (Ausschließung vom Markte, Ahndung) entgegenzutreten.

Marodenhäuser, Bauprojekte für — Nr. 5839.
Marokko, Waffen- und Munitionssendungen nach — Nr. 6281.
Marschhauptstationen, Nachweisung der Marktpreise Nr. 5816.
Marschroutenkarte, Ergänzung bzw. Berichtigung Nr. 6278.
Maschinen, Prüfungsstation für landwirtschaftliche — Nr. 5685.

5818. **Maschinentechniker,** Bestellung und Verwendung staatlicher —.

MJ. 8. März 1905, Z. 10656. StZ. 876/Pr ex 1905.

Mit dem E. v. 10. August 1900, Z. 29360[1]), ist den polit. Landesbehörden die Ermächtigung erteilt worden, bei Besetzung von Posten, die im Staatsbaudienste frei werden, auf Bewerber Bedacht zu nehmen, die eine maschinentechnische Vorbildung nachzuweisen vermögen. Wenn auch seitens der Mehrzahl der polit. Landesbehörden von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist, so entspricht die Zahl der bei den polit. Behörden dermalen verfügbaren Fachorgane der bezeichneten Art noch keineswegs dem vorhandenen Bedürfnisse. Das MJ. findet sich daher

---

Ausweis über die Rindfleisch- und Gebäckspreise im Monate . . . . . 18 . .

Bezirkshauptmannschaft	Marschhauptstationen und wichtigere Orte	Durchschnittspreis per kg: Rindfleisch I. Gattung	Rindfleisch II. Gattung	Rindfleisch III. Gattung	Rindfleisch im ganzen	weißes Kornbrot	schwarzes Kornbrot	Semmel mit Milch	Semmel ohne Milch	Durchschnittsgewicht von: weißem Kornbrote um 10 kr.	schwarzem Kornbrote um 10 kr.	Semmeln mit Milch um 1 kr.	Semmeln ohne Milch um 1 kr.	Anmerkung
		kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	kg dkg g	kg dkg g	kg dkg g	kg dkg g	
	A													
	B													
	C													
	D													
	usw.													

Bezirkshauptmannschaft . . . . . ., den . . . . . 18 . .

[1]) Nr. 2434 d. Slg.

bestimmt, den Landesstellen den zit. E. in Erinnerung zu bringen, und bemerkt hiebei folgendes: In gewerblichen und industriellen Kreisen verstummt die Klage nicht, daß die Beurteilung der bei den Amtshandlungen der Behörden, insbesondere anläßlich der Genehmigung gewerblicher Betriebsanlagen sich ergebenden maschinen- und elektrotechnischen Fragen vielfach nicht in sachkundiger Weise erfolge, wobei darauf hingewiesen wird, daß die Begutachtung dieser Fragen von Sachverständigen besorgt wird, denen nach Vorbildung und Fachrichtung die volle Eignung hiezu fehlt. Auch das MJ. mußte wiederholt die Wahrnehmung machen, daß in Fragen, welche zweifellos in das maschinen- bzw. elektrotechnische Fach einschlagen, die polit. Landesbehörden ihre Entscheidungen noch immer auf Gutachten stützen, die von technischen Organen anderer Fachrichtungen abgegeben worden sind. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß nach Maßgabe des Bedarfes Maschineningenieure bestellt werden, und daß, wenn dies geschehen ist, die zur Verfügung stehenden Maschinentechniker zur Begutachtung der ihr Fach berührenden Fragen unbedingt herangezogen werden. Zur Orientierung in dieser Beziehung sollen im nachstehenden jene Agenden bezeichnet werden, die im allgemeinen den Wirkungskreis der staatlichen Maschineningenieure zu bilden haben: 1. Alle Angelegenheiten aus dem Gebiete der mechanischen Technologie, also Fragen über die Mittel und Verfahrungsarten, durch welche die Naturprodukte im Wege der Änderung ihrer äußeren Form — sei es durch Verschiebung, Trennung oder Vereinigung einzelner Teile — in Gebrauchsgegenstände umgewandelt werden, ferner für die den Arbeitsprozessen dieser Art dienenden Hilfseinrichtungen (Maschinen, Geräte und Werkseinrichtungen), die vorkommenden Manipulationen usw. Auch aus dem Gebiete der chemischen Technologie werden alle jene Angelegenheiten der Begutachtung durch Maschineningenieure zuzuführen sein, welche die bei den bezüglichen Arbeitsmethoden in Verwendung kommenden maschinellen Hilfsmittel betreffen. 2. In den Wirkungskreis der Maschineningenieure fällt ferner selbstverständlich das gesamte Gebiet des eigentlichen Maschinenbaues und der Elektrotechnik, also alle Angelegenheiten, betreffend Dampf-, Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und andere Motoren, sowie maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen jeder Art. 3. Sämtliche Dampfkesselangelegenheiten, insbesondere auch die Erprobung und periodische Untersuchung von Dampfkesseln im Sinne des G. v. 7. Juli 1871, RGBl. 112, werden ebenfalls nach und nach den Maschineningenieuren zu übertragen sein, denn die große Mannigfaltigkeit in der Konstruktion der Dampfkessel, die Verschiedenheit der Feuerungsarten und der damit verbundenen maschinellen Einrichtungen erheischt es, daß die im zit. G. vorgesehenen Amtshandlungen nur von völlig sachkundigen Organen durchgeführt werden, weil nur auf diese Weise der dem Gesetze vorschwebende Zweck, eine Gewähr für eine anhaltende Betriebssicherheit der Dampfkessel zu schaffen, erreicht werden kann. 4. Bauliche Anlagen und Herstellungen, welche mit maschinellen oder technologischen Einrichtungen unmittelbar im Zusammenhange stehen, so z. B. Dampfkesseleinmauerungen, Fundamente für Maschinen, Motoren und maschinelle Einrichtungen, Schmelz-, Röst- und Trockenöfen, Heizungs-, Lüftungs- und Feuerungsanlagen u. dgl., werden gleichfalls den Gegenstand der Begutachtung durch Maschineningenieure zu bilden haben. 5. Endlich gehört zum Wirkungskreise der staatlichen Maschineningenieure auch die Mitwirkung bei der behördlichen Autorisation von Privattechnikern für Maschinenbau und bei der Prüfung des Befähigungsnachweises für solche konzessionierte Gewerbe, die das maschinen- bzw. elektrotechnische Fach berühren.

Maschinentechniker, Prüfung von Azetylenanlagen und -Apparaten durch — Nr. 5374.

— — behördliche Autorisation von Maschinenbauingenieuren Nr. 5384.

Maschinentechniker, Prüfung von Gasanlagen durch — Nr. 5569.
Maschinisten der Wr. Universität, Taggelder Nr. 5348.
Massage, berufsmäßige Ausübung Nr. 5780.

5819. **Massagelustpumpe** System Blau, verboten.

MJ. 10. Juli 1903, Z. 20933. StE. 28. Juli 1903, Z. 73867, an alle BB., Wr. PD. und beide Ärztekammern.

Von Rudolf Blau in Wien, IX. Severing. 8, wird eine vom elektrotechnischen Bureau J. F. Schuck, Berlin-Charlottenburg, Friedbergstr. 5, erzeugte Massagelustpumpe zur Behandlung der Impotenz in Vertrieb gesetzt. Da mit dem E. des MJ. v. 22. April 1898, Z. 8184 (NormSlg. Nr. 2331), nicht bloß der Leon'sche Apparat gegen Mannesschwäche, sondern die Herstellung und der Vertrieb aller ähnlichen Zwecken dienenden mechanischen Apparate aus Sanitäts- und Sittlichkeitsrücksichten verboten wurde, ist dieses Verbot auch auf den in Rede stehenden Apparat anzuwenden. Hievon sind auch die Ärzte, Apotheker, Bandagisten und einschlägigen Handelsgewerbe aufmerksam zu machen. Den Zollämtern ist eine entsprechende Verständigung vom FM. aus zugekommen.

Maßnehmen, Wanderunterricht im — Nr. 6290.
Maß und Gewicht, gemeindeamtliche Revisionen Nr. 5474.
— — Füllstrich an Schankgefäßen Nr. 5477.
Materialaufzüge, Betriebsvorschriften für — Nr. 5319.
Materialbahnen, Betriebsvorschriften für — Nr. 5319.
— — Kompetenz zur Bewilligung von — Nr. 5488.
Materialwaren, vom Hausierhandel ausgeschlossen Nr. 5650.
Materialwarenhändler, Verkauf von Arzneistoffen Nr. 5337.
— — Bezug von Heilsera aus dem Auslande Nr. 5657.
Matrikeltaxen an Universitäten; Einhebung und Verwendung Nr. 6172, 6173.
— — Einhebung und Verrechnung an der Hochschule für Bodenkultur Nr. 5681.

5820. **Matrikenämter** des Wr. Polizeirayons, Unterstützung des Meldeamtes.

StE. 20. Dezember 1905, Z. XVII-5011, an Wr. Mag., Wr. PD., sc. Ordinariat in Wien, beide evangelischen Superintendenzen, beide griechisch-orientalischen Pfarrämter, griechisch-katholisches und altkatholisches Pfarramt in Wien und die israelitische Kultusgemeinde in Wien.

Im Grunde des E. des MJ. v. 15. August 1905, Z. 47582 ex 1903[1]), mit welchem Änderungen im Meldewesen des Wr. Polizeirayons verfügt wurden, werden in Hinkunft allwöchentlich Organe der Wr. PD. die für deren Zwecke benötigten Daten aus den Geburtsbüchern der katholischen und evangelischen Pfarrämter, sowie des Matrikenamtes der israelitischen Kultusgemeinde unter Aufsicht der Geburtsmatrik entnehmen. Gleichzeitig werden alle Pfarr- bzw. Matrikenämter des Wr. Polizeirayons angewiesen, die auf Grund des StE. v. 16. August 1898, Z. 66598[2]), anzufertigenden Verzeichnisse der in Wien getrauten Personen künftig den zuständigen Polizeikommissariaten gleichfalls allwöchentlich zu liefern, während die griechisch-orientalischen Pfarrämter in Wien, das Wr. griechisch-katholische und altkatholische Pfarramt, sowie der Wr. Mag. angewiesen wurden, allwöchentlich Verzeichnisse über die vorgekommenen Geburtsfälle an die Wr. PD. nach den von dieser zur Verfügung gestellten Drucksorten einzusenden.

— — Bestätigung von Quittungen über Stiftungsbezüge Nr. 6099.

[1]) Vgl. Nr. 5565 d. Slg.
[2]) Nr. 987 d. Slg.

5821. Matrikenaustausch mit Schweden.

MJ. 20. Juli 1904, Z. 30665. StE. 26. August 1904, Z. XVII-3191, an alle BB., auch Wr. magBA., beide Ordinariate, das griechisch-katholische Pfarramt in Wien, beide griechisch-orientalischen Kultusgemeinden in Wien, die serbisch-griechisch-orientalische Kirchengemeinde in Wien, die altkatholische Kirchengemeinde in Wien, den Vorstand der türkischen Israeliten in Wien und an alle israelitischen Kultusgemeinden in NÖ.[1])

Nach dem kgl. schwedischen Dekret v. 6. August 1894 sind in Ansehung der in Schweden sich vorübergehend aufhaltenden oder dort ansässigen Fremden die Pastoren der Pfarreien der lutherischen Kirche sowie die Vorstände der anderen religiösen Gemeinden verpflichtet, dem schwedischen statistischen Zentralbureau sobald als möglich — unabhängig von den jährlich mitzuteilenden Auszügen aus den Pfarregistern — die Geburtsscheine, die kirchlichen und Ziviltrauungsscheine und die Totenscheine sowie die Zertifikate, betreffend die Anerkennung illegitimer Kinder seitens der Mütter, zu übersenden. Insofern es sich um einen Todesfall handelt, muß der Totenschein womöglich auch Informationen über die Verlassenschaft des Verstorbenen, über den Namen, das Gewerbe und den Wohnort seines Vaters und seiner Mutter, ferner über die Erben enthalten, welche nach dem Verstorbenen allenfalls in Schweden hinterblieben sind. Außerdem wurde durch ein kgl. Dekret v. 4. Dezember 1903 angeordnet, daß das statistische Zentralbureau die ihm zugekommenen oben erwähnten Zertifikate jedesmal ohne Verzug an die betreffenden Konsulate in Stockholm gelangen lasse. Um dem von der kgl. schwedischen Regierung ausgesprochenen Wunsche nach Einhaltung der Gegenseitigkeit nachzukommen, hat das MJ. angeordnet, daß fortan von den mit der Führung der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken betrauten kirchlichen und weltlichen Funktionären hinsichtlich der in ihrem Sprengel vorgekommenen Geburten, Trauungen und Todesfälle schwedischer Staatsangehöriger, ohne diesfalls ein Ersuchen abzuwarten, unverzüglich stempel- und gebührenfrei von Amts wegen Matrikenauszüge ausgefertigt und im Wege der polit. Behörden I. Instanz an die polit. Landesstelle eingesendet werden, welche dieselben weiterleiten wird.[2])

5822. Matrikenauszüge, Legalisierung der für Italien bestimmten —.

MJ. 25. Mai 1903, Z. 22881. StE. 26. September 1903, Z. 57694, an alle BB. (auch Wr. magBA.) und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Die italienischen Behörden weigern sich, Reklamationen in Betreff der Anerkennung der italienischen Staatsbürgerschaft bzw. Gemeindezuständigkeit oder des Nachweises der Abstammung von einem italienischen Staatsangehörigen Folge zu geben, wenn die k. k. Behörden es unterlassen haben, die bezüglichen Zivilstandesdokumente entsprechend zu legalisieren. Zur Vermeidung der sich dadurch ergebenden Schwierigkeiten und Verzögerungen ist Vorsorge zu treffen, daß die Zivilstandesdokumente aller in den speziellen Fällen in Betracht kommenden Personen mit der behördlichen Legalisierung[3]) und, falls sie nicht in einer den italienischen matrikenführenden Organen verständlichen Sprache verfaßt sind, mit einer Übersetzung versehen werden. Diese Übersetzung könnte nach Analogie der Bestimmungen der zwischen Österreich-Ungarn und Italien in Geltung stehenden Konvention über den periodischen Austausch der Zivilstandesakten entweder in italienischer oder auch in lateinischer oder deutscher Sprache abgefaßt sein.

---

[1]) Die Organe der evangelischen Kirche wurden vom UM. im Wege des k. k. evangelischen Oberkirchenrates entsprechend angewiesen.

[2]) (Zusatz aus dem ME.) Die Landesstellen haben die einlangenden Matrikenscheine gehörig zu beglaubigen und sofort an das AuswM. weiterzuleiten.

[3]) Vgl. hierüber Nr. 2267 d. Slg.

Matrikenauszüge, sanitätsstatistische Bearbeitung Nr. 5991.
Matrikenduplikate der Israeliten, jährliche Vorlage Nr. 5710.
Matrikenführung hinsichtlich der k. k. Landwehr Nr. 5796.
— — über Angehörige der Gendarmerie Nr. 5842.

5823. **Matrikenscheine** für schweizerische Staatsangehörige.

MJ. 14. Dezember 1904, Z. 54555. StE. 31. Dezember 1904, Z. XVII-4797, an beide Ordinariate, evangelischen Oberkirchenrat A. und H. K. in Wien, alle polit. BB., Wr. magBA., griechisch-katholisches Pfarramt, griechisch-orientalische, serbisch-griechisch-orientalische und altkatholische Kultusgemeinden in Wien und Vorstand der türkischen Israeliten Wiens, sowie an die israelitischen Kultusgemeinden in Wien, Amstetten, Baden, Floridsdorf, Horn, Krems, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Wr.-Neustadt, St. Pölten, Tulln, Klosterneuburg und Waidhofen a. d. Thaya.

Die schweizerische Gesandtschaft in Wien hat unter Hinweis darauf, daß die Übermittlung von Zivilstandesakten, betreffend schweizerische Staatsangehörige in Österreich, an diese Gesandschaft in den letzten Jahren durch die zuständigen kirchlichen und weltlichen Funktionäre bisweilen gar nicht oder aber mit erheblicher Verzögerung stattgefunden hat, die Vermittlung des AuswM. zu dem Ende angesprochen, damit bei den in Betracht kommenden Behörden dahin gewirkt werde, daß in Hinkunft den Bestimmungen des Art. 8 des Staatsvertrages v. 7. Dezember 1875, RGBl. 70 ex 1876, gemäß diese Mitteilungen ohne Verzug erfolgen.[1])

5824. **Maul- und Klauenseuche,** Exponierung von Gendarmen bei —.

StE. 27. Oktober 1903, Z. 99391, an alle BB.

Zu den StE. v. 13. März 1894, Z. 12590, v. 13. April und 10. Juni 1899, Z. 33223 und 49701, sowie v. 8. September 1902, Z. 91402 (NormSlg. Nr. 2482, 2483 und 5004), betreffend die Exponierung von Gendarmen, Tierärzten, Kurschmieden oder Abiturienten der tierärztlichen Hochschule in mit Maul- und Klauenseuche verseuchten Orten, ergeht hiemit die Weisung, die Exponierung von Gendarmen, da dieselbe zumeist auf bedeutende Schwierigkeiten stößt, nur in Ermanglung eines Tierarztes oder Kurschmiedes und nur in äußerst wichtigen Fällen, die eine besonders verschärfte Beaufsichtigung erheischen, einzuleiten, sonst aber das dem verseuchten Orte zunächst gelegene Gendarmeriepostenkommando unter Einhaltung der Bestimmungen des StE. v. 18. Mai 1901, Z. 3815/Pr (NormSlg. Nr. 4735), mit der Überwachung des Vollzuges der angeordneten Maßnahmen in der betreffenden Gemeinde zu betrauen und zu diesem Behufe dem gedachten Postenkommando ein Exemplar der bezüglichen Seuchenvorschriften zu übermitteln. Über im Gegenstande gemachte Wahrnehmungen, insbesondere wenn sich letztere Art der Kontrolle ungenügend erweisen sollte, ist zu berichten.

5825. — — Maßnahmen zur Bekämpfung der —.

MJ. 8. Juli 1904, Z. 31203. StE. 18. Juli 1904, Z. XII-2207, an alle BB., auch Wr. magBA.

Da in der letzten Zeit die Maul- und Klauenseuche in den Ländern der ung. Krone neuerlich an Verbreitung gewonnen hat und auch in verschiedenen an das diesseitige Gebiet angrenzenden Bezirken aufgetreten ist, ja selbst schon vereinzelte Einschleppungen durch den Vieh- und Personenverkehr stattgefunden haben, ergibt sich die Notwendigkeit, den Verkehr mit Vieh der erwähnten Provenienz mit besonderer Sorgfalt zu überwachen, in gegebenen Fällen gemäß den bestehenden gesetzlichen und administrativen Vorschriften mit aller Umsicht vorzugehen und die Bestimmungen des § 14 des allgemeinen TierSG., insbesondere aber des

[1]) Vgl. Nr. 2470 d. Slg.

vorletzten Abs. dieses § strengstens durchzuführen. Die Statth. erwartet, daß die polit. BB. und speziell die Amtstierärzte diesen Vorfällen ihre vollste Aufmerksamkeit zuwenden und es gelingen wird, der weiteren Verbreitung der genannten Seuche ehestens Schranken zu setzen. Bei der bezüglichen Aktion ist darauf zu sehen, daß die im Umkreise einer verseuchten Gemeinde gelegenen Gemeinden von dem Vorfalle nicht etwa erst durch eine viele Tage später im Amtsblatte enthaltene Verlautbarung, sondern unverzüglich durch spezielle vom Seuchenorte aus sofort entsendete Nachrichten Kenntnis erlangen.

5826. Maul- und Klauenseuche, Seuchenanzeige und Erhebung.

MJ. 14. Juni 1905, Z. 27461. StE. 21. Juni 1905, Z. XII-1377/3, an alle BB., auch Wr. magBA.

Die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche muß mit allem Nachdrucke erfolgen, damit die gänzliche Tilgung dieser Epizootie möglichst erzielt werde. Zum Zwecke der raschesten Information des Ministerums über den jeweiligen Bestand der Seuche wird angeordnet, daß künftighin — abgesehen von den bereits bestehenden Vorschriften über die Regelung des Nachrichtendienstes — von den mit den Erhebungen betrauten Amtstierärzten über jeden neuen Fall einer amtlichen Konstatierung der Maul- und Klauenseuche unverweilt und unmittelbar dem Veterinärdepartement des MJ. mittels „portofreier Korrespondenzkarte" nach dem folgenden Formular die Anzeige erstattet werde. Dieselben Anzeigen sind auch an die Statth. zu erstatten, und ergeht der weitere Auftrag, über eingelangte Anzeigen von dem Ausbruche der Maul- und Klauenseuche telegraphisch unter Angabe der Zeit der bezüglichen amtstierärztlichen Erhebung Mitteilung zu machen, damit die Statth. in die Lage komme, zu diesen Erhebungen eventuell auch eines ihrer Veterinärorgane zu entsenden.

Land: . . . . . Gemeinde: . . . . . .

Polit. Bezirk: . . . . . Ort: . . . . . .

Tag			Anzahl der Seuchen-			Gesamtzahl der in den verseuchten Höfen, Weiden und Alpen vorgefundenen				Zahl der erkrankten				Sichergestellte oder vermutete Provenienz der Seuche, eventuelle Verschleppung derselben aus der obgenannten Gemeinde nach
des Seuchenausbruches	der Anzeige	der amtlichen Konstatierung	Höfe	Weiden	Alpen	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	Rinder	Schafe	Ziegen	Schweine	

Maurermeister, Prüfungen für — Nr. 5388.
Mäusevertilgung mittels Phosphorpasta Nr. 5910.
Maximaltarife, Anwendung der Kronenwährung in gewerblichen — Nr. 5782.
— — für Rauchfangkehrer Nr. 5940.

Maximaltarife für öffentliche Meß- und Wäganstalten Nr. 6282.

5827. **Mautbefreiungen,** Fortbestand von —.

MJ. 21. Juni 1903, Z. 28157. StE. 13. Juli 1903, Z. 69146, an alle BB., Reichsstraßenverwaltungen, den Baubezirk Wien und die Bauexpositur Horn, mitget. nö. LAusschl.

Durch die mit dem G. v. 19. Juli 1902, RGBl. 152, erfolgte Aufhebung der ärarischen Straßen- und Überfuhrsmauten wurden, wie im § 4 dieses G. ausdrücklich hervorgehoben wird, die Gültigkeit jener Anordnungen (Landesgesetze bzw. ah. genehmigte Landtagsbeschlüsse oder administrative Akte) nicht berührt, welche die in den §§ 17, 18 und 24 des G. v. 26. August 1891, RGBl. 140, enthaltenen Normen über die Mautbefreiungen bei ärarischen Mauten auch auf Mauten autonomer Körperschaften und Privater ausgedehnt hatten. Aber auch bei der künftigen Errichtung solcher Mauten wird die Aufnahme von dem Inhalte der §§ 17, 18 und 24 des letztzit. G. entsprechenden Bestimmungen wünschenswert erscheinen. Im Hinblicke auf die nunmehr erfolgte Aufhebung der auf Grund des G. v. 26. August 1891, RGBl. 140, bestandenen ärarischen Mauten wäre es jedoch aus formellen Gründen nicht tunlich, zu diesem Behufe lediglich die §§ 17, 18 und 24 dieses G. zu zitieren. Es wäre vielmehr nach Maßgabe der den polit. Landesbehörden nach den bestehenden Vorschriften zukommenden Ingerenz hiebei auf die Aufnahme einer Bestimmung des Inhaltes Bedacht zu nehmen bzw. hinzuwirken, daß bezüglich der Mautbefreiungen jene Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben, welche für die nunmehr aufgehobenen ärarischen Mauten in den §§ 17, 18 bzw. im § 24 des G. v. 26. August 1891, RGBl. 140, festgesetzt waren.

Medaillen, Ehrenmedaille für 25jährige Feuerwehr- und Rettungsdienste Nr. 5471.
Medizinalwaren, Bestimmungen der Arzneitaxe über — Nr. 5337.
Medizinische Fakultäten, Kammerpflicht der Professoren und Assistenten an — Nr. 5342.
Medizinische Versuche, Vornahme in Krankenanstalten Nr. 5776.
Meisterkrankenkassen, Gebührenvorschriften für — Nr. 5622.
— — Höhe der Beiträge, Abfertigungen usw. Nr. 5663.
Meldebücher der Naturalverpflegsstationen Nr. 5873.
Meldeposten des alpinen Rettungswesens Nr. 5559.
Meldevorschriften, polizeiliche — Nr. 5564, 5565.
— — Strafkompetenz bei Übertretung der militärischen — Nr. 6301.

5828. **Meliorationsfonds,** Gesuche um Unterstützungen aus dem staatlichen —.

AM. 4. September 1905, Z. 19148. StE. 19. September 1905, Z. X a-1514/1, an alle BB., mitget. nö. LAusschl.

Es ist in den letzten Jahren in mehreren Ländern wiederholt der Fall eingetreten, daß die Gewährung von Unterstützungen aus dem staatlichen Meliorationsfonds (G. v. 30. Juni 1884, RGBl. 116) für Unternehmungen angesprochen wurde, welche ohne Vorwissen des AM. bereits in Angriff genommen, ja mitunter schon ausgeführt waren. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 5, Z. 1 und 2 des zit. G., wonach die Projekte und Kostenvoranschläge auf einer mit der Regierung getroffenen Vereinbarung beruhen müssen und der Regierung eine angemessene Einflußnahme auf den Gang der Unternehmen einzuräumen ist, dann unter Hinweis auf die MV. v. 18. Dezember 1885, RGBl. 1 ex 1886, ergeht hiemit die Weisung, durch entsprechende Verlautbarung und sonstige Einflußnahme dahin zu wirken, daß ein derartiger Vorgang in Hinkunft vermieden werde. Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Unterstützung solcher schon begonnener Unternehmen, deren Projekte sich häufig

als nicht einwandfrei erweisen, der Gefahr der Zurückweisung ausgesetzt wären, was häufig mit einer empfindlichen materiellen Schädigung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften oder sonstigen Interessenten verbunden sein dürfte.

5829. Meliorationsunternehmungen, Gesetzentwürfe betreffend —.

AM.[1]) 13. April 1905, Z. 10914. StE. 3. Mai 1905, Z. Xa-1514, an nö. LAusschl.

Es sind in den letzten Jahren seitens mehrerer Landesvertretungen wiederholt Gesetzentwürfe, in welchen eine Beitragsleistung des staatlichen Meliorationsfonds (G. v. 30. Juni 1884, RGBl. 116) vorgesehen war, beschlossen worden, ohne daß vorher das Einvernehmen mit der Staatsverwaltung bzw. den beteiligten Ministerien gepflogen worden wäre. Die Landeschefs haben darauf Einfluß zu nehmen, daß in Hinkunft ein derartiger Vorgang vermieden und rechtzeitig das Einvernehmen mit der Staatsverwaltung gepflogen werde, da sich sonst Schwierigkeiten hinsichtlich der Erwirkung der ah. Sanktion für solche Gesetzentwürfe ergeben können, welche vielfach den Intentionen der beteiligten Ministerien nicht entsprechen bzw. mit den Bestimmungen des G. v. 30. Juni 1884, RGBl. 116, nicht in Einklang stehen.

Menagerien, Produktionsbewilligungen für — Nr. 5935.
Menschenknochen, anatomische Präparate aus — Nr. 5806.
Messenstiftungen, Errichtung und Sicherstellung von — Nr. 5743.
Meß- und Wäganstalten, neuer Maximaltarif Nr. 6282.
Metallausschneider, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Metallgalanteriewarenerzeuger, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Mexiko, Konsulatsgebührentarif Nr. 5863.

5830. Meteorologie und Geodynamik, Herstellungen an der Zentralanstalt für —.

UM. 21. Oktober 1906, Z. 11806. StE. 8. November 1906, Z. XV-648/1, an die Direktion der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Herstellungen an der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik können bis auf weiteres, auch wenn deren Kosten den Betrag von 50 K übersteigen, sofern sie aus Verlagsgeldern der Anstalt zu bestreiten sind, von der Anstaltsdirektion nach gepflogenem Einvernehmen mit der Universitätsgebäudeinspektion, jedoch ohne Einholung der Genehmigung der Statth. bewirkt werden. Hiebei trägt die Anstaltsdirektion selbstverständlich die volle Verantwortung, daß mit den ihr jeweilig zur Verfügung stehenden Verlägen ohne Beeinträchtigung der regelmäßigen, zum geordneten Anstaltsbetriebe notwendigen Erfordernisse das Auslangen gefunden wird.

Mietzinse, Verrechnung von Verzugszinsen Nr. 6084.
Milch, Ausschank in Nutzviehhandelsstätten Nr. 6247.
— — Wanderhandel mit — Nr. 6289.
Milchwirtschaften, infektiöse und ekelerregende Krankheiten in — 5707.

5831. Militär, Ersatzstellungen.

LVM.[2]) 16. Mai 1906, Z. XIV-245. StZ. II-1189 ex 1906.

Zum Zwecke der Vereinfachung des Vorganges bei den von der II. Instanz auf Grund des § 135, P. 3 und 4, WV. I. T., zu verfügenden Ersatzstellungen kann von der Übersendung der von den polit. BV. gemäß § 135, P. 4 vorgelegten Verhandlungsakten an das Militär- bzw. Landwehrterritorialkommando abgesehen werden, und wird in diesem Falle die militärische Ergänzungsbehörde II. Instanz von der politischerseits angeordneten Ersatzleistung behufs gleichartiger Verfügung

[1]) Einvernehmlich mit dem FM.
[2]) Einvernehmlich mit dem RKM.; vgl. den E. des RKM. v. 11. Mai 1906, Z. 3683, an alle Territorialkommanden.

lediglich mittels einer alle erforderlichen Daten enthaltenden Zuschrift in Kenntnis zu setzen sein.[1])

5832. Militärärar, Refundierung von Reiseauslagen.

RKM. 23. Juni 1906, Z. 1135/8/HB.[2]) StE. 17. August 1906, Z. VI-691/4, an alle BH.

Auslagen für Amtshandlungen in Bauangelegenheiten der k. und k. Heeresverwaltung sind den polit. Behörden zukünftig gegen deren Amtsquittung zu refundieren, und hat es auf eine Beibringung der Originalreisepartikularien der intervenierenden Organe nicht anzukommen.

5833. Militärassistenzen bei Elementarkatastrophen.

MJ. 23. November 1903, Z. 48491. StE. 8. Jänner 1904, Z. 107477 ex 1903, an alle BB. und Wr. PD., mitget. nö. LAusschuß.

Es mehren sich die Fälle, daß bei der Inanspruchnahme von Militärassistenzen aus Anlaß von Elementarkatastrophen zu weitgehende Forderungen gestellt werden und auch die Heranziehung von militärischen Arbeitskräften für Zwecke verlangt wird, welche nicht zu den Aufgaben von Militärassistenzen gehören. So wurde in einem Falle unter Hinweis auf die bis zum Winterbeginne verfügbare kurze Arbeitszeit und den empfindlichen Arbeitermangel im September 1903 um erneuerte Zuweisung von Militärarbeitern in einem nach Zahl und Verwendungsdauer beträchtlichen Umfange nachgesucht, um Schutzbauten an öffentlichen Kommunikationen und Flußläufen durchzuführen. In einem anderen Falle wurde nicht nur die weitere Belassung der beigestellten Assistenzen, sondern auch deren Verstärkung um eine weitere Pionierkompagnie erbeten, obwohl jede Gefahr bereits geschwunden war. Das RKM. muß nun daran festhalten, daß die bereitwilligst zur Verfügung gestellten Militärassistenzen grundsätzlich nur zur Steuerung momentaner Gefahr, allenfalls noch zur provisorischen Eröffnung unterbrochener, im allgemeinen und öffentlichen Interesse gelegener Kommunikationen berufen sind. Die auf die Regulierung der Wasserläufe, Aufführung von Schutzdämmen, Herstellung zerstörter Gebäude, Abräumen vermurter Gründe u. dgl., auf bleibende Abwehr künftiger Elementarschäden abzielende Tätigkeit kann nicht mehr Aufgabe der Truppen sein, da die rechtzeitige Bereitstellung ziviler Arbeitskräfte zu diesem Zwecke wohl zumeist möglich sein wird. Die Korpskommandanten sind auch seit jeher angewiesen, bei Entsendung von Hilfsdetachements darauf zu achten, daß diese nur auf die Dauer des unumgänglichen Bedarfes beigestellt werden und unbedingt nach Schwinden der Gefahr einzurücken haben, keinesfalls aber zu Arbeiten verwendet werden dürfen, die nicht mehr zur Hilfsaktion selbst gehören. Es ergeht daher unter Bezugnahme auf die E. des HM. v. 29. September 1894, Z. 1518/HM[3]), und des MJ. v. 21. Februar 1894, Z. 4385[4]), der Auftrag, bei Inanspruchnahme der Assistenzen auf eine den tatsächlichen lokalen Verhältnissen Rechnung tragende Truppenstärke und eine möglichst restringierte Verwendungsdauer Rücksicht zu nehmen bzw. bei Assistenzleistungen von voraussichtlich größerem Umfange und längerer Dauer die Intervention des RKM. anzusuchen.

---

[1]) Hiedurch erscheinen die i. J. 1889 zwischen dem 2. Korpskommando und der nö. Statth. getroffenen Vereinbarungen von der Ministerialinstanz bestätigt (StZ. II-1189/1 ex 1906).

[2]) An das 2. Korpskommando, von diesem der Statth. mitget.

[3]) Nr. 283 d. Slg.

[4]) Nr. 3916 d. Slg.

5834. Militärbegünstigung, Frist zur Berufung an die Ministerialinstanz.

LVM.[1]) 8. Juni 1904, Z. 23561. StE. 23. Juni 1904, Z. II-3093, an alle BB. und Wr. magBA.

In den Fällen des § 52, 3. Abs. und des § 60, P. 7, WV. I. T., steht den Parteien für Berufungen an die Ministerialinstanz gegen abweisliche Entscheidungen der militärischen Ergänzungsbehörden II. Instanz eine Frist von 4 Wochen vom Tage der Zustellung des schriftlichen Bescheides, diesen Tag abgerechnet, zu. Diese Verfügung ist beim § 52, P. 3, WV. I. T., vorzumerken.

— — Gesuche im Auslande ansässiger Familienangehöriger um Zuerkennung einer — 6090.

Militärbehörden, Vertretung bei Eisenbahnkommissionen Nr. 5499.

— — Einholung ihrer Äußerung vor Genehmigung von Vereinsuniformen Nr. 6186.

— — Einholung von Akten derselben bei Beschwerden an den VGH. Nr. 6220.

Militärbildungsanstalten, Totenbeschau bezüglich der in — verstorbenen Zivilpersonen Nr. 6148.

Militärdienstleistung staatlicher Aushilfsdiener Nr. 5348.

— — eines Kanzleigehilfen, bei der Pensionsbemessung nicht anrechenbar Nr. 5718.

— — Berechnung der in Pensionsfällen anrechenbaren — Nr. 5892.

Militärdiurnisten, Bestellung zu Kanzleigehilfen der polit. Behörden Nr. 5719.

Militärehrenrat, Mitteilung ehrenrätlicher Akten an Zivilbehörden Nr. 6220.

5835. Militäreinberufung, Zustellung der Einberufungskarten im Auslande.

LVM. 20. Mai 1903, Z. 19187. StE. 13. Juni 1903, Z. 55765, an alle BB. und Wr. magBA.

Laut eines Berichtes des k. und k. Generalkonsulats Köln nehmen fast alle BH. bei Zustellung der Einberufungskarten für die im Rheinlande und in Westfalen lebenden, nach tausenden zählenden Urlauber und Reservisten die genannte Vertretungsbehörde in Anspruch; ja einige BH. pflegen nicht nur in den Waffenübungsperioden, sondern auch in der Zeit der Nachkontrolle ganze Pakete von Einberufungskarten dem Generalkonsulat zur Zustellung zu übersenden. Unter Hinweis auf den E. des LVM. v. 13. Mai 1894, Z. 16889 (NormSlg. Nr. 2522), wird daher in Erinnerung gebracht, daß nach den Bestimmungen der §§ 26:3 und 4, 28:1, 29:1, 30:2, 32 und 39:5, WV. III. T., die Einberufungskarten an im Auslande sich aufhaltende Wehrpflichtige stets durch die Mittelsperson (§ 7:4, WV. III. T.) oder, falls eine solche nicht bestellt wurde, auf Kosten der Einberufenen unmittelbar gegen Postaufgabescheine zuzustellen sind.

5836. MJ. 8. Februar und 4. September 1904, ZZ. 3663 und 24316. — StE. 23. Februar und 12. September 1904, ZZ. II-831 und II-831/1, an alle BB.

Das fürstlich-bulgarische MJ. hat mit Zirkularweisung v. 3. November 1903, Z. 4470, alle Präfekturen angewiesen, in Hinkunft die Zustellung aller Dienststücke in Militärsachen (wie Einberufungen zu Waffenübungen, Vorladungen zur Stellung usw.) an die in Bulgarien residierenden fremden Staatsangehörigen zu verweigern. Solche Dienststücke werden daher in Hinkunft den in Bulgarien wohnhaften österr. Staatsangehörigen nur mehr durch die k. und k. Vertretungsbehörden in Bulgarien und Ostrumelien oder direkt durch die Post zugestellt werden können. Hiebei wird eröffnet, daß sich die den k. und k. Konsularämtern in Bulgarien und Ostrumelien mit dem E. des AusvM. v. 22. Jänner 1904, Z. 2316/4, erteilte Weisung, sich angesichts der ablehnenden Haltung der bulgarischen Behörden für Zustellung von Einberufungskarten an

[1]) Im Einvernehmen mit dem RKM.

unsere Wehrpflichtigen fortan stets des Postweges zu bedienen, lediglich auf jene vereinzelten begründeten Ausnahmsfälle bezog, in welchen eine Mittelsperson nicht namhaft gemacht wurde und der betreffenden inländischen Behörde zwar der Aufenthaltsort, nicht aber die genaue Adresse der Einberufenden bekannt ist, sowie auch, wenn in den durch die Vertretungsbehörden vorgelegten Aufenhaltsmeldeblättern die Aufenthaltsdaten nicht ordnungsmäßig verzeichnet erscheinen. Im übrigen ist sowohl im allgemeinen, als auch — gerade mit Rücksicht auf die ablehnende Haltung der bulgarischen Behörden — besonders hinsichtlich Bulgariens und Ostrumeliens nach wie vor daran festzuhalten, daß die Zustellung von Einberufungskarten an die außerhalb der Monarchie wohnhaften Wehrpflichtigen seitens der inländischen Behörden, wie es in den WB. III. T. vorgesehen ist, durch die Mittelsperson oder direkt im Postwege bewerkstelligt werde.

837. **Militäreinberufung,** Nichteinrücken wegen Transportunfähigkeit.

StE. 25. Oktober 1904, Z. II-5591, an alle BB.

Das k. und k. 2. Korpskommando in Wien hat den ihm unterstehenden Kommanden, Behörden, Truppen und Anstalten in Erinnerung gebracht, daß zur Untersuchung der in den Standorten der Ergänzungsbezirkskommanden sich aufhaltenden nicht aktiven Mannschaft, welche wegen Krankheit und damit verbundener Transportsunfähigkeit zum Präsenzdienste oder zur Waffenübung nicht einzurücken vermag, bzw. zur Ausfertigung der bezüglichen militärchefärztlichen Zeugnisse, nach den Bestimmungen des Reglements für den Sanitätsdienst im k. und k. Heere, Dienstbuch Nr. 13, I. T., P. 61 der Chefarzt des betreffenden Ergänzungsbezirkskommandos berufen und von der in Rede stehenden nicht aktiven Mannschaft in Anspruch zu nehmen ist. In den übrigen Militärstationen hat das Militärstationskommando hiefür einen Militärarzt zu bestimmen und denselben der Gemeindebehörde namhaft zu machen. Bei der im Bereiche der Militärstationen sich aufhaltenden nicht aktiven Mannschaft darf von der Beibringung des im § 5:7 und § 38:5, WB. II. T., vorgeschriebenen militärärztlichen Zeugnisses grundsätzlich nicht abgegangen werden. Die Inanspruchnahme des zur Untersuchung bestimmten Militärarztes ist nur in jenen Fällen statthaft, wo die betreffende nicht aktive Mannschaft transportunfähig ist, weil sie andernfalls unbedingt dem Einberufungsbefehle Folge zu leisten hat.

838. — — Zustellung von Einberufungskarten in Ungarn.

LVM. 23. September 1905, Z. 42008/XVI. StE. 27. September 1905, Z. II-2577, an alle BB., auch Wr. magBA.

In jüngster Zeit hat eine ung. Gemeinde die Zustellung einer Einberufungskarte an einen in ihrem Gebiete wohnhaften österr. Staatsangehörigen verweigert. Um in ähnlichen Fällen, wo uneingereihte Rekruten und dauernd beurlaubte österr. Staatsangehörige des Heeres zum Präsenzdienste einberufen werden, die Zustellung dessen ungeachtet durchführen zu können, haben die evidenzzuständigen polit. BB. die aus Ungarn unbestellt rücklangenden Einberufungskarten für die vorbezeichneten Personen den Ergänzungsbezirkskommanden des Aufenthaltsortes der Einberufenen — unter Angabe der genauen Adresse derselben — behufs Versendung im Postwege zu übermitteln.

— — Einschränkung bei Infektionskrankheiten Nr. 6280.

839. **Militäreinquartierung,** beschleunigte Amtshandlung mit den Bauelaboraten.

MJ. 21. Oktober 1904, Z. 43781. StE. 28. Oktober 1904, Z. II-5660, an alle BB.

Nach der Bestimmung des ad § 5 der DchfV. zum EinquartierungsG. sind die von den Militärterritorialkommanden mit einem separaten Gutachten zurückgelangten Bauprogrammakte über den Neubau von Kasernen, Notkasernen, Truppen-

spitälern und Marodenhäusern, sowie über die Adaptierung von Gebäuden zu Militärunterkünften, von der polit. Landesbehörde dem LVM. vorzulegen (P. 5, f), welches sodann im Einvernehmen mit dem RKM. die Schlußfassung über den eingelangten Bauprogrammakt trifft (P. 5, g). Analoge Bestimmungen gelten rücksichtlich der Vorlage des Detailbauelaborats (ad § 5, P. 6, f und g). Bei der den in Rede stehenden Bauangelegenheiten meistens zukommenden Dringlichkeit erscheint es geboten, daß die vom Militärterritorialkommando begutachteten Bauelaborate tunlichst ohne Verzögerung an das LVM. in Vorlage gebracht werden. Derartige Bauelaborate sind daher mit der erforderlichen Beschleunigung der betreffenden Amtshandlung zuzuführen, und ist insbesondere allfälligen Ansuchen der Militärterritorialkommanden wegen unverzüglicher Vorlage einschlägiger Verhandlungsakten stets Rechnung zu tragen. In analoger Weise sind auch die die Landwehrbequartierung betreffenden Bauoperate zu behandeln.

5840. Militäreinquartierung, Vorlage der Bauakten.

LVM. 7. September 1906, Z. 580/XVI. StE. 17. September 1906, Z. II-2728, an alle VV.

In Hinkunft sind — sofern dies bisher nicht ohnedies geschehen ist — den Gesamtbauakten der auf Grund des Einquartierungsgesetzes beigestellten Objekte auch die Schlußfassungen (Intimationen) der Ministerialinstanz über die Detailbauelaborate und über die Übernahmsakten, falls letztere zur Vorlage an diese Instanz bestimmt sind, beizuschließen.

5841. Militärenthebung, Stempelfreiheit der Dienstpflichtenthebungsscheine.

LVM. 22. Dezember 1904, Z. 52663. StE. 10. Jänner 1905, Z. II-6645, an alle VV., auch Wr. magBA.

Die „Dienstpflichtenthebungsscheine" nach dem Muster $18^1/_2$ zu § 87, VV. I. T., unterliegen nach TP. 7, lit. i des GebG. v. 9. Februar 1850, RGBl. 50, keiner Stempelgebühr. Desgleichen sind etwaige schriftliche Reklamationen wegen Ausfolgung eines solchen Scheines im Sinne der TP. 44, lit. s, als gebührenfrei anzusehen.

Militärevidenz der StatthBeamten Nr. 6080.

5842. Militärgeistlichkeit, Dienstvorschriften für die —.

MJ. 11. November 1904, Z. 46710, und 6. Dezember 1904, Z. 48095. — UM. 7. November 1904, Z. 37327. StE. 30. Dezember 1904, Z. III-2651/1, und 17. Jänner 1905, Z. III-2651/2 ex 1904, an alle VV. und die Ordinariate in Wien und St. Pölten mit dem Ersuchen, die unterstehenden Pfarrämter hievon in Kenntnis zu setzen; sowie an das griechisch-katholische, serbisch-griechisch-orientalische und altkatholische Pfarramt, die beiden griechisch-orientalischen Pfarrämter, den Vorstand der türkischen Israeliten Wiens und die israelitischen Kultusgemeinden NÖs.

Laut ZirkularV. des RKM. v. 21. September 1904, Z. 6551/Pr[1]), haben Se. Apostolische Majestät mit AE. v. 2. September 1904 die Neuauflage der „Dienstvorschrift für die Militärgeistlichkeit" zu genehmigen geruht. Dieselbe tritt sofort in Wirksamkeit. Das MJ. und das UM. haben angesichts dieser Tatsache auf folgendes aufmerksam gemacht: In der im § 17 der neuen Dienstvorschrift enthaltenen Aufzählung der zur militärgeistlichen Jurisdiktion gehörigen Personen erscheint die k. k. Gendarmerie — mit Ausnahme der Feldgendarmerie im Kriegsfalle (§ 17, lit. i) — nicht mehr angeführt. Demnach unterstehen in Hinkunft sämtliche Angehörige der Gendarmerie in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern (Offiziere und Mannschaftspersonen) — abgesehen von der k. k. Gendarmerie im Kriegsfalle — der zivilgeistlichen Jurisdiktion; es erscheinen sonach hinsichtlich der Angehörigen der

[1]) VBl. f. d. Heer, Stück 33.

Gendarmerie zur Ausübung der Seelsorge fortan nur die Zivilgeistlichkeit und zur Matrikenführung die mit der Matrikenführung betrauten Zivilorgane berufen. Ferner wird im P. III des § 24 der neuen Dienstvorschrift ausgesprochen, daß für die Erteilung der Dispensen von Ehehindernissen und Eheverboten der staatlichen Ehegesetzgebung die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen für alle der militärgeistlichen Jurisdiktion unterstehenden Personen maßgebend sind. Auf Grund dieser Vorschrift sind bezüglich dieser Personen zur Erteilung der erwähnten Dispensen, gleichwie für die der zivilgeistlichen Jurisdiktion unterstehenden Personen die polit. Behörden nach den für sie diesfalls bestehenden Kompetenznormen berufen. Übrigens wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Angehörigen der k. k. Gendarmerie im Grunde der Bestimmung des § 54 ABGB. zum Abschlusse einer Ehe der im § 38 des G. v. 25. Dezember 1894, RGBl. 1 ex 1895, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, vorgesehenen Bewilligung zur Eheschließung bedürfen.

5843. **Militärgeographisches Institut,** Evidenzhaltung der Kommunikationen.

StE. 27. September 1905, Z. XIII-801, an alle BH.

In die periodischen Berichte zu Post 48 des Verzeichnisses (Terminrepertoriums) haben mehrere BH. auch die Veränderungen im Stande der Bezirksstraßen aufgenommen; dies ist unrichtig, da nach dem Wortlaute der der Berichterstattung zu Grunde liegenden Instruktion[1]) bzw. des derselben auf S. 13 beigedruckten Verzeichnisses den BH. im allgemeinen nur die Berichterstattung über Privatstraßen und nur jenen, welche mit Bauabteilungen versehen sind, auch über Reichsstraßen obliegt.

Militärgerichte, Vertretung durch die polit. Behörde in Selbstmordfällen Nr. 5805.

Militärgerichtsbarkeit über k. k. Landwehrangehörige Nr. 5797.

Militärgewehre, leihweise Überlassung an Bürger- und Schützenkorps Nr. 5420.

Militärkassen, Geldverkehr mit den Landeshauptkassen Nr. 5949.

5844. **Militärkorrespondenz** mit dem Deutschen Reiche.

LVM. 30. Juni 1906, Z. 324/XIV. StE. 9. Juli 1906, Z. II-1602, an alle BB., auch Wr. magBA.

Nach einer an das LVM. gelangten Mitteilung des AuswM. mehren sich die Fälle, in welchen die Lokalbehörden des Deutschen Reiches für die Zustellung von Militärtaxerkenntnissen, Stellungsvorladungen und in sonstigen Angelegenheiten militäradministrativer Natur seitens inländischer Behörden unmittelbar in Anspruch genommen werden, was bereits wiederholt dem Auswärtigen Amte in Berlin Anlaß zu Beschwerden geboten hat. Das LVM. hat sonach bis zur bevorstehenden allgemeinen Regelung der Korrespondenz der Verwaltungsbehörden mit dem Auslande angeordnet, daß die Inanspruchnahme der Lokalbehörden des Deutschen Reiches in obigen Angelegenheiten zu unterlassen ist. In solchen Fällen werden, soweit der beabsichtigte Zweck nicht schon durch unmittelbaren Verkehr der inländischen Behörde mit den betreffenden im Deutschen Reiche sich aufhaltenden österr. Staatsangehörigen erreicht werden kann — sowie unbeschadet der bestehenden besonderen Vorschriften für die Zustellung von Einberufungskarten[2]) — ausnahmsweise die zuständigen k. und k. Vertretungsbehörden um ihre Vermittlung zu ersuchen sein.

[1]) Vgl. Nr. 2257 d. Slg.
[2]) Vgl. hierüber die Nr. 2522 und 5011 d. Slg.

5845. Militärkorrespondenz mit dem Deutschen Reiche.

LVM. 30. Juni 1906, Z. 297. StE. 17. Juli 1906, Z. II-1629, an alle BB., auch Wr. magBA.

Da es in jüngerer Zeit immer häufiger vorzukommen pflegt, daß Stellungspflichtige der österr.-ung. Monarchie, welche in den deutschen Reichslanden (Elsaß-Lothringen) domizilieren, um die Bewilligung ansuchen, bei dem nächsten k. und k. Konsularamte hinsichtlich ihrer Kriegsdiensttauglichkeit ärztlich untersucht zu werden, hat das AuswM. den k. und k. Konsularämtern in Zürich, Karlsruhe, Mannheim, Frankfurt am Main und Köln mit dem E. v. 24. Mai 1906, Z. 36272/4, nachstehendes zur ferneren Richtschnur eröffnet: Wenngleich die Vermittlung vaterländischer Angelegenheiten unserer in Elsaß-Lothringen sich aufhaltenden Nationalen bei dem Abgange eines für dieses Ländergebiet kompetenten k. und k. Konsularamtes grundsätzlich der k. und k. Botschaft in Berlin[1]) zukommt, unterliegt es doch keinem Anstande, daß bezüglich Wehrpflichtiger, welche in den mehrerwähnten deutschen Reichslanden ihren Wohnsitz haben und behufs Regelung ihrer Stellungsangelegenheiten die Vermittlung des k. und k. Konsularamtes anstreben, die in den bekannten „Weisungen" (Beilage V zu § 108, WW. I. T.) vorgesehenen Amtshandlungen vorgenommen werden, sofern hiefür die in der eben bezogenen Beilage V angeführten Bedingungen vorhanden sind. In solchen Fällen wird jedoch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die einschlägige Korrespondenz mit dem Stellungspflichtigen stets im direkten Postwege geführt werden muß und eine Inanspruchnahme der reichsländischen Lokalbehörden des Parteidomizils unbedingt ausgeschlossen erscheint.

Militärmarschrontenkarte, Ergänzung bzw. Berichtigung Nr. 6278.

Militärmonturstücke, unberechtigtes Tragen Nr. 5870.

Militärpersonen, Leichenobduktionen bei Selbstentleibungen Nr. 5805.

— — Vornahme der Totenbeschau an — Nr. 6148.

5846. Militärpferde, Evidenz der in Privatbenützung befindlichen —.

LVM 10. Juni 1906, Z. 2833/XVI. StE. 25. Juli 1906, Z. II-1816/3, an alle BB.

Behufs gesicherter Kontrolle der den Gemeinden nach § 14, P. 2 der Mobilisierungsinstruktion obliegenden Verzeichnung und Evidenz der in Privatbenützung befindlichen ärarischen Dienstpferde wurde die Veranlassung getroffen, daß die von den k. und k. Kavallerieersatzkadres bzw. den Kommanden der berittenen Landwehrtruppen zur Versendung gelangenden Evidenzverzeichnisse[2]) von nun an nicht mehr an die Gemeinden, sondern an die polit. BB. übersendet werden. Die Originale dieser Verzeichnisse werden bei der BB. rückzubehalten und evident zu führen und den Gemeinden lediglich Auszüge zuzusenden sein.

— — Verkauf von Armeestuten an bäuerliche Züchter Nr. 5905.

5847. Militärschießplätze, Wahrung ihrer Interessen.

MJ.[3]) 4. Mai 1904, Z. 20322. StE. 27. Mai 1904, Z. VI-2510, an alle BB.

Da es sich wiederholt ereignet hat, daß durch Bauten, Kommunikationsanlagen, Eröffnung von Betrieben u. dgl. im Umgebungsterrain militärischer Elementarschießplätze die Benützbarkeit der letzteren sehr beeinträchtigt wurde, werden die polit. Behörden hiemit angewiesen, die Militär- (Landwehr-) Stations-

[1]) Vgl. Nr. 5258 d. Slg.

[2]) Das den polit. BB. nach dem StE. v. 18. Oktober 1905, Z. II-2771, jährlich im Jänner zukommende Verzeichnis der in Privatbenützung stehenden Dienstpferde ist im Dezember den Ersatzkadres der Kavallerie bzw. dem Landwehr-Ulanenregiment Nr. 5 in Stockerau zur Berichtigung zu übersenden (StE. v. 22. November 1905, Z. II-2771/1, an alle BB.).

[3]) Einvernehmlich mit dem LVM., HM., AM. und EM.

kommanden oder direkt die Militär- (Landwehr-) Territorialkommanden von den in Aussicht stehenden, zu ihrer Kenntnis gelangenden Baulichkeiten und Kommunikationsanlagen sowie von der Eröffnung von Betrieben (Steinbrüchen, Bergwerken usw.) in dem einen Elementarschießplatz umgebenden Terrain von Fall zu Fall in Kenntnis zu setzen, damit den genannten Militär- (Landwehr-) Behörden die Möglichkeit geboten werde, rechtzeitig durch gütliche Vereinbarungen mit den Beteiligten die Interessen des gemeinsamen Heeres bzw. der Landwehrverwaltung wahrzunehmen.

Militärschießplätze, Behandlung aufgefundener Artilleriegeschosse Nr. 5334.

Militärseelsorge in der k. k. Landwehr Nr. 5796.

Militärstellung, Transportauslagen Nr. 6085.

5848. **Militärtaxabschreibung** aus dem Titel der Uneinbringlichkeit der Taxe.

StE. 2. Juni 1906, Z. II-1199, an alle BB., auch Wr. magBA.

Häufig wird um die Bewilligung zur Abschreibung von Militärtaxrückständen aus dem Titel der Uneinbringlichkeit angesucht, ohne daß diese Voraussetzung tatsächlich gegeben bzw. erwiesen ist. Nach dem E. des LVM. v. 22. Mai 1893, Z. 9118 (NormSlg. Nr. 2601), kann die Abschreibung von Militärtaxrückständen — abgesehen von dem Falle der Verjährung — nur erfolgen, wenn die dauernde Uneinbringlichkeit mit Sicherheit angenommen werden kann, wobei ausdrücklich bestimmt wurde, daß der unbekannte Aufenthalt allein nicht als Beweis der unbedingten Uneinbringlichkeit zu betrachten ist. Auf eine dauernde Uneinbringlichkeit ist wohl mit Sicherheit nur dann zu schließen, wenn ein vollständig mittelloser Restant gestorben ist, oder wenn ein Restant in die dauernde Armenversorgung übernommen wurde; desgleichen, wenn es sich um vollständig mittellose unheilbare Geisteskranke, um notorische Trinker, Vaganten und Schüblinge handelt, aber nur unter der Voraussetzung, daß bei diesen eine Änderung ihrer finanziellen Verhältnisse, z. B. durch Erbschaft in der Zukunft aller Voraussicht nach ausgeschlossen ist. Aus dem Mangel an pfändbaren Objekten, welcher bei den im Tag- oder Wochenlohne stehenden Militärtaxpflichtigen wohl die Regel sein wird, darf auf die unbedingte Uneinbringlichkeit der ausständigen Taxen nicht ohneweiters geschlossen werden, am wenigsten, sobald die Einkommensverhältnisse des Restanten relativ gesicherte und nicht absolut ungünstige sind. Bei der Beurteilung der Einkommensverhältnisse werden alle Umstände in Betracht zu ziehen sein, welche auf die Zahlungsfähigkeit Einfluß haben, z. B. ob ein Restant ganz allein seine Familie zu erhalten hat, oder ob ihm diese Pflicht durch den Verdienst einzelner Familienglieder erleichtert wird. Es werden daher bei Stellung eines Antrages auf Abschreibung von rückständigen Taxen vorstehende Ausführungen zu beachten sein. Militärtaxrückstände aus den letzten 5 Jahren sind in der Regel nicht zur Abschreibung zu beantragen. Stets ist der geeignete Zeitpunkt, in welchem mit Erfolg die Einbringung des Rückstandes gewärtigt werden kann, wahrzunehmen und darauf zu sehen, daß einer Verjährung des Einforderungsrechtes durch entsprechende Maßnahmen entgegengetreten werde.

5849. **Militärtaxbemessung,** Grundsätze für die —.

StE. 30. September 1904, Z. II-2519/3, an alle BB.

Hinsichtlich der bei der Bemessung der Militärtaxe zu berücksichtigenden Verhältnisse werden die Unterbehörden auf das Erk. des VGH. v. 30. Juni 1904, Z. 7093 (Budw. 2782 A)[1]) zur entsprechenden Beachtung aufmerksam gemacht.

[1]) Aus den Entscheidungsgründen dieses Erk. des VGH. wird folgendes hervorgehoben: Der § 3 des MilitärtaxG. v. 13. Juni 1880, RGBl. 70, führt als bei der Bemessung der Militärtaxe zu berücksichtigende Verhältnisse neben der Jahresschuldigkeit an di-

5850. Militärtaxe, Vorausbemessung der —.

ZBR. 30. April 1904, Z. 13886. StE. 4. Juni 1904, Z. II-2429, an alle BB.

Im Sinne des § 3, 2. Abs. des G. v. 13. Juni 1880, RGBl. 70, erscheint die Vorausbemessung von Militärtaxen — die in dem § 9, 2. Abs. desselben G. bzw. in der Bestimmung zu § 9 der MV. v. 20. März 1881, RGBl. 26, erwähnten Fälle der Auswanderung und der Ausfolgung einer Reisebewilligung für längere Zeit ausgenommen — als unzulässig. Auch können Erläge, denen zwar die Widmung als Militärtaxe zukommt, aber keine Vorschreibung gegenübersteht, nicht als Militärtaxen angesehen und daher auch nicht definitiv verrechnet werden. Mangels einer solche Fälle regelnden Bestimmung des

---

rekten Steuern auch Vermögen, Erwerb und reines Einkommen des Taxpflichtigen an und bestimmt, daß zwar in der Regel der zehnte Teil der Steuerjahresschuldigkeit in der Weise als Anhaltspunkt zu dienen habe, daß jener Klassensatz, welcher dieser Quote zunächst entspricht, zur Grundlage der Bemessung zu nehmen ist, daß jedoch die Einreihung nach Maßgabe der gesamten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse (Vermögen, Erwerb, reines Einkommen) auch in eine höhere oder niedrigere Klasse erfolgen könne. Da sich das Gesetz nicht des Ausdruckes „in die höhere oder niedrigere Klasse" bedient und der Bemessungsbehörde im Falle der Berücksichtigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, dann des reinen Einkommens bei der Wahl einer der — im Verhältnisse zu dem dem Steuerzehntel zunächst entsprechenden Klassensatze — höheren oder niederen Klassen keine Schranken zieht, auch keine bestimmten Normen über die Wahl der in Anwendung zu bringenden höheren oder niedrigeren Klasse enthält, so steht die Wahl unter den höheren bzw. niedrigeren Klassensätzen nach Maßgabe der zu berücksichtigenden oberwähnten Verhältnisse im freien Ermessen der bemessenden Behörde. Der VGH. hatte sich auch nicht mit der Frage zu befassen, welche Gründe den Gesetzgeber bei der Erlassung des G. v. 13. Juni 1880, RGBl. 70, bewogen haben, neben der Regel der Bestimmung des Klassensatzes nach dem zehnten Teile der Jahressteuerschuldigkeit des Militärtaxpflichtigen der Bemessungsbehörde auch die Möglichkeit einzuräumen, nach Maßgabe der gesamten übrigen zu berücksichtigenden Verhältnisse (Vermögen, Erwerb, reines Einkommen) einen höheren oder niedrigeren Klassensatz zu bestimmen, und ob diese Gründe noch dermal bestehen. Denn ein Gesetz hat seine verbindliche Kraft im Willen des Gesetzgebers, nicht im Beweggrunde zu diesem Willen, verliert daher dadurch, daß die Beweggründe, welche zur Erlassung des Gesetzes geführt haben, etwa nicht mehr bestehen, keineswegs seine Kraft, behält dieselbe vielmehr nach § 9 ABGB. solange, bis das Gesetz von dem Gesetzgeber abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben wird. Die Bestimmung des Militärtaxgesetzes über die der Bemessungsbehörde in Würdigung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, dann des reinen Einkommens des Taxpflichtigen, eventuell freistehende Wahl des für angemessen erachteten Klassensatzes wurde aber durch das G. v. 25. Oktober 1896, RGBl. 220, betreffend die direkten Personalsteuern, weder ausdrücklich aufgehoben (abrogiert), noch auch abgeändert (derogiert). Von einer Derogation kann deshalb nicht gesprochen werden, weil das zit. G. Normen über die Art der Militärtaxbemessung nicht enthält und dadurch, daß die Grundlagen der Personalbesteuerung eine Änderung erfahren haben, der Norm des Militärtaxgesetzes, nach welcher die bemessende Behörde bei der Bestimmung des Klassensatzes an die Regel der Berücksichtigung der Jahressteuerschuldigkeit nicht unbedingt gebunden, sondern der Bemessung der Taxe auch das Vermögen, den Erwerb und das reine Einkommen ohne Rücksicht auf die Höhe der vorgeschriebenen direkten Gesamtjahressteuer zu Grunde zu legen und den Klassensatz sohin nach ihrem freien Ermessen zu bestimmen berechtigt ist, eine notwendige wesentliche Voraussetzung nicht entzogen wurde. Aber auch die Berufung der Beschwerde auf Abs. 4 zu § 3 der DchfV. v. 20. März 1881, RGBl. 26, hat der VGH. nicht für stichhältig erachtet, weil der § 3 im 1. Abs. ausdrücklich erklärt, daß bei Feststellung, nach welcher Klasse des Militärtaxtarifs die Militärtaxe zu entrichten ist, abgesehen von den durch besonders rücksichtswürdige Verhältnisse begründeten Ausnahmsfällen, nach den „folgenden" Anhaltspunkten vorzugehen ist, somit der „folgende" Abs. 4 einerseits nur den Zweck hat, den Bemessungsbehörden bei dem Vorgehen nach dem Gesetze einen Anhaltspunkt zu gewähren und anderseits mit Rücksicht darauf, als Anhaltspunkte für die durch besonders rücksichtswürdige Verhältnisse gegründeten Ausnahmsfällen nicht normiert wurden, das nach § 3 des G. v. 13. Juni 1880 bestehende freie Ermessen der Behörden nicht beseitigt hat und nicht beseitigen konnte.

bezogenen Gesetzes kommt jedoch für die Entgegennahme solcher Erläge laut Mitteilung des Präsidiums des ORH. v. 20. Oktober 1903, Z. 262/Pr, der § 12 der „Bestimmungen über die Vollziehung der Kassengeschäfte" v. 20. März 1851, Z. 4331/FM, in Betracht, welcher lautet: „Geldbeträge, welche ohne vorläufige Kassenanweisung, insoweit eine solche erforderlich ist, oder ohne den vorgeschriebenen Empfangszahlungsbogen überbracht oder eingesendet werden, sind zwar in Empfang zu stellen, es ist aber zugleich die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu erstatten. In der Quittung darüber ist bestimmt auszudrücken, daß die Annahme des Erlages in keiner Art eine Verbindlichkeit für den Staatsschatz zu begründen habe und nur mit Vorbehalt aller Rechte des letzteren, dann unter der Bedingung der nachträglichen Genehmigung der vorgesetzten Behörde geschehe." Beigefügt wird, daß derartige für Militärtaxzwecke gewidmete Erläge als solche in die der Statth. periodisch vorzulegenden summarischen Nachweisungen über die jeweilig in Vorschreibung gebrachten und die hievon tatsächlich eingezahlten Militärtaxen überhaupt nicht aufzunehmen sind.

5851. **Militärtaxe,** kanzleimäßige Behandlung der bezüglichen Agenden.

StE. 19. Jänner 1906, Z. 78/8/Pr, an alle BH.

Die jährlichen Arbeiten, betreffend die Militärtaxbemessung, stellen sich bis einschließlich Zustellung der Taxerkenntnisse als eine einzige Verhandlung dar, welche besteht aus der 1. Verzeichnung der Taxpflichtigen, 2. Konstituierung der Bemessungskommissionen, 3. Erhebung der maßgebenden Verhältnisse der Taxpflichtigen, 4. Einberufung der Bemessungskommissionen, 5. Auflage der Militärtaxverzeichnisse in den Gemeinden und 6. Ausfertigung, sowie Zustellung der Erkenntnisse und Verständigung der Steuerämter. Diese 6 Amtshandlungen, welche auf Grund von Amtserinnerungen einzuleiten sind, und die darauf bezüglichen bei der polit. Behörde einlangenden Geschäftsstücke werden ebensoviele Eintragungen in die Eingangsbücher unter dem Betreffe „Militärtaxbemessung für 190 ." erfordern. Es ist selbstverständlich, daß die gleichzeitige Hinausgabe der Aufträge zur Ausfüllung der sogenannten Erhebungsbogen und der Taxverzeichnisse zur Auflage in den Gemeinden unter je einer Ordnungsnummer erfolge, und daß die einlangenden Erhebungsbogen, welche entsprechend ausgefüllt worden sind, bis zur Taxbemessung einfach gesammelt werden. Anzeigen, daß wegen unbekannten Aufenthaltsortes eines Taxpflichtigen die verlangten Erhebungen nicht gepflogen werden können, sind jedoch als neue Verhandlungen in die Eingangsbücher einzutragen, denn es wird nun die Ausforschung einzuleiten sein. Ist bis zum Zusammentritte der Bemessungskommission der Gesuchte nicht ausgeforscht und sind seine Verhältnisse im Taxjahre nicht erhoben, so ist er in das vorgeschriebene Vormerkbuch der Nichtbemessenen aufzunehmen, die Nachforschungen sind aber fortzusetzen. Die Rückstandsausweise, welche nach der zunächst für die Einbringung der Steuern geltenden Vorschrift des E. des FM. v. 4. März 1878, Z. 2702, auch bezüglich der aushaftenden Militärtaxen von den Steuerämtern vierteljährig, in der Regel für jede Gemeinde gesondert, bei den polit. BB. einlangen, sind in die Eingangsbücher (Aktenübersicht) einzutragen. Wurden die Rückstandsausweise nicht nach Gemeinden, sondern individuell verfaßt — was zweckmäßiger ist — so sind hiefür gemeindeweise Sammelbogen anzulegen und letztere als Dienststücke, wie vorstehend, zu behandeln. Im Sinne der eben bezogenen Vorschrift sind die Ausweise mit der Exekutionsklausel versehen wieder an die Steuerämter zu senden. Vorher aber ist in den Ausweisen ersichtlich zu machen, gegen welche Rückstände keine Exekution zu führen ist; gegebenen Falls sind die betreffenden Ausweise den Sammelbogen zu entnehmen. Von der Exekution werden jene auszunehmen sein, denen eine ratenweise Begleichung ihrer

Schuldigkeit bewilligt worden ist, dann jene, deren Aufenthalt unbekannt ist, welche gestorben sind, und jene, deren Verhältnisse die Einbringung der rückständigen Taxe im Wege der Exekution zweifellos nicht erwarten lassen. Über jeden einzelnen dieser Taxpflichtigen sind entweder Amtserinnerungen zu verfassen, oder es sind die den Sammelbogen entnommenen Rückstandsausweise als Dienststücke neuer Verhandlungen zu betrachten. Nur die Überwachung der Ratenzahlungen bedarf keiner eigenen Vormerkung beim Amte, weil die Nichteinhaltung der Zahlungstermine ohnehin vom Steueramte wahrgenommen wird. Wegen Hereinbringung der Taxrückstände dort, wo von der polit. Exekution abgesehen werden mußte, werden nun die den besonderen Verhältnissen entsprechenden Mittel anzuwenden sein, welche einen Erfolg nicht ausschließen; wenn nichts anderes möglich, ist die Abschreibung der Taxe zu beantragen. Kann einem Militärtaxpflichtigen das Bemessungserkenntnis wegen unbekannten Aufenthaltes nicht zugestellt werden, so ist er unbeschadet der fortzusetzenden Nachforschungen in die vorgeschriebene Evidenz (NormSlg. Nr. 2601) aufzunehmen; das betreffende Geschäftsstück ist als Dienststück zu behandeln. Wurde der Rückstand eines Militärtaxpflichtigen auf diese Art bereits Gegenstand einer gesonderten Verhandlung, so stellen sich die in der Folge über diesen einlangenden steueramtlichen Ausweise als dazugehörige Dienststücke dar und sind dementsprechend einzutragen. Betrifft der Ausweis aber gleichzeitig mehrere Taxpflichtige, so ist bei seiner Rückstellung darin anzumerken, welche Angelegenheiten in Verhandlung stehen, und ob gleichwohl die Exekution zu führen ist oder nicht.

Militärtaxerkenntnisse, Zustellung in Deutschland Nr. 5844.

Militärtaxoperat, Format für Auszüge aus dem — Nr. 5401.

Militärtierarzneiinstitut, Berufung von Amtstierärzten als Lehrer an das — Nr. 6230.

Militäruniformen, Tragen ausländischer — in Österreich Nr. 6167.

5852. Militärverpflegung, Heranziehung landwirtschaftlicher Produzenten zur —.[1])

AM. 11. September 1904, Z. 11065/2144. StE. 26. September 1904, Z. II-545, an alle BB., auch Wr. magBA., mitget. dem allgemeinen Verbande der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Österreich, dem Verbande ländlicher Genossenschaften und dem Zentralausschusse der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien.

Das RKM., welches der Frage der Heeresversorgung durch die landwirtschaftlichen Produzenten ein großes Wohlwollen entgegenbringt, hat in den für die Beschaffung von Verpflegsartikeln in der Sicherstellungsperiode 1904/5 mit E. v. 13. April 1904, Z. 900, hinausgegebenen Direktiven neuerdings gewisse Erleichterungen gegenüber dem Vorjahre zugestanden, obwohl die prinzipielle Regelung des ganzen Fragenkomplexes erst bevorsteht. Gleichzeitig hat aber das genannte Ministerium im Hinblicke auf die mit einigen landwirtschaftlichen Körperschaften gemachten Erfahrungen in den erwähnten Direktiven auch Maßnahmen getroffen, um möglichst zu verhindern, daß einerseits die Produzentenvorrechte hiezu unberechtigten Individuen zuerkannt, anderseits aber die den Produzenten eingeräumten Begünstigungen von diesen selbst nicht durch Lieferung gekaufter statt selbstgezogener Produkte mißbraucht werden. Auch hat dasselbe das AM. ersucht, die auf die korrekte Abwicklung der Lieferungen abzielenden Bestrebungen des RKM. zu unterstützen und zu diesem Zwecke durch entsprechende Maßnahmen darauf Einfluß zu nehmen, daß die Ausfertigung der Zeugnisse über die Leistungsfähigkeit der Produzenten und über die übrigen im P. 3b der Direktiven angeführten Momente seitens der zur Aus-

[1]) Vgl. auch die Nr. 2644, 2645 und 5014 d. Slg.

stellung der Zeugnisse berufenen Stellen tunlichst verläßlich und wahrheitsgetreu erfolge.[1])

Militärverpflegung, Nachweisung der Marktdurchschnittspreise für Zwecke der — Nr. 5816.

5853. **Militärveteranenvereine,** Statutenänderungen.

MJ. 8. Februar 1906, Z. 51888 ex 1905, und 23. Mai 1906, Z. 22647. StE. 27. Juli 1906, Z. V-942/1, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Das MJ. hat gegen die vom Militärveteranenreichsbunde in Wien vorgebrachte Bitte, daß sich die Vereinsbehörden bei Anzeigen von Statutenänderungen der Militärveteranenvereine, welche lediglich die Aufnahme des sogenannten Loyalitätsartikels und der damit zusammenhängenden Ausschließungsbestimmung in die Statuten betreffen, mit der Vorlage von 5 Exemplaren der neu aufzunehmenden bzw. abzuändernden Bestimmungen begnügen und von dem Verlangen nach Vorlage von 5 neuen vollständigen Ausfertigungen der Statuten absehen, kein Bedenken erhoben. Nach dem E. des FM. v. 2. Mai 1906, Z. 10003, sind diese Anzeigen samt den Beilagen (5 ergänzte Statutenexemplare) in analoger Anwendung der TP. 44, lit. g des GebG. stempelfrei zu behandeln.

5854. — — korporatives Ausrücken.

MJ. 8. November 1906, Z. 41663. StE. 30. Dezember 1906, Z. V-899/6, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Die Ausrückungen der Militärveteranenvereine anläßlich der Feier des ah. Geburtsfestes Sr. Majestät des Kaisers und zu sonstigen dynastisch-patriotischen Feierlichkeiten sind als volksgebräuchliche Aufzüge im Sinne des § 5 des G. v. 15. November 1867, RGBl. 135, zu betrachten. Ebenso sind die Ausrückungen der Militärveteranenvereine zu den Leichenbegängnissen ihrer Mitglieder und zu anderen kirchlichen Feierlichkeiten, sofern diese Aufmärsche nach den konkreten lokalen Verhältnissen als in der hergebrachten Art stattfindende volkstümliche Veranstaltungen angesehen werden können, von den Bestimmungen des § 3 des zit. G. ausgenommen.

— — Genehmigung der Uniformierung der — Nr. 6186.

Militärvorspann, Distanzzertifikate Nr. 6276—7278.

---

[1]) Der P. 3b der Direktiven lautet: Die Lieferung von Eigenbauprodukten hat als Grundsatz zu gelten, die Lieferung gekaufter statt selbstproduzierter Ware aber darf nur ausnahmsweise in jenen Fällen stattfinden, in welchen die Lieferung von selbstgefechsten Produkten infolge äußerer, vom Produzenten selbst nicht zu bewältigender Einflüsse unmöglich wird. Auch darf eine Übertragung (Zession) des Liefergeschäftes auf einen Unternehmer nicht stattfinden. Diese Bestimmungen werden in den mit den Produzenten abzuschließenden Verträgen (bzw. in den Schlußbriefen) zum Ausdrucke gebracht. Solchen Produzenten, welche gekaufte statt selbstgefechste Ware außer dem Falle der vis maior, sohin zu gewinnsüchtigen Zwecken zur Ablieferung bringen, werden Lieferungen außer der Konkurrenz späterhin nur in entsprechend beschränktem Umfange oder gar nicht übertragen werden. Mit den Offerten sind Zeugnisse beizubringen, welche nebst den Mengen der selbstgefechsten Produkte auch die Größe der Anbaufläche der in Betracht kommenden Frucht usw. entnehmen lassen. Die Zeugnisse haben auch die Angabe zu enthalten, ob der Anbotsteller Eigentümer oder Pächter jener Realität ist, von welcher Produkte angeboten werden, ob er sie selbst bewirtschaftet oder durch eigene Organe bewirtschaften läßt, ferner ist anzugeben, ob der Offerent gleichzeitig auch den Fruchthandel gewerbemäßig und die Landwirtschaft nur nebenbei betreibt. Diese Zeugnisse sollen bis auf weiteres für jene Landwirte, welche einem landwirtschaftlichen Vereine angehören, von diesem Vereine, für die übrigen Landwirte hingegen, welche einem solchen Vereine nicht angehören, von den polit. Behörden I. Instanz ausgestellt sein. Gemeinden und landwirtschaftliche Vereine (Genossenschaften) sind von der Beibringung solcher Zeugnisse enthoben.

5855. Militärzertifikatisten, Rang bei gleichzeitiger Ernennung.

MJ. 14. Oktober 1903, Z. 7137/MJ. StE. 19. Oktober 1903, Z. 1074/Pr, an alle BH., Wr. PD. und Direktion des k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes. — UM. 2. November 1903, Z. 1930/UM. StZ. 1074/Pr ex 1903.

Im Sinne einer vom LVM. mit allen beteiligten Zentralstellen getroffenen Vereinbarung sind künftig zertifizierte Unteroffiziere, welche gleichzeitig zu Beamten derselben Dienstkategorie ernannt werden, unter einander zunächst nach der Dauer der tatsächlich vollstreckten militärischen Präsenzdienstzeit, eventuell bei Gleichheit dieser, in zweiter Linie nach dem im militärischen Verhältnisse bekleideten Range und schließlich in letzter Reihe nach dem Lebensalter zu reihen. Hiebei haben im zweiten Falle die wirklichen Chargen den Titularchargen gleicher Stufe vorauszugehen; die Titularchargen einer höheren Stufe kommen ohne Rücksicht auf die wirklich bekleidete Charge vor den wirklichen Chargen einer niederen Stufe und sind unter einander — gleichsfalls ohne Rücksicht auf ihre wirkliche Charge — ausschließlich nach dem Rangsdatum der Titelverleihung zu reihen. Hievon ergeht zur geeigneten Danachachtung mit dem Beifügen die Verständigung, daß selbstverständlich auch die Beobachtung der vorstehenden grundsätzlichen Bestimmungen die Berücksichtigung einer besonderen Qualifikation für den Kanzleidienst der polit. Verwaltung durch Zuerkennung eines günstigeren Ranges an einen vermöge besonderer sprachlicher oder anderweitiger Kenntnisse und Erfahrungen vorzugsweise geeigneten Bewerber nicht ausschließt, indem nach wie vor die Möglichkeit der sukzessiven Durchführung der Besetzung eventuell gleichzeitig erledigter oder unter einem ausgeschriebener Dienstposten gewahrt ist.

5856. — — Bewerbung um vorbehaltene Dienstposten.

MJ. 21. Juni 1906, Z. 5257. StE. 11. Juli 1906, Z. 1721/Pr, an Wr. PD.

Gemäß § 13, Al. 1 des G. v. 19. April 1872, RGBl. 60, darf ein für zertifizierte Unteroffiziere vorbehaltener Dienstposten an einen nicht anspruchsberechtigten Bewerber nur unter der Voraussetzung verliehen werden, daß sich ein anspruchsberechtigter und für den betreffenden Dienstposten geeigneter Bewerber nicht gemeldet hat. Sollten sich jedoch in künftigen Fällen gegen die moralische Eignung eines noch dem Militärverbande angehörigen Bewerbers Bedenken ergeben, die dessen Übergehung zu Gunsten eines nicht anspruchsberechtigten Bewerbers begründet erscheinen lassen, so wird zunächst unter Vorlage der Akten die Weisung des MJ. einzuholen sein.

5857. — — Anstellungsbedingungen.

MJ. 29. September 1906, Z. 41866. StZ. XI-303/11 ex 1906.

In Hinkunft ist in jenen Fällen, in welchen sich ein gerechtfertigter Anlaß ergeben sollte, Anstellungsbedingungen zu fordern, die über das in der Beilage zur MKd. v. 16. Juli 1879, RGBl. 100, bzw. in besonders bekannt gegebenen Nachtragsbestimmungen normierte Ausmaß hinausgehen, vor Ausschreibung des Konkurses stets die ministerielle Genehmigung des bezüglichen Entwurfes einzuholen.

— — Berechnung der Militärdienstzeit bei Pensionierungen Nr. 5892.
— — Bewerbung um Bibliotheksdienerstellen Nr. 6177.

5858. Milzbrand, Notstandsunterstützungen.

MJ. 14. August 1903, Z. 20090. StE. 1. September 1903, Z. 82740, an alle BB.

In landwirtschaftlichen Kreisen wurde bereits wiederholt auf die bedeutenden Schäden hingewiesen, welche durch das Auftreten von Milzbrand hervorgerufen werden, und dem Wunsche nach Leistung einer Vergütung für diese Schäden aus

dem Staatsschatze Ausdruck gegeben. Auch das Abgeordnetenhaus des Reichsrates hat sich mit dieser Angelegenheit befaßt und in der Sitzung vom 26. November 1903 eine Resolution beschlossen, mit welcher die Regierung aufgefordert wird, bis zum Zustandekommen eines Gesetzes, durch welches die Pflicht des Staates zur Entschädigung für die an Milzbrand gefallenen oder wegen dieser Seuche vertilgten Tiere festgelegt werden soll, bei vorkommenden Milzbrandfällen solche Entschädigungen unter dem Titel des Notstandes zu gewähren. Um dem in dieser Resolution ausgesprochenen Wunsche soweit entgegen zu kommen, als es mit der gesetzlichen Zweckbestimmung der Notstandskredite vereinbar ist, hat das MJ. eröffnet, daß es keinem Anstande unterliegt, in jenen Fällen, in welchen Landwirten vermöge ihrer wirtschaftlichen Krise Notstandssubventionen gewährt werden, bei Bemessung derselben auf die durch etwaiges Auftreten des Milzbrandes noch empfindlicher gewordene Notlage Rücksicht zu nehmen. Dies ist bei Vorlage von Gesuchen um solche Notstandssubventionen zu beachten.

5859. **Minenanlagen** in Brücken und Viadukten.

MJ. 11. Juni 1903, Z. 23406. StE. 30. Juni 1903, Z. 3310/Pr, an die mit Bauabteilungen versehenen BH. Floridsdorf, Krems, St. Pölten und Wr. Neustadt, sowie Wr. Baubezirk und Bauexpositur in Horn.

Die an den minierten Brückenpfeilern oder Eisenkonstruktionen und an den in unmittelbarer Nähe der minierten Objekte befindlichen Flußregulierungen, Uferkorrektionen usw. vorgenommenen Änderungen sind künftighin, sobald sie eine Rekonstruktion der betreffenden Minenanlage bedingen bzw. den Kriegszweck derselben (Schaffung eines nachhaltigen Verkehrshindernisses) in Frage stellen sollten, im Sinne des P. 22, Abs. 2 des Dienstbuches H—10a für das k. und k. Heer unter Anschluß der bezüglichen Pläne im Wege der Statth. dem RKM. zur Kenntnis zu bringen.[1])

5860. MJ. 16. Juni 1904, Z. 21736. StE. 7. Juli 1904, Z. 772/4/Pr, an alle BB., Bauexpositur in Horn und Wr. Baubezirksleitung.

Nachdem in letzterer Zeit wiederholt der Bau von größeren Brücken gar nicht oder erst verspätet dem RKM. zur Anzeige gebracht worden ist, werden die Landesstellen aufgefordert, die unterstehenden Behörden anzuweisen, jeden Neu- oder Umbau eines größeren Objekts (Brücke, Viadukt), auch wenn es sich im Zuge eines Gemeinde- oder Privatweges befindet, dem betreffenden Korpskommando zur Kenntnis zu bringen, welch letzteres sodann die entsprechende Meldung an das RKM. erstatten wird. Dies hat zur Danachachtung zu dienen.

Ministerialbeamte, Eisenbahnlegitimationen für Angestellte der gemeinsamen Ministerien Nr. 5500.

— — Auszahlung von Gnadengaben an die Hinterbliebenen von — 5642.

5861. **Ministerium des Innern,** Einberufung jüngerer Konzeptsbeamter.

MJ. 2. März 1903, Z. 1412/MJ. StE. 5. März 1903, Z. 1209/Pr, an alle StatthDepartements, alle BH., Wr. PD., LSchR. und Landeskommission für agrarische Operationen.

Wie bereits mit dem E. des MJ. v. 17. November 1895, Z. 5435/MJ[2]), bekannt gegeben wurde, werden im MJ. aus dienstlichen Gründen keine Vormerkungen über jene polit. Konzeptsbeamten geführt, welche eine Einberufung zur Dienstleistung daselbst anstreben; vielmehr erfolgen solche Einberufungen ausschließlich auf Grundlage der von den Landeschefs über fallweise Einladung des Ministeriums erstatteten Vorschläge. Demungeachtet nehmen in letzter Zeit wieder die Fälle über-

[1]) Auf die Frage, ob bei beabsichtigter Umgestaltung von ursprünglich ohne Demolierungsvorsorgen errichteten Eisenbahn- und Straßenbrücken die Bekanntgabe gewisser Daten an das RKM. notwendig sei, bezieht sich der E. des MJ. v. 15. Oktober 1903, Z. 44265 (StE. 7. November 1903, Z. 1069/Pr, an die obigen Stellen).

[2]) Nr. 2673 d. Slg.

hand, in welchen Beamte, teils auch ohne Vorwissen ihres vorgesetzten Landeschefs, teils aber auch nach eingeholter Zustimmung desselben, persönlich oder durch Mittelspersonen unmittelbar beim Präsidium des MJ. um ihre Einberufung zur Dienstleistung in diesem Ministerium ansuchen. Aus diesem Anlasse wird angeordnet, daß in Hinkunft persönliche Vorstellungen, schriftliche Gesuche oder die Inanspruchnahme anderweitiger wie immer gearteter Verwendungen seitens der Beamten in Absicht auf deren Einberufung zur Dienstleistung in eine Zentralstelle zu unterbleiben haben.

5862. Ministerium des Innern, Verordnungsblatt des —.

MJ. 3. Dezember 1906, Z. 53541. StE. 13. Dezember 1906, Z. 2915/2/Pr, an alle BB.

Seit 1. Jänner 1907 erscheint das VBl. des MJ. im Hinblicke auf den durch die MV. v. 5. August 1906, RGBl. 174, umschriebenen Wirkungskreis des AM. in Veterinärangelegenheiten ohne das „Beiblatt für die Angelegenheiten der staatlichen Veterinärverwaltung“[1]). Aus diesem Anlasse wird der Pränumerationspreis für Behörden, öffentliche Ämter und deren Beamte auf 3 K und für sonstige Pränumeranten auf 4 K jährlich ermäßigt. Eine besondere Ausgestaltung soll die Rubrik „Personalnachrichten“ dadurch erfahren, daß auf diesem Wege künftig alle Personalverfügungen (Anstellung, Aufnahme von Praktikanten, provisorische und definitive Beförderungen einschließlich der Einreihung in eine höhere Rangsklasse, Änderung in der Dienstbestimmung wie Versetzungen, Einberufungen usw., Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, Entlassung usw.) sowie sonstige Personalveränderungen (Austritt aus dem Staatsdienste, Übertritt in ein anderes Ressort, Ableben usw.) im Stande der Beamten sämtlicher Dienstzweige des Ressorts des MJ. veröffentlicht werden. Die Landesstellen werden daher aufgefordert, alle von welcher Stelle immer getroffenen Personalverfügungen und sonstige Personalveränderungen der oben angedeuteten Art, u. zw. erstere anläßlich ihrer Durchführung jeweilig unverzüglich in kürzester Fassung mittels Dienstzettel, welche den ausdrücklichen Vermerk „Für das VB. des MJ.“ tragen, dem Ministerium vorzulegen.

— — Verlautbarung zugelassener Bühnenwerke Nr. 6131.

5863. Missionen, Gebührentarif für fremdländische Konsulate und —.

AuswM. 16. September 1903, Z. 63407. StZ. 90633 ex 1903.[2])

		Anmerkung
Mexiko, Vereinigte Staaten, Gesandtschaft.	1. Für das Visum ausländischer Reisepässe 1 Peso = 1 Piaster. 2. Für jedes Zertifikat 2 Pesos = 2 Piaster. Ausgenommen hievon sind die an ausländische Gesellschaften zur Versendung gelangenden Zertifikate, auf die sich der Art. 24 des mexikanischen Handelsgesetzes bezieht. Für diese letzteren werden 5 Pesos = 5 Piaster an Gebühr eingehoben. Für die Legalisierung von Unterschriften 4 Pesos = 4 Piaster.	4 Pesos = 19 K (E. des AuswM. 8. September 1903, Z. 61368. StZ. 88569 ex 1903).

[1]) Das „Beiblatt“ wird seit 1. Jänner 1907 als selbständiges Blatt unter dem Titel „Amtliches Veterinärblatt“, jedoch sonst in unveränderter Form und Ausstattung, vom AM. herausgegeben (AM. 18. Dezember 1906, Z. 40812. StE. 30. Dezember 1906, Z. 2915/3/Pr, an alle BB.). — Schon früher war aus dem VBl. des MJ. das Amtsblatt des HM. für die Handels- und Gewerbeverwaltung hervorgegangen; vgl. Nr. 5295 d. Slg.

[2]) Vgl. Nr. 2676 d. Slg.

5864. **Missionen,** Legalisierungsgebühr für Bulgarien.

AuswM. 28. September 1904, Z. 71660/2. StZ. IX-4767 ex 1904.

Die von der fürstlich bulgarischen Agentie in Wien für Legalisierungen einzuhebende Taxe beträgt 5 K 50 h, wozu bei manchen Dokumenten noch weiter eine Stempeltaxe hinzuzurechnen ist, welche je nach dem Charakter der Urkunde wechselt. Diese Stempeltaxe beträgt bei Vollmachten 1 K, bei Trauungsscheinen, Auszügen aus industriellen Markenregistern und bei Legalisierung von Unterschriften im allgemeinen 50 h, bei Auszügen aus Handelsbüchern 10 h für jede in dem Auszuge enthaltene Rechnung. Tauf- und Geburtsscheine, Totenscheine und Impfscheine unterliegen der Stempeltaxe nicht. Die fürstlich bulgarische diplomatische Agentie legalisiert übrigens ausschließlich nur jene Dokumente, welche vorher mit der Beglaubigung des AuswM. versehen wurden.[1])

Missionen, k. und k., Amtskorrespondenz der polit. Behörden mit — Nr. 5300, 6090.
— — Verkehr mit inländischen Gemeinden Nr. 5304.
— — Einhebung geringfügiger Geldbeträge im Wege der — Nr. 5587.
— — vorschußweise Bestreitung von Heimbeförderungskosten Nr. 6046—6050.

Mittellosigkeitsbestätigungen auf Quittungen über Stiftungsbezüge Nr. 6099.

Mittellosigkeitszeugnisse für Einjährig-Freiwillige auf Staatskosten Nr. 5479, 5481.

Mittelschulen, Vidierung der Bezugsquittungen von Stipendisten Nr. 6100.

Mittelschulprofessoren, Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 5500.

Mobilisierung, Seelsorgedienst und Matrikenführung in der k. k. Landwehr im Falle einer — Nr. 5796.

5865. **Mobilisierungsvorsorgen,** Belassung von Beamten in ihren Zivilanstellungen.[2])

LBM. 21. Jänner 1879, Z. II-620/76 ex 1878. StZ. 587/Pr ex 1879.

Die Landesstellen haben mittels eines nach dem unten folgenden Formular[3]) zusammenzustellenden, in allen einzelnen Rubriken genau und vollständig auszu-

[1]) Vgl. Nr. 2676 d. Slg.
[2]) Vgl. auch das StatthNormale Nr. 2191 d. Slg.
[3]) Das Formular lautet:

Verzeichnis

derjenigen wehrpflichtigen, bei polit. BB. (Gemeinden) in Verwendung stehenden Beamten, deren Belassung in ihren Zivilanstellungen bis zum 15. Mobilisierungstage beantragt wird.

Vor- und Zuname	Heimatszuständigkeit		Militär-(Landwehr-)Dienstverhältnis			Zivilanstellung		Anmerkung
	Ort	Bezirk	Standeszuständigkeit, Truppenkörper (Heeresanstalt, Ersatzreserve des Ergänzungsbezirkes Nr.)	Charge	Assent- oder Einteilungstag, Monat, Jahr	Domizil, gewöhnlicher Aufenthaltsort und Bezirk	Dienstes-eigenschaft	

füllenden Verzeichnisses diejenigen der bewaffneten Macht angehörigen Beamten, welche bei einer polit. BB. oder bei einer Gemeinde in dienstlicher Verwendung stehen, und deren Belassung auf ihren Zivilposten im Falle einer allgemeinen Mobilisierung oder einer die Pferdestellung in sich schließenden teilweisen Mobilisierung, im Interesse der raschen und vollkommen entsprechenden Erfüllung der den polit. BB. und Gemeinden obliegenden Verpflichtungen, als unbedingt notwendig erscheint, behufs der definitiven Entscheidung über die Belassung oder Nichtbelassung bis zum 10. Februar dem MJ. namhaft zu machen.[1]) Bezüglich der der Landwehr (den Landesschützen) angehörigen Beamten ist ein abgesondertes ebenfalls vollständig ausgefülltes Verzeichnis vorzulegen. Beide Verzeichnisse haben in der Rubrik „Anmerkung" die Motivierung des Belassungsantrages zu enthalten. Von einem Antrage auf Belassung sind von vornherein die bei Behörden, deren Amtstätigkeit sich nicht auf die Durchführung einer Mobilisierung erstreckt, angestellten Beamten (z. B. Ingenieure, Ärzte, Polizeibeamte) ausgeschlossen.

5866. Mobilisierungsvorsorgen, Belassung von Beamten in ihren Zivilstellungen.

LVM. 8. Jänner 1906, Z. 1025/XIV/Pr. StE. 22. Jänner 1906, Z. 2/Pr/M, an alle BB. und Wr. PD.

Die für die Verzeichnung der bei den polit. BB. in dienstlicher Verwendung stehenden, im Mobilisierungsfalle zur Belassung auf ihren Dienstposten beantragten heeres- und landwehrdienstpflichtigen Beamten ergangenen Weisungen[2]) haben auch dann Anwendung zu finden, wenn die Belassung dieser Beamten zum Zwecke der Mobilisierungsdurchführung im Sinne des § 47, WB. II. T., bis zum 26. Mobilisierungstage beantragt wird. Bei der Verfassung der bezüglichen Verzeichnisse wird in jedem einzelnen Falle der bis zum 26. Mobilisierungstage beantragten Belassungen ausdrücklich anzugeben sein, aus welchem Grunde mit der Belassung bis zum 15. Mobilisierungstage nicht das Auslangen gefunden werden kann und auf eine solche bis zum 26. Mobilisierungstage gegriffen werden muß. Sollte sich auch die allfällige Notwendigkeit einer Belassung von Vorstehern der polit. BB. und deren Stellvertretern bis zum letztbezeichneten Zeitpunkte ergeben, so ist diesbezüglich wie schon aus § 6 der Mobilisierungsinstruktion für die polit. BB. im Zusammenhalte mit vorstehenden Anordnungen hervorgeht, gleichfalls im Sinne dieses Erlasses amtzuhandeln.

5867. - - — Belassung des Kanzleihilfspersonals in der Zivilanstellung.

LVM. 13. August 1906, Z. 2884/XIV. StE. 23. August 1906, Z. II-2377/1, an alle BB. und Wr. PD. — MJ. 6. August 1906, Z. 6638/MJ. StZ. II-2377 ex 1906.

Das LVM. hat einvernehmlich mit dem RKM. eröffnet, daß auch das bei den polit. BB. in Verwendung stehende heeres- (kriegsmarine-) und landwehrdienstpflichtige Kanzleihilfspersonal, sofern es zur Durchführung einer eintretenden Mobilisierung unbedingt unentbehrlich ist, für den Mobilisierungsfall zur Belassung in seiner Zivilanstellung bis zum 15. Mobilisierungstage beantragt werden kann. Diesbezügliche Anträge sind in der im Normale Nr. 2191 d. Slg. bezeichneten Form gleichzeitig mit den Anträgen auf Belassung der bei den genannten Behörden in Verwendung stehenden Beamten zu stellen. Der Termin für die Vorlage der bezüglichen Belassungsanträge wird hiemit auf den

[1]) Zufolge E. des LVM. v. 18. Jänner 1883, Z. 809, wird die Vorlage dieser Ausweise auch künftighin alljährlich bis längstens 10. Februar gewärtigt (StZ. 3476 ex 1883). — Dieser Vorlagetermin wurde seither um 2 Monate verschoben; vgl. hierüber Nr. 5867 d. Slg.

[2]) Vgl. Nr. 5865 und Nr. 2191 d. Slg.

1. April verlegt.[1]) Eine analoge Verfügung hinsichtlich des bei den polit. BB. befindlichen landsturmpflichtigen Beamten- und Kanzleihilfspersonals wird die demnächst zur Neuausgabe gelangende Landsturmorganisationsvorschrift enthalten.[2])

5868. **Mobilisierungsvorsorgen,** Präsentierungskarten der Eingerückten.

LWM. 9. Mai 1905, Z. 378/XIV. StE. 18. Mai 1905, Z. 21/M/Pr, an alle BB.

Um die Anspruchsberechtigung der hilfsbedürftigen Familien der Eingerückten rascher beurteilen und die Einrückung der säumigen Nichtaktiven früher betreiben zu können, hat das LWM. folgendes verfügt: Jenes Pare der den Militär- und Landwehrpässen beigeschlossenen Präsentierungskarten, welches nach § 31:3, Abs. 2, WB. III. T., zunächst zur Eintragung der Präsentierten in das Präsentierungsprotokoll dient, dann im Wege des Ersatzkörpers der betreffenden Truppe oder Anstalt dem zuständigen Ergänzungsbezirkskommando unverzüglich zugesendet werden soll, ist von diesem nach Durchführung der Berichtigung der eigenen Evidenz mit tunlichster Beschleunigung in täglichen Partien der zuständigen polit. BB. zum weiteren Gebrauche zuzusenden.

— — Evidenz der in Privatbenützung befindlichen Militärpferde Nr. 5846.

— — Minenanlagen Nr. 5859, 5860.

— — Evidenzhaltung der Mitglieder der Pferdestellungskommissionen Nr. 5901.

Modisten, Befähigungsnachweis Nr. 5610.

Mohnsirup, Bereitung in Apotheken Nr. 5907.

Molkereibetriebe, infektiöse und ekelerregende Krankheiten in — Nr. 5707.

Monteure an Staatslehranstalten, dienstliche Stellung Nr. 5348.

5869. **Morison**'sche Geheimmittel, in Österreich verboten.

MJ. 6. Juni 1905, Z. 18530. StE. 8. Juli 1905, Z. XI-1169, an alle BB., auch Wr. magBA.

Eine Firma „James Morison & Co. in London" versendet an Privatpersonen eine Broschüre „Darstellung des neuen Systems der Medizin", in welcher die Morison'schen Heilmittel als Universalheilmittel gegen alle möglichen Krankheiten angepriesen und empfohlen werden. Da der Verdacht besteht, daß diese ausländische Firma ihre Heilmittel, deren Zusammensetzung geheim gehalten wird, unter Umgehung der bestehenden Vorschriften nach Österreich einzuführen versucht, wird auf die unstatthafte Verbreitung der obgedachten Broschüre sowie auf die verbotswidrige Einfuhr dieser Geheimmittel mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, im vorkommenden Falle nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Mortalitätsstatistik, Quartalsausweise über — Nr. 5991.

Motorbetriebe, Einholung von Gutachten über — Nr. 5818.

— — Berücksichtigung bei der Gefahrenklasseneinteilung Nr. 6166.

Motorräder, Erkennungszeichen für — Nr. 5369, 5372.

Motorwagen, Stempelpflicht der Fahrlizenzen Nr. 5373.

Mund- und Zahnpflege, Förderung der — Nr. 6320.

Munitionssendungen nach Marokko Nr. 6281.

Museen, Erwerbung von Kunstobjekten und Altertümern für heimische — Nr. 5785.

— — Bezug von anatomischen Präparaten Nr. 5806.

Musikautomaten, Aufstellung in Gasthauslokalitäten Nr. 5367.

[1]) Der Termin für die Vorlage der Belassungsanträge der Landesstellen wurde vom 10. Februar auf den 10. April jedes Jahres verlängert.

[2]) Vgl. hierüber auch Nr. 4963 d. Slg.

5870. Musikkapellen, Uniformierung von Zivil- —.

MJ. 30. Jänner 1906, Z. 39305 ex 1905. StE. 15. Februar 1906, Z. VII-918, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Das RKM. hat dem MJ. mitgeteilt, daß sich im Vorjahre in zwei inländischen Kurorten eine Zigeunermusikkapelle durch längere Zeit unbeanständet produziert habe, deren Kleidung der Uniform der Husarenoffiziere bis auf kleine, kaum merkbare Änderungen so täuschend ähnlich sah, daß die derart adjustierten Mitglieder der Kapelle häufig für k. und k. Offiziere gehalten und vielfach auch von aktiven Offizieren gegrüßt wurden. Das RKM. hat sohin im Einvernehmen mit dem LVM. um die Anordnung ersucht, daß ein solcher das Ansehen der Offiziere schädigender Mißbrauch der Uniform gegebenen Falls sofort abgestellt werde. Es werden daher die mit den NormE. des MJ. v. 28. Jänner 1891, Z. 5323/MJ, und v. 4. Oktober 1900, Z. 21233 (NormSlg. Nr. 2560 und 2569), erteilten Weisungen mit dem Beifügen nachdrücklich in Erinnerung gebracht, daß geringfügige, für das Gros des Publikums nicht wahrnehmbare Abweichungen von der vorschriftsmäßigen Ausstattung der Militäruniform dem betreffenden Kleidungsstücke den Charakter einer solchen nicht zu benehmen vermögen, da der Totaleindruck maßgebend bleiben muß.[1])

Musikproduktionen, Auftreten von Natursängern Nr. 5934.

Musterdrucksorten für gewerbliche Genossenschaften Nr. 5620.

Musterreisende, Entgegennahme von Bestellungen an ihrem jeweiligen Aufenthaltsorte Nr. 5635.

5871. Musterschutzstreitigkeiten, Liste der Sachverständigen für —.

StE. 29. Februar 1904, Z. I-774, an alle BH. und beide Stadtr.

In Entsprechung der Vorschrift des § 14 der Instruktion zum MusterschutzG. v. 7. Dezember 1858, RGBl. 237, hat die HK. in Wien die von ihr zuletzt i. J. 1890 zusammengestellte Liste von Sachverständigen für Musterrechtsstreitigkeiten auf den neuesten Stand ergänzt, und werden hiemit mehrere Exemplare dieser Liste den polit. BB. zum Amtsgebrauche zugesendet.

Musterstatut für registrierte Hilfskassen Nr. 5661.

Mutterlauge, Bezug für Inhalations- und Badezwecke Nr. 5983.

Mutterschaft, gerichtliche Feststellung der — Nr. 5800.

Nacheichung von Wein- und Spiritusfässern Nr. 6307.

Nachstellung Stellungspflichtiger Nr. 6090, 6091.

Nachtragskredite, Inanspruchnahme Nr. 5532.

Nachtragsumlagen, Vorschreibung und Einhebung Nr. 5596.

Nachtruhe, Störung aus Anlaß öffentlicher Produktionen Nr. 5936.

Nachtwächter an Staatslehranstalten, dienstliche Stellung Nr. 5348.

Näfels, Geheimmittel der Kuranstalt — Nr. 5786.

Nagelpflege, gewerberechtliche Behandlung Nr. 5780.

Nagelschmiede, Befähigungsnachweis Nr. 5610.

Nähmaschinen, Belehnung im k. k. Versatzamte Nr. 6211.

Namensänderungen von Gemeinden, dem Postkursbureau bekanntzugeben Nr. 5915.

— — provisorische Beilegung eines Namens an ausweislos aufgegriffene Taubstumme Nr. 6123.

Namensschreibweise von Ortsgemeinden, offizielle — Nr. 5883.

[1]) Vgl. übrigens auch das Normale Nr. 2703 d. Slg.

5872. **Narkose,** Todesfälle während oder nach der —.

MJ. 19. April 1904, Z. 16932. StE. 10. Mai 1904, Z. XI-1553, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Bei jedem Todesfalle während oder kurz nach der Narkose ist der Rest des verwendeten Narkosemittels — sei es Chloroform, Äther oder irgend ein anderes gewesen — wenn die Prüfung desselben mit Rücksicht auf die Feststellung der Todesursache erforderlich erscheint, tatsächlich der chemischen Untersuchung zuzuführen und über das Ergebnis dieser Untersuchung zu berichten.[1])

Natal, Auswanderung bzw. Reisen nach — Nr. 5365, 5366.

Naturalisation deutscher Reichsangehöriger in Österreich Nr. 6054.

Naturalkleidung aktiver Staatsdiener Nr. 6057.

5873. **Naturalverpflegsstationen,** Aufnahme Nichtanspruchsberechtigter.

StE. 21. Jänner 1905, Z. VII-150, an alle BH. und beide Stadtr., mitget. nö. LAusschuß.

In einzelnen Naturalverpflegsstationen des Landes herrscht die Gepflogenheit, mittellosen Reisenden über ihr Ansuchen auch dann die Nächtigung in der Station zu gewähren, wenn sie den instruktionsmäßigen Bedingungen zur Aufnahme nicht entsprechen. Wiewohl dieser Vorgang mit den bisherigen Vorschriften nicht im Einklange steht und die Fürsorge für derartige Reisende in den ortspolizeilichen Wirkungskreis der betreffenden Gemeinden gehört, so sah sich der LAusschuß dennoch veranlaßt, die angeführte Benützung der Naturalverpflegsstationen nicht zu untersagen, da ansonst die Gemeinden zur Vornahme bezüglicher Investitionen bemüßigt und hiedurch einer neuerlichen Belastung ausgesetzt wären. Da jedoch die angeführte erweiterte Benützung der Naturalverpflegsstationen bisher mißbräuchlich und unter gänzlicher Außerachtlassung der Meldevorschriften (MV. v. 15. Februar 1857, RGBl. 33) erfolgt ist, wodurch verdächtigen Elementen ein vorzügliches Mittel geboten war, sich der polizeilichen Überwachung und Aufgreifung zu entziehen, so fand sich der nö. LAussch. bestimmt, mit Zustimmung der Statth. nachstehende Anordnungen zu treffen: 1. Mittellosen Reisenden, welche den allgemeinen Bedingungen zur Aufnahme in die Naturalverpflegsstation nicht entsprechen, darf über ihr Ansuchen im Falle der Notwendigkeit und Würdigkeit das einmalige Übernachten in der Station gewährt werden. Eine Verpflegung auf Kosten des Konkurrenzbezirkes darf jedoch an derartige Reisende unter keinen Umständen verabfolgt werden. Ausweislose und verdächtige Personen, Landstreicher, Zigeuner u. dgl. sind von der Aufnahme unbedingt ausgeschlossen und vom Stationsleiter der polizeilichen Behandlung zuzuführen bzw. dem Bezirksgerichte einzuliefern. 2. Nicht anspruchsberechtigte Reisende, denen die Nächtigung in der Station gewährt wird, sind nicht im Stationsprotokoll, sondern in einem eigenen Meldebuche zu verzeichnen; Druckorten für dieses Meldebuch können von der nö. Landeskanzleidirektion unentgeltlich bezogen werden. Die Eintragungen in dieses Meldebuch, das den visitierenden Sicherheitsorganen, sowie dem Inspektor der Naturalverpflegsstationen jedesmal vorzulegen ist, sind vom Stationsleiter mit aller Genauigkeit und Vollständigkeit vorzunehmen. 3. Begleitscheine, Bestätigungen über erfolgte Beherbergung oder Anweisungen an eine Nachtstation dürfen solchen Reisenden niemals verabfolgt werden. Im übrigen ist mit den letzteren in derselben Weise zu verfahren, wie in der Dienstinstruktion für die Stationsleiter bezüglich der anspruchsberechtigten Reisenden vorgeschrieben erscheint. 4. Der Abs. 2 des § 9 der angeführten Instruktion wird außer Kraft gesetzt.

[1]) Vgl. Nr. 2719 d. Slg.

5874. Naturalwohnungen, Einräumung direktivmäßig nicht zuſtehender —.

UM.[1]) 28. April 1902, Z. 691/UM. StZ. 44940 ex 1902.

Den Landesſtellen wird behufs genaueſter Danachachtung in Erinnerung gebracht, daß die Einräumung von Naturalwohnungen, falls dieſelben nicht direktivmäßig mit einem Poſten verbunden ſind, grundſätzlich nicht mehr ſtattzufinden hat und daher, ſofern derartige Begünſtigungen dermalen beſtehen, dieſelben im Falle eines Wechſels in der Perſon des betreffenden Funktionärs unbedingt zu entfallen haben. Sofern nicht ein unabweisbares Bedürfnis beſteht, derartig freiwerdende Ubikationen zu Amtszwecken zu verwenden — worüber fallweiſe an das UM. zu berichten iſt — werden dieſelben im Mietwege zu verwerten kommen.

— — Rückvergütung der Waſſerzinſe an das Ärar Nr. 6295, 6296.

Naturbutter, Verkauf von Margarine als — Nr. 5814.

Naturheilverfahren", Bilz „Das neue — Nr. 5921.

Naturſänger, Produktionen Nr. 5934.

Naturweine, Ausſchank von Kunſt- und Halbweinen als — Nr. 5572.

Nervol, Verbot des Geheimmittels — Nr. 5942.

Neugold, vorſchriftswidrige Bezeichnung Nr. 5938.

Niederlande, Amtskorreſpondenz in Polizeiſachen mit den — Nr. 5297.

— — Geſchäftsbetrieb Handlungsreiſender aus den — in Öſterreich Nr. 5629.

— — Betrieb holländiſcher Losunternehmungen in Öſterreich Nr. 5809.

— — Verfolgung von flüchtigen Verbrechern nach den — Nr. 6185.

— — Viehverkehr mit den — Nr. 6267.

Nordamerika, Amtskorreſpondenz mit — Nr. 5296, 5302.

— — Geſchäftsbetrieb Handlungsreiſender aus — in Öſterreich Nr. 5629.

— — Vieh- und Fleiſcheinfuhr aus — Nr. 6271.

Nordbahn, Fahrpreisbegünſtigungen Nr. 5509.

5875. Normalerläſſe der Statth., Hinausgabe an die Unterbehörden.

StE. 6. März 1905, Z. 323/Pr, an alle BH.

In Hinkunft werden von allen an die lf. polit. Behörden I. Inſtanz ergehenden Normalzirkularerläſſen der nö. Statth. jeder BH. je 4 Abzüge unentgeltlich zukommen. Dadurch wird angeſtrebt, daß das eine mit dem Eingangsvermerke verſehene und bei den Amtsakten zu hinterlegende Pare größerer Schonung und dauernder Erhaltung teilhaftig werde, während die übrigen 3 Exemplare zum Handgebrauche an die betreffenden Beamten zu verteilen ſind.

5876. — — Bezeichnung als „Vorſchrift".

StE. 7. Juni 1905, Z. 78/Pr, an alle StatthDepartements und Hilfsämterdirektion.

Damit die von der Statth. hinausgegebenen normativen Weiſungen gleich als ſolche kenntlich ſeien und dem betreffenden Dienſtſtücke die im Amtsunterrichte vorgeſehene Behandlung geſichert werde, iſt dem Betreffe ſolcher Erläſſe ſtets das Wort „Vorſchrift" beizufügen.

5877. Normalienſammlung, Bearbeitung der Nachträge.

StE. 26. Oktober 1903, Z. 1154/Pr, an alle StatthDepartements und Hilfsämterdirektion.

Von nun an ſind alle oberbehördlichen Erläſſe, welche ſich nach Anſchauung des Departements als Normalien darſtellen, ſowie alle von der Statth. ausgehenden normativen Weiſungen — mit dem Vermerke „post manipulationem Normalienſammlung" verſehen — dem Präſidialbureau behufs ſeinerzeitiger Aufnahme in die Nachträge zur Normalienſammlung zuzumitteln. In jenen Fällen, wo eine

[1]) Einvernehmlich mit dem FM.

autographische Vervielfältigung dieser Normativweisungen erfolgt, ist eine Autographie gleichzeitig dem Präsidialbureau zu übergeben.

Normaltarif für öffentliche Wäganstalten Nr. 6282.
Norwegen, Geschäftsbetrieb Handlungsreisender aus — in Österreich Nr. 5629.
Nostrifikation ausländischer Doktordiplome Nr. 5452.
Notare, Eingriffe der Detektivinstitute in den Wirkungskreis der — Nr. 5930.
— — Vornahme von Stempelrevisionen bei — Nr. 6094.
Notariatskammer, vor Erteilung von Agentiebefugnissen anzuhören Nr. 5288.
Notimpfungen, Bestellung des Impfstoffes für — Nr. 5702.
— — rotlaufkranker Schweine Nr. 5976.
Notionierungserkenntnisse, Fällung Nr. 5394, 6106.
Notkasernen, Bauprojekte für — Nr. 5839.
Notschlachtungen, Begriffsbestimmung Nr. 6244.
— — Vieh- und Fleischbeschau bei — Nr. 6245.
Notspitäler der Gemeinden Nr. 5704.

5878. **Notstandsdarlehen,** Zwangsversteigerung damit belasteter Realitäten.

MJ. 24. Jänner 1905, Z. 769. StE. 13. Februar 1905, Z. X a-464, an alle BH.

Zur Wahrung der Interessen des Staatsschatzes und behufs Vereinfachung des Vorganges in Fällen der exekutiven Versteigerung von mit Notstandsdarlehen belasteten Realitäten hat das FM. mit dem E. v. 31. Dezember 1904, Z. 4895/FM, alle Finanzprokuraturen angewiesen, in Hinkunft die sofortige bare Berichtigung des Notstandsdarlehens aus dem Meistbote mit jenem Kapitalsbetrage zu begehren, welcher sich nach Abzug des Interusuriums ergibt und den Kapitalswert des keineswegs bedingten, sondern nur betagten Forderung des Ärars darstellt, der unter Zugrundelegung eines angemessenen Zinsfußes unschwer zu ermitteln ist. Einem solchen Begehren werden die Gerichte trotz des § 223 der Exekutionsordnung stattgeben können, sofern von keinem der Beteiligten (nachfolgende Tabulargläubiger und Verpflichtete) dagegen Widerspruch erhoben wird; ein solcher ist aber bei Berücksichtigung des Interusuriums nicht zu gewärtigen, weil die sofortige Auszahlung des geminderten Kapitalsbetrages im Interesse aller Beteiligten liegt. Sollte dennoch in einzelnen Fällen eine Fruktifizierung und gerichtliche Deponierung des Notstandsdarlehenskapitals stattfinden müssen, so hat die FP. — unter Umgangnahme von der bisher üblichen periodischen Überreichung separater Anträge wegen Erfolglassung jeder einzelnen fälligen Rate — für das ganze bezügliche Depositen einen nach Maßgabe der Fälligkeit der einzelnen Raten periodisch zu vollziehenden Erfolglassungsauftrag des Gerichtes an das Depositenamt zu erwirken. Wenn auch zu erwarten steht, daß durch Befolgung vorstehender Weisungen die bisherigen Weitläufigkeiten in solchen Fällen vermieden werden, erscheint es doch zweckmäßig, außerdem noch vorzusorgen, daß in Fällen einer exekutiven Versteigerung die Fälligkeit des Notstandsdarlehens eintrete. Es ist daher künftig in die Schuldscheine über Notstandsdarlehen die Bestimmung aufzunehmen, daß im Falle einer exekutiven Versteigerung der als Hypothek für dieses Darlehen bestellten Realität das Darlehen sofort fällig wird.

— — unverzinsliche Reblausdarlehen Nr. 5943, 5944.
Notstandserhebungen, Verwendung der Gendarmerie zu — Nr. 5601.
— — Erhebungskosten Nr. 5753.
Notstandsunterstützungen bei Milzbrand Nr. 5858.

5879. **Notstandsvorschüsse,** Ausweise über bewilligte Abschreibungen.

MJ. 6. März 1903, Z. 8591. StZ. 24701 ex 1903.

Die mit dem E. des MJ. v. 8. Mai 1900, Z. 14020[1]), angeordneten Nachweisungen über die auf Grund des G. v. 28. März 1900, RGBl. 65, bewilligten Abschreibungen von aus dem Titel des Notstandes gewährten Staatsvorschüssen bzw. über die bewilligten Erleichterungen hinsichtlich der Rückzahlung dieser Vorschüsse sind in Hinkunft nach dem folgenden Formular zu fassen: Für jede Vorschußkategorie ist ein abgesondertes Formular zu verwenden, dessen 1. S. nach dem vorgedruckten Text auszufüllen ist. In die ersten 2 Rubriken sind die Summen der in den einzelnen polit. Bezirken tatsächlich gewährten Vorschüsse der auf der 1. S. des Formulars angeführten Kategorie einzusetzen. Die nächsten 3 Rubriken sollen den jeweiligen Stand der zurückgezahlten, abgeschriebenen und noch aushaftenden Beträge darstellen, so daß jeder Ausweis einen Überblick über die gesamte bisherige Gebarung ermöglicht. In die die bewilligten Rückzahlungserleichterungen betreffende Rubrik ist nur die Anzahl der Fälle einzusetzen, in welchen Erleichterungen (Fristerstreckungen oder Vermehrung der Raten) gewährt wurden. Es werden hier auch jene Fälle einzubeziehen sein, in welchen nach teilweiser Abschreibung des Vorschusses Zahlungserleichterungen für den Rest bewilligt wurden. Auch in dieser Rubrik ist stets die Gesamtsumme aller bisherigen Fälle auszuweisen. Um eine Gesamtübersicht zu gewinnen, sind die einzelnen Rubriken zu summieren. Diese Nachweisungen sind nicht mehr semesterweise, sondern nur einmal jährlich nach dem Stande vom 31. Dezember jedes Jahres im Laufe des Monats Jänner des darauffolgenden Jahres vorzulegen. Von jenen Landesstellen, in deren Bereiche keine derartigen Vorschüsse aushaften, sind Fehlanzeigen zu erstatten.

5880. Notstandsvorschüsse, dringliche und wohlwollende Erledigung von Abschreibungsgesuchen.

MJ. 28. März 1906, Z. 4897.[2]) StE. 14. April 1906, Z. Xa-1231, an alle BB.

Mit dem E. v. 8. Mai 1900, Z. 14020[3]), hat das MJ. einvernehmlich behufs entsprechender Durchführung des G. v. 28. März 1900, RGBl. 65, Direktiven für die Zugestehung von Erleichterungen hinsichtlich der Rückzahlung von aus dem Titel des Notstandes gewährten Staatsvorschüssen, sowie die Bewilligung von Abschreibungen solcher Vorschüsse erteilt. Das Abgeordnetenhaus hat nun in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1905 eine Resolution beschlossen, mit welcher die Regierung aufgefordert wurde, die kompetenten Behörden anzuweisen, Gesuche um Abschreibung der Notstandsvorschüsse aus früheren Jahren mit möglichster Raschheit und mit Wohlwollen der Erledigung zuzuführen. Es braucht wohl nicht besonders betont zu werden, daß eine Verschleppung der Erledigung von Gesuchen um Erleichterungen bei Rückzahlung von Notstandsunterstützungen unter Umständen mit empfindlichen Nachteilen für die Parteien verbunden sein kann und schon aus diesem Grunde vermieden werden muß. Die schleunige Behandlung und Erledigung derartiger Gesuche ist daher stets im Auge zu behalten. Im Sinne des erwähnten Gesetzes und der zur Durchführung desselben erlassenen Normen ist die teilweise oder gänzliche Abschreibung eines Notstandsvorschusses nur ausnahmsweise zu bewilligen u. zw. dann, wenn durch Erleichterungen bezüglich der Rückzahlungsmodalitäten in Anbetracht der wirtschaftlichen Notlage des Schuldners eine ausreichende Abhilfe nicht geschaffen werden kann. Diese Bestimmung ist nun allerdings nicht etwa dahin aufzufassen, daß die Abschreibung eines Not-

[1]) Nr. 5022 d. Slg.

[2]) Gleichartige Weisungen sind auch seitens des FM. an die unterstehenden Finanzbehörden ergangen, mit welchen nach Maßgabe der Anordnungen des E. v. 8. Mai 1900, Z. 14020, stets einvernehmlich vorzugehen ist.

[3]) Nr. 5022 d. Slg.

standsdarlehens überhaupt nur dann in Betracht kommen könnte, wenn dessen absolute Uneinbringlichkeit erwiesen ist. Vielmehr ist sich in konkreten Fällen der Zweck des gewährten Darlehens — d. i. die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Existenz des Bedachten — stets vor Augen zu halten. Daraus ergibt sich aber, daß eine unter Umständen teilweise Abschreibung des Darlehens oder die Abschreibung einzelner Raten auch dann gerechtfertigt ist, wenn nach der gegebenen Sachlage die Rückzahlung des Darlehens in absehbarer Zeit ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Prosperität des Schuldners untunlich wäre und sohin die zwangsweise Einbringung geeignet erschiene, die wirtschaftliche Existenz des Schuldners zu beeinträchtigen. Ein besonderer Anlaß, den Bittstellern die Wohltaten des G. v. 28. März 1900, RGBl. 65, sei es durch Erleichterung der Rückzahlungsmodalitäten oder eventuell nach Lage der Umstände auch im Wege von Abschreibungen zukommen zu lassen, wird dann gegeben sein, wenn aus welcher Ursache immer ein neuerlicher Notstand eingetreten ist, welcher das Eingreifen der Staatsverwaltung und die Inanspruchnahme des Notstandskredits erforderlich gemacht hat, da es unlogisch wäre, daß einerseits Notstandsunterstützungen gegeben, anderseits von den beteilten Personen Rückzahlungen früher erhaltener Unterstützungen im Zwangswege eingebracht werden. Solche Fälle sollen vorgekommen sein und haben mit Recht zu einer abfälligen Kritik Anlaß gegeben. Abgesehen von der Zufristung, eventuell Abschreibung von Notstandsdarlehen bietet sich aber auch sonst des öfteren den Behörden Gelegenheit, den Zahlungspflichtigen unter tunlichster Aufrechterhaltung der Rückzahlungsverpflichtung ohne Gefährdung der Interessen des Staatsschatzes ein gewisses Entgegenkommen zu zeigen. Es sind dies gewisse, nicht seltene Fälle der beabsichtigten lastenfreien Abtrennung einzelner Grundstücke von der haftenden Realität und der Einräumung der grundbücherlichen Priorität für andere Verpflichtungen des Schuldners vor dem Notstandsdarlehen. Gerade in solchen Fällen spielt die Dringlichkeit eine hervorragende Rolle, da bei Verzögerungen eine günstige Verkaufsgelegenheit versäumt oder die zur Notwendigkeit gewordene Beschaffung eines Darlehens eine die Interessen des Darlehenswerbers schädigende Verzögerung erleiden kann. Solche Gesuche sind daher stets der schleunigsten Behandlung zu unterziehen. Bei derartigen Anlässen ist neben der Sicherung der Einbringlichkeit der rückzahlbaren staatlichen Unterstützung auch auf eine allenfalls durch wirtschaftliche Not verursachte Zwangslage des Schuldners Bedacht zu nehmen. Insbesondere wird die lastenfreie Abtrennung einzelner Parzellen und Parzellenteile, deren Wert zu dem Gesamtwerte des Haftungsobjekts kaum in Betracht kommt, auf Grund einer kostenlosen, ohne weitläufiges Verfahren vorzunehmenden Wertermittlung zu bewilligen sein, und können Prioritätseinräumungen einem Bedenken wohl nicht begegnen, wenn das Staatsdarlehen in dem Schätzwerte der Haftungsrealität derart eine Deckung findet, daß die vorangehenden Satzposten und das Staatsdarlehen dreiviertel des Schätzwertes nicht übersteigen. Auch in solchen Fällen sollen, wie nochmals betont wird, die zur Aufklärung etwa notwendigen Erhebungen mit tunlichster Beschleunigung durchgeführt und sohin die Entscheidung ohne Verzug gefällt werden.

Notstandsvorschüsse, Sachverständige für Reblausdarlehen Nr. 5945.

Nummerunzwang für Automobile und Motorräder Nr. 5372.

Nutzrinder, Handelsverkehr mit — in Niederösterreich Nr. 6247.

Nutzschweine, Werttarif für zu entschädigende — Nr. 6002.

Obduktionen s. Leichenobduktionen, Tiersektionen.

Obligationen, Behebung der Zinsen von vinkulierten — Nr. 5733.

Obst, Hausieren mit gedörrtem — Nr. 5650.
Obstdiebstähle, Behandlung als Feldfrevel Nr. 5527.
Obstwein, Prüfung Nr. 5292.
Ofensetzer, Befähigungsnachweis Nr. 5610.

5881. **Öffentliches Gut,** Änderungen in der Abgrenzung.

StE. 2. März 1906, Z. VI-696, an FzD. in Wien.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei der Trennung oder Änderung im Umfange von Parzellen, welche unter der Verwaltung der Statth. stehendes öffentliches Gut oder ärarisches Eigentum sind, nicht immer die vorläufige Zustimmung der Statth. eingeholt wird. Die unterm 24. November 1891, Z. 60060, an alle Evidenzhaltungsobergeometer und Geometer ergangenen Weisungen, wonach eine solche Trennung oder Abgrenzung von Parzellen des öffentlichen Gutes erst nach Zustimmung der Statth. vorzunehmen ist, wolle daher den gedachten Organen behufs genauer Danachachtung in Erinnerung gebracht werden.

— — Überlassung von Seegrundparzellen an Private Nr. 6006.
— — Einreihung von Nutzungsrechten an einzelne Personen Nr. 6115.
— — Kabellegungen in Reichsstraßen Nr. 6127.
Offertausschreibungen, betreffend ärarische Brückenbauten Nr. 5417.
Offiziere, Lebensstellungs- und Subsistenznachweise für Reserve- Nr. 5479—5481.
— — Leichenobduktionen bei Selbstentleibungen Nr. 5805.
— — Erteilung von Ehedispensen für — Nr. 5842.
Offiziersehrenräte, Aktenmitteilung an Zivilbehörden Nr. 6220.
Offiziersuniformen, unberechtigtes Tragen Nr. 5870.
Ohrmarken galizischer Schweine Nr. 5997.
— — für pestverdächtige Schweine Nr. 6002.
Ökonomieausweise über Straßen- und Wasserbauten Nr. 6118.

5882. **Operateur,** Führung des Titels —.

UM. 31. März 1905, Z. 10074.[1]) StG. VIII-1343 ex 1905.

Zum Zwecke der Hintanhaltung der noch immer vorkommenden unberechtigten Führung des Titels „Operateur" oder „emeritierter Operateur"[2]) wird die strenge Handhabung des § 5 des mit dem E. des UM. v. 16. Juli 1882, Z. 9642[3]), genehmigten Statuts für die geburtshilflichen Operationsinstitute an den Gebärkliniken in Wien aufgetragen.

Operationen, Krankheitsgeschichten Nr. 5768.
— — Todesfälle in der Narkose Nr. 5872.
Optische Signalstationen im Dienste der Wetterprognosen Nr. 6312.
Orangen, Wanderhandel mit — Nr. 6289.
Oranje-Riverkolonie, Auswanderung bzw. Reisen nach der — Nr. 5365, 5366.
Ordensgeistliche, Geldsammlungen durch — Nr. 5986.
Ordensgesellschaften, Löschungsquittungen der — Nr. 5749.
Ordenskanzleibeamte, Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 5500.
Ordensobere, Gebührenpauschale bei Bestellung neuer — Nr. 5745.
Ordenszeichen, unbefugtes Tragen in- oder ausländischer — Nr. 6167.
Orden und Ehrenzeichen, Ehrenmedaille für 25jährige Feuerwehr- und Rettungsdienste Nr. 5471.
Ordinations- und Dispensationsnorm, neue — Nr. 5341.
Ordnungsbußen, Behandlung als Disziplinarstrafen Nr. 5411.

[1]) An das Dekanat der medizinischen Fakultät in Wien.
[2]) Vgl. hierüber die Nr. 2745 und 2746 d. Slg.
[3]) Nr. 1353 d. Slg.

Ordnungsstrafen gegen Vorstandsmitglieder der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Nr. 5525.
— — der gewerblichen Genossenschaften Nr. 5619.
— — gegen Gemeindevorsteher Nr. 6256.
Ortsbesorger, Entgegennahme von Fremdenmeldungen Nr. 5564.
Ortschaften, Änderungen ihres Standes dem Postkursbureau bekannt zu geben Nr. 5915.
Ortsdistanzen in Vorspannszertifikaten Nr. 6276.

5883. **Ortsnamen,** offizielle Schreibweise.

MJ. 20. März 1906, Z. 52387 ex 1905. StE. 2. April 1906, Z. XVIb-339, an alle BH.

Es ist zur Kenntnis des MJ. gelangt, daß in jüngster Zeit einige polit. Behörden I. Instanz Entscheidungen über die Feststellung der offiziellen Schreibweise[1]) von Ortsnamen getroffen haben, wobei nicht selten von der bisher üblichen Schreibweise abgewichen wurde. Da derartige Feststellungen für das MJ. und andere Zentralstellen von erheblichem Interesse sind, ergeht die Weisung, derartige Entscheidungen nach ihrer Rechtskraft der Statth. zur Kenntnis zu bringen, damit diese dem MJ., welches sodann hievon die in Betracht kommenden Zentralstellen und die statistische Zentralkommission verständigen wird, hierüber berichten könne.

Ostrumelien, Zustellungen in Militärsachen in — Nr. 5836.

Pachtbetrieb von Privatgeschäftsvermittlungen Nr. 5931.
Pacht- und Grundzinse, Verrechnung von Verzugszinsen Nr. 6084.
Panoramaautomaten, Aufstellung in Gasthauslokalitäten Nr. 5367.
Papiergeld, Preßerzeugnisse mit Abbildungen von — Nr. 5309.
Papierhändler, Verschleiß von Ansichtskarten Nr. 5309.
Papierwaren, Verkauf in Tabaktrafiken an Sonntagen Nr. 6019.
Pappeerzeugung, Sonntagsarbeit Nr. 6015.
Paprika, vom Hausierhandel ausgeschlossen Nr. 5650.
Paraffinerzeugung, Sonn- und Feiertagsruhe Nr. 6014.
Parteidekrete, Zustellung an den Bevollmächtigten Nr. 5286.
— — Bezeichnung der Liquidaturstelle Nr. 5731.
— — der Statth., Zustellung Nr. 6074.
Parteien, Wahrung ihrer Rechte und Interessen im Administrativverfahren Nr. 5286, 5287.
— — Mitteilung von Kommissionsgutachten und Anträgen an — Nr. 5494.
— — Einsicht in Amtsakten Nr. 6216—6221.
Partezettel, Herstellung an Sonntagen Nr. 6013.
Partikularien s. Reisepartikularien.

5884. **Paßvorschriften** für Rumänien.

MJ. 4. August 1904, Z. 35163. StE. 12. August 1904, Z. VII-4084, an alle BB. und Wr. PD.

Es kommt häufig vor, daß Gruppen österr. oder ung. Arbeiter die rumänische Grenze überschreiten wollen, ohne den Bedingungen und Voraussetzungen, welche mit den Beschlüssen des rumänischen Ministerrates v. 11./23. Juni 1892 für den

[1]) Die offizielle Schreibweise der Orts-(Katastralgemeinde-, Gemeinde-)Namen ist jene, welche in den beiden Beilagen der Kundmachung der Organisierungslandeskommission für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns v. 1. Oktober 1854 (LGBl. 31, Jahrg. 1885, II. Abteilung) angewendet ist, wobei selbstverständlich durch eine gesetzliche Anordnung oder durch eine Verfügung der zuständigen polit. Behörde seitdem eingetretene Änderungen zu berücksichtigen sind (StE. 31. Mai 1906, Z. XVIb-339/2, an BH. Mistelbach).

Eintritt fremder Arbeiter nach Rumänien festgesetzt worden sind, völlig nachzukommen, weshalb ihnen von den rumänischen Grenzpolizeibehörden das Überschreiten der Grenze verweigert wird. Den zur Ausstellung von Pässen befugten Behörden werden deshalb die StE. v. 11. August 1892, Z. 5198/Pr (NormSlg. Nr. 2807), und v. 4. Juni 1898, Z. 3341/Pr[1]), in Erinnerung gebracht.

5885. Paßvorschriften gegenüber Rußland.

MJ. 23. April 1905, Z. 23009 ex 1904. StE. 12. Mai 1905, Z. VII-2610, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Mit dem E. des MJ. v. 9. Jänner 1903, Z. 43236, wurde angeordnet, daß es von der Forderung des Visums einer k. und k. Vertretungsbehörde auf den Reisedokumenten der russischen Staatsangehörigen (§ 10 der MV. v. 10. Mai 1867, RGBl. 80) sein Abkommen zu finden habe. Da die seither gemachten Erfahrungen ergeben haben, daß der von dieser Maßnahme erhoffte Erfolg einer wesentlichen Förderung der österr. Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Rußland in dem gewünschten Maße nicht eintrat, hat sich das MJ. nach gepflogenem Einvernehmen mit dem AuswM., RKM., HM., FM. und LVM. veranlaßt gesehen, den Visazwang für die oben genannten Reisedokumente in der vorher bestandenen Weise wieder in Kraft treten zu lassen. Durch diese Anordnung wird der StE. v. 15. Jänner 1903, Z. 3364 (NormSlg. Nr. 5028), außer Kraft gesetzt.

5886. MJ. 17. August 1905, Z. 36911. StE. 24. August 1905, Z. VII-2610/1, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Unter Bezugnahme auf den StE. v. 12. Mai 1905, Z. VII-2610, ergeht die Weisung, daß nunmehr jeder Paß eines russischen Staatsangehörigen, der sich — sei es direkt aus Rußland oder aus einem sonstigen Staate — in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder begibt, mit dem Visum einer k. und k. Vertretungsbehörde versehen sein muß. Zur Beisetzung desselben sind unsere Konsularbehörden in Rußland, in jenen Fällen aber, wo der Reisende nicht direkt aus Rußland nach Österreich kommt, auch die k. und k. Vertretungsbehörden des Landes berechtigt, von welchem aus die Grenze der Monarchie überschritten wird. Die Geltungsdauer des Visums fällt mit jener des Passes zusammen und berechtigt den Inhaber des Passes innerhalb dieser Frist auch zum mehrmaligen Überschreiten der Reichsgrenze.

— — für Reisen nach Südafrika Nr. 5365, 5366.
Pathologisch-anatomisches Institut, Abgabe von Studienleichen an das — Nr. 5770.
Patronatsbauten des Staates Nr. 5746.
Pauschalkredite, Verrechnung Nr. 6066.
Pedellenstellen an Universitäten, Erfordernisse Nr. 6171.
Pensionen, Kompetenz zur Bemessung der normalmäßigen — Nr. 5894, 5895.
— — für Beamte und Schätzerswitwen des k. k. Versatzamtes Nr. 6204, 6212.
Pensionierung, Einziehung von Eisenbahnlegitimationen bei der — Nr. 5500.
— — von Kanzleigehilfen Nr. 5721.
Pensionisten, Eisenbahnlegitimationen für Hof- und Staats- — Nr. 5502, 5510.

[1]) Mit dem letzteren StE. wurden die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden über E. des MJ. v. 23. Mai 1898, Z. 15329, aufgefordert, die beteiligten Kreise der Bevölkerung auf die paßpolizeilichen Bestimmungen gegenüber Rumänien durch entsprechende neuerliche Verlautbarung derselben, insbesondere auch durch Veröffentlichung in den Amtsblättern, und überdies die um Pässe nach Rumänien einschreitenden Arbeiter und sonstigen Parteien fallweise über den Bestand der gedachten Bestimmungen aufzuklären.

5887. **Pensionsbeiträge,** jährliche Nachweisungen über eingehobene bzw. rückvergütete —.

UM. 14. März 1904, Z. 517/UM. StG. XV-865 ex 1904. — MJ. 21. April 1904, Z. 9835. StG. 1299/Pr ex 1904.

Zum E. v. 29. Mai 1896, Z. 1334/UM[1]), wird den Landesstellen bekannt gegeben, daß laut Zuschrift des FM. v. 26. Februar 1904, Z. 11086, von der weiteren Einsendung von monatlichen Erfolgsnachweisungen über die von aktiven Staatsbeamten und Staatslehrpersonen zu Pensionszwecken geleisteten Beiträge Abstand genommen wird. Hingegen wird jede Landesstelle v. J. 1904 an alljährlich bis längstens 15. April eine auf Grund des bezüglichen Detailrechnungsabschlusses verfaßte Nachweisung über die in den von ihr respizierten Verrechnungszweigen des Kultus- und Unterrichtsressorts im Vorjahre eingehobenen bzw. rückvergüteten (nicht kompensierten) 3%igen Pensionsbeiträge unter Anführung der anfänglichen und schließlichen Rückstände an das Rechnungsdepartement des UM. einzusenden haben.

— — der Kanzleigehilfen Nr. 5722, 5724.

5888. **Pensionsbemessung,** Anrechnung der in Landesdiensten zugebrachten Dienstzeit.[2])

FM.[3]) 22. April 1903, Z. 14580. StG. 54965 ex 1903. — MJ. 29. April 1903, ad Z. 1944/MJ. StG. 2557/Pr ex 1903.

Insolange seitens der steiermärkischen Landesverwaltung den aus dem aktiven österr. Zivil- oder Militärstaatsdienste unmittelbar und ohne Unterbrechung in den landschaftlichen Dienst übergetretenen Beamten und Dienern die Einrechnung der im Staatsdienste vollstreckten Dienstjahre behufs der Pensionsbemessung in ihre landschaftliche Dienstzeit gewährleistet ist, wird seitens der Staatsverwaltung in Betreff der etwa aus dem steiermärkischen Landesdienste in den Zivilstaatsdienst übertretenden Beamten und Diener hinsichtlich der Anrechnung der Dienstzeit bei der Bemessung ihrer Ruhegenüsse der reziproke Vorgang eingehalten werden. Ein gleichartiges Reziprozitätsverhältnis besteht bereits zufolge früher getroffener Vereinbarungen hinsichtlich der mährischen, galizischen und dalmatinischen Landesdienste.

5889. FM.[4]) 23. November 1903, Z. 70615. StG. 115549 ex 1903. — MJ. 29. November 1903, Z. 8243/MJ. StE. 7. Dezember 1903, Z. 1546/Pr, an nö. LAusch. — FM. 18. Mai 1905, Z. 34460. — MJ. 29. Mai 1905, Z. 3186/MJ. StE. 14. Juni 1905, Z. 1513/Pr, an nö. LAusch.

Insolange seitens der salzburgischen und kärntnerischen Landesverwaltungen den aus dem österr. Staatsdienste in den landschaftlichen Dienst übergetretenen Beamten und Dienern die Einrechnung ihrer im Staatsdienste vollstreckten und für den Fall der Pensionierung anrechenbaren Dienstjahre behufs der Pensionsbemessung in die landschaftliche Dienstzeit gewährleistet ist, wird seitens der Staatsverwaltung in Betreff der etwa aus dem salzburgischen und kärntnerischen Landesdienste in den Zivilstaatsdienst übertretenden Beamten und Diener hinsichtlich der Anrechnung dieser Dienstzeit bei der Bemessung ihrer Ruhegenüsse der reziproke Vorgang eingehalten werden.

5890. — — für Staatsbedienstete der Dienerkategorie.

JM. 7. September 1903, Z. 16748.[5]) StG. 91486 ex 1903.

Das JM. hat anläßlich der Versetzung eines in die Kategorie der Diener gehörigen Staatsbediensteten in den bleibenden Ruhestand einvernehmlich mit dem FM.

[1]) Nr. 4293 d. Slg.
[2]) Vgl. auch Nr. 2827 d. Slg.
[3]) Einvernehmlich mit dem MJ. an die Statth. in Graz; der nö. Statth. zugekommen im Wege der nö. FLD.
[4]) Einvernehmlich mit dem MJ. an die Landesregierung in Salzburg; der nö. Statth. zugekommen im Wege der nö. FLD.
[5]) Dieser Erlaß wurde der nö. Statth. von der FLD. in Wien mitgeteilt.

eröffnet, daß der auf Grund des § 17 des G. v. 14. Mai 1896, RGBl. 74, bzw. des P. 5 des Pensionsnormales v. 26. März 1781 zuzuerkennende fortlaufende Ruhegenuß nach § 4 des G. v. 19. Juli 1902, RGBl. 220, mit keinem geringeren Betrage als mit jährlich 400 K zu bemessen ist.

5891. Pensionsbemessung, Anrechnung der im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste zugebrachten Zeit.

MJ. 24. Oktober 1905, Z. 6646/MJ. StZ. 2700/Pr ex 1905.

Se. Majestät haben mit AE. v. 18. September 1905 zu gestatten geruht, daß die von Zivilstaatsbediensteten und Gendarmeriemannschaftspersonen vor unmittelbarem Übertritte in den Zivilstaats- oder Gendarmeriedienst im bosnisch-herzegowinischen Verwaltungsdienste bzw. im bosnisch-herzegowinischen Gendarmeriekorps zurückgelegte Dienstzeit, vorausgesetzt, daß die letztere nach den bosnisch-herzegowinischen Pensionsnormen anrechenbar ist, mit Zustimmung des FM. bei der Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden dürfe. Gleichzeitig haben Se. Majestät die Zentralstellen zu ermächtigen geruht, die Ruhegenüsse jener ehemaligen Zivilstaatsbediensteten und Gendarmeriemannschaftspersonen, welche auf Grund einer früheren bosnisch-herzegowinischen Dienstzeit um eine dementsprechende Pensionserhöhung einschreiten, bei Vorhandensein der obigen Voraussetzungen im Einvernehmen mit dem FM. nachträglich zu erhöhen. Behufs Klarstellung der Kompetenzfrage wird noch bemerkt, daß auch in jenen Fällen, in welchen die Pensionsbehandlung bzw. die Bemessung des Ruhegenusses von Staatsbediensteten des Ressorts des MJ. in den Wirkungskreis der Landeschefs fällt, eine im bosnisch-herzegowinischen Landesdienste zugebrachte Zeit bei Feststellung des Ausmaßes des Ruhebezuges nur auf Grund besonderer ministerieller Ermächtigung in Anrechnung gebracht werden kann, daß also die Berücksichtigung einer solchen Dienstzeit bei Berechnung der Ruhegebühren von Staatsbediensteten des Ressorts des MJ. unter allen Umständen der Schlußfassung dieses Ministeriums vorbehalten bleibt.

5892. — — Berechnung der anrechenbaren Militärdienstzeit.

StZ. VII-2067/5 ex 1905.

Anläßlich eines speziellen Falles hat das MJ. mit dem E. v. 28. März 1905, Z. 1299/MJ, im Einvernehmen mit dem FM. entschieden, daß bei Bemessung von Pensionen für die früher im Militärdienste gestandenen Staatsdiener, falls sich zwischen den Daten des Hauptgrundbuchsblattes und denen des Unterabteilungsgrundbuchsblattes Widersprüche ergeben, für die Anrechenbarkeit der Militärdienstzeit die ersteren Daten allein maßgebend sind.

5893. — — Anrechnung der in Hof- und k. und k. Staatsdiensten zugebrachten Zeit.

MJ. 3. Dezember 1906, Z. 9977/MJ. StZ. 2907/Pr ex 1906. — UM. 3. Dezember 1906, Z. 2828/UM. StE. 2. Jänner 1907, Z. XV-2150 ex 1906, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Dekanat der evangelisch-theologischen Fakultät, Universitätsbibliothek, Universitätssternwarte, Lehranstalt für orientalische Sprachen und Hebammenlehranstalt.

Se. Majestät haben mit AE. v. 3. November 1906 zu gestatten geruht, daß künftighin den k. k. Zivilstaatsbediensteten die beim ah. Hofe, sowie in k. und k. gemeinsamen Staatsanstellungen zugebrachten Dienste im Falle des unmittelbaren Übertrittes in den k. k. Zivilstaatsdienst zur Pensionsbemessung angerechnet werden dürfen, insofern die erwähnten Dienste nach den für sie geltenden Pensionsnormen an und für sich zur Anrechnung geeignet erscheinen. Dies hat künftig zur Danachachtung zu dienen.

— — von Kanzleigehilfen, Grundsätze für die — Nr. 5718.
— — anrechenbare Dienste der Kanzleigehilfen Nr. 5721.

Pensionsfonds einer Sparkasse, rechtliche Stellung Nr. 6022.

5894. **Pensionsgenüsse,** Kompetenz zur Bewilligung normalmäßiger —.

MJ. 19. August 1906, Z. 5842/MJ. StG. 2184/Pr ex 1906.

Im Einvernehmen mit dem FM. findet sich das MJ. im Interesse der Geschäftsvereinfachung bestimmt, die Bemessung der normalmäßigen Ruhegebühren auch in jenen Fällen, in welchen die Versetzung der Beamten in den Ruhestand organisationsgemäß über den Wirkungskreis der polit. Landeschefs hinausgeht, den polit. Landesbehörden zu übertragen. Im Zusammenhange damit hat das FM. mit dem E. v. 2. Juli 1906, Z. 46355, die der Finanzverwaltung direktivmäßig zustehende, bisher in der Regel vom FM. geübte Ingerenz bei Bemessung derartiger normalmäßiger Versorgungsgenüsse den Finanzlandesbehörden übertragen. Das FM. hat hiebei die Finanzlandesbehörden angewiesen, in allen Fällen, in denen sich rücksichtlich der Gebührlichkeit oder des Ausmaßes eines Versorgungsgenusses zwischen den Anschauungen der anweisenden Behörde und jenen der Finanzlandesbehörde Divergenzen ergeben, deren Behebung nicht im kurzen Wege erfolgen kann, die betreffende Landesstelle zu veranlassen, den bezüglichen Verhandlungsakt dem MJ. zur Entscheidung vorzulegen. Die Landesstellen werden demgemäß eingeladen, die auf die Bemessung und Anweisung normalmäßiger Ruhegenüsse bezüglichen Verhandlungsakten der Finanzlandesdirektion stets vollkommen instruiert zukommen zu lassen. Selbstverständlich verbleibt die Bemessung der Ruhegenüsse der polit. Landeschefs und ihrer Stellvertreter ebenso wie die Ausübung der der Finanzverwaltung zustehenden Ingerenz rücksichtlich der Überprüfung der Gebührlichkeit der denselben zuerkannten Ruhebezüge unter allen Umständen, also auch wenn es sich lediglich um einen normalmäßigen Ruhegehalt handelt, auch künftig unverändert in gleicher Weise im Wirkungskreise der berufenen Zentralstellen, wie dies hinsichtlich der Anweisung von Quinquennalzulagen und der Bewilligung von Gehaltsvorschüssen, dann hinsichtlich der Adjustierung von Reisepartikularien für diese Funktionäre der Fall ist.

5895. UM. 17. Oktober 1906, Z. 1576/UM. StG. XV-1888 ex 1906.

Das FM. hat den Wunsch ausgesprochen, daß in Fällen, in welchen die Bewilligung normalmäßiger Versorgungsgebühren zu Lasten des Zivilpensionsetats im Kultus- und Unterrichtsressort erfolgt, die Anweisung derselben aber durch die Unterbehörden veranlaßt wird, die in Betracht kommende Finanzlandesbehörde, welche ohnehin bei dem Anweisungsgeschäfte mitzuwirken hat, immer in die Lage gesetzt werde, auch die der Finanzverwaltung direktivmäßig zustehende Ingerenz rücksichtlich der Überprüfung der Gebührlichkeit auszuüben. Die Landesstellen werden demnach angewiesen, in allen solchen Fällen, ob nun die Versetzung in den Ruhestand vom Ministerium ausgesprochen wird oder im eigenen Wirkungskreise erfolgt, dafür Sorge zu tragen, daß der zuständigen Finanzlandesbehörde die einschlägigen Verhandlungsakten gemäß dem E. des FM. v. 29. September 1860, Z. 3866 (VBl. 50), und v. 26. März 1869, Z. 5300 (VBl. 12), stets vollkommen instruiert zukommen. Hiebei muß jedoch zugleich besonderes Gewicht darauf gelegt werden, daß derartige Angelegenheiten seitens aller beteiligten Behörden stets mit größter Beschleunigung behandelt werden.

Pensionsinstitute für Angestellte der Bezirkskrankenkassen Nr. 5407.

Periodische Eingaben s. Terminrepertorium.

Persien, Geschäftsbetrieb Handlungsreisender aus — in Österreich Nr. 5629.

Personaleinkommensteuer, Entrichtung von Bauzulagen der Staatstechniker Nr. 5381.

Personaleinkommensteuer, beleidigende Eingaben an die Schätzungskommissionen Nr. 5390.
— — Geheimhaltung der Steuerbekenntnisse Nr. 5479.
— — Steuerabschreibung und Veränderungsausweise Nr. 5736, 5737.
— — von Dienstbezügen, Kassenmanipulationsvorschrift Nr. 5736—5739.
— — Berücksichtigung bei der Militärtaxbemessung Nr. 5849.
— — Verrechnung des Steuerabzuges bei Zahlungen aus dem Religionsfonds Nr. 5968.
— — Einsichtnahme in die Viehbeschauprotokolle für Zwecke der — Nr. 6246.
Personalverfügungen, Verlautbarung im Verordnungsblatte Nr. 5862.
Personalzulagen provisorisch Ernannter, Verrechnung Nr. 6031.
— — Anfallstermine bei Beförderungen und Versetzungen Nr. 6039.
— — Präliminierung Nr. 6072.
— — der Universitätsprofessoren, Quittierung Nr. 6184.
Personenaufzüge, Herstellung von — Nr. 5347.
Personenfuhrwerk, Prüfung der Automobillenker für das öffentliche — Nr. 5370.
— — Automobilbetrieb des unnumerierten — Nr. 5370.
— — Transport Infektionskranker mittels des öffentlichen — Nr. 5703.
Personentransport, Anwendung der Kronenwährung beim öffentlichen — Nr. 5782.
Persönliche Bezüge s. Dienstbezüge.
Pest, Gebührenfreiheit der Telegramme über den Ausbruch der — Nr. 5412.
Pfandabnahme bei Beanständung fremder Hausierer usw. Nr. 6110.

5896. Pfandleihergewerbe, Buchführung.

HM. 10. Mai 1903, Z. 60930 ex 1901. StE. 21. Juni 1903, Z. 58274, an alle BB.

Die Pfandleihergenossenschaft in Wien hat behufs Einführung einer korrekten kaufmännischen Buchführung bei den Pfandleihergewerben den Vorschlag gemacht, die Pfandleiher zu verhalten, daß sie neben dem durch die MV. v. 24. April 1885, RGBl. 49, vorgeschriebenen Pfandleihbuche noch ein zweites Buch zu führen haben, in welches die bei Auslösung oder Umsetzung des Pfandstückes eingehobenen Beträge nach Kapital, Zinsen und Nebengebühren täglich einzutragen wären. Die beteiligten Ministerien halten eine derartige Erweiterung der Grundlagen der behördlichen Kontrolle über die Geschäftstätigkeit der Pfandleiher für wünschenswert und zweckmäßig, gelangten jedoch zur Ansicht, daß es im Interesse der Wirksamkeit der intendierten Kontrolle vorzuziehen ist, statt der beantragten Einführung eines neuen Buches zum Behufe fortlaufender Evidenzhaltung der bei Umsetzung oder Auslösung der Pfänder gezahlten Beträge das bestehende Formular des Pfandleihbuches zur Grundlage für die vorzuschreibenden weiteren Eintragungen zu nehmen und sonach die Anmerkungsrubrik dieses Formulars für diese Eintragungen zu verwenden. In diesem Sinne hat nunmehr das HM. mit V. v. 10. Mai 1903, RGBl. 115, eine entsprechende Ergänzung der §§ 2 und 9 der MV. v. 24. April 1885, RGBl. 49 vorgenommen. Auf diese Verordnung werden die Gewerbebehörden mit Bezug auf den StE. v. 11. Juni 1885, Z. 27860 (NormSlg. Nr. 2844), mit der Weisung aufmerksam gemacht, sich die Überzeugung zu verschaffen, ob die Pfandleiher ihre Buchführung den neuen Anordnungen entsprechend eingerichtet haben.

5897. Pfandobjekte, Veräußerung administrativer —.

MJ. 12. Juli 1903, Z. 29772. StE. 29. November 1903, Z. 83379, an alle BB.

Betreffend die den polit. Behörden obliegende Zwangseinhebung von im Verwaltungswege einzubringenden Leistungen für öffentliche

Zwecke nach der kais. V. v. 20. April 1854, RGBl. 96, werden die polit. BB. angewiesen, sich in vorkommenden Fällen die nachstehenden Weisungen gegenwärtig zu halten: Die Veräußerung der administrativ gepfändeten Sachen hat im allgemeinen nach der in den §§ 268, dann 270 bis 279 der EO. v. 27. Mai 1896, RGBl. 79, vorgeschriebenen Weise zu erfolgen. Doch sind die Exekutionsbehörden berechtigt, auch bei Gegenständen, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, die öffentliche Versteigerung mit dem im zit. § 273 vorgesehenen einmaligen Termin sofort anzuordnen, falls zu gewärtigen steht, daß der vorherige Versuch einer freihändigen Veräußerung solcher Pfandobjekte nicht rechtzeitig zum Ziele führen würde. Der Verkauf gepfändeter Wertpapiere kann erforderlichen Falls auch ohne Zuhilfenahme eines Handelsmäklers erfolgen. Wird bei der öffentlichen Versteigerung eines administrativ gepfändeten Gegenstandes das im § 277 vorgesehene geringste Gebot nicht erreicht, so hat die Exekutionsbehörde bei Beachtung des im folgenden Angeordneten einen neuerlichen Versteigerungstermin für den unverwertet gebliebenen Pfandgegenstand zu bestimmen, und ist sodann in der bisher bei Feilbietungen administrativ gepfändeter Sachen beobachteten Weise vorzugehen. Den Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Veräußerung gepfändeter Gegenstände liegt die Absicht zu Grunde, die Verschleuderung der Pfandobjekte um einen zu ihrem tatsächlichen Werte in einem Mißverhältnisse stehenden Preis soviel als möglich hintanzuhalten. Dieselben Grundsätze haben auch bei der Veräußerung der administrativ gepfändeten Sachen zur Richtschnur zu dienen. Im Hinblicke auf den besonderen Charakter der polit. Exekution ist es unvermeidlich, für etwaige Ausnahmsfälle, in welchen die unter Einhaltung der Norm des § 277 versuchte Versteigerung nicht zum Ziele führen sollte, die Möglichkeit offen zu lassen, im Sinne des Art. III des EinführungsG. zur EO. auf die vorher bei Feilbietungen administrativ gepfändeter Sachen beobachtete Weise zurückzugreifen. Sofern es sich also nicht um Gegenstände handelt, welche dem Verderben ausgesetzt sind und daher gemäß der gerichtlichen Exekutionsordnung ohnehin eine ausnahmsweise raschere Verwertung zulassen, wird daher angeordnet, daß zwischen der regelmäßig einzuleitenden öffentlichen Feilbietung, bei welcher Anbote, die nicht wenigstens ein Drittel des Ausrufspreises erreichen, in keinem Falle berücksichtigt werden dürfen, und der eventuellen ausnahmsweise anzuberaumenden neuerlichen Versteigerung vorerst noch weitere Schritte zu unternehmen sind, um einen dem erwähnten geringsten Gebote zumindest gleichkommenden Erlös durch eine andere Verwertung des Pfandobjekts (Verkauf aus freier Hand) zu erzielen. Es würde ohne Zweifel dem eingangs betonten Prinzip widersprechen, sowohl die erste als auch die nur für gewisse Eventualitäten in Aussicht zu nehmende neuerliche Versteigerung mittels einer einzigen Kundmachung auszuschreiben. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung würde es jedoch keinem Bedenken unterliegen, wenn in der über die exekutive Feilbietung von Mobilien ergehenden Verständigung an den Schuldner vorerst der Termin (Tag und Stunde) der Versteigerung mit dem Beisatze, daß die gepfändeten Sachen hiebei nicht unter einem Drittel des Ausrufspreises zum Verkaufe gelangen, angesetzt, weiter aber darauf aufmerksam gemacht wird, daß, falls die Versteigerung nicht zum Ziele führen und sodann auch eine den obigen Bedingungen entsprechende Verwertung der Pfandobjekte im Wege freihändigen Verkaufes nicht ermöglicht würde, in einem bestimmten Termin (Tag und Stunde desselben wäre gleich im vorhinein zu fixieren) eine neuerliche Versteigerung stattfinden wird, bei welcher auch Anbote, die ein Drittel des Ausrufspreises nicht erreichen sollten, berücksichtigt werden. Während sich demnach dem Schuldner gegenüber auf die Ausfertigung und Zustellung einer einzigen Ver-

ständigung des vorbezeichneten Inhaltes beschränkt werden könnte, muß, was die öffentliche Kundmachung der Feilbietung anbelangt, unbedingt daran festgehalten werden, daß vorerst nur ein Versteigerungstermin mit dem ausdrücklichen Beisatze auszuschreiben ist, daß die zu versteigernden Sachen nicht unter einem Drittel des Ausrufspreises veräußert werden. Nur in jenen Fällen, in welchen sich die ausnahmsweise zugelassene zweite Feilbietung mit unbeschränkten Anboten in keiner Weise mehr vermeiden läßt, wird die Erlassung einer nochmaligen Kundmachung notwendig. Aus den bereits anfangs erwähnten Gründen empfiehlt es sich jedoch, in dieser Kundmachung nur den neuerlichen Feilbietungstermin unter Hinweis auf das erste Feilbietungsedikt und darauf, daß die seinerzeit angeordnete Feilbietung erfolglos geblieben ist, aber ohne ausdrückliche Angabe eines Mindestanbotes zu verlautbaren. Sofern es sich um Pfandgegenstände handelt, welche zum Zwecke der Versteigerung in ein zu diesem Behufe hergerichtetes gemeinsames Aufbewahrungslokal transferiert worden sind, erscheint es zulässig, die am selben Tage vorzunehmenden Versteigerungen der Sachen verschiedener Schuldner mittels einer einzigen Kundmachung öffentlich zu verlautbaren.

Pfand- und Leihamt, k. k., in Prag, Eisenbahnlegitimationen für Angestellte des — Nr. 5500.
Pfändung gewerblicher Konzessionen Nr. 5626, 5627.
— — der Bezüge von Staatsbediensteten Nr. 6029, 6030, 6032.
Pfannenschmiede, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Pfarrer s. Seelsorger.
Pfarrhofbauten, Beschleunigung der Bauverhandlung Nr. 5746.
— — Bemessung des Baubeitrages des Seelsorgers Nr. 5747.
— — Kollaudierung Nr. 5748.
Pferde, Verkehr mit dem Deutschen Reiche Nr. 5899, 5902, 6257, 6260.
— — Transport von und nach Bayern Nr. 6263.
— — Verkehr mit der Schweiz Nr. 6268.

5898. **Pferdeausfuhr** nach Sachsen.

MJ. 21. November 1904, Z. 48299. StE. 27. Dezember 1904, Z. XII-4172, an alle BB., auch Wr. magBA.

Die kgl. sächsische Regierung hat hinsichtlich der Einfuhr von Tieren des Pferdegeschlechtes aus Österreich-Ungarn nach Sachsen mit der V. v. 1. Oktober 1904 auf Grund des Viehseuchenübereinkommens v. 6. Dezember 1891, RGBl. 16 ex 1892, folgende Verfügungen getroffen:

§ 1. Die Einfuhr von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln aus Österreich-Ungarn nach dem Königreiche Sachsen darf nur dann erfolgen, wenn die Tiere an der Grenze dem beamteten Tierarzte zur Untersuchung vorgestellt worden sind und dieser die Einführung gestattet hat. § 2. Die Einführung ist auf folgende Grenzpunkte und Tage beschränkt: 1. Zittau an allen Wochentagen, 2. Bodenbach-Tetschen an allen Wochentagen, 3. Moldau an dem 2. und 4. Mittwoche jedes Monats, 4. Reitzenhain an jedem Mittwoche, 5. Weipert an jedem Montage und an den Freitagen mit Ausnahme des 1. Freitages jedes Monats, 6. Schlössel-Unterwiesen (Laux-Mühle) am 1. Freitage jedes Monats, 7. Wittigsthal-Johanngeorgenstadt an jedem Mittwoche, 8. Klingenthal am 1. und 3. Mittwoche jedes Monats, 9. Voitersreuth an jedem Montage und Donnerstage, 10. Ebnath am 1. und 3. Sonnabende jedes Monats. Die Einführung an den unter 3 und 10 genannten Stellen ist nur insoweit gestattet, als diese Stellen nicht für die Einfuhr von Nutz- und Zuchtrindern zeitweilig geschlossen sind. (Vgl. § 7.) Die Einführung kann sowohl mit der Eisenbahn als auch auf dem Landwege erfolgen. Für die Einführungsstellen Bodenbach-Tetschen wird die Einführung auf Eisenbahntransporte beschränkt. § 3. Die einzuführenden Tiere sind zum Zwecke der tierärztlichen Untersuchung an den in § 2 genannten Stellen 48 Stunden vor dem betreffenden Einlaßtage und für

eine bestimmte Stunde des letzteren zu 1. bei dem Grenzpolizeikommissariat zu Zittau, zu 2. bei dem Grenzpolizeikommissariat zu Bodenbach, zu 3. bei dem kgl. sächsischen Nebenzollamte I zu Moldau, zu 4. bei der Gendarmeriestation zu Reitzenhain, zu 5. und 6. bei der Grenzpolizeiinspektion zu Weipert, zu 7. bei dem kgl. sächsischen Nebenzollamte I Wittigsthal, zu 8. bei der Gendarmeriestation zu Klingenthal, zu 9. bei der Grenzpolizeiinspektion zu Voitersreuth, zu 10. bei dem kgl. sächsischen Nebenzollamte II zu Ebnath anzumelden. Bei unterlassener oder verspäteter oder nicht genügend bestimmter Anmeldung können die Einführenden keinen Anspruch auf alsbaldige grenzamtliche Abfertigung der einzuführenden Tiere machen. § 4. Der Einführende hat für jedes einzelne Tier ein Ursprungszeugnis (Paß) beizubringen. Ist das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte Übersetzung beizufügen. Das Zeugnis muß von der Ortsbehörde des Ursprungsortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Tierarztes über die Gesundheit des Tieres versehen sein. Die Bescheinigung des Tierarztes hat sich auch darauf zu erstrecken, daß die in dem Passe enthaltene Beschreibung des Tieres nach Geschlecht, Alter und Abzeichen auf das von ihm untersuchte Tier zutrifft. Erforderlichen Falls ist die Beschreibung auf der Rückseite des Passes zu berichtigen oder zu vervollständigen, so daß hinsichtlich der Zugehörigkeit des Passes zu dem einzuführenden Tiere keinerlei Zweifel aufkommen können. Des weiteren hat der Tierarzt in dem Zeugnisse zu bescheinigen, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht und die auf Tiere des Pferdegeschlechtes übertragbar ist, nicht geherrscht hat. In dem Passe ist der im Deutschen Reiche gelegene Bestimmungsort des Transports anzugeben. Die Angabe des österr. Grenzortes, über den die Einfuhr erfolgen soll, genügt nicht. Die Dauer der Gültigkeit dieser Zeugnisse beträgt 8 Tage. Tiere, für welche kein oder kein genügendes Ursprungszeugnis beigebracht worden ist, werden von der Einfuhr zurückgewiesen. § 5. Die einzuführenden Tiere sind an den betreffenden Grenzpunkten durch den zuständigen sächsischen beamteten Tierarzt (Grenz- bzw. Bezirkstierarzt) zu untersuchen. Die Untersuchungen finden nur an den Wochentagen und bei Tageslicht statt. Ausnahmen in besonders dringlichen Fällen sind in das Ermessen des zuständigen beamteten Tierarztes gestellt. Die Untersuchung hat sich zu erstrecken auf die Identität mit den im Ursprungszeugnisse angegebenen Tieren sowie auf die Gesundheit derselben. Ist die Einfuhr der Tiere nicht zu beanständen, so wird hierüber dem Einführenden ein Einfuhrserlaubnisschein ausgestellt. Auf der Rückseite des Einfuhrserlaubnisscheines hat der beamtete Tierarzt die äußeren Kennzeichen der zugehörigen Tiere zu vermerken, wenn bei Landtransporten von der Untersuchungsstelle bis zum Punkte des Grenzübertrittes eine größere Wegstrecke zurückzulegen ist und die zugehörigen Viehpässe dem Einfuhrserlaubnisscheine nicht beigefügt werden. Der Einfuhrserlaubnisschein verliert nach 3 Tagen seine Gültigkeit. Erweist sich ein Tier seuchenkrank oder seuchenverdächtig oder nach seiner Identität mit dem im Ursprungszeugnisse bezeichneten Tiere nicht übereinstimmend, so ist dasselbe zurückzuweisen. Ebenso sind diejenigen Tiere zurückzuweisen, welche mit kranken und seuchenverdächtigen zusammen in einem Wagen verladen gewesen sind, sowie solche, rücksichtlich deren die Vermutung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben. Tiere, welche zurückgewiesen worden sind, oder für welche der Einfuhrserlaubnisschein seine Gültigkeit verloren hat, dürfen nicht nach Sachsen eingeführt werden. § 6. Für die tierärztliche Untersuchung eines jeden Tieres ist von dem Einführenden eine Gebühr von 2 Mark 50 Pfennig zu entrichten und vor der Untersuchung zu erlegen; die den untersuchenden Tierärzten zu gewährende Vergütung wird aus der Staatskasse gezahlt. § 7. Ausnahmsweise darf eine Einfuhr an anderen als den in § 2 bestimmten Eintrittsstationen und Tagen sowie an den unter Ziffer 3—10 aufgeführten Stellen und Zeiten, an denen diese Grenzpunkte für die Rindereinfuhr geschlossen sind, stattfinden, wenn der Einführende an die betreffende Amtshauptmannschaft (Zittau, Löbau, Bautzen, Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg, Marienberg, Annaberg, Schwarzenberg, Auerbach, Oelsnitz) spätestens 48 Stunden vorher mündlich, schriftlich oder telegraphisch die Anmeldung erstattet und zugleich die Untersuchungsgebühren sowie den dem betreffenden Bezirksarzte zukommenden Reiseaufwand erlegt bzw. sicherstellt. Außerdem ist an die Kasse der Amtshauptmannschaft für die Erteilung der ausnahmsweisen Genehmigung eine Gebühr von 2 bis 15 Mark, je nach der Größe des Transports zu entrichten. § 8. Bei Rennpferden, welche von oder nach Rennplätzen zur Einfuhr gelangen, bedarf es der grenztierärztlichen Untersuchung nicht, sobald das ordnungsmäßig ausgestellte Ursprungszeugnis das Visum und den Stempel des Wiener Jockey-Klubs für Österreich bzw. des Budapester Magyar Lovaregylet für Ungarn trägt. § 9. Hinsichtlich des Grenzverkehres gelten folgende besondere Bestimmungen: 1. Pferde, welche zu Vergnügungsreisen von Österreich nach Sachsen (Wagen- und Reitpferde) verwendet werden, können die Grenze

ohne Beibringung eines Ursprungszeugnisses und ohne vorherige Genehmigung und tierärztliche Untersuchung an jedem Grenzpunkte überschreiten, sofern nur die Rückkehr über die Grenze am selben oder folgenden Tage erfolgt. 2. Der Beibringung des Ursprungszeugnisses und der tierärztlichen Untersuchung oder Genehmigung bedarf es ferner nicht bei nach Sachsen zurückkehrenden Tieren, welche Bewohnern sächsischer Orte gehören und welche zur Ausübung des Gewerbes, zu landwirtschaftlichen Arbeiten oder zu Vergnügungsreisen als Spann-, Last- oder Reittiere von Sachsen aus nach Österreich verwendet worden waren, sofern die Rückkehr nach Sachsen innerhalb 3 Tage erfolgt. 3. Die Bewohner von nicht mehr als 25 km von der Grenze entfernt liegenden österr. Ortschaften können die Grenze zu jeder Stunde mit ihren eigenen, an den Pflug oder an ein Lastfuhrwerk gespannten Tieren überschreiten, jedoch nur zum Zwecke landwirtschaftlicher Arbeiten oder in Ausübung ihres Gewerbes und unter Beobachtung der bestehenden Zollvorschriften. Doch gelten für diejenigen österr. weiter als 5 km, aber nicht über 25 km von der sächsischen Grenze entfernt wohnenden Pferdebesitzer, welche gewerbemäßig (Hausierhändler usw.) die Grenze mit ihren Geschirren überschreiten, nachstehende Sondervorschriften: a) Sie müssen bei jedem Grenzübertritte mit einem Dauerviehpasse versehen sein, aus dem der Ursprung der Pferde und deren Zugehörigkeit zum Passe genau zu erkennen ist; b) die auf dem Dauerviehpasse verzeichneten Gespannpferde müssen mindestens jährlich einmal dem für den Grenzübertrittspunkt zuständigen sächsischen beamteten Tierarzte zur Untersuchung vorgestellt werden. Diese Vorstellung hat nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig bei dem nächsten Grenzübertritte, u. zw. auf Ansuchen des Pferdebesitzers an einem beliebigen Orte innerhalb der betreffenden Grenzamtshauptmannschaft zu erfolgen. Neu eingestellte Gespannpferde müssen jederzeit beim erstmaligen Überschreiten der Grenze zur tierärztlichen Untersuchung gestellt werden. Die erfolgte tierärztliche Untersuchung der Gespannpferde ist auf den Dauerviehpässen zu bescheinigen. Die Kosten der Untersuchungen haben die Pferdebesitzer zu tragen. (Vgl. § 6 und 7.) § 10. Für die Durchfuhr von Tieren des Pferdegeschlechtes gelten dieselben Vorschriften wie für deren Einführung, jedoch mit der Maßgabe, daß dann, wenn die Durchfuhr nach österr. Gebiete stattfindet, folgende Erleichterungen nachgelassen werden: Das Ursprungszeugnis (§ 4) ist zwar auch bei allen lediglich zur Durchfuhr bestimmten Tieren beizubringen. Dagegen ist von der tierärztlichen Untersuchung (§ 5) in der Regel abzusehen: 1. Bei Eisenbahntransporten, wenn die Durchfahrt ohne Unterbrechung und ohne daß die Tiere innerhalb des Königreiches Sachsen die Bahnwagen verlassen, erfolgt. 2. Bei Landtransporten dann, wenn die Tiere nur auf kurze Strecken sächsisches Gebiet berühren, ohne daß innerhalb des Königreiches Sachsen eine Einstellung derselben während der tunlichst ohne Aufenthalt zu beschleunigenden Durchfuhr stattfindet. Der Wiederübertritt über die Grenze muß noch an demselben Tage erfolgen. Der Begleiter des Transports hat sich gegenüber der Eingangszollstelle schriftlich zu verpflichten, die Durchfuhr ohne Aufenthalt zu bewirken und insbesondere die Pferde innerhalb des Königreiches Sachsen nicht einzustellen. Er verfällt in Strafe, wenn er dieser Verpflichtung zuwiderhandelt (§ 11). In den Fällen, in welchen die tierärztliche Untersuchung unterbleiben kann, wird ein Einfuhrerlaubnisschein (§ 5, Abs. 2) nicht ausgestellt. Die Prüfung darüber, ob die Tiere mit dem im Ursprungszeugnisse bezeichneten Tieren gleich sind, erfolgt durch die Eingangs- und Ausgangszollstellen. Auf dem Ursprungszeugnisse ist von der Eingangszollstelle der Transportweg und die Ausgangszollstelle zu vermerken. Die Durchfuhr nach Maßgabe der Bedingungen unter Z. 1 und 2 ist nicht an die im § 2 aufgeführten Grenzpunkte und Zeiten gebunden, sondern kann an jeder Zollstelle an allen Wochentagen bei Tage beginnen. Der vorherigen Anmeldung (§ 3 bzw. 7) bedarf es in diesen Fällen nicht. § 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafen eintreten, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. § 12. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft. Die V. v. 18. Juni und 2. August 1900[1]) werden aufgehoben.

5899. Pferdeausfuhr nach dem Deutschen Reiche.

MJ. 3. Mai 1906, Z. 20336. StE. 7. Mai 1906, Z. XII-1314, an Wr. Mag.

Anläßlich mehrerer spezieller Fälle hat das MJ. angeordnet, es sei Vorsorge zu treffen, daß die Weisungen seines E. v. 18. Februar 1906, Z. 6213[2]), seitens der Wr. magBA. in Hinkunft genaueste Beachtung finden, wonach in den von den magBA. aufzunehmenden und unmittelbar dem MJ. vorzulegenden Ansuchen um

[1]) Vgl. Nr. 2848 d. Slg.
[2]) Nr. 6257 d. Slg.

Erwirkung der Ausfuhrsbewilligung für Pferde aus Wien nach dem Deutschen Reiche die Angabe des Besitzers und Empfängers der Pferde, die Zahl und das Nationale der Tiere, sowie die Grenzübergangsstation und die amtliche Bestätigung darüber enthalten sein muß, daß die Tiere tierärztlich gesund befunden wurden und in den Gehöften, wo die Pferde untergebracht waren, und deren nächster Umgebung keine auf Pferde übertragbare anzeigepflichtige Krankheit herrscht. Der Wr. Mag. wird daher angewiesen zu veranlassen, daß sich die betreffenden Organe mit den in Betracht kommenden Vorschriften vertraut machen und dieselben in jedem Falle genauestens beachten, um dem MJ. keinen Anlaß mehr zu geben, zum Zwecke des regelmäßigen Funktionierens des veterinärpolizeilichen Apparats in Wien besondere Weisungen erteilen zu müssen.

Pferdefleisch, Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche Nr. 5545.

Pferdefleischhauer und Selcher, Befähigungsnachweis Nr. 5610.

5900. **Pferdeprämiierungen,** Kosten der Verlautbarung des Prämiierungsprogramms.

AM. 24. Mai 1903, Z. 9505. StZ. 57713 ex 1903.

Um allfälligen irrigen Auffassungen zu begegnen, wird bekannt gegeben, daß die Kosten der jeweilig durch die Landesstellen veranlaßten Verlautbarungen aller amtlichen auf die Pferdezucht bezughabenden Kundmachungen[1]), Maßnahmen usw. stets aus ihren Amtspauschalien zu bestreiten sind, und daß ein Ersatz dieser Kosten daher beim AM. nicht anzusprechen ist.

Pferderennen, Vereine zur Förderung der — Nr. 5904.

5901. **Pferdestellungskommission,** Evidenzhaltung der Mitglieder der —.

StE. 24. Februar 1905, Pr Z. 9/M, an alle BB.

Das mit dem StE. v. 6. Juni 1902, Z. 3517/Pr[2]), übersandte Verzeichnis der von den polit. Behörden I. und II. Instanz periodisch zu erstattenden Berichte (Eingabenrepertorium II. Auflage) ist bei Postnummer 203 in der Weise zu ergänzen, daß auch bei den polit. BB. die Fälligkeit einer jährlich am 25. Dezember in der Regel ohne Einbegleitung jedoch datiert und unterschrieben vorzulegenden Eingabe, welche nach Formular 11 zu § 25 der Durchführungsbestimmungen zum Pferdestellungsgesetze zu verfassen ist, angemerkt werde.

5902. **Pferdetransporte** von und nach dem Deutschen Reiche.

AM. 30. November 1906, Z. 36877/1798. StE. 27. Dezember 1906, Z. XII-4871/19, an alle BB.

Das kgl. bayerische Staatsministerium des Innern hat die Ermächtigung zur Ausstellung von Zeugnissen für Rennpferde nach P. 4 des Schlußprotokolls zum Viehseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche v. 25. Jänner 1905, RGBl. 25 ex 1906, auf den Münchener Trabrenn- und Zuchtverein, den Wiener Trabrenn- und Zuchtverein, den Budapester Trabrennverein (Budapesti ügetöverseny egyesület) und den Preßburger Trabrennverein (Pozsonyi ügetöverseny egyesület) ausgedehnt. Jedoch bleibt für die genannten Trabrennvereine die Befugnis zur Ausstellung von Zeugnissen nur auf solche Trabrennpferde beschränkt, die von den großen Trabrennplätzen in Deutschland nach den großen Trabrennplätzen in Österreich und in Ungarn oder von den großen Trabrennplätzen in Österreich und in Ungarn nach den großen Trabrennplätzen in Deutschland gelangen. Als große Trabrennplätze sind anzusehen: A. In Deutschland: Die Trabrennbahn Berlin-Westend der Trabrenngesellschaft Berlin-Westend (E. V.) Berlin; die Trabrennbahn Berlin-Weißensee des Rennklubs (E. V.) Berlin; die Trabrennbahn Altona-Bahrenfeld des Altonaer Rennklubs (E. V.) Altona; die Trabrennbahn München-Daglfing des Münchener Trabrenn- und Zuchtvereines (E. V.) München.

[1]) Vgl. Nr. 2861 d. Slg.
[2]) Nr. 3784 d. Slg. Fußnote 1.

B. In Österreich: Die Trabrennplätze Wien, Baden, Gmunden, Linz, Triest und Meran-Mais.

Pferdetransport auf Eisenbahnen, Fälle von Erkrankung und Umstehung Nr. 6236.

— — Frachtermäßigung für Renn- und Zuchtpferde Nr. 6241.

Pferdeversicherungsvereine, Musterstatut Nr. 6273.

Pferdewalzen, Verwendung auf Reichsstraßen Nr. 5954.

5903. Pferdezucht, periodische Untersuchung der lizenzierten Privathengste.

AM. 13. Jänner 1904, Z. 34612 ex 1903. StE. 30. Jänner 1904, Z. Xa-395, an alle BH. und Wr. Mag.

Behufs Regelung der in den Durchführungsverordnungen zu den Gesetzen, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen vorgesehenen Pauschalierung der Kosten für die tierärztliche Untersuchung der lizenzierten Privathengste, hat das AM. nachstehende Weisungen erlassen: Laut der bezogenen Verordnungen können diese Untersuchungen mit anderen Amtshandlungen in der nämlichen Ortschaft oder Umgebung in Verbindung gebracht werden, und erhalten die von der BB. zu diesen Untersuchungen delegierten tierärztlichen Organe für ihre Mühewaltung aus dem Staatsschatze (d. i. aus der Dotation des AM.) eine Pauschalvergütung, deren Höhe mit ihnen zu vereinbaren ist. In Durchführung dieser Bestimmungen haben die polit. BB. bei der Auswahl und Delegierung tierärztlicher Organe zu diesen Untersuchungen vor allem die lf. Tierärzte (Amtstierärzte) ins Auge zu fassen und nur ausnahmsweise auf andere tierärztliche Organe zu greifen, mit welchen dann als Entschädigung für je eine periodische Untersuchung des oder der in einem Orte oder dessen Umgebung befindlichen lizenzierten Privathengste eine im Interesse des Staatsschatzes natürlich möglichst niedrige Pauschalvergütung zu vereinbaren ist. Was nun die lf. Tierärzte anbelangt, welche als staatlich bestellte Veterinärorgane die Untersuchung der lizenzierten Privathengste in Ausübung ihres Amtes unentgeltlich vorzunehmen haben, so können dieselben aus einem solchen Anlasse nur dann Anspruch auf Reisekosten und Diäten erheben, wenn sich die zu untersuchenden Hengste nicht im Dienstorte der berufenden Veterinäre oder in nächster Nähe desselben befinden, oder wenn sie die Untersuchung auswärts aufgestellter lizenzierter Privathenste nicht mit anderen Amtshandlungen in derselben Ortschaft oder in deren Umgegend verbinden können. Wenn jedoch ohne weitere Rücksicht auf letztere Eventualität mit den betreffenden lf. Tierärzten im Sinne der erwähnten Durchführungsverordnungen für je eine Untersuchung des oder der in einer Ortschaft der Umgebung befindlichen Privathengste eine Pauschalvergütung vereinbart wird, so muß selbstverständlich der für je eine Untersuchung vereinbarte Pauschalbetrag stets niedriger gehalten sein, als der normalmäßige Anspruch aus diesem Anlasse sein würde. Wird aber eine solche Pauschalierung nicht erzielt und besteht der betreffende Amtstierarzt auf der vollen ihm gebührenden Vergütung, so hat die polit. BB. strengstens darauf zu achten, daß die in Rede stehenden tierärztlichen Untersuchungen, so oft als nur möglich, mit anderen Dienstreisen, für welche das tierärztliche Organ ohnehin die gebührende Entschädigung erhält, in Verbindung gebracht und sonach unentgeltlich vorgenommen werden. Dies ist um so leichter zu erzielen, als diese Hengstenuntersuchungen während der Beschälperiode monatlich einmal, aber nicht an bestimmten Tagen eines jeden Monats zu erfolgen haben. Als Beschälperiode, innerhalb welcher diese periodischen Untersuchungen allmonatlich vorzunehmen sind, gilt für NÖ. die Zeit vom 1. Februar bis Ende Juni, und ist jeder Hengst somit fünfmal zu untersuchen. In Hinkunft ist strikte im Sinne vorstehender Weisungen vorzugehen

APR 12 1932

und sofort nach durchgeführter Köhrung mit den zur Untersuchung der lizenzierten Privathengste delegierten tierärztlichen Organen die ihnen hiefür zukommende Pauschalvergütung zu vereinbaren und der Statth. zur Bestätigung bekannt zu geben. Nach Ablauf der Beschälperiode werden den betreffenden tierärztlichen Organen, insoweit sie diese Untersuchungen tatsächlich vorgenommen haben, die entfallenden Pauschalbeträge flüssig gemacht.

5904. **Pferdezucht,** Evidenzhaltung der Pferdezucht- und Rennvereine.[1])

AM. 9. März 1904, Z. 6846. StZ. V-1891 ex 1904.

Jede Neukonstituierung von Vereinen, Gesellschaften, Sektionen, Genossenschaften usw. für Pferdezucht, Pferderennen, Reit- oder Pferdewesen ist von Fall zu Fall unter Angabe der Mitgliederzahl und unter Anschluß eines Statutenexemplars dem AM. anzuzeigen. Über die Auflösung solcher Vereine haben die Landesstellen gleichfalls fallweise zu berichten.

5905. — — Verkauf zuchttauglicher Armeestuten an bäuerliche Züchter.

AM. 29. November 1904, Z. 32660. StE. 31. Dezember 1904, Z. Xa-1145/2, an alle BB.

Nach dem Inhalte der den polit. Behörden alljährlich vom AM. zukommenden Kundmachung, betreffend den lizitationsweisen Verkauf von zuchttauglichen Trainstuten an bäuerliche Züchter, dürfen an diesen Verkäufen nur solche bäuerliche Pferdezüchter teilnehmen, welche durch eine schriftliche Bestätigung ihrer polit. BB., eventuell des nächstgelegenen Staatshengstendepotpostens, den Nachweis erbringen, daß sie wirklich bäuerliche Pferdezüchter und in der diesseitigen Reichshälfte ansässig sind. Als bäuerliche Pferdezüchter sind nur jene kleinen Landwirte und Grundbesitzer anzusehen, welche ihren Lebenserwerb wesentlich im persönlichen Betriebe ihrer Wirtschaft finden. Da nun aus verschiedenen beim AM. eingelangten Beschwerden hervorgeht, daß einige polit. BB. den vorerwähnten Nachweis nicht nur bäuerlichen Pferdezüchtern, sondern mitunter auch Händlern und größeren Gutsbesitzern ausgestellt haben, welch letztere sich sodann auf Grund dieser amtlichen Nachweise bei den Lizitationen beteiligten und dadurch den wirklichen bäuerlichen Pferdezüchtern eine letztere schädigende Konkurrenz geschaffen haben, so werden die polit. BB. im Interesse der erwähnten Personen, und um solche Vorkommnisse in Hinkunft hintanzuhalten, beauftragt, künftighin solche Nachweisungen wirklich nur Personen auszustellen, welche im Sinne der gegebenen Definition unbedingt als bäuerliche Züchter bezeichnet werden müssen.

906. — — Kosten der Behandlung kranker Ararialbeschäler.

AM.[2]) 26. Februar 1906, Z. 792/118. StE. 16. März 1906, Z. XII-680, an alle BB. und Br. magBA.

In Hinkunft haben die von den Staatspferdezuchtanstalten zur tierärztlichen Behandlung bei erkrankten Pferden jeweilig herangezogenen lf. Veterinäre hiefür eine Entschädigung aus dem Etat des AM. zu erhalten. Diese für jede tierärztliche Intervention, einerlei ob sie mit einer Reise verbunden ist oder im Domizil vorgenommen wird, gebührenden Entschädigungen werden jenen gleichgestellt, welche nach den jeweilig geltenden Vorschriften über das Pferdewesen des k. und k. Heeres gegenwärtig in § 90 sub I, P. 2 „für einen tierärztlichen Besuch im Wohnorte", dann in § 90 sub II „für tierärztliche Hilfeleistungen" normiert sind. Bei Behandlungen, welche mit einer Reisebewegung verbunden sind, können die lf. Veterinäre jene Gebühren zu Lasten des Etats des AM. verrechnen, auf welche sie nach den für die Dienstreisen der Staatsbeamten bestehenden Normen Anspruch haben. Dies hat in vorkommenden Fällen zur Danachachtung zu dienen.

[1]) Vgl. auch Nr. 2872 d. Slg.
[2]) Einvernehmlich mit dem MF.

Pferdezucht, Frachtermäßigung für Zuchtpferde auf Eisenbahnen Nr. 6239, 6240.
Pferdezuchtanstalten, Behandlung erkrankter Beschälhengste Nr. 5906.
Pflanzen- und Kräuterkuren, indische — Nr. 5786.
Pflasterer, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Pflasterungsarbeiten an Reichsstraßen, Beaufsichtigung Nr. 5380.
Pflichtexemplare von Ansichtskarten Nr. 5309.
— — Widmung der hinterlegten — Nr. 5923.
Pflegschaftsbehörden, Mitwirkung bei Abgabe Unmündiger in Besserungsanstalten Nr. 5391, 5392, 5394.
— — Handhabung des Kinderschutzes Nr. 5741.
Pfründenverwaltungen, Löschungsquittungen Nr. 5749.
Phantasieuniformen, Tragen von — Nr. 6167.

5907. Pharmakopöe, Hinausgabe der VIII. Ausgabe der österr. —.

MJ. 13. Jänner 1906, Z. 1825. StE. 16. Jänner 1906, Z. XI-209, an alle BB., LSanR., beide Ärztekammern und die Apothekergremien.

Mit der V. v. 8. Jänner 1906, RGBl. 10, hat das MJ. die am 1. Jänner 1907 [1]) in Wirksamkeit tretende VIII. Ausgabe der österr. Pharmakopöe hinausgegeben [2]) und die dem Text der Pharmakopöe als „normae et regulae generales" vorangestellten Vorschriften zur allgemeinen Danachachtung publiziert. Es wird hiemit die Aufmerksamkeit der Amtsärzte, der die Praxis ausübenden Ärzte, Wundärzte, Tierärzte und Apotheker auf die Änderungen, welche durch das Erscheinen der neuen Pharmakopöe eingetreten sind, gelenkt. Die wichtigsten dieser Änderungen sind: Das konzentrierte und verdünnte Bittermandelwasser wurde aus der Pharmakopöe ausgeschieden und nur das Kirschlorbeerwasser als pharmazeutisches Präparat in der neuen Pharmakopöe beibehalten. Statt des konzentrierten Bittermandelwassers darf Kirschlorbeerwasser und statt des verdünnten Bittermandelwassers Kirschlorbeerwasser mit 19 Teilen Wasser verdünnt abgegeben werden. Statt des Mohnsirups (Syrupus Papaveris, Syrupus Diacodii), dessen Wirksamkeit veränderlich und unsicher ist, wurde Syrupus opiatus, welcher eine bestimmte Menge der wirksamen Opiumbestandteile enthält, in die Pharmakopöe aufgenommen. Die Jodtinktur (Tinktura Jodi), welche nach der VII. Ausgabe im Verhältnisse von 1:15 bereitet wurde, ist nun auf 10% Jodgehalt eingestellt. Das Antidotum Arsenici albi wurde aus der neuen Ausgabe der Pharmakopöe ausgeschieden, weil es zweckmäßiger durch mit warmem Wasser ex tempore gemischtes Magnesiumoxyd ersetzt werden kann. Decoctum Sarsaparillae compositum fortius und mitius sind aus dem Text der Pharmakopöe eliminiert und in den der Pharmakopöe beigeschlossenen Elenchus aufgenommen worden.

Pharmazeuten, Anerkennung der in ausländischen Apotheken zurückgelegten Servierzeit Nr. 5316.
— — Zulassung von Abiturientinnen öffentlicher Mädchenlyzeen zum pharmazeutischen Berufe Nr. 5317.
— — Landsturmdienstleistungen diplomierter — Nr. 5792.
Pharmazeutische Präparate, Bestimmungen der Arzneitaxe über — Nr. 5337.
Pharmazeutische Spezialitäten, Vertrieb von Ungarn her Nr. 5312.
— — Vorschriften für den Verkehr mit — Nr. 6138.

5910. Phosphorpasta, Beschränkung des Verkehres mit —.

MJ. 28. August 1906, Z. 30398. StE. 6. September 1906, Z. XI-1411, an alle BB., auch Wr. magBA.

[1]) Dieser Termin beruht auf der V. v. 20. Juni 1906, RGBl. 119.
[2]) Vgl. Nr. 2890 d. Slg.

Laut § 1, P. 4 der MV. v. 21. April 1876, RGBl. 60, ist der gewöhnliche Phosphor, wie der giftige, gelbe, kristallinische Phosphor im Gegensatze zum ungiftigen, roten, amorphen Phosphor bezeichnet wird, als Gift zu betrachten. Er darf daher von den zum Giftverschleiße berechtigten Gewerbetreibenden nach §§ 4 und 5 der zit. V. im einzelnen Falle nur gegen Bezugsschein ausgefolgt werden. Es ist selbstverständlich, daß auch die Abgabe von Phosphor zur Vertilgung von Mäusen und Ratten als Phosphorpasta, Phosphorteig usw., in welcher Form der Phosphor mit indifferenten Beigaben vermischt ist, die seine Giftigkeit nicht beeinträchtigen und lediglich seine Verwendbarkeit zum bezeichneten Zwecke ermöglichen, an die gleichen Bestimmungen gebunden ist. Da nach einer dem MJ. zugekommenen Mitteilung die zur Vertilgung von Mäusen und Ratten bestimmte Phosphorpasta vielfach bei Apothekern und selbst bei Krämern auf dem Lande im freien Verkaufe erhältlich sein soll, werden die Unterbehörden aufgefordert, hierüber Erhebungen zu pflegen und in allen Fällen nachgewiesener Übertretung der MV. v. 21. April 1876 im Sinne des § 17 dieser V. amtzuhandeln. Unvollständig! S. Just. Min. V. Bl. 1906, S. 244.

Photochemie, Lehrkanzel für — Nr. 6126.
Photographie, Sachverständige für den Bereich der — Nr. 5981.
Photographien, Schaustellung unsittlicher — Nr. 5924.
— — Feststellung der Identität von Stellungspflichtigen durch — Nr. 6090.
Photographische Aufnahmen zu polizeilichen Zwecken Nr. 6123.
Pilipton, Verkauf des Toiletteartikels — Nr. 6147.
Pinselmacher, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Pistolen, System Flobert Nr. 5555.
Plakatierungswesen, Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über das — in Wien Nr. 5926.
Platen, „Die neue Heilmethode" von — Nr. 5921, 5922.
Platzdienstgewerbe, Anwendung der Kronenwährung im — Nr. 5782.
Plenterhiebe, Anmeldung von — Nr. 6283.
Pöckelfleisch, Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche Nr 5545, 5549.
— — Einfuhr aus außereuropäischen Staaten Nr. 6271.
Politische Beamte, Reiserechnungen in Militärbausachen Nr. 5832.
Politische Begehung Nr. 5486, 5494—5499.
Politische Depositen Nr. 5442—5445.
Politische Exekution s. unter „Exekution".
Politische Geschäftsführung, praktische Prüfung über die — Nr. 5763.
Politische Verwaltung, Voranschlag für den Titel Nr. 6071.

5911. **Polizeiaufsicht,** Kompetenz zur Verhängung der —.

StE. 2. April 1906, Z. VII-2101, an BH. für Hietzing-Umgebung.

Der § 7 des G. v. 7. Mai 1873, RGBl. 108, enthält keine Bestimmung darüber, welche polit. Behörde I. Instanz zur Verhängung der vom Strafgerichte ausgesprochenen Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht berufen ist. Nach der in NÖ. bestehenden Praxis verhängt diejenige polit. BB. die Stellung unter Polizeiaufsicht, in deren Amtsgebiete der unter Polizeiaufsicht zu Stellende heimatsberechtigt ist. Diese Praxis dürfte sich aus der zutreffenden Erwägung herausgebildet haben, daß in letzter Linie immer nur die Heimatsgemeinde als Zwangsaufenthalt in Betracht kommen kann, da diese die einzige ist, welche einer solchen Verfügung keinen Widerstand entgegensetzen kann.

Polizeibeamte, Eisenbahnlegitimationen für pensionierte — Nr. 5503.
— — Evidenz der Gehaltspfändungen Nr. 6029.

Polizeibeamte, Bewilligung und Verrechnung von Belohnungen und Aushilfen zu Lasten fremder Kredite Nr. 6034.

5912. Polizeidirektion, Wr. k. k., Kanzleiordnung[1]), genehmigt mit —
StE. 12. Dezember 1903, Z. 1173/18/Pr, an Wr. PD.

5913. — — Geschäftsordnung für den anthropometrischen Dienst und provisorische Amtsordnung für das Erkennungsamt[2]) der —.
MJ. 2. August 1900, Z. 18354. StE. 21. Oktober 1900, Z. 72211, an Wr. PD. und LGendKmdo.

5914. — — amtsärztliche Untersuchung von Bewerbern um Sicherheitswachmannsstellen.
MJ. 27. März 1906, Z. 12219. StE. 17. April 1906, Z. VII-1295/2, an Wr. PD.

Über Anregung der Wr. PD. hat die Statth. beim MJ. den Antrag gestellt, daß die Bestimmungen des ME. v. 21. August 1854, Z. 17198[3]), mit welchen die lf. Amtsärzte verpflichtet wurden, die Untersuchung der in der k. k. Finanzwache aufzunehmenden oder in derselben normalmäßig zu behandelnden Individuen in ihren Standorten unentgeltlich vorzunehmen, auch auf die amtsärztlichen Untersuchungen der in die Wr. k. k. Sicherheitswache aufzunehmenden Individuen ausgedehnt werde. Das MJ. ist jedoch nicht in der Lage, in diesem Sinne eine Verfügung zu treffen, weil aus dem G. v. 30. April 1870, RGBl. 68, und speziell aus § 8 dieses G., welcher die Pflichten der lf. Amtsärzte präzisiert, eine gesetzliche Begründung für die Verpflichtung der letzteren zur unentgeltlichen ärztlichen Untersuchung von Bewerbern um Staatsanstellungen nicht abgeleitet werden kann. Übrigens ist es selbstverständlich, daß Personen, welche sich um eine Anstellung im Staatsdienste erst bewerben, die hiemit verbundenen Auslagen selbst zu tragen haben.

— — Zentralstelle für die Überwachung des Mädchenhandels Nr. 5812.
— — Anregung der Beschlagnahme von Druckschriften Nr. 5925.
— — Verrechnung der Geldverläge der — Nr. 6084.
— — Verbrecheralbum der — Nr. 6123.
Polizeikommissariate, Intervention bei Abgabe Kranker in Spitäler Nr. 5774.
Polizeipraktikanten, numerus clausus Nr. 6064.
Polizeirayon Wien, Aufhebung von Abschaffungen aus dem — Nr. 5275—5277.
— — Automobilbetrieb unnumerierter Lohnfuhrwerke im — Nr. 5368.
— — Meldezettel für den — Nr. 5565.
— — Evidenz über Geburten und Trauungen Nr. 5820.
— — Aufsicht über das Plakatierungswesen im — Nr. 5926.
— — Volks- und Natursängerproduktionen im — Nr. 5934.
— — Verbot von Rennwettbureaus im — Nr. 6310.
Polizeisachen, Amtskorrespondenz mit den Niederlanden in — Nr. 5297.
Portiere, Dienstkleid und Äquivalent hiefür Nr. 6057.
— — Rückvergütung der Wasserzinse an das Ärar Nr. 6295.
Portofreiheit der Korrespondenz der Genossenschaftskommissäre Nr. 5609.
— — der Berichte über den Erfolg der Behandlung mit Scharlachserum Nr. 5993.
— — in Viehmarktsachen Nr. 6233.
Portopflicht amtlicher Rückscheine Nr. 5306.
Portugal, Behandlung ausweisloser Österreicher in — Nr. 6051.
Posamentierknopfmacher, Befähigungsnachweis Nr. 5610.

[1]) Verlautbart im Amtsblatte der Wr. PD., S. 23 ff. ex 1904.
[2]) — welches zufolge E. des MJ. v. 3. April 1898, Z. 1146/MJ, als Zentrale für den anthropometrisch-photographischen Identifizierungsdienst im Inlande dient (StZ. 33250 ex 1898).
[3]) Nr. 1219 d. Slg.

Postämter, Vermittlung der Wetterprognosen Nr. 6314.
Postaufgabe von Dienststücken, rekommandierte — Nr. 5305.
Postausgabestelle, auf den nach Wien gerichteten Amtssendungen anzugeben Nr. 5301.

5915. **Postlexikon,** Mitwirkung bei der Evidenzhaltung.

HM. 4. Juli 1906, Z. 23070/Pr. StZ. 1860/Pr ex 1906.

Das vom HM. herausgegebene „Allgemeine Postlexikon der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und des Fürstentums Liechtenstein" wird den Landesstellen zum Amtsgebrauche mit dem Beifügen übermittelt, daß dieser Behelf durch vierteljährlich erscheinende Nachträge fortlaufend in Evidenz gehalten werden wird. Bei diesem Anlasse hat die nö. Statth. die Verfügung getroffen, daß alle das Verwaltungsgebiet betreffenden Veränderungen in der polit. und Gerichtseinteilung sowie im Stande der Ortsgemeinden und Ortschaften dem österr. Kursbuche des HM. fallweise zur Kenntnis gebracht werden.
Postmeister, Dienstverhältnisse der — Nr. 6102.
Postporto s. unter „Porto".
Postsendungen aus dem Auslande, enthaltend Geheimmittel Nr. 5422.
— — von Fleisch und Fleischwaren ins Ausland Nr. 5545, 5550—5552.
— — Versendung kranker Tiere Nr. 6242.

5916. **Postsparkasse,** Zahlungen an die Staatsdruckerei im Wege der —.

MJ. 11. April 1904, Z. 14603. StE. 27. April 1904, Z. XV-1032, an alle BH., Wr. PD., k. k. Krankenanstalten, Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt in Wien, Impfstoffgewinnungsanstalt, allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien, Donaukanalinspektion, alle StatthDepartements, StatthArchiv und Hilfsämterdirektion.

Mit Beziehung auf den E. des MJ. v. 6. Februar 1902, Z. 3916[1]), wonach die Begleichung der Forderungen der Hof- und Staatsdruckerei mittels Erlages auf das Scheckkonto der Anstalt oder durch Überweisung im Clearingverkehre des Postsparkassenamtes gegen nachträgliche Quittierung zu bewerkstelligen ist, wird eröffnet, daß sich das FM. zu der Verfügung veranlaßt gesehen hat, daß künftig auch die Hof- und Staatsdruckerei, wie dies bezüglich der Postanweisungszahlungen an Parteien (Ärarialkontrahenten, Lieferanten usw.) in der MV. v. 4. September 1903, RGBl. 188, angeordnet wurde, die mit der Klausel, daß der bezügliche Betrag im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes erfolgt worden ist, versehene Quittung vorher, d. i. nach erfolgter Zahlungsanweisung bzw. nach Verständigung der Hof- und Staatsdruckerei, jedoch noch vor der Überweisung im Postanweisungsverkehre beizubringen hat.

5917. — — Beitritt von Staats- und autonomen Behörden zum Scheckverkehre.

HM. 24. Juni 1904, Z. 16217. StE. 24. August 1904, Z. XV-1415, an alle BH.

Wie dem HM. aus zahlreichen Verhandlungen der Post- und Telegraphendirektionen bekannt ist, ergeben sich im Geldverkehre zwischen den Gemeinden und den BH. wegen der engen Grenzen, die der portofreien Versendung durch Art. VIII des G. v. 2. Oktober 1865, RGBl. 108, gezogen sind, häufig Schwierigkeiten und unliebsame Verzögerungen. Vielfach scheuen die Gemeinden die Kosten solcher Geldversendungen (z. B. für Pränumeration des Reichsgesetzblattes usw.) und warten lieber ohne Rücksicht auf allfällige Beeinträchtigungen des Geschäftsganges der polit. Behörden mit der Ablieferung der bezüglichen Gelder bis zum nächsten Amtstage oder bis zum Besuche des Amtssitzes der BH. Oft auch entstehen Weiterungen mit Postämtern und Postbehörden infolge des Versuches der portofreien Aufgabe solcher Gelder. Durch die Benützung des

[1]) Nr. 5045 d. Slg.

Scheckverkehres der Postsparkasse ließen sich jedoch alle diese Übelstände wirksam und leicht vermeiden und insbesondere für die Gemeinden die Kostenlosigkeit der bezüglichen Geldversendungen durch Verabfolgung der erforderlichen Erlagscheine erzielen. In Erkenntnis der vielfachen aus dieser Einrichtung sich ergebenden Vorteile sind denn auch schon nahezu 2000 Staatsbehörden und Ämter der verschiedenen Ressorts dem Scheckverkehre der Postsparkasse beigetreten. Unter Hinweis auf die dargestellten Vorteile wird demnach zur Teilnahme am Scheckverkehre des Postsparkassenamtes eingeladen, und wird bemerkt, daß das Postsparkassenamt gerne bereit sein würde, den dortigen Wünschen nach allfälliger näherer Information zu entsprechen. Hinsichtlich des Kostenpunktes kann jetzt schon bemerkt werden, daß es eine durch die Erfahrung vieler Jahre bestätigte Tatsache ist, daß die dem Scheckverkehre der Postsparkasse angeschlossenen Staats- und autonomen Behörden die damit verbundenen Kosten (Manipulationsgebühren, Provision, Scheckblankette, Erlagscheine usw., § 9 des G. v. 19. November 1887, RGBl. 133, § 10 der MV. v. 22. November 1887, RGBl. 134) regelmäßig und leicht aus den auf ihren Guthabungen erwachsenden Zinsen decken.

5918. Postsparkasse, Bezahlung von Professionistenarbeiten im Wege der —.

FM. 23. Jänner 1904, Z. 4178. StZ. VII-1343/43 ex 1904.

Das FM. hat für jene Fälle, wo von dem Anweisungsverkehre der Postsparkasse bei Begleichung von Professionistenrechnungen Gebrauch gemacht wird, folgende Verfügungen getroffen: 1. Die Rechnungsleger sind dahin zu belehren, daß in jenen Fällen, in welchen die Zahlung im Postanweisungsverkehre gewünscht wird, dies bereits auf der Rechnung, u. zw. durch Beisetzung des Vermerkes „Postanweisung durch Gutschrift auf Konto Nr. . . . . " oder „Postanweisung mittels Anweisung" (nämlich zur Barzahlung außerhalb des Clearingverkehres) ersichtlich zu machen ist. Das Anschließen von Empfangscheinen hat als überflüssig zu entfallen, und ist vorkommenden Falls deren Rückstellung sofort zu veranlassen. 2. Die Beibringung der ordnungsmäßig ausgestellten und entsprechend gestempelten Quittung hat erst nach erfolgter Zahlungsanweisung bzw. nach Verständigung der Partei, jedoch noch vor der Überweisung im Postanweisungsverkehre stattzufinden. Die Quittung hat die Klausel zu enthalten, daß der bezügliche Betrag im Anweisungsverkehre des Postsparkassenamtes erfolgt worden sei, und ist beim liquidierenden Rechnungsdepartement (eventuell mittels Post) zu überreichen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Zahlungen an die Wr. städtischen Elektrizitätswerke im Postanweisungsverkehre, bezüglich welcher die Quittungen bereits den Rechnungen gelegentlich der Vorlage zur Zahlungsanweisung angeschlossen werden. 3. Die Saldierung des angesprochenen Betrages auf der Rechnung — unter Beisetzung der Klausel — kann erfolgen: a) wenn der Rechnungsbetrag 4 K nicht erreicht, b) unter gleichzeitiger entsprechender Stempelung, wenn es sich um Beträge von 4 K aufwärts handelt, welche unverändert adjustiert und angewiesen werden können. Im Falle a) empfiehlt sich die Rechnungssaldierung sowohl aus Gründen der Vereinfachung wie auch deshalb, weil in solchen Fällen kein Quittungsstempel erforderlich ist. Sollte bei der Rechnungsprüfung eine Erhöhung auf 4 K und darüber (bis inklusive 20 K) erfolgen, so bleibt immerhin noch die Gebührenfreiheit in Kraft. Unter b) fallen solche Rechnungen, welche Pauschalbeträge, Teilzahlungen usw. betreffen. 4. Bei der Rechnungsvorlage ist das über die Rechnungen vorzulegende Verzeichnis in der Weise zu verfassen, daß die im Postanweisungsverkehre zur Zahlung gelangenden Beträge getrennt von den übrigen unter Angabe der Adresse eventuell Nummer des Kontos des Zahlungsempfängers nachgewiesen werden.

Postsparkasse, Einzahlung von Dampfkesselprobetaxen durch die — Nr. 5429.
— — Begleichung von Dampfkesselrevisionstaxen im Wege der — Nr. 5435.
— — Eisenbahnlegitimationen für Vertragsbeamte der — Nr. 5500.
— — Auszahlung von Dienstbezügen im Clearingverkehre Nr. 6040.

5919. **Post- und Telegraphenbedienstete,** Verschleppung von Infektionskrankheiten.
MZ. 15. Juli 1903, Z. 14746. StZ. 75105 ex 1903.

Auf Grund eines Gutachtens des OSanR. wurde dem HM. empfohlen, mit Rücksicht auf gewisse Schwierigkeiten der Differenzialdiagnose, namentlich in den Anfangsstadien der Blattern, des Scharlachs und Flecktyphus einerseits, sowie der Varicellen, der Masern und Diphtheritis anderseits die Angestellten der Post- und Telegraphenanstalten zu verpflichten, auch im Falle des Auftretens der letzterwähnten Krankheitsformen in ihrem Hausstande oder unter ihren Wohnungsgenossen dem Amtsvorstande die Anzeige zu erstatten, und denselben vorzuschreiben, daß sie während der Dauer der Erkrankung weder ihre Dienstkleider im Krankenzimmer gebrauchen, noch diese oder sonstige Dienstgegenstände (Akten u. dgl.) daselbst aufbewahren dürfen.

5920. — — ärztliche Untersuchung von Aufnahmswerbern.
StE. 22. April 1903, Z. 37139, an alle BH. und beide Stadtr., mitget. nö. Post- und Telegraphendirektion.

Dem vom HM. für die k. k. Post- und Telegraphendirektion in Wien bestellten Anstaltsarzte und seinem Substituten ist im Grunde des E. des HM. v. 14. Juli 1899, Z. 37309, unter anderem auch die ärztliche Untersuchung und Begutachtung derjenigen Personen, welche um die Aufnahme in den Post- und Telegraphendienst bei der genannten Direktion bittlich werden, übertragen, u. zw. hauptsächlich in der Richtung, ob die betreffenden Gesuchswerber in physischer Beziehung alle jene Erfordernisse besitzen, welche speziell der Post- und Telegraphenverkehrsdienst mit Rücksicht auf die damit verbundene erhöhte Inanspruchnahme der physischen Kräfte unbedingt verlangt. Hiebei wird, wie die Post- und Telegraphendirektion mitteilt, folgender Vorgang eingehalten: Die Bewerber aus Wien oder der nächsten Umgebung Wiens werden, insofern die sonstigen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Postdienst nachgewiesen erscheinen, unmittelbar zum Anstaltsarzte vorgeladen und von diesem dahin untersucht, ob bei ihnen die oben besprochenen Erfordernisse in vollem Maße zutreffen. Rücksichtlich der Ermittlung der körperlichen Eignung der außerhalb Wiens und Umgebung domizilierenden Bewerber kann mit Rücksicht auf die große Bedeutung, die dem ärztlichen Befunde über die körperliche Eignung eines Individuums für den Verkehrsdienst der Post- und Telegraphenanstalt in Absicht auf die Abwehr untauglicher Elemente innewohnt, die Mitwirkung der k. k. Bezirksärzte jener BH., in deren Sprengel sich die Bewerber aufhalten, nicht entbehrt werden. Zutreffenden Falls kommt die k. k. Post- und Telegraphendirektion in die Lage, an die BH. mit dem Ersuchen heranzutreten, den Gesundheitszustand solcher Bewerber durch die k. k. Bezirksärzte untersuchen und den Befund unter Benützung des folgenden Fragebogens der genannten Direktion bei Rückschluß des ausgefertigten Fragebogens mitteilen zu lassen. Auf Grund dieser amtsärztlichen Gutachten spricht sich sodann der Anstaltsarzt aus, welche der von den Bezirksärzten im allgemeinen als geeignet bezeichneten Kompetenten ihm behufs Feststellung ihrer spezifischen Eignung für den Post- und Telegraphendienst vorzuführen sind oder nicht. Hievon werden alle nö. BH. und die beiden Stadtr. mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, den bezüglichen Ersuchsschreiben der k. k. Post- und Telegraphendirektion zu entsprechen.

Amtsärztliches Gutachten

über den Bewerber um eine Dienststelle bei der k. k. Post- und Telegraphendirektion in Wien.

1. Name .....
2. Körpergröße .....
3. Äußeres (Rüstigkeit, Hauterkrankungen, Verkrümmungen der Wirbelsäule, O-Füße, X-Füße) .....
4. Gesicht und Sehvermögen .....
5. Gehörorgan .....
6. Nase, Mundhöhle, Zähne .....
7. Hat Kropf oder Blähhals .....
8. Beschaffenheit der Brust, Brustumfang .....
9. Innere Organe (Herz, Lunge) .....
10. Beschaffenheit der Leistenkanäle (mit oder ohne Anprall der Gedärme) .....
11. Hat Krampfadern (mit oder ohne Knotenbildung) .....
12. Beschaffenheit der Füße (Platt-, Flach-, Schweißfüße) .....
13. Geistige Begabung .....
14. Sprache (Stottern usw.) .....
15. Eventuelle sonstige Gebrechen und Erkrankungen .....
16. Gutachten .....

Postwertzeichen, Verkauf in Tabaktrafiken an Sonntagen Nr. 6019.
Praktikanten, Anweisung der höheren Adjuten Nr. 5284, 5285.
— — Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 5500.
— — Verrechnung der Zulagen bei Beförderungen Nr. 6028.
— — numerus clausus für — Nr. 6064.
Praktisch-politische Prüfung, Sistierung im Sommer Nr. 5763.
Präliminarentwurf der Universitäten Nr. 6169.
Prämiierung von Pferden, Verlautbarung des Programms Nr. 5900.
Pränumerantensammeln, unbefugtes, hintanzuhalten Nr. 5921, 5922.
Präparate, Verkehr mit anatomischen — Nr. 5806.
Präsentierungskarten der eingerückten Soldaten Nr. 5868.
Preistarife, Nichteinhaltung vereinbarter gewerblicher — Nr. 5619.
— — Anwendung der Kronenwährung in gewerblichen — Nr. 5782.
Preiszertifikate, monatliche Vorlage Nr. 5816.

5921. Preßerzeugnisse, Hintanhaltung einer unbefugten Verbreitung.

MJ. 20. April 1902, Z. 12866. StE. 23. Juni 1902, Z. 2915/Pr, an alle BB. und Wr. PP.

Die Wr. Ärztekammer hat darüber Beschwerde geführt, daß die Wr. Buchhandlungsfirma Szelinski & Co. das in ihrem Verlage erschienene Werk „Die neue Heilmethode" von Platen im Wege der Kolportage in Vertrieb setzt und durch Verteilung einer Broschüre anpreisen läßt. Diese Broschüre trägt den Titel „Der Arzt im Hause" und ist, ohne unter die Ausnahmsbestimmungen des § 9 des PreßG. zu fallen, nicht mit der Angabe des Druckers und des Druckortes versehen. Da das Platen'sche Werk dieselbe Tendenz verfolgt, wie das seinerzeit im Verlage von Bilz in Leipzig erschienene Buch[1]) „Das neue Naturheilver-

[1]) Hierauf beziehen sich die an alle Landesstellen ergangenen E. des MJ. v. 26. Oktober 1899, Z. 25510 (StE. 18. November 1899, Z. 7554/Pr, an Wr. PD.), und v. 14. Dezember 1899, Z. 42441 (StZ. 8640/Pr ex 1899), wonach jeder unbefugten Verbreitung des Bilz'schen Werkes „Das neue Naturheilverfahren", sowie ähnlicher die Kurpfuscherei fördernder Druckschriften entgegen zu treten ist. — Vgl. übrigens auch Fußnote 3 zu Nr. 2949 d. Slg.

fahren", ist dieses Werk — welches übrigens in dem Normalverzeichnisse[1]) jener Druckschriften, bezüglich welcher das Sammeln von Pränumeranten und Subskribenten in NÖ. gestattet ist, nicht aufgenommen erscheint — über Weisung des MJ. zum Vertriebe im Wege des Kolportagehandels nicht zuzulassen. Auch jeder unbefugten Verbreitung der erwähnten Broschüre wird selbstverständlich entsprechend entgegen zu treten sein, und würde es sich zu diesem Zwecke insbesondere empfehlen, eine die vorstehende Anordnung betreffende Kundmachung unter dem ausdrücklichen Hinweise auf die Bestimmung des § 23 des PreßG. in den Amtsblättern zu verlautbaren.

5922. Preßerzeugnisse, Hintanhaltung einer unbefugten Verbreitung.

MJ. 22. Februar 1903, Z. 4706. StE. 5. März 1903, Z. 1111/Pr, an alle BB. und Wr. PD.

Aus Anlaß einer Beschwerde der Firma „Deutsches Verlagshaus Bong & Co." in Berlin über Schwierigkeiten, welche österr. Behörden dem Vertriebe des Werkes „Platen, Die neue Heilmethode" bereiten, ist dem MJ. zur Kenntnis gelangt, daß einzelne polit. Behörden offenbar in irrtümlicher Auffassung des an alle Landesstellen ergangenen ME. v. 20. April 1902, Z. 12866[2]), jede Art der Verbreitung des genannten Werkes in Österreich für verboten halten. Hierüber hat das MJ. eröffnet, daß der zit. ME. lediglich die Hintanhaltung der unbefugten Verbreitung dieses wegen seines Inhaltes preßpolizeilich nicht beanständeten Werkes — d. i. der Verteilung oder Feilbietung außerhalb der ordnungsmäßig hiezu bestimmten Lokalitäten (Kolportage), bzw. der Sammlung von Pränumeranten und Subskribenten auf das Werk — bezweckt, daß jedoch der ordnungsmäßige gegen die Bestimmungen des § 23 des PreßG. nicht verstoßende Vertrieb eines nicht konfiszierten Preßerzeugnisses nicht untersagt werden kann. Hievon werden die polit. Bezirks- und Polizeibehörden zur Danachachtung verständigt.

5923. — — Widmung abgelieferter Pflichtexemplare.

MJ. 26. Mai 1904, Z. 3551/MJ. StZ. VII-2904 ex 1904.

Das JM. hat im Einvernehmen mit dem MJ. seinen E. v. 17. April 1863, Z. 2714[3]), und v. 22. Februar 1870, Z. 2078[4]), in Ansehung der weiteren Behandlung der bei den Staatsanwaltschaften hinterlegten Pflichtexemplare der periodischen und nichtperiodischen Druckschriften, welche sich zur Sträflingslektüre eignen, dahin abgeändert, daß in Hinkunft die Staatsanwaltschaften aus den bei ihnen hinterlegten Pflichtexemplaren, welche nach den bisher geltenden Vorschriften den polit. Landesstellen zur weiteren Verfügung zu übergeben sind, jene Druckschriften selbst auswählen, welche sie für die Sträflingsbibliotheken für geeignet halten, und diese Druckschriften unmittelbar an die ihnen von der Oberstaatsanwaltschaft bestimmten Strafanstalten abliefern, damit sie hier nach Überprüfung durch die Anstaltslehrer und Seelsorger den Zwecken der Sträflingsbibliotheken dienen. Hievon werden die Präsidien der polit. Landesstellen unter Bezugnahme auf die E. des PM. v. 2. Mai 1863, Z. 2515/625[3]), und des StM. v. 19. September 1867, Z. 4094/MJ[5]), zur Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

---

[1]) Bezüglich dieses Normalverzeichnisses vgl. die Nr. 2948 und 2949 d. Slg.
[2]) Nr. 5921 d. Slg.
[3]) Vgl. Nr. 5041 d. Slg.
[4]) Ist bei der Statth. nicht eingelangt.
[5]) Laut des E. des bestandenen PM. v. 2. Mai 1863, Z. 2515/625 D, wurden die Staatsanwaltschaften angewiesen, von den bei ihnen gemäß § 17 des PreßG. hinterlegten Pflichtexemplaren von Druckschriften jene, welche sie weder für ihre eigenen Zwecke benötigen, noch im Sinne dieser Verfügung an das JM. zu leiten sind, halb-

5924. Preßerzeugnisse, Schaustellung unsittlicher Bilder und Bücher.

StE. 21. Oktober 1904, Z. VII-5094, an Wr. PD.

Die Polizeidirektion hat — wie jede lokale Polizeibehörde — unter allen Umständen die Befugnis, in Handhabung der lokalen Sittenpolizei die Entfernung unsittlicher Druckschriften, obszöner Bilder u. dgl. aus den Schaufenstern der Betriebsstätten der Buchhändler und sonstigen Geschäftsleute zu veranlassen, wenn durch deren Ausstellung daselbst die öffentliche Sittlichkeit verletzt wird. Für die Polizeibehörden ist dies überdies ausdrücklich im § 23 über den Wirkungskreis derselben (V. der nö. Statth. v. 9. Februar 1851, Z. 424/Pr, RGBl. 39) ausgesprochen. Ob im gegebenen Falle durch eine solche Ausstellung in den Schaufenstern die öffentliche Sittlichkeit verletzt wird, hat die Polizeibehörde nach freiem Ermessen zu beurteilen; sie ist demnach nicht gebunden, ihr Einschreiten davon abhängig zu machen, ob wegen des Tatbestandes nach § 516 StG. ein gerichtliches Verbot hinsichtlich der betreffenden Druckschriften oder bildlichen Darstellungen bereits erflossen ist oder — etwa über Anregung der Polizeibehörde — gewärtigt werden kann. Durch die Ausstellung derartiger obszöner Bilder und Druckschriften in den Schaufenstern kann die öffentliche Sittlichkeit verletzt werden, auch ohne daß der Tatbestand nach § 516 StG. vorliegt, bzw. ohne daß eine „gröbliche und öffentliches Ärgernis erregende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit" stattfindet. Es genügt, daß die öffentliche Sittlichkeit überhaupt verletzt wird, und dies kann geschehen, auch ohne daß diese Verletzung dem Grade nach offenbar eine „gröbliche" ist, ja selbst ohne daß öffentliches Ärgernis bereits tatsächlich erregt worden ist, sofern nur ein solches nach Lage der Dinge sicherlich erregt werden kann. Auch ohne daß eine gerichtliche Verfolgbarkeit gegeben ist, kann durch das Ausstellen unsittlicher Bücher und Bilder in den Schaufenstern je nach dem obszönen oder lüsternen Charakter dieser Erzeugnisse und im Hinblicke darauf, daß dieselben in den Schaufenstern den Blicken aller Passanten aufdringlich dargeboten werden, die öffentliche Sittlichkeit verletzt werden. Die Wr. PD. erhält daher den Auftrag, dem in Rede stehenden Übelstande, welcher mit den verderblichsten moralischen und physischen Folgen, namentlich für die heranwachsende Schuljugend verbunden ist, im eigenen Wirkungskreise mit allem Nachdrucke entgegen zu treten. Hiebei muß bemerkt werden, daß die bisherige Überwachungstätigkeit der Polizeikommissariate in diesen Sachen nicht die entsprechenden Erfolge gehabt hat, indem in zahlreichen Buchhandlungen — namentlich in der inneren Stadt — die anstößigsten Literaturerzeugnisse, welche sich schon nach dem Titelblatte und den bildlichen Darstellungen auf demselben deutlich als solche kennzeichnen, in den Schaufenstern ausgestellt werden. Die Polizeikommissariate sind daher anzuweisen, eine schärfere Überwachung auszuüben und jene Geschäftsinhaber, welche den bezüglichen Aufträgen bzw. Verboten keine Folge leisten, entsprechend zu strafen.

jährig an die Präsidien der polit. Landesstellen oder die von diesen bestimmten Bibliotheken abzugeben. Da unter diesen Schriften gewiß immer eine größere Anzahl solcher Bücher zu finden sein dürfte, welche wegen ihres religiösen, moralischen oder belehrenden Inhaltes für die sittliche, geistige oder gemeinnützige, insbesondere landwirtschaftliche und gewerbliche Ausbildung der Sträflinge von Nutzen sein könnten, sonach für den Gebrauch in den Strafanstalten vorzugsweise geeignet, dagegen für die Zwecke der polit. Landesstellen und öffentlichen Bibliotheken vielleicht entbehrlich sein dürften, hat das JM. unterm 19. September 1867, Z. 4094/MJ, die Landespräsidien aufgefordert, bei Bestimmung der Widmung auf die Strafanstalten möglichst Bedacht zu nehmen und nach Auswahl der für die eigene Administrativbibliothek und für öffentliche Lehranstalten usw. wünschenswerten Schriften und Werke diejenigen Pflichtexemplare den Oberstaatsanwälten wieder zur Verfügung zu stellen, welche sich für den Gebrauch in Strafanstalten eignen (StZ. 7113/Pr ex 1867).

5925. Preßerzeugnisse, Kompetenz zur Beschlagnahme.

MJ. 8. Dezember 1904, Z. 8427/MJ. StE. 28. Dezember 1904, Z. VII-6213, an BH. Korneuburg, Krems, St. Pölten, Wr. Neustadt und Stadtr. Wr. Neustadt.

In einem speziellen Falle ist eine Meinungsverschiedenheit über die Frage entstanden, ob die Sicherheitsbehörde auch an jenen Orten, wo eine Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, berechtigt ist, selbständig die Konfiskation einer Druckschrift zu verfügen. Das IM. hat im Einvernehmen mit dem MJ. der Oberstaatsanwaltschaft in Wien über einen diesbezüglichen Bericht eröffnet, daß in Orten, in denen eine Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, in erster Reihe dieser die Handhabung der Preßpolizei obliegt. Wenn auch der Sicherheitsbehörde nach § 487 StPO. formell das gleiche Recht wie der Staatsanwaltschaft zusteht, Konfiskationen zu verfügen, so empfiehlt es sich doch aus praktischen Gründen, daß in Orten, in welchen beide Behörden ihren Sitz haben, die Sicherheitsbehörde von ihrem Rechte höchstens in den dringendsten und ganz besonders wichtigen Fällen Gebrauch mache, sonst aber sich nur auf eine etwaige Anregung der Beschlagnahme beschränke und die eigentliche Verfügung der Staatsanwaltschaft überlasse, zumal nach § 488 StPO. der letzteren das Recht zusteht, jede von der Sicherheitsbehörde verfügte Beschlagnahme aufzuheben. Der Sicherheitsbehörde steht es frei, wenn eine von ihr angeregte Konfiskation nach ihrer Ansicht aus nicht stichhältigen Gründen abgelehnt wurde, im Wege der Statth. bei der Oberstaatsanwaltschaft Abhilfe anzusprechen.

— — mit Abbildungen von Kronennoten Nr. 5309.

— — Anzeige über die Herausgabe periodischer Druckschriften Nr. 5927.

— — Lizenzen zum Zeitungsverkaufe Nr. 6321.

5926. Preßgesetz, Handhabung des § 23, Al. 3 in Wien.

MJ. 25. Jänner 1904, Z. 43204 ex 1902. StE. 5 Februar 1904, Z. VII-706, an Wr. PD.

Die im § 23, Al. 3 des PreßG. vorgesehene Bestimmung der Plätze, wo Plakate angeschlagen werden dürfen, hat nach Anschauung des MJ. keinen preßpolizeilichen Charakter. Nach Ansicht des MJ. handelt es sich hiebei vielmehr lediglich um straßen- und baupolizeiliche Interessen und um die Hintanhaltung einer Verunzierung des Stadtbildes, Interessen, deren Wahrung nicht zu jenen Geschäften der Ortspolizei gehört, welche der Wr. PD. nach dem ah. genehmigten Wirkungskreise v. 10. Dezember 1850, LGBl. 39 ex 1851, zugewiesen sind, sondern nach § 46 des Wr. Gemeindestatuts dem Magistrat im selbständigen Wirkungskreise obliegt. Da jedoch nach § 48 des Gemeindestatuts die Wr. Sicherheitsbehörde angewiesen ist, der Gemeinde bei Handhabung der Lokalpolizei die erforderliche Hilfe zu leisten, und die Wr. Sicherheitswache insbesondere den Straßenaufsichtsdienst zu besorgen hat, wird es angemessen sein, daß der Wr. Mag. der Wr. PD. die bestimmten Plakatierungsplätze jeweilig zur Kenntnis bringe.

5927. — — Stempelfreiheit der Anzeigen nach § 10.

StE. 25. Juni 1906, Z. VII-2803/1, an die Wr. PD., allen BH. und beiden Stadtr. zur Kenntnis und Danachachtung mitget.

Den nach § 10 des PreßG. zu erstattenden schriftlichen Anzeigen über die Herausgabe einer periodischen Druckschrift, sowie den daselbst vorgesehenen weiteren Anzeigen über stattgefundene Änderungen hinsichtlich des Titels, Programms der Druckschrift usw. kommt nach Anschauung der nö. FLD. die Stempelfreiheit nach TP. 44, lit. g des GebG. zu, eine Ansicht, welche wiederholt, unter anderem auch in der Entsch. der nö. FLD. v. 5. März 1906, 7365, zum Ausdrucke gelangt ist. Die in der Entsch. Z. 2818 ex 1906 vertretene entgegengesetzte Anschauung hält die FLD. nicht aufrecht. Es kann

daher bei Erstattung dieser aus öffentlichen Rücksichten vorgesehenen Anzeigen die Beibringung einer Stempelgebühr von den Parteien nicht gefordert werden.

5928. Preßpolizei, Handhabung gegenüber ausländischen Druckschriften.

MJ. 19. April 1904, Z. 2710/MJ. StE. 27. April 1904, Z. VII-2177, an alle BH., beide Stadtr und Wr. PD.

Es hat sich jüngst der Fall ereignet, daß zwei polit. BB. das im Verlage von R. Sattler in Braunschweig erschienene Buch „In k. und k. Diensten. Militärische Sittenbilder aus österr. Garnisonen. Von einem ehemaligen k. und k. Offizier" mit Beschlag belegt haben. Das Werk fand, wie schon nach dem Titel desselben und im Hinblicke auf das Aufsehen, welches ein kurz vorher in Deutschland erschienenes, die deutschen Militärverhältnisse behandelndes Buch erregt hatte, wohl mit aller Sicherheit zu erwarten war, in ganz Österreich, insbesondere auch in Wien, rasche Verbreitung und in vielen Tagesblättern eingehende Besprechung, ohne daß es von einer Staatsanwaltschaft beanständet worden wäre, was wohl als Beweis dafür dient, daß zu einer preßpolizeilichen Maßregel gegen das Werk im öffentlichen Interesse kein Grund gegeben war. Aus diesem Anlasse werden die mit der Handhabung der Preßpolizei betrauten Behörden auf die zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlung der ausländischen Preßerzeugnisse ergangenen ZirkularE. des MJ. v. 16. März 1896, Z. 936/MJ ex 1895 (NormSlg. Nr. 2973), und v. 24. Juni 1896, Z. 3521/MJ (NormSlg. Nr. 2974), behufs künftiger genauester Danachachtung aufmerksam gemacht. Im Sinne der zit. E. werden also die polit. Bezirks- und lf. Polizeibehörden gegen eine ausländische Druckschrift nur dann selbständig einzuschreiten haben, wenn es unzweifelhaft erscheint, daß ihr Inhalt den Tatbestand eines strafgesetzlich schwer verpönten Delikts in sich schließt und somit eine ungleichmäßige preßpolizeiliche Behandlung aller Voraussicht nach überhaupt ausgeschlossen ist. Dieses selbständige Einschreiten wird jedoch vornehmlich nur gegen die ausländischen Zeitschriften Platz zu greifen haben, welchen gegenüber in der Regel ein rasches Einschreiten — soll es überhaupt den gewünschten Erfolg haben — geboten ist, was aber bei nicht periodischen Druckschriften im allgemeinen nur ausnahmsweise der Fall sein kann.

— — Handhabung am Sitze von Staatsanwaltschaften Nr. 5925.

Preußen, Ausfuhr von Schlachtvieh nach — Nr. 6259.

— — Geschäftsbetrieb Handlungsreisender aus — in Österreich Nr. 5629.

Priesterstandskandidaten, Verleihung des Tischtitels Nr. 5972.

9259. Primararzt, Verleihung des Titels —.[1])

MJ. 17. Jänner 1903, Z. 377. StZ. 7203 ex 1903.

Hinsichtlich der Führung des Titels „Primararzt" seitens ordinierender Ärzte von Privatkrankenanstalten hat das MJ. nachstehendes eröffnet: Die Bezeichnung „Primararzt" kommt üblicherweise jenen Ärzten zu, welche in einem Spital größeren Krankenabteilungen vorstehen. Wo daher diese Voraussetzung zutrifft, ist kein Anlaß gegeben, wider die Führung dieser Bezeichnung einzuschreiten bzw. dieselbe auf Grund des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über das gesamte Sanitätswesen zu untersagen. Die Statth. hat künftighin bei Gesuchen um die Verleihung des Titels eines Primararztes nach den angedeuteten Gesichtspunkten vorzugehen.

Prioritätseinräumung vor einem staatlichen Notstandsdarlehen Nr. 5880.

Privatärzte, Zuziehung zu sanitätspolizeilichen Leichenobduktionen Nr. 5804.

Privatbahnen, Dienstreisen im Interesse von — Nr. 5498.

[1]) Vgl. auch Nr. 2976 d. Slg.

Privatbahnen, Fahrpreisbegünstigung für aktive Hof- und Staatsbedienstete Nr. 5500, 5501, 5506—5509.
— — Fahrbegünstigungen für Pensionisten Nr. 5502.
Privatbesserungsanstalten, Abgabe jugendlicher Personen in — Nr. 5392.

5930. **Privatdetektivinstitute,** Konzessionierung der —.

HM. 19. April 1904, Z. 6025. StE. 13. Mai 1904, Z. I-149/2, an alle BB.

Wiederholt hat die Öffentlichkeit Gelegenheit gehabt, sich mit jener Art gewerblicher Betätigung zu beschäftigen, die unter der Bezeichnung „Privatdetektivinstitut" bekannt ist und, verhältnismäßig erst vor kurzem heimisch geworden, im Laufe der letzten Jahre an Verbreitung sichtlich gewonnen hat. Hiebei hat sich ergeben, daß die Tätigkeit mancher dieser Unternehmungen Mißstände und insbesondere sehr bedauerliche Eingriffe in das Privat- und Familienleben hervorgerufen hat, durch welche nicht nur jene, welche die Tätigkeit derartiger Institute in Anspruch nahmen, sondern auch dritte Personen folgenschwere, ja mitunter geradezu verhängnisvolle Schädigungen ihrer Interessen zu beklagen hatten. Wenn Beschwerden über die Tätigkeit von Privatdetektivunternehmungen nicht noch häufiger zur Kenntnis der Behörden gelangten, so findet dies in dem Umstande seine Erklärung, daß die Hilfe derartiger Unternehmungen häufig in Angelegenheiten in Anspruch genommen wird, deren Erörterung vor der Behörde aus persönlichen Gründen gescheut und daher selbst auch dann noch vermieden wird, wenn grobe Vertrauensmißbräuche seitens der Unternehmungen vorgekommen sein sollten. Überdies hat die Tätigkeit der Privatdetektivinstitute vielfach auch zu Eingriffen in den Wirkungskreis staatlicher Behörden, der Advokaten und Notare geführt. Diese Wahrnehmungen haben die Notwendigkeit ergeben, eine wirksame Kontrolle über diese Unternehmungen einzuführen und durch Einreihung derselben unter die konzessionierten Gewerbe die erforderlichen Kautelen für einen klaglosen Betrieb zu schaffen. Zu diesem Ende haben das HM. und MJ. von der ihnen im § 24, Abs. 1 der GewO. eingeräumten Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit der im RGBl. 41 verlautbarten V. den Betrieb von Privatdetektivunternehmungen an eine Konzession gebunden. Bei der Instruierung und Antragstellung bezüglich derartiger Konzessionsgesuche wird sich gegenwärtig zu halten sein, daß bei Verleihung solcher Konzessionen mit größter Strenge vorzugehen ist. Es wird daher bei der Frage, ob die Konzession zu verleihen sei oder nicht, immer zu erwägen sein, ob die Person des Bewerbers die unbedingte Gewähr bietet, daß die besprochenen Mißbräuche und insbesondere die bedenklichen Eingriffe in das Privat- und gesellschaftliche Leben ausgeschlossen erscheinen. Solche Konzessionen dürfen mithin nur an vollkommen verläßliche und unbescholtene Personen verliehen werden, und sind daher über diese Momente vor Erteilung der Konzession eingehende und verläßliche Erhebungen zu pflegen. Abgesehen von der Prüfung des im § 3 der V. überdies aufgestellten Requisits einer vom Bewerber darzutuenden allgemeinen Bildung wird insbesondere auch die Zuläßigkeit der im Ansuchen angeführten genau zu umschreibenden Tätigkeiten, auf welche sich der Geschäftsbetrieb erstrecken soll, zu prüfen sein. Da der § 2 bestimmt, daß alles, was vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit bedenklich erscheint, von jedweder Tätigkeit dieser Unternehmungen ausgeschlossen bleiben muß, so ist der Behörde im Rahmen des ihr zustehenden freien Ermessens die Möglichkeit geboten, in allen Fällen, in welchen im angedeuteten Sinne nach irgend einer Richtung hin Bedenken bestehen, die Konzession zu verweigern. Selbstverständlich wird ferner das Erfordernis des Lokalbedarfes (§ 6) einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen sein. Auch werden die Behörden zu kontrollieren und

eventuell unter Anwendung der in der Gewerbeordnung vorgesehenen Straf- und Zwangsmaßregeln dafür Sorge zu tragen haben, daß die Vorschrift des § 14 der V. eingehalten werde, wonach der Bewerber mit der Erlangung der Konzession die Verpflichtung übernimmt, seine Korrespondenzen und die Niederschriften der erteilten Auskünfte unter seiner persönlichen Verantwortung derart in Verwahrung zu haben, daß sie unbeteiligten Personen durchaus unzugänglich bleiben. Da dieser Verordnung eine rückwirkende Kraft nicht innewohnt, bleiben die bisher erworbenen Rechte zum Betriebe von Privatdetektivunternehmungen aufrecht. Insofern aber bisherige Inhaber von Privatdetektivunternehmungen, welche ihre Beschäftigung auf Grund einer Konzession im Sinne des E. des StM. v. 28. Februar 1863, Z. 2306[1]), oder als freies Gewerbe auf Grund eines Gewerbescheines ausüben, sich selbst um Erlangung der Konzession bewerben, so wird ihnen über ihr Ansuchen, falls die im § 3 der V. angeführten Bedingungen zutreffen, die Konzession in der Regel erteilt und wenigstens vom Standpunkte des Lokalbedarfes kein Anstand erhoben werden.

Privatdozenten, Titelführung Nr. 6170.
Privatforderungen auf Aktivitätsbezüge, Evidenz Nr. 6029.
Privatfriedhöfe, Errichtung Nr. 5567.

5931. Privatgeschäftsvermittlungen, Stellvertretung, Verpachtung und Exekutionsführung.

MJ. 3. März 1904, Z. 8681. StZ. I-838/2 ex 1904.

Die Vorschriften für die Privatgeschäftsvermittlung enthalten keine Bestimmungen, welche die Gestattung einer Stellvertretung oder Verpachtung bei derartigen Betrieben untersagen würde. Der persönliche Charakter der Berechtigung zum Betriebe der Privatgeschäftsvermittlung schließt die ausnahmsweise Gestattung einer Ausübung dieser Befugnis durch den Berechtigten mittels eines geeigneten Stellvertreters oder Pächters nicht aus. Die Exekutionsführung auf derartige Unternehmungen durch Zwangsverwaltung oder Zwangsverpachtung findet in den Bestimmungen der §§ 330 und folgende der MV. v. 27. Mai 1896, RGBl. 79, ihre gesetzliche Begründung. Der Durchführung derartiger Exekutionsschritte auf Betriebe der Privatgeschäftsvermittlung stehen nach den für diese Betriebe bestehenden Vorschriften im Hinblicke auf die erwähnte Zulässigkeit ausnahmsweiser Stellvertretungen oder Pachtungen keine Hindernisse entgegen.

— — öffentliche Agentiebefugnisse Nr. 5288.
— — Ammenvermittlung Nr. 5293.
— — wann Annoncenvermittlung darunter fällt, Nr. 5308.
— — Auskunfteien fallen nicht unter — Nr. 5361.
— — unbefugter Schacher mit gewerblichen Konzessionen Nr. 5625.
— — Prüfung der persönlichen Eignung der Konzessionswerber Nr. 5628.
— — Tätigkeit ausländischer Heiratsvermittlungsinstitute Nr. 5660.
— — für Frauenspersonen, Überwachung Nr. 5812.

Privathengste, Kosten der periodischen Untersuchung lizenzierter — Nr. 5903.
Privatkassetten, Vertretung der Besitzer von — Nr. 6199.
Privatlehranstalten, statistische Ausweise Nr. 5802.
Privatmauten, Mautbefreiungen Nr. 5827.
Privatpfandleihanstalten, Buchführung Nr. 5896.
Privatschlachthäuser, Errichtung Nr. 5995.
Privatstraßen, Evidenzhaltung der Veränderungen an — Nr. 5843.

[1]) Nr. 2978 d. Slg.

5932. Privattechniker, mangelhafte Grundteilungspläne autorisierter —.

MJ. 30. August 1905, Z 26964. StE. 15. September 1905, Z. Xa-2749, an alle LB. — StZ. XIII-1264 ex 1905.

Nach den im § 23 des G. v. 23. Mai 1883, RGBl. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters enthaltenen Bestimmungen hat die Vermessung durch den Vermessungsbeamten bei Grundteilungen zum Zwecke der Durchführung der letzteren im Grundsteuerkataster dann zu unterbleiben, wenn von der Partei ein durch einen behördlich autorisierten Privattechniker verfaßter und beglaubigter Situationsplan beigebracht wird und der Plan der vom FM. im Einvernehmen mit dem JM. erlassenen Vorschrift entspricht. Eine solche Vorschrift wurde zuletzt mit der MV. v. 7. Juli 1890, RGBl. 149, kundgemacht. Durch die im § 23 des zit. G. enthaltenen Bestimmungen soll es, wie sich aus dem Entgegenhalte derselben zu den Bestimmungen des § 50 dieses G. ergibt, den Grundbesitzern ermöglicht werden, eine in ihrem Interesse gelegene Beschleunigung der Durchführung der Besitzveränderung im Grundsteuerkataster herbeizuführen. In Übereinstimmung mit der Anordnung des § 23 des zit. G. bestimmt § 1 des G. v. 23. Mai 1883, RGBl. 82, betreffend die teilweise Änderung der §§ 74 und 76 des allgemeinen GrundbuchsG., daß die grundbücherliche Teilung einer Katastralparzelle, sofern hiezu die Vorlage eines Planes erforderlich ist, nur auf Grund des von einem Vermessungsbeamten des Katasters oder von einem behördlich autorisierten Privattechniker verfaßten und beglaubigten geometrischen Planes (Situationsplanes) erfolgen kann. Durch die Anordnung, daß der Situationsplan, wenn auf Grund desselben die Durchführung im Grundsteuerkataster und im Grundbuche erfolgen soll, von einem behördlich autorisierten Privattechniker verfaßt und beglaubigt sein muß, soll die Möglichkeit fehlerhafter Eintragungen in die Katastral- und in die Grundbuchsmappen fern gehalten werden. Die gedachte Anordnung geht von der Voraussetzung aus, daß mit der Verfassung und Beglaubigung des Planes durch einen behördlich autorisierten Privattechniker die volle Garantie der erforderlichen geometrischen Genauigkeit und Richtigkeit des Planes geboten wird. Nun ist es, wie das FM. aus den Relationen der zur Überwachung der Agenden der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters bestellten Funktionäre zu entnehmen Gelegenheit hatte, wiederholt vorgekommen, daß von den Grundbesitzern beigebrachte, seitens eines behördlich autorisierten Privattechnikers mit der Bestätigung der Richtigkeit versehene Pläne sich als mit wesentlichen Mängeln behaftet herausstellten. Hieraus ergeben sich für den Bestand des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher höchst nachteilige Folgen. Aus diesem Anlasse ergeht der Auftrag, die behördlich autorisierten Privattechniker, insbesondere die behördlich autorisierten Geometer unter Bekanntgabe der vorstehenden Ausführungen zunächst darauf aufmerksam zu machen, daß es ein mit den zitierten Vorschriften nicht im Einklange stehender Vorgang ist, wenn für die Durchführung im Grundsteuerkataster oder im Grundbuche bestimmte Pläne, die von anderen Personen verfaßt sind, von behördlich autorisierten Privattechnikern beglaubigt oder bestätigt werden, daß vielmehr, den angeführten ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen entsprechend, Pläne für die angegebenen Zwecke von einem behördlich autorisierten Privattechniker nicht bloß beglaubigt, sondern auch verfaßt sein müssen, und daß daher auf derartigen Plänen die Verfassung derselben durch den behördlich autorisierten Privattechniker selbst in oder neben der vorgeschriebenen Beglaubigungsklausel (V. des FM. v. 7. Juli 1890, RGBl. 149, II, P. 8) klar zum Ausdrucke gebracht werden muß. Die behördlich autorisierten Privattechniker werden weiter an die ihnen dem Diensteide gemäß obliegende Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Arbeiten, sowie an die Verpflichtung zu erinnern sein, bei Ver-

fassung von Plänen der in Rede stehenden Art die hiefür geltenden Spezialvorschriften (MV. v. 7. Juli 1890, RGBl. 149) zu beobachten. In die betreffende Verständigung ist auch die Warnung aufzunehmen, daß bei etwa sich ergebenden Anständen wegen Beglaubigung nicht selbstverfaßter Pläne für Zwecke des Grundsteuerkatasters oder des Grundbuches oder wegen Unrichtigkeiten oder sonstiger Mängel der für diese Zwecke ausgefertigten geometrischen Operate — abgesehen davon, daß in solchen Fällen den Plänen die Eignung zur Durchführung im Kataster oder im Grundbuche mit Recht abgesprochen werden könnte — die polit. Behörden in die Notwendigkeit versetzt wären, die ihnen gemäß der §§ 17—19 der V. des StM. v. 11. Dezember 1860, Z. 36413[1]), zustehende Disziplinargewalt über die behördlich autorisierten Privattechniker mit aller Strenge zur Anwendung zu bringen. Es ist daher die Aufsicht über die behördlich autorisierten Privattechniker im Sinne der Bestimmungen der zit. V. des StM. insbesondere hinsichtlich des Vorkommens der erwähnten Übelstände zu handhaben, den in dieser Beziehung etwa einlangenden Anzeigen der staatlichen Evidenzhaltungsorgane oder Grundbuchsbehörden die entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden, bei dem Vorhandensein der erforderlichen Voraussetzungen gegen den betreffenden behördlich autorisierten Privattechniker im Disziplinarwege vorzugehen, solche Fälle aber, in denen nach Maßgabe des § 19 der mehrerwähnten V. des StM. die Entziehung der Autorisationsbefugnis durch die Landesstelle in Betracht kommen würde, hieher zur Amtshandlung sofort anzuzeigen.

5933. Privattechniker, Evidenzhaltung der autorisierten —.[2])

FLD. 8. November 1905, Z. III-38/142. StZ. XIII-1311 ex 1905.

Zur Beurteilung der Frage, ob und inwieweit den einzelnen k. k. Evidenzhaltungsfunktionären die Vornahme von Vermessungen über Privatansuchen außerhalb ihrer amtlichen Bereisungen gestattet werden kann, erscheint es erforderlich, daß die FLD. die Standorte der in NÖ. einschließlich Wiens etablierten Zivilgeometer und sonstiger auch für geometrische Arbeiten autorisierter Privattechniker evident halte. Bei vorkommenden Änderungen der behördlich autorisierten Geometer und Zivilingenieure bzw. ihrer Standorte ist daher fallweise der FLD. Wien Mitteilung zu machen.

— — Verlautbarung der Autorisierungen von — Nr. 5384.

— — Autorisation für den Maschinenbau Nr. 5818.

Privattelegraphenanlagen, Schutz gegen Starkströme Nr. 6128.

Privattierärzte, Berufung als Lehrer an Tierarzneischulen Nr. 6230.

Privat- und Familienleben, Eingriffe der Detektivinstitute in das — Nr. 5930.

5934. Produktionen von Volks- und Natursängergesellschaften.

StE. 26. März 1906, Z. VII-1906, an Wr. PD.

Durch die StE. v. 9. März 1871, Z. 1159/Pr, v. 22. April 1882, Z. 178/Pr, v. 29. Oktober 1890, Z. 6660/Pr, und v. 15. November 1890, Z. 8036/Pr[3]), wurde der das Volkssängerwesen im Wr. Polizeirayon regelnde E. v. 29. Dezember 1851, Z. 30225, LGBl. 19 ex 1852, ergänzt bzw. erweitert. Auf Grund der bei Anwendung dieser normativen Bestimmungen gemachten Erfahrungen findet sich die Statth. behufs Vereinfachung des Geschäftsganges bestimmt, die Erteilung gewisser Bewilligungen, welche bisher ihrer Schlußfassung vorbehalten waren, der Wr. PD. zu übertragen. Die Wr. PD. wird daher ermächtigt A. Bezüglich der Volkssänger: 1. Zur Bewilligung der Verwendung

[1]) LGBl. 8 ex 1863 (Anhang.)
[2]) Vgl. auch Nr. 2981 d. Slg.
[3]) Nr. 4408, 4415, 4412 und Fußnote 1 zu Nr. 4412 d. Slg.

von mehr als 6 lizenzierten Mitgliedern, jedoch nicht über die Maximalzahl 8 (einschließlich der Führer). 2. Zur Bewilligung der Verwendung von nicht lizenzierten Mitgliedern mit der Beschränkung, daß die Gesamtzahl der Gesellschaftsmitglieder (der nicht lizenzierten und der mit Lizenz versehenen einschließlich der Person des Führers) ebenfalls nicht mehr als 8 betrage. 3. Zur Bewilligung, Szenen aus dem Volksleben der Gegenwart darzustellen und sich hiebei der entsprechenden Volkstrachten und Charaktermasken zu bedienen. 4. Zur Erteilung von Volkssängerführerlizenzen für den Wr. Polizeirayon an weibliche Mitglieder von Volkssängergesellschaften. B. Bezüglich der Musiker: Zur Bewilligung der Verwendung von sogenannten Natursängern unter den im StE. v. 18. Oktober 1897, Z. 7493/Pr[1]), aufgestellten Bedingungen, u. zw. auch mit der Beschränkung, daß die Gesamtzahl der Gesellschaftsmitglieder (Musiker und Sänger) nicht mehr als 8 betrage.

5935. **Produktionen,** Verhütung von Unfällen bei öffentlichen —.

StE. 25. April 1904, Z. VII-422, an alle BH. und beide Stadtr.

Wiederholte Unglücksfälle, die sich beim Betriebe von auf dem flachen Lande im Umherziehen ausgeübten Belustigungs- und Schaustellungsunternehmungen ereignet haben, lassen es angezeigt erscheinen, jenen öffentlichen Produktionen, bei denen eine Gefahr für das Publikum entstehen kann, eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Insbesondere kommen hier solche Unternehmungen in Betracht, bei deren Betriebe vom Publikum zu benützende mechanische Vorrichtungen und Apparate in Verwendung kommen, z. B. Ringelspiele und Schiffsschaukeln oder wo wie bei Schießstätten, Menagerien u. dgl. die körperliche Sicherheit der Zuschauer gefährdet werden kann. Solche Unternehmungen sind nur dann zuzulassen, wenn die Betriebseinrichtung und die Art des Betriebes die Möglichkeit von Unfällen für dritte Personen ausschließen. Die Erteilung der Lizenz für derartige Produktionen wird daher unter anderem an die Bedingung geknüpft werden, daß sich die Betriebsmittel in einem guten Zustande befinden und während des Betriebes alle für die körperliche Sicherheit des Publikums notwendigen Vorsichten eingehalten werden, ferner, daß bei Ringelspielen, Schaukeln, Schießstätten u. dgl. die dem Betriebe dienenden Apparate, was die Konstruktionssicherheit betrifft, vollkommen entsprechen und auch die Aufstellung der Betriebsobjekte in Bezug auf Festigkeit und örtliche Lage jede Sicherheit biete. Überdies wird den Inhabern von Lizenzen für Schiffsschaukeln die Verpflichtung auferlegt, Hemmvorrichtungen an ihren Betriebsobjekten anbringen zu lassen, um ein Überschlagen der Schaukel zu verhindern, sowie das Stehen in den in Bewegung befindlichen Schaukeln nicht zu gestatten. Endlich werden die Inhaber ähnlicher Lizenzen, insbesondere von Ringelspielen und Schaukeln verhalten, anläßlich ihres Erscheinens bei der polit. BB., behufs Erlangung der Zulassungsbewilligung für den Bezirk, auf Verlangen auch ein von einem Sachverständigen, d. i. einem Maschinentechniker oder Mechaniker, in Ermanglung eines solchen auch von einem Schlosser oder Zimmermeister ausgestelltes Zeugnis über die Konstruktionssicherheit und gute Beschaffenheit der Betriebsmittel vorzuweisen, welches Zeugnis nach Verlauf längerer Zeit je nach dem Ermessen der betreffenden Behörde erneuert werden muß. Im übrigen wird es Sache der Gemeindevorstände sein, in Handhabung des ortspolizeilichen Wirkungskreises alle für die körperliche Sicherheit notwendigen Vorkehrungen zu treffen, namentlich vor Betriebsbeginn sich über die Eignung des Ortes, die gute Beschaffenheit und die Konstruktionssicherheit der Betriebsmittel, sowie die Festigkeit der Aufstellung in geeigneter Weise, u. zw.

[1]) Nr. 5020 d. Slg.

nach Tunlichkeit auf Grund einer fachmännischen Prüfung die Überzeugung zu verschaffen. Wenn der Unternehmer in derselben Gemeinde den Standplatz wechselt, hat ein neuerlicher Augenschein stattzufinden, ebenso ist in angemessenen Zeiträumen der Betrieb einer neuen Revision zu unterziehen, wenn derselbe schon durch längere Zeit an derselben Stelle ausgeübt wird.

Produktionen, Aufstellung von Musik- und Panoramaautomaten in öffentlichen Lokalen Nr. 5367.

— — fremder Bärentreiber Nr. 5379.

Produktionsgewerbe, Sonntagsruhe im — Nr. 6016, 6017.

5936. **Produktionslizenzen,** Mißbräuche bei Ausübung von —.

StE. 13. März 1906, Z. VII-534/2, an alle BH. und beide Stadtr.

Gepflogene Erhebungen haben ergeben, daß die Klagen über die zu große Anzahl der in Ausübung stehenden Produktionslizenzen im allgemeinen und das Zusammenströmen von Lizenzinhabern sowie über Belästigungen des Publikums und Störungen der nächtlichen Ruhe, endlich über Benachteiligung des Schulbesuches aus Anlaß der gedachten Wanderbetriebe nicht unbegründet sind. Um zunächst die Anzahl der bestehenden Lizenzen angemessen zu verringern, wird sich die Statth. bis auf weiteres auf die Verlängerung jener Lizenzen beschränken, deren Betrieb ein vollkommen einwandfreier war, und Neuverleihungen — es müßten denn ganz besondere Gründe dafür sprechen — überhaupt nicht mehr vornehmen. Dem Übelstande, daß von den Lizenzinhabern vorzugsweise die größeren, Wohlstand und lebhafteren Verkehr aufweisenden Gemeinden aufgesucht und diese Gemeinden daher durch die größere Anhäufung der Produktionen belästigt werden, haben vor allem die polit. Behörden I. Instanz entgegen zu wirken. Sie haben hiezu ein wirksames Mittel dadurch in der Hand, daß sie befugt sind, die Vidierung der Lizenzen für ihren Bezirk aus begründeten Ursachen ganz zu verweigern oder doch nur unter entsprechenden örtlichen und zeitlichen Einschränkungen oder sonstigen Bedingungen zu erteilen, z. B. Sommerfrischen und Badeorte während der Sommerzeit auszunehmen (s. insbesondere NormSlg. Nr. 3020 und 3022). Sofern darüber Beschwerde geführt wird, daß die Produktionen oft bis spät in die Nacht hinein fortgesetzt werden, Anlaß zu allerlei Unfug sowie auch zu Unsittlichkeiten geben und zum Nachtschwärmen der Schuljugend verleiten, so können derartige Unzukömmlichkeiten die Gemeindevorsteher in Handhabung der Lokalpolizei wirksam abstellen. In gleicher Weise haben letztere auch einer Belästigung des Publikums durch die Drehorgelspieler und böhmischen Musikanten entgegen zu treten. Was den Besuch der Produktionen und die Mitwirkung bei öffentlichen Schaustellungen seitens schulpflichtiger Kinder betrifft, so wird es gegebenen Falls Sache der polit. Behörde sein, im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrate das Erforderliche zu verfügen. Falls sich in der Begleitung des Lizenzinhabers schulpflichtige Kinder befinden, so hat die polit. Behörde im Wege des zuständigen Ortsschulrates darüber zu wachen, daß die Kinder tatsächlich zur Schule des Aufenthaltsortes geschickt werden. Falls sich bei einem Lizenzinhaber Anstände ergeben, welche zwar nicht die sofortige Einziehung der Lizenz rechtfertigen, immerhin aber — sei es für sich allein oder im Zusammenhalte mit anderweitigen Ausschreitungen — die seinerzeitige Verlängerung der Lizenz als bedenklich erscheinen lassen könnten, so ist der bezügliche Tatbestand fallweise unter Bezugnahme auf die Lizenzdaten der Statth. zur Kenntnis zu bringen. Gesuche um Verlängerung bestehender Lizenzen sind nur dann zu befürworten, wenn die Überzeugung gewonnen wurde, daß der bisherige Betrieb nach jeder Hinsicht einwandfrei war. Bei Neuverleihungsgesuchen sind über die Persönlichkeit

der Lizenzwerber, ihrer Begleiter und eventuell auch ihrer Gesellschaftsmitglieder rigorose Erhebungen hinsichtlich ihres Vorlebens, ihrer Rücksichtswürdigkeit und ihrer Verläßlichkeit zu pflegen. Sofern die im vorstehenden angeführten Gesichtspunkte allseits gehörige Beachtung finden, werden die Mißstände, welche sich bei der Ausübung von Produktionslizenzen naturgemäß einstellen, auf ein möglichst geringes Maß reduziert werden. Sollten sich übrigens auch in der Folgezeit besondere namhafte Übelstände bemerkbar machen, so wird hierüber zu berichten sein. Die BH. haben im Sinne vorstehender Ausführungen auch entsprechende Weisungen an die Gemeindevorsteher zu erlassen und deren diesfällige Amtswirksamkeit entsprechend zu überwachen; überdies wird auch die Gendarmerie entsprechend anzuweisen und im Wege des Bezirksschulrates auf die Ortsschulräte Einfluß zu nehmen sein.

Professionistenarbeiten, Bezahlung im Wege der Postsparkasse Nr. 5918.

Projektierungsauslagen, Verrechnung bei Straßen- und Wasserbauten Nr. 6116, 6117.

Promessengesetz, Übertretungen Nr. 5809.

5937. **Promotion** sub auspiciis Imperatoris, Anträge auf —.

UM. 4. Mai 1903, Z. 14706, an die Rektorate aller Universitäten. StZ. 51688 ex 1903.

Behufs Erzielung eines gleichartigen Vorganges bei Beantwortung der Frage, ob in einem gegebenen Falle die in P. 4 des ME. v. 28. August 1888, Z. 17291 (VBl. Nr. 33[1]), für die Gewährung der Promotion sub auspiciis Imperatoris festgesetzten Bedingungen zutreffen, wird bemerkt: Mit dem zit. E. ist bezüglich der Gymnasial- und Universitätsstudien kein bestimmtes Kalkul als Bedingung für die in Rede stehende Begünstigung aufgestellt, sondern nur im allgemeinen vorgeschrieben worden, daß dieselben insgesamt (durchaus) mit „vorzüglichem Erfolge" zurückzulegen seien. Ob letzteres der Fall ist, ob somit der Erfolg der Studien bzw. der Universitätsprüfungen als ein „vorzüglicher" bezeichnet werden kann, wird danach in jedem konkreten Falle bei Erstattung des Vorschlages zu beurteilen sein. Dagegen ist, was die strengen Prüfungen anbelangt, in dem zit. E. die besondere Anordnung getroffen, daß die Bewerber dieselben durchaus „mit Auszeichnung" bestanden haben müssen, daher ist in dieser Beziehung jedenfalls dieser Kalkul erforderlich, und es entspricht auch der Tendenz des Erlasses, auf die Einstimmigkeit des diesfälligen Votums maßgebendes Gewicht zu legen. Zugleich wird die Bestimmung des P. 4 des zit. E. dahin erweitert, daß die Bewerber um die Promotion sub auspiciis Imperatoris an jenen Fakultäten, an denen Seminare bestehen, auch nachzuweisen haben, daß sie sich an diesen mit Fleiß und günstigem Erfolge beteiligt haben.

Promotionsformel für theologische Fakultäten Nr. 6133.

Propinationsrecht, Branntweinausschank auf Grund eines — Nr. 5415.

Prostitutionsstätten, strenge Überwachung Nr. 5812.

Protestanten, Eheschließungen mit Angehörigen der englischen Staatskirche Nr. 5468.

Provisorengehalt der Seelsorger, Anweisung Nr. 5969.

Prüfung der Automobillenker beim öffentlichen Personenfuhrwerke Nr. 5370.

— — für Bewerber um Baugewerbekonzessionen Nr. 5388.

Prüfungskommissionen für Forst- und Jagdprüfungen Nr. 5562.

Prüfungszeugnisse für Automobillenker, Stempelpflicht Nr. 5373.

— — ungarische, aus der Staatsverrechnung Nr. 6069.

Psychiatrische Beobachtungsstation, Aufnahmsbedingungen Nr. 5584.

Publikationen, Widmung an Se. Majestät Nr. 5808.

[1]) Nr. 3032 d. Slg.

Punzierungsamtliche Legitimationen für Handlungsreisende Nr. 5633.

5938. Punzierungsvorschriften, Strafkompetenz.

MJ. 5. Februar 1906, Z. 2569. StE. 3. März 1906, Z. VII-1106, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Hinsichtlich der Frage, ob die Strafbestimmung des § 376 des GefällsStG. in dem Falle Anwendung findet, wenn ein gemäß § 21 des PunzierungsG. v. 19. August 1865, RGBl. 75 ex 1866, als unecht zu behandelndes Goldgeräte (Neugoldring) entgegen der Anordnung des § 43 dieses G. bzw. des ME. v. 7. Mai 1902, Z. 4172 (VBl. des FM. 92), nur mit einer abgekürzten Bezeichnung (z. B. „N. G.") und nicht mit der im Verkehre gebräuchlichen unverkürzten Bezeichnung des Stoffes, aus welchem es besteht (Neugold), bezeichnet worden ist, hat das FM. unterm 29. Dezember 1905, Z. 73870, allen Finanzlandesbehörden nachstehendes bedeutet:

Gemäß Abs. I des KdP. zum GefällsStG. v. 11. Juli 1835, PGS. Bd. 63, Nr. 112, und gemäß § 1, Z. 2 der auf Grund dieses Patents mit dem HKzD. v. 3. März 1836, PGS. Bd. 64, Nr. 48, kundgemachten Vorschrift über die Anwendung des Gefällsstrafgesetzes war auf die Übertretungen der Punzierungsvorschriften das Gefällsstrafgesetz nicht anzuwenden, und es blieben für diese Übertretungen die bestandenen Vorschriften sowohl in Absicht auf die Bestimmung der Strafen, als auch auf das bei der Anwendung der Strafen zu beobachtende Verfahren in Wirksamkeit. Durch das nachfolgende Punzierungsgesetz wurde nun — abweichend von anderen Gefällsgesetzen — nicht die subsidiäre Wirkung des Gefällsstrafgesetzes anerkannt, sondern im § 85 dieses G. normiert, daß die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes für das Verfahren maßgebend seien, durch welches die im V. Abschnitte (§§ 73 bis 84) des PunzierungsG. festgesetzten Strafen in Anwendung gebracht werden. Aus dieser einschränkenden Anordnung des § 85 des PunzierungsG. geht deutlich hervor, daß der Gesetzgeber die subsidiäre Geltung des Gefällsstrafgesetzes, somit auch der materiell-rechtlichen Bestimmungen desselben (etwa auf Grund des § 6, Z. 2, lit. d und § 405 des GefällsStG.) nicht voraussetze, weil andernfalls die Anwendung der prozessualen Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes bereits im § 499 begründet gewesen wäre. Mit Rücksicht darauf muß daran festgehalten werden, daß Übertretungen der Punzierungsvorschriften, rücksichtlich welcher in den §§ 73 bis 84 des PunzierungsG. keine besonderen Strafbestimmungen getroffen wurden, nicht nach dem Gefällsstrafgesetze zu behandeln sind, somit auch auf den eingangs bezeichneten Fall die Bestimmungen des § 73 dieses G. keine Anwendung zu finden haben. Dadurch wird aber selbstverständlich die Ahndung derartiger Übertretungen durch die polit. Behörden nach der MV. v. 30. September 1857, RGBl. 98, nicht ausgeschlossen, weshalb in allen jenen Fällen, welche der Behandlung nach dem Gefällsstrafgesetze nicht unterliegen, die Akten der polit. Behörde zur zuständigen Strafamtshandlung mitzuteilen sein werden. Abgesehen von der Bestrafung des Verfertigers unechter Goldgeräte wegen vorschriftswidriger Bezeichnung derselben (§ 43 des PunzierungsG.) begründet das Feilbieten oder Verkaufen derartiger, nicht der Vorschrift gemäß bezeichneter, unechter Goldgeräte als Goldwaren eine von den polit. Behörden zu ahndende Übertretung des § 21 des PunzierungsG. und die der Anordnung des § 50 des PunzierungsG. zuwiderlaufende Aufbewahrung bzw. Feilbietung seitens Gewerbetreibender eine nach § 80 des PunzierungsG. zu behandelnde Übertretung.

Diese an die Finanzlandesbehörden ergangenen Weisungen des FM., betreffend

die Kompetenz zur Ahndung von Übertretungen der Punzierungsvorschriften werden den polit. Behörden zur Danachachtung mitgeteilt.

5939. **Purovit,** Reinigungsmittel für Bierdruckapparate.

MJ. 23. März 1906, Z. 35400 ex 1905. StE. 19. April 1906, Z. XI-720, an alle BB., auch Wr. magBA.

In jüngster Zeit wird ein Reinigungsmittel für Bierdruckapparate unter der Bezeichnung „Purovit" in Verkehr gebracht. Da die durch das pharmazeutische Komitee des OSanR. vorgenommene chemische Analyse ergeben hat, daß dieses Reinigungsmittel als Hauptbestandteil 76:7 % Ätznatron (Natronhydrat) enthält, unterliegt dasselbe den Bestimmungen des § 15 der MV. v. 21. April 1876, RGBl. 60, betreffend den Verkehr mit Giften, gifthältigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten und darf daher nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung und insbesondere unter Beachtung des § 12 derselben in Verkehr gebracht werden.

Putzwäsche, Aufsuchen von Bestellungen auf — Nr. 5645.

Qualifikationszeugnisse für Armeelieferanten Nr. 5851.
Quinquennalzulagen, Anweisung für Landeschefs Nr. 5894.
— — der Universitätsprofessoren, Anweisung — Nr. 6183.
Quinquennium der Pharmazeuten, Bestätigung Nr. 5316.
Quittierung von Dienstbezügen Nr. 6040—6044, 6184.
Quittungen über Gnadengaben ehemaliger Aushilfsdiener Nr. 5353.
— — über rückgestellte Kautionen und Vadien Nr. 5444.
— — über Stiftungsbezüge, Bestätigungsklauseln auf — 6099.
— — über Studienstipendien, Würdigkeitsklausel Nr. 6100.
Quittungsstempel auf saldierten Rechnungen Nr. 5918.

Rangsverhältnis gleichzeitig ernannter Militärzertifikatisten Nr. 5855.
— — der mit Titel und Charakter einer höheren Dienstkategorie ausgestatteten Beamten Nr. 6033.
Ratenhandel mit ausländischen Losen im Inlande Nr. 5809.
Ratenzahlung von Militärtaxen Nr. 5851.
Rattenvertilgung mittels Phosphorpasta Nr. 5910.
Rauchfänge, Funkenfangvorrichtungen an — Nr. 5613.

5940. **Rauchfangkehrer,** Einführung von Maximaltarifen und Bildung von Kehrrayons.

StE. 10. Februar 1903, Z. 5543, an BH. Zwettl, allen übrigen BH. und beiden Stadtr. zur Danachachtung mitgeteilt.

Die Einführung eines Maximaltarifs für Rauchfangkehrerarbeiten sowie die bezirksweise Abgrenzung für die Ausübung dieses Gewerbes mit den in der Gewerbeordnung festgesetzten Rechtswirkungen kann nur gemeindeweise und auch nur über Antrag von Gemeindevertretungen ausschließlich beim Zutreffen der Voraussetzungen der §§ 51 und 42 der GewO. von der polit. Landesstelle verfügt werden. Gemäß § 11 der nö. Feuerpolizeiordnung v. 1. Juni 1870, LGBl. 39, hat die Vertretung jeder Gemeinde mit einem Rauchfangkehrer den Tarif für seine Arbeiten zu vereinbaren; die einzelnen Tarifsätze dürfen den etwa von der Statth. auf Grund der Gewerbeordnung für die Gemeinde festgesetzten Maximaltarif selbstverständlich nicht überschreiten, können aber hinter demselben

zurückbleiben. Wenn nun die Genossenschaft der Rauchfangkehrer in Krems für alle Gemeinden im Genossenschaftsgebiete einen Maximaltarif und die Bildung von Kehrbezirken beschlossen hat, wobei innerhalb jedes solchen Bezirkes nur ein bestimmter Meister zur Übernahme von Rauchfangkehrerarbeiten berechtigt sein soll, so entbehrt eine derartige Regelung beim gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung jeglicher öffentlich-rechtlichen Wirkung; dieser Beschluß kann vielmehr nur einer unverbindlichen Aufforderung an die Genossenschaftsmitglieder gleichkommen, beim Abschlusse der in § 11 der Feuerpolizeiordnung vorgesehenen Verträge mit den Gemeinden auf der Annahme des von der Genossenschaft als entsprechend anerkannten Tarifs zu bestehen und die Annahme von Arbeiten außerhalb des von der Genossenschaft für jedes einzelne Genossenschaftsmitglied festgesetzten Gebietes („Kehrbezirkes") zu verweigern; das einzelne Genossenschaftsmitglied würde hiebei auf das ihm nach § 4 der GewO. zustehende Recht verzichten, bestellte Arbeiten auch außerhalb der Gemeinde seines Standortes überall zu verrichten. Hiebei kommt aber in Betracht, daß für Inhaber eines Rauchfangkehrergewerbes gemäß § 53 der GewO. die Betriebspflicht besteht, und daß demnach das Bedenken vorliegt, ob das Beharren auf der Weigerung, eine bestellte Arbeit zu verrichten, für einen solchen Gewerbeinhaber nicht nach § 133, lit. b den Anlaß zu einer Bestrafung bieten könnte. Die Weigerung der BH., den von der Genossenschaft mit der Bitte um Verlautbarung vorgelegten Tarif den Gemeinden amtlich bekanntzugeben und irgendwie als bindend anzuerkennen, war daher durchaus begründet, und könnte auch eine Einteilung des Amtsbezirkes in Kehrrayons nur unter ausdrücklicher Wahrung der Unverbindlichkeit einer solchen Festsetzung im Hinblicke auf § 41 der GewO. vorgenommen bzw. zur Kenntnis genommen und den Gemeinden zur Beachtung bei der Auswahl der zum Abschlusse der im § 11 der Feuerpolizeiordnung vorgesehenen Tarifverträge aufzufordernden Rauchfangkehrermeister empfohlen werden. Wohl aber hat die BH. aus diesem Anlasse, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, die Gemeinden mit allem Nachdrucke zum Abschlusse der erwähnten Verträge zu verhalten.

5941. Rauchfangkehrer, Festsetzung von Kehrbezirken für —.

MJ. 10. September 1904, Z. 38210. StE. 21. September 1904, Z. I-6198, an alle BH.

Die Statth. in Linz hat in Bestätigung eines Bescheides der BH. Kirchdorf dem Ansuchen der oö. Rauchfangkehrergenossenschaft in Linz um Festsetzung von Kehrbezirken für den polit. Bezirk Kirchdorf gemäß § 54, Abs. 2 der GewO. in der Art, daß nur jene Meister die Kehrarbeiten in den ihnen zugewiesenen Kehrbezirken verrichten dürfen, welche von der Gewerbebehörde hiezu bestimmt werden, nicht willfahrt. Diese Entscheidung wurde damit begründet, daß einerseits eine derartige Beschränkung der den Hausbesitzern gewährleisteten freien Wahl der Kaminkehrer gesetzlich unzulässig ist, anderseits die Bestimmungen des § 42 der GewO. sich nur auf größere, von der polit. Landesbehörde für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes bezirksweise abgegrenzte Städte beziehen und außerhalb derselben nicht angewendet werden können. Dem gegen diese Entscheidung der oö. Statth. seitens der Rauchfangkehrergenossenschaft in Linz eingebrachten Rekurs hat das MJ. unterm 10. September 1904, Z. 38210, im Einvernehmen mit dem HM. in der Erwägung keine Folge gegeben, daß die Schaffung von Kehrbezirken im Hinblicke auf die Spezialbestimmungen des § 42 der geltenden GewO. überhaupt nur innerhalb größerer Städte und lediglich unter Eintritt der in dieser gesetzlichen Bestimmung normierten Rechtsfolgen zulässig erscheint. Zugleich hat das MJ. diese Entscheidung mit Rücksicht darauf, daß in dem bezüglichen Ministerialrekurse ausgeführt worden ist, daß in einzelnen Bezirken NÖs. auf Grund des § 54, Abs. 2 der GewO. den Rauch-

fangkehrern bestimmte Kehrrayons zugewiesen und die Hausbesitzer verpflichtet wurden, die Fegung der Schornsteine nur durch die Rauchfangkehrer des betreffenden Rayons vornehmen zu lassen, der nö. Statth. mitgeteilt. Es werden daher die nö. BH. auf die obige Entscheidung mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß da, wo Kehrbezirke am Lande faktisch bestehen, auf deren Abschaffung zu bringen sein wird.

Rauchrequisiten, Verkauf in Tabaktrafiken an Sonntagen Nr. 6019.

5942. Ray's Nervol und Epilepsiepulver, verboten.

MJ. 26. September 1906, Z. 35990. StE. 8. Oktober 1906, Z. XI-1517, an alle BB., auch Wr. magBA., die Apothekergremien und beide Ärztekammern.

Unter dem Namen „Dr. Ray's Nervol" und „Epilepsiepulver der Schwanenapotheke in Frankfurt a. M." werden Heilmittel gegen Epilepsie und andere Nervenleiden in den Verkehr gebracht und in unstatthafter Weise in Tagesblättern annonciert sowie mittels eigener Reklameschriften und Broschüren in marktschreierischer Weise angepriesen. Da sich diese ausländischen Präparate sowohl vermöge ihrer angeblichen Zusammensetzung als auch wegen der Wirkungen, die ihnen zugeschrieben werden, als arzneiliche Zubereitungen qualifizieren, deren Abgabe nur in Apotheken gestattet ist, ohne daß jedoch bisher vom MJ. die Zulassung zum allgemeinen Apothekenverkehre auf Grund der MV. v. 16. April 1901, RGBl. 40, ausgesprochen worden wäre, erscheint der Vertrieb der oben genannten Mittel im Inlande unstatthaft und ist deshalb hintanzuhalten.

Realgemeinden, Regulierung gemeinschaftlicher Benützungs- und Verwaltungsrechte Nr. 5289—5291.

Realgewerbe, verkäufliche Gast- und Schankgewerbe Nr. 5571.

5943. Reblausdarlehen, Maximalausmaß der zu regenerierenden Fläche.

StE. 2. März 1905, Z. X a-272/8, an 17 BH. und die Wr. magBA. XIII, XVI, XVII, XVIII und XIX, sowie beide Weinbauinspektoren; mitget. nö. LAusch.

Die nö. Landeskommission für Weinbauangelegenheiten hat mit Sitzungsbeschluß vom 30. Juni 1904 die Festsetzung des Maximalausmaßes der mit einem Darlehen in einem Jahre zu regenerierenden Fläche mit 800 Quadratklafter beantragt. Diesen Antrag hat das AM. unterm 31. Jänner 1905, Z. 2182, genehmigt. Dies ist bei Vorlage der Ansuchen um Gewährung von unverzinslichen Reblausnotstandsdarlehen zu berücksichtigen. Ist in einem Gesuche das Maximalausmaß überschritten, so ist durch den Darlehenswerber die Richtigstellung zu veranlassen. Hievon sind auch die Vertrauensmänner in Reblausvorschußangelegenheiten zu verständigen.

44. — — Prüfung und Vorlage der Gesuche um unverzinsliche —.

AM. 11. Juli 1905, Z. 4914. StZ. X a-2435 ex 1905. — StE. 13. Dezember 1905, Z. X a-3292/5, an 13 BH. und Wr. magBA. XVIII und XIX.

Der P. 1 der mit StE. v. 11. August 1895, Z. 72261[1]), hinausgegebenen Instruktion wird dahin abgeändert, daß die instruierten Gesuche um Gewährung von Reblausdarlehen vom 1. Jänner 1906 an nicht mehr an den nö. LAusch., sondern direkt an die Statth. zu leiten sind. Demgemäß sind die bei den Unterbehörden einlangenden derartigen Gesuche in Absicht auf die bezüglichen grundlegenden Bestimmungen der Instruktion für Vertrauensmänner genau zu prüfen und sodann gehörig instruiert vorzulegen. Auf die genaue Überprüfung dieser Gesuche sowie darauf, daß dieselben vorschriftsmäßig instruiert sind, wird ein besonderer Wert gelegt, da es nur hiedurch möglich sein wird, zeitraubende Zwischenerledigungen zu vermeiden und so die Flüssigmachung der bewilligten

[1]) Nr. 3077 d. Slg.

Vorſchüſſe raſcher zum Abſchluſſe zu bringen. Schließlich wird noch bedeutet, daß die überprüften Geſuche nicht einzeln, ſondern alljährlich am Schluſſe der Monate April und Oktober geſammelt vorzulegen ſind.

5945. Reblausſachverſtändige, Dienſtinſtruktion für —.

StE. 12. Juli 1905, Z. Xa-2189/12, an BH. Oberhollabrunn. StE. 19. Auguſt 1905, Z. Xa-189/14, an die Weinbauinſpektoren in Miſtelbach und Kloſterneuburg, an weitere 11 BH. und die Wr. magBA. XVIII und XIX.

Es wird hiemit die folgende Inſtruktion für die Vertrauensmänner in Reblausangelegenheiten zum Amtsgebrauche und zur Beteilung an die gegenwärtig beſtellten Vertrauensmänner mit dem Bedeuten hinausgegeben, daß die bisher beſtehende Inſtruktion außer Kraft geſetzt wird und ſich künftighin genau an die neue Inſtruktion zu halten iſt.

Inſtruktion

für Vertrauensmänner in Reblausdarlehensangelegenheiten (zur StZ. Xa-387/8 ex 1905).

1. Die Vertrauensmänner ſind in erſter Linie den Weinbautreibenden zur Verfügung geſtellte Organe, an welche ſich in vorkommenden Fällen behufs Erteilung von Ratſchlägen und Aufſchlüſſen gewendet werden kann. 2. Das Amt eines Vertrauensmannes in Reblausdarlehensangelegenheiten iſt ein Ehrenamt. Der Vertrauensmann wird von der polit. Behörde unter Eidesabnahme oder gegen Handſchlag beſtellt und unterſteht der Leitung und Aufſicht des k. k. Weinbauinſpektors. 3. Vom Vertrauensmanne werden die entſprechenden fachlichen Erfahrungen und die Kenntnis der nachſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen und amtlichen Anordnungen gefordert: a) Für den Fall, als in einer Gemeinde die Reblaus in verheerender Weiſe aufgetreten iſt und die betroffenen Grundbeſitzer in eine zeitweilige Notlage geraten ſind, iſt das AM. ermächtigt, zum Zwecke der Wiederherſtellung der zerſtörten Weingärten unverzinsliche Vorſchüſſe zu gewähren. Dieſe Vorſchüſſe können unmittelbar einzelnen Grundbeſitzern erteilt werden oder der Gemeinde oder einer gemäß dem G. v. 9. April 1873, RGBl. 70, zur Förderung des Erwerbes oder der Wirtſchaft der Grundbeſitzer mit beſchränkter oder unbeſchränkter Haftung errichteten Genoſſenſchaft oder endlich einem Vereine, welcher die Förderung der Landeskultur überhaupt oder insbeſondere des Weinbaues in der betreffenden Gemeinde zum ſtatutengemäßen Zwecke hat. Soll der Vorſchuß unmittelbar dem Grundbeſitzer erteilt werden, ſo iſt hiefür in der Regel eine vorausſichtlich genügende bücherliche Sicherſtellung erforderlich, wobei der ortsübliche Wert des Weingartens, welchen derſelbe nach ſeiner Wiederherſtellung haben wird, zu berückſichtigen iſt; ausnahmsweiſe kann auch ohne dieſelbe ein Vorſchuß dem Grundbeſitzer dann gewährt werden, wenn ſich dies mit Rückſicht auf ſeine wirtſchaftlichen und perſönlichen Verhältniſſe als zuläſſig und gerechtfertigt darſtellt. Tritt die Gemeinde ſelbſt, eine Genoſſenſchaft oder ein Verein als Vorſchußwerber auf, ſo hat das AM. über die Frage, ob der Vorſchußwerber eine Sicherſtellung zu leiſten habe und die etwa angebotene genüge, fallweiſe unter Berückſichtigung der obwaltenden Verhältniſſe zu entſcheiden. Die Erteilung ſolcher Vorſchüſſe iſt in der Regel davon abhängig, daß der Vorſchußwerber eine gleiche Unterſtützung aus Landesmitteln erhalte. Ausnahmsweiſe kann jedoch das AM. in berückſichtigungswürdigen Fällen Darlehen, welche die Höhe der aus Landesmitteln gewährten Vorſchüſſe überſteigen, bewilligen. Die vom AM. zugeſtandenen Vorſchüſſe werden bei ordentlicher Einhaltung des Arbeitsplanes in Raten, welche dieſem Plane entſprechen, ausgefolgt. Die Rückzahlung der ausbezahlten Staatsvorſchüſſe geſchieht in 20 gleichen, unmittelbar aufeinander folgenden Jahresraten, deren erſte am Beginne des 11. Kalenderjahres, von der Auszahlung des erſten Vorſchußteilbetrages an gerechnet, fällig wird. b) Unverzinsliche Vorſchüſſe können auch laut G. v. 23. Auguſt 1895, RGBl. 138, zu dem Zwecke erteilt werden, daß der Beſitzer von durch die Reblaus zerſtörten Weingärten an deren Stelle ſolche ihm gehörige Grundflächen dem Weinbaue zuführt, welche bisher einer anderen Kultur gewidmet waren und entweder in derſelben Ortsgemeinde oder in dem Gebiete einer anderen Ortsgemeinde liegen. 4. Unverzinsliche Vorſchüſſe werden unter dieſen geſetzlichen Beſtimmungen ausſchließlich nur berufsmäßigen Weinhauern verliehen, welche ſich in wirtſchaftlicher Notlage befinden. 5. Das Höchſtausmaß der mit Hilfe eines unverzinslichen Vorſchuſſes von einer Partei in einem Jahre zu regenerierenden Fläche iſt mit 800 Quadratklafter feſtgeſetzt. 6. Die Höhe des aus Staats- und Landesmitteln zu gewährenden Vorſchuſſes iſt dermalen mit 60 h für eine Quadratklafter beſtimmt. 7. Der gewährte Vorſchuß iſt in der Regel

nur auf jenem Grundbuchskörper, zu dem die wiederherzuſtellende Parzelle gehört, bücherlich ſicherzuſtellen. Die Sicherſtellung und ſeinerzeitige Rückzahlung des gewährten Darlehens regeln das G. v. 4. April 1902, RGBl. 136, und die MV. v. 11. Juni 1902, RGBl. 137. 8. Jeder Vorſchußwerber hat ſein diesfälliges Anſuchen im Wege der Gemeindevorſtehung bei der kompetenten polit. BB. einzureichen. 9. Die zur Erwirkung der unverzinslichen Vorſchüſſe erforderlichen Druckſorten werden von den polit. BB. koſtenlos an die Gemeindevorſteher hinausgegeben. Dieſe Druckſorten ſind bis auf den Arbeitsplan von den Parteien auszufüllen und zu fertigen. 10. Die Ausfüllung des Arbeitsplanes obliegt dem Vertrauensmanne. 11. Alle auf die Erteilung der Vorſchüſſe bezüglichen Eingaben, Rechtsurkunden und grundbücherlichen Eintragungen ſind ſtempel- und gebührenfrei. 12. Jedem Vorſchußgeſuche muß ein Erhebungsbogen beiliegen, der vom Gemeindevorſteher genau auszufüllen iſt, und in welchem bei perſönlicher Haftung des Gemeindevorſtehers (beſonders P. 6 betreffend) die Vermögensverhältniſſe des Vorſchußwerbers gewiſſenhaft angegeben werden müſſen. 13. Ferner muß jedem Geſuche ein Grundbuchsauszug (ſtempelfrei) und ein den Geſamtbeſitz des Geſuchsſtellers ausweiſender Grundbeſitzbogen angeſchloſſen ſein. 14. Der Vertrauensmann hat hinſichtlich der ihm ſeitens der polit. Behörde übermittelten Vorſchußgeſuche vor allem zu erheben, ob und wann die Reblaus in der Gemeinde amtlich konſtatiert wurde, ob die im Geſuche bezeichnete Parzelle, oder welche andere dem Vorſchußwerber gehörige Parzelle phylloxeriert erſcheint, ferner ob ſich die zu berebende Parzelle infolge ihrer örtlichen Lage zur Anlage eines Weingartens eignet. 15. Nach gepflogener Erhebung und entſprechender Eintragung hat der Vertrauensmann die Geſuche mit der erforderlichen Antragſtellung der polit. Behörde zurückzuſenden. 16. Der Vertrauensmann hat jeden Vorſchußwerber aufzufordern, ſich einen kleinen Schnittweingarten (etwa 100 bis 200 Mutterſtöcke) und eine Rebſchule anzulegen, und gleichzeitig denſelben auf die Erwirkung der zeitlichen Grundſteuerbefreiung aufmerkſam zu machen. 17. Nach erfolgter Bewilligung der Vorſchüſſe erhält der Vertrauensmann ein tabellariſches Darlehensverzeichnis behufs Erhebung und Berichterſtattung über den Stand der Regenerierungsarbeiten zugemittelt. 18. Über Aufforderung der polit. Behörde hat der Vertrauensmann genaueſtens zu erheben: a) ob das zu regenerierende Grundſtück ordnungsmäßig, d. i. 40 bis 50 *cm* tief rigolt erſcheint, b) in welchem Ausmaße, c) ob und wie viel angewachſene, mindeſtens einjährige Veredlungen ausgeſetzt ſind. 19. Auf Grund dieſer Erhebungen hat der Vertrauensmann berichtlich den Antrag zu ſtellen, ob der ganze bewilligte Vorſchuß auf einmal oder welcher Teilbetrag desſelben zur Auszahlung zu gelangen habe. 20. Werden die nach dem Arbeitsplane auszuführenden Arbeiten ungerechtfertigterweiſe unterlaſſen oder in einer offenbar nachläſſigen oder zweckwidrigen Art ausgeführt, ſo erliſcht der Anſpruch auf den etwa noch nicht erhaltenen Teilbetrag des zugeſtandenen Vorſchuſſes. 21. Der Vertrauensmann hat daher die Einhaltung des Arbeitsplanes gewiſſenhaft zu überwachen und am Schluſſe eines jeden Jahres alle diejenigen Parteien, die die auszuführenden Arbeiten nicht planmäßig vollendet haben, der polit. Behörde unter genauer Angabe der Gründe des Verzuges zur Kenntnis zu bringen. 22. Ohne beſondere behördliche Bewilligung kann eine mit einem Vorſchuſſe belaſtete Parzelle durch Kauf, Tauſch, Schenkung, Verzicht oder im Erbgange auf eine neue Partei nicht übertragen werden, und muß in ſolchen Fällen noch vor der bücherlichen Übertragung der ſichergeſtellte Vorſchuß ganz oder auf einmal rückgezahlt werden. 23. Die polit. Behörden ſind berechtigt, den Vertrauensmann zu Schätzungen in Weingärten aus Anlaß von Elementarereigniſſen uſw. gegen Vergütung ihrer Barauslagen heranzuziehen. 24. Jedem Vertrauensmanne wird gleich bei der Beſtellung 1 Exemplar dieſer Inſtruktion koſtenlos zugemittelt, das ſorgfältig aufzubewahren und nach Ablauf der Funktionsdauer der polit. Behörde wieder rückzuſtellen iſt.

946. Reblausſachverſtändige, amtliche Beſtellung.

StE. 14. Auguſt 1905, Z. Xa-2394/1, an alle BH.

Zu Vertrauensmännern in Weinbauangelegenheiten ſind nur erfahrene Praktiker, welche vermöge ihrer Intelligenz und ihres Beſitzes das Vertrauen der Bevölkerung genießen, unter Anſchluß des ſachlichen Gutachtens des zuſtändigen Weinbauinſpektorats, in Vorſchlag zu bringen. Die definitive Beſtellung der Vertrauensmänner hat erſt nach eingeholter Zuſtimmung der Statth. und des LAuſſch. zu erfolgen.

947. StE. 8. November 1905, Z. Xa-2394/2, an alle BH.

Die BH. haben künftighin bei Beſtellung von Vertrauensmännern für

Reblausdarlehen nur im Einvernehmen mit dem LAussch. vorzugehen und bei der Wahl der Personen darauf zu sehen, daß sie in den Fragen der Rekonstruktion der Weingärten mit amerikanischen Reben praktische Erfahrungen besitzen, Berufsweinhauer sind, die erforderliche Intelligenz haben und das Vertrauen der Bevölkerung genießen.

Rechnungen, Ausfertigung in der Kronenwährung Nr. 5781, 5782.

— — über Professionistenarbeiten, Zahlung im Anweisungsverkehre der Postsparkasse Nr. 5918.

Rechnungsabschlüsse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Nr. 5525.

— — Staatsrechnungsabschlüsse Nr. 5535, 6066, 6067.

— — der Unfallversicherungsanstalten Nr. 6164.

5948. Rechnungsbelege, Nachweisungen über die Zahl der zensurierten —.

ORH. 18. November 1904, Z. 405. StG. XV-1004/1 ex 1904.

Aus den auf Grund des E. v. 11. April 1902, Z. 1127[1]), vorgelegten Nachweisungen über die Anzahl jener Journal- und Rechnungsbelege, welche der Zensur durch das Rechnungsdepartement unterliegen, hat der ORH. ein für den beabsichtigten Zweck vorläufig ausreichendes Material gewonnen. Es ist sonach von der ferneren Vorlage der gedachten Nachweisung bis auf weiteres abzusehen.

Rechnungsdepartement der Statth., Geschäftsbehandlung Nr. 6084.

5949. — — Abänderung der Instruktion III.[2])

MJ. 16. August 1905, Z. 35744. StG. XV-1538 ex 1905.

Das FM. hat nach dem an die FLD. in Wien gerichteten E. Z. 37252 ex 1905 im Einvernehmen mit dem RKM. in Abänderung des § 26, P. 6 der Instruktion III für die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden nachstehendes bestimmt: Behufs Vermeidung des baren Geldverkehres zwischen dem Zahlamte des RKM., der Militärkassen und dem Marinezahlamte in Wien einerseits und der nö. Landeshauptkasse anderseits sind vom 1. Oktober 1905 an die für Rechnung der Militärkassen erfolgten Zahlungen vom Rechnungsdepartement der FLD. auf einem eigenen Abrechnungskonto in Ausgabe zu buchen. Allmonatlich ist die Summe dieser Gebarungen von diesem Rechnungsdepartement auf dem Abrechnungskonto in Empfang für Rechnung der Staatszentralkasse bzw. für die Militärverwaltung in Ausgabe zu verrechnen und an das Rechnungsdepartement 3 des FM., getrennt nach dem Heeres- und Marineetat — Friedenskredite — zu avisieren. Mit Ausnahme jener Beilagen, welche die kommissionsweise für Rechnung der Militärkasse in Wien bestrittenen Verlagsergänzungen, Dotationen und Ruhegenüsse betreffen, und welche das Rechnungsdepartement der FLD. in Wien unter Anschluß einer Abschrift des bezüglichen Avisos direkt an die Rechnungsgruppe der Intendanz des 2. Korps zu übermitteln haben wird, sind alle übrigen Rechnungsdokumente den monatlichen Avisen beizuschließen und an das Rechnungsdepartement des RFM. zu leiten. Bezüglich allfälliger Richtigstellungen hat es bei dem bisherigen Vorgange (Einbeziehung in die nächste Abrechnung) zu verbleiben, zu welchem Zwecke die aus der Prüfung der vorgenannten kommissionsweisen Abrechnungen durch die Intendanz des 2. Korps sich ergebenden Differenzen von der Rechnungsgruppe dieser Intendanz an das Rechnungsdepartement der vorgenannten FLD. werden mitgeteilt werden.

[1]) Nr. 5067 d. Slg.

[2]) Vgl. auch Nr. 5069 und 5070 d. Slg.

5950. Rechnungsdienst, Einführung neuer Kassenjournale.
MJ. 20. Jänner 1905, Z. 53802 ex 1904. StG. XV-362 ex 1905.
Nach einer Mitteilung des FM. wurde jene Bestimmung des E. des FM. v. 17. Juli 1871, Z. 2394 (Hankiewicz, Kassenvorschriften, S. 133), derzufolge die Landesbehörden im eigenen Wirkungskreise nicht berechtigt sind, die Auflage neuer Kassenjournale anzuordnen, im Einvernehmen mit dem ORH. dahin abgeändert, daß die anweisenden Landesbehörden im allgemeinen ermächtigt werden, wegen Einführung von Subjournalen zu den Etatjournalen lediglich das Einvernehmen mit der betreffenden Finanzlandesbehörde zu pflegen.
— — Verrechnung der höheren Adjuten Nr. 5284, 5285.
— — Verrechnung der Gnadengaben der Aushilfsdiener Nr. 5348.
— — Verrechnung von Belohnungen und Aushilfen — Nr. 5354, 5355, 5729, 5730, 6034, 6035, 6038.
— — Verrechnung der Taggelder der Aushilfsdiener und Kanzleihilfsarbeiter Nr. 5357.
— — Rechnungs- und Kassengebarung der Gemeinden Nr. 5592.
— — der gewerblichen Genossenschaften Nr. 5620.
— — Prüfung der Dotationsrechnungen der Hochschulen — Nr. 5672, 5673.
— — Verrechnung der Unterrichtsgelder an der Hochschule für Bodenkultur Nr. 5681, 5682.
— — Bezeichnung der Liquidaturstelle in Zahlungsanweisungen Nr. 5731.
— — Kontrasignatur von Kassenanweisungen Nr. 5732.
— — Liquidierung der Zinsen von vinkulierten Obligationen Nr. 5733.
— — Verrechnung und Inkontrierung von im Giroverkehre der österr.-ung. Bank realisierten Gebarungen Nr. 5735.
— — Abschreibung der Personaleinkommen- und Besoldungssteuer Nr. 5736, 5737.
— — Nachweisung einmaliger Abfertigungen im Steuerveränderungsausweise Nr. 5736.
— — Verfassung der Steuerveränderungsausweise Nr. 5739.
— — monatliche Erfolgsnachweisung der Pensionsbeiträge Nr. 5887.
— — Verrechnung der Bezüge provisorisch angestellter Staatsbediensteter Nr. 6028, 6060.
— — Verrechnung von Ergänzungs- und Personalzulagen Nr. 6031.
— — Verrechnung der Aktivitätsbezüge der Archivs- und Bibliotheksbeamten Nr. 6076.
— — Verrechnung der Kollegiengelder an Universitäten Nr. 6168.
— — Evidenz zeitlich begrenzter Präliminarposten der Wr. Universität Nr. 6176.
— — Verrechnung von Telephonabonnementsgebühren und Laboratorientaxen an Universitätsinstituten Nr. 6179, 6182.
— — s. übrigens auch unter Kassendienst, Finanzgebarung, Staatsvoranschlag.

Rechnungsjournale, Subjournal für den Kultus- und Unterrichtsetat Nr. 5783.
— — Subjournal für den Religionsfonds Nr. 5783.
— — Subjournal für den Straßen- und Wasserbau Nr. 6119.
— — Subjournal für den Veterinärdienst Nr. 6225.

Rechnungspraktikanten, numerus clausus Nr. 6064.

Rechtsgeschäfte der Schulgemeinden, Genehmigung Nr. 5591.

Rechtsmittelbelehrung bei Aussprüchen über Waldschadenersatz Nr. 6285.

Rechtspflege, Mitwirkung der Gewerbeinspektorate bei Ausübung der — Nr. 5623.

Rechtssachen, Verfahren in administrativen — Nr. 5286, 5287.

Rechtsstreit, Anhängigmachung durch die FP. Nr. 5743.

Referatseinteilung der nö. Statth. Nr. 6073.

Regenschirmausbesserer, Lizenzen für wandernde — Nr. 6287.
Regionalausstellungen, Berichterstattung über gewerbliche — Nr. 5362.
Registraturen der BH., Einrichtung Nr. 5398, 5405.
Registrierte Genossenschaften Nr. 5523—5525.
Registrierte Hilfskassen Nr. 5661—5663.
Regulierungsbauten, Unterstützung aus dem Meliorationsfonds Nr. 5828, 5829.

5951. Reichsgrenze, Vermessungen an der österr.-ung. Grenze.

MJ.[1]) 26. Oktober 1904, Z. 41119. StE. 21. November 1904, Z. XVI-6950, an die BH. Mistelbach, Gänserndorf, Bruck a. d. Leitha, Mödling, Wr.-Neustadt, St. Pölten, Floridsdorf und Krems (an letztere auch wegen Verständigung der Bauerpositur Horn), mitget. dem Triangulierungs- und Kalkulbureau des FM. und dem nö. LAusschuß.

Es wird hiemit die vom MJ. ausgearbeitete „Instruktion für den technischen Vorgang bei der Ausführung von Vermessungen größerer Grenzstrecken zwischen Ungarn und den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern" an die beteiligten Stellen mit der Aufforderung übermittelt, sich bis auf weiteres bei den obbezeichneten Amtshandlungen an die Vorschriften dieser Instruktion zu halten. Bei Erlassung dieser Instruktion ist das MJ. von der Voraussetzung ausgegangen, daß die ung. Regierung für die dortigen Behörden und Organe eine gleichartige Instruktion hinausgeben wird; diesbezüglich ist das Erforderliche bereits eingeleitet worden. Sollten sich hinsichtlich des Vorgehens der Behörden und Organe der beiden Ländergebiete in den in der Instruktion geregelten Beziehungen in der Praxis wesentliche Differenzpunkte ergeben, so ist hierüber im Wege der Statth. an das MJ. zu berichten.

5952. Reichsstraßen, Benützung zur Anlage elektrischer Straßenbahnen.

EM. 10. Februar 1903, Z. 47956 ex 1902. StE. 2. März 1903, Z. 15733, an Wr. Baubezirk und BH. Wr.-Neustadt.

Die mit StE. v. 16. Dezember 1900, Z. 105220[2]), aufgestellten Bedingungen für die Benützung der Reichsstraßen zum Zwecke der Anlage von elektrisch zu betreibenden Bahnlinien in Wien haben infolge einer Weisung des EM. eine Abänderung erfahren und nunmehr in der neuen Fassung die endgültige Zustimmung des EM. und des RKM. gefunden. Diese abgeänderten Bedingungen haben künftig als Grundlage für gegenständliche Amtshandlungen zu dienen.

5953. — — Sicherstellung von Grundstücken zur Schottergewinnung.

StE. 1. September 1903, Z. 74994, an BH. Floridsdorf, Krems, St. Pölten und Wr. Neustadt, Baubezirk Wien und Expositur in Horn.

Anläßlich eines vorgekommenen Falles, daß der Reichsstraßenverwaltung bei einem zum Zwecke der Deckstoffbeschaffung eingelösten Grundstücke bei dem Wechsel des Eigentümers wegen Unterlassung der grundbücherlichen Sicherstellung der Schottergewinnung Schwierigkeiten erwachsen sind, werden die Baubehörden auf den E. des MJ. v. 25. Februar 1881, Z. 2228 (NormSlg. Nr. 3684), verwiesen und beauftragt, in Hinkunft bei Sicherstellung von Grundstücken zur Schottergewinnung Vorsorge zu treffen, daß die vorübergehende Belastung in der bezüglichen Grundbuchseinlage vorgemerkt werden könne und vorgemerkt werde.

5954. — — Kosten der Walzungsarbeiten an —.

MJ. 21. Jänner 1904, Z. 54530 ex 1903. StE. 4. Februar 1904, Z. XIII-175, an die mit Bauabteilungen versehenen BH. Wr. Neustadt, St. Pölten, Floridsdorf und Krems, Wr. Baubezirksleitung und Bauerpositur in Horn.

Es hat sich gezeigt, daß die Auslagen für die auf Reichsstraßen vorgenommenen Walzungen in einzelnen Fällen, namentlich bei Verwendung der Dampf-

[1]) Im Einvernehmen mit dem FM.
[2]) Nr. 1118 d. Slg.

walze die für derartige Arbeiten erfahrungsgemäß ermittelten Kosten namhaft überschreiten, ohne daß der Mehraufwand durch irgend welche außergewöhnliche Verhältnisse begründet wäre. Es liegt sonach die Vermutung nahe, daß bei diesen Arbeiten nicht überall mit der erforderlichen Sachkenntnis und Ökonomie vorgegangen wurde. Damit diese Kosten künftighin den oben erwähnten, erfahrungsgemäß ermittelten möglichst nahe kommen, werden die mit dem E. v. 5. August 1903, Z. 55175[1]), erteilten Weisungen, bzw. die Bestimmungen der mit diesem Erlasse übermittelten „Anleitung zur Herstellung und Pflege der Schotterfahrbahn der Reichsstraßen" zur strengen Danachachtung in Erinnerung gebracht. Durch genaue Befolgung derselben wird und muß es gelingen, die gegenständlichen Kosten eventuell auf das normale, in der erwähnten Anleitung vermerkte Maß herabzudrücken. Gleichzeitig wird ein Formular für die Nachweisung der alljährlich durchgeführten Bewalzungen der Reichsstraßen und der betreffenden Kosten[2]) mit dem Auftrage hinausgegeben, diese Nachweisungen in Hinkunft gemeinschaftlich mit den Ökonomieausweisen, u. zw. als deren Beilage vorzulegen. In der Rubrik „Anmerkung" der Tabelle ist außer sonstigen auf die Bewalzung bezüglichen Momenten insbesondere anzuführen, ob eine Dampfstraßenwalze oder eine Pferdewalze in Verwendung gestanden ist. Um die Art der Konservierung der Straßenfahrbahn auch aus den Ökonomieausweisen entnehmen zu können, ist in denselben die Rubrik „Länge der beschotterten

[1]) Nr. 5963 d. Slg.

[2]) Dieses Formular lautet:

Kosten der durchgeführten Makadamisierungen der Reichsstraßen.

Linke Hälfte.

Name der Straße	Kilometer von ... bis ...	Bewalzte Oberfläche: lang in m	breit in m	Fläche in m^2	Materialverwendung: Mittellage (bei Neuschüttungen): Gesteinsgattung	per m^2 in m^3	zusammen	Preis: per m^3 K	zusammen K	Decklage: Gesteinsgattung	per m^2 in m^3	zusammen	Preis: per m^3 K	zusammen K

Rechte Hälfte.

Materialverwendung: Feinmaterial (Sand oder Riesel): per m^2 in m^3	zusammen	Preis: per m^3 K	zusammen K	Gesamtmaterialkosten K	Hilfstaglöhner: per m^2	zusammen K	Walzungskosten: reine Walzarbeit: per m^2	zusammen	Wasserbeschaffung: per m^2	zusammen	Gesamtwalzungskosten: per m^2	zusammen in K	Gesamtkosten der Fahrbahnherstellung: per m^2	zusammen in K	Anmerkung

Straßen" in „nach dem Flicksystem" und „nach dem Decksystem erhaltene" zu unterteilen.

5955. Reichsstraßen, Kosten der Herstellung an Durchfahrtsstrecken.

StE. 7. Juni 1906, Z. XIII-761, an die mit selbständigen Bauabteilungen versehenen BH. Floridsdorf-Umgebung, Krems, Wr. Neustadt und St. Pölten, Wr. Baubezirksleitung und Bauerpositur Horn.

Seitens Gemeinden, welche sich im Zuge von Reichsstraßen befinden, sind in letzter Zeit mehrfach Ansuchen eingelaufen um staatliche Unterstützung bei solchen Herstellungen an diesen Straßenstrecken, welche in erster Linie das Interesse der Gemeinde oder einzelner Privater berühren. Nach dem HKzD. v. 26. September 1835, PGS. Bd. 63, S. 420, sind die Kosten, welche sich bei der Herstellung oder Erhaltung der ärarischen Durchfahrtsstrecke bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner deshalb ergeben, weil die Seitengräben oder die Fahrbahn selbst gepflastert, darunter Kanäle geführt oder andere Vorrichtungen in einer kostspieligen Konstruktionsart angebracht werden müssen, die bei freier Lage der Straße entbehrlich sein würden, von den Gemeinden des Durchfahrtsortes zu tragen. Im Sinne dieses Dekrets können daher zu diesen Herstellungen Baubeiträge nur insoweit bewilligt werden, als hiedurch auch das Interesse der Reichsstraßenverwaltung berührt wird. Über solche Herstellungen ist jedoch in entsprechender Zeit vor dem Beginne des Baues an die Statth. zu berichten, damit die Reichsstraßenverwaltung in der Lage ist, einerseits die notwendigen Kredite bei dem MF. ansprechen zu können und anderseits auf die Durchführung des Baues einen Einfluß zu üben. Aus diesem Grunde können auch Herstellungen, welche bereits begonnen oder vollendet wurden, nicht mehr subventioniert werden. Ebenso können auch Zuschüsse zu bereits bewilligten Baubeiträgen mit Rücksicht darauf, daß die Mittel hiezu nicht zur Verfügung stehen, nicht bewilligt werden.

5956. — — Bewilligung zur Benützung von Straßengrund.

StE. 9. August 1906, Z. XIII-979, an die mit Bauabteilungen versehenen BH. Floridsdorf, Krems, Wr. Neustadt und St. Pölten, Wr. Baubezirksleitung und Bauerpositur Horn.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei Kommissionen, welche — wenn auch nur unter anderem — die Bewilligung zur Benützung von Reichsstraßengrund zum Gegenstand haben, die Interessen des Staatsschatzes in der Richtung nicht genügend gewahrt werden, als es unterlassen wird, diese Bewilligung auch davon abhängig zu machen, daß die Partei die Reisekosten des Vertreters der Reichsstraßenverwaltung zu tragen habe. In dem mit dem E. v. 11. März 1905, Z. XIII-317, hinausgegebenen Schema der „Bedingungen" ist ausdrücklich festgesetzt, daß die Partei auch die Kosten der anläßlich der Herstellung usw. notwendigen Dienstreisen zu tragen habe. Diese Bestimmung wird deshalb zur genauesten Befolgung in Erinnerung gebracht. Mit den Kosten ist die Partei auch dann zu belasten, wenn die Reichsstraßenverwaltung außer wegen der Straßengrundbenützungsbewilligung etwa auch als Anrainer bei der Kommission vertreten sein müßte.[1])

[1]) Die Bestimmung des — übrigens in die vorliegende Sammlung nicht aufgenommenen — E. v. 15. März 1892, Z. 57025 ex 1891, nach dem die Kosten für Dienstreisen der Organe der Reichsstraßenverwaltung anläßlich Verhandlungen über Parteieinschreiten, durch welche die Interessen der Reichsstraßenverwaltung berührt werden, von Amts wegen zu bestreiten sind und nicht der Partei zum Ersatze auferlegt werden können, steht durchaus nicht im Widerspruche zu der mit dem StE. v. 9. August 1906, Z. XIII-979, getroffenen Verfügung. Es ist eben zu unterscheiden, ob der Vertreter der Reichsstraßenverwaltung bei der Verhandlung nur in die Lage kommt, die ihm als Anrainer zustehenden Rechte geltend zu machen, oder ob er auch die Bedingungen zu formulieren hat, unter denen eine von der Partei angestrebte Bewilligung zu einer über den Gemeingebrauch hinausgehenden

Reichsstraßen, Beaufsichtigung von Pflasterungs- und Walzungsarbeiten Nr. 5380.
— — Benützung zur Anlage elektrischer Bahnen Nr. 5517.
— — Ahndung von Obstdiebstählen an — Nr. 5528.
— — Aufhebung der Straßenmauten an — Nr. 5827.
— — Evidenzhaltung der Änderungen an — Nr. 5843.
— — Unfallversicherung der Straßenmeister und Wärter Nr. 5957.
— — Anleitung zur Herstellung und Pflege der Schotterfahrbahn Nr. 5963.
— — Pachtzinse für Grasnutzungen Nr. 6084.
— — Kabellegungen auf — Nr. 6127.

5957. **Reichsstraßenarbeiter,** Unfall- und Krankenversicherung der —.

I. StE. 15. Februar 1904, Z. XIII-45. II. StE. 8. April 1904, Z. XIII-541, I und II an die BH. Floridsdorf, Krems, St. Pölten und Wr. Neustadt, Wr. Baubezirk und Bauexpositur Horn.

Ad I. Anläßlich i. J. 1903 bewirkter Makadamisierungsarbeiten auf einer Reichsstraße unter Anwendung einer Dampfwalze ist entschieden worden, daß die bei diesen Arbeiten Beschäftigten gegen Unfall versicherungspflichtig sind, und daß der gegenständliche Betrieb auf Grund des § 2, Abs. 2 der MV. v. 23. August 1899, RGBl. 163, in die VI. Gefahrenklasse (Gefahrenprozent 25) einzureihen ist. Die Versicherungspflicht erstreckt sich nicht bloß auf die Einräumer, Taglöhner und unter den im weiteren angegebenen Vorbehalten auf die Straßenmeister, sondern auch auf den von der Maschinenfabrik beigestellten Wächter, weil rücksichtlich desselben, insolange er den Makadamisierungsarbeiten zugeteilt ist und auf Rechnung dieses Betriebes arbeitet, die Straßenverwaltung als Unternehmer anzusehen ist. Die Straßenmeister sind bezüglich der Versicherung genau so zu behandeln, wie dies für die Strommeister von dem MV. anläßlich eines speziellen Falles unterm 22. Dezember 1903, Z. 46011[1]), bestimmt worden ist. Hierauf ist bei den künftigen Walzarbeiten entsprechend Rücksicht zu nehmen und das Erfordernis für die Unfallversicherung aus dem Konservationsverlage zu bestreiten.

Ad II. Alle gegen die Folge von Unfällen zu Versichernden sind im Sinne der Bestimmungen des § 1 des G. v. 30. März 1888, RGBl. 33, auch für den Krankheitsfall zu versichern.

5958. — — Schutzbrillen für —.

StE. 21. Oktober 1905, Z. XIII-1193, an BH. Floridsdorf, Krems, St. Pölten und Wr. Neustadt, Wr. Baubezirk und Bauexpositur in Horn, mitget. nö. LAusich. (mit der Einladung, für die Einführung der Schutzbrillen bei den Arbeitern an Bezirksstraßen allenfalls das Geeignete zu verfügen).

Über eine Zuschrift des Vorstandes der II. Augenklinik am Wr. k. k. allgemeinen Krankenhause, betreffend die durch Steinsplitter bei Steinarbeitern hervorgerufenen Verletzungen der Augen und die Verwendung von zur Verhütung dieser Verletzungen geeigneten Schutzbrillen wird folgendes verfügt: Bei allen für die Reichsstraßenverwaltung zu leistenden Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Augenverletzung durch Steinsplitter besteht, also insbesondere beim Schotter-

---

Benützung von Straßengrund erteilt werden kann. Im ersteren Falle werden der Partei die Kosten der Dienstreise nicht auferlegt werden können. Wenn es sich aber um die Bewilligung zur Benützung von Reichsstraßengrund handelt, welche die Reichsstraßenverwaltung im allgemeinen nach ihrem freien Ermessen zu erteilen hat, können seitens der Reichsstraßenverwaltung auch die Bedingungen nach ihrem Ermessen gestellt werden. Es kann daher auch zweifellos der Ersatz der Kosten der Dienstreise ihres Vertreters gefordert werden, u. zw. — ohne daß dies unbillig bezeichnet werden könnte — auch dann, wenn die Reichsstraßenverwaltung bei der Amtshandlung hätte vertreten sein müssen, ohne daß die Benützung von Straßengrund in Frage gekommen wäre (StE. 2. Oktober 1906, Z. XIII-979/2, an BH. Wr.-Neustadt).

[1]) Nr. 5463 d. Slg.

schlögeln, haben sich die Arbeiter zweckentsprechender Schutzbrillen zu bedienen. Behufs Durchführung dieses Grundsatzes ist bei den an Unternehmer zu vergebenden Arbeiten, also insbesondere bei Schotterlieferungen, in die abzuschließenden Verträge eine Bedingung aufzunehmen, welche die Verwendung solcher Schutzbrillen fordert und das Nichteinhalten dieser Vorschrift mit einer empfindlichen, dem Unternehmer aufzuerlegenden Geldstrafen belegt. Bei der Aufsicht und Besichtigung der Arbeiten bzw. Gewinnungsstätten ist auf das Einhalten dieser Bedingung ein besonderes Augenmerk zu richten. Bei den in eigener Regie auszuführenden Arbeiten sind die bezüglichen Arbeiter von Amts wegen mit Schutzbrillen zu versehen. Die Anschaffung der Brillen und Zuweisung an die Baubehörden wird von der Statth. besorgt werden[1]), und können sodann solche als Muster auch von den Unternehmern besichtigt werden. Der Gebrauch der Brillen ist den Arbeitern, insbesondere wenn sie ausnahmsweise in die Lage kämen, Steine zu schlögeln, streng zur Pflicht zu machen. Den Einräumern ist zu bedeuten, daß sie, falls sie bei solchen Arbeiten ohne Schutzbrille betroffen werden sollten, das erste Mal eine im Einräumerbüchel vorzumerkende strenge Verwarnung, im Wiederholungsfalle die Entlassung zu gewärtigen haben. Sonstige Arbeiter sind in diesem Falle sofort zu entlassen.

5959. Reichsstraßenbrücken, Evidenzhaltung und periodische Revision.

MJ. 11. Juli 1906, Z. 30524. StE. 9. Oktober 1906, Z. XIII-902, an die 4 mit Bauabteilungen versehenen BH. Wr. Neustadt, St. Pölten, Floridsdorf und Krems, Bauexpositur Horn und Wr. Baubezirksleitung.

In Bezug auf die Handhabung der mit dem E. v. 23. Jänner 1888, Z. 9987 ex 1887[2]), hinausgegebenen „Instruktion über die Instandhaltung eiserner Straßenbrücken" hat das MJ. folgendes bestimmt: Die in der genannten Instruktion vorgeschriebenen periodischen Brückenrevisionen sind in Hinkunft, soweit sie Reichsstraßenbrücken über 10 *m* Lichtweite betreffen, in einheitlicher Weise von Beamten des technischen Departements der Landesstelle durchzuführen, welchen sonach obliegen wird, sämtliche derartige Objekte alljährlich im Sinne der bezeichneten Instruktion zu untersuchen, die betreffenden Brückenmanuale zu führen und die Ergebnisse der Revisionen mit allfälligen Anträgen der Landesstelle zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Diese periodischen Untersuchungen haben sich gleicherweise auf Brücken mit eisernen Tragwerken wie auf solche aus Stein, Beton oder Holz zu erstrecken. Den hiezu zu bestimmenden technischen Beamten ist auch die im E. des MJ. v. 16. März 1906, Z. 49898[3]), angeordnete rechnerische Überprüfung der bestehenden Straßenbrücken zu übertragen. Zur Vornahme einzelner Arbeiten bei der Revision eiserner Brücken wie Abklopfen von Nieten, Aufdeckung von Roststellen usw. sind fallweise Monteure von Brückenbauanstalten gegen Vergütung im Taglohne zu verwenden; über die Höhe der hiedurch auflaufenden Kosten sowie der aus Anlaß der mehrerwähnten Revisionen sich ergebenden Reisekosten der betreffenden Beamten ist alljährlich bis 30. April zu berichten. Die ständige Beaufsichtigung der eingangs bezeichneten, sowie aller übrigen im Zuge von Reichsstraßen gelegenen Brücken fällt wie bisher im Sinne des § 3 der erwähnten Instruktion den mit der Verwaltung der betreffenden Straße betrauten technischen Organen zu. Behufs Ermöglichung einer einheitlichen Evidenzführung der Brücken werden die Landesstellen beauftragt, ein Verzeichnis aller im Zuge von Reichsstraßen in ihrem Verwaltungsgebiete gelegenen Brücken von mehr als 2 *m* Lichtweite anfertigen zu lassen und

[1]) Vgl. StE. 26. Jänner 1906, Z. XIII-1193/1 ex 1905.
[2]) Nr. 3698 d. Slg.
[3]) Nr. 6112 d. Slg.

dem MJ. zu übermitteln. In diesem nach dem folgenden Muster auszugestaltenden Verzeichnisse sind die Objekte, getrennt nach den einzelnen Straßenlinien, unter Angabe der im Formular bezeichneten Maße und Bauverhältnisse übersichtlich zusammenzustellen. Die nach Maßgabe allfällig vorgenommener Rekonstruktionen, Um- oder Neubauten sich ergebenden Änderungen jenes Verzeichnisses sind alljährlich bis 30. April[1]) in einer analogen Zusammenstellung dem MJ. behufs Richtigstellung der bei demselben aufzulegenden Brückenverzeichnisse zu übermitteln. Bis zu demselben Zeitpunkte werden auch Abschriften der Ergebnisse der periodischen Brückenrevisionen vorzulegen sein. Schließlich ergeht die Aufforderung, dafür Sorge zu tragen, daß die im § 17 der Instruktion erwähnten Belastungstafeln an allen jenen Reichsstraßenbrücken, wo sie noch fehlen sollten, angebracht werden.

Brückenverzeichnis.

Post-Nr.	Bezeichnung der Straße	km	polit. Bezirk	Baubezirk	Name der Brücke	Anzahl der Öffnungen	lichte Weite der Öffnungen in m	Kronenstärke der Pfeiler in m	Gesamtlichtweite zwischen den Widerlagern in m	Überfetzungswinkel	Nutzbare Breite der Fahrbahn in m	Nutzbare Breite der Gehwege in m	Höhe der Unterkante über Hochwasser in m	Kategorie (Rangsklasse*) und Tragfähigkeit	Konstruktionsart der Brücke, Beschaffenheit der Fahrbahn und der Gehwege	Erbaut im Jahre	Anmerkung**

*) Im Sinne der „Vorschrift über die Herstellung eiserner Straßenbrücken" ad M. Z. 21871 ex 1892[2]), bzw. der „Vorschrift über die Herstellung der Straßenbrücken mit eisernen oder hölzernen Tragwerken" ad M. Z. 49898 ex 1905.[3])

**) Art des Anstriches eiserner Brücken, sonstige charakteristische Merkmale des Bauwerkes.

Reichsstraßenbrücken aus Stein, Beton und Betoneisen Nr. 5417.

— — Herstellung eiserner — Nr. 6112.

— — Erprobung und Übernahme von Zement für den Bau von — Nr. 6113.

5960. Reichsstraßeneinräumer, Gnadengaben für —.

MJ. 12. November 1903, Z. 47749. StE. 12. Dezember 1903, Z. 105143, an alle Baubezirksleitungen in NÖ. und Baubezirk Wien.

Se. Majestät haben mit AE. v. 24. Oktober 1903 zu genehmigen geruht, daß in Hinkunft die den Straßeneinräumern, Fluß- und Brückenwächtern sowie dem sonstigen minderen Wasserbaupersonal nach Maßgabe des E. des StM. v. 8. Juni 1866, Z. 3310/StM[4]), zu bewilligenden Gnadengaben ohne Rücksicht darauf, ob sich die betreffenden Bediensteten zur Zeit der Bewilligung des Gnadenbezuges noch in der aktiven Dienstleistung befinden oder aus derselben bereits getreten sind, vom Tage der Einstellung des Aktivitätsbezuges, die den Witwen und Waisen nach diesen Bediensteten zuzusprechenden Gnadengaben aber

[1]) Der Termin für die Baubehörden I. Instanz ist der 31. März jedes Jahres.
[2]) Nr. 3699 d. Slg.
[3]) Nr. 6112 d. Slg.
[4]) StE. 15. Juli 1866, Z. 24381; Nr. 3701 d. Slg.

vom Tage des Erlöschens des Aktivitäts- bzw. Gnadenbezuges des Gatten bzw. Vaters an flüssig zu machen sind.[1])

5961. Reichsstraßeneinräumer, Entrichtung der Dienstverleihungsgebühr.

FM. 1. Dezember 1904, Z. 58534. StZ. XIII-160 ex 1905. — FM. 14. Juni 1905, Z. 14682. StE. 17. August 1905, Z. XIII-160/2, an BH. Floridsdorf, Krems, Wr. Neustadt, St. Pölten, Wr. Baubezirk und Expositur Horn.

Die dekretmäßigen Ernennungen von Straßeneinräumern auf Reichsstraßen sind fortan der Dienstverleihungsgebühr nach TP. 40, lit. d des G. v. 13. Dezember 1862, RGBl. 89, zu unterziehen, wobei das dem Straßeneinräumer eingehändigte Anstellungsdekret (Aufnahmeschein oder sonst wie immer benannt) im Sinne der TP. 49 des GebG. die Rechtsurkunde über die Anstellung darstellt. Von der nachträglichen Vorschreibung von Gebühren für die bisher ausgestellten Dekrete ist Umgang zu nehmen. Als Bemessungsgrundlage für die zu entrichtenden Gebühren hat der gemäß § 16, lit. c dieses G. mit dem dreifachen Betrage zu veranschlagende Jahresgenuß an den mit der Dienststelle verbundenen Bezügen zu dienen. Desgleichen unterliegen gemäß den obbezogenen Gesetzesstellen dekretmäßige Erhöhungen der Dienstbezüge der Gebühr nach Skala II, wobei jedoch die Anmerkung 3 zur TP. 40, lit. a analoge Anwendung zu finden hat. Insofern die Dienstverleihungsgebühr nicht sofort im vollen Betrage mittels Stempelmarken entrichtet wird, hat das FM. gestattet, daß die Einbringung derselben unmittelbar im Wege des Abzuges durch jenes Organ erfolgt, welchem die Liquidierung des Bezugsanspruches obliegt. Dieser Abzug ist in ununterbrochenen fortlaufenden Monatsraten zu 1 K zu bewerkstelligen. Von der Aufrechnung von Verzugszinsen ist hiebei Umgang zu nehmen. Im übrigen sind bezüglich dieses Abzuges die Anordnungen des ME. v. 17. November 1902, Z. 60932, Beilage Nr. 1 ex 1903, bzw. v. 19. Juli 1902, Z. 3060/FM (Art. XVIII), VBl. 108, analog anzuwenden.

5962. — — Titeländerung.

MJ. 4. November 1905, Z. 24371 ex 1904. StZ. XIII-418/3 ex 1905.

Statt der bisher üblichen Bezeichnung „Straßeneinräumer" auf den Reichsstraßen wird in Hinkunft allgemein die Bezeichnung „Straßenwärter" zu gebrauchen sein.

— — Dienstverleihungsgebühr Nr. 5961.

5963. Reichsstraßenmeister, Hinausgabe der Dinstinstruktion für —.

MJ. 11. Mai 1903, Z. 10931. StE. 5. August 1903, Z. 55175, an die BH. Floridsdorf, Krems, St. Pölten und Wr. Neustadt, Baubezirk Wien und Bauexpositur in Horn.

Das MJ. hat eine neue „Dienstinstruktion für die k. k. Straßenmeister" und eine „Anleitung zur Herstellung und Pflege der Schotterfahrbahn der Reichsstraßen"[2]) festgestellt.[3]) Die Statth. hat diese Instruktion und Anleitung, welcher auch die provisorische Straßenpolizeiordnung für die

---

[1]) Vom FM. wurde eine entsprechende Weisung an die Finanzlandesbehörden erlassen.

[2]) Diese „Dienstinstruktion" bzw. „Anleitung" wurde auf Grund der mit dem E. des MJ. v. 13. Jänner 1903, Z. 28303 ex 1902, allen Landesstellen übermittelten Entwürfe einer „Anleitung zur Herstellung und Pflege der Straßenfahrbahn" bzw. einer „Dienstinstruktion für die k. k. Straßenmeister" unter Berücksichtigung der vom Standpunkte des Reichsstraßendienstes in NÖ. wünschenswerten Abänderungen bzw. Ergänzungen ausgearbeitet.

[3]) Mit dem E. des MJ. v. 14. März 1905, Z. 8754 (StE. 10. April 1905, Z. XIII-418) wurde der 2. Abs. im § 5 der „Anleitung zur Herstellung und Pflege der Schotterfahrbahn der Reichsstraßen" und mit dem E. des MJ. v. 11. November 1906, Z. 23442 (StE. 3. Dezember 1906, Z. XIII-1338) der 1. Abs. des § 3 dieser „Anleitung" neu textiert.

Reichsstraßen in NÖ. mit Ausschluß von Wien v. 8. April 1888, LGBl. 27, beigedruckt ist, sowohl in Buchform wie in Kleinkanzleiformat in Druck legen lassen.[1]) Jeder Straßenmeister ist mit einem Abdrucke in Kleinkanzleiformat zur Hinterlegung bei den Akten und einem Abdrucke in Buchform zum Handgebrauche zu beteilen. Von den zum Handgebrauche dienenden kann ein Ersatz des natürlichen Verbrauches, der durch schonende Behandlung möglichst einzuschränken ist, im Bedarfsfalle bei der Statth. angesprochen werden. Durch die neue Dienstinstruktion wird die bisher gültige „Erinnerung an die Dienstesobliegenheiten der k. k. Straßenmeister" v. 11. April 1874, Z. 25486 ex 1873[2]), außer Kraft gesetzt, und sind die k. k. Straßenmeister anzuweisen, sich in Hinkunft genau nach der neuen Instruktion zu benehmen. Die Straßenmeister haben die „Anleitung zur Herstellung und Pflege der Straßenfahrbahn" genau zu befolgen und trachten, daß sich die zugewiesenen Straßenstrecken unter Einhaltung der in dieser Anleitung festgestellten Grundsätze in einem möglichst guten Zustande befinden. Gleichzeitig werden die Baubehörden ermächtigt, für jene Straßenmeister und Straßeneinräumer, die es sich besonders angelegen sein lassen werden, ihre Straßenstrecken zweckmäßig d. i. mit möglichst geringem Geldaufwande im vorschriftsmäßigen Zustande bzw. derart zu erhalten, daß der ökonomische Erfolg ihrer diesfälligen Bemühungen in unzweifelhafter Weise zum Ausdrucke gelangt, Geldbelohnungen zu beantragen. Es wird Sache der mit der Verwaltung der Reichsstraßen betrauten Baubeamten sein, die sachgemäße Befolgung der in Rede stehenden Vorschriften streng zu überwachen, da es nach den Erfahrungen auf dem Gebiete der Straßenpflege außer Zweifel steht, daß ein guter Straßenzustand selbst mit relativ hohem Geldaufwande nicht zu erzielen ist, falls die Konservation der Fahrbahn nicht mit dem richtigen Verständnisse und nicht mit der nötigen Sorgfalt gehandhabt wird, von welchen Momenten auch der ökonomische Erfolg wesentlich abhängig erscheint.

5964. **Reichsstraßenmeister,** Verwendung als Bauinspizienten.

MJ. 5. Juni 1903, Z. 22447 ex 1902. StE. 1. Juli 1903, Z. 62706, an BH. Floridsdorf, Krems, St. Pölten, Wr. Neustadt, Wr. Baubezirksleitung und Bauexpositur Horn.

Über eine Anfrage hat das MJ. eröffnet, daß die den Straßenmeistern aus Anlaß der Inspizierung ordentlicher Straßenbauten normalmäßig gebührenden Zehrungsgelder (eventuell auch Fuhrkostenvergütungen) zu Lasten des Titels „Staatsbaudienst" § „Reisekosten aus Anlaß von Straßen- und Wasserbauten" zu bewilligen und zu verrechnen sind. Die Verwendung von Straßenmeistern als Bauinspizienten hat jedoch nur ausnahmsweise zu erfolgen und ausschließlich auf jene Bauten beschränkt zu bleiben, deren Ausführung je nach Umständen eine dauernde Überwachung am Bauplatze erforderlich machen sollte. Diese Anordnung gilt auch in Fällen einer analogen Verwendung von Strommeistern.

Reichsstraßenparzellen, Anderungen in der Abgrenzug Nr. 5881.

— — Einreihung von Nutzungsrechten an einzelne Personen Nr. 6115.

Reichsstraßenverwaltungen, Entrichtung des Armenperzents bei Versteigerung von Mobilien Nr. 5332.

5965. **Reichsstraßenwärter,** Zehrungskostenbeiträge für die bei Walzarbeiten verwendeten —.

StE. 17. Jänner 1906, Z. XIII-1416/1, an die mit Bauabteilungen versehenen BH. Wr. Neustadt, St. Pölten, Floridsdorf und Krems, Wr. Baubezirksleitung und Bauexpositur in Horn.

Das MJ. hat mit dem E. v. 8. Dezember 1905, Z. 22935 ex 1904, den mit der Wartung der Dampfstraßenwalzen betrauten Straßeneinräumern ausnahms-

[1]) Der Abdruck dieser Instruktion und Anleitung, welch letztere übrigens auch im VBl. des MJ. v. J. 1903, Nr. 11, abgedruckt ist, unterbleibt hier.

[2]) Nr. 3712 d. Slg.

weise Zehrungsbeiträge bis zur Höhe von 2 K täglich für die Dauer dieser Verwendung auf Rechnung der ordentlichen Straßenbaudotation, Rubrik „Bezüge des minderen Straßen- und Brückenbaupersonals" bewilligt. Es ergeht daher die Weisung, jeweilig mit dem Antrage auf Genehmigung einer Walzarbeit auch über die in Aussicht genommene Bedienung der Dampfwalze zu berichten, und die Höhe des Zehrungsbeitrages für etwa zu verwendende Einräumer vorzuschlagen. Sollte in einzelnen Fällen das zulässige Höchstausmaß von 2 K als zu klein erscheinen, so ist ein begründeter Antrag auf Gewährung einer entsprechenden Remuneration zu stellen.

5966. Reichsstraßenwärter, neue Dienstvorschrift.[1])

MJ. 5. Mai 1906, Z. 6378. StZ. XIII-110/5 ex 1906.

Das MJ. genehmigt die auf Grund des mit dem ME. v. 4. November 1905, Z. 24371 ex 1904, allen Landesstellen zur Begutachtung übermittelten Entwurfes die neue „Dienstvorschrift für die Straßenwärter auf den Reichsstraßen in Niederösterreich", sowie das von ihnen im Sinne des § 28 der Dienstvorschrift zu führende Dienstbuch. Der Dienstvorschrift sind aus den im Erzherzogtume Österreich unter der Enns geltenden Gesetzen und Verordnungen über die Straßenpolizei, die Breite der Radfelgen, über Radfahr- und Automobilverkehr, sowie über Alleebäume in einem dem Wirkungskreise des Straßenwärters entsprechenden Umfange als Anhang anzuschließen. Die mit der Straßenverwaltung betrauten technischen Beamten und die Straßenmeister haben die Straßenwärter in die Dienstvorschrift einzuführen, ihnen deren Bestimmungen nach Bedarf zu erläutern und die genaue Einhaltung der Vorschrift streng zu überwachen. Die anläßlich der Herstellung der in Rede stehenden Dienstbehelfe erwachsenden Kosten sind auf Rechnung der ordentlichen Straßenbaudotation, Rubrik „Verschiedene Auslagen", zu bestreiten. Die einfließenden Geldstrafen (§ 33) sind als Einnahmen des Titels 5 „Straßenbau", Rubrik „Verschiedene Einnahmen", zu verrechnen.

Reichswappen, Führung durch Gewerbetreibende Nr. 5637.

5967. Reimann's Leistenbruchsalbe, verboten.

MJ. 11. Mai 1906, Z. 9161. StE. 19. Mai 1906, Z. XI-988, an alle BB., auch Wr. magBA., mitget. FLD. und Post- und Telegraphendirektion in Wien.

Ein gewisser Dr. M. Reimann in Maastricht (Holland) versendet eine von ihm erzeugte Salbe zur Behandlung von Leistenbrüchen unter der falschen Deklaration „feinste Ledercreme" an in Österreich-Ungarn wohnende Privatpersonen. Da diese arzneiliche Zubereitung als ein Geheimmittel zu betrachten ist, erscheint ihr Vertrieb hierlands unzulässig.

Reisebewilligungen für Militärtaxpflichtige Nr. 5850.

Reisende, Nächtigung mittelloser — in Naturalverpflegsstationen Nr. 5873.

Reisekosten s. Kommissionsgebühren.

Reisekosten- und Diätenkredite der technischen Hochschulen und der Hochschule für Bodenkultur Nr. 5675.

Reiselegitimationen, Ausfolgung an Frauenspersonen Nr. 5812.

Reisepartikularien der Eichamtsfunktionäre Nr. 5474, 5475.

— — der Eichinspektoren, Prüfung Nr. 5476.

— — bei Eisenbahnkommissionen, Hinausgabe an die zahlungspflichtige Bahnverwaltung Nr. 5498.

— — Prüfung und Anweisung bei der nö. Statth. Nr. 5761.

— — der Landeschefs, Adjustierung Nr. 5894.

— — Bestätigung über Notwendigkeit der Reise und Zeitaufwand Nr. 6081.

[1]) Vgl. auch Nr. 3703 d. Slg.

Reisepässe russischer Staatsangehöriger, Visazwang Nr. 5886.
— — Feststellung der Identität von Stellungspflichtigen durch — Nr. 6090.
Reisepauschalien der Reichsstraßenmeister Nr. 5380.
— — Anschaffung von Eisenbahnlegitimationen aus den — Nr. 5492, 5501.
— — der Amtsärzte und Amtstierärzte, Erfolglassung Nr. 5987, 5988.
— — Flüssigmachung im Bereiche des Staatsbaudienstes Nr. 6116.
— — der Bezirksingenieure, Präliminierung Nr. 6118.
Reisetage, bei Dienstreisen zu vermeiden Nr. 5754.
Reitwesen, Vereine zur Förderung des — Nr. 5904.
Reklamezettel mit Abbildungen von Kronennoten Nr. 5309.
Rekommandation amtlicher Brief- und Fahrpostsendungen Nr. 5305, 5306.
Rekruten, Änderung ihres Heimatsrechtes Nr. 6093.
Rekursentscheidung in Strafsachen, wenn verspätetes Gnadengesuch vorliegt Nr. 6108.
Rekursfrist in Straferkenntnissen der Wr. magBA. Nr. 6103.
— — bei Aussprüchen über Waldschadenersatz Nr. 6285.
Rekursrecht gegen Disziplinarerkenntnisse der Gewerbegenossenschaften 5619.
Religionsangehörigkeit, Bestätigung auf Quittungen über Stiftungsbezüge Nr. 6099.
Religionsbekenntnis, Feststellung bei Legitimationsvorschreibungen Nr. 5801.

5968. **Religionsfonds,** Verrechnung von Steuerabzügen bei Zahlungen aus dem —.

StE. 7. Mai 1903, Z. 459/Pr, an alle Steuerämter und Finanz- und gerichtliche Depositenkassen.

Vielseitig wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Verrechnung der bei Zahlungen aus dem nö. Religionsfonds in Abzug gebrachten Personaleinkommensteuerbeträge nicht in einheitlicher Weise erfolgt, sondern daß diese Beträge entweder im Etatsubjournal des nö. Religionsfonds in Empfang verrechnet oder aber in das Finanzetatjournal unmittelbar übertragen werden. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges wird angeordnet, die bei Zahlungen von Gebühren auf Rechnung des nö. Religionsfonds in Abzug gebrachten Beträge an Personaleinkommen-, eventuell auch Besoldungssteuer, fortan ausschließlich im Etatsubjournal des nö. Religionsfonds in Empfang zu verrechnen.

5969. — — Flüssigmachung der Bezüge der Seelsorger aus dem —.

I. UM. 14. Jänner 1904, Z. 24337 ex 1903. II. StE. 15. Februar 1904, Z. III-526, an Landeshauptkasse, alle Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen in Wien, alle Hauptsteuerämter und Steuerämter in NÖ., endlich beide Ordinariate.

Ad I. Durch die mit der MV. v. 14. Jänner 1904, RGBl. 7, getroffenen Bestimmungen wird einem vielfach zutage getretenen Wunsche des Seelsorgeklerus Rechnung getragen, indem künftig die Bezüge der Seelsorgegeistlichkeit an Dotationsergänzungen und Provisorengehalten aus dem Religionsfonds antizipativ zur Anweisung zu gelangen haben werden. Für die Bezüge für Exkurrendoprovidierung, Mitprovidierung vakanter Hilfspriesterstellen u. dgl. hat sich ein praktisches Bedürfnis nach einer Änderung in den bisherigen Anweisungsmodalitäten nicht ergeben, so daß es in dieser Hinsicht bei der bisherigen Art der Flüssigmachung verbleibt. Zur Ermöglichung einer entsprechenden Durchführung der getroffenen Neuerung haben sich die meisten bischöflichen Ordinariate bereit erklärt, die Besetzung der in Betracht kommenden Seelsorgestellen tunlichst mit der Rechtswirkung vom ersten Tage eines Monats vorzunehmen und auch dafür Sorge zu tragen, daß namentlich bei der Besetzung von Hilfspriesterstellen der Amtsantritt des Ernannten möglichst an den Austritt des Vorgängers anschließt. Das UM. hat gleichzeitig in einem an alle bischöflichen Ordinariate gerichteten Schreiben diese Stellen auf die Vorteile der Neuerung aufmerksam ge-

macht und dieselben ersucht, zur gedeihlichen Durchführung dieser Neuerung nach Möglichkeit mitzuwirken. Aufgabe der polit. Landesbehörde aber ist es, dafür Sorge zu tragen, daß die Anweisung der vorläufigen und der definitiven Dotationsergänzungen und der Provisorengehalte, sowie auch die rechnungsmäßige Ausgleichung im Sinne der §§ 3, 4 und 7 der V. stets mit der größten Beschleunigung vorgenommen werde. Auch ist im Auge zu behalten, daß durch die Handhabung der vorliegenden Verordnung weder direkt noch indirekt eine Mehrbelastung der Religionsfonds bzw. des Staatsschatzes herbeigeführt werden darf. Insbesondere ist dahin zu wirken, daß die Verpflichtung zur Leistung der nach der Verordnung vorzuschreibenden Rückersätze nicht bloß theoretisch festgestellt, sondern auch die tatsächliche Einbringung dieser Rückersätze für die einzelnen konkreten Fälle in entsprechender Weise durchgeführt werde. Zur Erlangung eines Überblickes über den Erfolg der in dieser Richtung eingeleiteten Schritte werden die Landesstellen ersucht, bis auf weiteres alljährlich, u. zw. bis 1. März einen Ausweis vorzulegen, in welchem die im vorangegangenen Jahre infolge der verordnungsmäßigen Antizipativzahlungen etwa entstandenen Ersatzforderungen des Religionsfonds und die bis dahin bewirkten Realisierungen derselben zur Darstellung gebracht werden.

Ad II. Nach § 1 der V. des UM. und des FM. v. 14. Jänner 1904, RGBl. 7, sind selbständigen Seelsorgern, Hilfspriestern und Provisoren erledigter Pfründen, welche auf Grund des G. v. 19. September 1898, RGBl. 176, im Genusse einer Dotationsergänzung bzw. eines Provisorengehaltes aus dem Religionsfonds stehen, diese Bezüge vom 1. März 1904 angefangen im vorhinein in monatlichen Raten flüssig zu machen. Die unterstehenden Kassen werden angewiesen, die bei ihnen in Vorschreibung stehenden Kongrua- und Dotationsergänzungen der selbständigen Seelsorger und Hilfspriester und die Gehalte der Provisoren vom 1. März 1904 an in antizipativen, am Ersten jedes Monats fälligen Raten gegen nach Skala II gestempelte Quittungen auszufolgen. Hinsichtlich aller übrigen Bezüge der Seelsorgegeistlichkeit, wie für Exkurrendoprovidierung, Mitprovidierung vakanter Hilfspriesterstellen, Versehpferdbeiträge u. dgl. bleibt die bisherige Art der Auszahlung aufrecht.

5970. Religionsfonds, Verrechnung von Kaufschillingen für den —.

UM. 27. Mai 1904, Z. 17734. StZ. III-937/1 ex 1904.

Anläßlich eines speziellen Falles hat das UM. eröffnet, daß wenn auch die Verkaufsbewilligung seitens des AM. im Einvernehmen mit dem UM. ausgesprochen wurde, mit der Beeinnahmung eines Kaufschillings für das Stammvermögen des Religionsfonds ebenso wie entgegengesetzten Falls mit der Beausgabung eines solchen aus diesem Vermögen stets bis zur diesfälligen speziellen Weisung des UM. zuzuwarten ist.

5971. — — Dienstreisen im Interesse desselben.

MJ.[1]) 16. September 1904, Z. 37640. StE. 30. September 1904, Z. 2387/Pr, an alle BH., die Bauabteilungen in St. Pölten, Wr. Neustadt, Floridsdorf und Krems, die Bauexpositur in Horn und den Wr. Baubezirk.

Die Kommissionskosten polit. Beamter für im Interesse der Religionsfonds unternommene Dienstreisen haben im Sinne des ME. v. 12. Juni 1868, Z. 2490/MJ (NormSlg. Nr. 656), den betreffenden Religionsfonds zu belasten. Derartige Dienstreisen sind jedoch zur tunlichsten Vermeidung besonderer Kosten nach Möglichkeit mit anderen Kommissionen (Amtstagen usw.) zu verbinden.

[1]) Einvernehmlich mit dem FM. und UM.

5972. **Religionsfonds,** Verleihung des Tischtitels an Priesterstandskandidaten.

UM. 14. März 1905, Z. 6416. StZ. III-416/1 ex 1905.

Bei der k. und k. Botschaft am kgl. italienischen Hofe befindet sich ein Amtsarzt, der die Untersuchung von Zöglingen des Collegium Germanicum-Hungarium, sobald eine solche anläßlich der Bewerbung um einen Religionsfondstischtitel erforderlich sein sollte, vornehmen könnte. Vorkommenden Falls ist die Vermittlung des UM. in Anspruch zu nehmen, worauf im Wege des AuswM. Veranlassung getroffen werden wird, daß bei der ärztlichen Untersuchung in analoger Weise wie bei derjenigen von Wehrpflichtigen im Auslande (§ 2 der Beilage V zu dem § 108, WW. I. T.) vorgegangen werde, selbstverständlich ohne, daß die im P. 4 dieser Vorschrift vorgesehene Intervention des k. und k. Militärattachès eintreten würde.

5973. — — Anweisung der Bezüge der bei den Ordinariaten angestellten Beamten und Diener aus dem —.

UM. 12. Jänner 1906, Z. 43956 ex 1905. StE. 24. Jänner 1906, Z. III-347/3, an bischöfliches Ordinariat St. Pölten.

Das UM. hat die nö. Statth. ermächtigt, vom 1. Februar 1906 angefangen die aus dem Religionsfonds fließenden Bezüge der bei dem bischöflichen Ordinariat in St. Pölten angestellten Beamten und Diener (des Kanzlers, Adjunkten, bischöflichen Notars, Sekretärs, Kanzlisten, Kursors und Amtsboten) in monatlichen Antizipativraten flüssig zu machen. An der Dekurrenz und dem Endtermin dieser Bezüge tritt hiedurch keine Änderung ein. Für den Fall des Entstehens von Rückforderungsansprüchen des Religionsfonds hinsichtlich der gedachten Vorauszahlungen haben die Bestimmungen der MV. v. 14. Jänner 1904, RGBl. 7, sinngemäße Anwendung zu finden.

— — Einhebung des Gebührenäquivalents vakanter Pfründen aus dem — Nr. 5575.
— — Bauanträge, betreffend Patronatsbauten zu Lasten des — Nr. 5746.
— — Gebarung im Subjournal für den Kultusetat Nr. 5783.
Religionsfondspatronat, Konkurrenzbeiträge Nr. 5746.
Religionsverschiedenheit, Ehehindernis der — Nr. 5468.
Remunerationen der Praktikanten, Assistenten, außerordentliche — Nr. 5284.
— — Belohnungen für Aushilfsdiener Nr. 5354, 5355, 5729.
— — für die Beaufsichtigung ärarischer Straßenpflasterungs- und Walzungsarbeiten Nr. 5380.
— — der Hochschulassistenten Nr. 5665, 5666, 5668, 5669, 5670.
— — Belohnungen für das Kanzleihilfspersonal, Verrechnung Nr. 5729, 5730.
— — der Spitalsdiener für die Abgabe von Studienleichen Nr. 5770.
— — Bewilligung und Verrechnung zu Lasten fremder Kredite Nr. 6034—6038.
— — für den Bereich des Landessanitätsrates, für Verfassung des Sanitätsjahresberichtes, Eisenbahnviehbeschauorgane und die Besorgung der Theaterzensur Nr. 6036.
— — für Organe des staatlichen Sanitäts- und Veterinärdienstes Nr. 6037.
— — Übersetzungshonorare, Verrechnung Nr. 6038.
Rennpferde, Ausfuhr nach Sachsen Nr. 5898.
— — Transport von und nach dem Deutschen Reiche Nr. 5902, 6257, 6260.
— — Frachtermäßigung auf Eisenbahnen Nr. 6239, 6240.
— — Verkehr mit Ungarn Nr. 6252.
— — Transport von und nach Bayern Nr. 6263.
Rennvereine, Evidenzhaltung Nr. 5904.
Rennwettbureaus, Verbot der — Nr. 6310.
Repatriierungsverfahren, Kostenrefundierung Nr. 6046—6050.

Reservefonds einer Sparkasse, rechtliche Stellung Nr. 6022.
Reserveoffiziere als Berufsoffiziersaspiranten, Lebensstellungsnachweis Nr. 5482.
— — Evidenzvorschrift Nr. 6302.
Reserveoffiziersaspiranten, Lebensstellungs- und Subsistenznachweise Nr. 5479—5481.
Rettungskorps, Ehrenmedaille Nr. 5471—5473.
Rettungswesen, Meldeposten für das alpine — Nr. 5559.
Revers, Rückstellung von Kautionen gegen — Nr. 5444.
— — Subsistenzreverse für Reserveoffiziersaspiranten Nr. 5479—5481.
— — Entlassung geisteskranker Sträflinge gegen — Nr. 5586.
Reversion, vorübergehender Aufenthalt eines Ausgewiesenen in der Ausweisungsgemeinde ist nicht — Nr. 5593.
Revierbergämter, Intervention bei Wasserstraßenanlagen Nr. 6294.
Rezepturtaxe der nicht offizinellen Arzneimittel Nr. 5340.
Rigorosanten der tierärztlichen Hochschule, Exponierung Nr. 5824.
Rinder, Frachtermäßigung für Zuchtrinder auf Eisenbahnen Nr. 6239.
— — Handelsverkehr mit Nutzrindern in NÖ. Nr. 6247.
Rinderausfuhr nach dem Deutschen Reiche Nr. 6257, 6259.
— — nach der Schweiz Nr. 6268.
Rindereinfuhr aus Sperrgebieten Ungarns Nr. 6249.
— — aus Frankreich und Großbritannien Nr. 6264.
— — aus Italien Nr. 6266.
— — aus den Niederlanden Nr. 6267.
— — aus der Schweiz Nr. 6268.
— — aus Serbien Nr. 6269, 6270.
Rinderkrankheiten, infektiöser Scheidenkatarrh Nr. 6145.
Rindfleischdurchschnittspreise, Nachweisung Nr. 5816.
Rindviehversicherungsvereine, Errichtung Nr. 5383.
— — Musterstatut für — Nr. 6273.
Ringelspiele, Betriebssicherheit Nr. 5935.
Ring- und Kettenschmiede, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Rodungsbewilligungen Nr. 6284.
Rohprodukte, Ausfuhr tierischer — nach Rumänien Nr. 6140.
Röntgenstrahlendemonstrationen mittels Automaten in öffentlichen Lokalen Nr. 5367.
Röstöfen, Einholung von Gutachten über — Nr. 5818.

5974. **Rotes Kreuz,** Schutz des Namens und Zeichens.

MJ. 2. März 1904, Z. 4115. StE. 25. März 1904, Z. I-1968, an alle BB., auch Wr. magBA.

Unter Hinweis auf die im RGBl. 24 kundgemachte DchfV. zum G. v. 14. April 1903, RGBl. 85, betreffend den Schutz des Zeichens und Namens des Roten Kreuzes, wird folgendes bemerkt: Gemäß § 8, Abs. 1 des G. dürfen vom Tage der Kundmachung desselben Firmen, die den Namen des Roten Kreuzes enthalten, nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn die im Gesetze vorgesehene behördliche Bewilligung zum Gebrauche dieser Worte in der Firma beigebracht wird. Für die Erteilung dieser Bewilligung, welche unter die Bestimmung des § 3 des G. zu subsumieren ist, sind die Bestimmungen der §§ 1 bis 7 der DchfV. maßgebend. Die Vorschriften in Betreff der Weiterführung der Worte „Rotes Kreuz" in einer bereits registrierten Firma sind im § 8, Abs. 2 des G. und im § 8 der DchfV. enthalten. Nach dem letztzitierten Paragraphen ist bei Gesuchen dieser Art von der Vernehmung der österr. Gesellschaft vom Roten Kreuze und der anderen im § 1 des G. bezeichneten

Körperschaften, sowie der HK. Umgang zu nehmen. Für die letztere Anordnung war die Erwägung maßgebend, daß es sich in diesen Fällen lediglich um die Aufrechterhaltung eines bisher durch Registrierung der Firma sanktionierten Zustandes handelt.[1]) In jenen Fällen, in denen die Vernehmung der österr. Gesellschaft vom Roten Kreuze in der Verordnung vorgesehen erscheint, ist die betreffende Anfrage ausnahmslos an die Bundesleitung dieser Gesellschaft in Wien zu richten. Wenn die Zustimmung der Gesellschaft vom Roten Kreuze einer anderen der im § 1 des G. bezeichneten Korporationen oder der zuständigen HK. schon bei Einbringung des Gesuches in unzweifelhafter Weise nachgewiesen wird, kann von der Vernehmung der betreffenden Körperschaft nach § 6 der V. Umgang genommen werden. Die Bewilligung zum Gebrauche des Namens oder des Zeichens des Roten Kreuzes im geschäftlichen Verkehre im Sinne des § 3 des G. darf von der Landesbehörde nur in den im § 3, Abs. 1 und 2 der V. ausdrücklich vorgesehenen Fällen erteilt werden.[2]) Sollte die Landesbehörde die Erteilung der Bewilligung in einem anderen Falle für besonders wünschenswert erachten, so sind die Verhandlungsakten unter genauer Darlegung der Gründe, welche das Gesuch als rücksichtswürdig erscheinen lassen, an das MJ. zu leiten. Ebenso ist im Falle eines von der Bundesleitung der österr. Gesellschaft vom Roten Kreuze gegen die Bewilligung erhobenen Einspruches, welchen die Landesstelle nicht zu berücksichtigen zu können glaubt, der Verhandlungsakt vor der Entscheidung dem Ministerium vorzulegen.

5975. Rotes Kreuz, Gebrauch im Geschäftsverkehre.

MJ. 23. Jänner 1906, Z. 25392. StE. 12. Februar 1906, Z. Ia-405, an alle BB., mitget. Wr. PD.

Nach einer dem MJ. zugekommenen Mitteilung der Bundesleitung der österr. Gesellschaft vom „Roten Kreuze" bedient sich ungeachtet der seit dem 1. Jänner 1905 in Kraft getretenen Bestimmungen der §§ 3 und 4, lit. b des G. v. 14. April 1903, RGBl. 85, welche den Gebrauch des durch die Genfer Konvention als Neutralitätszeichen eingeführten Roten Kreuzes auf weißem Grunde im geschäftlichen Verkehre nur mit besonderer Bewilligung der polit. Landesbehörde gestatten und einen unbefugten derartigen Gebrauch als strafbar erklären, eine große Zahl von Gewerbetreibenden nach wie vor des Zeichens des Roten Kreuzes ohne die vorgeschriebene Bewilligung, u. zw. vielfach für Waren, deren Verwendung mit dem Zeichen des Roten Kreuzes dem Ansehen des letzteren nicht entspricht, und für welche daher die Bewilligung zur Führung des erwähnten Zeichens gemäß § 3, Schlußabs. der MV. v. 2. März 1904,

---

[1]) Die folgenden Ausführungen des ME. wurden in die Intimation der Statth. nicht aufgenommen.

[2]) Mit dem E. v. 4. November 1904, Z. 45706, hat das MJ. darauf hingewiesen, daß für die Bewilligung zum Gebrauche des Namens oder Zeichens des Roten Kreuzes die geschäftliche Verbindung der betreffenden Unternehmung mit einer der im § 1 des G. bezeichneten Korporationen oder mit einem solchen Vereine zwar nicht eine unbedingte Voraussetzung bildet, diese Bewilligung aber in der Regel nur zu erteilen ist, wenn es sich um solche Unternehmungen oder Waren handelt, welche für die Krankenpflege im allgemeinen von Bedeutung sind, wobei die mit den erwähnten Korporationen oder Vereinen in geschäftlicher Verbindung stehenden Unternehmungen vorzugsweise berücksichtigt werden müssen. Abgesehen von den für die Krankenpflege in Betracht kommenden Unternehmungen oder Waren, kann die Bewilligung auch für solche Waren erteilt werden, welche den Zwecken der erwähnten Korporationen oder Vereine dienen. In allen Fällen aber wird auf die Bestimmung des letzten Abs. des § 3 des G. Bedacht zu nehmen sein. Die Erteilung der in Rede stehenden Bewilligung ist der fallweisen Entscheidung der Behörden vorbehalten (StE. 28. November 1904, Z. I-7258/10, an nö. HK. und Bundesleitung der österr. Gesellschaft vom Roten Kreuze).

RGBl. 24, in keinem Falle zu erteilen ist. Die Behörden I. Instanz werden hierauf aufmerksam gemacht und zur sorgsamen Handhabung der zitierten Gesetzesbestimmungen behufs Abstellung derartiger Unzukömmlichkeiten angewiesen. Hiebei wird daran festzuhalten sein, daß auch dann, wenn bei Abgang einer nach § 3 des zit. G. erteilten Bewilligung ein bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit mit dem Bilde des „Roten Kreuzes" (rotes Kreuz auf weißem Grunde) verwechslungsfähiges Zeichen geführt wird, die Voraussetzung der Strafbarkeit nach § 4 gegeben erscheint. Als eine derartige bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht wahrnehmbare Veränderung im Gebrauche des gesetzlich geschützten Zeichens des Roten Kreuzes wird in der Regel ohne weiteres der Gebrauch des Roten Kreuzes als eines freistehenden Zeichens, sowie die Verwendung eines farblosen Grundes (Glas) oder eines Grundes von lichter, dem Weißen ähnlicher Farbennuance anzusehen und im Falle des Abganges der Bewilligung als Mißbrauch des gesetzlich geschützten Zeichens gemäß § 4 strafweise zu ahnden sein. Der Inhaber einer Bewilligung nach § 3 des G. ist dagegen berechtigt, das geschützte Zeichen auch in abweichender Darstellung zu führen.[1])

Rotkleesaat, Hintanhaltung von Verunreinigungen der — Nr. 5750.

5976. Rotlauf, Schutzimpfungen der Schweine gegen —.

StE. 29. März 1904, Z. XII-664/6, an alle BB., mitget. nö. LAusch.

Um einen möglichst einheitlichen Vorgang bei der Bestellung, Abgabe und Verrechnung der Impfstoffe zu erlangen, sind bei Impfstoffbestellungen stets die vom nö. LAusch. hinausgegebenen Formulare zu verwenden, welche im Bedarfsfalle den einzelnen Impftierärzten über ihr Verlangen auch weiter in der nötigen Anzahl zur Verfügung gestellt werden. Diese Bestellbogen sind jedesmal in 2 Parien anzufertigen, wovon ein Exemplar behufs Bestellung der Impfstoffe an die nö. Landesveterinärabteilung einzusenden ist, während das Duplikat bis zur Impfung bei der polit. BB. aufzubewahren ist, um auf Grund der darin enthaltenen Aufzeichnungen bei den betreffenden Besitzern die Schutzimpfung der Schweine vornehmen zu können. Mit dem Impfstoffe wird stets eine Vorschreibung zur Versendung gelangen, aus welcher der von den Schweinebesitzern einzuholende Impfkostenbeitrag ersichtlich ist. Die nach Berücksichtigung der etwa abzuändernden Lebendgewichte der einzelnen Schweine eingehobenen Impfstoffkostenbeiträge sind in den letzten 2 Vertikalrubriken des Bestellbogenduplikats einzutragen, und ist das Geld am Ende jedes Monats mittels der beigestellten Postsparkassenerlagscheine dem nö. Landesobereinnehmeramte zu überweisen; gleichzeitig sind die ausgefüllten Bestellbogenduplikate dem nö. LAusch. als Rechnungsbelege einzusenden. Von jeder beabsichtigten Simultanschutzimpfung ist gleichzeitig mit der Einsendung der Impfstoffbestellbogen an die nö. Landesveterinärabteilung die zuständige BH. im Sinne des § 20 des allgemeinen TierSG. zu verständigen, damit dieselbe in die Lage komme, die Vornahme solcher Impfungen zu verhindern oder einzuschränken, wenn sie von dem Bestande des Rotlaufes, der Schweinepest oder der Schweineseuche in dem betreffenden Orte Kenntnis erlangt hat Im Falle des Auftretens der Rotlaufseuche müßte sich der Tierarzt selbst-

[1]) Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorgehens in der Behandlung einlangender Gesuche um die Bewilligung zur Führung des Zeichens des Roten Kreuzes hat das HM. mit dem zit. E. den Landesstellen eröffnet, daß die im Zusammenhange stehenden Anordnungen der §§ 3, 4 und 5 des G. nach ihrem Wortlaute und der ratio legis dahin aufzufassen sind, daß die im § 3 vorgesehene Bewilligung nur für das dortselbst erwähnte Bild des Roten Kreuzes auf weißem Grunde erteilt werden kann, es aber nicht angeht, auf Grund der erwähnten Gesetzesbestimmung Bewilligungen zur Führung von Varianten des genannten Bildes auf andersfärbigem Grunde auszustellen (StZ. Ia-405 ex 1906).

redend auf die Vornahme von Heilimpfungen, allenfalls der getrennten (Rot-) Impfung beschränken, wobei stets zuerst die unverseuchten Gehöfte und erst zum Schlusse die verseuchten zu besuchen wären. Nach wie vor wird auf die Reinigung bzw. Desinfektion der Hände, der Kleider und des Schuhwerkes vor Verlassen der einzelnen Gehöfte ein besonderes Augenmerk zu richten sein. Zufolge der vom nö. LAussch. mit der Serumgesellschaft Berlin-Landsberg getroffenen Vereinbarungen erklärte sich dieselbe bereit, bei jeder nö. BH. einen Vorrat von 250 cm^3 Rotlaufserum in mehreren kleinen Dosen ohne vorläufige Bezahlung zu deponieren, damit bei plötzlichen Erkrankungen von nicht schutzgeimpften Schweinen der Amtstierarzt sofort ein bewährtes Heilmittel zur Hand habe oder das bei ihm aufbewahrte Serum nach Bedarf den in seinem Amtsbezirke wohnhaften, vom LAussch. bestellten Tierärzten rasch zur Verfügung stelle. Die lf. Amtstierärzte werden angewiesen, im Falle der Nachbestellungen von Serum der nö. Landesveterinärabteilung bekannt zu geben, an welche Impftierärzte und in welcher Menge sie das Serum abgegeben haben, und wenn sie das Präparat selbst verwendet haben, ob es zur Heilung schutzgeimpfter oder vorher nicht geimpfter Schweine gebraucht wurde, in welch letzterem Falle das verwendete Serum zu dem ermäßigten Preise von 6 h pro cm^3 bezahlt werden müßte. Mit der Aufbewahrung und eventuellen Verteilung des Impfstoffes ist entweder der Amtstierarzt selbst oder eine andere geeignete Person zu betrauen. Das bis September nicht verbrauchte Serum ist einheitlich an die nö. Landesveterinärabteilung zurückzustellen. Behufs möglichst langer Erhaltung der ungeschwächten Wirksamkeit des Serums ist es wünschenswert, dasselbe wenn möglich an einem dunklen und kühlen Orte aufzubewahren. Die für solche Schweine, welche vorher nicht schutzgeimpft worden waren, zu Heilzwecken verbrauchte Serummenge ist zu dem ermäßigten Preise von 6 h pro cm^3 von den Schweinebesitzern zu bezahlen, und ist der eingehobene Betrag an das nö. Landesobereinnehmeramt abzuliefern. Für das bei eingetretenen Fällen von Impfrotlauf oder bei Erkrankungen von innerhalb der letzten 6 Monate schutzgeimpften Schweinen an natürlichem Rotlaufe verwendete Serum wird gegen nähere Aufklärung der einzelnen Fälle an die BH. Ersatz in natura geleistet. Ist jedoch auch bei der Schutzimpfung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit eine zweite Kulturinjektion gemacht worden, so daß die Immunität etwa ein Jahr betragen soll, was ja bei Zuchttieren von Wichtigkeit ist, so wird auch das während dieses ganzen Jahres zu Heilzwecken verwendete Serum kostenlos ersetzt, jedoch unter der Voraussetzung, daß die erkrankten Stücke auch wirklich die zur Zeit geimpften sind, und daß bei der Impfung von Mutterschweinen eine ganz besondere Vorsicht angewendet wurde. Den einzelnen Impftierärzten bleibt es unbenommen, sich für Zwecke der Heilimpfung so wie bisher, Heilserum im telegraphischen Wege direkt von der Landesveterinärabteilung senden zu lassen oder auch mit einem Vorrate von Rapidserum aus dem Institut Jenner-Pasteur in Budapest, VIII. Rökkgasse 20, zu versehen. Die Erkrankung eines frisch geimpften Schweines ist der polit. BB. unverzüglich anzuzeigen. Die polit. Behörden werden diesbezüglich angewiesen, im Falle der Entsendung des Amtstierarztes zur Erhebung von Schadensfällen, welche bei schutzgeimpften Schweinen eingetreten sind, auch den betreffenden Impftierarzt zu verständigen, damit derselbe in die Lage komme, sich an der amtlichen Intervention zu beteiligen und eventuell dem Amtstierarzte über die Verhältnisse zur Zeit der Impfung Aufschluß zu geben. In der vorigen Impfperiode wurde von Seite der Serumgesellschaft eine Anzahl von Schweinen, welche nach der Impfung an Impfrotlauf erkrankt sein sollen, entschädigt, obwohl aus dem erhobenen Sektionsbefunde und dem sonstigen Sachverhalte nicht immer die Über-

zeugung von dem tatsächlichen Bestande des Impfrotlaufes gewonnen werden konnte. Um nun künftig bei Impfunfällen eine unzweifelhafte Diagnose zu sichern, hat die Serumgesellschaft die Bedingung gestellt, daß in allen Fällen von vermutetem Impfrotlaufe die Krankheit durch eine bakteriologische Untersuchung sichergestellt werde. Hinsichtlich der bakteriologischen Untersuchung der Organteile von an Impfrotlauf gefallenen Schweinen durch Dozenten Dr. Hartel in Wien wurde folgendes vereinbart: Den verendeten Schweinen sind je ein Stück von der Milz und Niere, die eventuell krankhaft veränderten Herzklappen und wenn möglich Mesenterialdrüsen zu entnehmen. Diese Organteile sind in eine höchstens 25—30%ige wässerige Glyzerinlösung zu legen. Die Versandbüchse ist in Papier gut zu packen, zu versiegeln und mit der Anschrift „Station für diagnostische Tierimpfungen, Wien, III. Linke Bahngasse 11", unfrankiert[1]) einzusenden. In einem Begleitschreiben ist nebst Namen und Wohnort des Viehbesitzers der nähere Sachverhalt, insbesondere der Sektionsbefund, die Zeit der Impfung, der Erkrankung und des eingetretenen Todes zu schildern. Das Untersuchungsergebnis wird durch Dr. Hartel den BH. und auch dem nö. LAusch. im kürzesten Wege mitgeteilt werden. Was die zur Einsendung von Präparaten notwendigen Gläser anbelangt, so hat sich die Serumgesellschaft bereit erklärt, 24 derartige Versandbüchsen auf eigene Kosten zu beschaffen, ferner hat der nö. LAusch. weitere 24 gleiche Behälter bestellt, welche den BH. gleichzeitig mit den ersten Versandbüchsen zugeschickt werden, jedoch vorläufig im Eigentume des Landes bleiben, so daß jede BH. mit 2 Versandbüchsen ausgestattet sein wird. Jenen lf. Amtstierärzten, welche sich selbst mit der Vornahme von Rotlaufimpfungen befassen wollen, können über besonderes Verlangen auch die notwendigen Impfbestecke vom nö. LAusch. leihweise zur Verfügung gestellt werden. Unter Impfrotlauf kann nur der durch Einimpfung von Serum und Kultur bei gesunden, noch nicht infizierten Schweinen künstlich erzeugte Rotlauf verstanden werden. Nicht jede nach der Impfung eingetretene Erkrankung kann als Impfrotlauf angesprochen werden, sondern es können Erkrankungen und selbst Todesfälle auch durch rohe und ungeschickte Gewaltanwendung beim Einfangen, Legen und Festhalten der Tiere verursacht werden. Mit besonderer Vorsicht werden Mutterschweine mit Jungen, hochträchtige Sauen und schwere Mastschweine zu behandeln sein. Die Mutterschweine sind gewöhnlich sehr reizbar und geraten beim Annähern fremder Personen in hochgradige Aufregung, trächtige Zuchtsauen sind in der letzten Zeit der Trächtigkeit weniger widerstandsfähig und können durch heftige mechanische Einwirkungen leicht zum Verferkeln gebracht werden; desgleichen ertragen schwere Mastschweine nicht immer die gewaltsame Behandlung ohne Nachteil. Es empfiehlt sich daher, derartige Schweine stehend, unter Vermeidung jeder Gewaltanwendung und unter Vorhalt ihres Lieblingsfutters am Ohre zu impfen oder die Impfung ganz zu unterlassen. Im letzteren Falle wird Vorsorge zu treffen sein, daß die nicht geimpften von den geimpften Schweinen durch einige Zeit möglichst gut abgesondert bleiben. Nachdem ferner im Vorjahre die Diagnose Impfrotlauf wiederholt damit zu begründen versucht wurde, daß die Erkrankung sehr bald, zuweilen schon einige Stunden nach der Impfung aufgetreten sei, wird betont, daß innerhalb 24 Stunden nach der Impfung mit Kultur ein durch dieselbe entstandener Rotlauf

[1]) Nach dem StE. v. 30. Dezember 1905, Z. XII-4041/1, sind Präparate von verendeten geimpften Schweinen, welche den Gegenstand von Entschädigungen bilden, nicht mehr unfrankiert an die Station für diagnostische Tierimpfungen einzusenden; für derartige Sendungen sind nunmehr die Portoauslagen vorschußweise zu bestreiten und die Verrechnung hierüber halbjährig direkt an den nö. LAusch. behufs Liquidierung vorzulegen.

nicht auftritt, der Impfrotlauf charakterisiert sich vielmehr gerade durch seine bestimmte Inkubationszeit. Der tadellosen Instandhaltung und Desinfektion der Impfspritzen ist stets das vollste Augenmerk zuzuwenden, ferner wird in Erinnerung gebracht, daß die Kulturphiolen vor dem Öffnen stets kräftig aufzuschütteln sind, damit die den Albuminfasern der Kulturflüssigkeit in großer Menge anhaftenden Bazillen losgelöst und in der Flüssigkeit gleichmäßig verteilt werden. Die beim Transport der Kulturphiolen, also durch das Gehen oder Fahren bewirkten Erschütterungen der Kulturen können nicht als genügend zur Erreichung des angestrebten Zweckes angesehen werden. Hievon werden die polit. BB. mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß der nö. LAusschuß eine Instruktion gleichen Inhaltes an die nicht im Staats- oder städtischen Dienste stehenden, zur Vornahme der Rotlaufimpfungen berechtigten Tierärzte ergehen ließ. Die Statth. gewärtigt, daß seitens der Amtstierärzte die Rotlaufschutz- und Heilimpfungen nicht nur durch den belehrenden Einfluß auf die Bevölkerung, sondern durch eigenes tatkräftiges Wirken gefördert werden.

5977. **Rotlauf,** Schutzimpfungen der Schweine gegen —.[1])

MJ.[2]) 28. Juli 1904, Z. 13653. StE. 10. August 1904, Z. XII-2600/30, an alle BB. und Wr. magBA.

Die Ausdehnung, welche die Schutzimpfung gegen den Stäbchenrotlauf der Schweine in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern genommen hat, macht es notwendig, ein gleichartiges Vorgehen bei der Vornahme dieser Impfung sowie auch hinsichtlich der aus diesem Anlasse erforderlichen Berichterstattung an jene Stellen, welche die betreffende Aktion einleiten, herbeizuführen. In dieser Absicht wird nachstehendes verfügt: Die Schutzimpfung gegen den Stäbchenrotlauf der Schweine darf — von besonderen Ausnahmsfällen abgesehen — nur in solchen Gemeinden vorgenommen werden, in welchen diese Seuche überhaupt vorkommt. In Gemeinden, welche durch Schweinepest (Schweineseuche) verseucht sind, ist während der Dauer dieser Seuche in der Regel von einer etwa geplanten Rotlaufschutzimpfung abzusehen. Die Entscheidung darüber, ob in den oberwähnten Ausnahmsfällen die Vornahme der Rotlaufschutzimpfung zulässig ist, steht der polit. BB. zu. Die Anmeldung von Schweinen zur Impfung hat durch die in Betracht kommenden Gemeinden mittels eigener Anmeldebogen nach dem Formular A bei der die Impfaktion leitenden Stelle bzw. in NÖ. beim LAusschuß zu erfolgen. Von der beabsichtigten Vornahme der Schutzimpfung gegen den Stäbchenrotlauf ist die zuständige BB. von dem Impftierarzte rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, welcher auf Grundlage der ihm vom nö. LAusschuß zugemittelten Anmeldebogen die Impfung durchzuführen hat. Die Impfärzte haben in den Anmeldebogen das Datum der Impfung, die Zahl der geimpften Schweine und den von den Parteien etwa zu entrichtenden Impfkostenbeitrag genau ersichtlich zu machen, ferner sind etwaige Impfzufälle anmerkungsweise einzutragen. Die vollständig ausgefüllten Anmeldebogen sind dem nö. LAusschuß vorzulegen. Derselbe bemißt sodann auf dieser Grundlage die auf die einzelnen Besitzer der geimpften Schweine entfallenden Impfkostenbeiträge und die den Impftierärzten zukommenden Impfgebühren. Jeder Fall von Impfrotlauf, sowie jede nachträgliche Rotlaufkonstatierung unter den schutzgeimpften Schweinen ist sowohl zur vorgeschriebenen behördlichen Anzeige zu bringen, als auch dem nö. LAusschuß bekannt zu geben. Über die bei der Durchführung der Schutzimpfung gegen den Stäbchenrotlauf der Schweine gemachten Wahrnehmungen

[1]) Vgl. auch Nr. 3165 und 3166 d. Slg.
[2]) Einvernehmlich mit dem AM.

und insbesondere über das Gesamtergebnis derselben ist alljährlich im Verlaufe des Monats Dezember von der die Impfaktion leitenden Stelle bzw. dem nö. LAusschuß ein eingehender Bericht unter Anschluß eines Ausweises nach dem Formular B an die zuständige polit. Landesstelle zu erstatten, welche denselben dem Ministerium zur Kenntnis zu bringen hat. Die Bestellung des nach der Lorenz'schen Methode hergestellten Impfstoffes sowie die Wahl des Bezugsortes dieses Stoffes bleibt bis auf weiteres der die Impfaktion leitenden Stelle im Einvernehmen mit der polit. Landesstelle überlassen. Hinsichtlich der Vornahme der Not- und Heilimpfungen bleiben die vom nö. LAusschuß festgesetzten, den BB. mit dem StE. v. 29. März 1904, Z. XII-664/6[1]), bekannt gegebenen Bestimmungen in Geltung.

Anmeldebogen

für die in der Gemeinde . . . . . zur Schutzimpfung gegen Rotlauf bestimmten Schweine

Fortlaufende Zahl	Name und Wohnort des Besitzers	Haus-Nr.	Anzahl der zu impfenden Schweine	Alter (jedes einzelnen Impflings)	Lebendgewicht (jedes einzelnen Impflings)	Trächtigkeitsdauer (jedes einzelnen Impflings)	Datum der vollzogenen Impfung	Anzahl der geimpften Schweine	Impfkostenbeitrag der Partei K	Impfkostenbeitrag der Partei h	Anmerkung (Impfzufälle usw. usw.)

Ausweis über die Durchführung der Schutzimpfung gegen den Stäbchenrotlauf der Schweine.

Fortlaufende Zahl	Bezirk	Gemeinde	Anzahl der Höfe, in welchen geimpft wurde	Gesamtzahl der in diesen Höfen vorhandenen Schweine	Zahl der geimpften Schweine	Datum der Impfung	An Impfrotlauf sind erkrankt	An Impfrotlauf sind hievon sind genesen	An Impfrotlauf sind hievon sind verendet	An Impfrotlauf sind hievon sind getötet	Von den geimpften Schweinen sind nachträglich an Rotlauf erkrankt	Von den geimpften Schweinen sind nachträglich an Rotlauf hievon sind genesen	Von den geimpften Schweinen sind nachträglich an Rotlauf hievon sind verendet	Von den geimpften Schweinen sind nachträglich an Rotlauf hievon sind getötet	Gesamtkosten der Impfung K	Gesamtkosten der Impfung h	Impfungsbeitrag der Parteien K	Impfungsbeitrag der Parteien h	Von den nicht geimpften Schweinen in den vorangeführten Höfen sind bis zur Berichterstattung an Rotlauf erkrankt	Von den nicht geimpften Schweinen in den vorangeführten Höfen sind bis zur Berichterstattung an Rotlauf hievon sind genesen	Von den nicht geimpften Schweinen in den vorangeführten Höfen sind bis zur Berichterstattung an Rotlauf hievon sind verendet	Von den nicht geimpften Schweinen in den vorangeführten Höfen sind bis zur Berichterstattung an Rotlauf hievon sind getötet	Anmerkung

[1]) Nr. 5976 d. Slg.

Rübendarren, Sonn- und Feiertagsruhe Nr. 6014.
Rubrikenüberschreitungen beim Titel „Straßen- und Wasserbau" Nr. 5538.
Rückscheine zu amtlichen Brief- und Fahrpostsendungen, Gebührenpflicht Nr. 5306.
Rückstandsausweise über nicht abgeschlossene Verhandlungen Nr. 5403.
— — über nicht eingezahlte Militärtaxen Nr. 5851.
— — über Statthaltereidepositen Nr. 6084.
Ruhr, wöchentliche Epidemieberichte über — Nr. 5708.
Rumänien, Geschäftsbetrieb Handlungsreisender aus — in Österreich Nr. 5629.
— — Paßvorschriften Nr. 5884.
— — Ausfuhr tierischer Rohprodukte nach — Nr. 6139, 6140.
Rußland, Arzneimittelsendungen nach — Nr. 5335.
— — Eheschließungen russischer Staatsangehöriger in Österreich Nr. 5467.
— — Geschäftsbetrieb von Handlungsreisenden aus — in Österreich Nr. 5629.
— — Verpflegskosteneinbringung gegenüber — Nr. 6189, 6190.

Saatenstandsberichte Nr. 5522.
Saatgut, Hintanhaltung von Verunreinigungen Nr. 5750.

5978. **Saccharin,** Kontrolle über die Verwendung von —.

MJ. 30. Oktober 1903, Z. 40173. StE. 18. Dezember 1903, Z. 102682, an alle BB.

Das FM. hat mit dem an sämtliche Finanzlandesbehörden gerichteten E. v. 12. Juni 1903, Z. 84075, behufs Ermöglichung einer genauen Überprüfung der Übereinstimmung der in den Empfangsregistern der Apotheker und Großdrogisten eingetragenen Mengen des aus dem Auslande bezogenen Saccharins mit den zollamtlichen Nachweisungen die Anordnung getroffen, daß in diesen Nachweisungen als Nettogewicht der einzelnen Saccharinsendungen nicht das der Verzollung zu Grunde liegende Nettogewicht, sondern das faktische Nettogewicht des Saccharins (ohne die letzten inneren Umschließungen wie Gläser usw.) angegeben werde. Unter Bezugnahme auf den E. des MJ. v. 18. Oktober 1899, Z. 27680[1]), mit welchem bezüglich der Kontrolle des Saccharinverkehres der Apotheker und Großdrogisten die entsprechende Anordnung getroffen wurde, wird eröffnet, daß auch die Apotheker und Großdrogisten das faktische Nettogewicht des Saccharins in den Registern zur Darstellung zu bringen haben und sich demgemäß auch bei Revisionen die Erhebung des Nettogewichtes der Vorräte auf dieses Gewicht zu beziehen hat.

5979. MJ. 26. April 1904, Z. 15722. StZ. XI-1667 ex 1904.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Anordnung des ME. v. 18. Oktober 1899, Z. 27680[2]), über den Saccharinverkehr genau befolgt und über allfällig konstatierte Anstände im Sinne des E. v. 20. März 1901, Z. 3443[3]), die entsprechende Amtshandlung eingeleitet werde.

5980. — — Bezug aus Ungarn.

MJ. 28. Oktober 1904, Z. 40223. StE. 27. November 1904, Z. XI-4525, an alle BB. und Wr. magBA.

In den letzten Jahren wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß Apotheker, die in den Ländern der ung. Krone ansässig sind, größere Saccharinquantitäten nach Österreich an solche Parteien verkauften, denen nach den Bestimmungen der MV. v. 20. April 1898, RGBl. 52, betreffend den Verkehr mit Saccharin usw. das Recht zum Saccharinbezuge nicht zusteht. Bei Erörterung

[1]) Nr. 5081 d. Slg.
[2]) Nr. 5081 d. Slg.
[3]) Nr. 5084 d. Slg.

der Frage, wie gegen solche Apotheker vorzugehen sei, hat das JM. unterm 11. November 1903, Z. 25223, seiner Anschauung dahin Ausdruck gegeben, daß dieselben von den österr. Gerichten wegen Übertretung nach § 10 des G. v. 16. Jänner 1896, RGBl. 89 ex 1897, zur Verantwortung gezogen werden können. Durch § 1 der oben zit. V. wird nämlich der Verkauf von Saccharin und ähnlichen Stoffen im Inlande an nicht bezugsberechtigte Personen verboten, weshalb zu entscheiden ist, ob die Tätigkeit des ung. Apothekers, der über Bestellung Saccharin nach Österreich liefert, als eine Verkaufstätigkeit im Inlande aufgefaßt werden kann. Die zivilrechtlichen Bestimmungen über Verträge zwischen Abwesenden (§ 862 ABGB.) lassen die Frage, welcher Ort als der Ort des Vertragsschlusses anzusehen ist, ungelöst. Strafrechtlich ist in Betracht zu ziehen, daß die Erfüllung der angenommenen Bestellofferte die Vertragspflicht des Verkäufers bildet, daß er in Persolvierung dieser Verpflichtung die Ware ungeachtet des bestehenden Verbotes absendet und sie zwar nicht durch eigene Hand, wohl aber durch das von ihm gewählte Beförderungsmittel dem Käufer zukommen läßt, der Erfolg seiner Verkaufstätigkeit daher in Österreich eintritt. Es ist daher in allen Fällen des Bezuges von Saccharin aus Ungarn durch diesseitige, nicht bezugsberechtigte Parteien wegen eventueller Verfolgung des Absenders auf Grund des LebensmittelG. v. 16. Jänner 1896, RGBl. 89 ex 1897, dem kompetenten hierseitigen Gerichte die Strafanzeige zu erstatten.

Sachsen, Auslieferung von Deserteuren und Stellungsflüchtlingen Nr. 5447.
— — Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren nach — Nr. 5545.
— — Ausfuhr von Pferden und Schlachtvieh Nr. 5898, 6259.
Sachverständige in Azetylenangelegenheiten Nr. 5374.
— — in Fischereiangelegenheiten Nr. 5541.
— — forsttechnische Gutachten in Parteisachen Nr. 5561.
— — für gewerbliche Betriebsanlagen Nr. 5616.
— — für Manöverschadenerhebungen Nr. 5813.
— — für Musterschutzstreitigkeiten Nr. 5871.
— — in Weinbauangelegenheiten Nr. 5946, 5947.
Sachverständigengebühren bei Leichenobduktionen Nr. 5804.
Sachverständigengutachten, hydrologische — Nr. 6292.

5981. **Sachverständigenkollegien** in Urheberrechtsangelegenheiten.

UM. 19. September 1905, Z. 35047. StZ. IX-2249/14 ex 1905.

Es erscheint wünschenswert, daß das Institut der Sachverständigenkollegien in Urheberrechtsangelegenheiten gemäß den Intentionen des G. v. 26. Dezember 1895, RGBl. 197, für die Praxis entsprechende Haltung gewinne und eine regere als die bisher erfolgte Inanspruchnahme dieser Kollegien erzielt werde. Zu diesem Behufe empfiehlt es sich, daß die in Rede stehenden Kollegien mit ihrem ganzen Personalbestande den weiteren Kreisen der Interessenten in genügender Weise bekannt gemacht werden, weshalb auf eine entsprechende Publikation dieser Kollegien in den Amtskalendern der zunächst beteiligten Länder (von welchen aus die Publizierung zweifelsohne leicht in die anderen Schematismen übergehen wird) hinzuwirken ist.

5982. — — in Urheberrechtsangelegenheiten, Besetzungsvorschläge.

UM. 19. Mai 1906, Z. 19722. StZ. IX-1637/20 ex 1906. — UM. 3. Juli 1906, Z. 26671. StZ. IX-2219/22 ex 1906.

In allen Fällen, in denen eine Änderung im Bestande der gemäß § 2 der MV. v. 31. Juli 1896, RGBl. 151, errichteten Sachverständigenkollegien in Sachen des Urheberrechtes für den Bereich der Literatur, der bildenden Künste, der Tonkunst, sowie für den Bereich der Photographie in Wien in Frage kommt,

hat die Statth. behufs Formulierung ihrer Anträge vorerst das Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden des betreffenden Kollegiums zu pflegen und denselben stets auch unverzüglich von den bezüglichen Verfügungen des UM. in Kenntnis zu setzen.

Safedepots, Vertretung der Besitzer von — Nr. 6199.
Salicylsäure, Fleischkonservierung mittels — Nr. 5545.
Salinenaufseher, Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 5500.
Salz, Begünstigungen für Viehsalz Nr. 6234.
— — Viehsalzleckſteine Nr. 6235.

5983. **Salzsole,** Bezug und Verschleiß für Inhalations- und Badezwecke.

MJ. 8. Juni 1904, Z. 25365. StE. 23. Juni 1904, Z. XI-2236, an alle BB., das Apothekerhauptgremium und die Apothekergremien in Baden, Amstetten, Stockerau und Stein a. D., sowie an die k. k. Direktion der Medikamenteneigenregie in Wien.

Das FM. hat zur Erleichterung des Bezuges von Sole und Mutterlauge für Inhalations- und Badezwecke bei der k. k. Saline in Hallein vom 15. Juni 1904 an den Verschleiß von in Flaschen verfüllter Sole und Mutterlauge eingeführt. Die Sole und Mutterlauge wird von der k. k. Salinenverwaltung in Hallein in Flaschen von zweierlei Größe, u. zw. in Literglasflaschen zu 25 Stück in einer Kiste verpackt und in 20 Literkorbflaschen in den allgemeinen Verschleiß gebracht. Die Mindestbezugsmenge wurde bei der Abgabe in Literflaschen mit 25 l und bei der Abgabe in Korbflaschen mit 20 l bestimmt. Der Verschleißpreis für 1 Kiste à 25 l Sole oder Mutterlauge wurde bis auf weiteres mit 7 K (sieben Kronen) und der Verschleißpreis für 1 Korbflasche à 20 l Sole oder Mutterlauge bis auf weiteres mit 3 K 60 h (drei Kronen 60 h) einschließlich Emballage loco Salinenmagazin Hallein festgesetzt. Von dem Verpackungsmaterial werden nur Glasflaschen, Kisten und Korbflaschen, sofern dieselben in noch vollkommen verwendbarem Zustande frachtfrei Salinenmagazin Hallein zurückgestellt werden, zum Preise von 10 h per Einliterflasche, 1 K per Kiste und 1 K 95 h per Korbflasche zurückübernommen. Der Bezug und die Verwendung der in Flaschen verfüllten Sole oder Mutterlauge ist jedermann gestattet und unterliegt keiner gefällsamtlichen Kontrolle. In gleicher Weise ist auch der Vertrieb der in obiger Weise bezogenen Sole und Mutterlauge seitens der nach den Gewerbevorschriften hiezu befugten Personen vom Geschäftsstandpunkte keiner Beschränkung oder Kontrolle unterworfen. Eine direkte Versendung der Sole oder Mutterlauge seitens der k. k. Salinenverwaltung findet nicht statt, und bleibt es den Abnehmern überlassen, sich beim Bezuge erforderlichen Falls der Vermittlung eines Spediteurs zu bedienen.

Samenkontrollstationen, Förderung ihrer Tätigkeit Nr. 5750.
Sammelbüchsen, Aufstellen in öffentlichen Lokalen Nr. 5984.
Sammelstücke, kanzleimäßige Behandlung Nr. 5399, 5401, 5403, 6074.

5984. **Sammlungen** zu wohltätigen Zwecken, verschiedene Formen.

MJ. 23. August 1905, Z. 36172. StE. 1. September 1905, Z. Xa-1348/3, an alle BB. und Wr. PD.

Das P. v. 10. September 1773 (Kropatschek GS. Nr. 1520, Bd. 6, S. 618), verbietet unter angemessener Strafe das unbefugte Almosensammeln nebst der Ausstellung öffentlicher Sammelbriefe ohne Bewilligung der Obrigkeit; dieses Verbot verfolgt offenbar den Zweck, dem ganz unkontrollierbaren Bettelunwesen zu steuern und das mildtätige Publikum vor Ausbeutung und Schädigung zu schützen. Nach der eingebürgerten Praxis versteht man unter einer derartigen bewilligungspflichtigen öffentlichen Sammlung jenen Vorgang, bei welchem der oder die einzelnen Sammler unmittelbar den Wohltäter um eine Geldspende für einen im vorhinein

individualisierten Endzweck bitten und die etwa gewährte Gabe selbst übernehmen, d. h. das unmittelbare Einsammeln der Spenden von Haus zu Haus oder bei bekannten Wohltätern. Seither sind insbesondere seit dem Aufschwunge, den das Vereinsleben nahm — vielleicht, um dem lästigen P. v. J. 1773 zu entgehen, oft auch, um durch originelle Ideen einen größeren Erfolg zu erzielen — die mannigfaltigsten Typen der Aufbringung mildtätiger Gaben entstanden (wie z. B. öffentliche Aufrufe zu milden Gaben[1]), Aufstellung von Sammelbüchsen in öffentlichen Lokalen, Bitten zur Leistung von Überzahlungen bei Lösung von Eintrittskarten usw.), die von den Behörden anstandslos ohne vorherige Bewilligung zugelassen wurden. In den letzten Jahren ist nun wieder eine ganz eigenartige Form zur Aufbringung von Geldspenden für wohltätige, gemeinnützige oder nationale Zwecke, nämlich die „Anklebemarke", aufgekommen. Von der ursprünglichen Art des Almosensammelns ist jedoch der nunmehr eingeführte Vorgang, Beiträge durch den Verkauf von auf bestimmte Beträge lautenden Anklebemarken, welche dann im gesellschaftlichen Leben auf Anzeigen, Eintrittskarten, Briefen[2]) u. dgl. angebracht werden, seinem Wesen nach so grundverschieden, daß hier die Gründe, welche zur Erlassung des P. v. J. 1773 geführt haben mochten, nicht zutreffen. Der Verkauf der Wohltätigkeitsmarken an sich bedarf daher überhaupt keiner Bewilligung der polit. Behörde; diese könnte allerdings dann, wenn die Zwecke, denen die durch den Verkauf gesammelten Beträge zugeführt werden sollen, bedenklich wären, nach Maßgabe ihres Wirkungskreises mit einem Verbote nach § 7 der kais. V. v. 20. April 1854, RGBl. 96, vorgehen. Zu einer bewilligungspflichtigen Sammlung könnte der erwähnte Vorgang erst werden, wenn diejenigen, welche den Vertrieb der Marken besorgen, unmittelbar an die Wohltäter um eine Spende herantreten und hiefür die Anklebemarke quasi als Empfangsbestätigung übergeben.[3])

5985. Sammlungsbewilligungen für ausländische Zwecke.

MJ. 17. April 1904, Z. 2592/MJ. StE. 12. Mai 1904, Z. Xa-1340, an alle BB. und Wr. PD.

Behufs Danachachtung wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach den bestehenden Vorschriften[4]) die Erteilung von Sammlungsbewilligungen für ausländische Zwecke dem MJ. bzw. dem UM. vorbehalten ist.

5986. — — an Ordenspersonen.

MJ.[5]) 17. Jänner 1905, Z. 8692/MJ ex 1904. StE. 1. März 1905, Z. Xa-543, an alle BB. und Wr. PD.

Unter den im 3. Abs. des ME. v. 21. März 1901, Z. 6525/MJ ex 1900[6]), erwähnten „Ordenspersonen" sind nicht nur die Mitglieder kirchlicher Orden im engeren Sinne, sondern überhaupt Angehörige von Kongre-

[1]) Vgl. auch Nr. 3175 d. Slg.

[2]) Gegen die Verwendung von Wohltätigkeitsmarken, welche als Vignetten anzusehen sind, bei Briefsendungen obwaltet kein Anstand, wenn diese Marken mit Rücksicht auf ihre Ausstattung zu Verwechslungen mit Postwertzeichen keinen Anlaß geben und bei Ingebrauchnahme dieser Vignetten den reglementären Postvorschriften Rechnung getragen wird (StZ. Xa-1348/2 ex 1905).

[3]) Das FM. hat laut E. v. 26. April 1905, Z. 29426, den von der nö. FLD. eingenommenen Standpunkt gebilligt, wonach die Finanzverwaltung keinen Anlaß hat, auf den Verschleiß von „Wohltätigkeitsmarken" in den Tabaktrafiken irgend einen Einfluß zu nehmen, und selbstverständlich auch dann nicht in der Lage ist, den Tabaktrafikanten den Verschleiß solcher Marken zu untersagen, wenn es sich um Marken eines Vereines, einer Anstalt u. dgl. handelt, welche um die Bewilligung zum Verschleiße in den Trafiken nicht eingeschritten sind (StZ. Xa-1348/1 ex 1905).

[4]) Vgl. Nr. 3178 d. Slg.

[5]) Einvernehmlich mit dem UM.

[6]) Nr. 5087 d. Slg.

gationen und sonstigen ordensähnlichen Korporationen und Anstalten ohne Unterschied der von ihnen abzulegenden Art von Gelübden zu verstehen. Es bedürfen daher im Sinne des bezogenen Erlasses die Angehörigen sämtlicher Orden und ordensähnlicher Anstalten, sofern sie sich in ihrem äußeren Auftreten, insbesondere in ihrer Kleidung als Regularen gerieren, zur Vornahme von Sammlungen in den einzelnen Diözesen der Zustimmung des betreffenden Ordinariats. Diese Auslegung des Begriffes „Ordenspersonen" findet ihre Begründung darin, daß bei Vornahme von Sammlungen erfahrungsgemäß in erster Linie und hauptsächlich Angehörige von Kongregationen und sonstigen ordensähnlichen Korporationen und Anstalten in Betracht kommen und daher die Ausdehnung der Anwendung der für Ordenspersonen geltenden besonderen Bestimmungen auf solche Personen der Absicht und dem Zwecke der angeführten Vorschrift um so mehr entspricht, als diese auch im gewöhnlichen Sprachgebrauche allgemein als Ordenspersonen bezeichnet werden und — worauf in dieser Frage das Hauptgewicht gelegt werden muß — klösterliche Kleidung tragen.

5987. **Sanitätsdienst,** Flüssigmachung der Reisepauschalien für den staatlichen —.

MJ. 26. Mai 1903, Z. 21172. StZ. 3027/Pr ex 1903. — StE. 18. Dezember 1903, Z. 1732/Pr, an alle BH. und die am Sitze derselben befindlichen Steuerämter bzw. die Finanz- und gerichtliche Depositenkasse für den XIII. Wr. Gemeindebezirk.

Vom 1. Jänner 1904 ab sind die Reisepauschalien der Amtsärzte und Amtstierärzte nicht mehr gegen Amtsquittung dem Bezirkshauptmanne[1]), sondern zu Handen dieser Funktionäre gegen Beibringung der nach Skala II gestempelten Quittungen im übrigen in der bisher üblichen Weise auszufolgen und zu verrechnen.

— — Auslagen für den LSanR. Nr. 6036.

— — Belohnungen und Aushilfen im staatlichen — Nr. 6037.

Sanitätsgemeinden, Vorlage von Katasterblättern über — Nr. 5589.

Sanitätsgewerbe, Massage und Berufskrankenpflege Nr. 5780.

Sanitätsjahresbericht, Verrechnung der Kosten für den — Nr. 6036.

— — Darstellung der Tuberkulosebekämpfung im — Nr. 6154, 6155.

— — Behandlung der öffentlichen Mund- und Zahnpflege im — Nr. 6320.

988. **Sanitätskredite,** Ausweis über die Verwendung der —.

MJ. 6. August 1904, Z. 24439. StZ. XV-1471 ex 1904.

Es genügt in Hinkunft, wenn über die Verwendung der Kredite für verschiedene Sanitäts- und für verschiedene Veterinärauslagen, der Dotation des LSanR. und im Sinne der E. des MJ. v. 8. April 1891, Z. 7116, und v. 11. März 1897, Z. 6832[2]), über die bei Bekämpfung und Tilgung von Infektionskrankheiten erlaufenen Kosten Detailausweise vorgelegt werden. Die Spezialberichte über die Verwendung der Kanzlei- und Reisepauschalien der lf. Amtsärzte und Amtstierärzte können entfallen.

989. **Sanitätsorgane,** Ausfertigung von Aufträgen für Dienstreisen der —.

StE. 14. Oktober 1904, Z. XI-3741, an alle BH.

Über eine spezielle Anfrage wird zur künftigen Danachachtung eröffnet, daß der StE. v. 4. Jänner 1897, Z. 93637 ex 1896[3]), wonach die Aufträge zur Vornahme von Dienstreisen der Veterinärorgane auf den diesfalls einlangenden schriftlichen Anzeigen (Telegrammen) auszufertigen sind, in Hinkunft auch auf die Dienstreisen der Sanitätsorgane sinngemäße Anwendung zu finden hat.

---

[1]) Vgl. Fußnote 2 auf S. 822, Bd. II zu Nr. 3192 d. Slg.
[2]) Nr. 1917 bzw. 3192 d. Slg.
[3]) Nr. 217 d. Slg.

Sanitätsschlachthaus zu Wr. Neustadt, Zufuhr von Rindern aus Sperrgebieten Ungarns Nr. 6249.

5990. Sanitätsstatistische Ausweise über Volksbewegung und Todesursachen.

MJ. 23. August 1904, Z. 33217. StE. 3. September 1904, Z. XI-3475, an alle BB.

In Hinkunft sind sowohl den Quartalsausweisen wie dem Jahresausweise[1]) über die Todesursachen separate Blätter mit den Individualitätsausweisen der an Blattern und Flecktyphus Verstorbenen anzuschließen. Die Amtsärzte aber werden zur genauesten gewissenhaften Eintragung der im einzelnen Falle zutreffenden Nummer des Mortalitätsschemas in den Matrikenauszügen über Todesfälle strengstens verpflichtet.

5991. — — über Volksbewegung und Todesursachen.

MJ. 21. August 1906, Z. 15596. StE. 30. August 1906, Z. XI-1400, an alle BB.

Den Amtsärzten ist die größte Sorgfalt bei Eintragung der Nummern des Mortalitätsschemas der betreffenden wissenschaftlichen Bezeichnung der Todesursache entsprechend in den vierteljährigen Matrikenauszügen zur Pflicht zu machen. Weiter hat sich ergeben, daß sich in den Listen der Geborenen bei den Totgeburten Mißverständnisse geltend machen und in manchen Matrikenauszügen Abkürzungen der vorkommenden Bezeichnungen vorgenommen werden, welche leicht zu Mißverständnissen führen können. Es sind daher die Matrikenführer aufmerksam zu machen, daß als totgeboren nur jene Kinder anzuführen sind, welche zwar bis zur Lebensfähigkeit entwickelt, aber tot zur Welt gekommen waren, und daß alle Bezeichnungen, insbesondere jene der Todesursachen in den Matrikenauszügen nach den Angaben der Totenbeschauscheine mit den vollen, womöglich wissenschaftlichen Namen und ohne Abkürzung derselben einzutragen sind.

— — wöchentliche, über Geburten und Sterbefälle Nr. 5573.

Sanitätsstationen der Stadt Wien, Inanspruchnahme bei Krankentransporten von einer Wr. k. k. Krankenanstalt in eine andere — Nr. 5773.

Särge, Verwendung von Holzsärgen Nr. 5807.

Sauggeneratorgasanlagen, gewerbebehördliche Genehmigung Nr. 5568.

Schadenerhebungen bei Elementarschäden Nr. 5601.

— — nach Truppenübungen Nr. 5813.

Schadenersatzansprüche in Forstfrevelfällen Nr. 6285, 6286.

Schafausfuhr nach Bosnien und der Herzegowina Nr. 5553.

— — nach dem Deutschen Reiche Nr. 6259, 6260.

— — nach der Schweiz Nr. 6268.

Schafe, Frachtermäßigung für Zuchtschafe auf Eisenbahnen Nr. 6239.

— — Beschau bei Notschlachtungen 6244.

Schafeinfuhr aus Frankreich und Großbritannien Nr. 6264.

— — aus Italien Nr. 6266.

— — aus den Niederlanden Nr. 6267.

— — aus Serbien Nr. 6269, 6270.

Schankberechtigte, Evidenz für Zwecke der Landesbierauflage Nr. 5410.

Schankgefäße, Füllstrich Nr. 5477.

Schankgewerbe, Ausübung durch Apotheker Nr. 5315.

Schanksteuergesetz, Übertretung durch Apotheker Nr. 5314.

— — Anmeldung der kontrollpflichtigen Gewerbe bei der Finanzbehörde Nr. 6222.

Scharfschleifer, Befähigungsnachweis Nr. 5610.

---

[1]) Nr. 3207 d. Slg.

Scharlach, wöchentliche Epidemieberichte über — Nr. 5708.

5992. **Scharlachserum**, Erzeugung und Abgabe von —.

MJ. 18. Februar 1904, Z. 6866. StG. XI-788 ex 1904. — MJ. 15. März 1904, Z. 10584. StE. 21. März 1904, Z. XI-1096, an das k. k. sero-therapeutische Institut in Wien.

Der nö. Statth. wird empfohlen, dafür zu sorgen, daß bei Auftreten von Scharlachepidemien dem k. k. sero-therapeutischen Institut das von geeigneten Scharlachfällen stammende Material zur Herstellung des Scharlachtoxins zugänglich gemacht werde, damit dieses Institut die Scharlachserumproduktion möglichst intensiv betreiben könne. Solange das genannte Institut nicht über einen hinreichenden Vorrat von verläßlich wirksamen Scharlachserum verfügt, empfiehlt es sich lediglich, beim Auftreten von Scharlachfällen die Ärzte des Epidemiegebietes verständigen zu lassen, daß der Bezug von Scharlachserum und des Injektionsinstrumentariums aus dem sero-therapeutischen Institut nach Maßgabe des vorhandenen Vorrates bei Verpflichtung zur genauen klinischen Beobachtung und Berichterstattung erfolgen kann. Ein Teil der Herstellungskosten des Präparats ist von zahlungsfähigen Parteien fallweise einzuheben.[1])

5993. — — Berichte über den Erfolg der Behandlung mit —.

MJ. 25. April 1904, Z. 16658. StE. 30. April 1904, Z. XI-1610, an das k. k. sero-therapeutische Institut in Wien.

Das HM. hat den an das staatliche sero-therapeutische Institut zu richtenden ärztlichen Meldungen über den therapeutischen Erfolg der Behandlung mit dem aus dem Institut bezogenen Scharlachserum die angesuchte Portofreiheit auf Grund des Art. II, P. 4 des G. v. 2. Oktober 1865, RGBl. 108, mit dem Beifügen zugestanden, daß diese Meldungen auf der Adreßseite mit dem Vermerke „Über amtliche Aufforderung, portofrei" zu versehen sind.

Schätzmeister des k. k. Versatzamtes Nr. 6197, 6203, 6204.
Schaukeln, Sicherheitsvorschriften für — Nr. 5935.
Scheckverkehr der Postsparkasse, Beitritt von Ämtern zum — Nr. 5917.
Scheidenkatarrh der Rinder, infektiöser — Nr. 6145.
Scheinlegalisierungen ausländischer Dokumente durch Gemeinden Nr. 5296.
Scherenschleifer, Lizenzen für wandernde — Nr. 6287.
Schiedsgerichte, Bestimmungen der neuen Zivilprozeßordnung über — Nr. 5661.
Schiedsgerichtliche Ausschüsse der Gewerbegenossenschaften, Gebührentarif für — Nr. 5617, 5622.
Schießplätze, Wahrung der Interessen militärischer — Nr. 5847.
Schießstätten, Sicherheitsvorschriften für — Nr. 5935.
Schiffahrtsgesellschaften, Heimbeförderung ehemaliger Staatsbürger Nr. 6046—6050.
— — Heimbeförderung mittelloser Wehrpflichtiger durch — Nr. 6087.
Schiffahrtsverkehr, Verwendung von Kalziumkarbid und Azetylen im — 5377.
— — Donauschiffahrtsstatistik Nr. 5459.
— — Hinausgabe von Kundmachungen über den — Nr. 5460.
— — Überwachung in Absicht auf den Mädchenhandel Nr. 5812.
Schiffahrtszeichen im Donaustrome, Hintanhaltung ihrer Beschädigung Nr. 5462.
Schiffe, Desinfektion der für den Viehtransport bestimmten — Nr. 6265.
Schiffsmaschinisten, strafbares Verhalten Nr. 5436.
Schiffsschaukeln, Unfallverhütung bei Produktionen mit — 5935.
Schilder- und Schriftenmaler, Befähigungsnachweis Nr. 5610, 5611.

[1]) 10 K für 100 cm^3 des stärkeren und 8 K für 100 cm^3 des Scharlachserums.

5994. Schlachthäuser, Evidenzhaltung und Beaufsichtigung.

MJ. 17. Jänner 1903, Z. 9082/MJ ex 1902. StZ. 6304 ex 1903.

Die Landesstelle hat künftighin alle öffentlichen Schlachthäuser und die Verhältnisse derselben genau in Evidenz zu halten und jede diesfalls etwa eintretende Änderung sofort dem Ministerium anzuzeigen. Dem Zustande der dermalen bestehenden öffentlichen Schlachthäuser ist ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und ist das Erforderliche zur Beseitigung der bei den einzelnen Schlachthäusern etwa bestehenden Übelstände zu veranlassen. Hiebei ist besonders auch zu beachten, daß vom veterinärpolizeilichen Standpunkte verlangt werden muß, daß jedes öffentliche Schlachthaus nicht nur über geeignete Schlachträume, sondern auch über entsprechende und für den Bedarf ausreichende Stallungen zur Unterbringung der zur Schlachtung bestimmten Tiere verfüge. Über die im Sinne dieser Anordnungen getroffenen Verfügungen, insbesondere über Fälle der amtswegigen Sperrung einzelner öffentlicher, jedoch nicht mehr geeigneter Schlachthäuser, ist fallweise an das Ministerum zu berichten.

5995. — — Förderung der Errichtung öffentlicher —.

MJ. 26. Juli 1905, Z. 23646. StZ. XII-2712/1 ex 1905, bzw. StE. 11. Oktober 1905, Z. XII-2712/2, an alle BH.

Die fortschreitende Entwicklung auf dem Gebiete der öffentlichen Fleischversorgung, welche erhöhte Anforderungen in sanitäts- und veterinärpolizeilicher Hinsicht notwendig macht, drängt auf die vermehrte Errichtung öffentlicher Schlachthäuser hin. Eine größere Anzahl bereits bestehender Anstalten dieser Art, welche von Gemeinden und Genossenschaften errichtet worden sind, läßt die aus dem Bestande und Betriebe derartiger Anlagen dem allgemeinen Wohle und den wirtschaftlichen Interessen der Gemeinden erwachsenden mannigfachen Vorteile deutlich erkennen. Wenn dessenungeachtet die Einrichtung öffentlicher Schlachthäuser bisher nicht in jenem Ausmaße erfolgt ist, wie es im Interesse der Förderung und Besserung des Approvisionierungswesens und der sanitären Verhältnisse wünschenswert wäre, so dürfte die Erklärung hiefür vornehmlich darin zu suchen sein, daß die Befürchtung vor allzu großem Kostenaufwande bei der Herstellung solcher Anlagen und nicht ausreichender Rentabilität bei dem Betriebe derselben die Gemeindeverwaltungen von der Schaffung derartiger gemeinnütziger Einrichtungen zurückhält. Es gilt das insbesondere für kleinere Gemeinden, welche sich durch die Aussicht auf eine übergroße Inanspruchnahme der finanziellen Kräfte der Gemeinde von der Errichtung öffentlicher Schlachtanlagen abschrecken lassen. Diesem Übelstande zu steuern, hat sich das MJ. veranlaßt gesehen, eingehende Studien rücksichtlich der Kostenfrage bei Herstellung öffentlicher Schlachthäuser pflegen zu lassen. Das Ministerium ist hiebei zu dem Ergebnisse gelangt, daß die Errichtung derartiger Schlachthausanlagen, wenn eben nur Zweckmäßigkeitsbauten aufgeführt und keinerlei luxuriöse Herstellungen vorgenommen werden, keineswegs bedeutende finanzielle Belastungen der Gemeinde zur Folge haben muß. Auf Grund dieser Studien hat das MJ. auch Normalpläne entworfen, die im Zusammenhange mit der denselben beigegebenen technischen Beschreibung und Kostenberechnung für die Verfassung konkreter Projekte dienen sollen. Selbe sind geeignet, die Parteien über die Kosten, welche aus der Errichtung von öffentlichen Schlachthäusern erwachsen, aufzuklären. Die Normalpläne, welche im VBl. 14 ex 1905 des MJ. und in der Zeitschrift „Das österr. Sanitätswesen", Jahrgang 1905, Nr. 32, zum Abdrucke gelangten, enthalten 5 Typen von Schlachtanlagen für kleine und mittelgroße Gemeinden und bilden samt der beigeschlossenen Beschreibung lediglich ein Muster, welches selbstverständlich in jedem einzelnen

Falle den örtlichen Verhältnissen angepaßt werden muß. Die den Plänen gleichfalls angeschlossenen grundsätzlichen Bestimmungen, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Schlachtanlagen, sollen darüber Aufschluß geben, welche gewerbe-, sanitäts- und veterinärpolizeilichen Anforderungen bei Errichtung von öffentlichen Schlachthäusern seitens der Behörden zu stellen sind. Das MJ. gibt sich der Erwartung hin, daß die Gemeinden und Genossenschaften durch die erwähnten Vorlagen zur Errichtung von öffentlichen Schlachthäusern angeregt und hiedurch mancherlei Übelstände, die dermalen in einzelnen Gemeinden noch bestehen mögen, beseitigt werden. Bei Ausführung von Schlachthäusern nach den in der Beilage 1 enthaltenen Normaltypen wird es zweifellos gelingen, durch Einführung mäßiger Schlachthausgebühren eine entsprechende Verzinsung und Amortisierung des Baukapitals herbeizuführen. Hiebei kommt noch in Betracht, daß für kleinere Gemeinden, insbesondere solche, die an einer gemeinsamen Verkehrslinie liegen, auch die Möglichkeit der Errichtung einer gemeinschaftlichen Schlachtanlage und der Benützung derselben durch einen größeren Interessentenkreis geboten ist. Die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser wird auch von der Gesetzgebung begünstigt, indem nach § 35 der GewO. für Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser von Gemeinden und Genossenschaften errichtet werden, über Antrag der Gemeindevertretung die fernere Benützung bestehender und die Anlage neuer Privatschlachthäuser untersagt und damit den Gemeinden eine Sicherstellung für die Erhaltungskosten der von ihnen errichteten öffentlichen Schlachtanlagen gewährt werden kann. In Zusammenfassung der voranstehenden Ausführungen werden die Unterbehörden eingeladen, im Sinne dieses Erlasses und der erwähnten Normalpläne, technischen Beschreibung und Kostenberechnung die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser wirksam zu fördern.[1]) Separatabdrücke der — wie schon erwähnt — im VBl. des MJ. und in der Zeitschrift „Das österr. Sanitätswesen" veröffentlichten Normalpläne und der dazu gehörigen technischen Beschreibung können um den Preis von 1 K 50 h durch die Hof- und Universitätsbuchhandlung Alfred Hölder in Wien bezogen werden.

Schlachtrinder, Einstellen in Nutzviehhandelsstätten Nr. 6247.
— — Zufuhr aus Sperrgebieten Ungarns nach Wr. Neustadt Nr. 6249.
Schlachtschweine, Entschädigung für in Seuchenzeiten gekeulte — Nr. 6002.
— — Abfuhr von den Märkten in Wr. Neustadt Nr. 6005.
Schlachtung seuchenverdächtiger Schweine Nr. 6002.
Schlachtvieh, Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche Nr. 6257, 6259.
— — Einfuhr aus Italien Nr. 6266.
Schlaf- und Logierhäuser für Arbeiter, Steuerbegünstigungen Nr. 5321.
Schlag- und Fallwerke, Betriebsvorschriften für — Nr. 5319.

996. Schleitner's Beatrice-Likör.

MJ. 30. September 1903, Z. 34831. StE. 9. Oktober 1903, Z. 94479, an alle BB., auch Wr. magBA.

Aus einer Anpreisung einer im Auslande (Zittau in Sachsen) erzeugten und in Verkehr gesetzten arzneilichen Zubereitung, genannt „Echter Schleitner's Beatrice-Likör" hat das MJ. entnommen, daß diese ausländische arzneiliche Zubereitung in mehreren inländischen Apotheken vorrätig gehalten und verkauft wird,

[1]) Vorkommenden Falls ist mit allem Nachdrucke dahin zu wirken, daß Bestellungen für Schlachthofanlagen seitens der Gemeinden und sonstigen Unternehmer stets im Inlande erfolgen, nachdem die einheimischen Firmen, welche sich mit der Herstellung von Schlachthofeinrichtungen, Kühlanlagen usw. befassen, in jeder Beziehung leistungsfähig und allen Anforderungen zu entsprechen in der Lage sind. (HM. 30. Oktober 1905, Z. 54849. StE. 17. November 1905, Z. XII-3180, 1, an alle BB.).

ohne daß hiezu von einem inländischen Apotheker die Zulassungsbewilligung im Sinne der MV. v. 16. April 1901, RGBl. 40, erwirkt worden wäre. Da die Bereitungsvorschrift, welche dieser fälschlich als diätetisches Kräftigungsmittel ausgegebenen Arzneibereitung zu Grunde liegt, unzulänglich, die Art des Vertriebes unangemessen und auf das Publikum irreführende Reklameschriften gegründet ist, darf dieses Mittel gemäß § 1, Abs. 2 der MV. v. 17. September 1883, RGBl. 152, überhaupt nicht, also auch nicht in Apotheken feilgehalten und verkauft werden.

Schleppbahnen, Behandlung der Bauprojekte für — Nr. 5486.
Schlosser, Beschlagen von Fenstern und Türen durch — Nr. 5631.
Schlote, Funkenfangvorrichtungen an — Nr. 5613.
Schmalzsendungen nach Italien Nr. 5551.
Schmelzöfen, Einholung von Gutachten über — Nr. 5818.
Schmerzstillende Watte Thermogène Nr. 6134.
Schmiede, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Schneebergbahn, Fahrbegünstigung für Staats- und Hofbedienstete Nr. 5506.
Schnittweingärten der Vertrauensmänner in Reblausſachen Nr. 5945.
Schnittzeichnen, Wanderunterricht im — Nr. 6290.
Schornsteine, Funkenfangvorrichtungen an — Nr. 5613.
Schornsteinfeger, Festsetzung von Kehrbezirken Nr. 5940, 5941.
Schotterfahrbahn, Herstellung und Pflege an Reichsstraßen Nr. 5963.
Schottergewinnung für Reichsstraßen Nr. 5953.
Schotterschläger, Schutzbrillen für — Nr. 5958.
Schreibweise, fortlaufende — Nr. 5399, 6074.
Schub, Korrigenden nicht einzuliefern mittels — Nr. 5393.
Schüblinge, Feststellung ihres Heimatsrechtes Nr. 5278, 5279.
Schubverkehr mit Ungarn Nr. 5280, 5281.
Schuldiener an Staatslehranstalten, Entlohnung während der Hauptferien Nr. 5352.
— — an staatlichen Lehranstalten, Dienstkleid Nr. 6057.
— — Aufnahme in den Dienerstatus Nr. 6063.
Schulen, Maßnahmen gegen Tuberkulose in — Nr. 6155.
— — Förderung der Mund- und Zahnpflege in — Nr. 6320.
Schulgebäude, Blitzableiteranlagen an — Nr. 5413.
Schulgeld, Rückerstattung im Falle nachträglicher Befreiung Nr. 6125.
Schulgemeinden, Genehmigung von Rechtsgeschäften der — Nr. 5591.
Schulinspektoren, Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 5511.
Schulkinder, Unfug des Steinewerfens gegen Automobile und Radfahrer Nr. 5371.
— — Besuch öffentlicher Produktionen und Mitwirkung dabei Nr. 5936.
— — Revaccination Nr. 5702.
Schulordnung für gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen Nr. 5803.
Schulumlagen, Verlautbarung Nr. 5597.
Schutzbrillen für Straßenarbeiter Nr. 5958.
Schutzdammbauten, Heranziehung von Militärassistenzen bei — Nr. 5833.
Schützenkorps, leihweise Überlassung von Infanteriegewehren an — Nr. 5420.
Schutzimpfungen der Schweine gegen Rotlauf Nr. 5976, 5977.
Schwägerschaftsverhältnis vorgeladener Zeugen zum Beschuldigten Nr. 5576.
Schweden, Geschäftsbetrieb Handlungsreisender aus — in Österreich Nr. 5629.
— — Matrikenaustausch mit — Nr. 5821.

5997. Schweine, Ohrmarken in Seuchenzeiten.

StE. 22. Jänner 1904, Z. XII-382, an alle BB., auch Wr. magBA.

Mit Beziehung auf die E. v. 8. Jänner und 30. Dezember 1903, Zl. 127711 ex 1902[1]) und 115244 ex 1903, ergeht der Auftrag, das nötige zu veranlassen, daß in Hinkunft gelegentlich der Konstatierung von Seuchen unter galizischen Borstenviehtransporten in den kurzen Anzeigen, in den Mitteilungen an die Provenienzbehörden und in den bezüglichen Erhebungsprotokollen stets angegeben werde, ob die von der Seuche betroffenen Tiere mit Ohrmarken gekennzeichnet waren, bzw. welche Zeichen in den Ohrmarken ersichtlich gemacht sind. Hiebei wird besonders zu beachten sein, daß in dem einen Teile der Ohrmarke der Name des Herkunftsbezirkes, in dem anderen Teile dagegen die Gemeindenummer und die Nummer des betreffenden Schweines eingeprägt ist.

5998. **Schweine,** Halten in Darmwäschereien usw.

StE. 24. Juni 1904, Z. XII-1359/6, an alle BB., auch Wr. magBA.

Über die gemachte Wahrnehmung, daß auch in Darmwäschereien, Fettsiedereien usw. der Ausbruch der Schweinepest unter den dort aufgestellten Schweinebeständen vermieden wurde, wenn die an die Schweine verfütterten Betriebsabfälle intensiv durchkocht wurden, weiter eine Seuchenverschleppung aus solchen Beständen bei Zutreffen des erwähnten Umstandes nicht konstatiert werden konnte, findet die Statth. in teilweiser Abänderung ihres E. v. 20. September 1899, Z. 84540[2]), die polit. BB. zu ermächtigen, in den erwähnten Betrieben die Haltung selbst einer größeren Anzahl von Schweinen unter nachstehenden Bedingungen zu gestatten: 1. Die Schweinestallungen in solchen Betriebsstätten müssen isoliert von der Betriebsanlage errichtet sein und allen sanitäts- und veterinärpolizeilichen Anforderungen entsprechen; 2. die daselbst gehaltenen Schweine sind von einem eigenen Wartepersonal zu betreuen, welches zu irgend einer Manipulation mit den Rohstoffen des Betriebes nicht verwendet wird; 3. die Schweine dürfen nur mit solchen Betriebsabfällen gefüttert werden, welche vollkommen durchkocht sind. Die Betriebe müssen demnach derartige Einrichtungen besitzen, daß die Abfälle entsprechend gekocht werden können; 4. die Anzahl der in den Betrieben aufgestellten Schweine ist von der Gemeindevorstehung in genauer Evidenz zu halten; der Besitzer ist sonach auch verpflichtet, jeden Zu- und Abgang an Schweinen bei der Gemeindevorstehung zu melden. Von jedem Seuchenverdachtsfalle ist unverzüglich die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten; 5. die in den genannten Betrieben gehaltenen Schweine dürfen nur zu sofortigen Schlachtung abgegeben werden, und ist daher die Abgabe von Schweinen zu anderen Nutz- oder Zuchtzwecken strengstens verboten. Die in Rede stehenden Betriebe sind hinsichtlich der Schweinehaltung von der polit. BB. und den Gemeindevorstehern genauestens zu überwachen. Wenn seitens der Besitzer der Schweine obige Bestimmungen, von welchen sie schriftlich in die Kenntnis zur setzen sind, nicht eingehalten werden, so kann ihnen außer der Strafanzeige nach § 45 des G. v. 24. Mai 1882, RGBl. 51, die fernere Bewilligung zum Halten von Schweinen in derlei Betrieben von der polit. BB. entzogen werden.

5999. — — Beschau auf Eisenbahnen.

StE. 3. Mai 1906, Z. XII-1276, an alle BH. und beide Stadtr.

Nachdem die Einschleppung der Schweinepest in NÖ. wiederholt durch aus anderen Ländern mittels der Eisenbahn zugeführte Schweinetransporte erfolgte, welche bei der Beschau vor der Auswaggonierung zwar unbedenklich befunden wurden, unter denen aber kurze Zeit nach ihrer Abgabe in verschiedene Ortschaften dort Erkrankungs- und Verendungsfälle vorkamen, wird der StE.

[1]) Nr. 5183 d. Slg.
[2]) Nr. 3277 d. Slg.

v. 27. Mai 1901, Z. 45612[1]), zur genauesten Danachachtung und strengsten Handhabung in Erinnerung gebracht.

Schweine, Beschau bei Notschlachtungen Nr. 6244.
— — Verkehr mit dem Deutschen Reiche Nr. 6257.

Schweineausfuhr nach Bosnien und der Herzegowina Nr. 5553.
— — nach der Schweiz Nr. 6268.

Schweineeinfuhr, verbotswidrige — aus Ungarn Nr. 6231.
— — aus Frankreich und Großbritannien Nr. 6264.
— — aus Italien Nr. 6266.
— — aus den Niederlanden Nr. 6267.
— — aus Serbien Nr. 6269, 6270.
— — aus Nordamerika Nr. 6271.

Schweinefleisch, Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche Nr. 5545, 5546.
— — Einfuhr aus Nordamerika Nr. 6271.

6000. **Schweinehandelsstätten,** Firmatafeln der behördlich bewilligten —.

StE. 23. Oktober 1903, Z. 98597, an alle BB.

Es ist der Statth. zur Kenntnis gelangt, daß die in P. 4 des StE. v. 3. April 1902, Z. 32107 (NormSlg. Nr. 5110), für die Schweineverkaufsstätten vorgeschriebenen Firmatafeln häufig außer dem Namen des Schweinehändlers und der Aufschrift „behördlich bewilligte Schweinehandelsstätte" noch den Zusatz „ohne Garantie" tragen. Nachdem eine solche Änderung der vorgeschriebenen Bezeichnung der Schweinehandelsstätten unzulässig ist, haben die polit. Behörden wegen Abstellung das Geeignete zu veranlassen.

6001. **Schweinemärkte,** tierärztliche Beschau.

StE. 13. Juni 1906, Z. XII-1820, an alle BH. und beide Stadtr.

Es wurde wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß bei Schweinen, die auf den in NÖ. abgehaltenen Ferkelmärkten angekauft worden sind, bald nach dem Ankaufe die Schweinepest zum Ausbruche kam. In den meisten Fällen zeigten die Tiere schon am Tage des Abtransports Mattigkeit und schlechte Freßlust und verendeten dann binnen wenigen Tagen an der genannten Seuche. Es muß daher angenommen werden, daß infizierte bzw. kranke Schweine in unbeschautem Zustande auf die Märkte gelangen, und daß die Überwachung der Märkte und die Beschau der Ferkel nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen wird. Um weitere Seuchenverschleppungen hintanzuhalten, gewärtigt die Statth., daß in Hinkunft der Überwachung der Märkte und der Beschau der Ferkel die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zugewendet wird, widrigenfalls diese Märkte eingestellt und gegen fahrlässige und schuldtragende Organe strafweise vorgegangen werden müßte.

— — Muster einer Marktordnung für — Nr. 6232.

6002. **Schweinepest,** Abwehr und Tilgung der —

MJ. 10. November 1905, Z. 44505. StE. 14. November 1905, Z. XII-4043, an alle BB., auch Wr. magBA.

Durch das G. v. 7. September 1906, RGBl. 163, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweineseuche (Schweinepest) und die DchfV. v. 6. November 1905, RGBl. 164, werden die Bestimmungen der kais. V. v. 2. Mai 1899, RGBl. 81, und v. 15. September 1900, RGBl. 134, bzw. der zur Durchführung derselben erlassenen

[1]) Nr. 5101 d. Slg.

MV. v. 6. Mai 1899, RGBl. 82, und v. 18. September 1900, RGBl. 155, außer Wirksamkeit gesetzt. Der wesentlichste Unterschied der neuen Vorschriften gegenüber den bestehenden ist darin zu erblicken, daß künftighin nicht eine obligatorische Tötung aller kranken und krankheitsverdächtigen Tiere durchzuführen, sondern die Seuche in erster Reihe durch anderweitige Maßregeln zu bekämpfen sein wird. Dabei wird an dem Grundsatze festzuhalten sein, daß diese Maßregeln in jedem Falle bezüglich des Seuchenherdes selbst auf das Intensivste durchzuführen, keineswegs aber auf größere Gebiete auszudehnen sein werden, als dies mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse und bei sorgfältiger Erwägung aller in Betracht kommenden Momente notwendig ist. Eine weitere wesentliche Neuerung besteht darin, daß das Fleisch an Schweinepest (Schweineseuche) erkrankt befundener Tiere nicht wie bisher unter allen Umständen zu vernichten, sondern nach Maßgabe des § 7 der DchfV. auf Grund des vom Tierarzte abzugebenden Gutachtens unter gewissen Bedingungen zum menschlichen Genusse zuzulassen sein wird. Ferner wurden die bestehenden Vorschriften über die Entschädigung für gekeulte Tiere dahin geändert, daß künftighin der Bemessung der Entschädigung, auch wenn es sich um kranke Tiere handelt, nicht das Gewicht derselben in vollkommen ausgeweidetem Zustande, sondern das festgestellte Gewicht der geschlachteten Tiere samt anhaftenden Lungen und Herz, Zwerchfelle, Leber, Nieren und Nierenfette, dann dem Gekrösefette, bzw. das Lebendgewicht der Tiere zu Grunde zu legen ist. Weiter erhielten diese Vorschriften dahin eine Ergänzung, daß die Seuchenkommission in berücksichtigungswürdigen Fällen, wenn nach ihrer Ansicht ein Entschädigungsanspruch des Eigentümers der getöteten Tiere unzweifelhaft begründet ist, dem letzteren nach Maßgabe dieses Anspruches einen entsprechenden Teil des Erlöses sofort vorschußweise ausfolgen kann. Auch wird die Seuchenkommission gesetzlich ermächtigt, dem Besitzer der getöteten Tiere über sein Ansuchen an Stelle der Vergütung die Verwertung der genießbar befundenen oder technisch verwertbaren Schweine zu überlassen. Sonst wurden in das neue Gesetz die Bestimmungen der beiden oben zit. kais. V. ohne wesentliche Änderungen aufgenommen.

Bei Durchführung des neuen Gesetzes ist folgendes zu beachten: Wenn die polit. Behörde I. Instanz von einem Falle der Schweinepest (Schweineseuche) oder des Verdachtes dieser Seuche Kenntnis erlangt, ist der Amtstierarzt ohne Verzug an Ort und Stelle zur Erhebung zu entsenden. Auf diese Erhebungen finden die Bestimmungen des § 18 des allgemeinen TierSG. mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gemeinde hiezu außer dem Gemeindevorsteher noch zwei Vertrauensmänner der landwirtschaftlichen Bevölkerung entsenden kann. Um jede Verzögerung der Amtshandlung im Falle eines Seuchenausbruches zu vermeiden, sind die Gemeinden schon im vorhinein von diesem ihnen eingeräumten Rechte mit der Einladung zu verständigen, solche Vertrauensmänner für die Funktionsdauer des Gemeindeausschusses durch eine von letzterem vorzunehmende Wahl zu bestimmen. Bei der Bestimmung der Zahl der in jeder Gemeinde zu wählenden Vertrauensmänner und bei der Wahl derselben wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß für jede größere Ortschaft zwei dort ansässige Personen als Vertrauensmänner bestimmt werden. Personen, welche vermöge ihres Berufes wegen des Betretens vieler Stallungen leicht zu Seuchenverschleppungen Anlaß geben können, wie Viehhändler, Fleischer usw., sind von der Wahl als Vertrauensmänner auszunehmen. Über die in den Gemeinden gewählten Vertrauensmänner, welche der polit. BB. anzuzeigen sind, hat letztere ein Verzeichnis zu führen. Eintretende Änderungen sind in Evidenz zu halten. Der zur Erhebung entsendete Tierarzt hat zu der Amtshandlung zwei der von der Gemeinde auf diese Art bestimmten Ver-

trauensmänner beizuziehen, bzw. ihnen die Teilnahme an der Amtshandlung anheim zu stellen. Bei der Amtshandlung selbst hat derselbe mit Unterstützung des Gemeindevorstehers und der allenfalls erschienenen Vertrauensmänner eingehende Erhebungen zu pflegen, um alle jene Umstände zweifellos festzustellen, deren Kenntnis zur Eruierung der Seuchenquelle und der allenfalls inzwischen erfolgten anderweitigen Ausbreitung der Krankheit, sowie auch zur Beurteilung eines etwaigen Anspruches auf staatliche Entschädigung für von Amts wegen zu tötende Schweine notwendig erscheint. Die Ergebnisse dieser Erhebungen sind in klarer und bündiger Weise protokollarisch festzustellen. Sobald sich aus den Aussagen der betreffenden Parteien ein Verdacht auf den Bestand der Schweinepest ergibt, ist noch vor dem Betreten der als verdächtig bezeichneten Stallungen (Standplätze oder Weiden) der Schweinestand der einzelnen Gehöfte der Ortschaften (des Gutsgebietes) und in großen Gemeinden des nach der Art des Wirtschaftsbetriebes bzw. der Schweinehaltung zunächst gefährdeten Teiles derselben durch Begehung der einzelnen Schweineställungen rücksichtlich des seuchenunbedenklichen Zustandes genau zu untersuchen und in ein besonderes Viehstandsverzeichnis aufzunehmen. Sonach ist die Untersuchung und Verzeichnung der Schweine in den als seuchenverdächtig bezeichneten Gehöften (Standorten, Weiden) unter Beobachtung der Vorsicht vorzunehmen, daß die als seuchenverdächtig oder verseucht bezeichneten Abteilungen oder Stallungen zuletzt betreten werden. Allenfalls vorhandene Kadaver unter verdächtigen Erscheinungen umgestandener oder notgeschlachteter Tiere sind der Sektion zu unterziehen. Wenn mit Rücksicht auf das Ergebnis der Untersuchung nach dem Erachten des Amtstierarztes über das Vorhandensein einer ansteckenden Tierkrankheit auf keine andere Art als nur mittels der Sektion eines verdächtigen Tieres Gewißheit erlangt werden kann, ein Kadaver aber nicht vorhanden ist, so ist im Sinne des § 19 des allgemeinen TierSG. mit der Tötung eines verdächtigen Schweines vorzugehen, u. zw. ist hiezu von mehreren erkrankten Schweinen jenes zu wählen, welches die deutlichsten Merkmale an sich trägt. Das zu tötende Tier ist vor der Schlachtung nach Vorschrift des § 38 des TierSG. der Schätzung zu unterziehen, und ist für dasselbe, da dessen Tötung in erster Reihe nicht die Tilgung der Schweinepest, sondern die Feststellung der Krankheit bezweckt, eine Entschädigung nicht nach den Bestimmungen des G. v. 7. September 1905, RGBl. 163, sondern gemäß § 37 des allgemeinen TierSG. zu leisten. Wird durch die gepflogenen Erhebungen und die Untersuchung der Tiere der Verdacht des Bestandes einer ansteckenden Krankheit oder der Ansteckung behoben, so sind die vom Gemeindevorsteher eingeleiteten Schutzmaßregeln sofort außer Kraft zu setzen. Wurde dagegen der Bestand der Schweinepest (Schweineseuche) zweifellos festgestellt, so hat der Amtstierarzt sofort unter Berücksichtigung der jeweiligen Sachlage im Sinne der §§ 3 und 4 des G. v. 7. September 1905, RGBl. 163, die zur Abwehr und Tilgung der Krankheit notwendigen Maßregeln zu treffen. Hiebei sind die bezogenen Vorschriften sowie auch nachstehendes genau zu beobachten: Die 40tägige Frist, binnen welcher krank gewesene und ansteckungsverdächtige Tiere abgesondert zu halten sind, ist stets von dem Tage an zu berechnen, an welchem seuchenkranke Tiere genesen sind, bzw. von welchem an jede mittelbare oder unmittelbare Berührung ansteckungsverdächtiger Tiere mit pestkranken oder pestverdächtigen Schweinen ausgeschlossen ist. Während der vollen Dauer dieser Frist müssen die Tiere in vollständig abgesonderten Stallungen derart konsigniert gehalten werden, daß jede mittelbare oder unmittelbare Berührung mit anderen Schweinen unbedingt ausgeschlossen erscheint. Insbesondere ist der Besitzer der Tiere gehalten, die Tiere nur durch solche Personen besorgen zu lassen, welche mit anderen Schweinebeständen in keine Be-

rührung kommen. Die Feststellung der sonstigen Bedingungen einer möglichst seuchensicheren Absonderung, namentlich in Bezug auf die Fütterung, die Behandlung der Abfallstoffe, Streu u. dgl. bleibt fallweise der Seuchenkommission bzw. den polit. Behörden überlassen. Die einzelnen gemäß diesen Vorschriften unter Beobachtung gestellten Tiere sind mit unverwischbaren Kennzeichen (Borstenschnitt, Kerben der Ohren, Tätowierung) an der linken Seite des Körpers zu versehen und in einem den Kommissionsprotokollen anzuschließenden Verzeichnisse unter Angabe des Alters, der Farbe und allfälliger Merkmale zu verzeichnen. Während der Dauer der Absonderung darf der Bestand der konsignierten Tiere in der Regel keine Veränderung erleiden. Vorkommende Fälle der Erkrankung oder des Verendens hat die Partei dem Gemeindevorsteher binnen 24 Stunden und dieser der vorgesetzten polit. BB. unverzüglich im kürzesten Wege anzuzeigen. Auf Grund derartiger Anzeigen ist die Amtshandlung an Ort und Stelle nur dann zu wiederholen, wenn es die obwaltenden Umstände als notwendig erscheinen lassen. Bei Ablauf der 40tägigen Beobachtungsfrist müssen die konsignierten Schweinebestände durch den Amtstierarzt einer Beschau unterzogen werden, nach deren befriedigendem Ergebnisse die Tiere zum freien Verkehre zuzulassen sind. Anläßlich der ersten Erhebung hat ferner der Amtstierarzt in Erwägung zu ziehen, ob die Voraussetzungen, unter welchen nach dem 1. Abs. des § 3 des G. mit der amtswegigen Tötung vorzugehen ist, zutreffen. Anderseits aber hat derselbe auch stets zu erwägen, ob nicht etwa Umstände vorliegen, welche nach dem 3. Abs. desselben Paragraphen die Landesstelle berechtigen, auch bei Zutreffen der Voraussetzungen des 1. Abs. von der Tötung abzusehen. Alle diese Momente hat der Amtstierarzt protokollarisch festzustellen und sich sonach unter genauer Berücksichtigung derselben und der im § 5 der DchfV. enthaltenen Anordnung zu äußern, ob und bezüglich welcher Schweine, gegebenen Falls auch, aus welchen Gründen eine amtswegige Tötung notwendig erscheint. Sollten die übrigen Mitglieder der Seuchenkommission mit der diesbezüglichen Ansicht des Amtstierarztes nicht übereinstimmen, so ist deren Anschauung im Protokoll zu konstatieren. Erachtet der Amtstierarzt die Tötung von Schweinen als zur raschen Tilgung der Seuche erforderlich und gesetzlich gerechtfertigt, so hat er unmittelbar, tunlichst im telegraphischen Wege, die bezüglichen Weisungen der Landesstelle einzuholen. Jene Schweine, auf welche sich nach dem gestellten Antrage die Tötung zu erstrecken hätte, sind vorläufig selbstverständlich in möglichst seuchensicherer Weise von dem Verkehre mit anderen Schweinen abgesondert zu halten und mit unverwischbaren Kennzeichen (Borstenschnitt, Kerben der Ohren oder Tätowierung) an der rechten Seite des Körpers zu versehen. Ob das Einlangen der Weisung der Landesstelle im Seuchenorte oder aber im Amtssitze der polit. BB. abzuwarten ist, wird je nach den Umständen des einzelnen Falles unter tunlichster Schonung des Staatsschatzes hinsichtlich der aus der Amtshandlung erwachsenden Kosten zu beurteilen sein. In allen Fällen, in welchen zu Zwecken der Tilgung der Seuche die Keulung von Schweinen beantragt wird, aber auch sonst, wenn es sich um die Konstatierung der Schweinepest oder des Verdachtes derselben bei aus den Ländern der ung. Krone herrührenden Schweinen handelt, oder wenn sich der die Erhebung pflegende Amtstierarzt über die Diagnose bei erkrankten einheimischen Schweinen in irgend welchem Zweifel befindet, oder wenn gegen die Richtigkeit der gestellten Diagnose von der Partei Einwendungen erhoben werden, sind für die Sicherstellung der Diagnose maßgebende Organteile eines oder auch mehrerer kranker Schweine — selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß solche zufolge der Umstehung oder Tötung von Tieren zur Verfügung stehen — unter Beobachtung

der diesfalls bestehenden Vorschriften (E. des MJ. v. 6. Mai 1899, ad Z. 14714[1]), v. 17. Dezember 1901, Z. 46778[2]), v. 23. Juni 1902, Z. 26471[3]), v. 2. Oktober 1902, Z. 40197[4]), und StE. v. 4. Juni 1904, Z. XII-1536[5]), an die Station für diagnostische Tierimpfungen in der k. und k. tierärztlichen Hochschule in Wien einzusenden. Die Statth. wird bei der Entscheidung über die Tötung von Schweinen genau nach den Bestimmungen des § 3 des G. und des § 5 der V. vorgehen und sich hiebei die Absicht des Gesetzes vor Augen halten, welche hauptsächlich darin besteht, den Staatsschatz sowie auch die Parteien vor einem Aufwande bzw. vor Schäden zu bewahren, welche durch solche Keulungen entstehen, die nach der Sachlage keinen durchgreifenden oder doch nur einen zweifelhaften Erfolg haben können. Sollte sich die Statth. nach Maßgabe des letzten Abs. des § 5 der V. zur Fällung der Entscheidung nicht für zuständig erachten, so wird sie ohne jeden Verzug die Entscheidung des MJ. einholen. Andernfalls wird die Verfügung sofort getroffen und dem Amtstierarzte umgehend mitgeteilt werden. Überdies wird aber eine formgerechte Entscheidung, welche nach Maßgabe des letzten Abs. des § 3 des G. mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein wird, ausgefertigt werden, welche der Partei im Dienstwege ordnungsgemäß zuzustellen ist. Ist die amtswegige Keulung von Schweinen von der Landesstelle oder vom Ministerium angeordnet worden, so sind die Tiere vorerst in Gegenwart der Seuchenkommission im lebenden Zustande abzuwägen. Steht in einer Gemeinde eine für diesen Zweck geeignete Wage zur Verfügung, so sind die zur Tötung bestimmten Schweine frühestens 6 Stunden nach der letzten Fütterung einzeln der Abwägung zu unterziehen. Steht eine solche Wage nicht zur Verfügung, so sind die zur Tötung bestimmten Schweine vor der Abwägung zu schlachten, wobei das ablaufende Blut aufzufangen ist. In solchen Fällen hat die Abwägung unmittelbar nach der Schlachtung (also noch vor der Abbrühung des Kadavers) zu erfolgen, wobei das Gewicht des Kadavers mit Hinzurechnung desjenigen des abgeflossenen Blutes als das allenfalls der Entschädigung zu Grunde zu legende Lebendgewicht anzusehen ist. In Gemeinden, in welchen ein öffentliches Schlachthaus besteht, sind die Tiere zum Zwecke der Schlachtung unter Beobachtung der notwendigen Vorsichten nach demselben zu überführen. Nach der Abschlachtung ist das Gewicht der geschlachteten Tiere samt anhaftenden Lungen und Herz, Zwerchfelle, Leber, Nieren und Nierenfette, dann dem Gekrösefette durch neuerliche Abwage festzustellen, u. zw. hinsichtlich jedes einzelnen Tieres abgesondert. Für das nach der Sektion abzugebende Gutachten über die Zulassung des Fleisches kranker oder krank gewesener Tiere sind die Bestimmungen des § 7 der DchfV. maßgebend. Die vom menschlichen Genusse ausgeschlossenen Tiere bzw. Teile derselben sind ebenso wie die allenfalls umgestandenen Tiere in Gemeinden, in welchen ein behördlich genehmigter Kaffildesinfektor oder ein thermischer Apparat im Betriebe ist, nach Tunlichkeit durch diese Apparate zu verarbeiten. Sonst sind dieselben nach den behördlich genehmigten oder von der Seuchenkommission speziell ausgemittelten Aasplätzen zu überführen und dort vorschriftsmäßig zu vernichten. Die Seuchenkommission darf den Aasplatz erst nach beendeter Verscharrung aller Kadaver verlassen. Eine Ausnahme ist dann zulässig, wenn der Fortgang der Verscharrung durch die Gendarmerie oder ein geeignetes Gemeinde-

[1]) Nr. 3274 d. Slg.
[2]) Nr. 5105 d. Slg.
[3]) Fußnote zu Nr. 5105 d. Slg.
[4]) Nr. 5182 d. Slg.
[5]) Nr. 5698 d. Slg.

organ überwacht wird. Soferne die Tiere oder Teile derselben unbedingt oder bedingungsweise (§ 7 der V.) zum menschlichen Genusse zugelassen wurden, kann nach Vorschrift des § 10 des G. unter den dortselbst angeführten Bedingungen deren Verwertung seitens der Seuchenkommission dem Besitzer überlassen werden. In allen übrigen Fällen hat die Seuchenkommission für die bestmöglichste Verwertung der getöteten Schweine zu sorgen. Ist die Verwertung in der verseuchten Gemeinde selbst möglich, so ist dieselbe im Wege der öffentlichen Versteigerung eventuell auch des freien Verkaufes durchzuführen. Ist jedoch in der verseuchten Gemeinde die Verwertung geschlachteter Schweine mit Schwierigkeiten verbunden, so können allenfalls zur Schlachtung gelangende ansteckungsverdächtige Tiere im lebenden Zustande nach Orten, in welchen Schlachthäuser bestehen, die mit einem Schienenstrange mit der Eisenbahn verbunden sind, sowie auch das zum menschlichen Genusse zugelassene Fleisch geschlachteter Tiere nach vollständigem Erkalten nach geeigneten Konsumorten und Übernahmsstellen mittels Eisenbahn verfrachtet werden, wenn die nächste Station in wenigen Stunden erreicht werden kann und der Transport keine großen Kosten verursacht. In derselben Weise kann die Verwendung von geschlachteten Schweinen auch dann vorgenommen werden, wenn sie aus Gründen der leichteren und zuverlässigeren Brauchbarmachung des Fleisches (§ 7, Abs. 1—4 der V.) zweckmäßig erscheint. Die Abtransportierung der Schweine im lebenden Zustande zur nächsten Eisenbahnstation darf nur unter polizeilicher Überwachung mittels Wagen stattfinden. Die zum Transport solcher Schweine bestimmten Eisenbahnwaggons sind mit der Aufschrift „seuchenverdächtige Tiere" zu bezeichnen. Handelt es sich um nur bedingungsweise zum menschlichen Genusse zugelassene geschlachtete Schweine oder Teile derselben, so ist die Sendung vor der Verfrachtung in gut verschlossenen, womöglich undurchlässigen Behältern zu verpacken. Die Behälter sind nach der Benützung mit heißer Sodalauge (3 *kg* Waschsoda auf 100 l Wasser) gründlich zu reinigen. Bei der Verfrachtung lebender Schweine oder unbedingt genußtauglich befundenen Fleisches ist ein Zertifikat nach dem Formular C bzw. D, bei der Versendung geschlachteter Tiere behufs Brauchbarmachung ein Zertifikat nach dem Formular B der DchfV. auszustellen und der Sendung beizugeben. Auf den Frachtbriefen solcher Transporte ist die betreffende Seuchenkommission als Versender zu verzeichnen. Dieselbe hat auf der Gebührenberechnungsseite des Frachtbriefes unten folgende, durch den Leiter der Kommission zu fertigende Bemerkung anzubringen: „Die Sendung ist dem Adressaten gebührenfrei auszufolgen. Die auf derselben haftenden, von der gefertigten Kommission nicht beglichenen Gebühren sind der . . . . . (Bezeichnung der den Kredit beanspruchenden polit. Behörde) . . . . . in Aufrechnung zu bringen." Damit diese Aufrechnung der Gebühren auf einmal und ohne Säumnis erfolgen kann, sind solche Sendungen im Frachtüberweisungswege abzufertigen. Die Anwendung von Frankaturnoten ist mit Rücksicht auf die Zeitversäumnis, welche deren Rückrechnung mit sich bringt, zu vermeiden. Die Empfangsstationen werden die Sendungen entsprechend der Bemerkung der Seuchenkommission am Frachtbriefe dem Adressaten ohne Einhebung von Gebühren ausfolgen, die Frachtbriefe durch die eventuell bei der Abgabe erwachsenden Nebengebühren ergänzen und selbe sodann als Wertpapiere in Abfuhr bringen. Diese Abfuhr wird fallweise und ohne Verzug geschehen. Ebenso wird seitens der Eisenbahnstationen die Nachprüfung der Gebühren fallweise durchgeführt und die Übermittlung der Frachtbriefe an jene polit. Behörde, welche laut Bemerkung der Seuchenkommission den Gebührenkredit in Anspruch genommen hat, ungesäumt vorgenommen werden. Wenn es sich um die Verwertung von bedingt genußtauglich befundenen Schweinen handelt, ist in einer den örtlichen Verhältnissen an-

gemessenen, jedoch vollkommen verläßlichen Art dafür Sorge zu tragen, daß die Sterilisierung bzw. Pöckelung vorschriftsmäßig durchgeführt und bei dem Verkaufe die bezüglichen Anordnungen des 2. und 3. Abs. des § 7 der DchfV. beobachtet werden. Werden die Schweine oder Teile derselben behufs Brauchbarmachung nach einem in dem Gebiete einer anderen polit. BB. gelegenen Orte versendet, so ist die letztere Behörde hievon rechtzeitig zu verständigen und hat behufs genauer Durchführung der einschlägigen Vorschriften das Notwendige vorzusorgen. In allen Fällen, in denen Teile kranker Tiere zum Genusse zugelassen werden, ist auch in verläßlicher Weise vorzusorgen, daß die nicht verwendbaren Teile und Abfälle ohne Verzug unschädlich beseitigt werden. Der Erlös für verwertbare Tiere und Teile von geschlachteten Tieren ist, insoweit er nicht etwa im Sinne des § 11 des G. dem Eigentümer der Tiere vorschußweise à conto der diesem gebührenden Entschädigung ausgefolgt wurde, von der Seuchenkommission im Wege der betreffenden polit. Behörde I. Instanz in der vorschriftsmäßigen Weise unter Beischluß eines von dieser Behörde quittierten Gegenscheines an das zuständige Steueramt sofort abzuführen. Die allfällige vorschußweise Ausfolgung eines Teiles des Erlöses an den Eigentümer der Tiere kann selbstverständlich nur dann erfolgen, wenn nach den gepflogenen Erhebungen jeder Zweifel darüber, daß ein Entschädigungs- bzw. Vergütungsanspruch begründet ist, sowie auch über die Höhe dieses Anspruches ausgeschlossen ist. Der Empfänger hat den Empfang des Vorschusses mittels nach Skala II ordnungsgemäß gestempelter Quittung zu bestätigen. Wurden lebende oder geschlachtete Schweine oder verwertbare Teile derselben behufs besserer Verwertung nach einem anderen polit. Bezirke versendet, so hat das dort mit der Verwertung betraute Organ den erzielten Erlös an die von der Seuchenkommission zu benennende polit. BB. sofort abzuführen. Auf Grund des über die Amtshandlung der Seuchenkommission aufzunehmenden und der polit. BB. vorzulegenden Protokolls hat die letztere den Fall eingehend zu untersuchen und insbesondere bei Verdacht des Bestandes der Seuche in anderen Orten, sowie hinsichtlich der etwa noch festzustellenden für die Anspruchsberechtigung des Tierbesitzers auf eine staatliche Entschädigung maßgebenden Umstände die notwendigen Erhebungen sofort einzuleiten und durchzuführen. In allen Fällen, in denen die Leistung einer Entschädigung oder Vergütung an eine Partei in Frage steht, hat die polit. BB. den Verhandlungsakt behufs Fällung der bezüglichen Entscheidung ohne jeden Verzug an die Landesstelle zu leiten. Hinsichtlich der zu leistenden Entschädigung ist für die Klassifizierung der von Amts wegen getöteten Tiere der Umstand maßgebend, ob dieselben im Augenblicke der Tötung als schlachtreif anzusehen sind oder nicht. Als schlachtreif (Fett- und Fleischschweine) sind diejenigen Tiere zu klassifizieren, deren weitere Belassung im Stalle nach den Grundsätzen eines rationellen Wirtschaftsbetriebes — abgesehen von allfälligen Schwankungen des Marktpreises — vermöge des Standes ihrer Entwicklung dem Besitzer keinerlei Aussicht auf eine künftige Werterhöhung bietet. Solche Tiere werden nach § 6, lit. a des G. entschädigt. Behufs Bemessung dieser Entschädigung ist der während des letzten Monats in der Landeshauptstadt für das *kg* Fleisch von toten (Weidner) Schweinen erzielte Durchschnittspreis zu ermitteln und von der polit. Landesbehörde nach wie vor innerhalb der ersten 5 Tage eines jeden Monats im Amtsblatte zu verlautbaren. Als nicht schlachtreif (Nutzschweine) sind diejenigen Tiere zu klassifizieren, deren von Amts wegen vorzunehmende Tötung nach den Grundsätzen eines rationellen Wirtschaftsbetriebes insofern als eine vorzeitige anzusehen ist, als die weitere Belassung dieser Tiere im Stalle — abgesehen von allfälligen Schwankungen des Marktpreises — vermöge des Standes ihrer Ent-

wicklung dem Besitzer begründete Aussicht auf eine künftige Werterhöhung bieten würde. Solche Tiere werden nach § 6, lit. b des G. entschädigt. Behufs Bemessung dieser Entschädigung ist der während des letzten Quartals auf den wichtigsten Märkten des Landes für Nutzschweine der verschiedenen Alters-, Rassen- und sonstigen maßgebenden Kategorien pro *kg* des lebenden Gewichtes erzielte Durchschnittspreis zu ermitteln. Auf Grund dieses Durchschnittspreises wird die Statth. nach gepflogenem Einvernehmen mit der offiziellen landwirtschaftlichen Korporation (Landeskulturrat, Landwirtschaftsgesellschaft usw.) einen Werttarif unter Berücksichtigung der Alters-, Rassen- und sonstigen preisbestimmenden Unterschiede feststellen, wobei insbesondere beachtet werden wird, daß in der relativ höheren Bewertung der Nutzschweine gegenüber den Schlachtschweinen speziell jener Gewinnentgang zum Ausdrucke kommt, welchen der Besitzer infolge der im Sinne der obigen Bestimmung vorzeitigen Tötung der Tiere erleidet. Der so festgestellte Werttarif wird von der Statth. wie bisher innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Quartals im Amtsblatte verlautbart werden. Auf Grund dieses Tarifs und des im lebenden Zustande ermittelten Gewichtes der von Amts wegen getöteten Tiere ist in den einzelnen Fällen die für Nutzschweine zu leistende Entschädigung festzustellen. Die vorstehenden, für die Bewertung der von Amts wegen zu tötenden Nutzschweine geltenden Grundsätze finden auch auf die gemäß § 6, lit. c des G. als Zuchtschweine zu klassifizierenden Tiere, jedoch mit dem Unterschiede Anwendung, daß hier die Entschädigung unter Hinzurechnung eines 25%igen Zuschlages zu dem nach eben diesen Grundsätzen ermittelten Werte des getöteten Tieres bemessen wird. Die von Amts wegen getöteten und hiebei pestkrank befundenen Tiere (§ 7 des G.) sind nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ebenso wie die gesund befundenen nach den Kategorien: Schlachtschweine, Nutzschweine und Zuchtschweine zu klassifizieren. Unter den im Gesetze normierten Voraussetzungen beträgt die für solche Tiere zu leistende Entschädigung 50% des nach den obigen Bestimmungen ermittelten Wertes. Die Entscheidung der Landesstelle über die Frage der Entschädigung, sowie auch die Flüssigmachung des etwa zugesprochenen Betrages wird mit aller Beschleunigung erfolgen. Die Entscheidung wird in allen Fällen mit der vorschriftsmäßigen Rechtsmittelbelehrung versehen werden und ist der Partei ordnungsmäßig zuzustellen. Die von der polit. Landesbehörde liquid befundenen Entschädigungsbeträge werden zu Handen der Bezugsberechtigten gegen Vorweisung des bezüglichen Verständigungsdekrets und gegen skalamäßig gestempelte Quittung bei jenem Steueramte zahlbar angewiesen, in dessen Bezirke die verseuchte Stallung (Standort, Weide) liegt. Der der Partei etwa obliegende Rückersatz eines erhaltenen Vorschusses wird im polit. Wege durchgeführt werden; der Betrag ist, so wie der für etwa veräußerte Schweine erzielte Erlös an das zuständige Steueramt abzuführen. Was die in § 6 der DchfV. für zulässig erklärte Versendung von Schlachtschweinen aus in einem Sperrgebiete gelegenen Gehöften, in welchen sich weder kranke noch der Krankheit oder der Ansteckung verdächtige Schweine befinden, anbelangt, so ist den Gemeindevorstehern, denen die Ausstellung von Zertifikaten für solche Sendungen nach dem Muster der Beilage A der DchfV. (anstatt der Viehpässe) obliegt, zur besonderen Pflicht zu machen, streng darüber zu wachen, daß die Vorschriften des zit. § 6 in jedem Falle genau eingehalten werden. Ferner obliegt es den Gemeinden, die Ausstellung eines jeden solchen Zertifikats der polit. BV. sofort zur Kenntnis zu bringen. Die im hierländischen Verwaltungsgebiete gelegenen Schlachthäuser, auf welche sich diese Begünstigung bezieht, sind: der Konsummarkt, das Schlachthaus Unter-Meidling, das Schweineschlachthaus der Produktivgesellschaft der Fleischselcher,

jenes des Josef Ziegler im IV. Bez., des Alois Karlik im V. Bez., N. Wotrubeck im III. Bez., sämtlich in Wien und das allgemeine sowie das Sanitätsschlachthaus in Wr. Neustadt.[1]) Die Verwaltungen der genannten Schlachthäuser sind von der ihnen zugestandenen Begünstigung mit dem Beifügen in Kenntnis zu setzen, daß die in Rede stehenden Schweine das Schlachthaus, in welches sie gebracht wurden, unter keinen Umständen lebend verlassen dürfen und jedenfalls binnen 8 Tagen der Schlachtung zu unterziehen sind. Die Ausfuhr gesunder Schlachtschweine aus unverdächtigen Gehöften gesperrter Gebiete nach anderen Orten zur Schlachtung binnen 3 Tagen sowie die Abfuhr ansteckungsverdächtiger Schweine zur Schlachtung in öffentlichen Schlachthäusern ist nur mit spezieller Bewilligung der polit. BB. zulässig. Diese Bewilligungen sind nur unter solchen Voraussetzungen zu erteilen und an solche Bedingungen zu knüpfen, welche nach der Sachlage mit voller Zuversicht annehmen lassen, daß der bezügliche Transport der Schweine zu keiner Verschleppung der Seuche Anlaß geben wird. Für die Aufhebung der zur Abwehr einer Weiterverbreitung der Seuche getroffenen Maßregeln sind die Vorschriften des § 11 der DchfV. maßgebend. Die auf Staatskosten vorzunehmende Desinfektion, wobei die erforderlichen Hand- und Zugarbeiten von der Partei ohne Entgelt in Anspruch zu nehmen sind, ist wie folgt durchzuführen: Das vorhandene Streumaterial, die Futterreste und der Dünger sind zu entfernen; der Fußboden ist, sofern er nicht aus undurchlässigem Material (Zement, Asphalt) hergestellt ist, samt der darunter liegenden mit Jauche durchfeuchteten Erd- oder Schotterschichte, zu entfernen; die oberflächliche Schichte von sonst gut erhaltenem festen Mauerwerke ist durch Abkratzen zu entfernen, nötigenfalls ist der schadhafte Anwurf abzunehmen; alles schadhafte Holzwerk, sowie schadhafte, wertlose hölzerne Einrichtungsgegenstände und Geräte, hölzerne Futtertröge und Fußbodendielen, sofern sie nicht von allen Seiten mit starker, heißer Kali- oder Natronlauge reingewaschen und nach vollkommener Abtrocknung abgehobelt oder desinfiziert werden können, sind zu entfernen; eiserne, nicht emaillierte, leicht entfernbare Bestandteile und Einrichtungsgegenstände sind auszuglühen; überhaupt sind alle entfernbaren metallenen Bestandteile und Einrichtungsgegenstände bis auf mindestens 120 Grad C in der Dauer von 30 Minuten auf der Ofenplatte, im Backofen, in der Schmiede oder in einem eventuell zur Verfügung stehenden Desinfektionsapparat zu erhitzen; Kleidungsstücke, welche vom Warte- oder Aufsichtspersonal im Seuchenstalle getragen worden sind, sind auf wenigstens 12 Stunden in starke Kali- oder Natronlauge einzulegen. Die Desinfektion des Düngers und der Jauche hat durch Übergießen mit einer so kräftigen Kalkmilch, wie sie zum Weißen der Mauerwände benützt wird, zu erfolgen. Die Fußböden derjenigen Stallungen, welche aus gut erhaltenem undurchlässigen Material (Stein, Ziegel, Zement oder Beton, Asphalt usw.) hergestellt sind, sind durch Überstreichen und Abfegen mit Kalkmilch, welche mindestens 2 Tage darauf einwirken soll, zu desinfizieren. Sämtliche hölzerne Bestandteile, Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften eines Seuchenstalles, welche schadhaft und wertlos, daher zu vernichten sind, müssen unter Aufsicht des Amtstierarztes unbrauchbar gemacht (zerhackt) und womöglich gleich verbrannt werden. Nach Vollendung dieser Arbeiten sind alle hölzernen und gereinigten Bestandteile des Stalles, die Einrichtungsgegenstände und Geräte u. dgl. mit Kalkanstrich zu versehen.

Schließlich ergeht die Weisung, darauf zu sehen, daß alle jene im vorstehenden getroffenen Anordnungen, deren Vollzug den Parteien und Gemeindevorstehern obliegt, in den bezüglichen Kommissionsprotokollen jedesmal aufgenommen und den

[1]) Vgl. auch StatthKd. v. 7. Dezember 1905, Z. XII-4235/5.

Parteien und Gemeindevorstehern in Abschrift zurückgelassen werden. Die Beistellung der in den §§ 6 und 8 der DchfV. vorgeschriebenen Drucksorten (Tabellen, Formulare A, B, C und D) wird bei der Landesstelle alljährlich anzusprechen sein.

6003. Schweinepest, amtstierärztliche Obduktionen.

StE. 9. Februar 1906, Z. XII-150/8, an alle BB., auch Wr. magBA.

Mit Beziehung auf eine gestellte Anfrage, ob der Amtstierarzt auch in jenem Falle zur Vornahme der Obduktion zu entsenden ist, wenn in einem Gehöfte nach der bereits stattgefundenen amtlichen Konstatierung der Schweinepest (Schweineseuche) und Kontumazierung der vorhandenen Schweine weitere Verendungsfälle unter diesen Tieren eintreten sollten, hat das MJ. unter Hinweis auf seinen E. v. 10. November 1905, Z. 44505[1]), eröffnet, daß die Notwendigkeit zur abermaligen Entsendung des Amtstierarztes in der Regel dann wohl als gegeben zu erachten ist, wenn es sich um Tiere eines kontumazierten Schweinebestandes handelt, die erst nach der stattgefundenen amtstierärztlichen Intervention erkrankten und verendeten, bei welchen somit die Krankheit überhaupt noch nicht amtlich festgestellt war, und wenn von diesen Verendungsfällen die dauernde Kontumazierung von Schweinebeständen bzw. der Zeitpunkt der Erloschenerklärung der Seuche abhängig ist.

Schweinerotlauf, Schutzimpfungen gegen — Nr. 5976, 5977.

Schweineschmalz, Versendung nach Italien Nr. 5551.

6004. Schweinetransport, Handelsverkehr mit Schweinen in Niederösterreich.

StE. 11. April 1903, Z. 33370, an BH. Oberhollabrunn, Horn, Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl.

Den aus landwirtschaftlichen Kreisen gestellten Ansuchen um Gestattung des Transports von lebenden Handelsschweinen im Wagenverkehre auch über das im P. 14 der Kd. v. 3. April 1902, Z. 32107[2]), festgesetzte Gebiet hinaus wird mit dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufes, für die polit. Bezirke Horn, Waidhofen, Oberhollabrunn, Gmünd und Zwettl gegen Einhaltung nachstehender Bedingungen in Änderung der zit. Kd. Folge gegeben:

1. Abspänferkel (d. i. Ferkel im Alter von höchstens 3 Monaten), welche am Schweinemarkte in Pulkau, polit. Bezirk Oberhollabrunn, erworben wurden, dürfen im direkten Wagenverkehre nach Schweinemärkten und Schweinehandelsstätten nicht nur der polit. Bezirke Oberhollabrunn, Mistelbach, Korneuburg, Tulln, Krems und Horn, sondern auch der polit. Bezirke Waidhofen, Zwettl und Gmünd gebracht werden. 2. Abspänferkel, welche auf Schweinemärkten im polit. Bezirke Horn erworben wurden, dürfen im direkten Wagenverkehre nach Schweinemärkten und Schweinehandelsstätten nicht nur der polit. Bezirke Horn, Oberhollabrunn, Krems, Zwettl und Waidhofen a. d. Thaya, sondern auch des polit. Bezirkes Gmünd gebracht werden. 3. Die betreffenden Ferkeltransporte unterliegen der unmittelbar vor ihrem Abgange vom Markte vorzunehmenden tierärztlichen Beschau durch den den Markt beaufsichtigenden Tierarzt. Sie dürfen nur bei vollkommen unbedenklichem Befunde abgelassen werden und müssen mit einem vorschriftsmäßigen Viehpasse gedeckt sein, auf welchem nebst dem Namen des verantwortlichen Vieheigentümers und des verantwortlichen Viehführers die Stückzahl, das Alter, das Geschlecht, die Farbe und Rasse der einzelnen Tiere genau verzeichnet sind. Auf diesen Pässen muß außerdem der Bestimmungsort sowie der dorthin führende direkte Straßenzug mit Anführung der etwa zu passierenden Ortschaften vorgeschrieben sein. 4. Während des Transports von einem Marktplatze zum anderen oder nach der Handelsstätte ist jedweder Abverkauf, Zukauf oder Umtausch sowie überhaupt das Wegbringen oder Zubringen von Ferkeln aus bzw. zu dem Transport, ferner das Mitführen und Abgeben etwa schon bestellter Schweine und jede Abweichung von dem vorgeschriebenen Wege strengstens untersagt. Erkranken oder verenden Ferkel während des Transports, so ist der Vorfall sogleich jener Gemeinde-

[1]) Nr. 6002 d. Slg.
[2]) Nr. 5110 d. Slg.

vorstehung zu melden, welche im vorgeschriebenen Straßenzuge nach dem Marktorte zunächst erreichbar ist. Sodann ist der ganze Transport auf eine jede etwaige Seuchenverschleppung ausschließende Weise isoliert aufzustellen und der zuständigen BH. hievon schleunigst die Anzeige zu erstatten. Die BH. hat sofort den Amtstierarzt behufs weiterer entsprechender Amtshandlung dorthin zu entsenden. 5. Am Bestimmungsorte bzw. im Marktorte oder in der Handelsstätte eingelangte Ferkeltransporte sind unverzüglich der betreffenden Gemeindevorstehung und dem den Markt oder die Handelsstätte beaufsichtigenden Tierarzte zu melden. Derselbe hat den Gesundheitszustand der Tiere zu untersuchen und die Übereinstimmung der Angaben des Viehpasses mit dem eingebrachten Transport genauestens zu überprüfen. Ergeben sich hiebei Anstände, so ist der ganze Transport vom Markte auszuschließen oder die Handelsstätte zu sperren. Im übrigen haben in einem solchen Falle die Bestimmungen des P. 4 dieses E. analoge Anwendung zu finden. 6. Der Vieheigentümer oder Viehführer bzw. der Verkäufer von Ferkeln auf Märkten hat die Verpflichtung, über den Namen und Wohnort der Käufer sowie über die Stückzahl der abgegebenen Schweine eine Vormerkung zu führen und dieselbe vor seinem Abgange vom Marktorte der betreffenden Gemeindevorstehung zu übergeben, so zwar, daß jederzeit der jeweilige Standort der einzelnen Tiere des Transports eruiert werden kann. 7. Der den Markt beaufsichtigende Tierarzt hat dafür zu sorgen, daß bei der Gemeindevorstehung des Marktortes hinsichtlich jener Transporte, welche behufs Abverkaufes nach einem anderen Markte oder nach einer Handelsstätte überführt werden, über die gemäß P. 3 dieses E. auf den Viehpässen ersichtlich gemachten Abfuhrsvorschriften genaue Vormerke geführt werden. 8. Im übrigen haben in Betreff dieser Ferkeltransporte die Bestimmungen der eingangs zit. StatthKd. Anwendung zu finden. 9. Den BH., Amtstierärzten, Gemeindevorstehungen und der Gendarmerie obliegt die Überwachung der Einhaltung obiger Vorschriften. 10. Übertretungen dieser Anordnungen unterliegen der Amtshandlung nach dem G. v. 24. Mai 1882, RGBl. 51, und haben außerdem den von der BH. auszusprechenden Ausschluß des Schuldtragenden von der Berechtigung zum Handelsverkehre mit Schweinen in dem durch die P. 1 und 2 dieses E. erweiterten Gebiete zur Folge.

6005. Schweinetransport, Abfuhr von Schweinen von den Wr. Neustädter Märkten.

StE. 5. Oktober 1905, Z. XII-820/2, an alle BB.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Tierseuchen in NÖ. wird auf Grund des § 3 des TierSG. v. J. 1880, RGBl. 35, hinsichtlich des Verkehres mit Schweinen von den Viehmärkten in Wr. Neustadt unter Behebung der Kd. v. 20. Jänner 1900, Z. 6240[1]), bis auf weiteres nachstehendes angeordnet: 1. Von den Märkten in Wr. Neustadt dürfen lebende Schweine nur zu Schlachtungszwecken abgegeben werden. 2. Auf den Viehpässen, durch welche die von diesen Märkten abgegebenen Schweine gedeckt sind, muß die Provenienz der Tiere unter Angabe der bezüglichen Daten und außerdem bemerkt sein, daß die betreffenden Tiere nicht als Zucht- und Nutzschweine verwendet werden dürfen, sondern der alsbaldigen Schlachtung zuzuführen sind. 3. Die Abfuhr dieser Tiere aus Wr. Neustadt ist nur mittels Eisenbahn nach den den Bestimmungsorten zunächstgelegenen Stationen gestattet, von wo dieselben, wenn sie bei der vorzunehmenden tierärztlichen Untersuchung gesund befunden werden, auf Wagen mit Pferdebespannung nach den Bestimmungsorten zu führen sind. Die für die polit. Bezirke Wr. Neustadt, Neunkirchen, Baden und Mödling bestimmten Schweine können dorthin, jedoch nur im direkten Verkehre, auch auf Wagen mit Pferdebespannung gebracht werden. 4. In NÖ. dürfen die von den Märkten in Wr. Neustadt zur Schlachtung abgegebenen Schweine nur nach öffentlichen Schlachthäusern, gewerblichen Schlachtstätten, behördlich genehmigten Handelsstätten für Schlachtschweine und nach Wien (St. Marx) gebracht werden. Für den Vollzug der Schlachtung sowie für die vorschriftsmäßige Beschau hiebei hat die Gemeindevorstehung des betreffenden Schlachtortes, welcher der Viehpaß unmittelbar nach der Einfuhr der Schweine zu übergeben ist, zu sorgen. Die weitere Kontrolle hierüber obliegt den polit. BB. 5. Auf den Märkten in Wr. Neustadt sind die

[1]) Nr. 3289 d. Slg.

Schweine einer beständigen tierärztlichen Überwachung zu unterziehen. Alle dort innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach ihrem Einlangen unverkauft gebliebenen und nicht abtransportierten Schweine sind im allgemeinen bzw. Sanitätsschlachthause in Wr. Neustadt zu schlachten. 6. Die von den Märkten in Wr. Neustadt nach anderen Ländern abgeführten Schlachtschweine müssen gleichfalls mit, wie oben angeordnet, ausgefertigten Viehpässen versehen werden und unterliegen der für diese Länder vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Behandlung von Schweinen. Übertretungen dieser Anordnungen werden nach dem G. v. 24. Mai 1882, RGBl. 51, bestraft.

Schweinetransporte, Auswagonierung bereits verladener — in der Aufgabestation oder unterwegs Nr. 6238.
— — Frachtermäßigung für Zuchtschweine auf Eisenbahnen Nr. 6239.
Schweiz, Geschäftsbetrieb Handlungsreisender aus der — in Österreich Nr. 5629.
— — Matrikenaustausch mit der — Nr. 5823.
— — Viehseuchenübereinkommen mit der — Nr. 6268.
Schwemmer im Donaustrome, Hintanhaltung ihrer Beschädigung Nr. 5462.
Seebehörde, k. und k., vorschußweise Bestreitung von Heimbeförderungskosten Nr. 6046—6050.

6006. **Seegrundparzellen,** öffentliche — Überlassung an Private.

MJ.[1]) 17. August 1905, Z. 19099. StE. 30. September 1905, Z. VI-2360, an BH. Scheibbs und Lilienfeld.

Das MJ. hat im Nachhange zum E. v. 1. November 1899, Z. 32344[2]), mit welchem das Verfahren bei kauf- oder pachtweiser Überlassung von Seegrundstücken an öffentlichen Seen festgesetzt wurde, die Anordnung getroffen, daß die Intabulation der unter Mitwirkung der polit. BB. von den Parteien auszustellenden Reverse bei widerruflicher Überlassung von derartigen Seegrundstücken in Hinkunft von den Finanzbehörden durchzuführen ist. Zu diesem Behufe werden die polit. BB. die von den Parteien ausgefertigten Originalreverse jeweilig mit tunlichster Beschleunigung der Finanzbehörde zur weiteren Durchführung einzusenden haben. Hiebei hat es das FM. den Finanzbehörden anheimgestellt, zur Vereinfachung des Geschäftsganges einvernehmlich mit der FP. ein einheitliches Reversformular festzusetzen und zur Gebrauchnahme aufzulegen.

Seelenmessen, Errichtung und Sicherstellung von — Nr. 5743.
Seelsorge, Ausübung gegenüber Angehörigen der Gendarmerie Nr. 5842.
— — Seelsorgedienst in der k. k. Landwehr Nr. 5796.
Seelsorger, Beiträge zu Pfarrhofbauten Nr. 5747.
— — Anweisung der Dotationsergänzungen Nr. 5969.
Seeschiffahrt, Verwendung von Kalziumkarbid und Azetylen bei der — Nr. 5377.
Seeschiffahrtsgesellschaften, Heimbeförderung mittelloser Wehrpflichtiger durch — Nr. 6087.
Seidereinheit von Kleesamen Nr. 5750.
Seifensieder, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Seifensiedereien, Halten von Schweinen in — Nr. 5998.
Selbstentleibungen von Militärpersonen, Leichenobduktionen bei — Nr. 5805.
Selbstmörder, Konstatierung der Unzurechnungsfähigkeit.[3])

StE. 9. April 1903, Z. 15164, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten.

5007. Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das fe. Ordinariat in Wien erklärt, daß, wenn die Zurechnungsfähigkeit eines katholischen Selbstmörders,

[1]) Im Einvernehmen mit dem FM. und AM.
[2]) Nr. 3294 d. Slg.
[3]) Vgl. auch Nr. 3317 d. Slg.

welcher ohne Empfang der heiligen Sterbesakramente verschied, durch ein glaubwürdiges Zeugnis ausgeschlossen erscheint, die einfache kirchliche Einsegnung zulässig ist. Über eine Anfrage der Statth., ob die von den Prosektoren, Abteilungsvorständen oder Direktoren der Wr. k. k. Krankenanstalten ausgestellten diesbezüglichen Zeugnisse als glaubwürdig im obigen Sinne aufzufassen seien, hat das fe. Ordinariat Wien bekannt gegeben, daß es stets Aufgabe des betreffenden Seelsorgers sein wird, zu prüfen, ob jene Umstände konstatiert erscheinen, welche als Entschuldigungsgrund und Entlastung des Selbstmörders angenommen werden können und dieser Seelsorger sich nur in zweifelhaftesten Fällen mit einer Anfrage an das fe. Ordinariat zu wenden habe.

Selcher, Handhabung der Vieh- und Fleischbeschau gegenüber — Nr. 5544, 6243.

Sensale des k. k. Versatz- und Versteigerungsamtes, Gebührentarif Nr. 6210.

Serbien, Ein- und Durchfuhr von Geflügel aus — Nr. 5579.

— — Geschäftsbetrieb von Handlungsreisenden aus — in Österreich Nr. 5629.

— — Vieh- und Fleischverkehr mit — Nr. 6269, 6270.

Serumabgabe bei Scharlacherkrankungen Nr. 5992.

Serumbezug aus dem Auslande Nr. 5657.

Servierzeit, Anerkennung der im Auslande zurückgelegten — Nr. 5316.

Sicherheit, öffentliche, Verrechnung der Substitutionsgebühren für den Titel — Nr. 6027.

— — Bewilligung und Verrechnung von Belohnungen und Aushülfen an zeitlich aufgenommene Diener zu Lasten fremder Kredite Nr. 6034.

— — Voranschlag für den Titel — Nr. 6071.

Sicherheitsventile an Lokomobilkesseln Nr. 5426.

Sicherheitsvorkehrungen in gewerblichen Betrieben Nr. 5319.

— — gegen leicht explosive Flüssigkeiten Nr. 5612.

— — bei öffentlichen Produktionen Nr. 5935.

— — in Theatern und Vergnügungsetablissements Nr. 6130.

Sicherheitsvorschriften für den Dampfkesselbetrieb Nr. 5428.

— — betreffend Erzeugung, Transport und Lagerung von Zelluloid und Zelluloidgegenständen Nr. 6322.

Sicherheitswache, k. k., Unterstützung der Donaukanalinspektion durch die — Nr. 5458.

— — Uniformen der Gemeindepolizeiorgane, ähnlich jenen der — Nr. 5594.

— — amtsärztliche Untersuchung der Bewerber um Wachmannstellen Nr. 5914.

— — Abstellung von Tierquälereien Nr. 6143.

Silberwarenhändler, punzierungsamtliche Legitimationen für — Nr. 5633.

6008. **Siphonflaschen,** Hintanhaltung des Handels mit entwendeten —.

StE. 12. Februar 1903, Z. 8754, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Aus Anlaß einer seitens der Genossenschaft der Sodawassererzeuger in Krems bei der Statth. überreichten Eingabe, nach welcher der Handel mit Siphonflaschen, deren Köpfe fremde Firmenbezeichnungen tragen, noch immer schwunghaft betrieben wird, wird den Unterbehörden der mit dem StE. v. 15. Jänner 1898, Z. 112019 ex 1897, mitgeteilte E. des MJ. v. 23. November 1897, Z. 35037[1]), in Erinnerung gebracht.

Siphonverschlüsse, gesundheitsgefährliche — Nr. 6011, 6012.

[1]) Nr. 5115 d. Slg.

6009. **Sirolin,** Vertrieb in Apotheken.

MJ. 14. Jänner 1904, Z. 1429. StZ. XI-229 ex 1904. — StE. 28. Jänner 1904, Z. 111967, an alle BB.

Mit Rücksicht auf die anhängige Verhandlung in Betreff der Zulässigkeit des Sirolin zum allgemeinen Vertriebe in Apotheken ist der Verkauf dieses Arzneipräparats gegen ordnungsmäßig ausgestelltes Rezept in Apotheken bis auf weiteres nicht zu beanständen.

Sittenpolizei, Bekämpfung des Mädchenhandels Nr. 5812.
— — Schaustellung unsittlicher Bilder und Bücher Nr. 5924.
— — Überwachung öffentlicher Produktionen Nr. 5936.
Sodawasser, Handel mit entwendeten Siphonflaschen Nr. 6008.

6010. **Sodawassererzeugung,** Betriebsanlagebewilligung.

MJ. 16. Juni 1903, Z. 1819. StE. 7. Juli 1903, Z. 66734, an alle LH. und beide Stadtr.

Die Genossenschaft der Sodawassererzeuger NÖs. mit dem Sitze in Krems a. d. Donau hat in einer im Wege des HM. an das MJ. gelangten Eingabe darauf hingewiesen, daß die Gewerbebehörden vielfach Betriebsanlagen zur Erzeugung von Sodawasser die gewerbebehördliche Genehmigung erteilen, wenn auch in der Nähe ein geeignetes, in sanitärer Beziehung unbedenkliches Wasser nicht vorhanden ist, sofern sich nur die Unternehmer verpflichten, zur Sodawasserfabrikation Wasser von einem bestimmten, mitunter allerdings weit abgelegenen Bezugsorte zu benützen. Der Umstand, daß eine solche Vorschreibung für die Unternehmer an sich meist sehr drückend ist und es überdies vielfach nicht in die Hand der Unternehmer gelegt ist, einem derartigen behördlichen Auftrage tatsächlich auch entsprechen zu können, führt nach den Ausführungen der genannten Genossenschaft in zahlreichen Fällen zu dem Ergebnisse, daß Vorschreibungen solcher Art unbeachtet bleiben und zur Fabrikation Wasser verwendet wird, welches den hygienischen Anforderungen keineswegs entspricht. Hievon werden die Gewerbebehörden mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, bei Genehmigung von Betriebsanlagen zur Erzeugung von Sodawasser auf die Vorschriften der MV. v. 13. Oktober 1897, RGBl. 236, sorgfältigst Bedacht zu nehmen.

6011. — — gesundheitsgefährliche Siphonverschlüsse.

MJ. 20. Jänner 1905, Z. 36795 ex 1904. StE. 23. März 1905, Z. I-731, an alle BB., auch Wr. magBA.

Das MJ. hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Vorschriften der MV. v. 13. Oktober 1897, RGBl. 236, betreffend die gewerbemäßige Sodawassererzeugung, nicht mit der erforderlichen Strenge gehandhabt werden. Insbesondere ist zur Kenntnis des genannten Ministeriums gelangt, daß vielfach Siphonverschlüsse im Verkehre stehen, die aus Blei hergestellt und bloß zum Teile — soweit sie mit dem Wasser in Berührung kommen — verzinnt sind. Solche Siphonverschlüsse, die der Vorschrift des P. 5 der zit. V. nicht entsprechen, sollen nicht selten auch bei der gewerbemäßigen Sodawassererzeugung zur Verwendung gelangen. Da eine strenge Handhabung der in Rede stehenden Verordnung aus sanitären Rücksichten dringend geboten erscheint, ergeht an die polit. BB. die Aufforderung, dafür Vorsorge zu treffen, daß diese Verordnung entsprechend gehandhabt wird. Namentlich ist genauestens darüber zu wachen, daß bei der gewerbemäßigen Sodawassererzeugung nur vorschriftsmäßige Siphonverschlüsse verwendet werden. Bei wahrgenommenen Übertretungen der erwähnten Vorschrift ist gegen die Schuldigen mit allem Nachdrucke vorzugehen.

6012. Sodawassererzeugung, gesundheitsgefährliche Siphonverschlüsse.

StE. 24. November 1906, Z. Ia-3263, an alle BB., auch Wr. magBR.

Laut einer an das MV. erstatteten Anzeige wird die Bestimmung der V. v. 13. Oktober 1897, RGBl. 236, nach welcher für die zum Flaschenverschlusse hergestellten Metallköpfe (Siphonverschlüsse) die Zinnlegierung höchstens 10% Blei enthalten darf, nicht eingehalten. Es soll kein einziger Zinngießer solche vorschriftsmäßige Siphonköpfe erzeugen, und die Sodawassererzeuger sollen ausnahmslos Sodawasserflaschen verwenden, deren Verschlüsse in den meisten Bestandteilen 50—80% Blei enthalten. Die Gewerbebehörden I. Instanz werden unter Hinweis auf den StE. v. 23. März 1905, Z. I-731[1]), zur strengsten Überwachung der gewerbemäßigen Sodawassererzeugungsstätten und eventuellen Amtshandlung aufgefordert.

Sole, Bezug für Inhalations- und Badezwecke Nr. 5983.

Soliditätszeugnisse für Armeelieferanten Nr. 5851.

Sommerfrischen, Familien- und Fremdenpensionen in — Nr. 5570.

— — öffentliche Produktionen in — Nr. 5936.

— — besondere Maßnahmen gegen Tuberkulose in — Nr. 6153.

Somogyi, Tiernährmehl der Firma — Nr. 6141.

Sonntagsarbeit, Nichteinhaltung von Vereinbarungen, betreffend eine über das Gesetz hinausgehende Beschränkung der gewerblichen — Nr. 5619.

6013. Sonntagsruhe in Buchdruckereien.

HM. 11. Dezember 1903, Z. 59594. StE. 4. Jänner 1904, Z. I-2620/2 ex 1903, an alle BB. und HK.

Die Herstellung von Partezetteln an Sonntagen darf im allgemeinen nicht als gestattet erachtet werden; nur dann erscheint eine unter die Norm des Art. III, P. 4 l. c. des G. v. 16. Jänner 1895, RGBl. 21, fallende Ausnahme gegeben, wenn nach den ganz besonderen dringlichen Umständen eines konkreten Falles die Herstellung der gedachten Druckarbeit gerade nur am Sonntage besorgt werden könnte und als zweifelloser Notfall behandelt werden müßte. Selbstverständlich müssen in solchen Fällen auch die Vorschriften der Art. IV und V des zit. G. auf das Genaueste befolgt werden.

6014. — — in Zichorien- und Rübendarren, in der Kartoffelstärke- und Paraffinerzeugung.

HM. 20. August 1904, Z. 27492. StE. 9. September 1904, Z. I-6030, an alle BB. und Gewerbeinspektorate.

Durch die MV. v. 20. August 1904, RGBl. 99, wurde die V. v. 24. April 1895, RGBl. 58, im § 2, P. 25, 34 und 51 einer Abänderung bzw. Ergänzung unterzogen. Von den verfügten Änderungen bzw. Ergänzungen betreffen die P. 25 und 51 die Zichorien- und Rübendarren und die Kartoffelstärkeerzeugung, beides sogenannte Campagnegewerbe[2]), deren Berücksichtigung in Ansehung der ausnahmsweisen Sonntagsarbeit schon auf Grund des Art. VI des geltenden G. v. 16. Jänner 1895, RGBl. 21, geboten erscheint. Indem nun durch diese erweiterten Ausnahmen den Zichorien- und Rübendarren auch noch das Reinigen und Zerkleinern der Wurzeln und Rüben und den Kartoffelstärkeerzeugern die Vornahme der in dem neu aufgenommenen P. 51 aufgezählten ununterbrechbaren Arbeitsverrichtungen an Sonntagen gestattet wird, haben die beteiligten Ministerien es für notwendig erachtet, den aus den Interessentenkreisen seit geraumer Zeit laut gewordenen, auch durch überwiegende Erwägungen wirtschaftspolitischer Natur begründeten Wünschen behufs Ermöglichung einer gedeihlicheren Entwicklung dieser Zweige

[1]) Nr. 6011 d. Slg.

[2]) Vgl. auch § 1, Abs. 3 des G. v. 18. Juni 1905, RGBl. 125.

einheimischen Gewerbefleißes Rechnung tragen zu sollen. Die gleichen Motive sind auch für die im P. 34 der Paraffinerzeugung zugestandene Ausnahme maßgebend gewesen, und es war diese Ausnahme umso mehr geboten, als der völlige Mangel einer ähnlichen Bestimmung auf der Paraffinindnstrie mit empfindlichem Drucke lastete. Die beteiligten Ministerien haben bei dieser Gelegenheit der bestimmten Erwartung Ausdruck gegeben, daß es sich die durch diese Ausnahme begünstigten Unternehmungen angelegen sein lassen werden, den bezüglich der Ersatzruhe der Sonntags mit den Ausnahmsarbeiten beschäftigten Arbeitspersonen getroffenen Anordnungen genauestens Folge zu leisten, worüber die berufenen Aufsichtsorgane mit allem Nachdrucke zu wachen haben werden.

6015. **Sonntagsruhe** in der Holzstoff- und Pappeerzeugung.

HM. 28. Dezember 1904, Z. 43581. StE. 20. Jänner 1905, Z. Ia-42, an alle PB. und Gewerbeinspektorate.

Bei der Anwendung der für die Holzstoff- und Pappeerzeugung bestehenden Sonntagsruhevorschriften haben sich Zweifel über die Zulässigkeit des Betriebes der Pappen- oder Deckelmaschinen an Sonntagen ergeben. Tatsächlich ist nach § 2, P. 17 der MV. v. 11. August 1895, RGBl. 125, in der Holzstoff- und Pappeerzeugung die Sonntagsarbeit von 6 Uhr abends an nur für den Betrieb der Holzschleifapparate, Holländer und Kollergänge gestattet. Da jedoch der von 6 Uhr abends gestattete Betrieb der Holzschleifapparate ohne gleichzeitige Gestattung der Weiterverarbeitung des aufgeschwemmten Holzschliffes vollständig zwecklos wäre, hat das HM. im Einvernehmen mit dem MJ. behufs Sicherung einer gleichmäßigen Handhabung der zitierten Bestimmungen obiger Verordnung ausdrücklich ausgesprochen, daß in der Holzstoff- und Pappeerzeugung auch der Betrieb der an die Holzschleifapparate (Defibreure) unmittelbar angeschlossenen Sortierapparate, Raffineure, Kartenfänger und Pappen- oder Deckelmaschinen an Sonntagen vor 6 Uhr abends an gestattet ist.

6016. — — im Handels- und Produktionsgewerbe.

HM. 23. August 1905, Z. 45098. StE. 5. September 1905, Z. I-5924, an alle BB.

Durch das G. v. 18. Juli 1905, RGBl. 125, wurde das G. v. 16. Jänner 1895, RGBl. 21, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, teilweise abgeändert und ergänzt. Hiedurch sind die Landesstellen vor die Aufgabe gestellt, 1. die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und im Warenverschleiße der nicht nach Art. VI und VII des G. v. 1895 besonders behandelten Produktionsgewerbe; 2. die Sonntagsruhe hinsichtlich der Komptoir- und Bureauarbeiten in allen dem Gesetze unterliegenden Betrieben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der tatsächlichen Bedürfnisse zu regeln; 3. endlich die auf Grund des Art. VII des G. v. 16. Jänner 1895 bzw. auf Grund der MV. v. 24. April 1895, RGBl. 58, von der Statth. erlassenen Vorschriften für einige Produktionsgewerbe bezüglich des mit diesen verbundenen Warenverschleißes einer Revision zu unterziehen, eventuell im Zusammenhange mit der Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Änderungen vorzunehmen. Das G. v. 18. Juli 1905, RGBl. 125, verfolgt nach seinem Inhalte die Absicht, die gewerbliche Sonntagsarbeit weiter einzuschränken, auf dem Wege der Ausdehnung der Sonntagsruhe vorzuschreiten. Es ist daher die Pflicht der Verwaltung, prinzipiell die bestehenden Einschränkungen der Sonntagsarbeit aufrecht zu halten und nur in ganz vereinzelten Ausnahmsfällen, einem zwingenden Bedürfnisse folgend, im Rahmen des Gesetzes eine Ausdehnung der Sonntagsarbeit zuzulassen, dort aber, wo das G. v. 18. Juli 1905 eine weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit grundsätzlich ausspricht, jedoch Ausnahmen unter Umständen gestattet,

ebenfalls nur in jenen Fällen solche Ausnahmen zu gewähren, in welchen eine dringende Notwendigkeit hiezu unzweifelhaft gegeben ist. ad 1. a) Liegt nur die praktisch bedeutsamste Neuerung des Gesetzes in der grundsätzlichen Einschränkung der zulässigen Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe auf 4 Stunden, so muß einerseits dort, wo die volle Sonntagsruhe oder ein geringeres Maß der Sonntagsarbeit zurecht besteht, an diesem Bestande mindestens festgehalten, anderseits dort, wo die Verhältnisse anders liegen, die möglichste Einschränkung der Sonntagsarbeit eventuell bis zur Einstellung angestrebt werden, und kann jedenfalls von den Ausnahmsbestimmungen des Art. IX, Abs. 3 und 4 der GNov. nur nach Maßgabe unabweisbaren Bedarfes Gebrauch gemacht werden. b) In jenen Fällen, in welchen sich nicht schon durch die Bewilligung von Ausnahmen nach Art. IX, Abs. 3 und 4 der GNov. besondere Verhältnisse ergeben, wird als Grundsatz zu gelten haben, daß die zu gestattende Sonntagsarbeit in den Vormittagsstunden stattzufinden hat. Auch hier können nur offenbare Bedürfnisse der Konsumenten und besondere örtliche Verhältnisse Abweichungen von der großen Regel rechtfertigen. Dem Warenverschleiße im Handelsgewerbe ist der in den analogen Produktionsbetrieben gleichgestellt, soferne er in diesen Betrieben nicht nach Art. VI und VII des SonntagsruheG. besonders geregelt ist. ad 2. Ebenso kann die Sonntagsarbeit in Komptoirs und Bureaus, u. zw. sowohl des Handelsbetriebes wie anderer dem Gesetze unterliegender Betriebe im Rahmen der Art. IX und XII a der GNov. nur nach Maßgabe strenger Notwendigkeit zugestanden werden, und wird das obengesagte hier sinngemäße Anwendung finden. ad 3. Die Revision der Vorschriften über die Sonntagsruhe der nach Art. VII des G. und auf Grund der MV. v. 24. April 1895, RGBl. 58, durch die Statth. geregelten Produktionsbetriebe im Zusammenhange mit der Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe wird Änderungen für den Warenverschleiß in diesen Produktionsbetrieben zur Folge haben, um eine parallele Behandlung der verwandten Betriebe beider Arten zu sichern. Nach dem Gesetze hat die Landesstelle vor Hinausgabe einer Verfügung in den drei bezeichneten Punkten die HK., die Gemeinden, die betreffenden Genossenschaften und den Ausschuß der Gehilfenversammlung zu hören.

6017. Sonntagsruhe im Handels- und Produktionsgewerbe.

StE. 24. Oktober 1905, Z. I-5924/2, an alle BB.

Mit der StatthKd. v. 22. Oktober 1905, LGBl. 144[1]), wurde auf Grund der Art. VII, IX und XII a des G. v. 16. Jänner 1895, RGBl. 21, bzw. des G. v. 18. Juli 1905, RGBl. 125, die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe bei den im § 7 der MV. v. 24. April 1895, RGBl. 58, bezeichneten Produktionsgewerben und beim Handelsgewerbe neu geregelt, d. h. es wurden die Ausnahmen von der Sonntagsruhe festgesetzt, welche für diese Gewerbekategorien in Hinkunft zu gelten haben. Mit dieser Kundmachung treten alle bisher erlassenen Kundmachungen der nö. Statth. außer Kraft. Die Kundmachung enthält in formeller und materieller Beziehung einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der Sonntagsruheverordnungen, in formeller Beziehung, weil die in den letzten 10 Jahren in zahlreichen Kundmachungen zerstreuten Anordnungen der Statth. nunmehr einheitlich in eine Kundmachung zusammengefaßt sind, an Stelle der Unübersichtlichkeit demnach Übersichtlichkeit tritt; in materieller Beziehung, weil auf dem Gebiete des Handelsgewerbes wesentliche Verkürzungen der Sonntagsarbeit

[1]) In einigen Punkten abgeändert durch die StatthKd. v. 24. Februar 1906, LGBl. 31, und v. 18. Dezember 1906, LGBl. 74.

angeordnet erscheinen, somit der Absicht des Gesetzes näher gekommen wird.[1]) Die Motive, aus denen die einzelnen Bestimmungen der neuen Sonntagsruheverordnung hervorgingen, können aus einem Communiqué der nö. Statth. entnommen werden, das die Wr. Zeitung vom 22. Oktober 1905 zur Veröffentlichung brachte.

6018. **Sonntagsruhe** beim Kleinverschleiße gebrannter geistiger Getränke.

StE. 20. Oktober 1905, Z. I-6923, an alle BH., Wr. Mag. und Stadtr. Wr.-Neustadt.

Die im Zuge befindliche Neuregelung der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe[2]) gibt einerseits die Notwendigkeit, anderseits die Gelegenheit, auf dem Gebiete des Verkehres mit gebrannten geistigen Getränken eine Betriebseinschränkung auf Grund des § 54 der GewO. eintreten zu lassen. Die Gewerbebehörden I. Instanz werden daher angewiesen, auf Grund des zit. § 54 folgendes zu verfügen: Jene gewerblichen Betriebsstätten, in welchen der Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke ausschließlich oder als Hauptgeschäft im Sinne des § 5:2 und des § 11:IV des G. v. 23. Juni 1881, RGBl. 62, betrieben wird, sind an Sonntagen von 10 Uhr vormittags zu sperren. In Gewerbebetrieben, in welchen der Kleinverschleiß als Nebengeschäft ausgeübt wird, tritt die Lokalsperre gleichzeitig mit dem Schlusse der an Sonntagen im Hauptbetriebe gestatteten Arbeit ein. Branntweinschänken sind Sonntags ebenfalls um 10 Uhr vormittags zu sperren. Den Sonntagen sind jene Tage gleichzuhalten, welche nach der bisherigen Regelung der Sperrstunde für Branntweinschänken eines polit. Bezirkes Sonntagen gleichgestellt waren.[3]) Sofern in einem polit. Bezirke schon dermalen strengere Bestimmungen bestehen, sind selbstverständlich diese beizubehalten. In der Verlautbarung ist ausdrücklich anzugeben, daß es sich um eine gewerbepolizeiliche Verfügung auf Grund des § 54 der GewO. handelt.

6019. — — Übertretung durch Tabaktrafikanten.[4])

StE. 14. November 1906, Z. Ia-704/4, an alle BB., Wr. magBA., mitget. FLD. in Wien.

Über Ersuchen der nö. FLD. werden die Gewerbebehörden I. Instanz angewiesen, in allen Fällen, in denen Anzeigen der Finanzorgane wegen Übertretung der Vorschriften über die gewerbliche Sonntagsruhe durch einen Tabaktrafikanten in einem in Verbindung mit der Trafik geübten, der Gewerbeordnung unterliegenden Betriebe einlangen, die Finanzbehörde vom Ergebnisse der über die Anzeige eingeleiteten Amtshandlung zu verständigen, bei den von anderer Seite erstatteten Anzeigen wegen solcher Übertretungen aber im Falle der Bestrafung des Trafikanten der Finanzbehörde Mitteilung zu machen.[5])

---

[1]) Übergangsbestimmungen.

[2]) Vgl. LGBl. 144 v. J. 1905.

[3]) Vgl. hierüber Nr. 3389 d. Slg.

[4]) Auf die Beschränkung der Sonntagsarbeit in den Lottokollekturen — mögen sie selbständig oder als Nebengeschäft in gemeinsamer Betriebsstätte mit einem Gewerbe betrieben werden — bezieht sich die V. der FM. v. 9. Juni 1895, Z. 15489 (VBl. 98), und v. 22. Mai 1906, Z. 23810 (VBl. des FM. 116, VBl. des MJ. 17).

[5]) Die FLD. in Wien hat unterm 19. Oktober 1906, Z. 9179, die unterstehenden Finanzbehörden auf die Bestimmungen im P. 3 der MV. v. 22. Mai 1906, VBl. des FM. 115 (VBl. des MJ 17), mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, die Tabaktrafikanten hinsichtlich des Verschleißes von Nebenartikeln (mit Ausnahme von ärarischen Wertzeichen, Rauchrequisiten und Zeitungen) in jenen Stunden des Sonntages, in welchen der Verschleiß solcher Artikel nach den gewerblichen Sonntagsruhevorschriften verboten ist, streng überwachen zu lassen. In jenen Gemeinden, in welchen die Sonntagsruhe der Trafikanten mit der gewerblichen Sonntagsruhe nicht übereinstimmt, sind die Trafikanten darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Falle der Nichtbefolgung des im P. 3 der oben zit. V. ausgesprochenen Verbotes die Kündigung der Trafik zu gewärtigen hätten. Jeder einzelne Fall der Übertretung des fraglichen Verbotes ist der zuständigen Gewerbebehörde I. Instanz behufs Einleitung der Straf-

Sonntagsruhe, Lohnauszahlungen an Sonntagen Nr. 5327.
Soziale Rundschau, offizielle Förderung Nr. 5329.
Spanien, Geschäftsbetrieb Handlungsreisender aus — in Österreich Nr. 5629.
Spareinlagebücher der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Nr. 5523.

6020. Sparkassen, Instruktion für die lf. Kommissäre.

StE. 13. Juni 1904, Z. Xa-458, an alle BB.

Die in der NormSlg. unter Nr. 3360 verlautbarte Instruktion für die lf. Kommissäre der Sparkassen wurde unter Rücksichtnahme auf die derzeitigen Verhältnisse umgearbeitet, und tritt sonach in ihrer bisherigen Form außer Wirksamkeit. An ihre Stelle tritt die im nachfolgenden abgedruckte neue Instruktion. Bei Verfassung der letzteren lag der Statth. vornehmlich das Bestreben vor Augen, den lf. Kommissären möglichst konkrete Aufgaben zu stellen und ihnen die Lösung derselben durch eingestreute Andeutungen zu erleichtern. Es wurde daher für die Jahreskassenkontrierung und Revision ein eigenes Operat in Form eines Fragebogens entworfen, in welchem neben jeder Frage der zugehörige Befund anzusetzen ist, eine Form, welche nicht nur eine wesentliche Vereinfachung des Schreibgeschäftes für den lf. Kommissär bedeutet, sondern auch eine Gewähr bietet, daß kein wesentlicher Punkt der Kontrolle übersehen werde. Von der Anschauung ausgehend, daß den modernen Zeitforderungen entsprechend, die Kontrolle ihres detektiven Charakters möglichst zu entkleiden ist, und daß sowohl das Kontrollsorgan wie auch der Kontrollierte berufen sind, zur Verbesserung der Einrichtungen des Instituts zusammenzuwirken, wurde für das erwähnte Operat die Form eines von allen Teilnehmern zu fertigenden Protokolls gegeben und auch in der Instruktion die protokollarische Verhandlungsform mehrfach empfohlen.

Instruktion für die lf. Kommissäre der Sparkassen im Erzherzogtume Österreich unter der Enns.

I. Allgemeine Pflichten. Die lf. Kommissäre bei Sparkassen haben sich nach den Bestimmungen des § 27 des Sparkassenregulativs v. J. 1844 und nach § 48 des Musterstatuts für Sparkassen v. J. 1892 von dem Gange der Geschäfte, dem Stande der Kasse und dem ganzen Betriebe der Anstalt fortwährend in Kenntnis zu halten und über die genaue Beobachtung der Anstaltsstatuten und der sonstigen Normen zu wachen. Es obliegt daher dem lf. Kommissär vor allem die Pflicht, sich mit dem Inhalte der Statuten, der Geschäftsordnung und der Dienstinstruktion der seiner Beaufsichtigung anvertrauten Sparkasse sowie mit den übrigen in Betracht kommenden Vorschriften und Normen auf das Genaueste vertraut zu machen. Diesbezüglich sind insbesondere zu erwähnen: a) das Sparkassenregulativ v. J. 1844[1]), b) das Sparkassenmusterstatut v. J. 1892[1]), c) der E. des MJ. v. 17. Juli 1899, Z. 4863/MJ[2]); speziell für die Beurteilung von Detailfragen des praktischen Manipulations-, Kassen- und Buchdienstes bei Sparkassen finden sich Anhaltspunkte in d) der Zusammenstellung von Kassen- und Manipulationsvorschriften für Sparkassen.[3]) II. Besondere Pflichten. 1. Der lf. Kommissär hat bei jeder Generalversammlung, Ausschuß- oder Direktionssitzung anwesend zu sein, um eventuellen statuten- oder geschäftsordnungswidrigen oder gegen spezielle Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörde verstoßenden Beschlüssen und Ge-

---

amtshandlung anzuzeigen. Übrigens wird empfohlen, die Stunden, in welchen die Trafiken offen zu halten sind, möglichst im Einklange mit den gewerblichen Sonntagsruhevorschriften zu bestimmen. Schließlich wird noch bemerkt, daß das mit dem E. des FM. v. 13. Jänner 1906, Z. 46127 ex 1904, versuchsweise für die Trafikanten des Wr. Polizeirayons angeordnete Verbot des Verkaufes von Papierwaren usw. an Sonntagen nunmehr durch die Bestimmungen unter P. 3 der zit. MV. allgemein und definitiv wirksam geworden ist (StZ. Ia-704/2 ex 1906).

[1]) Erhältlich bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien zum Preise von 50 bzw. 40 h pro Stück.

[2]) Nr. 3374 d. Slg.

[3]) Erhältlich bei der Hilfsämterdirektion der nö. Statth. zum Preise von 50 h pro Stück.

barungen sofort in geeigneter Weise entgegen zu treten. Er ist berechtigt, die wörtliche Aufnahme seiner bezüglichen Einsprache in das Sitzungsprotokoll zu verlangen. Ist der lf. Kommissär verhindert, einer Sitzung beizuwohnen, so ist er berechtigt, das bezügliche Sitzungsprotokoll von der Sparkassendirektion abzuverlangen, welches er jedoch über Verlangen binnen 24 Stunden an dieselbe zurückzustellen hat. 2. Bei Gefahr im Verzuge ist der lf. Kommissär verpflichtet, die zur Abwendung des Schadens erforderlichen Verfügungen provisorisch selbst zu treffen; insbesondere steht ihm das Recht zu, notwendigen Falls statuten- oder geschäftsordnungswidrige Beschlüsse, wenn seine Einsprache gegen dieselben nicht volle Beachtung findet, zu sistieren. Über jede derartige provisorische Verfügung oder Beschlußsistierung hat er jedoch unter Vorlage der bezüglichen Protokolle sofort an die Statth. zu berichten. 3. Der lf. Kommissär hat in dem Geschäftsumfange und dem Zustande der Sparkassengebarung entsprechenden Zeiträumen Kassenkontrierungen und Gebarungsrevisionen vorzunehmen, welche sich eventuell nur auf den einen oder den anderen Geschäftszweig zu erstrecken brauchen. Über derartige Revisionen sind kurze Protokolle aufzunehmen und der Statth., eventuell unter Antragstellung, vorzulegen. Mindestens einmal im Jahre aber hat der lf. Kommissär eine eingehende, unvermutete, die gesamte Sparkassengebarung umfassende Revision vorzunehmen und über deren Ergebnis unter Benützung des in den Kassen- und Manipulationsvorschriften (I, 4) enthaltenen Formulars für den Kassenabschluß sowie des unten folgenden Fragebogens und unter Stellung eventuell erforderlicher Anträge an die Statth. zu berichten. Bei vorkommenden Mängeln und Anständen ist in den bezüglichen Protokollen bzw. Fragebogen die Rechtfertigung der Sparkassendirektion kurz aufzunehmen. 4. Ein besonderes Augenmerk hat der lf. Kommissär dem Rechnungsabschlusse und dem Voranschlage der Sparkasse zuzuwenden. Diese Rechnungsstücke sind von der Sparkassendirektion gleichwie alle anderen Berichte und Eingaben, im Wege des lf. Kommissärs an die Statth., u. zw. innerhalb der ersten 4 Monate des dem abgelaufenen Rechnungsjahre folgenden Jahres vorzulegen, und hat sich der lf. Kommissär hiebei über folgende Momente zu äußern: a) Ob und in welchen Geschäftszweigen die zur Bilanzierung erforderlichen Aktiv- und Passivkonten geführt werden und ob dieselben mit dem Rechnungsabschlusse und mit den Kassenjournalen gehörig übereinstimmen, bzw. welche Differenzen konstatiert worden sind; b) inwieweit von demselben die Übereinstimmung der Daten des Rechnungsabschlusses mit jener der Journale und Bücher weiterhin untersucht worden ist und welches Ergebnis diese Untersuchung hatte; c) ob die sachlichen Vermögensbestände (wie Realitäten, Inventargegenstände usw.) mit ihrem wahren Werte in die Bilanz eingestellt sind; d) ob die Prüfung der Jahresrechnung durch das statutenmäßig bestehende Revisionskomitee in einer wirksamen und zweckentsprechenden Weise erfolgt oder ob sich in dieser Richtung Bedenken ergeben haben; e) ob die statutarisch vorgeschriebene Veröffentlichung der Jahresrechnung rechtzeitig, ordnungsmäßig und in geeigneter Weise erfolgt; f) hinsichtlich des Voranschlages: ob bei der Aufstellung der Voranschlagsansätze mit der erforderlichen Sparsamkeit, insbesondere bezüglich der persönlichen Bezüge der Sparkassenfunktionäre, dann bei den Adaptierungen und Baulichkeiten vorgegangen wird. 5. Der lf. Kommissär hat ferner die Berichte und Eingaben der Sparkasse an die Staatsaufsichtsbehörde — insbesondere jene über die Durchführung von Weisungen, über Spenden und Widmungen zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken und über Realitätenankäufe, Adaptierungen und Baulichkeiten — erforderlichen Falls mit der entsprechenden Begutachtung unter Antragstellung an die Statth. vorzulegen. Hiebei hat der lf. Kommissär darauf zu bringen, daß diesen Eingaben seitens der Sparkassendirektion summarische Verzeichnisse über die der Statthaltereigenehmigung vorgelegten Beschlüsse nach dem unten folgenden exemplifizierten Formular A beigegeben werde. 6. Einen weiteren Gegenstand der Überwachung bildet die Nachschau, ob die Erlässe der Staatsaufsichtsbehörde gehörig befolgt werden, sowie daß nicht Beschlüsse ausgeführt und Zahlungen geleistet werden, bevor die nach den Statuten erforderliche und vorher einzuholende Zustimmung der Statth. bzw. des MJ. erfolgt ist. III. Allgemeine Bestimmungen. 1. Der lf. Kommissär hat in Ausübung dieser Funktion alle Verschwiegenheit zu beobachten, und dienen die gemachten Wahrnehmungen ausschließlich nur für die Zwecke der Staatsaufsicht und nicht auch für jene der Finanzverwaltung. 2. Eine Entlohnung des lf. Kommissärs von Seite der Sparkassen darf weder beansprucht noch angenommen werden; auch darf der lf. Kommissär zur Sparkasse nicht in das Verhältnis eines Schuldners, noch in ein anderes wie immer Namen habendes Abhängigkeitsverhältnis treten. 3. Die Sitzungsprotokolle und Rechnungsabschlüsse der Sparkasse bedürfen nicht der Mitfertigung des lf. Kommissärs. 4. Entsprechend der Bestimmung der Sparkassen, der sparenden Bevölkerung eine günstige Gelegenheit zur sicheren Anlegung ihrer Ersparnisse zu bieten, ist das stete Augenmerk auf die Sicherheit der Einlagen zu richten, für welche hauptsächlich in Betracht kommen: a) eine sorgfältige, sachkundige und vollkommen objektive

Schätzung der zur Hypothek angebotenen Realitäten; b) die rechtzeitige Eintreibung rückständiger Zinsen von Darlehen an Private und an Gemeinden; c) die Vermeidung aller unsicheren Geschäfte, insbesondere die zu häufige oder zu hohe Belehnung von Industrieunternehmungen und (bei Provinzsparkassen) von Wr. Zinshäusern, die Bewilligung von Geldern auf nicht sichere Wechsel und von Wechseldarlehen; d) die Bereithaltung des notwendigen Bargeldes und entsprechender Mengen von leicht realisierbaren Werten vornehmlich im Reservefonds — insbesondere von in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern als pupillarsicher erklärten Wertpapieren — so daß die Sparkasse jederzeit in der Lage ist, auch bei Eintritt außerordentlichen Bedarfes ihren statutarischen Verpflichtungen gegen die Einleger schnell und ohne besondere Verluste nachzukommen.

Summarische Übersicht

der mit dem Berichte der Sparkassendirektion in . . . . . v. . . . . 8. . . . . ,
mit der Bitte um Genehmigung vorgelegten Beschlüsse.

Post-Nr.	Daten der Beschlußfassung	Gegenstand	Betrag			
			Einzeln		Zusammen	
			K	h	K	h

Der im P. II, 3 der vorstehenden Instruktion erwähnte Fragebogen[1]) lautet:

Protokoll

über die von dem lf. Kommissär der Sparkasse in . . . . . am . . . . . 19.. unvermutet vorgenommene Kassenskontrierung und Revision. — Anwesend: Die Gefertigten.

1. a) Ergaben sich bei der Kassenskontrierung Abgänge oder Überschüsse? (Laut beiliegender Münzliste und Journalsabschluß.)
   b) In welchen Beträgen und in welchen Beständen und Fonds?
   c) Welche Aufklärung konnte von den verantwortlichen Sparkassenorganen hiefür erbracht werden?
   d) Was wurde bezüglich des Abganges (Überschusses) verfügt?
2. Wer vollzog am Revisionstage die Geschäfte des Kassiers (in den einzelnen Geschäftszweigen)?
3. Wie war die Kassensperre verteilt:
   Kasse A: Stecher.
   Oberes und unteres Schloß.
   Tresorschlüssel.
   Kasse B: Stecher.
   Oberes und unteres Schloß.
   Tresorschlüssel.
   Kasse C: . . . . . .
4. Wer war im Besitze der zugehörigen Duplikate und Triplikate?
5. Die Kassen enthielten:
   Kasse A: im Tresor:
   im offenen Fach:
   Kasse B: im Tresor:
   im offenen Fach:
   Kasse C: . . . . . .

[1]) Die Drucksorte hiefür ist für lf. Sparkassenkommissäre NÖs. bei der Hilfsämterdirektion der nö. Statth. unentgeltlich erhältlich. Der Preis für andere Abnehmer beträgt 1 K.

6. a) Wer übernimmt die per Post eingehenden Wertsendungen und wie ist der Vorgang hiebei?
   b) Findet außerhalb der Kassenstunden ein Geldempfang statt?
   In welcher Weise?
   c) Übernimmt der Rechtsanwalt der Sparkasse Gelder?
   Wie geschieht die Abrechnung hierüber?
7. Bestehen hinsichtlich der Sicherheit der Kassen und der Kassenräume gegen Einbruch, Feuers- oder Wassergefahr Bedenken? Welche?
8. Wer vollzog am Revisionstage die Liquidierung der Einnahmen und Ausgaben und Kontierung in den Hauptbüchern
   bezüglich der Einlagen?
   „ „ Hypothekar- und Gemeindedarlehen?
   „ „ Wechselgeschäfte?
   „ „ Wertpapierbelehnung?
   „ „ Personalvorschußkasse?
   „ des Reservefonds?
   „ anderer Geschäftszweige?
   „ . . . . . .
   „ . . . . . .
9. a) Wer führte am Revisionstage das Kassenjournal?
   b) Führt der Kassier eine Kassenstrazza?
10. a) Bis zu welchem Datum wurden die Journalsposten in die Haupt- und Hilfsbücher übertragen gefunden?
    b) Was wurde zur Rechtfertigung der Buchungsrückstände angegeben?
11. a) Welche Einlagenfolien wurden einer stichprobenweisen Revision unterzogen?
    b) Welche Anstände ergaben sich hiebei in der Zinsenberechnung?
    c) in der Einhebung und Berechnung der Eskomptegebühr?
    d) in anderer Hinsicht?
    e) Wird ein Skabenzbuch über die zur Rückzahlung gekündigten Einlagen geführt?
12. a) Welche Hypothekar- und Gemeindedarlehensfolien wurden einer stichprobenweisen Revision unterzogen?
    b) Welche Anstände ergaben sich hiebei hinsichtlich der Zinsen- und Verzugszinsenberechnung, Einmahnung und Eintreibung?
    c) In welchen Fällen wurden Zinsenrückstände von
    4 Semestralraten
    5 „
    6 „
    konstatiert?
    d) Wer hebt die Mahngebühren ein und wem fließen dieselben zu?
    e) Ergaben sich bei den Privatdarlehen Mängel hinsichtlich der Brandschadenversicherung?
    f) hinsichtlich der Darlehensschuldscheine?
    g) in anderer Hinsicht? Welche?
    f) bei den Gemeindedarlehen usw.: hinsichtlich der erforderlichen Genehmigung des LAussch. und der Statth.?
13. a) Welche Darlehensakten wurden von den seit der letzten Revision verabfolgten Hypothekardarlehen revidiert?
    b) Welche Bedenken ergaben sich hiebei hinsichtlich:
    des Schätzungsvorganges
    c) des Schätzungsoperats
    d) des belehnten Objekts
    e) der Belehnungshöhe
    f) der Beschaffenheit und des Inhaltes der Schuldurkunden, insbesondere der grundbücherlichen Einverleibungsklausel?
14. a) Wie ist der Vorgang bei Darlehensrückzahlungen und bei der Ausfertigung der Löschungsquittungen?
    b) bei zwangsweisen Versteigerungen, an welchen die Sparkasse interessiert ist?
15. a) Welche Folien über die Belehnung von Werteffekten, Gold- und Silbermünzen wurden stichprobenweise revidiert?
    b) Welche Anstände ergaben sich hiebei hinsichtlich der Pupillarsicherheit der belehnten Werte?
    c) hinsichtlich der rechtzeitigen Auslösung bzw. Prolongierung?
    d) in anderer Hinsicht.

16. a) Welche Folien wurden im Wechselgeschäfte stichprobenweise revidiert?
    b) Werden auch Wechseldarlehen gegeben?
    c) Haben sich Anstände ergeben: hinsichtlich der erforderlichen Anzahl von Unterschriften?
    d) hinsichtlich der Güte dieser Unterschriften?
    e) hinsichtlich der wiederholten Prolongierung von Wechseln?
    f) in anderer Hinsicht
17. Welcher der vorhandenen Wechseln ist dem Betrage nach der höchste?
    Folio und Nummer
    Name des Wechselschuldners
    Namen der Bürgen
18. Bestehen im Wechselgeschäfte Zinsenrückstände?
    Bei welchen Folien und Nummern?
    In welcher Höhe?
19. a) Sind die letzten Kontoauszüge über Kontokorrentanlagen bzw. die letzten Avisoschreiben in Übereinstimmung mit den bezüglichen Buchkonten?
    b) Welche Differenzen bestehen diesbezüglich?
    c) Wie wurden diese Differenzen aufgeklärt?
20. a) Ergab die Überprüfung der Buchungen über den letzten Couponfälligkeitstermin Anstände? Welche?
    b) Erfolgt die Behebung der Zinsencoupons von den eigenen Wertpapieren rechtzeitig?
21. Werden von den Parteien außer den üblichen Zinsen, Verzugszinsen, Büchel-, Mahn- und Stempelgebühren noch andere Spesen (wie Schreibgebühren, Regiebeiträge, Drucksortenkosten usw.) eingehoben?
22. Stehen Funktionäre (oder Beamte) der Sparkasse zur Anstalt in einem Schuldverhältnisse?
    Welche?
    In welcher Weise?
23. Werden die Honorare der Funktionäre nur im nachhinein flüssig gemacht?
24. Leisten die Sparkassenbeamten nur bei der Sparkasse Dienste oder etwa auch bei der Gemeinde oder anderen Instituten?
25. Sind die Regieposten mit den dazugehörigen Rechnungen, Quittungen usw. belegt?
26. a) Sind die eigenen Realitäten der Sparkasse gegen Brandschaden entsprechend versichert?
    b) Wird über diese Realitäten ein Realitätenbuch geführt?
27. a) Ist für die exekutiv erstandenen Realitäten ein Administrator bestellt?
    b) Ist die Kontrolle gegen den Administrator, insbesondere die Prüfung der von ihm gelegten Rechnung eine zureichende?
28. a) Besteht eine Vorschußkasse auf Personalkredit?
    b) Welche Vorschußfolien wurden stichprobenweise revidiert?
    c) Welche Anstände ergaben sich hiebei hinsichtlich der Bürgen?
    d) hinsichtlich der rechtzeitigen Einlösung der fälligen Schuldscheine?
    e) in anderer Rücksicht
29. Welcher Vorschuß auf Personalkredit ist dem Betrage nach der höchste?
    Folio und Nummer
    Name des Schuldners
    Namen der Bürgen
30. Welche anläßlich der letzten Revision konstatierten Mängel wurden noch unbehoben vorgefunden?
31. Bestehen bezüglich der Kanzleiordnung Anstände? Welche?
32. Sonstige Bemerkungen:

6021. Sparkassen, Mobilhaltung der Geldmittel in —.

MJ. 29. Oktober 1904, Z. 48295. StE. 22. November 1904, Z. Xa-2882, an alle BB

Die Rechnungsabschlüsse der nö. Sparkassen lassen ersehen, daß das Hypothekargeschäft bei einzelnen dieser Institute in ungewöhnlicher Weise in den Vordergrund tritt. Das Hypothekenkonto absorbiert mitunter weitaus den größten Teil der Anlagen, so daß sich ein auffallendes Mißverhältnis zwischen mobiler und immobiler Elozierung der Sparkassengelder ergibt. Es liegt allerdings nahe, daß die Sparkassen in dem Streben nach sicherer, qualitativ einwandfreier und dabei rentierender Anlage ihrer Gelder ein Geschäft favorisieren, welches Aussicht auf

APR 12 1932

dauernde konservative Verzinsung und Unabhängigkeit von der Konjunktur gewährleistet. Desgleichen wird nicht verkannt, daß auch lokale Verhältnisse und Bedürfnisse sowie Rücksichten auf die Sparkassenklientel für die Bevorzugung des Hypothekargeschäftes maßgebend sein mögen. Dieses Streben und diese Rücksichtnahme muß jedoch ihr Korrektiv in der durch die Erfahrung gebotenen Vorsicht finden und darf nicht soweit gehen, daß auf mobile Anlagearten und unter diesen insbesondere auf Effekten nur innerhalb der Grenzen des Allernotwendigsten gegriffen werde. Selbst wenn die Entwicklung einer Sparkasse eine ganz normale ist, muß ein solches Institut, wie die Erfahrung lehrt, mit Zwischenfällen rechnen, wo es plötzlich namhafte unvorhergesehene Ansprüche der Einleger befriedigen muß. Mobile Anlagen in ungenügendem Ausmaße würden sich in solchen Fällen als gänzlich wirkungslos erweisen und Zahlungsschwierigkeiten nicht verhindern. Es ist demnach in Wahrung der Interessen der Sparkasseninstitution sowohl, als auch des Marktes das größte Gewicht darauf zu legen, daß das Hypothekargeschäft der über Gebühr immobilisierten Sparkassen, welches übrigens ein gut eingerichtetes, verläßliches Schätzungs- und Kontrollwesen, sonach namhafte Arbeit und Kosten erfordert, nicht nur nicht weiter forziert werde, sondern daß diese Anstalten vielmehr auf eine entsprechende Mobilhaltung der Mittel, mithin auf eine ständige, angemessene und im Verhältnisse zu den wachsenden Einlagen auch angemessen wachsende liquide Anlage bedacht seien. Es ist daher im Wege der lf. Kommissäre durch geeignete Maßnahmen auf eine allmähliche, jedoch konsequente Verringerung diesfalls bestehender Mißverhältnisse nachdrücklichst und zielbewußt hinzuwirken.

6022. Sparkassen, rechtliche Stellung der Pensions- und Reservefonds.

MJ. 29. November 1904, Z. 24162. StE. 20. Dezember 1904, Z. Xa-366/2, an BH. Oberhollabrunn.

Über eine gestellte Anfrage hat das MJ. eröffnet, daß aus Mitteln der Reservefonds gegründete und aus dem jeweiligen Reingewinne einer Sparkasse dotierte Pensionsfonds stets Bestandteil der betreffenden Reservefonds bleiben, u. zw. bei aufrechtem Bestande der Sparkasse uneingeschränkt mit ihrer speziellen Zweckbestimmung. Die Reservefonds selbst bilden jedoch ebenfalls keine selbständigen wirtschaftlichen Fonds, sondern gehören mit dem sogenannten Hauptfonds mit zu der gemeinsamen Vermögensmasse der Sparkassengelder. Aus diesem Grunde erscheint die Veranlagung solcher Pensionsfondsgelder einer Sparkasse in einem Anlagebuche dieser Sparkasse unzulässig, weil sie geeignet ist, imaginäre Werte in der Gesamtbilanz zu schaffen und dieselbe in Inkongruenz mit dem wirklichen finanziellen Stande der Sparkasse zu setzen.

6023. Sparkassengelder, Anlage in Aktien der Zentralbank deutscher Sparkassen.

MJ. 17. September 1906, Z. 38209. StE. 4. Oktober 1906, Z. Xa-2670, an alle BB.

Das MJ. hat mit dem E. v. 22. Jänner 1902, Z. 677 [1]), gegen die Anlage der Gelder der Sparkassen in Bankschuldverschreibungen der „Zentralbank der deutschen Sparkassen" in Prag bis zu einem 50% des Reservefonds der einzelnen Sparkassen nicht übersteigenden Maximalbetrage bis auf weiteres keine Einwendung erhoben. Durch das G. v. 26. Juli 1902, RGBl. 168, wurde späterhin die Verwendbarkeit der erwähnten Bankschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien, darunter der Sparkassengelder, statuiert. Diese Wertpapiere sind sohin unter die sub § 25, P. 2, lit. h bzw. P. 3 des Musterstatuts für Gemeinde- und Bezirkssparkassen angeführte Kategorie von Wertpapieren zu zählen, und sind den Sparkassen, insoweit sie nach ihren Statuten die spezielle oder generelle Berechtigung zum Ankaufe dieser Wert-

[1]) Nr. 5123 d. Slg.

papiere besitzen, seit Wirksamkeit des obzit. G. rücksichtlich des Umfanges dieser Anlageart keine Grenzen gesetzt. Die Unterbehörden werden auf diesen Umstand nachträglich mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die in dieser Hinsicht mit dem eingangs zit. E. festgesetzte Beschränkung dermalen nicht mehr Platz zu greifen hat.

Speck, Versendung nach Italien Nr. 5551.
— — Einfuhr aus Nordamerika Nr. 6271.
Speisenverabreichung, Verhältnis zum Branntweinausschanke Nr. 5415.
Speisevorrichtung und Ventile an Dampfkesseln Nr. 5427.
Sperrstunde der Branntweinschänken an Sonn- und Feiertagen Nr. 6018.
Spezereiwaren, vom Hausierhandel ausgeschlossen Nr. 5650.
Spezialitäten, Vorschriften für den Verkehr mit pharmazeutischen — Nr. 6138.

6024. Spielautomat „Diamant", verboten.

StE. 19. Dezember 1906, Z. VII-6582/1, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Seit einiger Zeit ist in Gast- und Kaffeehäusern ein Spielautomat in Gebrauch gekommen, welcher Geschicklichkeitsautomat „Diamant" genannt wird und folgendermaßen funktioniert: Der Einsatz — ein 10 h-Stück — wird in eine Öffnung des Spielautomaten eingeworfen und ermöglicht es, auf eine im Apparat angebrachte Feder zu drücken, wodurch eine Kugel herausgeschleudert wird. Die durch Federkraft geschleuderte Kugel gelangt in den mit Stiften und Einfallsöffnungen versehenen Mittelraum des Automaten. Fällt die Kugel in die mit der Zahl 50 bezeichnete Öffnung, so hat der Spieler gewonnen und erhält mit einer aus dem Automaten fallenden Marke ein Glas Bier, Wein oder Likör. Wenn die Kugel in eine andere Öffnung fällt, so kommt sie wieder heraus und kann vom Spieler behufs Wiederholung des Spieles verwendet werden, ohne daß der Einsatz zu erneuern wäre. Derselbe ist jedoch verloren, wenn die Kugel in keine der Öffnungen fällt, sondern in der Innenfläche des Apparats herabfällt. Aus dieser Beschreibung ist zu entnehmen, daß die Kugel durch eine Federkraft geschleudert wird, welche durch einen einfachen Druck auf ein Plättchen nach Einwurf der Münze ausgelöst wird. Die Kraft des Druckes ist somit für die Schleuderkraft allerdings maßgebend, die Differenzierung der ersteren jedoch so fein, daß eine geradezu außerordentliche Übung notwendig wäre, um jene Geschicklichkeit zu erwerben, durch welche der Spieler gewinnt. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird der Spieler verlieren. Das Spiel mit dem Automaten „Diamant" ist ein Glücksspiel, da der Gewinn und Verlust vom Zufalle und nicht von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt. Dieser Ansicht hat auch die Staatsanwaltschaft in Wien unterm 28. November 1906, Z. 8227, zugestimmt. Die öffentliche Verwendung dieses Spielapparats ist nicht zuzulassen, und kann das Spiel mit dem Automaten „Diamant" gemäß § 522 StG. an den Teilnehmern bestraft werden.

Spielkartenstempel, Anmeldung kontrollpflichtiger Gewerbe bei der Finanzbehörde Nr. 6222.
Spirituosen, Verabfolgung in Apotheken Nr. 5314, 5315.
Spiritusfässer, Eichung und Nacheichung Nr. 6307.
Spitalsärzte, Führung des Titels „Primararzt" Nr. 5929.
Spitalsdiener, Remunerationen für die Abgabe von Studienleichen Nr. 5770.
Spitalspfleglinge, Vornahme von Versuchen an — Nr. 5776.
Spitalsverpflegung, Kosten der — Nr. 6187—6195.
Sponsionsformel für theologische Fakultäten Nr. 6133.
Sportfischer, Legitimation für — Nr. 5543.

Sprengmittel Ammonal, Zulassung Nr. 5294.
— — Zelluloſedynamit A Nr. 6323.

6025. **Sprengmittelmagazine** für Bergwerke, unterirdische Anlage.

MJ.[1]) 27. April 1904, Z. 18653 ex 1902. StE. 25. Mai 1904, Z. II-2358, an alle BB. und Wr. PD.

Laut E. des MJ. v. 15. April 1885, Z. 5061[2]), wurde die Anlage unterirdiſcher Sprengmittelmagazine der miniſteriellen Bewilligung vorbehalten. Maßgebend hiefür war die Erwägung, daß die beſtehenden Vorſchriften für die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denſelben keine Beſtimmungen rückſichtlich der unterirdiſchen Magazine enthalten, und daß daher die Anlage ſolcher Magazine mit Rückſicht auf die bezüglich der Situierung, der Bauart und Einrichtung beſtehenden Abweichungen gegenüber den geltenden Vorſchriften als Ausnahme von den Beſtimmungen der SprengmittelV. v. 2. Juli 1877, RGBl. 68, zu behandeln iſt. Im § 44 der abgeänderten SprengmittelV. v. 22. September 1883, RGBl. 156, wird nun aber zwiſchen den zur Einlagerung von Sprengmitteln in Mengen von über 3 *kg* dienenden Magazinen und den zur Einlagerung geringerer Mengen beſtimmten Aufbewahrungsräumen unterſchieden; für letztere iſt lediglich vorgeſchrieben, daß ſie nur in ſolchen Verſchleißlokalitäten und unbewohnten Räumen aufzubewahren ſind, welche der Gewerbebehörde angezeigt und von derſelben als geeignet erklärt worden ſind. Aus dieſer eben zitierten Stelle ſowie aus dem Wortlaute des § 95 der MV. v. 2. Juli 1877, RGBl. 68, geht hervor, daß Räume, in welchen Sprengmittel in einer Menge bis lediglich 3 *kg* aufbewahrt werden, gleichviel ob ſie ober- oder untertags liegen, nicht als Magazine im Sinne der Sprengmittelverordnung anzuſehen ſind. Die Errichtung ſolcher Aufbewahrungsſtätten mit der Beſchränkung auf die erwähnte Sprengmittelmenge bedingt demnach auch in dem Falle, wenn ſie in Grubenräumen erfolgt, keine Ausnahme von den Vorſchriften über die Erzeugung von Sprengmitteln und den Verkehr mit denſelben, da der im letzten Abſ. des § 44 der abgeänderten SprengmittelV. enthaltenen Bedingung, betreffend die Beſchaffenheit der Aufbewahrungsorte bei Situierung der letzteren in Grubenräumen von vornherein entſprochen erſcheint. Dementſprechend fällt die Erteilung der Bewilligung zur Anlage von Aufbewahrungsräumen für eine 3 *kg* Sprengmittel nicht überſteigende Menge, auch wenn dieſelben untertags errichtet werden, in den Wirkungskreis der Gewerbebehörde, welch letztere diesbezüglich einvernehmlich mit der zuſtändigen Bergbehörde zu entſcheiden hat. Der gleiche Vorgang iſt zu beobachten, wenn es ſich um die Genehmigung der Anlage eines unterirdiſchen Zündmittelmagazins handelt und das Geſamtzündſatzquantum der darin unterzubringenden Zündmittel 3 *kg* nicht überſteigt. Hiedurch erfährt jedoch die Beſtimmung des ME. v. 18. Juli 1884, Z. 11274, BBl. 5 ex 1901[3]), wonach in jenen Fällen, wo es ſich um Aufbewahrungsorte für ein während des laufenden Tages zu verwendendes, 3 *kg* nicht überſteigendes Sprengmittelquantum in der unmittelbaren Nähe des Arbeitsortes handelt, die Amtshandlung in die Kompetenz der Bergbehörde fällt, keine Änderung.

6026. — — periodiſche Reviſionen.

StE. 25. Mai 1905, Z. II-1084, an alle BH., mit Ausnahme jener in Floridsdorf, Oberhollabrunn und Zwettl.

[1]) Im Einvernehmen mit dem AM.
[2]) Nr. 3409 d. Slg.
[3]) Nr. 3407 d. Slg.

Aus den Halbjahresberichten der letzten Jahre über die periodischen Revisionen der Sprengmittelmagazine wurde entnommen, daß die mit den NormE. Nr. 3398, 5126, 5127 und 5128 d. Slg. ergangenen Weisungen vielfach noch immer nicht genügend beachtet werden. Insbesondere muß es auffallen, daß einzelne Berichte die regelmäßig wiederkehrende Bemerkung enthalten, daß keine Gelegenheit zur Vornahme der Revisionen gewesen sei, während nach anderen Berichten nur vereinzelte Revisionen vorgenommen wurden. In manchen Bezirken wieder werden die Revisionen der Magazine durch die Gendarmerie vorgenommen, was mit dem E. v. 29. Oktober 1902, Z. 74866 (NormSlg. Nr. 5127), als unzulässig bezeichnet worden ist. Es werden daher die Bestimmungen der erwähnten Normalerlässe neuerlich zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht. Insbesondere muß, wenn schon außerordentliche Verhältnisse die Vornahme einer Revision des einen oder des anderen Magazins innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes tatsächlich unmöglich gemacht haben sollten, mit allem Nachdrucke darauf gedrungen werden, daß die versäumte Revision bei Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachgetragen werde. Selbstverständlich wird in solchen Fällen die Unterlassung der Revision eingehend zu rechtfertigen sein.

Spruchpraxis, Änderungen bzw. Ergänzungen Nr. 5469, 5470, 6108.

Spuckverbot auf Eisenbahnen Nr. 6156.

Staatsämter, Kumulierung mit Hofdiensten Nr. 5687.

— — Beitritt zum Scheckverkehre der Postsparkasse Nr. 5917.

— — Eingriffe von Detektivinstituten in den Wirkungskreis der — Nr. 5930.

Staatsanwaltschaften, Beschlagnahme von Druckschriften durch die — Nr. 5925.

— — Behandlung der bei ihnen hinterlegten Pflichtexemplare Nr. 5923.

Staatsaufsicht über Sparkassen Nr. 6020.

Staatsbahnen, Legitimationen für Hof- und Staatsbedienstete Nr. 5500.

— — Fahrbegünstigungen für Pensionisten Nr. 5502.

Staatsbaudienst Nr. 5380—5382, 5384—5386.

6027. **Staatsbeamte,** Verrechnung von Substitutionsgebühren.

MJ. 19. Dezember 1903, Z. 10456. StE. 2. Jänner 1904, Z. 114221 ex 1903, an Wr. PD.

Mit Beziehung auf die E. des MJ. v. 1. Juli 1898, Z. 18457[1]), und v. 22. November 1902, Z. 47887[2]), wird den polit. Landesstellen bedeutet, daß Substitutionsgebühren ohne Unterschied des dienstlichen Charakters des Substituierenden für den Titel „Öffentliche Sicherheit" in der Rubrik „Dienstesauslagen und Diensteszulagen", für alle anderen Titel des Kapitels VII aber in der Rubrik „Amtspauschalien" zu verrechnen sind.

6028. — — Verrechnung der Bezüge provisorisch angestellter —.

MJ. 12. Februar 1904, Z. 23807 ex 1903. StZ. 676/Pr ex 1904.

Behufs einheitlicher Verrechnung der Bezüge solcher provisorisch angestellter Beamter, welche bis zum Zeitpunkte dieser Anstellung nicht im Genusse systemisierter Bezüge[3]) standen, wird im Einvernehmen mit dem ORH. angeordnet, daß solchen

[1]) Nr. 3743 d. Slg., Fußnote 1.

[2]) Nr. 4712 d. Slg.

[3]) Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage werden die Landesstellen ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß systemisierte Adjuten zu den systemmäßigen Bezügen gehören, und daß daher im Sinne des E. des MJ. v. 12. Februar 1904, Z. 23807 ex 1903, die dem bereits im Genusse eines systemisierten Adjutums stehenden Praktikanten im Falle der Beförderung in eine höhere Rangsklasse gebührende Zulage im Ausmaße der Differenz zwischen diesem Adjutum und den Bezügen der provisorisch verliehenen Rangsklasse auf der Rubrik „Ergänzungszulage" (vorübergehend), dagegen das Adjutum auf der Rubrik „Adjuten" zu verrechnen ist (MJ. 17. November 1905, Z. 31424. StZ. 2884/1/Pr ex 1905).

Beamten ein provisorischer Gesamtbezug im Ausmaße der betreffenden provisorisch zuerkannten Rangsklasse flüssig zu machen und dieser Bezug zur Gänze auf der Rubrik „Gehalte der Beamten" zu verrechnen ist. Bei diesem Anlasse wird den Landesstellen unter Bezugnahme auf den ME. v. 6. März 1888, Z. 1180/MJ[1]), in Erinnerung gebracht, daß die den Beamten in den Fällen provisorischer Beförderung in eine höhere Rangsklasse gebührende Zulage im Ausmaße der Differenz zwischen ihren systemmäßigen Bezügen und jenen der provisorisch verliehenen Rangsklasse auf der Rubrik „Ergänzungszulagen (vorübergehend)" zu verrechnen ist.

6029. **Staatsbeamte,** Evidenz der Verbotslegungen auf Aktivitätsbezüge der —.

MJ. 4. April 1904, Z. 8093. StG. 359/1/Pr ex 1904.

Die auf Grund des ME. v. 30. November 1882, Z. 5978/MJ, vorzulegenden halbjährigen Nachweisungen über die auf den Bezügen aktiver Staatsbeamter vorgemerkten Privatforderungen sind in Hinkunft nach dem folgenden Formular zu verfassen.

Ausweis

über die auf den Bezügen aktiver Staatsbeamter vorgemerkten Privatforderungen nach dem Stande vom . . . . . 19 . .

Post-Nr.	Name	Dienstcharakter	Gesamte systemmäßige Jahresbezüge	Schuldenstand zu Beginn des . . . Semesters 190 .	Im . . . Semester 190 .		Schließlicher Schuldenstand	Anmerkung
					zur Vormerkung gelangte Verbote und Pfändungen	wurden rückgezahlt		
				in Kronen				
I	Konzeptsbeamte							
	a) der polit. Verwaltung							
	b) der öffentlichen Sicherheit							
II	Sanitätsbeamte							
III	Veterinärbeamte							
IV	Technische Beamte							
V	Rechnungsbeamte							
VI	Kanzleibeamte							
	a) der polit. Verwaltung							
	b) der öffentlichen Sicherheit							
VII	Fondsbeamte							

6030. MJ. 14 November 1904, Z. 44106. StG. 359/3/Pr ex 1904.

In den auf Grund des E. v. 4. April 1904, Z. 8093[2]), halbjährig vorzulegenden Nachweisungen über die auf den Bezügen aktiver Staatsbeamter des

[1]) Nr. 835 d. Slg.
[2]) Nr. 6029 d Slg.

Ressorts des MF. vorgemerkten Privatforderungen sind in Hinkunft die für jede Beamtenkategorie entfallenden Beträge zu summieren. Die hiedurch erhaltenen Teilsummen sind in einem Summarausweise, welcher auch die für jede Kolonne entfallende Gesamtsumme nachweist, übersichtlich zur Darstellung zu bringen.

6031. Staatsbeamte, provisorische Ernennungen und Beförderungen.

MF. 24. April 1904, Z. 13686. StG. 1015/7/Pr ex 1904.

Zur provisorischen Ernennung und Beförderung von Beamten auf erledigte Dienstposten innerhalb des systemisierten Personalstandes eines Verwaltungszweiges ist, soweit auch die definitive Besetzung der betreffenden Dienstposten in den Wirkungskreis des Landeschefs fällt, die vorherige Einholung der ministeriellen Ermächtigung nicht erforderlich; daher kann auch von der Bestimmung des E. des MF. v. 15. Februar 1895, Z. 4586[1]), wegen Einholung der vorherigen Genehmigung dieses Ministeriums zu Rubrikenüberschreitungen hinsichtlich jener Überschreitungen abgesehen werden, welche bei der Rubrik „Ergänzungs- und Personalzulagen" anläßlich solcher Fälle von provisorischen Ernennungen und Beförderungen mit Rücksicht auf die in den E. des MF. v. 6. März 1887, Z. 1180/MF[2]), und v. 11. Februar 1904, Z. 23807 ex 1903[3]), gegebenen Verrechnungsvorschriften eintreten. Es genügt, wenn derartige Mehrauslagen unter Darlegung der gesicherten virementsmäßigen Bedeckung nachträglich mittels Berichtes zur Kenntnis des Ministeriums gebracht werden. Betont wird jedoch, daß die virementsmäßige Bedeckung im Sinne des E. des MF. v. 3. Juni 1897, Z. 3473[4]), nur dann als vorhanden angesehen werden kann, wenn die erforderlichen Ersparungen über den präliminierten Interkalarabstrich an persönlichen Bezügen des betreffenden Verwaltungszweiges gesichert erscheinen. Trifft dies nicht zu oder handelt es sich um die Verleihung überzähliger Adjuten, so ist, wie überhaupt bei allen ein Abgehen von dem systemisierten Personalstande bedingenden Verfügungen, die vorherige ministerielle Schlußfassung einzuholen.

6032. — — Vollzug von Exekutionen auf Dienstbezüge.

MF. 29. März 1905, Z. 12616. StG. 1021/Pr ex 1905.

Behufs Behebung von Zweifeln und Beobachtung eines gleichmäßigen, den gesetzlichen Vorschriften genau entsprechenden Vorganges beim Vollzuge der Exekution auf die Bezüge von Staatsbediensteten hat das FM. im Einvernehmen mit dem JM. unterm 14. Februar 1905, Z. 9674, die ihm unterstehenden Behörden auf nachstehendes aufmerksam gemacht: In allen Fällen, in welchen ein Gericht die Exekution zur Sicherstellung des Anspruches eines Dritten (§§ 370 ff. der EO.) auf gewisse, in bestimmten Terminen fällig werdende Geldleistungen, z. B. auf monatliche Alimentationsraten, bewilligt hat, ist bei der monatlichen Auszahlung der Bezüge des Exekuten nicht etwa nur jener Betrag zurückzubehalten, welcher zur Bedeckung der auf den betreffenden Monat entfallenden Quote der sicherzustellenden Geldforderung nötig ist; vielmehr ist jeweilig jener selbstverständlich unter Berücksichtigung der Personaleinkommensteuer und Diensttaxabzüge sowie der priorierten Forderungen zu ermittelnde Teilbetrag zurückzubehalten, welcher nach dem Wortlaute der gerichtlichen Exekutionsbewilligung der Pfändung unterliegt (1 bzw. 2 Drittel der Bezüge mit Freilassung der im Gesetze als Existenzminimum festgesetzten

[1]) Nr. 1217 d. Slg.
[2]) Nr. 835 d. Slg.
[3]) Nr. 6028 d. Slg.
[4]) Nr. 1934 d. Slg.

Jahresbeträge). Hiebei wird bemerkt, daß die zur Anweisung der Bezüge berufene Behörde gegen das ihr zugestellte Zahlungsverbot lediglich die im § 295, Al. 2 der EO. normierten Schritte unternehmen kann, jedoch nicht berechtigt ist, den gerichtlichen Bescheid eigenmächtig etwa in einschränkendem Sinne zu interpretieren, und daß daher durch ein gegen den strikten Wortlaut desselben verstoßendes Vorgehen eventuell eine Ersatzpflicht des Staates gegenüber dem anspruchsberechtigten Dritten erwachsen könnte, wenn z. B. die Bezüge des Exekuten vor Fälligkeit aller durch die Exekution sicherzustellenden Forderungsbeträge wegen Ablebens, Suspension, Dienstentlassung usw. des Exekuten eingestellt werden müßten. Um aber anderseits einer unnötigen Anhäufung von Verbotstangenten vorzubeugen, bleibt es der anweisenden Behörde unbenommen, sobald die sicherzustellenden Beträge samt Nebengebühren durch die zurückbehaltenen Bezüge voll gedeckt sind, auf Grund einer ihr von der Liquidationsstelle zu erstattenden Anzeige hievon dem Exekutionsgerichte Mitteilung zu machen, damit dieses in die Lage komme, den Verpflichteten durch eine bezügliche Benachrichtigung zu einem eventuellen Einschränkungsantrage (§ 377) zu veranlassen. Die im vorstehenden E. des FM. enthaltenen Weisungen haben auch auf das Ressort des MJ. Anwendung zu finden.

6033. **Staatsbeamte,** Rang der mit Titel und Charakter einer höheren Rangsklasse ausgestatteten —.

MJ. 26. Februar 1906, Z. 181/MJ. StB. 599/Pr ex 1906.

Hinsichtlich der Rangsreihung der mit Titel und Charakter einer höheren Rangsklasse ausgestatteten Beamten des Ressorts des MJ. bei deren Einrückung in die betreffende Rangsklasse wird angeordnet, daß für die Rangsbestimmung in solchen Fällen ausschließlich der Tag jener Allerhöchsten Entscheidung als maßgebend zu gelten hat, mit welcher dem betreffenden Beamten der Titel und Charakter der in Frage kommenden Rangsklasse verliehen worden ist. Diese innerhalb des Ressorts des MJ. bereits seit langem beobachtete Übung ist mit 1. Jänner 1906 auch in allen übrigen Ressorts zur grundsätzlichen Geltung gekommen; beigefügt wird, daß in Hinkunft Ernennungsakte, denen zufolge Beamte, welche bereits mit dem Titel und Charakter der nächsthöheren Rangsklasse bekleidet sind, innerhalb desselben Personalstandes in die betreffende Rangsklasse einrücken, nicht weiter kundzumachen sind.

— — Kommissionsgebühren Nr. 5751—5755, 5757—5761.
— — Belassung in ihrer Zivilanstellung im Mobilisierungsfalle Nr. 5865.
— — anrechenbare Dienstzeit Nr. 5888—5893.
— — Kompetenz zur Bemessung des Ruhegehaltes Nr. 5894.
— — Evidenzhaltung der Gehaltspfändungen Nr. 6029.
— — Verwendung jüngerer Konzeptsbeamter im Dienste Nr. 6079.
— — Militärevidenz Nr. 6080.
— — Vorschreibung der Verbote auf Aktivitätsbezüge der — Nr. 6084.
— — Flüßigmachung des Sterbequartals nach — Nr. 6095.
— — Charakter der Landpostmeister und Posthilfsbeamten Nr. 6102.
— — Kritik ihrer Haltung in Tagesblättern Nr. 6275.

6034. **Staatsbedienstete,** Bewilligung und Verrechnung von Belohnungen und Aushilfen.

MJ. 20. Februar 1903, Z. 47866 ex 1902. StB. 1172/Pr ex 1903.

Zur Bewilligung und Verrechnung von Belohnungen und Aushilfen an Staatsbeamte, Diener (einschließlich der Hafen-, Straßen- und Strommeister), Kanzleigehilfen, Kanzleihilfsarbeiter, dann an zeitlich aufgenommene Diener im öffentlichen Sicherheitsdienste und an das mindere Straßen- und Wasserbaupersonal zu Lasten anderer Kredite oder Spezialdotationen als der Dotation der eigentlichen Zwecksrubrik „Belohnungen und Aushilfen" jenes Titels,

in welchem die Verrechnung der Aktivitätsbezüge der betreffenden Organe systemgemäß erfolgt, ist in jedem einzelnen Falle vorher die Genehmigung des MF. einzuholen, soweit nicht schon für bestimmte derartige Ausgaben eine dauernde ministerielle Ermächtigung zu einer Bewilligung und Verrechnung zu Lasten anderer Kredite oder Spezialdotationen bereits erteilt wurde.[1]) In den betreffenden Anweisungsverordnungen ist jede solche Ermächtigung vorschriftsgemäß zu beziehen.

6035. Staatsbedienstete, Bewilligung und Verrechnung von Belohnungen und Aushilfen.

UM. 23. März 1903, Z. 2580/UM ex 1902. StZ. 32119 ex 1903.

Das FM. hat mit der an das UM. gerichteten Zuschrift v. 31. Oktober 1902, Z. 67531, auf den Grundsatz aufmerksam gemacht, daß Belohnungen für besondere Dienstleistungen (Remunerationen) zu Lasten der Rubrik „Remunerationen und Aushilfen" desjenigen Verwaltungszweiges zu verrechnen sind, in welchem das Erfordernis für die persönlichen Bezüge der betreffenden Organe veranschlagt erscheint. Ausnahmen von diesem Grundsatze sind nur dann zulässig, wenn es sich um solche außerordentliche Dienste handelt, welche a) im Interesse eines anderen Etats und b) für solche spezielle Zwecke bzw. Objekte geleistet werden, bezüglich welcher im Staatsvoranschlage besonders vorgesorgt ist; unter allen Umständen aber müßte die Verrechnung unter der Rubrik „Remunerationen und Aushilfen" erfolgen, falls eine solche vorhanden ist.

6036. MF. 30. April 1904, Z. 10318. StZ. 1410/Pr ex 1904.

Mit Bezug auf den E. des MF. v. 20. Februar 1903, Z. 47866 ex 1902[2]), wird den Landesstellen eröffnet, daß für die Anweisung der Remunerationen, welche den Mitgliedern des Landessanitätsrates auf Grund des § 12 des G. v. 30. April 1870, RGBl. 68, für größere Arbeiten zukommen, dann für die Anweisung des Honorars des Schriftführers und der Entlohnungen des Hilfspersonals für die ausschließlich zu Zwecken des Landessanitätsrates vollzogenen Leistungen zu Lasten der Rubrik „Auslagen des Landessanitätsrates"[3]) im Sinne des E. des MF. v. 11. März 1897, Z. 6832[4]), die vorherige fallweise Einholung einer ministeriellen Ermächtigung nicht erforderlich ist, doch können den Beamten des Sanitäts- eventuell Veterinärdepartements der Landesstelle für amtliche Arbeiten, gleichviel ob dieselben im Landessanitätsrate zur Verhandlung gelangen oder nicht, Remunerationen aus dieser Dotation nicht gewährt werden. Nach § 10 des zit. G. obliegt dem Landessanitätsrate auch die Verfassung des jährlichen Landessanitätsberichtes, weshalb auch die damit verbundenen Kosten, darunter auch die Honorare (Entschädigungen, Entlohnungen) für zu Zwecken dieses Berichtes geleistete besondere Arbeiten, soweit dieselben von Staatsbediensteten nicht ohnehin in Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten geliefert werden müssen, aus der Dotation dieses Fachrates, u. zw. ohne fallweise vorherige Ermächtigung des MF. bestritten werden können. Soweit bisher für die Kosten des Jahressanitätsberichtes in der Rubrik „Sonstige (nunmehr Verschiedene) Sanitätsauslagen" präliminarmäßig vorgesehen wurde, ist die entsprechende Verschiebung in den Präliminardotationen pro 1905 vorzunehmen. Den mit der Viehbeschau in den Bahnstationen und Grenzzollämtern betrauten Organen gebühren im Sinne des E. des MF. v. 22. Juli 1882, Z. 17677 ex 1881[5]), für die ihnen über-

[1]) Vgl. Nr. 34, 2155 und 3198 d. Slg.
[2]) Nr. 6034 d. Slg.
[3]) Vgl. diesbezüglich auch das folgende Normale.
[4]) Nr. 3192 d. Slg.
[5]) Nr. 4337 d. Slg.

tragenen Verpflichtungen angemessene „Entlohnungen oder Entschädigungen" (nicht Remunerationen) aus der Dotation der Rubrik „Kosten der Viehbeschau". Die Landesstelle wird künftighin auf die richtige Bezeichnung dieser Gebühren, bezüglich welcher kein Unterschied zu machen ist, ob sie eigenen Beschautierärzten oder anderen zu diesem Dienste herangezogenen Tierärzten (auch lf. Tierärzten) zukommen, bei der Anweisung und Verrechnung genauestens zu achten haben. Die den Beamten des Präsidialbureaus der Statth. auf Grund des E. des MJ. v. 10. Dezember 1897, Z. 12242/MJ[1]), für die Besorgung der Theaterzensur zukommenden Remunerationen von zusammen jährlich 740 K sind künftighin unter der Rubrik „Belohnungen und Aushilfen" des Titels „Politische Verwaltung" zu verrechnen, und ist auch die entsprechende Verschiebung zwischen den Präliminardotationen dieses Titels und jenen der „Öffentlichen Sicherheit" v. J. 1905 an vorzunehmen.

6037. **Staatsbedienstete,** Bewilligung und Verrechnung von Belohnungen und Aushilfen.

MJ. 14. Jänner 1906, Z. 50215 ex 1905. StG. 233/Pr ex 1906.

Mit dem E. des MJ. v. 11. März 1897, Z. 6832[2]), wurden die Landesstellen unter anderem auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Organe des staatlichen Sanitäts- und Veterinärdienstes gleich allen anderen polit. Beamten an der im Titel „Politische Verwaltung" jeweilig vorgesehenen Dotation für „Belohnungen und Aushilfen" partizipieren. Aus Anlaß eines seitens einer polit. Landesbehörde gestellten, diese Weisung nicht berücksichtigenden Antrages auf Gewährung einer Aushilfe für einen Sanitätsbeamten zu Lasten der Dotation für „Verschiedene Sanitätsauslagen" wird der Landesstelle die vorstehende Bestimmung zur künftigen genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht. Um diese erweiterte Zweckbestimmung auch im jeweiligen Staatsvoranschlage für den Titel „Politische Verwaltung" zum Ausdrucke zu bringen, wird v. J. 1907 angefangen die Eröffnung der Rubrik „Belohnungen und Aushilfen" in den beiden Abteilungen „Sanitätsdienst" und „Veterinärdienst" in Aussicht genommen.

6038. MJ. 14. Jänner 1906, Z. 1485. StG. 243/2/Pr ex 1906.

In teilweiser Abänderung des E. des MJ. v. 30. April 1904, Z. 10318[3]), wird den Landesstellen eröffnet, daß nach einer Mitteilung des ORH. nur die den Mitgliedern des Landessanitätsrates auf Grund des § 12 des G. v. 30. April 1870, RGBl. 68, zukommenden Remunerationen auf der Rubrik „Auslagen des Landessanitätsrates", die Remunerationen hingegen, welche, den bei den Landessanitätsräten zugeteilten Funktionären der polit. Landesstellen eventuell auf Grund der bezüglichen Vorschrift (HKD. v. 6. Mai 1836, PGS. Bd. 64, Nr. 79) für nicht in der gewöhnlichen Amtspflicht gelegene besondere Leistungen bewilligt werden, bei der bisherigen Einrichtung des Präliminars auf der im Erfordernistitel 2, § 1 „Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern" vorgesehenen gemeinsamen Rubrik 12 „Belohnungen und Aushilfen" zu verrechnen sind. In gleicher Weise sind auch die einschlägigen sogenannten Übersetzungshonorare zu verrechnen.

6039. — — Anfallstermine der Dienstbezüge bei Beförderungen bzw. Versetzungen.

MJ. 30. Juli 1903, Z. 30495. StG. 453/Pr ex 1903.

Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorgehens hinsichtlich der Berechnung des Anfallstermins der neuen Aktivitätszulagen bei Versetzungen von Beamten und Dienern wird den Landesstellen auf Grund einer Zuschrift des FM. folgendes

[1]) StG. 8973/Pr ex 1897.
[2]) Nr. 3192 d. Slg.
[3]) Nr. 6036 d. Slg.

eröffnet: Nach § 1, Al. 1 der MV. v. 15. Mai 1873, RGBl. 75, beginnt der Genuß der systemmäßigen Gehalte, Adjuten, Aktivitätszulagen und sonstigen Zulagen in Geld für bereits im Staatsdienste stehende Personen — nur auf solche finden die Bezugsanweisungsbestimmungen der oben zit. V. Anwendung — in den Fällen der Ernennung vom ersten Tage des der Ernennung nächstfolgenden Monats. Weiter wird im Al. 3 des § 1 bestimmt, daß von dem bezeichneten Termin der Etat jenes Dienstzweiges, für welchen die Ernennung erfolgt ist, die neuen Bezüge, u. zw. auch dann zu tragen hat, wenn der Ernannte den neuen Posten noch nicht angetreten hat. Aus diesen Normalbestimmungen und im Zusammenhalte mit Art. III, Al. 2 der MV. v. 14. Mai 1873, RGBl. 74, ergibt sich, daß bei allen Ernennungen, mit welchen ein Wechsel des Dienstortes verbunden ist, gleichviel, ob dadurch eine höhere Rangsklasse erreicht wird oder nicht, für die Anweisung der neuen Bezüge und speziell der nach dem neuen Dienstorte entfallenden Aktivitätszulage ohne Rücksicht auf den Tag der Enthebung bzw. des Dienstantrittes der Ernennungstag d. i. jener Zeitpunkt als maßgebend anzusehen ist, in welchem juristisch der Wechsel des Dienstortes vor sich geht. Dieser Grundsatz, welcher übrigens, soviel bekannt, ohnehin in allen Fällen von Ernennungen gleichmäßig angewendet wird, hat im Hinblicke auf die MV. v. 15. Mai 1873, RGBl. 75, auch auf die Fälle von Versetzungen in gleicher Eigenschaft Anwendung zu finden, und wird daher auch in diesen Fällen die dem neuen Dienstorte entsprechende Aktivitätszulage ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Enthebung stets vom Ersten des der Ernennung bzw. neuen Dienstesbestimmung nächstfolgenden Monats an flüssig zu machen sein. Bei Einberufung von Beamten zur Dienstleistung in das MJ. werden die entsprechenden Aktivitätsbezüge wie bisher erst von dem ersten Tage des dem tatsächlichen ho. Dienstantritte nächstfolgenden Monats an vom Titel „Zentralleitung" getragen.

6040. Staatsbedienstete, Quittierung der Dienstbezüge mittels Zahlungslisten.

MJ. 14. Februar 1905, Z. 57628 ex 1904. StE. 4. März 1905, Z. 590/Pr, an alle BH., StatthDepartements, Archiv für die nö. Statth., Hilfsämterdirektion der nö. Statth., Impfstoffgewinnungsanstalt und Untersuchungsanstalt für Lebensmittel. — UM. 8. Februar 1905, Z. 2866/UM ex 1904. StG. XV-590/2 ex 1905.

Zur Durchführung der MV. v. 14. Dezember 1904, RGBl. 166, betreffend die Einführung von Zahlungslisten für die Quittierung der Bezüge der Staatsbediensteten wird folgendes bemerkt: Da gemäß § 21 der Zusammenstellung der Kassenvorschriften v. J. 1850 und dem E. des FM. v. 22. November 1882, VBl. 53, beim Vorhandensein von Verboten nur der dem Bediensteten zukommende Anteil von diesem zu quittieren ist und demnach eventuell auch ein geringerer Stempelbetrag entfällt, enthält die Zahlungsliste je eine Kolonne für Verbote und den Anteil des Bediensteten, welche der Aussteller der Zahlungsliste auszufüllen hätte. Sollte indes der Bedienstete von der obigen Gestattung keinen Gebrauch machen, so wird die Einstellung des Verbotsbetrages und des Anteiles des Bediensteten vom Rechnungsdepartement vorzunehmen sein. Die erforderlichen Zahlungslisten sind bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien als Lagerdruckforte über amtliches Einschreiten zum Preise von 50 h pro Lage à 10 Stück erhältlich. Die Anschaffungskosten treffen das betreffende Amtspauschale. Rücksichtlich der Druckforte „Empfangscheine", welche ebenfalls bei der Hof- und Staatsdruckerei erhältlich ist, hat die auszahlende Kasse vorzusorgen. Die Vermehrung der Kolonnen für Bezüge und Abzüge in den Zahlungslisten — je nach dem speziellen Bedürfnisse — unterliegt keinem Anstande. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Zahlungslisten der auszahlenden Kasse

rechtzeitig d. i. eine entsprechende Zeit vor dem Zahlungstage zukommen, und wird von der nö. Statth. für die Einreichung der Zahlungslisten bei den Liquidatursabteilungen des Rechnungsdepartements ein nicht zu überschreitender Endtermin bis zum 20. des dem Gebührenmonate vorhergehenden Monats festgesetzt. Mit der Ausstellung der Zahlungslisten, der Behebung und Verteilung der Bezüge dürfen selbstverständlich nur vollkommen vertrauenswürdige Personen betraut werden.[1]) Sollte die eine oder die andere der für dieses Geschäft von Amts wegen bestellten Personen nach vorgenommener Ausstellung der Zahlungsliste am Fälligkeitstage der Bezüge an der Behebung verhindert sein, so ist die an ihrer Stelle mit der Behebung und Verteilung der Bezüge betraute Person dem liquidierenden Organ und der auszahlenden Kasse in amtlicher Form namhaft zu machen. Die Schlußbestimmungen der Verordnung über die im Clearingverkehre des Postsparkassenamtes auszuzahlenden Bezüge beziehen sich nur auf derartige Zahlungen der nö. Landeshauptkasse (nicht der Steuerämter usw.). Um dem Rechnungsdepartement die Ausfüllung der Abzugskolonnen zu erleichtern, können demselben seitens der Kasse allmonatlich die Unikate der Zahlungslisten nach erfolgter Journalisierung gegen — dem Subjournal für Aktivitätsbezüge anzuschließende — Empfangsbestätigung behufs Benützung bei der Ausfertigung der nächstmonatlichen Listen übergeben werden. Die in Gebrauch stehenden Gehaltsbücher (Zahlungsbogen) werden im Sinne der Bestimmungen über die Vollziehung der Kassengeschäfte v. J. 1851 (§ 13, Al. 4 und 5) einzuziehen und den betreffenden Journalartikeln anzuschließen sein.[2])

6041. Staatsbedienstete, Quittierung der Dienstbezüge mittels Zahlungslisten.

UM. 9. März 1905, Z. 498/UM. StE. 14. April 1905, Z. XV-810/8, an nö. LSchR. und Rektorat der Wr. Universität.

Hinsichtlich der Quittierung und Behebung jener Bezüge, welche erst nach erfolgter Ausfertigung der Zahlungsliste zur Anweisung gelangen, ist in der V. v. 14. Dezember 1904, RGBl. 166, durch die Bestimmung vorgesehen, daß die Quittierung und Behebung der betreffenden Bezüge mittels einer Nachtragszahlungsliste stattzufinden hat. Die Liquidierung und Erfolglassung derartiger, verspätet zur Anweisung gelangter Bezüge ist auch im Laufe des Monats statthaft. Falls ein Bediensteter wegen gerechtfertigenden Ausbleibens vom Amte (Beurlaubung, Erkrankung usw.) an der Unterfertigung der Zahlungsliste verhindert sein sollte, so gestattet die zit. V. ausdrücklich die Ausstellung einer gestempelten[3]) Quittung, welche der betreffenden Zahlungsliste als Beleg anzuschließen ist . . . . . Die Kosten für die Anschaffung der Zahlungslisten können aus jener Dotation, aus welcher die Amts- und Kanzleierfordernisse der betreffenden Behörde oder Anstalt zu bestreiten sind, beglichen werden, jene der Empfangsscheine werden als Erfordernis für den Amtsbetrieb die gleichartige Dotation der dem liquidierenden Amte vorgesetzten Behörde zu belasten haben.

---

[1]) Ein Verzeichnis der mit der Behebung und Verteilung der persönlichen Bezüge bei der nö. Statth. betrauten Amtsdiener wurde den Departements unterm 18. März 1905, Z. 590/3/Pr, mitgeteilt.

[2]) Analoge Verfügungen ergingen mit StE. v. 15. Februar 1905, Z. XV-590, an Wr. PD. und unterm 1. März 1905, Z. XV-590/1 (Einreichungstermin längstens bis 15. eines jeden Monats), an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen, Dekanat der evangelisch-theologischen Fakultät, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Universitätssternwarte, Hebammenlehranstalt, Universitätsbibliothek, Institut für österr. Geschichtsforschung und Lehranstalt für orientalische Sprachen.

[3]) Jetzt ungestempelt; vgl. Nr. 6043 d. Slg.

6042. Staatsbedienstete, Quittierung der Dienstbezüge mittels Zahlungslisten.

MJ. 21. März 1905, Z. 11750. StG. 590/4/Pr ex 1905. — MJ. 17. Dezember 1905, Z. 35815. StG. 2494/6/Pr ex 1905.

Im Nachhange zum E. v. 14. Februar 1905, Z. 57628 ex 1904[1]), wird den Landesstellen eröffnet, daß die Kosten für die Anschaffung der Zahlungslisten zur Quittierung der Bezüge der Staatsbediensteten und der juxtierten Empfangscheine aus dem Amtspauschale unter entsprechender Aufteilung auf die in Betracht kommenden Verwaltungszweige zu bestreiten sind. Über die Verwendung der als streng verrechenbar erklärten Empfangscheine ist eine genaue Vormerkung zu führen, aus welcher der Empfang derselben sowie deren Verwendung und der sonach jeweilig verbleibende Vorrat ersichtlich zu sein hat. Bezüglich der Quittierung der Bezüge einzelner nicht im unmittelbaren Verbande eines Amtes stehender Staatsbediensteter werden die Landesstellen angewiesen, in Hinkunft bei den in Rede stehenden Einzelbehebungen sowohl für die mit Abzügen belasteten Bezüge, als auch für die unbelasteten Bezüge solcher Bediensteter Zahlungslisten, u. zw. in einfacher Ausfertigung unter Beibehaltung der Zahlungs- (Gehalts-)Bücher in Verwendung zu nehmen.

6043. MJ. 5. Oktober 1905, Z. 43524. StE. 14. Oktober 1905, Z. 2494/5/Pr, an alle Statth. Departements, Archiv für NÖ., Hilfsämterdirektion der Statth., an alle BH., k. k. Impfstoffgewinnungsanstalt, das serotherapeutische Institut, die k. k. allgemeine Untersuchungsanstalt für Lebensmittel, die hydrographische Landesabteilung für NÖ. und die k. k. Donaukanalinspektion in Wien-Nußdorf. — UM. 10. Oktober 1905, ad Z. 2215/UM ex 1905.[2]) StG. XV-1767/20 ex 1905. — StE. 14. Oktober 1905, Z. XV-1530/18, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen, evangelisch-theologische Fakultät, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Universitätssternwarte, Hebammenlehranstalt, Universitätsbibliothek, Institut für österr. Geschichtsforschung und Lehranstalt für orientalische Sprachen.

Mit der V. des FM. v. 17. September 1905, RGBl. 150, wurde die MV. v. 14. Dezember 1904, RGBl. 166, betreffend die Einführung von Zahlungslisten für die Quittierung der Bezüge der Staatsbediensteten, dahin abgeändert, daß hinsichtlich der vom 1. November 1905 an fälligen Bezüge die für die Zahlungslisten entfallenden Quittungsgebühren nicht in Stempelmarken, sondern unmittelbar zu entrichten sind. Dementsprechend erfuhr das Formular der Zahlungslisten folgende Ergänzungen: Die 1. Seite desselben enthält die Bemerkung: „Die Stempelgebühr wird auf Grund der MV. v. 17. September 1905, RGBl. 150, unmittelbar entrichtet." Weiter hat die Überschrift der 1. Abzugskolonne „Unmittelbar entrichtete Stempelgebühren" (bisher nur „Stempelgebühren") und jene der letzten „Stempelgebühr und Summe der Abzüge" (bisher bloß „Summe der Abzüge") zu lauten. Hievon sind die Ausfertiger der Zahlungslisten zu verständigen. Der noch vorhandene Vorrat an Zahlungslisten nach dem bisherigen Formular ist aufzubrauchen, und sind die oben erwähnten Ergänzungen von den Ausfertigern der Zahlungslisten handschriftlich beizusetzen.

6044. — — Erfolglassung im nachhinein fällig werdender Dienstbezüge.

MJ. 14. August 1905, Z. 31185. StG. XV-1531 ex 1905. — UM. 1. Juli 1905, Z. 22874. StE. 15. Juli 1905, Z. IX-1895, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen, Dekanat der evangelisch-theologischen Fakultät, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Universitätssternwarte, Hebammenlehranstalt, Universitätsbibliothek, Institut für österr. Geschichtsforschung, Lehranstalt für orientalische Sprachen und Universitätsgebäudeinspektion in Wien.

Das FM. hat mit dem E. v. 17. Mai 1905, Z. 21463, VBl. 12, gestattet, daß die im nachhinein fälligen Bezüge von Staatsbediensteten in jenen Fällen, in welchen der letzte bzw. der letzte und vorletzte Tag des Monats auf

[1]) Nr. 6040 d. Slg.
[2]) An nö. LSchR., von diesem der Statth. mitgeteilt.

einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorletzten bzw. drittletzten Monatstage an die Bezugsberechtigten erfolgt werden.

Staatsbedienstete, Beschwerden gegen Bemessung der Dienstaxe Nr. 5449.
— — Benützung der zugestandenen Eisenbahnfahrbegünstigungen bei Dienstreisen und Übersiedlungen Nr. 5492.
— — Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 5500—5514.
— — Gnadengaben für Witwen und Waisen nach — Nr. 5640—5642.
— — Pensionsbeiträge Nr. 5887.
— — Kompetenz zur Bemessung der normalmäßigen Versorgungsgenüsse Nr. 5895.
— — Exekution auf Dienstbezüge Nr. 6032.

6045. **Staatsbürger,** Rückübernahme ehemaliger ung. —.

MJ. 6. November 1903, Z. 40326.[1]) StZ. XVI-4127 ex 1903.

Mit Beziehung auf den E. des MJ. v. 17. Oktober 1896, Z. 3340 ex 1894[2]), und den E. des LVM. v. 19. Februar 1897, Z. 2549[3]), hat das MJ. die Landesstellen angewiesen, Anträge wegen Rückübernahme ehemaliger ung. Staatsangehöriger in den ung. Staatsverband nicht direkt beim kgl. ung. MJ. zu stellen, sondern die bezüglichen Anträge stets an das MJ. oder, falls es sich um die Rückübernahme lediglich zu dem Zwecke handelt, damit die betreffende Person in Ungarn zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht herangezogen werden könne, an das LVM. zu leiten.

6046. — — Kosten der Heimbeförderung österr. —.

MJ. 2. Juli 1904, Z. 26515. StZ. IX-3412 ex 1904.

Das MJ. hat vom 1. Jänner 1903 angefangen die Kosten für die Heimbeförderung mittelloser österr. Staatsangehöriger, insofern es sich nicht um Stellungspflichtige, Deserteure oder Sträflinge handelt, auf seinen Etat übernommen. Zufolge einer mit dem AuswM. getroffenen Vereinbarung wird bezüglich der Nachweisung der erwähnten Kosten, insoweit dieselben von den einzelnen k. und k. Vertretungsbehörden vorschußweise bestritten werden, von nun an der Vorgang Platz greifen, daß diese Kosten semesterweise vom AuswM. mit einem Summarausweise, in welchem die auf das Verwaltungsgebiet jeder Landesstelle entfallenden Teilbeträge ersichtlich sind, dem MJ. und gleichzeitig unter der nämlichen Geschäftszahl mit Detailausweisen, welche mit den dazugehörigen Originalbelegen versehen sind, den einzelnen in Betracht kommenden Landesstellen nachgewiesen werden. Heimbeförderungskosten, welche dadurch erwachsen sind, daß österr. Staatsangehörige über Veranlassung der k. und k. Vertretungsbehörden von den Schiffahrtsgesellschaften gegen nachträgliche Bezahlung der Passagegebühren inklusive Panatika zur Heimbeförderung übernommen worden sind, werden seitens der Seebehörden in analoger Weise, jedoch monatlich nachgewiesen. Die Amtshandlung der Landesstellen bezüglich der ihnen in der angegebenen Weise zukommenden Kostennachweisungen wird in folgendem zu bestehen haben: Sofort nach Einlangen eines jeden einzelnen Ausweises ist das Verfahren wegen Einbringung der erwachsenen Kosten für Rechnung des Etats des MJ. von den einzelnen Heimbeförderten selbst bzw. ihren zahlungspflichtigen und zahlungsfähigen Angehörigen in jener Art und Weise einzuleiten und durchzuführen, in welcher mit den bisher den Landesstellen seitens des AuswM. oder der k. k. See-

[1]) Im Einvernehmen mit dem LVM.
[2]) Nr. 3443 d. Slg.
[3]) Nr. 3443 d. Slg. Fußnote 2.

behörde zugekommenen analogen Kostennachweisungen vorgegangen wurde. Nach Durchführung des Einbringungsverfahrens bezüglich aller in ein und demselben Ausweise des AuswM. bzw. der Seebehörde verzeichneten Fälle hat die Landesstelle unter Vorlage des Ausweises und der dazu gehörigen Originalbelege über den Erfolg des Einbringungsverfahrens dem MJ. Bericht zu erstatten. Hiebei sind eingebrachte Ersätze v. 1. Jänner 1905 an bei den betreffenden lf. Kassen im Kontokorrente zu Gunsten des im Titel „Zentralleitung" des MJ. vorzusehenden bezüglichen außerordentlichen Kredits in Empfang zu stellen. Die Landesstelle hat durch tunlichste Beschleunigung der Amtshandlungen und Herstellung einer genauen Evidenz über die den polit. Behörden I. Instanz hinausgegebenen Aufträge dafür Sorge zu tragen, daß über jeden einzelnen der ihr vom AuswM. bzw. der Seebehörde zugekommenen Kostenausweis binnen längstens 3 Monaten nach dem Einlangen der angeordnete Schlußbericht an das MJ. erstattet werde.[1])

6047. Staatsbürger, Kosten der Heimbeförderung österr. —.

MJ. 21. Jänner 1905, Z. 3340. StG. IX-628 ex 1905.

Das MJ. hat die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne Landesstellen seinen E. v. 2. Juli 1904, Z. 26515[2]), ohne Unterschied in allen Fällen anwenden, in welchen seitens des AuswM. den Landesstellen für österr. Staatsangehörige verausgabte Kosten ausgewiesen werden. Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß sich der zit. E. ausschließlich auf die Kosten für die Heimbeförderung mittelloser österr. Staatsangehöriger bezieht. Nur die Kosten dieser Art hat das MJ. auf seinen Etat übernommen; uneinbringliche Kosten für die Unterstützung österr. Staatsangehöriger belasten nach wie vor den Etat des AuswM. Hieraus ergibt sich, daß über das Ergebnis des von den Landesstellen nach Einlangen der bezüglichen Kostennachweisung des AuswM. eingeleiteten Einbringungsverfahrens nur in jenen Fällen im Sinne des Erlasses dem MJ. zu berichten sein wird, in welchen es sich um die Refundierung von Heimsendungskosten handelt. Hat die Kostennachweisung des AuswM. aber Unterstützungskosten zum Gegenstande, so ist das Ergebnis des Refundierungsverfahrens direkt dem AuswM. bekannt zu geben. Bemerkt wird, daß die Unterscheidung zwischen Heimsendungs- und Unterstützungskosten in den den Landesstellen zukommenden bezüglichen Nachweisungen des AuswM. schon dadurch zum Ausdrucke kommt, daß bei den Kosten der ersterwähnten Art seitens des AuswM. auf die Bestimmungen des E. des MJ. v. 2. Juli 1904, Z. 26515, ausdrücklich Bezug genommen wird, während bei der Nachweisung von Unterstützungskosten dieser Hinweis unterbleibt.

6048. AuswM. 14. Februar 1905, Z. 8752/3. StG. IX-628/1 ex 1905.

Im nachstehenden werden jene Direktiven, welche sich auf die Korrespondenz der Landesstellen in Angelegenheit der Refundierung der aus dem Etat des AuswM. vorschußweise bestrittenen Heimsendungskosten beziehen, in Erinnerung gebracht. 1. Hinsichtlich der Erledigung der vom AuswM. an eine polit. Landesstelle gerichteten Zuschriften, in denen um Einbringung und Refundierung vorschußweise bestrittener Beträge ersucht wird, wäre folgender Grundsatz zu beachten: a) Mit einer einzigen gleich zu erwähnenden Ausnahme wird in allen derartigen Fällen u. zw. ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem die betreffende Zuschrift ergangen ist, und auf die Art der Auslagen (Heimsendungskosten,

[1]) Mit StE. v. 27. September 1904, Z. IX-3412, wurden daher die BH. und der Wr. Mag. angewiesen, künftighin Sorge zu tragen, daß die jeweilig angeordneten Refundierungsverhandlungen mit der entsprechenden Beschleunigung durchgeführt werden.

[2]) Nr. 6046 d. Slg.

Unterstützungen, Verpflegskosten, Telegrammauslagen usw.) über das Ergebnis stets an das AuswM. eine Mitteilung zu richten sein, der auch die eingehobenen Ersatzbeträge bzw. Armutszeugnisse anzuschließen sind. b) Ausgenommen hievon sind jene Fälle, in denen das AuswM. den Landesstellen unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars einen Detailausweis über die von einer k. und k. Vertretungsbehörde bestrittenen Repartriierungskosten übersendet und unter ausdrücklicher Berufung auf den E. des MJ. v. 2. Juli 1904, Z. 26515[1]), um weitere Amtshandlung ersucht. In diesen letzteren Fällen hätte keinerlei Mitteilung an das AuswM. zu ergehen, sondern es wäre sowohl über das definitive wie etwa über ein vorläufiges Ergebnis des eingeleiteten Verfahrens unter Berufung auf die betreffende Zuschrift des AuswM. ausschließlich an das MJ. zu berichten. 2. Bei der Erledigung derjenigen Refundierungsangelegenheiten, welche infolge Einschreitens der k. k. Seebehörde in Triest bei den k. k. Landesstellen anhängig werden und die den Ersatz jener Summen bezwecken, welche den Schiffahrtsgesellschaften „Österreichischen Lloyd" und „Adria" für die von ihnen bewirkten Repartriierungen österr. Staatsangehöriger liquidiert wurden, ist nach folgenden Gesichtspunkten vorzugehen: a) Wurde die Heimsendung vor dem 31. Dezember 1903 durchgeführt, so sind Mitteilungen über das Ergebnis des Ersatzverfahrens bzw. eingehobene Beträge oder Abschreibungsanträge direkt an das AuswM. zu leiten. b) Erfolgte die Repartriierung nach dem 31. Dezember 1903, so ist an das MJ. zu berichten. Der Zeitpunkt der Repatriierung läßt sich aus den, den k. k. Landesstellen von der Seebehörde zugehenden Rechnungsauszügen bestimmen, in welchen ein diesbezüglicher Vormerk in der Regel enthalten ist. Überdies ist dort auch das Ressort bezeichnet, welches durch die betreffenden Auslagen belastet wurde, nämlich im ersteren Falle als „Konsular-Etat", im zweiten als „Etat des MJ.".

6049. Staatsbürger, Kosten der Heimbeförderung österr. —.

StE. 8. März 1905, Z. IX-628/2, an alle BB., auch Wr. magBA.

Behufs einheitlicher Regelung des Verfahrens wegen Einbringung der für die Heimbeförderung mittelloser österr. Staatsangehöriger aus Staatsmitteln vorschußweise bestrittenen Kosten wird zur künftigen Danachachtung folgendes eröffnet: Rückersatzpflichtig sind nur der Heimbeförderte selbst und seine zivilrechtlich alimentationspflichtigen zahlungsfähigen Verwandten. Die Heimatsgemeinde sowie der Bezirksarmenrat kann zum Ersatze nicht verhalten werden. Uneinbringliche Kosten werden vielmehr vom Staate getragen. Bei Zahlungsweigerung ist nötigenfalls die polit. Exekution zur Anwendung zu bringen. Dieselbe ist aber nur gegen den Heimbeförderten selbst und nicht auch gegen die (zivilrechtlich) zahlungspflichtigen Verwandten statthaft. Verweigern diese trotz Zahlungsfähigkeit den Ersatz, so ist hierüber unter eingehender Darlegung ihrer Erwerbs- und Vermögensverhältnisse zu berichten. Die eingehobenen Geldbeträge sind stets an die nö. Statth. einzusenden. Können die Kosten wegen Zahlungsunfähigkeit der in Betracht kommenden Personen nicht hereingebracht werden, so ist dem Vorlageberichte ein diesen Umstand zum Ausdrucke bringendes legales Armutszeugnis als Beilage (also ohne daß Erledigungen auf demselben verfaßt werden) beizuschließen. Mit dem Vorlageberichte sind auch stets die von der Statth. hinabgelangten Originalbelege (Quittung, Empfehlung, Ausweis usw.) rückvorzulegen. Die Refundierungsverhandlungen sind bei aller zur Erzielung eines positiven Ergebnisses gebotenen Sorgfalt und Umsicht mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen. Sofern im einzelnen Falle keine besonderen Weisungen erteilt werden,

[1]) Nr. 6046 d. Slg.

haben die vorgezeichneten Grundsätze auch bei der Einbringung anderer gleichartiger Kosten (z. B. der den österr. Untertanen durch die k. und k. Vertretungsbehörden vorschußweise gewährten Unterstützungen) zur Anwendung zu kommen.

6050. Staatsbürger, Kosten der Heimbeförderung österr. —.

MJ. 20. Dezember 1905, Z. 57210. StG. IX-628/3 ex 1905.

Entgegen der Anordnung des E. des MJ. v. 2. Juli 1904, Z. 26515[1]), hat sich bei den Landesstellen allmählich die Übung eingebürgert, an Stelle des einheitlichen Schlußberichtes über die einzelnen in ein und demselben Verzeichnisse behandelten Fälle von Heimsendungen eine Reihe von Teilberichten in Vorlage zu bringen, in welchen nicht selten sogar Fälle kumuliert werden, welche in verschiedenen Kostennachweisungen des AuswM. bzw. der Seebehörde enthalten sind. Da diese letztere Art der Berichterstattung die vom MJ. zu führende Evidenz und die weitere Behandlung der zu refundierenden Kostenansprüche in außerordentlichem Maße erschwert, sieht sich das MJ. veranlaßt, die Landesstellen aufzufordern, in Hinkunft die Erstattung von Teilberichten über einzelne Posten einer Kostennachweisung zu unterlassen und die vorgeschriebene Form eines einheitlichen Schlußberichtes ohne jede Ausnahme einzuhalten. Gleichzeitig mit dem Schlußberichte, keineswegs früher, und unter der nämlichen Geschäftszahl der Landesstelle ist die Kassenanweisung bezüglich der in dem Schlußberichte als eingebracht nachgewiesenen Heimsendungskosten zu erlassen und zu expedieren. In der Kassenanweisung ist die Geschäftszahl der Zuschrift des AuswM. bzw. der Seebehörde, mit welcher die mit dem Schlußberichte erledigte Kostennachweisung an die Landesstelle gelangt ist, ferner die Zeitperiode, in welcher die betreffenden Heimsendungen stattgefunden haben, anzuführen. Die erwähnten Schlußberichte wären behufs Vereinfachung der Geschäftsgebarung mit tunlichster Übersichtlichkeit sowie unter Einhaltung einer gewissen Gleichförmigkeit in der Anordnung des Stoffes nach folgendem Schema zu verfassen: 1. Bezeichnung des Gegenstandes. Heimsendungskosten österr. Auswanderer. 2. Anführung von Datum und Geschäftszahl der Note des AuswM. bzw. der Seebehörde, mit welcher die mit dem Schlußberichte erledigte Kostenanweisung an die Landesstelle gelangt ist. 3. Eingebrachte Kosten. Nachweisung der eingebrachten Einzelposten an Heimsendungskosten sowie ihres Gesamtbetrages. 4. Berufung auf die gleichzeitig mit dem Schlußberichte erfolgte Kostenanweisung. 5. Uneinbringlich wegen Mangels an Zahlung. Nachweisung jener Einzelposten sowie ihres Gesamtbetrages, bezüglich welcher das Einbringungsverfahren erfolglos blieb, weil von keiner in Betracht kommenden Seite Zahlung geleistet wurde. Etwaige Belege (Armutszeugnisse usw.) sind zu beziehen und anzuschließen. 6. Zahlungspflicht des Staatsschatzes nicht ersichtlich. Nachweisung jener Einzelposten sowie ihres Gesamtbetrages, welche sich auf Personen beziehen, hinsichtlich welcher keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme gefunden werden konnten, daß dieselben österr. Staatsangehörige seien, und hinsichtlich welcher daher die Zahlungspflicht des Staatsschatzes (Etat des MJ.) für die Kosten ihrer Heimsendung nicht ersichtlich ist. Hiezu wird bemerkt, daß dann, wenn für die Eruierung des Geburtsmatrikenamtes der betreffenden Person zureichende Daten vorliegen, im Notfalle Anhaltspunkte der erwähnten Art auch aus den in dem Matrikenakt enthaltenen Angaben über die Eltern gewonnen werden können. 7. Sonstige Bemerkungen (Abtretung von Verhandlungen an andere Landesstellen, irrtümlich in die Nachweisung aufgenommene Sträflinge, Deserteure, Stellungspflichtige usw.). Dem Schlußberichte ist abgesehen von den sonstigen Belegen

[1]) Nr. 6046 d. Slg.

auch die betreffende vom AuswM. oder der Seebehörde an die Landesstelle gelangte Kostennachweisung anzuschließen.

6051. **Staatsbürger,** Behandlung ausweisloser Österreicher in Portugal.

MJ. 19. Dezember 1904, Z. 55657. StE. 11. Jänner 1905, Z. VII-6397 ex 1904, an alle BB. und Wr. PD.

Es ist dem AuswM. bekannt geworden, daß die portugiesischen Behörden, vorzugsweise jene in Lissabon, Vagabunden, verdächtige und gefährliche Individuen fremder Staatsangehörigkeit, wenn sie als mittel- und ausweislos von der Polizei aufgegriffen werden, nach Portugiesisch-Afrika zwangsweise überführen und dortselbst zeitweilig dem Depotsystem unterwerfen. Da die portugiesischen Behörden in dieser Beziehung zwischen den Angehörigen der verschiedenen Staaten keinen Unterschied machen und sonach auch Österreicher von demselben Schicksale unter Umständen ganz unschuldig betroffen werden können, ersuchte das AuswM. den k. und k. Gesandten in Lissabon, die kgl. portugiesische Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß ihr nicht das Recht zustehe, Österreicher, welche nur wegen Subsistenzlosigkeit von den portugiesischen Behörden angehalten werden und sich nicht etwa einer strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, ohneweiters nach Portugiesisch-Afrika zu überführen. Gleichzeitig wurde an die portugiesische Regierung das Verlangen gestellt, daß sie jedermann, der sich als Österreicher ausgibt und von der Lokalbehörde als mittel- und ausweislos aufgegriffen wird, den k. und k. Vertretungsbehörden vorführen lasse, damit durch diese vor allem die Staatsangehörigkeitsfrage festgestellt und jeder einzelne Fall, in dem es sich um die Abschaffung eines Österreichers handelt, vorher genauestens geprüft werde. Die portugiesische Regierung hat hierauf in offizieller Weise die Zusicherung gegeben, daß in jedem einzelnen Falle, in welchem die Abschiebung eines Österreichers in Frage kommt, die k. und k. Vertretungsbehörden vorher entsprechend verständigt werden, damit sie ihre Staatsangehörigen agnoszieren und für die Repatriierung derselben Sorge tragen können, und daß auch in jenen Fällen, in welchen die betreffenden Individuen zwar angeben, Österreicher zu sein, mangels Legitimationspapiere dies aber nachzuweisen nicht in der Lage sind und daher auch von den österr.-ung. Vertretungsbehörden nicht sofort repatriiert werden können, die zwangsweise Abschiebung derselben bis zu 3 Wochen verzögert werden wird, um den k. und k. Vertretungsbehörden die Möglichkeit zu bieten, im Einvernehmen mit den kompetenten heimatlichen Behörden die österr. Staatsangehörigkeit solcher Individuen festzustellen und sie sodann für sich zu reklamieren. Da, wie die Erfahrung gelehrt hat, die von der portugiesischen Polizei wegen Subsistenzlosigkeit oder als verdächtig aufgegriffenen Österreicher gewöhnlich keine Legitimationsdokumente besitzen, so werden die k. und k. Vertretungsbehörden in Portugal und in erster Linie das k. und k. Generalkonsulat in Lissabon in Hinkunft sehr häufig in die Lage kommen, sich wegen Klarstellung der Staatsangehörigkeits- und Heimatszuständigkeitsverhältnisse von solchen angehaltenen Individuen an die hierländischen kompetenten Behörden zu wenden. Es wird nun, da der potugiesischen Regierung nicht zugemutet werden kann, derartige mittellose oder verdächtige Individuen etwa monatelang in der Hauptstadt zu dulden, notwendig sein, daß die Feststellung der Staatsangehörigkeit dieser Individuen möglichst rasch erfolge, und daß darauf bezügliche Anfragen der k. und k. Vertretungsbehörden in Portugal seitens der hierländischen Behörden ohne Verzögerung beantwortet werden. Das MJ. stimmt der Auffassung des AuswM. zu, daß die Raschheit der bezüglichen Korrespondenz am besten dann garantiert erscheint, wenn sich die Vertretungsbehörden in Portugal und insbesondere das k. und k. Generalkonsulat in Lissabon wegen der Staatsangehörigkeit und Heimatszuständigkeit eines Individuums, das von der Abschaffung bedroht erscheint und

angibt, österr. Staatsangehöriger zu sein, direkt an die k. k. Landesstellen wenden. Die in Frage kommenden k. und k. Vertretungsbehörden wurden angewiesen, alle Anfragen, bei welchen es sich um die eventuelle Abschaffung eines Österreichers handelt, direkt an die Landesstellen, sei es schriftlich, sei es telegraphisch zu richten. Derartige Anfragen sind mit der größten Dringlichkeit zu behandeln, und ist auch darauf zu sehen, daß auch die untergeordneten Behörden, soweit sie sich damit befassen müssen, mit aller Beschleunigung vorgehen.

6052. Staatsbürger, Heimbeförderung italienischer —.

MJ. 22. März 1905, Z. 2503 ex 1904. StE. 15. April 1905, Z. VII-2068, an alle BB. und Wr. PD.

Mit dem E. des MJ. v. 25. Juli 1899, Z. 23501[1]), wurden aus Anlaß des Falles, daß eine polit. BB. eine italienische Grenzbehörde direkt um die Übernahme einer geisteskranken italienischen Staatsangehörigen ersucht hatte, in Berücksichtigung eines Wunsches der kgl. italienischen Regierung die Unterbehörden angewiesen, in Hinkunft Übernahmsbegehren, welche italienische Staatsangehörige betreffen, stets im diplomatischen Wege auszutragen, daher solche Ansuchen der Statth. behufs Weiterleitung an das MJ. vorzulegen. In offenbar mißverständlicher Auffassung dieses Erlasses wurden von einzelnen Unterbehörden wiederholt Ansuchen um Feststellung der Staatsangehörigkeit bzw. um Erwirkung der Übernahmserklärung, u. zw. meist bezüglich solcher italienischer Staatsangehöriger gestellt, über welche vom Gerichte im Sinne des § 25 StG. die Landesverweisung verhängt worden war, also bezüglich solcher Personen, über deren Staatsangehörigkeit das urteilende Gericht sich im Laufe des Verfahrens die Überzeugung verschafft haben müßte. In der Mehrzahl dieser Fälle zogen sich die eingeleiteten diplomatischen Verhandlungen so lange hin, daß die Übernahmserklärung der kgl. italienischen Regierung erst in einem Zeitpunkte abgegeben wurde, in welchem die betreffenden Individuen die ihnen zuerkannten Kerkerstrafen längst verbüßt hatten und von den Unterbehörden ohne Rücksicht auf die schwebenden Übernahmsverhandlungen zur Vermeidung einer lang andauernden und kostspieligen Anhaltung entweder auf freien Fuß gesetzt oder abgeschoben worden waren. Um derartige zwecklos diplomatische Verhandlungen weiterhin zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß in Hinkunft derartige Ansuchen in der Regel dann nicht mehr gestellt werden, wenn über die italienische Staatsangehörigkeit eines Individuums mit Rücksicht auf etwaige Ausweisdokumente, in deren Besitz es sich befindet, kein Zweifel besteht. Nur dann, wenn es sich um die Heimbeförderung kranker und pflegebedürftiger Personen, unmündiger Kinder oder sonstiger Personen, rücksichtlich welcher eine besondere Übergabe notwendig erscheint, bzw. um die beabsichtigte Abschaffung solcher Personen handelt, über deren italienische Staatsangehörigkeit Zweifel bestehen, hat die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörde die Feststellung der Staatsangehörigkeit bzw. die Erwirkung der Zustimmung der italienischen Regierung zur Übernahme dieser Personen im diplomatischen Wege wie bisher bei der Statth. anzuregen. In solchen Fällen wird aber das etwaige Einlangen dieser Zustimmung auch tatsächlich abzuwarten sein. Die bezüglich der Außerlandschaffung von Anarchisten bestehenden besonderen Vorschriften bleiben durch die vorstehenden Anordnungen unberührt.

6053. Staatsbürgereid, Abnahme.

StE. 14. Dezember 1903, Z. XVI-4819, an alle BH.

Da es der Bedeutung des feierlichen Aktes der Ableistung des Staatsbürgereides nicht entspricht, wenn dieser von einem Konzeptspraktikanten entgegen-

[1]) Nr. 1394 d. Slg.

genommen wird, ergeht hiemit die Verfügung, daß in Hinkunft die Amtsvorstände der BH. selbst, u. zw. in der vorschriftsmäßigen Uniform diese Eide abzunehmen, wenn aber ganz ausnahmsweise ihre Intervention bei solchen Eidesleistungen untunlich sein sollte, den berufenen Stellvertreter mit der Eidesabnahme zu betrauen haben.

6054. Staatsbürgerschaft, Verleihung an deutsche Reichsangehörige.

MJ. 23. September 1903, Z. 27427. StE. 9. Oktober 1903, Z. XVI-3058, an alle LH., Wr. magBA. und Wr. PD.

Die kais. deutsche Regierung hat die Erklärung abgegeben, daß Preußen von dem i. J. 1864 zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, sowie den Ländern der ung. Krone einer- und Preußen anderseits getroffenen Übereinkommen, wonach die Naturalisation der beiderseitigen Staatsangehörigen von dem Nachweise der vorherigen Entlassung des Aufzunehmenden aus seinem bisherigen Staatsverbande abhängig zu machen ist — und das Deutsche Reich von der i. J. 1877 zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und Deutschland zustande gekommenen Vereinbarung, wonach das Abkommen v. J. 1864 auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt worden ist, zurücktrete. Das MJ. hat sich sonach veranlaßt gesehen, die mit dem E. des bestandenen StM. v. 6. Juli 1864, Z. 11745, bzw. mit dem E. v. 13. Mai 1877, Z. 5954 (NormSlg. Nr. 3455), getroffene Anordnung, daß die Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft an einen Angehörigen des Deutschen Reiches von der vorläufigen Beibringung des Nachweises der Entlassung des Einbürgerungswerbers aus seinem bisherigen Staatsverbande abhängig zu machen sei, hiemit außer Kraft zu setzen. Da bei der durch die Aufhebung der vorerwähnten Vereinbarung geschaffenen Lage mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß wehrpflichtige österr. Staatsbürger ohne vorherige Entlassung aus dem österr. Staatsverbande die deutsche Staatsbürgerschaft erwerben, wird über ausdrückliche Weisung des MJ. darauf aufmerksam gemacht, daß dieser letztere Umstand an jenen Verpflichtungen nichts zu ändern vermag, welche den betreffenden Individuen nach den in Österreich geltenden Wehrvorschriften obliegen. Diese Anordnungen werden den polit. Bezirks- und Polizeibehörden zur Benehmungswissenschaft mitgeteilt. Sollten Einbürgerungsgesuche von Angehörigen des Deutschen Reiches, denen zwar die Statth. die Zusicherung der Aufnahme in den österr. Staatsverband gegen Beibringung der heimatlichen Entlassung (oder Bestätigung des Verlustes der preußischen, bayrischen usw. Staatsangehörigkeit) bereits erteilt hat, die aber, weil die ebengedachte heimatliche Entlassung noch nicht beigebracht wurde, die österr. Staatsbürgerschaft definitiv noch nicht verliehen erhalten haben, bei den Unterbehörden anhängig sein, so ist nunmehr, wenn sich rücksichtlich der Erwerbsfähigkeit und der sittlichen und staatsbürgerlichen Haltung der betreffenden Einbürgerungswerber inzwischen keine Bedenken ergeben haben, sofort mit der definitiven Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft an diese Einbürgerungswerber vorzugehen. Die Statth. wird ihrerseits von jetzt ab Staatsangehörigen des Deutschen Reiches bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen die österr. Staatsbürgerschaft nicht mehr bloß zusichern, sondern sofort definitiv verleihen.

6055. — — Zählkarten über Aus- und Einwanderung.

MJ. 1. Dezember 1904, Z. 24219. StE. 3. Jänner 1905, Z. XVI-7532 ex 1904, an alle BB., auch Wr. magBA.

Anläßlich der Bearbeitung der auf Grund des E. des MJ. v. 29. Juli 1884, Z. 11613 (NormSlg. Nr. 3461), an die statistische Zentralkommission gelangten Zählkarten, betreffend die Aufnahme in den österr. Staatsverband

bzw. die Entlassung aus demselben, hat die genannte Stelle die Wahrnehmung gemacht, daß einzelne Fragepunkte vielfach ungenügend beantwortet werden. Vor allem fällt die Frage nach dem Zivilstande auf, insofern als die Entlassungs- oder Aufnahmsbewerber als verheiratet bezeichnet werden, ohne daß in Rubrik 9 oder 8 der Zählkarten über die erfolgte Aufnahme oder Entlassung der andere Eheteil genannt wird, und ohne daß sich jene Behörde, welche die Zählkarte ausgefertigt hat, über die Ursache dieses Ausfalles äußert. Die Praxis hat ferner häufig dazu geführt, die Geburts- und Geschlechtsdaten der Familienangehörigen nur kursorisch auszuweisen. Die ersteren fehlen in vielen Fällen ganz, die letzteren können meist nur aus den Geburts-(Tauf-)namen entnommen werden; ja gelegentlich wird sogar unter Hinweglassung aller Individualdaten nur die Zahl der Familienangehörigen verzeichnet. Auch die mit dem zit. ME. getroffene Bestimmung, daß die Zählkarten für die Entlassung aus dem Staatsverbande auf farbigem Papier anzufertigen sind, wird nicht immer befolgt. Endlich wird auch der Termin für die Einsendung der besprochenen Zählkarten seitens der polit. BB. an die Statth., als welcher nach dem E. des MJ. v. 31. Juli 1897, Z. 21388 (NormSlg. Nr. 3463), der 1. März des dem Berichtsjahre folgenden Jahres zu gelten hat, nicht in allen Fällen eingehalten. Im Hinblicke auf die erwähnten, die Bearbeitung des Materials bei der statistischen Zentralkommission sehr erschwerenden Mängel werden die polit. BB. angewiesen, bei der Verfassung und Vorlage der Zählkarten die diesfalls erlassenen Anordnungen genauestens einzuhalten.

6056. Staatsbürgerschaft, Verlust durch Einbürgerung im Auslande.

StE. 25. Juni 1906, Z. XVIa-2937, an alle BB., auch Wr. magBA.

Anläßlich eines speziellen Falles, in welchem ein österr. Staatsangehöriger ohne vorherige Anzeige seines Ausscheidens aus dem österr. Staatsverbande, bzw. ohne vorher seine Entlassung aus dem österr. Staatsverbande erwirkt zu haben, die Naturalisierung als Untertan in einem fremden Staate erlangt hatte, hat das MJ. mit dem E. v. 2. Juni 1906, Z. 24992, eröffnet, daß in der freiwilligen Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft ein Verzicht auf die österr. Staatsbürgerschaft in jenen Fällen zu erblicken ist, in welchen der Betreffende an der Ablegung der österr. Staatsbürgerschaft nicht durch die Wehrpflicht behindert ist.

6057. Staatsdiener, Bezug des Dienstkleides bzw. Äquivalents hiefür.

UM. 21. April 1902, Z. 84/UM ex 1901. StE. 15. Juli 1902, Z. 43632, an die Rektorate der technischen Hochschule und Hochschule für Bodenkultur in Wien.

Das UM. hat im VBl. Nr. 26 ex 1902 für seinen Dienstbereich im Sinne des § 11 des G. v. 26. Dezember 1899, RGBl. 255, nähere Vorschriften über den Bezug der Dienstkleidung oder des Äquivalents hiefür für die in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener erlassen. Die bezügliche weiter unten folgende Verordnung ist unter Wahrung der bisherigen Einrichtungen, soweit sie mit den Bestimmungen des zit. G. vereinbar sind, bestrebt, die tunlichste Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit in der Bekleidung des Dienerpersonals des Kultus- und Unterrichtsressorts herbeizuführen. Diesem Zwecke dient besonders die im § 2 dem Dienerpersonal auferlegte Pflicht, bei dienstlichen Verrichtungen im Amtskleide zu erscheinen, auf deren Einhaltung die Landesstellen streng zu dringen haben werden. Demgemäß wird auch die Gewährung des Äquivalents an Stelle der Naturalbekleidung auf die unabweisbaren Ausnahmsfälle zu beschränken sein. Im Interesse der Gleichmäßigkeit erscheint es insbesondere geboten, daß, wenn an einer der unterstehenden Anstalten Diener

definitiv angestellt sind, die nicht aus dem Staatsschatze, sondern von anderen Personen (Gemeinden, Korporationen usw.) dotiert sind, somit einen gesetzlichen Anspruch auf die Dienstkleidung nicht besitzen, die dotierenden Personen veranlaßt werden, diese Diener gleichfalls mit einem dem staatlicherseits beigestellten tunlichst gleichgehaltenen Dienstkleide zu versehen. Bei künftigen diesfälligen Vereinbarungen wird das Augenmerk auch auf diesen Punkt zu richten sein. Der Aufwand für die Bekleidung der Diener bzw. das Äquivalent hiefür wird in Hinkunft unter der Rubrik „Regiekosten" zu präliminieren bzw. aus dem nötigenfalls entsprechend zu erhöhenden Regiekostenpauschale zu bestreiten sein. Übrigens werden bei Vergebung der Arbeiten nach Möglichkeit die Männerstrafanstalten zu berücksichtigen sein, insbesondere werden die Landesstellen darauf aufmerksam gemacht, daß in der Männerstrafanstalt in Prag die Schirmkappenerzeugung in eigener Regie der Anstalt in größerem Umfange betrieben wird, und daß hinsichtlich der Zwilchkittel und Zwilchhosen nicht bloß die Herstellung dieser Kleidungsstücke, sondern auch die Lieferung des Zwilches den Männerstrafanstalten übertragen werden kann. . . . .[1])

V. des UM. v. 21. April 1902, Z. 84/UM ex 1901.

§ 1. Den im Dienstbereiche des UM. angestellten, in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsdienern, auf welche sich das G. v. 26. Dezember 1899, RGBl. 255, bezieht, steht ein Anspruch auf den Bezug eines Dienstkleides oder eines Äquivalents hiefür nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu. § 2. Die bezugsberechtigten Diener sind in der Regel mit einem Dienstkleide in natura nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu beteilen; diese Diener sind aber auch verpflichtet, bei ihren dienstlichen Verrichtungen im Dienstkleide zu erscheinen. Die Beteilung mit einem Geldäquivalent an Stelle des Dienstkleides findet nur ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, u. zw. bei den Dienern der dem Ministerium unmittelbar unterstehenden Anstalten nach vorgängiger Bewilligung des Ministeriums, bei den übrigen Dienern auf Grund der Bewilligung der betreffenden Landesstelle (LSchR.) statt. Inwieweit auch für diese Diener die Verpflichtung besteht, bei allen ihren dienstlichen Verrichtungen das bestimmte Dienstkleid zu tragen, wird sonach vom Ministerium bzw. von der Landesstelle (LSchR.) bestimmt. § 3. Das Dienstkleid der Portiere der unterstehenden Anstalten hat aus folgenden Stücken zu bestehen: aus einem langen Schoßrocke von mohrengrauem Tuche mit konvexen, mit dem kais. Adler versehenen gelben Metallknöpfen und Seidenborten; aus einem langen Beinkleide von mohrengrauem Tuche, an beiden Seiten mit gelben Seidenborten besetzt; aus einer Klappenweste aus gleichem Tuche mit Seidenborten, ferner einem Überrocke (Paletot) und einem mit Wolfs- oder Lammfell gefütterten und verbrämten Pelesch (für die rauhere Jahreszeit), weiter einem goldbordierten Stülphute, einer Dienstkappe, einem mit Seidenborten besetzten Bandelier von schwarzem Tuche nebst Portepee und Stockband von gelber Seide, endlich aus Stock und Degen und weißen Handschuhen. Für die Reinigungsarbeiten wird ein Zwilchkittel beigestellt. Als Portiere im Sinne dieser Bekleidungsvorschrift haben nur jene Diener zu gelten, deren Dienststellen als Portierposten zu dem doppelten Zwecke der Repräsentanz und Hausbewachung ausdrücklich systemisiert sind. § 4. Das Dienstkleid der übrigen Diener besteht in einem Gehrocke mit kurzen Schößen aus dunkelmohrengrauem Tuche mit Umschlagkragen und zwei Reihen konvexer, mit dem kais. Adler versehener gelber Metallknöpfe, dann aus einer bis zum Halse geschlossenen Weste mit niederem Stehkragen und einer Reihe Knöpfe aus Bein, sowie aus einem Beinkleide aus gleichem Stoffe; ferner aus einem Überrocke (Paletot) in derselben Farbe mit Dragoner und kornblumenblauem Vorstoße am Umschlagkragen und zwei Reihen gelber Metallknöpfe der früher bezeichneten Art; endlich aus einer Schirmkappe aus schwarzem Tuche mit schwarzgelber Wollschnur und gleicher Adlerrosette. Weiter

[1]) Die nö. Statth. hat im Sinne des § 9 der V. des UM. v. 21. April 1902, Z. 84/UM ex 1901, die erforderlichen Verhandlungen wegen Sicherstellung der Lieferung der Dienstkleider der Diener an den nö. Hoch- und Mittelschulen und den den letzteren gleichgehaltenen Anstalten eingeleitet und auf Grund des Ergebnisses derselben diese Lieferung der Genossenschaft der Wr. Kleidermacher übertragen. Eine Abschrift des abgeschlossenen Vertrages wird den in Betracht kommenden Lehranstalten zum Amtsgebrauche übermittelt (StE. 18. September 1903, Z. 75261).

hat jeder Diener Anspruch auf einen Arbeitskittel aus Zwilchstoff. § 5. Die Tragdauer für die den Portieren zukommenden Kleidungsstücke wird für den Zwilchkittel, das Beinkleid, die Weste und die Dienstkappe mit 1 Jahre, für den Schoßrock und Überrock (Paletot) mit 3 Jahren, für den Pelerine mit 4 Jahren festgesetzt; die übrigen Stücke werden nach Bedarf, jedoch erst nach mindestens 2jähriger Verwendung erneuert. Die Tragdauer der Bekleidungsstücke der anderen Diener beträgt für den Überrock (Paletot) 3 Jahre, für Gehrock und Weste 2 Jahre, für die übrigen Bekleidungsstücke 1 Jahr. Die Tragdauer des Arbeitskittels wird mit 2 Jahren und nur für jene Diener, welchen die Beheizung der Amts- bzw. Anstaltslokalitäten obliegt, mit 1 Jahre festgesetzt. Im Bedarfsfalle ist überdies denjenigen Dienern der Hochschulen und ihrer Institute, deren dienstliche Verrichtungen mit einer besonderen Verunreinigung der Kleidung verbunden ist, wie dies z. B. bei Leichendienern und Laboranten der Fall ist, jährlich noch ein zweiter Zwilchkittel[1]) oder anstatt dessen eine Zwilchbluse samt einer Zwilchhose beizustellen. Inwieweit den Dienern der Kliniken bisher sogenannte „Operationsröcke" verabreicht wurden, sind selbe beizubehalten und anstatt der vorerwähnten Zwilchkittel zu verabreichen. § 6. Insofern bei den Landesschulräten eigene Diener angestellt sind, auf welche die Bestimmungen des G. v. 26. Dezember 1899, RGBl. 255, Anwendung finden, sind dieselben hinsichtlich der Art und Tragdauer der Bekleidungsstücke den Dienern der betreffenden polit. Landesstelle gleichzuhalten mit dem einzigen Unterschiede, daß selbe kornblumenblaue Distinktion der Diener des Kultus- und Unterrichtsressorts zu tragen haben. § 7. Diejenigen Kleidungsstücke, für welche eine bestimmte Tragdauer festgesetzt ist, gelangen in das Eigentum des Trägers, wenn sie den vierten Teil der festgesetzten Tragdauer hindurch tatsächlich benützt worden sind. Eine Ausnahme besteht diesfalls nur in Ansehung des Pelerine der Portiere, welcher erst nach Ablauf der vollen Tragdauer in das Eigentum des Trägers übergeht. In Todesfällen verbleiben diese Kleidungsstücke, wenn sie auch eine kürzere Zeit hindurch benützt worden sind, im Nachlasse des Trägers, der Pelerine der Portiere jedoch nur dann, wenn zum mindesten die Hälfte der Tragdauer abgelaufen ist. Selbstverständlich ist bei eventueller Wiederverwendung bereits getragener Kleidungsstücke auf die hygienischen Anforderungen volle Rücksicht zu nehmen. § 8. Als erster Beteilungstermin mit dem Dienstkleide wird der 1. Oktober des Jahres, in welchem diese Verordnung in Wirksamkeit tritt, festgesetzt; ebenso hat die Erneuerung der Kleidungsstücke in der Regel mit dem 1. Oktober stattzufinden. Bei jenen Dienern, welche schon bisher mit einem Dienstkleide beteilt sind, hat die Neubeteilung am 1. Oktober jenes Jahres stattzufinden, in welchem die vorgeschriebene Tragdauer des bisherigen Dienstkleides abläuft. Ausnahmsweise kann bei solchen die Tragdauer in dem Falle nach dem kalendermäßigen Zeitpunkte der früheren Beteilung berechnet werden, wenn mit der Neubeteilung infolge der Abnützung des Kleides nicht bis zu dem darauffolgenden 1. Oktober zugewartet werden könnte. § 9. Die Beistellung der Dienstkleidung ist über Antrag des Vorstandes der Behörde bzw. der Leitung der Anstalt, an welcher die betreffenden Diener angestellt sind, durch die polit. Landesstelle zu veranlassen. § 10. In denjenigen Fällen, in welchen bezugsberechtigte Diener an Stelle des Dienstkleides in natura ausnahmsweise mit einem Geldäquivalent beteilt werden (§ 2), wird die Höhe desselben in der Regel mit 60 K jährlich festgesetzt. § 11. Das Äquivalent ist in 4 gleichen Raten am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jedes Jahres flüssig zu machen. § 12. Diese Verordnung, durch welche alle mit derselben im Widerspruche stehenden, auf den Gegenstand bezüglichen älteren Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden, tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Geltung. Die bisherigen Vorschriften über die Galakleidung der Universitätspedelle[2]) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

[1]) Mit dem E. v. 29. Februar 1904, Z. 5587, hat das UM. die nö. Statth. ermächtigt, in Hinkunft Gesuche von Staatsdienern um Beistellung je eines zweiten Arbeitskittels jährlich im eigenen Wirkungskreise der Erledigung zuzuführen, wobei sich die Statth. aber strengstens an die nachgewiesenen Bedarfsverhältnisse zu halten haben wird (StZ. XV-629/12 ex 1904).

[2]) Es sind dies die E. des UM. v. 11. September 1899, Z. 24856 (StZ. 83154 ex 1899), und v. 29. Dezember 1903, Z. 23650 (StZ. 115687 ex 1903). — Bezüglich der Zusammensetzung einer solchen Galauniform vgl. StZ. 12345 ex 1903. — Laut E. des UM. v. 14. Dezember 1904, ad Z. 23650 ex 1903, sind die Kosten der in den folgenden Jahren sich als notwendig erweisenden Nachschaffungen der Galauniformen des Pedells und des Subpedells der Wr. Universität aus den laufenden Mitteln des Universitätskanzleifonds zu bestreiten (StE. 7. Dezember 1904, Z. XV-629/119, an Rektorat der Wr. Universität).

6058. **Staatsdiener,** Beistellung des Dienstkleides in natura.

UM. 9. April 1904, Z. 43000 ex 1903. StE. 19. Mai 1904, Z. XV-629/20, an Akademie der bildenden Künste, Museum für Kunst und Industrie und Kunstgewerbeschule dieses Museums, graphische Lehr- und Versuchsanstalt, archäologisches Institut, geologische Reichsanstalt, Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale, statistische Zentralkommission, evangelischer Oberkirchenrat und Zivilmädchenpensionat in Wien.

Das UM. hat eröffnet, daß die Dienstkleider der Diener an den administrativ unmittelbar dem genannten Ministerium unterstehenden Behörden und Anstalten im Sinne des § 9 der MV. v. 21. April 1902, Z. 84/UM ex 1901[1]), durch die Statth. beizustellen sind.[2])

6059. — — Zuerkennung des Dienstkleidäquivalents.

UM. 31. Mai 1904, Z. 9769 ex 1903. StG. XV-629/32 ex 1904.

Da nach § 2 der V. v. 21. April 1902, Z. 84/UM[3]), die Beteilung mit dem Dienstkleide die Regel zu bilden hat, die Beteilung mit einem Geldäquivalent aber nur für Ausnahmsfälle zugelassen erscheint und nach § 12 alle damit in Widerspruch stehenden älteren Bestimmungen außer Kraft gesetzt sind, ist hinsichtlich aller jener Diener, welchen bisher, wenn auch auf Grund früherer ministerieller Ermächtigung, ein Bekleidungspauschale zugewiesen war, einzeln zu untersuchen, ob auch gegenwärtig berücksichtigungswürdige Gründe für eine solche Ausnahme vorhanden sind. Gelangt die Landesstelle hiebei zu dem Schlusse, daß dies bei dem einen oder anderen der Fall sei, so ist zugleich über die Höhe des Äquivalents eine neue Verfügung im Sinne der zit. V. (§ 10) zu treffen, da sich die Vorschrift des § 12 des G. v. 26. Dezember 1899, RGBl. 255, wonach kein Diener eine Minderung an seinen Bezügen erfahren darf, eben nur auf die daselbst bezeichneten Bezüge bezieht. Nur in dem Falle, als sich durch die Zuerkennung eines künftighin geringeren Äquivalents eine Schmälerung des Gesamteinkommens des Dieners gegenüber jenem vor dem Inkrafttreten des zit. G. ergeben sollte, was aber der Natur der Sache nach kaum je der Fall sein dürfte, kann demselben ausnahmsweise das höhere Äquivalent belassen werden. Sollten sonst besondere Gründe für die Belassung bzw. Anweisung eines höheren als des im § 10 der zit. V. festgesetzten Geldäquivalents vorliegen, so ist diesfalls im einzelnen Falle die Schlußfassung des Ministeriums einzuholen; dagegen steht nichts im Wege, daß die Beteilung mit einem Geldäquivalent, sofern eine solche stattfindet, sofort für eine bestimmte Dauer, jedoch mit dem Vorbehalte ausgesprochen werde, daß es der Landesstelle jederzeit offengehalten bleibt, bei Aufhören der betreffenden Gründe die Beteilung mit einem Dienstkleide in natura an die Stelle zu setzen.

6060. — — Ernennung provisorischer —.

UM.[4]) 24. September 1904, Z. 33492. StE. 24. Oktober 1904, Z. 2606/Pr, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Universitätssternwarte, das Dekanat der evangelisch-theologischen Fakultät und die Universitätsbibliothek in Wien.

In Hinkunft wird mit Rücksicht auf die für alle Fälle ausreichenden allgemeinen Bestimmungen des G. v. 26. Dezember 1899, RGBl. 255, und der MV. v. 15. Oktober 1902, RGBl. 200, von der Ernennung „provisorischer" Diener nach Möglichkeit Umgang zu nehmen, in etwa dennoch sich ergebenden Ausnahmsfällen aber, in welchen eine solche provisorische Ernennung unbedingt

[1]) Nr. 6057 d. Slg.

[2]) Zufolge E. des UM. v. 27. Februar 1905, Z. 45200 ex 1904, sind in Hinkunft auch derartige Rechnungen direkt den zuständigen Anstalten und Instituten zu übermitteln (StZ. XV-772/3 ex 1905).

[3]) Nr. 6057 d. Slg.

[4]) Im Wege des nö. LSchR. der Statth. zugekommen.

nicht zu vermeiden wäre, den betreffenden Dienern nicht die systemmäßigen Bezüge des oben zit. G. (Gehalt und Aktivitätszulage), sondern nur eine Zulage schlechthin anzuweisen sein.[1]) Dies hat bei Vorlage von Konkursausschreibungen und Besetzungsvorschlägen für erledigte definitive Dienerstellen zur Danachachtung zu dienen.

6061. Staatsdiener, statusmäßige Vorrückung.

UM. 8. Jänner 1906, Z. 16549 ex 1905. StE. 12. April 1906, Z. XV-251/9, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen, Universitätssternwarte, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Universitätsbibliothek und Dekanat der evangelisch-theologischen Fakultät.

Das UM. hat bezüglich des Vorganges bei der statusmäßigen Vorrückung der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen definitiven Staatsdiener im Sinne des § 4 der MV. v. 6. Juni 1902, Z. 1354/UM (VBl. 31 ex 1902), folgendes zur künftigen Danachachtung bemerkt: Gemäß §§ 4 und 6 der eben zit. V. hat die statusmäßige Vorrückung nur dann einzutreten, wenn nicht die Bezüge der höheren Gehaltsklasse bei Wiederbesetzung des im betreffenden Dienerschaftsstande erledigten Dienstpostens unmittelbar in Anspruch genommen werden, d. h. wenn nicht einer der in den §§ 7 und 8 dieser V. vorgesehenen Fälle eintritt. Hieraus, sowie aus der Bestimmung des § 5, wonach für die Beurteilung des Anspruches auf Vorrückung in freistehende höhere Bezüge die Verhältnisse maßgebend sind, welche im Zeitpunkte der Ausfertigung des Ernennungsdekrets an den auf den vakanten Dienerposten neuernannten Diener bestehen, ergibt sich, daß die Vorrückung immer erst dann erfolgen kann, wenn der bzw. die vakanten Dienstposten besetzt sind; denn es kann erst in diesem Zeitpunkte mit Sicherheit beurteilt werden, ob nicht einer der im § 8 angeführten Umstände vorliegt, welche die statusmäßige Vorrückung ausschließen, daß nämlich auf den oder die vakanten Posten Personen ernannt werden, welche eine längere anrechenbare Dienstzeit besitzen als der andernfalls zur Vorrückung Nächstberufene der schon im betreffenden Status befindlichen Diener. Ebenso geht aus § 4 der V. klar hervor, daß auch erst mit dem eben bezeichneten Zeitpunkte das Anrecht auf die Vorrückung begründet ist. Aus der Vorlage der einzelnen Dienerschaftsstände hat sich nun gezeigt, daß in den meisten Kronländern eine Reihe von systemisierten Dienerposten seit Jahren unbesetzt geblieben ist und diese Posten gleichsam ständig durch Aushilfsdiener versehen werden. Ein solcher Vorgang widerspricht aber nicht nur den Vorschriften des G. v. 19. April 1872, RGBl. 60, sondern müßte auch im Sinne des Obengesagten die Folge haben, daß im betreffenden Status eine Vorrückung in freiwerdende höhere Bezüge insolange überhaupt ausgeschlossen bliebe, als nicht sämtliche systemisierte definitive Dienerposten auch wirklich durch definitive Diener besetzt sind. Lediglich in Berücksichtigung, daß jene allerdings an sich mißbräuchliche Gepflogenheit zum größten Teile noch aus einer Zeit herrührt, zu welcher die Bestimmungen des G. v. 26. Dezember 1899, RGBl. 255, bzw. der DchfV. v. 6. Juni 1902, Z. 1354/UM (VBl. 31 ex 1902), noch nicht in Kraft standen, wird ausnahmsweise gestattet, daß für die Frage der Vorrückung in freiwerdende höhere Bezüge jener systemisierten Dienerstellen, welche mit Bewilligung des UM. bzw. der Landesbehörde bisher mit einem Aushilfsdiener dauernd besetzt sind, jedoch nur, solange der gegenwärtig auf eine solche Stelle ernannte Aushilfsdiener dieselbe wirklich innehat, ausnahmsweise als besetzt angesehen werden dürfen. Dagegen sind, um eine ordnungsmäßige statusmäßige Vorrückung innerhalb der einzelnen Dienerschafts-

[1]) — und unter einer besonderen Rubrik „Personal-, Dienstes- und Ergänzungszulagen für Diener" zu verrechnen. (Zusatz aus dem ME.)

stände zu ermöglichen, alle übrigen derzeit unbesetzten bzw. ohne die oben berührte Bewilligung durch Aushilfsdiener versehenen systemisierten Dienerposten unverweilt zur ordnungsmäßigen Ausschreibung zu bringen, und kann erst nach deren Besetzung durch definitive Diener die statusmäßige Vorrückung der Diener in eventuell freiwerdende höhere Bezüge erfolgen. Desgleichen sind jene systemisierten Dienerposten, welche bisher mit ministerieller oder landesbehördlicher Bewilligung durch Aushilfsdiener dauernd versehen werden, nach Abgang des betreffenden Aushilfsdieners sofort zur normgemäßen Ausschreibung zu bringen, und darf in Zukunft unter keinerlei Umständen mehr eine Bewilligung zur dauernden Versehung derartiger Stellen durch Aushilfsdiener erteilt werden. Die eventuelle ausnahmsweise Aufnahme eines Aushilfsdieners für die vorübergehende Versehung einer systemisierten Dienerstelle muß vielmehr für die Zukunft auf jene Fälle beschränkt werden, in welchen für die Verrichtung der betreffenden Dienergeschäfte während der Zwischenzeit zwischen der eingetretenen Vakanz der Dienerstelle und deren unverzüglich einzuleitenden Wiederbesetzung unbedingt eine Vorsorge notwendig ist, und darf daher, wie dies schon in der Natur der Sache liegt, nur eine ganz vorübergehende Aushilfsmaßnahme bilden. Es ist daher diesen Aushilfsdienern schon bei der Aufnahme protokollarisch zu bedeuten, daß sie mit dem Zeitpunkte der definitiven Besetzung des Dienerpostens ohne vorgängige Kündigung ihres Dienstes enthoben werden. Nach diesen Grundsätzen haben sowohl die Landeschefs, als auch die Vorstände der dem Kultus- und Unterrichtsressort angehörigen Behörden und Anstalten vorzugehen. Da übrigens mehrere Landesstellen zugleich die Frage aufgeworfen haben, ob im Falle eintretender Vorrückung diese bzw. die Anweisung höherer Bezüge mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der eingetretenen Vakanz oder im Falle der durch Neusystemisierungen eingetretenen Vermehrung der Stellen höherer Gehaltsklasse auf eben diesen Zeitpunkt auszusprechen sei, wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Sinne der §§ 4 und 5 der oft zit. MV. die Vorrückungsmöglichkeit und somit auch das Anrecht auf Vorrückung von dem Eintritte der daselbst aufgestellten Bedingungen abhängig ist, daher ein konkretes Anrecht auf Vorrückung erst mit dem Eintritte eben dieser Bedingungen erwachsen kann und somit die wirklich vollzogene Vorrückung auch erst von diesem letzteren Zeitpunkte an, d. i. von der Besetzung der vakant gewordenen oder neusystemisierten Dienerstelle, wirksam werden kann. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß bei Neuauflage des Konkretalstatus der Dienerschaftsstände in denselben stets alle systemisierten Dienerposten aufzunehmen sind, also auch die unbesetzten, letztere mit dem Beisatze, daß sie unbesetzt sind, und unter Angabe, wodurch die Vakanz eingetreten ist und ob und wann die Konkursausschreibung behufs deren Wiederbesetzung bereits veranlaßt wurde, bzw. ob etwa in einzelnen Fällen von früher her eine Bewilligung zur Versehung der betreffenden Stelle durch einen Aushilfsdiener erteilt ist. Ebenso sind in den Konkretalständen die mit 1. Jänner des betreffenden Jahres neu systemisierten Dienerstellen unter Bezugnahme auf den die Systemisierung bewilligenden E. des UM. bereits aufzunehmen und demnach auch bei Berechnung der auf die einzelnen Gehaltsklassen perzentuell entfallenden Stellenzahl in Berücksichtigung zu ziehen, während hinsichtlich der sich hiedurch etwa ergebenden Vorrückung in höhere Bezüge nach den bezüglichen obigen Weisungen vorzugehen ist.

062. Staatsdiener, Einreihung in Gehaltsklassen.

MJ. 5. Februar 1906, Z. 830/MJ. StG. 406/Pr ex 1906.

Mit Beziehung auf die V. v. 10. April 1902, Z. 1514 MJ (VBl. 7)[1]),

[1]) Nr. 5135 und Nr. 5136 d. Slg.

betreffend die Durchführung des Dienergehaltsregulierungsgesetzes, wird den Landeschefs mitgeteilt, daß eine Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse der im allgemeinen am ungünstigsten situierten, unter Abschnitt 1 des G. v. 26. Dezember 1899, RGBl. 255, fallenden Diener in Aussicht genommen ist u. zw. derart, daß an Stelle des bisher im allgemeinen geltenden Aufteilungsverhältnisses (II.:III.:IV. Klasse = 15%:15%:70%) das Aufteilungsverhältnis von I.:II.:III.:IV. Klasse = 10%:20%:30%:40% zu treten hätte, daß also innerhalb jedes Konkretalstandes der unter Abschnitt 1 des zit. G. fallenden Dienerkategorien 10% der Diener in die I. Gehaltsklasse, 20% in die II., 30% in die III. und 40% in die IV. Gehaltsklasse eingereiht würden. Über dieses Verhältnis dürfte selbstverständlich nur in jenen Dienerschaftsständen hinausgegangen werden, wo schon gegenwärtig für einzelne Gehaltsklassen ein günstigerer Prozentsatz systemisiert ist; so würde z. B. bei den Konkretalständen der Straßen- und Strommeister der Berechnung des künftigen Aufteilungsverhältnisses das Verhältnis von I.:II.:III. Gehaltsklasse = 10%:40%:50% zu Grunde zu legen sein, wobei in den für die I. Gehaltsklasse normierten Prozentsatz auch die bisherigen ad personam Einreihungen einzurechnen sind.

6063. Staatsdiener, Aufnahme neusystemisierter Stellen in den Dienerstatus.

UM. 29. Juli 1906, Z. 26497. StZ. IX-2411 ex 1906.

Es ist der Fall vorgekommen, daß eine neusystemisierte definitive Dienerstelle des Kultus- und Unterrichtsressorts aus dem Grunde nicht in den neu aufgelegten Dienerstatus aufgenommen wurde, weil die betreffende Landesstelle der statusführenden Behörde diese Stelle wegen noch nicht erfolgter Besetzung in dem Veränderungsausweise nicht angezeigt hatte. Die Landesstellen werden daher neuerlich aufmerksam gemacht, daß nach dem E. des UM. v. 8. Jänner 1906, Z. 16549 ex 1905[1]), bei der Neuauflage der Dienerschaftsstände stets alle systemisierten Dienerstellen — also auch die unbesetzten Dienerstellen — aufzunehmen sind, u. zw. letztere mit den in dem zit. E. angeordneten näheren Erläuterungen. Zum Zwecke der genauen Beobachtung dieser Anordnung, und um den statusführenden Behörden die ihnen hiezu erforderliche Evidenz zu ermöglichen, wird weiter angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen eine definitive Dienerstelle im Bereiche des Kultus- und Unterrichtsressorts in einem Verwaltungsgebiete systemisiert wird, hinsichtlich der nach § 12 der MV. v. 6. Juni 1902, Z. 1354/UM (VBl. 31), insbesondere mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Dienerschaftsstände XV, XVI, XVII und XIX die betreffende Landesstelle bzw. der LSchR. nicht selbst die statusführende Behörde ist, die Landesstelle bzw. der LSchR. von dieser Neusystemisierung sofort der statusführenden Behörde gemäß P. II, 1 des DchfE. v. 6. Juni 1902, Z. 1354/UM, die entsprechende Mitteilung zu machen hat. Ebenso haben die Landesstellen bzw. LSchR. der im vorstehenden berührten Verwaltungsgebiete in den Veränderungsausweisen, welche sie zum Zwecke der Neuauflage des Dienerschaftsstandes jeweilig an die statusführenden Behörden erstatten, auch sämtliche unbesetzte und neusystemisierte Stellen genau nach den diesfälligen Weisungen des ME. v. 8. Jänner 1906, Z. 16549 ex 1905, aufzunehmen.

— — Ausländer als Aushilfsdiener Nr. 5349.
— — Umwandlung dauernd besetzter Aushilfsdienerstellen in definitive Dienerstellen Nr. 5359, 5360.
— — Bemessung der Pension Nr. 5890.
— — Dienstkleid Nr. 6057—6059.

[1]) Nr. 6061 d. Slg.

Staatsdiener, Dienerstellen an den evangelisch-theologischen Fakultäten Nr. 6132.
— — Pedellenstellen an Universitäten Nr. 6171.
— — Konkursausschreibung für Bibliotheksdiener Nr. 6177.

6064. **Staatsdienst,** numerus clausus der Praktikanten, Assistenten usw.

MJ. 9. Dezember 1906, Z. 9951/MJ. StE. 13. Dezember 1906, Z. 2954/Pr, an Wr. PD. — UM. 28. Dezember 1906, Z. 2808/UM. StG. IX-144 ex 1907.

Behufs Herstellung der gebotenen Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Praktikanten, sowie der denselben gleichgestellten Assistenten der verschiedenen Ressorts in Rücksicht auf die tunlichste Abkürzung der vielfach unverhältnißmäßig langen Dauer der unbesoldeten Staatsdienstleistung, werden die Landeschefs ermächtigt, in Hinkunft jene Praktikanten (Assistenten) sämtlicher Dienstzweige des Ressorts des MJ., welche vom Tage ihrer Angelobung an gerechnet effektiv — also selbstverständlich ohne Einrechnung einer etwa über die übliche Dauer des Erholungsurlaubes hinaus im Urlaubsverhältnisse zugebrachten Zeit — ein Dienstjahr vollstreckt haben, ohne in den Genuß eines Adjutums getreten zu sein, unter der Voraussetzung einer in jeder Beziehung vollkommen zufriedenstellenden Dienstleistung sowie der vollkommensten Würdigung sofort — jedoch selbstverständlich ohne Rückwirkung — mit einem Adjutum in dem für die einzelnen Kategorien normierten niedersten Ausmaße vom Ersten des auf die Vollstreckung des ersten Dienstjahres folgenden Monats angefangen zu beteilen. Diese Adjuten sind erforderlichen Falls — sofern systemisierte Adjuten nicht verfügbar sein sollten — solange extra statum zu führen, als sie nicht auf frei werdende systemisierte Adjuten eingebracht werden können. Der hieraus gegebenen Falls resultierende Mehraufwand wird i. J. 1907 nach Möglichkeit durch Rückstellung adäquater anderweitiger Auslagen in den einzelnen Dienstzweigen des Ressorts des MJ. sicherzustellen sein; wegen Präliminierung bzw. Verrechnung des Aufwandes in den folgenden Jahren werden die geeigneten Weisungen nachfolgen. In der Erwägung, daß es im Interesse der Heranziehung eines den steigenden Anforderungen des Dienstes qualitativ vollkommen entsprechenden Nachwuchses bei der Beurteilung der Frage, ob ein Praktikant (Assistent) mit Rücksicht auf seine während des Probejahres an den Tag gelegten Leistungen und sein sonstiges Verhalten weiterhin im Dienste zu belassen bzw. zur Beeidigung zuzulassen ist, geboten erscheint, mit größter Rigorosität vorzugehen, werden die Landeschefs aufgefordert, nur solche Praktikanten (Assistenten), bezüglich welcher die Frage mit voller Beruhigung bejaht werden kann, im Sinne vorstehender Ermächtigung mit einem Adjutum zu beteilen, andernfalls aber rechtzeitig die Enthebung des Betreffenden vom Dienste zu veranlassen. Weiter ergeht die Weisung, vom Tage des Einlangens dieses Erlasses angefangen, u. zw. zunächst bis zur definitiven Festsetzung einer Maximalziffer, über welche hinaus Bewerber nur in besonders zwingenden Fällen und stets nur auf Grund fallweiser Ermächtigung des MJ. in den einzelnen Dienstzweigen zugelassen werden dürfen, Praktikanten (Assistenten) über den systemisierten Stand hinaus nur mehr in dem Falle und unter der Voraussetzung aufzunehmen, daß beim betreffenden Dienstzweige im gegenwärtigen faktischen Stande an Beamten der angegebenen Kategorie ein effektiver Abgang eingetreten ist, die Aufnahme des Praktikanten (Assistenten) im einzelnen Falle sohin keine Vermehrung des dermaligen faktischen Personalstandes bedeutet, sondern lediglich zur Deckung des Abganges im Personalstande des betreffenden Dienstzweiges dient. In diesem Sinne werden auch die zur selbständigen Aufnahme von Polizeikonzeptspraktikanten kompetenten Funktionäre vorzugehen haben.

— — amtsärztliche Untersuchung von Aufnahmswerbern Nr. 5914, 5920.
— — Anstellung von Reichsstraßeneinräumern Nr. 5961.

6065. Staatsdienststellen, Vermeidung von Doppelzahlungen bei Besetzung ohne Konkursausschreibung.

MJ. 4. Juni 1904, Z. 3727/MJ. StB. 1670/Pr ex 1904.

Zufolge einer an das MJ. gelangten Mitteilung des FM. hat der ORH. um die Veranlassung ersucht, daß mit der Neubesetzung von Dienstposten, welche im Wege der Pensionierung zur Erledigung gelangen, nicht früher vorgegangen werde, als die mit den betreffenden Stellen verbundenen Bezüge auch wirklich verfügbar geworden sind. Da nämlich nach der gegenwärtigen, in der Bestimmung des § 3 der MV. v. 15. Mai 1873, RGBl. 75, begründeten Praxis die Aktivitätsbezüge eines in den Ruhestand versetzten Staatsbediensteten erst mit dem Ende jenes Monats eingestellt werden, in welchem der Betreffende effektiv seines Dienstes enthoben wird, so führen Wiederbesetzungen derart erledigter Dienstposten, insofern mit denselben nicht bis über das Ende des Monats des tatsächlich erfolgten Dienstaustrittes des ausscheidenden Staatsdieners hinaus zugewartet, sondern etwa schon unmittelbar nach vollzogener Pensionierung oder Dienstenthebung vorgegangen wird, zu Doppelzahlungen für ein und denselben Posten. Da aber solche Doppelzahlungen grundsätzlich zu vermeiden sind, erscheint es im Interesse einer geordneten Gebarung geboten, daß durch die Wahl geeigneter Zeitpunkte für die bezüglichen administrativen Verfügungen dem obigen Gesichtspunkte stets sorgsam Rechnung getragen werde. Demgemäß werden die Landeschefs ersucht, in allen jenen Fällen, in welchen zufolge besonderer Verhältnisse, sei es bei verzögerter Dienstenthebung, sei es, wenn auf Grund ausdrücklicher ministerieller Ermächtigung eine Stellenbesetzung ohne vorherige Konkursausschreibung durchgeführt wird, eine Kollision der angegebenen Art eintreten könnte, durch eine den vorstehenden Ausführungen entsprechende Bestimmung des Zeitpunktes der betreffenden Stellenverleihungen Vorsorge zu treffen, daß Doppelzahlungen unter allen Umständen hintangehalten werden.

Staatsdienstzeit, Anrechnung der in Landesdiensten zugebrachten Dienstzeit Nr. 5888, 5889.

— — Anrechnung der im Hofdienste und in gemeinsamen Staatsanstellungen zugebrachten Dienste Nr. 5893.

Staatsdruckerei, Zahlungen im Wege der Postsparkasse an die — Nr. 5916.

Staatslehranstalten, Aushilfsdienerinnen an — Nr. 5358.

— — Einräumung direktivmäßig nicht zustehender Naturalwohnungen an — Nr. 5874.

— — Dienstkleid bzw. Äquivalent für Diener an — Nr. 6057.

Staatslehrpersonen, Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 5512.

Staatsprüfungen für Forstwirte, für den Forst- und Jagdschutzdienst Nr. 5562.

6066. Staatsrechnungsabschlüsse, Behandlung außerordentlicher Pauschalkredite in —.

UM. 27. November 1903, Z. 2192/UM. StB. 108083 ex 1903.

In Bezug auf die Vollständigkeit der Teilrechnungsabschlüsse ist es erforderlich, daß künftighin rücksichtlich jedes außerordentlichen Kredits, der sich laut der Erläuterungen zu den gedruckten Teilvoranschlägen aus mehreren daselbst bezifferten Teilbeträgen zusammensetzt oder doch für mehrere in diesen Erläuterungen speziell aufgeführte Objekte, Zwecke u. dgl. vorgesehen ist, der bezügliche Erfolg in den Rechnungsabschlüssen stets auch nach diesen Teilkrediten bzw. einzelnen Objekten, Zwecken u. dgl. zergliedert nachgewiesen werde u. zw. in formeller Hinsicht entweder in der Anmerkungskolonne der Rechnungsabschlüsse oder in besonderen, den letzteren anzuschließenden Ausweisen. Ferner ist es notwendig, daß jede eingetretene Änderung an der Verwendungsbestimmung eines solchen Pauschalkredits im betreffenden Rechnungsabschlusse ausdrücklich bemerkt werde.

6067. **Staatsrechnungsabschlüsse,** termingemäße Vorlage der Teilabschlüsse.

MJ. 7. Juli 1904, Z. 27150, und 4. November 1905, Z. 27348. StZ. 1954/Pr ex 1904 bzw. XV-1822 ex 1905. — UM. 4. Juli 1904, Z. 1428/UM. StZ. 1954/1/Pr ex 1904.

Die Landesstellen haben Vorsorge zu treffen, daß der für die Vorlage der Rechnungsabschlüsse an den ORH. vorgeschriebene Termin (1. Mai)[1]) in Hinkunft unbedingt pünktlich eingehalten wird, und wird in Hinkunft über jeden einzelnen Fall, in welchem die Expedition eines Rechnungsabschlusses zu einem Zeitpunkte erfolgte, welcher das Einlangen desselben beim ORH. am 1. Mai des der Gebarungsperiode folgenden Jahres nicht zweifellos erwarten ließ, unter Angabe der die Verzögerung verursachenden Umstände an das MJ. Bericht zu erstatten sein.

6068. — — Übersicht über die Gebarung des Vorjahres.

UM. 21. Juni 1906, Z. 22696. StZ. XV-1211/1 ex 1906.

Von der mit dem E. des UM. v. 15. Oktober 1900, Z. 23458[2]), angeordneten jährlichen Vorlage der analog dem Zentralrechnungsabschlusse zu verfassenden Übersicht über die Gebarung des Vorjahres im Kultus- und Unterrichtsressort hat es von nun an das Abkommen zu finden.

6069. **Staatsrechnungswissenschaft,** in Ungarn erlangte Prüfungszeugnisse.

MJ. 10. August 1905, Z. 26705. StZ. XV-1514 ex 1905.

Im Einvernehmen mit dem kgl. ung. FM. wird das gegenwärtig bestehende Reziprozitätsverhältnis, betreffend die Gültigkeit der in Österreich und in Ungarn erlangten Zeugnisse über die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft, außer Kraft gesetzt.

Staatsschatz, Entschädigung der Epidemieärzte aus dem — Nr. 5705.

— — Vergütung von Milzbrandschäden aus dem — Nr. 5858.

Staatsschuldverschreibungen, Behebung der Zinsen vinkulierter — Nr. 5733.

6070. **Staatssubventionen** zu Studien- und Informationszwecken, Verrechnung.

UM. 30. Mai 1906, Z. 17643. StZ. IX-1323/1 ex 1906.

Subventionen zu Studien- und Informationsreisen sind, falls nicht etwas anderes besonders angeordnet wird, vom Empfänger nicht zu verrechnen.

— — zu einer Denkmalserrichtung Nr. 5441.

— — Gesuche der Genossenschaftsverbände um — Nr. 5618.

— — für Buchhaltungskurse von Gewerbetreibenden Nr. 5634.

6071. **Staatsvoranschläge,** Verfassung für den polit. Etat.

MJ. 13. Jänner 1905, Z. 1831. StZ. 242/Pr ex 1905.

Für die formale Verfassung der Voranschläge des Kapitel VII werden den Landesstellen folgende Weisungen erteilt: 1. Die Beilage für die Rubrik „Gehalte und Aktivitätszulagen bzw. Adjuten" des Titels „Politische Verwaltung" (Formular 1 zum Detail, Formular A) und die analogen Beilagen für die übrigen Titel sind künftig nach dem am Schlusse folgenden Muster zu verfassen. Im Text sind — wie dies mit dem zit. E. vorgeschrieben ist — alle Funktionäre nach Rangsklassen anzuführen; jedoch sind für jede Rangsklasse u. zw. in jeder der 3 Betragskolonnen die Summen zu ziehen, welche sodann im Detailformular A aufzuscheinen haben. Ein Zusammenziehen der Summen der 1. und 2. Betragskolonne hat jedoch in der Rubrikenbeilage nicht zu erfolgen. Am Schlusse der Beilage dagegen vor der Differenzbegründung sind die Summen der einzelnen Rangsklassen in einer Rekapitulation zusammenzufassen. 2. Die Details

[1]) Vgl. Nr. 3486 d. Slg.
[2]) Nr. 3490 d. Slg.

(Formular A) der Titel „Politische Verwaltung", „Öffentliche Sicherheit" und „Staatsbaudienst" sind — weil für den Druck bestimmt — so schreiben zu lassen, daß Form und Anordnung des Textes, wie dies mit dem E. Z. 7674 ex 1904[1]) ausdrücklich angeordnet wurde, bei Unterlassung aller für den Druck nur störenden Unterstreichungen, genau dem letzten gedruckten Staatsvoranschlage entsprechen. Die Beilagen zu den Details der 3 genannten Titel sind künftig durchwegs mit fortlaufenden Nummern, also nicht für jede Abteilung mit 1 beginnend, zu bezeichnen.

Land: . . . . . Formular 1.
Beilage Nr. . . . . .
mit 1 Subbeilage
190 .

Gehalte und Aktivitätszulagen bzw. Adjuten.

Abteilung: Landesstelle.

Post-Nr.	Dienstcharakter und Name	In der systemmäßigen Rangsklasse seit	Gehalt bzw. Adjutum	Im Jahre 190. anfallende Quadriennium (Quinquennium)	Aktivitätszulage	Anmerkung
			K	K	K	

6072. Staatsvoranschläge, Verfassung für den polit. Etat.

MZ. 17. Februar 1906, Z. 7720. StZ. 549/16/Pr ex 1906.

Mit Rücksicht auf die bei der Prüfung der Teilvoranschläge des Kapitel VII pro 1906 gemachten Wahrnehmungen wird bezüglich der Verfassung und Vorlage dieser Voranschläge folgendes zur künftigen Danachachtung bemerkt: 1. Bei Berechnung der für provisorisch oder ad personam in höhere Rangs(Gehalts-)klassen eingereihte Beamte (Diener) zu präliminierenden Ergänzungs(Personal-)zulagen ist durchwegs derart vorzugehen, daß in den Fällen von Provisorien der Zuwachs einer Quadriennal- oder Quinquennalzulage, Dienstalterspersonal- oder Dienstalterszulage usw. stets durch Verringerung der Ergänzungszulage, der Mehranspruch aber bei dem Gehalte der definitiv bekleideten Rangsklasse oder bei der Dienstalterspersonal- bzw. Dienstalterszulage zum Ausdrucke kommt, während in den Fällen der zwar nur ad personam aber definitiven Verleihung der höheren Rangs(Gehalts-)klasse der Zuwachs der erwähnten Zulagen analog, wie dies bei der Präliminierung des Mehraufwandes für die Bezirksoberkommissäre laut E. des

[1]) StZ. 791/Pr ex 1904.

MJ. v. 20. Februar 1904, Z. 7674[1]), angeordnet worden ist, durch höhere Präliminierung der Ergänzungszulage gedeckt werden muß, so daß der Anspruch für die systemmäßig bestehende Rangs-(Gehalts-)Klasse gleich bleibt. 2. Wenn in dem dem betreffenden Voranschlage vorhergehenden Jahre eine Neusystemisierung im Status der Amtsärzte bzw. Amtstierärzte stattgefunden hat, so ist von der Landesstelle schon bei der Verfassung des neuen Voranschlages auf die im Sinne der §§ 2 bzw. 3 des G. v. 5. Jänner 1896, RGBl. 17, bzw. 27. September 1901, RGBl. 148, eventuell eintretende geänderte Aufteilung der systemisierten Stellen in die einzelnen Rangsklassen Bedacht zu nehmen, wozu die im vorzit. E. angeordnete Verfassung der abgesonderten Voranschlagsbeilage über diese Aufteilung den geeigneten Anlaß ohnehin bietet. 3. Die Begründung der Differenzen bei den Aktivitätsbezügen hat stets in der Art zu erfolgen, daß ziffermäßig und getrennt der finanzielle Effekt a) der Neusystemisierungen aus dem Vorjahre, b) der Ergänzung der im Vorjahre nur mit einer Quote angefallenen Quadriennal-, Quinquennal- und sonstigen Zulagen, c) der neu in Zuwachs (oder Abfall) kommenden derartigen Zulagen anzugeben ist. 4. In der Beilage über die Bezüge der Kanzleigehilfen sind die qualifizierten Posten durch einen entsprechenden Zusatz in der Anmerkungskolonne ersichtlich zu machen. 5. Die Nachweisung über den Stand und das Erfordernis an Bezügen der Straßeneinräumer ist v. J. 1907 an nach dem dem Rechnungsdepartement der Statth. mit Note des Ministerialrechnungsdepartements v. 7. Februar 1906, Z. 62/RD, bekannt gegebenen Formular u. zw. unter Entwicklung der einzelnen Kolonnensummen zu liefern. 6. Hinsichtlich des im Titel „Öffentliche Sicherheit" an Entlohnungen der Kanzleihilfsarbeiter infolge des Anfalles klassenmäßig höherer Bezüge in der Regel alljährlich erscheinenden Mehranspruches wird vorausgesetzt, daß der Mehranspruch sich stets streng nur auf den tatsächlichen Gebührenstand stützt. 7. Das Gleiche gilt für den Mehranspruch an Entlohnungen der Aushilfsdiener in dem eben genannten Titel.

Staatsvoranschläge, Präliminierung der Taggelder der Aushilfsdiener Nr. 5348, 5352.
— — Präliminierung der Geldaushilfen der Aushilfsdiener Nr. 5355.
— — Präliminierung von Annuitätsquoten bei Unterrichtsbauten Nr. 5386.
— — Einhaltung bei Genehmigung und Bewilligung von Auslagen Nr. 5533.
— — für die Hochschule für Bodenkultur Nr. 5683, 5684.
— — Bezüge der Kanzleigehilfen und Kanzleigehilfinnen Nr. 5725.
— — Präliminierung von Remunerationen Nr. 6035.
— — Präliminierung des Aufwandes für Dienstkleider der Staatsdiener Nr. 6057.
— — Staatsvoranschläge für den polit. Etat Nr. 6071, 6072.
— — Präliminierung der Kollegiengelder und Einhebungsperzente an Universitäten Nr. 6168.
— — Präliminarentwurf der Universitäten Nr. 6169.
— — Matrikeltaxen und Inskriptionsgebühren an Universitäten im — Nr. 6172.
— — Bibliotheksbeiträge der Studierenden an Universitäten im — Nr. 6175.
— — Weiterbewilligung von Präliminarposten der Wr. Universität Nr. 6176.
— — Präliminierung von Laboratorientaxen an Universitätsinstituten Nr. 6182.
— — Erfordernis und Bedeckung des Veterinärdienstes Nr. 6224, 6226.
Staatsvorschüsse aus dem Titel des Notstandes Nr. 5879.
— — Erleichterung in der Rückzahlung bzw. Abschreibung Nr. 5880.
— — unverzinsliche Reblausdarlehen Nr. 5943—5945.

[1]) StZ. 791/Pr ex 1904.

Staatszentralkasse, Auszahlung von Gnadengaben bei der — Nr. 5642.
— — Teilnahme am Giroverkehre der österr.-ung. Bank Nr. 5735.
Stäbchenrotlauf, Schutzimpfungen gegen — Nr. 5976, 5977.
Stadtbahn, Wr., Benützung bei Dienstreisen Nr. 5757.
Staffierer, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Stampfbeton, Anwendung bei Reichsstraßenbrücken Nr. 5417.
Stationsanlagen, Umbau von — Nr. 5497.
Statistische Ausweise über den Schiffahrtsverkehr auf der Donau Nr. 5459.
— — der Krankenkassen Nr. 5779.
— — der Privatlehranstalten Nr. 5802.
— — Zählkarten über Aus- und Einwanderung Nr. 6055.
— — der Arbeiterunfallversicherungsanstalten Nr. 6165.
— — der Versicherungsgesellschaften Nr. 6214, 6215.

6073. Statthalterei, neue Referatseinteilung der nö. — (im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei 1903 erschienen).

StE. 9. April 1903, Z. 948/Pr, an alle Departementsvorstände, LSchR., Landeskommission für agrarische Operationen, Archivsleitung und Hilfsämterdirektion (allen BB. und Wr. PD. sub couvert zugesendet).

6074. — — Weisungen, betreffend Geschäftsvereinfachung bei der —.

StE. 21. April 1903, Z. 2303/Pr, an alle StatthDepartements, Landeskommission für agrarische Operationen und Hilfsämterdirektion der nö. Statth.

Bezüglich der Geschäftsbehandlung bei der nö. Statthalterei wird hiemit folgendes verfügt:

1. Die auf Grund des StE. v. 28. April 1900, Z. 2523/Pr[1]), von der Evidenzkanzlei über „ohne Konzept-Akten" oder kürzer gesagt „O. K.-Erledigungen" ausgefertigten, für die Registratur bestimmten Evidenzkarten haben in Hinkunft zu entfallen. An ihre Stelle treten Vormerkungen auf dem zuletzt registrierten Vorakt (Druckforte, Formular) oder, wenn ein solcher nicht besteht bzw. bereits eine Vormerkung über die Nachzahl enthält oder der letzte Vorakt aus dem Dienststücke mit darauf gesetztem Erledigungsentwurfe besteht, auf der Druckforte Formular 3. Diese Druckforte ermöglicht die Vormerkung und Evidenzhaltung von 7 in derselben Angelegenheit nacheinander folgenden O. K.-Erledigungen. Wird die Reihe der urschriftlichen Ausfertigungen durch eine Reinschrift unterbrochen, so hat die Vormerkung der etwa nachfolgenden O. K.-Erledigung, wenn zum Entwurfe Formular 1 benützt worden war, auf diesem, sonst aber auf einem neuen Blatte Formular 3 zu geschehen. Stets ist aber darauf zu sehen, daß auf dem Vorakt die Nachzahl angemerkt werde. Diese Vormerkungen haben nebst der Ausfüllung des Vordruckes und der Eintragung der Stelle, von welcher das Dienststück eingelangt (mit Datum und Geschäftszahl), wenn nötig aus einer Andeutung des besonderen Inhaltes und nebst der Stelle, wohin die O. K.-Erledigung abgesendet wird (mit Datum und Unterschrift des diese Vormerkung besorgenden Konzipienten und dem Expediatur des Departementsvorstandes bzw. seines Stellvertreters), in der kurzen Angabe des besonderen Inhaltes der urschriftlichen Erledigung zu bestehen. Diese Eintragungen sind mit allen zulässigen Abkürzungen vorzunehmen; z. B.:

(Nach) Zahl: 25336-1903
MJ. 30. März 1903, Z. 2587. Frist 5/1

Ergänzung.

MagBA. f. II. Bez. z. Einvernahme.

3. April 1903.

Exp.: . . . . . .

[1]) Nr. 3517 d. Slg.

Diese Form der Evidenz gestattet mehr O. K.-Erledigungen als bisher, da die Evidenzkarten keine Vormerkungen enthielten; überdies wird eine erhöhte Sicherheit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Amtsakten geboten. Das ausgefüllte Formular 3[1]) vertritt die Stelle des Erledigungsentwurfes und wird mit der urschriftlichen Erledigung zum Expedit, wenn es sich aber um einen Bericht handelt, zur Approbation abgegeben; im letzteren Falle ist auch in der Vormerkung das Datum der Erledigung offen zu lassen. 2. Der „Betreff", die kurze Inhaltsangabe der folgenden Niederschrift (Urschrift oder Reinschrift) soll mit Vermeidung eines jeden überflüssigen Wortes aus einem oder doch sehr wenigen Schlagworten bestehen. Er soll mit dem Namen der Partei, die für sich etwas anstrebt, oder der Gemeinde, des Ortes, um die es sich handelt, in Ermanglung solcher, oder wenn diese nebensächlich sind, des Gegenstandes, auf den es ankommt, beginnen. Im letzteren Falle wird damit der Betreff schon genügend gekennzeichnet sein, sonst wird dem Namen der Gegenstand, wenn nötig noch eine weitere Bezeichnung angefügt, z. B.: N. N., Militärtaxrückstand — N. N., Eheaufgebotsdispens — N. N., polizeiliche Meldung, Strafsache — Gemeinde N., sanitäre Anstände — Ort N., allgemeine Bauerleichterungen — Bezirkskrankenkasse N., Statutenänderung — N. N., Matrikenberichtigung — Krankenanstalt N., Dr. B. Urlaub — Landsturmpflichtige, Ausforschung — N. N., Arbeiterunfallversicherung, Beitragsberechnung. Wird ein Erlaß, Bericht, eine Zuschrift mit der Erledigung des Dienststückes beantwortet, so ist unter den Betreff zu setzen: z. Z. . . . v. . . . 190., und hat dann jede weitere Bezugnahme im weiteren Kontext der Erledigung zu entfallen. 3. Es hat als Grundsatz zu gelten, daß die auf eine Angelegenheit bezüglichen, beim Amte verbleibenden Akten von jener Behörde verwahrt werden, die zur Amtshandlung in I. Instanz berufen ist. Es sind daher nicht nur alle für die Statth. entbehrlichen Beilagen der erledigten Dienststücke, sondern auch, wo es irgend angeht, die Dienststücke selbst nach gemachtem Amtsgebrauche der betreffenden Behörde mit der Erledigung zurückzustellen, daher es auch oft möglich ist und die Übersichtlichkeit des Aktes erhöht, wenn die Erledigung auf das Dienststück selbst gesetzt wird. Dadurch wird ermöglicht, daß die Akten einer Verhandlung vollständig beisammen liegen und einer Belastung der StatthRegistratur mit überflüssigen Akten vorgebeugt. 4. Wenn von einer Unterbehörde in einer bei ihr nicht anhängig gemachten Angelegenheit bestimmte Daten oder die Erklärung einer Partei oder die Vorlage von Urkunden abverlangt werden, so soll schon der bezügliche Auftrag keinen Zweifel darüber lassen, daß nur die verlangten Daten zu berichten, die Vernehmschrift oder die Urkunden vorzulegen sind, und daß nicht etwa alle auf die Erhebung der Daten, die Ausforschung der Partei, die Beschaffung der Urkunde gepflogenen Korrespondenzen dem kurzen Vorlageberichte zweckloserweise anzuschließen sein werden. 5. Wichtige oder für eine Oberbehörde bestimmte Berichte, deren Rückstellung nicht gewärtigt werden kann, sind selbstverständlich auf ein gesondertes Blatt reinschreiben zu lassen. Im übrigen ist an der fortlaufenden Schreibweise festzuhalten; zweckwidrig wäre es, anstatt den unbeschriebenen Raum des Dienststückes zur urschriftlichen oder reinzuschreibenden Erledigung zu benützen, diese — von den angedeuteten Ausnahmen abgesehen — auf ein neues Blatt zu setzen oder von der fortlaufenden Schreibweise abzugehen, um eine vielleicht nur die Adresse enthaltende Drucksorte verwenden zu können. 6. Erledigungen verschiedener Verhandlungsgegenstände sind nicht in einem Dienststücke oder auf einem Bogen Papier zusammenzuziehen, da dadurch die Evidenz und eine zweckmäßige Aktenverwahrung erschwert wird; vielmehr ist jede Angelegenheit grundsätzlich für sich abgeschlossen zu behandeln. Es ist entweder das verschiedene Angelegenheiten betreffende Dienststück dem Einbringer (Einsender) zur entsprechenden Umarbeitung zurückzustellen oder, wo dies nicht gut möglich oder nicht angezeigt ist, wird die gesonderte Aktenbehandlung durch Abschriftnahme des Dienststückes oder Verfassung von Amtserinnerungen einzuleiten sein. Jede solche Abschrift oder Amtserinnerung hat eine neue Geschäftszahl zu erhalten. Auf diese Art wird dem vorgebeugt, daß, wie es bisher häufig geschieht, Akten abgeschlossener Verhandlungen bei der Bearbeitung von Dienststücken als Vorakten bezeichnet werden, obgleich sie nicht zu der gerade anhängigen Verhandlung gehören, sondern bloß dieselbe Partei, denselben Gegenstand oder ein gleiches Geschehnis betroffen haben. Derlei Registraturakten können wohl zur Bearbeitung eines Dienststückes unentbehrlich sein, sind aber nach gemachtem Amtsgebrauche wieder gesondert einlegen zu lassen, in keinem Falle den eigentlichen Vorakten anzuheften. In Fällen, wo in größerer Zahl oder in wiederkehrenden Zeitpunkten einlangende Eingaben, Berichte, Erlässe am zweckmäßigsten und einfachsten gemeinschaftlich erledigt werden können, weil es sich um eine ganz gleiche Angelegenheit handelt und auch die weiteren im Zuge der Ver-

[1]) Vgl. auch Nr. 6077 d. Slg.

handlung zu treffenden Verfügungen eine gemeinschaftliche Erledigung zulassen, ist es gestattet, solche Geschäftsstücke als Sammelstücke zu behandeln, doch müssen auf dem Sammelbogen vom Bearbeiter die Daten, welche eine Evidenz dieser Sammelstücke ermöglichen, nach Art der fallweisen Aktenübersichten oder Sammelbogen (Beilage 20 und 22 des Amtsunterrichtes) ersichtlich gemacht werden. Geschäftsstücke der bezeichneten Art sind z. B. Erlässe wegen Ausforschung von Stellungs- und Militärpflichtigen, Tiereinfuhrsbewilligungen u. dgl. Damit solche Dienststücke in Zukunft keine eigene Geschäftszahl erhalten, ist zur Weisung an die Einlaufstelle (Einreichungsprotokoll) die Zustimmung des Approbanten fallweise einzuholen. 7. Ist eine Aktenabschrift abzusenden, so hat als Regel zu gelten, daß das betreffende Begleitschreiben anschließend an die Abschrift auf dasselbe Blatt zu setzen ist, es wäre denn, daß die Abschrift nicht bloß für die Stelle bestimmt ist, an welche die Absendung erfolgt. 8. Bescheide und Erlässe, die lediglich zur Kenntnis einer Partei zu kommen haben, sind, statt die Zustellung der zuständigen polit. BB. zu übertragen, unmittelbar der Partei durch die Post zu übersenden. 9. Entscheidungen und Verfügungen über Berufungen, Beschwerden und sonstige Eingaben, deren Inhalt nicht nur der Partei, sondern auch der polit. Behörde I. Instanz zur Kenntnis gebracht werden soll, sind wenn tunlich derart zu entwerfen, daß dieser Behörde nebst dem Erlasse ein durch Abklatsch mittels Schreibmaschine hergestelltes Pare behufs Verständigung der Partei beigelegt werden kann.[1]) 10. Beim Ordnen und Heften der Akten, insbesondere der bei der Statth. zu verwahrenden Akten, ist zu beachten: Im allgemeinen ist an der chronologischen Reihenfolge der Aktenblätter festzuhalten. Sind mehrere Schreiben auf demselben Blatte, so ist der älteste Eingangsvermerk oder, wenn ein solcher fehlt, das älteste darauf ersichtliche Datum für die Einreihung des Blattes entscheidend. Die Beilagen eines Dienststückes werden unmittelbar an das Dienststück gereiht, dann folgt der Erledigungsentwurf, falls er nicht auf dem Dienststücke selbst angebracht ist. Sind vor der Verfassung eines Erledigungsentwurfes Gutachten oder Äußerungen einzuholen, so sind diese, wenn sie ausnahmsweise nicht auf das Dienststück oder auf den sogenannten Referatsbogen (neues Formular 1) und in fortlaufender Schreibweise abgegeben, sondern auf gesondertem Blatte geschrieben sind, wie eine Beilage zu behandeln und unmittelbar an den Erledigungsentwurf anzuschließen. Dann ist jedoch auf dem Referatsbogen hierauf zu verweisen. Wenn mit einem Dienststücke die Abschrift einer amtlichen Ausfertigung als Beilage einlangt, so wird diese wie vorstehend behandelt. Ist die Abschrift, wie es noch häufig vorkommen wird, anstatt dem Begleitschreiben unmittelbar vorauszugehen, auf der ersten und die begleitende Zuschrift (Erlaß) auf der letzten Seite eines Papierbogens angebracht, so empfiehlt es sich, den Bogen zu zerschneiden und dann wie oben angeordnet vorzugehen; doch ist in einem solchen Falle das die Abschrift enthaltende Blatt als Beilage des Dienststückes zu kennzeichnen und auch zum Eingangsvermerke der Zuwachs der Beilage auffällig anzumerken. Langt ein der Statth. bereits vorgelegenes Dienststück als Beilage eines Berichtes oder Erlasses wieder ein, so ist es dort einzureihen, wohin es nach dem Tage des ersten Einlangens gehört. Ist ein Blatt nur auf einer Seite beschrieben, so ist es stets mit der Schrift nach oben zu legen. Unbeschriebene Papierblätter sind aus den Akten zu entfernen. Der Vorgang des Heftens ist im P. 142 des Amtsunterrichtes genau beschrieben.

6075. Statthalterei, neue Kanzleiordnung.

StE. 4. Dezember 1903, Z. 1584/Pr, an alle StatthDepartements, nö. LSchR., Landeskommission für agrarische Operationen, Archiv für NÖ. und Hilfsämterdirektion der nö. Statth.

Da sich die mit dem StE. v. 23. Juni 1903, Z. 3463/Pr, für einige StatthAbteilungen probeweise eingeführten Kanzleireformen vollständig bewährt haben, werden vom 1. Jänner 1904 angefangen diese Neuerungen auch in den übrigen Departements zur Anwendung kommen und für jedes dieser Departements, (für die Departements XIII und XIV gemeinsam) je eine weitere Kanzleiabteilung zur Errichtung gelangen. Die einzelnen Departements haben sich an die in der „Anleitung für die Kanzleiordnung der nö. Statth." zusammengefaßten Bestimmungen zu halten, von welchen nur nach vorher eingeholter Ermächtigung des Präsidialvorstandes als Kanzleidirektors abgegangen werden darf.

[1]) Die Hinausgabe der Erledigungen hat in der Weise zu geschehen, daß der Unterbehörde der für die Partei bestimmte Erlaß und gleichzeitig mit einer Abschrift dieses Erlasses die entsprechende Weisung zukommt (StE. 2. Juni 1903, Z. 3077/Pr).

6076. **Statthalterei,** Verrechnung der Archivs- und Bibliotheksauslagen.

MJ. 11. Dezember 1903, Z. 52985. StZ. 1706/Pr ex 1903.

Im Voranschlage für das Jahr 1904 wurde das bisher teils beim Titel „Polit. Verwaltung in den einzelnen Kronländern" veranschlagte Erfordernis an persönlichen Bezügen für die beim MJ. und bei den Archiven in Wien, Salzburg, Innsbruck, Prag und Zara in Verwendung stehenden Archivs- (Bibliotheks-) Beamten und Praktikanten beim Titel „Zentralleitung" unter einem besonderen Paragraphen (§ 5) veranschlagt. Im Einvernehmen mit dem ORH. wird angeordnet, daß die Aktivitätsbezüge der Beamten und Praktikanten des Archivs- und Bibliotheksdienstes vom 1. Jänner 1904 angefangen etatmäßig bei den Landeskassen zu Lasten des bezeichneten Zentralkredits anzuweisen und von der Landesstelle zu verrechnen sind. Der diesfällige Erfolg wird rubrikenweise in einem besonderen Rechnungsabschlusse, jedoch ohne Gegenüberstellung eines Kredits nachzuweisen sein, während in der Beilage 6 des Rechnungsabschlusses der jeweilige Aufwand unter Berufung auf dessen Bedeckung in dem beim Titel „Zentralleitung" präliminarmäßig vorgesehenen Zentralkredit zu begründen ist. In der Art der Bestreitung der sachlichen Erfordernisse für den Archivsdienst aus dem Titel „Polit. Verwaltung" tritt eine Änderung nicht ein.

6077. — — Geschäftsplan und Kanzleireform.

StE. 31. Dezember 1903, Z. 53/Pr, an alle StatthDepartements und Bureaux, nö. LSchR., Landeskommission für agrarische Operationen, Archiv für NÖ. und Hilfsämterdirektion.

Es ergehen hiemit folgende Anordnungen: 1. Für die den einzelnen Statth. Departements angegliederten Kanzleiabteilungen hat vom 1. Jänner 1904 angefangen der Geschäftsplan zu gelten. 2. In jeder Kanzleiabteilung wird in der Regel nur ein Eingangsbuch geführt, in das grundsätzlich jedes nach der bestehenden Referatseinteilung an das Departement gelangende Dienststück einzutragen ist. Für Mobilisierungsangelegenheiten betreffende Dienststücke ist ein eigenes in der Präsidialkanzlei zu führendes Eingangsbuch bestimmt, ebenso sind Geschäftsstücke in Privilegiensachen gesondert einzutragen. 3. Bei urschriftlichen Erledigungen, welche eine Beantwortung erheischen oder überhaupt das Einlangen eines Schriftstückes gewärtigen lassen, aber auch bei anderen urschriftlichen Ausfertigungen, deren Inhalt wörtlich oder doch sinngemäß in das Eingangsbuch eingetragen wird, darf von der im StE. v. 21. April 1903, Z. 2303/Pr[1]), angeordneten Vormerkung (Formular Nr. 3) abgesehen werden, außer wenn zur urschriftlichen Erledigung eine Weisung für die Bestellkanzlei nötig ist. 4. Die Evidenz der Fristen obliegt dem Kanzleiabteilungsführer, die Ausfertigung der Betreibungen den Bearbeitern der Dienststücke. 5. Von den aus der Einlaufstelle den Departements täglich zukommenden Geschäftsstücken sind sofort nach erfolgter Eintragung in das Eingangsbuch der Kanzleiabteilung jene nicht von den Zentralstellen eingelangten Dienststücke, welche wegen ihres Inhaltes, wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes oder aus anderen Gründen für den Statthalter und Vizepräsidenten der Statth. von besonderem Interesse sein können, mittels Umschlagbogen an das Präsidialbureau abzugeben, von wo solche Dienststücke in kürzester Zeit wieder an das betreffende Departement zur Bearbeitung gelangen werden, es wäre denn, daß eine andere Verfügung getroffen würde. Alle jene Dienststücke der Departements, welche besondere Wichtigkeit oder größeres Interesse für sich in Anspruch nehmen können, sind in gleicher Weise auch dem zuständigen Approbanten gleich nach ihrem Einlangen im Departement bzw. nach ihrer Eintragung in der Kanzleiabteilung zur Einsicht vorzulegen. 6. Um den Geschäftsgang bei der Statth. noch weiter zu beschleunigen, ist von dem sogenannten kleinen Expediatur in den Fällen ausgedehnter Gebrauch zu machen, wo dies unbedenklich geschehen könnte. Insbesondere dürften sich hiezu solche Ausfertigungen eignen, für welche ob ihres häufigen Vorkommens Aufdrücke (Stampiglien) oder Formulare benützt werden. 7. Den Approbanten wird es zur Pflicht gemacht, sich von Zeit zu Zeit die unmittelbare Abgabe ihrer Departements vorlegen zu lassen und stichprobenweise in Bezug auf die meritorische und formelle Richtigkeit der Erledigungen einer Revision zu unterziehen.

6078. — — Approbationseinteilung der nö. —.

StE. 25. Jänner 1906, Z. 279/1, an alle StatthDepartements und Bureaux.

[1]) Nr. 6074 d. Slg.

Statthalterei, Ablegung der praktisch-politischen Prüfung bei der — Nr. 5763.
— — Hinausgabe von Normalerlässen an die Unterbehörden Nr. 5875.
— — Normaliensammlung der nö. — Nr. 5877.

6079. Statthaltereibeamte, Verwendung junger Konzeptsbeamter im Dienste.
MJ. 30. November 1903, Z. 8318/MJ. StZ. 1548/Pr ex 1903.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß hinsichtlich der Ausbildung der jüngeren Beamten des polit. Dienstes keineswegs in allen Verwaltungsgebieten ein zweckentsprechender Vorgang beobachtet wird, indem häufig einzelne Beamte nahezu ausschließlich bei der Landesstelle Verwendung finden, während andere wieder infolge ununterbrochener Zuteilung bei BH. nicht in die Lage kommen, den Dienst der II. Instanz kennen zu lernen. Es kann allerdings nicht übersehen werden, daß vielfach der Mangel einer hinreichenden Anzahl von konzeptiven Arbeitskräften dazu drängt, ältere geprüfte Konzeptsbeamte schon als vollwertige Beamte zu verwenden; ebensowenig wird verkannt, daß bei der Dienstesbestimmung der jüngeren Beamten auch die Rücksichten auf private Verhältnisse in vereinzelten Fällen — u. zw. infolge der Unzulänglichkeit der Bezüge der Konzeptspraktikanten zunächst wohl bei Minderbemittelten — füglich nicht ganz außer acht gelassen werden können. Diese Momente können aber selbstverständlich nur unter zwingenden Verhältnissen auf die Zuteilung jüngerer Konzeptsbeamter von Einfluß sein, da es doch in erster Linie sowohl im Interesse des Dienstes, als auch in dem der Beamten selbst gelegen ist, denselben durch entsprechende Dienstesbestimmung eine tunlichst vielseitige Ausbildung in den verschiedenen Zweigen der polit. Verwaltung zu ermöglichen. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, wird den Landeschefs empfohlen, im Sinne der für die Ausbildung von Konzeptspraktikanten bestehenden Vorschriften bei der Dienstesbestimmung der jüngeren Beamten in Hinkunft vor allem darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben Gelegenheit finden, sich nicht nur mit dem Dienste der I. und II. Instanz in möglichst vielen Zweigen der polit. Verwaltung vertraut zu machen, sondern auch durch mehrjährige Verwendung bei verschiedenen BH. die Verhältnisse des Landes und der Bevölkerung möglichst genau kennen zu lernen. Zur Erreichung dieses Zweckes würde es im allgemeinen zweckmäßig erscheinen, die Konzeptspraktikanten nach einer längstens 1jährigen Verwendung bei der Landesstelle, wo ihnen bei entsprechender Zuteilung und unter angemessener Anleitung gewiß Gelegenheit geboten wird, sich die notwendigste allgemeine Kenntnis der polit. Geschäftsführung anzueignen, zunächst kleineren BH. zuzuweisen, bei denen sie naturgemäß eine vielseitigere Verwendung im Exekutivdienste finden. Bei der Auswahl dieser BH. wird selbstverständlich dem Moment der wünschenswerten praktischen Ausbildung der jüngeren Beamten in allen jeweilig in Frage kommenden Landessprachen eine ganz besondere Bedeutung beizumessen sein. Eine derartige möglichst vielseitige Vorbildung der polit. Beamten am Beginne ihrer Dienstlaufbahn erscheint umso mehr geboten, als bei der späteren Zuteilung derselben auf die Vermittlung einer weiteren allgemeinen Ausbildung aus dienstlichen Rücksichten füglich wohl nur in sehr untergeordnetem Maße Bedacht genommen und der aus einer einseitigen unvollständigen Ausbildung in den ersten Jahren resultierende Schaden daher zumeist nicht mehr gutgemacht werden kann. Demgemäß bieten Beamte, deren allgemeine sachliche und eventuell auch sprachliche Ausbildung in der angedeuteten Weise gefördert worden war, zweifellos in höherem Grade die Gewähr für die ersprießliche Versehung selbständiger Dienstposten, wie nicht minder für die verständnisvolle Führung von Referaten in den höheren Instanzen, und werden sohin künftighin in der Regel nur solche Beamte bei Beförderungen von der VIII. Rangsklasse aufwärts und insbesondere für etwaige Einberufungen zur Dienstleistung im MJ. in Rücksicht

gezogen werden. Die Landeschefs wollen sich bei bezüglichen Anträgen künftig diesen Grundsatz zur Richtschnur nehmen. Die genaue Beobachtung der im vorstehenden gegebenen Direktiven bei der Dienstesbestimmung der jüngeren Beamten und insbesondere der Konzeptspraktikanten der polit. Verwaltung seitens der Landeschefs wird umso mehr erwartet, als sich diese Direktiven wenigstens hinsichtlich der letzteren lediglich als eine Ausführung der bereits im § 19 der Beilage C der MV. v. 19. Jänner 1853, RGBl. 10, statuierten Norm für die Ausbildung von Konzeptspraktikanten darstellen.

6080. Statthaltereibeamte, Militärevidenz.[1])

StE. 19. Februar 1906, Z. 514/Pr, an alle StatthDepartements, Archiv für NÖ. und Hilfsämterdirektion.

Das StatthDepartement II wurde mit der Evidenzhaltung des Wehrpflicht- und militärischen Dienstverhältnisses aller bei der nö. Statth. in Verwendung stehenden Beamten betraut. Zum Zwecke dieser Evidenzhaltung wird nachstehendes angeordnet: 1. Jeder bei der Statth. in Verwendung stehende Beamte hat in Zukunft jede Änderung seines Wehrpflicht- oder militärischen Dienstverhältnisses, d. i. insbesondere a) den Übertritt vom Landsturme in das Heer oder in die Landwehr, vom Heere in die Landwehr, vom Heere oder von der Landwehr in den Landsturm und den Austritt aus dem Landsturme, b) jede Änderung seiner etwaigen militärischen Charge oder des Truppenkörpers, welchem er etwa angehört, unverzüglich dem Departement II unter genauer Angabe des Zeitpunktes der betreffenden Änderung mittels Dienstzettels mitzuteilen. 2. Jeder in die Statth. eintretende oder einberufene Beamte hat sofort nach seinem Eintritte oder seiner Einberufung dem Departement II unter Benützung des folgenden Formulars über sein Wehrpflicht- oder militärisches Dienstverhältnis genaue Auskunft zu geben. Hievon sind die derzeit in Verwendung stehenden Beamten sofort, in Zukunft aber auch die eintretenden und einberufenen Beamten in Kenntnis zu setzen. Das oberwähnte Formular[2]) lautet:

Laufende Zahl	Vor- (Tauf-) und Familien-name und allfälliger Beiname	Gehört derzeit an: dem Heere	der Landwehr	dem Landsturme: hat vorher im Heere (Marine) oder in der Landwehr (Gendarmerie) gedient	hat nie im Heere (Marine) oder in der Landwehr (Gendarmerie) gedient	weder dem Heere, noch der Landwehr, noch dem Landsturme	Geburtsjahr	Gegenwärtige militärische Charge, Charakter und militärisches Dienstverhältnis im nichtaktiven Stande, eventuell — bei Landsturmpflichtigen — ehemalige letzte Charge	Truppenkörper, welchem der Betreffende gegenwärtig angehört, bzw. welchem der Landsturmpflichtige zuletzt angehört hat	Diensteseigenschaft in der Zivilanstellung	Wurde der Betreffende im Vorjahre vom Landsturmdienste enthoben?	Ist der Betreffende für eine Offiziers- oder Beamtenstelle im Landsturme designiert?	Anmerkung
							Alljährig, Monat und Tag						
I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV

[1]) Vgl. Nr. 2191 und Nr. 4963 d. Slg.

[2]) Beamte der Kanzleiabteilungen sind nicht aufzunehmen. Von den Rubriken III bis VII ist nur die zutreffende durch Eintragung eines vertikalen Striches (1) auszufüllen. Die etwa erfolgte Superarbitrierung ist in der Rubrik Anmerkung zum Ausdrucke zu bringen.

6081. Statthaltereibeamte, Anmeldung von Dienstreisen und Bestätigung der Reisepartikularien.

StE. 14. März 1906, Z. 764/Pr, an alle StatthDepartements, Archiv für NÖ., Hilfsämterdirektion der nö. Statth.

Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorganges hinsichtlich der Anmeldung von Dienstreisen und Behandlung der Reiserechnungen der bei der nö. Statth. in Verwendung stehenden Beamten wird nachstehendes angeordnet bzw. in Erinnerung gebracht: 1. Die den einzelnen StatthDepartements zugeteilten Beamten haben den Antritt einer Dienstreise u. zw. in der Regel 24 Stunden vorher, dem Departementsvorstande mittels Dienstzettels anzuzeigen. Dieser Dienstzettel ist nach Vidierung durch den letzteren dem Präsidialbureau zu übergeben. 2. Die Departementsvorstände erstatten die Anzeigen über die von ihnen vorzunehmenden Dienstreisen u. zw. gleichfalls in der Regel 24 Stunden vorher, gleichfalls mittels Dienstzettels unmittelbar an das StatthPräsidialbureau. Seitens dieses Bureaus wird in beiden Fällen die Verständigung der zuständigen Approbanten veranlaßt. 3. Die vorgeschriebene Bestätigung der Reiserechnungen hinsichtlich der Notwendigkeit und Richtigkeit der verrechneten Amtshandlung und der angegebenen Zeitverwendung haben die den einzelnen StatthDepartements zugeteilten Beamten bei ihrem Departementsvorstande, die Departementsvorstände aber vom Präsidialbureau einzuholen, keinesfalls aber selbst für ihre eigenen Partikularien vorzunehmen.

— — Einberufung in das MF. Nr. 5861.

6082. Statthaltereidepartements, Bestellung von Kanzleimaterialien.

StE. 28. November 1906, Z. 2846/Pr, an alle StatthDepartements, Archiv für NÖ. und Hilfsämterdirektion.

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, daß bei Bestellung und Lieferung der Kanzleimaterialien nicht immer mit der wünschenswerten Genauigkeit und Sparsamkeit vorgegangen wird, ergehen folgende Anordnungen: 1. Die von den Kanzleiabteilungsführern verfaßten Bestellscheine, womit Kanzleimaterialien angesprochen werden, sind immer von den Departementsvorständen, im Falle länger dauernder Verhinderung von ihren Stellvertretern zu unterfertigen und bis längstens 20. jedes Monats der Hilfsämterdirektion zuzustellen. 2. Vor Verfassung bzw. Unterfertigung dieser Bestellscheine ist der noch vorhandene Vorrat an Kanzleimaterialien zu konstatieren, im Bestellscheine auszuweisen und sonach der voraussichtliche Bedarf festzustellen. 3. Die von der Hilfsämterdirektion gelieferten Materialien sind vom Kanzleiabteilungsführer unter Intervention eines Departementsbeamten zu übernehmen. Die Übernahme ist von diesen beiden auf dem an die Hilfsämterdirektion zurückzuleitenden Bestellscheine zu bestätigen. 4. Hinsichtlich der angemessenen Verwahrung und der ökonomischen Verwendung der Kanzleirequisiten trifft der Departementsvorstand die geeigneten Anordnungen. 5. Wenn die Hilfsämterdirektion einen auffällig großen Verbrauch von Kanzleimaterialien wahrzunehmen glaubt, hat sie sich behufs Einschränkung des Verbrauches oder der Bestellungen im kurzen Wege mit dem Departementsvorstande ins Einvernehmen zu setzen und gleichzeitig die Anzeige an die Kanzleidirektion zu erstatten. 6. Die Bauabteilung der Wr. k. k. Krankenanstalten und die Rechnungsabteilung 4 gelten zusammen mit dem Departement VIII als ein dem Vorstande dieses letzteren unterstehendes Departement. 7. Allfällige Anstände oder Beschwerden zu erledigen ist Sache der Kanzleidirektion. Übrigens wird die Erwartung ausgesprochen, daß jede nicht unbedingt notwendige Anschaffung an Papier wie auch an anderen Kanzleimaterialien vermieden werde. Gerade bei Papier lassen sich erhebliche Ersparungen erzielen, wenn die unbeschriebenen Blätter der eingelaufenen Dienststücke,

wie dies durch die fortlaufende Schreibweise bedingt ist, abgetrennt und bei Gelegenheit zur Verfassung der Konzepte usw. entsprechend verwendet werden.

Statthaltereidepartements, Angliederung der Kanzleiabteilungen Nr. 6075.

Statthaltereidepositen, Rückstandsausweis über — Nr. 6084.

6083. Statthaltereigebäude, Verrechnung der Taglöhne der Heizer.

StE. 27. Februar 1903, Z. 264/Pr, an den Beheizungsinspektor der nö. Statth.

6084. Statthaltereirechnungsdepartement, Geschäftsbehandlung.

ORH. 17. Jänner 1903, Z. 684/Pr ex 1902. StE. 7. Mai 1903, Z. 459/Pr, an das Rechnungsdepartement der nö. Statth.

Auf Grund der letzten vom ORH. vorgenommenen Perlustrierung und der darüber erflossenen Weisungen wird folgendes zur genauesten Danachachtung in Erinnerung gebracht:

1. Die Rechnungsstandbücher sind genau zu führen, das Einlangen der Journale und Rechnungen ist zu überwachen, und sind die Rechnungsleger bei Überschreitung des Vorlagetermins ohne Verzug zu betreiben. In diesen Büchern ist nicht nur das Einlangen der Rechnungsstücke, sondern auch das Datum der Abfertigung derselben ersichtlich zu machen. Auf den Rechnungsstücken selbst ist das Datum der Zensur, der Revision und Superrevision auszuzeichnen. 2. Die bisher im Rückstande gebliebenen Zensurs- und Kontierungsarbeiten sind auf den kurrenten Geschäftsstand ehestens zu bringen. Die Revisionsgeschäfte sind mit größter Genauigkeit und in einem rascheren Tempo als bisher zu vollziehen. 3. Die Inkontrierungsvorschrift v. 3. November 1824, GRTZ. 6808, wird zur strikten Befolgung in Erinnerung gebracht. Die Inkontrierung ist sogleich nach Einlangen der Journale oder Rechnungen vorzunehmen und darf absolut keine Verschiebung erfahren. 4. Bei Überweisung fixer Gebühren sind auch Datum und Zahl des Schuldigkeitsextrakts und Vorschreibungszertifikats auf den bezüglichen Konten der Liquidationsbücher vorzumerken und bei Übertragungen stehender Bezüge die Anfallstage auf den Konten auszuweisen. 5. Die Vorschreibung der Verbote auf Aktivitätsbezüge erfolgt von nun an nicht mehr in der Anmerkungs-, sondern in der Gebührenkolonne. In Fällen, wo wegen mehrerer Vormerkungen auf demselben Personalkonto der Raum nicht ausreichen sollte, werden die Verbote in einem besonderen Vormerke evident zu führen sein.[1]) 6. Periodisch wiederkehrende Empfänge und Ausgaben sind nach § 6 der Instruktion v. J. 1866 auf Spezialkonten des Hauptbuches vorzuschreiben, und ist monatlich die Abstattungssumme auf den Hauptkonto zu übertragen. 7. Der Gebührenabfall ist in den Hauptbüchern instruktionsgemäß (Formular III zu § 6 der Instruktion III) durchzuführen. 8. Die Vorschußvormerkbücher sind ordentlich zu führen, demnach sind verrechnete Vorschüsse zu löschen, bei gegebenen Vorschüssen oder bei Herein- und Hinausresten die Beziehung auf das Folium und die Post der Vorschreibung im Hauptbuche nicht zu unterlassen. Nach § 8 der Instruktion sind Gehaltsvorschüsse, dann solche Vorschüsse nicht in das Vormerkbuch einzutragen, über welche periodische Rechnungen vorzulegen sind. 9. V. J. 1903 ist alljährlich über die bei der nö. Landeshauptkasse mit Schluß eines jeden Jahres verbliebenen Statthaltereidepositen ein Rückstandsverzeichnis anzulegen, und sind auf Grund dessen die Anträge auf Depurierung aller hiezu geeigneten Depositen zu stellen. 10. Das Evidenzbuch über Taxen für Dampfkesselproben und Revisionen bildet einen Spezialkonto zum betreffenden Hauptkonto und ist sonach vorschriftsmäßig zu führen,

[1]) Bei den mit Verboten belasteten Aktivitätsbezügen ist nach dem NormE. des ORH. v. 30. Juni 1903, Z. 419, in den Fällen, wo besondere Vormerke zu führen sind, in den Liquidations- und Kontobüchern nur der jeweilig zur Abstattung gelangende Jahresbetrag als „Gebühr" vorzuschreiben. Die realisierten Verbotsbeträge sind jedoch in den gedachten Büchern, selbstverständlich nur in den für die „Abstattung" bestimmten Rubriken zu kontieren. Nach P. IV der „Erläuternden Bemerkungen" zu dem mit dem E. des ORH. v. 1. Jänner 1895, Z. 1/Pr (Nr. 3486 d. Slg.), vorgezeichneten Rechnungsformular dürfen bei übertragbaren Krediten schließliche Rückstände allerdings im allgemeinen nur bis Ende des 2. Verwendungsjahres ausgewiesen werden. Diesbezüglich wird jedoch aufmerksam gemacht, daß dies nach dem zit. E. v. 30. Juni 1903 jedoch nicht auch für die schließlichen Rückstände von Ersätzen ordentlicher und außerordentlicher Ausgaben gilt, welche nach wie vor als Aktivitätsrückstände, eventuell negative Passivrückstände nachzuweisen sind (StE. 22. Juli 1903, Z. 15/Pr, an das Rechnungsdepartement der nö. Statth.).

d. h. es sind aus demselben die Abstattungen wie bisher monatlich summarisch, die Gebühren dagegen sowie auch die schließlichen Rückstände auf Grund eines ordnungsmäßigen Jahresabschlusses auf den Hauptkonto zu übertragen. Sowohl im Hauptbuche, als auch im Rechnungsabschlusse werden anfängliche und schließliche Rückstände nachzuweisen sein. 11. Von der Wr. PD. sind über jene Verläge, hinsichtlich welcher die mit Ende des Jahres verbleibenden Kassenreste weder abgeführt noch mit 31. Dezember bekannt gegeben werden können, die bezüglichen Angaben bis längstens 10. Jänner des nächstfolgenden Jahres im kurzen Wege abzuverlangen, um hienach noch rechtzeitig mittels Referentenerinnerung die buchmäßige Durchführung veranlassen zu können. 12. Behufs buchmäßiger Durchführung des beim serotherapeutischen Institut mit Ende eines jeden Jahres verbleibenden Dotationskassenrestes ist derselbe seitens der Abteilung IV bis 10. Jänner jedes Jahres der Abteilung VI im kurzen Wege bekannt zu geben. 13. Viehbeschautaxen sind mit dem Bruttoertrage in Empfang, dagegen die den Bahnorganen zukommenden 5%igen Provisionen unter Eröffnung einer neuen Rubrik „Provision für Einhebung der Viehbeschautaxen" als nicht kompensierbare Auslagen in Ausgabe zu verrechnen. Die von den Eisenbahnbetriebsämtern einzureichenden Erlagscheine müssen die Gesamtsumme der eingehobenen Taxen und die davon vorweg in Abzug gebrachte 5%ige Provision ausweisen. 14. Die Konsignationen über eingehobene Viehbeschautaxen sind nach deren Einlangen (monatlich) zu prüfen, Prüfungs- und Revisionsbefund sind auf den Konsignationen ersichtlich zu machen. Derselbe Vorgang ist auch bei den Quartalsausweisen über abgeführte Tierseuchenstrafgelder einzuhalten. 15. Bei der Vorschreibung kompensierbarer und nicht kompensierbarer Rückersätze sind die gegenseitigen Berufungen zwischen Empfang und Ausgabe vollständig und genau, daher in einer jede Unklarheit ausschließenden Weise vorzunehmen. 16. Der aus dem Verkaufe verfallener Viehstücke erzielte Erlös ist ausnahmslos bei der Rubrik „Strafgelder", dagegen der aus der Verpflegung und Versteigerung erwachsene Aufwand als „Rückersetzte Einnahmen" zu verrechnen. Sollten bei der letzteren Rubrik infolge Rückersatzes an Parteien nicht kompensierbare Auslagen in beträchtlicher Höhe erwachsen und infolge solcher nicht präliminierter Auslagen ein ungünstiger Einfluß auf den Erfolg beim Gesamtkredit des Titels „Polit. Verwaltung" zu gewärtigen sein, so hat die Abteilung VI mittels Präsidialerinnerung bezüglich der Bedeckung dieser Auslagen bis 30. Oktober des Jahres das Erforderliche zu veranlassen. 17. Die Begehungspauschalien der Straßen- und Strommeister sind bei Anlegung eines neuen Hauptbuches für den nö. Staatsbaudienst auf Spezialkonten dieses Hauptbuches vorzuschreiben. In gleicher Weise werden die Kanzleipauschalien der Forstmeister buchmäßig zu behandeln sein. 18. Bei verspäteter Einzahlung von „Mietzinsen", „Pacht- und Grundzinsen", „Grasnutzungen" u. dgl. sind die gesetzlichen Verzugszinsen[1]) einzuheben und auf der Rubrik „Verschiedene Einnahmen" des betreffenden Titels in Empfang zu verrechnen. Vorkommende Unterlassungen sind anläßlich der Zensur zu beanständen.

Stechvieh, Beschau bei Notschlachtungen Nr. 6244.

Stechviehtransporte, Hintanhaltung von Tierquälereien und sanitätswidriger — Nr. 5716, 5717.

6085. **Stellungsauslagen,** Aufrechnung von Transportkosten.

StE. 1. Februar 1905, Z. II-175/1, an alle BH.

Aus Anlaß eines bestimmten Falles hat das LWM. eröffnet, daß die Kosten für den Transport der Stellungslisten und sonstigen Stellungsbehelfe auf den Etat des genannten Ministeriums übernommen werden. Es kann somit gelegentlich der Vorlage der Stellungspartikularien die Vergütung der bezeichneten Auslagen im Falle der Beibringung des Nachweises der wirklich erfolgten Mitnahme der bezüglichen Geschäftsstücke bzw. der hiefür entrichteten Transportauslagen bei der Statth. angesprochen werden.

Stellungsflüchtlinge, Auslieferung aus dem Deutschen Reiche Nr. 5447.

6086. **Stellungslistenauszüge,** Ausfertigung mit Kopier-(Tinten-)stiften unzulässig.

LWM. 14. November 1905, Z. 49773. StE. 30. November 1905, Z. II-3055, an alle BB.

Die Verwendung des Kopier(Tinten-)stiftes bei der Ausfertigung von Stellungslistenauszügen ist unzulässig, da namentlich in den durchgepausten

[1]) Vgl. hierüber Nr. 6115 d. Slg.

Exemplaren der mit Tintenstift ausgefertigten Stellungslistenauszüge Radierungen und Fälschungen leicht durchführbar sind, und der Stellungslistenauszug als ein für die Dauer bestimmtes Dokument angesehen werden muß.

Stellungslistenauszüge, Format der — Nr. 5401.
— — Übersendung an die polit. Behörden des Geburtsortes Nr. 6300.
Stellungspflicht, Bescheinigungen über die erfüllte — Nr. 5466.

6087. **Stellungspflichtige,** Heimbeförderung mittelloser —.

LVM. 25. Februar 1903, Z. 6891. StE. 12. März 1903, Z. 21520, an alle VB.

Das AuswM. hat unterm 29. Dezember 1902, Z. 71906, an die Konsularämter folgendes Zirkular gerichtet:

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, in der Zirkularweisung des AuswM. v. 26. Juni 1887, Z. 2960/9[1]), betreffend die Heimbeförderung mittelloser Stellungspflichtiger, insoweit es sich um den österr. Lloyd handelt, den Ausdruck „Wehrpflichtige" zu streichen und an dessen Stelle die Bezeichnung „Stellungspflichtige" zu setzen, ferner den Zusatz anzubringen, daß die Dampfschiffahrtsgesellschaft des österr. Lloyd laut des Militärtarifs verpflichtet ist, die nichtaktive Mannschaft gegen Vorweisung des mit der Einrückungs- oder Abgangsbzw. Abmeldungsklausel versehenen Militär- oder Landwehrpasses, Militär-, Widmungs-, Landwehr- oder Urlaubsscheines oder der Einberufungskarte an der Agentiekasse gegen Entrichtung der halben Gebühren des jeweiligen Ziviltarifs zu befördern. Diese Verpflichtung bezieht sich auf die nach dem Schiffahrts- und Postvertrage zu unterhaltenden Fahrten nach dem Auslande mit Ausnahme der brasilianischen Linie, auf welcher ein Personenverkehr vertragsmäßig nicht bedungen ist, bzw. auf die mit Genehmigung der Staatsverwaltung jeweilig betriebenen Linien. Bei diesem Anlasse wird bemerkt, daß die kgl. ung. Seeschiffahrtsaktiengesellschaft „Adria" im Sinne des mit derselben am 11. Dezember 1900 abgeschlossenen Vertrages verpflichtet ist, vermögenslose wehrpflichtige Staatsangehörige der österr.-ung. Monarchie kostenlos heimzubefördern, wobei hervorgehoben wird, daß unter den „Wehrpflichtigen" nicht nur die „Stellungspflichtigen", sondern alle jene Individuen zu verstehen sind, die ihrem Militärdienste noch nicht Genüge geleistet haben, demnach nicht nur die noch nicht Assentierten, sondern auch die bereits Eingereihten. Schließlich wird noch beigefügt, daß in der Kriegsmarine hinsichtlich der Beförderung von „Stellungspflichtigen" auf k. und k. Kriegsschiffen für diese letzteren folgende Normen gelten: „Stellungspflichtige, welche wegen Mittellosigkeit die Reise zur Erfüllung ihrer Stellungspflicht nicht antreten können, sind für den Fall, als sie nicht mit Dampfern der österr. oder ung. Dampfschiffahrtsgesellschaften kostenlos in die Heimat befördert werden können, über Ansuchen der k. und k. Vertretungsbehörden gelegentlich der Rückfahrt in die heimatlichen Gewässer an Bord zu nehmen."

6088. — — im Auslande, Enthebung vom persönlichen Erscheinen.

LVM. 21. Mai 1903, Z. 22341. StE. 13. Juni 1903, Z. 55764, an alle VB. und Wr. magBA

Die Verständigung der k. und k. Ergänzungsbezirkskommanden über die vom LVM. im Einvernehmen mit dem RKM. nach § 108 bzw. der Beilage V, WV. I. T. bewilligte Enthebung eines im Auslande ansässigen oder dortselbst sich dauernd aufhaltenden Stellungspflichtigen vom Erscheinen vor der Stellungskommission, welche diesen Kommanden bisher vom RKM. fallweise zugekommen ist, hat in Zukunft durch die zuständige polit. BB.

[1]) Nr. 3564 d. Slg., Fußnote 3.

zu erfolgen, zu welchem Zwecke letztere die Intimation der betreffenden Entscheidung des LVM. nach erfolgter Eintragung des Beschlusses in die entsprechenden Rubriken ihrer eigenen Stellungsliste dem zuständigen Ergänzungsbezirkskommando zu übermitteln haben wird. Diese Kommanden werden vom RKM. angewiesen, die in Rede stehenden Intimate nach Eintragung des dort enthaltenen Beschlusses in ihren Stellungslisten der polit. BB. wieder zurückzustellen.

6089. Stellungspflichtige im Auslande; Stellung im Delegierungswege.

LVM. 9. März 1904, Z. 4279. StE. 16. März 1904, Z. II-371/2, an alle BB.

Das LVM. hat in Betreff der Verständigung über den Zeitpunkt und den Ort der Stellung der im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen, welchen gemäß § 27, P. 3, WV. I. T. die Bewilligung erteilt wurde, ihrer Stellungspflicht in einem ihrem Aufenthalte nähern, als dem zuständigen Stellungsbezirke zu entsprechen, nachstehendes eröffnet: Wenngleich in den Wehrvorschriften eine individuelle Vorladung der Stellungspflichtigen zum Erscheinen vor der Stellungskommission nicht angeordnet ist, so muß doch, weil die im § 43 der zit. Vorschrift vorgesehene Kundmachung der im Auslande befindlichen Stellungspflichtigen nicht zugänglich ist, die Notwendigkeit einer individuellen Verständigung dieser Wehrpflichtigen anerkannt werden. Da gemäß § 42, P. I, lit. e derselben Vorschrift der Stellungskommission an einem Tage nicht mehr als 200 Stellungspflichtige vorgeführt werden sollen, die diesem Grundsatze entsprechende tageweise Einteilung der zum Erscheinen berufenen eigenen und fremden Stellungspflichtigen aber Sache der in der Stellungskommission vertretenen polit. BB. ist und die delegierte Behörde überhaupt hinsichtlich der auf die Abstellung der fremden Stellungspflichtigen abzielenden Verfügungen und Vorkehrungen im allgemeinen an die Stelle der delegierenden Behörde tritt, muß die unmittelbare Verständigung der im § 27, P. 3, WV. I. T. bezeichneten Stellungspflichtigen, über den Zeitpunkt und die sonstigen näheren Umstände ihres Erscheinens vor der Stellungskommission ebenfalls als eine Aufgabe der delegierten Behörde betrachtet werden. Diese Art der Verständigung besitzt überdies der Vorzug der Einfachheit, weil die mittelbare Verständigung durch die delegierende Behörde eine entsprechende Anfrage bzw. eine Mitteilung der erforderlichen Daten seitens der delegierten Behörde zur Voraussetzung hat, was einerseits nicht nur einen überflüssigen Zeitverlust, sondern auch eine Arbeitsvermehrung der delegierenden Behörde anderseits, aber für die delegierende Behörde gegenüber der unmittelbaren Verständigung des Stellungspflichtigen, kaum eine Erleichterung bedeutet. Soweit dabei die Portopflichtigkeit der in das Ausland gehenden derlei Postsendungen in Betracht kommt, wird bemerkt, das hiefür im Staatsvoranschlage, Kapitel II, Titel 3, Rubrik 5 „Portoauslagen" vorgesehen ist bzw. über entsprechende Antragstellung die Möglichkeit besteht, nach dem tatsächlichen Bedürfnisse vorzusorgen.

6090. — — im Auslande, Enthebung vom Erscheinen und Zuerkennung von Begünstigungen.

LVM. 30. November 1906, Z. 452. StE. 10. Dezember 1906, Z. II-3284, an alle BB.

Das LVM. hat einvernehmlich mit dem RKM. in teilweiser Abänderung des § 108 und der Beilage V, WV. I. Teil, nachstehendes angeordnet: 1. Die Entscheidung über Ansuchen um Enthebung vom Erscheinen vor der Stellungskommission, welche von den im Auslande bleibend ansässigen, dann von den zu Studienzwecken usw. im Auslande sich aufhaltenden Stellungspflichtigen eingebracht werden, wird den polit. Landesbehörden selbständig übertragen. 2. Auch werden die polit. Landesbehörden zur Entscheidung über die Ent-

hebung der im Auslande befindlichen Theologen vom Erscheinen vor der Stellungskommission und ihre Begünstigungsansprüche nach § 31 des WehrG., ferner über Ansuchen, die im Auslande bleibend ansässigen Angehörigen Wehrpflichtiger um Zuerkennung der Begünstigung als Familienerhalter nach § 34, 1. und letzter Abs. des WehrG. einbringen, endlich zur Entscheidung über die bezüglichen Fortbestandsnachweise delegiert, in welchen Fällen jedoch auch das Einvernehmen mit dem zuständigen Militär- bzw. Landwehrterritorialkommando zu pflegen ist. Dagegen sind zur Entscheidung über Gesuche im Auslande bleibend ansässiger Angehöriger von Wehrpflichtigen um deren dauernde Beurlaubung aus Familienrücksichten (§ 34, vorletzter Abs. des WehrG.), sowie über die bezüglichen Fortbestandsnachweise die Militär- bzw. Landwehrterritorialkommanden berufen, und wird hiebei nach Analogie des § 60:3, Abs. 3, WV. I. T., vorzugehen sein. 4. Gegen Entscheidungen der polit. Landesbehörde — ohne Unterschied, ob sie von dieser selbständig oder im Einvernehmen mit der zuständigen militärischen Ergänzungsbehörde II. Instanz getroffen wurden — steht der Partei das Recht der Berufung an das LVM. und gegen Entscheidungen der Militär- bzw. Landwehrterritorialkommanden wegen verweigerter dauernder Beurlaubung aus Familienrücksichten an die im § 52:3, WV. I. T., vorgesehene Rekursinstanz offen. Die Berufungsfrist ist in allen Fällen eine 4wöchentliche. 4. Meinungsverschiedenheiten der beigeordneten polit. und militärischen Ergänzungsbehörden II. Instanz sind nach § 3:3, WV. I. T., auszutragen. 5. Um einer aus der Dezentralisierung der unter P. 1 bezeichneten Angelegenheiten sich etwa ergebenden Ungleichheit der Spruchpraxis zu begegnen, werden den Landesstellen nachstehende Gesichtspunkte zur Richtschnur zu dienen haben: Stellungspflichtige, welche bei der ärztlichen Untersuchung bei der Vertretungsbehörde zwar wegen Körperschwäche, jedoch ohne nähere Bestimmung im Sinne des Gebrechenverzeichnisses, C Post Nr. 66 der Subbeilage 2 der Beilage III zu § 92, WV. I. T., zu Kriegsdiensten untauglich befunden wurden, dann jene, die mit Körpergebrechen behaftet sind, über welche sich der untersuchende Arzt mangels der Kenntnis der im Inlande bestehenden Praxis nicht mit Bestimmtheit hinsichtlich der Kriegsdienstuntauglichkeit auszusprechen vermochte, und in sonstigen zweifelhaften Fällen, sind, wenn der Mangel oder Zweifel auch durch nachträgliche Erhebung und Ergänzung des ärztlichen Gutachtens nicht beseitigt zu werden vermag, in der III. Altersklasse nicht zu entheben. Hiebei wird insbesondere auch noch die Bestimmung des § 7:3, Abs. 4 obiger Beilage III zu beachten sein. Der Feststellung der Wesensgleichheit des Stellungspflichtigen ist ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, und ist diesbezüglich in jenen Fällen besonders strenge vorzugehen, wo es sich um säumige Stellungspflichtige der III. oder einer höheren Altersklasse, für die ein früherer Stellungsbefund noch nicht vorliegt, oder um Wehrpflichtige handelt, welche infolge ihres Gebrechens endgültig zu beurteilen sind. Abgesehen von den im § 2:1, lit. d) der Beilage V zu § 108 festgesetzten Nachweisen, kann eine zeitgemäße Photographie des betreffenden Stellungspflichtigen dann als vollgültiger Nachweis seiner Wesensgleichheit angesehen werden, wenn das Bild auf der Rückseite, nötigenfalls auf einem verläßlich befestigten Anhange die Bestätigung der Heimatsgemeinde trägt, daß es den namentlich anzuführenden Stellungspflichtigen darstelle, und diese Bestätigung überdies von der vorgesetzten polit. BV. beglaubigt ist. In jenen Fällen, in denen der Stellungspflichtige keine eigene Reiseurkunde besitzt, vielmehr nur im Reisepasse seiner Eltern oder eines Elternteiles miteingetragen ist, muß auf eine besondere Feststellung seiner Wesensgleichheit im oben ausgeführten Sinne namentlich dann gedrungen werden, wenn diese Miteintragung keine zeitgemäße Personsbeschreibung des in Frage Kommenden aufweist.

Heimatsscheine können als derlei Nachweise den Reisepässen nur dann gleichgehalten werden, wenn sie eine zutreffende Personsbeschreibung enthalten. Von besonderer Wichtigkeit ist in allen Fällen, wo es sich um säumige Stellungspflichtige handelt, die genaue, von der Heimatsgemeinde und unter Umständen von der Gendarmerie vorzunehmende Feststellung des Zeitpunktes, wann der Stellungspflichtige seine Heimat verlassen bzw. sich ins Ausland begeben hat. Wenn die Erhebungen unzweifelhaft ergeben, daß der Betreffende die Heimat in einem Zeitpunkte vor der Hauptstellung, bei welcher er in einer Altersklasse zu erscheinen verpflichtet gewesen wäre, verlassen und in das Ausland sich begeben, somit sich der Stellungsflucht verdächtig gemacht hat, ist das Einschreiten um Enthebung vom Erscheinen vor der Stellungskommission ohne Rücksicht auf das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung bei der Vertretungsbehörde abzuweisen und das Erscheinen des Wehrpflichtigen vor der heimatlichen Stellungs-(Nachstellungs-)kommission zu einem bestimmten Zeitpunkte anzuordnen. Als Zeitpunkt der Nachstellung hat regelmäßig spätestens der 20. September des betreffenden Stellungsjahres zu gelten, doch kann, wenn es sich um einen Wehrpflichtigen handelt, der seiner Stellungspflicht ordnungsmäßig nachgekommen ist, beim Obwalten besonders berücksichtigenswerter Verhältnisse, z. B. Erwerbsbehinderung durch Krankheit und hiedurch bedingter Mangel der Reisemittel, dieser Zeitpunkt ausnahmsweise — unter Umständen auf bezügliches, von der zuständigen Vertretungsbehörde bestätigtes Parteiansuchen — bis zum nächsten Kalenderjahre, jedoch nur innerhalb der den drei Altersklassen entsprechenden Jahre erstreckt werden. In allen Fällen des § 2:9 der Beilage V zu § 108 und bei sonstigen Verweisungen des Stellungspflichtigen vor die heimatliche Stellungskommission wolle in dem bezüglichen Ersuchsschreiben an die Vertretungsbehörde behufs Belehrung der Partei auf die gesetzlichen Folgen des Nichterscheinens vor der Stellungskommission hingewiesen werden. Bei der Hinausgabe der gegenständlichen Entscheidung ist schließlich die BB. anzuweisen, das zuständige Ergänzungsbezirkskommando von der ergangenen Verfügung zu verständigen. 6. Um den Verkehr zwischen den polit. Landesbehörden und den Vertretungsbehörden in den vorbezeichneten Angelegenheiten zu erleichtern, wird über Ermächtigung des AuswM. versuchsweise bis auf weiteres der unmittelbare Schriftenwechsel zwischen diesen Behörden angeordnet, und werden etwaige Mehrkosten infolge von Portoauslagen auf den Etat des LVM. übernommen werden. Zur Vermeidung solcher Kosten hat übrigens das AuswM. folgende Zugeständnisse gemacht: Die polit. Landesstellen (und die Vertretungsbehörden) dürfen sich der bestehenden Kurierverbindungen[1]) bedienen. Die bezüglichen Sendungen müssen jedoch dem AuswM. kuvertiert, adressiert und versiegelt vorgelegt werden. Ebenso wird unter den gleichen Voraussetzungen versuchsweise die Inanspruchnahme der sogenannten Kurievalisen zugestanden, das sind gegenwärtig ungefähr alle 14 Tage abgehende Sendungen des AuswM. an das k. und k. Generalkonsulat in New-York, welches die weitere Verbindung mit den übrigen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika befindlichen k. und k. Vertretungsbehörden vermittelt. 7. Die vorstehenden Verfügungen treten mit 1. Jänner 1907 in Kraft; es unterliegen alle jene Angelegenheiten, in welchen die ärztliche Untersuchung der Stellungspflichtigen vor der Vertretungsbehörde nach dem 31. Dezember 1906 erfolgt bzw. das Ansuchen um Zuerkennung einer Begünstigung nach den §§ 31 oder 34 des WehrG. nach diesem Zeitpunkte eingebracht wurde, dem neuen Verfahren; alle übrigen werden noch wie bisher der Erledigung zugeführt werden.

[1]) Vgl. Nr. 2681 d. Slg.

6091. Stellungspflichtige, Nachstellung.

StE. 25. Juni 1904, Z. II-170/3, an alle BB. und Wr. PD., mitget. dem 2. Korpskommando.

Im Einvernehmen mit dem 2. Korpskommando werden gemäß § 102, WB. I. T., die mit den Nachstellungen für den Ergänzungsbezirk Nr. 84 — umfassend die polit. Bezirke Baden, Bruck a. d. Leitha, Floridsdorf, Gänserndorf, Hietzing-Umgebung, Oberhollabrunn, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Tulln, Wr. Neustadt (Stadt), Wr. Neustadt (Land) — verbundenen, in den Wirkungskreis der polit. Behörde I. Instanz fallenden Amtshandlungen, mit welchen bisher die BH. Hietzing-Umgebung betraut war, vom 1. September 1904 an, dem Wr. Mag. übertragen. — Diese Nachstellungen werden bis auf weiteres — vorbehaltlich einer etwaigen anderen vom Wr. Mag. zu treffenden und den beteiligten BB. rechtzeitig bekannt zu gebenden Verfügung — in Wien, III., Hauptstraße 97 (Dreher's Bierhalle) stattfinden. In die ständige Stellungskommission entsendet Mitglieder politischerseits der Wr. Mag., militärischerseits das Ergänzungsbezirkskommando Nr. 84 bzw. das Landwehrergänzungsbezirkskommando Nr. 24. Diese Nachstellungen werden an den im § 102, WB. I. T., bestimmten Tagen, im Bedarfsfalle auch an den folgenden Tagen stattfinden. Während der Dauer der Hauptstellung in Wien wird die Nachstellungskommission nicht amtieren. Da bis auf weiteres die der ständigen Stellungskommission für den Ergänzungsbezirk Nr. 4 angehörenden polit. Mitglieder auch bei der Stellungskommission für den Ergänzungsbezirk Nr. 84 fungieren werden, ist die Zeit von 9—10 Uhr vormittags für die Nachstellungen aus dem letzteren Ergänzungsbezirke an den regelmäßigen Nachstellungstagen in Aussicht genommen; daran anschließend werden die Nachstellungen aus dem Ergänzungsbezirke Nr. 4 folgen. Die bisherigen Anordnungen hinsichtlich der Vorführung der Stellungspflichtigen bleiben im allgemeinen aufrecht; die Einsendung der Stellungslisten hat jedoch an das Konskriptionsamt des Wr. Mag. u. zw. fallweise ohne Rücksicht auf einen bestimmten Nachstellungstag zu geschehen. Im Konskriptionsamte werden die eingesendeten Listen gesammelt und die nachzustellenden Stellungspflichtigen auf die einzelnen Nachstellungstage verteilt. Für jeden Nachzustellenden wird sodann vom Konskriptionsamte eine den Tag und die Stunde der Vorführung vor die Nachstellungskommission enthaltende Stellungsvorladung ausgefertigt und der betreffenden polit. BB. behufs Zustellung und Anfertigung der Verlesliste übersendet. In besonders dringenden Fällen können jedoch Stellungspflichtige auch ohne vorläufige Verständigung des Konskriptionsamtes unmittelbar der Nachstellungskommission vorgeführt werden; doch müssen derartige nur ausnahmsweise zulässige Vorführungen auf die in den Wehrvorschriften vorgesehenen Nachstellungstage beschränkt werden, und hat in solchen Fällen das vorführende Amtsorgan die bezüglichen Stellungslisten mitzubringen.

6092. — — Einholung von Informationen beim Amte.

StE. 8. Dezember 1904, Z. II-5667, an alle BB.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß den Bestimmungen des § 27, P. 8 und § 18, P. 3, WB. I. T., seitens der Gemeindevorsteher bzw. der polit. BB. nicht immer in genügender oder zweckentsprechender Weise nachgekommen wird. Es ergeht daher an alle BB. die Aufforderung, Wehrpflichtige, welche sich beim Gemeindevorsteher oder bei einer Ergänzungsbehörde rücksichtlich der Erfüllung ihrer Wehrpflicht melden oder informiert werden wollen, in keinem Falle abzuweisen, sondern (auch Fremdzuständige) stets von Amts wegen durch protokollarische Aufnahme ihres Anliegens u. dgl. und Vermittlung desselben an die zuständige Behörde zu unterstützen.

Stellungspflichtige in Nordamerika, Amtskorrespondenz betreffend — Nr. 5302.
Stellungsvorladungen, Zustellung in Bulgarien und Ostrumelien Nr. 5836.
— — Zustellung in Deutschland Nr. 5844.

6093. Stellungszuständigkeit, Beurteilung derselben bei Zuständigkeitsänderungen.

LWM.[1]) 21. Juli 1905, Z. 23776/XIV. StE. 14. August 1905, Z. II-462/1, an alle WB.

Über mehrfach gestellte Anfragen, welche Maßnahmen anläßlich der Rückwirkung der HeimatrechtsNov. v. 5. Dezember 1896, RGBl. 222, auf die Verzeichnung der Stellungspflichtigen zu treffen seien, hat das LWM. nachstehendes eröffnet: 1. Nach § 18, P. 2, WV. I. T., ist für die Stellungszuständigkeit die Heimatsberechtigung des Stellungspflichtigen am Tage des Beginnes des Anmeldungstermins, das ist am 1. November des der Stellung vorangehenden Jahres maßgebend. Hiebei kommt selbstverständlich nur jenes Heimatsrecht in Betracht, welches im obigen Zeitpunkte bekannt ist. Die etwa nach dem 1. November bis zum Schlusse der nächsten Hauptstellung erworbene oder erst bekannt gewordene neue Heimatsberechtigung ist nicht bei dieser unmittelbar bevorstehenden, sondern erst bei der auf letztere folgenden Hauptstellung zu berücksichtigen. Jene Wehrpflichtigen, welche assentiert werden, sind somit unbedingt und ohne Rücksicht auf eine vor oder nach der Assentierung eingetretene Änderung in der Heimatsberechtigung in jenem Stellungsbezirke anzurechnen, in welchem sie stellungszuständig waren. Sie sind daher ausnahmslos bei der Rekrutenrepartition, der Kontingentsabrechnung, sowie bei den Nachweisungen nach den Mustern 34, 35 und 37 der WV. I. T. dieser Stellungsbezirke in Rechnung zu ziehen. 2. Die Bestimmung des § 135, P. 6, Abs. 2, WV. I. T., ist im Zusammenhalte mit jener des § 18, P. 2, Abs. 2 dieser Vorschrift auszulegen, so zwar, daß eine Ersatzleistung und Gutrechnung nur dann einzutreten hat, wenn nachträglich festgestellt wird, daß der Wehrpflichtige nicht nur allein zur Zeit seiner Assentierung, sondern im Zusammenhange letzterer mit dem Normaltage (1. November des Vorjahres) auch an diesem Tage bereits in einem anderen Militärterritorialbezirke heimatsberechtigt war. Eine Voraussetzung für die Überrechnung bildet es jedoch, daß der Betreffende überhaupt auf das Rekrutenkontingent des Heeres oder der Landwehr entfällt, da bei Ersatzreservisten eine Überrechnung nicht stattfindet. 3. Da es sich im P. 2 ausschließlich um die Herstellung des der tatsächlichen Heimatsberechtigung am Normaltage entsprechenden Zustandes handelt, hat in diesem Falle auch eine Überweisung des betreffenden Assentierten in den Stellungsakt und in das Assentprotokoll des tatsächlich heimatszuständigen Stellungs- bzw. Ergänzungsbezirkes durch Übersendung eines Auszuges aus der Stellungsliste und aus dem Assentprotokoll, sowie dessen Transferierung zu einem ergänzungszuständigen Truppenkörper jener Waffe stattzufinden, zu welcher er im anderen Militärterritorialbezirke eingeteilt wurde. Dieser Vorgang ist ebenso bei Ersatzreservisten zu beobachten. Eine Überweisung in den Stellungsakt und in das Assentprotokoll des tatsächlich heimatszuständigen Stellungs- bzw. Ergänzungsbezirkes hat übrigens auch dann zu geschehen, wenn die betreffenden Bezirke zu demselben Militärterritorialbereiche gehören, eine Überrechnung daher nicht stattfindet. Wenn dagegen eine Änderung des Heimatsrechtes des Assentierten erst nach dem Normaltage eingetreten ist, so hat weder eine Überweisung in den Stellungsakt und das Assentprotokoll, noch eine Transferierung zu einem Truppenkörper des neuen Heimatsbezirkes zu erfolgen, denn die Dienstpflicht ist für jenen Militärterritorialbereich abzuleisten, für welchen der Assentierte gemäß seiner Heimatsberechtigung am Normaltage abgestellt bzw. angerechnet worden ist.

[1]) Im Einvernehmen mit dem RKM.

4. Die im P. 2 dieses E. bezeichneten Wehrpflichtigen sind im Sinne des § 135 vorletzten und letzten Abs., WV. I. T., hinsichtlich ihrer weiteren Dienstpflicht nach der Abschlußnummer ihres tatsächlich heimatszuständigen Bezirkes zu behandeln, daher die endgültige Widmung und Einteilung erforderlichen Falls auf Grund der Repartition bzw. der Kontingentsabrechnung des betreffenden Stellungsjahres im Wege der Übersetzung von einem Kontingent in das andere, in die Ersatzreserve oder aus der Ersatzreserve in ein Rekrutenkontingent richtig zu stellen ist. Hierüber haben die Ergänzungsbehörden untereinander das Einvernehmen zu pflegen, und hat das stellungszuständige Ergänzungsbezirkskommando den Standeskörper zu verständigen. 5. Die Verfügung der Ersatzleistung und der Guthabung in diesen Fällen obliegt der polit. Landesbehörde, weshalb die bezüglichen Akten von den Ergänzungsbezirkskommanden der zuständigen polit. BV. zur eventuell noch erforderlichen Erhebung und Vorlage an die Landesstelle zu übersenden sind. 6. Eine Berichtigung der Anrechnung innerhalb des eigenen Militärterritorialbezirkes findet grundsätzlich nicht statt. Die Assentierten, welche nach dem 1. November des der Stellung vorangegangenen Jahres die Heimatszuständigkeit innerhalb des eigenen Militärterritorialbezirkes geändert haben, bleiben unbedingt in jenem Stellungsbezirke in Anrechnung, in welchem sie stellungszuständig waren (P. 3 dieses E.). Es ist lediglich der Standeskörper behufs Berichtigung des Grundbuches in Kenntnis zu setzen. 7. Da endlich das LVM. auch zur Kenntnis eines ungleichen Vorganges bei Anwendung der Bestimmung des § 32, P. 10, letzter Abs., WV. I. T., gelangt ist, wird eröffnet, daß in diesen Fällen die betreffenden Stellungspflichtigen nach der höchsten Losnummer des neuen Stellungsbezirkes in der arithmetischen Reihenfolge ihrer bisherigen Losnummern, somit nicht nach jener des zeitlichen Anfalles zu reihen sind. Dieser Erlaß ist bei den §§ 18, 32, 40, 99, 129 und 135, WV. I. T., vorzumerken.

Stellvertretung von Privatgeschäftsvermittlern Nr. 5931.
Stellwagenunternehmungen, Automobilbetrieb Nr. 5370.
Stempelbehandlung der Gesuche um Ehefähigkeitszeugnisse Nr. 5465.
— — der Eingaben um Zuerkennung der Feuerwehrehrenmedaille Nr. 5472.
— — von Erledigungen über Ansuchen von Ausländern um Aufnahme in den Verband einer inländischen Gemeinde Nr. 5658.
— — der Eingaben von Ausländern, betreffend Zusicherung des Heimatsrechtes Nr. 5659.
— — von Gesuchen in Waldschadenersatzsachen Nr. 6286.
Stempelfreiheit von Eingaben und Urkunden der Genossenschaftsverbände Nr. 5618.
— — der militärischen Dienstpflichtenthebungsscheine Nr. 5841.
— — der Anzeige über die Herausgabe einer Zeitung Nr. 5927.
— — der Eingaben und Urkunden in Reblausdarlehenssachen Nr. 5945.
— — von Stipendiengesuchen Nr. 6101.
— — der Eisenbahnzuchtviehatteste und der Gesuche um solche Nr. 6240.
Stempelgebühren von Eisenbahnlegitimationen Nr. 5501.
— — bei Behebung von Dienstbezügen, unmittelbar zu entrichten Nr. 6043.
Stempelpflicht von Ehrenkränkungsklagen Nr. 5470.

6094. Stempelrevisionen, Vornahme bei Gemeinden.

FM. 6. April 1905, Z. 23747.[1]) StE. 23. Mai 1905, Z. XVI-3773, an alle BH.

Das FM. hat über eine Anfrage eröffnet, daß sämtliche bei den Gemeindeämtern vorfindlichen Aktenstücke ohne Rücksicht darauf, ob sie die behördliche oder

[1]) An die nö. FLD., von dieser der Statth. mitget.

die privatwirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinden zum Gegenstande haben, der periodischen Stempelrevision im Sinne des § 97 des GebG. zu unterziehen sind. Dieser Anspruch der Finanzverwaltung, alle gemeindeamtlichen Urkunden und Schriften ohne Einschränkung zu revidieren, gründet sich auf nachstehende Erwägungen:

Im § 97 des GebG. ist die Bestimmung getroffen, daß die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten bestellten Behörden berechtigt sind, bei den öffentlichen Behörden und Ämtern von Zeit zu Zeit Untersuchungen in Absicht auf die Beobachtung des gegenwärtigen Gesetzes pflegen zu lassen. Die allgemeine Fassung dieser Gesetzesstelle, insbesondere die Worte: „in Absicht auf die Beobachtung des gegenwärtigen Gesetzes" ohne jede weitere Unterscheidung beweist, daß der Wille des Gesetzgebers dahin ging, der Finanzverwaltung ein uneingeschränktes Revisionsrecht gegenüber den öffentlichen Behörden und Ämtern einzuräumen. Nun steht es außer Frage, daß ein Gemeindeamt ein öffentliches Amt im Sinne dieser Gesetzesstelle ist. Es hört aber nicht auf, ein solches zu sein, wenn es auch in einzelnen Fällen in Vertretung der privatrechtlichen Beziehungen der Gemeinde in die Erscheinung tritt. Wohl zu unterscheiden ist das Gemeindeamt von der Gemeinde als Privatrechtssubjekt; die Gemeinde ist Eigentümerin des Gemeindevermögens und steht als solche in privatrechtlichen Beziehungen, hingegen kann ein Gemeindeamt als solches nie und nimmer als Träger von Privatrechten erscheinen. Auch da, wo dem Gemeindeamte die Geschäftsführung hinsichtlich des Gemeindevermögens obliegt, bleibt es Gemeindeamt und als solches ein öffentliches Amt, ebenso wie ein staatliches Amt öffentlich bleibt, wenn es auch gegebenen Falls im Namen des Staates privatrechtliche Verträge abschließt. Amt bleibt Amt, ob es nun einen Heimatsschein ausstellt oder einen Vertrag abschließt, im letzteren Falle auch ohne Unterscheidung, ob dieser Vertrag einem der Gemeinde anvertrauten öffentlichen Zwecke dient oder nicht. Zu einer Unterscheidung zwischen den oberwähnten zwei Sphären der gemeindeamtlichen Tätigkeit gibt das Gesetz nicht den geringsten Anhaltspunkt, insbesondere nicht zur Auffassung, daß sich das im § 97 normierte Kontrollsrecht der Finanzbehörden lediglich auf die Superkontrolle der gemeindeamtlichen Gebarung in jenen Fällen beschränke, in welchen das Gemeindeamt eine behördliche Tätigkeit entwickelt. Wenn diesbezüglich die Anordnung und die Überschrift des 7. Abschnittes des 3. Hauptstückes des GebG. („Anzeigen der Übertretungen") berufen werden sollte, so ist darauf zu erwidern, daß die Anzeigepflicht des Gemeindeamtes nicht nur in den in den §§ 92 und 93 gedachten Fällen, sondern (nach § 44, Z. 1, lit. a und c) auch dort Platz greift, wo ein Rechtsgeschäft — sei es bei einem Gemeindeamte, sei es durch ein Gemeindeamt (in Vertretung der Gemeinde als Rechtssubjekt) — geschlossen wurde. Wenn nun im § 97 der Finanzverwaltung ganz allgemein ein Kontrollsrecht über die gebührenrechtliche Gebarung der Gemeindeämter eingeräumt wird, so ist nicht einzusehen, aus welchem Grunde diese Kontrolle sich nur auf einen Teil der gemeindeamtlichen Agenden beschränken sollte und gerade dort wegzufallen hätte, wo die Interessen des Gebührenärars am allermeisten tangiert zu sein pflegen. Die Anordnung des Stoffes im 7. Abschnitte des 3. Hauptstückes spricht geradezu gegen die Annahme, daß der § 97 eine behördliche Tätigkeit der dort aufgeführten Ämter als conditio sine qua non für die Vornahme von Stempelrevisionen verlange; von den §§ 92—97, welche den besagten Abschnitt ausmachen, haben nämlich die ersten 2 Paragraphen eine behördliche Tätigkeit zur Voraussetzung, die folgenden Bestimmungen hingegen (§§ 94, 95 und insbesondere 96) sprechen von Übertretungen überhaupt, ohne zu unterscheiden, auf welchem Gebiete dieselben begangen wurden. Es läßt sich nun gewiß nicht rechtfertigen und verstößt gegen jede Auslegungsregel, wenn man daraus, daß die §§ 92 und 93 nur für das Gebiet behördlicher Tätigkeit Geltung haben, den Schluß ziehen wollte, daß die Anwendbarkeit des von ihnen räumlich getrennten, einen wesentlich verschiedenen Gegenstand behandelnden § 97 in gleicher Weise begrenzt sei, obwohl sein Wortlaut in dieser Richtung nicht die leiseste Andeutung enthält. Der Zweck der Anordnung des mehrzit. § 97 besteht keineswegs in der erwähnten Superkontrolle, sondern offenbar darin, die Finanzbehörden in die Lage zu setzen, durch ihre eigenen Organe die Tätigkeit der öffentlichen Behörden und Ämter in Absicht auf die Erfüllung der Gebührenvorschriften ohne jede Unterscheidung zu überprüfen; also ein selbständiges Kontrollmittel dort, wo der öffentliche Charakter des zu revidierenden Organs die Einsichtnahme in die Gebarung desselben gestattet, ohne daß hiedurch eine Verletzung des Hausrechtes stattfindet, wie sie im Falle einer derartigen Nachschau bei einer Privatperson oder einer nicht öffentlichen Körperschaft vorläge. Daß sich von dieser Erwägung der Gesetzgeber leiten ließ, erhellt — abgesehen von den oben entwickelten Gründen — auch

daraus, daß die Revision nur bei öffentlichen Behörden und Ämtern, dann bei Notaren als zulässig erklärt wurde, nicht aber auch bei den des öffentlichen Charakters entbehrenden Advokaten, obwohl auch diesen (im § 44, Z. 1, lit. b) die Anzeige des unter ihrer Mitwirkung geschlossenen Rechtsgeschäftes zur Pflicht gemacht ist.

Stempelvorschriften für den Bereich der Automobilordnung Nr. 5373.
Steinbrüche in der Nähe von Militärschießplätzen Nr. 5847.
— — Schutzbrillen für Arbeiter in — Nr. 5958.
Steinbrücken an Reichsstraßen Nr. 5417.
— — an öffentlichen Wegen, Herstellung Nr. 6112.
Steingraveure, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Steinmetzmeister, Prüfungen für — Nr. 5388.
Steinsalz, Erzeugung von Viehsalz aus — Nr. 6234.
Sterbefälle und Geburten, Wochenausweise über — Nr. 5573.
Sterbematrikenauszüge, Austausch mit dem Auslande Nr. 5821—5823.

6095. **Sterbequartal,** Flüssigmachung.

MM. 4. April 1906, Z. 11343. StG. IX-1479 ex 1906.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei der Flüssigmachung der Sterbequartale nicht immer mit der durch den gesetzlich intendierten Zweck dieser Zuwendungen gebotenen Beschleunigung vorgegangen wird. Das FM. hat deshalb unterm 17. März 1906, Z. 19501, sämtliche ihm unterstehende Behörden unter Bezugnahme auf P. 1 seiner V. v. 22. Mai 1896, VBl. 83, wonach die Flüssigmachung der Sterbequartale „binnen kürzester Frist" zu erfolgen hat, eingeladen, dafür Sorge zu tragen, daß alle auf die Bewilligung und Anweisung derselben Bezug habenden Gesuche bzw. Verhandlungsakten unverzüglich, jedenfalls aber binnen 3 Tagen nach ihrem Einlangen beamtshandelt und abgefertigt werden. Auch die Landesstelle hat in ihrem Wirkungskreise unbedingt nach den gleichen Grundsätzen vorzugehen.

Steuerabschreibungsoperate, Benützung bei Notstandserhebungen Nr. 5601.
Steuerämter, Einzahlung von Dampfkesselrevisionstaxen bei den — Nr. 5434.
— — Einhebung von Nachtragsumlagen Nr. 5596.
— — Teilnahme am Giroverkehre der österr.-ung. Bank Nr. 5735.
Steuerbegünstigungen für Arbeiterwohnhäuser Nr. 5321—5323.
Steuerbehörden, Einsicht in die Vieh- und Fleischbeschauprotokolle Nr. 6246.
Steuermarken, Herumlaufen von Hunden ohne — Nr. 5697.
Steuern, Einhebung von Verzugszinsen bei — Nr. 5589.
— — direkte —, Berücksichtigung bei der Militärtaxbemessung Nr. 5849.
Steuerreferate, Approbation und Unterfertigung der Ausfertigungen Nr. 5406.
Steuerschätzungskommissionen, beleidigende Eingaben an — Nr. 5390.
Steuerveränderungsausweise von persönlichen Bezügen Nr. 5736, 5738, 5739.
Steuerzuschläge, nachträgliche Vorschreibung und Einhebung Nr. 5596.
— — Verlautbarung in den Amtsblättern Nr. 5597.
— — Behandlung bei Steuerabschreibungen Nr. 5598.

6096. **Stierkörungen,** Verlautbarung der gekörten Stiere im Amtsblatte.

StE. 1. Dezember 1903, Z. 99077, an alle BH. und beide Stadtr.; mitget. nö. LAusschr.

Mit E. des nö. LAussch. v. 30. Mai 1903, Z. 36767, wurden die Körungskommissionen angewiesen, die Standorte der lizenzierten Stiere den polit. BB. bekannt zu geben. Diese Standorte sind von den polit. BB. von Fall zu Fall in den Amtsblättern zu verlautbaren.

6097. Stiftbriefe, Übersendung an die Abhandlungsbehörden.

StE. 20. Juli 1903, Z. 72501, an die Vorstehungen der griechisch-orientalischen, serbisch-orthodox-orientalischen, griechisch-orientalisch-türkischen, altkatholischen Kirchengemeinde in Wien und die Vorstände aller israelitischen Kultusgemeinden NÖs.; mitget. nö. LSchR., fe. Ordinariat, Ordinariat in St. Pölten, evangelischen Oberkirchenrat A.- und H. B.

Anläßlich der Verhandlungen wegen Errichtung einer Stiftung hatte ein Abhandlungsgericht in Wien den Auftrag erteilt, eine Abschrift des Stiftbriefes über diese Stiftung nach Kreierung derselben vorzulegen. Über Rekurs der FP. rundete das Berufungsgericht den Beschluß des Abhandlungsgerichts dahin ab, daß der FP. bloß der Auftrag erteilt werde, den Stiftbrief nach erfolgter stiftungsbehördlicher Genehmigung vorzuweisen, indem das Rekursgericht in den Gründen ausdrücklich anerkannte, daß die Vorlage von Stiftbriefen an die Abhandlungsbehörde nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist und sich insbesondere eine solche Vorschrift weder in dem HfD. v. 27. Juni 1822, PrGS. Nr. 167, S. 651, noch in dem HfD. v. 7. Juli 1841, PrGS. Nr. 541, und im § 159 des Verfahrens außer Streitsachen finde. Der OGH. hat mit Entsch. v. 29. Mai 1903, Z. 7065, dem Revisionsrekurs der FP. vollständig Folge gegeben und erkannt, daß auch der Auftrag an die FP. zur Vorweisung des Stiftbriefes nach stiftungsbehördlicher Genehmigung zu entfallen habe, es aber dem Abhandlungsgerichte unbenommen bleibe, sich wegen Aktivierung der Stiftung mit der zuständigen polit. Behörde in das Einvernehmen zu setzen.

6098. Stiftungen, Nachweisung des Zuwachses von —.

UM. 30. April 1906, Z. 3158. StE. 25. Mai 1906, Z. XV-1166/5, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen, sowie die Akademie der bildenden Künste, das Dekanat der evangelisch-theologischen Fakultät und nö. LSchR.

Nach dem E. v. 30. Oktober 1900, Z. 2372/UM[1]), sind die Nachweisungen über die von Behörden oder Organen des Kultus- und Unterrichtsressorts verwalteten nicht dotierten Fonds, Stiftungen und Anstalten in einem Zeitraume von 5 zu 5 Jahren dem Ministerium vorzulegen. Hiebei wurde irrtümlicherweise als Termin für die Vorlage der nächstfälligen Nachweisungen Ende Jänner 1906 festgesetzt. Da aber die letzten diesbezüglichen Nachweisungen mit dem Stande vom 31. Dezember 1899 vorgelegt wurden, so umfaßt das Quinquennium, für welches die nunmehr anzufertigenden Nachweisungen vorzulegen waren, den Zeitraum vom 1. Jänner 1900 bis 31. Dezember 1904. Die nächsten Nachweisungen werden für den Zeitraum vom 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1909 bis längstens 1. April 1910 dem UM. vorzulegen sein.

— — Ingerenz der FP. bei Errichtung kirchlicher — Nr. 5743.
— — für Kultus- und Unterrichtszwecke, Journalisierung der Gebarungen Nr. 5783.

6099. Stiftungsbezüge, Bestätigungen auf den Bezugsquittungen.

StE. 14. März 1903, Z. 27609, an alle BB., nö. Landeshauptkasse, alle Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen und Steuerämter NÖs.; mitget. beiden Ordinariaten, evangelischen Oberkirchenrat, nö. LSchR., ORH. und allen Statth. und Landesregierungen.

Auf Grund des E. des MJ. v. 12. März 1903, Z. 51596 ex 1902, wird behufs einheitlicher Regelung der Bezugsmodalitäten hinsichtlich der zum Ressort der nö. Statth. gehörigen Stiftungen nachstehendes verfügt: Bei Quittungen über derartige Stiftungsbezüge sind in Hinkunft die Bestätigungen des Lebens, der Armut, Mittellosigkeit, der sonstigen Vermögensverhältnisse und Umstände nur von den hiezu gesetzlich berufenen Organen einzuholen. So haben die mit der Matrikenführung betrauten zuständigen Seelsorgeämter nur das

[1]) Nr. 3620 d. Slg.

Leben, den ledigen, verwaisten oder Witwenstand, sowie die Angehörigkeit zur betreffenden Konfession, sofern solche Nachweise speziell angeordnet sind, zu bestätigen, während die Bestätigungen der Armut, der Mittellosigkeit, der Dürftigkeit, Würdigkeit, des unversorgten Standes und der Vermögensverhältnisse den Armen- oder Gemeindebehörden, hingegen jene der Erwerbsunfähigkeit (der Unfähigkeit, sich selbst zu erhalten) den Amtsärzten zu obliegen hat. Bei diesem Anlasse wird in Erinnerung gebracht, daß die in Rede stehenden Bestätigungen genau nach den in den bezüglichen Erlässen (Dekreten, Intimationen) enthaltenen Bestimmungen ausgestellt sein müssen, wobei auf eine möglichst gekürzte, jedoch allen Zweifel ausschließende Fassung Bedacht zu nehmen ist. Da die Liquidierung von Stiftungsbezügen nur unter den vorgeschriebenen Behebungsmodalitäten stattfinden kann, haben die Parteien im eigenen Interesse auf die genaue Erfüllung der Bezugsbedingungen zu achten und etwaige ungerechtfertigte Hindernisse bei Einholung von Bestätigungsklauseln der Statth. sofort zur Kenntnis zu bringen.

Stiftungshäuser, Herstellung von Aufzügen in — Nr. 5347.
— — elektrische Beleuchtung Nr. 5518—5521.
Stiftungsobligationen, Behebung der Zinsen Nr. 5733.

6100. Stipendienbehebung, Vidierung der Bezugsquittungen.

UM. 21. Juli 1906, Z. 14831 ex 1905. StE. 3. September 1906, Z. IX-2508/4, an Wr. Mag., nö. LAusch., beide Stadtr., beide Ordinariate und die Hoch-, Mittel- und Gewerbeschulen NOs., ferner nö. Landeshauptkasse, alle Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen und nö. Steuerämter; mitget. nö. FLD.

Zur einheitlichen Regelung des Vorganges bei Vidierung der Bezugsquittungen für Studentenstipendien werden folgende Weisungen erlassen: 1. Alle Quittungen der Stipendisten über den regelmäßigen Bezug von Stipendien während der ordnungsmäßigen Studiendauer sind hinsichtlich des zum Stiftungsbezuge nach den allgemeinen Vorschriften bzw. den allfälligen besonderen Weisungen des Stiftbriefes erforderlichen ordentlichen Studienbesuches, sittlichen Betragens und entsprechenden Studienerfolges mit der Klausel „Die Würdigkeit zum Bezuge wird bestätigt" zu versehen. Diese Vorschrift hat analog auch für den Bezug sonstiger, nicht auf einer Stiftung beruhender stipendienartiger Unterstützungen zu gelten. 2. Die Vidierungsklauseln sind unter Beidrückung der Amtsstampiglie u. zw. bei Hörern der Universitäten (theologischen Fakultäten in Salzburg und Olmütz) von dem Stipendienreferenten und dem Dekan der betreffenden Fakultät, bei Hörern anderer Hochschulen vom Rektor der Hochschule, bei Hörern der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien vom Dekan, bei den Hörern der Kunstakademie in Krakau vom Direktor derselben, bei den übrigen Studierenden von dem Vorsteher (Leiter) der Studienanstalt eigenhändig zu fertigen. Der Gebrauch einer Stampiglie an Stelle der Unterschrift ist untersagt. 3. Die Art und Weise der Vidierung ist in den Anweisungserlässen genau und ausdrücklich anzuführen, damit weder den Stipendisten, noch der vidierenden Studienanstalt, noch auch der liquidierenden Behörde Anlaß zu Zweifeln gegeben wird. 4. Quittungen, welche nicht in der vorstehenden Art vidiert sind, werden unbedingt von der liquidierenden Behörde zurückgewiesen. 5. Für die Vidierung der Bezugsquittungen der an Hochschulen immatrikulierten stipendierten Einjährig-Freiwilligen gelten nach wie vor zunächst die besonderen Bestimmungen der auf Grund der ah. Ermächtigung erlassenen MV. v. 12. April und 1. August 1889, VBl. 25 und 43.

Stipendienbezug, Vidierung der Bezugsquittungen Nr. 6100.

6101. Stipendiengesuche sind stempelfrei.

StG. IX-1208 ex 1904.

Laut den E. des UM. v. 26. Dezember 1879, Z. 19297, VBl. 2 ex 1880, und des FM. v. 13. Februar 1894, Z. 36538 ex 1893, Beilage zum VBl. 1, sind in Stipendienangelegenheiten sowohl die Mittellosigkeitszeugnisse selbst als auch die mit einem solchen belegten Gesuche stempelfrei.

6102. Stipendienverleihung an Kinder von Landpostbeamten.

UM. 8. Oktober 1905, Z. 32758. StE. 27. Oktober 1905, Z. IX-2653, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen und der Akademie der bildenden Künste in Wien, Wr. Mag., beide Stadtr., LSchR. und tierärztliche Hochschule in Wien.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige vollkommen beamtenmäßige Ausgestaltung des Dienstverhältnisses der Postmeister und Posthilfsbeamten zu den staatlichen Post- und Telegraphenanstalten wird es keinem grundsätzlichen Bedenken mehr unterliegen, bei Verleihung von Studien- und Stipendienstiftungen oder in das Kultus- und Unterrichtsressort fallender staatlicher Stiftplätze, welche im allgemeinen Kindern von Staatsbeamten vorbehalten oder für diese vorzugsweise bestimmt sind, auch Kinder der Landpostbeamten zu berücksichtigen.

— — an Hofsängerknaben Nr. 5688.

Stockgräber, Lizenzen für wandernde — Nr. 6287.

Strafamtshandlungen gegen Dampfkessel- und Maschinenwärter, Lokomotivführer usw. Nr. 5436.

— — Ehrenkränkungsklagen Nr. 5469.

— — nach § 96 der Eisenbahnbetriebsordnung Nr. 5491.

— — wegen Kurpfuscherei Nr. 5787.

— — gegen ausländische Losagenten Nr. 5809.

— — Ordnungsstrafen gegen Gemeindevorsteher Nr. 6256.

Strafanstalten, Zuwendung von Pflichtexemplaren (Büchern usw.) Nr. 5923.

— — Vergebung von Lieferungen und Arbeiten an — Nr. 6057.

6103. Straferkenntnisse der Wr. magBA., Rekursfristen.

MJ. 23. Dezember 1903, Z. 51895. StE. 12. Jänner 1904, Z. 115376 ex 1903, an Wr. Mag.

Bei den von den magBA. durchzuführenden lokalpolizeilichen Strafamtshandlungen ist in den bezüglichen Erkenntnissen gemäß § 3 der MV. v. 3. April 1855, RGBl. 61, die Rekursfrist mit 24 Stunden nach Verkündigung des Erkenntnisses für die Anmeldung und mit weiteren 3 Tagen für die Überreichung des Rekurses anzugeben.

— — gegen Baugewerbetreibende, besondere Evidenz Nr. 5389.

— — Ausspruch über Ersatz von Vertretungskosten Nr. 5469.

— — nach dem Forstgesetze, Zuerkennung von Schadenersatz Nr. 6285.

— — Rekurse gegen zugesprochene Schadenersätze Nr. 6286.

Strafgerichte, Unterstützung durch die Gewerbeinspektorate Nr. 5623.

Strafgelder nach dem Tierseuchengesetze, Verrechnung Nr. 6084.

6104. Strafkarten über gerichtlich Verurteilte.

MJ. 6. August 1905, Z. 3606. StE. 18. August 1905, Z. VII-4734/5, an alle LG., beide Stadtr. und Wr. PD.

Die Bestimmungen des § 5 der MV. v. 15. Juni 1888, RGBl. 91, betreffend die Mitteilung und Behandlung der Auskunftstabellen über gerichtlich Verurteilte, werden von den polit. bzw. Polizeibehörden verschieden gehandhabt, indem diese Behörden die ihnen von den Gerichten oder von Strafanstalten übermittelten Auskunftstabellen (Strafkarten) über solche Individuen, welche nicht in ihrem Amtssprengel zuständig sind, bald an die polit. Bezirks-, bald an die lf.

Polizeibehörde übersenden, wenn es sich um Verurteilte handelt, deren Heimatsgemeinde im Rayon einer lf. Polizeibehörde gelegen ist. Um ein gleichmäßiges Vorgehen zu sichern, hat das MJ. angeordnet, daß Strafkarten über Personen, welche im Rayon der Polizeidirektion Wien, Prag, Lemberg, Krakau oder Triest oder des Polizeikommissariats Trient zuständig sind und außerhalb der betreffenden Rayons abgestraft wurden, von den in den §§ 1—3 der zit. V. bezeichneten polit. bzw. lf. Polizeibehörden an die betreffende lf. Polizeibehörde des Heimatsortes zu leiten sind. Diesen Polizeibehörden wird es sohin obliegen, der polit. Behörde behufs Verständigung der Heimatsgemeinde bzw. dem Magistrat der betreffenden Statutargemeinde gemäß § 5, letzter Abs. der V. von der erfolgten Abstrafung Mitteilung zu machen. In allen anderen Fällen haben die in den §§ 1—3 bezeichneten polit. und Polizeibehörden die Strafkarten über Auswärtige an die polit. BB. des Heimatsortes einzusenden.

6105. **Strafkarten** für das Ausland.

StE. 1. August 1906, Z. VII-4248, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Mit der V. v. 6. Dezember 1905, VBl. 23, hat das JM. im Anschlusse an seine V. v. 30. März 1901, VBl. 9, betreffend die Abfassung von für das Ausland bestimmten Strafkartenausfertigungen, Weisungen an alle Gerichte und Staatsanwaltschaften über die Erlangung von Vorstrafenverzeichnissen von Ausländern bzw. die Ausstellung von inländischen Strafkarten für das Ausland erlassen. Die Sicherheitsbehörden erhalten mit Beziehung auf den E. des MJ. v. 2. Dezember 1900, Z. 37868[1]), eine Ausfertigung dieser V. des JM. und einer derselben als Anhang beigegebenen Übersichtstabelle über die Strafregisterbehörden der Auslandsstaaten[2]) zum Amtsgebrauche übermittelt.

— — Übermittlung an die Gendarmerieposten Nr. 5606.

— — Fällung der Notionierungserkenntnisse auf Grund der vorgelegten — Nr. 6106.

Strafkompetenz bei Übertretungen des Hausierpatents Nr. 5651.

— — bei Übertretungen der Punzierungsvorschriften Nr. 5938.

---

[1]) Nr. 3674 d. Slg.

[2]) Die V. des JM. lautet: Zur Erlangung eines Vorstrafenverzeichnisses über einen Ausländer haben sich die Gerichte, wenn zu vermuten ist, daß er bereits im Inlande bestraft wurde, mit einer unmittelbaren Anfrage, unter Benützung der für Inländer in Verwendung stehenden Formulare, an das Strafregisteramt im JM. zu wenden. Dieses ist in der Lage, über die seit 1. Jänner 1898 im Inlande erfolgten Verurteilungen ausländischer Staatsangehöriger Auskunft zu erteilen. Bisweilen wird die Auskunft sich auch auf eine Abstrafung früherer Jahre und auf ausländische Vorstrafen erstrecken können. Insofern vom Strafregisteramte im JM. eine Auskunft über die Vorstrafen eines Ausländers nicht erwartet werden kann oder die von dort erteilte Auskunft nicht genügt, können aus den Staaten, die in der unten folgenden Übersicht verzeichnet sind, Vorstrafenverzeichnisse über die dortselbst geborenen Personen auf die bei jedem einzelnen Staate angegebene Weise erlangt werden. Die Staatsanwaltschaften als Strafregisterämter werden angewiesen, den ausländischen staatlichen Behörden auch auf unmittelbares Einschreiten Aufschluß über die Vorstrafen der in ihren Sprengeln heimatszuständigen Personen durch Mitteilung von Strafregisterauszügen zu erteilen. Hinsichtlich der Abfassung der für das Ausland bestimmten Strafkartenausfertigungen sind die Vorschriften der V. des JM. v. 30. März 1901, VBl. 9, einzuhalten. — Die Übersicht über die Auslandsbehörden, bei denen Strafregister geführt werden, und von denen Strafregisterauszüge bezogen werden können, wird als über den Rahmen dieser Sammlung hinausgehend, hier nicht abgedruckt; erwähnt wird nur, daß in den Ländern der ung. Krone das Strafregistersystem noch nicht vollständig durchgeführt ist; die k. k. Gerichte können sich, soweit Ungarn in Betracht kommt, zur Erlangung von Vorstrafenverzeichnissen an die nach der Gemeindezuständigkeit oder nach dem Geburtsorte in Betracht kommenden kgl. ung. und kgl. kroatisch-slawonischen Bezirksgerichte wenden. In Bosnien und der Herzegowina führen die BA. Strafregister über die in ihren Sprengeln heimatszuständigen Verurteilten und erteilen Auskünfte über Vorstrafen.

Strafkompetenz, Übertretungen der militärischen Meldevorschriften Nr. 6301.

6106. Sträflinge, Abgabe in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten.

StE. 8. April 1903, Z. 20135, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden werden angewiesen, jene von den Gerichten übersendeten Strafkarten, welche den Ausspruch der Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt enthalten, immer sofort der Statth. vorzulegen. In jenen Fällen, in welchen über die Zuständigkeit zu verhandeln und irgend welche Zeugnisse zu requirieren sind, hat dies stets unverzüglich und in dringlichem Wege zu geschehen, damit zur Vermeidung unnötiger Kosten, welche durch Anhaltung der Abzugebenden in den Schubstationen erwachsen, die Notionierungserkenntnisse der bei der Statth. bestehenden Kommission wenn möglich noch vor Ende der Strafhaft und vor Beginn der Verwahrungshaft gefällt werden können.

— — Reversentlassung geisteskranker — Nr. 5586.

6107. Strafnachsichtsgesuche, Angabe der Vorstrafen bei ihrer Vorlage.

StE. 20. Jänner 1905, Z. VII-359, an alle BH. und beide Stadtr.

Bei Vorlage von Strafakten anläßlich eingebrachter Rekurse oder Gnadengesuche unterlassen die Unterbehörden öfter die Angabe, ob der Bestrafte bereits vorbestraft ist, und insbesondere, ob er aus gleichem Anlasse vorbestraft erscheint. Da dies für die Beurteilung der Angemessenheit des Strafsatzes bzw. der Rücksichtswürdigkeit eines eingebrachten Gnadengesuches von Wichtigkeit ist, ergeht der Auftrag, künftighin in solchen Fällen stets nach Tunlichkeit anzugeben, ob der Bestrafte unbeanständet ist, oder ob er überhaupt, insbesondere aber wegen eines ähnlichen Delikts bereits vorbestraft erscheint. Sollte dies der erkennenden Behörde nicht bekannt sein, so genügt der Beisatz: „Hieramts keine Vorstrafen bekannt."

Strafregister für das Polizeistrafverfahren Nr. 6109.

6108. Strafrekurse und verspätete Gnadengesuche, Entscheidung über —.

MJ. 22. August 1906, Z. 38068. StZ. VI-1744/2 ex 1906.

Die nö. Statth. wird angewiesen, künftighin ihre Entscheidung über eine allfällige Berufung noch vor Vorlage eines verspäteten Gnadengesuches an das Ministerium in das Strafregister einzutragen.

6109. Strafverfahren, Durchführung bei den BB.

StE. 26. April 1905, Z. 1214/Pr, an alle BH.; mitget. Wr. Mag.

Zu den wesentlichen Bestimmungen der neuen Kanzleiordnung gehört das in den P. 140 und 142 des Amtsunterrichtes für die BH. vorgesehene Heften aller mit derselben Stamm- oder Nachzahl bezeichneten Dienststücke nebst ihren Beilagen, insofern sie bestimmt sind, beim Amte verwahrt zu werden. Eine ebenso wesentliche Bestimmung der neuen Kanzleiordnung ist die Führung eines eigenen Eingangsbuches für Strafsachen und eines alphabetischen Nachschlagebuches nach bestimmten Mustern (Beilagen 11 und 19 des Amtsunterrichtes). Daraus ergibt sich, daß auch die Strafregister einen Bestandteil des eine Strafverhandlung betreffenden Aktenheftes bilden und daß die bisher zur besonderen Evidenzhaltung der anhängigen Strafverhandlungen geführten Strafregisterbücher — eine genaue Beobachtung der im Amtsunterrichte unter P. 137—139 und 290 enthaltenen Weisungen vorausgesetzt — entbehrlich geworden sind. Auf eine ganz besonders strikte Überwachung der beschleunigten Durchführung anhängiger Verhandlungen, auf welche die Vorschriften über das polizeiliche Strafverfahren Anwendung finden, muß umso mehr gesehen werden, als

die neue Kanzleiordnung in Betreff der formellen Behandlung der in der MV. v. 5. März 1858, RGBl. 34, vorgesehenen Strafregister von dieser Verordnung, wenn auch nur unwesentlich abweicht. In die Rubrik I des Strafregisters ist stets die Stammzahl der Verhandlung einzutragen, und muß jede auf eine solche bezügliche Erledigung bis zum vollständigen Abschlusse der Verhandlung befristet werden. Nach erfolglosem Ablaufe einer Frist sind ohne Verzug Erinnerungsschreiben anzufertigen. Es empfiehlt sich, im Eingangsbuche für Strafsachen die beendeten Angelegenheiten durch den Aufdruck des Buchstabens „A" (Abgetan) unter dem „Betreff" in auffälliger Weise zu kennzeichnen, und hat eine Strafverhandlung erst dann als beendet zu gelten, wenn entweder ein Freispruch erfolgt oder die Strafe vollzogen ist. Auf eine genaue Führung des Nachschlagebuches und die rechtzeitige Verfassung des im P. 167, lit. a des Amtsunterrichtes vorgeschriebenen Rückstandsausweises ist besonders zu sehen. Nach der bezogenen MV. ist das Strafverfahren bei der polit. BB. durchzuführen. Es hat daher die einen Teil des Verfahrens bildende Parteieinvernahme in der Regel beim Amte (auf dem Amtstage) zu geschehen. Umso mehr muß auch im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens darauf bestanden werden, daß die am Sitze der polit. BB. wohnhaften Parteien, deren Einvernehmung nötig ist, zum Amte geladen werden, anstatt, wie dies vorkommt, die Amtshandlung vom Bürgermeister besorgen zu lassen. Auf die Benützung nur solcher Strafregister, welche entweder das gewöhnliche Aktenformat haben oder durch Zusammenlegen diesem angepaßt werden können, ist zu dringen. Im letzteren Falle darf die Durchlochung zum Zwecke des Heftens nicht an einer gefalteten Stelle geschehen, sie ist vielmehr an der linken Ecke der Druckforte vorzunehmen. Dementsprechend ist das Falten des Blattes einzurichten. Die fortlaufende Schreibweise erschwerende oder hindernde Vordrucke auf Strafregistern sind zu vermeiden.

Strafverfahren, Form der Erledigung von Strafrekursen und Nachsichtsgesuchen Nr. 5402.
— — die dasselbe regelnde Normen, auf Ordnungsstrafen nicht anwendbar Nr. 5411.
— — Verwandte oder Verschwägerte des Beschuldigten als Zeugen Nr. 5576.
— — Zeugeneinvernahme im Gefällsstrafverfahren Nr. 5576.
— — vor den gewerblichen Genossenschaften Nr. 5619.
— — Vorführung von Zwänglingen und Korrigenden im gerichtlichen — Nr. 6324.

6110. Strafvollzug an Bewohnern des Auslandes.

StE. 31. Dezember 1903, Z 1-3965 an alle BB.; Abschrift dem MJ. zur Kenntnisnahme.

Mit Rücksicht darauf, als die ausländischen Behörden ebenso wie dies umgekehrt bei den österr. der Fall ist, Straferkenntnisse österr. Gerichte oder sonstiger Behörden in Übertretungsfällen nicht in Vollzug setzen, wird nachstehender Vorgang zur Sicherung des Strafvollzuges an Personen, die sich im Auslande beispielsweise in den Ländern der ung. Krone aufhalten, empfohlen: 1. Bei Beanständungen wegen Übertretungen der Gewerbeordnung oder des Hausierpatents ist dem Gesetzesübertreter im Sinne des § 152 der GewO. womöglich ein angemessener Betrag an Geld oder ein entsprechender Wertgegenstand unter Ausfolgung einer Bestätigung abzunehmen und beim nächsten Gemeindevorstande gegen Empfangsbestätigung behufs Verwahrung zu hinterlegen. 2. Bei Kundmachung des Straferkenntnisses sind die Bestraften mit dem Bedeuten zum Erlage der Strafbeträge sofort nach Rechtskraft des Erkenntnisses aufzufordern, daß sie sonst im Falle, als sie im Bezirke betreten würden, die Leibespfändung oder die Überstellung zum Antritte der Ersatzhaftstrafe zu gewärtigen

hätten. 3. Bleibt diese Aufforderung unberücksichtigt, so ist der Name und die genaue Kennzeichnung des Strafrückständners sowie die Strafe, die an ihm noch zu vollziehen ist, in ein Verzeichnis aufzunehmen, mit welchem allmonatlich die Überwachungsorgane zu beteilen sind. 4. Solange diese Kurrendierung nicht widerrufen ist, haben die Überwachungsorgane jeden in diesen Verzeichnissen Angeführten, wenn sie ihn im Bezirke betreten, sofern er nicht den Erlag des Strafbetrages oder den Vollzug der Haftstrafe nachweist, anzuhalten und — wenn nicht etwa besondere Rücksichten, wie z. B. die Unentbehrlichkeit einer Mutter für die Wartung von Kindern ausnahmsweise ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigen — entweder dem nächsten Gemeindevorstande behufs Abnahme des Strafbetrages oder eines zur Deckung dieses Betrages ausreichenden Wertgegenstandes vorzuführen oder, falls eine solche Pfändung nicht angenommen werden kann, dem nächsten Bezirksgerichte mit dem Ersuchen um Vollzug der Ersatzhaftstrafe vorzuführen. Über den Strafvollzug soll der Bestrafte eine Bestätigung erlangen, damit nicht etwa in der Zwischenzeit, bis der Widerruf seiner Kurrendierung erfolgt ist, die Strafe ein zweitesmal an ihm vollzogen wird. 5. Der Widerruf hat jedenfalls im nächsten Monatsverzeichnisse zu erfolgen.

Strafvollzug, Kosten der Vorführung durch die Gendarmerie Nr. 5604.

Straßen, Wiederherstellung zerstörter — durch Pioniere Nr. 5833.

— — Plakatierung an öffentlichen — Nr. 5926.

Straßenarbeiter, Unfall- und Krankenversicherung der — Nr. 5957.

— — Schutzbrillen beim Schotterschlögeln Nr. 5958.

6111. Straßenbahnen, Dienstabzeichen für die Beamten der Wr. städtischen —.

MJ. 1. September 1905, Z. 5513/MJ. StE. 18. September 1905, Z. VI-2474/1, an Wr. PD.

Das EM. hat unter Z. 36476 ex 1905 das von der Direktion der städtischen Straßenbahnen in Wien im Entwurfe vorgelegte Dienstabzeichen für die Straßenbahnbeamten im Einvernehmen mit dem MJ. mit dem Beifügen genehmigt, daß mit dem Tage der Einführung desselben das mit dem E. des EM. v. 21. Jänner 1901, Z. 58090 ex 1900[1]), genehmigte Abzeichen außer Gültigkeit tritt und einzuziehen ist, sowie daß sämtliche Bestimmungen des zit. E. auch hinsichtlich des abgeänderten Abzeichens voll in Kraft bleiben.

— — Benützung von Reichsstraßengrund Nr. 5517, 5952.

— — Benützung der Wr. städtischen — bei Dienstreisen Nr. 5757.

Straßenbäume, Obstdiebstähle an — Nr. 5528.

Straßenbauten, Tragung der Kommissionskosten bei — Nr. 5758.

— — Evidenzhaltung für militärische Zwecke Nr. 5843.

— — in der Nähe von Militärschießplätzen Nr. 5847.

— — Beiträge der Reichsstraßenverwaltung an Gemeinden Nr. 5955.

Straßenbereisungspauschalien haben die Kosten für dauernde Eisenbahnlegitimationen nicht zu tragen Nr. 5492.

6112. Straßenbrücken, Vorschrift für die Herstellung eiserner —.

MJ. 16. März 1906, Z. 49898 ex 1905. StE. 11. Juli 1906, Z. XIII-434, an die 4 mit Bauabteilungen versehenen BH., Wr. Baubezirksleitung sowie Bauexpositur Horn; mitget. allen übrigen BB. und dem nö. LAusch. mit dem Auftrage bzw. Ersuchen, den Bestimmungen der Vorschrift in dem bezüglichen Wirkungskreise möglichst Geltung zu verschaffen.

Die seit dem Erscheinen der mit dem E. des MJ. v. 31. Dezember 1892, Z. 21871[2]), hinausgegebenen Vorschrift über die Herstellung eiserner Straßenbrücken mit Flußeisen gemachten Erfahrungen, sowie die seither erfolgte Ein-

[1]) Nr. 5162 d. Slg.
[2]) Nr. 3699 d. Slg.

führung von Dampfstraßenwalzen in den Dienst der Straßenpflege haben das MJ. bestimmt, unter Anlehnung an die V. des EM. v. 28. August 1904, RGBl. 97, betreffend die Eisenbahnbrücken, Bahnüberbrückungen und Zufahrtsstraßenbrücken mit eisernen oder hölzernen Tragwerken, eine Umarbeitung der bezogenen Vorschrift vorzunehmen. Die umgearbeitete Vorschrift[1]) wird mit nachstehenden Bemerkungen hinausgegeben: Die zum Zwecke einer rationellen Straßenpflege teilweise bereits in Anwendung stehende und künftighin voraussichtlich in größerem Umfange einzuführende Bewalzung ärarischer Straßenzüge erfordert bei der Bemessung der Tragfähigkeit der in der betreffenden Strecke gelegenen Brückenobjekte die Rücksicht auf den Übergang von Dampfstraßenwalzen. Es erscheinen demgemäß in die neue Vorschrift entsprechende Bestimmungen aufgenommen. Weil jedoch auf manchen Straßenzügen die Benützung von Dampfstraßenwalzen aus örtlichen Gründen oder wegen geringen Verkehres weder dermalen noch auch in absehbarer Zeit in Aussicht genommen werden kann, die Bewalzung also nicht auf allen Straßenstrecken Anwendung finden wird, wird in Hinkunft bei dem fallweise beantragten Um- oder Neubaue von Brücken hinsichtlich der Belastungsannahmen hierauf entsprechend Rücksicht zu nehmen sein. In letzterer Beziehung sind übrigens auch die zunehmende Bedeutung des Automobilwesens und die aus der Einführung von Lastautomobilen allfällig erwachsenden höheren Anforderungen an die Tragfähigkeit von Brückenobjekten jeweilig in Betracht zu ziehen. Mit der vorliegenden Vorschrift werden zugleich Bestimmungen über die Herstellung von Brücken mit hölzernen Tragwerken, sowie über die Qualität und die Prüfung der zum Unterbaue oder zu einzelnen Brückenbestandteilen zur Verwendung gelangenden Stein-, Mauerwerks-, Beton- und Holzmaterialien getroffen, und ist hiedurch auch der Vorgang gekennzeichnet, welcher in Hinkunft bei der Untersuchung der Tragfähigkeit und der allfällig notwendig werdenden Verstärkung bestehender Objekte einzuhalten ist. Bei dem Neu- oder Umbaue von Reichsstraßenbrücken sind die Bestimmungen dieser Vorschrift, welche sinngemäß auch auf Brücken aus Stein oder Beton Anwendung zu finden haben, genau einzuhalten. In Absicht auf die Erlassung analoger in den wesentlichen Grundlagen übereinstimmender Normen hinsichtlich der in der Obsorge der Länder, Bezirke und Gemeinden befindlichen Brücken wird auf die Ausführungen des ME. v. 31. Dezember 1892, Z. 21817, hingewiesen.

6113. Straßenbrücken, Erprobung und Übernahme von Zement für den Bau ärarischer —.

MJ. 23. Mai 1906, Z. 24293. StE. 8. August 1906, Z. XIII-434/1, an die 4 mit Bauabteilungen versehenen BH., Wr. Baubezirksleitung und Bauexpositur Horn.

Gemäß der mit dem ME. v. 16. März 1906, Z. 49898 ex 1905[2]), hinausgegebenen Vorschrift über die Herstellung der Straßenbrücken mit eisernen oder hölzernen Tragwerken, welche sinngemäß auch auf den Um- oder Neubau von Betonbrücken Anwendung zu finden hat, kommt anläßlich des Baues von Reichsstraßenobjekten in Beton oder Betoneisen unter anderem auch die Erprobung und Übernahme von Zement in den Zementfabriken durch staatliche Organe in Betracht. Das MJ. hat sich bestimmt gefunden, die Durchführung der diesbezüglich erforderlichen Amtshandlungen, insofern dieselben in Zementfabriken in Hinkunft vorzunehmen sein werden, jener polit. Landesbehörde zu übertragen, in deren Bereiche die in Betracht kommende Zementfabrik gelegen ist, und werden

[1]) Die „Vorschrift über die Herstellung der Straßenbrücken mit eisernen oder hölzernen Tragwerken" ist in der Hof- und Staatsdruckerei 1906 erschienen und kann im Wege des Expedits des MJ. zum Preise von 60 h per Stück bezogen werden.

[2]) Nr. 6112 d. Slg.

hiezu fallweise fachkundige technische Beamte zu entsenden sein. Das Ministerialdepartement für Straßen- und Brückenbau ist angewiesen, sich in jedem einzelnen Falle mit dem technischen Departement der Landesbehörde hinsichtlich des genauen Zeitpunktes der betreffenden Amtshandlungen, sowie der näheren Details hiefür im kurzen Wege ins Einvernehmen zu setzen. Die anläßlich dieser Dienstreisen den Beamten der Landesstelle erwachsenden Kommissionskosten sind auf Rechnung der Dotation für „Reisekosten aus Anlaß von Straßen- und Wasserbauten" flüssig zu machen.

Straßenbrücken, Minenanlagen in — Nr. 5859.
— — Evidenzhaltung und periodische Revision Nr. 5959.
Straßeneinräumer, Präliminierung der Bezüge Nr. 6072.
Straßenfahrbahn, Anleitung zur Herstellung und Pflege an Reichsstraßen Nr. 5963.
Straßengrund, Bewilligung zur Benützung von ärarischen — Nr. 5952, 5956.
— — Benützung zur Kabellegung Nr. 6127.
Straßenmauten, Mautbefreiungen Nr. 5827.
Straßenmeister, k. k., Remunerationen für die Beaufsichtigung von Pflasterungs- und Walzungsarbeiten Nr. 5380.
— — Unfallversicherung Nr. 5957.
— — Dienstinstruktion Nr. 5963.
— — Bewilligung und Verrechnung von Belohnungen und Aushilfen zu Lasten fremder Kredite Nr. 6034.
— — Einteilung in Rangsklassen Nr. 6062.
— — Verrechnung ihrer Begehungs- und Reisepauschalien Nr. 6084, 6116.
— — Präliminierung ihrer Begehungspauschalien Nr. 6118.
Straßenpflasterungen, Beaufsichtigung ärarischer — Nr. 5380.

6114. Straßenpolizei, strenge Handhabung.

I. StE. 14. April 1905, Z. VI-1188, an alle BH. — II. StE. 18. September 1906, Z. VI-2738/3, an alle BH., mitget. Wr. PD.

I. Da sich in letzter Zeit die Beschwerden über die mangelhafte Einhaltung der Fahrordnung seitens der Fuhrwerker, insbesondere aber über die häufig vorkommende Nichtbeleuchtung des schwereren Fuhrwerkes, welches von den umliegenden Ortschaften nach Wien oder zurück verkehrt, mehrten, hat die Wr. PD. mit Verfügung v. 10. September 1906, Z. 7806/va, neuerlich die Aufmerksamkeit der Kommissariate auf diese den allgemeinen Straßenverkehr wesentlich beeinträchtigenden Übelstände gelenkt und den Auftrag erteilt, die Sicherheitswache anzuweisen, insbesondere gegen Kutscher, welche mit unbeleuchtetem Wagen fahren, unnachsichtlich mit der Anzeige vorzugehen. Die Wr. PD. hat gleichzeitig angeordnet, daß behufs Erzielung einer rascheren und deshalb wirksameren Durchführung der bezüglichen Strafamtshandlungen Requisitonen, betreffend außerhalb des Polizeirayons wohnhafte Wagenlenker, nicht an die Gemeindeämter, sondern an die in Frage kommenden BH. zu richten und in genauer Evidenz zu halten sind. Hievon werden die BH. mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, die einlangenden polizeilichen Requisitionen jederzeit mit der größten Beschleunigung zu behandeln und eine gleiche Behandlung den in Betracht kommenden Gemeindeämtern aufzutragen. — Behufs raschester Durchführung der eingelangten polizeilichen Requisitionen haben die BH. den Gemeindeämtern entsprechend kurze Termine bezüglich der einzuleitenden Erhebungen, Einvernehmungen usw. zu stellen und die Einhaltung der Termine zu überwachen.

II. In letzter Zeit sind bei der Statth. von verschiedenen Seiten Beschwerden über die mangelhafte Beobachtung der Straßenpolizeivorschriften eingelaufen:

namentlich wurden in dieser Richtung angeführt: das Stehenlassen des Fuhrwerkes ohne Aufsicht, das Schlafen der Kutscher am Wagen, die Nichtbeleuchtung der Fuhrwerke und das unrichtige Ausweichen und Vorfahren. Bei dem sich immer mehr steigernden Fuhrwerksverkehre bilden diese Übertretungen der bestehenden Straßenpolizeivorschriften (G. v. 10. Oktober 1875, LGBl. 62, und v. 8. April 1888, LGBl. 27) eine erhöhte Gefahr, und erscheint daher eine schärfere Handhabung dieser Vorschriften und der Kontrolle, daß die Gemeindevorsteher ihren bezüglichen Verpflichtungen nachkommen, erforderlich. Die BH. haben sonach die Gemeindevorsteher entsprechend anzuweisen und auch der Gendarmerie eine erhöhte Tätigkeit in dieser Richtung aufzutragen. In Betreff der Kontrolle wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die Gendarmeriewochenrapporte nicht, wie es noch vorkommt, lediglich zur Kenntnis zu nehmen sind, sondern die BH. haben sich an der Hand dieser Rapporte namentlich bezüglich der unmittelbar bei den Gemeindevorstehern erstatteten Anzeigen die Überzeugung zu verschaffen, daß über dieselben tatsächlich eine Strafamtshandlung eingeleitet und durchgeführt wurde.

Straßenpolizei, Unfug des Steinwerfens gegen Automobile und Radfahrer Nr. 5371.

— — Sperrung öffentlicher Wege für den Automobilverkehr Nr. 5372.

Straßenumlagen, Verlautbarung der beschlossenen — Nr. 5597.

6115. **Straßen- und Wasserbau,** Anerkennungszinse für die Benützung von öffentlichem Gute.

StG. 113301 ex 1903.

Die Einhebung von Verzugszinsen von den dem Staate aus der Benützung von ärarischen Straßen- und Stromparzellen zufließenden Anerkennungszinsen ist gesetzlich begründet. Die Benützung der ärarischen Straßen- und Stromparzellen fällt zwar im allgemeinen unter den usus publicus und ist öffentlichrechtlicher Natur, allein die Einräumung besonderer Nutzungsrechte an einzelne Personen fällt nicht unter die Bestimmung des öffentlichen Rechtes, welches bei Straßen und Strömen jedermann zum Gebrauche zuläßt, ohne daß es hiezu eines Spezialübereinkommens bedarf. Die Gewährung besonderer Benutzungsrechte kann aber nur im Wege eines besonderen Zugeständnisses erfolgen. Das entsprechende Verhältnis trägt einen privatrechtlichen Charakter, und sind deshalb die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes auf dasselbe anzuwenden. Bei Verzögerung der Zahlung einer fälligen Forderung wird gemäß § 1333 ABGB. die Entstehung eines Schadens für den Gläubiger vorausgesetzt und demselben das Recht eingeräumt, Verzugszinsen zu fordern, unabhängig von einer bezüglichen Vertragsbestimmung, und ohne daß es dem Gläubiger obliegen würde, den Beweis für die Entstehung des Schadens zu erbringen. Für die Höhe der Verzugszinsen sind, da der § 995 ABGB. durch das G. v. 14. Juni 1868, RGBl. 62, aufgehoben wurde, gegenwärtig die Bestimmungen des § 2 des G. v. 15. Mai 1885, RGBl. 77, maßgebend, wonach Verzugszinsen mit 5 % zu berechnen sind.[1]) Vorausgesetzt, daß in den diesbezüglichen Verträgen bestimmte Termine für die Einzahlung der einzelnen Anerkennungszinsraten festgesetzt sind, würde der Zinsenlauf im Sinne der §§ 1334 und 903 ABGB. mit dem auf den festgesetzten Zahlungstermin folgenden Tage beginnen, während derselbe mangels einer derartigen Festsetzung im Sinne des zit. § 1334 mit dem der Einmahnung folgenden Tage zu beginnen hätte.

[1]) Bezüglich der Verrechnung dieser Verzugszinsen s. Schluß der Nr. 6084 d. Slg.

6116. Straßen- und Wasserbau, Amtspauschalien und Reisekosten.

MJ. 16. Juni 1903, Z. 54696 ex 1902. StZ. 3484/Pr ex 1903.

Der infolge eines Schreibverstoßes unklare vorletzte Abs. des E. des MJ. v. 22. November 1902, Z. 47897[1]), ist in nachstehender Fassung richtig zu stellen: Die fixen Pauschalien der Bezirksingenieure und unteren ausübenden Organe des Straßen- und Wasserbaues zur Bereisung der Straßen und Flüsse, dann für die Donaukanalinspektion in Wien (Nußdorf), sowie die Reisekosten aus Anlaß ordentlicher Straßen- und Wasserbauten, welch letztere wie bisher, insofern nicht einzelne Beträge fallweise als Reisepauschalien angewiesen sind, einer strengen Verrechnung unterliegen, werden vom 1. Jänner 1903 angefangen in gleicher Weise wie die Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten auf Rechnung des neubezeichneten Ordinarialkredits -§ „Reisekosten aus Anlaß von Straßen- und Wasserbauten" zu bestreiten sein. Hienach ist hinsichtlich der den einzelnen Bezirksingenieuren, Straßenmeistern und Strommeistern zur Bereisung der Straßen und Flüsse angewiesenen fixen Reisepauschalien eine strenge Verrechnung auch fernerhin nicht erforderlich. Bemerkt wird, daß die erwähnten fixen Reisepauschalien im Gegensatze zu den ständig der Behörde anzuweisenden Amtspauschalien jedenfalls nur persönlich auf die Dauer der betreffenden Funktion flüssig zu erhalten sind.

6117. — — Kosten für technische Aufnahmen und Projektierungen.

MJ. 22. März 1906, Z. 33339 ex 1905. StZ. XV-934 ex 1906. — StE. 8. Oktober 1906, Z. XIII-1165, an die 4 mit Bauabteilungen versehenen BH. Wr.-Neustadt, St. Pölten, Floridsdorf-Umgebung und Krems, Wr. Baubezirksleitung und Bauexpositur Horn.

Von den Kosten für die technischen Aufnahmen und Projektierungen für außerordentliche Straßen- und Wasserbauten, deren Ausführung entweder ganz aus staatlichen Mitteln oder aus einem unter finanzieller Mitwirkung des Staates zu bildenden Baufonds in Aussicht genommen ist, für welche jedoch die erforderlichen Kredite bzw. Baufonds noch nicht zur Verfügung stehen, sind v. J. 1907 angefangen die Reisekosten und Diäten (Bauzulagen) der mit der Projektierung betrauten Organe des Staatsbaudienstes den bei den Titeln „Straßenbau" und „Wasserbau" neu vorzusehenden außerordentlichen Krediten für „Reisekosten und Diäten aus Anlaß von außerordentlichen Straßen-(Wasser-)bauten" anzulasten, u. zw. definitiv, wenn der außerordentliche Bau ganz aus Staatsmitteln bestritten werden soll, und vorschußweise gegen seinerzeitige Refundierung aus dem Baufonds, wenn ein solcher zur Bedeckung der Baukosten bestimmt wurde. Alle übrigen anläßlich solcher Projektierungen auflaufenden Auslagen sind zu Lasten der ab 1907 ebenfalls bei den Titeln „Straßenbau" und „Wasserbau" hiefür in Aussicht genommenen außerordentlichen Kredite „Projektierungsauslagen für präliminarmäßig noch nicht vorgesehene, außerordentliche Straßen-(Wasser-)bauten" zu verrechnen, u. zw. gleichfalls definitiv, wenn der außerordentliche Bau ganz aus Staatsmitteln bezahlt werden soll, und vorschußweise gegen seinerzeitige Refundierung aus dem Baufonds, wenn ein solcher die Baukosten bestreiten soll. Die durch diese Verrechnung sich ergebenden Ersatzansprüche der vorläufig belasteten außerordentlichen Kredite sind als Aktiva in Evidenz zu halten und in den Rechnungsabschlüssen zur Darstellung zu bringen. Die Vergütung der vorschußweise bestrittenen Projektierungskosten hat sofort nach Konstituierung des Baufonds zu erfolgen. Sollte es in der Folge feststehen, daß der projektierte außerordentliche Bau aus irgend einem Grunde nicht zur Ausführung gelangt, so sind die betreffenden Aktiva in Abschreibung zu bringen, weil in

[1]) Nr. 4712 d. Slg.

diesem Falle die erwähnten vorschußweise bestrittenen Projektierungskosten definitiv von dem Kredit zu tragen sind, auf welchem sie vorläufig verrechnet worden sind. Für die Verrechnung sämtlicher Auslagen aus Anlaß der Verfassung von Projekten für ordentliche Straßen- und Wasserbauten haben die vorstehenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung zu finden, nur mit dem Unterschiede, daß die „Reisekosten und Diäten" zunächst auf der ab 1907 im Ordinarium der Titel „Straßenbau" und „Wasserbau" vorgeschriebenen Rubrik „Reisekosten und Diäten", alle übrigen Auslagen aber zunächst wie bisher auf der Rubrik „Amtspauschalien" des Titels „Staatsbaudienst" zu verrechnen sind. Steht für einen außerordentlichen Straßen- und Wasserbau im Zeitpunkte der Projektsverfassung schon der zur Bestreitung seiner Kosten berufene Baufonds bzw. ein außerordentlicher Kredit zur Verfügung, so hat im ersteren Falle dieser Fonds für sämtliche Projektierungsauslagen, im letzteren Falle der außerordentliche Kredit aber im Sinne des Vorgesagten nur für die sachlichen Auslagen aufzukommen. Beigefügt wird, daß für das hienach bei den Titeln „Straßen- und Wasserbau" zuwachsende außerordentliche Erfordernis an Projektierungskosten in Hinkunft nach dem 3jährigen Erfolgsdurchschnitte präliminarmäßig vorzusorgen sein wird. Durch diese Anordnung entfällt selbstverständlich v. J. 1907 an die Präliminierung des bisher im Titel „Staatsbaudienst" unter einem besonderen Paragraphen vorgesehenen ordentlichen Kredits für „Reisekosten aus Anlaß von Straßen und Wasserbauten".

6118. Straßen- und Wasserbau, Präliminierung und Verrechnung von Reisekosten und Diäten.

MJ. 20. April 1906, Z. 17402. StG. XV-934/1 ex 1906. — StE. 8. Oktober 1906, Z. XIII-1165, an die 4 mit Bauabteilungen versehenen BH. Wr.-Neustadt, St. Pölten, Floridsdorf-Umgebung und Krems, Wr. Baubezirksleitung und Bauexpositur Horn.

Nach dem E. des MJ. v. 22. März 1906, Z. 33339 ex 1905[1]), hat die Präliminierung des bisher im Titel „Staatsbaudienst" unter einem besonderen Paragraphen vorgesehenen ordentlichen Kredits für „Reisekosten aus Anlaß von Straßen- und Wasserbauten" v. J. 1907 an zu entfallen; dagegen ist bei den Titeln „Straßenbau" und „Wasserbau" im ordentlichen Erfordernisse je eine Rubrik „Reisekosten und Diäten" und im außerordentlichen Erfordernisse je ein außerordentlicher Kredit unter den besonderen Paragraphen „Reisekosten aus Anlaß von außerordentlichen Straßen-(Wasser-)bauten" vorzusehen. Die Bauzulagen, die Reisepauschalien der Bezirksingenieure, die Begehungspauschalien der Straßen- und Strommeister und die sonstigen, bisher beim Titel „Staatsbaudienst" präliminierten Reisekosten und Diäten aus Anlaß von ordentlichen und außerordentlichen Straßen- und Wasserbauten sind daher v. J. 1907 an bei den Titeln „Straßenbau" und „Wasserbau" unter den oben bezeichneten Rubriken bzw. Paragraphen zu veranschlagen.[2]) Dieser geänderten Präliminierung ist in Hinkunft bei der Verfassung der Jahresvoranschläge für die „Straßenbaudotation" Rechnung zu tragen. Der Jahresvoranschlag für den Straßenbau hat in Hinkunft aus dem Summarium und aus 12 Beilagen (bisher 11) zu bestehen. In der Beilage 11 ist das Erfordernis für die oben erwähnte neue Rubrik der ordentlichen Straßenbaudotation „Reisekosten und Diäten" anzusprechen. In der Beilage 12 für die Rubrik „Außerordentliche Straßenbauten" ist für die etwaigen Erfordernisse für „Reisekosten aus Anlaß von außerordentlichen Straßenbauten" und für „Projektierungsauslagen für präliminarmäßig noch nicht vor-

[1]) Nr. 6117 d. Slg.
[2]) Das folgende ist ein Zusatz aus dem StE.

gesehene außerordentliche Straßenbauten" durch die Anforderung eigener Kredite vorzusorgen. Im Ökonomieausweise ist der die ordentliche Straßenbaudotation belastende Erfolg der neuen Rubrik „Reisekosten und Diäten" in die Rubrik VIII der Detailübersicht und der Hauptübersicht aufzunehmen. Die für außerordentliche Straßenbauten aufgelaufenen „Reisekosten und Diäten" und „Projektierungsauslagen" sind bei den bezüglichen außerordentlichen Krediten zu berücksichtigen.

6119. **Straßen- und Wasserbau,** Führung eines eigenen Etatjournals.

StE. 22. Oktober 1906, Z. 2583/Pr, an alle Finanz- und gerichtlichen Depositenkassen, sowie alle Steuerämter.

Auf Grund des E. des MF. v. 20. Jänner 1905, Z. 53802 ex 1904[1]), wird im Einvernehmen mit der nö. FLD. vom 1. Jänner 1907 angefangen für die Gebarungen der Titel 5 und 6 des Kapitel 7 „Straßenbau" und „Wasserbau", welche bisher im Etatjournal für das MF. verrechnet worden sind, die Führung eines eigenen Etatsubjournals angeordnet. Dieses Etatsubjournal ist allmonatlich in das Etatjournal für das MF. abzuschließen und, mit den zugehörigen Beilagen versehen, termingemäß an das Rechnungsdepartement der nö. Statth. zur Zensur einzusenden. Das Verzeichnis über die aufgelegten Journale ist durch Aufnahme dieses Etatsubjournals zu ergänzen.

— — Gebarung mit der ordentlichen Dotation Nr. 5532.
— — Finanzgebarungsausweis beim — Nr. 5538.
— — Amtspauschalien und Reisekosten Nr. 6116.

Straßenwalzen, Verwendung auf Reichsstraßen Nr. 5954, 5965.
Straßenwärter, k. k., Unfallversicherung Nr. 5957.
Streikklausel in staatlichen Bau- und Lieferungsverträgen Nr. 5326.
Streiks, Vorfallenheitsberichte über — Nr. 5318.
Strombäder, Aufstellung im Wr. Donaukanal Nr. 5456.
Strommeister, k. k., Unfall- und Krankenversicherung Nr. 5463, 5957.
— — Verwendung als Bauinspizienten Nr. 5964.
— — Bewilligung und Verrechnung von Belohnungen und Aushilfen zu Lasten fremder Kredite Nr. 6034.
— — Einteilung in Rangsklassen Nr. 6062.
— — Verrechnung ihrer Begehungs- und Reisepauschalien Nr. 6084, 6116.
— — Präliminierung ihrer Begehungspauschalien Nr. 6118.

Stromparzellen, Einräumung von Nutzungsrechten an einzelne Personen Nr. 6115.
Strompolizei, Wirkungskreis der Donaukanalinspektion Nr. 5458.
Studienleichen, Abgabe aus den Wr. k. k. Krankenanstalten Nr. 5709, 5769.
Studienreisen von Hochschulprofessoren, Reisekostenersatz Nr. 5675, 5680.
— — Bestätigung der Reiserechnungen bei — Nr. 5679.
— — Verrechnung von Staatssubventionen anläßlich — Nr. 6070.

Studienstiftungen für Hofsängerknaben Nr. 5688.
— — Verleihung an Kinder von Landpostbeamten Nr. 6102.

Stukkateure, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Sturmrollen, fortlaufende Richtigstellung der — Nr. 5795.
Sublimatpastillen, Verkehr mit — Nr. 5313.
Subsistenznachweise für Reserveoffiziersaspiranten Nr. 5479—5481.
Subskribentensammeln, unbefugtes — hintanzuhalten Nr. 5921, 5922.
Substitutionsgebühren, Verrechnung Nr. 6027.
Südafrika, Auswanderung bzw. Reisen nach — Nr. 5365.
Südfrüchte, Wanderhandel mit — Nr. 6289.

[1]) Nr. 5950 d. Slg.

Sudsalz, Erzeugung von Viehsalz aus — Nr. 6234.
Summarkredite, Jahresübersichten über die außerordentlichen — Nr. 5539, 5540.
Supplenten, Eisenbahnlegitimationen für — Nr. 5500.
Syphiliskranke Ungarn, Spitalsverpflegskosten Nr. 6193.

6120. **Tabakextrakt,** Bezug und Verschleiß von —.

MJ. 25. Jänner 1904, Z. 645. StE. 25. Februar 1904, Z. XI-390, an alle BB.

Mit der V. des FM. v. 29. Dezember 1903, RGBl. 3 ex 1904, wurde im Einvernehmen mit dem MJ. unter Aufhebung der V. v. 23. März 1895, RGBl. 45, und v. 19. Dezember 1896, RGBl. 243, der Tabakextrakt aus der Reihe der im § 1, P. 7 der MV. v. 21. April 1876, RGBl. 60, erwähnten Gifte ausgeschieden, als gifthältige Drogue im Sinne des § 15 der letztzit. V. erklärt und mit der Regelung des Verkehres mit Tabakextrakt das FM. betraut. Laut V. des FM. v. 29. Dezember 1903, Z. 92207 (VBl. Nr. 1 ex 1904), besteht diese Regelung der Hauptsache nach in folgenden Bestimmungen: Der Tabakextrakt darf nur aus den finanzbehördlich lizenzierten Verschleißstellen bezogen werden; für diesen Bezug ist eine besondere Bewilligung nicht erforderlich; der Verkehr mit Tabakextrakt unterliegt aber den Vorschriften des § 15 der MV. v. 21. April 1876, RGBl. 60. Aus diesem Grunde wird der Tabakextrakt nur in verschlossenen Blechbüchsen, welche die Aufschrift „Tabakextrakt" tragen, abgegeben. Die Verschleißer sind verpflichtet, den Tabakextrakt bei der Aufbewahrung von allen Genußmitteln fernzuhalten; dieselben dürfen die Tabakextraktbüchsen nicht öffnen, den amtlichen Beschluß nicht beseitigen und den Tabakextrakt nicht an solche Personen abgeben, welche zu der Besorgnis eines Mißbrauches oder unvorsichtigen Gebarens offenbar Anlaß geben. Inhaber von Tabakverschleißlizenzen sind auch zum Verschleiße von Tabakextrakt berechtigt. Anderen Personen, wie insbesondere landwirtschaftlichen Korporationen, Samenhändlern usw. kann von der kompetenten Verschleißbehörde eine besondere, jederzeit widerrufliche Lizenz zum Verschleiße von Tabakextrakt erteilt werden. Jede Veräußerung von Tabakextrakt ohne Berechtigung hiezu, sowie jede Erwerbung desselben von hiezu nicht befugten Verschleißern unterliegt als verbotswidriger Verkehr mit Staatsmonopolgegenständen der Ahndung. Hievon werden die polit. BB. zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß hienach die mit den StE. v. 2. Mai 1895, Z. 40083 und Z. 3058 ex 1897[1]), getroffenen Anordnungen außer Kraft treten.

121. — — Bezug zu landwirtschaftlichen Zwecken.

FM. 29. Dezember 1905, Z. 36229/1097. StE. 5. Jänner 1906, Z. Xa-27, an k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien.

Das FM. hat unterm 17. Dezember 1905, Z. 39615 (VBl. Nr. 188), nicht nur den Preis des Tabakextrakts ganz wesentlich herabgesetzt (25%), sondern auch die Wiedereinführung der früheren Verpackungseinheit von 20 *kg* netto für verschleißberechtigte landwirtschaftliche Korporationen verfügt. Hiebei wird auf die Bestimmungen des § 3 der V. des FM. v. 29. Dezember 1903, Z. 92207 (VBl. Nr. 1 ex 1904), aufmerksam gemacht, nach welchen die kompetente Verschleißbehörde den landwirtschaftlichen Korporationen die Lizenz zum Tabakextraktverschleiße erteilen kann[2]).

[1]) Nr. 3744 d. Slg.
[2]) Vgl. auch die Nr. 3744, 3745 und 5170 d. Slg.

6122. Tabakfabrikate, gewerbemäßige Vermittlung des Bezuges ausländischer —.

MJ. 22. August 1905, Z. 10379. StE. 28. August 1905, Z. I-5725, an alle BB. und Wr. magBA.

Aus Anlaß des an sämtliche Finanzlandesbehörden gerichteten E. des FM. v. 16. Dezember 1904, Z. 87951, betreffend die Regelung der Tätigkeit der gewerbemäßigen Vermittler des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate vom monopolrechtlichen Standpunkte, werden hiemit die Gewerbehörden I. Instanz beauftragt, sich bei Anmeldungen von Gewerben der erwähnten Art die genaue Handhabung der Vorschrift des § 5 der GewO. besonders angelegen sein zu lassen. Von der Ausstellung von Gewerbescheinen für die gewerbemäßige Vermittlung des Bezuges ausländischer Tabakfabrikate werden die Gewerbebehörden I. Instanz die zuständige Finanzlandesbehörde in Kenntnis zu setzen haben. Falls von der Finanzlandesbehörde den Gewerbebehörden die Mitteilung zukommen sollte, daß ein solcher Agent wegen einer schweren Gefällsübertretung rechtskräftig verurteilt worden sei, so wird es am Platze sein, gegen den Betreffenden im Sinne der Vorschrift des § 138, lit. a der GewO. amtzuhandeln.

Tabaktrafiken, Verschleiß von Ansichtskarten in — Nr. 5309.
— — Verkauf von Wohltätigkeitsmarken Nr. 5984.
— — Übertretung der gewerblichen Sonntagsruhevorschriften Nr. 6019.
Tageszettel über den Geschäftseinlauf der BH. Nr. 5404.
Taggelder staatlicher Aushilfsdiener, Verrechnung Nr. 5348.
— — der Aushilfsdiener und Kanzleihilfsarbeiter, Bewilligung höherer — Nr. 5349, 5351, 5356, 5357, 5728.
Tauben, Versendung nach dem Deutschen Reiche Nr. 6260.
— — Flugverbot für ausländische Brieftauben Nr. 5416.
Taubheit, Geheimmittel gegen — Nr. 5345, 5740.

6123. Taubstumme, Behandlung aufgegriffener —.

StE. 23. Februar 1906, Z. VII-1015/21, an alle BH. und (zur sinngemäßen Danachachtung) an beide Stadtr.

Mit Rücksicht auf die Seltenheit der Fälle, betreffend die Aufgreifung ausweisloser taubstummer Personen, sieht sich die Statth. nicht veranlaßt, eine besondere umfangreiche Instruktion zu erlassen. Die Schubstationen sind daher lediglich anzuweisen, in Fällen, in welchen die Identifizierung taubstummer Individuen mit Schwierigkeiten verbunden ist, sofort die Mithilfe der vorgesetzten polit. Behörde in Anspruch zu nehmen. Aufgabe der letzteren wird es dann sein, nach Einsichtnahme in die eventuell vorhandenen bezüglichen Akten den Schubstationen die nach Lage des Falles zweckmäßigen Andeutungen für ihr weiteres Vorgehen zukommen zu lassen. Sollte die Identifizierung mit Hilfe der zu Gebote stehenden Mittel (Benützung des unten folgenden Fragebogens, der Photographie, Daktyloskopie, Anthropometrie, des Verbrecheralbums der Wr. PD.[1]) usw.) nicht

[1]) Es empfiehlt sich, ausweislose taubstumme Personen im Falle der Aufgreifung photographieren zu lassen und ein Bild zum Zwecke der Identifizierung im Verbrecheralbum an die Wr. PD. zu senden, ein Vorgang, welcher schon seit längerer Zeit sowohl von polit. als auch insbesondere von Gerichtsbehörden, denen solche Individuen zumeist zugeführt werden, praktiziert wird. Wenn die durch Einsichtnahme in das Verbrecheralbum gemachten Identifizierungsversuche zu keinem positiven Resultat führen, veranlaßt die Wr. PD. die Veröffentlichung der Photographie in einzelnen illustrierten Blättern. Übrigens werden im Wr. Polizeigefangenhause bezüglich aller dort angehaltenen taubstummen Personen Arrestantengrundbogen mit Photographien angelegt und separat verwahrt. Bei allen zu polizeilichen Identifizierungszwecken dienenden photographischen Aufnahmen empfiehlt es sich, zwei Bilder, nämlich ein reines rechtes Profil und ein en face-Bild ohne Kopfbedeckung,

gelingen, so ist unter Vorlage der Verhandlungsakten an die Statth.[1]) zu berichten.

Fragebogen zur Vernehmung aufgegriffener, ausweisloser, taubstummer Individuen:

1. Hörst du? (Fragende Geberde mit dem Zeigefinger auf die Ohröffnung des Aufgegriffenen.)

2. Kannst du sprechen? (Fragende Geberde mit dem Zeigefinger von Mund zu Mund.)

3. Kannst du lesen? (Fragende Geberde auf ein vorgelegtes Buch oder auf eine Schrift.)

4. Kannst du schreiben? (Fragende Geberde des Schreibens.)

Wenn auf eine dieser Fragen eine bejahende Antwort erfolgt, so ergeben sich noch folgende Eventualfragen:

a) Wie heißt du? (Geberde mit einem Kreuzzeichen auf die Stirne.)

b) Woher bist du? (Geberde des Schlafens mit der Handfläche auf die rechte Schläfe.)

c) Wie alt bist du? (Geberde mit den beiden Fäusten vor sich auf- und abfahrend.)

d) Wo bist du in die Schule gegangen? (Fragende Geberde mit geschlossenen Fingern so, als wenn man etwas in den Kopf geben wollte.)

e) Was arbeitest du? (Fragende Geberde, drehende Bewegung der Hände um sich selbst.)

Taxamtskasse, Teilnahme am Giroverkehre der österr.-ungar. Bank Nr. 5735.

6124. **Technische Hochschule,** Taxen für praktische Übungen im elektrotechnischen Institut.

UM. 31. Juli 1903, Z. 25116. StZ. 80608 ex 1903.

Die Taxen für die Teilnahme an den praktischen Übungen im elektrotechnischen Institut werden auf 5 K pro Semester und wöchentlicher Übungsstunde festgesetzt. Die gleiche Taxe hat auch für außerordentliche Hörer zu gelten. Bei ganzer oder halber Befreiung vom Unterrichtsgelde[2]) tritt auch eine ganze oder halbe Befreiung von der Taxe ein, wogegen Ermäßigungen für nicht vom Unterrichtsgelde befreite Hörer nicht stattfinden.

6125. — — Rückerstattung eingezahlter Kollegiengelder.

UM. 6. März 1904, Z. 5585. StZ. IX-1335 ex 1904.

Die Statth. wurde in einem konkreten Falle angewiesen, die Rückzahlung des entrichteten halben Unterrichtsgeldes an einen Hörer der technischen Hochschule in Wien, welchem infolge einer unrichtigen Eintragung der Fortgangszeugnisse im Hauptkatalog über sein Ansuchen um Befreiung von der Zahlung des ganzen Unterrichtsgeldes irrtümlich nur die halbe Kollegiengeldbefreiung zuerkannt worden war, zu verfügen, und hiebei ermächtigt, in Hinkunft analoge Anträge des Rektorats im eigenen Wirkungskreise zu erledigen.

6126. — — Lehrkanzel für Photochemie.

UM. 12. März 1906, Z. 6606. StZ. IX-126 ex 1907.

Das UM. hat in teilweiser Abänderung der bisher bestandenen Praxis angeordnet, daß die mit dem E. v. 12. Mai 1892, Z. 9647[3]), für die Teilnahme unbemittelter Studierender der technischen Hochschule an den praktischen Übungen in der Photographie bewilligte Dotation zwar wie bisher in der Form von 6 Freiplätzen für diese Übungen pro Winter- und Sommersemester an unbemittelte und würdige Hörer der technischen Hochschule jedoch ohne Bevorzugung von Hörern bestimmter Fächer zu verteilen ist, und daß ferner diese Verteilung

---

u. zw. so anzufertigen, daß bei ersterem das rechte Ohr in allen Teilen frei und nicht durch Haare verdeckt ist. Auch wäre gelegentlich dieser Aufnahmen die daktyloskopische Behandlung, bestehend in der Aufnahme von Abdrücken der Fingerspitzen auf sogenannten Fingerabdruckkarten, in Erwägung zu ziehen. Aufnahmen dieser Art können auf Grund einer beim Erkennungsamte der Wr. PD. zu beziehenden Anleitung ohne mündliche Instruktion im Verlaufe einer Stunde erlernt werden (StE. 27. Februar 1904, Z. VII-935, an alle BH. und beide Stadtr.).

[1]) — wegen eventueller provisorischer Beilegung eines Namens.

[2]) Vgl. hierüber Nr. 3767 d. Slg.

[3]) StZ. 31385 ex 1892.

dem Vertreter der Lehrkanzel für Photochemie zusteht. Letzterer hat mit der Verrechnung der Dotation ein Verzeichnis der Inhaber dieser Freiplätze vorzulegen.
Technische Hochschule, Assistenten und Konstrukteure an der — Nr. 5669, 5670.
— — Reisekosten- und Diätenkredite Nr. 5675.
— — Partikularbestätigung bei Studienreisen Nr. 5679.
Technologie, Laboratorientaxen der Lehrkanzel für chemische — Nr. 5683.
— — Einholung von Gutachten im Bereiche der — Nr. 5818.
Tegminverband der Impflinge Nr. 5701.
Teigwarenfabriken, Arbeitszeit und Ruhepausen in — Nr. 5328.
Telegramme über Blattern und Flecktyphus, gebührenfrei Nr. 5412.
Telegrammauslagen im Repatrierungsverfahren Nr. 6047.
— — in Tierseuchenangelegenheiten Nr. 6146.
Telegraphenämter, Vermittlung der Wetterprognosen Nr. 6314.
Telegraphendienst, amtsärztliche Untersuchung von Aufnahmswerbern Nr. 5920.

6127. Telegraphenleitungen, Benützung der Reichsstraße zur Kabellegung.

StE. 24. August 1903, Z. 77456, an BH. Floridsdorf, Krems, St. Pölten und Wr.-Neustadt, sowie Wr. Baubezirk und Expositur Horn.

Die Statth. hat ihre Zustimmung zu einem von der Post- und Telegraphendirektion in Wien gelegentlich eines besonderen Falles vorgelegten Reversentwurfe erteilt und sich bereit erklärt, bei Ansuchen der genannten Direktion um die Bewilligung der Benützung von Reichsstraßen zur Kabellegung in der Regel das Formular dieses Reverses zu Grunde zu legen.[1]) Die Reichsstraßenverwaltungen haben in vorkommenden Fällen auf die sinngemäße Anwendung der Reversbedingungen Bedacht zu nehmen. Nach dem Revers ist die Benützung der Reichsstraßen zu Kabellegungen an nachstehende Bedingungen zu knüpfen:

1. Die Post- und Telegraphendirektion in Wien erklärt ausdrücklich, daß sie sich allen im Revers angeführten Bedingungen unterwirft, sowie daß sie anerkennt, daß durch die gestattete Benützung des Straßengrundes eine Dienstbarkeit nicht erwächst, der Charakter desselben als eines öffentlichen Gutes nicht berührt und das freie Verfügungsrecht der Reichsstraßenverwaltung über die Straße in keiner Weise beschränkt wird. Die allfälligen Kosten, die aus der Herstellung, dem Bestande, der Rekonstruktion oder der Entfernung der Kabel sowie allenfalls notwendig werdenden Verfügungen hinsichtlich dieser Anlage entstehen, hat die Post- und Telegraphendirektion zu tragen. 2. Auch für die Kosten der aus den gleichen Anlässen notwendigen Dienstreisen und Erhebungen sowie die etwa durch die erforderliche Aufsichtsvermehrung erwachsenden Auslagen hat die genannte Direktion aufzukommen. 3. Für alle aus der Legung oder dem Bestande dieser Leitungen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht gesetzlich ausschließlich vor einen besonderen Gerichtsstand gehören, sind in I. Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der FP. in Wien ausschließlich zuständig. 4. Die Anlage ist in taddelloser Weise so zu erhalten, daß durch den Bestand derselben weder die gute Beschaffenheit des Straßenkörpers, noch die Sicherheit des Verkehres auf demselben irgend beeinträchtigt wird. 5. Die aus Anlaß der Herstellung, künftigen Erhaltung, Abänderung oder Entfernung der Anlage notwendig werdenden Arbeiten dürfen erst nach Zustimmung der Reichsstraßenverwaltung nach deren Angaben, ohne wesentliche Behinderung des Verkehres und unter genauer Beobachtung aller straßen- und baupolizeilichen Vorschriften durchgeführt werden. Die Kosten der erforderlichen Absperrungen und Sicherheitsvorkehrungen, sowie die Verantwortung für die Sicherheit des Verkehres während des Baues trägt die genannte Direktion. Die Ausführung der Anlage hat derart zu geschehen, daß jeweilig die eine Straßenhälfte für den Verkehr frei bleibt, und ist für die Sicherheit des Verkehres bei

[1]) Mit der Zuschrift v. 8. Juli 1904, Z. XIII-874, wurde die Post- und Telegraphendirektion aufgefordert, in Hinkunft Ansuchen um Bewilligung zur Reichsstraßenbenützung direkt bei der mit der Reichsstraßenverwaltung unmittelbar betrauten Stelle einzubringen, welch letztere zugleich ermächtigt wurde, derartigen Anträgen auf Grund der mit der Post- und Telegraphendirektion vereinbarten Bedingungen selbst zuzustimmen (StE. an BH. Wr.-Neustadt und Wr. Baubezirk).

Tag und Nacht zu sorgen. Die Arbeiten auf der zweiten Hälfte dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die zuerst in Angriff genommene Hälfte wieder vollständig in Stand gesetzt ist. Nachträglich innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahre, von der letzten Aufgrabung an gerechnet, eintretende Senkungen der wieder hergestellten Fahrbahn der benützten Straßen sind von der Post- und Telegraphendirektion ohne Verzug auf eigene Kosten zu beheben. 6. Die Post- und Telegraphendirektion in Wien hat alle an dem Straßenkörper, an den ärarischen Straßenobjekten, sowie an allenfalls im Straßenkörper rechtmäßig bestehenden fremden Objekten durch die Herstellung, den Bestand oder die Schadhaftigkeit der Anlage entstehenden Schäden sofort aus eigenen Mitteln zu beheben und erklärt sich damit vorbehaltlos einverstanden, daß im Falle der eigenen Säumnis die Straßenverwaltung nach der ersten kurzfristigen Aufforderung ohne weiteres auf Kosten der Post- und Telegraphendirektion derlei Gebrechen beseitige. Beschädigte Gegenstände, wie Streifsteine, Schleuderpflöcke usw., sowie wegen der Arbeiten entfernte Gegenstände, welche nicht mehr zur Wiederverwendung von der Straßenverwaltung zugelassen werden, sind durch neue zu ersetzen. In diesem Falle kann von Seite des k. k. Straßenärars ein entsprechender Beitrag geleistet werden. 7. Falls es das Interesse der Straße oder öffentliche Rücksichten erheischen sollten, bleibt der Straßenverwaltung das Recht gewahrt, die Umlegung, Abänderung oder gänzliche Beseitigung der Anlage innerhalb einer von der Straßenverwaltung zu bestimmenden, dem Umfange der vorzunehmenden Arbeiten entsprechenden Frist zu verlangen bzw. diese Arbeiten auf Kosten der Post- und Telegraphendirektion in Wien vorzunehmen, falls diese einer diesbezüglichen Aufforderung nicht nachkommen kann oder will. Nach Ausführung derartiger Abänderungs- oder Beseitigungsarbeiten ist die Straße in den früheren Zustand zu versetzen. Sowohl die Kosten dieser Rekonstruktion der Straße, als etwa veranlaßte Mehrkosten der Straßenerhaltung treffen die Post- und Telegraphendirektion in Wien. Selbstverständlich hat dieselbe in keinem Falle einen Anspruch auf Ersatz jener Kosten oder Nachteile, welche aus einer solchen Ursache für sie entstehen. Die Straßenverwaltung ist nicht verpflichtet, Schadenersatz zu leisten, wenn durch von ihr ausgeführte Arbeiten eine Beschädigung der Anlagen der Post- und Telegraphendirektion im Straßenkörper entsteht, doch wird sie nach Tunlichkeit Sorge tragen, daß solche Beschädigungen vermieden werden, und wird es der Post- und Telegraphendirektion unbenommen bleiben, einen Schadenersatz von einem etwa Schuldtragenden anzusprechen. 8. Etwa infolge der durch die Post- und Telegraphendirektion ausgeführten Arbeiten notwendige Versetzungen von Kilometersteinen, Schleuderpflöcken usw. auf der Reichsstraße sowie Verführung von auf dieser hinterlegtem Schotter hat die genannte Direktion auf ihre Kosten auszuführen, u. zw. auf jene Stellen, welche von der Straßenverwaltung angegeben werden. Etwa aus diesem Grunde notwendige Lagerplätze sind von der genannten Direktion über Aufforderung der Straßenverwaltung beizustellen, und ist der Schotter über Verlangen nach Vollendung der Arbeiten wieder an der alten Stelle in der früheren Art aufzurichten und zu bezeichnen. Im Falle der eigenen Säumnis hat die Post- und Telegraphendirektion in Wien die Kosten der von der Straßenverwaltung etwa veranlaßten Ausführung dieser Arbeiten zu tragen. 9. Bei allen Aufgrabungen des Straßenkörpers ist jede Minierarbeit zu unterlassen und darf nur in offenen Gräben gearbeitet werden, die nach Notwendigkeit zu pölzen sind. Der Aushub ist so zu hinterlegen, daß weder der Abfluß des Wassers von und längs der Straße, noch der Verkehr behindert wird. Im Falle die Straßenverwaltung es notwendig findet, muß der Aushub außerhalb der Straße hinterlegt werden. Der bei der Aushebung gewonnene Schotter sowie größere Steine sind getrennt zu hinterlegen und bei der Wiederanschüttung zunächst der Straßenoberfläche zu verwenden. Die Anschüttung hat in höchstens 20 *cm* hohen, sorgfältig zu stampfenden Schichten zu erfolgen. Der nach der Wiederanschüttung verbleibende Aushub ist auf Kosten der Post- und Telegraphendirektion in Wien sofort zu entfernen. 10. Detailpläne sind in angemessener Frist vor Inangriffnahme jeder Neuherstellung, Abänderung oder sonstigen Rekonstruktion der Reichsstraßenverwaltung behufs Zustimmung vorzulegen und darf vor Einlangen dieser Zustimmung mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Der tatsächliche Beginn, sowie die Vollendung der Arbeiten ist der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Der Beginn jeder Arbeit überhaupt ist mindestens 48 Stunden früher, in Fällen besonderer Dringlichkeit wegen Gefahr im Verzuge wenigstens gleichzeitig mit der Inangriffnahme der Arbeit zu melden. Alle Arbeiten sind mit größter Beschleunigung und ohne Unterbrechung bis zur gänzlichen Vollendung fortzusetzen. Nach Beendigung jeder Herstellung ist ein Ausführungsplan der Arbeit vorzulegen; die Straßenverwaltung behält sich vor, die Richtigkeit des Planes auf Kosten der genannten Direktion zu prüfen. Der Plan hat nebst der Situation zu enthalten: Schnitte des benützten Straßenteiles längs der Kabelführung und charakteristische Querschnitte desselben.

6128. Telegraphen- und Telephonanlagen, Schutz privater — gegen Starkströme.

StE. 4. Oktober 1906, Z. VI-2723, an alle BB., mitget. Post- und Telegraphendirektion in Wien.

Das HM. hat mit dem E. v. 25. August 1906, Z. 9662, der Post- und Telegraphendirektion für Wien die Grundsätze bekannt gegeben, welche bei der Berichterstattung über die angesuchte Konzessionierung solcher Privattelephon- (Telegraphen-) und elektrischer Signalanlagen, bei welchen eine Beeinflussung durch eine Starkstromanlage — insbesondere infolge ihrer projektierten Zuspannung an dem Gestänge der letzteren — möglich erscheint, in Zukunft zu beobachten sein werden. Unter anderem wurde mit diesem E. des HM. der genannten Direktion auch der Auftrag erteilt, auf jene Verhältnisse Bedacht zu nehmen, welche vom Konzessionswerber im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu berücksichtigen wären. Bezüglich der in diesem Belange etwa in die Konzessionsurkunde aufzunehmenden Bedingungen wurde die Postdirektion angewiesen, in allen Fällen vor der Vorlage des Konzessionserteilungsansuchens an das HM. mit der zuständigen polit. Behörde I. Instanz das Einvernehmen zu pflegen und gegebenen Falls deren Äußerung dem Vorlageberichte beizuschließen. Sollte aber in der gedachten Richtung kein Einvernehmen erzielt werden, so wird von der Aufnahme der lediglich die Wahrnehmung der öffentlichen Sicherheit bezweckenden Bedingnisse in die Konzessionsurkunde von der Postdirektion abzusehen und der polit. Behörde die Erlassung der nach ihrer Anschauung zur Sicherstellung des angeführten Zweckes erforderlichen Aufträge an den Konzessionär anheimzustellen sein. In allen die Konzessionierung der eingangs bezeichneten Kategorie privater Schwachstromanlagen betreffenden Fällen wird der polit. BB. eine Abschrift der Konzessionsurkunde zu übermitteln und hiebei darauf hinzuweisen sein, daß es derselben überlassen bleibt, die Einhaltung der etwa lediglich im Interesse der öffentlichen Sicherheit vorgeschriebenen Bedingungen, insbesondere die ordnungsmäßige Instandhaltung der zu diesem Zwecke aufgetragenen Schutzvorkehrungen zu überwachen. Dieser Vorgang wird auch bei der Verlängerung und Abänderung von Konzessionen für Schwachstromanlagen der in Rede stehenden Art sinngemäß zu beobachten sein. Die polit. BB. werden über Ersuchen der Post- und Telegraphendirektion von diesen Bestimmungen des HM. mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, vorkommenden Falls im Sinne dieser Bestimmungen vorzugehen.

Telephon, Weiterleitung der Prognosentelegramme durch das — Nr. 6315.
Telephonanlagen, Schutz privater — gegen elektrische Starkströme Nr. 6128.
— — Errichtung von Telephonstellen in Universitätsinstituten Nr. 6179, 6181.

6129. Telephonleitungsanlagen, Drahtdiebstähle an staatlichen —.

StE 1. Mai 1905, Z. VII-2484, an BH. Floridsdorf, Korneuburg, Mödling, Bruck a. d. L. und Wr. PD.; mitget. Post- und Telegraphendirektion und LGendKmdo.

In letzter Zeit mehren sich Drahtdiebstähle an den staatlichen Telephonleitungsanlagen in erheblichem Maße. Obwohl die Post- und Telegraphendirektion von jedem einzelnen Falle stets sofort die Wr. PD. bzw. die betreffende BH., sowie die Gendarmerie und die Staatsanwaltschaft verständigt, ist es noch nicht gelungen, dieses verbrecherischen Treibens Herr zu werden. Die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden werden daher beauftragt, im Interesse der ungestörten Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehres dieser Angelegenheit die besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die geeigneten Maßnahmen zur Hintanhaltung dieser Diebstähle bzw. zur Eruierung der Täter zu ergreifen.[1])

[1]) Bezüglich der Taglien für die Beschädigungen staatlicher Telephonanlagen vgl. Nr. 3777 d. Slg.

Terminrepertorium, einige Abänderungen bzw. Ergänzungen des — Nr. 5307, 5395, 5403, 5416, 5421, 5430, 5433, 5459, 5500, 5502, 5529, 5534, 5538, 5540, 5542, 5573, 5589, 5617, 5620, 5624, 5655, 5706, 5708, 5726, 5735, 5779, 5793, 5794, 5802, 5820, 5846, 5867, 5879, 5887, 5901, 5949, 5959, 5969, 5977, 6002, 6055, 6067, 6068, 6082, 6098, 6159, 6165.

6130. **Theater** und Vergnügungslokalitäten, Sicherheitsvorschriften.

StE. 8. März 1904, Z. VII-86/43, an alle BH. und beide Stadtr.

Die Theaterbrandkatastrophe in Chicago bietet den Behörden einen neuerlichen Anlaß, den Sicherheitsverhältnissen der Theater- und Vergnügungsetablissements eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und zur Beseitigung von bestehenden Übelständen mit allem Nachdrucke hinzuwirken. In dieser Richtung kommen auch jene Gasthaus- und sonstigen Saallokalitäten in Betracht, für welche die Bewilligung zur Veranstaltung von Theatervorstellungen erteilt worden ist. Es ergeht daher an die polit. BB. der Auftrag, zu veranlassen, daß die in ihrem Amtsbereiche befindlichen derartigen Saallokalitäten gründlichen Revisionen unterzogen und auf Grund derselben die im Interesse der Sicherheit gebotenen Maßnahmen getroffen werden. Bei Neuerteilung derartiger Bewilligungen ist mit der größten Rigorosität vorzugehen.

6131. **Theaterzensur,** Grundsätze für die Handhabung der —.

MJ. 2. April 1903, Z. 6385/MJ ex 1902. StZ. 2194/Pr ex 1903.

Die Notwendigkeit, die bestehenden Vorschriften über die Theaterzensur einer der Entwicklung des öffentlichen Lebens entsprechenden Revision zu unterziehen, hat das MJ. zu seinem E. v. 1. April 1902, Z. 2456/MJ, bestimmt, durch welchen die Landeschefs aufgefordert wurden, in dieser Angelegenheit ihre gutächtliche Äußerung abzugeben. Nunmehr im Besitze dieser Äußerungen, will das Ministerium die örtlichen Unterschiede, die sich in vielen Beziehungen ergeben, selbstverständlich nicht übersehen. Ohne gerade übertriebenen Empfindlichkeiten Rechnung tragen zu wollen, muß insbesondere anerkannt werden, daß auch auf diesem Gebiete dem nationalen Moment eine keineswegs geringe Bedeutung zukommt, und hält es demgemäß das MJ. für eine ernste Pflicht der Zensur, darüber zu wachen, daß leichtfertige, meist der inneren Begründung ermangelnde Provokationen von der Bühne herab vermieden werden. Es ist ferner richtig, daß auch aus anderen Gründen dasjenige, was an dem einen Orte ganz unbedenklich erscheint, an einem anderen mit Rücksicht auf die wahrscheinliche oder beabsichtigte Wirkung nicht gestattet werden kann. Daraus eine ernstliche Verschiedenheit in der Handhabung der Theaterzensur zu folgern, erscheint indes unbegründet; denn ebenso wie die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung als oberste Pflicht der Verwaltung die ausschließliche Begründung und Rechtfertigung der Zensur bildet, muß die Erreichung dieses Zweckes auch immer und überall die einzige Richtschnur für die Handhabung der Aufsicht über das Theater bleiben. Es ist selbstverständlich, daß die behördliche Kontrolle der Bühne nichts, was das Strafgesetz verpönt, vor allem keine Beleidigung der Mitglieder des ah. Kaiserhauses oder der Religion zulassen darf, daß sie weiter die internationalen Rücksichten zu wahren hat, und daß endlich schwere, den allgemeinen Unwillen herausfordernde Verletzungen der guten Sitte zu verhindern sind. Die Bühne soll der Erörterung keines Konflikts prinzipiell verschlossen sein, wenn nur die ethische Grundlage des Problems erkennbar ist; allein die pure krasse Sinnlichkeit muß sich die Fernhaltung von der Bühne ebenso gefallen lassen, wie sie vom gesellschaftlichen Verkehre seit jeher ausgeschlossen ist.

In der Diskussion sozialer Fragen hat sich die Zensur den Wandel der Zeiten vor Augen zu halten. Die Wege der wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung haben sich vielfach verändert, und die Versuche einer gewaltsamen Hemmung erwiesen sich als erfolg- und wertlos. Dagegen gewährte die unbefangene Würdigung des sich vollziehenden Umgestaltungsprozesses die Möglichkeit ruhiger Übergänge. Dementsprechend soll auch die Theaterzensur sich auf dem ihr zugewiesenen Gebiete benehmen. Dann wird sie um so vollständiger gerechtfertigt sein, wenn sie zweifellose Exzesse, die von der Bühne herab versucht werden sollten, von vornherein hintanhält. Faßt man das Gesagte zusammen, so ergibt sich als Pflicht der Zensur, ohne Voreingenommenheit den großen und schweren Aufgaben der dramatischen Literatur innerhalb der Gesetze freien Spielraum zu gewähren, dagegen aber auch jeder Ausschreitung über diesen Rahmen ohne Rücksicht auf eine etwa zu besorgende Agitation kraftvoll entgegenzutreten. Solange das Begehren auf völlige Beseitigung der Theaterzensur aus gewichtigen Gründen unerfüllbar bleibt und die Zensur tatsächlich auch in vorgeschrittenen, nach demokratischen Grundsätzen geleiteten Staaten nicht aufgehoben wird, insolange kann eine andere Richtschnur nicht angegeben werden.

Was nun die den beabsichtigten Zwecken dienlichen Verfügungen betrifft, so wird in weiterer Ausführung der Bestimmungen der Instruktion zur Theaterordnung v. 25. November 1850, RGBl. 454, nachstehendes angeordnet: Die mit der Theaterzensur betrauten Beamten müssen die volle Qualifikation für dieses Amt besitzen und namentlich auch literarisch gebildet sein; dieselben haben sich bei Beurteilung der vorgelegten Bühnenwerke die in vorstehendem niedergelegten Grundsätze genau vor Augen zu halten und jedes kleinliche oder gar chikanöse Vorgehen bei Handhabung der Zensur unter allen Umständen zu vermeiden. Sollten sich bei der Prüfung eines vorgelegten Stückes gegen einzelne Stellen oder gegen bestimmte Anordnungen hinsichtlich der Inszenierung desselben, sei es aus den angegebenen allgemeinen Gesichtspunkten, sei es mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse, gewichtige Bedenken ergeben, so hat die Zensur — selbstverständlich unter Abstandnahme von jeder eigenmächtigen Änderung — zu erwägen, ob diesen Besorgnissen nicht durch gewisse, mit dem Autor oder dem Theaterdirektor zu vereinbarende Striche oder Änderungen Rechnung getragen werden könnte, und zu einer diesbezüglichen Verständigung jederzeit die Hand zu bieten. Wenn jedoch der gesamte Inhalt und die Tendenz des Stückes ernstliche Zweifel an der Möglichkeit der Zulassung desselben zur Aufführung erregen, oder wenn infolge der Verweigerung der Vornahme etwaiger, für unerläßlich erkannter Striche oder Änderungen seitens des Autors oder des Theaterdirektors die Erteilung der Aufführungsbewilligung in Frage gestellt erscheint, so ist das Stück vor Erlassung eines Verbotes dem Zensurbeirate zur Begutachtung vorzulegen. Dieser ständige Beirat, welcher nunmehr bei jeder Landesstelle zu bilden sein wird, hat aus 3 Mitgliedern, u. zw. einem literarisch gebildeten Verwaltungsbeamten, dann einem richterlichen Beamten mit der gleichen Qualifikation und einer dritten, vermöge ihrer besonderen Befähigung zur speziellen Vertretung des dramatischen Gebietes geeigneten Persönlichkeit, wie etwa einem Bühnenschriftsteller, einem Theaterkritiker oder einem Angehörigen des Lehrstandes, zu bestehen. Es ist selbstverständlich, daß der polit. Verwaltung nicht angehörige Persönlichkeiten nur mit ihrer Zustimmung zur Versehung dieser Ehrenfunktion berufen werden können, sowie daß die Mitglieder des Beirates die Sprache, in welcher die von ihnen zu beurteilenden Bühnenwerke abgefaßt sind, vollkommen beherrschen müssen. Aus der letzten Voraussetzung ergibt sich von selbst, daß der Beirat nach Sprachen verschieden zusammen zu setzen

sein wird. Die Bestellung der Mitglieder des Beirates erfolgt durch den Landeschef, u. zw. hinsichtlich des richterlichen Beamten im Einvernehmen mit dem Oberlandesgerichtspräsidenten. Jedes Mitglied des Zensurbeirates hat sein Votum möglichst rasch auf schriftlichem Wege abzugeben, worauf noch eine mündliche Beratung unter dem Vorsitze des Landeschefs oder seines Stellvertreters stattfinden kann. Die gutächtlichen Äußerungen der Mitglieder des Zensurbeirates haben sich auf die Frage zu beschränken, ob — eventuell unter welchen Bedingungen — die Aufführungsbewilligung für das betreffende Bühnenwerk erteilt werden könnte. Erst nach Erstattung dieser Gutachten bzw. nach Durchführung der erwähnten Besprechung hat der Landeschef mit der Entscheidung vorzugehen, gegen welche der Rekurs an das MJ. zulässig ist. Zur Sicherstellung eines möglichst gleichmäßigen Vorganges bei Handhabung der Theaterzensur, sowie behufs tunlichster Einschränkung der Mitwirkung des Zensurbeirates auf die Beurteilung von solchen Stücken, deren erstmalige Aufführung auf einer inländischen Bühne beabsichtigt ist, welche jedoch betreffs ihrer Zulässigkeit Bedenken erregen, haben die Zensurstellen die Entscheidungen über die bei ihnen eingebrachten Bühnenwerke stets unverzüglich — eventuell im Wege der vorgesetzten Landesstelle — dem MJ. bekannt zu geben; durch entsprechende diesbezügliche Verlautbarungen im VBl. des MJ.[1]) werden sonach sämtliche Zensurbehörden in die Lage versetzt werden, sich über die bereits anderswo zugelassenen bzw. verbotenen Theaterstücke im laufenden zu erhalten und die vorliegenden Entscheidungen bei ihrer Schlußfassung angemessen zu berücksichtigen.

Bei diesem Anlasse wird zur weiteren Verminderung der sich aus der Theaterzensur ergebenden Beschwernisse und zur Entlastung der Zensurbehörden insbesondere auch die genaue Beobachtung der Bestimmung des § 4, Al. 2 der Theaterordnung in Erinnerung gebracht, wonach Bühnenwerke, welche bereits zur Aufführung auf einer Bühne einer Landeshauptstadt zugelassen wurden, unter der Bedingung, daß sich der Theaterunternehmer vorher bei der kompetenten polit. BB. durch Vorlage des mit der ursprünglichen Bewilligung versehenen Manuskripts oder einer vidimierten Abschrift desselben über die erfolgte Zulassung ausweist, ohne Einholung einer weiteren Aufführungsbewilligung auf allen anderen Bühnen des betreffenden Verwaltungsgebietes dargestellt werden dürfen. Um schließlich noch das behördliche Vorgehen in jenen Fällen zu regeln, in welchen die Zensur auf Grund besonderer Ermächtigung einer Polizeibehörde, einer BH. oder einer Stadtgemeindevorstehung überlassen ist, wird in teilweiser Beschränkung der erteilten Ermächtigung verfügt, daß letztere Behörden künftig in jenen Fällen, für welche nach dem Vorgesagten die Einholung des Gutachtens des Zensurbeirates vorgesehen ist, zur Entscheidung nicht mehr berechtigt sind, sondern bei Eintritt dieser Voraussetzung unverzüglich die Schlußfassung des Landeschefs einzuholen haben.

Theaterzensur, Remuneration für die Besorgung der — Nr. 6036.

Theeverabreichung ist bei der Qualifikation des Branntweinschankes als Haupt- oder als Nebengeschäft nicht in Anschlag zu bringen Nr. 5415.

Theologen, im Auslande studierende stellungspflichtige — Nr. 6090.

[1]) Die zur Aufnahme und Verlautbarung im VBl. bestimmten Mitteilungen der Landeschefs betreffs der von den Zensurstellen getroffenen Entscheidungen über die eingereichten Bühnenwerke, sind von nun ab stets nach dem Muster der in Nr. 11 des VBl. v. 15. Juni 1903, S. 155 und 156, enthaltenen Notiz „Theaterzensur" zu verfassen und in druckfertiger Form an das MJ. zu senden (MJ. 21. Juni 1903, Z. 4436/MJ. StZ. 3483/Pr ex 1903).

6132. Theologische Fakultäten, Besetzung von Dienerstellen an den evangelisch—.

UM. 31. Mai 1905, Z. 17831. StE. 13. Juli 1905, Z. IX-1482/6, an das Dekanat der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien.

Die Besetzung von Dienerstellen an der k. k. evangelisch-theologischen Fakultät in Wien hat analog der mit dem ME. v. 2. Jänner 1884, Z. 24562 ex 1883[1]), für die Universitäten ergangenen Vorschrift in Hinkunft durch das Professorenkollegium nach eingeholter vorheriger Zustimmung der nö. Statth. zu erfolgen.

6133. — — Diploms-, Sponsions- und Promotionsformeln.

UM.[2]) 13 April 1905, Z. 19505/UM ex 1904. StE. 5. Mai 1905, Z. IX-1332, an sc. Ordinariat in Wien.

Da es wünschenswert erscheint, daß die an den katholisch-theologischen Fakultäten derzeit im Gebrauche befindlichen Diploms-, Sponsions- und Promotionsformeln bei Erwerbung des theologischen Doktorgrades eine einheitliche, den Bestimmungen der neuen theologischen Rigorosenordnung v. 8. April 1903, RGBl. 97, angepaßte Fassung erhalten, wird angeordnet, daß in Hinkunft an sämtlichen in und außer dem Verbande einer Universität stehenden katholisch-theologischen Fakultäten die nachfolgenden Formeln in Anwendung zu gelangen haben:

I. Doktordiplomsformel

A. Für die im Verbande einer Universität stehenden theologischen Fakultäten:

Q. F. F. F. Q. S.

Summis Auspiciis
Augustissimi Imperatoris ac Regis
Francisci Josephi I.

Nos

N. N. (Name und Titel des Rektors)
H. T. Universitatis N. N. (Name der Universität)

Rector magnificus;

Zusatz für Wien und Prag[3]) { N. N. (Name und Titels des Kanzlers) Ordinis Theologorum Cancellarius

N. N. (Name und Titel des Dekans)

H. T. Ordinis Theologorum Decanus,

N. N. (Name und Titel des Promotors)

Promotor rite constitutus,
Virum Clarissimum

N. N. (Name und Herkunft)

postquam et dissertatione, cui inscribitur „N. N." (Titel der wissenschaftlichen Abhandlung) et examinibus legitimis laudabilem in universa Theologia doctrinam probavit fideique professionem emisit, Doctoris ss. Theologiae nomen et honores, jura et privilegia, quae ab Augustissimo Imperatore ac Rege atque a Pontificibus Romanis concessa sunt, contulimus in eiusque rei fidem hasce Litteras Universitatis Sigillo sanciendas curavimus.

Datum . . . . . .

(Unterschriften.)

(L. S.)

[1]) Nr. 4031 d. Slg.
[2]) An alle Universitäten bzw. theologischen Fakultäten.
[3]) Dieser Zusatz wurde mit E. des UM. v. 31. Jänner 1906, Z. 44465 ex 1905 (StZ. IX-612/1 ex 1906), bekannt gegeben.

B. Für die außer dem Verbande einer Universität stehenden theologischen Fakultäten (Olmütz und Salzburg):

Q. F. F. F. Q. S.
Summis Auspiciis
Augustissimi Imperatoris ac Regis
Francisci Josephi I.

In c. r. Facultate theologica Olemucensi (Salisburgensi)
Nos
N. N. (Name und Titel des Dekans)
H. T. Ordinis Theologorum Decanus,
N. N. (Name und Titel des Prodekans)
H. T. Ordinis Theologorum Prodecanus
N. N. (Name und Titel des Promotors)
Promotor rite constitutus
Virum Clarissimum
N. N. (Name und Herkunft)

postquam et dissertatione, cui inscribitur „N. N." (Titel der wissenschaftlichen Abhandlung) et examinibus legitimis laudabilem in universa Theologia doctrinam probavit fideique professionem emisit, Doctoris Theologiae nomen et honores, jura et privilegia, quae ab Augustissimo Imperatore ac Rege atque a Pontificibus Romanis concessa sunt, contulimus in eiusque rei fidem has Litteras Facultatis theologicae Sigillo sanciendas curavimus.

Olumicii (Salisburgi) . . . . . .

(Unterschriften.)

(L. S.)

II. Sponsionsformel.

Einleitung.

Doctorande clarissime.

Dissertatione composita et examinibus, quae et eorum, qui in ss. Theologia Doctoris nomen atque honores consequi student, doctrinam explorandam lege constituta sunt, cum laude superatis, nos adiisti, at te et honore, quem appetiisti in hoc solemni consessu, ornemus. Sed prius fides est danda, te talem semper futurum, qualem te esse jubebit dignitas, quam obtinebis et nos speramus te fore. Spondebis igitur.

Primum te huius Universitatis (für Olmütz und Salzburg: Facultatis). in qua summum in ss. Theologia gradum ascendes, piam perpetuo memoriam habiturum, eiusque res ac rationes, quantum poteris adjudurum; dein honorem eum, quem in te conlaturus sum. integrum incolumenque servaturum, eaque semper, quae sacerdotem decet, vita ornaturum; postremo S. S. Theologiae studia adsiduo et impigro labore culturum ac provecturum, quo veritas a Jesu Christo in aeternam humani generis salutem coelitus allata et in sinu Ecclesiae reposita ab hominibus in dies clarius cognoscatur et propensius moribus servetur.

Haec tu ex animi tui sententia spondebis et pollicebere?

Doctorandus:

„Spondeo ac polliceor."

III. Promotionsformel.

Itaque iam nihil impedit, quominus summos, quos obtinere cupie, honeres, tibi impertiamus.

Itaque ego Promotor legitime constitutus te (Name) . . . . . oriundum . . . . . ., ex decreto ordinis mei S. S. Theologiae doctorem creo, creatum renuncio omniaque S. S. Theologiae doctoris iura et privilegia, quae Augustorum et Pontificum munificentia litterarum fovendarum causa huic academivae dignitati concessit vel concedet, in Te confero in eiusque rei fidem hoc diploma Universitatis sigillo insignitum tibi in manus trado.

Tuum munus erit, locum, ad quem bonarum artium studio evectus es, iisdem artibus tueri, rei tum christianae tum publicae, litterarum, ordinis denique. in quem adlectus es. utilitatem, incrementum decus promovere.

Theologische Lehranstalten, statistische Ausweise Nr. 5802.
Thermaphordynamitanstaukessel, System L. Rußbacher & Co. Nr. 5464.

6134. Thermogène, Vertrieb der schmerzstillenden Watte —.

MJ. 6. Dezember 1904, Z. 41204. StE. 20. Dezember 1904, Z. XI-5159, an Wr. Mag. und die nö. Apothekergremien.

Die vom pharmazeutischen Komitee des OSanR. durchgeführte fachmännische Untersuchung der von der Firma Vandenbroeck & Co. in Brüssel erzeugten „schmerzstillenden Watta" „Thermogène" (Capiskumwatta) hat ergeben, daß die vorgelegten Proben dieses Artikels in ihrer Zusammensetzung nicht der vorgelegten Bereitungsvorschrift entsprechen. Ferner kommt dieser Watte nach den vorgenommenen Versuchen die in der Gebrauchsanweisung hervorgehobene therapeutische Wirkung nicht zu, und erscheint auch der Preis des Artikels (1 K 50 h) mit Rücksicht auf die verwendeten Materialien unverhältnismäßig hoch. Dieser Artikel darf daher in den Apotheken des Inlandes nicht geführt werden.

Tierarzneiinstitut, Einsendung von Kadaverteilen zu Untersuchungszwecken Nr. 5698.

— — Berufung von Amtstierärzten usw. als Lehrer an das — Nr. 6230.

Tierarzneimittel, Vertrieb in Apotheken Nr. 5311.

6135. Tierärzte, Studiennachweise der —.

MJ. 2. Dezember 1903, Z. 50456. StZ. 109410 ex 1903.

Es ist dem MJ. zur Kenntnis gekommen, daß bei Besetzung von tierärztlichen Stellen Bewerbern, welche bereits im Besitze eines neuen Diploms mit geändertem Text waren, gegenüber Kompetenten mit den früheren Diplomen Nachteile erwachsen sein sollen, weil die zur Beurteilung der Bewerber kompetenten Behörden glaubten, es sei ein Tierarzt, der ein altes Diplom mit dem eingetragenen Kalkul „mit Auszeichnung" besitze, als der besser qualifizierte einem anderen Bewerber, der das neue Diplom ohne Kalkul erhielt, vorzuziehen, obschon dieser seine sämtlichen Rigorosen mit Auszeichnung abgelegt hatte. Um Mißverständnissen in dieser Hinsicht vorzubeugen, wird eröffnet, daß laut der neuen Studienordnung in den von den tierärztlichen Hochschulen zu Wien und Lemberg in lateinischer Sprache ausgestellten Diplomen überhaupt ein Kalkul nicht mehr eingetragen wird. Falls eine Information über den Studienfortgang von Bewerbern für notwendig erachtet wird, könnte dies aus den Zeugnissen über die Tentamina und Rigorosen, die dem Kandidaten auf Verlangen ausgestellt werden, geschehen.

— — Titel „Distriktsarzt" Nr. 5451.
— — Exponierung bei Maul- und Klauenseuche Nr. 5824.
— — periodische Untersuchung lizenzierter Privathengste Nr. 5903.
— — Beaufsichtigung von Viehhandelsstätten Nr. 6247.

6136. Tierärztliche Diplome verleihen akademischen Grad.

MJ. 24. Dezember 1903, Z. 52335. StE. 21. Jänner 1904, Z. 116296 ex 1903, an alle BB. und Wr. magBA.; mitget. nö. LAusschuß.

Anläßlich eines speziellen Falles wurde bei dem UM. die Anfrage gestellt, ob mit der Erlangung des tierärztlichen Diploms die Verleihung eines akademischen Grades im Sinne des § 26 StG. verbunden sei. Über diese Anfrage hat das genannte Ministerium eröffnet, daß die tierärztlichen Diplome des Militärtierarzneiinstituts und der tierärztlichen Hochschule in Wien[1]) sowohl nach der älteren

[1]) Das Gleiche hat nach einer an die Statth. in Lemberg ergangenen Eröffnung des UM. auch für die von der tierärztlichen Hochschule in Lemberg ausgestellten tierärztlichen Diplome zu gelten, da diese Hochschule nach eben denselben Studienvorschriften organisiert ist, wie das Wr. Institut (StE. 26. März 1904, Z. XII-787, an alle BB.

Studienordnung, wie nach jener v. J. 1897 die Verleihung eines akademischen Grades im Sinne des zit. § 26 in derselben Weise involvieren, wie dies bei den Doktordiplomen oder pharmazeutischen Magisterdiplomen der Fall ist.

6137. **Tierärztliche Diplome** alter und neuer Ordnung sind gleichwertig.

MJ.[1]) 6. Februar 1904, Z. 51973 ex 1903. StE. 26. Februar 1904, Z. XII-583, an alle BB. und Wr. magBA.

Dem MJ. ist zur Kenntnis gelangt, daß einige im öffentlichen städtischen Veterinärdienste stehende Tierärzte, welche nach der früheren Studienordnung diplomiert worden waren, um Zulassung zu den durch die neue Studienordnung v. 27. März 1897, RGBl. 80, vorgeschriebenen Rigorosen aus dem Grunde eingeschritten sind, weil ihnen hiedurch in dienstlicher Beziehung Begünstigungen erwachsen. Aus diesem Anlasse hat das genannte Ministerium unter Berufung auf die Bestimmungen des § 10, Abs. 1 des G. v. 27. September 1901, RGBl. 148, angeordnet, es sei einer allfälligen Auslegung des Gesetzes in dem Sinne, daß Tierärzten neuer Ordnung prinzipiell eine andere Stellung zugewiesen werden soll als jenen alten Stiles in geeigneter Weise entgegenzutreten, weil die tierärztlichen Diplome alter, wie neuer Ordnung — ungeachtet der Verschiedenheit in den Bedingungen ihrer Erwerbung — doch rechtlich mit den gleichen Wirkungen und Gerechtsamen ausgestattet sind.

— — Einjährig-Freiwilligenrecht auf Grund — Nr. 5483.

Tierärztliche Hochschule, Exponierung von Abiturienten der — Nr. 5824.

— — Berufung von Lehrorganen an die — Nr. 6230.

6138. **Tierheilmittel,** Vorschriften für den Vertrieb von —.

StE. 21. Dezember 1904, Z. XI-3015, an alle BB. und Wr. magBA.

Anläßlich des vom Wr. Mag. angeregten Zweifels, ob und in welchem Umfange die den Verkehr mit pharmazeutischen Spezialitäten regelnden Vorschriften auf Tierheilmittel Anwendung finden, wird zur weiteren Kenntnis eröffnet, daß die bezüglichen Vorschriften in gleicher Weise Geltung haben, ob sie Heilmittel für Menschen oder Tiere betreffen, da in den bezüglichen Verordnungen nirgends auf den Gebrauch der genannten Präparate ausschließlich durch Menschen hingewiesen ist. Es deutet vielmehr die ausdrückliche Bestimmung im § 3 der MV. v. 27. November 1903, RGBl. 239, nach welcher diejenigen Arzneiartikel, für deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Tierarztes hintangegeben werden dürfen, auf die gleiche Wirksamkeit der Bestimmungen für menschliche und Tierheilmittel hin. Der mit den Verordnungen bezüglich des Verkehres mit pharmazeutischen Spezialitäten beabsichtigte Zweck, dem Verkaufe von Geheimmitteln zu steuern, muß im Sinne des E. des StM. v. 13. Mai 1862, Z. 8875[2]), auch beim Vertriebe von angeblich gegen Tierkrankheiten wirksamen pharmazeutischen Zubereitungen angestrebt werden.

Tierimpfungen, Abgabe von Impfstoffen in Apotheken Nr. 5311.

— — Schutzimpfungen der Schweine gegen Rotlauf Nr. 5976, 5977.

6139. **Tierische Rohstoffe,** Ausfuhr nach Rumänien.

MJ. 13. Juni 1903, Z. 23859. StE. 8. Juli 1903, Z. 64717, an alle BB., auch Wr. magBA.

Das kgl. rumänische MJ. hat folgende Instruktion über die Behandlung der aus dem Auslande nach Rumänien eingeführten Tierhäute erlassen:

---

[1]) Im Einvernehmen mit dem UM.

[2]) Nr. 3833 d. Slg.

1. Die aus dem Auslande einlangenden und für das Innere des Landes bestimmten Häute müssen von Originalursprungs- und Gesundheitszeugnissen begleitet sein, d. h. nicht von Zeugnissen aus einem Hafen, wo die Häute umgelagert worden sind, sondern von solchen aus dem Ursprungsorte; diese Zeugnisse müssen den amtlichen Vermerk enthalten, daß in dieser Ortschaft keine Epidemie geherrscht hat und die betreffenden Tiere mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet waren. Ausnahmsweise werden solche Häute ohne Ursprungszeugnis zugelassen, wenn ihr Ursprungsort bekannt ist und es unzweifelhaft konstatiert wurde, daß dort keinerlei epidemische Krankheit besteht. Unter diesen Bedingungen werden trockene und nicht verdorbene Häute zugelassen. 2. Häute, welche nicht von diesen Zeugnissen begleitet sind oder von denen man weiß, daß sie aus Ortschaften stammen, in denen die Epizootie der betreffenden Spezies herrscht, werden in Rumänien nicht zugelassen, außer unter den folgenden Bedingungen: a) Wenn die Ballots ordentlich verpackt sind, werden sie äußerlich unter Aufsicht eines Tierarztes mittels Abwaschens mit einem in einer warmen Lösung von 40 bis 50° frischem Pearson Creolin, 5% Lösung, oder in einer 5%igen warmen, mit karbolisierter grüner Seifenlösung getränkten Schwamme desinfiziert, sodann sofort in plombierten Waggons bis zum Bestimmungsorte transportiert, woselbst sie übernommen, direkt zur Gerberei transportiert, hier ausgepackt und unter Aufsicht eines Sanitätsagenten derart weiter behandelt, daß sie keinerlei Krankheit übertragen können, d. h. sie werden sofort in ein desinfizierendes Kalkbad der Gerber eingelegt. b) Häute von unbekannter oder verdächtiger Provenienz oder solche, welche aus Ortschaften eingelangt sind, in denen eine Epizootie der betreffenden Spezies herrscht, die nicht verpackt sind oder deren Verpackung mangelhaft ist, können nur dann eingeführt werden, wenn ihre Eigentümer darauf eingehen, eine jede Haut einzeln an der Oberfläche mit den erwähnten desinfizierenden Substanzen zu waschen, worauf die Häute sofort unter Aufsicht eines Agenten in plombierte Waggons verladen und zum Bestimmungsorte unter denselben Bedingungen wie die sub lit. a) erwähnten Häute gebracht werden; der Ort, an welchem diese Häute gestanden sind, wird mit einer 5% ungelöschten Kalklösung übergossen. 3. Die aus einer Gegend stammenden Häute, wo die Pest herrscht, werden in folgender Weise behandelt: Häute, die vor dem Auftreten oder mindestens 14 Tage nach dem Erlöschen der Pest verpackt und verladen wurden, werden zugelassen, die während der Epidemie expedierten Häute, oder wenn an Bord die Pest bestanden oder noch besteht, sind gänzlich ausgeschlossen. Die aus mit Cholera infizierten Orten stammenden Häute werden, wenn sie sich in ganz trockenem und wohlverpackten Zustande befinden, nach Desinfizierung durch eine reichliche Abwaschung an der Oberfläche mit einem 5% Kreolin oder in 5%iger karbolisierter Seifenlösung eingeweichten Wischtuche, eingelassen. 4. Der Transit der Häute wird direkt in plombierten Waggons bewirkt; ebenso wird auch der Transport vom Dampfschiffe in Waggons nach Abwaschung der Oberfläche der Häute mit den erwähnten desinfizierenden Substanzen gestattet. 5. Das Stationieren der Häute in den Häfen darf im Winter bei einer Kälte bis zu + 10° nicht länger als 8 Tage dauern, bei einer höheren Temperatur nicht länger als 48 Stunden. Das mit den Häuten manipulierende Personal wird desinfiziert und der Ort, wo diese Häute gestanden sind, mit einer 5%igen ungelöschten Kalklösung auf Rechnung des Eigentümers der Häute übergossen.

6140. Tierische Rohstoffe, Ausfuhr nach Rumänien.

MJ.[1]) 3. Dezember 1904, Z. 11380. StE. 27. Dezember 1904, Z. XII-4279, an alle BB., auch Wr. magBA.

Nachdem bei Transporten von tierischen Rohprodukten, welche aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern nach Rumänien abgesendet werden, beim Übergange nach Burdnjeni fast täglich Beanständungen vorkommen, weil die rumänische Veterinärverwaltung die Ursprungszeugnisse dieser Transporte mangels einer rumänischen Übersetzung überhaupt oder wegen ungenauer rumänischer Übersetzung zurückweist, hat das MJ. im Interesse einer klaglosen Abwicklung des in Rede stehenden Exports angeordnet, daß derartige für Rumänien bestimmte Sendungen in Hinkunft nur mit Ursprungszeugnissen in deutscher Sprache nach dem unten folgenden Formular[2]) gedeckt werden. Diese

[1]) Einvernehmlich mit dem EM.

[2]) Dasselbe lautet: Endesgefertigter Tierarzt bestätigt hiemit auf Grund vorgenommener tierärztlicher Beschau, daß die mit Nr. . . . und Marke . . . bezeichneten . . . (Zahl und Art der Kollis, z. B. 5 Ballen) im Bruttogewichte von . . . *kg*, ent-

Zertifikate sind, wenn am Ursprungsorte des Transports ein rumänisches Konsulat besteht, von diesem, sonst von der polit. BB. des Ursprungsortes zu beglaubigen. Seitens des Eisenbahnamtes der Austrittsstation Itzkani werden dann den mehrerwähnten Sendungen rumänische Übersetzungen der Ursprungszeugnisse beigegeben werden.

Tierische Rohstoffe, Transport von und nach dem Deutschen Reiche Nr. 6257.
— — Einfuhr aus Italien Nr. 6265.
Tierkrankheiten, Faulbrut der Bienen Nr. 5408.
— — Geflügelcholera und Hühnerpest Nr. 5581—5583.
— — Hundswut Nr. 5699.
— — Maul- und Klauenseuche Nr. 5825.
— — Milzbrand Nr. 5858.
— — Rotlauf Nr. 5976, 5977.
— — Schweinepest Nr. 6002.

6141. **Tiernährmittel** der Firma Somogyi, verboten.

MJ. 9. März 1905, Z. 9531. StE. 21. März 1905, Z. XI-656, an alle BB., auch Wr. magBA.

Laut Mitteilung des kgl. ung. AM. wurde die der Firma Geza Somogy & Co. in Budapest mit dem E. des genannten Ministeriums v. 23. Jänner 1903, Z. 2823, erteilte Bewilligung zum Vertriebe des von der gedachten Firma erzeugten Tiernährmehles wegen bedeutender Mißbräuche beim Vertriebe desselben mit dem ZirkularE. v. 5. Februar 1904, Z. 5641, außer Kraft gesetzt.

— — Vertrieb durch Agenten Nr. 5646.
Tierquälereien, Hintanhaltung beim Hundefange Nr. 5694.
— — beim Transport lebender Kälber Nr. 5716, 5717.

6142. **Tierschauen,** Hunde- und Katzenausstellungen.

StE. 29. April 1904, Z. XII-1163, an alle BB. und Wr. PD.

Mit Rücksicht auf den Stand der ansteckenden Krankheiten der Hunde und Katzen wird unter Behebung der StatthKd. v. 1. September 1903, Z. 86138, auf Grund der §§ 3, 8 und 20 des G. v. 29. Februar 1880, RGBl. 35, bis auf weiteres nachstehendes angeordnet: 1. Von jeder Hunde- und Katzenausstellung oder Schau ist seitens der Veranstalter, unbeschadet der Einhaltung der diesfalls bestehenden sicherheitspolizeilichen oder anderen Vorschriften, mindestens 4 Wochen vorher der zuständigen polit. Behörde I. Instanz schriftlich die Anzeige zu erstatten. Diese Anzeige hat zu enthalten: den Namen und Wohnsitz der Veranstalter, die Ausstellungszeit, die Gemeinde bzw. den Bezirk und das Lokal, woselbst die Ausstellung oder Schau geplant ist, die voraussichtliche Zahl und die Herkunftsgebiete der auszustellenden Tiere und überhaupt das gesamte Ausstellungsprogramm. 2. Der polit. BB., in deren Bereiche die Ausstellung stattfinden soll, obliegt es, wenn ihr die Eignung der betreffenden Lokalität zu dem beabsichtigten Zwecke nicht ohnehin bekannt ist, auf Grund einer unter Zuziehung der betreffenden Fachorgane (Amtsarzt, Amtstierarzt) vorgenommenen Besichtigung dieselbe als zur Ausstellung geeignet oder, beim Nichtzutreffen der entsprechenden veterinär- und sanitätspolizeilichen Voraussetzungen, als nicht geeignet zu erklären und die Ausstellung zu genehmigen oder zu untersagen. Über jede gestattete Hunde-

---

haltend . . . (z. B. 500 Stück), dem Herrn . . . aus . . . gehörende (trockene, rohe Rindshäute), welche derselbe an Herrn . . . in . . . (Rumänien) absenden zu wollen erklärt, von gesunden, ho. geschlachteten Tieren österr. Provenienz stammen und daß sowohl hier als auch im Umkreise von 30 *km* keine ansteckende Tierkrankheit herrscht.

und Katzenausstellung hat die polit. BB. unter Anschluß des bezüglichen Programms mindestens 14 Tage vorher an die Statth. zu berichten. 3. Alle zur Ausstellung oder Schau gebrachten Hunde und Katzen müssen mit einem vom Gemeindevorsteher des Herkunftsortes des Tieres ausgefertigten Zertifikat versehen sein, worin vom Gemeindevorsteher erklärt wird, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden im Umkreise von 4 *km* seit einem Zeitraume von 3 Monaten kein Wut- oder Wutverdachtsfall bei den Haustieren vorgekommen ist, und worin von einem Tierarzte bestätigt erscheint, daß er das zur Ausstellung oder Schau gebrachte Tier vor dem Abtransport untersucht und frei von ansteckenden Krankheiten befunden habe. Es hat demnach der Ausfertigung von diesen Zertifikaten stets die tierärztliche Untersuchung des betreffenden Tieres u. zw. auf Kosten des Ausstellers voranzugehen.

Ein solches Zertifikat muß nachstehende Form haben:

Zertifikat.

Land (Provinz) .....
Bezirk (Kreis) .....
Gemeinde .....

Name des Tierbesitzers .....
Anzahl der Tiere .....
Genaue Beschreibung jedes einzelnen Tieres nach Farbe, Zeichen, Geschlecht, Alter, Rasse .....
Bestimmungs- bzw. Ausstellungsort .....
Anmerkung .....

Daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden im Umkreise von 4 *km* seit einem Zeitraume von 3 Monaten kein Wut- oder Wutverdachtsfall bei den Haustieren vorgekommen ist, wird hiemit bestätigt.

Gem.-Siegel

..... am ..... 190 ..

Der Gemeindevorsteher:

Daß obiges Tier vor seinem Abgange vom Herkunftsorte von mir untersucht und frei von ansteckenden Krankheiten befunden wurde, wird hiemit bestätigt.

..... am ..... 190 ..

.....

Tierarzt.

Für Hunde und Katzen aus dem Stadtgebiete Wien, woselbst derlei Zertifikate von dem betreffenden magBA. auszufertigen und die tierärztlichen Untersuchungen von den städtischen Amtsveterinären vorzunehmen sind, hat die gemeindeamtliche Erklärung zu lauten:

Daß im Herkunftsbezirke und in den Nachbarbezirken seit einem Zeitraume (usw.), wird hiemit bestätigt.

Wien, am .....

Vom magBA. für den ..... Bezirk in Wien.

Im Falle der Verweigerung eines Zertifikats wegen in der oberwähnten Zeit und innerhalb des bestimmten Umkreises vorgekommener Wut- oder Wut-

verdachtsfälle oder wegen des nicht einwandfreien tierärztlichen Befundes steht es dem Tierbesitzer frei, sich an die betreffende polit. BB., in Wien an den Magistrat zu wenden, welche Behörden nach Erwägung aller maßgebenden Umstände und Anhörung der Amtstierärzte, wobei insbesondere darauf Bedacht zu nehmen ist, ob durch den etwa vorgekommenen Krankheits- oder Verdachtsfall für das auszustellende Tier tatsächlich die Gefahr einer Infektion bestanden hat, wegen Ausfertigung des Zertifikats das Erforderliche zu veranlassen haben. Der Mangel eines Zertifikats, sowie Unrichtigkeiten oder Mängel in demselben, schließt bis zur Behebung derselben die Zulassung der Tiere von den Ausstellungen oder Schauen aus. Es empfiehlt sich, daß die Veranstalter von solchen Ausstellungen eine entsprechende Anzahl von Formularen der Zertifikate, u. zw. für die Landgemeinden und für Wien gesondert, in Druck legen und den Ausstellern mit dem Zulassungsscheine zukommen lassen. 4. Die zur Ausstellung gebrachten Hunde müssen mit einem beißsicheren Maulkorbe versehen sein, welcher den Tieren nur während ihres Aufenthaltes in den Käfigen und am Vorführplatze vor dem Preisgerichte oder während der den Gegenstand der Preiszuerkennung bildenden Arbeit des Hundes abgenommen werden darf. Außerdem ist auch das freie Herumlaufenlassen der Hunde im Ausstellungsterritorium nicht gestattet. Katzen dürfen nur in solchen Käfigen ausgestellt werden, aus welchen sie nicht entweichen können. Seitens der Veranstalter solcher Ausstellungen und Schauen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, durch welche einerseits Verletzungen der Besucher durch die ausgestellten Tiere und anderseits Berührungen der Tiere durch die Besucher verhindert werden. Zu diesem Zwecke empfiehlt sich die Errichtung von etwa 1 *m* von den Käfigen entfernten Barrieren. 5. Unmittelbar vor der Zulassung in den Ausstellungsraum und während der Dauer der Ausstellung sind die Tiere bezüglich ihres Gesundheitszustandes vom Amtstierarzte des Bezirkes, woselbst die Ausstellung oder Schau stattfindet, auf Kosten der Veranstalter zu untersuchen bzw. zu überwachen. Derselbe hat auch die für die Tiere beigebrachten Zertifikate zu überprüfen und je nach Umständen das Angemessene zu verfügen. Mit ansteckenden Krankheiten behaftet befundene Tiere dürfen unter keiner Bedingung zugelassen werden. In solchen Fällen ist, wenn es sich um im Tierseuchengesetze benannte Krankheiten handelt, nach den Bestimmungen desselben vorzugehen, wenn es sich aber um andere ansteckende Krankheiten handelt, sonst das Erforderliche zu veranlassen. 6. Der polit. BB. des Ausstellungsortes obliegt die Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung obiger Vorschriften. Übertretungen derselben werden nach dem G. v. 29. Februar 1880, RGBl. 35, bestraft.

6143. Tierschutzverein, Unterstützung seiner Organe durch die k. k. Sicherheitswache.

StE. 8. Mai 1905, Z. VII-490/2, an Wr. PD.

Die k. k. Sicherheitswache in Wien ist angewiesen, den Mitgliedern des Tierschutzvereines, wenn sie sich durch Vorweisung ihrer Mitgliedskarte legitimieren (den sogenannten Inspizienten), in allen Fällen, wo es sich um Abstellung von Tierquälereien handelt, nach Zulässigkeit des Dienstes stets bereitwilligst beizustehen.

Tiersektionen bei Schweinepest durch den Amtsarzt Nr. 6003.

6144. Tierseuchen, Verhütung ihrer Einschleppung aus anderen Kronländern.

StE. 30. Dezember 1903, Z. 115244, an alle BB. und Wr. magBA.

Aus mehreren in letzterer Zeit vorgelegten Berichten über die Einschleppung von Tierseuchen aus anderen Verwaltungsgebieten nach NÖ. hat die Statth. ersehen, daß die hierländischen BB. häufig verabsäumen, von der erfolgten Seucheneinschleppung die polit. BB. des in einem anderen Verwaltungsgebiete gelegenen

Herkunftsortes der betreffenden Tiere unter genauer Angabe der Daten der betreffenden Viehpässe telegraphisch in Kenntnis zu setzen, sondern sich begnügen, diesfalls nur eine schriftliche Korrespondenz zu pflegen, welche dort oft erst nach mehreren Tagen einlangt und dem Zwecke des Seuchennachrichtendienstes nicht entspricht. Es wird daher auf die bezüglichen Bestimmungen des StE. v. 8. Jänner 1903, Z. 127711 ex 1902[1]), zur künftigen genauesten Befolgung mit der Weisung besonders aufmerksam gemacht, in den Vorlageberichten an die Statth. jedesmal anzugeben, ob die in Rede stehende telegraphische Verständigung erfolgt ist.

6145. Tierseuchen, infektiöser Scheidenkatarrh der Rinder.

MJ. 18. März 1905, Z. 6785. StE. 29. März 1905, Z. XII-913, an alle BB., auch Wr. magBA.

Die Schädigungen, welche der Rinderzucht durch den ziemlich häufig zu beobachtenden „infektiösen Scheidenkatarrh der Rinder" (Colpitis granulosa infectiosa) erwachsen, machen sich sehr bemerkbar. Abgesehen von der noch zu lösenden Frage bezüglich der eventuellen veterinärpolizeilichen Behandlung dieser Krankheit wurden eingehende therapeutische Versuche von einem Organ des Lehrkörpers der Wr. tierärztlichen Hochschule sowohl an dieser Unterrichtsanstalt selbst, wie auch in der Landpraxis durchgeführt. Durch diese nunmehr abgeschlossenen Versuche konnte nachgewiesen werden, daß sich zur erfolgreichen Behandlung des infektiösen Scheidenkatarrhs die lokale Anwendung einer 1% Lösung des Argentum nitricum (Höllenstein) bestens bewährt hat. Die Behandlungsweise wird derart vorgenommen, daß unter Zuhilfenahme eines kleinen Wattetampons, der wiederholt mit der 1%igen Höllensteinlösung gut durchgetränkt wird, die erkrankten Schleimhautpartien anfangs täglich, dann — beispielsweise nach Verlauf von 8 Tagen — nur mehr jeden zweiten Tag bis zum vollkommen normalen Aussehen der Schleimhaut energisch bestrichen werden. Das Einführen des Tampons geschieht in leichter und ungefährlicher Weise mit einer längeren Arterienklammer nach Pian oder auch mit einer entsprechenden Kornzange. Bei dieser Art der Behandlung war man imstande, mit verhältnismäßig geringen Kosten den lokalen Krankheitsprozeß in kürzerer Zeit zur Abheilung zu bringen, als durch die bisher angewendeten Desinficientia und Adstringentia wie Lysol, Creotin, Borax, Alaun usw. Es wird hiemit auf diese neue Behandlungsmethode mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, über etwaige besondere weitere Wahrnehmungen im Gegenstande im Wege der Statth. an das MJ. zu berichten.

— — Reiserechnungen der Amtstierärzte aus Anlaß von — Nr. 5758, 6227.
— — Verschleppung durch Schweine Nr. 5998.
— — Nachrichtendienst Nr. 6144, 6255.
— — oberste Leitung der Tilgungsaktion Nr. 6223.
— — Einschleppung aus Ungarn Nr. 6248, 6255.
— — Ausbruch in einem angrenzenden Bezirke Ungarns Nr. 6250.
Tierseuchengesetz, Verrechnung der Strafgelder Nr. 6084.
Tierseuchentabelle zum Veterinärjahresberichte Nr. 6228.

6146. Tierseuchentelegramme, Kosten der —.

MJ. 8. Februar 1904, Z. 2480. StE. 10. März 1904, Z. XII-566, an alle BB., auch Wr. magBA.

Die Kosten der telegraphischen Verständigungen über die Einfuhr seuchenkranker oder infizierter Tiere bzw. über konstatierte Seucheneinschleppungen aus den Ländern der ung. Krone oder aus einem diesseitigen Verwaltungsgebiete, ferner die Kosten der telegraphischen Verständigungen der Grenzbezirksbehörden in den Ländern der ung. Krone über das Auftreten bzw. Erlöschen von Tierseuchen

[1]) Nr. 5183 d. Slg.

APR 12 1932

in hierseitigen Grenzbezirken, wie auch über getroffene Verfügungen werden aus der Dotation für Epidemie- und Epizootieauslagen beglichen. Hiebei kommen die StE. v. 17. November 1898, Z. 82175 (NormSlg. Nr. 3852), v. 26. September 1899, Z. 85683 (NormSlg. Nr. 4387), v. 8. Jänner 1903, Z. 127711 ex 1902 (NormSlg. Nr. 5183), und v. 30. Dezember 1903, Z. 115244[1]), in Betracht.

Tierseuchenwochenausweise, Ausdehnung auf Geflügelcholera und Hühnerpest Nr. 5583.

— — Fälligkeitstermine Nr. 6260.

Tintenstift, Ausfertigung von Stellungslistenauszügen mittels — Nr. 6086.

Tischler, Recht zum Beschlagen von Fenstern und Türen Nr. 5631.

Tischtitel, Verleihung aus dem Religionsfonds Nr. 5972.

Titel, ausländische Doktortitel Nr. 5452.

— — Operateur bzw. Primararzt Nr. 5832, 5929.

— — von Privatdozenten an Universitäten Nr. 6170.

Titel und Charakter einer höheren Rangsklasse Nr. 6033.

Titularchargen, gleichzeitige Ernennung mehrerer — im Zivilstaatsdienste Nr. 5855.

Todesfälle in der Narkose Nr. 5872.

Todesursachen, Wochenausweise über — Nr. 5573.

— — Konstatierung der Todesursache durch Obduktion der Leiche Nr. 5804.

— — Quartalsausweise über — Nr. 5991.

6147. **Toiletteartikel,** Verkauf gesundheitsschädlicher —.

MJ. 10. August 1903, Z. 31932. StE. 3. September 1903, Z. 82732, an alle BB., Wr. magBA. und Wr. PD.

Mit dem E. des MJ. v. 10. Februar 1903, Z. 32684 ex 1902[2]), wurde unter anderem bekannt gegeben, daß das kosmetische Mittel „Pilipton" von J. Knatowicz in Lemberg vom ständigen Beirate für Angelegenheiten des Verkehres mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen wegen Bleigehaltes als gesundheitsschädlich bezeichnet wurde. Dieser Artikel wird jedoch nunmehr in einer anderen als der früheren Art hergestellt, so daß er gegenwärtig von der k. k. allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Krakau gesundheitsunschädlich befunden wurde. Es obwaltet daher gegen den Vertrieb dieses Artikels in der jetzigen Zusammensetzung kein Anstand.

Tonkunst, Sachverständige für den Bereich der — Nr. 5981.

Totalisatorwetten, gewerbemäßige Zusammenstellung von — Nr. 6310.

6148. **Totenbeschau** an in Militärgebäuden verstorbenen Militär- und Zivilpersonen.

MJ. 10. Oktober 1903, Z. 6511. StE. 14. November 1903, Z. 97006, an alle BH. und beide Stadtr.

Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, ob die Leichenbeschau an den in Militärgebäuden verstorbenen Offizieren durch die Ziviltotenbeschauer oder die Militärärzte vorzunehmen ist, und erscheint deshalb die Mitteilung der die Totenbeschau beim Militär regelnden Bestimmungen, die auf Grund der im Einvernehmen mit dem MJ. erlassenen ZirkularV. des RKM. v. 26. September 1872, Z. 1809, in Kraft stehen, angezeigt. Diese Bestimmungen lauten: 1. Bei den im Krankenstande einer Militärheilanstalt verstorbenen Militär- oder Zivilpersonen haben die daselbst angestellten Ärzte die Totenbeschau auszuüben. 2. Bei allen in Militärgebäuden bequartierten und daselbst verstorbenen Personen des Soldatenstandes, vom Offizierstellvertreter abwärts, hat die Konstatierung des

[1]) Nr. 6144 d. Slg.
[2]) Nr. 5187 d. Slg.

eingetretenen Todes durch den daselbst angestellten Truppenarzt zu geschehen, und hat derselbe den Totenzettel behufs Aufnahme des Verstorbenen in die Leichenkammer der im Orte befindlichen Militärheilanstalten und Vornahme der Beschau durch die daselbst angestellten Ärzte mitzusenden. Die Militärheilanstalt hat jeden ihr auf diese Weise zur Kenntnis gelangenden Todesfall gleich den in ihrem Krankenstande vorkommenden der Ortsbehörde anzuzeigen. 3. Alle Militärpersonen mit Ausnahme der im P. 1 und 2 erwähnten, deren Familienmitglieder, sowie die bei ihnen Bediensteten, welche nicht dem Krankenstande einer Militärheilanstalt, sondern in ihren Wohnungen verstorben sind — es mag sich die Wohnung in einem Privathause oder in einem militärischen Gebäude befinden, und es mag die Beerdigung durch die Ortsgeistlichkeit oder durch die Vermittlung einer Militärheilanstalt erfolgen — ebenso alle in militärischen Gebäuden, aber nicht im Krankenstande einer Militärheilanstalt verstorbenen Zivilpersonen, sind der ortsüblichen Totenbeschau zu unterziehen, und können deren Leichen nur unter Beibringung des Zertifikats über die bereits vorgenommene ortsübliche Totenbeschau in die Totenkammer einer Militärheilanstalt aufgenommen werden. Die BH. bzw. Stadtr. werden aufgefordert, diese Vorschrift, die auch für die Ziviltotenbeschauer normativen Charakter trägt, den mit der Besorgung der Totenbeschau, sowie mit der Überwachung derselben betrauten Organen entsprechend bekannt zu geben.[1])

Totenbeschau bezüglich der Studienleichen aus Spitälern Nr. 5769.
— — von Unfallversicherten und Unfallsrentnern, innere — Nr. 6162.

6149. Totenbeschaubefunde über obduzierte Leichen.

StE. 27. Juni 1903, Z. 52840, an alle BH. und die beiden Stadtr.; mitget. Oberlandesgerichtspräsidium in Wien.

Aus Anlaß eines speziellen Falles, in welchem sich ein Bezirksgericht bzw. der Leiter der Gerichtskommission geweigert hatte, über eine gerichtliche Obduktion, zu welcher der Totenbeschauer als behandelnder Arzt nicht beigezogen worden war, den Totenbeschauschein ex commissione auszustellen, hat das Oberlandesgerichtspräsidium in Wien unter Genehmigung des JM. mit dem an die Gerichtshofpräsidien außer Wien ergangenen E. v. 14. April 1903, Z. 4177/Pr, verfügt, daß die Totenbeschauscheine bei gerichtlichen Obduktionen (Leichenbeschau) stets von der Gerichtskommission zu unterfertigen und in jenen Fällen, in denen der zuständige Totenbeschauer, welcher nach § 6 der MV. v. 8. Jänner 1855, RGBl. 26, in der Regel als zweite Sanitätsperson beizuziehen ist, als solche nicht fungiert, von der Gerichtskommission auch auszustellen seien. Ferner, daß bei gerichtlichen Leichenbeschauen die Beerdigungsbewilligung vom Gerichte zu erteilen ist. Der zuständige Totenbeschauer ist von dem Ergebnisse einer gerichtlichen bzw. sanitätspolizeilichen Obduktion, zu welcher er selbst nicht beigezogen wurde, von der polit. BB. im Wege der zuständigen Gemeinde zu verständigen.

6150. StE.[2]) 15. August 1903, Z. 71194, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten, Wr. Mag.; mitget. dem Präsidium des Landesgerichtes in Strafsachen.

In Abänderung des StE. v. 12. Dezember 1875, Z. 31200[3]), und im Nachhange zum StE. v. 22. April 1902, Z. 8558[4]), wird angeordnet, daß die als Grundlage für die Beerdigungsanweisung bestimmten kommissionellen Totenbeschaubefunde für behördlich obduzierte Leichen denjenigen Personen, welche die

[1]) Bezüglich Wiens vgl. § 2, Abs. 9 der Totenbeschauordnung v. 21. Juli 1906, LGBl. 62.
[2]) Einvernehmlich mit dem Präsidium des Landesgerichtes in Strafsachen.
[3]) Nr. 3869 d. Slg.
[4]) Nr. 5186 d. Slg.

Beerdigung veranlassen zu wollen erklären, auszufolgen oder, falls sich solche Personen nicht melden, im Wege der Prosektur der betreffenden Krankenanstalt und des geistlichen Rektorats an das die Beerdigungsanweisung ausfertigende Totenbeschreibamt des Wr. Mag. zu leiten sind. Bei Ausfüllung der gerichtlichen Totenbeschaubefunde in der Rubrik „Todesursache" wird in Hinkunft die nähere Bezeichnung „Mord", „Todschlag" u. dgl. unterlassen und lediglich die pathologische Todesursache (wie „schwere Verletzung", „Vergiftung" usw.) eingesetzt werden.[1])

Totenscheine, Austausch mit dem Auslande Nr. 5821—5823.
Touristik, Meldeposten für das alpine Rettungswesen Nr. 5559.
Trabrennpferde, Transport von und nach Deutschland Nr. 5902, 6257, 6260.
— — Verkehr mit Ungarn Nr. 6252.
— — Transport von und nach Bayern Nr. 6263.
Trachomkranke Ungarn, Spitalsverpflegskosten Nr. 6193.
Trainstuten, Verkauf an bäuerliche Züchter Nr. 5905.
Transmissionsvorrichtungen, Betriebsvorschriften für — Nr. 5319.
Transportanstalten bei der Hauptstellung Nr. 6085.
Transporteinrichtungen in Fabriken, Betriebsvorschriften für — Nr. 5319.
Transportunternehmungen, Fahrbegünstigung an Hof- und Staatsbedienstete Nr. 5501.
Transvaal, Auswanderung bzw. Reisen nach — Nr. 5365, 5366.
Trauungen s. Eheschließungen.
Trauungsscheine, Austausch mit dem Auslande Nr. 5821—5823.
Treppelwege am Wr. Donaukanal, Kreuzung durch Rohrleitungen Nr. 5454.

6151. Triftausübung auf bereits regulierten bzw. verbauten Wasserläufen.

AM. 28. März 1903, Z. 4550. StE. 1. Mai 1903, Z. 38619, an alle BH. und beide Stadtr. (zur Danachachtung).

Durch die Ausübung der Holztrift auf den unter Heranziehung öffentlicher Mittel regulierten bzw. verbauten Wassergerinnen werden mitunter die Regulierungs- bzw. Verbauungswerke schweren Gefahren ausgesetzt, ja sogar die Vorteile der zumeist mit beträchtlichen Kosten durchgeführten Korrektionen der Wasserläufe in Frage gestellt. Dies trifft insbesondere dort zu, wo seitens der polit. Behörden Triftbewilligungen erteilt werden, deren Bedingnisse nicht den durch die Regulierung oder Verbauung geschaffenen besonderen Verhältnissen in vollem Umfange Rechnung tragen, oder die vielleicht überhaupt bei ausreichender Würdigung der durch die Regulierung bzw. Verbauung geänderten Sachlage verweigert worden wären. Auch kommt der Fall vor, daß für Wasserläufe, deren Korrektion bereits in Aussicht genommen ist, Triftbewilligungen neu verliehen oder abgelaufene Triftberechtigungen erneuert werden und die beabsichtigte Korrektion dann auf die Dauer der gewährten Triftbefugnis erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird. Diese Erwägungen haben das AM. bestimmt, folgende Anordnung

[1]) Das Präsidium des Landesgerichtes in Strafsachen in Wien hat mit dem ZirkularE. v. 23. September 1903, Pr 2004/3, die Staatsanwaltschaften bzw. die Gerichte angewiesen, nach Abschluß jeder über einen solchen Todesfall, bei welchem die betreffende Leiche gerichtlich obduziert wurde, gepflogenen Amtshandlung das Ergebnis derselben rücksichtlich der Qualifikation der Tathandlung der zuständigen polit. Behörde I. Instanz (in Wien dem zuständigen magBA.), in deren Bezirke das Pfarr- bzw. Matrikenamt gehört, bei dem die Immatrikulierung der Leiche erfolgte, mitzuteilen, damit diese Behörde die Ergänzung der Matrik bei der Statth. erwirken kann (StE. 27. Oktober 1903, Z. 94614, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten, Wr. Mag. und Wr. PD.).

zu treffen: In allen Fällen, in welchen die Befugnis zur Triftausübung auf bereits regulierten Wasserläufen oder auf solchen, deren Regulierung bzw. Verbauung bereits in Verhandlung steht, d. i. wenigstens den Gegenstand einer generellen Projektierung bildet, angestrebt wird, ist ein Organ der zuständigen Sektion der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung beizuziehen. Zu diesem Zwecke ist die betreffende Wildbachverbauungssektion von den polit. Behörden von der Einbringung der Gesuche um Verleihung von Triftbewilligungen auf den im vorstehenden gekennzeichneten Wasserläufen mit dem Beifügen zu verständigen, daß ihre Vertretung bei der im Sinne des § 29 des ForstG. v. 3. Dezember 1852, RGBl. 250, anberaumten kommissionellen Verhandlung gewärtigt wird, insofern es der Sektion wegen der Geringfügigkeit der Sachlage nicht ausreichend erscheinen sollte, eine schriftliche Äußerung abzugeben. In diesem Falle wird diese schriftliche Deposition seitens der beigezogenen Sachverständigen entsprechend zu berücksichtigen und der Sektion eine Abschrift der über das Triftgesuch gefällten Entscheidung mitzuteilen sein, deren Erfolgung übrigens auch in jenen Fällen nicht zu versagen ist, in welchen eine persönliche Intervention der Sektion stattfand und das Begehren nach Erfolgung der behördlichen Entscheidung gestellt wurde. Die aus der Abordnung der Sektionsorgane erwachsenden Reiseauslagen sind von diesen nach § 17 ihrer Dienstinstruktion aus dem Reisepauschale zu bestreiten und haben daher die triftwerbenden Parteien nicht zu belasten. Da diese Intervention lediglich die Wahrnehmung öffentlicher Interessen bezweckt und die erwähnten Vertreter den im zit. § 29 bezeichneten Sachverständigen beizuzählen sein werden, steht ihnen selbstverständlich kein Rekursrecht gegen die Verfügungen der polit. Behörden zu.

Trödler, Ankauf von kunst-historisch wertvollen Kirchenobjekten Nr. 5744.
Trunksucht, Geheimmittel gegen — Nr. 5422.
Truppenspitäler, Bauprojekte für — Nr. 5839.
— — Totenbeschau an darin verstorbenen Zivilpersonen Nr. 6148.
Truppenübungen, Erhebung von Manöverschäden Nr. 5813.

6152. **Tuberkulose,** Hilfsvereine für Lungenkranke.

MJ. 20. April 1903, Z. 12586. StE. 13. Mai 1903, Z. 43516, an alle BB., auch Wr. magBR. und Wr. PD., LAusch. und LSchR.

Im Jänner 1903 hat sich in Wien der „Hilfsverein für Lungenkranke in den österr. Königreichen und Ländern" konstituiert, welcher sich die Bekämpfung der verbreitetsten Volksseuche, der Tuberkulose, zur Aufgabe stellt; hiebei sind insbesondere solche Vorkehrungen in Aussicht genommen, durch welche der Entwicklung der Tuberkulose bei hiefür disponierten und der Infektionsgefahr ausgesetzten, namentlich jugendlichen Individuen entgegengewirkt werden kann. Bei Verfolgung dieser für die öffentliche Wohlfahrt überaus wichtigen und nützlichen Bestrebungen beabsichtigt das Kuratorium dieses Hilfsvereines, nach Maßgabe der statutarischen Bestimmungen in allen Königreichen und Ländern Lokalkomitees zur Gründung möglichst zahlreicher Zweigvereine ins Leben zu rufen, welche mit dem Wr. Stammvereine, in dessen Kuratorium die Zweigvereine nach § 8 d der Statuten vertreten sein werden, im Sinne des Aktionsprogramms zusammenwirken sollen. Auf diese Weise sollen tunlichst zahlreiche, dem Ziele der Tuberkulosenbekämpfung zustrebende Kräfte gesammelt, die breitesten Bevölkerungsschichten zur lebhaften Teilnahme an diesem Werke der sozialen Wohlfahrtspflege herangezogen und so die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung zum Nutzen des einzelnen und des öffentlichen Wohles fortschreitend gebessert werden. Da sonach der

„Hilfsverein für Lungenkranke" seiner Bestimmung gemäß vorzüglich geeignet erscheint, für die mit dem E. des MJ. v. 14. Juli 1902, Z. 29949[1]), gekennzeichneten, von den polit. Behörden unabläßig zu fördernden Bestrebungen zur Einschränkung und allmählichen Tilgung der Tuberkulose erfolgreich einzutreten, sind die Bezirksschulräte, Gemeinden, Krankenkassen und sonstige etwa in Betracht kommende Ämter und Korporationen über diese Vereinsbildung und ihre Tendenzen eingehend zu informieren, und wird die angelegentlichste Unterstützung der Wirksamkeit dieses humanitären Bundes empfohlen. Die Anliegen der genannten Vereinsleitung werden einer tunlichst wohlwollenden und beschleunigten Erledigung zuzuführen sein.

6153. Tuberkulose, Maßnahmen zur Bekämpfung der —.

StE. 11. Mai 1903, Z. 45795, an alle BB., auch Wr. magBA. und Wr. PD.

Im Sinne des StE. v. 3. September 1902, Z. 76578[2]), wurde im LGBl. für NÖ. unter Nr. 36 die StatthV. v. 12. Mai 1903, Z. 45795, betreffend die Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Tuberkulose veröffentlicht. Auf diese Verordnung sind sämtliche Gemeinden, Spitalsleitungen, mit Ausnahme der Wr. k. k. Krankenanstalten, Fabriksunternehmungen, Krankenkassen, Ärzte und Wundärzte und sonst in Betracht kommende interessierte Kreise behufs Danachachtung aufmerksam zu machen. In der Verordnung sind zum Teile in das öffentliche Leben tief einschneidende Bestimmungen aufgenommen worden, welche eben in der großen Ausbreitung der Tuberkulose begründet sind, deren Durchführung daher ohne zu weit gehende Aufträge mit jener Umsicht, jenem Wohlwollen und sachlichem Vorgehen erfolgen soll, welche einerseits durch das Interesse an der Bekämpfung dieser Volkskrankheit, anderseits durch das Gedeihen und die Fortentwicklung von Handel und Gewerbe bedingt sind. Die Verordnung zerfällt in allgemeine und besondere Bestimmungen, deren Geltungsgebiete durch die Überschriften gekennzeichnet sind. Die Anzeige der Tuberkulosenfälle seitens der Ärzte hat unter Benützung der bisher gebräuchlichen Anzeigeformulare für Infektionskrankheiten zu erfolgen, und wird unter einem Vorsorge getroffen, daß seitens der Hof- und Staatsdruckerei die Aufnahme der Tuberkulose in den Kopf dieser Drucksorte erfolge. Durch die Bestimmungen über die Beistellung von Desinfektionsanstalten in den größeren Gemeinden und Kurorten ist die Bereithaltung von Desinfektionseinrichtungen in den übrigen Gemeinden in keiner Weise berührt. Bei den Desinfektionsanstalten wird jedoch nicht nur die Bereithaltung der verschiedenen Desinfektionseinrichtungen, wie Dampf- und Formalindesinfektionsapparate u. dgl. notwendig sein, sondern auch die Sicherstellung eines in der Desinfektionspraxis geschulten Personals gefordert werden müssen. Die Anordnung bezüglich der Verwahrung der Nahrungs- und Genußmittel gegen Verunreinigungen durch Straßenstaub u. dgl. bezieht sich auf alle mit diesen Gegenständen Handel treibenden, gewerblichen Betriebe mit Ausnahme der Märkte, so daß die betreffenden Bestimmungen auf letztere keine Anwendung zu finden haben. Den polit. Behörden I. Instanz ist es anheimgestellt, jene Orte und Sommerfrischen speziell zu bezeichnen, auf welche die Bestimmungen des Abschnittes D der V. Anwendung zu finden haben. Es ist selbstverständlich, daß nur solche Orte in diese Kategorie aufzunehmen sein werden, welche notorisch als Sommerfrischen von zahlreichen Fremden aufgesucht zu werden pflegen und vermöge ihrer allgemeinen Einrichtungen für den Fremdenverkehr, Hotels, Promenaden,

[1]) Nr. 5188 d. Slg.
[2]) Nr. 5188 d. Slg.

Bädern u. dgl. den Kurorten gleichzuhalten sind. Einer besonderen Beachtung werden auch die der Verordnung angefügten Erläuterungen empfohlen, welche eine große Anzahl von zur Eindämmung der Tuberkulose sehr zweckentsprechenden Maßnahmen enthalten, deren Durchführung nicht imperativ erfolgen kann, aber so wichtig zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes ist, daß sie, wo immer möglich, angestrebt werden soll. Für die tunlichste Verbreitung des Inhaltes dieser Erläuterungen bietet sich den polit. Behörden I. Instanz bei dem steten Kontakt mit allen Schichten der Bevölkerung reichliche Gelegenheit. Die polit. BB. haben darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieser Verordnung in einer dem Zwecke entsprechenden Weise gehandhabt werden.

6154. Tuberkulose, Jahresausweis über —.

StE. 27. August 1903, Z. 82357, an alle BB.

Anläßlich der Einsendung der 4wöchentlichen Berichte über Infektionskrankheiten wurden von mehreren polit. Behörden I. Instanz Nachweisungen über Erkrankungen und Todesfälle an Tuberkulose vorgelegt. Da eine derartige Berichterstattung weder in der StatthV. v. 12. Mai 1903, LGBl. 36, betreffend die Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose, noch in dem DchfE. zu dieser V. angeordnet wurde, ist die Vorlage von Rapportstabellen über Tuberkulosenfälle im 4wöchentlichen Berichte vorläufig nicht notwendig, und werden die diesbezüglichen Verhältnisse in dem Ergänzungsberichte zum Jahressanitätsberichte zur Anschauung zu bringen sein.

6155. — — Maßnahmen in den Schulen.

StE. 15. Dezember 1903, Z. 110310, an alle BB., auch Wr. magBA. und Wr. PD.

Durch die im LGBl. für NÖ. unter Nr. 98 verlautbarte V. des LSchR. v. 23. November 1903, Z. 6941, wurden für die Schulen analoge Bestimmungen getroffen, wie sie in der StatthV. v. 12. Mai 1903, LGBl. 36, behufs Eindämmung der Tuberkulose enthalten sind. Die amtsärztlichen Organe haben sich daher auch mit dem Inhalte der Tuberkulosenverordnung für die Schulen genau vertraut zu machen und bei den sanitären Revisionen auf die Einhaltung der betreffenden Bestimmungen zu achten, eventuell das Nötige zu veranlassen, um deren Befolgung zu sichern. Mit Beziehung auf den StE. v. 11. Mai 1903, Z. 45795[1]), wird angeordnet, daß in dem Ergänzungsberichte lit. R. zum Jahressanitätsberichte der Aktion zur Tuberkulosenbekämpfung ein besonderer Abschnitt bei Besprechung der Infektionskrankheiten gewidmet und insbesonders eingehend berichtet wird, in welcher Weise die Durchführung der Tuberkulosenverordnung erfolgt und wie die Befolgung der betreffenden Bestimmungen überwacht worden ist, sowie welche Wahrnehmungen bei den sanitären Revisionen und bei sonst sich darbietenden Gelegenheiten in dieser Hinsicht gemacht wurden.

6156. — — Maßnahmen im Bereiche der Eisenbahnen.

EM.[2]) 31. Dezember 1904, Z. 43828/5. StE. 28. Jänner 1905, Z. XI-143, an alle BB. und Wr. PD.

Das EM. hat zum Zwecke der Bekämpfung der Tuberkulose für den Bereich der österr. Eisenbahnverwaltungen folgende Vorschriften hinausgegeben:

Vorerst ist ein strikтes Spuckverbot folgenden Inhaltes zu erlassen und in allen Warteräumen, Hallen, auf den Bahnsteigen, in den Restaurationen, Magazinen,

[1]) Nr. 6153 d. Slg.
[2]) Im Einvernehmen mit dem MJ.

gewerblichen Betriebsanlagen, Bureaus, Kasernen und Personenwagen an zahlreichen leicht sichtbaren Stellen anzuschlagen:

Warnung.

Zur Abwehr der Tuberkulose.

Das freie Ausspucken ist strengstens verboten. Zuwiderhandelnde werden nach der MV. v. 30. September 1857, RGBl. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis 14 Tagen bestraft.

K. k. Eisenbahnministerium.

In den oben angeführten Räumen sind Spucknäpfe in ausreichender Anzahl anzubringen, ebenso auch in den Personenwagen, wo es nur immer tunlich ist. Alle Spucknäpfe sind am Fußboden aufzustellen. Wenn durch die Benützung der Spucknäpfe das Sputum Lungenkranker unschädlich gemacht und dadurch zur Bekämpfung der Tuberkulose beigetragen werden soll, so müssen dieselben bezüglich ihrer Form und Handhabung folgenden, vom OSanR. im allgemeinen aufgestellten grundsätzlichen Anforderungen entsprechen: 1. Die Form der Gefäße muß eine solche sein, daß man in dieselben leicht hineinspucken kann und eine Verunreinigung ihrer Außenfläche und ihrer Umgebung durch das Sputum, sei es beim Hineinspucken, sei es durch Umwerfen der Gefäße, vermieden wird. 2. Das Sputum soll dem Anblicke tunlichst entzogen werden. 3. Die Gefäße müssen leicht und rasch entleert und gereinigt werden können, und muß es möglich sein, diese Manipulation so vorzunehmen, daß weder die Hände noch der übrige Körper oder die Kleider jener Personen, welche dies zu besorgen haben, noch ihre Umgebung durch das Sputum verunreinigt werden. 4. Das Eintrocknen des Sputums in den Gefäßen soll durch teilweise Füllung derselben mit Wasser hintangehalten werden. Eine Desinfektion des Sputums ist nicht erforderlich; es genügt vollständig, wenn der Inhalt der Spuckgefäße samt der zum Reinigen der letzteren verwendeten Flüssigkeit in die Aborte, Kanäle oder Senkgruben entleert wird. Die bisher zumeist im Gebrauche stehenden sogenannten hygienischen Spucknäpfe entsprechen obigen Forderungen nicht, weil wegen ihrer geringen Höhe an der sehr wenig steilen Trichterfläche und an dem ausgebogenen Rande, sowie bei einzelnen Typen auch an den ausgebauchten Seitenwänden das Sputum hängen bleibt und durch die Kleider der Damen verschleppt wird. Auch ist das Beschmutzen der Hände durch Sputum beim Reinigen dieser Spucknäpfe schwer zu vermeiden. In den Personenwagen muß mit Rücksicht auf die räumlichen und die durch die Bewegung der Wagen bedingten Verhältnisse auch ferner eine ähnliche Type von Spucknäpfen mit nachstehenden Änderungen verwendet werden: Um obige Übelstände möglichst zu verringern, erachtet es das EM. als notwendig, höhere Gefäße aus granitartig emailliertem Bleche mit je einem steileren Trichtereinsatze, dessen oberer Rand in möglichst spitzigem Winkel über den Rand des unteren Gefäßes abgebogen ist, einzuführen. Diese Gefäße müssen eine Höhe von 14 *cm*, am freien Rande einen Durchmesser von 22 *cm* und am Boden einen solchen von 16 *cm* besitzen. Der Durchmesser der unteren Öffnung des Einsatzes soll 8 *cm* und der Abstand des unteren Randes desselben vom Boden des Gefäßes 3 *cm* betragen. Um auch bezüglich der Reinigung obigen Anforderungen (P. 3) zu entsprechen, muß an jedem dieser Gefäße ein Henkel und an jedem Trichtereinsatze eine Handhabe zum Anfassen und Festhalten während der Reinigung mittels gestielter Bürste angebracht sein. Bei diesen Spucknäpfen wird eine Verschleppung des Sputums wegen ihrer Höhe weniger vorkommen, als bei den niederen, weil die unteren Ränder der Damenkleider eher an der Seitenfläche, als über die Oberfläche derselben dahingleiten und überhaupt das Sputum auf der steilen Trichterfläche nicht so leicht hängen bleibt. Solche Spucknäpfe sind sukzessive, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, nicht nur in den Personenwagen, sondern auch in den Bahnrestaurationen, Warteräumen, Hallen, auf den Bahnsteigen und in Diensträumen, zu welchen Reisende oder auswärtige Parteien Zutritt haben, aufzustellen. In anderen Diensträumen, welche nur von den Bahnbediensteten benützt werden wie: Bureaus, Arbeitsräumen, Magazinen, Kasernen usw. können die bisher im Gebrauche gestandenen Spucknäpfe, welche obiger Type zwar nicht entsprechen, jedoch zur teilweisen Füllung mit Wasser geeignet sind, noch weiter verwendet werden. Wenn sich jedoch die Notwendigkeit ergibt, auch für letztere Räume neue Spucknäpfe anzuschaffen, ist auch die für die erstgenannten Räume vorgeschriebene Type zu wählen. Für die gründliche Reinigung aller Bahnräumlichkeiten und Wagen in Zwischenräumen, welche der Intensität ihrer Benützung entsprechen, ist stets Sorge zu tragen, und sind die erforderlichen Herstellungen und Einrichtungen anzustreben, welche es er-

möglichen, dies auf nassem Wege durchzuführen. Um das reisende Publikum über diese Maßnahmen zur Bekämpfung der Tuberkulose zu informieren und für die werktätige Mithilfe bei der Handhabung derselben zu interessieren, hat das EM. einen Auszug aus den das Publikum betreffenden Bestimmungen den Redaktionen einiger Tagesjournale zur Veröffentlichung übergeben. Das gesamte Personal ist durch Hinausgabe eines Zirkulars eindringlich zu belehren: über das Wesen der Tuberkulose, die Maßnahmen zur Verhütung ihrer Ausbreitung, insbesondere über die Gefährlichkeit des Ausspuckens auf den Fußboden und über sonstige bezügliche hygienische Vorschriften, sowie über die Lüftung und Reinigung der Wagen und der für den Verkehr, für den Bureaudienst, für die gewerblichen Betriebe und zum Wohnen bestimmten Räume. Auch ist das Personal in diesem Zirkular unter Strafandrohung aufzufordern, nicht etwa selbst durch Ausspucken auf den Boden anderen ein schlechtes Beispiel zu geben. Über den Inhalt dieses Zirkulars ist das Personal durch die Schulbeamten zu unterrichten und zu prüfen. Ferner sind dem Stations- und Zugbegleitungspersonal genaue Weisungen zu geben über das Verhalten gegenüber solchen Fahrgästen, welche dem Spuckverbote zuwiderhandeln, und wird hiebei demselben die Erstattung der Anzeige an die polit. bzw. Polizeibehörden in Übertretungsfällen zur Pflicht zu machen sein. Mit dem offiziellen Separatabdrucke des E. des MF. v. 14. Juli 1902, Z. 29949[1]), über die Bekämpfung der Tuberkulose sind alle Dienststellen und Bahnärzte zu beteilen, und ist der Inhalt desselben in die betreffenden Instruktionen wörtlich aufzunehmen. Die Bahnärzte sind zu verhalten, die wegen Tuberkulose in ihrer Behandlung stehenden Bahnbediensteten und deren Angehörige bzw. Wohnungsgenossen im Sinne des zit. E. entsprechend zu belehren und Fälle von vorgeschrittener Tuberkulose der vorgesetzten Dienststelle anzuzeigen. Bezüglich der Kleider, Wäsche, Gebrauchsgegenstände und Wohnräume tuberkuloser Bediensteter oder ihrer Angehörigen ist bei jedem Wohnungswechsel, sowie nach dem Ableben solcher Kranken sinngemäß nach den auf S. 8 des oben erwähnten Separatabdruckes angeführten Bestimmungen vorzugehen, und haben sich diese Maßnahmen nicht nur auf die Dienstkleider der Bediensteten, sondern auf alle, von den betreffenden Kranken benützten Kleidungsstücke und nicht bloß auf die Wächterubikationen, sondern auch auf die von solchen Kranken benützten Naturalwohnungen und Diensträume zu erstrecken. Es empfiehlt sich, Kleidungsstücke, welche durch Auskochen oder Einlegen in flüssige Desinfektionsmittel verdorben werden, in Dampfdesinfektionsapparaten zu desinfizieren, die vorerwähnten Wohn- und Diensträume bei jedem solchen Anlasse mit Kalk frisch zu tünchen und hierauf die Fußböden mit Sodalösung aufzuwaschen. Die Handhabung der vorstehenden sanitären Vorschriften ist durch die betreffenden Dienstvorstände und Bahnärzte stets zu überwachen, wovon sich die Organe der Generalinspektion der österr. Eisenbahnen gelegentlich überzeugen werden. Hiebei ist auch auf die größte Reinhaltung aller Gebrauchsgegenstände in den Bahnrestaurationen und Küchen ein besonderes Augenmerk zu richten. Personen mit konstatierter Tuberkulose sollen daselbst nicht verwendet werden.

Türen, Tischler- und Schlosserarbeiten bei Herstellung von — Nr. 5631.
Turfagentien, Verbot der — Nr. 6310.
Türkei, Produktionen türkischer Bärentreiber in Österreich Nr. 5379.
— — Ein- und Durchfuhr von Fleisch und Geflügel aus der — Nr. 5580.
— — Geschäftsbetrieb türkischer Handlungsreisender in Österreich Nr. 5629.
— — Fleisch- und Geflügelsendungen aus der — Nr. 6270.
Typhus, telegraphische Anzeigen über Flecktyphus, gebührenfrei Nr. 5412.
— — wöchentliche Epidemieberichte über — Nr. 5708.

6157. Typhuserkrankungen, rechtzeitige Anzeige.

StE. 31. Jänner 1905, Z. XI-4005, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten und alle BB. (zur Verständigung der in ihrem Sprengel befindlichen Spitäler).

Die Statth. ist durch einen Bericht des Wr. Mag. in Kenntnis gelangt, daß in spitalsärztlicher Behandlung stehende Typhuskranke oft erst 2 bis sogar 5 Wochen nach dem Tage der Spitalsaufnahme dem Wr. Stadtphysikat angezeigt

[1] Nr. 5188 d. Slg.

werden. Da durch spätere Anzeigen einerseits jede prophylaktische Tätigkeit illusorisch wird, anderseits das Publikum in der verspäteten Einleitung der Schutz- und Tilgungsmaßnahmen Anlaß zu deren ungünstigen Beurteilung findet, sieht sich die Statth. veranlaßt, den Direktionen bzw. Leitungen der Wr. k. k. Krankenanstalten, der öffentlichen und Privatspitäler in Wien und in NÖ. die StE. v. 3. Dezember 1878, Z. 12592, v. 7. November 1880, Z. 41270, v. 16. Dezember 1898, Z. 98616 ex 1897[1]), bzw. v. 30. März 1896, Z. 28207, und v. 16. Mai 1896, Z. 39855[2]), in Erinnerung zu bringen. Weil bei einzelnen Typhusfällen mitunter vom Beginne der Erkrankung bis zur Feststellung der Diagnose längere Zeit verstreicht, werden die Direktionen oder Leitungen aufgefordert, auch Fälle von Typhusverdacht rechtzeitig anzuzeigen.

6158. Typhuskranke, Spitalsunterbringung in Wien.

StE. 28. Jänner 1903, Z. 100597 ex 1902, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten, Wr. Mag. und Wr. PD.

Das MJ. hat mit dem E. v. 31. August 1901, Z. 24475, angeordnet, daß es zu vermeiden ist, Typhuskranke gemeinsam mit anderen Pfleglingen in den allgemeinen Krankenzimmern unterzubringen, sondern daß dieselben in abgesonderten, direkt zugänglichen Krankenräumen zu verpflegen sind. Die behufs Durchführung dieser Anordnungen gepflogenen Erhebungen haben jedoch ergeben, daß eine derartige, vollkommen einwandfreie isolierte Unterbringung Typhuskranker nur im Kaiser Franz Josef-Spital und für typhuskranke Kinder im Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Kinderspital der Gemeinde Wien möglich ist, während dies im k. k. Stephanie-Spital, welches nur für chirurgische Kranke bestimmt ist, und im k. k. Allgemeinen Krankenhause, im k. k. Krankenhause Wieden und im k. k. St. Rochus-Spital, in welchen verfügbare Isolierräume überhaupt nicht vorhanden sind, nur unvollkommen und in beschränktem Maße durchführbar ist. Das k. k. Stephanie-Spital darf nicht, das k. k. Allgemeine Krankenhaus, das k. k Krankenhaus Wieden und das k. k. St. Rochus-Spital dürfen nur ausnahmsweise mit Typhuskranken belegt werden u. zw. in solchen Fällen, wo die Abgabe in ein anderes Krankenhaus, sei es aus Platzmangel oder wegen mangelnder Transportfähigkeit des Kranken, nicht tunlich erscheint oder der Typhuskranke, wie es im k. k. Allgemeinen Krankenhause öfter vorkommen dürfte, zu Unterrichtszwecken in diesem Spital zurückbehalten wird. Es sind demnach für die Aufnahme und Verpflegung typhuskranker Kinder die interne bzw. Infektionsabteilung des Kinderspitals im k. k. Wilhelminen-Spital, für erwachsene Typhuskranke das k. k. Kaiser Franz Josef-Spital, das k. k. Elisabeth-Spital, die k. k. Krankenanstalten Erzherzogin Sophien-Spitalstiftung und Rudolfsstiftung und die interne Abteilung des k. k Wilhelminen-Spitals in den auch jetzt zu diesen Zwecken bestimmten Räumen in erster Linie in Aussicht zu nehmen. Wo die isolierte Unterbringung Typhuskranker nicht möglich ist, wie im k. k. Allgemeinen Krankenhause, im k. k. Krankenhause Wieden und im k. k. St. Rochus-Spital, können solche Kranke auf den allgemeinen Krankenzimmern ausnahmsweise verpflegt werden, doch müssen dann für je einen Typhuskranken zwei Betten an einem Saalende bereitgehalten werden, damit eine Übertragung dieser Infektionskrankheit auf den Bettnachbar möglichst vermieden werde. Ferner haben die Typhuskranken in allen Fällen, auch wenn sie auf den allgemeinen Krankensälen untergebracht sind, eigene Warteperſonen zu erhalten, und sind bei der Pflege dieser Kranken

[1]) Nr. 1904, 1905, 1896 d. Slg.
[2]) Fußnote 1 bei Nr. 1895 d. Slg.

die im k. k. Franz Josef-Spital angewendeten, mit dem StE. v. 4. Oktober 1901, Z. 81990, bekannt gegebenen Desinfektionsmaßnahmen genauestens einzuhalten.

Überfuhrsmauten, Mautbefreiungen Nr. 5827.

Überschwemmungen an der Donau, Nachrichten- und Warnungsdienst bei — Nr. 5453.

— — Aufgaben der k. k. Bezirksförster bei — Nr. 5560.

— — militärische Hilfeleistung bei — Nr. 5833.

Übersetzungshonorare, Verrechnung Nr. 6038.

Übersiedlungen, Benützung der zugestandenen Eisenbahnfahrbegünstigung Nr. 5492.

6159. **Überstunden,** Quartalsausweise über bewilligte bzw. angemeldete —.

HM.[1]) 10. Mai 1904, Z. 24695. StE. 25. Juni 1904, Z. I-3021/2, an alle BB. und Wr. magBA.

Von nun an sind die Quartalsausweise über die bewilligten bzw. angemeldeten Überstunden in fabriksmäßigen Unternehmungen nach beigedrucktem Schema zu verfassen und hiebei folgendes zu beobachten: 1. Für die Anordnung der Betriebe in Kolonne 4 der Ausweise hat an Stelle der gegenwärtig vorgeschriebenen Klassifikation das mit dem E. des HM. v. 4. August 1899, Z. 29757[2]), hinausgegebene revidierte systematische Verzeichnis der Gewerbe als Grundlage zu gelten. 2. In Kolonne 7 der Ausweise sind die Tage, für welche die angemeldeten bzw. bewilligten Überstunden in Anspruch genommen wurden, in Form eines Bruches, dessen Zähler Kalendertage und dessen Nenner Kalendermonate zu bezeichnen haben, genau anzugeben. Dementsprechend sind bei fortlaufender Ausnützung einer beispielsweise für 3 Wochen erteilten Überstundenbewilligung bloß der erste und letzte Tag, z. B. $\frac{40-24}{5}$ oder $\frac{20}{6}$ — $\frac{10}{7}$, bei unterbrochener Ausnützung hingegen der erste und letzte Tag der verschiedenen Zeiträume, z. B. $\frac{4-16,\ 23-30}{5}$ oder $\frac{15-25}{6}$ und $\frac{1-10}{7}$ anzuführen. In analoger Weise ist dann auch hinsichtlich der bloß angemeldeten Überstunden zu verfahren. 3. In Kolonne 8 der Ausweise sind die einzelnen Betriebszweige anzugeben, für welche Überstunden bewilligt bzw. angemeldet wurden. Wenn jedoch eine Verlängerung der 11stündigen Arbeitszeit für alle Zweige ein und desselben Betriebes in Anspruch genommen wurde, so ist dies durch den Vermerk „Für alle Betriebszweige" ersichtlich zu machen. 4. Für die Ausfüllung der übrigen Kolonnen des folgenden Schemas haben die für die Erstattung der bisherigen Quartalsausweise erlassenen Vorschriften, insoweit sie nicht durch den gegenwärtigen Erlaß eine Abänderung erfahren haben, auch weiterhin in Geltung zu bleiben. Ferner werden die Bestimmungen des E. des HM. v. 5. Dezember 1896, Z. 65089 (NormSlg. Nr. 3924), zu dem Zwecke in Erinnerung gebracht, damit künftighin die einzelnen Quartalsausweise ausnahmslos nur mit das ganze Jahr fortlaufenden Postnummern versehen werden und in der Anmerkungskolonne die einer Unternehmung schon vorher erteilte Überstundenbewilligung durch Berufung der bezüglichen Postnummern stets ersichtlich ist. Endlich wird auf die Bestimmung des E. des HM. v. 24. Mai 1898, Z. 24818 (NormSlg. Nr. 3927), neuerlich hingewiesen, der zufolge bei Erteilung von Überstundenbewilligungen die Zeitdauer nicht in Tagen oder Monaten, sondern nach Möglichkeit in Wochen auszudrücken und hiebei das Wort „Woche" als Kalenderwoche mit nur 6 Arbeitstagen zu verstehen ist.

[1]) Im Einvernehmen mit dem MJ.
[2]) Nr. 1600 d. Slg.

Schema.

Post	Bewilligende Instanz	Name des Fabriksinhabers bzw. der Firma	Art der Gewerbeunternehmung*)	Standort des Gewerbebetriebes	Dauer der über die 11stündige Normalarbeitszeit bewilligten bzw. angemeldeten Überstunden erstreckte: ½ stündigen Arbeitszeit	1 stündigen Arbeitszeit	1½ stündigen Arbeitszeit	2 stündigen Arbeitszeit	2½ stündigen Arbeitszeit	3 stündigen Arbeitszeit	**)	Angabe der Kalendertage, auf welche sich die in Kol. 6 verzeichnete Dauer der bewilligten bzw. angemeldeten Überstunden erstreckte	Angabe der Betriebszweige, für welche die Arbeitszeitverlängerung in Anspruch genommen wurde	Gesamtzahl der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter	Zahl der zur Überstundenarbeit herangezogenen Arbeiter	Anmerkung
1	2	3	4	5	6							7	8	9	10	11

*) Die betreffende Untersuchung ist nach Art des zu verarbeitenden Rohstoffes bzw. Materials und des zu liefernden Endprodukts so zu kennzeichnen, daß über die Einreihung dieser Unternehmung in das systematische Verzeichnis der Gewerbe. (HM. 4. August 1899, Z. 29757) kein Zweifel möglich ist.

**) Zu benützen für andere als die in vorstehenden Kolonnen bestimmten täglichen Ausmaße der bewilligten bzw. angemeldeten Überstunden.

6160. Überstundenbewilligung, rasche Erledigung von Gesuchen um —.

HM.[1]) 6. September 1904, Z. 54160 ex 1903. StE. 7. Oktober 1904, Z. I-6172, an alle BB. und Wr. magBA.

Die mit dem E. des HM. v. 27. Mai 1885, Z. 15576 (NormSlg. Nr. 3918), festgesetzten Erledigungsfristen sind strengstens einzuhalten. Da diese Fristen aber nur die äußersten Grenzen bezeichnen, innerhalb welcher die Erledigungen seitens der Behörden erflossen sein müssen, so wird überdies dafür Sorge zu tragen sein, daß die volle Ausnützung dieser Termine nur dann eintrete, wenn eine frühere Erledigung aus sachlichen oder manipulativen Gründen untunlich war. Es ist mithin in allen Fällen womöglich eine sofortige Erledigung der Gesuche um Überstunden anzustreben. Entscheidungen der Landesbehörden sind den Parteien durch direkt an sie zu richtende Bescheide bekannt zu geben; den betreffenden Gewerbebehörden I. Instanz sowie den zuständigen Gewerbeinspektoraten sind gleichzeitig Abschriften zuzufertigen.

Uferschutzbauten, Heranziehung von Militärassistenzen bei — Nr. 5833.

Uhrenerzeuger, punzierungsamtliche Legitimationen für — Nr. 5633.

Uneheliche Kinder, Legitimation Nr. 5801.

6161. Unfallserhebungen, vereinfachtes Verfahren.

MJ. 14. Oktober 1904, Z. 31079. StZ. IV-8256 ex 1904. — StE. 14. Dezember 1905, Z. IV-3270/1, an alle BH. (mit Ausnahme von Horn), beide Stadtr. und Wr. magBA.; mitget. AUBA. in Wien.

Im § 31 des UnfVG. ist es der polit. Behörde zur Pflicht gemacht, im Falle eines Betriebsunfalles der dort bezeichneten Art die erforderlichen Daten

[1]) Im Einvernehmen mit dem MJ.

durch geeignete Erhebungen festzustellen. In welcher Weise diese Feststellung zu erfolgen habe, ist im Gesetze nicht vorgesehen, wenn auch im 2. Abs. des § 31 offenbar an Lokalerhebungen gedacht wird. Nach der Absicht des Gesetzes handelt es sich wesentlich darum, mit ausreichender Verläßlichkeit Kenntnis jener Tatsachen zu beschaffen, welche für die Feststellung der Entschädigungsansprüche von Bedeutung sind. Es kann daher von der Vornahme kommissioneller Erhebungen in jenen Fällen Umgang genommen werden, in welchen ihr Zweck in anderer, einfacherer Weise mit Sicherheit zu erreichen ist. In der Absicht, einerseits die Verwaltungskosten der AUVA. möglichst zu verringern, anderseits das der Entscheidung über Entschädigungsansprüche notwendig vorausgehende Verfahren tunlichst zu vereinfachen und zu beschleunigen, hat der Vorstand der Anstalt die Anregung gegeben, unter gewissen Voraussetzungen von der Einleitung der durch die polit. Behörde zu pflegenden kommissionellen Unfallserhebungen abzusehen. Im Verfolge dieser Anregung sieht sich die Statth. veranlaßt, zunächst versuchsweise bezüglich der in einer beschränkten Anzahl von Betrieben sich ereignenden Unfälle ein vereinfachtes Feststellungsverfahren einzuführen. Zu diesem Behufe wird die AUVA. jene Unternehmungen, in welchen Vorstandsmitglieder oder Schiedsgerichtsbeisitzer bzw. deren Stellvertreter als Arbeitsgeber (Betriebsleiter) oder Arbeitsnehmer wirken, die Betriebe des Staates, des Landes, der Stadtgemeinden und der öffentlichen Fonds, die Aktienunternehmungen und sonstige Betriebe mit mindestens etwa 100 Arbeitern, jedoch mit Ausschluß der Baubetriebe und der Fuhrwerksbetriebe, unter Bekanntgabe von Erläuterungen über die Art der Vereinfachung zur Mitwirkung bei diesem Versuche einladen und denselben eine entsprechende Anzahl von Unfallsanzeigeformularen zusenden, welch letztere im großen und ganzen sich an die durch die MV. v. 24. Jänner 1889, RGBl. 12, vorgeschriebene Form und Inhalt anlehnen und nur in einigen Punkten eine detailliertere Fragestellung aufweisen. Zwecks sofortigen Erkennens sind dieselben auf grünem Papier gedruckt und rechts oben mit dem Vermerke betreffend das vereinfachte Verfahren versehen. Ein Verzeichnis der für die versuchsweise Einführung der Vereinfachung in Aussicht genommenen, im dortigen Amtsbezirke befindlichen Unternehmungen wird mit dem Auftrage angeschlossen, die von denselben rechtzeitig einlangenden Unfallsanzeigen zu prüfen, ob nach den besonderen Verhältnissen des Falles die in der Anzeige enthaltenen Feststellungen genügen oder eine Erhebung notwendig ist. Dabei wäre in der Regel die Notwendigkeit einer solchen Lokalerhebung nur dann als vorliegend zu erachten, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten der Unfallsanzeige bestehen, oder wenn für die Durchführung einer behördlichen Erhebung besondere Momente — insbesondere öffentliche Rücksichten — sprechen, endlich wenn die Durchführung einer solchen Erhebung von der Versicherungsanstalt, vom zuständigen Gewerbeinspektor, vom Betriebsunternehmer oder von einem der Entschädigungsberechtigten verlangt wird. Auf dem an die Anstalt einzusendenden Exemplar ist ein Vermerk über die sohin vorgenommene Prüfung der Anzeige, bzw. über die Abstandnahme von einer kommissionellen Erhebung anzubringen. Die allgemeine Einführung dieser Vereinfachung wird von dem Erfolge abhängen, welcher mit diesem Versuche erzielt wird. Die AUVA. wird ein Pare des Anzeigeformulars sowie der an den Unternehmer hinausgehenden Belehrung den beteiligten polit. Behörden I. Instanz einsenden.

Unfallsrentner, Vornahme von Obduktionen an Leichen derselben Nr. 6162.

Unfallverhütung in gewerblichen Betrieben Nr. 5319.

— — bei öffentlichen Produktionen Nr. 5935.

6162. Unfallversicherte, Vornahme von Obduktionen an Leichen derselben.

MJ. 16. Jänner 1905, Z. 51316 ex 1903. StZ. IV-406 ex 1905.

Die AUVA. für Mähren und Schlesien in Brünn hat sich mit dem Begehren an das MJ. gewendet, die Ärzte und Totenbeschauer anzuweisen, beim Tode einer gegen Unfall versicherten und insbesondere auch einer bereits im Bezuge einer Unfallsrente gestandenen Person, in jenen Fällen, in denen die Todesursache ärztlich nicht festgestellt ist oder sich irgend welche Zweifel ergeben und Ansprüche der Hinterbliebenen auf Renten in Frage kommen, den Antrag auf Vornahme der Obduktion bei der polit. Behörde zu stellen, welche eventuell nach Einvernehmung der AUVA. das Erforderliche zu veranlassen hätte. Das MJ. konnte diesem Antrage die Gewichtigkeit um so weniger absprechen, als es bereits i. J. 1897, einer ähnlichen Anregung der AUVA. in Graz folgend, die im Interesse einer den Absichten des Gesetzes entsprechenden Durchführung der Unfallversicherung der Arbeiter gebotene Vornahme von Leichenöffnungen als statthaft erklärt hat. Bei der Vornahme der Obduktionen werden jedoch die nachstehenden Weisungen zu beachten sein, welche sich allerdings mit den von der AUVA. in Brünn gestellten Anträgen nicht völlig decken. Die in Rede stehenden Obduktionen sind zum Unterschiede von den gerichtlichen und sanitätspolizeilichen als unter den Begriff der außeramtlichen Obduktionen fallend anzusehen, weshalb auf sie die für diese Art von Obduktionen mit dem E. des MJ. v. 14. Februar 1887, Z. 13630 ex 1886[1]), kundgemachten Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden haben. Es ist also im Sinne des P. 2 dieses E. der AUVA. das Recht zuzuerkennen, die Obduktion zu verlangen, wie der Anstalt auch das Recht zusteht, zur Leichenöffnung einen Vertreter zu entsenden (P. 5). Hiebei wird jedoch daran festzuhalten sein, daß, wenn bei der Obduktion Umstände zutage treten, welche die Vornahme einer gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Leichenöffnung geboten erscheinen lassen, die Obduktion sofort zu unterbrechen und die betreffende Behörde zu verständigen ist. Die Verständigung der AUVA. von Todesfällen, welche die im Eingange dieses Erlasses bezeichneten Begleiterscheinungen aufweisen, hätte durch die Gemeindevorstehungen zu erfolgen, deren Verpflichtung zur Mitwirkung im § 32 des UnfVG. begründet ist, und welche die ärztlichen oder nicht ärztlichen Totenbeschauer heranzuziehen hätten, um die maßgebenden Verhältnisse des Falles und insbesondere auch die Zustimmung der Angehörigen des Verstorbenen möglichst rasch und sicher festzustellen. Diese Verständigung, deren Besorgung von der Gemeinde auch den Totenbeschauern und den etwa in Betracht kommenden Heil- und Humanitätsanstalten übertragen werden könnte, hätte im kürzesten Wege eventuell telegraphisch zu erfolgen. Selbstverständlich wird hiedurch die im § 29 des UnfVG. normierte Pflicht zur Anzeige von Betriebsunfällen nicht berührt. Alle Kosten, welche über jene hinausgehen, die die Totenbeschau in gewöhnlichen Fällen verursacht, insbesondere also die Kosten der Korrespondenz mit der Anstalt und die nach dem gerichtsärztlichen Gebührentarif zu berechnende Entlohnung des die Obduktion vollziehenden Arztes hätte die AUVA. zu tragen. Zur Vornahme der Obduktion genügt die Anwesenheit eines Arztes. Die Statth. in Prag wurde eingeladen, hievon die polit. Behörden I. Instanz zur eigenen Danachachtung sowie zur Belehrung der Gemeindevorstehungen, der in Betracht kommenden Heil- und Humanitätsanstalten und der Totenbeschauer endlich die dortige AUVA. zu verständigen, wobei es ihr überlassen wurde, erforderlichen Falls bezüglich der Art der Erhebung der Begleitumstände des

[1]) Vgl. hierüber Nr. 2311 d. Slg.

Todesfalles und der Benachrichtigung der AUVA. nähere Weisungen zu erlassen. Aufgabe der übrigen Landesstellen wird es sein, falls die zuständige AUVA. mit einem ähnlichen Begehren hervortreten sollte, analoge Verfügungen zu treffen.

6163. Unfallversicherung, Durchführung im Baugewerbe.[1])

MJ. 6. Juli 1906, Z. 31797. StE. 12. Juli 1906, Z. IV-2755, an AUVA. in Wien.

Hinsichtlich des Umfanges der in § 1, Abs. 2 des UnfVG. für Baubetriebe ausgesprochenen Versicherungspflicht hat der VGH. bis vor kurzem an der auch für die administrative Judikatur und für die Praxis der Unfallversicherungsanstalten bisher maßgebend gewesenen Rechtsanschauung festgehalten, daß die Baugewerbe der Versicherungspflicht nur insofern unterliegen, als die im Betriebe verwendeten Arbeiter gewerbliche Tätigkeiten an dem Baue selbst vorzunehmen haben. Abweichend von dieser Rechtsanschauung hat derselbe Gerichtshof in einem am 19. April 1906[2]) gefällten Erkenntnisse ausgesprochen, daß das Gesetz die Baubetriebe ganz allgemein, ohne die einzelnen Arbeitsprozesse, die in einem derartigen Betriebe vorkommen, zu unterscheiden, der Unfallversicherungspflicht unterwirft, daß es also nicht angeht, die Bestimmung des Gesetzes einschränkend dahin auszulegen, daß gerade in Baubetrieben nicht wie sonst alle Arbeiter, sondern nur die jeweilig auf den Bauplätzen beschäftigten gegen Unfall zu versichern sind. Diese grundsätzliche Änderung der Spruchpraxis des VGH. in Angelegenheit der Unfallversicherung der Baugewerbe äußerte zunächst dahin ihre Wirkung, daß sich die Unfallversicherungsanstalten in die Notwendigkeit versetzt sahen, über die hieraus für die Durchführung der Unfallversicherung dieser Betriebe zu ziehenden Konsequenzen schlüssig zu werden. Die Vertreter dieser Anstalten sind nun in einer zu diesem Zwecke abgehaltenen Besprechung am 23. Juni 1906 dahin übereingekommen, den Anstaltsvorständen zu empfehlen, künftighin bei Versicherung der Baubetriebe im Sinne der im zit. Erk. enthaltenen Rechtsanschauung vorzugehen, also die Versicherung nicht mehr wie bisher auf die eigentlichen Bauarbeiten einzuschränken, sondern auch auf die anderen, in diesem Betriebe vorkommenden Arbeitstätigkeiten, insbesondere die Werkstättenarbeiten auszudehnen. Die weitere Erörterung des bei Durchführung dieses Grundsatzes zu beobachtenden Vorganges betraf in erster Linie die Frage, nach welchen Prinzipien künftighin die Einreihung der Baubetriebe auf Grund der MV. v. 15. Juni 1904, RGBl. 58, zu erfolgen hätte. Diese Frage mußte sich infolge der Erwägung ergeben, daß diese Verordnung bei Bestimmung der Gefahrenklassen für solche Betriebe im Sinne der bisherigen konstanten Praxis hauptsächlich nur die mit höherer Gefahr verbundenen eigentlichen Bauarbeiten (Arbeiten am Bauplatze) im Auge haben konnte, daß mithin die Anwendung dieser Gefahrenklassen nicht mehr ohneweiters dann angängig wäre, wenn die minder gefährlichen, sonstigen in Baubetrieben vorkommenden Arbeiten (insbesondere Werkstättenarbeiten) in die Versicherung einbezogen werden. Ein solcher Vorgang wäre vielmehr mit einer ungerechtfertigten, daher unter allen Umständen zu vermeidenden Mehrbelastung der beitragspflichtigen Unternehmer verbunden. Von diesen Erwägungen ausgehend, gelangten die Anstaltsvertreter zu nachstehenden Grundsätzen für die Anwendung der Bestimmungen der zit. MV. auf die künftighin in erweitertem Umfange in die Unfallversicherung einzubeziehenden Baugewerbebetriebe:

Zunächst könnten im allgemeinen wohl die in der Verordnung vorgesehenen Titel, welche für die Mitversicherung der Werkstättenarbeiter gelten, Anwendung finden. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Voraussetzungen, von welchen die Verordnung bei Schaffung dieser Titel ausgegangen ist, nicht immer bei jenen Betrieben zutreffen,

[1]) Vgl. auch die Nr. 3963—3967 d. Slg.
[2]) Budw. Nr. 4347 (A).

welche nicht im Wege der freiwilligen Versicherung, sondern zwangsweise im Sinne der gegenwärtigen Rechtsanschauung des VGH. in ihrer Gesamtheit (einschließlich der Werkstättenarbeiter) in die Versicherung einbezogen werden. Bei Festsetzung besonderer Gefahrenklassen bei freiwilliger Mitversicherung der Werkstättenarbeiter konnte nämlich die Verordnung nur jene typischen Fälle vor Augen haben, in welchen nach den bisherigen Erfahrungen von der freiwilligen Versicherung bei Baubetrieben Gebrauch gemacht worden ist. Es sind dies vornehmlich Betriebe, in welchen die Werkstättenarbeiten im Vergleiche mit den eigentlichen Bauarbeiten geringfügiger sind, als dies durchschnittlich der Fall ist. Bei den nunmehr zwangsweise zur Gänze einzubeziehenden Baugewerbebetrieben wird dies aber im allgemeinen nicht zutreffen. Dieser Umstand weist auf die Notwendigkeit hin, bei der Gefahrenklassifikation dieser Betriebe einer individualisierenden Behandlung Raum zu gewähren, welche die einzelnen Arbeitsprozesse in ähnlicher Weise berücksichtigt, wie dies die MV. in § 7 rücksichtlich der aus verschiedenen Betriebszweigen zusammengesetzten, sogenannten „gemischten Betriebe" ermöglicht. Daß der Klassifikationsverordnung die gesonderte Erfassung der einzelnen Arbeitsprozesse eines einheitlichen Betriebes, in den hier in Betracht kommenden Betrieben also der eigentlichen Bauarbeiten und der sonstigen (Werkstätten-)Arbeiten, nicht fremd ist, zeigt Titel 425 a der V. Die Verallgemeinerung des in diesen speziellen Fällen ausdrücklich zugelassenen Vorganges würde somit der Struktur und den Intentionen der Verordnung nicht widersprechen, allerdings nur bei der Erfüllung der hiefür bei dem erwähnten Titel in der Verordnung gesetzten wesentlichen Bedingung, daß für jede der besonderen Betriebstätigkeiten (Bauarbeiten einerseits, Werkstättenarbeiten anderseits) getrennte Lohnlisten geführt werden. Unter dieser Bedingung, eventuell auch dann, wenn sich die Betriebsunternehmer zur Führung getrennter Lohnlisten für die Bauarbeiten und für die Werkstättenarbeiten wenigstens für die Zukunft verpflichten, wäre die Einreihung baugewerblicher Betriebe nach den Regeln für „gemischte Betriebe" vorzunehmen, wobei selbstverständlich ein Hinausgehen über die für die freiwillige Mitversicherung der Werkstättenarbeiten vorgesehenen Gefahrenklassen ausgeschlossen wäre. Bei den einzelnen in Betracht kommenden Titeln der Klassifikationsverordnung würde sich hienach unter Anwendung der Bestimmungen des § 5 der MV. etwa der folgende Vorgang ergeben:

Titel 526 a (Dachdeckung mit Teerprodukten usw.) für vorkommende Werkstättenarbeiten in Anlehnung an Titel 244 . . . . . Gefahrenklasse VI.
Titel 529 (Stukkateure) für vorkommende Werkstättenarbeiten in Anlehnung an Titel 65 . . . . . Gefahrenklasse II.
Titel 532 (Anstreicher) für Werkstättenarbeiten . . . . . Gefahrenklasse II.
Titel 534 (Bauglaser) für Werkstättenarbeiten . . . . . Gefahrenklasse I.
Titel 537 (Bauspengler) für Werkstättenarbeiten in Anlehnung an Titel 114 Gefahrenklasse II.
Titel 539 (Bautischler) für Werkstättenarbeiten in Anlehnung an Titel 426 Gefahrenklasse III.
Titel 541 (Gas-, Wasserleitungs- und Heizungsanlageninstallation). Sofern nicht der gesamte Betrieb ohnehin unter Titel 169 fällt, für Werkstättenarbeiter . . . . . Gefahrenklasse III.
Titel 542 (Hafner) für die Werkstättenarbeiten in Anlehnung an Titel 92 Gefahrenklasse I.
Titel 545 (Tapezierer) für die Werkstättenarbeiten in Anlehnung an Titel 419/2 . . . . . Gefahrenklasse I.
Titel 546 (Installation von Telegraphen, Telephon, Blitzableitern, von Anlagen für elektrische Beleuchtung und Kraftübertragung). Sofern der gesamte Betrieb nicht ohnehin unter Titel 204 fällt, für Werkstättenarbeiten . . . . . Gefahrenklasse III.

In allen vorstehend angeführten Betriebstiteln sind unter „Werkstättenarbeiten" nur solche ohne Verwendung von Motoren verstanden. Bei Betrieben, welche der Bedingung der getrennten Lohnlistenführung nicht entsprechen, wird der dargestellte Einreihungsvorgang nicht Platz greifen können. Solche Betriebe wären unter Anwendung der in der Verordnung für die Mitversicherung der Werkstättenarbeiten vorgesehenen Gefahrenklassen einzureihen, wobei allenfalls auf das Maß der Werkstättenarbeiten bei Bestimmung des Gefahrenprozents Rücksicht genommen werden könnte. Sind aber solche spezielle Gefahrenklassen nicht vorhanden, so müßte, wenn die für die betreffenden Betriebsmittel ohne Bedachtnahme auf Werkstättenarbeit vorgeschriebenen Gefahrenklassen die Berücksichtigung der Werkstättenarbeit durch die Wahl des Prozentsatzes nicht gestatten sollten, nötigenfalls die Gefahrenklasse nach § 5 der MV. bestimmt werden.

Das MJ., dem das vorstehend zusammengefaßte Ergebnis der Besprechung der Anstaltsvertreter mitgeteilt worden ist, würde für den Fall, als die Vorstände

der Unfallversicherungsanstalten die von ihren Vertretern aufgestellten Grundsätze bezüglich des bei Versicherung der Baugewerbe in der Folge einzuhaltenden Vorgehens billigen sollten, unvorgreiflich der instanzmäßigen Entscheidung im konkreten Falle gegen die Beobachtung dieser Grundsätze eine Einwendung nicht erheben.

Unfallversicherung, Dampfheizungsanlagen in Hotels, Warenhäusern usw. unterliegen nicht der — Nr. 5425.
— — der k. k. Strommeister Nr. 5463.
— — Anzeigen der Spitäler über Betriebsunfälle Nr. 5766.
— — ärarischer Straßenarbeiter Nr. 5957.
— — der Demonstratoren an Universitätsinstituten Nr. 6180.

6164. Unfallversicherungsanstalten, Rechnungsabschlüsse.

MJ. 22. Juni 1904, Z. 28784. StE. 27. Juni 1904, Z. IV-5187, an AUVA. in Wien.

Die mit dem E. des MJ. v. 4. Februar 1903, Z. 5415, und v. 9. Mai 1904, Z. 21406 (Amtliche Nachrichten, Jahrgang 1903, S. 55 ff. bzw. 1904, S. 215 ff.)[1]), angeordnete Verwendung neuer Rentenwerte für die Bewertung der Rentenverpflichtungen der territorialen Unfallversicherungsanstalten bedingt die folgende Modifikation des mit dem E. des MJ. v. 25. Februar 1896, Z. 5077[2]), vorgeschriebenen Formulars für den Rechnungsabschluß, welche erstmalig für die Rechnungslegung über das Jahr 1903 in Geltung tritt: An Stelle von Z. 1 und 2 der Post IV der Ausgaben in der Betriebsrechnung, sowie an Stelle von Z. 1 und 2 der Post I der Passiven in der Bilanz tritt folgendes Schema: „Fonds zur Deckung der am 31. Dezember des Rechnungsjahres flüssigen Renten an 1. Hinterbliebene . . . . 2. Erwerbsunfähige, welche am 31. Dezember des Rechnungsjahres a) sich noch im Heilverfahren befinden . . . . b) sich nicht mehr im Heilverfahren befinden und seit Abschluß desselben im Rentenbezuge stehen: α) weniger als 2 Jahre . . . . β) 2 Jahre und länger . . . .“ Mit den sinngemäß sich ergebenden Modifikationen ist dieses Schema in den späteren Bilanzen bei den Übertragsposten (I, Z. 1 und 2 der Einnahmen) anzuwenden. Fälle mit einer nur schätzungsweise bemerkbaren Belastung, deren Einstellung in die Bilanz sich als nötig erweist, sind in die entsprechenden Posten des obigen Schemas einzureihen.

6165. — — statistische Nachweisungen.

MJ. 3. Mai 1906, Z. 19158. StE. 28. Mai 1906, Z. IV-2126, an AUVA. für NÖ. in Wien.

Die Bearbeitung der von den Unfallversicherungsanstalten für die 5jährige Periode 1897—1901 vorgelegten Zählkarten hat, wie die beiden diesbezüglichen Publikationen[3]) zeigen, eine Unfallstatistik ergeben, welche an Verläßlichkeit und Reichhaltigkeit die aus den jahresstatistischen Nachweisungen jährlich gewonnene Unfallstatistik weit überragt. In der hienach berechtigten Voraussetzung, daß das Gleiche hinsichtlich der nächsten Fünfjahresstatistik (1902—1906)[4]) zutreffen werde, sieht sich das MJ. in der Absicht, die Anstalten von der jährlichen Lieferung solcher statistischer Daten zu befreien, welche zuverlässiger aus der Fünfjahresstatistik gewonnen werden können, veranlaßt, den in dieser Richtung von den Anstalten geäußerten Wünschen gemäß erstmalig vom Rechnungsjahre 1905 ab

[1]) StE. 14. Februar 1903, Z. 14474, bzw. 18. Mai 1904, Z. IV-3766, an AUVA. in Wien.
[2]) Nr. 3948 d. Slg.
[3]) Vgl. „Amtliche Nachrichten“ Nr. 22 und 23 v. J. 1904.
[4]) Auf die Vorlage der Zählkarten für die Beobachtungsperiode 1902—1906 beziehen sich die E. des MJ. v. 1. März 1905, Z. 9225, und v. 26. Mai 1906, Z. 24102 (StE. 24. März 1905, Z. IV-1102, bzw. 17. April 1906, Z. IV-2370/1, an AUVA. in Wien.

weitere Vereinfachungen in der Jahresstatistik eintreten zu lassen. Dementsprechend wird folgendes angeordnet: An die Stelle der mit den E. des MJ. v. 22. Dezember 1898 und v. 15. März 1902, Z. 39770 und Z. 9264[1]), vorgeschriebenen Tabellen I—X der Jahresstatistik treten die Tabellen I—VIII in einer den Unfallversicherungsanstalten bekannt gegebenen neuen Fassung. Die Tabellen I und II sind lediglich nach den Hauptbetriebsgruppen und Untergruppen des systematischen Verzeichnisses der Gefahrenklassifikationsverordnung auszuweisen. Von der getrennten Nachweisung einzelner Betriebstitel nach Maßgabe der mit dem E. des MJ. v. 23. Februar 1896, Z. 5077[2]), hinausgegebenen „Liste der Betriebsgattungen" wird abgesehen. Bei Verfassung der Tabellen IV und V (bisher V und VII) ist insbesondere die auf den Tabellen angebrachte Bemerkung zu beachten, daß als „dauernd erwerbsunfähig" jeder Verletzte anzusehen ist, welcher 2 Jahre nach Abschluß des Heilverfahrens noch nicht gänzlich wieder hergestellt ist. Die Jahresstatistik wird künftighin stets noch im Laufe des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres vorzulegen sein. Auf der mit den E. des MJ. v. 6. Februar 1894, Z. 3092[3]), und v. 30. Jänner 1901, Z. 2679, vorgeschriebenen Vorlage einer vorläufigen Zusammenstellung der hauptsächlichsten Gebarungsergebnisse wird in der Voraussetzung, daß die definitiven Jahresrechnungen jedesmal spätestens bis zu dem in § 2 der mit dem E. des MJ. v. 25. Februar 1896, Z. 5077, hinausgegebenen „Vorschriften über die Rechnungslegung usw." festgesetzten Termin, d. i. bis Ende Juli des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres beim Ministerium einlangen, vom Rechnungsjahre 1906 ab nicht mehr bestanden.

Unfallversicherungsanstalten, Statuten der Schiedsgerichte der — Nr. 5661.
Unfallversicherungsgesellschaften, statistische Ausweise Nr. 6215.

6166. Unfallversicherungspflichtige Betriebe, Gefahrenklasseneinteilung.

MJ. 12. Oktober 1904, Z. 43576. StE. 18. Oktober 1904, Z. IV-8184, an AUVA. in Wien.

Unter Hinweis auf die MV. v. 15. Juni 1904, RGBl. 58, betreffend die Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Festsetzung der Prozentsätze der Gefahrenklassen für die Periode v. 1. Jänner 1905 bis 31. Dezember 1909, werden den polit. Landesbehörden sowohl zur eigenen Danachachtung bei Einspruchsfällen, als auch, insoweit sie als öffentliche Aufsichtsbehörden fungieren, zur geeigneten Verständigung der Unfallversicherungsanstalten jene Gesichtspunkte bekannt gegeben, welche für die wesentlichsten Abweichungen maßgebend waren, die die neue Verordnung gegenüber der MV. v. 23. August 1899, RGBl. 163, aufweist. Die Absicht, welche diesen Neuerungen zu Grunde lag, war einerseits die, durch präzisere Fassung der einzelnen Bestimmungen ein gleichförmigeres Vorgehen zu erzielen, anderseits aber die Schablonisierung nach Möglichkeit zu beseitigen und den Anstoß und die Möglichkeit zu geben, bei der Einreihung den Verhältnissen der einzelnen Betriebe in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen, die Einreihung individualistischer zu gestalten. Dem ersten Zwecke ist zunächst die Neufassung des § 1 der V. gewidmet. Es erschien notwendig, dem auch den früheren Verordnungen zu Grunde liegenden Prinzip, daß die Gefahrenklasseneinteilung „normale Betriebe" im Auge habe, und daß daher die normalerweise zu einem Betriebe gehörigen Hilfsanlagen bei der Einteilung bereits berücksichtigt seien, klaren Ausdruck zu geben, da wahrgenommen wurde, daß oft solche integrierende

[1]) StE. 5. Jänner 1899, Z. 123730 ex 1898, und v. 27. März 1902, Z. 29712, an AUVA. in Wien.
[2]) Abgedruckt in den „Amtlichen Nachrichten" Nr. 5 ex 1906; vgl. auch Nr. 3918 d. Slg.
[3]) Fußnote 4 zu Normale Nr. 3948 d. Slg.

Hilfsbetriebe, namentlich wenn sie unter eine höhere Gefahrenklasse als der Hauptbetrieb eingereiht werden konnten, gegen die Absicht der Einreihungsverordnungen selbstständig eingereiht wurden. Es ist allerdings zu befürchten, daß die Feststellung dessen, was für die einzelne Betriebskategorie als das Normale anzusehen ist, manchmal einige Schwierigkeit hervorrufen wird. Die Anstalten und die im Einspruchswege zur Entscheidung berufenen Landesbehörden werden daher gut tun, in solchen zweifelhaften oder strittigen Fällen nicht bloß das Gutachten der Gewerbeinspektoren, sondern auch jenes der fachlichen Korporationen, eventuell auch der Handels- und Gewerbekammern einzuholen. In derselben Absicht erfolgte auch die Änderung in der Reihenfolge jener Bestimmungen, welche sich auf die Einreihung zusammengesetzter Betriebe beziehen. Während in der V. v. 23. August 1899, RGBl. 163, die §§ 6 und 7 die sogenannten gemischten Betriebe und der folgende § 8 jene Betriebe behandelte, welche in selbständige Teilbetriebe aufzulösen seien, kehrt die neue Verordnung diese Reihenfolge um und stellt die Zerlegung der zusammengesetzten Betriebe allerdings unter gewissen Voraussetzungen als die Regel, den gemischten Betrieb als die Ausnahme hin. Hiefür waren nicht bloß die Schwierigkeiten maßgebend, welche die gemischten Betriebe hinsichtlich der Unfallstatistik hervorrufen, sondern auch die Erwägung, daß die gemischte Rechnung einen oft sehr unsicheren Faktor, nämlich die durchschnittliche Jahreslohnsumme, enthält, wodurch in manchen Fällen die Richtigkeit der Einreihung wesentlich alteriert wird. Wenn trotz dieser Bedenken die gemischte Rechnung in der Verordnung beibehalten wurde, so geschah es, weil manche Betriebe tatsächlich nur auf diese Weise richtig erfaßt werden können, und weil ferner viele Unternehmer, namentlich kleinerer Betriebe, die einheitliche Einreihung wegen der sich daraus ergebenden vereinfachten Beitragsberechnung vorziehen. Die Anstalten werden denn auch, insoweit ihr Interesse dadurch nicht gefährdet ist, diesen Verhältnissen nach Tunlichkeit Rechnung zu tragen und bei der grundsätzlich erwünschten Reduzierung der gemischten Betriebe mit aller Mäßigung vorzugehen haben. Ein weiterer hieher gehöriger Punkt ist die Bestimmung des § 8, wonach, falls ein Teil des Unternehmens durch die Gefahren eines anderen Teiles mitbedroht ist, der erstere Teil mit einem entsprechend höheren Gefahrenprozent in Rechnung zu ziehen ist. Die auf diesen Fall bezügliche Bestimmung des § 8:3 der V. v. J. 1899 hat zu einer ungleichen, bei einzelnen Anstalten auch recht drückenden Praxis geführt, weshalb es angezeigt erschien, eine allen möglichen Fällen entsprechende, mildere Bestimmung zu formulieren. Dem zweiten, eingangs angeführten Bestreben, nämlich jenem nach schärferer Individualisierung der Betriebe bei ihrer Einreihung, sind die Bestimmungen des § 2, des § 4:2 und der §§ 5 und 6 entsprungen. In erster Reihe kommt hier die Bestimmung des § 2 in Betracht, mit welcher — und das stellt die wichtigste Neuerung der Verordnung vor — direkt angeordnet wird, daß motorische Betriebe beim Zutreffen gewisser Voraussetzungen als Betriebe ohne Verwendung von Motoren einzureihen sind. Diese Bestimmung, welche sich ebenso auf Groß- wie auf Kleinbetriebe bezieht, bezweckt keineswegs eine bei wechselseitiger Versicherung unstatthafte Begünstigung einzelner Betriebskategorien; sie zielt vielmehr ausschließlich dahin, die Unbilligkeit der durch die bisherige Verordnung bedingten Praxis zu beseitigen, wonach alle Betriebe, in denen Motoren verwendet werden, ohne Rücksicht auf die Stärke des Motors und die Intensität der Verwendung desselben, daher auch ohne Rücksicht auf das Maß der durch den Motor verursachten Unfallsgefahr, in die erhöhten Sätze der „Betriebe unter Verwendung von Motoren" eingereiht werden müssen, eine Bestimmung, die bekanntermaßen zu den lautesten Beschwerden Anlaß gegeben hat. Das Ministerium verkennt keineswegs, daß die Durchführung dieser

neuen Anordnung manchen Schwierigkeiten begegnen wird; es vertraut jedoch darauf, daß die Unfallversicherungsanstalten auf Grund der im Laufe der Jahre gesammelten Erfahrungen über die Verhältnisse der einzelnen Betriebe, ferner der Gutachten der Gewerbeinspektoren und schließlich der von den Betriebsunternehmern beigebrachten oder einzuholenden Beweise (Ausweise über Gas- oder Stromverbrauch u. dgl.) in der Lage sein werden, die Betriebe genügend scharf zu erfassen, um jene Schwierigkeiten in den meisten Fällen zu überwinden. Hiebei muß darauf verwiesen werden, daß, wenn allerdings für diese bevorzugte Behandlung solcher Betriebe der strikte Nachweis des Zutreffens der im Abs. 2 des § 2 aufgestellten Bedingungen gefordert werden muß, die Zuerkennung dieser Begünstigung keineswegs nur über ausdrückliches Verlangen des Betriebsunternehmers stattzufinden hat, sondern daß es den Anstalten obliegen wird, in allen Fällen, in denen sie Grund haben anzunehmen, daß jene Bedingungen erfüllt seien, aus eigenem Antriebe die erforderlichen Erhebungen zu pflegen. Dies wird namentlich bei kleingewerblichen Betrieben, deren Unternehmer sehr häufig mit den bestehenden Vorschriften nicht genügend vertraut sind, im Auge zu behalten sei. Ihre notwendige Ergänzung findet die Bestimmung des Abs. 2 des § 2 durch den 2. Satz des Abs. 2 des § 6, wonach motorische Betriebe, die als Betriebe ohne Verwendung von Motoren behandelt werden, soweit erforderlich, in einen höheren Prozentsatz der entfallenden Gefahrenklasse einzureihen sind. Dasselbe Hilfsmittel wird im Abs. 2 des § 4 für jene Fälle angedeutet, wo einem Betriebe beim betreffenden Betriebstitel nicht berücksichtigte, also abnormale Hilfsanlagen oder Nebenbetriebe angegliedert sind. § 5 regelt endlich im wesentlichen nach denselben Gesichtspunkten wie in der V. v. J. 1899 die Einreihung jener Betriebe, bei welchen die besprochenen Vorschriften zur Bestimmung der Gefahrenklasse nicht ausreichen, oder welche nicht unter bestimmte Titel der Gefahrenklasseneinteilung eingereiht werden können, ohne mit Betrieben von ganz anderer Art und wesentlich verschiedener Unfallsgefahr in eine Reihe gestellt zu werden, und steht daher als letztes Auskunftsmittel bei Bestimmung der Gefahrenklasse am Schlusse der bezüglichen Vorschriften. Wesentliche Änderungen weist § 6 gegenüber dem korrespondierenden § 4 der V. v. J. 1899 auf. Beiden Fassungen ist zwar der Grundgedanke gemeinsam, daß, wenn nicht eine gegenüber der gewöhnlichen verringerte bzw. erhöhte Unfallsgefahr vorliegt, der mittlere Prozentsatz der entfallenden Gefahrenklasse zur Anwendung zu kommen hat. Der Unterschied liegt aber, und das ist für die Praxis von großer Bedeutung, darin, daß deklarativ als Merkmal verringerter bzw. erhöhter Unfallsgefahr nur mehr zu gelten haben: 1. die hiefür in der Gefahrenklasseneinteilung ausdrücklich aufgestellten Merkmale und 2. der elektrische Betrieb von Maschinen, sofern mechanische Transmissionen vermieden oder doch wesentlich verringert sind. Im Gegensatze zur V. v. J. 1899 sind die weiteren Merkmale für verringerte bzw. erhöhte Unfallsgefahr nur exemplativ aufgezählt, ihre Bewertung ist daher Gegenstand des freien Ermessens. Unter diesen Merkmalen erscheinen auch die Erfahrungen bei der bisherigen Versicherung des betreffenden Betriebes, sofern die bezüglichen Beobachtungen hiezu hinreichen. Eine bestimmte Regel dafür, unter welchen Umständen die Beobachtungsmengen ausreichen, läßt sich nicht aufstellen. Es sei nur bemerkt, daß es wohl angeht, bei den bezüglichen Untersuchungen eine längere Beobachtungsperiode zusammenzufassen, soweit nicht wesentliche Änderungen in der Betriebsart in diese Periode fallen. Für die Beurteilung, inwieweit aus den Erfahrungen auf eine Abweichung vom Normalbetriebe geschlossen werden kann, ist jedenfalls das Maß der Abweichung der tatsächlichen Belastung von der normalen (in der Statistik nachgewiesenen) von Bedeutung. Es wird demnach

unter Umständen auch bei einem verhältnismäßig kleineren Betriebe auf eine Abweichung vom Normalbetriebe geschlossen werden können, wenn die bisherigen Erfahrungen eine sehr bedeutende Überlastung der Anstalt sowohl dem Betrage, als auch der Zahl der Unfälle nach aufweisen. Durch die Gesamtheit der besprochenen Bestimmungen werden die Möglichkeiten der Einreihung wesentlich vermehrt, es wird daher hiezu auch einer intensiveren Tätigkeit, eines tieferen Eindringens in die Verhältnisse des einzelnen Betriebes bedürfen als bisher. Das Ministerium erwartet, daß die Unfallversicherungsanstalten und ebenso die polit. Landesbehörden diese ihnen gebotene Gelegenheit, zahlreiche nicht unbegründete Klagen über die Härte der bisherigen Einreihungspraxis zum Schweigen zu bringen, mit Eifer ergreifen und sich dem Bestreben des Ministeriums, jede Schablonisierung zu vermeiden, um einer ausgleichenden Billigkeit bei der Einreihung der Betriebe möglichst nahe zu kommen, anschließen werden. Die übrigen Bestimmungen der neuen Verordnung weisen gegenüber der früheren nur geringfügige Änderungen auf, deren Grund übrigens handgreiflich ist. Es soll, da bei der letzten Neueinreihung bei einer Anstalt diesfalls ein Mißverständnis wahrgenommen wurde, nur auf den Abs. 2 des § 10 verwiesen werden, wonach für jeden versicherten Betrieb, daher auch dann, wenn die Einreihung unverändert bleibt, mit Ablauf der gegenwärtigen Periode ein neuer Einreihungsbescheid zu erlassen ist. Bei diesem Anlasse wird der AUVA. empfohlen, die gemäß § 9 der V. nach Tunlichkeit einzuholenden Gutachten der Gewerbeinspektoren schriftlich sicherzustellen, hiebei jedoch, von Ausnahmsfällen abgesehen, den Korrespondenzweg zu vermeiden und an dem bisher üblichen Vorgange festzuhalten, wonach das Einvernehmen zwischen Anstalten und Gewerbeinspektoraten anläßlich der Neueinreihung der Betriebe bloß im mündlichen Wege erfolgte. Die bei diesen Beratungen seitens der Gewerbeinspektoren abgegebenen Gutachten werden in knappster Form — etwa nach Art eines Protokolls — erforderlichen Falls durch einen Schriftführer vorzumerken sein, um Irrtümer zu vermeiden und in Rekursfällen das Gutachten nachweisen zu können. Selbstverständlich ist es unmöglich, über die Frage, welche Betriebe überhaupt der Begutachtung durch den Gewerbeinspektor zu unterziehen seien, allgemeine Direktiven zu geben, was ja auch der § 9 der V. vermeidet. Es steht jedoch zu erwarten, daß die beteiligten Stellen bei den mündlichen Beratungen hierüber unter Berücksichtigung der gegenseitigen dienstlichen Verhältnisse und Interessen ebenso ein Übereinkommen finden werden, wie dies bei den früheren Einreihungen der Fall war. Anläßlich der zu Zwecken der neuen Gefahrenklasseneinteilung im Ministerium stattgehabten Expertise wurde vielfach der Wunsch geäußert, es mögen den Betriebsunternehmern über Ansuchen seitens der Anstalten Nachweisungen über die Belastung ihrer Betriebe während vergangener Perioden tunlichst unter Bekanntgabe der Art der Unfälle und der auf jeden Unfall entfallenden Belastung (Jahresrente und Deckungskapital) ausgestellt werden. Die Anstalten dürften gut daran tun, diesem Wunsche bereitwilligst zu entsprechen, da zweifellos hiedurch manche Mißverständnisse beseitigt und ein günstigeres Verhältnis zwischen ihnen und den Betriebsunternehmern erzielt werden könnte.

Was die Beilage 1 zur Verordnung „Schema der Gefahrenklasseneinteilung und Zuteilung der Gefahrenprozente zu den Gefahrenklassen" anbelangt, so ist hierin eine Änderung nicht eingetreten und entfällt daher jede Bemerkung. Dagegen muß zum Schlusse auf einige Punkte der Beilage 2 „Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen in systematischer Anordnung" verwiesen werden: 1. Für die bei der Einreihung der Mahlmühlen (Titel Nr. 9 und 10) zu treffende Unterscheidung in

„Kunstmühlen" und „nicht als Kunstmühlen eingerichtete Betriebe" wird eine vom nö. Mühlenverbande vorgeschlagene Definition des Begriffes „Kunstmühle" von Wert sein, welche lautet: „Unter einer Kunstmühle ist jener Betrieb zu verstehen, in welchem der Vermahlungsprozeß — die Umwandlung des Getreides in Mehl — in allen seinen Stadien von der Getreidereinigung bis zur Füllung der Mehlsäcke mit dem erzeugten Mahlgute, ausschließlich mit Hilfe von Maschinen in automatischer Weise oder doch vorwiegend automatisch sich vollzieht, mit dem Effekt, die höchstmögliche Ausbeute an Mehlen zu erzielen". 2. Die Texte mehrerer Titel der Gruppe VII d „Explosivstoffe" sind gegenüber der bisherigen Fassung wesentlich abgeändert. Da die Rubrik „Gegenstand des Betriebes" in den Betriebsanmeldungen und in den von den Unternehmern auf Grund des § 10 der neuen V. zu liefernden Mitteilungen vielfach nicht ohne weiteres mit der Nomenklatur der neuen Titel übereinstimmen dürfte, zur Entscheidung über die Zugehörigkeit eines Betriebes zu einem bestimmten Titel jedoch besondere fachtechnische Kenntnisse erforderlich sind, wird der Anstalt empfohlen, in solchen Fällen im Sinne des Abs. 2 des § 9 der V. die nötigen Informationen bei der Pulvermonopolsverwaltungsbehörde einzuholen. 3. Auch in der Gruppe XI a enthält die neue V. einige wichtige Neuerungen bzw. neue Titel. Es sind dies die Titel: Nr. 410, 410 a, 410 b, 410 c. Wie aus den anläßlich der im MJ. abgehaltenen Expertenberatungen seitens der Interessenten gegebenen Aufklärungen entnommen wurde, werden solche Betriebe, welche bisher nach dem Titel Nr. 410 einzureihen waren, welche aber derzeit unter keinen der vorgenannten Titel einbezogen werden können, vielfach bei Anwendung des Titels 425 b richtig zu klassifizieren sein. Nach einer Mitteilung der genannten Fachinteressenten sind die als „Stäbeziehereien" bezeichneten Betriebe dagegen ihrer Natur nach mit „Kehlleistenerzeugung" (Titel Nr. 410 c) gleichbedeutend. 4. Nach der neuen Fassung des Titels Nr. 441 (Bäckereien und Militärbisquiterzeugung) ist die Erzeugung von weichem Bisquit, wie sie in Bäckereien häufig vorkommt, in diesem Titel nicht mitzuverstehen. Es würde demnach bei Betrieben, in welchen auch weicher Bisquit in nennenswertem Maße erzeugt wird, auf diese Erzeugung durch Anwendung etwa des Titels Nr. 462 (Zuckerwarenfabriken) Rücksicht zu nehmen sein.

Ungarisches Ministerium am ah. Hoflager, Eisenbahnlegitimationen für Angestellte des — Nr. 5500.
Ungarische Staatsangehörige, Rückübernahme ehemaliger — Nr. 6045.
Ungarische Zeugnisse für Gewerbegehilfen Nr. 5331.
— — über die Staatsverrechnungsprüfung Nr. 6069.
Ungarn, Schubverkehr mit — Nr. 5280, 5281.
— — staatsrechtliche Stellung von Fiume Nr. 5303.
— — Zulassung pharmazeutischer Spezialitäten aus — Nr. 5312.
— — Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge aus — Nr. 5369.
— — wechselseitige Auslieferung von Deserteuren gegenüber — Nr. 5446.
— — Rückübernahme von Findelkindern nach — Nr. 5531.
— — Einlangen verseuchter Geflügelsendungen aus — Nr. 5581.
— — Geschäftsbetrieb ung. Handlungsreisender in Österreich Nr. 5629.
— — punzierungsamtliche Legitimationen für Handlungsreisende aus — Nr. 5633.
— — Hausierbeschränkungen bzw. Verbote Nr. 5647, 5652.
— — österr. Hebammendiplome für Ungarinnen Nr. 5653.
— — Schutz verlassener Kinder in — Nr. 5742.
— — Besuch ung. Märkte durch Österreicher Nr. 5815.
— — Zustellung von Einberufungskarten an österr. Wehrpflichtige in — Nr. 5838.

Ungarn, Transport von Rennpferden aus bzw. nach dem Deutschen Reiche durch Österreich Nr. 5902.
— — Vermessungen an der österr.-ung. Grenze Nr. 5951.
— — Saccharinbezug aus — Nr. 5980.
— — Strafkartenverkehr mit — Nr. 6105.
— — Vollzug österr. Straferkenntnisse an Bewohnern Ungarns Nr. 6110.
— — Viehverkehr mit — Nr. 6146, 6248—6256.
— — Spitalsverpflegung von Österreichern in — Nr. 6191.
— — Einbringung von Verpflegskosten gegenüber — Nr. 6192—6195.
Unheilbare Kranke, Heimbeförderung nach Italien — Nr. 6052.
Uniformierung von Gemeindepolizeiorganen Nr. 5594.
— — von Zivilmusikkapellen Nr. 5870.
— — aktiver Staatsdiener Nr. 5350, 6057.

6167. Uniformtragen von ausländischen Uniformen in Österreich.

StE. 30. Oktober 1906, Z. VII-5764, an BH. Baden.

Auf das unbefugte Tragen von inländischen Beamten- und Militäruniformen, sowie auf das unbefugte Tragen inländischer oder ausländischer Ordenszeichen oder Ehrendekorationen beziehen sich die §§ 333 und 334 StG. Im Falle sich eine Person einer ausländischen Militäruniform bedient und an der Berechtigung derselben gezweifelt wird, wird dem betreffenden Militärstationskommando die Anzeige zu erstatten sein. Sofern es sich um das Tragen sogenannter Fantasieuniformen handelt, wird, falls die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, nach § 11 der kais. V. v. 20. April 1854, RGBl. 96, oder eventuell mit der Erlassung eines Verbotes vorzugehen sein. Wenn mit einer solchen Uniform das Tragen von Waffen verbunden ist, kommen die einschlägigen Bestimmungen des Waffenpatents zur Anwendung.

— — der Organe der Donaukanalinspektion Nr. 5458.
— — von Vereinsmitgliedern Nr. 6186.

6168. Universitäten, Verrechnung und Abfuhr der Kollegiengelder und Einhebungsprozente.

UM 3. Juni 1899, Z. 13451. StZ. 60260 ex 1899. — StE. 5. Dezember 1899, Z. 104747, an Rektorat der Wr. Universität.

Die dem Staatsschatze im Sinne des G. v. 19. September 1898, RGBl. 167, zufließenden Kollegiengelder sind 6 Wochen nach Beginn eines jeden Semesters in nach Hunderten von Gulden abgerundeter Summe gegen Erlagscheine an die hiezu berufene Staatskasse in Abfuhr zu bringen.[1]) Aus dem bei der Quästur zurückbehaltenen Reste, sowie aus den nach diesem Zeitpunkte einfließenden Kollegiengeldern, sind im Laufe des Semesters die eventuellen Kollegiengeldrückzahlungen zu bestreiten; der hienach verbleibende Restbetrag sowie die Einhebungsprozente von den auch weiterhin den Dozenten zufließenden Kollegiengeldern sind mit Schluß jedes Semesters an die Staatskasse abzuführen. Dem Erlagscheine über die jeweiligen mit Schluß des Semesters erfolgenden Abfuhren ist eine Verrechnung über die sämtlichen im Laufe des betreffenden

[1]) Mit dem E. v. 7. Mai 1900, Z. 2465, hat das UM. ausnahmsweise bis auf weiteres gestattet, daß die dem Staatsschatze im Sinne des G. v. 19. September 1898, RGBl. 167, zufließenden Kollegiengelder, welche in den ersten 6 Wochen vom Beginne der ordentlichen Inskriptionsfrist ab zur Einzahlung gelangt sind, 2 Monate nach Beginn eines jeden Semesters durch die Universitätsquästur an die nö. Landeshauptkasse abgeführt werden (StE. 7. Juni 1900, Z. 44903, an das Rektorat der Wr. Universität).

Semesters für den Staatsschatz eingehobenen Kollegiengelder und Einhebungsprozente anzuschließen. Die dem Staatsschatze zufließenden Kollegiengelder und Einhebungsprozente sind wie bisher zu verrechnen und zu präliminieren.

6169. Universitäten, Jahresvoranschlag.

UM. 20. Juni 1904, Z. 21116. StZ. XV-305/36 ex 1904.

Um bezüglich der den betreffenden Landesstellen übertragenen Vorarbeiten für den Präliminarentwurf der Universitäten einen einheitlichen und zweckmäßigen Vorgang anzubahnen und insbesondere eine rechtzeitige Fertigstellung des Präliminarentwurfes sicherzustellen, hat das UM. nähere Weisungen an die Universitätsrektorate hinausgegeben. Indem sich das UM. vorbehält, diese Weisungen den Universitätsrektoraten alljährlich in Erinnerung zu bringen, werden die Landesstellen ersucht, in Hinkunft von jeder Einvernahme der akademischen Universitätsbehörden aus Anlaß der Zusammenstellung des Präliminarentwurfes sowie von jeder Aufforderung, Anträge zu stellen oder in irgend einer Weise an den Präliminararbeiten mitzuwirken oder darauf Einfluß zu nehmen, grundsätzlich abzusehen. Die von der Landesstelle zu bewerkstelligenden Präliminararbeiten werden sich daher unter Beachtung der sonstigen Direktiven vor allem darauf zu beziehen haben, daß der Personalaufwand der Universität nach dem jeweiligen bei ihr in Evidenz gehaltenen Gebührenstande (Zuwachs und Abfall von Quinquennalzulagen und ähnliches bei den Professoren, Beamten usw.) richtig gestellt werde, und daß im Präliminarentwurfe alle schon ministeriell genehmigten Veränderungen (Neueinstellungen, Erhöhungen, Eliminierungen) durchgeführt werden. Bezüglich der von der Landesstelle verwalteten Kreditposten für Gebäudeerhaltung und Regieerfordernisse werden eventuell geeignete Anträge wegen Krediterhöhungen gleichzeitig mit dem Präliminarentwurfe, jedoch, sofern es sich um namhaftere Mehranforderungen handelt, mit abgesonderten Berichten und längstens bis 15. März jedes Jahres in motivierter Weise an das UM. zu stellen sein. Es ist durchaus unzulässig, daß bei der Präliminarzusammenstellung etwa von der Landesstelle initiativ irgend welche vom Ministerium noch gar nicht genehmigte Neueinstellungen vorgenommen werden. Die von den akademischen Universitätsbehörden gestellten Anträge, welche sich auf eventuell vorzusehende Mehranforderungen beziehen, hat die Landesstelle, wie dies auch bisher zu geschehen pflegte, in einzelnen motivierten Berichten längstens bis 15. März jedes Jahres dem Ministerium vorzulegen; auf diese neuen, eine Änderung des bisherigen Präliminars bedingenden Mehranforderungen ist jedoch bei der Ausarbeitung des Voranschlagentwurfes nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als die ministerielle Genehmigung hiezu bis zu dem für die Vorlage des Präliminarentwurfes an das Ministerium festgesetzten Termin bei der Landesstelle eingetroffen ist. Nach diesem Termin bzw. nach Vorlage des Präliminars werden die durch spätere Genehmigungen des Ministeriums sich ergebenden Präliminaränderungen von diesem durchgeführt und der Landesstelle hievon nachträglich die entsprechenden Mitteilungen gemacht werden. Wenn im betreffenden Erlasse die Klausel enthalten ist, daß mit der Intimation der genehmigten bzw. verfügten Präliminaränderung an die Dekanate (bzw. interessierten Professoren usw.) vorläufig nicht vorzugehen ist, so kommt dieser Klausel die Bedeutung zu, daß die bezügliche neue Präliminarpost erst dann als endgültig feststehend anzusehen ist, wenn sie in dem der Landesstelle nach Fertigstellung des ganzen Staatsvoranschlages zugehenden Teilpräliminar tatsächlich belassen ist. Die Landesstellen haben vorstehende Direktiven künftig genau zu beachten. Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die für die medizinischen und philosophischen Fakultäten präliminierten Kredite für veränderliche Unterrichtserforder-

nisse ausschließlich der Disposition des UM. vorbehalten sind; es kann daher bei Erörterung der Bedeckungsfrage für eventuell zu bewilligende einmalige Erfordernisse in den Berichten der Landesstelle wohl auf diesen Teilkredit verwiesen werden, es sind jedoch von der Landesstelle auf denselben nur jene Ausgabeposten vorzumerken bzw. anzuweisen, welche auf Rechnung dieses Teilkredits vom Ministerium bereits bewilligt worden sind. Dieser Vorgang ist in Hinkunft genau einzuhalten, da sich infolge der teils vom Ministerium, teils von der Landesstelle gepflogenen definitiven oder provisorischen Vormerkungen von Ausgabeposten wiederholt Differenzen über die Höhe des effektiv noch verfügbaren Kreditrestes ergeben haben, die erst durch Einholung besonderer Berichte aufgeklärt werden mußten.

6170. Universitäten, Titelführung der Privatdozenten.

UM. 13. Februar 1905, Z. 5166. StE. 10. März 1905, Z. XI-531, an alle LB., auch Wr. magBA. und beide Ärztekammern.

In den letzten Jahren hat unter den an den Universitäten habilitierten Privatdozenten, namentlich bei jenen für praktisch-klinische Fächer, immer mehr die Übung zugenommen, daß sie sich in der Öffentlichkeit, z. B. bei wissenschaftlichen Publikationen und Vorträgen, auf Wohnungstafeln und im Verkehre, als „Dozenten" oder „Universitätsdozenten" bezeichnen. Schon in den ME. v. 3. Februar 1851, Z. 1147/125 (P. 2), und v. 3. März 1851, Z. 1505/165 (P. IV), ist auf das Unzutreffende einer derartigen Bezeichnung aufmerksam gemacht worden, und es gilt das dort Bemerkte nach dem derzeit geltenden Gesetze über die Organisation der akademischen Behörden v. 27. April 1873, RGBl. 63 (§ 2, Abs. 3), auch jetzt noch, da im Organisationsgesetze ebenso, wie in der Habilitationsnorm v. 11. Februar 1888, RGBl. 19, solche nicht vom Staate bestellte, sondern nur zugelassene Lehrer ausdrücklich als „Privatdozenten" bezeichnet werden. Da die eingangs erwähnte unrichtige Bezeichnung namentlich wegen der an einigen ausländischen Hochschulen geltenden Einrichtungen und auch wegen der an den hierländischen technischen Hochschulen bestehenden Institution der „Honorardozenten" zu irrigen Auffassungen über das Verhältnis des sich in der erwähnten unzutreffenden Weise benennenden Privatdozenten zur Universität bzw. zur Fakultät Anlaß geben kann, sind die an den Universitäten habilitierten Privatdozenten auf die geltenden gesetzlichen Vorschriften zur entsprechenden Danachachtung aufmerksam gemacht worden.

6171. — — Erfordernisse für die Erlangung von Pedellenstellen.

UM.[1]) 15. Februar 1905, Z. 42995 ex 1904. StZ. IX-905 ex 1905.

In die Ausschreibung des Konkurses für die Stelle eines Universitätspedells (Oberpedells) und Universitätssubpedells, soweit letztere an einzelnen Universitäten systemisiert sind, ist in Hinkunft als Erfordernis für die Erlangung einer solchen Stelle „gefällige orthographische Schrift" und „Verwendbarkeit im Kanzlei- und Manipulationsdienste" und in die Konkursausschreibung für die Fakultätspedellen (erste Dienerstellen bei den Dekanatskanzleien) und Fakultätssubpedellenstellen (welch letztere nur an der Universität in Wien bestehen) als Erfordernis eine „gute korrekte Handschrift (Kurrent und Latein)" neben den sonstigen, in der Kd. des LBM. v. 16. Juli 1879, RGBl. 100, festgesetzten allgemeinen Vorbedingungen für die Erlangung der den anspruchsberechtigten Unteroffizieren ausschließlich oder vorzugsweise vorbehaltenen Dienstposten aufzunehmen.

6172. — — Matrikelgelder und Inskriptionsgebühren.

UM. 25. Februar 1905, Z. 4657. StZ. IX-1164 ex 1905. — StE. 11. September 1905, Z. XV-691/4, an das Rektorat der Wr. Universität.

[1]) Einvernehmlich mit dem LBM. an die Rektorate sämtlicher Universitäten.

Das UM. hat zur Durchführung der MV. v. 25. Februar 1905, RGBl. 51, betreffend die vom Studienjahre 1905/06 ab in Kraft tretende Einhebung einer Inskriptionsgebühr von den außerordentlichen Studierenden sowie von den Frequentanten (Hospitantinnen) an den Universitäten den Rektoraten der österr. Universitäten nachstehendes eröffnet:

(Ad 1.) Die Inskriptionsgebühr per 5 K wird nur von den vom Studienjahre 1905/06 angefangen in den ersten Jahrgang der pharmazeutischen Universitätsstudien neu eintretenden Studierenden der Pharmazie einzufordern sein, nicht aber auch von jenen, welche ihre Studien fortsetzen oder wieder aufnehmen. (Ad 2.) Die Inskriptionsgebühr per 3 K ist nur von jenen außerordentlichen Hörern und Hörerinnen einzufordern, welchen vom Studienjahre 1905/06 angefangen die für 2 Semester gültigen Meldungsbogen (§ 34 der allgemeinen Studienordnung) ausgestellt werden, nicht aber auch von jenen, die auf Grund des schon erhaltenen Meldungsbogens während des Wintersemesters 1905/06 als 2. Semesters Kollegien belegen wollen. (Ad 3.) Frequentanten und Hospitantinnen haben die vorgeschriebene Gebühr per 2 K pro Semester sogleich bei ihrem Ansuchen um Zulassung zur Inskription zu erlegen, widrigens das Ansuchen als mangelhaft instruiert nicht anzunehmen ist; die Rückerstattung der Gebühr erfolgt nur dann, wenn dem Zulassungsgesuche keine Folge gegeben wird, nicht aber auch dann, wenn ohne rechtzeitige Zurückziehung des Zulassungsgesuches von der für das betreffende Semester erteilten Erlaubnis zum Besuche von Universitätsvorlesungen aus welchem Grunde immer kein Gebrauch gemacht wird. (Ad 4.) Nach Analogie der für die Immatrikulationstaxe der ordentlichen Studierenden bestehenden Vorschrift (§ 14 der allgemeinen Studienordnung) ist der Erlag der Inskriptionsgebühr bei den außerordentlichen Studierenden (ad 1 und 2 der Verordnung) auf dem Aufnahmsscheine (§ 34 der allgemeinen Studienordnung) seitens der Quästur zu bestätigen. Den Frequentanten und Hospitantinnen ist über den Empfang der Gebühr ein Empfangsschein auszufolgen, welcher bei Rückerstattung der Gebühr wieder einzuziehen ist. Die Einhebung, Evidenzhaltung und Verrechnung der Inskriptionsgebühren obliegt der Universitätsquästur (§ 20 allgemeine Studienordnung), welche hiebei in analoger Weise vorzugehen hat wie bei den Matrikeltaxen der ordentlichen Studierenden. (Ad 5.) Die Inskriptionsgebühren sind dem Ertrage der Matrikeltaxen zuzurechnen und daher ebenso wie die Restbeträge dieser (§ 19 allgemeine Studienordnung) ihrer Bestimmung für die dortige Universitätsbibliothek unter den bisher eingehaltenen Modalitäten zuzuführen. Nach Abschluß der Immatrikulationen und Inskriptionen für jedes Semester ist vom Rektorat der Landesstelle ein Ausweis vorzulegen, in welchem, nach Fakultäten geordnet, a) die Immatrikulationstaxen der ordentlichen Studierenden, b) die Inskriptionsgebühren der Studierenden der Pharmazie, c) die Inskriptionsgebühren der außerordentlichen Hörer und Hörerinnen, d) jene der Frequentanten, e) jene der Hospitantinnen dem eingegangenen Betrage nach anzuführen sind; bei der Gesamtsumme dieser Taxen und Gebühren ist der für Universitätszwecke (§ 19 allgemeine Studienordnung) vorweg behaltene Betrag in Abzug zu bringen und sohin der für Bibliothekszwecke entfallende Restbetrag zu beziffern. Im Interesse der Universitätsbibliothek hat das Rektorat im Einverständnisse mit den übrigen akademischen Behörden dafür Sorge zu tragen, daß der für Unterrichtszwecke vorweg zu behaltende Teil dieser Tax- und Gebührenerträgnisse durch rationelles Vorgehen, insbesondere bei der Drucklegung der akademischen Gesetze, möglichst reduziert werde.

Nach den vorstehenden an die Universitätsrektorate ergangenen Weisungen treten jene Modalitäten, unter welchen bisher die Reste der Matrikelgelder von der Universitätsquästur als Einzahlungsstelle an die Universitätsbibliothek überwiesen wurden, auch für die Erträgnisse der Inskriptionsgebühren in Geltung. Die der Statth. zugehenden Ausweise über die Erträgnisse der Matrikelgelder und Inskriptionsgebühren sind ehebaldigst dem UM. zur Kenntnis zu bringen. Um diese den Universitätsbibliotheken zufließenden Einnahmen künftig im Staatsvoranschlage zum Ausdrucke zu bringen, wird bei der Erfordernisrubrik „Unterrichtserfordernisse" der Universitätsbibliothek nach der bisherigen Subrubrik „Dotation" eine weitere Subrubrik „Zuschuß aus Matrikelgeldern und Inskriptionsgebühren" zu eröffnen sein, in welche pro 1907 das voraussichtliche Erträgnis des Vorjahres 1906, pro 1908 das effektive Erträgnis i. J. 1906, dann v. J. 1909 angefangen der 3jährige Durchschnittsertrag der 3 letztverflossenen Solarjahre einzustellen ist.

Korrespondierend ist hiemit in der Bedeckung der dem jeweiligen im Erfordernisse eingestellten gleiche Betrag als „Einnahme an Matrikelgeldern und Inskriptionsgebühren" zu präliminieren. In den Rechnungsabschlüssen werden die effektiven Ertragsziffern des betreffenden Solarjahres in Erfordernis und Bedeckung unter speziellen Posten nachzuweisen sein.

6173. Universitäten, Matrikelgelder und Inskriptionsgebühren.

UM. 2. August 1906, Z. 16633. StE. 5. September 1906, Z. XV-691/4, an das Rektorat der Wr. Universität und die Universitätsbibliothek in Wien.

In Betreff der Abfuhr der für Bibliothekszwecke bestimmten Erträgnisse an Matrikeltaxen und Inskriptionsgebühren hat das UM. unter Hinweis auf den E. v. 29. März 1906, Z. 8542, angeordnet, daß im Sinne des zwischen dem Rektorat und dem Universitätsbibliothekar getroffenen Übereinkommens regelmäßig schon nach Abschluß der Immatrikulationen und Inskriptionen zu Beginn jedes Semesters also etwa Ende Oktober oder im November bzw. im Mai von den eingezahlten Matrikeltaxen und Inskriptionsgebühren ein größerer abgerundeter Betrag an die Universitätsbibliothek abgeführt werde, während der kleinere Restbetrag bis zum definitiven Abschlusse der Rechnungen für das betreffende Semester einstweilen noch bei der Universitätsquästur zu verbleiben hätte. Weiter hat das Ministerium darauf aufmerksam gemacht, daß auch jene Frequentanten, insbesondere der medizinischen Fakultät die Inskriptionsgebühr zu entrichten haben, welche die im Lektionskatalog angekündigten Kurse besuchen, ohne sich für dieselben (gemäß den diesfalls gewährten Erleichterungen) bei der Quästur inskribieren zu müssen.

6174. — — Bewilligung nicht präliminierter Auslagen.

UM. 22. Februar 1906, Z. 3466. StZ. IX-210/1 ex 1906.

Im Sinne des NormE. v. 17. März 1903, Z. 69/UM,[1]) hat als Grundsatz zu gelten, daß behufs Hintanhaltung einer Überschreitung der präliminierten Kredite die Bewilligung und Erfolglassung von nicht speziell sichergestellten Auslagen nur dann erfolgen soll, wenn die Bedeckung hiefür durch Rückstellung adäquater anderweitiger Auslagen zweifellos sichergestellt wird. Eine sichere diesfällige Beurteilung ist aber, wie die Statth. bezüglich der Wr. Universität selbst betont, regelmäßig erst im zweiten Halbjahre möglich. Wenn jedoch dringende rechtlich begründete oder unabweisbare Auslagen in Frage kommen, so unterliegt es keinem Anstande, im Sinne des zit. E. die etwa abverlangte Äußerung über die Bedeckbarkeit schon in einem früheren Termin zu erstatten, und bleibt, wenn die Bedeckung nicht sichergestellt werden konnte, die Bewilligung dieser Auslage dem Ministerium im einzelnen Falle vorbehalten. Behufs Vermeidung überflüßiger Korrespondenzen wird es sich daher empfehlen, die zur Äußerung an die Statth. gelangten Ansuchen um Bewilligung von nicht speziell präliminierten, im eventuell ordentlichen Gesamtkredit zu bedeckenden Erfordernisposten zunächst nach ihrer Dringlichkeit zu prüfen und über aufschiebbare Posten erst nach Ablauf des III. Quartals betreffs der Bedeckbarkeit Bericht zu erstatten.

6175. — — Einhebung eines Bibliotheksbeitrages.

UM. 13. September 1906, Z. 35190. StZ. IX-2652 ex 1906.

Das UM. hat zur Durchführung der MV. v. 13. September 1906, RGBl. 184, betreffend die vom Studienjahre 1906/7 ab in Kraft tretende Einhebung eines Bibliotheksbeitrages von den Universitätsstudierenden an die Universitätsrektorate bzw. Bibliotheksvorstehungen nachstehende Weisungen erlassen:

---

[1]) Nr. 5533 d. Slg.

Die Universitätsrektorate werden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß von den eingehenden Bibliotheksbeiträgen, deren Einhebung, Evidenzhaltung und Verrechnung der Universitätsquästur obliegt und welche dafür zunächst bei dieser verwahrt werden, ebenso wie es in dem E. v. 2. August 1906, Z. 16633[1]), betreffs der Matrikeltaxen und Inskriptionsgebühren bereits angeordnet worden ist, regelmäßig schon nach Abschluß der normalen Inskriptionsfrist zu Beginn jedes Semesters, also etwa Ende Oktober oder im November bzw. im Mai ein größerer bzw. abgerundeter Betrag an die Universitätsbibliothek abgeführt werde, während der kleinere Restbetrag bis zu dem definitiven Abschlusse der Inskriptionen bzw. Abrechnungen für das betreffende Semester einstweilen noch bei der Quästur zu verbleiben hat. In den Zustandsberichten wird ebenso wie die Einnahmen a) an Jahresdotation, b) an Matrikelgeldern und Inskriptionsgebühren und d) „sonstige Einnahmen" auch sub c) der Ertrag an Bibliotheksbeiträgen nachzuweisen sein. Was die Verwendung der sonach der Universitätsbibliothek nach Maßgabe dieser Bibliotheksbeiträge zukommenden, gleichzeitig mit den übrigen Geldmitteln der Bibliothek ordnungsmäßig zu verrechnenden weiteren Dotationszuschüsse anlangt, so haben hiebei zwar die allgemeinen Vorschriften zu gelten, doch werden die Bibliotheksvorstehungen beauftragt, mit Rücksicht auf die Provenienz dieses Dotationszuschusses einen entsprechenden Teil desselben für die regelmäßige An- und Nachschaffung einer genügenden Anzahl der von den Studierenden zumeist begehrten Lehrbücher, Autorentexte und Nachschlagewerke, sowie sonstiger für ihren Studienbetrieb benötigter Bücher zu verwenden. Inwieweit dies geschehen ist, wird im Zustandsberichte besonders hervorzuheben sein.

Hienach werden hinsichtlich der Überweisung der Eingänge an Bibliotheksbeiträgen an die Universitätsbibliothek analoge Modalitäten platzgreifen, wie sie betreffs der Matrikeltaxen und Inskriptionsgebühren eingeführt sind. Auch werden die Einnahmen an Bibliotheksbeiträgen in analoger Weise präliminarmäßig zum Ausdrucke zu bringen sein, indem in der Erfordernisrubrik „Unterrichtserfordernisse" bei der Subrubrik „Dotation der Universitätsbibliothek" eine weitere Subrubrik „Zuschuß nach Maßgabe des Einganges an Bibliotheksbeiträgen der Studierenden" zu eröffnen ist, in welcher pro 1908 das voraussichtliche Erträgnis des Vorjahres (Studienjahres 1906/7), pro 1909 das effektive Erträgnis dieses Vorjahres und dann v. J. 1910 angefangen der 3jährige Durchschnittsertrag der 3 letztverflossenen Solarjahre einzustellen ist. Korrespondierend hiemit ist in der Bedeckung der dem jeweilig im Erfordernisse eingestellten gleiche Betrag als „Einnahme an Bibliotheksbeiträgen der Studierenden zu präliminieren. In den Rechnungsabschlüssen werden die effektiven Ertragsziffern des betreffenden Solarjahres in Erfordernis und Bedeckung unter speziellen Posten nachzuweisen sein.

6176. Universität, Wr., Weiterbewilligung von Präliminarposten.

UM. 20. November 1906, Z. 12834. StE. 15. Dezember 1906, Z. XV-468/3, an die Dekanate der medizinischen und philosophischen Fakultät der k. k. Wr. Universität.

Das UM. genehmigt, daß eine Reihe von Präliminarposten an Dotationen und jährlichen Dotationszuschüssen, Assistenten- und Demonstratorstellen, sowie an Aushilfsdienerstellen bei den Lehrkanzeln und Instituten der medizinischen und philosophischen Fakultät der Wr. Universität und an der Universitätsbibliothek auch v. J. 1907 ab bis auf weiteres (d. i. ohne zeitliche Begrenzung) in die Voranschläge einbezogen und bestimmungsgemäß verwendet werden. Sofern betreffs einzelner dieser Präliminarposten besondere schon im Voranschlage pro 1907 berücksichtigte Anträge, wie Erhöhung von Dotationen u. dgl. anhängig waren, wird die Entscheidung hierüber abgesondert erfolgen, und gelten auch diese neuen und erhöhten Präliminarposten, auch wenn sie in den betreffenden einzelnen Erlässen nur für das Triennium 1907/9 zur Bewilligung gelangt sind, als bis auf weiteres (d. i. ohne zeitliche Begrenzung) bewilligt. Bezüglich der pro 1907 schon vorgesehenen Präliminarposten der hier in Rede

[1]) Nr. 6173 d. Slg.

stehenden Art, wird sonach jedes Ansuchen um Weiterbewilligung bzw. die Vorlage von hierauf bezüglichen Triennalausweisen entfallen. V. J. 1908 ab werden nur jene Präliminarposten der hier in Betracht kommenden Art, welche lediglich provisorische Verfügungen zur Grundlage haben oder für welche nur ein vorübergehendes Bedürfnis maßgebend ist (z. B. Dotationszuschüsse für einen bestimmten Anlaß, Assistenten für eine bestimmte Dienstleistung u. dgl.), mit zeitlicher Begrenzung u. zw. in der Regel auf 3 Jahre bewilligt werden; die Verwendung bzw. die Anweisung hat daher zu unterbleiben, wenn die betreffende Präliminarpost nicht auf ein motiviertes Ansuchen neuerlich zur Bewilligung gelangt ist. Die zeitlich begrenzten Präliminarposten dieser Art sind daher in besonderer Evidenz zu halten.

Universitätsassistenten Nr. 5665—5671.

6177. **Universitätsbibliothek, Wr.,** Ausschreibung erledigter Dienerstellen.[1])

UM. 26. Juni 1906, Z. 19694. StE. 13. Juli 1906, Z. IX-2086/5, an die Vorstehung der Wr. Universitätsbibliothek.

Um den anspruchsberechtigten Zertifikatisten die Bewerbung um Dienerstellen an der Universitätsbibliothek, für die sie im allgemeinen volle Eignung besitzen, künftig zu erleichtern, wird in den Konkursausschreibungen für solche Dienerstellen von nun ab der Nachweis „einiger Kenntnisse der alten und neuen Sprachen" nicht mehr als unbedingtes Erfordernis, sondern nur als wünschenswert zu bezeichnen sein.

Universitätsdozent, Führung des Titels — Nr. 6170.

Universitätsgebäudeinspektion, Mitwirkung bei Herstellungen an der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik Nr. 5830.

Universitätshörer, Promotion sub auspitiis Imperatoris Nr. 5937.

6178. **Universitätsinstitute,** Remunerationen für Besorgung der Bibliotheksgeschäfte.

UM. 2. August 1904, Z. 26607. StZ. IX-3955 ex 1904.

Die Statth. wird ermächtigt, die für die Besorgung der Bibliotheksgeschäfte bei einzelnen Seminaren der philosophischen Fakultät in Wien bewilligten und speziell präliminierten Remunerationen u. zw. in analoger Weise wie die Remunerationen der Seminarleiter jeweilig im eigenen Wirkungskreise anzuweisen.

6179. — — Verrechnung der Telephongebühren.

UM. 27. Jänner 1905, Z. 45382 ex 1904. StE. 14. Februar 1905, Z. XV-543, an das Dekanat der medizinischen Fakultät.

Der bisherige Vorgang, wonach die Abonnementsgebühren für die Telephonstationen an einzelnen medizinischen Kliniken und Instituten der Wr. Universität teils aus dem Unterrichtsetat u. zw. entweder durch Übernahme auf den Regiekostenkredit oder aus der Dotation für Unterrichtserfordernisse der betreffenden Klinik bzw. des betreffenden Instituts, teils von anderen Faktoren, nämlich von den Klinik(Instituts-)vorständen aus Eigenem oder von bestimmten Fonds bestritten wurden, wird auch weiterhin beizubehalten sein; es werden demnach die Telephongebühren, sofern sie bisher überhaupt aus dem Universitätskredit und nicht von anderen Faktoren gezahlt wurden, auch künftig wie bisher aus der Jahresdotation bzw. aus dem Regiekostenkredit zu bestreiten sein. Da jedoch die definitive Verrechnung der fraglichen Gebühren unter der Rubrik „Regiekosten" zu erfolgen hat, werden die in den Dotationsrechnungen beausgabten Telephongebühren gelegentlich der Überprüfung dieser Rechnungen buchgemäß auf die genannte Rubrik zu übernehmen sein.

[1]) Vgl. auch Nr. 4026 d. Slg.

6180. **Universitätsinstitute,** Unfallversicherung der Demonstratoren.

StE. 3. Mai 1905, Z. IX-303/2, an das Rektorat der Wr. Universität.

Nicht nur jene Demonstratoren die bei den versicherungspflichtigen Instituten der Wr. Universität in Verwendung stehen, sondern auch die Demonstratoren, welche bei jenen Instituten bestellt sind, an welchen mit Menschen- oder Tierleichen manipuliert wird, sind versicherungspflichtig bzw. in die freiwillige Versicherung dieser Institute einzubeziehen.

6181. — — Errichtung von Telephonstellen für —.

UM. 26. Juni 1906, Z. 22862. StZ. IX-1533/1 ex 1906.

Die Statth. wird ermächtigt, fernerhin bei einzelnen Instituten der Wr. Universität die Errichtung von Telephonstellen, sofern deren Notwendigkeit nachgewiesen erscheint, sowie die Aufrechnung der hiefür entfallenden Abonnementsgebühren bei den Institutsdotationen im eigenen Wirkungskreise zu genehmigen, dies jedoch mit dem Vorbehalte, daß die Telephongebühren in den bezüglichen Dotationen ihre Bedeckung finden, ohne daß hiedurch dem eigentlichen Zwecke der Dotationen für die Lehrmittelbeschaffung ein Abbruch geschehe. Hiebei wird neuerlich auf die Bestimmungen des Schlußabs. des ME. v. 27. Jänner 1905, Z. 45382 ex 1904[1]), rücksichtlich der definitiven Verrechnung der fraglichen Gebühren verwiesen.

6182. — — Laboratorientaxen.

UM. 31. Oktober 1906, Z. 19154. StE. 10. Dezember 1906, Z. XV-504/1, an das Rektorat der Wr. Universität.

Hinsichtlich der Laboratorientaxen, welche von den Studierenden bei einigen wissenschaftlichen Instituten der Wr. Universität für die Beistellung von Materialien (Utensilien, Chemikalien usw.) eingehoben werden, ist fortan nach folgenden Grundsätzen vorzugehen: Die eingehobenen Laboratorientaxen werden wie bisher in Händen des Institutsvorstandes zu belassen und im vollen eingehenden Betrage zur Bestreitung von Institutsauslagen, also insbesondere zur Beschaffung jener für die praktischen Übungen der Studierenden benötigten Materialien usw. zu verwenden sein, welche bisher aus diesen Taxen angeschafft wurden; hingegen sind diese eingegangenen Taxbeträge überall, auch wenn dies bisher noch nicht der Fall gewesen sein sollte, gemeinschaftlich mit der Dotationsrechnung in Empfang und Ausgabe zu verrechnen. Weiter wird aber, um den Grundsätzen der Bruttobudgetierung zu genügen, künftig Veranlassung zu treffen sein, daß diese Einnahmen an Laboratorientaxen bei jedem Institut im präliminierten Erfordernisse bei der betreffenden (fixen) Jahresdotation als („variabler") „Zuschuß nach Maßgabe des Einganges an Laboratorientaxen" und ebenso in der Bedeckung als Einnahmen an Laboratorientaxen des betreffenden Instituts, beiderseits nach Maßgabe des 3jährigen Durchschnittsertrages zum präliminarmäßigen Ausdrucke gebracht werden. Den Vorständen der wissenschaftlichen Institute, an welchen den Studierenden bei den praktischen Übungen Materialien u. dgl. aus Institutsmitteln verabfolgt werden, ist zu empfehlen, solche Laboratorientaxen, wo sie noch nicht bestehen, behufs Bestreitung der mit dem Materialverbrauche der Praktikanten verbundenen Auslagen einzuführen.

— — Inventarisierung der Einrichtungsgegenstände Nr. 5677.
— — Beschaffung von Studienleichen für die anatomischen — Nr. 5769, 5770.
— — Abgabe anatomischer Präparate Nr. 5806.

Universitätspedelle, Galauniformen der — Nr. 6057.

[1]) Nr. 6179 d. Slg.

6183. **Universitätsprofessoren**, kumulative Quittierung der Wr. Zulagen mit den übrigen Aktivitätsbezügen.

UM. 20. Juli 1905, Z. 23135. StZ. XV-1251/1 ex 1905.

Die den ordentlichen Professoren der Universität in Wien in Gemäßheit des § 1 des G. v. 19. September 1898, RGBl. 167, gebührenden Zulagen (Wr. Zulagen) dürfen in den Zahlungslisten mit den übrigen Aktivitätsbezügen kumulativ quittiert werden.

6184. — — Anweisung von Quinquennalzulagen.[1])

UM. 30. Oktober 1905, Z. 29127. StZ. IX-2773 ex 1905.

Behufs richtiger Anweisung der den systemmäßig besoldeten außerordentlichen Universitätsprofessoren zukommenden Quinquennalzulagen wird darauf aufmerksam gemacht, daß für den Anfall dieser Quinquennalzulagen im Sinne des § 2, Abs. 2 des G. v. 19. September 1898, RGBl. 167, nur die in der Eigenschaft als besoldeter außerordentlicher Professor zurückgelegte Dienstzeit in Betracht zu kommen hat.

— — Berufung von Ausländern zu — Nr. 5452.
— — Kumulierung des Amtes mit einem Hofdienste Nr. 5687.
Unmündige, Abgabe in Besserungsanstalten Nr. 5391, 5392.
Unteroffiziere, anspruchsberechtigte — Nr. 5855, 5856.
Unterricht, Korrespondenz in Angelegenheiten des gewerblichen — Nr. 5632.
Unterrichtsanstalten, Entlohnung von Aushilfsdienerinnen Nr. 5358.
— — Eisenbahnlegitimationen für das Lehrpersonal staatlicher — Nr. 5512.
— — Auftreten von Genickstarre in — Nr. 5608.
— — statistische Ausweise Nr. 5802.
— — Vidierung der Bezugsquittungen von Stipendisten Nr. 6100.
Unterrichtsbauten, Kollaudierung und Schlußabrechnung bei staatlichen — Nr. 5386.
Unterrichtserfordernisse, Verwendung und Verrechnung der Jahresdotationen und Geldverläge für — Nr. 5672, 5673.
— — Evidenz der Kredite für veränderliche — Nr. 6169.
Unterrichtsetat, Subjournal für den — Nr. 5783.
Unterrichtsgeld an der Hochschule für Bodenkultur Nr. 5681, 5682.
— — Rückerstattung im Falle nachträglicher Befreiung Nr. 6125.
Unterrichtskurse im Kleidermachen, Schnittzeichnen usw. durch Wanderlehrer Nr. 6290.
Urheberrechtsangelegenheiten, Sachverständigenkollegien in — Nr. 5981.
Ursprungspässe für nach Sachsen ausgeführte Pferde Nr. 5898.

Vaccina generalisata, Erkrankung der Impflinge an — Nr. 5701.
Vadien, Erlag und Erfolglassung Nr. 5444.
Vandenbroeck's „schmerzstillende Watta Thermogène" Nr. 6134.
Verbotslegungen auf Dienstbezüge Nr. 6029, 6032, 6084.

6185. **Verbrecher**, Verfolgung nach den Niederlanden.

MJ. 18. Februar 1904, Z. 861/MJ. StE. 1. März 1904, Z. VII-1148, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Gemäß E. des kgl. niederländischen JM. v. 18. Juni 1898, Z. 147, haben Ansuchen um vorläufige Haftnahme von Personen, die sich nach den Niederlanden geflüchtet haben, nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie entweder auf diplomatischem

[1]) Vgl. auch Nr. 3055 d. Slg.

Wege gestellt oder von den inländischen Justiz- oder Polizeibehörden unmittelbar an die in Betracht kommenden niederländischen Justizbehörden gerichtet werden (Art. X, Al. 3 des Auslieferungsvertrages v. 24. November 1880). Den niederländischen Justizbehörden sind in dieser Beziehung die Hilfsfunktionäre der Justizbehörden, das sind die Polizeibehörden, gleichzuhalten. Die in den Niederlanden funktionierenden k. und k. Konsulate sind für die Vornahme vorläufiger Verhaftungen nicht in Anspruch zu nehmen. Es wird sich jedoch empfehlen, von dem an eine niederländische Justiz- oder Polizeibehörde gerichteten Ansuchen um vorläufige Verhaftung eines nach Holland geflüchteten Beschuldigten jedesmal auch das betreffende k. und k. Konsulat zu verständigen.

Verbrecher, Ausforschung in den Niederlanden Nr. 5297.
— — Abgabe jugendlicher — in Besserungsanstalten Nr. 5392.
— — anthropometrische Messungen an — Nr. 5913.
— — gerichtliche Auskunftstabellen über — Nr. 6104.
Verbrecheralbum der Wr. PD., Identifizierungen durch das — Nr. 6123.
Vereine, Neubildung gewerblicher — Nr. 5639.
— — Veranstaltung von Juxlotterien Nr. 5810.
— — Umbildung von Militärveteranenvereinen Nr. 5853.
— — Führung der Bücher und Rechnungen in der Kronenwährung Nr. 5781.
— — zur Förderung der Pferdezucht, des Renn- und Reitwesens Nr. 5904.
— — Ausgabe von Wohltätigkeitsmarken Nr. 5984.
Vereinskrankenkassen, Statuten der Schiedsgerichte der — Nr. 5661.
Vereinslieferanten, Führung von Wappenverzierungen Nr. 5637.

6186. **Vereinsuniformen,** Genehmigung.

MJ.[1]) 24. Juni 1906, Z. 848. StE. 31. Juli 1906, Z. V-2883, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Vor Entscheidung über die Zulässigkeit irgendwelcher Vereinsuniform ist, auch wenn es sich nicht um die Uniformierung eines Militärveteranenvereines handelt, in jedem einzelnen Falle die Äußerung des zuständigen Militärterritorialkommandos einzuholen.[2])

Vergnügungsetablissements, Sicherheitsvorkehrungen Nr. 6130.
Vergoldergewerbe, Befähigungsnachweis Nr. 5611.
Verhaftung von flüchtigen Verbrechern in den Niederlanden Nr. 6185.
Verjährung der Strafbarkeit in Disziplinarfällen Nr. 5619.
Verkaufslizenzen für periodische Druckschriften Nr. 6321.
Verkehrsunternehmungen, Verstadtlichung von — Nr. 5329.
Verlassenschaften, Sicherstellung kirchlicher Erbschaften und Vermächtnisse Nr. 5743.
Verlassenschaftsbehörden, Mitteilung von Stiftbriefen an die — Nr. 6097.
Verletzungsanzeigen von Krankenanstalten Nr. 5766, 5767.
Vermächtnisse, Annahme, Sicherstellung und Einbringung kirchlicher — Nr. 5743.
Vermögensbestätigungen auf Quittungen über Stiftungsbezüge Nr. 6099.
Vermögensgebarung der Gemeinden, Beaufsichtigung Nr. 5592.
— — gewerblicher Genossenschaften Nr. 5620.
Verordnungsblatt des MJ. Nr. 5862.
Verpflegskosten, Bestimmung der unter dem Titel der Armenpflege aufgelaufenen — Nr. 5333.
— — für ungarische Findelkinder Nr. 5531.
— — für verlassene österr. Kinder in Ungarn Nr. 5742.

[1]) Einvernehmlich mit dem RKM. und LVM.
[2]) Vgl. die Nr. 4080 und 4123 d. Slg.

Verpflegskosten für heimzubefördernde mittellose Österreicher, Kostenrefundierung Nr. 6047.

— — Ersatz an die Schutzimpfungsanstalt gegen Wut Nr. 6318.

6187. Verpflegskosteneinbringung, Armuts- und Zuständigkeitszeugnisse für Zwecke der —.

StE. 11. Oktober 1903, Z. VIII-926, und 11. August 1904, Z. IV-6486, an alle BH.

Die BH. haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Zwecke der Verpflegskosteneinbringung ausgestellten Armuts- und Zuständigkeitszeugnisse im Sinne des § 52 der nö. GemO. vom betreffenden Gemeindevorsteher und einem Gemeinderate stets eigenhändig unterfertigt werden. Hievon sind auch über Ersuchen des nö. LAusſch. die Verwaltungen der im Bezirke bestehenden öffentlichen Krankenhäuser zu verständigen, damit sie die Vorlage nicht gehörig ausgefertigter Aufrechnungsbelege vermeiden. Bemerkt wird, daß für die Ausfertigung solcher Zeugnisse durch Gemeinden mit eigenem Statut nicht der oben zit. § 52, sondern die einschlägigen Bestimmungen des Statuts maßgebend bleiben.

6188. — — betreffend Frankreich.

MJ. 7. März 1905, Z. 49270 ex 1904. StE. 30. März 1905, Z. VI-859, an 15 BH., beide Stadtr. und die Verwaltungen aller Wr. Krankenanstalten; mitget. nö. LAusſch.

Das französische AuswM. hat aus Anlaß eines Ansuchens um Feststellung der Heimatszuständigkeit eines in einem inländischen Spital verpflegten mittellosen Kranken französischer Staatsangehörigkeit an die k. und k. Botschaft in Paris die Erklärung abgegeben, daß das französische Recht eine Heimatsberechtigung bzw. eine Zuständigkeit zu einzelnen Gemeinden nicht kenne. Da nun die k. und k. Botschaft in Paris anläßlich der Verpflegung französischer Staatsangehöriger stets ersucht wird, nicht nur die französische Staatsbürgerschaft der dabei in Frage kommenden Personen zu konstatieren, sondern auch deren Heimatszuständigkeit zu erheben, ergeht unter Hinweis auf den E. des MJ. v. 28. August 1877, Z. 9344 (NormSlg. Nr. 4173), der Auftrag, sämtliche Krankenanstalten auf die vorerwähnte prinzipielle Erklärung des französischen AuswM. zu dem Zwecke aufmerksam zu machen, damit in allfälligen Verpflegskostenangelegenheiten französischer Staatsangehöriger eine zwecklose Inanspruchnahme der auswärtigen Vertretungen behufs Feststellung eines Heimatsrechtes der dabei in Frage kommenden Personen künftighin vermieden werde.

6189. — — gegenüber Rußland.

StE. 21. Mai 1900, Z. 20292, an alle BB. (zur Danachachtung) und Wr. k. k. Krankenanstalten; mitget. nö. LAusſch.

Die kais. russische Regierung nimmt in ihrer Praxis den Standpunkt ein, daß es nicht ihre Sache sei, die Zahlungsfähigkeit in österr. oder ung. Spitälern verpflegter russischer Staatsbürger zu konstatieren, und daß sie in dieser Angelegenheit keine Korrespondenz mehr mit den Lokalbehörden pflege. Es werden daher auch russischerseits keine Zeugnisse über die Staatsangehörigkeit und Mittellosigkeit mehr erteilt, und wird in allen Fällen, wo aus den von den betreffenden hiesigen Krankenhäusern gelieferten Daten nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist, daß der Verpflegte vermögend sei, die betreffende Reklamation mit dem Vermerke retourniert, daß die Zahlungsfähigkeit nicht erwiesen sei. Unter diesen Umständen erscheint die Stellung von Reklamationen, aus welchen auf ein Vermögen des Verpflegten nicht von vornherein geschlossen werden kann, wertlos und wird künftig zu unterlassen sein. Die interessierten Krankenhäuser[1]) haben sich sonach auf die Verfolgung jener Verpflegskostenangelegenheiten

[1]) Dasselbe gilt jedenfalls auch bezüglich der Irrenanstalten; vgl. Nr. 4188 d. Slg.

zu beschränken, wo ihnen die Zahlungsfähigkeit des Pfleglings erwiesen scheint, weil die k. und k. Botschaft nur solche Reklamationen beim kais. russischen Auswärtigen Amte mit Aussicht auf Erfolg zu vertreten in der Lage wäre. Hiebei wird bemerkt, daß auch die von der kais. russischen Botschaft gestellten Ersuchen um Ersatz von Verpflegskosten bei nicht nachgewiesener Zahlungsfähigkeit des Schuldners vom AuswM. a limine abgewiesen werden. Nach einer Note der k. und k. österr.-ung. Botschaft in St. Petersburg ist der Beschluß der kais. russischen Regierung angeblich deshalb erfolgt, um die seit einiger Zeit schwebenden Verhandlungen zum Zwecke des Abschlusses eines Verpflegskostenübereinkommens zu beschleunigen, und gilt nur bis zum Abschlusse dieses Übereinkommens, wäre sonach nur als eine vorläufige Maßregel anzusehen.

6190. **Verpflegskosteneinbringung** gegenüber Rußland.

MJ. 3. Dezember 1905, Z. 47242. StE. 17. Jänner 1906, Z. VIII-3456/8 ex 1905, an alle Wr. k. k. Krankenanstalten, alle BH. und beide Stadtr.; mitget. nö. LAusch.

Die Frage der Ermittlung der Staatsbürgerschaft vorgeblich russischer Staatsangehöriger durch die russischen Behörden steht im Zusammenhalte mit der Frage des Abschlusses einer Verpflegskostenkonvention mit Rußland beim AuswM. in Verhandlung. Nach einer Mitteilung dieses Ministeriums an das MJ. wird aber in der Frage der Ermittlung der Staatsbürgerschaft eine Änderung des bestehenden Zustandes von der russischen Regierung wohl schwerlich zu erlangen sein, weil derselben bei ihren diesfälligen Anregungen seinerzeit hauptsächlich darum zu tun war, die umfangreichen Korrespondenzen in Verpflegskostenangelegenheiten zu vermeiden. Dieser Zweck ist nunmehr auch ohne Abschluß einer Konvention durch die mit dem E. des MJ. v. 5. Juni 1899, Z. 15437 (NormSlg. Nr. 4189), mitgeteilte Erklärung v. J. 1898 erreicht und könne um so weniger erwartet werden, daß die russische Regierung, um formalen Zwecken der inneren Verwaltung eines auswärtigen Staates Genüge zu leisten, jene kostspieligen Erhebungen auf sich nehmen werde, als die russischen Verwaltungsvorschriften analoge Feststellungen im Auslande nicht fordern, wir daher ein Äquivalent in dieser Richtung zu bieten nicht in der Lage wären. Weiter wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch dann, wenn es gelingen sollte, die russische Regierung für künftige Fälle zu einer Änderung ihrer bisherigen ablehnenden Haltung zu bewegen, ein Ansinnen auf Erhebung der Staatsbürgerschaft bezüglich aller früher vorgekommener Verpflegsfälle nicht mit Erfolg gestellt werden könnte.[1]) Solange sonach die russische Regierung auf ihrer im oben zit. NormE. dargestellten ablehnenden Haltung verharrt, erübrigt nichts anderes, als bezüglich der für zahlungsunfähige (angeblich) russische Staatsangehörige aufzunehmenden Verpflegskosten nach P. II des E. des MJ. v. 6. März 1855, Z. 6382 ex 1854 (LGBl. 1 ex 1857, II. Abteilung), vorzugehen. Die Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten haben daher die nach angeblich russischen Staatsangehörigen ausständigen Verpflegskosten, deren Einbringung im diplomatischen Wege erfolglos bleibt, dem nö. LAusch. unter Berufung auf den vorstehenden Erlaß in Aufrechnung zu bringen. Bezüglich der Frage der Verjährung wird auf § 2, Abs. 2 des G. v. 1. Mai 1869, RGBl. 58, hingewiesen.

6191. — — gegenüber Ungarn.

StE. 7. Jänner 1903, Z. 107744 ex 1902, an alle BB. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Die auf das Verhältnis zu Österreich bezüglichen §§ 48 und 61 des ung. Spitalsnormales v. 4. April 1902, Z. 35000[2]), lauten in deutscher Über-

[1]) Das Folgende ist ein Zusatz der nö. Statth.
[2]) Vgl. Fußnote 2 zu Nr. 5209 d. Slg.

setzung: Falls in einem allgemeinen Krankenhause ein in Kroatien-Slawonien oder in Bosnien und der Herzegowina ortszuständiger Geisteskranker aufgenommen wird, ist hievon die betreffende Landesregierung, bei Aufnahme eines geisteskranken österr. Staatsbürgers aber der Landesausschuß des betreffenden, im Reichsrate vertretenen Königreiches oder Landes unmittelbar zu verständigen und, falls der Geisteskranke sich in transportfähigem Zustande befindet, um dessen Heimbeförderung anzusuchen. Bei Kranken, welche österr. Staatsbürger sind, übersendet die Krankenanstalt den „Ausweis" unmittelbar jener BH. bzw. jenem Bürgermeisteramte, in deren bzw. dessen Amtsbezirke der Kranke — nach seinen Dokumenten oder seiner Angabe — seinen Heimatsort oder sein Vermögen besitzt. Wegen Refundierung der Verpflegskosten ist unter Anschluß der Verpflegskostenrechnung und sämtlicher Spitalsakten an den Landesausschuß des betreffenden Kronlandes heranzutreten. Falls die ersuchte österr. Verwaltungsbehörde den „Ausweis" binnen 3 Monaten nicht an das Spital zurücksendet, bzw. die aufgerechneten Verpflegskosten nicht binnen 3 Monaten refundiert, so hat sich das Spital an die betreffende Statth. zu wenden.

6192. Verpflegskosteneinbringung gegenüber Ungarn.

StE. 9. Dezember 1904, Z. VIII-3096/2, an alle Wr. Krankenanstalten.

Im Sinne des § 4 des GArt. LX v. J. 1881 (vgl. V. der JM. v. 13. Dezember 1897, RGBl. 285, betreffend die Exekution und die Exekution zur Sicherstellung auf Grund von Akten und Urkunden, die in den Ländern der ung. Krone errichtet wurden) ist auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse und Vergleiche, die in dem anderen Staate der österr.-ung. Monarchie gefällt bzw. geschlossen worden sind, seitens der ung. Gerichte die Exekution bei Vorhandensein der Reziprozität anzuordnen, den Fall ausgenommen, wenn die Leistung, deren Erfüllung im Exekutionswege durchzusetzen beabsichtigt wird, mit einem vaterländischen Gesetze kollidiert. Hiebei wird kein Unterschied gemacht, ob es sich um eine Exekution behufs Befriedigung oder nur zur Sicherstellung handelt. Da weiter nach der Erklärung des kgl. ung. JM. v. 16. November 1897, Z. 61944, zufolge des oben zit. § 4 des GArt. LX v. J. 1881 von den kgl. ung. Gerichten die Exekution nur auf Grund der im § 1, Z. 1, 5, 7, 8 der Exekutionsordnung v. 27. Mai 1896, RGBl. 79, bezeichneten, im Geltungsgebiete der Exekutionsordnung errichteten Exekutionstitel, auf Grund von Zahlungsaufträgen im Wechselverfahren und endlich auf Grund von Erkenntnissen und Vergleichen angeordnet werden kann, welche von den Börsenschiedsgerichten erlassen oder von diesen abgeschlossen wurden, bildet in Ungarn selbst ein mit der Vollstreckbarkeitsklausel der nö. Statth. versehener Verpflegsgebührenausweis keinen gültigen Exekutionstitel, und kann auch nicht im Sinne des HfD. v. 18. September 1786, JGS. 577 (lit. c) um Exekution zur Sicherstellung bei einem ung. Gerichte mit Aussicht auf Erfolg angesucht werden. Im Sinne der Jurisdiktionsnorm, speziell des § 67 derselben, kann aber auch um Pfändung der Dienstbezüge bei einem hierländischen Gerichte nicht eingeschritten werden.

6193. MJ. 15. Juli 1905, Z. 26987. StE. 30. Oktober 1905, Z. IV-3642/5, an alle BB. und Wr. k. k. Krankenanstalten.

Das kgl. ung. MJ. hat sich einverstanden erklärt, daß die Spitals- und Heilanstaltskosten der der Arbeiterklasse angehörenden vermögenslosen, an Syphilis oder Trachom Erkrankten, sowie der vermögenslosen und keine zahlungsfähigen Verwandten besitzenden Geisteskranken, ohne Rücksicht darauf, auf welchem Staatsgebiete diese Kranken verpflegt wurden, und ob sie einer Krankenunterstützungskasse angehörten oder nicht, aus dem entsprechenden Fonds jenes Landes gezahlt werden

sollen, auf dessen Territorium die Kranken die Gemeindezuständigkeit besitzen. Demnach haben die öffentlichen Krankenhäuser NÖs. im Falle der Behandlung zahlungsunfähiger geisteskranker, sowie an Trachom oder Syphilis erkrankter Arbeiter ung. Staatsangehörigkeit die Kosten dem ung. Landesarmenfonds ohne jedwede Inanspruchnahme etwa für 4 Wochen von einer nach dem G. v. 30. März 1888, RGBl. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter zahlungsverpflichteten Krankenkasse aufzurechnen.[1])

6194. Verpflegskostenverhandlungen mit Ungarn.

StE. 17. Juli 1903, Z. 59762, an die Verwaltungen aller Wr. k. k. Krankenanstalten.

Über Ersuchen des kgl. ung. MJ. wird eröffnet, daß die Bestimmung des StE. v. 10. November 1902, Z. 102831[2]), nur dann einzuhalten ist, wenn die Intervention der polit. Behörde I. Instanz (Stuhlrichteramt) nicht gänzlich entbehrt werden kann. Es wird sich daher, wenn tunlich zunächst direkt an die Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten wegen Feststellung der Zahlungsfähigkeit und Zahlungspflichtigkeit zu wenden sein.

6195. MJ. 4. April 1905, Z. 10961. StE. 9. Mai 1905, Z. IV-2534, an alle BH., beide Stadtr., alle Wr. k. k. Krankenanstalten und nö. LAussch.

In einem speziellen Falle, der die Erhebung des Anspruches auf Ersatz von Verpflegskosten gegen eine im Königreiche Ungarn bestehende Krankenkasse seitens einer hierländischen Krankenhausverwaltung betraf, hat das kgl. ung. MJ. erklärt, nach § 13 des ung. GArt. XXI ex 1898 zur Fällung von Entscheidungen über Fragen, die sich auf die Verpflichtung zur Zahlung von Spitalskosten beziehen, nicht berufen zu sein. Die österr. Krankenanstalten sind dahin zu belehren, daß sie sich nach Maßgabe der Bestimmungen des in Betracht kommenden Schlußsatzes des § 49 des vom kgl. ung. MJ. hinausgegebenen Normales Z. 35000 ex 1902, das in deutscher Übersetzung den Landesstellen mit dem E. des MJ. v. 28. März 1903, Z. 46005 ex 1902, mitgeteilt worden ist,[3]) zur Erwirkung der erstinstanzlichen Entscheidung in derartigen Fällen in den Komitaten an jene Oberstuhlrichterämter, auf deren Gebiete sich der Sitz der für zahlungspflichtig gehaltenen Krankenunterstützungskasse befindet oder die zur Zahlung verpflichtete Partei domiziliert, in den Städten mit geordnetem Magistrat an den Bürgermeister, in den mit Jurisdiktionsrechten ausgestatteten Städten an die Stadthauptmannschaft und in Budapest an die Vorstehung des V. Bezirkes zu wenden haben. Sollten sie aber über das erstinstanzliche Erkenntnis die Fällung einer zweitinstanzlichen Entscheidung für notwendig halten, so können sie bei den Komitaten an den Vizegespan, bei den mit Jurisdiktionsrechten ausgestatteten Städten an den Stadtrat, in Budapest an den Verwaltungsausschuß der Haupt- und Residenzstadt als Verwaltungsbehörden II. Instanz rekurieren. Zur Entscheidung in III. Instanz sind bei den Komitaten und in den mit Jurisdiktionsrechten ausgestatteten Städten die Komitats- bzw. städtischen Verwaltungsausschüsse kompetent. Gegen die von den Verwaltungsausschüssen der Komitate und mit Jurisdiktionsrechten ausgestatteten Städte in III. Instanz, sowie gegen die vom Verwaltungsausschusse der Haupt- und Residenzstadt Budapest in II. Instanz gefällten Entscheidungen sind die Beschwerden im Sinne des § 13a des GArt. XXI ex 1898 beim kgl. ung. VGH. einzubringen. Der Rekurs, eventuell die Beschwerde gegen die Entscheidung irgend einer Instanz ist binnen 15 Tagen bei jener Behörde einzubringen, welche die Entscheidung gefällt hat.

---

[1]) Vgl. auch Nr. 4194 d. Slg.
[2]) Nr. 5209 d. Slg., Fußnote 3.
[3]) Vgl. Fußnote 2 zu Nr. 5209 d. Slg.

Versammlungen, gemeinsame — verschiedener Gewerbegenossenschaften Nr. 5621.

6196. Versatzamt, Wr. k. k., Abänderung des Regulativs für das Versteigerungsamt.
StE. 24. Dezember 1903, Z. 47594, an Versatzamtsdirektion.

6197. — — Aufhebung der Verpflichtung der Beamten (ausschließlich des Schätzerpersonals) zur Leistung von Dienstkautionen.
MJ. 28. Jänner 1904, Z. 265. StE. 6. Februar 1904, Z. V-691, an Versatzamtsdirektion.

6198. — — Genehmigung des Übereinkommens mit der allgemeinen österr. Transportgesellschaft rücksichtlich des Zu- und Abtransports der zum Verkaufe im Versteigerungsamte angemeldeten bzw. der daselbst erstandenen Gegenstände.
StE. 24. Februar 1904, Z. V-1076, an Versatzamtsdirektion.

6199. — — Genehmigung der Abänderung der Dienstvorschrift für das Verwahrungsamt IV. T., P. 7, betreffend die Vertretung der Besitzer von Privatkassetten (Safedepots).
StE. 25. Mai 1904, Z. V-3133, an Versatzamtsdirektion.

6200. — — Abänderung der Dienstvorschrift für das Verwahrungsamt, betreffend Aufbewahrungsgebühren und Gebühren für die Eröffnung von Depositen.
StE. 5. April 1905, Z. V-1194, an Versatzamtsdirektion.

6201. — — Handhabung der Marktpolizei bezüglich der zu versteigernden Lebensmittel.
StE. 8. Juli 1904, Z. V-4105, an Versatzamtsdirektion und Wr. Mag.

6202. — — Regulativ für die gefällsamtlichen Lizitationen (LGBl. 7 ex 1905).
FM. 21. November 1904, Z. 76045. StE. 9. Jänner 1905, Z. V-7753 ex 1904, an Versatzamtsdirektion.

6203. — — Regelung des Dienstverhältnisses der Schätzmeister und Aushilfsschätzmeister und Stellensystemisierung.
MJ. 15. Februar 1905, Z. 2842. StE. 22. Februar 1905, Z. V-169/1, an Versatzamtsdirektion.

6204. — — Festsetzung der Pensionen für Witwen nach systemisierten Schätzmeistern.
MJ. 7. März 1905, Z. 9681. StE. 16. März 1905, Z. V-169/3, an Versatzamtsdirektion.

6205. — — Gebühren für die Verwahrung ausgelöster und nicht rechtzeitig behobener Pfandposten.
MJ. 2. August 1905, Z. 35378. StE. 11. August 1905, Z. V-2310/2, an Versatzamtsdirektion.

6206. — — Erhöhung der Versteigerungsgebühren.
MJ. 2. August 1905, Z. 30397. StE. 16. August 1905, Z. V-805/4, an Versatzamtsdirektion.

6207. — — Vorschrift über das Dienstverhältnis der Aushilfsdiener.
MJ. 19. Dezember 1905, Z. 53867. StE. 5. Jänner 1906, Z. V-3092/3, an Versatzamtsdirektion.

6208. — — Versicherung gegen Verlosungsverluste bei Wertpapierbelehnung.
MJ. 15. Jänner 1906, Z. 1746. StE. 27. Jänner 1906, Z. V-416/3, an Versatzamtsdirektion.

6209. — — Gebühren für Substitutionen und Diäten bei Skontrierungen.
StE. 2. März 1906, Z. V-907/2, an Versatzamtsdirektion.

6210. — — Gebührentarif für Sensale.
StE. 11. Mai 1905, Z. V-770/4, an Versatzamtsdirektion.

6211. — — Spezialinstruktion für Effektenschätzmeister bei der Belehnung von Nähmaschinen.
StE. 4. August 1906, Z. V-2423/12, an Versatzamtsdirektion.

6212. — — Erhöhung der Pensionen der Beamten- und Schätzerswitwen.
MJ. 20. August 1906, Z. 38063. StE. 3. September 1906, Z. V-3337/1, an Versatzamtsdirektion.

6213. — — Nachhang zum Regulativ für das Versteigerungsamt, betreffend Sonderbestimmungen für die Lizitationen von Konkursmassen.
StE. 18. Dezember 1906, Z. V-3198/13, an Versatzamtsdirektion.

Versatzamt, Wr. k. k., Eisenbahnlegitimationen für Angestellte des — Nr. 5500.
Verscharrungskosten von Kadavern in Seuchenfällen Nr. 6237.
Verschließung, Vollzug der gerichtlichen Strafe der — Nr. 5392.
Versetzungen, Anfallstermine der Dienstbezüge bei — Nr. 6039.

6214. **Versicherungsgesellschaften,** statistische Nachweisungen derselben.

MJ. 25. Mai 1903, Z. 24181. StG. 77021 ex 1903.

Das MJ. hat auf Grund des § 35 der MV. v. 5. März 1896, RGBl. 31, eine Ergänzung der von den hierlands arbeitenden Feuerversicherungsgesellschaften in Gemäßheit des ME. v. 23. Mai 1896, Z. 17490,[1]) zu liefernden statistischen Nachweisungen durch einen Ausweis über die auf Grund der bestehenden Landesgesetze entrichteten Feuerwehrbeiträge verfügt. Die für diesen Ausweis vom MJ. aufgelegten amtlichen Formulare sind bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien erhältlich. Diese Nachweisung ist selbstverständlich von jenen kleineren lokalen Vereinen nicht zu liefern, deren Ausweisleistung mit dem ME. v. 22. Februar 1902, Z. 7003,[2]) besonders geregelt wurde.

6215. MJ. 27. März 1905, Z. 13540. StG. Xa-1249 ex 1905.

Das MJ. hat weiter auf Grund des § 35 der MV. v. 5. März 1896, RGBl. 31, die von den hierlands im Unfallversicherungsbetriebe tätigen Anstalten in Gemäßheit des ME. v. 23. Mai 1896, Z. 17490,[3]) zu liefernden statistischen Nachweisungen durch einen Ausweis über die lebenslängliche Versicherung gegen Unfälle bei Benützung von Transportmitteln (Eisenbahn, Dampfschiff) nach Formular 19a ergänzt. Das Formular für diesen Ausweis ist in der Hof- und Staatsdruckerei in Wien erhältlich.

Versicherungsvereine, Errichtung örtlicher Vieh- — Nr. 5383.
— — Musterstatuten für kleinere Vieh- — Nr. 6273.
Versorgungsgenüsse staatlicher Aushilfsdiener, ihrer Witwen und Waisen Nr. 5348, 5353.
— — ah. Gnadengaben Nr. 5640—5642.
— — der Kanzleigehilfen und ihrer Hinterbliebenen Nr. 5720—5723.
— — bei der Pensionierung anrechenbare Dienste Nr. 5888—5893.
— — Kompetenz zur Bewilligung normalmäßiger — Nr. 5894, 5895.
Versorgungshäuser, Auftreten von Genickstarre in — Nr. 5608.
Versorgungsinstitut der staatlichen Kanzleigehilfen Nr. 5721, 5722.
Versteigerungen s. Lizitationen.
Versteigerungsamt des Wr. k. k. Versatzamtes Nr. 6196, 6198, 6213.
Versuchsstation, landwirtschaftlich-chemische — Nr. 6306.
Vertragsbeamte, staatliche — haben keinen Anspruch auf Eisenbahnlegitimationen Nr. 5513.
Vertretungskosten in Ehrenkränkungsfällen Nr. 5469.
Verurteilte, Auskunftstabellen über gerichtlich — Nr. 6104.
Verwahrungsamt des Wr. k. k. Versatzamtes Nr. 6199, 6200.

6216. **Verwaltungsgerichtshof,** Akteneinsicht.

VGH. 4. Oktober 1905, Z. 275/Pr ex 1905. StG. 2520/Pr ex 1905.

Mit dem G. v. 21. September 1905, RGBl. 149, wurden einige Bestimmungen des G. über den VGH. v. 22. Oktober 1875, RGBl. 36 ex 1876, abgeändert. Nach Art. II, Abs. 3 dieses G. ist in der Vorladung zur öffent-

[1]) Nr. 4276 d. Slg.
[2]) Nr. 4716 d. Slg.
[3]) Nr. 4276 d. Slg.

lichen mündlichen Verhandlung auszusprechen, daß es den beteiligten Parteien und ihren Vertretern freisteht, die vom VGH. eingeholten Akten einzusehen und sich von ihnen Abschriften zu machen. Nach Abs. 4 dieser Gesetzesstelle hat die belangte Administrativbehörde bei Übermittlung der Akten an den VGH. bekannt zu geben, ob und welche Aktenteile sie im öffentlichen Interesse von der Akteneinsicht durch die Parteien ausgeschlossen haben will. Im Sinne dieser Bestimmung werden die belangten Behörden in allen jenen Fällen, in denen die Mitteilung der Administrativakten an den VGH. erst nach dem Eintritte der Wirksamkeit des eingangs berufenen Gesetzes erfolgt, das ihnen gesetzlich eingeräumte Recht, einzelne Aktenteile von der Einsichtnahme durch die Parteien auszuschließen, schon in dem bezüglichen Einbegleitungsschreiben auszuüben haben, und der VGH. würde, wenn das letztere eine gegenteilige Bestimmung nicht enthält, annehmen, daß gegen die Einsicht- bzw. Abschriftnahme des ganzen Aktenaktes kein Anstand obwaltet. Schwieriger gestaltet sich die Frage nach dem Vorgehen während der Übergangszeit hinsichtlich solcher Administrativakten, deren Mitteilung vor dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes (23. September 1905) erfolgte, hinsichtlich welcher also die Behörden weder die Pflicht, noch die Gelegenheit hatten, von ihrem Ausschließungsrechte Gebrauch zu machen. Da einerseits nur die Verwaltungsbehörde vom Gesetze berufen ist, die von der Parteieinsichtnahme im öffentlichen Interesse auszuschließenden Akten zu bezeichnen und der VGH. diese Tätigkeit der Administrativbehörde nach seinem gesetzlich normierten Wirkungskreise nicht supplieren kann, anderseits aber eine gleichzeitige Rückstellung aller vor dem 23. September 1905 eingelangten Administrativakten einen zeitweiligen Stillstand in der Bearbeitung der anhängigen Rechtssachen bewirken und das massenhafte Rückeinlangen der Administrativakten bei den belangten Behörden auch hier unliebsame Geschäftsstörungen nach sich ziehen müßte, so hat der Gerichtshof in seiner Plenarsitzung vom 2. Oktober 1905 für die Übergangszeit den folgenden Vorgang einzuhalten beschlossen: Die Administrativakten werden mittels des die Ladung zur öffentlichen mündlichen Verhandlung enthaltenden Erlasses an die belangte Behörde mit dem Ersuchen zurückgeleitet, die von der Parteieinsichtnahme auszuschließenden Stücke zu bezeichnen und diese Mitteilung samt den Akten dem VGH. bis zu dem in dem Erlasse kalendermäßig angegebenen Tage wieder zukommen zu lassen, von wo an bis zum Verhandlungstage den Parteien die Einsichtnahme bei dem VGH. freistehen wird. Dieses Auskunftsmittel, welches einerseits die genaue Befolgung der gesetzlichen Vorschrift des Art. II des zit. G. gewährleisten, anderseits aber sowohl die belangten Behörden als auch den VGH. vor unliebsamen Störungen des Geschäftsganges bewahren soll, setzt aber eine genaue Einhaltung der für die Rückvorlage der Akten in den Erlässen des VGH. bestimmten Fristen voraus, und es muß hierauf umsomehr Gewicht gelegt werden, als sonst kaum Klagen ausbleiben würden, daß das den Parteien gewährte Recht der Akteneinsicht der Absicht des Gesetzes zuwider verkümmert werde.

6217. Verwaltungsgerichtshof, Akteneinsicht.

AM. 19. Oktober 1905, Z. 29284. StE. 2. November 1905, Z. 2520/1/Pr, an alle BB.

Mit Rücksicht auf Art. I, § 22, Abs. 2 und Art. II, Abs. 3 des G. v. 21. September 1905, RGBl. 149, werden die Landesstellen aufgefordert, sich bei der Vorlage der Akten zu einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gleichzeitig darüber zu äußern, ob und bejahendenfalls welche genau zu bezeichnenden Aktenteile, eventuell Pläne, im öffentlichen Interesse von der Akteneinsicht auszuschließen wären. Hiebei ist dafür Sorge zu tragen, daß in den Verhandlungsakten alle nicht rein sachlichen Marginalbemerkungen jedenfalls unterbleiben.

Behufs Ermöglichung einer genauen Bezeichnung der von der Akteneinsicht auszuschließenden Aktenteile sind den Unterbehörden die ME. v. 30. April 1877, Z. 424/AM, und v. 2. September 1878, Z. 1318/AM[1]), und v. 13. Februar 1880, Z. 12931[2]), betreffend die Verzeichnung der Akten, mit der Aufforderung in Erinnerung zu bringen, daß jeder einzelne Akt und namentlich jeder von der Einsicht auszuschließende Akt oder Aktenteil für sich im Aktenverzeichnisse unter einer besonderen fortlaufenden Nummer anzuführen ist. Auf keinen Fall darf künftighin, wie dies bisher manchmal vorkam, ein ganzes Aktenkonvolut im Aktenverzeichnisse unter einer einzigen Nummer ausgewiesen werden.

6218. Verwaltungsgerichtshof, Akteneinsicht.

MJ. 8. November 1905, Z. 7334. StE. 20. November 1905, Z. 2520/2/Pr, an alle StatthDepartements, BB. und Br. PD.

Zum Zwecke der Ausführung der im Art. I, § 22, Abs. 2 bzw. II, Abs. 3 und 4 des G. v. 21. September 1905 enthaltenen Vorschriften in jenen Fällen, in welchen sich die Beschwerde beim VGH. gegen eine endgültige Entscheidung einer polit. Behörde I. oder II. Instanz in einer den Wirkungskreis des MJ. betreffenden Angelegenheit richtet, werden die Landesstellen unter Hinweis auf den E. v. 2. März 1877, Z. 857/MJ[3]), eingeladen, in Hinkunft bei Übermittlung der bezüglichen vom VGH. abverlangten Akten an das MJ. im Vorlageberichte anzuführen, welche Aktenstücke nach dem Dafürhalten der Landesstelle im öffentlichen Interesse etwa von der Einsicht- bzw. Abschriftnahme durch Parteien oder deren Vertreter auszuschließen seien. Falls seitens der polit. Behörden Akten fremder Ressorts behufs Anschlusses an die dem VGH. zu übermittelnde Verhandlung einzuholen sind, so werden die betreffenden Behörden im Requisitionsschreiben um die Bekanntgabe der eventuell im öffentlichen Interesse von der Einsicht auszunehmenden Aktenstücke zu ersuchen sein, auf die allfällig beiliegenden fremden Verhandlungsakten und die Äußerung der fremden Behörde ist in dem Vorlageberichte an das MJ. stets besonders Bedacht zu nehmen. In jenen Fällen, in welchen Behörden anderer Ressorts, insbesondere Finanzbehörden Administrativakten der polit. (Polizei-) Behörden direkt von diesen, ohne Inanspruchnahme der Vermittlung des MJ., behufs Anschlusses an eine dem VGH. zu übersendende Verhandlung requirieren, haben die requirierten Unterbehörden die eventuell im öffentlichen Interesse von der Einsicht auszunehmenden Aktenstücke in dem Begleitschreiben bekannt zu geben, mittels dessen die Akten direkt an die requirierende Behörde zu übersenden sind.

6219. UM. 24. November 1905, Z. 2496/UM. StG. IX-2995 ex 1905.

Mit Rücksicht auf Art. I, § 22, Abs. 2 bzw. Art. II, Abs. 3 und 4 des G. v. 21. September 1905, RGBl. 149, sind künftighin bei Vorlage der Verhandlungsakten aus Anlaß von Verwaltungsgerichtshofbeschwerden gegen Entscheidungen des UM. jene Aktenstücke, welche nach dem Erachten der Landesstelle von der Einsichtnahme durch die Parteien ganz oder zum Teile im öffentlichen Interesse auszuschließen wären, schon bei der Vorlage derselben an das UM. behufs der ministeriellen Schlußfassung hierüber entweder im Aktenverzeichnisse selbst oder in einer abgesonderten Zusammenstellung speziell zu bezeichnen und, wo immer tunlich, schon in einem eigenen Umschlage von den übrigen Akten zu trennen. Der gleiche Vorgang ist in jenen Fällen einzuhalten, in welchen sich die Beschwerden beim VGH. gegen eine endgültige Entscheidung einer Behörde I. oder II. Instanz in

[1]) Nr. 36 d. Slg., Fußnote 1.
[2]) Nr. 36 d. Slg.
[3]) Nr. 36 und 500 d. Slg.

einer Angelegenheit des Kultus- und Unterrichtsressorts richtet. Falls seitens der polit. oder Schulbehörden Akten fremder Ressorts behufs Anschlusses an die dem VGH. zu übermittelnden Verhandlungsakten einzuholen sind, so sind die betreffenden Behörden im Requisitionsschreiben um die Bekanntgabe der ihrerseits im öffentlichen Interesse von der Einsicht auszunehmenden Aktenstücke zu ersuchen, und ist auf deren diesfällige Äußerung in dem an das UM. zu erstattendem Vorlageberichte besonders Bezug zu nehmen. Desgleichen haben die polit. und Schulbehörden in jenen Fällen, in welchen seitens Behörden anderer Ressorts, z. B. Finanzbehörden, Administrativakten der Schul- oder polit. Behörde unmittelbar, ohne Inanspruchnahme der Vermittlung des UM. behufs Anschlusses an eine dem VGH. zu übersendende Verhandlung requiriert werden, die eventuell von der Parteieinsicht im öffentlichen Interesse auszunehmenden Aktenstücke in dem Begleitschreiben, mit welchem die betreffenden Akten der requirierenden Behörde übermittelt werden, bekannt zu geben. Eine Schlußfassung des UM. ist in solchen Fällen, wo es sich um Akten der polit. und Schulbehörden handelt, die das Kultus- und Unterrichtsressort betreffen, nur bei sich etwa ergebenden wichtigen Zweifeln, und nur wenn dies ohne dem Verfahren vor dem VGH. abträglichen Zeitverlust geschehen kann, einzuholen.

6220. Verwaltungsgerichtshof, Akteneinsicht.

LVM. 3. Jänner 1906, Z. 1062/XVI/Pr. StE. 11. Jänner 1906, Z. 67/3/Pr, an alle StatthDepartements und BB.

Das LVM. hat die unterm 8. November 1905, Z. 7334[1]), ergangenen Weisungen des MJ. unter Bezugnahme auf seinem E. v. 19. Mai 1877, Z. 339/Pr[2]), für jene Fälle in Wirksamkeit gesetzt, in welchen eine polit. Behörde wegen einer in den Wirkungskreis des LVM. fallenden Angelegenheit vor dem VGH. belangt wird, oder wenn von einer polit. Behörde diesfällige Akten seitens einer Behörde eines anderen Ressorts requiriert werden. Hiebei wird insbesondere noch bemerkt, daß in allen Fällen, in denen die Vorlage von Akten einer Militärbehörde an den VGH. in Frage kommt, die mit dieser Vorlage beauftragte polit. Behörde das Einvernehmen mit demjenigen Militärterritorial- bzw. Landwehr- (Landesverteidigungs-) bzw. Landesgendarmeriekommando zu pflegen hat, in dessen Bereiche diese polit. Behörde ihren Amtssitz hat. Diesen Kommanden kommt auch das Recht der Bezeichnung jener militärbehördlichen Akten bzw. Aktenteile zu, welche von der Einsicht durch die Parteien auszuschließen sind. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Mitteilung von ehrenrätlichen Akten an Zivilbehörden bleibt die Entscheidung gemäß der Vorschrift für das ehrenrätliche Verfahren dem RKM. bzw. dem LVM. vorbehalten.

6221. HM. 9. Jänner 1906, Z. 5440/HM ex 1905. StE. 19. Jänner 1906, Z. 67/4/Pr, an alle StatthDepartements und BB.

Der in dem E. des MJ. v. 8. November 1905, Z. 7334[3]), bezeichnete Vorgang ist auch hinsichtlich jener Akten bzw. Verhandlungen zu beobachten, welche eine in den Wirkungskreis des HM. gehörige oder diesen berührende Angelegenheit betreffen.

Verwandtschaftsverhältnis vorgeladener Zeugen zum Beschuldigten Nr. 5576.
Verweise, Verhängung durch Gewerbegenossenschaften Nr. 5619.

[1]) Nr. 6218 d. Slg.
[2]) Nr. 500 d. Slg., Fußnote 1.
[3]) Nr. 6218 d. Slg.

6222. **Verzehrungssteuer,** Anmeldung kontrollpflichtiger Gewerbe bei der Finanzbehörde.

StE. 31. August 1906, Z. Ia-1353/8, an alle BB., Wr. magBA.; mitget. FLD. in Wien.

Im § 10 des VerzehrungssteuerP. (AE. v. 25. Mai 1829, PGS. 57. Bd., I. T., Nr. 74) und in der V. des FM. v. 30. November 1899, RGBl. 238, ist die Einholung eines finanzbehördlichen Erlaubnisscheines vor Antritt eines weinsteuerpflichtigen Gewerbes bzw. vor dem Bezuge denaturierten Branntweines zum Zwecke des Wiederverkaufes, im § 20 des FleischsteuerG. v. 16. Juni 1877, RGBl. 60, im § 10 des G. v. 15. April 1881, RGBl. 43, über den Spielkartenstempel und im § 27 des ZuckersteuerG. v. 20. Juni 1888, RGBl. 97, die Anzeige an die Finanzbehörde, endlich im § 14 des SchanksteuerG. v. 23. Juni 1881, RGBl. 62, die Anmeldung bei einem bestimmten, der Finanzbehörde unterstehenden Amte vor dem Antritte der bezüglichen Gewerbe vorgeschrieben. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird gesetzlich mit Geldstrafen geahndet. Mit dem RundE. v. 20. Juli 1904, Z. I-4613, hat die Statth. die Gewerbebehörden I. Instanz darüber befragt, wie den fortgesetzten Übertretungen der oben erwähnten Vorschriften bzw. dem Bestreben der säumigen Unternehmer, sich der Verantwortung für das Versäumnis zu entlasten, einigermaßen vorgebeugt werden könnte. Nun hat die nö. FLD. im Einvernehmen mit der Statth. „Belehrungen" nach einem den Gewerbebehörden unter einem hinausgegebenen Muster in Druck gelegt, die dazu bestimmt sind, bei protokollarischer Anmeldung eines in Betracht kommenden Gewerbes bzw. bei ebensolchem Ansuchen um eine Konzession sofort, bei schriftlichem Einschreiten gelegentlich der ersten Erhebung über die Eingabe oder, falls Erhebungen entfallen sollten, spätestens bei Ausfolgung des Gewerbedokuments gegen beim Akt zu hinterlegende Empfangsbestätigung (Coupon) dem Unternehmer zugestellt zu werden. Die Fassung der Empfangsbestätigung ist allerdings insofern unzureichend, als sie nur die Anmeldung von Gewerben betrifft, doch läßt sich der Wortlaut leicht richtig stellen. Die Gewerbebehörden I. Instanz werden hiemit angewiesen, ihren Bedarf an dieser Drucksorte beim Ökonomat der nö. FLD. unter Berufung auf die Z. 34480/IV v. 22. März 1906 anzusprechen und die Drucksorte bestimmungsgemäß zu verwenden.

— —· Verlautbarung der Steuerzuschläge im Amtsblatte Nr. 5597.
— — Einsicht der Kontrollorgane in die Fleischbeschauprotokolle Nr. 6246.
Verzugszinsen bei öffentlich-rechtlichen Leistungen, Anspruch auf — Nr. 5589.
— — Einhebung und Verrechnung Nr. 6084.
— — von Anerkennungszinsen Nr. 6115.
Veteranenvereine, Statutenänderungen Nr. 5853.
Veterinärassistenten, Studiennachweis Nr. 6135, 6137.

6223. **Veterinärdienst,** Ressortwechsel des staatlichen —.

AM. 5. August 1906, Z. 1906/AM. StE. 29. August 1906, Z. 2200/Pr, an alle BB., nö. LAusschuß und Landeskulturrat.

Zufolge MV. v. 5. August 1906, RGBl. 174, ist dem AM. durch die AE. v. 3. August 1906 nunmehr die Kompetenz in Bezug auf die Behandlung sämtlicher Agenden des Veterinärwesens (mit Einschluß der Strafsachen, der Fragen der staatlichen Entschädigung, dann der Vieh- und Fleischbeschau) und insbesondere die Handhabung der in der zit. V. angeführten gesetzlichen Vorschriften, sowie der zur Durchführung der letzteren erlassenen Verordnungen zugewiesen worden. Von nun an wird daher der Instanzenzug bei Handhabung der erwähnten Gesetze und Verordnungen in letzter Linie an das AM., statt wie bisher an das MI. gehen. Weiter ist Veranlassung zu treffen, daß alle

jene Berichte, welche von den polit. BB. und den ihnen zugeteilten Amtstierärzten in Handhabung der Veterinärpolizei den bestehenden Anordnungen zufolge bisher unmittelbar dem MJ. zu erstatten waren, vom 1. September 1906 an gleichfalls unmittelbar an das AM. gerichtet werden. Das gesamte, für die Besorgung der Veterinärangelegenheiten beim MJ. und bei den polit. Behörden in Verwendung stehende tierärztliche Personal wurde vom 1. September 1906 angefangen dem AM. ressortmäßig unterstellt, ohne daß jedoch in den Statusverhältnissen dieses Personals bei den Unterbehörden eine Änderung eintritt. Die Ernennung aller Beamten des staatlichen Veterinärdienstes wird dem AM. vorbehalten. Hinsichtlich der disziplinären Behandlung des Veterinärpersonals bleiben die bestehenden Vorschriften mit der Maßnahme in Geltung, daß die Rekurse gegen diese Erkenntnisse der Disziplinarkommissionen bei den polit. Landesstellen an das AM. zu richten sind, und daß zur Entscheidung über diese Rekurse, sowie zur Entscheidung in Disziplinarstraffällen des Veterinärpersonals im AM. die daselbst bestehende Disziplinarkommission berufen ist. Im übrigen bleiben die geltenden Vorschriften über die dienstliche Stellung des staatlichen Veterinärpersonals in Kraft.

6224. Veterinärdienst, Ressortwechsel des staatlichen —.

MJ. 28. August 1906, Z. 7449/MJ. StZ. 1274/40/Pr ex 1906.

Durch die auf Grund AE. v. 3. August 1906, mit MV. v. 5. August 1906, RGBl. 174, erfolgte Regelung des Wirkungskreises des MJ. und des AM. in Bezug auf den staatlichen Veterinärdienst ergeben sich hinsichtlich der Präliminierung und Verrechnung des Erfordernisses und der Bedeckung für diesen Dienstzweig künftighin wesentliche Änderungen und wird diesbezüglich den Landesstellen folgendes eröffnet: I. Erfordernis. Aus dem Voranschlage des Titels „Politische Verwaltung" pro 1907 wurde ausgeschieden die gesamte Abteilung „Veterinärdienst" und ein Teil der in der Abteilung „Statthaltereien usw." enthaltenen Dotationen für Gehalte und Aktivitätszulagen der (Kanzlei-)Beamten, Bezüge der Kanzleigehilfen, Remunerationen und Aushilfen, Amtspauschalien, Mietzinse und endlich für Gebäudeerhaltung und Hauserfordernisse. Diese Quoten betragen für Gehalte 8400 K, Aktivitätszulagen 1120 K, Bezüge der Kanzleigehilfen 3420 K, abzüglich des Interkalarabstriches per 260 K netto 12680 K, Remunerationen und Aushilfen 400 K, Amtspauschalien 400 K, Mietzinse 3800 K und Gebäudeerhaltung 1370 K. — Die vorbezifferten Nettoquoten an Gehalten und Aktivitätszulagen, dann an Bezügen der Kanzleigehilfen werden ab 1907 mit Schluß jedes Jahres als Pauschalersatz des Ackerbauetats in dem Titel „Politische Verwaltung" für die Besorgung des Kanzlei- und Manipulationsdienstes in Empfang zu nehmen und mit den korrespondierenden Erfolgsziffern des Titels „Politische Verwaltung" zu kompensieren sein, worauf in den Voranschlägen entsprechend Bedacht zu nehmen sein wird. Die vorbezeichnete Amtspauschalquote wurde im Voranschlage pro 1907 vorläufig gänzlich bei dem Amtspauschale der Statth. bzw. Landesregierung selbst in Abzug gebracht; es ist jedoch der Landesstelle überlassen, im Voranschlage 1908 diese Reduktion mit einem entsprechenden Teile auf die Amtspauschalien der BB. zu übertragen. Aus dem beim Titel „Polit. Verwaltung" nach Ausscheidung der erwähnten Quote als Amtspauschale präliminarmäßig verbleibenden Betrage dürfen nicht bestritten werden die im E. des MJ. v. 11. März 1797, Z. 6832[1]), des näheren bezeichneten, schon bisher der Rubrik „Pauschale für Kanzlei- und Reiseauslagen" des Veterinärdienstes direkt zur Last gefallenen Erfordernisse und außerdem nunmehr auch die Kosten für Übersiedlungen, Sub-

[1]) Nr. 3192 d. Slg.

stitutionen und für Nachschaffung von Einrichtungsstücken für die staatlichen Veterinärorgane. Die im Sinne der bestehenden Vorschriften nach dem kubischen Inhalte der von den Veterinärorganen okkupierten Räume zu ermittelnden Quoten der vertragsmäßig zu zahlenden Mietzinse und den tatsächlich erwachsenden Gebäudeerhaltungsauslagen usw. sind normgemäß vom Beginne der Wirksamkeit der zit. MV. direkt zu Lasten der beteiligten Etats anzuweisen und zu verrechnen, und ist auf diese Ziffern in dem Voranschlage pro 1908 schon bei der Landesstelle entsprechend Bedacht zu nehmen, so daß ab 1908 von diesen beiden Rubriken, an Stelle der pro 1907 approximativ und provisorisch beim Ministerium ermittelten Beträge, die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Quoten ausgeschieden bzw. auf den Ackerbauetat überstellt werden können.[2]) Auch die im außerordentlichen Erfordernisse (bisher Titel „Neubauten" der polit. Verwaltung) präliminarmäßig zum Ausdrucke gelangende Aktion wegen Erbauung eines tierhygienischen Instituts in Mödling bei Wien ressortiert künftig zum Etat des AM. II. Bedeckung. Aus dem Voranschlage für die Bedeckung des Titels „Politische Verwaltung" pro 1907 wurden ausgeschieden die Einnahmen an „Strafgeldern" (für die Übertretung der Gesetze für die Abwehr und Tilgung ansteckender Tierkrankheiten und der Rinderpest) und an „Viehbeschautaxen." In allen auf die Präliminierung und Gebarung mit den vorstehend bezeichneten Erfordernisdotationen und Bedeckungsansätzen Bezug habenden Fragen haben sich die Landesstellen nicht mehr an das MF. sondern an das AM. zu wenden.

6225. **Veterinärdienst,** Einführung eines Etatsubjournals für den staatlichen —.

StE. 11. September 1906, Z. 2200/2/Pr, an nö. Landeshauptkasse, alle nö. Steuerämter und Finanz- und gerichtliche Depositenkassen in Wien.

Laut MV. v. 5. August 1906, RGBl. 174, wurde durch die AE. v. 3. August 1906 nunmehr dem AM. die Kompetenz in Bezug auf die Behandlung sämtlicher Agenden des Veterinärwesens v. 1. September 1906 ab, zugewiesen. Über den im Gegenstande unterm 5. August 1906, Z. 1906/AM[1]), erflossenen E. des AM. wird hiemit im Einvernehmen mit der nö. FLD. in Wien die Führung eines eigenen Subjournals für die persönlichen und sachlichen Erfordernisse und die Eingänge der Veterinärverwaltung einschließlich des Tierseuchentilgungsverfahrens vom 1. September 1906 angefangen angeordnet; dieses Journal ist als „Etatsubjournal für den Veterinärdienst" zu bezeichnen, allmonatlich in das Etatjournal für das AM. abzuschließen und, mit den bezüglichen Empfangs- und Ausgabedokumenten belegt, termingemäß an das Rechnungsdepartement der Statth. zur Zensur einzusenden. Allfällige vom 1. September 1906 herwärts realisierte einmalige Empfänge und Ausgaben des Veterinärdienstes, welche noch nach der bisherigen Weise im Etatjournal für die polit. Verwaltung verrechnet worden sind, sind unverzüglich in das Etatsubjournal für den Veterinärdienst zu übertragen. Die im Laufe befindlichen Kassenverfügungen des Veterinärdienstes, welche noch auf den Etat des MF. Kapitel 7, Titel 2, Polit. Verwaltung, Veterinärdienst, bzw. auf Kapitel 7, Titel 2, § 15: Epizootieauslagen lauten, sind gleichfalls, insoweit sie vom 1. September 1906 herwärts zur Realisierung gelangen, in diesem Etatsubjournal für den Veterinärdienst zu verrechnen bzw. aus dem polit. Etatjournal in dasselbe zu überstellen. Wegen Einstellung der bestehenden laufenden Anweisungen des

[1]) Mit dem StE. v. 11. September 1906, Z. 2200/3, erging an alle BH. der Auftrag, den Rauminhalt der von den staatlichen Veterinärorganen benützten Kanzleilokalitäten, sowie die sich hienach proportional zu den in Benützung anderer Verwaltungszweige stehenden Räumlichkeiten ergebenden Aufteilungstangenten für gemeinsame Hausauslagen durch die zuständige Bauabteilung ausmitteln zu lassen.

[2]) Nr. 6223 d. Slg.

Veterinärdienstes beim Etat des MJ. und deren Überweisung bzw. formeller Neuanweisung beim Etat des AM. folgt — insofern solche Gebührenvorschreibungen bestehen — eine abgesonderte Verfügung.

6226. Veterinärdienst, Voranschlag über Erfordernis und Bedeckung.

AM. 7. Oktober 1906, Z. 28475/424. StZ. 2551/6/Pr ex 1906.

Über eine Anfrage wird eröffnet, daß das Erfordernis und die Bedeckung des Veterinärdienstes einschließlich des Tierseuchentilgungsverfahrens im Teilvoranschlage des AM. nach den Titeln des Staatspferdezuchtwesens, u. zw. die Ausgaben unter Kapitel 26, Titel 8a und die Einnahmen unter Kapitel 29, Titel 9a eingereiht wurden. Das bisher im Gebrauche gestandene Rubrikenschema ist bis Ende Dezember 1906 fortzubenützen, und wird die Statth. von den mit 1. Jänner 1907 in der Verrechnung des Veterinärdienstes eintretenden Änderungen mit der Hinausgabe des Staatsvoranschlages pro 1907 zeitgerecht verständigt werden.

6227. — — Drucksorte für Reiserechnungen.

StE. 15. Oktober 1906, Z. XV-1739, an alle Statth-Departements, alle BH., Archiv für NÖ., Hilfsämterdirektion der nö. Statth. und Wr. PD.

Infolge der mit der MV. v. 5. August 1906, RGBl. 174, verfügten Überweisung des staatlichen Veterinärdienstes aus dem Dienstbereiche des MJ. in jenen des AM. hat sich die Notwendigkeit ergeben, für die zahlreichen Reiserechnungen in Veterinärangelegenheiten (Epizootieangelegenheiten) eine eigene Drucksorte nach den Mustern C und D einzuführen. Diese Drucksorten, für deren Beschaffung, Behandlung und Abfertigung die Bestimmungen des StE. v. 28. April 1905, Z. XV-834[1]), gelten, sind bei der Hilfsämterdirektion der nö. Statth. anzusprechen und für die Reiserechnungen des Veterinärdienstes (Epizootieauslagen) in Gebrauch zu nehmen, und es ist genau darauf zu achten, daß die bisher hiefür in Verwendung gestandenen Drucksorten in Hinkunft nur mehr für Reiserechnungen im Dienstbereiche des MJ. benützt werden.

— — Amtsblatt für den staatlichen — Nr. 5862.

— — Belohnungen und Aushilfen im staatlichen — Nr. 6037.

6228. Veterinärjahresbericht, Weisungen zur Verfassung des —.

MJ. 6. April 1905, Z. 15177. StE. 15. April 1905, Z. XII-1049, an alle BB.

Bei der Durchsicht der in Vorlage gebrachten Veterinärjahresberichte hat sich ergeben, daß die auf gemeindeamtlichen Zusammenstellungen beruhenden Angaben über den Stand der nutzbaren Haustiere vielfach den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und infolgedessen auch zu statistischen Zwecken nicht verwendet werden können. Auf diesen Umstand wurde selbst in manchen Veterinärberichten mit dem Beifügen hingewiesen, daß nach den während des Jahres gemachten Beobachtungen über die sanitären Verhältnisse der nutzbaren Haustiere, über den Futterbau, den Viehverkehr und die Approvisionierungsverhältnisse ganz andere Bestände als tatsächlich vorhanden anzunehmen wären, als jene, die nach den vorerwähnten Zusammenstellungen sich ergeben haben. Um in dieser Hinsicht Wandel zu schaffen, werden die Unterbehörden mit Beziehung auf den StE. v. 25. Jänner 1884, Z. 3238 (NormSlg. Nr. 4322), angewiesen, die Gemeindevorstände mit Schluß eines jeden Jahres zu einer verläßlichen Berichterstattung über den Stand der nutzbaren Haustiere zu verhalten, jene Berichte, die nach den gemachten Beobachtungen den tatsächlichen Verhältnissen nicht zu entsprechen scheinen, zur Richtigstellung bzw. Aufklärung zurückzustellen und nur möglichst einwandfreie Daten bei der Zusammenstellung der Veterinärberichte zu

[1]) Nr. 5761 d. Slg.

verwenden. Der mit den zit. E. für die Vorlage des mehrgenannten Berichtes festgesetzte Präklusivtermin darf jedoch unter keinen Umständen überschritten werden. Gleichzeitig werden die genannten Behörden eingeladen zu veranlassen, daß im Interesse der Erzielung eines einheitlichen Vorganges in den dem Veterinärberichte beizuschließenden Tabellen über Tierseuchen nicht die Zahl der verseuchten Orte, sondern jene der verseuchten Gemeinden anzuführen sind. Im übrigen wird der Erwartung Ausdruck gegeben, daß das mit der Zusammenstellung des in Rede stehenden Berichtes betraute Veterinärorgan auf die richtige Ausfüllung der vorgeschriebenen Tabellen, die ordnungsgemäße und einwandfreie Summierung der einzelnen Kolonnen derselben, sowie die Übereinstimmung des Tabelleninhaltes mit dem textlichen Teile des Berichtes, ferner der Nachweisungen über die zu Konsumzwecken geschlachteten Tiere und über den anzuführenden Viehverkehr (Viehmarktauftrieb, Viehverkehr auf Eisenbahnen usw.) ein besonderes Augenmerk richtet.

6229. **Veterinärjahresbericht,** Weisungen zur Verfassung des —.

StE. 26. März 1906, Z. XII-547, an alle BH.

Es ist zu veranlassen, daß jene Gemeinden, denen auf Grund des G. v. 27. Juli 1905, LGBl. 117, seitens des nö. LAusschs. die Einhebung von Gebühren für die Ausstellung von Viehpässen und für die Vornahme der Vieh- und Fleischbeschau bewilligt wurde, hierüber der BH. Bericht erstatten. Über diese Anzeigen haben die BH. dem jährlich zu erstattenden Veterinärhauptberichte einen Ausweis mit Angabe des Namens der betreffenden Gemeinde und der Höhe der Gebühren anzuschließen.

— — Aufnahme der Geflügelcholera und Hühnerpest Nr. 5583.

Veterinärkredite, Ausweise über ihre Verwendung — Nr. 5988.

6230. **Veterinärpersonen,** Berufung als Lehrorgane an das Militärtierarzneiinstitut und die tierärztliche Hochschule in Wien.

MJ. 22. Mai 1904, Z. 53601. StE. 24. Juni 1904, Z. XII-1522, an alle BB., auch Wr. magBA.

Im Interesse der Beschaffung tierärztlicher Hilfslehrorgane, sowie der Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses von definitiven Lehrorganen am k. und k. Militärtierarzneiinstitut und an der tierärztlichen Hochschule in Wien haben sich das MJ., RKM. und UM. geeinigt, daß künftighin in dieser Hinsicht — insoweit eine Wechselbeziehung zwischen Organen dieser Anstalt und solchen der staatlichen Veterinärverwaltung in Betracht kommen kann — nach folgenden Grundsätzen vorgegangen werde: Promovierte Tierärzte werden zunächst als Aspiranten (Demonstratoren) an der Schule bestellt. Hierauf haben dieselben die Verwendung als Veterinärassistenten bei einer polit. Behörde und die Verleihung der für solche Stellen systemisierten Adjuten anzustreben. Im Falle des Bedarfes wird die Berufung von Veterinärassistenten zur Verwendung als Assistenten niederer Gebühren an die Schule erfolgen, auf deren Dauer dieselben in ihrem Zivilstaatsdienstverhältnisse gegen Einstellung eventueller staatlicher Bezüge beurlaubt werden. Diese Organe werden alsdann bei sich ergebenden Besetzungen von Bezirkstierärztestellen bei den polit. Behörden nach Maßgabe des Zeitpunktes ihres Eintrittes in den Zivilstaatsdienst entsprechende Berücksichtigung finden. In der Folge wird ihre Zurückberufung an die Schule als Assistenten mit Adjunktengebühren unter Wahrung ihrer Rangseinteilung als Bezirkstierärzte in Aussicht genommen. Erweisen sich die Betreffenden durch Habilitation als zum Lehrfache geeignet, so werden sie Dozenten der Anstalt und treten in diesem Falle aus ihrem Zivilstaatsdienstverhältnisse, anderenfalls

kehren sie wieder in ihre frühere Stellung zurück. Falls die als Assistenten zum erstenmale einberufenen Tierärzte schon in dieser Zeit ihre besondere Befähigung für eine bestimmte Doktrin dartun, so können sie auch ohne weitere Dienstleistung bei den polit. Behörden zum dauernden Verbleiben an der Schule in Vorschlag gebracht werden.[1]) Bezüglich der mit ganzer Karenz der Bezüge zu verfügenden Beurlaubung von Amtstierärzten, die zur Dienstleistung am Tierarzneiinstitut und an der tierärztlichen Hochschule in Wien herangezogen werden sollen, wird fallweise eine Entscheidung getroffen werden. Außer Staatstierärzten können auch Tierärzte, welche in Diensten der Länder oder Gemeinden stehen, sowie Privattierärzte als Lehrorgane für diese Anstalt herangezogen werden, und ist jeder Tierarzt berechtigt, unter den vorgeschriebenen Bedingungen eine Privatdozentur anzumelden.

Veterinärpersonen, Ableistung des Einjährig-Freiwilligenjahres als — Nr. 5483.
Veterinärwochenausweise des Ministeriums, Zusendung an den Landeskulturrat Nr. 5788.
Viadukte, Neu- oder Umbau größerer — Nr. 5860.
Viehausfuhr nach Italien Nr. 6265.
Viehbeschau auf Märkten Nr. 6001.
Viehbeschaugebühren, Verrechnung Nr. 6036, 6084.
Vieheinfuhr aus Italien Nr. 6265.

6231. **Vieheinfuhrsverbote,** Fütterungs- und Wartungskosten verbotswidrig eingebrachter Tiere.

MJ. 26. Oktober 1905, Z. 47273. StE. 4. November 1905, Z. XII-2933/24, an alle BH.

Anläßlich von Gnadengesuchen um Abstandnahme von der Veräußerung und Verfallserklärung aus Ungarn verbotswidrig eingebrachter Schweine kam es vor, daß seitens der Parteien hinsichtlich der Verzichtleistung auf eine Vergütung von Fütterungs- und Wartungskosten derart mangelhafte Erklärungen abgegeben wurden, daß dieselben nicht als Rechtsinstrument angesehen werden konnten. Es ergeht daher die Weisung, in solchen Fällen dafür zu sorgen, daß derartige wichtige Reverse in Hinkunft auch in rechtsverbindlicher Form ausgestellt werden.

Viehhändler, Verkaufsstätten der Schweinehändler Nr. 6000.
Viehhandelsstätten für Nutzrinder Nr. 6247.

6232. **Viehmärkte,** Instruierung der Gesuche um Bewilligung.

StE. 24. Mai 1904, Z. XII-1222, an alle BH.

Die von den BH. an die Statth. vorgelegten Gesuche der Gemeinden um Viehmarktbewilligungen bzw. Vermehrung oder Verlegung von solchen Märkten sind in den meisten Fällen nicht entsprechend instruiert, weshalb die Weisung ergeht, beim Einlangen solcher Gesuche nachstehendes in Berücksichtigung zu ziehen: A. Im allgemeinen. 1. Einwohnerzahl und Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, sowie Größe des Viehstandes in der betreffenden Gemeinde. 2. Aus welchen Orten der Umgebung Vieh auf den geplanten Markt gebracht werden und welche Höhe der Auftrieb auf demselben erreichen dürfte. 3. Ob in der nächsten Umgebung Viehmärkte abgehalten werden, auf welche die Gemeinde, die um die Bewilligung zur Abhaltung eigener Viehmärkte ansucht, ihr Vieh ohne Schwierigkeit bringen kann, bzw. ob die Abhaltung des angesuchten Marktes aus Vieh-

[1]) (Zusatz aus dem ME.) Die Landeschefs werden eingeladen, bei der Aufnahme von Veterinärassistenten, Verleihung von Adjuten an dieselben und der Besetzung von Bezirkstierärztestellen vorkommenden Falls im Sinne der obigen Ausführungen vorzugehen.

verkehrsrücksichten ein Bedürfnis ist. 4. Wie weit die Gemeinde von der nächsten Eisenbahnstation, in welcher Vieh verladen werden kann, entfernt ist, und ob die Kommunikationsverhältnisse derartige sind, daß die Gemeinde auch von auswärtigen Käufern leicht zu erreichen ist. 5. Nach der bei allen marktberechtigten Gemeinden der Umgebung in Betreff des Viehmarktprojekts gehaltenen Umfrage sind etwa gemachte Einwendungen sofort einer Prüfung u. zw. in der Richtung zu unterziehen, ob nach den Lage- und Kommunikationsverhältnissen durch die Erteilung der Marktbewilligung an die ansuchende Gemeinde eine Veränderung im Auftriebe und in der Frequenz der Märkte der betreffenden marktberechtigten Nachbargemeinde stattfinden und letzterer dadurch eine Schädigung bereitet werden würde. 6. Die Intensität der Viehzucht in der Gemeinde und der Zuchtrichtung, ob durch die Abhaltung von Viehmärkten ein leichterer Absatz der Zuchtprodukte und eine Erhöhung der Intensität der Zucht zu gewärtigen ist. 7. Wie viele Tierärzte zur Überwachung des Marktes notwendig werden, ob in der Gemeinde ein solcher ansässig ist, welchem die Überwachung des Viehmarktes übertragen werden könnte, oder ob der nö. LAussch. im Falle der Marktbewilligung ein Veterinärorgan entsendet. B. Im besonderen. 1. Lage des Marktplatzes, ob außerhalb oder innerhalb der geschlossenen Ortschaft: Anschluß einer Planskizze und einer amtstierärztlichen, eventuell amtsärztlichen Äußerung über die Eignung des in Aussicht genommenen Platzes für die Abhaltung von Viehmärkten in veterinär- und sanitätspolizeilicher Beziehung. Die Besichtigung dieses Platzes wäre von dem Veterinär- bzw. Sanitätsorgan der polit. Behörde, falls die Gemeinde nicht ausdrücklich um eine zu diesem Zwecke abzuhaltende Kommission auf Kosten der Gemeinde ansucht, gelegentlich einer Anwesenheit dortselbst vorzunehmen. 2. Liegt der Marktplatz außerhalb der geschlossenen Ortschaft, so ist spezifiziert anzugeben, ob die Einrichtung desselben den Bestimmungen der StE. v. 17. Juli 1892, Z. 34044, bzw. v. 13. Jänner 1895, Z. 83223 (NormSlg. Nr. 4354 und 4355), entspricht. 3. Ist aber ein innerhalb der geschlossenen Ortschaft gelegener Marktplatz in Aussicht genommen, so sind die von der Gemeinde hiefür als maßgebend angegebenen Gründe einer genauen Prüfung zu unterziehen, wobei ebenfalls die Einrichtung und eventuelle Pflasterung des Marktplatzes in Betracht zu ziehen und dann auch besonders zu berücksichtigen ist, ob die Gemeinde durch gänzlichen Mangel eines geeigneten Platzes außerhalb der geschlossenen Ortschaft zur Abhaltung des Marktes innerhalb desselben gezwungen ist, oder ob die Gemeinde momentan oder für längere Zeit infolge von Auslagen für Schul-, Spitals-, Kanalisierungsbauten usw. nicht in der Lage ist, einen geeigneten Platz außerhalb des Ortes zu kaufen oder zu mieten bzw. einzurichten. 4. Ob für die Unterbringung von seuchenkranken oder -verdächtigen Tieren ein Isolierstall vorhanden ist, wo sich derselbe befindet und wie er beschaffen ist. Nach Berücksichtigung bzw. Klarstellung aller dieser Punkte hat die betreffende BB. unter Anschluß des betreffenden Aktenmaterials und der von der ansuchenden Gemeinde vorgelegten Viehmarktordnung unter motivierter Antragstellung zu berichten. Unter einem wird den polit. Behörden je ein Musterexemplar einer Viehmarktordnung und einer Schweine(Ferkel-)marktordnung hinausgegeben.

233. Viehmärkte, Portobehandlung der Kundmachungen über die Abhaltung derselben.

HM.[1]) 19. August 1905, Z. 43292. StE. 14. September 1905, Z. Xa-1386/2, an Stadtr. Waidhofen a. d. Ybbs.

[1]) Im Einvernehmen mit dem MJ.

Den gemeindeamtlichen Korrespondenzen mit Kundmachungen über die Abhaltung von Viehmärkten kommt im Sinne des Art. II, Abs. 6 des G. v. 2. Oktober 1865, RGBl. 108, die Portofreiheit zu.

Viehmärkte, Beaufsichtigung von Geflügelmärkten Nr. 5581.
— — in Wr.-Neustadt, Abfuhr von Schweinen von — Nr. 6005.
— — Jahresnachweisung über den Auftrieb Nr. 6228.
Viehnährmittel, Handlungsreisende mit — Nr. 5646.
— — der Firma Somogyi, verboten Nr. 6141.
Viehpaßausstellung, Gebühreneinhebung Nr. 6229.
Viehpässe für Italien Nr. 6265.

6234. Viehsalz, Abgabe von aus gemahlenem Steinsalze hergestellten —.

MJ. 19. Juli 1903, Z. 29771. StE. 27. August 1903, Z. 76414, an alle BB.

Seit Ermäßigung des Viehsalzverschleißpreises (G. v. 30. Jänner 1903, RGBl. 23) gelangt bei den Salinen in Ebensee und Hallein Viehsalz in so unerwartet großer Menge zur Bestellung, daß diese Salinen bei der dermaligen Leistungsfähigkeit ihrer Salzsudwerke trotz unausgesetzt forzierten Betriebes schon seit längerer Zeit nicht mehr in der Lage sind, neben den kurrenten Speisesalzmengen auch die dort bestellten Viehsalzquantitäten prompt zu liefern. Infolgedessen mußte behufs Sicherstellung einer jederzeit klaglosen Abgabe von Sudsalz für Speisezwecke und behufs gleichzeitiger tunlichster Vermeidung von weiteren Stockungen im Viehsalzverkehre bis auf weiteres die Erzeugung von Viehsalz aus Sudsalz bei den Salinen in Ebensee und Hallein eingestellt und die Verfügung getroffen werden, daß bei diesen Salinen für den Bedarf der bisher mit aus Sudsalz bereitetem Viehsalze Ebenseer und Halleiner Produktion versorgten Gebiete, ausschließlich Viehsalz, welches aus gemahlenem Steinsalze hergestellt wird, abgegeben werde. Da aber unter den Viehsalzabnehmern vielfach eine durchaus ungerechtfertigte Abneigung gegen das Steinsalz herrscht, ergeht unter Bezugnahme auf den E. des MJ. v. 16. März 1903, Z. 8425[1]), die Einladung die in Betracht kommenden Kreise, insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung durch die polit. BB. dahin aufklären zu lassen, daß Steinsalz dem Sudsalze vollkommen gleichwertig ist und dasselbe hinsichtlich des Salzgehaltes sogar übertrifft, daß aus gemahlenem Steinsalze bereitetes Viehsalz in den Ländern der ung. Krone fast ausschließlich, in Deutschland zum größten Teile und auch in Österreich in ausgedehnten Gebieten in Verwendung steht, und daß Steinsalz bei uns zum großen Teile auch als menschliches Genußmittel zum Konsum gelangt, ohne daß Klagen wegen der Qualität desselben vorgekommen wären. Hiebei wäre jedoch auch darauf hinzuweisen, daß es — ungeachtet dessen, daß bei der Viehsalzbereitung eine sorgfältige Vermischung des Salzes mit den Denaturierungsmitteln stattfindet — bei längerer Lagerung und durch das Rütteln beim Transport vorkommen kann, daß die Denaturierungsmittel nicht mehr ganz gleichmäßig im Salze verteilt bleiben, in welchem Falle es sich empfiehlt, das Viehsalz vor dessen Verwendung nochmals gründlich durchzumischen. Beigefügt wird, daß von den

---

[1]) Mit diesem Erlasse wurden die polit. Behörden angewiesen, die interessierten Kreise durch mündliche Mitteilung auf den Amtstagen, Kundmachung in den Amtsblättern und Belehrung der Amtstierärzte auf die mit dem G. v. 30. Jänner 1903, RGBl. 23, gewährten Begünstigungen für den Bezug von Viehsalz aufmerksam zu machen.

Salinen zur Viehsalzbereitung nur ein zum menſchlichen Genuſſe vollkommen geeignetes, tunlichſt fein und gleichmäßig gemahlenes Steinſalz verwendet wird.

6235. Viehſalzleckſteine, Abgabe.

MJ. 23. Juni 1904, Z. 25583. StE. 14. Juli 1904, Z. Xa-2011, an alle BB.: mitget. der k. k. Landwirtſchaftsgeſellſchaft in Wien.

Nach der V. des FM. v. 31. Mai 1904, RGBl. 55, werden fortan bei den k. k. Salinen in Auſſee, Ebenſee, Hall und Hallein vom 1. Juli 1904 an aus Viehſalz gepreßte Leckſteine à 5 *kg* (Viehſalzleckſteine) in Verſchleiß geſetzt werden und gegen Entrichtung des geſetzlichen Viehſalzpreiſes und eines Preſſungskoſtenzuſchlages, welch letzterer bis auf weiteres mit 2 K per 100 *kg* Viehſalzleckſteine feſtgeſetzt wird,[1]) abgegeben. Durch dieſe Verfügung erſcheint den von Landwirten und Viehzüchtern namentlich aus den Alpenländern wiederholt vorgebrachten Verlangen nach Einführung von geformtem Viehſalze Rechnung getragen.

Viehſeuchenübereinkommen mit dem Deutſchen Reiche Nr. 6257.
— — mit Italien Nr. 6265.
— — mit der Schweiz Nr. 6268.
— — mit Serbien Nr. 6269.

6236. Viehtransport auf Eiſenbahnen, Fälle von Erkrankung und Umſtehung.

MJ. 30. Juni 1903, Z. 27724. StE. 23. Juli 1903, Z. 71848, an alle BB. und Wr. magBA.

Das MJ. hat anläßlich des Falles, daß ein Eiſenbahnſtationsamt die Ausladung eines Pferdetransports, unter welchem während des Rollens ein Umſtehungsfall vorgekommen war, anſtandslos zugelaſſen hatte, hinſichtlich des Vorgehens bei Erkrankungs- oder Todesfällen unter anderen nutzbaren Haustieren als Wiederkäuern während des Bahntransports ſchon ſeinerzeit mit dem an die Statth. in Prag ergangenen E. v. 24. Juli 1880, Z. 10725, nachſtehende Verfügung getroffen: Bei Erkrankungs- oder Todesfällen anderer Tiere als Wiederkäuer, die aber ebenfalls im § 1 des allgemeinen TierSG. angeführt ſind, ſind, wenn ſie während der Bahnbeförderung eintreten, jene Beſtimmungen, welche in der DchfV. zu § 10 des allgemeinen TierSG. rückſichtlich ſolcher bei Wiederkäuern vorkommenden Fälle enthalten ſind, analog anzuwenden. Hievon werden alle in Betracht kommenden Stellen und Organe behufs Danachachtung in Kenntnis geſetzt.

6237. MJ. 4. März 1906, Z. 2600. StE. 16. März 1906, Z. XII-679, an alle BB., auch Wr. magBA.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß in vielen Fällen, in denen die Intervention der Amtstierärzte auf Bahnſtationen deshalb erfolgte, weil unter Viehtransporten verendete Stücke ſich vorfanden, die Koſten dieſer Intervention ſowie jene für die Abfuhr und Verſcharrung der Kadaver den Parteien aufgelaſtet wurden. Behufs Erzielung eines einheitlichen Vorganges wird darauf aufmerkſam gemacht, daß derartige Koſten, inſoweit ſie durch die Entſendung des Amtstierarztes erwachſen, gemäß § 42 des G. v. 29. Februar 1880, RGBl. 35, aus dem Staatsſchatze zu beſtreiten und daher von den Amtstierärzten im Wege der vorgeſchriebenen Rechnungslegung anzuſprechen ſind, ſowie daß die Koſten für die Abfuhr und Verſcharrung der Kadaver in Seuchenfällen den hiebei in Betracht kommenden Gemeinden zur Laſt fallen. Es iſt Vorſorge zu treffen,

[1]) Dieſer Zuſchlag wurde mit V. des FM. v. 1. April 1905, RGBl. 52, auf 1 K ermäßigt (MJ. 13. April 1905, Z. 13982. StE. 12. Mai 1905, Z. Xa-1394, an alle BB.).

daß die beim Amte einlangenden Anzeigen der Bahnämter über Erkrankungs- oder Todesfälle unter den beförderten Tieren unverzüglich im Sinne des § 18 des TierSG. beamtshandelt und die über die einzelnen Vorfälle aufgenommenen Erhebungsprotokolle der Statth. zur Einsicht vorgelegt werden. Den mit der Viehbeschau in den Eisenbahnstationen betrauten Tierärzten ist zu bedeuten, daß beschädigte oder vom Triebe ermattete Tiere erst nach vollständiger Erholung zum Bahntransport zuzulassen sind.[1])

6238. Viehtransport auf Eisenbahnen, Auswaggonierung behufs Nachklassifikation.

MJ. 17. November 1903, Z. 48400. StE. 29. Jänner 1904, Z. 105707 ex 1903, an alle BB. und Wr. magBA.

Die Auswaggonierung bereits verladener Schweinetransporte zum Zwecke der bahnamtlichen Nachklassifikation der Tiere ohne Intervention des zuständigen staatlichen Viehbeschauorgans ist nur dann zulässig, wenn dieselbe noch in der Aufgabestation, im Verlaufe von wenigen Stunden nach der vollzogenen veterinärpolizeilichen Beschau und auf derselben Rampe, welche zur Verladung der Tiere benutzt wurde, vorgenommen wird. Hiebei muß jedoch bahnseits verbürgt werden, daß bei der bezüglichen Manipulation jede Ansteckungsgefahr ferngehalten und die Identität der aus- und einzuladenden Tiere durch Bahnorgane sichergestellt wird. Sollte dagegen die Auswaggonierung in einer anderen Eisenbahnstation als der Aufgabestation, mithin unterwegs erfolgen, so ist sie nur im Beisein des für die in Frage kommende Station bestimmten Viehbeschauorgans statthaft. Im letzteren Falle hat auch das Bahnärar, in dessen Interesse die Ausladung geschieht, für die Deckung der dem intervenierenden Beschauorgan zukommenden Gebühren aufzukommen.

6239. — — auf Eisenbahnen, Frachtermäßigung für Zuchtvieh.

EM. 12. Jänner 1904, Z. 54398 ex 1903. StE. 12. Februar 1904, Z. XII-376, an alle BB. und Wr. magBA.

Im nachstehenden wird ein neues Musterformular für jene Atteste, welche nach Maßgabe der Bestimmungen des gemeinsamen Tarifs, T. I, Abteilung B, Abschnitt B II, c und g, behufs Anwendung der für Rennpferde und Zuchtpferde, sowie für Zuchtvieh und Zuchtgeflügel bestehenden ermäßigten Tarifsätze beigebracht werden müssen, mit der Aufforderung bekannt gegeben, dasselbe allen im Amtsbezirke ansässigen, sich mit der Zucht, dem Handel und Verkehre mit Rennpferden, Zuchtpferden, Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Hausgeflügel befassenden Korporationen oder einzelnen besonders bekannten Personen, dann allen landwirtschaftlichen Gesellschaften, Bezirksvereinen, Kasinos, ferner den Tierärzten und Beschauorganen auf Eisenbahnen zur Richtschnur an die Hand zu geben. Dieses Attestformular unterscheidet sich von dem mit dem E. des EM. 4. Jänner 1898, Z. 6821 ex 1897 (NormSlg. Nr. 1073), hinausgegebenen Formular dadurch, daß 1. Zuchtziegen (Ziegenböcke, Mutterziegen und Zicklein) in dasselbe einbezogen erscheinen; 2. die für Lämmer festgesetzt gewesene Gewichtsgrenze von 20 kg entsprechend den einschlägigen Tarifbestimmungen auf 30 kg erhöht worden ist und 3. im einleitenden Text des Formulars auf den Umstand Rücksicht genommen wurde, daß seit der Neuauflage des Tarifs, T. I v. 1. Jänner 1902 auch für Zuchtvieh und Zuchtgeflügel bei Aufgabe als Eilgut ermäßigte Frachtsätze zur Anwendung gelangen.

[1]) Der letzte Satz ist durch ein Kanzleiversehen im zit. StE. weggeblieben.

Attest

ausgestellt von .....

behufs Anwendung der für Rennpferde und Zuchtpferde sowie für Zuchtvieh und Zuchtgeflügel bei Aufgabe als Eil- oder Frachtgut bestehenden ermäßigten Eisenbahntarifsätze, u. zw. für:

Anzahl der Stücke jeder einzelnen Tiergattung in Worten	Gattung der Tiere
	Rennpferde
	Zuchtpferde
	Mutterkälber (bis einschl. 70 *kg* per Stück)
	Einjährige Kälber (über 70 *kg* bis einschl. 170 *kg* per Stück)
	Stiere
	Kühe
	Lämmer (bis einschl. 30 *kg* per Stück)
	Schafe
	Widder
	Zicklein (bis einschl. 30 *kg* per Stück)
	Mutterziegen
	Ziegenböcke
	Spanferkel (bis einschl. 20 *kg* per Stück)
	Frischlinge (über 20 bis einschl. 40 *kg* per Stück)
	Schweine
	Hühner
	Enten
	Gänse
	Truthühner

welche vom Absender ..... in .....
an den Empfänger ..... in .....
von der Versandtstation ..... nach der Bestimmungsstation .....
..... am ..... 19 . .

Stampiglie und Unterschrift.

*) Jene Rubriken, welche nicht ausgefüllt werden, sind durchzustreichen.

6240. Viehtransport auf Eisenbahnen, Frachtermäßigung für Zuchtvieh.

EM.[1]) 28. Februar 1905, Z. 8103. StE. 21. März 1905, Z. XII-833/4, an alle BB., auch Wr. magBA., k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien, Jockeyklub für Österreich, Wr. Trabrennverein und Verband österr. Geflügelzuchtvereine.

Das FM. hat die Gesuche um Ausfolgung der Atteste behufs Erlangung der bestehenden[2]) ermäßigten Frachtsätze für Renn- und Zuchtpferde, Zuchtvieh und

[1]) Unter Behebung seines E. v. 20. Oktober 1904, Z. 14128 (StE. 20. November 1904, Z. XII-376/3, an die obigen Stellen).

[2]) Vgl. Nr. 1072 und 1073 d. Slg.

Zuchtgeflügel für stempelfrei und die Atteste selbst für bedingt gebührenfrei im Sinne der TP. 102, lit. e des GebG. v. 9. Februar 1850, RGBl. 50, erklärt.

6242. Viehtransport, Postversendung kranker Tiere.

MJ. 30. Oktober 1903, Z. 45548. StE. 5. November 1903, Z. 101293, an alle LP und Wr. magBA.

Anläßlich eines speziellen Falles hat das HM. der Post- und Telegraphendirektion in Prag hinsichtlich der Frage, ob kleinere lebende Tiere, welche mit bösartigen Geschwülsten behaftet sind, von den Amtstierärzten in Böhmen an das deutsche pathologische Universitätsinstitut in Prag im Postwege eingesendet werden dürfen, bedeutet, daß eine Versendung derartiger lebender Tiere im Postwege aus sanitären Gründen unzulässig ist, dagegen die Versendung solcher Tiere in getötetem Zustande mittels Post keinem Anstande unterliege, wenn sie in einer den Anforderungen der MV. v. 11. Mai 1901, RGBl. 49, P. 11, entsprechenden Weise verpackt sind. Hievon wurden die polit. Landesstellen zur eigenen Danachachtung und Anweisung der Unterbehörden in Kenntnis gesetzt.

— — Hintanhaltung von Tierquälereien und sanitätswidriger — Nr. 5716, 5717.
— — Versendung von Geflügel Nr. 5578, 5582.
— — strenge Handhabung der Viehbeschau Nr. 5999.
— — von Nutzrindern in Niederösterreich Nr. 6247.

6243. Vieh- und Fleischbeschau, strenge Handhabung.

StE. 1. Mai 1903, Z. 44747, an alle BH.

In einer Gemeinde NÖs. wurden kürzlich mehrere Fleischhauer und Selcher vor Gericht der Übertretung des § 12 des TierSG. und des § 399 StG. schuldig erkannt und nebst Geldstrafen zum Verluste des aus dem nicht beschauten Fleische erzielten namhaften Erlöses verurteilt, weil sie in ihrem Gewerbe Tiere geschlachtet und das Fleisch derselben ohne vorherige vorschriftsmäßige Beschau verkauft bzw. verbraucht hatten. In diesem Falle wurde aber auch erhoben, daß in der gedachten Gemeinde die Vieh- und Fleischbeschau seitens der damit betrauten Organe in nachlässiger Weise gehandhabt wurde und der Gemeindevorsteher der ihm durch den § 22 der nö. Vieh- und Fleischbeschauordnung v. 26. September 1886, LGBl. 49, auferlegten Verpflichtung zur Überwachung der ordnungsmäßigen Besorgung der Vieh- und Fleischbeschau und zur Veranlassung von unvermuteten Revisionen durch den Vieh- und Fleischbeschauer in den Geschäftsbetrieben der Fleischhauer, Selcher und Gastwirte nicht nachgekommen ist. Weiter wurde sichergestellt, daß dort — ungeachtet der Bestimmung des § 5 der MV. v. 21. Juni 1882, RGBl. 91 — eine amtstierärztliche Kontrolle der Vieh- und Fleischbeschau nicht stattgefunden hat und mithin eine ganze Reihe von Unterlassungen vorliegt, welche es überhaupt ermöglichen, daß die Geschäftsleute durch längere Zeit ungehindert Schlachtungen verheimlichen und unbeschautes Fleisch verkaufen konnten. Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der vorschriftsmäßigen Handhabung der Vieh- und Fleischbeschau in sanitäts- und veterinärpolizeilicher Beziehung werden hiemit alle BH. beauftragt, behufs künftiger Vermeidung derartiger höchst bedauerlicher Vorfälle den Gemeindevorstehern die ihnen durch die Vieh- und Fleischbeschauvorschriften auferlegten Verpflichtungen eindringlichst unter Vorhalt der Straffolgen im Nichtbeachtungsfalle in Erinnerung zu bringen, aber auch die Amtstierärzte unter Berufung auf die Bestimmungen des § 5 ihrer Dienstinstruktion anzuweisen, der Überwachung der ordnungsmäßigen Handhabung dieses wichtigen Zweiges der Nahrungsmittelpolizei eine erhöhte Sorgfalt

zuzuwenden, bei jeder sich bietenden Gelegenheit in dieser Richtung eingehende Revisionen vorzunehmen, den Befund in das Beschauprotokoll einzutragen und erhobene Mängel, Übelstände und Vorschriftswidrigkeiten behufs Abstellung, eventuell Ahndung zur Anzeige zu bringen. Im übrigen werden die StE. v. 2. Jänner und 17. März 1902, Z. 120543 ex 1901 und 19166[1]), in Erinnerung gebracht.

6244. Vieh- und Fleischbeschau bei Notschlachtungen von Stechvieh.

StE. 16. April 1903, Z. 38710, an alle BB., auch Wr. magBA.

Die Oberstaatsanwaltschaft in Wien hat folgende Belehrung an alle staatsanwaltschaftlichen Funktionäre in NÖ. über die Anwendung des § 12 des G. v. 29. Februar 1880, RGBl. 35, hinausgegeben und dieselben gleichzeitig angewiesen, gegen Freisprüche über Anklagen wegen Übertretungen des zit. G. in allen Fällen die Berufung zu ergreifen: 1. Gemäß § 7 der nö. Vieh- und Fleischbeschauordnung v. 26. September 1886, LGBl. 49, muß jedes Haustier, dessen Fleisch zur Veräußerung oder zum Genusse im eigenen Hausverbrauche bestimmt ist, wenn nicht die sub. 2 angeführten Voraussetzungen zutreffen, vor der Schlachtung im lebenden Zustande der Viehbeschau und nach der Schlachtung der Fleischbeschau unterzogen werden, zu welchem Behufe dem Gemeindevorsteher rechtzeitig die Anzeige zu erstatten ist. 2. Eine Ausnahme besteht nur für Stechvieh (Kälber, Schafe, Lämmer, Ziegen, Borstenvieh, welches unter der Voraussetzung, daß es a) gesund und b) für den Hausverbrauch bestimmt ist, ohne Beschau getötet und als Nahrungsmittel für Menschen verwendet werden kann. Diese Ausnahme trifft also im Falle der Notschlachtung nicht zu. Unter „Notschlachtung" ist jenes Schlachten zu verstehen, das wegen einer am Tiere vorgenommenen Krankheitserscheinung zur Abwehr der Gefahr seiner gänzlichen oder teilweisen Entwertung vorgenommen wird; die Krankheitserscheinung muß nicht auf eine ansteckende Krankheit hinweisen. Sowohl in äußeren Verletzungen als auch in inneren Erkrankungen eines Tieres kann der Anlaß zur Vornahme einer Notschlachtung begründet sein. In solchen Fällen ist also die veterinärärztliche Beschau des Tieres auch dann, wenn dessen Fleisch zum Hausverbrauche bestimmt ist, obligatorisch, und sind die zuwiderhandelnden Personen der Bestrafung im Sinne der §§ 12 und 45 des G. v. 29. Februar 1880, RGBl. 35, zuzuführen.

6245. — — Handhabung bei Notschlachtungen.

StE. 24. September 1904, Z. XII-1992/5, an alle BH.

Bei der stetigen Zunahme der Notschlachtungen von Rindern und auch von anderen Haustieren ist die genaueste Überwachung dieser Schlachtungen im sanitäts- und veterinärpolizeilichen Interesse um so dringender geboten. Die BH. werden daher unter Hinweis auf die StE. v. 17. März und 7. Juni 1902, Z. 19166 und Z. 53596 (NormSlg. Nr. 5232 und 5233), angewiesen, die Vieh- und Fleischbeschauer neuerlich zur genauesten Befolgung der bestehenden Vieh- und Fleischbeschauvorschriften aufzufordern und ihnen hiebei ihre Verantwortlichkeit vorzuhalten. Weiter empfiehlt es sich, den Laienbeschauern nahezulegen, in allen Fällen, in denen sie sich ein bestimmtes Urteil über die Zulässigkeit des Fleisches notgeschlachteter Tiere zum Konsum nicht bilden können, die Berufung eines Tierarztes zu verlangen, damit einerseits ungerechtfertigte Konfiskationen, anderseits aber Gefährdungen der menschlichen Gesundheit vermieden werden. Ein besonderes Gewicht ist auch darauf zu legen, daß bei Notschlachtungen auf den Beschauzetteln dieser Umstand ausdrücklich hervorgehoben werde. Zum Schlusse

[1]) Nr. 5184 und 5232 d. Slg.

werden die BH. aufgefordert, durch bei jeder sich darbietenden Gelegenheit vorzunehmende amtstierärztliche Revisionen die Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau in den Gemeinden überwachen zu lassen und wahrgenommene Übelstände sofort abzustellen.

6246. Vieh- und Fleischbeschau, Einsichtnahme zu Steuerzwecken.

E. v. 25. Juni 1903, Z. 7382, und 23. März 1904, Z. 1352. Erl. 16. April 1904, Z. XII-429/1, an alle BH.

Über mehrere Anfragen, ob zum Zwecke der Sicherstellung der Verzehrungssteuer von Fleisch den Finanzorganen die Einsichtnahme in die Vieh- und Fleischbeschauprotokolle zu gestatten sei, wird eröffnet, daß in dieser Beziehung die Bestimmungen des mit dem StE. v. 7. August 1896, Z. 43041, allen BH. intimierten E. des FM. v. 9. April 1896, Z. 8809[1], Anwendung zu finden haben. Dagegen gehört die Entscheidung darüber, ob die Gemeinden verpflichtet sind, den Steuerbehörden die Einsichtnahme in die Vieh- und Fleischbeschauprotokolle zum Zwecke der Durchführung des PersonalsteuerG. v. 25. Oktober 1896, RGBl. 220, zu gewähren, in die Kompetenz der Finanzbehörden, und wird daher in einem etwa vorkommenden speziellen Falle die gedachte Frage im kompetenten Instanzenzuge zur Austragung zu bringen sein.

— — Einhebung der Beschaugebühr Nr. 6229.

6247. Viehverkehr, Handelsverkehr mit Nutzrindern in Niederösterreich.

StE. 19. April 1905, Z. XII-809/2, an alle BB.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand der Maul- und Klauenseuche findet die Statth. auf Grund der § 3, 14 und 20 des allgemeinen TierSG. v. 29. Februar 1880, RGBl. 35, für das Stadtgebiet Wien und die polit. Bezirke Bruck an der Leitha, Floridsdorf, Hietzing-Umgebung, Korneuburg, Mödling und Tulln bis auf weiteres bei Aufrechthaltung des für ganz NÖ. bestehenden Verbotes des Hausierhandels mit Rindern[2]) nachstehendes anzuordnen:

1. Nutzrinder, welche den Gegenstand eines weiteren Handelsverkehres bilden, dürfen nach Wien und in die genannten Bezirke nur mittels der Eisenbahn eingeführt werden. Der Bahntransport hat bis zu der Station zu erfolgen, welche dem auf dem Viehpasse angegebenen Bestimmungsorte zunächst gelegen ist. In dieser Station sind die Tiere bei ihrer Ausladung einer Untersuchung durch jenen Tierarzt unterziehen zu lassen, der hiefür von der polit. Behörde für beständig oder fallweise bestellt ist. In der Ausladestation und auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte ist jedweder Handel mit den betreffenden Rindern strengstens untersagt. Der Abtransport der Tiere von der Bahnstation nach dem Bestimmungsorte darf nur nach vollkommen unbedenklichem Befunde und nur in direktem Wege stattfinden. Ergeben sich aber hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Tiere oder in Betreff der Viehpässe usw. Anstände, so hat der Beschautierarzt unverzüglich die sofort erforderlichen Verfügungen zu treffen und der polit. Behörde I. Instanz hievon die Anzeige zu erstatten, worauf diese Stelle das der Sachlage Entsprechende schleunigst zu veranlassen hat. Eine Ausnahme bezüglich des für die Zufuhr von Nutzrindern zum Zwecke des Handelsverkehres in Wien und in den obgenannten polit. Bezirken vorgeschriebenen Eisenbahntransports darf nur nach vorher eingeholter und erteilter Bewilligung der in Betracht kommenden polit. BB. Platz greifen. 2. Im Bestimmungsorte dürfen Nutzrinder, welche den Gegenstand eines weiteren Handels bilden, nur in von der polit. Behörde I. Instanz in sanitäts und veterinärpolizeilicher Hinsicht zum Nutzviehhandel geeignet erklärten Handelsstätten zum Verkaufe aufgestellt werden. Diejenigen, welche einen derartigen Handel auszuüben beabsichtigen, haben daher gelegentlich der Anmeldung des Gewerbes die in Aussicht genommene Handelsstätte in Wien dem zuständigen magBA. und am Lande der betreffenden BH. anzuzeigen. Diese Behörden haben sodann den Amtstierarzt zur Besichtigung des in Rede stehenden Gehöftes und Stalles in veterinär- und sanitätspolizeilicher Beziehung und zur Berichterstattung

[1]) In der Sammlung nicht abgedruckt.
[2]) Vgl. Nr. 1739 d. Slg.

hierüber zu entsenden. 3. Als Richtschnur für die polit. Behörden I. Instanz bei Beurteilung der Eignung einer solchen Handelsstätte vom veterinärpolizeilichen Standpunkte hat insbesondere zu dienen, daß in Gehöften, in welchen sich Fleischhauereien, Stechviehschlächtereien, Gerbereien, größere Klauenviehbestände, Schweineverkaufsstätten, Darmwäschereien, Depots von tierischen Rohprodukten, Leimsiedereien oder ähnliche Geschäftsbetriebe, ferner Viehtransportunternehmungen befinden, Nutzviehhandelsstätten unzulässig sind. Weiter wird aufmerksam gemacht, daß in diesen Handelsstätten die Wände, der Fußboden, die Futterbarren und Raufen aus einem jederzeit leicht zu reinigenden und gründlich zu desinfizierenden Material hergestellt sein müssen und auch eine entsprechende Belichtung, Ventilation und Kanalisierung nicht fehlen darf. Ferner ist darauf zu sehen, daß jener Teil des Haushofes, der vom Handelsviehe häufig betreten wird, undurchlässig gepflastert ist. 4. Die genehmigte Handelsstätte ist äußerlich durch eine Firmatafel mit der Aufschrift „Nutzviehhandelsstall des (folgt Name des Händlers)" zu kennzeichnen. In unmittelbarer Nähe des Einganges in den Stall ist eine zweite Tafel mit der Aufschrift anzubringen: „Fleischhauern, Selchern, Stechviehhändlern, fremden Viehtreibern und Käufern, deren Vieh verseucht ist, ist das Betreten dieses Stalles behördlich untersagt." Selbstverständlich dürfen die Händler das Handelsvieh solchen Personen auch im Hofraume des Gehöftes nicht vorführen und von selben berühren lassen, und ist ihnen auch das Betreten der betreffenden Hofräume verboten. 5. Das Einstellen anderer als der vorschriftsmäßig zugeführten, beschauten und unbedenklich befundenen Nutzrinder, ferner das Einstellen von Schlachtrindern in die Handelsstätten und in andere Ställe oder sonstige Räume des betreffenden Gehöftes, dann die Einlagerung von Waren in dieselben, welche Träger von Ansteckungsstoffen sein können (z. B. tierische Rohstoffe, Hadern usw.), insbesondere aber das Ausschenken von Milch in den Handelsstätten ist verboten. Sollen bereits abgegebene gewesene und zurückzunehmende Nutzrinder wieder in die Handelsstätte eingestellt werden, so darf letzteres nur dann geschehen, wenn der Händler — nebst dem Viehpasse seitens des Amtstierarztes des Bezirkes, wo das Tier gestanden ist — die Bestätigung beibringt, daß das betreffende Tier und alle übrigen Klauentiere desselben Hofes vollkommen seuchenunbedenklich sind. Die bezügliche Bestätigung ist noch vor dem Einbringen des Tieres in die Handelsstätte dem mit der Beaufsichtigung der letzteren betrauten Tierarzte zu übergeben. 6. Die Handelsstätte sowie sämtliche Geräte in derselben sind stets reinlich zu halten und häufig, besonders aber nach dem Abverkaufe eines jeden Transports gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Im Falle der Vernachlässigung oder Unterlassung dieser Reinigung und Desinfektion ist dieselbe seitens der Behörde auf Gefahr und Kosten des Händlers vornehmen zu lassen. Der Händler sowie sein gesamtes mit dem Transport, der Wartung, Fütterung und Pflege betrautes Personal müssen, während sie sich mit dem Handelsviehe beschäftigen, ein stets reinlich gehaltenes, aus Zwilch oder einem anderen hiezu passenden Stoffe hergestelltes Überkleid tragen. 7. Über das Einlangen der Rinder in der Handelsstätte hat der Händler sofort und jedenfalls noch vor dem Abverkaufe auch nur eines der eingelangten Tiere in Wien dem zuständigen magBA. bzw. der betreffenden Veterinäramtsabteilung, am Lande der Gemeindevorstehung des Ortes, woselbst sich die Handelsstätte befindet, und außerdem dem von der polit. BB. mit der Aufsicht über die Handelsstätte betrauten Tierarzte die Anzeige zu erstatten. Gleichzeitig sind von dem Händler die Viehpässe dem betreffenden Tierarzte auszufolgen. Die magBA. in Wien und die in Rede stehenden BH. haben die Verpflichtung, die zur Aufsicht über die Handelsstätten erforderlichen Tierärzte zu bestellen. In Wien werden hiezu die städtischen Tierärzte zu berufen sein, am Lande aber sollen mit dem Dienste in den Handelsstätten die denselben zunächst wohnenden Tierärzte betraut werden. Die vorher zu vereinbarenden Kosten hiefür fallen dem Händler zur Last; sie sind von Amts wegen einzuheben und dem Tierarzte zu übergeben. 8. Nach Erhalt der Anzeigen und Viehpässe haben die Veterinärorgane die Tiere in den Handelsstätten ehestens einer genauen Untersuchung und die Viehpässe einer eingehenden Revision zu unterziehen. Hat sich hiebei kein Anstand ergeben, so muß das Veterinärorgan die Kennzeichnung eines jeden einzelnen Stückes des Transports durch Haarschnitte bewirken, u. zw. sollen rechterseits ungefähr in der Mitte des Rückens des Tieres die beiden Anfangsbuchstaben des Zunamens des Händlers und unter diesen Buchstaben die Partienummer in nicht übermäßiger Größe, aber immerhin deutlich wahrnehmbar eingeschnitten werden. Als Partienummer gilt die Zahl der von demselben Händler im laufenden Jahre in die Handelsstätte eingebrachten Transporte. Dieselben Buchstaben und dieselbe Nummer sind vom Tierarzte auf der Rückseite des eventuell im Einvernehmen mit dem Händler zu ermittelnden, zu jedem Stücke tatsächlich gehörigen Viehpasses nebst dem Untersuchungsbefunde ersichtlich zu machen. Über die Zeit des Einlangens jedes einzelnen Transports, dann über den

Namen des Händlers, die Stückzahl der Tiere, deren Farbe, Abzeichen, Geschlecht, Alter, Haarschnitte oder sonstige besondere Kennzeichen, ferner über die in den Viehpässen enthaltenen Provenienzdaten usw. sind von den mit der Aufsicht über die Handelsstätten betrauten Tierärzten separate Vormerkungen zu führen. Anderseits haben aber auch die Händler die Verpflichtung, nach den Weisungen der betreffenden polit. BB. für jede einzelne Viehpartie einen besonderen Vormerkbogen auszufüllen, in welchem nebst der Beschreibung der Tiere (besonders aber auch der Haarschnitte) der Name und Wohnort des Käufers und der Tag des Einlangens sowie des Abverkaufes ersichtlich gemacht werden müssen. Dieser Bogen muß in der Handelsstätte stets aufliegen, so zwar, daß die Kontrollorgane darin jederzeit Einsicht nehmen können; er ist nach dem Abverkaufe eines jeden Transports sofort und unaufgefordert dem mit der Aufsicht über die Handelsstätte betrauten Tierarzte zu übergeben. Letzterer hat die Abverkaufsdaten seinen Vormerkungen beizusetzen, denselben den Bogen des Händlers anzuschließen und diese Papiere seiner vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen, woselbst sie mindestens ein Jahr lang aufzubewahren sind. Wenn der zur Beschau der eingelangten Tiere am Bahnhofe bestellte Tierarzt auch mit der Beschau an der Handelsstätte betraut ist, so kann er die bezüglich letzterer vorgeschriebene Untersuchung und weitere Funktion eventuell auch sogleich am Bahnhofe vornehmen und entfällt eine abermalige Beschau am selben Tage in der Handelsstätte. 9. Die Untersuchung der in den Handelsstätten aufgestellten Nutzrinder durch die mit der Beaufsichtigung derselben betrauten Tierärzte hat in Wien mindestens täglich einmal, in den Landbezirken nach Ablauf von je 3 Tagen zu erfolgen. Am Lande in sehr kleinen Handelsstätten ist es aber auch zulässig, daß die tierärztliche Untersuchung der innerhalb 14 Tage nach der Aufstellung nicht abverkauften Tiere von dieser Zeit an nach Ablauf von je einer Woche stattfindet. Die Händler sind aber dessenungeachtet verpflichtet, wenn sie an den Tieren der Handelsstätte oder im selben Gehöfte auch nur einen Fall einer innerlichen Erkrankung oder einer Erkrankung unter seuchenbedenklichen Erscheinungen wahrnehmen oder sonstwie hievon Kenntnis erlangen, an kompetenter Stelle die Anzeige zu erstatten und jedwede Entfernung von Tieren aus der Handelsstätte bis auf weiteres zu sistieren. 10. Zum Transport von Handelsvieh dürfen nur vollkommen gereinigte und gründlich desinfizierte Wagen und Geräte verwendet und der Dünger darf aus den Handelsstätten erst nach seiner vorherigen Desinfektion mit Kalkmilch entfernt werden. Die Verwendung von schon einmal benützten Anhängevorrichtungen bei nachfolgenden Viehpartien ist erst nach vorheriger gründlicher Reinigung und Desinfektion derselben wieder gestattet. 11. Das Überstellen von Nutzrindern aus einer Handelsstätte in die andere, die leihweise Überlassung der Handelsstätte eines Händlers an einen anderen Händler, besonders aber auch das Einstellen von für die Handelsstätte bestimmten Rindern in andere Ställe oder sonstige Räume desselben Hofes oder anderer Höfe ist strengstens untersagt. 12. In der Regel soll in einem Gehöfte nur je eine Nutzviehhandelsstätte bewilligt werden. Mit Rücksicht auf die in Wien auf dem Gebiete des Nutzviehhandels schon lange Jahre bestehenden Verhältnisse können aber von den magBA. in einzelnen besonders rücksichtswürdigen Fällen gegen jederzeitigen Widerruf in ein und demselben Gehöfte auch mehrere allen bezüglichen Anforderungen vollauf entsprechende Handelsstätten gestattet werden, jedoch ist auf die möglichste Separation der betreffenden Geschäftsbetriebe zu sehen. 13. Damit die Viehhändler ihren Viehstand vor Infektion durch Besuch der Handelsstätte seitens solcher Personen, deren Viehstand von einer Seuche ergriffen ist, wenigstens einigermaßen selbst schützen und solche Leute, wenn sie ihnen etwa bekannt sind, zurückweisen können, hat in Wien die Magistratsabteilung IX und am Lande die BH. den in ihrem Amtsbereiche den Nutzviehhandel betreibenden Geschäftsleuten von 5 zu 5 Tagen ein vollständiges Verzeichnis jener Viehbesitzer Wiens bzw. des Bezirkes zukommen zu lassen, in deren Viehbestande eine auf Rinder durch den Verkehr übertragbare Seuche herrscht. 14. Die Kontrolle über die Einhaltung der vorstehenden Anordnungen obliegt zunächst den polit. Behörden I. Instanz bzw. ihren Amtsveterinären, ferner den Gemeindevorstehern und der Gendarmerie. Den mit der Aufsicht über die Handelsstätten betrauten Tierärzten wird hiemit die Überwachung der Einhaltung der bezüglichen Vorschriften und die Anzeigeerstattung an ihre vorgesetzte Behörde in Nichtbeachtungsfällen zur besonderen Pflicht gemacht. Laufen solche Anzeigen ein, so hat die polit. BB., eventuell die betreffende Gemeindevorstehung sofort die erforderliche Verfügung zu treffen und nötigenfalls die Handelsstätte ohne Verzug zu sperren. Eine Sperrung der Handelsstätte muß aber auch dann veranlaßt werden, wenn dies die veterinärpolizeilichen Verhältnisse ihrer Umgebung, bzw. der Gemeinde oder des Bezirkes, woselbst sie sich befindet, erheischen. Die Statth. behält sich bezügliche Inspektionen durch ihre Veterinär-

[1] Vgl. Nr. 1739 d. Slg.

organe vor. 15. Übertretungen dieser Maßregeln werden nach dem G. v. 24. Mai 1882, RGBl. 51, bestraft. Außerdem werden die Bestimmungen des § 49 des TierSG. v. J. 1880, RGBl. 35, betreffend den Ersatz des durch Seuchenverschleppungen verursachten Schadens eventuell Anwendung finden.

6248. **Viehverkehr** mit Ungarn.

StE. 20. Juli 1903, Z. 71448, an alle BB.

Die beim MJ. bzw. bei der Statth. von den BB. einlangenden kurzen Anzeigen über die Konstatierung von eingeschleppten Seuchen bei den aus den Ländern der ung. Krone stammenden Tiertransporten, sind nicht immer den bestehenden Vorschriften entsprechend abgefaßt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß künftighin diese kurzen Anzeigen genau nach den Bestimmungen des E. des MJ. v. 24. Jänner 1900, Z. 43980 ex 1899[1]), erstattet werden.

6249. MJ. 4. September 1903, Z. 39330. StE. 10. September 1903, Z. 87184, an den Stadtr. Wr.-Neustadt.

Von nun an ist auch die Einfuhr von Schlachtrindern aus den jeweilig wegen Verseuchung gesperrten Gebieten der Länder der ung. Krone nach dem Sanitätsschlachthause in Wr.-Neustadt unter genauer Einhaltung der bezüglich der Zufuhr von Schweinen derselben Provenienz nach diesem Schlachthause mit dem E. des MJ. v. 12. März 1900, Z. 928[2]), vorgeschriebenen Bedingungen bis auf Widerruf gestattet. Für die genaue Einhaltung der vorgeschriebenen periodischen Berichterstattung ist Sorge zu tragen.

6250. StE. 17. Jänner 1904, Z. 115107 ex 1903, an BH. Bruck a. d. L., Mistelbach, Mödling, Gänserndorf, Wr.-Neustadt und Stadtr. Wr.-Neustadt.

Die BH. wird unter Hinweis auf den StE. v. 26. September 1899, Z. 85683[3]), aufgefordert, in Hinkunft, wenn dies nicht bereits geschehen sein sollte, die aus Anlaß des Ausbruches einer Tierseuche im angrenzenden Stuhlrichterbezirke getroffene Sperrverfügung, auch den Behörden der übrigen etwa an diesen gesperrten ung. Bezirke grenzenden hierländischen polit. Bezirke behufs sofortigen analogen Vorgehens unverzüglich mitzuteilen. Die Anzeigeerstattung an das MJ. sowie an die Statth. wird hiedurch nicht berührt.

6251. MJ. 2. März 1904, Z. 2773. StZ. Z. XII-750 ex 1904.

Über die gestellte Anfrage, ob Rindern, welche im Fußtriebe aus gesperrten Gebieten der Länder der ung. Krone nach NÖ. eingeführt werden sollen, die Begünstigung nach Art. II, Abs. 2 der MV. v. 22. September 1899, RGBl. 179, betreffend die im Rollverkehre befindlichen Transporte, zukommt, wird der Statth. nachstehendes eröffnet: Die von einer hierseitigen Grenzbezirksbehörde gegen einen angrenzenden Bezirk der Länder der ung. Krone verfügten Vieheinfuhrsverbote sind nach Art. II, Abs. 3 der zit. MV. der Behörde des betroffenen jenseitigen Bezirkes sofort mitzuteilen. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß noch am Tage nach Eintreffen dieser Verständigung abgegangene Tiertransporte zur Einfuhr zuzulassen sind, wie dies hinsichtlich der von der Zentrale ausgegangenen Verfügungen im Art. II, Abs. 2, vorgesehen ist, besteht nicht. Doch können die im Grenzverkehre getroffenen Sperrverfügungen kaum strenger gehandhabt werden, als die Verfügungen nach Art. I der vorzit. MV. Ferner sprechen auch Billigkeitsrücksichten dafür, daß im Grenzverkehre zwischen dem diesseitigen Gebiete und den Ländern der ung. Krone den Parteien durch Einräumung angemessener Fristen gleichfalls die Möglichkeit geboten sein muß, sich den getroffenen behördlichen Verfügungen anzupassen. Hiedurch erscheint es

[1]) Nr. 4387 d. Slg., Fußnote 1 auf S. 310.
[2]) Nr. 5102 d. Slg.
[3]) Nr. 4387 d. Slg.

jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß die Statth. solche Transporte entweder, wenn es der Eigentümer begehrt, nach dem Aufgabeorte zurücksenden oder je nach der Sachlage vor der Zulassung der Tiere zum weiteren Verkehre während einer angemessenen Frist unter tierärztliche Beobachtung stellen kann.

6252. Viehverkehr mit Ungarn.

MJ.[1]) 28. März 1904, Z. 13581. StE. 4. April 1904, Z. XII-820/1, an alle BB., auch Wr. magBA.

Künftighin hat sich der gegenseitige Verkehr mit Rennpferden zwischen dem diesseitigen Gebiete und den Ländern der ung. Krone in nachstehender Weise abzuwickeln: Rennpferde (Trabrennpferde) welche aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zur Einfuhr nach den Ländern der ung. Krone bestimmt sind, können ohne Rücksicht darauf, ob sie aus seuchenfreien oder unter Verkehrsbeschränkung stehenden Gebieten kommen, anstatt durch Viehpässe mit Zertifikaten des Wr. Jockeyklubs oder des „Wr. Trabrennvereines" bzw. des „Klubs der Herrenfahrer in Wien" gedeckt werden. Derartige Zertifikate haben das Siegel und Visum der betreffenden Korporation zu tragen, sowie den Namen und Wohnort des Pferdebesitzers, das genaue Nationale des in Frage kommenden Pferdes, dessen Provenienz- und Bestimmungsort, wie auch die amtstierärztliche Bestätigung des individuellen Gesundheitszustandes des Tieres und des seuchenfreien Zustandes des Etablissements, in welchem das Pferd während der letzten 40 Tage untergebracht war, zu enthalten. Die analogen Bestimmungen haben für Rennpferde (Trabrennpferde) zu gelten, welche aus den Ländern der ung. Krone in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder gelangen, wenn sie mit Zertifikaten des „Magyar-Lovaregylet", des „Urlovasok szövetkezete", des „Magyar ügetöverseny egyesület" und des „Pozsonyi ügetöverseny egyesület" gedeckt sind. Dies wird mit Beziehung auf den E. v. 12. November 1902, Z. 113383[2]), zur Danachachtung bekannt gegeben.

6253. StE. 30. Mai 1904, Z. XII-706/1, an die BH. Bruck a. d. L., Gänserndorf, Mistelbach, Mödling, Wr.-Neustadt und Stadtr. Wr.-Neustadt.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein aus einem von hier aus gesperrten Gebiete Ungarns stammendes, zur Einbringung in das hiesige Verwaltungsgebiet im Straßenverkehre bestimmtes Tier an der Grenze einfach zurückgewiesen wurde, ohne daß hierüber nachträglich unter genauer Angabe der Provenienzstation an die Statth. berichtet worden wäre, wird behufs Ermöglichung der Durchführung der aus solchen Anläßen erforderlichen weiteren Maßnahmen angeordnet, daß in solchen Fällen von dem amtierenden Veterinärorgan sofort eine Abschrift der betreffenden Viehpässe und der auf denselben ersichtlichen Klauseln besorgt und diese Abschrift mit einem kurzen Berichte der Statth. vorgelegt werde.

6254. MJ. 19. Dezember 1904, Z. 54839. StE. 29. Dezember 1904, Z. XII-4392, an alle BB. und Wr. magBA.

Die kgl. Landesregierung in Agram hat mit der V. v. 1. Dezember 1904, Z. 62692, die Verfügung getroffen, daß in Hinkunft alle Viehpässe für die aus Kroatien-Slawonien nach dem diesseitigen Gebiete zur Ausfuhr bestimmten Tiere mit einer entsprechenden Instradierungsklausel versehen werden.

6255. MJ 29. April 1905, Z. 15563. StE. 6. Juni 1905, Z. XII-1234, an alle BB., auch Wr. magBA.

Es ist erforderlich, daß in allen Fällen der Einschleppung von Tierseuchen aus den Ländern der ung. Krone nach den im Reichsrate vertretenen

[1]) Einvernehmlich mit dem kgl. ung. AM.
[2]) Nr. 5242 d. Slg.

Königreichen und Ländern dem MJ. Gelegenheit gegeben werde, in die betreffenden Erhebungsakten Einsicht zu nehmen. Die polit. BB. werden daher unter Bezugnahme auf die StE. v. 26. September 1899, Z. 85683, und v. 10. Februar 1900, Z. 9610, sowie v. 9. August 1901, Z. 73293[1]), aufgefordert, künftighin alle derartigen Erhebungsakten ungesäumt der Statth. behufs Weiterleitung an das MJ. vorzulegen.

6256. **Viehverkehr** mit Ungarn.

StE. 23. Dezember 1905, Z. XII-211/10, an alle BH.

Ein Gemeindevorsteher wurde seitens einer BH. wegen nicht ordnungsmäßiger Erfüllung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises, begangen dadurch, daß durch sein Verschulden einzelne Fleischsendungen mit nicht legalen Beschauzetteln nach Ungarn ausgeführt wurden, im Sinne des § 99 der nö. GemO. mit einer Geldstrafe belegt. Über den dagegen eingebrachten Rekurs hat die Statth. das Erk. der BH. behoben, da nach dem zit. § 99 gegen Mitglieder des Gemeindevorstandes mit einer Ordnungsstrafe nur dann vorgegangen werden kann, wenn dieselben den von der polit. BB. in den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises oder in Ausübung der staatlichen Oberaufsicht erlassenen Aufträgen nicht nachkommen, im vorliegenden Falle aber ein spezieller Auftrag der BH., betreffend den Fleischverkehr mit Ungarn, an den Rekurrenten nicht ergangen war. Die Statth. hat sich aber veranlaßt gesehen, im Gegenstande an das MJ. zu berichten und die Anfrage zu stellen, wie sich bei der Bestrafung der von den Gemeindevertretern begangenen Außerachtlassungen der Viehpaßvorschriften und jener Bestimmungen, welche auf den Fleischverkehr mit Ungarn Bezug haben, zu verhalten sei. Hierauf hat das genannte Ministerium[2]) eröffnet, daß die in der Sache erflossene Entscheidung der Statth. richtig ist, weil weder aus der MV. v. 22. September 1899, RGBl. 179, noch aus der Vieh- und Fleischbeschauordnung für NÖ. v. 26. September 1886, LGBl. 49, eine Verpflichtung der Gemeinden, bei der Ausfuhr von Fleisch nach den Ländern der ung. Krone aus eigenem Antriebe einzugreifen, abgeleitet werden kann. Hinsichtlich der gestellten Anfrage wurde empfohlen, jenen Gemeindevorstehern, bei denen sich Anstände in der bezeichneten Richtung ergeben, anläßlich spezieller Fälle den Auftrag zu geben, sich genau nach den bezüglichen, dem Gemeindevorsteher bekannt zu gebenden Vorschriften zu benehmen, widrigens von den Bestimmungen des § 99 der GemO. Gebrauch gemacht werden müßte. Hievon werden die BH. zur entsprechenden Danachachtung in die Kenntnis gesetzt.

6257. — — mit dem Deutschen Reiche.

MJ. 18. Februar 1906, Z. 6213. StE. 26. Februar 1906, Z. XII-568, an alle BB.

Anläßlich des Abschlusses des neuen Zoll- und Handelsvertrages mit dem Deutschen Reiche ist auch das neue Viehseuchenübereinkommen samt Schlußprotokoll v. 25. Jänner 1905, RGBl. 25 ex 1906, abgeschlossen worden. Der gegenseitige Verkehr mit Tieren und tierischen Rohstoffen zwischen den beiden Vertragsstaaten wird sich wesentlich unter Beobachtung derselben formalen Vorschriften abwickeln, welche für denselben dermalen maßgebend sind. Die einzelnen, aus dem Vergleiche der neuen mit den bestehenden Vereinbarungen sich ergebenden Abweichungen werden im nachstehenden hervorgehoben:

[1]) Nr. 4387 bzw. 5239 d. Slg.
[2]) — mit dem E. v. 12. Dezember 1905, Z. 23085 —

Der erwähnte Verkehr wird auch ferner an bestimmte Eintrittsstationen beschränkt bleiben und dortselbst einer tierärztlichen Kontrolle unterworfen sein. Diese Vorschrift wird sich jedoch fernerhin auch auf den Verkehr mit Geflügel beziehen. Hinsichtlich der Form und des Inhaltes der Ursprungszeugnisse für zur Ein- oder Ausfuhr bestimmte Einhufer und Klauentiere enthält die neue Vereinbarung der bestehenden gegenüber nur die Abweichung, daß das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand, Rotlauf oder Wut (die Wutkrankheit bei Hunden und Katzen kommt überhaupt nicht in Betracht) in einer Nachbargemeinde der Ausstellung des Zeugnisses zwar nicht entgegensteht, auf demselben jedoch ersichtlich zu machen ist. Das gleiche gilt bezüglich des Bläschenausschlages bei der Ausstellung von Zeugnissen für Ochsen und Wallache. Als vereinzelt ist hiebei das Auftreten einer Seuche dann anzusehen, wenn in einem Gehöfte oder in einer Herde innerhalb 8 Tage bei einem Bestande von weniger als 20 Tieren nicht mehr als ein Tier, bei einem Bestande von 20 oder mehr Tieren nicht mehr als der zehnte Teil der Tiere erkrankt. Ferner ist das Vorkommen der Schafräude bei Ausstellung von Bescheinigungen für Pferde und die Räude der Pferde hinsichtlich der Bescheinigungen für Schafe überhaupt nicht zu berücksichtigen. Zur Aus- bzw. Einfuhr von Renn- und Trabrennpferden ist die Beibringung der im allgemeinen vorgeschriebenen, staatstierärztlich bescheinigten Ursprungszeugnisse nicht erforderlich; der gegenseitige Verkehr mit solchen Pferden ist vielmehr nur von der Beibringung von Zeugnissen abhängig, die von hiezu besonders ermächtigten Rennklubs unter Beidrückung ihres Siegels ausgestellt worden sind. Diese Zeugnisse haben ein Ursprungszeugnis der Ortsbehörde und die amtstierärztliche Bescheinigung zu enthalten, daß das Pferd gesund ist und in dem Gehöfte, wo es ständig untergebracht war, sowie in dessen nächster Umgebung ansteckende Pferdekrankheiten in den letzten 3 Monaten nicht vorgekommen sind. Zur Ausstellung derartiger Zeugnisse sind derzeit einerseits der Jockeyklub in Wien und der Trabrennverein in Wien, anderseits der Berliner Union-Klub, der Münchener Rennverein und der Münchener Trabrenn und Zuchtverein ermächtigt.[1] Sollte bei einer beabsichtigten Ausfuhr von Pferden aus Wien die vorgeschriebene tierärztliche Bescheinigung der Pässe mit Rücksicht auf den Seuchenstand untunlich sein, so wird trotzdem die Bewilligung der Einfuhr in das Deutsche Reich in der Regel zu erteilen sein, wenn in den bezüglichen Gesuchen die Angabe des Besitzers und des Empfängers der Pferde, der Zahl und des Nationales derselben, der Grenzübergangsstation sowie die amtliche Bestätigung darüber enthalten ist, daß die Tiere tierärztlich gesund befunden wurden und in den Gehöften, wo die Pferde untergebracht waren, und in deren nächster Umgebung keine auf Pferde übertragbare anzeigepflichtige Krankheit herrscht. Derartige Ansuchen sind bei den magBA. aufzunehmen und unmittelbar dem MJ.[2] vorzulegen. Falls dem Gesuche ein Vorschuß von 8 K zur Deckung der auflaufenden Telegrammgebühren gegen seinerzeitige Verrechnung beigeschlossen wird, wird über dasselbe die notwendige Verhandlung mit dem kais. deutschen Reichsamte des Innern auf telegraphischem Wege durchgeführt und auch die Erledigung dem Einschreiter telegraphisch bekannt gegeben werden. Geflügelsendungen müssen mit von der Ortsbehörde ausgestellten Ursprungszeugnissen (Gesamtpässen) versehen sein, welche eine tierärztliche Bescheinigung über die Gesundheit der Tiere und darüber zu enthalten haben, daß in der Gemeinde, aus der die Tiere zur Ausfuhr gelangen, eine ansteckende Geflügelkrankheit weder herrscht noch innerhalb 14 Tage nach dem Tage, an welchem eine solche Krankheit amtlich für erloschen erklärt worden ist, geherrscht hat. Dabei wird vorausgesetzt, daß zwischen dem letzten Krankheitsfalle und dem Zeitpunkte der amtlichen Erklärung des Erlöschens der Seuche ebenfalls 14 Tage liegen. Da jedoch nach § 5 der MV. v. 29. März 1903, RGBl. 73, die Geflügelcholera und die Hühnerpest bereits nach Ablauf von 8 Tagen nach dem letzten Todes- bzw. Genesungsfalle amtlich als erloschen zu erklären ist, ist die Ausstellung der erwähnten tierärztlichen Bescheinigung erst am 21. Tage nach erfolgter Erklärung des Erlöschens der Seuche bzw. Behebung der Sperre zulässig. Die dermalen bestehenden Vorschriften über die tierärztliche Untersuchung der mittels Eisenbahn und Schiffen zum Transport gelangenden Einhufer und Klauentiere vor der Verladung bleiben unberührt. Wenn es sich jedoch um derartige Sendungen von Geflügel handelt, wird die Vornahme der Untersuchung und die bezügliche Bescheinigung der Viehpässe erst in der Grenzstation, wie sie in dem schon durch § 2 der MV. v. 17. Februar 1904, RGBl. 20, modifizierten und nunmehr mit der MV. v. 21. Februar 1906, RGBl. 31, neuerlich abgeänderten § 8 der MV. v. 29. März 1903, RGBl. 73, vorgesehen wurde, nicht mehr zulässig sein. Vielmehr werden diese Amtshandlungen, wenn die für das Geflügel beigebrachten tier-

[1] Vgl. auch Nr. 5902, 5898 und 6263 d. Slg.

[2] StE. 7. März 1906, Z. XII-568/2, an alle Wr. magBA.; vgl. auch Nr. 5899 d. Slg.

ärztlichen Gesundheitsbescheinigungen vor mehr als 3 Tagen ausgestellt sind, in allen Fällen schon vor der Verladung vorzunehmen sein. Wurde jedoch der gute Gesundheitszustand der Tiere auf dem Viehpasse 3 oder weniger Tage vor der Verladung bescheinigt, so wird die Untersuchung aus Anlaß des Eisenbahn- oder Schiffstransports überhaupt entfallen. Die tierärztliche Bescheinigung der Viehpässe und Untersuchung der Tiere vor dem Transport mittels Eisenbahn oder Schiffes kann nur von staatlich Angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Tierärzten rechtsgültig vorgenommen werden. Der bisher für den Fall der Beanständung aus dem Deutschen Reiche eingelangter Sendungen vorgeschriebene Vorgang ist auch fernerhin einzuhalten; die allenfalls erforderliche Zurücksendung wird sich jedoch nur auf Tiere zu erstrecken haben, die mit den kranken und verdächtigen Tieren nachweisbar in Berührung gekommen sind, insbesondere also auf Tiere, die in einem Eisenbahnwagen oder auf einem Schiffe gleichzeitig befördert oder auf derselben Station und derselben Rampe an ein und demselben Tage ent- oder verladen worden sind. Jede Beanständung hat der Tierarzt, welcher die Amtshandlung vorgenommen hat, abgesehen von dem an die zuständige polit. BB. hierüber zu erstattenden Berichte und der im 3. Abs. des Art. 3 des Viehseuchenübereinkommens vorgeschriebenen Vorlage des Erhebungsprotokolls in Fällen einer Seuchenkonstatierung im Bestimmungsorte mittels amtlicher Korrespondenzkarte dem MJ. sofort anzuzeigen. Bezüglich der im letzten Abs. des Art. 5 vorgeschriebenen Verständigung eines Kommissärs des ausführenden Staates werden weitere Weisungen nach Bestellung eines solchen Kommissärs erfolgen. Das gegenseitige Recht der beiden Vertragsstaaten, mit Einfuhrsbeschränkungen und Verboten vorzugehen, wurde in der neuen Vereinbarung (vgl. Art. 4, 5 und P. 8, 9, 10 und 14 des Schlußprotokolls, dann aus Anlaß des Abschlusses des Viehseuchenübereinkommens ausgewechselte Noten), insbesondere was die Ausfuhr von Schlachttieren und die Ausfuhr von Nutz- und Zuchtvieh im Grenzverkehre anbelangt, von dem Zutreffen konkreter in der Vereinbarung festgelegter Voraussetzungen, d. i. von tatsächlich erfolgter Einschleppung oder von einem gewissen Grade der Verseuchung abhängig gemacht. Es wird daher, damit den erwähnten Verboten und Einschränkungen und der daraus sich ergebenden Schädigung unseres Exports tunlichst vorgebeugt werde, ernste Pflicht aller mit Aufgaben der Veterinärverwaltung und mit der Durchführung des Viehseuchenübereinkommens betrauten Behörden und Organe sein, durch gewissenhafte und genaue Einhaltung der bestehenden Vorschriften, dabei aber auch unter tunlichster Schonung der Interessen der Beteiligten dahin zu streben, daß einerseits die Ausfuhr verseuchter Tiere unter allen Umständen hintangehalten werde, anderseits alle notwendigen Vorkehrungen rechtzeitig getroffen werden, welche geeignet erscheinen, dem Ausbruche oder der Verbreitung einer Seuche im Inlande vorzubeugen. Für die im P. 10 des Schlußprotokolls zugestandene Ausfuhr von jährlich bis zu 50.000 bzw. 30.000 Stück Schweinen zur alsbaldigen Abschlachtung in Schlachthäusern, die an der bayrischen und sächsischen Grenze gelegen sind, sind die folgenden Bestimmungen maßgebend: Die für Bayern bestimmten Schweine sind in den Schlachthäusern in Rosenheim und Passau, die für Sachsen bestimmten in dem öffentlichen Schlachthause zu Bodenbach zur Abschlachtung zu bringen. Die Tiere unterliegen in Kufstein, Freilassing bzw. Bahnhof Salzburg oder in Passau bzw. in Bodenbach der Verzollung und grenztierärztlichen Untersuchung durch kgl. bayrische bzw. sächsische Amtsorgane. Behufs Einhaltung des festgesetzten Kontingents werden die Ausfuhren im MJ. in Evidenz gehalten. Die Parteien haben daher, u. zw. nicht früher als 6 Wochen vor Beginn des Ausfuhrmonats die beabsichtigte Ausfuhr unter Angabe der Zahl der Tiere, der Provenienz derselben, des Ortes, wo die Observation stattfinden soll, des Schlachthauses, für welches die Schweine bestimmt sind, und der Zeit deren Ausfuhr (Monat und Tag, u. zw. entweder zwischen dem 1. bis 10. oder zwischen dem 10. bis 20. oder zwischen dem 20. und letzten Tage des Monats) dem MJ. im Wege jener polit. Behörde I. Instanz, in deren Gebiete die tierärztliche Beobachtung der Tiere stattfinden soll, anzuzeigen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß die Anzeige von der beabsichtigten Ausfuhr erst nach Beginn der tierärztlichen Beobachtung erstattet werde; in solchen Fällen ist das Gesuch mit einer Bestätigung des Amtstierarztes darüber zu belegen, daß und seit welchem Tage die Schweine unter tierärztlicher Beobachtung stehen. Der Abtransport der Tiere bzw. die Ausstellung der für ihre Ausfuhr notwendigen staatstierärztlichen Bescheinigung ist nur mit Zustimmung des MJ. zulässig; diese wird unter tunlichster Berücksichtigung der Priorität der Anmeldungen nach Maßgabe des verfügbaren Kontingents ausgesprochen werden. Sollte ein Exporteur die Ausfuhrsbewilligung erwirkt, von derselben jedoch ohne triftige Gründe keinen Gebrauch gemacht und dadurch zum Verfalle des Kontingents oder eines Teiles desselben Anlaß gegeben haben, so verwirkt er dadurch den Anspruch auf eine Berücksichtigung seiner nachfolgenden Gesuche um Ausfuhrs

bewilligung. Wenn während der vorgeschriebenen 30tägigen tierärztlichen Beobachtung Umstände eintreten, welche die Ausfuhr der Tiere unzulässig erscheinen lassen, so haben die Parteien hievon unverzüglich der polit. BB. des Ortes, in welchem die Observation stattfindet, Anzeige zu erstatten. Diesen Behörden obliegt es, diese Anzeigen sowie auch die Ereignisse der erwähnten Art, insofern es sich um solche handelt, deren Vorkommen von Amts wegen wahrzunehmen ist (wie der Ausbruch einer Seuche unter den observierten Tieren oder auch sonst in den betreffenden polit. Bezirken), unverzüglich und unmittelbar dem MJ. zur Kenntnis zu bringen. Pflicht der zur Beobachtung der Tiere und zur Ausfertigung der Bescheinigungen für dieselben berufenen Tierärzte wird es sein, die Beobachtungen mit entsprechender Umsicht und unter Bedachtnahme auf die Identität der Tiere durchzuführen und die letzteren vor ihrem Abtransport einer genauen Untersuchung zu unterziehen. Da die in Rede stehenden Ausfuhren im Hinblicke auf den allfälligen Verfall des Kontingents fristgerecht bewerkstelligt werden müssen, wird es den polit. Behörden zur besonderen Pflicht gemacht, alle diesen Export betreffenden Angelegenheiten als sehr dringend ohne jeden Verzug der Erledigung zuzuführen. Die Vorlage der bezüglichen Eingaben und die Berichterstattung seitens der polit. BB. an das MJ. hat daher unmittelbar zu erfolgen. Die laut P. 8 des Viehseuchenübereinkommens gleichzeitig mit dem letzteren abgeschlossene Vereinbarung über die Desinfektion von Eisenbahnviehwagen bildet die Veranlassung der zugleich mit dem Viehseuchenübereinkommen im RGBl. 30 verlautbarten MB., betreffend die Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen, in welchen Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, und der MB. v. 21. Februar 1906, RGBl. 31, mit welcher Änderungen und Ergänzungen der MB. v. 29. März 1903, RGBl. 73, und v. 17. Februar 1904, RGBl. 20, angeordnet werden. Den polit. BB. bzw. den die Untersuchung der Tiere beim Eisenbahntransport besorgenden Organen obliegt nach § 2 dieser V. die Pflicht, in Fällen, in welchen nach der Vorschrift der P. 2b und 3 des § 1 die verschärfte Art der Desinfektion Platz zu greifen hat, die erforderliche Anordnung rechtzeitig zu treffen und den zuständigen Eisenbahnorganen bekannt zu geben. Abgesehen davon, haben die polit. BB. den Eisenbahnstationen, damit diese der ihnen hinsichtlich der verschärften Desinfektion nach P. 3 des § 1 der V. obliegenden Pflicht nachkommen können, den Ausbruch und das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in einem weniger als 20 *km* von der betreffenden Station entfernten Orte jederzeit sofort bekannt zu geben.

6258. Viehverkehr mit dem Deutschen Reiche.

MJ. 7. März 1906, Z. 6866. StE. 12. März 1906, Z. XII-696, an alle BB., auch Wr. magBA.

Mit der Bekanntmachung des kgl. bayerischen Staatsministeriums des Innern v. 19. Jänner 1906, Z. 15404, wurde verfügt, daß die mit der Aufsicht über die Vieheinfuhr nach Bayern nach Maßgabe der Entschl. v. 11. April 1880 (MABl. S. 159) betrauten Tierärzte in Ausübung dieses Amtes ab 1. März 1906 die Dienstbezeichnung „Grenztierarzt" zu führen haben. Vom gleichen Tage an sind dieser Bekanntmachung zufolge im genannten Dienste ausschließlich Dienstsiegel nach dem für Bezirkstierärzte vorgeschriebenen Muster, jedoch mit der Umschrift „Bayerischer Grenztierarzt in N." zu verwenden.

6259. MJ. 28. März 1906, Z. 11628. StE. 31. März 1906, Z. XII-944/3, an alle BB.

Im folgenden wird das Verzeichnis der von den deutschen Landesregierungen namhaft gemachten Städte, deren Schlachthäuser nach Z. 9, Abs. 1, des Schlußprotokolls zum Viehseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche für die Einfuhr von Schlachtvieh (Rinder und Schafe) aus Österreich-Ungarn geöffnet worden sind, bekannt gemacht:

Königreich Preußen: 1. Aachen, 2. Barmen, 3. Berlin, 4. Beuthen (Oberschlesien), 5. Breslau, 6. Coblenz, 7. Cöln, 8. Dortmund, 9. Düsseldorf, 10. Elberfeld, 11. Frankfurt a. M., 12. Gleiwitz, 13. Görlitz, 14. Halle a. d. Saale, 15. Hannover, 16. Kattowitz, 17. Königshütte (Oberschlesien), 18. Myslowitz, 19. Pleß, 20. Ratibor, 21. Rybnik, 22. Siegen, 23. Solingen, 24. Tarnowitz, 25. Wiesbaden, 26. Zabrze. Königreich Bayern: 1. Amberg, 2. Augsburg, 3. Hof, 4. Ingolstadt (altes Schlachthaus), 5. Kaiserslautern, 6. Ludwigshafen, 7. München, 8. Nürnberg, 9. Passau, 10. Regensburg, 11. Ansbach, 12. Bamberg, 13. Bayreuth, 14. Erlangen, 15. Kempten, 16. Laufen, 17. Lindau,

18. Würzburg. Königreich Sachsen: 1. Annaberg, 2. Bautzen, 3. Chemnitz, 4. Döbeln, 5. Dresden, 6. Freiberg, 7. Glauchau, 8. Leipzig, 9. Meerane, 10. Plauen im Vogtlande, 11. Reichenbach, 12. Zittau, 13. Zwickau. Königreich Württemberg: 1. Eßlingen, 2. Heilbronn, 3. Stuttgart, 4. Ulm. Großherzogtum Baden: 1. Baden-Baden, 2. Freiburg, 3. Heidelberg, 4. Karlsruhe, 5. Konstanz, 6. Mannheim, 7. Pforzheim. Großherzogtum Hessen: 1. Darmstadt, 2. Mainz. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin: 1. Lützow, 2. Grabow, 3. Güstrow, 4. Ludwigslust, 5. Parchin, 6. Rostock, 7. Schwaan, 8. Schwerin, 9. Stavenhagen, 10. Tetorow, 11. Waren, 12. Wismar. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz: 1. Neubrandenburg, 2. Neustrelitz. Herzogtum Sachsen-Meiningen: 1. Hildburghausen, 2. Meiningen, 3. Saalfeld, 4. Sonneberg. Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha: 1. Coburg, 2. Gotha. Herzogtum Anhalt: 1. Ballenstedt, 2. Bernburg, 3. Dessau. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen: Arnstadt. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt: Rudolstadt. Fürstentum Reuß jüngere Linie: Gera. Fürstentum Lippe: 1. Lemgo, 2. Detmold. Freie und Hansestadt Lübeck: Lübeck. Freie und Hansestadt Bremen: Bremen. Freie und Hansestadt Hamburg: Hamburg. Elsaß-Lothringen: Unter-Elsaß: 1. Barr, 2. Brumath, 3. Hagenau, 4. Molsheim, 5. Schlettstadt, 6. Straßburg, 7. Weißenberg, 8. Zabern. Ober-Elsaß: 1. Colmar, 2. Dornach, 3. Gebweiler, 4. Markirch, 5. Mühlhausen, 6. Münster, 7. Rappoltsweiler, 8. St. Ludwig, 9. Sulz, 10. Thann. Lothringen: 1. Diedenhofen, 2. Hayingen, 3. Metz, 4. Saarburg.

6260. Viehverkehr mit dem Deutschen Reiche.

MJ. 21. April 1906, Z. 18721. StE. 1. Mai 1906, Z. XII-944/4, an alle BB., auch Wr. magBA.

Zur Durchführung des Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche v. 25. Jänner 1905, RGBl. 25 ex 1906, hat das MJ. folgendes behufs Danachachtung eröffnet: 1. Die im neuen Tierseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche enthaltenen Bestimmungen über den Verkehr mit Geflügel haben auch auf Tauben Anwendung zu finden. 2. Die zur Ausfuhr von Renn- und Trabrennpferden nach dem Deutschen Reiche beizubringenden Zeugnisse sind nach dem unten folgenden Formular auszustellen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei Ausstellung solcher Zeugnisse seitens der hiezu berufenen Faktoren nur diesem Formular entsprechende Druckforten verwendet werden. 3. Die Ausstellung der tierärztlichen Bescheinigungen für zur Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche bestimmte Schafe kann — insoweit Schafräude in Betracht kommt — erst am 69. Tage nach der amtlichen Erklärung des Erlöschens der Krankheit erfolgen, da nach dem österr. Tierseuchengesetze bei der Schafräude nur eine 4wöchentliche Observationsfrist, nach deren Ablauf die Aufhebung der Sperrmaßregeln erfolgen darf, vorgeschrieben ist, während diese Frist in Deutschland 8 Wochen beträgt, und für die vorerwähnte Bescheinigung vereinbarungsgemäß die längere deutsche Frist maßgebend zu sein hat. 4. Die bisher gültigen Fälligkeitstermine der wöchentlichen Tierseuchenausweise werden künftighin abgeändert. Diese Ausweise sind fortan allwöchentlich so abzuschließen, zu verfassen und zu expedieren, daß sie unter allen Umständen längstens jeden Samstag um 9 Uhr früh bei der Statth. einlangen. In die Ausweise sind außer den bisher schon angeführten anzeigepflichtigen Tierseuchen auch noch die Geflügelcholera und Hühnerpest aufzunehmen. 5. Im Sinne des Art. 2 des mehrerwähnten Viehseuchenübereinkommens wird hiemit auch angeordnet, daß im Viehverkehre mit dem Deutschen Reiche jeder einzelne Viehpaß mit der vorgeschriebenen tierärztlichen Bescheinigungsklausel zu versehen ist. Es ist daher auch in solchen Fällen, in denen mehrere zur Deckung eines Transports bestimmte Viehpässe zu einem Konvolut zusammengeheftet werden und bisher nur dem zu oberst gehefteten Passe die tierärztliche Bescheinigung beizudrucken war, strenge darauf zu sehen, daß in Hinkunft auch bei einem solchen Paßkonvolut jeder einzelne Viehpaß mit der vom Tierarzte unterfertigten Klausel versehen werde, da andernfalls die Einfuhr verweigert werden könnte.

Pferdepaß.

Ursprungszeugnis der Ortsbehörde.

Herr . . . . . sendet von . . . . . ,
Bezirk . . . . . , Land . . . . . , nach . . . . . in . . . . . d . . in nachstehendem tierärztlichen Zeugnisse beschriebene . Rennpferd .

. . . . . , den . .ten . . . . . 190 .

(Unterschrift und Stempel der Ortsbehörde.)

Amtstierärztliche Bescheinigung.

D . . nachfolgend bezeichnete . Pferd . wurde . von Erscheinungen ansteckender Pferdekrankheiten frei befunden.

Zugleich wird bescheinigt, daß in dem Gehöfte, in dem d . . Pferd . ständig untergebracht war . ., sowie in dessen nächster Umgebung ansteckende Pferdekrankheiten in den letzten drei Monaten nicht vorgekommen sind.

(Genaues Signalement d . . Pferde .: Name, Geschlecht, Abstammung, Alter, Farbe, Abzeichen):

. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

. . . . . , den . .ten . . . . . 190 .

(Unterschrift und Stempel des beamteten Tierarztes.)

Auf Grund vorstehender Atteste $\frac{\text{kann}}{\text{können}}$ d . . Pferd . gemäß Ziffer 4 des Schlußprotokolls zum Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn die österr.-deutsche Grenze ohne amtstierärztliche Grenzuntersuchung und ohne Beibringung eines weiteren Passes oder Ursprungszeugnisses passieren.

. . . . . , den . .ten . . . . . 190 .

(Unterschrift und Siegel des berechtigten Rennklubs.)

6261. Viehverkehr mit dem Deutschen Reiche.

MJ. 11. Juli 1906, Z. 24393. StE. 19. Juli 1906, Z. XII-1740, an alle BB.

Mit Beziehung auf die zur Durchführung des neuen Viehseuchenübereinkommens mit dem Deutschen Reiche ergangenen Weisungen[1]) wird zur genauesten Danachachtung eröffnet, daß in allen Fällen, in welchen bei einem aus dem Deutschen Reiche eingeführten Tiertransport erst nach erfolgtem Grenzübertritte eine ansteckende Krankheit wahrgenommen wird, das vom intervenierenden Amtstierarzte aufgenommene Protokoll samt der für die deutschen Behörden bestimmten (eventuell auszugsweisen) Protokollsabschrift behufs weiterer Behandlung nach dem Abs. 3 des Art. 3 des Viehseuchenübereinkommens im Dienstwege und ohne Verzug an das Ministerium zu leiten ist.

6262. AM. 24. November 1906, Z. 34759/1463. StE. 6. Dezember 1906, Z. XII-4771, an alle BB., auch Wr. magBA.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, in welchen der in München exponierte k. k. Veterinärinspektor Karl Hauka eine BH. aus Anlaß der Beanständung eines nach dem Deutschen Reiche ausgeführten Pferdes um telegraphische Aufklärung über die Seuchenstandsverhältnisse im Provenienzorte des Tieres ersuchte, diese aber nicht sogleich erhielt, ergeht hiemit die Weisung, dafür Sorge zu tragen, daß amtliche Anfragen des erwähnten in München exponierten Veterinärinspektors, soweit sie in dessen Wirkungskreis fallen, von den polit. BB. oder ihren Veterinärorganen stets ohne Verzug beantwortet werden, um dem zwischen Österreich und dem Deutschen Reiche bestehenden Viehverkehre nicht unnötige Erschwernisse entgegenzustellen.

[1]) Vgl. Nr. 6257 und 6260 d. Slg.

6263. Viehverkehr mit dem Deutschen Reiche.

AM. 30. November 1906, Z. 36877/1798. StE. 27. Dezember 1906, Z. XII-4871/19, an alle BB.

Das kgl. bayerische MJ. hat die Ermächtigung zur Ausstellung von Zeugnissen für Rennpferde nach P. 4 des Schlußprotokolls zum Viehseuchenübereinkommen mit dem Deutschen Reiche v. 25. Jänner 1905, RGBl. 25 ex 1906, auf den Münchener Trabrenn- und Zuchtverein, den Wiener Trabrenn- und Zuchtverein, den Budapester Trabrennverein (Budapesti ügetöverseny egyesület) und den Preßburger Trabrennverein (Pozsonyi ügetöverseny egyesület) ausgedehnt. Doch bleibt für die genannten Trabrennvereine die Befugnis zur Ausstellung von Zeugnissen nur auf solche Trabrennpferde beschränkt, die von den großen Trabrennplätzen in Deutschland nach den großen Trabrennplätzen in Österreich und Ungarn oder von den großen Trabrennplätzen in Österreich und Ungarn nach den großen Trabrennplätzen in Deutschland gelangen. Als große Trabrennplätze sind anzusehen: A. In Deutschland: Die Trabrennbahn Berlin-Westend der Trabrenngesellschaft Berlin-Westend (E. V.) Berlin; die Trabrennbahn Berlin-Weißensee des Rennklubs (E. V.) Berlin; die Trabrennbahn Altona-Barenfeld des Altonaer Rennklubs (E. V.) Altona; die Trabrennbahn München-Daglfing des Münchener Trabrenn- und Zuchtvereines (E. V.) München. B. In Österreich: Die Trabrennplätze Wien, Baden, Gmunden, Linz, Triest und Meran-Mais.

6264. — — mit Frankreich und Großbritannien.

AM. 1. Oktober 1906, Z. 30271/732. StE. 8. Oktober 1906, Z. XII-3854, an alle BB.

Die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Frankreich und Großbritannien in bzw. durch die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder darf nur mit besonderer, fallweise einzuholender Bewilligung des AM. und unter den von diesem Ministerium festzustellenden Bedingungen stattfinden. In den Ansuchen um Gestattung der bezeichneten Ein- bzw. Durchfuhr sind die Provenienzgebiete, die Gattung und Stückzahl und die Bestimmungsorte der Tiere, sowie die Grenzstationen, über welche die Ein- bzw. Durchfuhr erfolgen soll, anzugeben.

6265. — — mit Italien.

MJ. 1. März 1906, Z. 8612. StE. 2. März 1906, Z. XII-641, an alle BB.

Am 1. März 1906 ist zugleich mit dem neuen Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Österreich-Ungarn und Italien auch das mit diesem Lande abgeschlossene und im RGBl. 45 verlautbarte neue Viehseuchenübereinkommen mit Italien vom 12. Februar 1906 in Kraft getreten. Hiedurch wird das bisherige Viehseuchenübereinkommen mit Italien v. 7. Dezember 1887, RGBl. 65 ex 1888, außer Kraft gesetzt.

Nach Art. 1 der neuen Vereinbarung kann der gegenseitige Verkehr mit Einhufern, Wiederkäuern und Schweinen, mit tierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, auf bestimmte Eintrittsstationen beschränkt und dort seitens des Einfuhrsstaates einer tierärztlichen Kontrolle unterworfen werden. In den in dieser Richtung auf Grund der P. 2 und 3 des Art. 2 des dermaligen Viehseuchenübereinkommens bezüglich der Einfuhr in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder seitens der zuständigen Landesstellen getroffenen und dermalen zu Recht bestehenden Verfügungen[1]) wird aus Anlaß des Inkrafttretens der neuen Vereinbarung keine Änderung einzutreten haben. Dasselbe gilt auch

[1]) Vgl. Nr. 6266 d. Slg.

hinsichtlich der Bemessung der für die tierärztliche Untersuchung einzuhebenden Gebühren, auf welchen Gegenstand sich der P. 3 des Schlußprotokolls zum neuen Viehseuchenübereinkommen bezieht. Der Verkehr mit Geflügel hat bei dem Abschlusse des Viehseuchenübereinkommens eine besondere Berücksichtigung nicht erfahren, weshalb dessen Regelung im Rahmen des Art. 6, Al. b des neuen Handels- und Schiffahrtsvertrages (RGBl. 44) dem selbständigen Ermessen der Vertragsstaaten anheimgestellt bleibt. Eine Änderung der hinsichtlich der Beschränkung der Einfuhr von Geflügel aus Italien in Kraft stehenden Verfügungen erscheint daher nicht notwendig. Hinsichtlich der Ausfuhr von Geflügel nach Italien kommt jedoch in Betracht, daß die durch den § 2 der MV. v. 17. Februar 1904, RGBl. 20, teilweise abgeänderte Bestimmung des § 8 der MV. v. 29. März 1903, RGBl. 73, durch welche die Beibringung von Viehpässen für das zur Ausfuhr nach dem Auslande — somit auch nach Italien — bestimmte Handelsgeflügel und die tierärztliche Untersuchung solchen Geflügels vorgeschrieben wurde, im § 2 der MV. v. 21. Februar 1906, RGBl. 31, nur hinsichtlich der Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche durch neue Vorschriften ersetzt wurde. Für die zur Ausfuhr bestimmten Einhufer, Wiederkäuer und Schweine sind nach wie vor (Art. 2 des Viehseuchenübereinkommens) von der Ortsbehörde auszustellende Viehpässe (u. zw. für Pferde, Maultiere, Esel und Rindvieh Einzelpässe, für Schafe, Ziegen und Schweine Gesamtpässe) beizubringen, welche die Zahl der Viehstücke, die genaue Beschreibung und die besonderen Merkmale derselben zu enthalten haben. Bei Klauentieren müssen diese Pässe überdies eine Bestätigung darüber enthalten, daß das Vieh in der Gemeinde der Ausstellung des Viehpasses durch 40 Tage (bisher betrug diese Frist nach P. 1 im Art. 2 des Viehseuchenübereinkommens v. J. 1887 14 Tage) gestanden ist. Die Zeugnisse müssen ferner — ebenso wie im Verkehre mit Deutschland — mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder ermächtigten Tierarztes darüber versehen sein, daß die Tiere gesund sind, und daß in der Herkunftsgemeinde und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung weder die Rinderpest noch eine andere der Anzeigepflicht unterliegende und auf die betreffende Tiergattung übertragbare Krankheit geherrscht hat. Das vereinzelte Auftreten von Milzbrand, Rauschbrand, Rotlauf oder Wut (die Wutkrankheit bei Hunden oder Katzen kommt hiebei überhaupt nicht in Betracht) in einer Nachbargemeinde steht der Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, ist jedoch darauf ersichtlich zu machen. Dasselbe gilt bezüglich des Bläschenausschlages bei der Ausstellung von Zeugnissen für Ochsen und Wallache. Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt 10 Tage (im Verkehre mit Deutschland 8 Tage); doch kann dieselbe während des Transports um weitere 10 Tage dadurch verlängert werden, daß die Tiere von einem staatlich angestellten oder ermächtigten Tierarzte untersucht werden, welcher den Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken hat. Eine solche Untersuchung der Tiere und Klausulierung der Pässe hat in jedem Falle u. zw. vor der Verladung der Tiere stattzufinden, wenn der Transport mittels Eisenbahn oder Schiff erfolgt. Zur Vornahme der im vorstehenden bezeichneten Amtshandlung sind alle vom Staate angestellten, sowie auch jene Tierärzte berufen, welche die in der MV. v. 21. März 1873, RGBl. 57, vorgeschriebene Qualifikation nachzuweisen vermögen. Lediglich die Untersuchung der Eisenbahn- und Schiffstransporte bleibt den hiezu besonders bestellten Tierärzten (§ 10 des allgemeinen TierSG.) vorbehalten. Wird bei einem aus Italien eingelangten Transport nach dem Grenzübertritte eine ansteckende Tierkrankheit wahrgenommen, so hat der beamtete Tierarzt über den Tatbestand ein genaues Protokoll aufzunehmen und eine Abschrift desselben behufs weiterer Behandlung nach dem letzten Abs. des Art. 3 des Vieh-

seuchenübereinkommens im Dienstwege an das MJ. ohne Verzug zu leiten. Abgesehen davon ist aber jede Beanständung eines aus Italien eingelangten Viehtransports durch den Amtstierarzt mittels amtlicher Korrespondenzkarte unmittelbar der Statth. anzuzeigen. Die Handhabung der Bestimmungen der Art. 4 und 5 des Übereinkommens, betreffend die Verfügung von Beschränkungen und Verboten der Einfuhr von Tieren, tierischen Rohstoffen und von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, aus Italien, obliegt im Sinne des § 3 des allgemeinen TierSG. in erster Linie dem MJ. Hinsichtlich der im Art. 7 vorgesehenen Desinfektion von Eisenbahnwagen und Schiffen, welche zum Transport von Einhufern, Wiederkäuern und Schweinen nach dem Königreiche Italien bestimmt sind, ist nach den bezüglichen, für den Inlandsverkehr geltenden Anordnungen des G. v. 19. Juli 1879, RGBl. 108, sowie der MV. v. 7. August 1879, RGBl. 109, und v. 21. Februar 1906, RGBl. 30, vorzugehen.

Behufs Ermöglichung einer sachgemäßen und zweckentsprechenden Anwendung der neuen Vorschriften zum Schutze der einheimischen Viehbestände vor Verseuchungen haben die Unterbehörden, insbesondere jene der an Italien grenzenden Verwaltungsgebiete, dem Verkehre bzw. auch den Verhältnissen in den benachbarten Gebieten Italiens stete Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle beachtenswerten Wahrnehmungen im Wege der Landesstelle dem MJ. zur Kenntnis zu bringen.

6266. **Viehverkehr** mit Italien.

MJ. 19. Dezember 1905, Z. 56988. StZ. XII-3906/1 ex 1905. — StE. 30. Dezember 1905, Z. XII-3906/2, an alle BB.

Mit Rücksicht auf die größere Verbreitung, welche die Maul- und Klauenseuche in Italien, insbesondere in den lombardischen Provinzen Bergamo, Brescia und Mailand erlangt hat, ist fortab auch die Einfuhr von zur Schlachtung bestimmter Klauentieren (Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen) aus Italien bis auf Widerruf nur über vom MJ. zu erteilende fallweise Einfuhrsbewilligung statthaft. Die bezüglichen Ansuchen um Erteilung solcher Einfuhrsbewilligungen sind an das MJ. zu richten und müssen genaue Angaben über Gattung und Zahl der zur Einfuhr bestimmten Tiere, deren Herkunftsort bzw. Herkunftsprovinz, dem Zeitpunkte der beabsichtigten Einbringung sowie den hierseitigen Bestimmungsort und den Namen des Empfängers enthalten. Für die notwendige telegraphische Verständigung der Grenzbehörde ist jedem derartigen Ansuchen ein Betrag von 6 K beizuschließen.

6267. — — mit den Niederlanden.

MJ. 28. Februar 1906, Z. 5156. StE. 6. März 1906, Z. XII-653, an alle BB.

Das MJ. hat verfügt, daß die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus den Niederlanden in bzw. durch die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder nur mit seiner besonderen, fallweise einzuholenden Bewilligung und unter den von ihm festzustellenden Bedingungen stattfinden darf. In dem Ansuchen um die Gestattung der bezeichneten Ein- bzw. Durchfuhr sind die Provenienzgebiete, die Gattung und Stückzahl und die Bestimmungsorte der Tiere sowie die Grenzstationen, über welche die Ein- bzw. Durchfuhr erfolgen soll, anzugeben.

6268. — — mit der Schweiz.

MJ. 11. August 1906, Z. 36161. StE. 22. August 1906, Z. XII-2930, an alle BB.

Aus Anlaß des Abschlusses eines neuen Handels- und Zollvertrages mit der Schweiz wurde mit diesem Staate zugleich ein Veterinärübereinkommen nebst Schlußprotokoll vereinbart, welches im RGBl. 157 v. J. 1906 verlautbart ist.

Der wesentlichste Inhalt der neuen Vereinbarungen besteht darin, daß einerseits für die Ausfuhr von Schlachtrindern und Schafen nach der Schweiz und anderseits für die Einfuhr von Rindern und Ziegen zu Nutz- und Zuchtzwecken aus dem genannten Staate dem bisherigen Zustande gegenüber gewisse Erleichterungen geschaffen wurden. Nach Art. 5 des Viehseuchenübereinkommens ist die Einfuhr von zur Schlachtung innerhalb der vorgeschriebenen Frist bestimmten gesunden Ochsen, Stieren, Schafen und Schweinen nach der Schweiz gestattet: 1. In die Schlachthausstallungen von St. Margarethen und auf die Rampe von Buchs jedermann ohneweiters; 2. nach den öffentlichen Schlachthausstallungen von St. Gallen, Basel und Genf ohneweiters jenen Personen, welche die hiezu erforderliche Ermächtigung seitens des Schweizerischen Bundesrates erlangt haben: 3. in andere Schlachthäuser mit besonderer Bewilligung (P. 4 des Schlußprotokolls). Bei Erteilung der erwähnten Ermächtigung bzw. Bewilligung wird zwischen österr. und schweizerischen Importeuren grundsätzlich ein Unterschied nicht gemacht werden, und werden hiebei ausschließlich Erwägungen sachlicher Natur maßgebend sein (P. 4 und 5 des Schlußprotokolls). In allen Fällen müssen die Tiere mit der hierlands gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigung der individuellen Gesundheit und der seuchenunbedenklichen Herkunft, d. i. mit den nach Vorschrift des § 8 des allgemeinen TierSG. und der DchfV. hiezu ausgefertigten Viehpässen versehen sein; auch müssen dieselben bis an die Grenze ohne Aus- oder Zuladung per Eisenbahn geführt werden (Art. 5 des Übereinkommens, P. 3, Abs. 1 des Schlußprotokolls). Die Einfuhr von Rindern und Ziegen aus der Schweiz zu Nutz- und Zuchtzwecken ist nunmehr von der Erwirkung besonderer Bewilligungen nicht abhängig, sondern dann gestattet, wenn eine amtliche Bestätigung darüber beigebracht wird, daß die Tiere gesund sind, und daß in den Herkunftsgemeinden und deren Nachbargemeinden seit 40 Tagen kein Fall einer auf die betreffende Tiergattung übertragbaren, der Anzeigepflicht unterliegenden Krankheit festgestellt wurde (Art. 6 des Übereinkommens, P. 6 des Schlußprotokolls). Auch der gegenseitige Verkehr mit Einhufern sowie auch die Durchfuhr von Haustieren jeder Art unterliegen keiner Beschränkung, sofern die Sendungen mit amtlichen Bescheinigungen der individuellen Gesundheit und seuchenunbedenklichen Herkunft versehen sind und an der Grenze gesund befunden werden (Art. 3 und 4). Ferner enthält das Schlußprotokoll zum Viehseuchenübereinkommen die Bestimmung, daß die Einfuhr von lebendem und totem Geflügel sowie von totem Wildprete nach der Schweiz nach wie vor ohneweiters zugelassen wird (P. 1 des Schlußprotokolls). Weiter wird aufmerksam gemacht, daß sich laut P. 9 des Schlußprotokolls zum Veterinärübereinkommen die vertragsschließenden Teile die Befugnis eingeräumt haben, zur Vertretung der eigenen Interessen in die gegenseitigen Gebiete Delegierte zu entsenden, und daher auch hierlands den allenfalls entsendeten Veterinärdelegierten der Schweiz, sobald sie sich als solche legitimieren, auf Wunsch Unterstützung zu gewähren und Auskunft zu erteilen ist.

6269. Viehverkehr mit Serbien.

MJ. 25. Jänner 1906, Z. 3698. StE. 26. Jänner 1906, Z. XII-362, an alle BB.

Das kgl. ung. AM. hat mit Verfügung v. 22. Jänner 1906, Z. 542 Pr, wegen erfolgter Konstatierung von der Anzeigepflicht unterliegenden Tierseuchen bei aus Serbien eingeführten Tieren auf Grund des Art. 7 des Viehseuchenübereinkommens v. 9. August 1892 zwischen Österreich-Ungarn und Serbien die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Fleisch nach bzw. durch Ungarn verboten. Ferner hat das genannte Ministerium im Einvernehmen mit dem kgl. ung. MJ. aus sanitären Rücksichten die Ein- und Durchfuhr

von Fleisch aus Serbien untersagt. Aus den angeführten Gründen hat auch das MJ. die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Fleisch aus Serbien auch nach den bzw. durch die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verboten.

6270. Viehverkehr mit Serbien, Bulgarien und der Türkei.

MJ. 7. Juli 1906, Z. 31842. StE. 10. Juli 1906, Z. XII-2320/5, an alle BB.

Unterm 6. Juli 1906, Z. 6224/Pr und 6247/Pr, hat das kgl. ung. AM. angeordnet, daß die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel im lebenden oder geschlachteten Zustande sowie von Fleisch aus Serbien nach bzw. durch Ungarn verboten ist, und daß die zur Ein- und Durchfuhr nach bzw. durch Ungarn aus Bulgarien oder der Türkei kommenden Sendungen lebenden Geflügels mit vorschriftsmäßig ausgestellten Ursprungs- und Gesundheitszertifikaten, sowie einer beglaubigten Übersetzung derselben gedeckt sein müssen, in welchen bestätigt erscheint, daß das in Frage kommende Geflügel tatsächlich aus Bulgarien oder der Türkei stammt und vor dem Abtransport wenigstens durch 8 Tage in jener Gemeinde untergebracht war, von welcher aus die Absendung erfolgt. Ferner muß in den Zertifikaten bestätigt sein, daß in der betreffenden Gemeinde innerhalb dieser 8 Tage eine ansteckende Geflügelkrankheit nicht bestanden hat. Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse, sowie auch deren ung. Übersetzung müssen mit der Vidierungsklausel des zuständigen k. und k. österr.-ung. Konsulats versehen sein. Die Ein- und Durchfuhr von Fleisch aus Bulgarien und der Türkei bleibt auch fernerhin verboten, und darf aus diesen Ländern stammendes geschlachtetes Geflügel weder ein- noch durchgeführt werden. In Anbetracht dieser Verfügungen hat das MJ. die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen, Schweinen und Geflügel im lebenden oder geschlachteten Zustande, sowie von Fleisch aus Serbien nach bzw. durch die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder verboten. Demgemäß tritt der E. des MJ. v. 1. April 1896, Z. 8322[1]), mit welchem die Einfuhr geschlachteter Schweine aus Serbien gestattet wurde, außer Kraft. Aus Bulgarien und der Türkei werden nur jene Sendungen von lebendem Geflügel zur Ein- oder Durchfuhr nach bzw. durch die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zugelassen werden, deren Ein- bzw. Durchfuhr durch Ungarn zulässig erklärt worden ist. Übertretungen der vorstehenden Verfügungen werden nach §§ 44 und 45 des allgemeinen TierSG. bestraft werden, und finden auf verbotswidrig eingebrachte Transporte die Bestimmungen des § 46 dieses G. Anwendung.

6271. — — mit außereuropäischen Staaten.

StE. 16. Juli 1906, Z. XII-2432, an alle BB.

Die beteiligten Ministerien haben auf Grund des 2. Abs. des Art. VII des G. v. 13. Februar 1906, RGBl. 20, die Einfuhr von Vieh und von frischem und zubereitetem (u. zw. gesalzenem, getrocknetem, geräuchertem, gepökeltem, auch gekochtem) Fleische aller Art aus außereuropäischen Ländern in die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder dahin beschränkt, daß dieselbe nur mit besonderer, fallweise einzuholender Bewilligung des MJ. und unter den von diesem Ministerium festzustellenden Bedingungen stattfinden darf. Hiedurch werden die Bestimmungen der MV. v. 4. Dezember 1891, RGBl. 168, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, Speck und Würsten aus den Vereinigten Staaten von Amerika, vorläufig nicht berührt.

[1]) Nr. 3264 d. Slg.

Viehverkehr, Handelsverkehr mit Schweinen in Niederösterreich Nr. 6004.
— — mit Ungarn, Telegrammkosten Nr. 6146.
— — Jahresnachweisungen über den — Nr. 6228.

6272. Viehverkehrsbeschränkungen, ordnungsmäßige Verlautbarung in den Gemeinden.

StE. 1. März 1906, Z. XII-586, an alle BB., auch Wr. magBA.

Es ist der Statth. zur Kenntnis gelangt, daß ein Gemeindevorsteher die Kundmachungen über den Viehverkehr mit Ungarn deshalb an der Gemeindeamtstafel anzuschlagen unterließ, weil die Amtstafel hiezu nicht groß genug war. Infolge der Unterlassung der vorschriftsmäßigen Anschlagung der Kundmachung hat sich eine Partei angeblich aus Unkenntnis der Viehverkehrsvorschriften einer Übertretung schuldig gemacht, die vor dem kompetenten Gerichte zur Austragung gelangte, wobei auch der Verfall der betreffenden Tiere in Frage steht. Es werden daher die BH. angewiesen, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit (auf Amtstagen usw.) die Gemeindevorsteher auf die Wichtigkeit des zeit- und formgerechten Anschlagens der Kundmachungen über den Viehverkehr und auf die Folgen der Unterlassung der Affigierung aufmerksam zu machen und die richtige Befolgung der bezüglichen Anordnung anläßlich der Vornahme von Dienstreisen wahrzunehmen bzw. durch die Gendarmerie strengstens überwachen zu lassen. Aber auch in Wien und in den Stadtgebieten Wr.-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs erscheint die vorschriftsmäßige Verlautbarung der bezüglichen fallweise getroffenen Anordnungen geboten.

— — Verständigung des Landeskulturrates von — Nr. 5788.

6273. Viehversicherungsvereine, Förderung ihrer Gründung.

MJ. 10. August 1905, Z. 31636. StE. 14. September 1905, Z. Xa-2766, an alle BB.

Mit den im VBl. Nr. 19 v. J. 1904 veröffentlichten E. v. 7. November 1904, Z. 43493, hat das MJ.[1]) auf die Wichtigkeit der Bildung von Organisationen der Viehversicherung bzw. der Gründung lokaler Viehversicherungsvereine aufmerksam gemacht. In Verfolgung dieses Erlasses und zu dem Zwecke, um wenigstens die Gründung lokaler Viehversicherungsvereine nach Tunlichkeit zu erleichtern, hat das MJ. im Einvernehmen mit dem AM. Musterstatuten für kleinere Pferde- bzw. Rindviehversicherungsvereine ausgearbeitet. Indem diese Musterstatuten den polit. BB. zur eigenen Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung zur Verfügung gestellt werden, wird bemerkt, daß weitere Exemplare im Verlage der Hof- und Staatsdruckerei in Wien erhältlich sind. Um Verzögerungen in der amtlichen Behandlung neuer solcher Projekte hintanzuhalten, wird es sich empfehlen, die Interessenten insbesondere durch die Amtstierärzte auf die vorerwähnten Musterstatuten aufmerksam zu machen bzw. die Proponenten bei Vorlage von Statutenentwürfen, welche den festzuhaltenden Grundsätzen nicht entsprechen, gelegentlich der Vornahme der nach § 14 des kais. P. v. 26. November 1852, RGBl. 253, erforderlichen Erhebungen zu veranlassen, die Entwürfe nach Maßgabe der Musterstatuten zu verbessern. Sofern jedoch die neu zu errichtenden Vereine Versicherungen bezwecken sollten, deren Abschluß bei der im hiesigen Verwaltungsgebiete bestehenden Landesviehversicherungsanstalt möglich ist, so wird vorerst stets auf diese Organisation entsprechend hinzuweisen sein, um die insbesondere mit Rücksicht auf die Versicherung von Seuchenschäden im Interesse der Einzelwirtschaft gelegene Ausgestaltung der Landesanstalt nicht zu behindern.

[1]) — die Landeschefs jener Königreiche und Länder, in welchen eine Organisation der Viehversicherung nicht schon durch die betreffenden Landesvertretungen geschaffen wurde —

Viehversicherungsvereine, Errichtung Nr. 5383.
Viehzucht, Standorte der lizenzierten Stiere Nr. 6096.
Viktualien, monatliche Nachweisung der Preiszertifikate Nr. 5816.
— — Handel im Umherziehen mit — Nr. 6288.
Vinkulierung von Wertpapieren registrierter Hilfskassen Nr. 5662.
Virements im Staatshaushalte Nr. 5533—5535.
Volksbewegung, Quartalsausweise über — Nr. 5991.
Volkssänger, Produktionen Nr. 5934.
Volksschulen, Maßnahmen gegen Tuberkulose in — Nr. 6155.

6274. **Vorfallenheitsberichte,** schleunige Erstattung.

MJ. 15. April 1904, Z. 2740. StE. 24. April 1904, Z. 1238/Pr, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Das MJ. hat in letzter Zeit wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß Meldungen über wichtigere Vorfälle, welche einen nationalen oder politischen Hintergrund haben oder die Beziehungen zum Auslande berühren und dann zumeist in den Tagesblättern, kurz nachdem sie sich ereignet haben, eine sensationelle Darstellung finden, gar nicht oder nicht mit der gebotenen Raschheit erstattet werden. Hiedurch hat sich in vielen Fällen die mißliche Notwendigkeit ergeben, von hier aus erst im telegraphischen oder telephonischen Wege Auskünfte über derartige, oft den Landesstellen noch gar nicht bekannte Vorfallenheiten einholen zu müssen. Das MJ. muß das größte Gewicht darauf legen, daß ihm über alle derartigen Ereignisse raschest genaue Informationen zukommen, und hat dies in seinen wiederholten Normalerlässen[1]) eindringlichst betont. Es ist die Veranlassung zu treffen, daß die polit. Bezirks- bzw. Polizeibehörden allen wichtigeren Ereignissen, welche, wie die eingangs erwähnten Vorfälle, öffentliches Aufsehen zu erregen und insbesondere den Gegenstand von Erörterungen in den öffentlichen Blättern zu bilden geeignet sind, ihre verständnisvolle Aufmerksamkeit widmen und derlei Vorfallenheiten sofort und präzise unter Bekanntgabe der etwa getroffenen Verfügung der vorgesetzten Landesstelle melden. Diese hat sodann Vorsorge zu treffen, daß derlei Meldungen raschest, eventuell auf telegraphischem oder telephonischem Wege, dem MJ. zur Kenntnis gebracht werden.

6275. MJ. 3. September 1906, Z. 7656/MJ. StE. 11. September 1906, Z. 2269/1/Pr, an alle BH., beide Stadtr. und Wr. PD.

Nicht selten bringen die Tagesblätter Notizen über bemerkenswerte Vorkommnisse politischen Einschlages, sowie Kritiken über angeblich grobe Unzukömmlichkeiten in dem Vorgehen der Behörden und in der Haltung der Beamten, ohne daß die unterstehenden Behörden über den solchen Artikeln zu Grunde liegenden Sachverhalt binnen angemessener Frist berichten würden. Da das MJ. größeren Wert darauf legt, über alle solche Vorfallenheiten, welche in irgend welcher Beziehung ein Interesse haben, möglichst rasch informiert und auf diese Weise in die Lage versetzt zu werden, etwa daran anknüpfenden übertriebenen oder unwahren Gerüchten unter Umständen entgegen zu treten, werden die Amtsvorstände eingeladen, über derartige Notizen ungesäumt und im kürzesten Wege die etwa erforderlichen Erhebungen zu pflegen, jedenfalls aber mit aller möglichen Beschleunigung — in besonders wichtigen Fällen tunlichst telegraphisch oder telephonisch — einen kurzen informativen Bericht zu erstatten, wobei selbstverständlich

[1]) Vgl. die Nr. 4421—4423 d. Slg.

[2]) (Zusatz aus dem ME.) Selbstverständlich kann eine derartige besondere Berichterstattung entfallen, wenn der Gegenstand nach den bestehenden Vorschriften in den Tagesrapport aufgenommen wird.

die erschöpfende Klarstellung des Sachverhaltes im einzelnen Falle eventuell einem späteren Zeitpunkte vorzubehalten sein wird.

Vorfallenheitsberichte über Arbeiterausstände Nr. 5318.

Vorführungen zum Amte, zwangsweise — Nr. 5603.

— — von Zwänglingen und Korrigenden im Strafverfahren Nr. 6324.

Vorführungskosten, vorschußweise Bestreitung Nr. 5604.

Vorladung Stellungspflichtiger bei Stellung im Delegationswege Nr. 6089.

Vorschußvereine, Ausgabe von Spareinlagebüchern Nr. 5523.

6276. **Vorspannzertifikate,** genaue Distanzangaben.

LVM. 10. Februar 1906, Z. VXII-25. StE. 3. März 1906, Z. II-498, an alle BB.

Das LVM. hat aus den mit den Abrechnungsoperaten über die Vorspannauslagen eingelangten Distanzzertifikaten der polit. BB. entnommen, daß seitens dieser die Entfernungen größtenteils auf ganze oder halbe Kilometer auf- bzw. abgerundet angegeben werden. Da derartige Distanzangaben den Zwecken des Ministeriums nicht entsprechen und sich insbesondere bei Kombinierung solcher Teildistanzen oft wesentliche Differenzen ergeben, so wird angeordnet, daß behufs Vermeidung nachträglicher Anstände, bei der Ausstellung von Distanzzertifikaten mit größter Genauigkeit vorgegangen werde und in denselben — soweit dies die zu Gebote stehenden Amtsbehelfe gestatten — stets auch Zehntel von Kilometern angegeben werden. Hiebei soll an dem Abrundungsmodus festgehalten werden, daß Bruchteile unter $^5/_{100}$ *km* fallen gelassen, hingegen solche von $^5/_{100}$ und darüber als $^1/_{10}$ *km* berechnet werden. Gleichzeitig wird im Hinblicke auf die Bestimmung des § 11 des MilitärvorspannG. angeordnet, daß die Distanzen stets auf die kürzeste benützbare Verbindung der betreffenden Orte zu lauten haben und dieser Umstand auch im Text des Zertifikats zum Ausdrucke zu bringen ist.

6277. — — Kompetenz zur Ausfertigung.

LVM.[1]) 9. Juni 1906, Z. XVII-93. StE. 26. Juni 1906, Z. II-1342, an alle BB.

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß hinsichtlich der Ausstellung der nach der DchfV. des LVM. v. 23. Mai 1905, RGBl. 87, zu dem G. v. 22. Mai 1905, RGBl. 86, betreffend den Militärvorspann im Frieden, für die Vorspannvergütung unter Umständen maßgebenden Distanzzertifikate nicht gleichmäßig vorgegangen wird, indem diese Bestätigungen teils von den BH. selbst, teils von den Bauabteilungen bzw. vom technischen Departement einer Landesstelle erteilt wurden. Das LVM. hat in Erinnerung gebracht, daß die bei den polit. Behörden bestehenden Bauabteilungen sowohl nach der klaren Diktion der Bestimmungen der §§ ad 19, Al. 1 und ad 25 der zit. DchfV., mit welchen die Ausstellung der Distanzzertifikate ausdrücklich den polit. BB. zugewiesen wurde, als auch nach den mit der MV. v. 8. Dezember 1860, RGBl. 268, festgesetzten Grundzügen für die Organisation des Staatsbaudienstes, nach welchen die den polit. Behörden zugeteilten Baubeamten die ihnen übertragenen technischen Geschäfte unter der unmittelbaren Leitung ihres polit. Amtsvorstandes zu besorgen haben, die Befugnis zur selbständigen Ausfertigung derartiger Distanzzertifikate, sowie der sonstigen im § ad 25 der obzit. DchfV. vorgesehenen Bestätigungen nicht besitzen.

6278. — — Bestätigung über die Untunlichkeit der Beistellung von einspännigen Vorspannwagen.

LVM. 3. August 1906, Z. XVII-106. StE. 17. August 1906, Z. II-2370, an alle BB.

Bei der Durchsicht der Vorspannoperate hat das LVM. die Wahrnehmung gemacht, daß die von einzelnen Rechnungslegern beigebrachten Zertifikate bzw. Be-

[1]) Einvernehmlich mit dem MJ.

stätigungen über die Untunlichkeit der Beistellung von einspännigen Vorspannwagen, den in der DchfV. zu § 16 des G. über den Militärvorspann im Frieden festgesetzten Bestimmungen teilweise nicht entsprechen. So wurden z. B. in einigen Verwaltungsgebieten solche Zertifikate von BH. (anstatt von Gemeinden) ausgestellt und in denselben bestätigt, daß in den betreffenden Bezirken — obwohl daselbst nach den eingangs zit. Bestimmungen einspännige Wagen bedingt landesüblich und zulässig sind — teils überhaupt, teils wegen gebirgigen Terrains nur zweispännige Vorspannwagen verkehren und ortsüblich (landesüblich) sind, oder daß wegen der schlechten Wegverhältnisse und mit Rücksicht auf den Pferdeschlag einspännige Wagen nicht beigestellt werden konnten, weiter daß auf einzelnen Strecken bald infolge der ungünstigen Straßenverhältnisse (Steigungen und Neuschotterungen), bald wegen großer Steigungen allein nur zweispännige Vorspannwagen verwendet werden können. Analog wurde in einigen Verwaltungsgebieten von Gemeinden, in welchen gleichfalls einspännige Wagen bedingt landesüblich und zulässig sind, bestätigt, daß einspännige Vorspannwagen nicht bzw. nur zweispännige Vorspannwagen orts- oder landesüblich sind. Die gleichen Bestätigungen wurden von einer BH., dann von Gemeinden sogar für Gegenden ausgestellt, in welchen laut der obigen Verordnung einspännige Vorspannwagen unbedingt landesüblich und zulässig sind. Aus diesem Anlasse hat das LVM. auf Grund der bestehenden Vorschriften über den Militärvorspann bezüglich der Behandlung derjenigen Fälle, in welchen die Inanspruchnahme einer größeren als der normalen Anzahl von Vorspanntieren geboten erscheint, folgende erläuternde Verfügungen getroffen: 1. Beurkundungen, wonach nicht in konkreten Fällen und unter besonderen Verhältnissen, sondern im allgemeinen der einspännige Vorspann in Gebieten nicht landesüblich (ortsüblich) sein soll, in welchen er nach den Bestimmungen des ad § 16 der DchfV. zum MilitärvorspannG. unbedingt oder bedingt landesüblich ist, sind unzulässig und nichtig. 2. Den Gemeinden obliegt die Ausfertigung amtlicher Beurkundungen a) dort, wo der einspännige Vorspann bedingt landesüblich ist und zweispännige Vorspannwagen angefordert wurden, über den Umstand, daß zweispännige Wagen erwiesenermaßen nicht zur Verfügung stehen; b) dort, wo der einspännige Vorspann bedingt landesüblich ist, und einspännige Vorspannwagen angefordert wurden, über den Umstand, daß einspännige Wagen erwiesenermaßen nicht zur Verfügung stehen; c) über den Umstand, daß ausnahmsweise auch auf Strecken, welche als Wegteile in der Militärmarschroutenkarte nicht angegeben sind, Bergzuspänne benötigt werden, sowie über das Ausmaß der beigestellten Bergzuspänne; d) wenn während der Winterzeit oder infolge der schlechten Straßen und der ungünstigen Witterungsverhältnisse die Benützung von zwei- bzw. einspännigen Wagen nicht möglich ist, über die Notwendigkeit, in solchen Fällen anstatt zweispänniger drei- bzw. vierspännige oder anstatt einspänniger zweispännige Wagen beizustellen. 3. Den polit. BB. obliegt die Ausfertigung von Bestätigungen nur über den Umstand, daß wegen Unfahrbarkeit eines Weges an Stelle von Vorspannwagen die Benützung von Reit- und Tragtieren geboten ist, wenn dieser Umstand nicht bereits aus der Militärmarschroutenkarte hervorgeht. Selbstverständlich obliegt den polit. BB. außerdem die Anregung zu Ergänzungen oder Änderungen des in der DchfV. zum MilitärvorspannG. (ad § 16) enthaltenen Verzeichnisses jener Gebiete (Strecken), in welchen der einspännige Vorspann (bedingt oder unbedingt) landesüblich oder nicht landesüblich ist. Dasselbe gilt rücksichtlich Anregungen zur Ergänzung der Militärmarschroutenkarte in den Fällen, in welchen auf Wegteilen Bergzuspänne regelmäßig erforderlich sind oder zu gewissen Jahreszeiten auf bestimmten

Vorspannstrecken die Inanspruchnahme einer erhöhten Anzahl von Vorspanntieren regelmäßig geboten erscheint.[1]) Durch diese Erläuterungen werden die bestehenden Vorschriften über Berichtigungen der Militärmarschroutenkarte, sowie über die Ausfertigung von Distanzzertifikaten selbstverständlich nicht berührt.

Vorstrafen, Angabe bei Vorlage von Gnadengesuchen Nr. 6107.

Waffen, Flobertpistolen als verbotene — Nr. 5555.
— — Beschlagnahme und Verfall von — Nr. 6279.

6279. Waffentragen, unbefugtes.

MJ. 16. Februar 1903, Z. 2774. StE. 12. März 1903, Z. 24010, an alle BH. und Sr. PD.

In den Fällen, in welchen wegen unbefugten Tragens einer Waffe eine Strafamtshandlung eingeleitet wird, ohne daß der Betreffende dabei betreten worden wäre, ist die nachträgliche Beschlagnahme der Waffe unzulässig und gegebenenfalls die Abnahme derselben erst nach Rechtskraft des Ausspruches über den Verfall durchzuführen, weil laut § 25 (kais. P. v. 24. Oktober 1852, RGBl. 223) die Waffe nur bei Betretung abgenommen werden kann.

— — der Jagdschutzorgane ohne Waffenpaß Nr. 5714.
— — zu ausländischen Uniformen Nr. 6167.

6280. Waffenübungen, Maßnahmen bei Infektionskrankheiten.

LVM. 8. Mai 1905, Z. 19319/VII. StE. 24. Mai 1905, Z. II-1062, an alle BB.

Das Auftreten der Genickstarre in Galizien, dann in Teilen von Mähren und Schlesien hat zu einzelnen Anfragen und Anregungen in der Richtung Anlaß gegeben, inwieweit Einschränkungen hinsichtlich des Einrückens nichtaktiver Personen aus den genannten Gebieten oder in dieselben zur Ableistung von Waffenübungen oder zur aktiven Dienstleistung geboten wären. Der Umfang und der Charakter des Auftretens der Genickstarre gibt zu allgemeinen, einschränkenden Verfügungen in den angedeuteten Richtungen dermalen keinen Anlaß, erheischt aber, so wie das Auftreten einer jeden Infektionskrankheit, gewisse Vorsichten und unter Umständen auch Maßnahmen lokaler Natur. In letzter Beziehung wird es zunächst darauf ankommen, in Gebieten, in welchen Infektionskrankheiten in größerem Umfange auftreten — im aktuellen Falle in den Bereichen des 1., 10. und 11. Korps — durch das mit den polit. Behörden permanent zu pflegende Einvernehmen[2]) jene Orte zu konstatieren, in denen die Erkrankungen Erscheinungen zeigen, welche besondere Einschränkungen im Verkehre erfordern. In solchen Fällen ist über Antrag der genannten Behörden im eigenen Wirkungskreise zu veranlassen, daß die Ergänzungsbehörden der betreffenden Gebiete Einberufungen aus diesen Orten unterlassen, bereits erfolgte Einberufungen wenn noch möglich sistiert bzw. zu den Ergänzungsbezirkskommanden etwa Einrückende dort nicht präsentiert, sondern in das nichtaktive Verhältnis rückversetzt werden. Im übrigen wird bemerkt, daß die Chefärzte der Truppenkörper im Sinne der Bestimmungen des P. 20 der Desinfektionsvorschrift die aus Gebieten, in welchen die Genickstarre bisher auch nur sporadisch aufgetreten ist, einrückenden nichtaktiven Personen durch 5—6 Tage täglich ärztlich zu untersuchen und auch weiter zu beobachten haben. Gegen das Einschleppen der

[1]) Die bezüglichen Anträge der Unterbehörden sind von den polit. Landesstellen in Verhandlung zu nehmen und nach gepflogenem Einvernehmen mit den Militärterritorialkommanden an das LVM. zu leiten.

[2]) Vgl. auch die Nr. 1906—1909 d. Slg.

Genickstarre in die Truppenkörper sind alle Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden, bei den Truppenkörpern und Anstalten ist bisher auch kein Fall von Genickstarre vorgekommen, es unterliegt daher keinem Anstande, nichtaktive Personen nach den mehr genannten Gebieten der Monarchie einzuberufen und abzusenden.

Waffenübungen staatlicher Aushilfsdiener Nr. 5348.
— — der Kanzleihilfspersonals, Bezüge Nr. 5723.
— — Einberufung Wehrpflichtiger aus dem Auslande zu — Nr. 5836.
— — Nichteinrücken Einberufener wegen Transportunfähigkeit Nr. 5837.

6281. **Waffen- und Munitionssendungen** nach Marokko.

MJ. 5. Jänner 1903, Z. 54675 ex 1902. StE. 12. Jänner 1903, Z. 127/Pr, an alle BB. und Wr. PD.

Der Sultan von Marokko hat die Einfuhr von Gewehren und anderen Waffen in dieses Land verboten, und verfallen trotz dieses Verbotes eingeführte Waffen der Konfiskation. Die mit der Ausfertigung von Waffenbegleitscheinen betrauten Unterbehörden werden auf dieses Verbot mit der Weisung aufmerksam gemacht, bei der Behandlung von Gesuchen um Ausstellung von Geleitscheinen für Waffensendungen, welche zur Einfuhr nach Marokko bestimmt sind, darauf zu achten, daß der Inhalt der Sendung genau und wahrheitsgemäß deklariert werde. Zugleich sind die betreffenden Gesuchsteller unter ausdrücklichem Hinweise auf das für Marokko ergangene Waffeneinfuhrsverbot darüber aufzuklären, daß sie bei der versuchten Einfuhr von Waffen nach Marokko sich der Gefahr aussetzen, empfindliche Verluste zu erleiden. Außerdem wird auf die Bestimmung des § 2 der MV. v. 1. Oktober 1896, RGBl. 182, aufmerksam gemacht, wonach bei vorkommenden Anständen und Bedenken, namentlich mit Rücksicht auf die Größe der Sendung die Weisungen der vorgesetzten Behörden einzuholen sind. Hinsichtlich der Frage, ob zufolge des in Rede stehenden Verbotes in Hinkunft auch die Einfuhr von Jagdwaffen und Jagdmunition nach Marokko, welche unter gewissen Vorsichten auf Grund des Reglements v. 29. Mai 1900 gestattet war, verboten sei, sind derzeit noch Erhebungen im Zuge.[1])

6282. **Wäganstalten,** Normaltarif für öffentliche —.

StE. 13. Dezember 1904, Z. Xa-19/2, an alle BB. und HK. in Wien.

Mit dem StE. v. 3. Oktober 1891, Z. 43817[2]), wurde ein Normaltarif für die nach dem G. v. 19. Juni 1866, RGBl. 85, konzessionierten öffentlichen Wäganstalten hinausgegeben. Es wurde seither die Wahrnehmung gemacht, daß von den in Rede stehenden Anstalten nur 41 diesen Normaltarif benützen, während die weitaus größere Mehrzahl einen, teilweise sogar um 50—150% gegen den Normaltarif höheren Tarif verwendet, welche Tarife auf Grund der gepflogenen Erhebungen von der Statth. bestätigt wurden, da es sich in diesen Fällen ergab, daß mit den Ziffern des Normaltarifs für einen klaglosen Betrieb der Anstalten das entsprechende Auslangen nicht gefunden werden konnte. Die nun im Einvernehmen mit der HK. in Wien gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß die zahlreich erhobenen Klagen, es sei bei Einhaltung des derzeit bestehenden Normaltarifs die Deckung der Anlage- und Betriebskosten nicht möglich, begründet

[1]) Nach dem E. des MJ. v. 25. Februar 1903, Z. 7265, besteht hinsichtlich des Verbotes der Einfuhr von Waffen nach Marokko insofern eine Ausnahme, als die marokkanischen Behörden Erlaubnisscheine zur Einfuhr von je einem Jagdgewehre und je 1000 Patronen unter der Bedingung erteilen, daß diese Einfuhr von der kompetenten Vertretung befürwortet wird. Diesfällige Gesuche unserer Staatsangehörigen sind an die k. und k. Mission in Tanger zu richten, welche das Ergebnis dieser Einschreiten bekannt geben wird (StE. 14. März 1903, Z. 21194, an alle BB. und Wr. PD.).

[2]) Nr. 4467 d. Slg.

sind, so daß die Notwendigkeit besteht, diesen Tarif entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen zu reformieren. Es wird deshalb nach Anhörung der nö. HK. ein neuer Normaltarif hinausgegeben, welcher den tatsächlichen Verhältnissen vollkommen gerecht wird und künftighin bei der von Fall zu Fall gemäß § 15, Al. 2 des zit. G. vorzunehmenden Prüfung der zur Genehmigung vorgelegten Tarife zur Grundlage dienen wird. Dieser Tarif wird im Sinne des Gesetzes als unüberschreitbarer Maximaltarif zu gelten haben.

Normaltarif.
(Maximaltarif.)

1. Eine Normaltaxe sowohl für Lasten bis 5 *q*, als auch für je 1 Stück Vieh 40 h;
2. für jeden weiteren Meterzentner bis zu 50 *q* 7 h;
3. für jeden weiteren Meterzentner über 50 *q* 2 h;
4. für mehr als ein Stück Vieh (gleichgültig ob Groß- oder Kleinvieh) die Minimaltaxe von 40 h bis zu 500 *kg* und von da aufwärts die gleichen Sätze wie ad 2 und 3;
5. Gewichte unter 1 *q* sind für einen vollen Meterzentner zu rechnen;
6. Das Zurückwägen eines leeren Wagens, sowie überhaupt das Wägen der Emballage (Tara) auf derselben Wage, wo das Bruttogewicht gewogen wurde, hat ohne Entrichtung einer weiteren Gebühr zu erfolgen.

Wagensattler, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Wagenschlosser, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Wagentransport von Kälbern und Stechvieh Nr. 5716, 5717.
— — Infektionskranker Nr. 5775.
— — von Nutzrindern in Niederösterreich Nr. 6247.
Wagner's Geheimmittel gegen Korpulenz Nr. 5310.
Wahlausschreibung bei Gemeindewahlen, Prüfung ihrer Gesetzmäßigkeit Nr 5599.
Wählerliste des Großgrundbesitzes, Änderungen Nr. 5643.
Wahlrecht der Gemeinde in Gemeinde- und Jagdausschuß Nr. 5711.
Währung, obligatorische Anwendung der Kronenwährung Nr. 5781.
Waldbahnen, Bewilligung von — Nr. 5488.
Waldbesitzer, Gewinnung von Christbäumchen Nr. 5421.
Waldbrände, Aufgaben der k. k. Bezirksförster bei — Nr. 5560.

6283. Walderhaltungsmaßnahmen in der Umgebung Wiens.

StE. 23. Mai 1906, Z. Xa-1064/8, an BH. Tulln, Korneuburg, Floridsdorf-Umgebung, Hietzing-Umgebung, Bruck a. d. L. und Mödling, sowie Wr. Mag.

Die beteiligten Behörden werden auf das G. v. 4. März 1906, LGB. 43, betreffend einige die Walderhaltung in der Umgebung Wiens bezweckende Maßnahmen, aufmerksam gemacht und zur Durchführung der nach § 6 des G. jährlich zu erstattenden Anmeldungen von Kahlschlägen und Plenterhieben das folgende Formular hinausgegeben:

K. k. Bezirkshauptmannschaft in . . . . . .

K. k. Bezirksforstinspektion in . . . . . .

Verzeichnis

über die beim Gemeindeamte in . . . . . erstatteten Anmeldungen von Kahlschlägen und Plenterhieben im $\frac{\text{Frühjahrs-}}{\text{Herbst-}}$ Termin 190 .

Laut § 2 des G. v. 4. März 1906, LGBl. 43 ex 1906, ist jede beabsichtigte Kahlschlägerung, welche sich für sich allein oder mit Hinzurechnung einer demselben Besitzer gehörigen angrenzenden kahlgelegten oder noch nicht aufgeforsteten Fläche auf mehr als $^1/_2$ *ha* erstrecken soll, dann jeder beabsichtigte Plenterhieb, bei dessen Durchführung auf einer in den Hieb einbezogenen Fläche von $^1/_2$ *ha* weniger als die Hälfte der zum vollen Bestandesschlusse erforderlichen Stammzahl des Hauptbestandes zurückbleiben soll, bei der zuständigen polit. BB. anzumelden. Die Anmeldung bei der

polit. BB. kann jederzeit erfolgen (§ 6, Abs. 2). Zur Anmeldung der Schlägerung ist der Waldbesitzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet (§ 5). Hinsichtlich der in diesem Verzeichnisse enthaltenen Anmeldungen beginnt die im § 8, Abs. 11 des G. vorgesehene 6wöchentliche Frist, innerhalb welcher die Untersagung oder beschränkte Bewilligung des angemeldeten Schlages zuzustellen ist, mit dem Tage des Einlangens dieses Verzeichnisses bei der BH.

Post Nr.	Des Waldbesitzers		Die Schlägerung soll ausgeführt werden				Angabe, ob ein Kahlschlag oder ein Plenterhieb beabsichtigt wird, und in letzterem Falle die durch die Plenterung beiläufig zu entnehmende Holzmasse in Festmetern oder annähernd die Anzahl der zu fällenden Stämme	Zeitpunkt der beabsichtigten Schlägerung	Angabe, ob die Abstockung vom Waldbesitzer oder vom Holzkäufer erfolgt. In letzterem Falle ist Name und Wohnort des Holzkäufers anzuführen	Anmerkung (insbesondere die Angabe, ob die Bescheinigung der Schlaganmeldung verlangt wird)
	Vor- und Zuname	Wohnort	in der Katastralgemeinde	im Ried (nähere Bezeichnung des Waldortes)	In der Katastralparzelle Nr.	auf einer Fläche von *ha*				

Waldgrundstücke, Regulierung der Benützungs- und Verwaltungsrechte an gemeinschaftlichen — Nr. 5289—5291.

— — Teilung von Gemeindewäldern Nr. 5600.

Waldpflanzen, Verkauf aus dem forstlichen Versuchs- und Demonstrationsgarten der Hochschule für Bodenkultur Nr. 5684.

6284. Waldrodungen, Verpflichtung zur Anzeige der —.

AM. 15. Juni 1904, Z. 12879. StE. 9. Juli 1904, Z. Xb-142, an alle BB.

Gemäß den Bestimmungen des G. v. 12. Juli 1896, RGBl. 121, betreffend die Revision des Grundsteuerkatasters, haben die eingetretenen Veränderungen in der Kulturgattung der Grundstücke einen Gegenstand der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters zu bilden, und sind die Grundbesitzer verpflichtet, diese Veränderungen dem Steueramte oder dem Vermessungsbeamten anzuzeigen. Zu den Kulturänderungen zählen auch diejenigen Fälle, in welchen Waldgrund der Holzzucht entzogen wird und die nach § 2 des ForstG. erforderliche Bewilligung erteilt wurde. Da nun nach den gemachten Wahrnehmungen der im zit. G. normierten Anzeigepflicht seitens der Grundbesitzer nicht immer entsprochen wird, ergeht unter Hinweis auf die Bestimmung des § 13 des G. v. 23. Mai 1883, RGBl. 53, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters, die Weisung, jede auf Grund des Forstgesetzes erteilte Bewilligung zur Kulturänderung dem Evidenzhaltungsbeamten, in dessen Dienstbereiche die betreffende Katastralgemeinde gelegen ist, zur Kenntnis zu bringen.

6285. Waldschadenersätze, Entscheidung über angemeldete —.

MJ.[1]) 31. Jänner 1906, Z. 51729 ex 1905. StE. 13. Februar 1906, Z. Xa-566, an alle BB.

Die beteiligten Zentralstellen haben sich in der Anschauung geeinigt, in Hinkunft die in Ansehung von Waldschadenersätzen (§ 72 des ForstG. v. 3. Dezember 1852, RGBl. 250) gefällten Entscheidungen nicht mehr als integrierende Bestandteile der betreffenden Straferkenntnisse zu betrachten und zu behandeln. Infolgedessen hat bei Entscheidungen über Waldschadenersätze in I. Instanz hinsichtlich der zulässigen Rekursfrist nicht mehr die lediglich für Straferkenntnisse geltende Bestimmung des § 3 der MV. v. 3. April 1855, RGBl. 61, sondern jene des § 1, Abs. 1 des G. v. 12. Mai 1896, RGBl. 101, Anwendung zu finden. Ferner wird auch die Bestimmung des § 3 der MV. v. 31. Jänner 1860, RGBl. 31, auf (bestätigende) Entscheidungen in Angelegenheit der Waldschadenersätze nicht mehr anwendbar, vielmehr gegen alle von der II. Instanz in Angelegenheit der Waldschadenersätze gefällten Entscheidungen — somit nicht nur in jenen Fällen, in welchen kein Straferkenntnis erflossen ist, sondern auch hinsichtlich der aus Anlaß von Straferkenntnissen gefällten Schadenersatzentscheidungen — der Rekurs rücksichtlich des Ausspruches über den Waldschadenersatz an das AM. binnen der im G. v. 12. Mai 1896, RGBl. 101, vorgesehenen Frist offen zu lassen sein.

6286. — — Stempelbehandlung der Rekurse gegen zuerkannte —.

AM. 28. November 1906, Z. 38096. StE. 29. Dezember 1906, Z. Xa-3236, an alle BB.

Rekurse gegen Entscheidungen über Waldschadenersatzansprüche nach § 72 des ForstG. v. 3. Dezember 1852, RGBl. 250, unterliegen nach dem E. des FM. v. 7. Juli 1906, Z. 15716, der Stempelpflicht nach TP. 43, lit. h des G. v. 13. Dezember 1862, RGBl. 89, mit 2 K vom ersten Bogen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Rekurs vom Verurteilten oder Beschädigten und ob er separat oder zugleich mit dem Rekurs gegen das Straferkenntnis eingebracht wird. Diese Stempelpflicht tritt auch dann ein, wenn der Rekurs ohne Unterscheidung

[1]) Einvernehmlich mit dem AM.

gegen das ganze Erkenntnis, welches die Straf- und Ersatzpflicht zum Gegenstande hat, gerichtet ist.

Wald- und Wiesengürtel um Wien Nr. 6283.
Walzungsarbeiten an Reichsstraßen Nr. 5380, 5954.
Waisen nach staatlichen Aushilfsdienern, Gnadengaben für — Nr. 5348.
— — nach Staatsbeamten und Dienern, ah. Gnadengaben Nr. 5640—5642.
— — nach Kanzleigehilfen, Abfertigung Nr. 5723.
Waisenhäuser, Mund- und Zahnpflege in — Nr. 6320.
Waisenkinder, österr., Behandlung in Ungarn Nr. 5742.
Waisenmarken, Verkauf von — Nr. 5984.

6287. **Wandergewerbe,** Ausstellung von Lizenzen für —.

StE. 7. April 1906, Z. Ia-609, an alle BB.; mitget. nö. LAusch.

Der nö. LAusch. hat die Statth. ersucht, Lizenzen an Scherenschleifer nicht mehr zu erteilen oder bei der Bewilligung solcher mit größter Rigorosität vorzugehen. Die Statth. hat wiederholt Anlaß genommen, die polit. Behörden anzuweisen, bei Ausstellung der Lizenzen zum Betriebe des Wandergewerbes (Scherenschleiferei, Stockgräberei, Regenschirmausbesserer) mit größter Vorsicht vorzugehen und solche Lizenzen nur an völlig unbescholtene Personen zu erteilen. Indem die Statth. die Notwendigkeit einer eingehendsten Prüfung der persönlichen Qualität des Lizenzwerbers den polit. Behörden neuerlich einschärft, stellt sie es der Erwägung der Unterbehörden anheim, in jedem einzelnen Falle zu beurteilen, ob es überhaupt notwendig ist, eine solche Lizenz zu erteilen, zumal es notorisch ist, daß diese Lizenzen in den meisten Fällen nicht zu Zwecken ehrlichen Erwerbes angestrebt werden, vielmehr lediglich aus dem Grunde, um für plan-, ziel- und beschäftigungsloses Umherziehen eine behördliche Legitimation zu besitzen. Die Frage nach der Notwendigkeit eines solchen Gewerbes wird wohl in den meisten Fällen negativ beantwortet werden müssen, und somit auch dann ein Grund zur Verweigerung der Lizenz gegeben sein, wenn der Lizenzwerber persönlich zu deren Erlangung qualifiziert erschiene. Daß die Lizenzwerber meistens mehr oder weniger vorbestraft sind, ist ein weiterer Grund zur möglichsten Reserve bei Ausstellung solcher Lizenzen, und wird bei Vorbestraften selbst ein nachmaliges Wohlverhalten die Erteilung der erbetenen Lizenz nicht ohne weiteres gerechtfertigt erscheinen lassen, weil es doch übel angebracht wäre, eine Person, die sich später ehrlichem Erwerbe zugewendet, durch Erteilung der Lizenz vielleicht neuerlich auf die schiefe Ebene arbeitslosen Umherziehens zu drängen.

6288. — — mit Brot und Bäckerwaren.

StE. 9. Juli 1903, Z. 69497, an alle BB.; mitget. Wr. PD. und HK.

Bezüglich des § 60a der GewO. (GNov. v. 25. Februar 1902, RGBl. 49), wonach das Feilbieten von Brot und sonstigen Bäckerwaren von Haus zu Haus oder auf der Straße — von den mit Hausierbewilligungen und besonderen Bewilligungen („Austrägerscheinen") versehenen Personen abgesehen — verboten ist, haben sich Zweifel in der Richtung ergeben, ob dieses Verbot auch für jene Personen gelte, die auf Grund einer vor dem 15. September 1902 erstatteten Gewerbeanmeldung einen Gewerbeschein für den Handel mit „Artikeln des täglichen Verbrauches", mit „Viktualien" oder mit „Gebäck" im Umhergehen besitzen. Das MJ. hat nun anläßlich eines bestimmten Falles im Einvernehmen mit dem HM. mit dem E. v. 24. Juni 1903, Z. 21748, ausgesprochen, daß dem G. v. 25. Februar 1902, RGBl. 49, bei dem Mangel einer ausdrücklichen gegenteiligen Bestimmung, nach dem im § 5 ABGB. festgestellten Grundsatze ein Einfluß auf vorher erworbene Rechte nicht zukommt, und daß

daher die vor dem Beginne der Wirkſamkeit des oben zit. G., d. i. vor dem 15. September 1902 erlangten Gewerbeberechtigungen zum ambulanten Verkaufe von Artikeln, rückſichtlich welcher die Erlangung einer Gewerbeberechtigung zu einem derartigen Verkaufe früher nach § 60, Abſ. 2 der GewO. zuläſſig war, gegenwärtig aber nach § 60, Abſ. 2 und § 60a nicht mehr zuläſſig iſt, durch das in Rede ſtehende Geſetz nicht berührt werden. Die Gewerbebehörden werden ſonach angewieſen, bei ihren Amtshandlungen nach dieſem Grundſatze vorzugehen.

6289. **Wandergewerbe** mit Orangen und Zitronen.

StE. 12. Auguſt 1903, Z. I-267/1, an alle BH., beide Stadtr., HK. und Landesverband der Provinz-Handelsgremien und Genoſſenſchaften NÖs.

Dem Wr. Mag. iſt mit dem StE. v. 12. Juli 1903, Z. 267, gelegentlich des Verbotes des Wanderhandels mit Eiern, Milch, Butter und Brennholz in Wien hinſichtlich des von der Gemeinde gleichfalls beantragten Verbotes auch des Wanderhandels mit Orangen und Zitronen folgendes eröffnet worden: Orangen und Zitronen fallen als Südfrüchte nicht unter die Beſtimmungen der Gewerbeordnung über den Handel mit land- und forſtwirtſchaftlichen Erzeugniſſen, können alſo in einer auf Grund des § 60 der GewO. zu treffenden Verfügung nicht berückſichtigt werden.

— — Schulbeſuch der im Gewerbebetriebe mitgenommenen Kinder Nr. 5936.

Wanderhandel mit Gewürzen Nr. 5649, 5650.

Wanderpraxis, ärztliche — Nr. 5344.

6290. **Wanderunterricht** im Kleidernähen, Schnittzeichnen und Maßnehmen.

UM. 2. Mai 1904, Z. 11247. StZ. IX-2497 ex 1904.

Es iſt zur Kenntnis des UM. gelangt, daß eine Landesſtelle einzelnen Bewerbern die Bewilligung zur Abhaltung des Wanderunterrichtes im Kleidernähen, Schnittzeichnen und Maßnehmen im betreffenden Kronlande mit Ausſchluß der Landeshauptſtadt erteilt hat. Zur näheren Information und künftigen Danachachtung wird den polit. Landesbehörden eröffnet, daß ein ſolcher Vorgang nicht gebilligt werden kann, weil die Genehmigung einer derartigen Form des Unterrichtes — abgeſehen von den Schwierigkeiten der Überwachung und Beaufſichtigung — auch mit den einſchlägigen Beſtimmungen des proviſoriſchen Geſetzes über den Privatunterricht (kaiſ. V. v. 27. Juni 1850, RGBl. 309, §§ 8—16 und 19) unvereinbar erſcheint. Ähnliche Anſuchen wären ſtets abzuweiſen, wobei den Bittſtellern zu bedeuten iſt, daß es ihnen unbenommen bleibt, die erforderliche Bewilligung zur Abhaltung derartiger Unterrichtskurſe für beſtimmte Orte und Zeiträume von Fall zu Fall zu erwirken.

Wappenverzierungen, Führung durch Gewerbetreibende Nr. 5637.

Waren mit dem Zeichen des Roten Kreuzes Nr. 5975.

Warenbeſtellungen, Entgegennahme durch Gewerbetreibende und Handlungsreiſende Nr. 5635, 5636.

Warenverkehr auf der Donau, Statiſtik Nr. 5459.

Wäſcheartikel, Aufſuchen von Beſtellungen auf — Nr. 5645.

Waſenmeiſter, Freigebung eingefangener maulkorbloſer Hunde Nr. 5693.

— — Hundeſtreifungen und Hundefang durch — 5694.

6291. **Waſenmeiſtereien,** Halten von Hunden in —.

StE. 1. Auguſt 1903, Z. 78660, an alle BH. und beide Stadtr.

Es wurde in Erfahrung gebracht, daß die Waſenmeiſter auf dem flachen Lande häufig eine große Anzahl von Hunden halten, welche entgegen den in mehreren Bezirken beſtehenden Hundekontumazvorſchriften maulkorblos im

Territorium der Wasenmeisterei herumlaufen und auch maulkorblos außerhalb desselben angetroffen werden. Die Bevölkerung, deren Hunde bei Nichtbeachtung der Kontumazvorschriften durch den Wasenmeister eingefangen werden, ist einerseits über diesen eine Verschiedenheit in der Handhabung der veterinärpolizeilichen Vorschriften bedeutenden Vorgang ungehalten, anderseits befürchtet sie durch die vorschriftswidrige Haltung von Hunden in den Wasenmeistereien, wohin alle wutkranken und bei Streifungen eingefangenen Hunde gebracht werden, eine Weiterverbreitung der Hundswut. Es ist daher zu veranlassen, daß in den Wasenmeistereien nie mehr als die zur Bewachung derselben unbedingt notwendige Anzahl von Hunden gehalten wird, weiter daß rücksichtlich dieser Hunde auch seitens der Wasenmeister die jeweilig in Kraft bestehenden veterinärpolizeilichen Vorschriften beobachtet, die Tiere auch der vorgeschriebenen Besteuerung unterworfen und so verwahrt und besorgt werden, daß sie niemanden beschädigen und auch weder mit den in der Wasenmeisterei in Beobachtung stehenden wutkranken und wutverdächtigen Hunden, noch auch mit anderen in Berührung kommen können. Die Amtstierärzte sind anzuweisen, sich bei ihren häufigen Amtshandlungen in den Wasenmeistereien von der Einhaltung dieser Anordnung zu überzeugen und jede Außerachtlassung derselben sofort behufs Abstellung und Ahndung anzuzeigen.

Wasenmeistertarife, Ansätze für Hundestreifungen in den — Nr. 5696.

Wasserbau, Gebarung mit der ordentlichen Dotation für den — Nr. 5532.

— — Amtspauschalien und Reisekosten im Bereiche des staatlichen — Nr. 5758, 6116.

— — Laxenburger Entwässerungsanlagen Nr. 5799.

— — Einhebung von Verzugszinsen von Anerkennungszinsen Nr. 6115.

Wasserbaupersonal, Gnadengaben für das niedere — Nr. 5960.

— — Unfallversicherung des staatlichen — Nr. 5463.

Wasserbuch, Eintragung neu erbauter Brücken in das — Nr. 5418.

— — Benützung durch das hydrographische Zentralbureau Nr. 6292.

6292. Wasserkraftkataster, Führung eines zentralen —.

MJ.[1]) 3. Dezember 1906, Z. 20371. StE. 14. Dezember 1906, Z. VI-3667, an alle BB.

Um eine genaue Übersicht über die vorhandenen Wasserkräfte zu erlangen, hat das MJ. das hydrographische Zentralbureau mit der Anlage eines Wasserkraftkatasters[2]) betraut und bezüglich der Mitwirkung der polit. Behörden bei dieser Aktion folgendes angeordnet: Zum Zwecke der Evidenzführung des Wasserkraftkatasters haben die zuständigen polit. Behörden sowohl anläßlich der Konzessionserteilung als auch insbesondere anläßlich der wasserrechtlichen Kollaudierung einer Wasserkraftanlage eine Anzeige direkt an das den Kataster führende

[1]) Einvernehmlich mit dem HM. und AM.

[2]) Die normativen Bestimmungen über die Anlage und Führung dieses Katasters sind in folgender, von den beteiligten Zentralstellen genehmigten Instruktion über die Veranlagung und Führung eines Wasserkraftkatasters enthalten: 1. Die Beobachtungen, Erhebungen und Studien über die Nutzbarmachung der Gewässer im allgemeinen und über die Verwendung der Wasserkräfte im besonderen bilden im Sinne des Organisationsstatuts für den hydrographischen Dienst eine Aufgabe dieses Dienstes. 2. Die Ergebnisse dieser Erhebungen und Studien sind seitens des hydrographischen Zentralbureaus im MJ. zur Anlage eines Wasserkraftkatasters in fachgemäßer Weise zu verwerten und der Öffentlichkeit durch Publizierung zugänglich zu machen. 3. Der Wasserkraftkataster hat über die in den Wasserläufen vorhandenen Wasserkräfte Aufschluß zu erteilen und auf Rechtsverhältnisse nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als es zur Kenntnis der ausgenützten und der noch verfügbaren Wasserkräfte notwendig ist. Auch sollen durch die Führung des Wasserkraftkatasters die nötigen Anhaltspunkte geliefert werden, damit bei Neuverleihung von Konzessionen eine rationelle Verwertung der noch nicht ausgenützten Wasserkräfte Platz greife und namentlich eine Zersplitterung größerer Gefälle vermieden werde. 4. Die Führung des Wasserkraft-

hydrographische Zentralbureau zu übermitteln. Um die anzeigende Stelle auf die hauptsächlichsten Punkte der Berichterstattung aufmerksam zu machen, dann um auch eine gewisse Einheitlichkeit zu erzielen, soll diesen Anzeigen das unten folgende Formular zu Grunde gelegt werden, dessen Fragepunkte in kurzen Schlagworten ohne jede Weitwendigkeit zu beantworten wären. Wie ersichtlich, handelt es sich dabei, abgesehen von der näheren Bezeichnung der Anlage, sowie der hierauf Bezug nehmenden Urkunden, um die Beantwortung von Fragen vorwiegend technischer Natur. Die polit. Behörden werden sich daher behufs sachgemäßer Ausfüllung des Formulars der ihnen zugeteilten fachtechnischen Organe bzw. der zuständigen Bauabteilungen zu bedienen haben. Die Ausfüllung dieses Fragenschemas hat möglichst vollständig zu erfolgen. So ist in Rubrik 2 die Stationierungsbezeichnung womöglich auf die allenfalls für den betreffenden Wasserlauf bereits vorhandene Kilometrierung zu beziehen oder die Anlage samt den zugehörigen Objekten durch die Angabe ihrer kilometrischen Entfernungen von der Mündungsstelle dieses Wasserlaufes zu fixieren. Die in den weiteren Rubriken geforderten fundamentalen Wasserkraftdaten dürften in der Regel bekannt sein. Zum mindesten wird dies hinsichtlich des totalen Gefälles der in Anspruch genommenen Wasserlaufstrecke, sowie auch rücksichtlich des konzedierten Nutzgefälles der Fall sein. Hiebei ist es von Wert, jenen charakteristischen Zustand (Minimal-, Normal- oder Mittelwasser) des Wasserlaufes anzugeben, auf welchen sich die angeführten Gefälls-

---

katasters hat sich auf die für die Wasserkraftleistung fundamentalen Elemente des Gefälles und der sekundlichen Durchflußmenge zu erstrecken. Dem Wesen der bezüglichen Daten entsprechend, sind dieselben graphisch und tabellarisch zu verzeichnen. 5. Als grundlegende Gefällsmaße für die Eintragungen in den Kataster haben die Ergebnisse der zur Festlegung der generellen Längenprofile der Flüsse durchzuführenden Nivellements zu dienen. Die sekundlichen Wassermengen sind auf Grund von hydrometrischen Erhebungen auf die folgenden Wasserstände zu beziehen: a) auf das Mittelwasser, b) auf das voraussichtlich jährlich wiederkehrende Niederwasser, c) auf das wahrscheinliche absolute Minimum des Wasserstandes. 6. Die nach P. 5 erforderlichen Daten hat das hydrographische Zentralbureau durch geodätische und hydrometrische Arbeiten zu beschaffen. Diese Arbeiten sollen in systematischer Weise, nach Flußgebieten geordnet, vorgenommen werden. 7. Die Reihenfolge der Aufnahmen wird von den beteiligten Zentralstellen bestimmt. Außerdem kann das hydrographische Zentralbureau im Interesse von privaten Industrieunternehmungen spezielle hydrologische Untersuchungen gegen Ersatz der Kosten durchführen. Überdies sind die polit. Behörden im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens berechtigt, um die Mitwirkung des hydrographischen Zentralbureaus unmittelbar, bei diesem in dem Falle einzuschreiten, wenn es sich um die Klarstellung hydrologischer Grundlagen von besonders in die Wagschale fallenden Projekten (P. 3, Abs. 2) handelt. 8. Als ein wesentlicher Behelf für die Führung bzw. für die Evidenzhaltung des Wasserkraftkatasters hat, außer den im P. 4 angegebenen Darstellungen und im Einklange mit denselben, eine Zusammenstellung über die bereits ausgenützten Wasserkräfte in tabellarischer Form zu dienen, die nachstehende Rubriken zu enthalten hat: a) Benennung des Wasserlaufes, b) Stationierung des Wasserlaufes (bzw. Bezeichnung und Fixierung der durch die Anlage eines Wasserwerkes in Anspruch genommenen Strecke, in der Regel vom Wehre bis zur Ausmündung des Unterwasserkanals), c) polit. Landes- und Bezirksbehörde, d) Orts- und Katastralgemeinde, e) Bezeichnung des Konzessions- bzw. Kollaudierungserkenntnisses und Konzessionsdauer, f) Name des Wasserwerksbesitzers, g) Bezeichnung der Werksanlage, h) totales Gefälle der bezüglichen Wasserlaufstrecke, i) konzediertes Nutzgefälle, k) sekundlich zur Verwendung gelangende Durchflußmenge u. zw. beim konzedierten Höchstwasser und bei Minimalwasser, l) sekundliche Leistung des Werkes in Bruttopferdekräften (75 *mkg*), u. zw. beim konzedierten Höchstwasser und bei Minimalwasser. 9. Bezüglich der bereits bestehenden Wasserkraftanlagen werden die nötigen Daten für die im P. 8 erwähnte Zusammenstellung gelegentlich der Durchführung der sub P. 6 genannten planmäßigen Arbeiten erhoben werden. Zum Zwecke der fortlaufenden Evidenzhaltung des Wasserkraftkatasters sind die zuständigen polit. Behörden sowohl anläßlich der Konzessionserteilung als auch insbesondere anläßlich der wasserrechtlichen Kollaudierung verpflichtet, eine Anzeige direkt an das hydrographische Zentralbureau nach dem vorgeschriebenen Formular zu übermitteln.

daten beziehen. Bezüglich der in Rubrik 10 verlangten Angaben der zur Verwendung gelangenden Wassermengen, welche ja des öfteren nicht in vollständig einwandfreiem Ausmaße werden bekannt gegeben werden können, ist wenigstens eine schätzungsweise Angabe für die beiden in Frage kommenden Wasserstände erwünscht. Besondere Umstände, deren Erörterung oder Angabe sich dem Rahmen des aufgestellten Fragenschemas nicht anpassen, sind sodann auf der Rückseite des Formulars speziell zu bemerken. Die polit. Behörden werden sich ferner in den Fällen, in denen es sich um die Klarstellung hydrologischer Grundlagen von besonders in die Wagschale fallenden Projekten handelt, der Mithilfe des hydrographischen Zentralbureaus zu bedienen haben. Hiebei sind auch jene Fälle mit inbegriffen, bei welchen die nachdrückliche Förderung einer rationellen Wasserkraftverwertung bezweckt wird, also namentlich dann, wenn eine eventuelle Zersplitterung größerer Gefälle in Frage kommt. In letzter Richtung ist vornehmlich auf jene Anlagen zu achten, die an Wasserlaufstrecken geplant werden, welche ausgesprochene Talstufen aufweisen. Wenn auch keine bestimmte Grenze dafür festgesetzt werden kann, in welchen Fällen diese Mitwirkung des hydrographischen Zentralbureaus einzutreten hat, und wenn es daher auch der fallweisen Beurteilung der technischen Organe überlassen werden muß, ob eine derartige Heranziehung erforderlich sei, so kann doch im allgemeinen gesagt werden, daß ein Gutachten des hydrographischen Zentralbureaus dann einzuholen ist, wenn das Maß des Gefälles dieser Stufen im Vereine mit der betreffenden Mittelwassermenge einer Leistungsfähigkeit von 500 P. S. (Brutto) und darüber entspricht. In solchen Fällen wird es sich jedenfalls empfehlen, Vertreter des hydrographischen Zentralbureaus auch zu den im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens stattfindenden kommissionellen Verhandlungen, soweit diese die Wasserkraftverwertung zum Gegenstande haben, beizuziehen. Auf die rechtlichen Verhältnisse der Wasserläufe wird insoweit Rücksicht zu nehmen sein, als es zur Kenntnis der ausgenützten und der noch verfügbaren Wasserkräfte notwendig ist. Die Befolgung dieser Bestimmung wird es erforderlich machen, daß sich zwischen den polit. Behörden als Wasserrechtsbehörden und dem hydrographischen Zentralbureau ein direkter Verkehr entweder auf mündlichem oder auf schriftlichem Wege namentlich dann entwickeln wird, wenn die Benützung der bei den polit. BB. erliegenden Wasserbücher nicht entbehrt werden kann. Überhaupt wird es notwendig erscheinen, daß die Feldarbeiten und Erhebungen, die von Seite des hydrographischen Zentralbureaus durchgeführt werden, von den polit. Behörden dadurch eine wesentliche Förderung erfahren, daß den im Felde exponierten amtlichen Organen ein gewisser amtlicher Schutz zuteil wird, welcher es diesen Organen auch ermöglichen soll, für Aufnahmszwecke zu den bereits bestehenden Wasserkraftanlagen jederzeit Zutritt zu erlangen. Zu diesem Behufe werden die mit den hydrometrischen und geodätischen Arbeiten betrauten Meßabteilungen angewiesen werden, an die betreffenden polit. Behörden heranzutreten. Das hydrographische Zentralbureau kann übrigens nach seiner Instruktion im Interesse von privaten Industrieunternehmungen spezielle hydrologische Untersuchungen gegen Ersatz der Kosten durchführen. Obwohl diese Bestimmung nicht direkt den Wirkungskreis der polit. Behörden berührt, so kann es doch immerhin vorkommen, daß von industrieller Seite bezügliche Anfragen gestellt werden, welche sodann im Sinne der gegenständlichen Vorschrift unter Hinweis auf die diesfalls dem hydrographischen Zentralbureau übertragenen Aufgaben zu bescheiden wären. Auch wird es öfter notwendig werden, Erkundigungen über die Vertrauenswürdigkeit von Unternehmungen usw., welche um die Untersuchung von Wasserkraftverhältnissen vorstellig werden, einzuziehen, zumal Bestrebungen, welche augen-

scheinlich nur zu reinen Spekulationszwecken unternommen werden, entgegenzutreten sein wird.

Anzeige

über die erfolgte Konzessionserteilung bzw. wasserrechtliche Kollaudierung einer Wasserwerksanlage zum Zwecke der Evidenzführung des Wasserkraftkatasters.

1.	Bezeichnung des Wasserlaufes	
2.	Stationierung des Wasserlaufes (bzw. Bezeichnung und Fixierung der durch die Anlage eines Wasserwerkes in Anspruch genommenen Strecke, in der Regel vom Wehre bis zur Ausmündung des Unterwasserkanals)	
3.	Polit. Landes- und Bezirksbehörde	
4.	Orts- und Katastralgemeinde	
5.	Bezeichnung des Konzessions- bzw. Kollaudierungserkenntnisses und Konzessionsdauer	
6.	Name des Wasserwerksbesitzers	
7.	Bezeichnung der Werksanlage	
8.	Totales Gefälle der bezüglichen Wasserlaufstrecke	
9.	Konzediertes Nutzgefälle	
10.	Sekundlich zur Verwendung gelangende Durchflußmenge u. zw. beim konzedierten Höchstwasser und bei Minimalwasser	
11.	Sekundliche Leistung des Werkes in Bruttopferdekräften (75 *mkg*) beim konzedierten Höchstwasser und bei Minimalwasser	

(Polit. Behörde, Datum, Fertigung.)

Wasserläufe, Vorschriften über Kilometrierung der — Nr. 5556.
— — Triftausübung auf regulierten bzw. verbauten — Nr. 6151.
Wasserleitungen, Bauführungen in der Nähe bestehender — Nr. 5664.
Wassermotoren, Einholung von Gutachten über — Nr. 5818.
Wasserrechtliche Verhandlungen, durch welche Eisenbahnen berührt werden, Nr. 5557.

Wasserrechtliche Verhandlungen, unleserliche Unterschriften im Kommissionsprotokoll Nr. 5756.
Wasserrechtsgesetz, Kompetenz der agrarischen Lokalkommissäre nach dem — Nr. 5290.
Wasserschutzbauten, Unterstützung aus dem Meliorationsfonds Nr. 5828, 5829.
— — Heranziehung von Militärassistenzen bei — Nr. 5833.
Wasserstandsanzeiger an Lokomobilkesseln Nr. 5426.
Wasserstandsverhältnisse, Beobachtung an der Donau Nr. 5458.

6293. Wasserstauungen, Hintanhaltung.

StE. 24. Juni 1896, Z. 16213, an alle BB.

Über Ersuchen des nö. LAusch. sind die Gemeinden anzuweisen[1]), die Beseitigung der längs der Bäche und Gerinne angepflanzten großen, starken Bäume, durch welche Stauungen hervorgerufen werden, zu veranlassen, wozu bemerkt wird, daß junge biegsame Bäume (Weiden, Erlen usw.), welche bei von Zeit zu Zeit vorzunehmender Abstutzung als Schutz für die Bach- und Gerinnufer zu betrachten sind, von dieser Maßregel selbstverständlich auszuschließen sind.

6294. Wasserstraßen, Kollision mit Bergbaubetrieben.

MJ. 10. Mai 1905, Z. 8791. StE. 15. Juni 1905, Z. VI-1489/1, an BH. Floridsdorf, Korneuburg, Gänserndorf und Mistelbach.

Das AM. hat im Hinblicke auf das vorgeschrittene Stadium der Projekte der Wasserstraßen nach dem G. v. 11. Juni 1901, RGBl. 66, zur Verhütung von Kollisionen zwischen diesen und den Bergbauunternehmern unterm 20. Februar 1905, Z. 30136, an die Berghauptmannschaften in Wien, Prag und Krakau nachstehende Verordnung erlassen: 1. Der Betrieb von Bergbauen ober Tage und in der Grube darf in der Nähe einer Wasserstraßenanlage nur in solcher Entfernung geführt werden, daß dadurch weder die Sicherheit dieser Anlage noch jene des Bergbaubetriebes gefährdet wird; die Entfernung, welche einzuhalten ist, bzw. die weiteren Bedingungen, unter welchen in der Nähe einer Wasserstraße ein Bergbaubetrieb geführt werden darf, haben unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse die Revierbergämter nach Anhörung der polit. BB. und der lokalen Wasserstraßenämter von Fall zu Fall festzusetzen. Als lokale Wasserstraßenämter sind während des Baues der Wasserstraßen die gemäß § 5 der MV. v. 11. Oktober 1901, RGBl. 163, aufgestellten Bauleitungen und nach erfolgter Betriebseröffnung die Kanalverwaltungsstellen zu betrachten. 2. Wird um eine Bergwerksverleihung oder eine Bergwerkskonzession angesucht, welche sich über die generell genehmigte oder endgültig festgesetzte Trasse einer Wasserstraße erstrecken soll (§§ 5 und 13 der MV. v. 23. April 1903, RGBl. 90), so ist zu der nach den einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes vorzunehmenden Freifahrung bzw. bei Bergwerkskonzessionen zu den nach diesen Bestimmungen anzuordnenden Erhebungen nebst den sonstigen Interessenten auch die mit der V. v. 11. Oktober 1901, RGBl. 163, im HM. errichtete Direktion für den Bau der Wasserstraßen beizuziehen. 3. Die Bedingungen, unter welchen eine Bergwerksverleihung oder eine Bergwerkskonzession mit Rücksicht auf eine Wasserstraße, deren Trasse generell genehmigt oder endgültig festgesetzt ist, als zulässig zu erkennen ist, sind von der BH. von Amts wegen zu prüfen. Wurde eine Grubenfeldverleihung mit Rücksicht auf eine Wasserstraße gegen Einhaltung bestimmter Bergbaubeschränkungen in dem zu verleihenden Felde als zulässig erkannt, so sind die betreffenden Bergbaubeschränkungen nach Eintritt der Rechtskraft des bezüglichen Erkenntnisses in die nach § 63 des BergG. auszufertigende Verleihungs-

[1]) Vgl. die §§ 71, 72 und 93 des nö. WasserrechtsG.

urkunde aufzunehmen. 4. Die Revierbergämter sind verpflichtet, Bergbaue in der Nähe einer Wasserstraßenanlage mit besonderer Sorgfalt zu überwachen und dieselben in angemessenen Zeiträumen, mindestens aber jährlich einmal auf ihren Betriebszustand untersuchen zu lassen. Die Revierbergämter haben sich bei diesen Untersuchungen vor allem die Überzeugung zu verschaffen, daß die zum Schutze der Wasserstraßenanlage angeordneten Maßnahmen genau eingehalten und beim Betriebe des betreffenden Bergbaues alle Vorkehrungen getroffen werden, damit nicht durch den letzteren die Wasserstraße in ihrem Bestande gefährdet werde. Das HM. wird Vorsorge treffen, daß bezüglich aller Wasserstraßen, welche Bergbaudistrikte durchziehen, sowohl die generelle Genehmigung der Trasse, wie auch die endgültige Entscheidung über dieselbe (§§ 5 und 13 der zit. MV.), dann der Standort der zu verständigenden Ämter der Verwaltung der Wasserstraßen der Berghauptmannschaft bekannt gegeben werde, welche hievon jeweilig ohne Aufschub die zuständigen Revierbergämter in Kenntnis zu setzen haben wird.

6295. Wasserzinse, Rückvergütung seitens der Inhaber von Wohnungen in ärarischen Gebäuden.

MJ. 2. April 1903, Z. 388. StE. 27. April 1903, Z. 37310, an alle BH., Wr. PD., die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen, Universitätsgebäudeinspektion, alle k. k. Wr. Krankenanstalten, Impfstoffgewinnungsanstalt, Versatzamt, Blindenerziehungsinstitut, Taubstummeninstitut und Waisenhaus in Wien und Judenau. — UM. 5. Juli 1903, Z. 281. StE. 10. Oktober 1903, Z. 80919, an Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik und geologische Reichsanstalt in Wien.

Das FM. hat mit E. v. 21. Dezember 1902, Z. 10522, angeordnet, daß in jenen Fällen, in welchen das Ärar eine Abgabe für den Wasserkonsum in ärarischen oder denselben gleichgehaltenen Gebäuden zu entrichten hat, die Inhaber von Wohnungen in solchen Gebäuden zur Leistung eines entsprechenden Entgeltes an das Ärar zu verhalten sind. Von dieser Maßnahme werden lediglich die Dienstwohnungen der Finanzwachmannschaft und jener Amtsdiener (Portiere), welche bisher keinen Wasserzins zu leisten hatten, ausgenommen. Die Höhe des zu leistenden Entgeltes ist, wenn nicht der auf die betreffende Wohnung entfallende Wasserverbrauch ohnedies durch einen besonderen Wassermesser registriert wird, nach der sonst üblichen Bemessungsweise zu ermitteln.[1])

6296. MJ. 26. Mai 1904, Z. 2349. StE. 16. September 1904, Z. XV-1222, an alle BH., Wr. k. k. Krankenanstalten, Impfstoffgewinnungsanstalt, Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt, an die k. k. Waisenhäuser in Wien und Judenau und an die Wr. PD. — UM. 19. Juli 1904, Z. 1727. StE. 22. Oktober 1904, Z. IX-4214, an die Rektorate der 3 Wr. Hochschulen, Dekanat der evangelisch-theologischen Fakultät in Wien, Wr. Universitätsgebäudeinspektion und Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik.

Mit Beziehung auf den E. des MJ. vom 2. April 1903, Z. 388[2]), betreffend die Rückvergütung der vom Ärar für Wohnungen in ärarischen und denselben gleichgehaltenen Gebäuden bezahlten Wasserzinse, wird nachstehendes eröffnet: Von der Rückvergütung des vom Ärar bestrittenen Wasserzinses sind nur jene Inhaber von Amtswohnungen befreit, welche der Dienerkategorie der Staatsbediensteten angehören und auch bisher eine solche Rückvergütung nicht zu leisten hatten. Hinsichtlich der vom Ärar gemieteten Räume und Gebäude wird bemerkt, daß die Refundierung des Wasserzinses im Sinne einer Zuschrift des FM. v. 5. Jänner 1904, Z. 38439 ex 1903, auch in diesen Fällen zu ver-

[1]) Die Bestimmungen des E. des MJ. v. 2. April 1903, Z. 388, über die Leistungen des Wasserzinsentgeltes an das Ärar seitens der Inhaber von Amts- und Naturalwohnungen haben auf die Gebäude des vom Staate nicht dotierten Wr. k. k. Krankenanstaltenfonds keine Anwendung zu finden (MJ. 12. Februar 1905, Z. 45354 ex 1904; StE. 3. März 1905, Z. VIII-726/2, an alle k. k. Wr. Krankenanstalten).

[2]) Nr. 6295 d. Slg.

anlassen ist, da es irrelevant erscheint, ob das Ärar im besonderen zur Entrichtung einer Wasserverbrauchsabgabe verpflichtet erscheint oder aber eine solche — gleich anderen Nebengebühren — in dem entsprechend höher gestellten Mietzinse entrichtet. Die **Einhebung der Rückvergütung** für Wasserzinse von den zahlungspflichtigen Parteien hat, falls sie nicht schon mit einem früheren Zeitpunkte begonnen hat, vom 1. Jänner 1904 an unbedingt zu erfolgen. Die Einzahlung der bemessenen Beträge durch die Wohnungsinhaber ist in denselben Terminen zu veranlassen, in welchen vom Ärar die entsprechenden Ausgaben geleistet werden.

Wehrpflicht, Bescheinigungen über die erfüllte — Nr. 5466.

Wehrpflichtige in Nordamerika, Amtskorrespondenz betreffend — Nr. 5302.

— — Auswanderung nach Deutschland Nr. 5363, 5364.

— — Auslieferung aus dem Deutschen Reiche Nr. 5447.

— — in Bulgarien, Zustellung von Militärdienststücken an — Nr. 5836.

— — Zustellung von Einberufungskarten an österr. — in Ungarn Nr. 5838.

— — Beamte und Kanzleihilfsarbeiter, Belassung in ihren Zivilanstellungen für den Mobilisierungsfall Nr. 5865—5867.

— — der StatthBeamten, Evidenzhaltung Nr. 6080.

— — Heimbeförderung mittelloser — Nr. 6087.

6297. **Wehrvorschriften,** a) 7. Nachtrag zum II. Teile und b) 6. Nachtrag zum III. Teile.

LVM. 5. Juni 1903, Z. 24231. StE. 10. Juni 1903, Z. 68971, an alle BB. und Wr. magBA.

6298. — — a) 2. Nachtrag zum Anhange des II. Teiles und b) 3. Nachtrag zum Anhange des III. Teiles.

LVM. 25. November 1903, Z. 49011. StE. 19. Dezember 1903, Z. 108312, an alle BB. und Wr. magBA.

6299. — — 6. Nachtrag zum I. Teile.

LVM. 13. Februar 1904, Z. 5525. StE. 29. Februar 1904, Z. II-997, an alle BB. und Wr. magBA.

Zugleich wird eröffnet, daß eine die Nachträge 1 bis einschließlich 6 berücksichtigende Nachdruckausgabe der WV. I. T. veranlaßt wurde, welche bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien zum allgemeinen Verschleiße gelangt ist und dort bezogen werden kann.

6300. LVM. 10. Juni 1904, Z. 24943. StE. 23. Juni 1904, Z. II-997/4, an alle BB. und Wr. magBA.

Der mit dem 6. Nachtrage hinzugekommene, in eckige Klammern [ ] eingeschlossene P. 8 des § 39, WV. I. T., enthaltend eine Bestimmung, betreffend die Übersendung von Stellungslistenauszügen an die BB. des Geburtsortes, gilt ausschließlich für die Länder der ung. Krone. Die analoge Verfügung für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder enthält der gleichfalls durch den 6. Nachtrag erweiterte P. 4 des § 29, WV. I. T. Die betreffende Stelle wurde unter spitze Klammer < > gestellt. Diese Eröffnung ist bei den betreffenden Stellen des 6. Nachtrages vorzumerken.

6301. — — örtliche Strafkompetenz nach den —.

StE. 27. Juni 1904, Z. II-3171, an BH. Gänserndorf.

Nach Anschauung der Statth. ist der im § 12 der WV. v. 20. August 1894, RGBl. 182, bzw. im § 7:11, WV. III. T., erwähnten polit. Behörde des Aufenthaltsortes, jene Behörde zu verstehen, in deren Gebiete sich der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens aufhält. Eine andere Auffassung findet in den bezogenen Vorschriften keine Begründung, würde vielmehr dem Zwecke dieser Vorschriften widersprechen, welche anstatt der polit. Behörde des Heimats-

ortes, jene des Aufenthaltsortes für kompetent erklärten, wodurch offenbar langwierige, lediglich der Feststellung der Kompetenz dienende Erhebungen überflüssig gemacht werden sollten. Wenn vor Einleitung des Strafverfahrens erst der Aufenthaltsort des Beschuldigten zur Zeit der begangenen Übertretung festgestellt werden müßte, würde der angedeutete Zweck kaum erreicht werden, zumal eine solche Feststellung gerade bei Übertretungen, die lediglich in Unterlassungen bestehen, nicht immer mit Leichtigkeit und häufig auch nicht mit Sicherheit erfolgen könnte.

6302. Wehrvorschriften, 3. Nachtrag zum IV. Teile, Evidenzvorschrift betreffend die in eine Rangsklasse eingeteilten, in der Reserve (Seewehr) befindlichen Personen des Heeres und der Kriegsmarine.

LVM. 16. Jänner 1905, Z. 1096/XIV. StE. 8. Februar 1905, Z. II-248, an alle BB.

6303. — — 4. Nachtrag zum IV. Teile.

LVM. 5. Februar 1906, Z. 27/XVI. StE. 1. März 1906, Z. II-453, an alle BB.

6304. — — 5. Nachtrag zum IV. Teile.

LVM. 15. April 1905, Z. 15661/XVI. StE. 5. Mai 1905, Z. II-914, an alle BB.

6305. — — 3. Nachtrag zum Anhange des II. Teiles.

LVM. 15. Dezember 1905, Z. 55298. StE. 15. Jänner 1906, Z. II-3253 ex 1905, an alle BB.

Weidenschnittnutzungen an der Donau Nr. 5461.

Weihnachtsgeschenke, Vereinbarungen von Gewerbetreibenden über Verabreichung von — Nr. 5619.

Weihnachtsmarkt, Gewinnung und Verkauf von Christbäumchen Nr. 5421.

6306. Weinanalysen, Einholung amtlicher —.

MJ. 3. Dezember 1905, Z. 49863. StE. 19. Dezember 1905, Z. Xa-3350, an alle BB.

Nach einer dem MJ. zugekommenen Mitteilung des AM. kommt es häufig vor, daß sich die polit. Behörden wegen Untersuchungen von Wein usw. noch immer an die laut Kd. v. 15. Jänner 1903, RGBl. 22, mit 31. Dezember 1902 aufgelassene k. k. chemisch-physiologische Versuchsstation für Wein und Obstbau in Klosterneuburg wenden. Es wird daher die zit. Kd. mit der Bemerkung in Erinnerung gebracht, daß die bezüglichen in den früheren Wirkungskreis der Versuchsstation in Klosterneuburg fallenden Untersuchungen nunmehr durch die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien zu veranlassen sind.

Weinausschank, bei der Qualifikation des Branntweinschankes als Haupt- oder als Nebengeschäft nicht in Anschlag zu bringen Nr. 5415.

— — Ausschank von Kunst- und Halbweinen Nr. 5572.

Weinbausachverständige, amtliche Bestellung Nr. 5946, 5947.

6307. Weinfässer, obligatorische Nacheichung.

HM. 18. Juli 1903, Z. 34396. StE. 30. Oktober 1903, Z. 93130, an alle BB., Eichinspektorat und nö. HK.

Im Hinblicke auf das Ergebnis der in Angelegenheit der obligatorischen Einführung der periodischen Nacheichung der nach Art. XII der Maß- und Gewichtsordnung eichpflichtigen Spiritus- und Weinfässer veranstalteten Umfrage wird mit der MV. v. 18. Juli 1903, RGBl. 195, die periodische Nacheichung der eichpflichtigen Weinfässer mit 1. Jänner 1904 obligatorisch eingeführt. Von der obligatorischen Einführung der periodischen Nacheichung der Spiritusfässer wurde hingegen Umgang genommen. Seitens mehrerer HK. wurde unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 24 der Branntweinsteuervorschriften (E. des HM. v. 21. Juli 1899, RGBl. 130) und auf den Umstand, daß sich der Spiritushandel nach Gewicht immer mehr einbürgert, die obligatorische

Einführung des Spiritushandels nach dem Gewichte in Anregung gebracht. Die Durchführung einer solchen Maßregel, mit welcher dann die Eichung der Spiritusfässer nach ihrem Rauminhalte, bzw. die auf die Eichpflicht der Spiritusfässer bezüglichen Bestimmungen des Art. XII des G. v. 23. Juli 1871, RGBl. 16 ex 1872, fallen müßten, wird für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten, zumal sich der Spiritushandel im Inlandsverkehre dermalen doch noch ziemlich allgemein nach dem Volumen abwickelt. Diese Frage wird also im Auge behalten und bei der bevorstehenden Vorbereitung einer auf die Maß- und Gewichtsordnung bezüglichen Gesetzesvorlage weiter verfolgt werden. Die Rücksichtnahme auf die Interessen der Handelswelt erfordert jedoch, daß stante lege keine neue Verfügung getroffen werde, welche die dermaligen Bestimmungen über die Eichung und Nacheichung der Spiritusfässer (Art. XII, Abs. 1 der Maß- und Gewichtsordnung und § 4, al. 2 der MV. v. 28. März 1881, RGBl. 30) verschärfen und der im allgemeinen doch zutage tretenden Tendenz des Verkehres nach sukzessiver Einbürgerung des Gewichtssystems im Spiritushandel widerstreiten oder entgegenwirken würde. Als eine solche Maßregel aber würde sich eine Norm, welche die periodische Nacheichung der Spiritusfässer auf ihren Rauminhalt vorschreiben würde, zweifellos darstellen. Wesentlich anders verhält es sich mit dem Weinhandel. Aus dem Gutachten der Handels- und Gewerbekammern, landwirtschaftlichen und sonstigen Korporationen geht hervor, daß sich der Weinhandel im Inlandsverkehre im allgemeinen auf Grund der Volumenbestimmung abwickelt, und daß sich die periodische Nacheichung der beim Weinverkaufe benützten Fässer als eine notwendige und zweckmäßige Maßregel darstellt. Mit der MV. v. 18. Juli 1903, RGBl. 195, welche überhaupt alle auf die Nacheichung der Weinfässer bezüglichen Bestimmungen enthält, wurde daher angeordnet, daß die im Grunde des Art. XII der Maß- und Gewichtsordnung v. 23. Juli 1871, RGBl. 16 ex 1872, eichpflichtigen Weinfässer periodisch vor Ablauf von je 3 Jahren der Nacheichung zu unterziehen sind. Aus dieser Bestimmung selbst ergibt sich, daß nicht alle Weinfässer nacheichpflichtig sind. Denn nach Art. XII der Maß- und Gewichtsordnung sind nur jene Weinfässer eichpflichtig, in welchen Weine an den Käufer überliefert werden u. zw. nur zur Zeit der Überlieferung der Ware an den Käufer, so daß leere Fässer ebensowenig eichpflichtig sind, als zur eigenen Aufbewahrung von Wein dienende Fässer. Außerdem statuiert der Art. XII der Maß- und Gewichtsordnung selbst eine Ausnahme von dieser Regel für Originalgebinde, in welchen außerösterr. Weine weiter verkauft werden. Dem Eich- bzw. Nacheichzwange unterliegen daher weder Lagerfässer, solange sie tatsächlich nur zur Lagerung der Weine dienen bzw. nicht zur Überlieferung des verkauften Weines an den Käufer verwendet werden, noch die oberwähnten Originalgebinde mit außerösterr. Weinen, noch leere Fässer, noch Weinfässer, welche für den Auslandsverkehr bestimmt sind, soweit die Übergabe der Ware an den Käufer nicht im Geltungsgebiete der österr. Maß- und Gewichtsordnung erfolgt.

Die Eichämter wären durch die Eichinspektorate anzuweisen, bei der Vornahme der Nacheichung der Weintransportfässer durch die tunlichste Beschleunigung der Amtshandlung den berechtigten Wünschen der Interessenten Rechnung zu tragen.

6308. Weinfässer, obligatorische Nacheichung.

HM. 21. September 1904, Z. 60080 ex 1903. StE. 27. Oktober 1904, Z. Xa-10821, an HK. in Wien, Verband österr. Weinhändler in Wien und Eichinspektorat Wien.

Anläßlich der Durchführung der MV. v. 18. Juli 1903, RGBl. 195, hat das HM. die Eichämter neuerdings anweisen lassen, der möglichst raschen Ab-

fertigung der zur Eichung eingereichten Fässer die besondere Aufmerksamkeit zu widmen und ein längeres Lagern derselben im Eichamte nach Tunlichkeit zu vermeiden. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, so soll die Aufbewahrung der Fässer in gedeckten Räumen veranlaßt und dort, wo solche nicht zur Verfügung stehen, auf die Konservierung der Fässer die erforderliche Sorgfalt verwendet werden. Da jedoch die Parteien in den überwiegenden Fällen insofern selbst Anlaß zu Beschwerden geben, als sie die Fässer nicht sukzessive, sondern auf einmal in großer Anzahl und nicht rechtzeitig einbringen oder die für die Abholung der Fässer gestellten Termine versäumen, so muß neuerdings die Aufmerksamkeit der Interessenten auf den Umstand gelenkt werden, daß es in ihrem Interesse selbst gelegen ist, die zu ihrem Geschäftsbetriebe benötigten Fässer allmählich und rechtzeitig (an den festgesetzten Amtstagen) zur Eichung bzw. Nacheichung zu bringen und zu den bestimmten Terminen wieder abzuholen.[1]) Das Verladen der Fässer ist übrigens Sache der Parteien; was die Eichämter behufs Förderung der Verlademanipulation tun, geschieht bloß aus Entgegenkommen. Auch wird mit Rücksicht auf angebrachte Klagen bemerkt, daß die Eichämter angewiesen sind, das für die Eichung verwendete Wasser öfter, besonders nach der Eichung unreiner oder übelriechender Fässer zu wechseln. Die Vornahme von Reparaturen im Eichamte und zwar unter Beiziehung der eichamtlichen Hilfsarbeiter kann den Parteien grundsätzlich nicht gestattet werden, da dies zu Unzukömmlichkeiten mannigfacher Art und unter Umständen auch zu empfindlichen Störungen im Dienstbetriebe des Eichamtes führen würde.

Weingärten, Wiederherstellung verlauster — Nr. 5943.

6309. Weingartenhüter, Frage der Beeidigung der —.

StE. 24. September 1904, Z. Xa-2570, an alle BH., Wr. Mag. und Stadtr. Wr.-Neustadt.

Über Anfrage einer BH. wegen Zulässigkeit der Beeidigung von Weingartenhütern wurde eröffnet, daß das G. v. 22. November 1891, LGBl. 90, die Bestätigung und Beeidigung des als öffentliche Wache im Sinne des ReichsG. v. 16. Juni 1872, RGBl. 184, bestellten Landeskulturwachpersonals zum Gegenstande hat, die nur vorübergehend bis zur Beendigung der Weinlese aufgenommenen Weingartenhüter jedoch, auf welche sich die besonderen Bestimmungen des nö. RegZirkulars v. 20. Jänner 1847, Z. 60078, beziehen, nach ihrem aus diesem Zirkular ersichtlichen Charakter zu den ständigen Landeskulturwachorganen im Sinne des obigen Landesgesetzes nicht gezählt werden können. Solche nur für die Hutzeit aufgenommene Weingartenhüter sind sonach nicht zu beeidigen.

— — Bestätigung und Beeidigung der — Nr. 5790.
Weinhandel, Eichübertretungen im — Nr. 5478.
Weinsteuer, Anmeldung kontrollpflichtiger Gewerbe bei der Finanzbehörde Nr. 6222.
Werkstätten, Arbeiterschutzmaßnahmen in — Nr. 5320.
Werkstättenarbeiter im Baugewerbe, Unfallversicherung Nr. 6163.
Wertpapiere, Erlag zu Kautionszwecken und Erfolglassung Nr. 5442.
— — registrierter Hilfskassen, Deponierung und Vinkulierung Nr. 5662.
— — Veräußerung administrativ gepfändeter — Nr. 5897.
— — Ankauf durch Sparkassen Nr. 6023.
— — Versicherung gegen Verlosungsverluste bei Belehnung im k. k. Versatzamte Nr. 6208.
Wettbewerbe, Ausschreibung bei Bauführungen Nr. 5385.

[1]) Vgl. auch Nr. 1192 b. Slg.

6310. Wettbureaus, Errichtung und Haltung auf Rennplätzen.

StZ. VII-793/2 ex 1905.

Die Wr. PD. hat nach Einholung der Zustimmung der nö. Statth. mittels Kd. v. 17. März 1905, Z. 366/2, die Errichtung und Haltung sogenannter Rennwettbureaus (Winkeltotalisateure, Turfagenturen) aus öffentlichen Interessen verboten. Aus diesem Grunde dürfen — mit Ausnahme des Totalisateurs auf beiden Wr. Rennplätzen und der vom Jockeyklub lizenzierten Buchmacher — Rennwetten welcher Art und Bedingung immer innerhalb des Wr. Polizeirayons unter keinen Umständen weder auf den Wr. Rennplätzen selbst noch außerhalb derselben, weder für eigene Rechnung und Gefahr noch für Rechnung und Gefahr dritter Personen oder Unternehmungen gewerbemäßig eingegangen, angenommen oder vermittelt werden; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Wettrennen oder Wettfahren im In- oder Auslande stattfinden. Desgleichen ist das gewerbemäßige Zusammenstellen von Wetten, sei es von Totalisateurwetten, sei es von Wetten auf eigene Gefahr und Rechnung (Wetten in sich) unter allen Umständen sowohl auf den beiden Wr. Rennplätzen selbst, als auch außerhalb derselben verboten. Die vom Jockeyklub lizenzierten Buchmacher dürfen ihre auf den Abschluß von Rennwetten gerichtete Tätigkeit nur auf dem Rennplatze in der Freudenau selbst oder in ihrer hiesigen Privatwohnung ausüben. Die Außerachtlassung dieses Verbotes wird bei sämtlichen an dem Eingehen, der Annahme oder Vermittlung von Rennwetten beteiligten Personen, auch wenn sie nur vereinzelt Wetteinsätze geleistet haben, auf Grund des § 7 der kais. V. v. 20. April 1854, RGBl. 96, und im Sinne des § 11 dieser V. geahndet.

6311. Wetterprognosen, offizielle —.

AM. 16. Juni 1904, Z. 15720. StE. 30. Juni 1904, Z. XIII-871, an alle BB.

Über Verfügung des HM. v. 31. Mai 1904, Z. 27851, ist mit 20. Juni 1904 ein telegraphischer Wettervorhersagedienst eingeführt worden. Dieser Nachrichtendienst[1]) wird sich auf die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Triest, Istrien und Dalmatien[2]) erstrecken und soll unter folgenden Modalitäten organisiert werden: Die Wetterprognosen der k. k. Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik werden täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage dem Kurstelegramm angehängt, so daß das Witterungsprognosentelegramm die Fortsetzung des Kurstelegramms (Börsenkurse) bildet. Die Prognose selbst besteht aus 8 Gruppen von je 5 Buchstaben und folgt unmittelbar nach dem letzten Geldkurs des Kurstelegramms. Die einzelnen chiffrierten Worte geben in nachstehender Reihenfolge die Prognose für: I. Niederösterreich, II. Oberösterreich und Salzburg, III. Nordtirol und Vorarlberg, IV. Südtirol, V. Steiermark und Kärnten, VI. Krain, Görz und Gradiska, VII. Böhmen, Mähren, Schlesien und Westgalizien, VIII. Ostgalizien und Bukowina. Eine Dechiffrierung der Prognose durch die Telegraphenämter erfolgt nicht, sondern es wird in jedem Telegraphenamte ein Chiffrenschlüssel dauernd affigiert, mittels welchem jeder Interessent die Dechiffrierung selbst vornehmen kann. Zu diesem

[1]) Mit dem E. des AM. v. 30. Juli 1904, Z. 21470, wurde auf die im Verlage der Hof- und Universitätsbuchhandlung W. Braumüller in Wien erschienene Broschüre „Die tägliche telegraphische Wetterprognose in Österreich" von Dr. J. M. Pernter aufmerksam gemacht (StE. 22. August 1904, Z. XIII-1028, an alle BB.). — Auf diese um 60 h erhältliche Broschüre, deren Verbreitung im Interesse des Ackerbaues wünschenswert ist, ist in geeigneter Weise etwa bei den Amtstagen oder in den Amtsblättern aufmerksam zu machen (StE. 3. Oktober 1904, Z. XIII-1028/1, an alle BB.).

[2]) Vgl. auch Nr. 6315 d. Slg.

Behufe ist zunächst jene Buchstabengruppe herauszusuchen, welche für die betreffende Gegend gilt. Von dieser Gruppe beziehen sich die ersten 4 Buchstaben auf die Witterung für die Zeit vom Abende jenes Tages, an welchem die Prognose ausgegeben wird, bis zum Abende des nächstfolgenden Tages. Der 5. Buchstabe charakterisiert das Wetter der darauffolgenden 24 Stunden. Bei jedem Telegraphenamte sind Chiffrenschlüssel zum Preise von 4 h per Stück erhältlich. Nachdem das Personal der Telegraphenämter mit Arbeit überlastet ist, mußte davon abgesehen werden, die Dechiffrierung der Prognosentelegramme durch diese Organe vornehmen zu lassen. Es wäre jedoch im Interesse der Popularisierung der getroffenen Maßregel sehr wünschenswert, wenn am Sitze des betreffenden Telegraphenamtes allenfalls durch Einwirkung des Gemeindevorstehers eine geeignete Persönlichkeit, welche das erforderliche Interesse für die Sache besitzt — eventuell eine Lehrperson — veranlaßt würde, sich freiwillig der geringen Mühe der Dechiffrierung des Prognosentelegramms zu unterziehen und mit Bewilligung des Vorstandes des Telegraphenamtes die in Worten ausgedrückte Prognose auf der Amtstafel zu befestigen. Um die Wetterprognose auch denjenigen Gemeinden und Ortschaften zugänglich zu machen, welche zerstreut und vom Standorte des Telegraphenamtes entfernt liegen, könnten nach Tunlichkeit Abschriften der bereits dechiffrierten Wetterprognose durch Schulkinder oder auch durch die Landbriefträger und Postboten mitgenommen und verbreitet werden. Da diese Art der Verbreitung jedoch nicht in allen Fällen möglich sein wird, könnte die Weiterbeförderung der Prognosentelegramme auch durch optische Signale erfolgen, welche auf geeigneten weit sichtbaren Höhenpunkten anzubringen wäre. Diese Signale wären mittels färbiger Scheiben, Fahnen, Zylinder, Kugeln, Ballons oder Körbe herzustellen. Je ein Exemplar eines Signalschemas mit Scheiben sowie eines von der meteorologischen Zentralstation ausgearbeiteten Schemas mittels Körpern und Flaggen werden nachträglich versendet werden. Die polit. BB. werden beauftragt im Sinne der vorstehenden Ausführungen auf die Gemeindevorsteher einzuwirken und durch Notizen in den Amtsblättern möglichst dafür Sorge zu tragen, daß die Einführung des telegraphischen Wetterprognosendienstes allgemein bekannt werde.

6312. Wetterprognosen, offizielle —.

AM. 30. Mai 1905, Z. 8793/2024. StE. 7. Juli 1905, Z. XIII-760, an alle BB. — StE. 4. September 1906, Z. XIII-321/8, an Landeskulturrat und k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien.

Über Verfügung des HM. ist die telegraphische Verbreitung der Wetterprognosen im Sinne des E. v. 31. Mai 1904, Z. 27851, am 1. Mai 1905 wieder ins Leben getreten. Eine Änderung der im Vorjahre getroffenen Einrichtungen ist dermalen noch nicht in Aussicht genommen, da die im Gegenstande erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind. Aufgabe der polit. Behörden ist es, die bereits mit dem vorzit. E. des HM. eingeleitete Aktion wegen Aktivierung von optischen Signalstationen fortzusetzen und über das Ergebnis von Fall zu Fall zu berichten.[1]) Da dem AM. ein

[1]) Mit Rücksicht darauf, als die Landwirtschaft aus der telegraphischen Verlautbarung der Wetterprognosen nur dann allgemeinen Nutzen ziehen kann, wenn überall durch die Errichtung von optischen Signalstationen für die Verbreitung der Prognosen gesorgt wird, hat die Statth. über E. des AM. v. 23. Februar 1906, Z. 6365, die Unterbehörden aufgefordert, sich die Errichtung möglichst vieler solcher Stationen möglichst angelegen sein zu lassen (StE. 3. April 1906, Z. XIII-321/4, an alle BB.). — Zugleich hat das AM. die in dieser Richtung bisher erzielten Erfolge den Unterbehörden bekannt geben lassen. — Vgl. auch StE. v. 4. September 1906, Z. XIII-321/8, an Landeskulturrat und k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien.

Kredit hiefür nicht zur Verfügung steht, ist es nicht in der Lage, die Errichtung solcher Stationen zu subventionieren, und muß vielmehr die Deckung der bezüglichen Auslagen, wie dies bereits in einigen konkreten Fällen in verschiedenen Ländern vorgekommen ist, den Lokalfaktoren überlassen bleiben. Eine Zusammenstellung jener Offerten, welche leistungsfähige Firmen für die Lieferung der Signalkörper beim AM. eingebracht haben, wird den polit. Behörden übermittelt. Die Preise, welche die Musterwerkstätte für Korbflechterei in Wien offeriert, gelten auch für die Lieferung von Erzeugnissen seitens aller bestehenden Korbflechtschulen (Werkstätten) mit Ausnahme jener in Hillersdorf (Schlesien), welche noch niedrigere Preise namhaft gemacht hat. Weiter wird ein Verzeichnis der bestehenden Korbflechtschulen (Werkstätten) und ihrer Standorte hinausgegeben. Diese Zusammenstellungen sind den Interessenten zur Kenntnis zu bringen. Es ist darauf hinzuwirken, daß bei der Anschaffung der Signalkörper insbesondere auch auf die kleinen Gewerbetreibenden, bzw. deren Organisationen nach Tunlichkeit Rücksicht genommen werde.

6313. Wetterprognosen, offizielle —.

AM. 24. März 1906, Z. 9561/2123. StE. 26. April 1906, Z. XIII-321/5, an alle BB.

Das HM. hat die Verfügung getroffen, daß die telegraphische Verlautbarung der Wetterprognosen fortan jedes Jahr mit dem 1. April zu beginnen und bis 30. November[1]) fortzudauern hat. Hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung des telegraphischen Wetterprognosendienstes hat das HM. dem AM. weitere Mitteilungen in Aussicht gestellt. Die Verlautbarung wird bis auf weiteres unter den nämlichen Modalitäten stattfinden, welche i. J. 1905 in Geltung waren. Über die während der Verlautbarungsperiode etwa gemachten besonderen Wahrnehmungen wird eventuell gesondert oder aber im Anschlusse an den Bericht über die Errichtung optischer Signalstationen zu berichten sein.

6314. AM. 23. Juni 1906, Z. 15361/3313. StE. 18. Juni 1906, Z. XIII-321/6, an alle BB.

Das HM. hat sämtliche Post- und Telegraphendirektionen beauftragt, zu veranlassen, daß die mit dem Telegraphendienste kombinierten Postämter über schriftliches Ersuchen der Gemeindevorstehung oder einer im Bestellbezirke befindlichen größeren Interessentengruppe (landwirtschaftliches Kasino, Kurvorstehung usw.) Abschriften der mit dem Kurstelegramm eingelangten Wetterprognosen u. zw. in der Regel bloß der für die Gegend in Betracht kommenden Buchstabengruppe anfertigen und an die mit ihnen im Kartierungsverbande stehenden Postämter ohne Telegraphendienst sowie an die Postablagen mit den bestehenden Postkursen übermitteln. Hinsichtlich des Aushängens der Wetterprognosen samt Schlüssel bei diesen Poststellen gelten die bereits früher erlassenen Bestimmungen. Von jenen Postämtern, bei denen Kundmachungen irgend welcher Art außerhalb der Amtsräume dem Publikum zugänglich gemacht werden, können auch die Wetterprognosen samt Schlüssel außerhalb der Amtsräume ausgehängt werden. Über ausdrückliches Ansuchen der Gemeindevorstehungen usw. ist auch den Landbriefträgern je eine Abschrift der Wetterprognosen auf die Bestellgänge mitzugeben, und haben die Landbriefträger den Parteien die Einsicht zu gestatten, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Bestell- und Einsammlungsgeschäftes möglich ist.

— —

[1]) Dieser Endtermin beruht auf dem E. des AM. v. 5. November 1906, Z. 34325 (StE. 26. November 1906, Z. XIII-1331/9, an alle BB. und k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien). Nur für die Prognosengebiete Südtirol einer-, Triest, Istrien und Dalmatien anderseits hat das HM. die telegraphische Verlautbarung der Wetterprognosen auf das ganze Jahr — mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage — ausgedehnt.

6315. Wetterprognosen, offizielle —.

MM. 4. Juli 1906, Z. 19190/4286. StE. 27. Juli 1906, Z. XIII-321/7, an alle BB.

Die telegraphische Verlautbarung der Witterungsprognosen hat in der Richtung eine Erweiterung erfahren, daß die Ausdehnung des Prognosendienstes auch auf Istrien und Dalmatien bewilligt worden ist. Die Witterungsprognosen für Istrien und Dalmatien gelangen durch das k. k. Observatorium in Triest zur Ausgabe. Eine weitere Ausgestaltung hat der Witterungsprognosendienst dadurch erfahren, daß die Telephonzentralen und Telephonstellen ermächtigt worden sind, die telephonisch einlangenden Witterungsprognosen den Telephonabonnenten über vorheriges Verlangen und gegen Einhebung der Vermittlungsgebühr für Phonogramme telephonisch bekannt zu geben. Die telephonische Mitteilung der Prognose muß mindestens für einen Monat verlangt werden und hat sich nur auf die Bekanntgabe der nicht dechiffrierten Prognose zu erstrecken.

Wettfahrten mit Kraftfahrzeugen, Stempelpflicht der Gesuche um — Nr. 5373.
Widmung literarischer und artistischer Werke an Se. Majestät Nr. 5808.
Wildbachverbauungen, Aufgaben der k. k. Bezirksförster bei — Nr. 5560.
— — Wahrung ihrer Interessen bei Ausübung der Holztrift Nr. 6151.
Wildpret, Ausfuhr nach der Schweiz Nr. 6268.
Wildschweine, Ausfuhr nach dem Deutschen Reiche Nr. 5547.
Winden, Betriebsvorschriften für — Nr. 5319.
Winkeltotalisateure, Verbot der — Nr. 6310.

6316. Winter's Geheimmittel „natürlicher Gesundheitsherstelle r".

MJ. 23. Dezember 1904, Z. 56736. StE. 10. Jänner 1905, Z. XI-5331 ex 1904, an alle BB., auch Wr. magBA.

Die Firma M. A. Winter & Co. in Washington versendet an Privatpersonen laut amtlicher Belege Druckschriften, in welchen dieselben unter Versprechung eines hohen Erträgnisses aufgefordert werden, den Vertrieb des von der Firma in Verkehr gebrachten Geheimmittels „natürlicher Gesundheitsherstelle r" zu übernehmen und zu fördern bzw. dieses Geheimmittel zum eigenen Gebrauche von der genannten Firma zu beziehen. Auf dieses verbotswidrige Gebaren wird mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, bei diesfalls vorkommenden Übertretungen der bestehenden Vorschriften strengstens vorzugehen.

Wirkwaren, Aufsuchen von Bestellungen auf — Nr. 5645.
Witterungsprognosen, offizielle — Nr. 6311—6315.
Witwen nach Staatsbediensteten, Gnadengaben für — Nr. 5348, 5642.
— — nach Schätzmeistern des k. k. Versatzamtes, Pensionen Nr. 6204, 6212.
Wohlfahrtseinrichtungen, Publikationen über — Nr. 5329.
Wohltätigkeitsmarken, Ausgabe von — Nr. 5984.
Wohnhäuser für Arbeiter, Steuerbegünstigungen Nr. 5321.
— — Aufstellung von Azetylengaserzeugungsapparaten innerhalb — Nr. 5375.
Wohnungsinhaber, Rückvergütung der Wasserzinse an das Ärar Nr. 6295, 6296.
Wohnungsvermietung mit voller Pension Nr. 5570.
Wohnungsvermittlung, Publikationen über kommunale — Nr. 5329.
Würdigkeitsklausel auf den Quittungen über Studienstipendien Nr. 6100.

6317. Wurmkrankheit der Bergarbeiter, Maßnahmen gegen die —.[1])

MJ. 17. Oktober 1904, Z. 44211. StE. 10. November 1904, Z. XI-4279, an alle BB.

Bei Durchführung der MV. v. 4. Juli 1904, RGBl. 76, betreffend Maßnahmen gegen die Wurmkrankheit beim Bergbaue, haben sich Zweifel ergeben, ob

[1]) Vgl. auch Nr. 4577 und 4578 d. Slg.

die bei einzelnen Bergbaubetrieben vor Kundmachung der genannten MV. zur Feststellung der Wurmkrankheit durchgeführten Untersuchungen der im § 1 der V. bezeichneten Personen insofern zu berücksichtigen seien, daß von einer Wiederholung dieser Untersuchungen nach Vorschrift obiger Verordnung abzusehen sei; dann ob auf Grund der bereits vorgenommenen Untersuchungen im gegebenen Falle die Einreihung eines Betriebes unter die wurmverdächtigen Bergbaue statthaft erscheine, und wie es bei den durch die vorher gepflogenen Untersuchungen als wurmbehaftet erkannten Personen mit der Durchführung der vorgeschriebenen erneuerten Untersuchung gemäß § 10 der V. zu halten sei. Hierüber hat das AM. im Einvernehmen mit dem MJ. den unterstehenden Bergbehörden folgendes eröffnet: 1. Sind zur Feststellung der Wurmkrankheit bei einem Bergbaue bereits vor Kundmachung der MV. v. 4. Juli 1904 Untersuchungen auf das Behaftetsein mit dem Eingeweidewurme an den im § 1 bezeichneten Personen vorgenommen worden, so kann über Ansuchen des Besitzers des Bergbaues von einer Wiederholung der Untersuchungen, wie sie nach Vorschrift des § 1 der V. an diesen Personen vorzunehmen wären, nach Feststellung des Umstandes abgesehen werden, daß bei Durchführung der bereits vorgenommenen Untersuchungen der gleiche Vorgang eingehalten wurde, wie er im § 6 der MV. bzw. in den auf Grund dieser Verordnung erlassenen besonderen sanitätsbehördlichen Weisungen rücksichtlich der nach Vorschrift dieser Verordnung vorzunehmenden Untersuchungen angeordnet ist. Das Gleiche gilt für jene Untersuchungen, welche zur Feststellung einer allfälligen Verbreitung der Wurmkrankheit bei einzelnen Betrieben an der ganzen Belegschaft oder einem Teile derselben auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Untersuchungen der im § 1 der V. bezeichneten Personen vor Kundmachung der MV. durchgeführt wurden. Die Entscheidung über die bezüglichen Gesuche steht der BH. im Einvernehmen mit dem Revierbergamte zu. Wird von dem Besitzer eines Bergbaues ein Ansuchen um Gleichhaltung der vor Kundmachung der Verordnung vorgenommenen Untersuchungen nicht gestellt, so ist auf dem betreffenden Bergbaue bei Durchführung der vorgeschriebenen Untersuchungen ohne Rücksicht auf die bereits stattgefundenen Untersuchungen und deren Ergebnisse vorzugehen. 2. Wird über das Ansuchen eines Bergbaubesitzers von der Wiederholung der Untersuchungen der im § 1 der MV. bezeichneten Personen abgesehen, ist aber durch die vor Kundmachung der Verordnung vorgenommenen Untersuchungen dieser Personen das Vorhandensein der Wurmkrankheit auf dem betreffenden Bergbaue festgestellt worden, so sind die weiteren Untersuchungen bei diesem, soweit sie nicht etwa bereits stattgefunden haben und nicht von ihrer neuerlichen Vornahme gemäß P. 1 dieses E. Umgang genommen wird, nach Vorschrift des § 2 und je nach dem Ergebnisse der hienach stattgefundenen Untersuchungen eventuell gemäß § 3 der V. durchzuführen. Der betreffende Bergbau hat als wurmverdächtig und bei Zutreffen der weiteren in der MV. hiefür festgesetzten Bedingungen als wurmverseucht zu gelten. (§§ 2 und 3 der MV.) 3. Arbeiter, Aufseher und Beamte, welche durch die vor Kundmachung der Verordnung vorgenommene mikroskopische Untersuchung als wurmbehaftet erkannt worden sind, haben sich, sofern sie weiterhin unter Tage beschäftigt werden sollen und seit ihrer Entlassung aus der ärztlichen Pflege ein Zeitraum von 6 Wochen verstrichen ist, der im § 10, Abs. 3 der V. vorgeschriebenen erneuerten Untersuchung nachträglich ohne Verzug zu unterziehen. Sollten derartige erneuerte Untersuchungen der bezeichneten Personen bereits stattgefunden haben, so kann von einer Wiederholung derselben unter der im P. 1 dieses E. normierten Voraussetzung abgesehen werden.

Würste, Einfuhr nach Nordamerika Nr. 6271.

Wurstfabriken, infektiöse und ekelerregende Krankheiten in — Nr. 5707.
Wurstwaren, Verschleiß verdorbener — Nr. 5544.
Württemberg, Ausfuhr von Schlachtvieh nach — Nr. 6259.

6318. Wutkrankheit, Schutzimpfungen gegen —.

StE. 17. Februar 1903, Z. 10586, an alle BH., beide Stadtr., Wr. PD. zur strengsten Danachachtung.

Die Requisitionen der Verwaltung der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung" in Wien, welche von Außen mit den aufgedruckten Worten „Hundebiß", wegen Kurkostenersatz „Sehr dringend" gekennzeichnet sind, und durch welche um Erhebung der Vermögens- und Zuständigkeitsverhältnisse der zur Schutzimpfung in die Krankenanstalt aufgenommenen Personen sowie um Eruierung des Hundebesitzers und seiner Vermögensverhältnisse ersucht wird, sind ungesäumt zu erledigen, da derlei Verpflegskosten im Sinne des HKzD. v. 11. Jänner 1816, Z. 3[1]), bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit des Hundebesitzers und des Verpflegten zu zwei Drittel des Betrages aus dem Staatsschatze, jedoch nur dann vergütet werden, wenn das Einschreiten um Ersatz binnen sechs Monaten nach der Verpflegung geschehen ist.

— — der Hunde Nr. 5692, 5698, 5699.

Zahlamt des RKM., Geldverkehr mit den Landeshauptkassen Nr. 5949.
Zählkarten über Aus- und Einwanderung Nr. 6055.
— — der Arbeiterunfallversicherungsanstalten Nr. 6165.
Zahlungen im Wege der Postsparkasse Nr. 5916, 5918.
Zahlungsanweisungen, Bezeichnung der Liquidaturstelle in — Nr. 5731.
— — Flüssigmachung von Reiserechnungen Nr. 5761.
— — Kontrasignatur der ausgefertigten — Nr. 5732.
— — betreffend Studienstipendien Nr. 6100.
Zahlungsaufträge, betreffend Dampfkesselrevisionstaxen Nr. 5434, 5435.
— — zur Einbringung vorschußweise bestrittener Eichkommissionsgebühren Nr. 5474.
Zahlungslisten, Quittierung der Dienstbezüge mittels — Nr. 6040—6043, 6184.
Zahlungsverbote auf Dienstbezüge Nr. 6032.
Zahnärzte, Ausübung der Wanderpraxis Nr. 5344.

6319. Zahnersatz, Ausübung durch Ärzte.

MJ. 17. Februar 1904, Z. 7184. StE. 1. März 1904, Z. I-1506, an alle BB., auch Wr. magBA.

Unter Hinweis auf die MV. v. 14. Februar 1904, RGBl. 15[2]), durch welche der § 1 der V. v. 20. März 1892, RGBl. 55, betreffend die Einreihung des Zahntechnikergewerbes unter die konzessionierten Gewerbe abgeändert wurde, hat das MJ. auf Grund des § 1 des G. v. 30. April 1870, RGBl. 68, nachstehendes eröffnet: Nach dem vom OSanR. unterm 20. Dezember 1902 abgegebenen Gutachten bildet die Zahnersatzkunde einen integrierenden Teil der Zahnheilkunde und sind daher die zur Ausübung der Praxis berechtigten Ärzte, welche die Zahnheilkunde ausüben, zur Vornahme der mit der Ausübung der Zahnersatzkunde verbundenen mechanischen Manipulationen bei Behandlung ihrer Patienten berufen. Da es sich bei dieser Tätigkeit der Ärzte somit um die Ausübung der Heilkunde

[1]) PGS. Bd. 44, Nr. 3, S. 2.
[2]) Vgl. auch den E. des HM. v. 14. Februar 1904, Z. 728/HM (StE. 1. März 1904, Z. I-1506/2, an alle BB.).

handelt, finden die Vorschriften der Gewerbeordnung gemäß Art. 5, lit. g des kais. P. v. 20. Dezember 1859, RGBl. 227, auf dieselbe keine Anwendung. Von einem Gewerbebetriebe seitens eines Arztes könnte daher in dieser Beziehung nur dann die Rede sein, wenn er die vorerwähnte mechanische Manipulation nicht im Zusammenhange mit der Ausübung des Zahnersatzes als Bestandteil der Heilkunde vornehmen würde. Übrigens wird eine Anzeige, in welcher im einzelnen Falle behauptet wird, daß ein Arzt das Zahntechnikergewerbe unbefugt betreibe, nicht zum Gegenstande einer besonderen behördlichen Entscheidung über den Umfang der ärztlichen Befugnisse zu machen, sondern hierüber nach Maßgabe der Vorschriften des VIII. Hauptstückes der Gewerbeordnung das ordentliche Strafverfahren einzuleiten sein.

6320. Zahnpflege, Förderung der —.

MJ. 10. März 1903, Z. 38731 ex 1902. StZ. 27619 ex 1903. — StE. 29. Juni 1903, Z. 49830, an alle BB., den nö. LSchR. und LAusch.

Aus den im Sinne des ME. v. 14. Februar 1902, Z. 49409 ex 1901[1]), beantworteten Fragebogen über die hinsichtlich der öffentlichen Zahnpflege bestehenden Verhältnisse hat das MJ. entnommen, daß von einem großen Teile der Bevölkerung die Wichtigkeit einer regelmäßigen rationellen Mund- und Zahnpflege für die Erhaltung der Gesundheit und der Nutzen der rechtzeitigen Inanspruchnahme einer fachkundigen zahnärztlichen Hilfe bei Zahnerkrankungen noch nicht gebührend gewürdigt wird. Man begnügt sich in weiten Volksschichten damit, schmerzende kranke Zähne ziehen lassen, und unterläßt es, bei beginnenden Zahnerkrankungen die zahnärztliche Behandlung aufzusuchen. Diese Vernachlässigung führt häufig zu bleibenden und oft entstellenden Defekten der Zahngebilde und zieht auch in vielen Fällen dadurch Gesundheitsstörungen nach sich, daß die Verdauung und Ernährung infolge der mangelhaft gewordenen Kautätigkeit leidet, und daß die erkrankten hohlen Zähne und Zahnreste geeignete Schlupfwinkel abgeben, in denen sich Infektionskeime ansammeln und wuchern können. Diese Übelstände in der Volksgesundheitspflege würden sich vermindern, wenn die Erkenntnis allgemein zum Durchbruche käme, wie wichtig die Pflege der Reinlichkeit des Mundes ist, um dem Schadhaftwerden der Zähne vorzubeugen; wie notwendig die rechtzeitige Inanspruchnahme zahnärztlicher Hilfe bei Zahnerkrankungen ist, um schmerzhaften Zahnleiden und dem vermeidbaren Verluste der Zähne mit allen hieraus für die Gesundheit entstehenden Nachteilen zu entgehen; wie segensreich endlich solche öffentliche Einrichtungen wirken müßten, durch welche man auch den unbemittelten Kreisen der Bevölkerung und insbesondere dem jugendlichen Teile derselben, die Möglichkeit bieten würde, sich erforderlichen Falls zahnärztlich behandeln zu lassen. Da die Förderung dieser öffentlichen sanitären Interessen im allgemeinen in den Wirkungskreis der polit. Behörden in ihrer Eigenschaft als Sanitätsbehörden fällt, wurden die Landesstellen vom MJ. im Einvernehmen mit dem UM. eingeladen, die Aufmerksamkeit der Landesschulräte auf diesen Gegenstand zu dem Zwecke zu lenken, damit durch entsprechende Weisungen an die Schulbehörden sowohl in den Volksschulen, als auch in den höheren Unterrichtsanstalten in dieser Richtung ein nachhaltiger erziehlicher Einfluß auf die Schuljugend geübt werde. Es wird insbesondere darauf hinzuwirken sein, daß in der Schule die Vornahme einer regelmäßigen und sorgfältigen Mund- und Zahnreinigung nachdrücklichst empfohlen und dem Verständnisse der Jugend nahegebracht werde, wie nachteilig das Hohlwerden und Verderben der Zähne für Gesundheit und Wohlbefinden des Einzelnen werden kann, und wie nützlich und notwendig es erscheint, beginnende Zahnschäden recht-

[1]) StE. 15. März 1902, Z. 17047.

zeitig — d. i. noch ehe sich Schmerzen eingestellt haben — durch zahnärztliche Behandlung beseitigen zu lassen. Um die Lehrerschaft zu einer sachgemäßen Belehrung der Schuljugend in diesem Belange zu befähigen, empfiehlt es sich, daß in den Lehrerbildungsanstalten anläßlich der Vorträge über Somatologie und Hygiene die Bedeutung der rationellen Zahnpflege und der konservativen Behandlung erkrankter Zähne eingehend gewürdigt werde. Aufgabe der polit. Behörden aber ist es, dafür Sorge zu tragen, daß die Aktion der Schulbehörden durch die Organe der Sanitätsverwaltung (lf. Ärzte, Kommunalärzte) unterstützt und ergänzt werde, was zunächst dadurch zu bewerkstelligen sein wird, daß diese Organe bei jeder sich darbietenden Gelegenheit im obigen Sinne belehrend und beratend auf die Bevölkerung einwirken. Von größter Bedeutung für die Förderung der Zahnhygiene wäre die Ausgestaltung der öffentlichen Armenkrankenbehandlung in der Richtung, daß man armen Zahnkranken, insbesondere jugendlichen Alters, unentgeltliche zahnärztliche Hilfe bieten würde. Allerdings sind die Schwierigkeiten nicht zu verkennen, welche sich solchen Bestrebungen einer vorgeschrittenen Volksgesundheitspflege auf dem flachen Lande, wo fachtüchtige Zahnärzte oft nicht zur Verfügung stehen, entgegenstellen würden; es wäre jedoch schon viel gewonnen, wenn zunächst in den großen Stadtgemeinden, in welchen eigene Armenärzte bestellt sind, das Armenwesen organisiert ist und zahnärztliche Kräfte zur Verfügung stehen, auch die unentgeltliche zahnärztliche Armenbehandlung sichergestellt werden würde. Außerdem dürfte es ohne Schwierigkeit zu erreichen sein, daß in Anstalten, in denen jugendliche Personen gemeinschaftlich verpflegt werden, wie in Waisen- und Erziehungshäusern, Konvikten u. dgl. für geregelte zahnärztliche Hilfe und periodische zahnärztliche Revisionen zureichende Vorsorge getroffen werde. Endlich könnte auch an den öffentlichen Krankenanstalten für unentgeltliche und ambulatorische zahnärztliche Behandlung Vorsorge getroffen werden, und sind in dieser Richtung mit den autonomen Verwaltungen großer Krankenanstalten Verhandlungen einzuleiten. Nach diesen Andeutungen ist, soweit es die Verhältnisse im Lande nur irgendwie gestatten, vorzugehen, über alle im Gegenstande getroffenen Verfügungen und erzielten Erfolge fallweise zu berichten und dieselben übersichtlich im Jahressanitätsberichte zur Darstellung zu bringen.

Zahntechnikergewerbe, unbefugter Betrieb durch Ärzte Nr. 6319.
Zehrungsauslagen, Ersatz bei Dienstreisen Nr. 5760.
Zehrungsgelder der k. k. Straßen- und Strommeister, Verrechnung Nr. 5964.
Zehrungskostenbeitrag der bei Walzarbeiten verwendeten Reichsstraßeneinräumer Nr. 5965.

Zeitungen, Stempelfreiheit der Anzeige der Herausgabe von — Nr. 5927.
— — Handhabung der Preßpolizei gegenüber ausländischen — Nr. 5928.
— — Sammlungen in Form von Aufrufen in — Nr. 5984.
— — Veröffentlichung der Photographien aufgegriffener ausweisloser Taubstummer in — Nr. 6123.
Zeitungsartikel, Vorfallenheitsberichte über Aufsehen erregende — Nr. 6275.
Zeitungsinserate, gewerbemäßige Vermittlung von — Nr. 5308.
— — der Geld- und Darlehensvermittler Nr. 5588.
— — betreffend Geschäftsverkäufe und Handel mit Konzessionen Nr. 5625.
— — von Arzneimitteln aus dem Auslande Nr. 5656.
— — ausländischer Heiratsvermittlungsinstitute Nr. 5660.
Zeitungsverkauf an Sonntagen in Tabaktrafiken Nr. 6019.

6321. Zeitungsverkaufslizenzen, Erteilung.

MJ. 24. März 1903, Z. 32556 ex 1902. StE. 28. März 1903, Z. 1739/Pr, an Wr. PD. — StE. 8. Mai 1903, Z. 2076/Pr, an alle BH.

Das MJ. hat in einem speziellen Falle, in welchem die Statth. die Erteilung einer Lizenz zum Verkaufe sämtlicher der Behörde angezeigter inländischer periodischer Druckschriften verweigerte, folgende Entscheidung gefällt: Weil nach § 2, Al. 1 des G. v. 9. Juli 1894, RGBl. 161, die Erteilung von Zeitungsverschleißlizenzen bezüglich inländischer periodischer Druckschriften nur aus bestimmten, in der Person des Lizenzwerbers gelegenen Ausschließungsgründen verweigert werden kann und die betreffenden Lizenzen im Sinne des § 2, Al. 2 leg. cit. für alle jene inländischen periodischen Druckschriften zu gelten haben, deren beabsichtigte Herausgabe nach Vorschrift des § 10 des PreßG. den dort angeführten Behörden angezeigt wurde, erscheint eine individuelle Bezeichnung dieser einzelnen Druckschriften durch den Gesuchsteller nicht notwendig. Mit Rücksicht auf diese Ministerialentscheidung wird die bezügliche Bestimmung des StE. v. 10. Oktober 1894, Z. 6021/Pr[1]), außer Kraft gesetzt.

6322. Zelluloid, Sicherheitsvorschriften.

MJ. 23. Mai 1905, Z. 23704. StE. 29. April 1905, Z. I-3794, an alle BB.

Es sind in letzter Zeit in Lokalitäten, in denen Zelluloid und Zelluloidgegenstände gelagert und verarbeitet wurden, bedauerlicherweise wiederholt Brände und Explosionen vorgekommen, welche — wie dies namentlich jüngst in Wien der Fall gewesen war — die Sicherheit des Lebens und des Eigentums in hohem Maße gefährdet haben. Diese Erscheinung läßt darauf schließen, daß bei der Lagerung von Zelluloid und Zelluloidgegenständen und bei der Manipulation mit Zelluloid vielfach nicht mit jener Vorsicht zu Werke gegangen wird, welche im Hinblicke auf die chemischen Eigenschaften des Zelluloids geboten erscheint; denn wenn auch die Ansichten über den Grad der Feuergefährlichkeit und Explosibilität des Zelluloids auseinander gehen und namentlich, was die Selbstentzündbarkeit des Zelluloids betrifft, die Auffassung in Fachkreisen eine sehr verschiedenartige ist, so steht doch außer Frage, daß bei der Lagerung von Zelluloid und Zelluloidgegenständen sowie auch bei der Manipulation mit solchen Artikeln eine besondere Aufmerksamkeit und große Vorsicht am Platze sind. Das MJ. beabsichtigt im Einvernehmen mit dem HM. demnächst eine Enquete einzuberufen, die sich unter Zuziehung von Fachmännern und von Vertretern der Interessenten damit befassen soll, Grundsätze aufzustellen, welche für die Lagerung von Zelluloid und Zelluloidartikeln, die Verarbeitung und den Transport künftighin maßgebend zu sein hätten. Auf dieser Grundlage wird sodann die Hinausgabe entsprechender Sicherheitsvorschriften in Aussicht genommen, die dem gegenwärtigen Stande der Technik entsprechen und geeignet sein sollen, die Herstellung, die Aufbewahrung und den Transport von Zelluloid und Zelluloidgegenständen gefahrlos zu gestalten. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit erscheint es jedoch unerläßlich, im Rahmen der bestehenden Vorschriften dermalen schon unverweilt die geeigneten Vorkehrungen zur Hintanhaltung weiterer Gefährdungen des Lebens und Eigentums zu treffen. Allem Anscheine nach wird sowohl in den beteiligten gewerblichen Kreisen, als auch seitens einzelner Gewerbebehörden außeracht gelassen, daß auf gewerbliche Betriebsstätten, in denen Zelluloid oder Zelluloidgegenstände gelagert, Zelluloid oder Zelluloidartikel hergestellt oder verarbeitet werden, die Vorschriften des § 25 der GewO. Anwendung finden. Derartige Anlagen

[1]) Nr. 4611 d. Slg.

bedürfen daher, wenn die im § 25 aufgestellten Voraussetzungen zutreffen, einer gewerbebehördlichen Genehmigung nach den Vorschriften des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung und dürfen vor erlangter gewerbebehördlicher Genehmigung nicht benützt werden. Die Gewerbebehörden werden daher beauftragt, für eine entsprechende Aufklärung der in Betracht kommenden gewerblichen Kreise zu sorgen und sich nach Möglichkeit die Überzeugung zu verschaffen, ob die in ihren Bezirken befindlichen Betriebsstätten, in denen Zelluloid oder Zelluloidgegenstände in größerer Menge aufbewahrt, erzeugt oder verarbeitet werden, tatsächlich die gewerbebehördliche Genehmigung erhalten haben. Sollte dies im einzelnen Falle nicht geschehen sein, so wird das Geeignete im Sinne der Vorschriften der Gewerbeordnung zu veranlassen sein. Was die gewerbebehördlich bereits ordnungsmäßig genehmigten Betriebsanlagen betrifft, wird zu prüfen sein, ob die anläßlich der Konsenserteilung vorgeschriebenen Bedingungen genau eingehalten werden, und ob dieselben zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit der in den Arbeitsräumen beschäftigten gewerblichen Hilfsarbeiter auch gegenwärtig noch zureichen. Sollten sich die seinerzeit vorgeschriebenen Bedingungen als unzulänglich erweisen, so sind sie entsprechend zu ergänzen, wobei die Gewerbebehörden keineswegs auf die in der MV. v. 7. Dezember 1901, RGBl. 217, aufgezählten Vorkehrungen beschränkt sind. Vielmehr ist es nach den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung Sache der Gewerbebehörden nach freiem Ermessen die Bedingungen festzustellen, unter welchen gewerbliche Betriebsanlagen in gewerbepolizeilicher Beziehung zulässig sind. Die in der erwähnten MV. enthaltenen Vorschriften bezeichnen sonach nur das Mindestmaß jener Vorkehrungen, die ohne Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einer Betriebsanlage ausnahmslos vorgeschrieben werden müssen. Es kann daher, wenn dies nach dem Ergebnisse der fachmännischen Überprüfung erforderlich sein sollte, selbstverständlich über die in der zit. MV. gezogenen Grenzen hinaus mit weitergehenden Anordnungen oder Beschränkungen vorgegangen werden, ja es kann sogar im Interesse der öffentlichen Sicherheit die vollständige Betriebseinstellung verfügt werden.

6323. „Zellulosedynamit A", Zurücklegung der Konzession für —.

MJ. 23. Mai 1904, Z. 52660 ex 1903. StE. 16. Juni 1904, Z. II-847/4, an alle BB. und Wr. PD.

Die Aktiengesellschaft Dynamit Nobel in Wien hat die mit dem E. des MJ. v. 2. August 1876, Z. 9043, der Firma Alfred Nobel & Co. in Hamburg erteilte, mit dem ME. v. 6. Februar 1886, Z. 1624[1]), auf den Namen der erwähnten Aktiengesellschaft in Wien übertragene Bewilligung zur Erzeugung des Sprengmittels „Zellulosedynamit A" innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zurückgelegt.

Zementlieferung für ärarische Brückenbauten Nr. 6113.
Zenith, Fleischkonservierung mittels — Nr. 5545.
Zensurbeirat, Bestellung und Wirkungskreis Nr. 6131.
Zensur- und Kontierungsarbeiten des Rechnungsdepartements Nr. 6084.
Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik Nr. 5830.
Zentralbank deutscher Sparkassen in Prag Nr. 6023.
Zentralbureau, hydrographisches — Nr. 6292.
Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale Nr. 5784.
Zentralstelle für die Überwachung des Mädchenhandels Nr. 5812.
Zertifikatisten s. Militärzertifikatisten.

[1]) Nr. 3400 d. Slg.

Zeugeneinvernahme im Gefällsstrafverfahren Nr. 5576.
Zichoriendarren, Sonn- und Feiertagsarbeit in — Nr. 6014.
Ziegen, Frachtermäßigung für Zuchtziegen auf Eisenbahnen Nr. 6239.
— — Beschau bei Notschlachtungen Nr. 6244.
Ziegenausfuhr nach Bosnien und der Herzegowina Nr. 5553.
Ziegeneinfuhr aus Frankreich und Großbritannien Nr. 6264.
— — aus Italien und den Niederlanden Nr. 6266, 6267.
— — aus der Schweiz und Serbien Nr. 6268—6270.
Zigeuner, von der Aufnahme in Naturalverpflegsstationen ausgeschlossen Nr. 5873.
Zimmermalergewerbe, Befähigungsnachweis Nr. 5611.
Zimmermeister, Prüfungen für — Nr. 5388.
Zinnlegierung an Siphonverschlüssen Nr. 6012.
Zinsenbehebung von vinkulierten Obligationen Nr. 5733.
Zirkularerlässe der Statth., Hinausgabe an die Unterbehörden Nr. 5875.
Ziseleure, Befähigungsnachweis Nr. 5610.
Zitronen, Wanderhandel mit — Nr. 6289.
Zivilanstellungen, Belassung Wehrpflichtiger in ihren — im Mobilisierungsfalle Nr. 5865—5867.
Zivilbehörden, Einschreiten bei Selbstentleibung von Militärpersonen Nr. 5805.
— — Mitteilung ehrenrätlicher Akten an — Nr. 6220.
Zivilingenieure, Evidenzhaltung der autorisierten — Nr. 5933.
Zivilmusikkapellen, Uniformierung Nr. 5870.
Zivilpersonen, Totenbeschau bezüglich der in Militärgebäuden verstorbenen — Nr. 6148.
Zivilseelsorge, Angehörige der Gendarmerie unterstehen der — Nr. 5842.
Zivilstaatsdienst, Anstellung von Militärzertifikatisten im — Nr. 5855.
— — Anrechnung der in der bosnisch-herzegowinischen Gendarmerie zugebrachten Dienstzeit Nr. 5891.
— — Anrechnung von Hofdiensten und gemeinsamen Staatsanstellungen Nr. 5893.
Zivilstandsakte, Austausch mit dem Auslande Nr. 5823.
Zoapulver, Geheimmittel — Nr. 5422.
Zollbehandlung eingeführter Arzneiwaren Nr. 5336.
— — nach dem Deutschen Reiche ausgeführter Fleischwaren Nr. 5547.
Zollübertretungen der Hausierer Nr. 5651.
Zuchtgeflügel, Versendung ins Ausland Nr. 5577.
— — Frachtermäßigung auf Eisenbahnen Nr. 6239, 6240.
Zuchtpferde, Verkauf zuchttauglicher Armeestuten an bäuerliche Züchter Nr. 5905.
Zuchtschweine, Werttarif für zu entschädigende — Nr. 6002.
Zuchtvieh, Frachtermäßigung auf Eisenbahnen Nr. 6239, 6240.
Zuckerbäckerei, Qualifikation der Likörverabreichung als Haupt- oder Nebengeschäft Nr. 5415.
Zuckerkrankheit, Höppener's Geheimmittel gegen — Nr. 5689.
Zuckersteuer, Kontrolle des Verkehres mit Saccharin Nr. 5979.
— — Anmeldung kontrollpflichtiger Gewerbe Nr. 6222.
Zufahrtsstraßenbrücken mit eisernen oder hölzernen Tragwerken Nr. 6112.
Zündmittelmagazine, unterirdische — für Bergwerke Nr. 6025.
Zuständigkeitszeugnisse, vorschriftsmäßige Fertigung Nr. 6187.
Zustellungen an Parteien zu Handen ihres Bevollmächtigten Nr. 5286.

6324. **Zwänglinge** und Korrigenden, Vorführung im Strafverfahren.

MJ. 27. Februar 1903, Z. 7280. StG. 23096 ex 1903.

Die Landesstelle wird hiemit auf die vom JM. an sämtliche Gerichte und

Staatsanwaltschaften erlassene, im VBl. des MJ. Nr. 10 publizierte V. v. 30. Jänner 1903, betreffend die Vorführung von Zwänglingen und Korrigenden der Besserungsanstalten im Strafverfahren aufmerksam gemacht.

6325. Zwänglinge, Evidenz der Entlassungstermine.

StE. 24. November 1904, Z. VII-5697, an LAusschuss in Wien, Prag, Brünn, Linz, Salzburg, Graz[1]) und Laibach.

In Durchführung der §§ 9, Abs. 1 und 14, Abs. 2 des G. v. 24. Mai 1885, RGBl. 90, wonach die Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ununterbrochen nicht länger als 3 Jahre andauern bzw. die Internierung in einer Besserungsanstalt über das 20. Lebensjahr nicht ausgedehnt werden darf, wird zum Zwecke der Evidenzhaltung des Entlassungstermins das Ersuchen gestellt, die dem Landesausschusse unterstehenden Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten zu verhalten, Nachweisungen vorzulegen, in welchen jene von der nö. Landeskommission notionierten Zwänglinge bzw. Korrigenden, welche wegen Ablaufes der zulässigen Anhaltungszeit in dem darauffolgenden Quartal zur Entlassung gelangen, unter Angabe des Erlasses, mit welchem die Notionierung verfügt wurde, anzuführen sind.[2])

Zwangsarbeitsanstalten, Abgabe von Korrigenden in besondere Abteilungen der — Nr. 5392.

— — Beschleunigung der Fällung der Notionierungserkenntnisse Nr. 5394.

— — Abgabe jugendlicher Sträflinge in — Nr. 6106.

— — Quartalsausweise über austretende Zwänglinge Nr. 6325.

Zwangsverpachtung von Privatgeschäftsvermittlungen Nr. 5931.

Zwangsversteigerung administrativ gepfändeter Mobilien Nr. 5897.

Zwangsverwaltung von Privatgeschäftsvermittlungen Nr. 5931.

Zwangsvollstreckungen gegen Inhaber gewerblicher Konzessionen, Vereitelung von — Nr. 5626.

Zwangsweise Vorführungen zum Amte Nr. 5603.

---

[1]) Von der Vorlage der Quartalsausweise durch die beiden steiermärkischen Landesbesserungsanstalten wurde mit Rücksicht auf die besonderen dort bestehenden Verhältnisse seither abgesehen (StZ. VII-1029/6 ex 1905). — Für die Einsendung der in Rede stehenden Quartalsausweise kommen daher nur in Betracht in NÖ.: die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten in Korneuburg und Wr.-Neudorf; in Böhmen: die Zwangsarbeitsanstalten in Prag und Pardubitz, die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Kostenblatt und die Besserungsanstalt in Opatowitz; in Mähren: die Zwangsarbeitsanstalten in Brünn, Mährisch-Schönberg und Znaim sowie die Besserungsanstalt in Neutitschein; in Oberösterreich: die Besserungsanstalt in Baumgartenberg; in Tirol: die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Schwaz (St. Martin); in Krain: die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Laibach.

[2]) Jene Zwänglinge, deren Anhaltung durch Strafhaft, Beurlaubung und Transferierung eine Unterbrechung erleidet, sind im betreffenden Quartalsausweise unter Bekanntgabe der Dauer der Strafhaft oder der Beurlaubung bzw. der Anstalt, in welche der Zwängling transferiert wird, namentlich anzuführen. Über die Entwichenen sind halbjährige Ausweise unter jedesmaliger Angabe des Tages der Entweichung zu übermitteln. Diese Individuen sind sodann solange in Evidenz zu halten bzw. die Ausweise solange einzusenden, bis deren Wiedereinlieferung erfolgt oder bis die Statth. eine weitere Evidenzhaltung für zwecklos erachtet (StE. 6. Februar 1905, Z. 340/3, an die Direktion der mährisch-schlesischen Zwangsarbeitsanstalt in Brünn).

Chronologisches Verzeichnis

der in der Normaliensammlung für den polit. Verwaltungsdienst enthaltenen Erlässe.

(Das nachstehende Verzeichnis enthält die im Nachtrage II abgedruckten Normalerlässe. Die jedem Erlasse beigesetzte Ziffer bezeichnet die Seite des diesen Nachtrag enthaltenden Bandes IV. Kommt der Erlaß an mehreren Stellen dieses Bandes vor, so zeigt die fett gedruckte Ziffer jene Seite an, auf welcher der Erlaß abgedruckt ist, während die übrigen Ziffern jene Seiten angeben, auf denen der Erlaß nur zitiert ist. — Die Verweisungen auf Erlässe, welche in den 3 ersten Bänden der Normaliensammlung enthalten sind, wurden in das nachfolgende Verzeichnis nicht aufgenommen.)

A. Erlässe der Zentralstellen.

1808.

HKzD. 3. November, Z. 16135 . . . 22

1816.

HKzD. 11. Jänner, Z. 3 658

1827.

HKzD. 24. April, Z. 11840 52

1868.

BM. 2. Mai, Z. 2515/625/D . . . 411

1867.

IM. 19. September, Z. 4094/MJ . . 412

1870.

MJ. 22. Februar, Z. 2078 411

1872.

MJ. 5. Juni, Z. 8203 74
RKM. 26. September, Z. 1809 . . . 563

1873.

MJ. 8. Jänner, Z. 20244 74

1879.

LVM. 21. Jänner, Z. II-620/76-1878 381
„ 9. Dezember, Z. 15962 . . . 358
UM. 26. „ Z. 19297 . . . 534

1882.

MJ. 30. November, 5978/MJ . . . 487

1887.

AuswM. 26. Juni, Z. 2960/9 . . . 523

1894.

FM. 13. Februar, Z. 36538 ex 1893 . 534
HM. 30. März, Z. 9087 165
MJ. 7. September, Z. 18404 . . . 275

1895.

ORH. 1. Jänner, Z. 1/Pr 521
FM. 9. Juni, Z. 15489 477

1896.

MJ. 23. Februar, Z. 5077 579

1897.

UM. 13. Juli, Z. 20171 ex 1896 . . 282

1898.

MJ. 3. April, Z. 1146/MJ 406
„ 27. „ Z. 12297 78
„ 23. Mai, Z. 15329 392
„ 22. Dezember, Z. 39770 . . . 579

1899.

UM. 3. Juni, Z. 13451 584
HM. 14. Juli, Z. 37309 409
UM. 24. „ Z. 18974 283
HM. 4. August, Z. 29757 573
UM. 11. September, Z. 24856 . . . 504
MJ. 26. Oktober, Z. 25510 410
UM. 27. November 1899, Z. 2568/UM 312
MJ. 14. Dezember, Z. 42441 . . . 410

1900.

MJ. 8. Jänner, Z. 41744 ex 1899 . . 313
AM. 7. Mai, Z. 2465 584
MJ. 8. „ Z. 14020 388
UM. 22. Juli, Z. 34600 346

MJ. 2. August, Z. 18354 406
FM. 14. September, Z. 18222 . . . 324
HM. 29. „ Z. 48419 . . . 99

1901.

UM. 15. Jänner, Z. 660 267
MJ. 30. „ Z. 2679 579
„ 20. Februar, Z. 350 51
HM. 10. März, Z. 64888 334
MJ. 21. „ Z. 6525/MJ ex 1900 452
UM. 26. September, Z. 5288 . . . 277
„ 19. Oktober, Z. 28250 277

1902.

MJ. 22. Jänner, Z. 677 483
„ 14. Februar, Z. 49409 ex 1901 . . 659
„ 15. März, Z. 9264 579
„ 21. „ Z. 7168 4
„ 1. April, Z. 2456/MJ 551
„ 10. April, Z. 1514/MJ . . 60, 507
„ 20. „ Z. 12866 410
UM. 21. „ Z. 84/UM ex 1901 . 55
502, 503, 505
MJ. 22. „ Z. 15093 45
UM. 28. „ Z. 691/UM 386
MJ. 30. „ Z. 5182/MJ ex 1900 . 142
„ 31. Mai, Z. 2535/MJ 143
UM. 6. Juni, Z. 1354/UM . . 506, 508
MJ. 9. Juli, Z. 26134 168
„ 15. „ Z. 37375 81
FM. 19. „ Z. 3060/FM 436
MJ. 29. „ Z. 31116 12
FM. 31. Oktober, Z. 67531 490
HM. 8. November, Z. 53251 . . . 99
UM. 12. „ Z. 2342/UM . . 54
FM. 17. „ Z. 60932 . . . 436
MJ. 1. Dezember, Z. 49575 . . . 81
„ 19. „ Z. 51769 . . . 207
FM. 21. „ Z. 10522 . . . 648

1903.

MJ. 5. Jänner, Z. 54675 ex 1902 . 637
„ 9. „ Z. 43236 392
„ 13. „ Z. 28303 ex 1902 . 436
OMH. 17. „ Z. 684/Pr ex 1902 . 521
MJ. 17. „ Z. 9082/MJ ex 1902 456
„ 17. „ Z. 377 414
HM. 23. „ Z. 54121 ex 1902 . 112
MJ. 26. „ Z. 2734 262
LWM. 29. „ Z. 3820/II ex 1902 . 122
FM. 30. „ Z. 6335 353
AM. 3. Februar, Z. 523/81 . . . 198
MJ. 4. „ Z. 5415 578
„ 7. „ Z. 877/MJ . . . 85
UM. 10. „ Z. 2781/UM ex 1902 318
EM. 10. „ Z. 47956 ex 1902 . 166
430
MJ. 14. „ Z. 1 180
„ 16. „ Z. 2774 636
„ 16. „ Z. 7136 71
FM. 18. „ Z. 12254 352
MJ. 20. „ Z. 47866 ex 1902 489, 490
„ 22. „ Z. 4706 411
LWM. 25. Februar, Z. 6891 523
MJ. 25. „ Z. 7265 637
„ 27. „ Z. 7280 663
„ 28. „ Z. 4935 ex 1902 . 74
HM. 28. „ Z. ad 6104 . . . 250
MJ. 2. März, Z. 1412/MJ . . . 379
„ 6. „ Z. 8591 387
„ 6. „ Z. 8867 292
„ 10. „ Z. 38731 ex 1902 . . 659
„ 10. „ Z. 1975 303
„ 12. „ Z. 51596 ex 1902 . . 532
„ 12. „ Z. 8946 168
„ 13. „ Z. 1642/MJ 156
„ 13. „ Z. 1651/MJ 152
UM. 14. „ Z. 506/UM 152
„ 14. „ Z. 507/UM 156
„ 17. „ Z. 63/UM 588
„ 17. „ Z. 69/UM 181
MJ. 18. „ Z. 7582 356
UM. 23. „ Z. 2580/UM ex 1902 . 490
MJ. 23. „ Z. 1786 335
„ 23. „ Z. 8866 52
„ 24. „ Z. 32556 ex 1902 . . 661
AM. 28. „ Z. 4550 565
MJ. 29. „ Z. 2101/MJ 182
„ 30. „ Z. 54200 ex 1902 . . 188
UM. 31. „ Z. 3004/UM ex 1902 . 55
MJ. 31. „ Z. 10585 210
„ 2. April, Z. 6385/MJ ex 1902 . 551
„ 2. „ Z. 388 648
HM. 4. „ Z. 1009 357
MJ. 6. „ Z. 10234 64
„ 12. „ Z. 16413 333
„ 15. „ Z. 16976 232
„ 19. „ Z. 14203 59
„ 20. „ Z. 12586 566
FM. 22. „ Z. 14580 393
HM. 23. „ Z. 6350 246
MJ. 24. „ Z. 2351/MJ 161
HM. 28. „ Z. 11704 251
MJ. 29. „ Z. ad 1944/MJ . . 393
LWM. 30. „ Z. 13886 374
EM. 1. Mai, Z. 6458 151
UM. 4. „ Z. 14706 421
MJ. 5. „ Z. 11020 ex 1901 . . 345
„ 5. „ Z. 18546 168
UM. 5. „ Z. 19022 303
MJ. 7. „ Z. 19185 232
UM. 9. „ Z. 697/UM 60
MJ. 9. „ Z. 16097 348
HM. 10. „ Z. 60930 ex 1901 . . 396
MJ. 11. „ Z. 10931 436
„ 12. „ Z. 21835 125
„ 13. „ Z. 2677/MJ 215
EM. 13. „ Z. 14697 165
UM. 14. „ Z. 2238/UM ex 1901 . 55
MJ. 15. „ Z. 2053/MJ 161
MJ. 15. „ Z. 20080 183
„ 17. „ Z. 22599 14
„ 19. „ Z. 4425 82
LWM. 20. „ Z. 19187 368
„ 21. „ Z. 22341 523
MJ. 22. „ Z. 3351/MJ 161
„ 23. „ Z. 14377 149

AM. 24. Mai, Z. 9505 401
HM. 25. „ Z. 13273 111
MJ. 25. „ Z. 22881 362
„ 25. „ Z. 24181 599
„ 26. „ Z. 21172 453
UM. 27. „ Z. 1056/UM 161
MJ. 3. Juni, Z. 24845 195
„ 5. „ Z. 22447 ex 1902 . . 437
„ 5. „ Z. 3573/MJ 105
LBM. 5. „ Z. 24231 649
MJ. 8. „ Z. 24560 49
HM. 10. „ Z. 27065 119
MJ. 11. „ Z. 23406 379
„ 13. „ Z. 23859 557
„ 16. „ Z. 54696 ex 1902 . . 542
„ 16. „ Z. 1819 473
FM. 16. „ Z. 42855 309
MJ. 21. „ Z. 4436/MJ 553
„ 21. „ Z. 28157 365
„ 22. „ Z. 42178 193
„ 25. „ Z. 7382 616
UM. 27. „ Z. 226 59
„ 27. „ Z. 2415 56
OHJ. 30. „ Z. 419 521
MJ. 30. „ Z. 27724 611
„ 1. Juli, Z. 20382 100
HM. 3. „ Z. 24131 . . . 118, 115
„ 3. „ Z. 30039 248
UM. 5. „ Z. 281 648
MJ. 7. „ Z. 4589/MJ 150
„ 8. „ Z. 17886 . . . 189, 191
„ 10. „ Z. 20933 361
„ 10. „ Z. 24567 76
„ 12. „ Z. 29772 396
„ 15. „ Z. 14746 409
„ 18. „ Z. 32500 166
HM. 18. „ Z. 34396 650
MJ. 19. „ Z. 29771 610
„ 21. „ Z. 1652/MJ 15
„ 22. „ Z. 30271 ex 1902 821, 325
„ 28. „ Z. 31269 322
„ 30. „ Z. 30495 491
„ 6. August, Z. 4489/MJ . . . 294
„ 10. „ Z. 31932 563
HM. 12. „ Z. 3927/HM . . . 261
MJ. 14. „ Z. 20090 378
UM. 24. „ Z. 28709 277
MJ. 27. „ Z. 38038 246
HM. 28. „ Z. 58081 ex 1902 . 111
MJ. 29. „ Z. 37631 169
„ 4. September, Z. 39330 . . . 619
FM. 7. „ Z. 16748 . . . 393
UM. 8. „ Z. 1525/UM . . 166
„ 8. „ Z. 1619/UM . . 169
MJ. 15. „ Z. 38207 . . . 193
AuswM. 16. „ Z. 63407 . . . 380
MJ. 23. „ Z. 27427 . 62, 501
FM. 24. „ Z. 54421 . . 88, 36
MJ. 30. „ Z. 34831 . . . 457
HM. 1. Oktober, Z. 38336 . . . 252
MJ. 4. „ Z. 36058 151
HM. 6. „ Z. 34337 142
MJ. 10. „ Z. 43713 ex 1902 . 194
„ 10. „ Z. 6511 563
MJ. 10. Oktober, ad Z. 35243 . . . 33
LBM. 10. „ Z. 36798 145
MJ. 14. „ Z. 7137/MJ . . . 378
„ 15. „ Z. 44265 379
UM. 17. „ Z. 1899/UM . . . 317
MJ. 30. „ Z. 40173 449
„ 30. „ Z. 45548 614
„ 31. „ Z. 10332 172
„ 1. November, Z. 11153 . . . 7, 8
UM. 2. „ Z. 1930/UM . . 378
„ 5. „ Z. 31218 . . . 59
„ 5. „ Z. 32610 . . . 277
MJ. 6. „ Z. 40326 . . . 495
FM. 11. „ Z. 25223 . . . 450
MJ. 12. „ Z. 47749 . . . 435
HM. 14. „ Z. 52886 . . . 237
UM. 15. „ Z. 19878 . . . 56
MJ. 16. „ Z. 48947 . . . 262
„ 17. „ Z. 48400 . . . 612
„ 20. „ Z. 45000 . . . 298
„ 23. „ Z. 48491 . . . 367
FM. 23. „ Z. 70615 . . . 393
MJ. 24. „ Z. 46058 . . . 84
LBM. 25. „ Z. 49011 . . . 649
MJ. 26. „ Z. 50417 . . . 72
UM. 27. „ Z. 2192/UM . . 510
LBM. 27. „ Z. 3045/Pr . . 122
MJ. 29. „ Z. 8243/MJ . . 393
„ 30. „ Z. 8318/MJ . . 518
EM. 30. „ Z. 51267 . . . 148
MJ. 1. Dezember, Z. 7321/MJ ex 1902 75
„ 2. „ Z. 3385 ex 1901 99
„ 2. „ Z. 33991 . . . 202
„ 2. „ Z. 50456 . . . 556
„ 3. „ Z. 17599 . . . 300
UM. 5. „ Z. 23155 ex 1899 314
HM. 5. „ Z. 29717 . . . 237
MJ. 9. „ Z. 49554 . . . 350
„ 11. „ Z. 11700 . . . 194
„ 11. „ Z. 52985 . . . 517
„ 11. „ Z. 53473 . . . 58
HM. 11. „ Z. 59594 . . . 474
MJ. 14. „ Z. 29998 . . . 38
„ 15. „ Z. 8328/MJ . . 304
„ 15. „ Z. 47858 . . . 22
„ 16. „ Z. 46665 . . . 233
„ 19. „ Z. 10456 . . . 486
„ 22. „ Z. 46011 . . . 131
„ 23. „ Z. 51895 . . . 534
„ 24. „ Z. 52335 . . . 556
UM. 29. „ Z. 23650 . . . 504
FM. 29. „ Z. 92207 . . . 545

1904.

FM. 5. Jänner, Z. 38439 ex 1903 . 648
MJ. 8. „ Z. 57591 ex 1903 . 96
„ 8. „ Z. 892 271
„ 11. „ Z. 108/MJ . . . 6
HM. 11. „ Z. 1672 62
EM. 12. „ Z. 54398 ex 1903 . 612
AM. 13. „ Z. 34612 ex 1903 . 402
MJ. 13. „ Z. 51914 ex 1903 . 176
UM. 14. „ Z. 24337 ex 1903 . 439

EM. 14. Jänner, Z. 875/6 161
MJ. 14. „ Z. 1429 473
„ 16. „ Z. 2323 296
„ 19. „ Z. 2083 50
„ 20. „ Z. 507 . . 170, 171
„ 21. „ Z. 54530 ex 1903 . 430
EM. 22. „ Z. 36520 ex 1903 . 146
AuswM. 22. Jänner, Z. 2316/4 . . 368
FM. 23. Jänner, Z. 4178 408
HM. 24. „ Z. 3305 236
MJ. 25. „ Z. 43204 ex 1902 . 413
„ 25. „ Z. 645 545
LBM. 26. „ Z. 52623 ex 1903 . 62
HM. 27. „ Z. 4201 99
MJ. 28. „ Z. 265 598
„ 29. „ Z. 49885 ex 1903 . 231
„ 30. „ Z. 38630 ex 1903 . 307
„ 1. Februar, Z. 51685 ex 1903 . 253, 255
AM. 1. „ Z. 3175 344
MJ. 4. „ Z. 4256 262
„ 6. „ Z. 51973 ex 1903 . 557
HM. 6. „ Z. 58114 ex 1903 . 112
MJ. 6. „ Z. 4959 99
UM. 7. „ Z. 99/UM . . . 161
LBM. 8. „ Z. 746 356
MJ. 8. „ Z. 806/MJ . . . 15
„ 8. „ Z. 2480 562
„ 8. „ Z. 3663 368
„ 12. „ Z. 23807 ex 1903 . 486
UM. 13. „ Z. 5345 280
LBM. 13. „ Z. 5525 649
HM. 14. „ Z. 65136 ex 1903 . 118
„ 14. „ Z. 728/HM . . 658
MJ. 17. „ Z. 7184 658
„ 18. „ Z. 861/MJ . . . 592
„ 18. „ Z. 6866 455
„ 20. „ Z. 7674 513
„ 25. „ Z. 410/MJ . . . 161
AM. 26. „ Z. 4862 96
FM. 26. „ Z. 11086 393
UM. 29. „ Z. 5587 504
MJ. 1. März, Z. 3472 2
„ 1. „ Z. 7982 212
„ 2. „ Z. 2773 619
„ 2. „ Z. 4115 442
„ 3. „ Z. 8681 416
UM. 6. „ Z. 5585 547
MJ. 7. „ Z. 11802 15
LBM. 9. „ Z. 4279 524
AM. 9. „ Z. 6846 403
EM. 12. „ Z. 7510/6 156
UM. 14. „ Z. 517/UM . . . 393
MJ. 15. „ Z. 10584 455
FM. 22. „ Z. 18720 75
MJ. 23. „ Z. 1352 616
„ 26. „ Z. 9958 23
„ 28. „ Z. 13581 620
HM. 31. „ Z. 9685 61
MJ. 1. April, Z. 2317/MJ . . . 6
„ 4. „ Z. 8093 487
UM. 7. „ Z. 10091 25
„ 9. „ Z. 43000 ex 1903 . 505
MJ. 10. „ Z. 13229 174
MJ. 11. April, Z. 14603 407
HM. 12. „ Z. 57925 ex 1903 . 241
MJ. 14. „ Z. 16701 106
„ 15. „ Z. 2740 633
„ 15. „ Z. 14765 75
„ 17. „ Z. 2592/MJ . . . 452
„ 18. „ Z. 15550 133
„ 19. „ Z. 2710/MJ . . . 414
HM. 19. „ Z. 6025 415
MJ. 19. „ Z. 16932 385
UM. 21. „ Z. 8573 281
MJ. 21. „ Z. 9835 393
„ 22. „ Z. 16777 ex 1903 . 322
HM. 22. „ Z. 12408 141
MJ. 24. „ Z. 13686 488
„ 25. „ Z. 16658 455
„ 26. „ Z. 15722 449
„ 27. „ Z. 18653 ex 1902 . 485
„ 30. „ Z. 10318 . . . 490, 491
UM. 2. Mai, Z. 11247 642
MJ. 4. „ Z. 20322 372
„ 5. „ Z. 15206 209
„ 7. „ Z. 2267 209
„ 9. „ Z. 21406 578
HM. 10. „ Z. 24695 572
UM. 13. „ Z. 12116 281
HM. 16. „ Z. 11814 42
MJ. 20. „ Z. 14057 146
„ 20. „ Z. 14380 25
LBM. 20. „ Z. IX-20669 . . . 341
MJ. 22. „ Z. 53601 607
„ 23. „ Z. 52660 ex 1903 . 662
„ 23. „ Z. 3548/MJ . . . 16
„ 24. „ Z. 13743 177
„ 24. „ Z. 15788 193
„ 24. „ Z. 17632 289
AM. 25. „ Z. 9247 340
MJ. 25. „ Z. 18199 254
„ 26. „ Z. 2349 648
„ 26. „ Z. 3551/MJ . . . 411
UM. 26. „ Z. 7187 60
„ 27. „ Z. 17734 440
„ 31. „ Z. 9769 ex 1903 . 505
„ 31. „ Z. 17116 56
EM. 31. „ Z. 21126/6 163
HM. 31. „ Z. 27851 653
AM. 3. Juni, Z. 11018 196
MJ. 4. „ Z. 3727/MJ . . . 510
„ 5. „ Z. 21604 233
„ 6. „ Z. 24923 262
LBM. 8. „ Z. 23561 368
MJ. 8. „ Z. 25365 451
LBM. 10. „ Z. 24943 649
UM. 11. „ Z. 1350/UM . . . 163
MJ. 11. „ Z. 18723 . . . 323, 324
„ 12. „ Z. 791/MJ 162
„ 12. „ Z. 4103/MJ . . . 163
AM. 14. „ Z. 7260 320
„ 15. „ Z. 12879 640
„ 16. „ Z. 15720 653
MJ. 16. „ Z. 21736 379
UM. 20. „ Z. 21116 585
MJ. 22. „ Z. 28784 578
„ 23. „ Z. 25583 611

HM. 24. Juni, Z. 16217 407
FM. 24. „ Z. 43792 270
UM. 25. „ Z. 12241 277
„ 27. „ Z. 1459/UM . 58, 308
MJ. 30. „ Z 25440 275
„ 2. Juli, Z. 26515 . 495, 496, 498
UM. 4. „ Z. 1428/UM . . . 511
AM. 4. „ Z. 1561/AM . . . 308
MJ. 4. „ Z. 8798 308
„ 4. „ Z. 10332 172
„ 4. „ Z. 28798 58
„ 5. „ Z. 29937 262
AM. 7. „ Z. 17129 300
MJ. 7. „ Z. 27150 511
„ 8. „ Z. 31203 363
„ 11. „ Z. 23189 124
„ 11. „ Z. 29582 154
„ 15. „ Z. 3936/MJ 17
UM. 19. „ Z. 1727 648
MJ. 20. „ Z. 24752 313
„ 20. „ Z. 30665 362
„ 25. „ Z. 30826 290
„ 28. „ Z. 13653 447
AM. 30. „ Z. 21470 653
UM. 2. August, Z. 26607 590
MJ. 4. „ Z. 35163 391
„ 6. „ Z. 24439 453
„ 12. „ Z. 16047 74
„ 13. „ Z. 22351 349
UM. 16. „ Z. 4572 56
HM. 16. „ Z. 9002 115
„ 20. „ Z. 27492 474
MJ. 22. „ Z. 34122 84
„ 23. „ Z. 33217 454
AM. 24. „ Z. 14469 195
MJ. 24. „ Z. 35440 304
„ 26. „ Z. 38253 249
„ 30. „ Z. 6148/MJ 17
„ 31. „ Z. 18419 270
UM. 1. September, Z. 30462 . . . 60
MJ. 4. „ Z. 24316 368
HM. 6. „ Z. 54160 ex 1903 573
MJ. 7. „ Z. 38437 179
„ 10. „ Z. 38210 424
AM. 11. „ Z. 11065/2144 . 376
MJ. 16. „ Z. 37640 440
HM. 21. „ Z. 60080 ex 1903 651
UM. 22. „ Z. 1477 316
„ 22. „ Z. 1801/UM . . 164
„ 24. „ Z. 33492 . . . 505
„ 27. „ Z. 31916 . . . 57
AuswM. 28. September, Z. 71660/2 . 381
UM. 5. Oktober, Z. 33895 267
MJ. 8. „ Z. 34774 46
„ 12. „ Z. 43576 579
„ 12. „ Z. 45615 212
„ 14. „ Z. 31079 573
„ 14. „ Z. 38771 151
„ 15. „ Z. 52892 ex 1902 . 308
„ 17. „ Z. 44211 656
FM. 18. „ Z. 20384 134
EM. 20. „ Z. 14128 613
MJ. 21. „ Z. 43781 369
UM. 24. „ Z. 35928 284
MJ. 25. Oktober, Z. 3381 134
„ 26. „ Z. 56964 ex 1903 . 47
„ 26. „ Z. 41119 430
„ 28. „ Z. 11953 191
„ 28. „ Z. 40223 449
HM. 29. „ Z. 47314 116
MJ. 29. „ Z. 48295 482
LWM. 31. „ Z. III-42139 . 108, 109.
UM. 2. November, Z. 1802/UM . . 163
MJ. 4. „ Z. 27348 . . . 511
„ 4. „ Z. 45706 . . . 443
EM. 5. „ Z. 24081 . . . 152
UM. 7. „ Z. 37327 . . . 370
MJ. 7. „ Z. 43493 . . . 632
„ 7. „ Z. 47135 . . . 63
UM. 9. „ Z. 30004 . . . 281
HM. 10. „ Z. 42419 . 188, 141
MJ. 11. „ Z. 46710 . . . 370
„ 14. „ Z. 44106 . . . 487
UM. 14. „ Z. 24977 . . . 347
ORH. 18. „ Z. 405 428
UM. 19. „ Z. 31887 . . . 319
MJ. 21. „ Z. 48229 . . . 398
FM. 21. „ Z. 76045 . . . 598
MJ. 22. „ Z. 14395 . . . 171
FM. 23. „ Z. 66181 . . . 23
MJ. 26. „ Z. 44993 . . . 345
„ 29. „ Z. 24162 . . . 483
AM. 29. „ Z. 32660 . . . 403
MJ. 1. Dezember, Z. 24219 . . . 501
FM. 1. „ Z. 58534 . . . 436
MJ. 3. „ Z. 11380 . . . 558
„ 6. „ Z. 41204 . . . 556
„ 6. „ Z. 48095 . . . 370
„ 7. „ Z. 48235 . . . 269
HM. 7. „ Z. 62335 . . . 38
MJ. 8. „ Z. 5429 328
„ 8. „ Z. 8427/MJ . . 413
„ 9. „ Z. 7050/MJ . . 51
„ 10. „ Z. 52444 . . . 23
UM. 14. „ ad Z. 23650 ex 1903 504
MJ. 14. „ Z. 28652 . . . 100
„ 14. „ Z. 54555 . . . 363
FM. 16. „ Z. 87951 . . . 546
LWM. 19. „ Z. 51766-XIV . . 145
MJ. 19. „ Z. 54839 . . . 620
„ 19. „ Z. 55657 . . . 499
„ 21. „ Z. 50820 . . . 357
LWM. 22. „ Z. 52663 . . . 370
MJ. 23. „ Z. 56736 . . . 656
HM. 28. „ Z. 43581 . . . 475
MJ. 29. „ Z. 8193/MJ . . 17
EM. 31. „ Z. 43828/5 . . . 568

1905.

HM. 7. Jänner, Z. 1304 240
FM. 7. „ Z. 87703 208
HM. 9. „ Z. 64495 ex 1904 . 41
UM. 11. „ Z. 37699 319
MJ. 13. „ Z. 8223/MJ ex 1904 25
„ 13. „ Z. 1831 511
„ 15. „ Z. 1161 148
„ 16. „ Z. 51316 ex 1903 . 575
LWM. 16. „ Z. 1096/XIV . . . 650

MJ. 17. Jänner, Z. 8692/MJ ex 1905 452
„ 17. „ Z. 41948 ex 1904 . 77
UM. 18. „ Z. 510/UM ex 1904 349
FM. 18. „ Z. 35082/7 . . . 146
MJ. 20. „ Z. 36795 ex 1904 . 473
„ 20. „ Z. 53802 ex 1904 . 429, 544
„ 21. „ Z. 3340 496
UM. 23. „ Z. 4480 ex 1903 . 208
MJ. 24. „ Z. 769 387
UM. 27. „ Z. 45382 ex 1904 . 590
„ 31. „ Z. 2186 257
MJ. 1. Februar, Z. 3028 257
„ 4. „ Z. 55567 ex 1904 . 135
„ 4. „ Z. 80/MJ . . . 162
UM. 6. „ Z. 1794 346
„ 8. „ Z. 2866/UM ex 1904 492
„ 8. „ Z. 670 282
MJ. 12. „ Z. 45354 ex 1904 . 648
UM. 13. „ Z. 5166 586
MJ. 14. „ Z. 57628 ex 1904 . 492
„ 14. „ Z. 4224 196
AuswM. 14. „ Z. 8752 3 496
FM. 14. „ Z. 9674 488
UM. 15. „ Z. 42995 ex 1904 . 586
MJ. 15. „ Z. 2842 598
„ 16. „ Z. 57938 ex 1904 . 50
AM. 17. „ Z. 35434/7508 ex 1904 197
MJ. 17. „ Z. 2409 291
AM. 20. „ Z. 30136 647
MJ. 24. „ Z. 56984 ex 1904 . 72
„ 24. „ Z. 7475 208
UM. 25. „ Z. 4657 586
AM. 27. „ Z. 29514 ex 1904 . 125
UM. 27. „ Z. 45200 ex 1904 . 505
EM. 28. „ Z. 8103 613
LWM. 1. März, Z. 4746/XIV . . . 145
MJ. 1. „ Z. 9225 578
„ 7. „ Z. 49270 ex 1904 . 594
„ 7. „ Z. 9681 598
„ 8. „ Z. 10656 359
UM. 9. „ Z. 498/UM . . . 493
MJ. 9. „ Z. 9531 559
„ 13. „ Z. 3011 179
UM. 14. „ Z. 6416 441
MJ. 14. „ Z. 8754 436
„ 15. „ Z. 8941 110
„ 15. „ Z. 11253 285
„ 16. „ Z. 10400 327
„ 17. „ Z. 690/MJ . . . 17
UM. 18. „ Z. 9969 ex 1903 . 278
MJ. 18. „ Z. 5129 192
„ 18. „ Z. 6785 562
FM. 19. „ Z. 4486/FM ex 1904 310
MJ. 21. „ Z. 8712 ex 1904 . 11
„ 21. „ Z. 11750 494
„ 22. „ Z. 2503 ex 1904 . 500
„ 24. „ Z. 58253 ex 1904 . 120
LWM. 24. „ Z. IX-11621 . . . 342
MJ. 27. „ Z. 13540 599
„ 28. „ Z. 11430 307
„ 29. „ Z. 33685 ex 1904 . 336
„ 29. „ Z. 12616 488
UM. 31. März, Z. 38146 ex 1904 . 282
„ 31. „ Z. 10074 390
EM. 3. April, Z. 8577 164
MJ. 4. „ Z. 10961 597
„ 6. „ Z. 15177 606
FM. 6. „ Z. 23747 529
MJ. 7. „ Z. 13781 12
HM. 7. „ Z. 61275 142
UM. 10. „ Z. 12279 182
„ 13. „ Z. 19505/UM ex 1902 554
MJ. 13. „ Z. 2229/MJ . . . 18
AM. 13. „ Z. 10914 366
MJ. 13. „ Z. 13982 611
UM. 15. „ Z. 844/UM . . . 164
LWM. 15. „ Z. 15661/XVI . . 650
UM. 18. „ Z. 12507 319
MJ. 19. „ Z. 16287 192
„ 23. „ Z. 23009 ex 1904 . 392
„ 25. „ Z. 18631 228
FM. 26. „ Z. 29426 459
MJ. 29. „ Z. 15563 620
UM. 6. Mai, ad Z. 2624/UM ex 1904 184
LWM. 8. „ Z. 19319/VII . . . 636
„ 9. „ Z. 378/XIV . . . 383
MJ. 10. „ Z. 8791 647
FM. 17. „ Z. 21463 494
„ 18. „ Z. 34460 393
MJ. 23. „ Z. 23704 661
„ 29. „ Z. 3186/MJ . . . 393
UM. 30. „ Z. 840/UM . . . 311
AM. 30. „ Z. 8793/2024 . . . 654
UM. 31. „ Z. 17831 554
MJ. 2. Juni, Z. 21704 313
„ 5. „ Z. 6711 291
„ 6. „ Z. 18530 383
„ 10. „ Z. 9019 242
FM. 14. „ Z. 14682 436
LWM. 14. „ Z. IX—25866 . . 342
MJ. 14. „ Z. 27461 364
„ 19. „ Z. 22480 23
UM. 21. „ Z. 10874 57
MJ. 26. „ Z. 25201 ex 1903 . 353
„ 30. „ Z. 27047 1
FM. 1. Juli, Z. 14641/5. . . . 53
UM. 1. „ Z. 22874 494
MJ. 2. „ Z. 11457 256
„ 4. „ Z. 57639 ex 1904 . 351
EM. 5. „ Z. 30997 354
MJ. 6. „ Z. 4120/MJ . . . 17
„ 7. „ Z. 3978/MJ . . . 353
AM. 11. „ Z. 4914 425
MJ. 15. „ Z. 34416 ex 1904 . 269
„ 15. „ Z. 1241 152
„ 15. „ Z. 14083 182
„ 15. „ Z. 26987 596
„ 18. „ Z. 149 4
EM. 18. „ Z. 6955/6 164
UM. 20. „ Z. 23135 592
LWM. 21. „ Z. 23776/XIV . . 528
UM. 22. „ Z. 2324/UM ex 1903 304
MJ. 26. „ Z. 23646 456
„ 27. „ Z. 3134/MJ . . . 18

FM. 28. Juli, Z. 51092 46
LBM. 29. „ Z. 27939 63
MJ. 29. „ Z. 34942 329
„ 2. August, Z. 2592/MJ . . . 6
„ 2. „ Z. 30397 598
„ 2. „ Z. 35378 598
„ 6. „ Z. 3606 534
„ 9. „ Z. 33338 304
„ 10. „ Z. 26705 511
„ 10. „ Z. 31636 632
„ 14. „ Z. 14673 311
„ 14. „ Z. 16006 311
„ 14. „ Z. 31185 494
„ 15. „ Z. 47582 ex 1903 201, 361
UM. 16. „ Z. 28982 278
MJ. 16. „ Z. 35744 428
„ 16. „ Z. 36491 193
„ 17. „ Z. 19099 471
„ 17. „ Z. 36911 392
„ 18. „ Z. 36604 328
HM. 19. „ Z. 43292 609
MJ. 22. „ Z. 10379 546
„ 22. „ Z. 13138 ex 1903 . 226
„ 23. „ Z. 36172 451
HM. 23. „ Z. 45098 475
MJ. 29. „ Z. 25008 310
„ 30. „ Z. 26964 417
„ 1. September, Z. 5513/MJ . . 538
EM. 1. „ Z. 35917/6 . . 162
MJ. 2. „ Z. 39679 . . . 48
AM. 4. „ Z. 19148 . . . 365
MJ. 11. „ Z. 5820/MJ . . 162
AM. 12. „ Z. 1623/AM . . 198
UM. 13. „ Z. 2098/UM . . 162
MJ. 15. „ Z. 41791 . . . 108
„ 19. „ Z. 34444 . . . 110
UM. 19. „ Z. 35047 . . . 450
MJ. 22. „ Z. 35361 . . . 110
LBM. 23. „ Z. 41150 . . . 343
„ 23. „ Z. 42008/XVI . 369
MJ. 27. „ Z. 32898 ex 1901 165
UM. 29. „ Z. 40533 ex 1903 76
HM. 29. „ Z. 50709 . . . 131
MJ. 5. Oktober, Z. 28798 ex 1904 58
„ 5. „ Z. 43524 . . . 494
UM. 6. „ Z. 6516 . . . 281
MJ. 7. „ Z. 6359/MJ . . 143
UM. 8. „ Z. 32758 . . . 534
„ 10. „ ad Z. 2215/UM ex 1905 494
„ 12. „ Z. 11254 . . . 283
MJ. 12. „ Z. 33873 . . . 258
UM. 13. „ Z. 36091 . . . 57
HM. 14. „ ad Z. 4887/HM . 229
AM. 19. „ Z. 29284 . . . 600
MJ. 21. „ Z. 43947 . . . 57
„ 24. „ Z. 6646/MJ . . 394
UM. 25. „ Z. 479/UM . . 124
MJ. 26. „ Z. 47273 . . . 608
UM. 30. „ Z. 29127 . . . 592
HM. 30. „ Z. 54849 . . . 457
MJ. 1. November, Z. 13138 ex 1904 226
„ 4. „ Z. 24371 ex 1904 436, 438
MJ. 8. November, Z. 7334 . . 601, 602
„ 10. „ Z. 44505 . . . 460
LBM. 14. „ Z. 49773 . . . 522
MJ. 16. „ Z. 48159 . . . 328
„ 17. „ Z. 31424 . . . 486
„ 18. „ Z. 36442 . . . 46
UM. 22. „ ad Z. 12241 ex 1904 278
HM. 22. „ Z. 5772/HM . . . 13
„ 23. „ Z. 65027 . . 26, 31
UM. 24. „ Z. 2496/UM . . 601
MJ. 28. „ Z. 8121 135
„ 3. Dezember, Z. 47242 . . . 595
„ 3. „ Z. 49863 . . . 650
UM. 5. „ Z. 44263 . . . 279
MJ. 8. „ Z. 22935 ex 1904 437
„ 11. „ Z. 53874 . . . 219
„ 12. „ Z. 23085 . . . 621
UM. 13. „ Z. 44830 . . . 58
„ 14. „ Z. 17466 ex 1898 183
LBM. 15. „ Z. 55298 . . . 650
MJ. 17. „ Z. 35815 . . . 494
FM. 17. „ Z. 39615 . . . 545
MJ. 17. „ Z. 50942 . . . 21
„ 19. „ Z. 53867 . . . 598
„ 19. „ Z. 56988 . . . 629
„ 20. „ Z. 57210 . . . 498
„ 23. „ Z. 55855 . . . 64
FM. 23. „ Z. 86638 . . . 70
LBM. 28. „ Z. IX-3280 . . . 341
AM. 29. „ Z. 36229/1097 . 545
FM. 29. „ Z. 73870 . . . 422
UM. 29. „ Z. 5 ex 1906 . . 77

1906.

HM. 2. Jänner, Z. 2056 240
LBM. 3. „ Z. 1062/Pr . . . 602
MJ. 4. „ Z. 16422 ex 1905 . 324
UM. 8. „ Z. 16549 ex 1905 506, 508
LBM. 8. „ Z. 1025/Pr . . . 382
HM. 9. „ Z. 5440/HM ex 1905 602
MJ. 9. „ Z. 58472 ex 1905 . 50
HM. 12. „ Z. 54578 ex 1904 . 264
UM. 12. „ Z. 43956 ex 1905 . 441
FM. 13. „ Z. 46127 ex 1904 . 478
MJ. 13. „ Z. 1825 404
„ 14. „ Z. 50215 ex 1905 . 491
„ 14. „ Z. 1485 491
„ 15. „ Z. 1746 598
„ 17. „ Z. 54407 ex 1905 . 132
AM. 22. „ Z. 87/AM 305
MJ. 23. „ Z. 25392 443
„ 25. „ Z. 3698 630
„ 26. „ Z. 3852 209
„ 29. „ Z. 742/MJ . . . 136
„ 30. „ Z. 39305 ex 1905 . 384
UM. 31. „ Z. 44465 ex 1905 . 554
MJ. 31. „ Z. 51729 ex 1905 . 640
LBM. 5. Februar, Z. 27/XVI . . . 650
MJ. 5. „ Z. 830/MJ . . . 507
„ 5. „ Z. 2569 422
HM. 7. „ Z. 3106 127
MJ. 7. „ Z. 3700 174
„ 8. „ Z. 51888 ex 1905 . 377
LBM. 10. „ Z. XVII-25 . . . 634

HM. 11. Februar, Z. 54411 ex 1905 . 20
LWM. 13. „ Z. 56996/XIX . . 226
MJ. 15. „ Z. 6777 . . . 209
„ 16. „ Z. 53710 ex 1905 . 275
„ 17. „ Z. 7720 512
„ 18. „ Z. 6213 621
„ 19. „ Z. 1051 305
UM. 22. „ Z. 3466 588
MJ. 22. „ Z. 7502 261
„ 23. „ Z. 43848 ex 1905 . 119
UM. 23. „ Z. 389/UM . 58, 308
AM. 23. „ Z. 6365 654
MJ. 24. „ Z. 43879 ex 1905 . 121
UM. 24. „ Z. 480/UM . . . 183
MJ. 26. „ Z. 181/MJ . . . 489
AM. 26. „ Z. 792/118 . . . 403
MJ. 28. „ Z. 5156 629
„ 1. März, Z. 8612 627
„ 4. „ Z. 2600 611
„ 6. „ Z. 6400 144
„ 7. „ Z. 6866 624
„ 8. „ Z. 42035 ex 1905 . 297
„ 8. „ Z. 8048 201
„ 10. „ Z. 6196 20
„ 12. „ Z. 982 223
UM. 12. „ Z. 6606 547
MJ. 16. „ Z. 49898 ex 1905 434, 588, 539
FM. 17. „ Z. 19501 531
„ 18. „ Z. 18674 137
MJ. 20. „ Z. 52387 ex 1905 . 391
„ 22. „ Z. 33339 ex 1905 542, 543
„ 23. „ Z. 35400 ex 1905 . 423
AM. 24. „ Z. 9561/2123 . . 655
MJ. 27. „ Z. 12219 406
„ 28. „ Z. 4897 388
„ 28. „ Z. 11628 624
UM. 29. „ Z. 8542 588
HM. 31. „ ad Z. 26052 ex 1905 42
UM. 4. April, Z. 11343 531
„ 9. „ Z. 775/UM . . . 338
MJ. 13. „ Z. 17476 290
„ 19. „ Z. 40760 ex 1903 . 332
„ 20. „ Z. 17402 543
„ 21. „ Z. 2560/MJ . . . 137
„ 21. „ Z. 18721 625
UM. 25. „ Z. 516/UM . . . 282
„ 30. „ Z. 3158 532
„ 3. Mai, Z. 1402/UM ex 1905 186
MJ. 3. „ Z. 19158 578
„ 3. „ Z. 20336 400
„ 5. „ Z. 6378 438
UM. 10. „ Z. 2585/UM ex 1904 8
MJ. 10. „ Z. 3110/MJ . . . 143
RKM. 11. „ Z. 3683 366
MJ. 11. „ Z. 9161 438
„ 11. „ Z. 11860 5
HM. 12. „ Z. 281 347
LWM. 16. „ Z. XIV-245 . . . 366
UM. 19. „ Z. 19722 450
MJ. 20. „ Z. 17802 66
FM. 22. „ Z. 23810 477
MJ. 23. „ Z. 22647 377
MJ. 23. Mai, Z. 24293 539
„ 26. „ Z. 24102 578
„ 29. „ Z. 7229 149
UM. 30. „ Z. 17643 511
MJ. 31. „ Z. 14349 323
„ 2. Juni, Z. 24992 502
HM. 4. „ Z. 15854 206
MJ. 6. „ Z. 54248 ex 1904 . 58
„ 6. „ Z. 19396 111
LWM. 9. „ Z. XVII-93 . . . 634
„ 10. „ Z. 2833/XVI . . . 372
FM. 10. „ Z. 14730 312
HM. 12. „ Z. 17620 8
EM. 13. „ Z. 6023/6 165
HM. 13. „ Z. 18537 18
„ 19. „ Z. 71968 ex 1905 . 43
MJ. 21. „ Z. 5257 378
UM. 21. „ Z. 22696 511
MJ. 22. „ ad Z. 29705 ex 1905 133
RKM. 23. „ Z. 1135/8/HB . . 367
AM. 23. „ Z. 15361/3313 . . 655
MJ. 24. „ Z. 848 593
AM. 24. „ Z. 19801/928 . . 197
UM. 26. „ Z. 19694 590
„ 26. „ Z. 22862 591
MJ. 29. „ Z. 29481 64
LWM. 30. „ Z. 297/XIV . . . 372
„ 30. „ Z. 324/XIV . . . 371
UM. 3. Juli, Z. 26671 450
MJ. 4. „ Z. 5717/MJ . . . 5, 6
AM. 4. „ Z. 19190/4286 . . 656
HM. 4. „ Z. 23070/Pr . . . 407
MJ. 6. „ Z. 31797 576
FM. 7. „ Z. 15716 640
MJ. 7. „ Z. 31842 631
„ 9. „ Z. 1202 215
UM. 11. „ Z. 1654/UM . . . 5
MJ. 11. „ Z. 24393 626
„ 11. „ Z. 30524 434
„ 17. „ Z. 32512 64
UM. 21. „ Z. 14831 ex 1905 . 533
„ 23. „ Z. 1836 306
AM. 25. „ Z. 1770/Pr . . . 306
MJ. 25. „ Z. 33898 306
HM. 27. „ Z. 63325 ex 1905 . 71
UM. 29. „ Z. 26497 508
„ 29. „ Z. 29285 120
„ 2. August, Z. 16633 588
LWM. 3. „ Z. XVII—106 . . 634
MJ. 4. „ Z. 33942 192
AM. 5. „ Z. 1906/AM . 603, 604
MJ. 6. „ Z. 6638/MJ . . . 382
HM. 6. „ Z. 13270 263
MJ. 11. „ Z. 36161 629
HM. 13. „ Z. 1905 141
LWM. 13. „ Z. 2884/XIV . . . 382
MJ. 15. „ Z. 30010 111
„ 19. „ Z. 5842 395
„ 20. „ Z. 38063 598
„ 21. „ Z. 15596 454
„ 22. „ Z. 38068 536
HM. 25. „ Z. 9662 550
MJ. 28. „ Z. 7449/MJ . . . 604
„ 28. „ Z. 30398 404

UM. 28. August, Z. 2015/UM . . . 259
„ 31. „ Z. 12015 . . . 283
HM. 1. September, Z. 20141 . . . 204
MJ. 3. „ Z. 7656/MJ . . 633
„ 4. „ Z. 7044/MJ . . 259
LWM. 7. „ Z. 580/XVI . . 370
UM. 13. „ Z. 35190 . . . 588
MJ. 15. „ Z. 28868 . . . 121
„ 15. „ Z. 32104 . . . 121
UM. 15. „ Z. 33814 . . . 343
MJ. 17. „ Z. 38209 . . . 483
„ 20. „ Z. 42417 . . . 38
„ 26. „ Z. 35990 . . . 425
AM. 27. „ Z. 29634/623 . . 286
UM. 28. „ Z. 23902 . . . 54
MJ. 29. „ Z. 41866 . . . 378
AM. 1. Oktober, Z. 30271/732 . . 627
MJ. 2. „ Z. 41473 . . . 270
UM. 5. „ Z. 2021/UM . . 312
AM. 7. „ Z. 28475/425 . . 606
HM. 9. „ Z. 18253 . . . 40
AM. 13. „ Z. 31744 . . . 301
LWM. 16. „ Z. XIV—422 . . 145
UM. 17. „ Z. 1576/UM . . 395
„ 21. „ Z. 11806 . . . 366
„ 21. „ Z. 40428 . . . 78
„ 24. „ Z. 23285 . . . 183
„ 26. „ Z. 26382 . . . 283
HM. 29. „ Z. 5122 . . . 31
MJ. 30. „ Z. 8974/MJ . . 6
UM. 31. „ Z. 19154 . . . 591
AM. 5. November, Z. 34325 . . . 655
MJ. 8. „ Z. 41663 . . . 377
MJ. 11. November, Z. 23442 . . . 436
UM. 13. „ Z. 2493/UM . . 6
MJ. 15. „ Z. 49784 . . . 329
RAM. 18. „ Z. 2821 . . . 152
UM. 20. „ Z. 12834 . . . 589
„ 24. „ Z. 2774 UM . . 312
AM. 24. „ Z. 34759/1463 . 626
LWM. 28. „ Z. IX—1037 . . 341
AM. 28. „ Z. 38096 . . . 640
LWM. 30. „ Z. 452 . . . 524
UM. 30. „ Z. 2837 UM . . 309
„ 30. „ Z. 15652 . . . 280
HM. 30. „ Z. 30130 . . . 230
UM. 30. „ Z. 36877/1798 401, 627
MJ. 2. Dezember, Z. 46650 . . . 205
UM. 3. „ Z. 2828/UM . . 394
MJ. 3. „ Z. 9977/MJ . . 394
„ 3. „ Z. 20371 . . . 643
„ 3. „ Z. 53541 . . . 380
„ 5. „ Z. 53045 . . . 130
UM. 28. „ Z. 2808/UM . . 509
MJ. 9. „ Z. 9951/MJ . . 509
„ 10. „ Z. 54283 . . . 50
„ 11. „ Z. 31293 . . . 24
„ 13. „ Z. 35656 . . . 306
„ 13. „ Z. 42621 . . . 339
EM. 15. „ Z. 58389 . . . 162
AM. 18. „ Z. 40812 . . . 380
UM. 19. „ Z. 40950 . . . 284
„ 22. „ Z. 3074 . . . 162
MJ. 26. „ Z. 10863 . . . 162
UM. 28. „ Z. 2997/UM . . 308
MJ. 31. „ Z. 52135 . . . 309

B. Erlässe der nö. Landesstelle.

1856.

StE. 1. Juli, Z. 23244 302

1872.

StE. 24. Juli, Z. 2608/Pr 74

1876.

StE. 16. Mai, Z. 14085 302

1880.

StE. 12. März, Z. 8791 301
„ 24. November, Z. 40227 . . . 357

1886.

StE. 31. Jänner, Z. 59467 ex 1885 . 74

1889.

StE. 24. August, Z. 49514 349

1892.

StE. 15. März, Z. 57025 ex 1891 . 432
„ 30. April, Z. 23667 220

1895.

StE. 7. März, Z. 95839 ex 1894 . 127
„ 15. Mai, Z. 29347 9
„ 31. „ Z. 43964 10

1896.

StE. 24. Juni, Z. 16213 647

1897.

StE. 13. April, Z. 14213 274
„ 10. Juli, Z. 55953 286
„ 15. Oktober, Z. 56488 225
„ 28. „ Z. 68201 282

1898.

StE. 4. Juni, Z. 3341/Pr 392

1899.

StE. 5. Jänner, Z. 123730 ex 1898 579
„ 16. März, Z. 22973 301
„ 28. August, Z. 69861 286
„ 26. Oktober, Z. 90353 130
„ 18. November, Z. 7554/Pr . . 410
„ 5. Dezember, Z. 104747 . . . 584

1900.

StE. 26. März, Z. 4102 220
„ 21. Mai, Z. 20292 594
„ 7. Juni, Z. 44903 584
„ 21. Oktober, Z. 72211 406

1901.

StE. 1. Februar, Z. 8439 267
„ 19. „ Z. 12282 126
„ 21. März, Z. 10934 . . 127, 129
„ 23. „ Z. 18771 51
„ 18. Mai, Z. 3185/Pr . . . 93
„ 16. November, Z. 102140 . . . 277
„ 5. Dezember, Z. 113879 . . . 126

1902.

StE. 15. März, Z. 17047 659
„ 27. „ Z. 29712 579
„ 3. April, Z. 26273 263
„ 1. Mai, Z. 42999 45
„ 8. „ Z. 3019/Pr 142
„ 20. „ Z. 34825 329
„ 11. Juni, Z. 3780/Pr 143
„ 23. „ Z. 2915/Pr 410
„ 2. August, Z. 71984 168
„ 11. „ Z. 79965 12
„ 1. September, Z. 81609 . . . 79
„ 21. Oktober, Z. 95152 . . . 298
„ 13. November, Z. 108068 . . . 2
„ 28. „ Z. 118023 . . . 54
„ 30. Dezember, Z. 129915 . . . 207

1903.

StE. 7. Jänner, Z. 107744 ex 1902 595
„ 12. „ Z. 127/Pr 637
„ 28. „ Z. 100597 ex 1902 571
„ 5. Februar, Z. 4679 257
„ 7. „ Z. 10740 262
„ 10. „ Z. 5543 423
„ 10. „ Z. 9568 112
„ 10. „ Z. 11877 204
„ 12. „ Z. 8754 472
„ 13. „ Z. 114489 ex 1902 268
„ 14. „ Z. 12904 . . 245, 246
„ 14. „ Z. 14474 578
„ 17. „ Z. 10586 658
„ 20. „ Z. 16241 198
„ 24. „ Z. 13113 122
„ 27. „ Z. 264/Pr 521
„ 2. März, Z. 15733 430
„ 4. „ Z. Xa-623 . . . 353
„ 5. „ Z. 1111/Pr . . . 411
„ 5. „ Z. 1209/Pr . . . 379
„ 7. „ Z. 18835 78
„ 10. „ Z. 14827 242
„ 12. „ Z. 21520 523
„ 12. „ Z. 24010 636
„ 14. „ Z. 21194 637
„ 17. „ Z. 18757 187
„ 23. „ Z. 1578/Pr . . . 152
„ 23. „ Z. 17224 127
„ 24. „ Z. 1561/Pr . . . 156
„ 24. „ Z. 27132 168
„ 26. „ Z. 29919 356
„ 28. „ Z. 1739/Pr . . . 661
„ 31. „ Z. 21615 318
„ 3. April, Z. 30346 229
„ 4. „ Z. 34240 . . 210, 212
„ 8. „ Z. 20135 536
„ 9. „ Z. 948/Pr . . . 514
StE. 9. April, Z. 15164 471
„ 9. „ Z. 30920 181
„ 10. „ Z. 31422 52
„ 10. „ Z. 32560 335
„ 11. „ Z. 33370 469
„ 14. „ Z. 34259 245
„ 16. „ Z. 38710 615
„ 20. „ Z. 37781 188
„ 21. „ Z. 2303/Pr 514
„ 22. „ Z. 90090 ex 1902 . 199, 200
„ 22. „ Z. 36818 357
„ 22. „ Z. 37139 409
„ 24. „ Z. 36637 292
„ 25. „ Z. 28073 352
„ 27. „ Z. 37310 648
„ 1. Mai, Z. 2521/Pr . . . 87
„ 1. „ Z. 38618 65
„ 1. „ Z. 38619 565
„ 1. „ Z. 44747 614
„ 6. „ Z. 41429 232
„ 7. „ Z. 459/Pr . . 489, 521
„ 7. „ Z. 25404 118
„ 8. „ Z. 2076/Pr . . . 661
„ 9. „ Z. 45735 334
„ 11. „ Z. 45795 567
„ 13. „ Z. 2777/Pr . . . 327
„ 13. „ Z. 43516 566
„ 14. „ Z. 27609 532
„ 15. „ Z. 41142 333
„ 15. „ Z. 44515 246
„ 18. „ Z. 2442/Pr . . . 55
„ 19. „ Z. 2811/Pr . . . 161
„ 25. „ Z. 48224 251
„ 25. „ Z. 48414 81
„ 27. „ Z. 52079 215
„ 30. „ Z. 48213 66
„ 30. „ Z. 50985 235
„ 2. Juni, Z. 3077/Pr . . . 516
„ 4. „ Z. 53661 232
„ 10. „ Z. 55775 82
„ 10. „ Z. 68971 649
„ 13. „ Z. 49218 169
„ 13. „ Z. 55764 523
„ 13. „ Z. 55765 368
„ 13. „ Z. 56537 14
„ 15. „ Z. 3000/Pr . . . 149
„ 16. „ Z. 3202/Pr . . . 105
„ 17. „ Z. 51689 348
„ 17. „ Z. 62695 49
„ 21. „ Z. 58274 396
„ 22. „ Z. 63282 111
„ 22. „ Z. 63757 119
„ 23. „ Z. 3463/Pr . . . 516
„ 23. „ Z. 53081 60
„ 27. „ Z. 52840 564
„ 27. „ Z. 67696 309
„ 28. „ Z. 29359 329
„ 29. „ Z. 49830 659
„ 30. „ Z. 3310/Pr . . . 379
„ 1. Juli, Z. 56906 201
„ 1. „ Z. 62301 195
„ 1. „ Z. 62706 437
„ 7. „ Z. 66734 473

StE.	8.	Juli,	Z. 64717	557
„	8.	„	Z. 67840	52
„	9.	„	Z. 53116	125
„	9.	„	Z. 69497	641
„	10.	„	Z. 65517	216
„	12.	„	Z. I-267	642
„	13.	„	Z. 69146	365
„	15.	„	Z. 73091	193
„	16.	„	Z. 71711	133
„	17.	„	Z. 59762	597
„	20.	„	Z. VIII-119	292
„	20.	„	Z. 71448	619
„	20.	„	Z. 72501	532
„	20.	„	Z. 73412	189, 191
„	21.	„	Z. I-355	100
„	22.	„	Z. 15/Pr	521
„	23.	„	Z. 71848	611
„	23.	„	Z. 73170	131
„	28.	„	Z. 73867	361
„	30.	„	Z. 76752	15
„	31.	„	Z. 392/Pr	150
„	1.	August,	Z. 78221	321
„	1.	„	Z. 78660	642
„	5.	„	Z. 55175	431, 436
„	12.	„	Z. 75826	76
„	12.	„	Z. 75851	59
„	12.	„	Z. I-267/1	642
„	13.	„	Z. 75100	56
„	15.	„	Z. 71194	564
„	15.	„	Z. 72106	216
„	17.	„	Z. 77359	22
„	19.	„	Z. I-255/1	248
„	20.	„	Z. 83073	289
„	24.	„	Z. 77456	548
„	24.	„	Z. 80863	294
„	27.	„	Z. 76414	610
„	27.	„	Z. 82357	568
„	1.	September,	Z. 72994	430
„	1.	„	Z. 82740	378
„	3.	„	Z. 82732	563
„	3.	„	Z. I-133/1	261
„	10.	„	Z. 87184	619
„	11.	„	Z. 76415	166
„	13.	„	Z. 527/Pr	87
„	15.	„	Z. I-1664	246
„	18.	„	Z. 75261	503
„	25.	„	Z. 90521	193
„	26.	„	Z. 57694	362
„	29.	„	Z. 90146	111
„	7.	Oktober,	Z. 86652	169
„	9.	„	Z. 94479	457
„	9.	„	Z. XVI-3058	501
„	10.	„	Z. 80919	648
„	11.	„	Z. VIII-926	594
„	12.	„	Z. 88417	169
„	19.	„	Z. 1074/Pr.	378
„	23.	„	Z. 98597	460
„	26.	„	Z. 1154/Pr	386
„	27.	„	Z. 94614	565
„	27.	„	Z. 99391	363
„	28.	„	Z. I-2411	252
„	30.	„	Z. 93130	650
„	3.	November,	Z. 98163	289
„	5.	„	Z. 101293	614
StE.	7.	November,	Z. 1069/Pr	379
„	13.	„	Z. 96225	194
„	14.	„	Z. 97006	563
„	14.	„	Z. 97665	142
„	16.	„	Z. 103386	277
„	20.	„	Z. 1398/Pr	7
„	23.	„	Z. 96078	145
„	23.	„	Z. 96742	166
„	29.	„	Z. 83379	396
„	30.	„	Z. 101598	172
„	1.	Dezember,	Z. 99077	531
„	2.	„	Z. 98255	317
„	4.	„	Z. 1584/Pr	516
„	7.	„	Z. 1546/Pr	393
„	7.	„	Z. I-3556	33
„	7.	„	Z. 105443	55, 56
„	12.	„	Z. 1173/18/Pr	406
„	12.	„	Z. 105143	435
„	14.	„	Z. XVI-4819	500
„	15.	„	Z. 110310	568
„	16.	„	Z. I-3424	262
„	16.	„	Z. I-3845	41
„	18.	„	Z. 1732/Pr	453
„	18.	„	Z. 102682	449
„	18.	„	Z. 105118	84
„	18.	„	Z. VIII-472/3	298
„	19.	„	Z. 108312	649
„	19.	„	Z. I-70/2	205
„	21.	„	Z. 107480	84
„	23.	„	Z. 113010	22
„	24.	„	Z. 47594	598
„	28.	„	Z. 75430	113
„	28.	„	Z. I-3852	237
„	30.	„	Z. 115244	561
„	31.	„	Z. 53/Pr	517
„	31.	„	Z. 110089	122
„	31.	„	Z. Ia 3868	202
„	31.	„	Z. I-3965	537

1904.

StE.	2.	Jänner,	Z. 114221 ex 1903	486
„	2.	„	Z. I-3869 ex 1903	237
„	4.	„	Z. 109944 ex 1903	300
„	4.	„	Z. I-2620/2 ex 1903	474
„	4.	„	Z. I-3966 ex 1903	194
„	6.	„	Z. I-4033 ex 1903	38
„	8.	„	Z. 107477 ex 1903	367
„	8.	„	Z. I-1052/3 ex 1903	233
„	9.	„	Z. 112709 ex 1903	314
„	11.	„	Z. 1708/Pr ex 1903	304
„	11.	„	Z. 113974 ex 1903	294
„	12.	„	Z. 115376 ex 1903	534
„	17.	„	Z. 115107 ex 1903	619
„	19.	„	Z. 111716 ex 1903	350
„	19.	„	Z. VII-381	84
„	21.	„	Z. 116296 ex 1903	556
„	21.	„	Z. XIII-22	131
„	22.	„	Z. 71738 ex 1903	67
„	22.	„	Z. XI-275	296
„	22.	„	Z. XII-382	458
„	28.	„	Z. 111967 ex 1903	473
„	29.	„	Z. 105707 ex 1903	612
„	30.	„	Z. Xa-395	402

StE.	4.	Februar,	Z. II-568	. . .	62
„	4.	„	Z. XIII-175	. . .	430
„	5.	„	Z. I-162/2	. . .	236
„	5.	„	Z. VII-706	. . .	413
„	6.	„	Z. V-691	. . .	598
„	8.	„	Z. I-943	. . .	231
„	8.	„	Z. XI-239	. . .	176
„	9.	„	Z. 1601/Pr	. . .	99
„	12.	„	Z. I-588	. . .	62
„	12.	„	Z. XII-376	. . .	612
„	15.	„	Z. 271/2/Pr	. . .	161
„	15.	„	Z. XIII-45	. . .	433
„	15.	„	Z. III-526	. . .	439
„	16.	„	Z. XIII-261	. . .	112
„	17.	„	Z. IX-668	. . .	15
„	22.	„	Z. XVI-1314	. . .	221
„	23.	„	Z. II-831	. . .	368
„	23.	„	Z. Xa-661	. . .	344
„	23.	„	Z. XI-345	. . .	50
„	24.	„	Z. V-1076	. . .	598
„	25.	„	Z. XI-390	. . .	545
„	26.	„	Z. XII-583	. . .	557
„	27.	„	Z. Ia-1178	. . .	262
„	27.	„	Z. VII-935	. . .	547
„	29.	„	Z. I-774	. . .	384
„	29.	„	Z. II-785	. . .	356
„	29.	„	Z. II-997	. . .	649
„	29.	„	Z. XIII-318	. . .	118
„	1.	März,	Z. I-1177	. . .	253
„	1.	„	Z. I-1506	. . .	658
„	1.	„	Z. VII-1148	. . .	592
„	1.	„	Z. XI-666	. . .	99
„	6.	„	Z. XII-709	. . .	212
„	8.	„	Z. IV-362	. . .	96
„	8.	„	Z. VII-86/43	. .	551
„	10.	„	Z. XII-566	. . .	562
„	12.	„	Z. Xa-459/1	. . .	96
„	13.	„	Z. XVI-2013	. . .	221
„	16.	„	Z. II-371/2	. . .	524
„	21.	„	Z. XI-1096	. . .	455
„	25.	„	Z. I-1968	. . .	442
„	26.	„	Z. 106158 ex 1903	.	225
„	26.	„	Z. XII-787	. . .	556
„	28.	„	Z. XV-922	. . .	279
„	29.	„	Z. XII-664/6	. 444,	448
„	31.	„	Z. Xa-882	. . .	186
„	1.	April,	Z. 1003/Pr	. . .	15
„	2.	„	Z. VI-397	. . .	170
„	2.	„	Z. XI-1309	. . .	339
„	4.	„	Z. XII-820/1	. . .	620
„	8.	„	Z. XIII-541	. . .	433
„	9.	„	Z. I-1955/1	. . .	240
„	9.	„	Z. XV-323/9	. 116,	117
„	11.	„	Z. XI-1248	. . .	23
„	12.	„	Z. 781/7/Pr	. . .	6
„	13.	„	Z. VII-2037	. . .	81
„	14.	„	Z. XVI-1538/1	. .	98
„	15.	„	Z. I-167/2	. . .	61
„	15.	„	Z. IX-2114	. . .	281
„	16.	„	Z. XII-420/1	. .	616
„	20.	„	Z. I-3019	. . .	241
„	24.	„	Z. 1238/Pr	. . .	633
„	25.	„	Z. VII-422	. . .	419
„	25.	„	Z. Xa-255/3	. . .	174
StE.	27.	April,	Z. VII-2177	. . .	414
„	27.	„	Z. XI-1557	. . .	297
„	27.	„	Z. XV-1032	. . .	407
„	29.	„	Z. XII-1163	. . .	559
„	30.	„	Z. XI-1610	. . .	455
„	3.	Mai,	Z. XVI-2131/1	. .	98
„	4.	„	Z. XVI-3058	. .	98
„	6.	„	Z. VIII-628	. . .	328
„	6.	„	Z. XIII-647	. . .	106
„	9.	„	Z. XII-1294	. . .	209
„	9.	„	Z. XVI-3460	. .	98
„	10.	„	Z. XI-1553	. . .	385
„	12.	„	Z. Xa-1340	. . .	452
„	13.	„	Z. I-149/2	. . .	415
„	13.	„	Z. III-360/3	. . .	133
„	18.	„	Z. IV-3766	. . .	578
„	18.	„	Z. XV-1083	. . .	322
„	19.	„	Z. XV-629/20	. .	505
„	20.	„	Z. XI-1699	. . .	25
„	20.	„	Z. XVI-4296	. . .	98
„	24.	„	Z. XII-1222	. . .	608
„	25.	„	Z. II-2358	. . .	485
„	25.	„	Z. V-3133	. . .	598
„	26.	„	Z. XVI-242/3	. .	98
„	27.	„	Z. VI-2510	. .	372
„	28.	„	Z. 992/7/Pr	. .	162
„	30.	„	Z. XII-706/1	. .	620
„	30.	„	Z. XII-1510	. .	193
„	31.	„	Z. VI-2056	. .	289
„	3.	Juni,	Z. 64/Pr/M	. .	341
„	3.	„	Z. IX-2470	. .	281
„	3.	„	Z. Xa-1206	. .	340
„	3.	„	Z. XVI-4423	. .	44
„	4.	„	Z. II-2429	. .	374
„	4.	„	Z. VI-2801	. .	147
„	6.	„	Z. XII-1536	. .	289
„	7.	„	Z. I-3952	. .	254
„	8.	„	Z. XVI-3707/1	. .	287
„	13.	„	Z. Xa-458	. .	478
„	15.	„	Z. IX-2604	. .	16
„	15.	„	Z. IX-2697	. .	60
„	16.	„	Z. I-694/1	. .	66
„	16.	„	Z. II-847/4	. .	662
„	18.	„	Z. Xa-1756	. .	340
„	20.	„	Z. Xa-1740	. .	177
„	20.	„	Z. Xa-2033	. .	320
„	20.	„	Z. XI-1962	. .	25
„	22.	„	Z. XVI-4978	. .	286
„	23.	„	Z. II-997/4	. .	649
„	23.	„	Z. XI-2236	. .	451
„	24.	„	Z. Xa-1816	. .	9
„	24.	„	Z. XII-1359/6	. .	459
„	24.	„	Z. XII-1522	. .	607
„	25.	„	Z. I-3021/2	. .	572
„	25.	„	Z. I-4244	. .	233
„	25.	„	Z. I-4368	. .	262
„	25.	„	Z. II-170/3	. .	527
„	25.	„	Z. Xb-30/1	. .	196
„	27.	„	Z. II-3171	. .	649
„	27.	„	Z. IV-5187	. .	578
„	30.	„	Z. XIII-871	. .	653
„	5.	Juli,	Z. IV-5510	. .	275
„	7.	„	Z. 772/4/Pr	. .	379
„	8.	„	Z. V-4105	. .	598

StE. 8. Juli, Z. XIII-874 . . . 548
„ 9. „ Z. Xb-142 . . . 640
„ 14. „ Z. Xa-2011 . . . 611
„ 15. „ Z. I-4006 42
„ 18. „ Z. XII-2207 . . . 363
„ 19. „ Z. I-4962 262
„ 20. „ Z. Ia-4613 . . . 603
„ 21. „ Z. Xa-1206/2 . . 300
„ 21. „ Z. Xa-2071 . . . 172
„ 22. „ Z. XVI-934 . . . 218
„ 23. „ Z. II-3093 . . . 368
„ 25. „ Z. IV-5926 . . . 124
„ 27. „ Z. VII-3810 . . . 313
„ 28. „ Z. IX-3520 . . . 17
„ 30. „ Z. VIII-924/4 . . 277
„ 2. August, Z. Ia-5089 . . 263
„ 3. „ Z. XVII-3105 . . 346
„ 5. „ Z. XII-2521 . . . 290
„ 10. „ Z. XII-2600/30 . . 447
„ 11. „ Z. IV-6486 . . . 594
„ 12. „ Z. VII-4084 . . . 391
„ 16. „ Z. Xa-2129 . . . 358
„ 22. „ Z. XIII-1028 . . 653
„ 23. „ Z. Xa-2115/3 . . 187
„ 24. „ Z. XV-1415 . . . 407
„ 25. „ Z. XVI-4378/4 . . 270
„ 26. „ Z. VII-384/3 . . . 74
„ 26. „ Z. XVII-3191 . . 362
„ 2. September, Z. II-4702 . . 349
„ 3. „ Z. XI-3475 . . 454
„ 5. „ Z. 2271/Pr . . 17
„ 6. „ Z. XIII-1097 . . 115
„ 9. „ Z. I-5981 . . . 249
„ 9. „ Z. I-6030 . . . 474
„ 10. „ Z. VI-4820 . . 195
„ 10. „ Z. IX-4336 . . 60
„ 12. „ Z. I-6081 . . . 270
„ 12. „ Z. II-831/1 . . 368
„ 16. „ Z. XV-1222 . . 648
„ 19. „ Z. I-5895 . . . 67
„ 21. „ Z. I-6198 . . . 424
„ 21. „ Z. VI-5075 . . 179
„ 24. „ Z. Xa-2570 . . 652
„ 24. „ Z. XII-1992/5 . 615
„ 26. „ Z. II-545 . . . 376
„ 27. „ Z. IX-3412 . . 496
„ 29. „ Z. 2440/Pr . . 164
„ 30. „ Z. 2387/Pr . . 440
„ 30. „ Z. II-2519/3 . . 373
„ 3. Oktober, Z. XIII-1028/1 . 653
„ 7. „ Z. I-6172 . . . 573
„ 14. „ Z. III-2304/5 . 316
„ 14. „ Z. XI-3741 . . 453
„ 17. „ Z. XII-3634 . . 212
„ 18. „ Z. IV-8184 . . 579
„ 20. „ Z. XI-4076 . . 46
„ 21. „ Z. VII-5094 . 412
„ 22. „ Z. IX-4214 . . 648
„ 22. „ Z. XI-4123 . . 267
„ 24. „ Z. 2606/Pr . . 505
„ 25. „ Z. II-5591 . . 369
„ 25. „ Z. VI-5829 . . 151
„ 27. „ Z. Xa-1082/1 . 651
„ 28. „ Z. II-5660 . . . 369

StE. 29. Oktober, Z. XV-1571 . . 56
„ 5. November, Z. XVI-6718/1 . 98
„ 6. „ Z. 2403/7/Pr . . 86
„ 10. „ Z. XI-4279 . . 656
„ 10. „ Z. XIII-1317 . 116
„ 14. „ Z. 2832/Pr . . 163
„ 14. „ Z. Xb-177 . . 110
„ 20. „ Z. XII-376/3 . . 613
„ 21. „ Z. XVI-6950 . 430
„ 22. „ Z. Xa-2882 . . 482
„ 24. „ Z. VII-5697 . 664
„ 27. „ Z. XI-4525 . . 449
„ 28. „ Z. I-7258/10 . 443
„ 30. „ Z. VII-5783 . 63
„ 3. Dezember, Z. II-5843 . . 108
„ 4. „ Z. 3002/Pr . . 86
„ 6. „ Z. XIII-402/4 . 126
„ 7. „ Z. XV-629/119 . 504
„ 8. „ Z. II-5667 . . 527
„ 9. „ Z. VIII-3096/2 . 596
„ 13. „ Z. Xa-19/2 . . 637
„ 15. „ Z. II-1596 . . 319
„ 16. „ Z. XI-4365 . . 47
„ 17. „ Z. I-8042 . . . 261
„ 20. „ Z. Xa-366/2 . 483
„ 20. „ Z. Xa-7662/15 . 97
„ 20. „ Z. XI-5159 . . 556
„ 21. „ Z. XI-3015 . . 557
„ 23. „ Z. VI-6757 . . 171
„ 24. „ Z. 1898/4/Pr . . 86
„ 26. „ Z. 3178/Pr . 88, 90, 92, 93
„ 27. „ Z. XII-4172 . 398
„ 27. „ Z. XII-4279 . 558
„ 28. „ Z. VII-6213 . 413
„ 29. „ Z. XI-5160 . . 23
„ 29. „ Z. XII-4392 . 620
„ 30. „ Z. III-2651/1 . 370
„ 30. „ Z. VI-6961 . . 51
„ 30. „ Z. XI-5158 . . 269
„ 31. „ Z. Xa-1145/2 . . 403
„ 31. „ Z. XVII-4797 . 363

1905.

StE. 2. Jänner, Z. I-8122 ex 1904 . 100
„ 3. „ Z. XVI-7532 ex 1904 501
„ 5. „ Z. VII-63 ex 1904 . 200
„ 7. „ Z. 34/Pr 162
„ 7. „ Z. Xa-3141 ex 1904 326
„ 7. „ Z. XII-4402 ex 1904 125
„ 9. „ Z. V-7753 ex 1904 598
„ 10. „ Z. XI-5331 ex 1904 656
„ 10. „ Z. II-6645 ex 1904 370
„ 10. „ Z. VIII-628/1 . . 328
„ 11. „ Z. Ia-8173 ex 1904 38
„ 11. „ Z. II-6572 ex 1904 145
„ 11. „ Z. VII-6397 ex 1904 499
„ 11. „ Z. XVII-3056/2 . . 345
„ 12. „ Z. Xa-1394/1 ex 1904 138
„ 14. „ Z. II-35 17
„ 16. „ Z. VI-6983 ex 1904 328
„ 17. „ Z. III-2651/2 ex 1904 370

StE.	17.	Jänner,	8.	XIII-37			44
„	20.	„	8.	221/Pr			25
„	20.	„	8.	Ia-42			475
„	20.	„	8.	VII-359			536
„	21.	„	8.	VII-150			385
„	23.	„	8.	VI-214			148
„	24.	„	8.	I-458			240
„	28.	„	8.	XI-143			568
„	30.	„	8.	III-255/2			319
„	30.	„	8.	XI-302			292
„	31.	„	8.	XI-4005 ex 1904			570
„	1.	Februar,	8.	I-642			41
„	1.	„	8.	II-175/1			522
„	6.	„	8.	VII-340/3			664
„	8.	„	8.	II-248			650
„	8.	„	8.	II-286			357
„	9.	„	8.	XI-281			349
„	11.	„	8.	VII-1004/3			135
„	13.	„	8.	Xa-464			387
„	14.	„	8.	XV-543			590
„	15.	„	8.	XV-590			493
„	22.	„	8.	V-169/1			598
„	24.	„	8.	9/M/Pr			401
„	24.	„	8.	399/1/Pr			227
„	28.	„	8.	VI-312			146
„	28.	„	8.	XI-521			50
„	1.	März,	8.	Xa-543			452
„	1.	„	8.	XV-590/1			493
„	2.	„	8.	Xa-272/8			425
„	2.	„	8.	Xb-51			197
„	2.	„	8.	XII-184			188
„	3.	„	8.	VIII-726/2			648
„	4.	„	8.	590/Pr			492
„	4.	„	8.	VI-424			178
„	4.	„	8.	XI-509			330
„	6.	„	8.	333/Pr			18
„	6.	„	8.	323/Pr			386
„	6.	„	8.	XI-508			196
„	8.	„	8.	IX-628/2			497
„	10.	„	8.	697/Pr			201
„	10.	„	8.	XI-45/1			291
„	10.	„	8.	XI-531			586
„	11.	„	8.	VI-634/1			53
„	14.	„	8.	VIII-80			214
„	16.	„	8.	V-169/3			598
„	16.	„	8.	Xa-875			208
„	18.	„	8.	590/3/Pr			493
„	18.	„	8.	IX-645			257
„	21.	„	8.	XI-656			559
„	21.	„	8.	XII-833/4			613
„	22.	„	8.	Ia-1689			72
„	22.	„	8.	II-615			145
„	23.	„	8.	I-731		478,	474
„	23.	„	8.	XI-692			285
„	23.	„	8.	XI-696			110
„	24.	„	8.	IV-1102			578
„	24.	„	8.	IX-838			125
„	27.	„	8.	XII-914			192
„	29.	„	8.	XII-913			562
„	30.	„	8.	VI-859			594
„	31.	„	8.	VI-938			179
„	3.	April,	8.	I-1868/2			336
„	4.	„	8.	952/Pr			17
„	5.	„	8.	V-1194			598
StE.	5.	April,	8.	XI-51/4			327
„	7.	„	8.	VII-2098			135
„	10.	„	8.	XIII-418			436
„	12.	„	8.	VIII-1204/3			331
„	13.	„	8.	XI-742			11
„	14.	„	8.	VI-1188			540
„	14.	„	8.	XV-810/8			493
„	15.	„	8.	VII-2068			500
„	15.	„	8.	XI-850		227,	228
„	15.	„	8.	XII-871/5			286
„	15.	„	8.	XII-1049			606
„	18.	„	8.	IX-1198			278
„	18.	„	8.	XV-834			325
„	19.	„	8.	XII-809/2			616
„	20.	„	8.	I-2340/1			97
„	20.	„	8.	II-749			342
„	21.	„	8.	1125/Pr			18
„	25.	„	8.	XV-848/1			280
„	26.	„	8.	1214/Pr		89,	586
„	27.	„	8.	998			308
„	27.	„	8.	VII-2024/1			226
„	27.	„	8.	XII-914/1			192
„	28.	„	8.	XI-913/16			228
„	29.	„	8.	I-3794			661
„	1.	Mai,	8.	VII-2484			550
„	3.	„	8.	509/Pr			257
„	3.	„	8.	1190/3/Pr			164
„	3.	„	8.	IX-303/2			591
„	3.	„	8.	Xa-1350/1			142
„	3.	„	8.	Xa-1514			366
„	5.	„	8.	II-914			650
„	5.	„	8.	IX-1332			554
„	8.	„	8.	VII-490/2			561
„	8.	„	8.	XV-907			120
„	9.	„	8.	IV-2534			597
„	11.	„	8.	V-770/4			598
„	12.	„	8.	VII-2610			392
„	12.	„	8.	Xa-1394			611
„	17.	„	8.	II-839			12
„	17.	„	8.	XVII-94|3			207
„	18.	„	8.	21/M/Pr			383
„	23.	„	8.	842/Pr			310
„	23.	„	8.	XVI-3773			529
„	24.	„	8.	II-1062			636
„	25.	„	8.	II-1084			485
„	2.	Juni,	8.	VII-112/5			2
„	5.	„	8.	VI-1489/1			647
„	6.	„	8.	XII-1234			620
„	7.	„	8.	78/Pr			386
„	8.	„	8.	II-1415			342
„	11.	„	8.	IX-1433/15			346
„	14.	„	8.	1513/Pr			393
„	19.	„	8.	I-3906			204
„	21.	„	8.	XII-1377/3			364
„	24.	„	8.	XI-1168			291
„	25.	„	8.	VI-1345			69
„	3.	Juli,	8.	I-4193			242
„	3.	„	8.	VII-3865			353
„	4.	„	8.	VII-2020			323
„	4.	„	8.	VII-3628			5
„	4.	„	8.	VII-3713/1			53
„	6.	„	8.	VII-3429/8			1
„	7.	„	8.	XI-977/1			23
„	7.	„	8.	XIII-760			654

StE. 8. Juli, B. XI-1169 . . . 383
„ 10. „ B. 1834/1/Pr . . 17
„ 10. „ B. V-2579 . . . 313
„ 12. „ B. VII-3865/1 . . 353
„ 12. „ B. Xa-2189/12 . . 426
„ 13. „ B. IX-1482/6 . . 554
„ 13. „ B. Xa-2213/3 . . 300
„ 15. „ B. VI-1281/2 . . 107
„ 15. „ B. IX-1895 . . . 494
„ 23. „ B. 1938/Pr . . . 164
„ 23. „ B. VI-1204 . . . 214
„ 31. „ B. VIII-2376/1 . . 329
„ 4. August, B. Xa-867/4 . . . 299
„ 5. „ B. 1981/Pr . . . 18
„ 5. „ B. XII-1239 . . . 188
„ 7. „ B. VII-4367/2 . . 4
„ 8. „ B. Xa-2318 . . . 351
„ 11. „ B. V-2310/2 . . . 598
„ 11. „ B. VI-2042 . . . 152
„ 12. „ B. XI-1377 . . . 269
„ 14. „ B. II-462/1 . . . 528
„ 14. „ B. VII-3865/2 . . 354
„ 14. „ B. Xa-2394/1 . . 427
„ 16. „ B. V-805/4 . . . 598
„ 16. „ B. V-2897 . . . 256
„ 17. „ B. XIII-160/2 . . 436
„ 18. „ B. VII-4734/5 . . 534
„ 19. „ B. Xa-189/14 . . 426
„ 21. „ B. II-2022/1 . . . 62
„ 24. „ B. VII-2610/1 . . 392
„ 24. „ B. XVII-375/4 . . 299
„ 25. „ B. XI-1394/2 . . 48
„ 28. „ B. 2112/Pr . 89, 91, 92
„ 28. „ B. I-5725 546
„ 1. September, B. Xa-1348/3 . 451
„ 5. „ B. I-5924 . . . 475
„ 5. „ B. XII-2919 . . 193
„ 11. „ B. 34/3/Pr . . 162
„ 14. „ B. Xa-1386/2 . 609
„ 14. „ B. Xa-2766 . . 632
„ 15. „ B. Xa-2749 . . 417
„ 15. „ B. XIII-383/1 . 116
„ 16. „ B. XV-1590 . . 304
„ 18. „ B. VI-1188/1 . 68
„ 18. „ B. VI-2474/1 . 538
„ 19. „ B. Xa-1514/1 . 365
„ 25. „ B. XI-1388/11 . 110
„ 26. „ B. XI-1655 . . 108
„ 27. „ B. II-2577 . . 369
„ 27. „ B. XIII-801 . . 371
„ 28. „ B. VI-2418 . . 328
„ 30. „ B. VI-2360 . . 471
„ 2. Oktober, B. XIII-1061 . . 178
„ 5. „ B. XII-820/2 . . 470
„ 7. „ B. II-2558/1 . . 343
„ 7. „ B. XI-1388/13 . 110
„ 11. „ B. 2477/Pr . . 198
„ 11. „ B. 2498/Pr . . 143
„ 11. „ B. XII-2712/2 . 456
„ 14. „ B. 2494/5/Pr . . 494
„ 14. „ B. XV-1530/18 . 494
„ 16. „ B. I-6473 . . . 165
„ 18. „ B. II-2771 . . 372
„ 20. „ B. I-6923 . . . 477

StE. 21. Oktober, B. XIII-1193 . 433
„ 24. „ B. 509/1/Pr . . 258
„ 24. „ B. I-6854 . . . 229
„ 24. „ B. I-5924/2 . . 476
„ 24. „ B. XIII-1228 . 345
„ 26. „ B. IX-2569 . . 281
„ 27. „ B. IX-2653 . . 534
„ 29. „ B. 2493/1/Pr . . 58
„ 30. „ B. IV-3642/5 . . 596
„ 31. „ B. VI-2893 . . 276
„ 2. November, B. 509/2/Pr . . 57
„ 2. „ B. 2520/1/Pr . 600
„ 4. „ B. XII-2933/24 . 608
„ 6. „ B. IX-644/1 . . 283
„ 8. „ B. Xa-2394/2 . 427
„ 10. „ B. VIII-6466/2 . 226
„ 14. „ B. XII-4043 . . 460
„ 17. „ B. XII-3180/1 . 457
„ 20. „ B. 2520/2/Pr . 601
„ 22. „ B. II-2771/1 . . 372
„ 27. „ B. XI-1991 . . 46
„ 29. „ B. VII-1769 . . 302
„ 30. „ B. II-3055 . . 522
„ 2. Dezember, B. XII-4183 . . 188
„ 5. „ B. 2966/Pr . . 135
„ 5. „ B. XII-4204 . . 287
„ 6. „ B. 2112/Pr . . 90
„ 6. „ B. I-7841 . . . 26
„ 7. „ B. XII-4235/5 . 468
„ 12. „ B. VI-2185/4 . . 214
„ 12. „ B. VI-3277/7 . . 68
„ 12. „ B. VIII-3168 . . 331
„ 13. „ B. Xa-3292/5 . . 425
„ 14. „ B. IV-3270/1 . . 573
„ 19. „ B. Xa-3350 . . 650
„ 20. „ B. XVII-5011 . 361
„ 21. „ B. XVI-7125 . 219
„ 23. „ B. XII-211/10 . 621
„ 23. „ B. XV-719/24 . 113, 117
„ 27. „ B. Ia-8111 . . 13
„ 28. „ B. XI-2146 . . 21
„ 30. „ B. XII-3906/2 . 629
„ 30. „ B. XII-4041/1 . 446

1906.

StE. 2. Jänner, B. 2112/3/Pr ex 1905 93
„ 5. „ B. 49/Pr 94
„ 5. „ B. V-3092/3 . . . 598
„ 5. „ B. Xa-27 ex 1905 . 545
„ 8. „ B. 78/5/Pr . . . 91
„ 9. „ B. XIII-813/9 ex 1905 129
„ 10. „ B. XV-2038 ex 1905 120
„ 11. „ B. 67/3/Pr . . . 602
„ 11. „ B. IX-3192 ex 1905 183
„ 15. „ B. II-3253 ex 1905 . 650
„ 16. „ B. XI-209 . . . 404
„ 17. „ B. II-28 341
„ 17. „ B. VIII-3456 ex 1905 595
„ 17. „ B. XIII-1416/1 ex 1905 437
„ 19. „ B. 67/4/Pr . . . 602

StE. 19. Jänner, Z. 78,8/Pr . . . 375
„ 20. „ Z. VII-232/1 . . . 64
„ 22. „ Z. 2/Pr/M . . . 382
„ 23. „ Z. VI-305 . . . 70
„ 23. „ Z. XI-215/1 . . . 50
„ 24. „ Z. III-347/3 . . . 441
„ 25. „ Z. 279/1 . . . 517
„ 26. „ Z. XII-362 . . . 630
„ 26. „ Z. XIII-1193/1 ex 1905 434
„ 27. „ Z. V-416/3 . . . 598
„ 27. „ Z. XI-19 . . . 324
„ 27. „ Z. XIII-362/1 . . 209
„ 29. „ Z. XIII-1468 ex 1905 119
„ 30. „ Z. XV-393 . . . 280
„ 1. Februar, Z. II-274 . . . 132
„ 6. „ Z. 9/7/Pr . . 186, 137
„ 8. „ Z. Ib-630 . . . 240
„ 9. „ Z. Ib-650 . . . 264
„ 9. „ Z. XII-150/8 . . 469
„ 12. „ Z. Ia-405 . . . 443
„ 13. „ Z. Xa-566 . . . 640
„ 14. „ Z. VI-15/1 . . . 127
„ 15. „ Z. 313/10/Pr . . 91
„ 15. „ Z. VII-918 . . 384
„ 15. „ Z. XV-1975/4 . . 322
„ 17. „ Z. XII-536 . . . 209
„ 19. „ Z. 514/Pr . . . 519
„ 22. „ Z. VII-1270 . . . 1, 2
„ 23. „ Z. VII-1015/21 . . 546
„ 24. „ Z. XV-426/2 . . 305
„ 26. „ Z. XII-568 . . . 621
„ 1. März, Z. Ia-686/7 . . . 20
„ 1. „ Z. II-453 . . . 650
„ 1. „ Z. XI-1451/3 ex 1905
„ 1. „ Z. XII-586 . . . 632
„ 2. „ Z. 566/Pr . . . 305
„ 2. „ Z. Ia-767 . . . 261
„ 2. „ Z. V-907/2 . . . 598
„ 2. „ Z. VI-696 . . . 390
„ 2. „ Z. XII-641 . . . 627
„ 3. „ Z. II-498 . . . 634
„ 3. „ Z. VII-1106 . . 422
„ 6. „ Z. VI-307/10 . . 338
„ 6. „ Z. XII-653 . . . 629
„ 7. „ Z. XII-568/2 . . 622
„ 9. „ Z. Xa-688 . . . 174
„ 12. „ Z. XI-557 . . . 119
„ 12. „ Z. XII-696 . . . 624
„ 13. „ Z. VII-534/2 . . 420
„ 14. „ Z. 764/Pr . . . 520
„ 14. „ Z. XI-623 . . . 297
„ 15. „ Z. II-671 . . . 144
„ 15. „ Z. III-984/1 . . 134
„ 16. „ Z. XII-679 . . . 611
„ 16. „ Z. XII-680 . . . 403
„ 21. „ Z. VII-1723 . . 20
„ 21. „ Z. XIII-398 . . 126
„ 22. „ Z. VIII-1006/3 . . 331
„ 25. „ Z. VII-3089 . . . 2
„ 26. „ Z. VII-1906 . . 418
„ 26. „ Z. XII-547 . . . 607
31. „ Z. XII-944/3 . . 624

StE. 2. April, Z. VII-2101 . . . 405
„ 2. „ Z. XVIb-339 . . 391
„ 5. „ Z. Xa-1070 . . . 223
„ 6. „ Z. Xa-824/3 . . . 121
„ 7. „ Z. Ia-609 . . . 641
„ 7. „ Z. VII-1270/1 . . 1
„ 8. „ Z. VIII-564/4 . . 329
„ 12. „ Z. XV-251/9 . . 506
„ 14. „ Z. Xa-1231 . . 388
„ 14. „ Z. XI-623/1 . . 298
„ 17. „ Z. IV-2370/1 . . 578
„ 17. „ Z. VII-1295/2 . . 406
„ 19. „ Z. Ia-1299 . . 42
„ 19. „ Z. XI-720 . . . 423
„ 20. „ Z. XII-1114 . . 290
„ 21. „ Z. VII-1291/3 . . 302
„ 25. „ Z. 9/54/Pr . . 137
„ 25. „ Z. 504/2/Pr . . 337
„ 26. „ Z. IX-1407 . . 338
„ 26. „ Z. XIII-321/5 . . 655
„ 27. „ Z. XV-1089 . . 324
„ 1. Mai, Z. XII-944/4 . . 625
„ 3. „ Z. XII-1276 . . 459
„ 3. „ Z. XV-655/1 . . 282
„ 7. „ Z. VII-1270/2 . . 2
„ 7. „ Z. XII-1314 . . 400
„ 16. „ Z. VIII-1529 . . 332
„ 19. „ Z. III-1446 . . 133
„ 19. „ Z. XI-613/1 . . 5
„ 19. „ Z. XI-988 . . 438
„ 22. „ Z. 1296/1/Pr . . 143
„ 23. „ Z. Xa-1064/8 . . 638
„ 25. „ Z. XV-1166/5 . . 532
„ 28. „ Z. Ia-1818 . . 347
„ 28. „ Z. IV-2126 . . 578
„ 28. „ Z. VI-1539/14 . . 67
„ 29. „ Z. 1357/Pr . . 8
„ 31. „ Z. XVIb-339/2 . . 391
„ 2. Juni, Z. II-1129 . . 373
„ 2. „ Z. VII-232/2 . . 66
„ 6. „ Z. VI-253/4 . . 149
„ 7. „ Z. XIII-761 . . 432
„ 13. „ Z. XII-1820 . . 460
„ 18. „ Z. XIII-321/6 . . 655
„ 19. „ Z. 1444/Pr . . 136
„ 22. „ Z. IV-2029/1 . . 111
„ 25. „ Z. VII-2803/1 . . 413
„ 25. „ Z. XV-704/26 . . 113
„ 25. „ Z. XVIa-2937 . . 502
„ 26. „ Z. II-1342 . . 634
„ 5. Juli, Z. 224/2/Pr . . 165
„ 5. „ Z. Ia-2171 . . 206
„ 5. „ Z. XIII-610/8 . . 126
„ 7. „ Z. 1815/Pr . . 5
„ 7. „ Z. XIII-321/7 . . 656
„ 9. „ Z. Ia-2192 . . 43
„ 9. „ Z. II-1602 . . 371
„ 10. „ Z. 1489/Pr . . 323
„ 10. „ Z. XII-2320/5 . . 631
„ 11. „ Z. 1721/Pr . . 378
„ 11. „ Z. XIII-434 . . 538
„ 12. „ Z. IV-2755 . . 576
„ 13. „ Z. IX-2086/5 . . 590
„ 16. „ Z. XII-2432 . . 631

StE. 17. Juli, 8. II-1629 . . . 372
„ 17. „ 8. VII-232/3 . . . 64
„ 19. „ 8. XII-1740 . . . 626
„ 24. „ 8. Ia-2347 . . . 215
„ 25. „ 8. II-1816/3 . . . 372
„ 27. „ 8. V-942/1 . . . 377
„ 28. „ 8. VIII-683/4 . . 332
„ 30. „ 8. III-1446/1 . . 133
„ 31. „ 8. 2007/Pr . . . 306
„ 31. „ 8. V-2883 593
„ 31. „ 8. VII-232/4 . . 64
„ 1. August, 8. VII-4248 . . . 535
„ 4. „ 8. V-2423/12 . . 598
„ 8. „ 8. IX-2353 . . . 306
„ 8. „ 8. XIII-434/1 . . 539
„ 9. „ 8. XIII-979 . . . 432
„ 9. „ 8. XVIb-826 . . 224
„ 11. „ 8. 1786/Pr . . . 197
„ 11. „ 8. II-2370 . . . 634
„ 13. „ 8. VIII-2335/6 . . 333
„ 13. „ 8. XIV-222 . . . 71
„ 14. „ 8. XII-2846/2 . . 192
„ 16. „ 8. 1489/1/Pr . . 324
„ 17. „ 8. VI-691/4 . . . 367
„ 18. „ 8. I-2597 263
„ 18. „ 8. IX-1990/2 . . 120
„ 22. „ 8. XII-2930 . . . 629
„ 23. „ 8. II-2377/1 . . . 382
„ 23. „ 8. XI-1004/3 . . 111
„ 25. „ 8. VIII-2517/12 . 333
„ 29. „ 8. 2200/Pr . . . 603
„ 30. „ 8. XI-1400 . . . 454
„ 31. „ 8. Ia-1353/8 . . 603
„ 3. September, 8. V-3337/1 . . 598
„ 3. „ 8. IX-2508/4 . 533
„ 4. „ 8. XIII-321/8 . 654
„ 5. „ 8. XV-691/4 . . 588
„ 6. „ 8. XI-1411 . . 404
„ 7. „ 8. 2211/Pr . . 350
„ 11. „ 8. 2200/2/Pr . 605
„ 11. „ 8. 2269/1/Pr . 633
„ 11. „ 8. Ia-2664 . . . 97
„ 11. „ 8. XV-691/4 . . 586
„ 12. „ 8. Ia-2753 . . 204
„ 13. „ 8. XV-76/3 . . 283
„ 17. „ 8. II-2728 . . 370
„ 18. „ 8. VI-2738/3 . 540
„ 19. „ 8. XI-1455 . . 52
„ 20. „ 8. 2281/Pr . . 18
„ 27. „ 8. 2276/Pr . . 259
„ 28. „ 8. III-2539 . . 343
„ 1. Oktober, 8. Xa-2515/2 . 141
„ 2. „ 8. XIII-979/2 . 433
„ 4. „ 8. VI-2723 . . 550
„ 4. „ 8. Xa-2670 . . 483
„ 5. „ 8. VI-2738/4 . 68

StE. 8. Oktober, 8. XI-1517 . . 425
„ 8. „ 8. XII-3854 . . 627
„ 8. „ 8. XIII-1165 542, 543
„ 9. „ 8. XIII-992 . . 434
„ 12. „ 8. Xa-2352/3 35, 38
„ 15. „ 8. XV-1739 . . 606
„ 15. „ 8. XVIa-3880 . 270
„ 20. „ 8. XII-3526/2 . 286
„ 22. „ 8. 2583/Pr . . 544
„ 25. „ 8. Xa-1976/3 . 301
„ 30. „ 8. II-3023/1 . . 145
„ 30. „ 8. VII-5764 . . 584
„ 30. „ 8. XIV-128/3 . 40
„ 4. November, 8. VI-3156 . . 147
„ 8. „ 8. 2163/8/Pr . . 6
„ 8. „ 8. XV-648/1 . 366
„ 14. „ 8. Ia-127/6 . . 31
„ 14. „ 8. Ia-704/4 . . 477
„ 15. „ 8. XI-1312 . . 312
„ 15. „ 8. XV-1875 . . 309
„ 16. „ 8. XV-1936 . . 183
„ 17. „ 8. Xa-1853/2 . 121
„ 24. „ 8. Ia-3263 . . 474
„ 26. „ 8. XIII-1331/9 . 655
„ 28. „ 8. 2846/Pr . . 520
„ 29. „ 8. XI-647/6 . 329
„ 3. Dezember, 8. XIII-1338 . 436
„ 4. „ 8. 2881/Pr . . 89
„ 6. „ 8. XII-4771 . . 626
„ 10. „ 8. II-3284 . . 524
„ 10. „ 8. XV-504/1 . . 591
„ 11. „ 8. II-3291 . . 341
„ 12. „ 8. II-3229 . . 105
„ 13. „ 8. 2915/2/Pr . 380
„ 13. „ 8. 2954/Pr . . 509
„ 14. „ 8. VI-3667 . . 643
„ 15. „ 8. XV-468/3 . 589
„ 18. „ 8. Ia-1822/3 . . 230
„ 18. „ 8. V-3198/13 . 598
„ 19. „ 8. VII-6582/1 . 484
„ 21. „ 8. XI-1189/5 . 24
„ 22. „ 8. VII-6956/9 . 201
„ 24. „ 8. XI-1438/1 . . 339
„ 26. „ 8. XI-1889 . . 50
„ 27. „ 8. 3069/Pr . . 162
„ 27. „ 8. XII-4871/19 . 401, 627
„ 29. „ 8. Xa-3236 . . 640
„ 30. „ 8. 2915/3/Pr . . 380
„ 30. „ 8. V-899/6 . . 377

1907.

StE. 2. Jänner, 8. VII-7417/1 ex 1906 135
„ 2. „ 8. XV-2150 ex 1906 394

Ende des vierten Bandes.